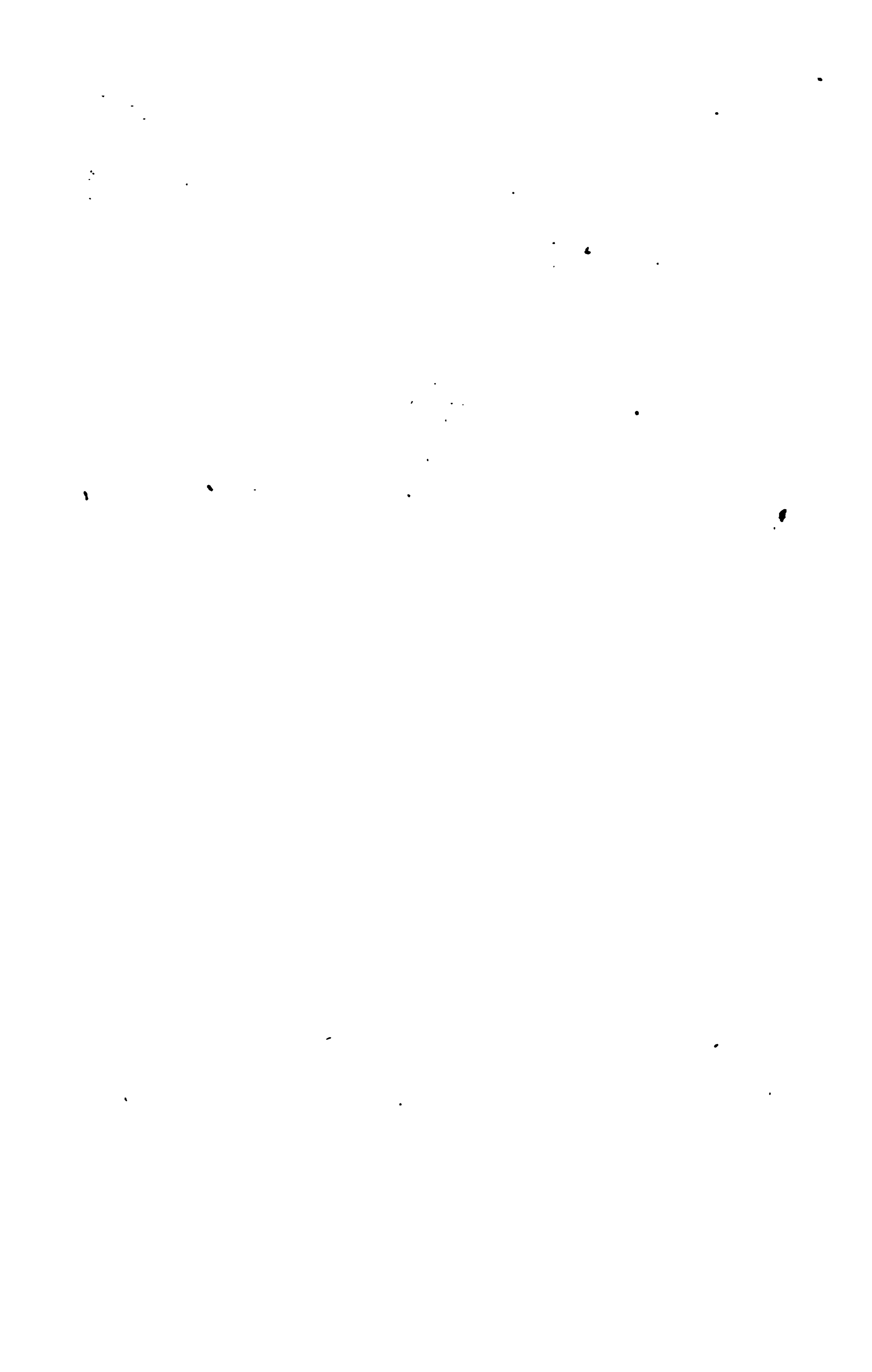
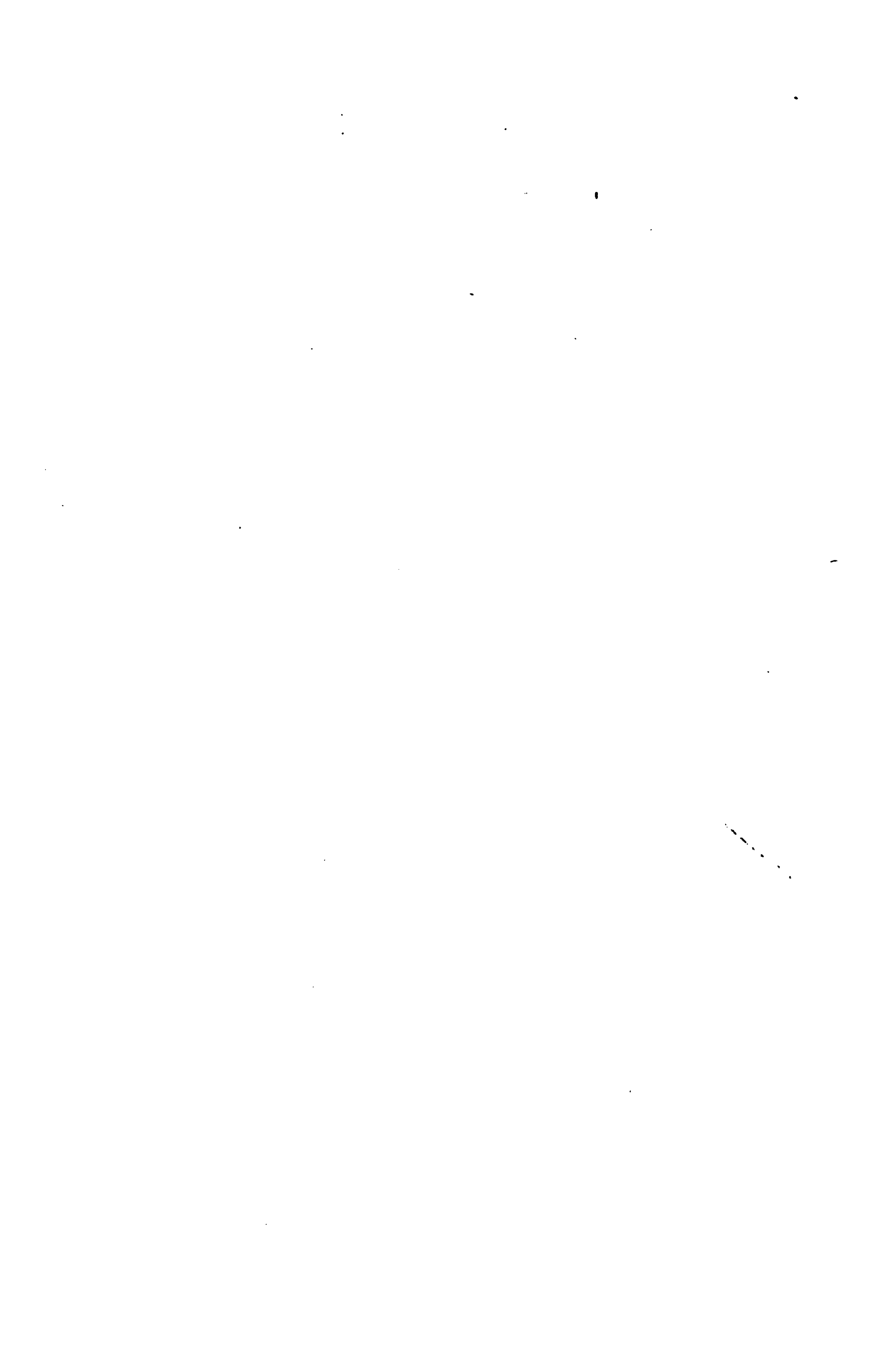



HARVARDIANAE ACADEMIAE
SIGILLUM
IN CHRISTO ECCLESIAE
NOV ANG
ET
VE RI TAS







Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

Prof. Dr. **Eheberg** in Erlangen, Sektionschef Prof. Dr. **von Inama-Sternegg** in Wien, Geh.-Rat Prof. Dr. **Laspeyres** in Giefsen, Prof. Dr. **Lexis** in Göttingen, Prof. Dr. **Carl Menger** in Wien, Prof. Dr. **J. Neumann** in Tübingen, Prof. Dr. **Paasche** in **Marburg**, Prof. Dr. **Philippovich v. Philippsberg** in **Freiburg**, Prof. Dr. **Pierstorff** in Jena, Geh.-Rat Prof. Dr. **Roscher** in Leipzig, Hofrat Prof. Dr. **Schanz** in Würzburg, Prof. Dr. **von Schönberg** in Tübingen, Prof. Dr. **Stieda** in **Rostock**, Prof. Dr. **Umpfenbach** in Königsberg, Geh.-Rat Prof. Dr. **Ad. Wagner** in Berlin

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,

Professor an der Universität Breslau.

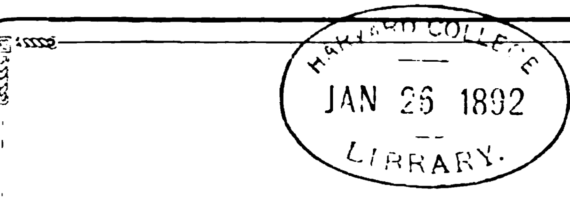
IV. Band.

Jena,

Verlag von Gustav Fischer.

1893.

Inhalt des vierten Bandes.



Das
Kreditwesen der Staaten und Städte
der
Nordamerikanischen Union
in seiner historischen Entwickelung.

Von

Dr. Carl Copping Plehn.

JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1891.

6

Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,

Professor an der Universität Breslau.

4. Band, 1 Heft.

Dr. Carl Copping Plehn, Das Kreditwesen der Staaten und Städte der Nordamerikanischen Union in seiner historischen Entwickelung.

JENA

VERLAG VON GUSTAV FISCHER.

1891.

Das
Kreditwesen der Staaten und Städte
der
Nordamerikanischen Union
in seiner historischen Entwickelung.

Von

Dr. Carl Copping Plehn.

JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1891.

6

Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

Prof. Dr. Gustav Cohn in Göttingen, Prof. Dr. Eheberg in Erlangen, Hofrat Prof. Dr. Helferich in München, Hofrat Prof. Dr. von Inama-Sternegg in Wien, Geh.-Rat Prof. Dr. Laspeyres in Gießen, Prof. Dr. Lexis in Göttingen, Prof. Dr. Carl Menger in Wien, Prof. Dr. von Miaskowski in Leipzig, Prof. Dr. J. Neumann in Tübingen, Prof. Dr. Paasche in Marburg, Prof. Dr. Philippovich v. Philippsberg in Freiburg, Prof. Dr. Pierstorff in Jena, Geh.-Rat Prof. Dr. Roscher in Leipzig, Hofrat Prof. Dr. Schanz in Würzburg, Prof. Dr. von Schönberg in Tübingen, Prof. Dr. Stieda in Rostock, Prof. Dr. Umpfenbach in Königsberg, Geh.-Rat Prof. Dr. Ad. Wagner in Berlin

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,

Professor an der Universität Breslau.

4. Band, 1 Heft.

Dr. Carl Copping Plehn, Das Kreditwesen der Staaten und Städte der Nordamerikanischen Union in seiner historischen Entwickelung.

JENA

VERLAG VON GUSTAV FISCHER.

1891.

Das
Kreditwesen der Staaten und Städte
der
Nordamerikanischen Union
in seiner historischen Entwickelung.

Von

Dr. Carl Copping Plehn.

JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1891.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit ist ein Versuch, die Zustände, welche zu der Anwendung von Verfassungsbestimmungen behufs Beschränkung des Schuldenwesens in den Vereinigten Staaten geführt haben, zu schildern, dann das Wesen dieser Beschränkungen zu erörtern, und endlich die auf diese Weise zur Verbesserung der Staatsfinanzen gewonnenen Resultate darzustellen.

Die erste Anregung zu dieser Untersuchung gab Bryce in seinem „American Commonwealth", Bd. I, Kap. XLIII über „State finance", wo er den Wunsch ausspricht, es möge das Finanzwesen der Einzelstaaten einer wissenschaftlichen Bearbeitung unterworfen werden. Einen Teil dieser Aufgabe zu lösen, ist der Zweck dieser Schrift.

Das nötige Material in Europa zu beschaffen, machte große Schwierigkeiten. Ich habe außer der Göttinger Bibliothek die Bibliothek des British Museum in London zu diesem Zwecke durchforscht. Manches verdanke ich auch der Königlichen Bibliothek zu Berlin. Die Lücken, welche trotzdem blieben, wurden teilweise durch Vermittelung von Freunden in Amerika ausgefüllt; besonderen Dank bin ich dem Herrn Dr. W. E. Foster, Bibliothekar der Public Library zu Providence R. I. schuldig.

Für die liebenswürdige Anleitung, welche mir Herr Prof. Cohn in Göttingen beim Entstehen der Schrift hat zu Teil werden lassen, erlaube ich mir an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Mußte ich wegen der Mangelhaftigkeit oder Unzuverlässigkeit des zugänglichen Materials auf eine eingehendere Betrachtung manches zur Sache Gehörigen verzichten, so hoffe ich, dasselbe in allernächster Zeit in meiner Heimat, den Quellen näher gerückt, nachtragen zu können.

Göttingen, 1. Juli 1891.

Der Verfasser.

Inhalt

Uebersicht der Quellen und Litteratur.

I. Historische Quellen und Litteratur.

a) Allgemein Geschichtliches.

1. Die Union.

Federalist. A collection of Essays written in favor of the New Constitution as agreed upon by the federal convention. Sept. 1787. New Edition. Philadelphia 1826.
Ramsay, D., The History of the American Revolution. 2 Vols. Philadelphia 1789.
Hildreth, R., History of the United States of America. 6 Vols. New York 1849—52.
Hamilton, J. C., History of the United States traced in the writings of Alex. Hamilton and of his Contemporaries. New York 1857.
Benton, T. H., Thirty years View of the Workings of the American Government, 1820—1850. 2 Vols. New-York 1857.
Bancroft, G., History of the United States from the Discovery of the American Continent. Boston 1860.
Schouler, J., History of the United States of America under the Constitution. 4 Vols. Washington 1880—1886.
Johnson, A., History of American Polities. New York 1880.
Freemann, E. A., An Introduction to American Institutional History. Johns Hopkins University Studies. 1st. Series, I. Baltimore 1882.

Mc Master, J. B., History of the People of the United States from the Revolution to the civil war. New York 1883.

Andrews, E. B., Brief institutes of our constitutional history, English and American. Providence 1887.

Jameson, J. F., Essays in the constitutional History of the United States. Baltimore 1889.

Howard, G. E., Introduction to local and constitutional History of the United States. Baltimore 1889.

2. Die Einzelstaaten.

Arnold, B., History of Rhode Island. 2 Vols. New York 1868.

The recent conflict in Rhode Island. North American Review. Vol. LVIII, 1844.

Adams, H. B., Vilage Communities of Cape Ann and Salem. Johns Hopkins University Studies. 1st. Series X—XI°. Baltimore 1883.

Johnson, Alex, Genesis of a New England State, Johns Hopkins University Studies. 1st. XI. Baltimore 1883.

3. Die Gemeinden.

Johns Hopkins University Studies in Historial and Political Science. H. B. Adams. Editor. Baltimore. Abkzg.: J. H. U. S.

Porter, J. A., City of Washington. J. H. U. S. 3d. XI—XII.

Levermore, Chas. H., Town and City Goverment of New Haven. J. H. U. S. 4th. X.

Von demselben, *Republic of New Haven.* A History of municipal Evolution. J. H. U. S Extra Vol. I. Baltimore 1886.

Allinson, E. P. and Penrose, B., City Goverment of Philadelphia. J. H. U. S. 5th. I—II.

Von demselben, *Philadelphia* 1681—1887. *A History of municipal Developement.* J. H. U. S. Extra Vol. II, Baltimore 1887.

Bugbee, J. M., City Goverment of Boston. J. H. U. S. 5th. III.

Snow, M. S., City Goverment of St. Louis. J. H. U. S. 5th. IV.

Moses, B., Establishment of Municipal Government in San Francisco. J. H. U. S. 7th. II—III.

Howe, W. W., Municipal History of New Orleans. J. H. U. S. 7th. IV.

b) Papiergeld in den englischen Kolonien.

American State Papers, Class X, Finance, Vol. V. Washington 1859.

Franklin, Benj., A Modest Inquiry into the Nature and Necessity of a Paper Currency. Philadelphia 1729. Siehe Works by Jared Sparks. Boston 1836. Vol. II. S. 253.

Von demselben, *Remarks and Fact, Relative to the American Paper Money.* London 1765. Daselbst S. 340.

Gouge, W. M., A short History of paper money and banking in the United States. Philadelphia 1833. Abkzg.: Gouge, Paper Money.

Elliot, J., The funding System of the United States and of Great Britain. Washington 1845. Abkzg.: Elliot, Funding System.

Hildebrand, B.†, Das Papiergeld der Vereinigten Staaten Nordamerikas während ihres Unabhängigkeitskrieges von 1775—1781. Jahrbücher der Nationalökonomie u. Statistik. 1863.

Von demselben, *Benj. Franklin über öffentlichen Kredit.* Daselbst.

Sumner, W. G., History of American Currency. New York 1878.

Walker, F. A., Money in its Relation to Trade and Industry. New York 1879.

Philips, H., Historical Sketches of the Paper Currency of the American colonies, prior to the Adoption of the federal Constitution. Roxbury, Mass. Als Manuskript gedruckt.

Weeden, W. B., Indian Money as a Factor in New England Civilization. Johns Hopkins Univ. Studies. 2. Series. VIII—IX. Baltimore 1884.

c) Über den Kredit und das Schuldwesen der Einzelstaaten.

Trotter, Alex., Observations on the financial Position and Credit of such of the States of the North American Union as have contracted Public Debts; comprising an Account of the Manner in which the Sums raised by each State have been applied and a consideration

of the Probable Effects of such Application upon the General Wealth and Prosperity of the Country. London 1839. Abkzg.: Trotter, Observations etc.

Adams, Chas. F., State Debts. North American Review. Vol. LI, 1840.

Johnson, W. C., Report upon the Relief of the States. Report No. 296 to the 27th. Congress 3d. Sess. House of Representatives. Washington 1843. Abkzg.: Johnson, Relief of the States.

Curtis, Judge, W., Debts of the States. North American Review. Vol. LVIII, 1844.

Kettel, T. P., State Debts. Hunts Merchants Magazine vom Nov. 1847 ff. (eine lange Reihe von tüchtigen Artikeln).

Finances of the States, Bankers Magazine. New York. Vols. VIII, IX and X.

Debts and Constitutional Restrictions. Bankers Magazine. New York. XXX.

Updike, W., History of the alleged State Debts of Rhode Island. Providence 1846.

Worthington, F. K., Historical Sketches of the Finances of Pennsylvania. Publications of the American Economic Association. II, 2.

James, Ed. J., Public Economy of Pennsylvania. Wharton School Annals. No. I. Mar. 1885.

Porter, R. P., Our Public Debts. Princeton Review. Sept. 1881.

Adams, H. C., Financial Standing of the States. Journal of social science containing the transactions of the American Association. Dec. 1884.

Report of the special deputy treasurer to adjust the debts between the United States and the state of Arkansas. 1889.

d) Über die „Repudiation".

Porter, R. P., State Debts and Repudiation. International Review. Dec. 1880.

Greene, G. W., Repudiation. New York 1883.

Repudiation, — eine Liste der in der *Bankers Magazine,* New York, erschienenen zahlreichen Schriften findet man daselbst. Aug. 1859.

Johnson, B. T., Can States be compelled to pay their debts? American Law Review. July 1878.

State Debts. Christian Review. Mar. 1844.

State Credit. United States Magazine and Democratic Review. Jan. 1842.

Repudiation, Virginian. Nation. Jan. 12, 1882.

Constitutionality of Repudiation. North American Review. Mar. 1884.

e) Über den Kredit und das Schuldwesen der Gemeinden.

1. Amerikanische.

Sterne, S., Administration of American Cities. International Review. 1877.

Von demselben, mit derselben Überschrift in Lalor's Cyclopedia of Political Science.

Growth of Municipal Debt. Bankers Magazine. New York 1876. Vol. XXXI.

Hale, Chas., Municipal Indebtedness. Atlantic Monthly. Dec. 1876.

Martin, W. R., Financial Resources of New York. North American Review. Vol. CXXVII.

Indebtedness of New York City and other Municipalities. Bankers Mag. New York. Vol. XXXII.

Blaine, J. G., Address before the Northern Wisconsin Agricultural Association at Oshkosh on the 1st of Oct. 1874. Besprochen in Bankers Magazine. New York. Vol. XXIX.

Harris, D. L., Municipal Extravagance. Philadelphia 1876.

Porter, R. P., Municipal Debt of the United States. Galaxy N. Y. Sept. 1874.

Weston, G. M., Public Debts in the United States. Bankers Mag, N. Y. Vol. XXXII.

Porter, R. P., Municipal Bonded Debt. Bankers Mag., N. Y. Vol. XXXV.

Ivins, W. M., Municipal Finance. Harpers Magazine. Oct. 1884.

Kasson, J. A., Municipal Reform. North American Review. Sept. 1883.

Union League Club, Report of a Committee on Municipal Reform especially in the City of New York. 1867.

James, Ed. J., Relation of the Modern Municipality to the Gas Supply. Publications of the Amer. Economic Association. Vol. I. 2—3.

Sinclair, A. H., Municipal Monopolies and their Management. Toronto University Studies in Political Science. 1st Series. No. 2. Toronto 1891.

1*

2. Englische.

Drummond, A. T., Our Public Indebtedness. Canadian Monthly and National Review. Dec. 1876.
Local Debts and Government Loans in England. Edinburgh Review Vol. CLIII. 1881.
Municipal Debt and Local Taxation. Daselbst. Apr. 1888.

II. Verfassungsrechtliche und verwaltungsrechtliche Quellen und Litteratur der Amerikanischen Union.

a) Sammlungen der Verfassungen, Gesetzgebung, Gerichtsentscheidungen u. dgl.

Jackson, Wm., The Constitution of the several independant States of America, the Declaration of Independence and the Articles of Confederation between the said States. Second Edition. London 1783.
The Constitutions of the several States of the Union and of the United States including the Declaration of Independence and Articles of Confederation. New York 1859.
Poore, P. B., The Federal and State Constitutions, Colonial Charters and other Organic Laws of the United States, by authorithy of the Senate. Washington. Jan. 1877.
Constitution of the State of Washington. Olympia, Wash. 1889.
Constitution of the State of Montana. Helena, Mont. 1889.
The State of North Dakota. Statistical, Historical and Political Abstract. Part. I, Constitution.
Dasselbe für *South Dakota.* Beides Aberdeen S. D. 1889.
Constitution of the State of Idaho. Boise City, Ida. 1889.
Constitution of the State of Wyoming. Cheyenne, Wy. 1889.
Stimson, F. J., American Statute Law. Vol. I. Constitutions etc. Boston 1886. Supplement. 1888.
Macpherson, E., A Handbook of Politics for 1880: being a record of important political action. July 1 1878 bis July 1 1880. Wash. 1880.
Dasselbe, July 1 1880 bis July 31 1882. Wash. 1882.
Congress, — Proceedings:
Annals of Congress, 1789—1824.
Congressional Register, 1824—1837.
Congressional Globe, 1836—1845, 1845—1873.
Congressional Record, 1873 ff. Washington.
Statutes at large of the United States of America. Revised, Washington 1875.
United States Reports. Supreme Court. Cases Argued and Adjudged in the Supreme Court of the United States. Boston. (Immer nach dem Bande und Namen des Herausgebers citirt.)
Dallas, 4 Bde. bis 1800; Cranch, 8 Bde. bis 1815; Wheaton, 13 Bde. bis 1827; Peters, 18 Bde. bis 1842; Howard, 24 Bde. bis 1860; Black, 2 Bde. bis 1862; Wallace, 22 Bde. bis 1874; Otto, bis in die Gegenwart. (Letzterer wird immer als United States Report citirt.)
Cooley, E. A., Digest of the Michigan Reports. Ann. Arbor and Chicago 1872.
Annual Laws of New York. New York 1883 and 1884.
Extracts from the Laws of the United States relating to Currency and Finance. Cambridge, Mass. 1889.

b) Handbücher und Bearbeitungen des Verfassungsrechtes.

1. Die Union und ihre Beziehung zu den Einzelstaaten.

Story, Judge Jos., Commentaries on the American Constitution. 3d Edition. Boston 1858.
Cooley, T. M., Treatise on the Constitutional Limitations which rest on the legislative power of the States of the American Union. 5th Edition. Boston 1883.
Kent, J., Commentaries on American Law. 12th. Ed. O. W. Holmes Jr., Editor. Boston 1873.

v. Holst, Hermann, Verfassung und Demokratie der Vereinigten Staaten von Amerika. Düsseldorf und Leipzig 1873.

Von demselben, *Constitutional and Political History of the United States.* Translated by John J. Lalor and Alfred B. Mason. Chicago 1876—77.

Von demselben, *Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika.* 1885. Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechtes. Bd. IV.

Johnson, Alex., Constitution of the United States. Lalor's Cyclopedia of political Science. Chicago 1881.

Sterne, S., Constitutional History and Political Developement of the United States. New York 1882.

Davis, H., American Constitutions. The Relations of the three Departments as adjusted by a Century. J. H. U. S. 3d. IX—X. Baltimore 1885.

Andrews, J. W., Manual of the Constitution of the United States. Cincinnati and New York 1887.

Cooley, Hitchcock, Biddle, Kent, and Chamberlain, Constitutional History of the United States. As seen in the Developement of American Law. Series of Lectures. New York and London 1889.

Burgess, J. W., American Commonwealth. Political Science Quarterly. Vol. I.

Bryce, J., American Commonwealth. 2nd Ed. London 1889.

Burgess, J. W., Political Science and Comparative constitutional Law. New York 1891.

2. Die Einzelstaaten.

Jameson, J. F., An Introduction to the Study of the Constitutional and Political History of the States. J. H. U. S. 4th Series. V.

Jameson, J. A., Constitutional Conventions. Chicago 1887.

Hitchcock, Henry, Study of American State Constitutions. New York 1887.

Buckalew, Chas. R., Examination of the Constitution of Pennsylvania. Philadelphia 1883.

Macy, Jesse., Institutional Beginnings in a Western State. J. H. U. S. 2nd Series. VII.

Dougherty, J. H., The Constitution of the State of New York. Political Science Quarterly Sept. 1888 and June 1889.

Reed, Henry, Some late Efforts at Constitutional Reform. North Amer. Review July 1875.

Warren, W. L., Recent Changes in American State Constitutions. International Review. 1878.

3. Die Lokalverwaltungen.

Dillon, J. F., The Law of Municipal Corporations. 2nd Ed. New York 1873 (new Edition 1890).

Howard, G. E., Local Constitutional History of the United States.

Porter, R. P., Local Government at Home and Abroad. Princeton Review, July 1879.

Shaw, A., Local Government in Illinois. J. H. U. S. 1st. III.

Gould, E. R. L., Local Selfgovernment in Pennsylvania. Daselbst.

Bemis, E. W., Local Government in Michigan and the Northwest. J. H. U. S. 1st V.

Ingle, E, Parish Institutions of Maryland. J. H. U. S. 1st. VI.

Ramage, B. J., Local Government and Free Schools in South Carolina. J. H. U. S. 1st. XII.

Channing, Ed., Town and County Government in the English Colonies of North America. J. H. U. S. 2nd. X.

Ingle, Ed., Local Institutions of Virginia. J. H. U. S. 3d. II—III.

Wilhelm, L. W., Local Institutions of Maryland. J. H. U. S. 3d. V, VI, VII.

Foster, W. E., Town Government in Rhode Island. J. H. U. S. 4th. II—III.

Channing, Ed., The Narragansett Planters. Daselbst.

Holcomb, W. P., Pennsylvania Boroughs. J. H. U. S. 4th. IV.

Andrews, Chas. M., River Towns of Connecticut. J. H. U. S. 1st VII—VIII, IX.

Bradford, G., Municipal Government. Scribners Magazine, Oct. 1887.

III. Litteratur über amerikanische Finanzen.

v. *Hock, Karl Freiherr, Die Finanzen und die Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika.* Stuttgart 1867.
Bolles, A. S., Financial History of the United States. Vol. I, 1774—1789, New York 1884. Vol. II, 1789—1860, New York 1885. Vol. III, 1860—1885, New York 1886.
Patten, S. N., Finanzwesen der Staaten und Städte der Nordamerikanischen Union. Jena 1878.
Gibbons, J. S., The Public Debt of the United States. New York 1867.
Adams, H. C., Modern Public Debts. International Review, 1881.
Von demselben, *Public Debts*, an Essay in the Science of Finance. New York 1887.
Von demselben, *Taxation in the United States*, 1789—1816. J. H. U. S. 2nd V—VI.
v. Reitzenstein, Freiherr, Kommunale Finanzreform in Nordamerika. Finanzarchiv. 3. Jahrg. Bd. II.
Cooley, Th. M., Treatise on the Law of Taxation. 2nd. Ed. Chicago 1886.
Ely, R. T., Taxation in American States and Cities. New York 1888. Abkürz.: Ely, Taxation.
Schwab, J. C., Die Entwickelung der Vermögenssteuer im Staate New York. Jena 1890. (*Staatswissenschaftliche Studien.* III. Bd. 3. Heft.)

IV. Statistische Quellen.

Census of the United States.
Seventh 1850, Compendium Washington 1851.
Ninth 1870, Washington 1872.
Tenth 1880, Vol. VII, Report on Valuation, Taxation and Public Indebtedness in the United States as returned to the 10th Census June 1, 1880, compiled under the direction of R. P. Porter. Washington 1884.
Eleventh 1890, Census Bulletin N. 14. Washington, Nov. 1890.
Abkürz.: Census 1850, 1870 etc.
Statistical Abstract of the United States. 11th, 12th and 13th numbers. Washington 1889, 1890, 1891. Abkürz.: Statis. Abstr.
State Stocks and Revenues, comprising Statistical Tables of the Stocks, Debts, Expenditures and Revenues of each of the United States. New York 1841.
Spofford, A. R., American Almanac. New York 1885, 1889, 1890. Abkürz.: Amer. Alm.
v. Kaufmann, R., Staats- und Lokalfinanzen der Vereinigten Staaten in Nordamerika. Allgemeines Statistisches Archiv von Dr. Georg v. Mayr. Jahrgang 1890, 1. Halbband.
Seligman, E. R. A., Finance Statistics of the American Commonwealths. Publication of American Statistical Association. Dec. 1889.

V. Litteratur über das Verfassungs- und Verwaltungsrecht und über die Finanzen europäischer Staaten.

v. Stein, L., Die Verwaltungslehre. Stuttgart 1865—66.
Gneist, R., Die Geschichte des Selfgovernment in England, oder die innere Entwickelung der Parlamentsverfassung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Berlin 1863.
Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechtes. Freiburg in B. und Tübingen 1883 ff.
Local Government and Taxation. Cobden Club. London 1875.
Probyn, J. W., Local Government and Taxation in the United Kingdom. London, Paris and New York 1882.
Brasch, Die Gemeinde und ihr Finanzwesen in Frankreich. Leipzig 1874.
Meyer, G., Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. Leipzig 1883.

v. Reitzenstein, Ueber finanzielle Konkurrenz von Gemeinden, Kommunalverbänden und Staat. Schmoller's Jahrbücher, 1887 und 1878.
Meili, F., und *Cramer-Wyss, H., Die ökonomische Lage der Gemeinde Turbenthal.* Zürich 1888.
Die finanzielle Belastung der oldenburgischen Gemeinden und Vergleich mit anderen deutschen Staaten. Jahrbücher für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. Bd. IX. 1. Heft.
Meili, F., Die Schuldexecution und der Concurs gegen Gemeinden. Zürich 1880.
Ely, R. T., Administration of the City of Berlin. Nation, N. Y. Mar. 23 and 30. 1882.

VI. Handbücher der Finanzwissenschaft.

Wagner, A., Finanzwissenschaft. 6. bezw. 7. Ausgabe von Rau's Finanzwissenschaft. Leipzig und Heidelberg 1880, 1883, 1889 u. 1890.
Roscher, W., System der Finanzwissenschaft. 3. Auflage. Stuttgart 1889. (System der Volkswirtschaft, Bd. 4.)
v. Stein, Lorenz, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 3. Auflage. Leipzig 1875.
Schönberg, G., Handbuch der politischen Oekonomie. 2. Auflage. Tübingen 1885. Bd. III. Finanzwissenschaft und Verwaltungslehre.
Leroy-Beaulieu, P., Traité de la Science des Finances. 4ème Édition. Paris 1888.
Cohn, Gustav, System der Finanzwissenschaft. Stuttgart 1889. *System der Nationalökonomie.* Bd. II. Abkürz.: Cohn, Finanzwissenschaft.

VII. Politische und nationalökonomische Litteratur über Amerika.

Lalor, J. J., Cyclopaedia of political Science, political Economy, and of the political History of the United States, by the best American and European writers. Chicago 1881 etc. Abkürz.: Lalor Cylopaedia.
Nile's, Weekly Register, Vols. I—V.
— *National Register*, Vols. VI—LII.
— *Weekly Register*, Vols. LIII—LVI. Washington 1811—1848.
Abkürz.: Nile's 1—2—3 u. s. w.
Smith, Sydney, — by Holland, S., A memoir of the Rev. Sydney Smith by his daughter Lady S. Holland, with a selection from his letters. Edited by Mrs. Austin. London 1855.
Market for American Securities Abroad. Bankers Magazine, N. Y., May 1876.
Relation of Modern Municipalities to Quasi-Public Works. Report of Committee on Public Finance Publications of Amer. Economic Association. II. 6.
Bourne, E. G., The History of the Surplus Revenue of 1837. New York and London 1885.
Shosuke Sato, History of the Land Question in the United States. J. H. U. S. 4th. VII—VIII, IX.
Tanner, W. S., A Description of the Canals and Railroads of the United States. New York 1840.
Sering, Max, Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas. Leipzig 1887.
Hosmer, J. K., Sam. Adams, The Man of the Town Meeting. J. H. U. S. 2nd. IV.

Einleitung.

Die Entwickelung des öffentlichen Kredits in Amerika nimmt erst nach dem Unabhängigkeitskriege einen bedeutenderen Aufschwung. Die Geschichte des Papiergeldes, welches im 18. Jahrhundert zur Befriedigung der Handelsbedürfnisse der englischen Kolonieen, aus denen die Vereinigten Staaten entstanden sind, ausgegeben wurde, zeigt, auf wie niedriger Stufe der öffentliche Kredit damals stand. Während des Krieges hat die Schwäche der Finanzverwaltung der Konföderation und besonders ihres Kredits sehr häufig fast zur Auflösung des Heeres und zur Vereitelung aller Unabhängigkeitsbestrebungen geführt. Erst nach der Annahme der neuen Verfassung, im Jahre 1787, erhielt der Kredit des Bundes eine sichere Unterlage, indem der Kongreß mit dem Rechte, „Steuern, Zölle, Abgaben und Accise" zu erheben, ausgestattet wird. Von jetzt an stieg der öffentliche Kredit der Vereinigten Staaten in großen Sprüngen.

Weil nun der öffentliche Kredit in Nordamerika sich so verhältnismäßig spät ausgebildet hat, hat er nicht diejenigen Entwickelungsstufen durchgemacht, worauf, wie es bei einigen Staaten bis zum Anfange dieses Jahrhunderts der Fall war, die Staatsanleihen sich in ihrer Form an die Privatschulden anschließen. Hier wurde, wie es bei manchen anderen volkswirtschaftlichen Einrichtungen geschehen ist, ein fertiges System auf das junge Land übertragen, d. h. man wählte aus den vorhandenen Kreditformen diejenigen, welche den eigentümlichen Bedürfnissen der amerikanischen Finanzwirtschaft am besten genügten.

Die Charakterzüge dieses Systems sind in kurzen Worten folgende. Am Ende des Krieges hatte das junge Land eine Schuld von 54 Mill. Doll., wovon 13 Mill. im Auslande hauptsächlich durch Vermittelung Frankreichs aufgenommen waren. Nach dem Bundesgesetze vom 4. Aug. 1790 wurde diese fremde Schuld in eine neue Anleihe von 13 Mill.

Doll., rückzahlbar in längstens 15 Jahren, aufgenommen. Die innere Schuld wurde in eine neue umgewandelt, welche in Jahresraten zurückzahlbar war, und bei dieser Konversion wurde das Verhältnis der Valuta, in der die alte Schuld zuerst ausgegeben war, zum Silberdollar zu Grunde gelegt. Das Papiergeld, welches während des Krieges in Unmasse emittiert worden war, wurde hierbei auf $^1/_{100}$ seines Nennwertes devaluiert. Für das Kapital der alten Schuld wurden 6% Schuldverschreibungen ausgegeben, von denen $^2/_3$ von 1791 und $^1/_3$ von 1801 an verzinsbar waren, und für die rückständigen Zinsen wurden 3% Schuldverschreibungen, die von 1791 an sich verzinsten, ausgegeben. Im Jahre 1789 wurden die Schulden der Einzelstaaten, welche für Kriegszwecke gemacht waren, übernommen und die Zahlung in ähnlicher Weise hinausgeschoben.

Zwei Prinzipien, an welchen die Union seither festgehalten hat, wurden unter der Regierung des Präsidenten Jefferson durchgeführt: 1) sind alle Schuldscheine nach einer bestimmten Frist einlösbar, und 2) bezahlt man lieber einen höheren Zins, als daß man eine Verkürzung am Kapital oder eine künstliche Form der Anleihe, die z. B. die Reize des Glücksspieles in Berechnung nimmt, anwendet. In der Union kennt man keine Schuldscheine, in denen die Frist für die Rückzahlung nicht angegeben ist, und keine Lotterieanleihen. Die Rückzahlungsfrist ist entweder eine unwandelbar festgesetzte längere, bei deren Ablauf die Regierung zur Zahlung verpflichtet ist, oder eine kürzere, nach deren Ablauf sie zur Rückzahlung berechtigt ist. Je nachdem diese Frist eine kurze, 1 bis 3 Jahre, oder eine längere ist, wird die Schuld eine schwebende oder eine fundierte genannt. Die Urkunden über die schwebende Schuld heißen Schatzanweisungen (Tresaury Notes), die Urkunden über die fundierte Schuld heißen Obligationen (Bonds). Die Schuldscheine lauten auf den Ueberbringer, und die Zinsen sind mittelst Coupons zahlbar.

Die weitere Entwickelung des Kredits wurde nun durch zwei Momente bestimmt, und zwar 1) durch die rasche wirtschaftliche Entwickelung des Landes, welche Veranlassung gab zu einer großen Anwendung von geliehenem Kapital, und 2) durch die Eigentümlichkeiten der amerikanischen Verfassung, die darüber entschieden haben, welcher Zweig der Verwaltung d. h. ob Bundes-, Staats- oder Lokalverwaltung, der Träger der öffentlichen Schuldenlast sein sollte. Es ist daher die Entwickelung des Verwaltungsrechtes in Amerika von großer Bedeutung für die Entwickelung des öffentlichen Kredits gewesen.

Was frühere Behandlungen dieses Gegenstandes betrifft, so sind

Kapitel I.

Die ersten Anfänge des öffentlichen Kredits in der Kolonialzeit.

Wir werfen zuerst einen kurzen Blick auf den Kredit der englischen Kolonieen in Amerika, von der Zeit der Gründung derselben (1607—1620) an bis zu der Zeit, wo die Schulden der Einzelstaaten von dem Bunde als solchem übernommen wurden, nach dem Ende des Unabhängigkeitskrieges (1790). Es handelt sich hier ausschließlich um die Frage des Papiergeldes[1]. Die Emission von Papiergeld wird im allgemeinen nicht nur als Mittel zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse einer Finanzverwaltung benutzt, sondern sie kann, wo ein Mangel an anderen Zahlungsmitteln für die täglichen Bedürfnisse des Handels herrscht, zur Beseitigung dieses Mangels angewandt werden. Das Papiergeld der englischen Kolonieen ist hauptsächlich vom Standpunkte der Handelsbedürfnisse zu betrachten.

Vom Anfange an hatten die englischen Kolonieen an dem Mangel der umlaufenden Währung gelitten, was eine natürliche Folge der Kolonialverhältnisse war[2]. Das von England nach Amerika eingeführte Metallgeld floß infolge des Steuersystems und der Handelspolitik Englands sehr schnell nach dem Mutterlande zurück. Noch tiefer wirkend in derselben Richtung war die Kapitalbedürftigkeit des jungen Landes. Kredit besaßen die Ansiedler noch nicht, und alles Gold und Silber, was sie bekommen konnten, schickten sie nach England, um solche Waren einzutauschen, die sie unmittelbar produktiv benutzten.

Es fehlt nicht an Versuchen, diesen Mangel zu beseitigen und

1) Siehe Litteratur-Angabe: Papiergeld in der Kolonialzeit; ferner Cohn, Finanzwissenschaft, S. 760, 792 ff. — Wagner, Oeffentlicher Kredit, Schönberg's Handbuch II, S. 581 ff.

2) v. Hock, Finanzen Amerikas, S. 400.

ein neues Metallgeld zu schaffen oder das vorhandene festzuhalten. Man glaubt, daß zuerst im Jahre 1612, auf der Bermuda-Insel, für die Virginia-Gesellschaft, Geld geprägt wurde[1]). In Boston fand abermals 1652 eine Prägung von Silber statt[2]). Hier wurden sog. „Pine Tree Shillings", die auf der einen Seite mit einem Tannenbaum geprägt waren, aus gesammelten alten Silberwaren der Kolonisten gemacht. In Maryland gab es auch eine Prägung von Silbermünzen, aber diese hatten das Schicksal aller anderen.

Pennsylvania und einige andere Kolonieen beschlossen, Gold- und Silbermünzen für mehr als ihren Nennwert als Bezahlung an die Regierung anzunehmen, in der Hoffnung, das Gold und Silber auf diese Weise festzuhalten. Die Kaufleute aber steigerten nur verhältnismäßig ihre Preise, und das Silber floß ebenso schnell weg. Darauf herrschte in den Kolonien längere oder kürzere Zeit Naturalwirtschaft, wobei jedoch die Ausdrücke £., s., d. als offizielle Rechennamen fungierten. So bestand in Virginia und Maryland Tabak-, in Massachusetts Bay Kornwährung[3]). Mit der Zeit gewannen die Kolonien durch ihren Handel mit Westindien und dem spanischen Maine wieder große Massen Silber, so daß nun der spanische Dollar in derselben zu einem legalen Geldmittel wurde. Aber auch dieses Silber floß schnell nach England ab.

Unter diesen Umständen bot sich den Kolonisten das Papiergeld als Hilfsmittel dar[4]). Schon 1690 fand sich Massachusetts Bay genötigt, um die Kosten des erfolglosen Krieges desselben Jahres von Sir Wm. Phipps gegen die Franzosen in Canada zu bezahlen, dieses Mittel anzuwenden. Das Papier wurde zu einem gesetzlichen Zahlmittel gemacht, wurde bei Einzahlungen an die Regierung angenommen, und man bestritt damit von Jahr zu Jahr die Staatsausgaben[5]). In ähnlicher Weise und auf eine ähnliche Veranlassung hin wurde 1702 in North Carolina Papiergeld ausgegeben. An dem Kriege des Jahres 1711, welcher wie der von 1690 erfolglos und unglücklich war, nahmen New Hampshire, Rhode Island, Connecticut, New York und New Jersey

---

1) Andrews, Institutes of Economics, S. 201.
2) Summer, American Currency, S. 11.
3) von Hock, Finanzen Amerikas, S. 401. — Hildebrand's Jahrbücher, 1863. Papiergeld Amerikas, S. 392 ff. — Gouge, Short History of Paper Money, Chap. 1 2. — Selbst das indianische Geld „Wampum" fand einen nicht unbedeutenden Umlauf. Vergl. Weeden, Indian Money as a Factor in New England Civilisation. J. H. U. S. 2nd, VIII—IX.
4) Philips, Paper Currency.
5) Hildebrand's Jahrbücher, 1863, S. 394.

zusammen mit Massachusetts Bay teil, und alle fanden sich infolgedessen genötigt, Papiergeld auszugeben.

Im Jahre 1712 gab South Carolina ein auf Hypotheken gestütztes Papiergeld aus in folgender Weise: es wurde eine Staatsbank errichtet, welche eine bestimmte, begrenzte Summe Noten gegen Verpfändung von Grundstücken auf Zins an Privatleute verlieh.

Diese Noten wurden für die betreffende Provinz zu einem legalen Zahlmittel gemacht, das Kapital war quotenweise innerhalb einer gewissen Frist von den Borgern zurückzuzahlen, die eingehenden Zinssummen wurden unmittelbar wieder vom Staate an Zahlungsstatt ausgegeben, namentlich zur Unterhaltung des Leihamtes [1]). Dieses System fand sehr bald in den anderen Kolonieen Eingang, schon 1715 gab Rhode Island eine sog. „Bank" [2]) von £ 10000 in solchen versicherten Noten aus. Hier wurden die Hypotheken auf unbewegliches Vermögen gelegt, hatten 10 Jahre Frist und 5-prozentigen Zinssatz. Aber in dieser kleinen Republik [3]) wurde die Partei der Schuldner bald so stark, daß sie auf dem Wege der Gesetzgebung Verlängerungen der Zahlungsfrist und günstigere Bedingungen der Kündigung u. s. w. herbeiführte. Schon 1721 ließ sie den Zins in Hanf und Flachs zahlen [4]). Pennsylvania fing erst im Jahre 1723 an, Papiergeld auszuzahlen. Im Jahre 1729 druckte und verbreitete Benj. Franklin, damals nur 23 Jahre alt und ein einfacher Buchdrucker in Philadelphia, eine Flugschrift zu Gunsten der Vermehrung [5]).

Dieses war dasselbe Jahr, in welchem John Law starb [6]), und den Einfluß von Law's Ansichten sieht man in der Franklin'schen Schrift. Infolge dieser Schrift, welche eine außerordentliche Verbreitung fand, hat Pennsylvania auch ein auf Hypotheken gestütztes Papiergeld ausgegeben. Ähnlich auch andere Kolonieen [7]).

In allen Kolonieen fand alsbald eine große Vermehrung dieser Art

---

1) Hildebrand's Jahrbücher, 1863, S. 394.

2) Arnold, Hist. of Rode Island, II, 56. Das englische Wort „Bank" bedeutet im 17. Jahrhundert das Aggregrat irgend welcher Einzelheiten. Eine Übertragung dieser Bedeutung ist es, wenn man damit das Kapital einer privaten oder öffentlichen Anleihe bezeichnet. In diesem Sinne wird das Wort heutzutage nicht gebraucht.

3) Rhode Island ist vom Anfange eine echte Republik gewesen. Siehe den trefflichen Aufsatz von Wm. E. Foster, Town Government in Rhode Island. Johns Hopkins University Studies. Baltimore 1886.

4) Arnold, Hist. of Rhode Island, II, 69; viele anderen „Banks" folgten.

5) A modest Inquiry into the Natnre and Necessity of a Paper Currency. Phil. 1729. Franklin's Works-Sparks, II, S. 253.

6) Hildebrand, Franklin über öffentlichen Kredit. Jahrbücher, 1863, S. 648.

7) 1734 Maryland £ 90600, 1739 Delaware £ 10000, 1755 Virginia £ 80000.

Schulden statt; so gab South Carolina seit 1712, während 68 Jahre, Noten bis zu £ 606000 aus. Infolge der übermäßigen Größe dieser Papiergeldmasse ist der Wert derselben sehr gesunken. In Pennsylvania, New York und Virginia hielt sich der Wert verhältnismäßig am besten. Das Papiergeld anderer Kolonieen dagegen sank in seinem Werte, wenigstens im Verhältnis zu Wechseln, Silber und anderen Ausfuhrartikeln im Laufe der Jahre ganz enorm [1]). Die folgende Tabelle nach Elliot [2]) giebt den Wert von £ 100 in dem Papiergelde der verschiedenen Kolonien im Jahre 1748 [3]):

New England	£ 1100
New York	„ 190
Pennsylvania	„ 180 u. 190
Maryland	„ 200
North Carolina	„ 1300
South Carolina	„ 740
Virginia	„ 120 u. 125 [4]).

Im Jahre 1750 löste mittelst eines von dem Mutterlande erhaltenen Beitrages [5]) Massachusetts Bay das Papier mit barem Gelde im Verhältnis 11 : 1 ein. In Rhode Island wurde der Zustand noch schlimmer [6]), bis 1770 das Papier im Verhältnis 26[illegible] : 1 in barem Gelde eingelöst wurde. Auf diese Weise ist die Last dieser Schulden am Ende der Periode nicht sehr schwer gewesen [7]).

Mit dem Anfange des Unabhängigkeitskrieges verschwanden die kleinen, noch übrig bleibenden Summen des früheren Papiergeldes der Kolonieen in den ungeheuer großen Summen von Papiergeld, die von der Bundesregierung sowohl wie auch von den Regierungen der Einzelstaaten ausgegeben wurden. In den ersten Jahren des Krieges 1775—1779 gab der Bund etwa $ 242000000 in Papiergeld aus, das später von den „Confederated Colonies" durch Steuereinnahmen bezahlt werden sollte [8]). Zu gleicher Zeit gaben die Einzelkolonieen selbst $ 209000000 oder mehr aus [9]).

---

1) Gouge, Hist. Paper Money. Part II. Chap. 2.

2) Funding System. S. 16.

3) Vergl. Franklin, Remarks and Facts relative to the Amer. Paper Money London 1765, Works-Sparks. II. 340.

4) In der Gesetzgebung Rhode Islands, betreffend das Wahlrecht, vom Jahre 1749 ist £ 400 und £ 20 im „old tenor", d. h. Papiergeld gleich £ 40 und 40 s gesetzt, also im Verhältnis von 10 : 1.

5) Arnold, Hist. Rhode Island. Vol. II. S. 2[illegible]1.

6) Es wurden immer neue Summen ausgegeben, um die Zahlung der Banks zu ermöglichen. Arnold, II. Chap. XV—XVIII. Die Emission der Hypotheken verursachte viel Streit. Rhode Island hatte noch, wie Arnold angiebt, einige schwebende Schulden außer dem Papiergelde. II. 252.

7) Hildreth, History of the U. S. VI. [illegible]

8) American State Papers, Class X, Finance. Vol. V, S. 764 u. 765.

9) Elliot, Funding System. S. [illegible]

Die Gesamtsumme des ausgegebenen Papiergeldes war 1779 mehr als $ 450000000, oder wenn wir die damalige Bevölkerung als 3000000 berechnen, über $ 150 pro Kopf der Bevölkerung. Nebenbei ging die Entwertung sehr rasch, und schon am Ende 1777 stand das Papiergeld im Verhältnis zu Silber wie 4 : 1, am Ende 1778 wie 6 : 1, 1779 schon 40 : 1, 1780 100 : 1 und nachher noch niedriger, bis es bald nicht mehr an Zahlungsstatt angenommen wurde[1]).

In dieser ganzen Periode ist der Kredit der öffentlichen Verbände auf niedriger Stufe geblieben. Auch das Papiergeld, welches auf Hypotheken beruhte, litt an einer Entwertung. Auf andere Weise, als in der Form des Papiergeldes, konnten nur die reicheren Kolonien, New York, Pennsylvania und Virginia Geld aufbringen, und selbst die nur für kürzere Zeit.

1) Ramsay, History of the American Revolution, II, S. 132. — American State Papers, Class X, Finance, Vol. 5, S. 227, 299, 607, 772 u. 857. — Annals of Congress. 1st Congress, Vol. II, Appendix, S. 2303. — Hildreth, Hist. U. S., IV, S. 493.

Kapitel II.

Die historische Entwickelung des staatlichen Kreditwesens von der Kolonialzeit (colonial times) bis zum Anfange der 40er Jahre.

1. Schlummernder Kredit (1790—1830).

Als nach der Bestätigung der Bundesverfassung alle die alten Kriegsschulden von dem Bunde übernommen worden waren [1]), machten die Einzelstaaten [2]) keine weiteren bedeutenden Schulden bis nach dem Jahre 1830. Während des ersten Jahrzehntes dieser Periode machte kein Staat erhebliche Anleihen [3]). Von 1810—1820 gab es einige kleine Schulden, welche aus dem Kriege gegen England im Jahre 1812 entstanden waren. Dies waren meist nur schwebende Schulden, und mit Ausnahme der von Louisiana und Virginia waren alle schon vor dem Anfange des nächsten Jahrzehntes gedeckt. Im allgemeinen waren die wirtschaftlichen Zustände des Landes in dieser Zeit der Entwickelung des öffentlichen Kredits ungünstig [4]). Schwierig genug war es, Gläubiger für die Union selbst zu finden, viel schwieriger noch für die Einzelstaaten, solche zu suchen.

Mit der regelmäßigen und schnellen Bezahlung der Bundesschulden, welche bis zum Jahre 1835 getilgt worden sind, hob sich

---

1) Annals of Congress, 1. Congress, Vol. II, Appendix, S. 2303. — Schouler, Hist. of U. S., I, S. 131—135.

2) „In dem amerikanischen Verfassungsrechte bedeutet das Wort Staat (State) ein von den einzelnen Gliedern der Union, während man das Wort Nation, um die ganze Union zu bezeichnen, zu brauchen pflegt." Cooley, Cons. Lim., S. 1. Wir werden aber der Klarheit wegen diesen Begriff immer mit „Einzelstaat" bezeichnen. Vergl. Bryce, Amer. Commonwealth, I, Chap. II u. Chap. XXXVI.

3) South Carolina hatte noch von dem Unabhängigkeitskriege für unbezahlte Zinsen eine Schuld von $ 592 232, welche aus dem Jahre 1795 stammt. Diese betrug im Jahre 1820 nur $ 195 000.

4) von Holst, Verfassung und Demokratie der Vereinigten Staaten, I, S. 39—41.

auch der Kredit der Einzelstaaten. In der Periode 1820—1825 wurden Anleihen bis $ 12790000 gemacht, davon aber ein Teil schon vor 1825 bezahlt. New York namentlich hat $ 6872000 von seinen Schuldscheinen ausgegeben und $ 4500000 davon wieder eingelöst, 1825—1830 kamen noch $ 13619000 hinzu[1]). Diese Schulden waren aus Kanal-, Chaussee- und Brückenbauten entstanden, waren vollständig von den Einkünften der Staaten gedeckt und die Bezahlung derselben im Laufe der nächsten 20 Jahre bestimmt. Gleich von diesem Anfange an zeigen sich die zwei Prinzipien, an welchen die Staaten nachher festgehalten haben. Das erste dieser Prinzipien haben diese Schuldscheine gemeinsam mit denen der Union, nämlich daß sie nach einer bestimmten Zeit rückzahlbar sind. Niemals ist in Amerika die Rede von ewigen Renten gewesen[2]). Durch das zweite aber unterscheiden sich diese Schulden von denen der Union, indem die so erhobenen Gelder immer zu wirtschaftlich-produktiven Zwecken angewendet worden sind, was bei den Bundesanleihen niemals der Fall gewesen ist.

2. Die Entwickelung des Kredits vom Jahre 1830 an.

Nach dem Jahre 1830 fing der Eisenbahnbau an, und infolge der Ausbreitung desselben und der Unterstützung, welche demselben von den einzelstaatlichen Regierungen gegeben wird, sind die Schulden bedeutend vergrößert. In den 5 Jahren 1830—1835 stieg die Summe der Schulden um $ 40000000. In den nächsten 3 Jahren, bis zum Jahre 1838, waren noch $ 107000000 solcher Schulden hinzugekommen, und im Jahre 1843 erreicht die Gesamtsumme der Schulden aller Staaten die enorme Höhe von $ 231600000[3]). Zu ähnlichen Zwecken wurde eine Summe von $ 37000000, welche die Union im Jahre 1837 unter die Staaten aus ihrem Überschusse verteilt hatte, gebraucht. Kein Staat hat diese Summe als Schuld betrachtet, und sie ist nur teilweise für den vom Kongreß bestimmten Zweck, nämlich Schulstiftungen, verbraucht worden[4]).

Um diese plötzliche Steigerung des Gebrauchs von öffentlichen Anleihen und die bedeutende Entwickelung des Kredits der Einzelstaaten in den Jahren 1830—1840 zu verstehen, müssen wir einen Blick auf die allgemeine wirtschaftliche Entwickelung des Landes zu

---

1) Bayley, Tenth Census, VII, S. 523, für die Einzelheiten siehe man die Tabelle am Ende dieses Kapitels.

2) Vergl. v. Hock, Finanzen Amerikas, S. 406.

3) Siehe Tabelle am Ende des Kapitels.

4) Bourne, Surplus Revenue, S. 122—123.

dieser Zeit werfen. Dabei ist nicht zu vergessen, daß die regelmäßige und schnelle Bezahlung der Schulden der Union das Vertrauen der europäischen Kapitalisten zu allen amerikanischen Staatsanleihen erweckt hatte.

3. Ausbreitung von Verkehrsmitteln[1]).

Um die reichen Gebiete in den Thälern der Ströme von Mississippi, Ohio und Missouri und in der Nähe der großen Seen in Verbindung mit dem Ocean zu setzen, mußte man Landstraßen, Kanäle und Eisenbahnen haben. Im Jahre 1806[2]) hat der Kongreß angefangen, eine Landstraße von Maryland bis Ohio zu bauen[3]), ein Unternehmen, das so lange fortgesetzt wurde, bis im Jahre 1822[4]) der Präsident seine Unterschrift zu einer ähnlichen Bill verweigerte, aus dem Grunde, daß der Kongreß nicht berechtigt sei, solche Arbeiten auszuführen. Von dieser Zeit an ist diejenige Partei, welche diese Ansicht von der Kompetenz des Kongresses behauptet, allmählich stärker geworden, und der Kongreß hat sich seitdem mit Strom- und Hafenverbesserungen begnügt. Daß dieser Zweig der Verkehrserleichterung der Union verblieben ist, folgt aus den dem Bunde allein zufallenden Kompetenzen, Eingangszölle zu erheben, Handel zu regulieren, Marine zu erhalten und für die Befestigung der Küste zu sorgen[5]).

Die von der Union verlassenen Unternehmungen wurden alsbald von den Einzelstaaten aufgenommen. Der Staat New York machte zuerst einen derartigen Versuch. Der Bau des Erie-Kanals wurde im Jahre 1817 angefangen[6]); derselbe führte von Buffalo am Lake Erie nach Albany am Hudson und setzte die großen Seen in Verbindung mit dem Ocean[7]). So schwach war noch der öffentliche Kredit dieser

1) Vergl. Sering, Landwirtschaftliche Konkurrenz, S. 54—108. — Tanner, H. S., A Description of the Canals and Railroads of the United States. New York 1840.

2) Der von Secretary Galatin hervorgebrachte Plan eines Kanalnetzes hatte zu wenig Erfolg, um hier Erwähnung zu verdienen. Vergl. Sering, wie oben, S. 65.

3) Annals of Congress, 9th Congress, 1st Sess. S. 25, 26, 42, 43, 198, 199, 200. — Schouler, Hist. of U. S., III, S. 251, 253. — Hunt's Merchants Magazine, Vol. XXI, S. 25.

4) Schouler, Hist. of U. S., III, S. 480; schon im Jahre 1817 blieben ähnliche Vorschläge unbewilligt.

5) Constitution, VIII, 1, 3, 13, 17.

6) Laws of the State of New York in relation to the Erie und Champlain Canals, together with the Annual Reports, 2 Vols, Albany, 1825. — Schouler, Hist. of U. S., III, S. 346 ff. — Chr. Mosler, Die Wasserstrafsen in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Berlin 1877.

7) Sering, wie oben, S. 65.

2*

jetzt mächtigen Staaten, daß er um Hilfe bei den anderen Staaten bitten mußte. Die Erwartungen waren nicht groß — etwa $ 150000 aus den Taxen jährlich — jedoch in 10 Jahren (der Kanal wurde im Jahre 1825 geöffnet) hatte der Staat $ 10000000 an Taxen eingenommen, und im Jahre 1836 wurden die Kosten des Baues durch die Einnahmen gedeckt [1]).

Als die anderen Staaten sahen, welche glänzenden Geschäfte New York mit dem Erie-Kanal gemacht hatte, begannen sie ähnliche Bauten [2]). Bald nach 1830 waren es die Eisenbahnen, welche einem neuen Zwecke dienen sollten. Bis jetzt hatte man nämlich Straßen und Kanäle nur zwischen schon bewohnten Ortschaften anzulegen unternommen. Jetzt wollte man die Eisenbahn hinaus in die unbewohnten Ländereien schieben, um dieselben zugänglich für die Ansiedlung zu machen. Die erste Bahn wurde 1829 dem Verkehr eröffnet im Staate New Jersy, und es folgt sogleich eine kolossale Ausbreitung des Eisenbahnnetzes. Es galt in Amerika, sehr große Entfernungen aufs schnellste zu überwinden, um die Produkte der fruchtbaren Gebiete im Westen nach dem Osten und nach Europa schaffen zu können [3]). Das Spekulative war das Charakteristische solcher Unternehmuugen. Denn bis die Bevölkerungsziffer eine genügende Höhe erreicht hatte, mußte das angewendete Kapital unverzinst bleiben, und da der Kredit von Privaten noch viel zu schwach war, bedürften Bauten dieser Art öffentlicher Unterstützung. Die Methode der Ausführung solcher Unternehmungen war überall dieselbe. Der Staat machte die nötige Anleihe und verlieh das aufgebrachte Kapital wieder an Eisenbahn-Aktiengesellschaften, wofür er auf der Eisenbahn ruhende Hypotheken empfing. Die Aktiengesellschaft war verpflichtet, die Zinsen regelmäßig zu bezahlen und endlich nach einer bestimmten Frist auch das Kapital zurückzuerstatten. Oder der Staat bürgt für die Aktien der betreffenden Gesellschaften und garantiert die Zinsen [4]), in welchem Falle er nichts zu bezahlen

1) Adams, Pub. Debts, S. 329, 330. — Trotter, Observations etc., S. 78. Nebenbei ist aber zu bemerken, dafs New York gleich danach $ 14000000 durch nutzlose Kanalbauten verlor.

2) Beispiele sind: Pennsylvania, Schulden für Landstrafsen $ 930000, für Kanäle und Eisenbahnen $ 11140000, Virginia, Kanäle $ 1398000, und Ohio, $ 4400000.

3) „Unter diesen Umständen“, sagt Sering, wie oben, S. 70, „schossen Eisenbahn-Aktiengesellschaften wie Pilze auf, Staaten, Counties und Gemeinden unterstützten die neuen Unternehmungen auf jede Weise, insbesondere durch Darlehen und Übernahme von Zinsgarantieen.“ Im Jahre 1840 waren bereits 4509 km Eisenbahnen im Betrieb (Poores Railroad Manual), im Jahre 1850 14434, 1860 49016, schon $1^1/_2$ mal so viel, wie Deutschland heute besitzt.

4) Trotter, Observations etc., S. 87.

hatte, solange die Eisenbahnverwaltung die Zinsen herauswirtschaften konnte. Eine staatliche Verwaltung der verschiedenen Unternehmungen, für welche die Einzelstaaten ihren Kredit verwendeten, gab es nur sehr selten. Dazu war die Regierung noch nicht fähig. Denn schon bei dem System der Staatssubventionen für Eisenbahnen kommen Mißbräuche vor. So geschah es unter anderem, daß der Präsident und Verwaltungsrat der Eisenbahngesellschaft zugleich diejenigen waren, welche als Mitglieder der Legislative die Anleihe einbrachten oder darüber zu entscheiden hatten. Oft wurde eine Eisenbahn in unbewohnter Wildnis angelegt; daß sie starken Verkehr haben würde, konnte man anfangs nur hoffen, vielleicht mit guten Gründen, aber bis ein günstiges Resultat erreicht war, mußte der Staat selbst die nötigen Zinsen bezahlen [1].

4. Das Kreditwesen in den Südstaaten [2].

In den Südstaaten, wo hauptsächlich Baumwolle produziert wurde, nahm die Entwickelung einen ähnlichen Verlauf, aber die Veranlassung zum Schuldenmachen war eine andere als der Bau von Eisenbahnen und Kanälen. Die zahlreichen und ebenen Flüsse boten genug Transportwege. Die Erfindung der Egreniermaschine aber veranlaßte eine größere Anwendung von Kapital für den Baumwollebau als vorher und die Pflanzer verlangten die Einrichtung von Banken, die ihnen das nötige Kapital verschaffen sollten [3].

Die Geschichte des Bankwesens von Nordamerika ist in diesem Zusammenhange sehr lehrreich [4]. Das Privilegium der ersten Nationalbank, welche gleich nach der Bestätigung der Bundesverfassung im Jahre 1790 begründet wurde, nach dem Muster der Bank of England,

---

1) Bayley, Tenth Census, VII, S. 526.

2) Man unterscheidet die Staaten nach Gruppen. Die gewöhnliche Einteilung ist folgende: a) die New England-Staaten, die sind 6, Maine, New Hampshire, Vermont, Massachusetts, Rhode Island und Connecticut; b) die Mittelstaaten, die sind auch 6, New York, New Jersey, Pennsylvania, Delaware, Maryland und District of Columbia (Territorium); c) die Südstaaten, diese sind 13, Virginia, West Virginia, North Carolina, South Carolina, Georgia, Florida, Alabama, Mississippi, Louisiana, Texas, Arkansas, Kentucky und Tennessee; alle 19 anderen rechnet man den Weststaaten zu. Die Einteilung beruht auf historischer und geographischer Grundlage und ist für uns insofern sehr zweckmäfsig, als die Staaten derselben Gruppe einander in wirtschaftlicher Beziehung vielfach sehr ähnlich sind; vergl. Bryce, I, S. 401.

3) Trotter, Observations etc., S. 89.

4) Für das Folgende siehe man Richardson, National Banks. — Bolles, Financial History of U. S. — Gouge, Short History paper, money and banking. — v. Holst, Die Administration Jacksons. — In den Einzelheiten sehr ungenau und ohne genügende Quellenangabe ist Wirth (Max), Geschichte der Handelskrisen, 4. Auflage, Frankfurt a. M. 1890, S. 153 ff.

dauerte nur bis zum Jahre 1811 und wurde nicht wieder erneuert. Sofort richteten die Einzelstaaten Banken mit staatlichen Privilegien ein, deren Kapitalien, besonders in den Südstaaten, durch staatliche Anleihen vergrößert wurden. Diese Banken zahlten ihre Noten als Geld aus, und durch unvorsichtige Ausgabe derselben während des Krieges mit England im Jahre 1812 ist die Bankkrisis von 1814 herbeigeführt worden [1]). Es gab damals 240 solcher Banken, deren Vermögen größtenteils in dem Rechte der Ausgabe von Noten bestand, welche sie nie wieder einlösen konnten. Diese 240 Banken waren, mit kaum 10 Ausnahmen, vom Anfange an beinahe bankerott, aber so groß war die Not an umlaufenden Zahlungsmitteln und an Banken überhaupt, durch die man wirtschaftliche Unternehmungen hätte unterstützen können, daß das Volk sich mit diesen bis zum Jahre 1816 begnügen mußte. Im Jahre 1816 wurde nun die zweite Nationalbank gegründet. Sie ist von der wichtigen Partei Jackson's angegriffen worden [2]), stand niemals auf sicheren Füßen und war nicht stark genug, mit den unter staatlichen Privilegien bestehenden Banken (Staatsbanken, „State Banks", in Unterscheidung von „National Banks" genannt) zu konkurrieren. Im Jahre 1830 versetzte ihr Präsident Jackson den Todesstoß. Nach dem Sturz dieser Bank gab es nur noch Staatsbanken in den Vereinigten Staaten, deren Geschäftsmethoden die denkbar schlechtesten waren. Sie handelten nämlich beinahe ausschließlich mit ihren eigenen Noten, die sie, wenn irgend möglich, ausgaben, und deren Rückzahlung sie auf jede Weise zu vermeiden suchten [3]). Im Jahre 1838, als die verhängnisvolle Bank- und Handelskrisis anfing, gab es 850 dieser Staatsbanken, von denen 350 in demselben Jahre Bankerott machten und in dem folgenden Jahre noch andere. Als nun das ganze Finanzsystem der Einzelstaaten von diesen Banken abhängig war, wurde es natürlich bei dieser Krisis stark in Mitleidenschaft gezogen.

5. Das der einzelstaatlichen Finanzwirtschaft zu Grunde liegende Prinzip.

Wir haben schon bei einer früheren Periode bemerkt, daß das, was das Kreditwesen der Einzelstaaten von dem der Union unterschied, die Anwendung der aufgebrachten Kapitalien für wirtschaft-

1) Wirth, wie oben, S. 155.
2) Schouler, Hist. of U. S., Vol. IV, Chap's. XIII und XIV.
3) Bayley, 10th Census, VII, S. 524.

liche Zwecke war. Dasselbe gilt auch von dieser Periode 1830—1840. In den Nord- und Weststaaten machte man Schulden zum Zwecke der sogen. inneren Verbesserungen (internal improvements)[1]), während es in den Südstaaten öfter die Banken waren, welche Veranlassung zum Schuldenmachen gaben. Aus der zweiten Tabelle am Ende dieses Kapitels sieht man, daß 31 % der ganzen Schuld für Banken aufgenommen worden ist von den Südstaaten allein, 64 % dagegen für „internal improvements"[2]), hauptsächlich von den Nordstaaten. Man darf wohl betonen, daß die eigentliche Veranlassung zum Schuldenmachen eine ganz gerechtfertigte war, daß nur der übertriebene Gebrauch von Anleihen und nicht der Zweck derselben zu tadeln war[3]). Eben dadurch war es den Staaten möglich, ihren Kredit zu heben, weil sie diese wirtschaftlichen Zwecke ins Auge gefaßt hatten. Die angefangenen Arbeiten boten den Gläubigern eine gewisse Sicherheit, welche in anderen Fällen nicht geboten war. Nur wenn sich die Schulden zu sehr anhäuften, oder bei schlechter Finanzmethode ist es vorgekommen, daß der Staat seinen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte.

6. Finanzielle Methoden.

Wir werfen jetzt einen kurzen Blick auf die Art und Weise, wie das Schuldwesen bei den Einzelstaaten gehandhabt wurde. Diese Schulden bestanden aus Obligationen (bonds), welche besagten, der betreffende Staat würde an einem bestimmten Tage oder nach so und so vielen Jahren dem Besitzer die Summe von gewöhnlich $ 100, $ 500 oder $ 1000, sowie jährliche Zinsen von einem bestimmten Prozentsatz auszahlen. Das Kapital und die Zinsen werden entweder bei der Staatskasse, bei einem Agenten in New York oder manchmal in London ausgezahlt, letzteres im Interesse der Gläubiger, um auf diesem Umwege die Zahlung in Gold zu erwirken. Die Staaten also, deren Obligationen in London einzulösen waren, hatten im Gegensatze

1) Der Ausdruck „internal improvements", welcher sehr häufig vorkommt in Zusammenhang mit den Finanzen der Staaten und Gemeinden Amerikas, bedarf einer weiteren Erläuterung. Man versteht darunter alles das, was von der Gesamtheit geleistet werden mufs, um ein neues Kolonialgebiet für eine dichtere Bevölkerung zu bereiten, also in erster Linie Strafsen, Brücken, Kanäle, Eisenbahnen, Wasserwerke und Kanalisation, in zweiter Linie solche Unternehmungen, welche zu der Verschönerung des Landes oder der Ortschaften beitragen, z. B. Parkanlagen, öffentliche Gebäude, Boulevards u. dgl. m.

2) Bayley, 10th Census, VII, S. 526.

3) Greene, Repudiation, S. 10.

zu den anderen keinen Vorteil von Entwertung der Banknoten, welche allein in den Staaten kursierten[1]).

Für die Bezahlung der Zinsen mußten die Staaten meistens auf Einkünfte von den produktiven Unternehmungen, derentwegen die Anleihen gemacht waren, warten oder, wie es öfters geschah, neue Obligationen ausschreiben, in der Hoffnung, daß die Unternehmungen sich inzwischen rentieren würden. Einige Staaten hatten Einkünfte von dem Verkauf der innerhalb ihrer Grenzen liegenden öffentlichen Ländereien. Ebenfalls nur wenige besaßen ein Steuersystem vor 1841, und bis dahin hatte sich das Volk daran gewöhnt, eine solche Steuer mit Abneigung zu betrachten[2]). In der That schien es gar nicht ratsam, in den meisten Staaten eine direkte Steuer zu erheben; und Zölle oder Accise zu erheben, war den Staaten durch die Bundesverfassung ausdrücklich verboten. Die Auswanderung nach den neuen reichen Ländereien im Westen war so leicht, daß die Einführung einer direkten Steuer viele bewegen konnte, selbst unter Aufgabe ihres Landbesitzes den Staat zu verlassen[3]). Die Staaten waren demgemäß, falls die Einkünfte aus ihren Unternehmungen und aus dem Verkauf öffentlicher Ländereien nicht genügten, auf eine Art indirekte Steuer angewiesen, mit der sie Banken, Fabriken, Rechtsanwälte, Gasthäuser, Schenkwirtschaften u. s. w. belegten. Und selbst wenn man derartige Steuern erhob, blieben sie eine ziemlich spärliche Einnahmequelle für den Staat[4]).

Sobald der Staat das erlaubte Maß seiner Schulden auch nur um ein Geringes überschritt, lief er Gefahr, den Ansprüchen seiner Gläubiger nicht gerecht werden zu können, eine Eventualität, die auch wirklich in den 40er Jahren eintrat. Ferner trug auch der Eifer der europäischen Kapitalisten, den amerikanischen Staaten Geld zu leihen, dazu bei, daß diese letzteren ohne Rücksicht auf ihre künftige Zahlungsfähigkeit unnötige Schulden kontrahierten[5]). Es wurden auch die Schuldscheine fast sämtlicher Staaten in gleicher Weise gern auf der Londoner Börse angenommen. In diesem Sinne beklagen sich auch viele Schriftsteller der 40er Jahre, in England sowohl wie in Amerika, über die allzu große Bereitwilligkeit der europäischen Kapitalisten[6]).

1) Johnson, Relief of the States, S. 3.
2) Ely, Taxation in Amer. States and Cities. S. 46. — Bayley, 10th Census, VII, S. 527.
3) Adams, North Amer. Rev., Vol. LI, S. 329.
4) Ely, Taxation in Amer. States and Cities, S. 45.
5) Judge Curtis, North Amer. Rev., Vol. LVIII, S. 115. Auch von englischer Seite zugegeben, English Quarterly Review, Vol. XXIII, S. 136.
6) Judge Curtis, wie oben, S. 114.

Es ist dann das Verdienst Alex. Trotter's [1]) gewesen, die wirklichen Zustände der verschiedenen Staaten den europäischen Kapitalisten zu schildern und zu zeigen, daß, wenn auch einige unter ihnen ohne Schwierigkeit ziemlich bedeutende Schulden bezahlen konnten, dies durchaus nicht bei allen der Fall sei. Derselbe Schriftsteller erklärt, daß die Gelder in fast jedem Falle in der Erwartung einer sofortigen oder zukünftigen Einnahme verwendet worden seien [2]), und daß Gefahr vorhanden scheine, die Staaten möchten bei ihren großen Unternehmungen ihre Mittel überschreiten [3]). Wie groß diese Gefahr war, hat auch er nicht erkannt. Im Widerspruche mit dieser günstigen Ansicht hat Trotter im Kapitel VIII darauf hingewiesen, daß einige Staaten lieber die Zahlung ihrer Schulden verweigern, als eine Steuer erheben würden. Ein Fall der, wie er meint, eher bei den Süd- als bei den Nordstaaten vorkommen könne. So ist es dann durch die leichtsinnige Schuldenwirtschaft wirklich dahin gekommen, daß schon im Jahre 1842 viele Staaten die Zinsen ihrer Schulden nicht aufbringen konnten [4]). Die meisten Staaten haben daraufhin nur die Zahlung der Zinsen für ein paar Jahre aufgehoben sind aber dann ihren Verpflichtungen nachgekommen. Das Unsichere und Ungesunde dieser Verhältnisse tritt bei der Bank- und Handelskrisis im Jahre 1837 und 1839 zu Tage. Die Krisis entstand aus folgenden Hauptgründen: der erste war die übermäßige Ausgabe von Noten seitens der zahlreichen Banken und die daraus folgende übertriebene Spekulation; der zweite, welcher später auftrat, knüpft sich eben an die enormen Schulden der Einzelstaaten und der Eisenbahn-Aktiengesellschaften. Diese Schulden wuchsen immer mehr an, und die Staaten sahen sich genötigt, als die Krisis drückend wurde, jährlich neue Anleihen zu machen, um die Zinsen zu bezahlen, was natürlich den Markt noch weiter herabdrückte. Das, nach Wirth's Ausdruck [5]), naive Geständnis des „Charlestoner Merkurs", daß keiner von den Staaten, welche Anleihen kontrahiert hätten, bis jetzt den Versuch gemacht habe, dieselben zurückzuzahlen, ist jedoch, wie man aus den Tabellen Johnson's sieht, vollkommen richtig [6]). Der Kredit, welchen die Einzelstaaten in den Jahren 1830—1840 gewonnen hatten, wurde ihnen infolge der

---

1) Siehe Litteratur-Angabe und Geschichte.
2) S. 72.
3) S. 86.
4) Bayley, 10th Census, VII, S. 526—527. Johnson, Relief of States. S. 3.
5) S. 189.
6) Relief of the States, S. 50—105.

Krisis gänzlich entzogen [1]). Infolgedessen sah sich der reiche Staat Pennsylvania (auch Maryland) gezwungen, die Zahlung seiner Zinsen auf einige Jahre einzustellen, und Mississippi und einige andere Staaten haben, wie wir in dem nächsten Kapitel sehen werden, die Zahlung ihrer Schulden überhaupt verweigert.

Unsere Untersuchung hat also bis jetzt ergeben, daß auf eine sehr langsame Entwickelung des Kreditwesens, die bis zum Jahre 1830 ging, eine Periode leichtsinnigen Schuldenmachens in enger Verbindung mit dem gesamten volkswirtschaftlichen Leben folgte, die den Ruin des eben gewonnenen Kredits nach sich zog.

Tabelle der fundierten Anleihen, welche in den angegebenen Zeitperioden gemacht wurden, und die Gesamtschuld in den Jahren 1838 und 1842.

Staaten	1820—30 [2]) $	1830—35 [3]) $	1835—38 [3]) $	Gesamtschuld 1838 [3]) $	Gesamtschuld 1842 [4]) $
Maine	—	555 000	—	555 000	1 734 800
Massachusetts	—	—	4 290 000	4 290 000	5 424 100
New York	8 872 700	2 204 900	12 229 200	22 931 000	21 797 200
Pennsylvania	7 980 000	16 130 000	3 167 000	27 277 000	36 336 000
Maryland	657 900	4 210 000	6 648 000	11 492 900	15 214 700
Virginia	1 500 000	686 500	4 132 700	6 318 200	6 994 300
South Carolina	1 560 000	—	4 000 000	5 560 000	5 691 200
Georgia	—	—	—	—	1 309 700
Kentucky	—	—	—	—	3 085 500
Tennessee	—	500 000	6 648 000	7 148 000	3 198 100
Ohio	4 400 000	1 701 000	—	6 101 000	20 000 000
Louisiana	1 800 000	7 335 000	14 000 000	23 135 000	23 985 000
Indiana	—	1 890 000	10 000 000	11 890 000	12 751 000
Mississippi	—	2 000 000	5 000 000	7 000 000	7 000 000
Illinois	—	600 000	11 000 000	11 600 000	13 527 300
Alabama	100 000	2 200 000	8 500 000	10 800 000	15 400 000
Missouri	—	—	2 500 000	2 500 000	842 300
Arkansas	—	—	3 000 000	3 000 000	2 676 000
Michigan	—	—	5 340 000	5 340 000	5 611 000
Florida	—	—	—	—	4 000 000
Zusammen	26 409 000	40 012 000	107 823 000	174 306 000	207 894 000

1) Vom Jahre 1839 an wurden beinahe keine Schuldscheine der Einzelstaaten auf dem Londoner Markt verkauft, Dem. Review, Jan. 1842.

2) Nach R. A. Bayley, Tenth Census, Vol. VII, S. 528.

3) Die drei mittleren Spalten sind nach Flagg citiert von Senator Benton aus Missouri in einer Rede am 6. Jan. 1840 beim Kongrefs. Cong. Globe, Appendix, 1st Session, 26th Congress.

4) Johnson, Relief of the States, S. 120.

Tabelle der Zwecke der fundierten Anleihen der Einzelstaaten im Jahre 1840, nach Flagg[1]).

Staaten	Banken $	Kanäle $	Eisenbahnen $	Chausseen $	Verschiedenes $	Summe $
Maine	—	—	—	—	555 000	555 000
Massachusetts	—	—	4 290 000	—	—	4 290 000
New York	—	13 316 000	3 787 000	—	1 158 000	18 262 000
Pennsylvania	—	16 579 000	4 964 000	2 596 000	3 167 000	27 307 000
Maryland	—	5 700 000	5 500 000	—	293 000	11 493 000
Virginia	—	3 835 000	2 129 000	354 800	344 000	6 662 000
South Carolina	—	1 550 000	2 000 000	—	2 204 000	5 754 000
Alabama	7 800 000	—	3 000 000	—	—	10 800 000
Mississippi	7 000 000	—	—	—	—	7 000 000
Louisiana	22 950 000	50 000	500 000	—	235 000	23 735 000
Kentucky	2 000 000	2 619 000	2 600 000	1 150 000	—	11 890 000
Tennessee	3 000 000	300 000	3 730 000	118 000	—	7 148 000
Ohio	—	6 101 000	—	—	—	6 101 000
Illinois	3 000 000	—	—	—	—	3 000 000
Indiana	1 390 000	6 750 000	2 600 000	1 150 000	—	11 890 000
Michigan	—	2 500 000	2 620 000	—	220 000	5 340 000
Missouri	2 500 000	—	—	—	—	2 500 000
Arkansas	3 000 000	—	—	—	—	3 000 000
Summe	52 640 000	60 201 000	42 871 000	6 618 000	8 474 000	170 806 000
Prozent	31	35	25	4	6	100

1) Cong. Globe, 26th Congress, 1st Session, Appendix. Vergl. Journal of Statistical Society London, Vol. VI, p. 276.

Kapitel III.

Die Bestimmungen der Bundesverfassung in bezug auf die Schulden der Einzelstaaten und die „Repudiation".

Die Verfassung [1]) der Vereinigten Staaten von Nordamerika war in ihrer ersten Gestalt, 1777, die einer sehr losen Konföderation mit dem Prinzip, den dazu gehörigen einzelnen Mitgliedern ihre politische Unabhängigkeit zu lassen [2]). Die verschiedenen Kolonieen hatten vollständig das Recht, wann und wie sie wollten, aus der Konföderation auszutreten, und die Zustimmung der Abgeordneten einer Kolonie zu irgend einem Akte war nötig, um diese Kolonie als verantwortlich für die Ausführung des Aktes darzustellen. Der Bundeskongreß konnte die einzelnen Kolonieen auf keine Weise zwingen. Es ist klar, daß eine Bundesregierung, welche ihren Mitgliedern gegenüber so wenig Macht besaß, nicht lange existieren konnte. Sobald nun der Zwang einer gemeinsamen Gefahr beseitigt war und die Notwendigkeit, den Krieg mit allen Kräften zu führen, nicht mehr eine dringende war, ließ sich erwarten, daß das bloße Versprechen die Kolonieen nicht länger an eine Verfassung binden konnte, welche den wirklichen Zuständen nicht entsprach und für die Bedürfnisse der Gesamtheit nicht ausreichte. Die Lücken dieser Verfassung und die Ohnmacht des

1) In dem amerikanischen Staatsrechte wird das Wort Verfassung (Constitution) in einem beschränkten Sinne gebraucht. Es bedeutet nämlich die geschriebene Urkunde, zu welcher das Volk der Union oder eines der Einzelstaaten seine Zustimmung gegeben hat, als zu der absoluten Vorschrift des Handelns und Entscheidens für alle Behörden und Beamte der Regierung betreffs aller darin enthaltenen Punkte. Sie mufs, bis sie von derselben Autorität, die sie gemacht hat, geändert wird, befolgt werden, und jede Handlung oder Bestimmung einer solchen Behörde oder eines Beamten, oder sogar des Volkes selbst wird, falls sie ihr widerspricht, ungiltig sein. Cooley, Constitutional Limitations, S. 3.

2) Johnson, Amer. Politics, S. 1. Es giebt überhaupt keine klarere Darstellung der Machtlosigkeit dieser „Continental" Regierung als die von v. Holst, Verfassung und Demokratie der Vereinigten Staaten von Amerika, I. Teil, S. 1—55, wonach folgendes im wesentlichen geschildert ist.

Kongresses offenbarten sich in den Jahren 1783—1787 mit immer größerer Deutlichkeit [1]).

So wurde denn die neue, gegenwärtig noch geltende Verfassung im December 1787 von einer Versammlung Abgeordneter aus allen Kolonieen, mit Ausnahme Rhode Islands, angenommen und sofort von 3 Staaten durch die Unterschrift ihrer Abgeordneten bestätigt. In der ersten Hälfte des Jahres 1788 folgten die anderen Kolonieen, mit Ausnahme von North Carolina und Rhode Island, die erst 2 Jahre später beigetreten sind. Die Abneigung dieser beiden Kolonieen, sich der Union anzuschließen, erklärt sich durch ihre Unzufriedenheit mit dem strengen centralistischen Zuge der geschriebenen Verfassung [2]) die sie für ihre Selbständigkeit fürchten ließ. Die zehn ersten Verfassungszusätze, welche deshalb von dem ersten Kongreß vorgeschlagen worden sind, lehnen sich wieder stark an die alte Verfassung an. So ist besonders der X. Zusatz, welcher lautet: „Alle Befugnisse, die von dieser Verfassung den Vereinigten Staaten nicht zugestanden oder den Staaten nicht verboten sind, werden für die Einzelstaaten bezw. das Volk vorbehalten" [3]).

Dieselbe Ursache hat auch der XI. Zusatz vom Jahre 1794, welcher für unser Thema von allerhöchster Bedeutung ist; die näheren Umstände, die ihn entstehen ließen, sind folgende: Der Hauptpunkt der zweiten Verfassung, welcher im Gegensatze zu der Ohnmacht der ersten die Wirksamkeit derselben begründete, ist ohne Zweifel die Bundesgerichtsbarkeit (Federal Judiciary) [4]). Unter der alten Verfassung war die einzige Bürgschaft für den Gehorsam eines Staates den Bestimmungen der Verfassung gegenüber das bloße Versprechen desselben [5]). Jetzt lag die Möglichkeit einer starken Bundesregierung in einem System von Bundesgerichtshöfen, welches sich über alle Staaten erstreckte und die Grenze zwischen föderalen und einzelstaatlichen Befugnissen zu ziehen, sowie seine Entscheidungen mit Bundesgewalt durchzusetzen befähigt war. Aber gerade hier lag auch die Möglichkeit, welche zur Zeit der Bestätigung der Verfassung nicht anerkannt war, aber sich bald herausstellte, einen Staat zu zwingen, als Angeklagter vor dem Gerichtshofe zu erscheinen und sich wegen

---

1) Johnson, Amer. Politics, S. 8, 9 und 10.

2) Vergl. Bryce, Amer. Commonwealth, I, Chap. II, III and IV. Wegen Angabe der sehr erheblichen Litteratur über diesen Punkt ist die Schrift von v. Kalckstein, Zur Verfassungsgeschichte Nordamerikas, Berlin (Bibliograph. Bureau) 1890, zu erwähnen.

3) Constitution, 10th Amendment.

4) Johnson, Amer. Politics, S. 11.

5) Vergl. Bryce, Amer. Commonwealth, I, Chap. XXII.

etwaiger Unregelmäßigkeiten in der Bezahlung seiner Schulden oder dergleichen zu verantworten [1]). Die Verfassung erklärte nämlich, daß die Gewalt des höchsten Bundesgerichtshofes sich über alle Streitfragen zwischen zwei oder mehreren Staaten, oder zwischen einem Staate und den Bürgern eines anderen Staates ausdehnte [2]). Die Worte des Gesetzes sind nicht zweifelhaft, aber man scheint, als die Verfassung angenommen wurde, keine klare Vorstellung der Wirkung desselben gehabt zu haben. Hamilton, einer der klarsten Denker darüber, meinte, daß die Erlaubnis des Einzelstaates zu der Führung eines solchen Prozesses nötig sei [3]), und diese Ansicht teilen die anderen Schriftsteller. Man schrieb den Einzelstaaten damals volle Souveränität zu und glaubte daraus zu folgern, daß die Gerichtsbarkeit nie imstande sein würde, diesen Paragraph auszuführen, ohne die Erlaubnis des betreffenden Staates, weil ein Urteil gegen den Einzelstaat zum Kriege führen konnte. Die Sache entschied sich aber sehr bald. Im Jahre 1792 führte ein Bürger South Carolinas einen Prozeß gegen den Staat Georgia beim höchsten Gerichtshofe zu Washington [4]). Dabei wurde die Frage aufgeworfen: „Kann der Staat Georgia oder irgend einer der Vereinigten Staaten als Beklagter in einem Prozesse vor dem Gerichtshofe des Bundes zu erscheinen gezwungen werden?“ Diese Frage wurde von dem Gerichtshofe, welcher aus neun Richtern bestand, bejaht mit nur einer Gegenstimme, da die einfachen Worte der Verfassung ohne Rücksicht auf die Theorie der Souveränität hier in Betracht kamen.

Es wurden sofort nach dieser Entscheidung andere Prozesse derselben Art angefangen, und die Aufmerksamkeit aller Staaten richtete sich auf die dadurch entstandene Gefahr ihrer Souveränität. Bald forderten sie eine Änderung der Bundesverfassung, welche die Einzelstaaten gegen alle Prozesse, die nicht nach ihren eigenen Gesetzen und bei ihren eigenen Gerichtshöfen geführt werden konnten, schützen sollte. Infolgedessen ist 1794 der XI. Verfassungszusatz [5]) entstanden, welcher festsetzte: „Die gerichtliche Gewalt der Vereinigten Staaten soll nicht dahin ausgelegt werden, daß sie sich erstrecken darf auf irgend einen Prozeß, der gegen einen der Vereinigten Staaten von den Bürgern eines anderen Staates oder von den Bürgern oder

---

1) Adams, Public Debts, S. 290—295. — Godkin, Nation. N. Y. Jan. 31, 1878.
2) Constitution, Art. III, § II, 1.
3) Federalist, LXXXI.
4) Chisholm vs. Georgia. U. S. Reports, 2 Dallas, S. 419.
5) Kent, Commentaries, I, S. 320, § 297 Anmerk.

Unterthanen eines fremden Staates eingeleitet oder durchgeführt wird"[1]).

Letzterer Zusatz stellte die Souveränität der Einzelstaaten in dieser Beziehung wieder her[2]). Der Gläubiger sollte, wenn er ein Bürger des betreffenden Staates ist, kein Klagerecht für den Fall haben, daß die Bezahlung seiner Forderungen verweigert würde; und wenn er der Bürger eines anderen Staates, ob eines der Vereinigten Staaten oder nicht, sollte ihm nur der Weg offen stehen, daß er seine Regierung bitte, sie möge seine Beschwerde zum Gegenstande diplomatischer Verhandlung machen[3]). Aber ein Einzelstaat kann auf diplomatischem Wege nicht verhandeln, das ist von der Verfassung dem Bunde vorbehalten, und hierdurch entsteht eine große Disharmonie[4]) in dem amerikanischen Staatsrecht. Auf der einin Seite ist der Staat eine selbständige Souveränität, auf der anderen kann er nicht als eine solche angesehen werden[5]).

Die Theorie des amerikanischen Staatsrechtes ist, daß die eigentliche Souveränität[6]) beim Volke bleibt[7]) und alle Macht vom Volke herkommt. Das Volk hat zuerst für seine Regierung die Staaten gebildet, mit den unteren Abteilungen desselben, Grafschaften, Gemeinden und Städte, dann hat es durch die Staaten eine Centralregierung gebildet, — die Union. Die eigentliche Souveränität aber hat das Volk nie aus der Hand gegeben und alle Änderungen der verschiedenen Verfassungen bedürfen seine Zustimmung[8]). Aber ferner beschränkt sich das Volk selbst durch die von ihm gemachte Verfassung, und wenn es dagegen handelt, ist die Handlung eben ungiltig[9]). Nach amerikanischem Staatsrecht darf die Aufnahme einer Staatsanleihe wie die Auferlegung einer Steuer nur auf Grund einer Genehmigung durch die gesetzgebenden Organe der Staaten (die

1) The judicial power of the United States shall not be construed to extend to any suit in Law or Equity, commenced, or prosecuted against one of the United States by citizens or subjects of any foreign State. Constitution, XIth Amend.

2) Vergl. Burgess Political Science and Constitutional Law, II, S. 330, 331.

3) Kent, wie oben. Nation (N. Y.) Jan. 31, 1878.

4) Adams, Public Debt, S. 292.

5) Dies ist die gewöhnliche Auffassung, es ist aber fraglich, ob die Staaten irgendwie gezwungen werden konnten, selbst wenn der XI. Zusatz nicht da wäre. Daniel Webster behauptet, daß der XI. Zusatz keinen Unterschied in dieser Beziehung mache. Brief an Baring Bro's, Oct. 16, 1889, citiert Harpers Magazine, (N. Y.) Sept. 1883. Die Disharmonie bleibe jedoch, ob sie von dem XI. Zusatze herkomme oder nicht.

6) Unter Souveränität verstehe man hier die höchste, absolute, unbezwingbare Gewalt, von der irgend ein Staat regiert wird. Cooley, Const. Limitations, S. 1.

7) Cooley, Constitutional Limitations, S. 36—37.

8) Cooley, wie oben, S. 37—39. — Jameson, J. A., Constitutional Conventions, Par. 415—418 u. 479—520.

9) Cooley, daselbst, S. 37.

Legislative unter verschiedenen Namen) erfolgen [1]), und die Verwaltung der Schulden eines Einzelstaates liegt meines Wissens nie in den Händen einer besonderen Behörde, wie in Deutschland gewöhnlich der Fall ist [2]), sondern in den der allgemeinen Finanzbehörde, nämlich der des Schatzkammerministers.

Das waren also die staatsrechtlichen Zustände, als die Folgen der Krisis von 1839 sich nach dem Anfange der 40er Jahre offenbarten. Solange der Kredit der Staaten unerschüttert war und die Staaten den Zins regelmäßig zahlten, blieb die Frage der Möglichkeit einer Zwangszahlung im Hintergrunde und war mehr eine rechtliche Seltenheit als von Bedeutung für das staatswirtschaftliche Leben. Als aber, unter dem Drucke der Krisis, viele Staaten sich nicht imstande fanden, ihre Zinsen zu zahlen, sah man sofort ein, wie zweckmäßig dieser Zusatz für die Zurückweisung solcher Forderungen war [3]).

Es kam gleich am Anfange der 40er Jahre ein Schlagwort auf in der politischen Sprache der Vereinigten Staaten, das wir in den Titel dieses Kapitels aufgenommen haben und über dessen Bedeutung wir jetzt klar werden müssen. Das Wort heißt „Repudiation". Man versteht darunter zuerst die Zurückweisung von angeblich unberechtigten Forderungen, in späteren Zeiten und unter schlechten Regierungen bedeutet es auch das Schuldenmachen eines Staates, wenn dieser nicht die Rückzahlung der Schulden beabsichtigt [4]).

Die Zurückweisung von Schulden, welche das Volk für unberechtigt hielt, verstand man unter dem Wort „Repudiation" erst in Mississippi [5]), und zwar kommt das Wort zum erstenmale in einem Berichte des Gouverneurs an die Legislative im Jahre 1841 vor, worin dieser einen Plan erwähnt, gewisse Staatsobligationen wegen Betrug und Gesetzwidrigkeit zurückzuweisen (repudiate). Diese Schuld

---

1) Cooley, Constitutional Limitations, S. 642.

2) Meyer, G., Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, Bd. II, S. 266.

3) Greene, in seiner Schrift „Repudiation", führt einige Fälle der Handhabung des Papiergeldes seitens des Bundes 1780 und verschiedener Einzelstaaten vor dem Anfange dieses Jahrhunderts als eigentliche Vorgänger der späteren Zahlungsverweigerungen an. Er mag wohl ganz recht haben, aber wir müssen hier von einer Betrachtung derselben absehen, wegen ihrer geringen Bedeutung für die Entwickelung des Kredits. Damals war Rhode Island ein Hauptsünder, jedoch hat sich der Kredit keines anderen Staates in späteren Zeiten besser behauptet.

4) Wie z. B. South Carolina in den Jahren 1867, 1868, 1869. Siehe Porter, International Rev., 1880, S. 576. Vergl. Leroy-Beaulieu, Science des finances, 3. Auflage, II, S. 411.

5) Judge Curtis, North American Rev., LVIII, S. 130. Es giebt eine Unmasse von Zeitschriften über dieses Thema, siehe Liste von 38 Schriften darüber, welche in der Bankers Magazine (N. Y.) allein erschienen sind von 1845—1859. Banker's Mag. Aug. 1859. Das Klarste und Umfassendste ist die Schrift von Porter, International Review, 1880, S. 566 ff.

war aus Anlaß der Gründung einer Staatsbank entstanden (siehe Kap. II), welche mit einem vom Staate geliehenen Kapital von $ 15000000 gegründet wurde. Davon wurden $ 5000000 Obligationen (die anderen $ 10000000 kommen hier nicht in Betracht) einer von der Bank gewählten Kommission gegeben, mit der Bestimmung, dieselben „al Pari“ zu verkaufen [1]). Diese Schuldscheine trugen von dem 5. Februar 1838 Zinsen, aber erst am 1. November 1838, 1. Januar, März und Juli im folgenden Jahre verkaufte die Kommission $ 1000000 in Scheinen, jedesmal zu $ 1000000. Natürlich sollten da die Zinsen vom 5. Februar 1838 diese auch in dem Verkaufspreise mitgerechnet werden, und die Kommission hat insofern ohne Auktorität gehandelt.

Folgerichtig hätte der Staat die Obligationen zurückfordern oder die Nachzahlung der Zinsen verlangen sollen. Das geschah jedoch nicht. Die Bank fing vielmehr ihr Geschäft im Jahre 1839 an und setzte es mit so glänzendem Erfolge fort, daß sie schon 1841 ihr ganzes Kapital verloren hatte. Insoweit war der Staat nicht gesetzlich verantwortlich für diese Schulden, die Obligationen waren ohne Zweifel ungesetzlich verkauft worden und der Käufer [2]) in seinem Eifer, dieselben möglichst billig zu bekommen, hatte sich nicht überzeugt, ob sein Anrecht auf diese Papiere ein sicheres war. In der nächsten Versammlung der staatlichen Legislative aber wurden drei Beschlüsse durchgesetzt, des Inhalts, daß der Staat diese Schuld bezahlen sollte und wollte. In der Verfassung war aber eine Bestimmung, nach welcher es nötig war, daß ein „Act“ für eine Anleihe, um giltig zu sein, von zwei verschiedenen Legislativen bewilligt werden mußte [3]). Bei der Wahl für die nächste Legislative im Jahre 1842 wählte deshalb das Volk, ärgerlich über die Fehlgriffe der Bank, Abgeordnete, die in der Mehrzahl gegen die Zahlung dieser Schulden gesinnt waren, und infolgedessen wurde der „Act“ für die Zahlung derselben nie vollendet [4]).

1) Rede von Gwin im Repräsentantenhause, Feb. 11. 1843, Cong. Globe Apendix, S. 174, 3d Session 27th Cong. — Rede von Thompson im Repräsentantenhause, Feb. 11. 1843. Daselbst, S. 177. — Rede von Merrick im Senat, Feb. 25. 1843. Daselbst, S. 231.

2) Es hat nicht wenig beigetragen zu der Unzufriedenheit, mit der dieser Verkauf betrachtet wurde, daß der Käufer dieser Obligationen Mr. Biddle war, der Direktor der United States Bank, welche von den Südländern sehr gehaßt wurde. Wirth, Handels-Krisen, S. 159 ff.

3) II. Verfassung Mississippis aus dem Jahre 1832, VII, § 9.

4) Im Jahre 1875 wurde der folgende Zusatz der Verfassung bewilligt, Art. XII, Section 5, Constitution 1868, hinzugefügt wird „Nor shall the state assume, redeem . . . . any pretended indebtedness . . . . . . to any person or association . . . . . claiming the some as owness or holders . . . . . . of any bond or bonds now generally known as Union Bank bonds or Planters Bank bonds.

Ungefähr dasselbe geschah zu gleicher Zeit in Michigan. Hier wurden staatliche Obligationen der „Morris Canal and Bank"-Gesellschaft als dem Staatsagenten gegeben, um sie für den Staat zu verkaufen [1]; diese waren nur teilweise verkauft und bezahlt, als die obengenannte Gesellschaft Konkurs machte. Man fand, dass die noch unbezahlten Obligationen von der Morris Kanal- und Bankgesellschaft bei der United States Bank of Pennsylvania [2] in Pfand gegeben waren, aber diese Bank ist gleichzeitig bankerott geworden, und zwar nachdem sie dieselben Obligationen in Europa als Pfand gegeben hatte. Der Staat Michigan erklärte darauf, er würde nur diejenigen Obligationen als Schuld betrachten, wofür er schon bezahlt wäre.

Aus diesen beiden Beispielen können wir den Charakter der Repudiation entnehmen. Kein Staat hat die Bezahlung seiner Schulden ohne einen Vorwand verweigert. In Mississippi hatte man seine Entscheidung nach dem Buchstaben des Gesetzes getroffen, in Michigan dagegen nach dem, was der Staat in seinem eigenen Interesse für gerecht hielt [3]. Andere Staaten sind zu gleicher Zeit und auf ähnliche Veranlassung in Verlegenheit gekommen, haben zeitweilig die Zahlung der Zinsen unterlassen, sind aber schließlich in ehrlicher Weise allen ihren Verpflichtungen nachgekommen [4].

Jeden Fall von „Repudiation" zu erwähnen, würde uns zu weit von unserem Thema abführen, auch ist darüber schon vieles geschrieben worden. Ein paar Fälle jedoch mit eigentümlichen Zügen wollen wir kurz besprechen. Aus den Territorien, welche der Republik [5] Virginia ursprünglich gehörten, wurde im Jahre 1863, also mitten in dem Bürgerkriege, der Staat West Virginia gebildet. In der ersten Ver-

1) Cong. Register LXI, S. 243, 336 u. 416.

2) Die zweite Nationalbank wurde nach ihrem Falle (s. Kap. II) eine Staatsbank unter diesem Namen. Richardson, National Banks. S. 11.

3) Michigan hat diese gefährliche Bahn nicht wieder betreten und seinen Kredit wieder hergestellt.

4) Z. B. Pennsylvania, Maryland, Louisiana, Indiana, Illinois und Arkansas. Niles Register 60, S. 88. Die Obligationen Pennsylvanias waren auf folgende Weise verteilt: Grofsbritannia $ 20 000 000, in anderen europäischen Staaten $ 5 000 000, in Pennsylvania selber $ 9 000 000, in anderen Staaten Amerikas $ 1 000 000! Niles Register 62, S. 48, 242. Ein berühmter englischer Geistlicher, Sydney Smith, der sich auf das Hazardspiel mit amerikanischen Staatsobligationen eingelassen hatte, erregte viel Aufsehen zu dieser Zeit durch Briefe, die er an die Bundesregierung und an die amerikanischen und englischen Zeitungen schickte. Niles Register 64, S. 234 u. 265. Memoirs of the Rev. Sydney Smith by his daughter Lady Holland with Letters. London 1855. Vol. I, S. 298 ff.

5) Der gesetzliche Name von Virginia ist „Commonwealth of Virginia", Pennsylvania und Massachusetts sind ebenfalls Commonwealths, Delaware ist „Delaware State", New Jersey „Colony of New Jersey", während alle andere „State of —", z. B. New Hampshire, Rhode Island und Providence Plantations, New York usw. — heifsen. Es ist entschieden zweckmäfsig, der Genauigkeit wegen diese Unterschiede zu beachten.

fassung dieses neuen Staates war ein Paragraph, welcher lautete: „Ein im Verhältnis zu der Ertragsfähigkeit jedes der beiden Gebiete bestehender Teil der öffentlichen Schuld der Republik Virginia, so viel diese am 1. Jan. 1861 betrug, soll von West Virginia übernommen werden und die Legislative dieser Staaten sich so bald wie möglich überzeugen, wie viel von der Gesamtschuld dem Teilstaate gehört, sowie die nötigen Mittel zur Bezahlung beschaffen". Die Schuld betrug zu der genannten Zeit ungefähr $ 31800000. Im Jahre 1871 (nach dem Frieden) wurden Kommissionen beider Staaten ernannt, um die Frage zu entscheiden, wie die alte Schuld auf die Republik Virginia und auf den Staat West Virginia verteilt werden sollte. Die Kommission West Virginias richtete ihre Entscheidung nach dem Vorteil, welchen der Staat aus den geliehenen Geldern gehabt hatte. Nach diesem Standpunkte hatte West Virginia die sehr bescheidene Summe von $ 950000 zu bezahlen. Virginias Kommission dagegen entschied nach den Bevölkerungs- und Territorialverhältnissen und schrieb dem Staate West Virginia ein volles Drittel der ganzen Schuld zu, was dann (1871) mit Zinsen seit 1861 $ 15900000 ausgemacht hätte. In demselben Jahre wurde ein Act von der Legislative der Republik Virginia erlassen, welcher den Gläubigern Gelegenheit bot, ihre Schuldscheine an die Verwaltung der Republik abzugeben und dafür zu $^2/_3$ derselben neue Scheine zu erhalten und zu $^1/_3$ Certifikate der Verwaltung, welche nachher in der Weise, wie es mit dem Staate West Virginia abgemacht werden würde, bezahlt werden sollten. Diesem Vorschlage stimmte der Staat West Virginia nicht bei. Trotzdem wurden viele von den alten Schuldscheinen freiwillig abgeliefert und die Certifikate dafür eingetauscht. Hierbei ist die Sache stehen geblieben. Die Bürger West Virginias haben keine Verantwortlichkeit für die Certifikate Virginias übernommen; diese werden immer noch in Virginia „West Virginias Drittel" genannt, und die Republik fühlt sich von aller Verantwortlichkeit frei.

Wir haben bis jetzt nur solche Fälle von „Repudiation" behandelt, wo der Staat ein angebliches Recht gehabt hat. Jetzt gehen wir zu einigen bedenklicheren Fällen über. Ohne auf die ziffermäßige Gestaltung der Schulden weiter einzugehen, wollen wir die Hauptzüge kurz erwähnen [1]). In North Carolina wurde eine neue Methode angewendet, welche in der Sprache derer, die sie anwandten, „scaling down" (Devaluation) heißt. Die oben erwähnten Staaten hatten einen

1) Das Folgende ist nach Porter, International Review, 1880, S. 574 ff.

3*

gewissen Teil ihrer Schuld ganz zurückgewiesen, North Carolina dagegen hatte seine ganze Schuld mit neuen Obligationen bezahlt, aber gab teils 40 %, teils 25 % und teils 15 % der alten in neuen dafür aus. Den Gläubigern blieb die angenehme Wahl, ob sie sich mit einem Teil ihrer Forderungen begnügen, oder überhaupt ihre Ansprüche fallen lassen wollten. Durch diese einfache Einrichtung wurde die Schuld von $ 13000000 auf $ 3500000 heruntergesetzt. Die angegebene Entschuldigung für diese Herabsetzung war, daß die Zahlung der Zinsen dem Staate zu lästig wäre. Die derzeitigen Steuern in North Carolina waren außerordentlich gering, und die Entschuldigung hatte wenig Berechtigung. Als ob diese neue und ziemlich weitgehende Einrichtung nicht wirksam genug gewesen wäre, hat die Legislative späterhin auch die alte Methode angewendet, nämlich einfach zur Repudiation gegriffen.

In South Carolina waren die Verhältnisse noch verwickelter. Es ist kaum möglich, festzustellen, wie weit der Staat zu irgend einer Zeit verschuldet gewesen ist.. Die verschiedenen Beamten geben zu gleicher Zeit verschiedene Summen als Schuld an, und es liegen der Erforschung der Wahrheit große Schwierigkeiten im Wege. So sind die Archive mehreremal verbrannt worden, um zu vermeiden, daß die Größe der Schuld in weiteren Kreisen bekannt würde. Porter hat mit großer Mühe etwa $ 8500000 zusammengezählt [1]), aber die richtige Summe kann zwei- oder dreimal so groß gewesen sein. Derselbe Gewährsmann berichtet ferner: „Ohne Zweifel war die Schuld von einer Menge Schurken gemacht, und es ist mehr als wahrscheinlich, daß Männer von gleicher Sinnesart die Schuldscheine in ihren Besitz nahmen." Daß der Staat nachher diese Schuld zurückgewiesen hat, gereicht ihm zur Ehre. Aber der Kredit des Staates ist dadurch geschädigt und sein Fortschritt gehindert worden.

Wie Mississippi hat Georgia mit dem Scheine eines Rechtes angefangen, seine Schulden nicht zu zahlen, aber nachher ohne besondere Veranlassung etwa $ 9000000 repudiert.

Florida hat von der Zeit, da es noch Territorium war, immer Schulden gehabt und hat keinen Anfang gemacht, Zins oder Kapital zu bezahlen. Als Territorium (1839) hat es $ 4000000 Schulden gehabt, dazu kamen 1870 6 oder 7000000 Zinsen, zu welcher Zeit der Staat $ 8000000 neue Schulden machte. Diese ließ er bald danach von dem staatlichen Gerichtshofe für verfassungswidrig (uncon-

1) International Review wie oben.

stitutional) und daher ungiltig erklären [1]) und hat sie seitdem nicht anerkannt. Noch jetzt ist der Kredit dieses Staates verdienter Weise sehr schlecht. In derselben Reihe stehen Alabama, Mississippi und Louisiana [2]), auch Arkansas hat wie Florida die Gerichtsbarkeit angewendet, um den Verwurf einer legislativen „Repudiation“ dem Staate fern zu halten. Heute sind derartige thatsächliche Bankerotte un-

Tabelle der Marktpreise der einzelstaatlichen Obligationen 1872—1879.

100 = Nennwert.

Staaten	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	Durchschnitt	Höchste Summe der fundierten Anleihe wurde erreicht $	im Jahre	Bemerkungen
Maine	100	100	100	100	100	100	100	100	100	8 000 000	1870	
New Hampshire	100	100	100	100	100	100	100	100	100	3 000 000	1878	
Vermont	100	100	100	100	100	100	100	100	100	1 000 000	1870	jetzt keine
Massachusetts	103	103	103	103	103	103	103	103	103	33 000 000	1878	
Rhode Island	99	99	99	102	107	110	105	110	104	2 900 000	1870	
Connecticut	99	99	99	103	105	109	106	106	103	7 000 000	1870	
New York	104	105	106	109	110	113	115	114	110	33 000 000	1860	
Pennsylvania	99	99	100	100	100	100	100	100	99	41 500 000	1852	
Maryland	102	102	102	102	102	102	102	102	102	15 000 000	1852	
Virginia	50	42	35	35	44	39	36	36	38	47 000 000	1870	Certificates seit
North Carolina	21	29	21	30	19	24	24	33	25	29 000 000	1870	1877 5 cents
South Carolina	34	27	15	28	31	32	31	11	26	24 000 000	1877	Ungef. Schätzung
Georgia	73	87	68	81	98	101	104	107	90	20 000 000	1870	
Alabama	90	57	25	43	26	26	29	60	45	31 900 000	1870	
Louisiana	68	50	19	25	35	39	61	67	46	40 400 000	1870	
Kentuckey	96	96	98	100	100	101	101	101	99	3 800 000	1870	
Tennessee	65	79	69	58	44	42	35	33	53	41 000 000	1870	
Ohio	100	101	100	102	107	106	104	106	103	20 000 000	1842	
Illinois	99	95	95	99	101	100	102	103	99	17 500 000	1842	
Indiana	100	102	100	99	100	100	100	100	100	12 000 000	1842	
Michigan	98	97	94	102	105	104	104	101	101	5 600 000	1842	
Missouri	94	90	90	96	101	103	104	105	98	25 000 000	1860	
Arkansas	50	30	19	12	15	11	8	7	19	18 000 000	1870	
Texas	88	73	83	96	101	101	101	101	93	5 000 000	1870	
California	110	110	110	105	105	105	105	105	107	—	—	
												Die Obligationen der nicht genannten Staaten sind nicht auf der Börse angezeigt worden zu dieser Zeit.

1) Im allgemeinen hat jedoch die Gerichtsbarkeit in den Vereinigten Staaten die Rechte der Gläubiger gegen allerlei Chikanen behauptet. Nation (New York) Febr. 28, 1878.

2) Einige Staaten verbieten durch Verfassungsvorschriften, daſs die „repudiation“-Obligationen je bezahlt werden. Vergl. folgendes Kapitel.

wahrscheinlicher geworden als früher, da die Schulden meistens abgeschafft sind, die Staaten reich, das Steuersystem[1]) entwickelt und andererseits das Bedürfnis nach einem gesicherten Kredit fühlbarer geworden ist.

Welchen Einfluß das Zurückweisen von Schulden auf den Kredit der Einzelstaaten gehabt hat, zeigt sich in der vorstehenden Tabelle der Schwankungen der Marktpreise der Obligationen zwischen den Jahren 1872 bis 1879.

1) Vergl. Ely, Taxation in American States and Cities, auch Schwab, Die Entwickelung der Vermögenssteuer im Staate New York. Staatswissenschaftliche Studien III, 3. Heft.

Kapitel IV.

Die verschiedenen Maßsregeln, welche ergriffen wurden, die dringende Gefahr einer Erschütterung des Kredits abzuwenden.

1. Maßregeln seitens des Bundes.

Der Kredit der Einzelstaaten war durch die unglücklichen Zustände im Anfange der 40er Jahre, die wir im Kapitel II zu schildern versucht haben, beinahe vernichtet. Nur einige von den großen, reichen Staaten im Osten und die wenigen, die noch keine bedeutenden Schulden gemacht hatten, konnten auf dem Markte Kredit finden. Man wandte sich zunächt an die Bundesregierung, um sich Hilfe zu erbitten. Die erste Folge davon war, wie wir schon früher vorübergehend bemerkt haben, die Verteilung der Überschüsse im Jahre 1837 [1]). Ein derartiger Vorschlag war nicht neu, schon 1805 [2]), 1817 und 1826 [3]) finden wir beim Kongreß dahin lautende Gesetzentwürfe. Im Jahre 1832 [4]) nahmen dieselben eine neue Form an. Es wurde damals versucht, nicht nur die Überschüsse, sondern alle Einnahmen zu verteilen, die von dem Verkauf der sich in Bundeshänden befindlichen Ländereien herkamen [5]). Dieser Versuch gelangte aber nicht zur Ausführung. Im Jahre 1836 gab es wieder sehr große Überschüsse, und man wußte nicht, zu welchem Zwecke sie verwendet werden sollten.

Bis dahin hatte man die Überschüsse an einige Banken verteilt,

1) Bourne, Surplus Revenue.
2) Trotter, Observations, S. 11.
3) Bayley, Xth Census, VII, S. 527. Bourne, Surplus Revenue, S. 5.
4) Adams, Life of Gallatin, S. 412. Niles Register 12, S. 36 u. 67.
5) Über die Herkunft und Handhabung der öffentlichen Ländereien in den Vereinigten Staaten vergleiche man Sato-Shosuke, History of the Land Question in the United States. Johns Hopkins University Studies, IV (1886), 7, 8 u. 9; auch Sering, Landwirtschaftliche Konkurrenz, S. 90—103.

und solche bevorzugte Banken bekamen den Namen „Pet Banks" [1]). Solcher bevorzugten Banken gab es viele in den westlichen Staaten, und diese verliehen die von dem Bunde empfangenen Gelder wieder an Private zum Ankauf von öffentlichen Ländereien. Ein Verfahren, welches, da das Kaufgeld für die Ländereien in die Bundeskasse floß, die Einnahme derselben erhöhte und die Summen, welche den Banken dann wieder geliehen wurden, vergrößerte. Auf diese Weise fand eine große Vermehrung der Überschüsse statt [2]). Diese betrugen im Jahre 1836 $ 30 000 000, in welchem Jahre ein Gesetz erlassen wurde, infolgedessen die Summe von $ 37 400 000 aus den Überschüssen unter den Einzelstaaten verteilt werden sollte [3]). Das Gesetz bestimmt weiter, die Union dürfte die Gelder zurückfordern, wenn sie dieselben nötig hätte, was jedoch nie geschah [4]).

Schon im Jahre 1825 war es gesetzlich bestimmt worden, daß alle in Zukunft in die Union eintretenden Staaten 5% des Verkaufspreises der innerhalb ihrer Grenzen liegenden Ländereien erhalten sollten [5]). Im Jahre 1841 wurden noch 10% hinzugesetzt, so daß diese Staaten von jetzt an 15% des Verkaufspreises erhielten. Aber alle diese Mittel reichten nicht aus, die verschuldeten Staaten vor den Folgen der Krisis der Jahre 1837—1839 zu bewahren [6]).

Deshalb kam es im Jahre 1842 [7]) zu einem Vorschlag beim Repräsentantenhause des Kongresses, nach welchem $ 200 000 000 Bundesschuldscheine den Einzelstaaten geschenkt werden sollten mit der Absicht, denselben dadurch die Bezahlung ihrer Schulden zu ermöglichen. Denjenigen Staaten, welche keine Schulden hatten, sollten ebenfalls die Obligationen der Union zugewiesen werden. Die Ver-

1) Niles Register 52, S. 91—93.

2) Bourne, Surplus Revenue, S. 16.

3) Die Verteilung wurde von der Krisis unterbrochen und mußte aufhören, als die Einzelstaaten $ 28 101 644,91 erst bekommen hatten. Bayley, Xth Census, VII, S. 527.

4) Bourne, Surplus Revenue, S. 18. — Bolles, Financial History of the United States, II, S. 548.

5) Eine teilweise Berechtigung dieses Verfahrens befindet sich in der Thatsache, daß diese Ländereien ursprünglich den Staaten gehörten, zwar nicht den Staaten, innerhalb deren Grenzen sie liegen, sondern den alten Kolonieen, aus denen die Ansiedler derselben gekommen waren.

6) Cong. Globe, 1st Session, 27 Cong., S. 122, 388 ff. Daselbst, 2nd Sess., 27 Cong., S. 39. — Rede Hamblin, Rep. für Maine im Rep.-Hause, Apr. 15, 1844. Cong. Globe Appendix, 1st Sess., 28 Cong.

7) Schon am 6. Jan. 1840 im Senate von Senator Benton aus Missouri erwähnt. Cong. Globe, 1st Sess., 26 Cong., Appendix S. 85—93. — Johnson, Releif of the States, S. 527—560 Cong. Globe, 27th Cong., 2nd Sess., 1841—1842, S. 781, 799, 890. Niles Register 63, S. 279. Dasselbe, 64, S. 1 und 196; 10th Census, VII, S. 527. — Adams, Public Debts, S 301 u. 382 ff.

teilung sollte nach der Zahl der Vertreter der Staaten im Kongreß vor sich gehen, und die in Bundeshänden sich befindenden Ländereien sollte man als Pfand zurückbehalten, um die Bezahlung dieser $ 200000000 zu sichern. Obwohl dieser Entwurf nie zum Gesetz wurde [1]), ist er doch insofern für uns von Bedeutung, da es durch diese Zurückweisung den Staaten sehr deutlich gezeigt wurde, daß sie keine Hilfe von der Bundesregierung erwarten dürften [2]).

2. Maßregeln seitens der Einzelstaaten.

Während nun die oben besprochenen Vorschläge die Wiederherstellung des Kredits der Einzelstaaten beabsichtigten, verfolgten die Einschränkungsbestimmungen, die von dem souveränen Volke in die einzelnen Verfassungen gesetzt wurden, einen anderen Zweck, indem sie den Legislaturen die Befugnis, Schulden zu machen, entziehen oder einschränken wollten.

Schon 1839 bemerkte Alex Trotter, wie mißtrauisch gegen ihre Regierungen die Bewohner der Vereinigten Staaten waren, wenn es sich darum handelte, ihren Vertretern finanzielle Bewilligungen zu machen, wie sparsam sie die Gelder bewilligten und wie geneigt sie waren, die Schlüssel der Schatzkammern in ihren eigenen Händen zu behalten [3]). Das Gleiche ist öfter in Amerika selbst bemerkt worden [4]), obwohl diese Sinnesart des Volkes in den Verfassungen vor 1842 nicht zum Ausdrucke kam.

Sofort nach dem Unabhängigkeitskriege infolge eines Beschlusses des Kongresses gaben sich alle Staaten (außer Connecticut und Rhode Island, welche die alten Freibriefe, „Charters“, behielten) neue Verfassungen [5]). Aber diese unterscheiden sich durch ihre größere Einfachheit scharf von den später gegebenen. Es wurden zuerst im allgemeinen nur die allernotwendigsten Prinzipien und die äußeren

---

1) Verfallen — Cong. Globe, 27 Cong., 2nd Sess., S. 737 u. 883. 3d Sess., S. 223 ff., Jan. 30 1843 u. Feb. 10 u. 11.

2) Ferner erfahren wir aus den Untersuchungen des damaligen Komitees die ersten genaueren Daten über die Schulden der Einzelstaaten.

3) Trotter, Observations, S. 75.

4) Bankers Magazine (N. Y.), XXX, S. 946. — Davis, American Constitutions. J. H. U. S. III, 1885, 9 u. 10, S. 48.

5) Jameson, Introduction to Study of Constitutional History in the States. J. H. U. S. IV, 1886, 5, S. 15. — Davis, American Constitutions. J. H. U. S. III, 1885, 9 u. 10, S. 10. — Shouler, History of the United States, I, S. 128, and III, S. 227—230.

Formen der Verwaltung festgestellt [1]). Den Inhalt der von der Legislatur gegebenen Gesetze zu bestimmen oder zu beschränken wurde von den früheren Verfassungen nicht versucht [2]). Vielmehr sind diese ersten größtenteils Nachbildungen der Bundesverfassung. Aber die Entwickelung in den 30er Jahren und ihre Konsequenzen im Anfange der 40er Jahre zeigten dem Volke, daß die verschiedenen Legislativen das ihnen geschenkte Vertrauen nicht verdienten, und es wurden gleich darauf in den meisten Staaten neue Verfassungen gegeben oder wichtige Zusätze zu den alten gemacht, welche den Legislativen viele Schranken, besonders in bezug auf Schuldenmachen setzten [3]). Zwar haben zur Verminderung der Schuldenlast andere Momente mitgewirkt, aber wir werden nicht fehlgehen, wenn wir die staatlichen Verfassungen und ihre Zusätze allein ins Auge fassen [4]), weil dieselben uns die gewonnenen Resultate zeigen. Diese Verfassungen sind mit der Zeit sehr in die Breite gewachsen [5]); z. B. war die von New Hampshire aus dem Jahre 1776 bloß eine Quartseite, während die von Montana 1890 herausgegebene eine Broschure von 76 Seiten ausmacht, eine Ausführlichkeit, in der ihr die Verfassungen vieler anderen Staaten nicht nachstanden [6]). Und zwar führen nicht nur Wiederholungen derselben Ideen in anderen Worten, was leider zu oft vorkommt, diese Verlängerungen herbei, sondern, was viel wichtiger ist, die Einführung von vielen Details von vorübergehender Bedeutung [7]). Letztere haben wiederholte Veränderungen veranlaßt. Solche vorübergehende Bestimmungen gehören eigentlich nicht zu einer Verfassung und sind in der That von dem Volke direkt gegebene Gesetze [8]), die das Mißtrauen desselben gegen die gewählten Gesetzgeber kennzeichnen.

1) Jameson, wie oben S. 14. — Bryce, Amer. Commonwealth, I, S. 485. — Davis, wie oben, S. 12.

2) Vergl. die lehrreiche Schrift von Dougherty, Constitutions of the State of New York, in zwei Teilen, I. Political Science Quarterly, III, S. 489, II. Political Science Quarterly, IV, Nr. 2.

3) Vergl. Burgess, Amer. Commonwealth: Changes in its relation to the nation. Political Science Quarterly, I, S. 9 ff, wo die Ansicht, daſs der Einzelstaat bloſs ein Verwaltungsgebiet geworden ist, ausgesprochen wird.

4) Jameson, Introduction etc., S. 14.

5) Jameson, wie oben S. 14.

6) Die meisten dieser Verfassungen findet man in Poore, B. P., The Federal and State Constitutions etc. Die darauffolgenden Zusätze und Änderungen findet man in Macphersons' Handbook of Politics, 1880—82 u. s. w. Washington D. C. — Ein gutes Resumé, das für wissenschaftliche Zwecke am geeignetsten ist, bietet Stimson, American Statute Law, mit Supplement bis 1888. — Die späteren Zusätze sind nur aus der Gesetzgebung der Einzelstaaten zu entnehmen, und die Verfassungen der 6 neuen Staaten sind als Broschure von den Regierungen gedruckt worden.

7) Jameson, Introduction to Study of Constitutional and Political History of the States, S. 14.

8) Bryce, I, S. 446 behandelt dieses in einem besonderen Kapitel.

Die erste Verfassung, welche beschränkende Bestimmungen [1]) bezüglich der Finanzwirtschaft enthielt, war die von Rhode Island. In diesem kleinen Staate fand im Jahre 1842 eine Revolution statt [2]), infolge deren eine neue Verfassung die Stelle des von 1663 stammenden „Charter“ einnahm. Die fragliche Bestimmung lautet: „Die allgemeine Versammlung (General Assembly, Name der Legislative in Rhode Island) soll von jetzt an keine Macht haben, ohne die ausdrückliche Zustimmung des Volkes, Staatsschulden im Betrage von über $ 50000 zu machen, ausgenommen zu Kriegszeiten, im Falle eines Aufstandes oder eines feindlichen Einfalles, noch soll sie in irgend einem Falle ohne solche Zustimmung den Staat verpflichten können, die Obligationen von Dritten zu bezahlen. Dieser Paragraph darf nicht so ausgelegt werden, daß er sich auf irgend welche Gelder, die von der Regierung der Vereinigten Staaten bei diesem Staate deponiert werden, erstreckt“ [3]). Diese erste derartige Bestimmung enthielt fast alle die Grundgedanken der späteren Beschränkungen.

Bald darauf folgen andere Staaten mit ähnlichen Bestimmungen, wovon es jetzt im ganzen 229 in den 44 Verfassungen giebt, deren eingehendere Betrachtung indessen keine neuen Resultate ergeben würde. Viel zweckmäßiger ist es, zu unterscheiden, ob überall dieselben Mittel zur Beseitigung derselben Übelstände Anwendung gefunden haben. Schon ein oberflächlicher Blick zeigt, daß viele von diesen Bestimmungen wörtlich von einer Verfassung auf die andere übertragen sind. Dies ist besonders der Fall bei den jüngeren Staaten im Westen, deren Verfassungen in vielen Hinsichten einander sehr ähnlich sind, ein Umstand, der unsere Untersuchung sehr erleichtert; denn es lassen sich nach dieser Erkenntnis alle Bestimmungen, welche ein gemeinsames Prinzip haben, auf einmal behandeln [4]).

Zuerst ist zu betonen, daß 5 Staaten, New Hampshire, Vermont, Massachusetts, Connecticut und Delaware, deren Verfassungen aus der

---

1) Adams, Public Debts, S. 375 ff. erwähnt diese Vorschriften, und Ely, Taxation in American States and Cities, S. 508 und 509 giebt eine Tabelle derselben. Auch von Kaufmann im Allgemeinen statistischen Archiv, Jahrg. 90, I. Halbbd. erwähnt sie.

2) Arnold, History of Rhode Island, Bd. II, S. 410 ff. — Recent Contest in Rhode Island, North American Review, 1844, S. 371—435.

3) Constitution Rhode Islands, 1842, IV, 13: „The General Assembly shall have no power hereafter, without the express consent of the people, to incur state debts to an amount exceeding $ 50000 except in time of war, or in case of insurrection or invasion; nor shall they in any case, without such consent pledge the faith of the state for the payment of the obligations of others. This section shall not be construed to refer to any money that may be deposited with this state by the government of the United States.“

4) Stimson, American Statute Law, Preface, S. III, IV.

Zeit vor 1840 stammen [1]), ihre staatlichen Regierungen nicht durch solche Bestimmungen beschränkt, und 6, Vermont, Massachusetts, Rhode Island, Delaware, Virginia und Kentuckey ihren unteren Abteilungen (Grafschaft, Gemeinde, Stadt u. s. w.) keine derartigen Hindernisse in den Weg gelegt haben. Bloß 3, Vermont, Delaware, Massachusetts, beschränken in dieser Weise weder die staatliche Legislative noch die Gemeindeverwaltung. Die Verfassungen dieser 3 Staaten sind aus den Jahren 1793, 1780 und 1831, also aus einer Zeit, wo keine bedeutenden Schulden, die ein solches Verfahren nötig machten, vorhanden waren. Außerdem sind diese Staaten immer verhältnismäßig gut verwaltet worden, weshalb auch keine solchen Mißstände wie bei den anderen vorgekommen sind.

Die Wirkung einer solchen Bestimmung ist eine negative: d. h. erläßt die Legislative ein Gesetz, welches im Gegensatze zur Verfassung steht, so ist dasselbe ungiltig, und wer dagegen handelt, wird nicht gerichtlich bestraft [2]). Da die eingeführten Beschränkungen bestimmt waren, besondere Mißstände zu heilen, so müssen wir zuerst die Art dieser Mißstände erkennen. Dies hat keine Schwierigkeiten, wenn wir noch einmal ins Auge fassen, zu welchen Zwecken die oben behandelten Schulden in der Periode 1830—1842 gemacht waren. Im Kapitel II sahen wir, wie die Schulden in dieser Periode sich gliederten — in drei Gruppen Banken 31 %, „internal improvements“ [3]) 64 %, Verschiedenes 5 %. Wir werden später finden, daß die Schulden der Staaten und Gemeinden zusammen im Jahre 1880 sich auf eine ähnliche, obwohl nicht ganz gleiche Weise verteilen lassen, nur haben sich die Banken als Veranlassung des Schuldenmachens ganz in den Hintergrund zurückgezogen.

Die Gruppe der „internal improvements“ besteht aus vorwiegend solchen Schulden, die zur Unterstützung von Privatunternehmungen gemacht waren, und ist zugleich einer der allerauffallendsten Mißbräuche des Kredits des Einzelstaates. Diese Unterstützung wurde in folgender Weise gegeben: entweder a) verschenkte man, resp. verlieh man bares Geld, welches man durch Besteuerung aufgebracht hatte, oder b) man schenkte, resp. verlieh Geld, das man durch den Verkauf von Staatsobligationen aufgebracht hatte, oder c) man verschenkte, resp. verlieh Staatsobligationen, oder d) wie es am häufigsten geschah, man

---

1) New Hampshire 1792, Vermont 1793, Massachusetts 1780, Connecticut 1818, Delaware 1831.

2) Cooley, Const. Limitations, S. 4.

3) Siehe Anmerk. 1) S. 23 dieser Schrift.

bürgte für die Obligationen des Privatunternehmens, d. h. der Staat verpflichtete sich die Zinsen (eventuell auch das Kapital) zu bezahlen, falls die unterstützte Privatunternehmung dieselbe nicht aufbringen konnte. Bei dem ersten Falle (a) handelt es sich um bares Geld, und der gehört somit nicht zu unserem Thema. Beiläufig bemerkt, ist auch dieses Verfahren fast überall verboten. Das Verfahren, das in den übrigen 3 Fällen angegeben wird (b, c und d), ist mit bloß einer einzigen Ausnahme (South Carolina) (die 5 oben erwähnten Staaten immer ausgenommen) überall verboten [1]) [2]).

Der Wortlaut des Verbotes ist: „der Staat darf weder seinen Kredit noch sein Geld zur Unterstützung von Privaten oder Privatgesellschaften verwenden". Das Verbot erstreckt sich aber nicht auf Anstalten für wohlthätige oder erzieherische Zwecke in New York, Nevada, California, North und South Dakota und Wyoming [3]), und in Tennessee nicht auf solche Eisenbahnen, welche immer ihren Verpflichtungen dem Staate gegenüber nachgekommen sind [4]). In Kansas sind es nur die Banken, welche keine Unterstützung bekommen können [5]), und Illinois und Indiana haben besondere Bestimmungen [6]), welche die Unterstützung von Banken verbieten.

---

1) Wir brauchen in den Anmerkungen von jetzt an immer die üblichen Abkürzungen der Namen der Einzelstaaten. Diese sind folgende: Maine, Me., New Hampshire N. H., Vermont, Vt., Massachusetts, Mass., Rhode Island, R. I., Connecticut, Conn., New York, N. Y., Pennsylvania, Pa., Delaware, Del., Maryland, Md., Virginia, Va., West Virginia, W. Va., North Carolina, N. C., South Carolina, S. C., Georgia, Ga., Florida, Fla., Alabama, Ala., Mississippi, Mi., Louisiana, La., Texas, Tex., Arkansas, Ark., Kentucky, Ky., Tennessee, Tenn., Ohio, O., Illinois, Ill., Indiana, Ind., Michigan, Mich., Wisconsin, Wis., Iowa, Ia., Minnesota, Minn., Missouri, Mo., Kansas, Kan., Nebraska, Neb., Colorado, Col., Nevada, Nev., Oregon, Ore., California, Cal., Washington, Wash., Montana, Mont., North Dakota, N. D., South Dakota, S. D., Idaho, Ida., Wyoming, Wy. In den folgenden Citaten bedeuten die Zahlen I, II, III, IV u. s. w. die Paragraphen der Verfassung, (Verf.) oder des Zusatzes des gegebenen Jahres.

2) Me. Zusatz VI 1848, R. I. Verf. 1842 IV 13, N. Y. Verf 1846 VII 9, Zusatz 1874 VIII 10, N. J. Verf. 1884 IV 6, 3, Pa. Verf. 1873 IX 6, Md. Verf. 1867 III 34, Va Verf. 1870 X 12 u. 14, W. Va. Verf. 1872 X 6, N. C. Verf. 1876 V 4, aber doch mit Zustimmung des Volkes, Ga. Verf. 1868 VII 5, 1, Fla. Verf. 1880 IX 10, Ala. Verf. 1875 IV 54, Mi. Verf. 1869 XII 5, La. Verf. 1879 LVI, Tex. Verf. 1876 III 50,51, Ark. Verf. 1874 XVI 1, Ky. Verf. 1850 II 33, Tenn. Verf. 1870 II 31 u. 33, O. Verf. 1851 VIII 4, Ill. Verf. 1870 IV 20, Ind. Verf. 1851 X 6, Mich. Verf. 1850 XIV 6 u. 8, Wis. Verf 1848 VIII 3, Ia. Verf. 1857 VII 1, VIII 3, Minn. Zusatz 1860 IX 10, Mo. Verf. 1875 IV 45 u. 46, Neb. Verf. 1875 XII 3, Col. Verf. 1876 XI 1 u. 2, Nev. Verf. 1864 VIII 9, Ore. Verf. 1857 XI 6, Cal. Verf. 1879 XII 13 u. IV 31, Wash. Verf. 1889 VIII 5, Mont. Verf. 1889 XIII 1, N. D. Verf. 1889 XII 185, S. D. Verf. 1889 XIII 1, Ida. Verf. 1889 VIII 2, Wy. Verf. 1889 X 5 u. XVI 6.

3) N. Y. Zusatz 1874 VIII 10, Nev. Verf. 1864 VIII 9, Cal. Verf. 1879 IV 31, N. D. Verf. 1889 XII 185, S. D. Verf. 1889 XIII 1, Wy. Verf. 1889 XVI 6.

4) Tenn. Verf. 1870 II 33.

5) Kans. Verf. 1859 XIII 5.

6) Ill. Verf. 1870 XI 5, Ind. Verf. 1851 XI 12.

Mit der eben erwähnten Einschränkung sehr nahe verwandt ist das Verbot des Unternehmens von „internal improvements“ [1]) seitens des Staates. Ein solches Verbot befindet sich bei 12 Staaten [2]). Bei 18 [3]) darf die Legislative die Schulden der Gemeinden nicht übernehmen, aus Besorgnis, die eine oder die andere Gemeinde möchte bei solcher Übertragung einen Vorteil über eine andere davontragen. Im Gegensatze zu dem Verbote des Schuldenmachens für „internal improvements“ sagt die Verfassung Tennessee [4]), der Staat soll sich für solche Werke interessieren und in Mississippi [5]) eine Behörde eingesetzt ist, die solche zu beaufsichtigen hat. Zunächst lag es sehr nahe, der Legislative das Schuldenmachen überhaupt zu verbieten, wie es in der ersten oben erwähnten Beschränkung in Rhode Island geschehen ist. Es wurden aus diesem Gesichtspunkte Schranken gesetzt bei allen Staaten [6]), mit Ausnahme von Maryland, North Carolina [7]), Florida, Mississippi, Arkansas und Tennessee. Aber bei solchen weitgehenden Beschränkungen mußte man schon vorher Ausnahmen machen, und zwar zunächst zu Gunsten von schwebenden Schulden, Schatzanweisungen, die bei jedem Finanzsysteme unvermeidlich sind. Derartigen schwebenden Schulden wurde jedoch eine Grenze gesetzt, die sie nicht übersteigen dürfen. Diese Grenze ändert sich je nach

1) Siehe Anmerk. 1) S. 23 dieser Schrift.

2) Md. Verf. 1867 III 34, Va. Verf. 1870 X 15, Ala. Verf. 1875 IV 54, O. Verf. 1851 VIII 6, Ill. Verf. Par. „Canals“, Mich. Verf. 1850 XIV 9, Wis. Verf. 1848 VIII 10, Minn. Verf. 1857 IX 5, Kan. Verf. 1859 XI 8, N. D. Verf. 1889 XII 185 (erlaubt jedoch mit Zustimmung des Volkes), S. D. Verf. 1889 XIII 1, Wy. Verf. 1889 XVI (erlaubt jedoch mit Zustimmung des Volkes).

3) Pa. Verf. 1873 IX 9, Va. Verf. 1870 X 17, W. Va. Verf. 1872 X 6, Ga. Verf. 1868 VII 5, 1, VII 8, 1, La. Verf. 1879 LVI, Tex. Verf. 1876 XI 8 u. 7 (erlaubt ausnahmsweise für einige Städte am Gulfufer), Ark. Verf. 1874 XVI 1, O. Verf. 1851 VIII 5, Ill. Verf. 1870 IV 20, Ind. Verf. 1851 X 6, Ia. Verf. 1857 VII 1, Mo. Verf. 1875 IV 45—46, Col. Verf. 1876 XI 1, Nev. Verf. 1864 IX 4, Ore. Verf. 1857 XI 8, Cal. Verf. 1879 IV 31, Mont. Verf. 1889 XIII 4, N. D. Verf. 1889 XII 185 (erlaubt jedoch mit Zustimmung des Volkes).

4) Verf. 1870 XI 10.

5) Verf. 1869 X 1.

6) Me. Zusatz 1848 VI, R. I. Verf. 1842 IV 13, N. Y. Verf. 1846 VII 10, 11 u. 12, N. J. Verf. 1844 IV 6, 4, Pa. Verf. 1873 IX 4, Va. Verf. 1870 X 7, 18, W. Va. Verf. 1872 X 4, S. C. Zusatz 1873 XVI, Ga. Verf. 1868 VII 3, 12. 1, Ala Verf. 1875 X 3, La. Verf. 1879 XLIV, Tex. Verf. 1876 III 49, Ky. Verf. 1850 II, 35, 36. O. Verf. 1851 VIII, 2, 3, Ill. Verf. 1870 IV 8, Ind. Verf. 1851 X 5, Mich. Verf. 1850 XIV 2, 7, Wis. Verf., 1848 VIII 4, 6, 9, Ia. Verf. 1857 VII 5, Minn. Zusatz 1860 IX 10, Mo. Verf. 1875 IV 44, Kan. Verf. 1859 XI 6, 7, Neb. Verf. 1875 XII 1, Col. Verf. 1876 XI 3, Nev. Verf. 1864 IX 3, Ore. Verf. 1857 XI 7, Cal. Verf. 1879 XVI 1, Wash. Verf. 1889 VIII 3, Mont. Verf. 1889 XIII 2, N. D. Verf. 1889 XII 182, S. D. Verf. 1889 XIII 2, Ida. Verf. 1889 VIII 1, Wy. Verf. 1889 XVI 1, 2.

7) In N. C. darf die Legislatur keine Schulden machen, so lange die ausliegenden Obligationen des Staates unter pari stehen. Verf. 1876 V 4.

dem Staate von $ 50000 bis auf $ 1000000 [1]). Diese sind sehr bescheidene Summen, wenn man den Reichtum der betreffenden Staaten ins Auge faßt. Statt eine feste Grenze zu ziehen, bestimmt West Virginia, daß dieselbe im Laufe des folgenden Jahres bezahlt werden muß [2]). Virginia, North Carolina, South Carolina und Indiana erlauben schwebende Schulden, aber ziehen keine feste Grenze [3]). Colorado beschränkt sie auf einen bestimmten Prozentsatz des für Besteuerung eingeschätzten Vermögens [4]), d. h. die Schulden dürfen in einem Jahre nicht $^1/_4$ Mill [5]) auf einen Dollar übersteigen, noch $^3/_4$ Mill auf einen Dollar überhaupt mit einer endgiltigen Grenze von $ 100000, falls das eingeschätzte Vermögen sich vergrößert. In Idaho ist die Grenze $^1/_2$ % des eingeschätzten Vermögens [6]) und in Wyoming [7]) 1 % desselben. Hieraus folgt, daß keine neuen Schulden gemacht werden können, bis die alten bezahlt sind.

Wie leicht erklärlich, wird dieses Verbot auch im Falle eines Krieges oder eines Aufstandes aufgehoben. Der Legislative die Macht, Anleihe zu machen, zu einer solchen Zeit zu entziehen, wäre zu gefährlich gewesen. Daher findet man bei fast allen Staaten, welche das allgemeine Verbot haben, und selbst in einigen, bei denen ein Verbot anderer Art besteht, daß der Fall eines Krieges oder Aufstandes ausdrücklich ausgenommen ist [8]). In den Staaten [9]), wo dies

1) Me. daselbst $ 300000, R. I daselbst $ 50000. N. Y. daselbst $ 1000000, N. J. daselbst $ 100000, Pa. daselbst $ 1000000, Md. $ 50000 Verf. 1867 III 34. Ga. daselbst $ 200000, Ala. daselbst $ 100000. Tex. daselbst $ 200000, Ky. daselbst $ 500000, O. daselbst $ 750000, Ill. daselbst $ 250000. Mich. Verf. 1850 XIV 3. $ 50000, Wis. daselbst $ 100000, Ia. daselbst $ 250000, Minn. Verf. 1851 IX 5 $ 250000 und noch $ 250000 für eine Klinik, Mo. daselbst $ 250000. Kan. daselbst $ 1000000 (für diesen Staat eine sehr hohe Summe), Neb. daselbst $ 100000, Col. daselbst $ 100000, Nev. daselbst $ 300000, Ore daselbst $ 50000, Cal. daselbst $ 300000, Wash. daselbst $ 400000, Mont. daselbst $ 100000, N. D. daselbst $ 200000, S. D. daselbst $ 100000.

2) Verf. 1872 X 5.

3) Va. daselbst, N. C. Verf. 1876 V 4, S. C. daselbst Ind. daselbst.

4) Daselbst.

5) Daselbst.

6) Daselbst.

7) Ein Mill ist gleich $^1/_{1000}$ von einem Dollar.

8) Me. Zusatz 1848 VI, R. I. Verf. 1842 IV 13, N. Y. Verf. 1846 VII 11, New Jersey Verf. 1844 IV 6. Pa. Verf. 1873 IX 4. Md. Verf 1867 III 34, Va. Verf. 1870 X 7, W. Va. Verf. 1872 X 4, N C. Verf. 1876 V 4, Ga. Zusatz 1877 VII 3 u. 12, 1, Fla. Verf. 1880, IX 6, Ala. Verf. 1875 X 3, La. Verf. 1879 XLIV, Tex. Verf. 1876 III 49, Ky. Verf. 1850 II 35, O. Verf. 1851 VIII 2, III Verf. 1870 IV 18, Ind. Verf. 1851 X 5, Mich. Verf. 1850 XIV 4, Wis Verf. 1848 VIII 7, Ia. Verf. 1857 VII 4 u. VIII 3, Minn. Verf. 1857 IX 7, Kan. 1859 XI 7, Neb Verf. 1875 XII 1, Col. Verf. 1876 XI 3, 5, Nev. Verf. 1864 IX 3, Ore. Verf. 1857 XI 7, Cal. Verf. 1879 XVI 1, Wash. Verf. 1889 VIII 2, Mont. Verf. XIII 2, N. D. Verf. 1889 XII 182, S. D. Verf. 1889 XIII 2, Ida. Verf. 1889 VIII 1, Wy. Verf. 1889 XVI 1 u. 2.

9) Va. u. Tex.

nicht der Fall ist, mußte man sich mit dem langen und umständlichen Wege behelfen, einen neuen Zusatz zu der Verfassung hinzuzufügen, der die Zustimmung des Volkes haben mußte. Um das zu vermeiden, besteht die Vorschrift, daß die Legislative mit Zustimmung einer bestimmten Zahl der wahlberechtigten Bürger Schulden machen darf[1]), was jedoch in dringender Notlage noch immer zu langwierig war.

In ganz ähnlicher Weise findet dieser Übergang zu direkter Gesetzgebung des Volkes auch in anderen Staaten statt[2]), die das Verbot des Schuldenmachens überhaupt haben. Diese Entwickelung ist von großem Interesse; hier tritt nämlich der seltene Fall ein, daß, wie es in diesen 17 politisch hoch entwickelten Staaten geschieht, das Volk, um sich vor Mißbräuchen zu schützen, selbst die direkte Gesetzgebung in die Hand genommen hat. Daß dieser Schritt durch eine finanzielle Frage veranlaßt ist, liegt in der Natur der Sache. Solche Bestimmungen sind nur ausnahmsweise durch andere als finanzielle Gründe veranlaßt worden[3]). Die Anwendung dieses Mittels liegt zwar immer in der Macht des Volkes, d. h. das Volk kann zu jeder Zeit, indem es einen Zusatz zu der alten Verfassung macht[4]) oder eine neue Verfassung beschließt, als gesetzgebende Macht auftreten. Beispiele davon sind die Zusätze und Vorschriften, welche die Zahlung bestimmter Obligationen verbieten[5]). Aber als ein regelmäßiges und gesetzliches Verfahren ist es bloß in diesem Falle vorhanden.

Eine andere Art der Beschränkung, die es verhindern will, übereilte Finanzgesetze zu geben, besteht darin, daß man der Legislative ein besonderes Verfahren für den Erlaß derselben vorschreibt[6]). Die

---

1) S. C. Zusatz 1878 XVI 2/3 der Wähler, Mo. Verf. 1875 IV 44 2/3.

2) R. I. Verf. 1842 IV 13 Majorität, N. Y. Verf. 1846 VII 12 Maj., N. J. Verf. 1844 IV 6, 4 Maj., N. C. Verf. 1876 V 4 Maj., S. C. Zusatz 1878 XVI 2/3, Ky. Verf. 1850 II 36 Maj., Ill. Verf. 1870 IV 18 Maj., Ia. Verf. 1857 VII 5 Maj, Mo. Verf. 1875 IV 44 2/3, Kan. Verf. 1859 XI 6 Maj., Col. Verf. 1876 XI 5 (aber blofs um die Kosten an öffentlichen Gebäuden aufzubringen), Cal. Verf. 1879 XVI 1 Maj., Wash. Verf. 1889 VIII 3 Maj., Mont. Verf. 1889 XIII 2 Maj., N. D. Verf. 1889 XII 185 2/3, Ida. Verf. 1889 VIII 1 Maj., Wy. Verf. 1889 XVI 2 Maj.

3) So macht Montana (Verf. 1889 X 3) die Zustimmung von 2/3 der Wähler zur Bedingung, wenn der Sitz der Regierung verlegt werden soll. Eine Vorschrift, welche schliefslich auch auf finanzielle Gründe zurückzuführen ist.

4) Maine hat diesen Weg in Wirklichkeit betreten, 1868 Zusatz XIII.

5) Kapitel III dieser Schrift, so auch Va. Verf. 1870 X 10 (die während des Bürgerkrieges ausgegebenen), N. C. Zusatz 1879 I 6 (dieselben und andere), Ga. Zusatz 1877 VII 11 (dieselben und andere), Fla. Verf XV 4 (dieselben), Mi. Zusatz 1875 XII 5 (dieselben und andere), Ark. Zusatz 1879, Minn. Zusatz 1860 IX 10 und 2, Mo. Verf. 1875 IV 52.

6) N. Y. Verf. 1846 VII 12, N. C. Verf. 1876 II 14, S. C. Verf. 1868 IX 7 u. 10, Ala. Verf. 1875 XI 3, Minn. Verf. 1875 IX 5, Kan. Verf. 1859 XI 5, Wis. Verf. 1848 VIII 6.

Verfassung von North Carolina kann in dieser Beziehung als Beispiel dienen, zumal die derartigen Maßnahmen der anderen Staaten diesen ähnlich sind. Jede Finanzbill muß an 3 verschiedenen Tagen in beiden Häusern der Legislative bei 3maliger Lesung durchgehen, und die Stimmen der verschiedenen Mitglieder bei der 2. und 3. Abstimmung müssen in das Journal eingetragen werden. Durch dieses Verfahren will man die Sache in die Öffentlichkeit bringen, so daß auch die öffentliche Meinung auf die Legislative einwirken kann. Eine verwandte Bestimmung, die zugleich das „Log rolling" [1]) unmöglich machen will, ist die, daß Schulden nur auf Grund einer Bill, welche nur einen und zwar namentlich benannten Zweck hat, kontrahiert werden dürfen [2]).

Bisher haben wir nur solche Bestimmungen betrachtet, welche die Mißstände des Finanzwesens durch äußerliche Mittel heilen wollen. Man macht aber auch den Versuch, dasselbe Resultat durch innere Mittel zu erreichen. Während die vorher erwähnten Bestimmungen das Schuldenmachen der Legislative gänzlich oder mit nur unwesentlichen Ausnahmen verboten, erlauben die, welche wir jetzt zu betrachten haben, das Schuldenmachen, mit einigen der vorhin erwähnten Beschränkungen, aber man setzt eine Maximalsumme fest, bis zu welcher Steuern in einem Jahre erhoben werden können, mit Rücksicht darauf, daß Obligationen auf dem Markte unmöglich verkauft werden, wenn die Regierung, welche sie ausgiebt, nicht imstande ist, sie zu bezahlen. Diese Maximalsumme ist in Alabama [3]) auf 7,5 mills pro Dollar, in Louisiana [4]) auf 6 mills pro Dollar, in Texas [5]) zuerst 1876 auf 5, später 1883 [6]) auf 3,5, in Arkansas [7]) auf 10, in Colorado [8]) auf 6 festgesetzt.

Während die bis jetzt erwähnten Beschränkungen in erster Reihe den Steuerzahler zu schützen versuchen, wollte man mit den

1) „Log rolling", ein parlamentarischer Ausdruck, bedeutet das Zustandebringen einer Stimmenmehrheit dadurch, daſs man in einem Gesetze verschiedene Interessen vereinigt, auf welche man Rücksicht nehmen muſs, um eine Stimmenmehrheit zu erlangen.

2) N. Y. Verf. 1846 VII 12, N. J. Verf. 1844 IV 6, 4, Pa. Verf. 1873 IX 5, S C. Verf. 1868 IX 7, Ga. Verf. 1868 VII 4, 1, Wis. Verf. 1848 VIII 6, Ia. Verf. 1845 VII 5, Minn. Verf. 1857 IX 5, Kan. Verf. 1859 XI 5, Col. Verf. 1876 XI 4, Nev. Verf. 1864 IX 8, Cal. Verf. 1879 XVI 1, Wash. Verf. 1889 VIII 3, Mont. Verf. 1889 XIII 2, N. D. Verf. 1889 XII 182, Ida. Verf. 1889 VIII 1.

3) Verf. 1875 XI 4.

4) Verf. 1879 CCIX.

5) Verf. 1876 VIII 9.

6) Zusatz 1883.

7) Verf. 1874 XVI 8.

8) Verf. 1876 X 11.

folgenden dem Gläubiger einen Schutz gewähren, was man durch zwei beinahe gleiche Methoden anstrebte. Es wurde nämlich a) die Begründung eines Tilgungsfonds, ohne die Quellen desselben zu bestimmen, vorgeschrieben [1]), oder es wurde b) eine Steuer, aus der entweder nur die Zinsen [2]) oder die Zinsen und Kapital [3]) zusammen bezahlt werden sollten, erhoben. Der Unterschied zwischen diesen beiden Methoden ist größer, als auf den ersten Blick erscheint. Nach der ersten darf man für den Tilgungsfond nicht nur die Steuern und die Einnahme von den öffentlichen Domänen anwenden, sondern die gehofften und oft unsicheren Einnahmen von der betreffenden Unternehmung selbst, für welche die Schuld gemacht worden ist [4]). Verleiht der Staat z. B. einer Eisenbahn seine Obligationen, dann darf er nach der ersten Methode die Einlösung von der Rückzahlung der Kapitalien und Zinsen seitens der Bahn abhängig machen, eine Bedingung, welche die Einlösung sehr unsicher machen kann. Diese Unsicherheit ist in der zweiten Methode ausgeschlossen, da nach dieser der Staat die Gelder zur Tilgung nur auf dem unangenehmen und drückenden Wege einer Steuer aufbringen darf. In 15 Staaten (New York, New Jersey, North Carolina, South Carolina, Kentucky, Illinois, Iowa, Missouri, Kansas, Colorado, California, Washington, Montana, North Dakota und Idaho) [5]) bedarf ein solches Gesetz der Genehmigung des Volkes. Hier ist also keine Schuld giltig, für deren Bezahlung das Volk nicht sich selber eine Steuer auferlegt hat. Ferner sind solche Gesetze bis zur Bezahlung der Schuld unwiderruflich [6]). Um es zusammenzufassen, gewährt diese Einrichtung dem Gläubiger einen ganz genügenden Schutz gegen das Kontrahieren unsicherer Schulden.

---

1) Me. Zusatz 1848 VII, Pa. Verf. 1873 IX 11, Va. Verf. 1870 X 8, W. Va. Verf. 1872, X, 4 innerhalb 20 Jahre, Ga. Verf. 1868 VII 14, 1, O. Verf. 1851 VIII 7, Mich. Verf. 1850 XIV 2.

2) N. C. Verf. 1876 V 4, S. C. Verf. 1873 IX 7 u. 10, Ill. Verf. 1870 IV 8.

3) N. Y. Verf. 1846 VII 12 innerhalb 18 Jahre, N. J. Verf. 1844 IV 6, 4, — 35 Jahre, Md. Verf. 1867 III 34, — 15 Jahre, Ky. Verf. 1850 II 36, — 30 Jahre, Wis. Verf. 1848 VIII 6, — 5 Jahre, Ia. Verf. 1857 VIII 5, — 20 Jahre, Minn. Verf. 1857 IX 5 u. 8, — 10 Jahre, Mo. Verf. 1875 IV 44, — 2 Jahre, Kan. Verf. 1859 XI 5, „wenn fällig", Neb. Verf. 1875 XII 1, „wenn fällig", Col. Verf. 1876 XI 4, zwischen dem 10. und 15. Jahre, Nev. Verf. 1864 IX 3, — 20 Jahre, Cal. Verf. 1879 XVI 1, — 20 Jahre, Wash. Verf. 1889 VII 1 u. VIII 3, — 2 Jahre, Mont. Verf 1889 XIII 2, „wenn fällig", N. D. Verf. 1889 XII 182, — 30 Jahre, S. D. Verf. 1889 XI 1, XIII 2, — 10 Jahre, Ida. Verf. 1889 VIII 1, — 20 Jahre.

4) Selbst die Aufnahme einer neuen Anleihe für die Herstellung des Tilgungsfonds ist hierbei nicht ausgeschlossen, und unlogisch, wie es wohl scheint, werden die Einzelstaaten häufig dazu gezwungen durch diese Bestimmung. Adams, Public Debts, S. 310.

5) An denselben Stellen, die oben citiert worden sind.

6) Wis. Verf. 1848 VIII 6, Minn. Verf. 1857 IX 5 u. 8, Kan. Verf. 1859 XI 5, Neb. Verf. 1875 XII 1.

Wir haben jetzt die ganze Mannigfaltigkeit [1]) derjenigen Mittel kennen gelernt, welche die Staaten gegenüber den schweren Mißständen des öffentlichen Kredits, die in der Ausübung der legislativen Gewalt aufgetreten sind, zur Anwendung gebracht haben. In dem einen Staate paßte dieses, in dem anderen jenes Verfahren besser. Aber fast überall (mit Ausnahme der erwähnten 5, New Hampshire, Vermont, Massachusetts, Connecticut und Delaware) finden wir eine oder die andere Beschränkung, von denen jedoch manche überflüssige Wiederholungen sind. Wenn man z. B. das Schuldenmachen unter allen Umständen schon verboten hat, wie in Georgia, ist es nicht mehr nötig noch hinzuzufügen: der Staat soll mit seinem Kredit keine Privatgesellschaften unterstützen [2]). Diese überflüssige Wiederholung ist aber ein Charakterzug der amerikanischen Gesetzgebung.

Zu bemerken ist, daß, wenn auch diese Bestimmungen so ziemlich in allen Teilen der Union vorkommen, dieselben doch in den wirtschaftlich nicht so weit fortgeschrittenen Südstaaten und namentlich in den neuen Weststaaten zahlreicher sind. Dieses ist eine Folge davon, daß die Verfassungen dieser Staaten größtenteils erst später entstanden sind. Ferner zeigten sich gerade in diesen Staaten die meisten Mißbräuche, weil dort wegen der Natur des Landes die Versuchung sehr groß ist, den öffentlichen Kredit zur Unterstützung von Eisenbahnen u. s. w. zu verwenden.

In dem nächsten Kapitel werden wir sehen, wie diese Beschränkungen auf die weitere Entwickelung des Schuldwesens gewirkt haben.

---

1) Um das Refundieren der Schulden zu erleichtern, erlauben die Verfassungen von 12 Staaten (N. Y., Pa., Va., W. Va., Ga., Ala., Tex., Ark. Verf. XVI 1, Ky., O. Ind., Mo.) der Legislative Schulden zur Bezahlung alter Schulden zu machen. Dies ist aber nur eine finanztechnische Einrichtung und verdient hier keine weitere Erläuterung.

2) The state may not lend its credit to any private corporation.

4*

Kapitel V.

Die historische Entwickelung des staatlichen Kreditwesens von 1840 bis in die Gegenwart.

Die Krisis von 1837—39 veranlaßte, wie wir gesehen haben, starke Erschütterungen der finanziellen Lage der verschiedenen Einzelstaaten. Die Staaten, welche die Bezahlung ihrer Schulden verweigert und dadurch ihren Kredit verdorben hatten, wie auch die Staaten, welche ihre Zinsen einige Zeit hindurch nicht bezahlen konnten, fanden es einfach unmöglich, wieder auf dem Markte Kredit zu erhalten. Denn die Zeit, wo der europäische Kapitalist keinen Unterschied zwischen Massachusetts und Mississippi machte, wenn er Geld ausleihen wollte, war vorüber. Ferner standen die im vorhergehenden Kapitel erwähnten Verfassungsbestimmungen einer weiteren Entwickelung des Kredits im Wege. Infolge des Zusammenwirkens dieser beiden Momente verminderte sich die Gesamtschuld in den Jahren 1842—1852 von 204,8 Mill. Dollars[1]) bis 196,0 Mill. Dollars[2]), oder von 7,9 % des eingeschätzten Vermögens bis 3,2 % desselben, oder pro Kopf der Bevölkerung 1842 14,56 Dollars, 1852 8,80 Dollars. Nur in den mittleren Staaten vermehrten sich die Schulden um ein Geringes, welches sich dadurch erklärt, daß die Staaten New York und Pennsylvannia große Unternehmungen angefangen hatten, deren weitere Ausführung ohne den Verlust der bisherigen Aufwendungen nicht unterlassen werden konnte. Im Verhältnis zum Reichtum und zur Bevölkerung war es auch hier keine Vermehrung, sondern eine Verminderung von 5,4 % auf 4,9 %.

1) Johnson, Relief of the States, S. 120 giebt 207,9 Million., aber dabei sind zwei Rechnungsfehler, welche ich hier korrigiert habe.

2) Compendium VII, Census 1850, S. 190.

In dieser Zeit beginnt eine epochemachende Umwälzung der gesamten Staatswirtschaft. Von jetzt an treten die Einzelstaaten, gezwungen durch den Zusammenbruch ihres Kredits oder durch die Einführung von Verfassungsbestimmungen beschränkt, als wirtschaftliche Faktoren in den Hintergrund, und ihre Stelle nehmen die Municipalverwaltungen und Aktiengesellschaften als Träger der öffentlichen Schulden ein [1]).

Die Bedeutung dieser Umwälzung kann nicht genug betont werden. Hieran knüpft sich die ganze weitere Entwickelung der staatlichen sowohl wie der wirtschaftlichen Geschichte der Vereinigten Staaten. Wie im Jahre 1830 der Bund als ein Faktor der Entwickelung von öffentlichen Verbesserungen (internal improvements) [2]) zurückgetreten ist, so verlieren jetzt die Staaten die Bedeutung, die sie 1830—1842 als Unternehmer von öffentlichen Arbeiten gehabt haben, wogegen allmählich die in wirtschaftlicher Beziehung ungeheure Macht der Städte und anderer Municipalkorporationen und der großartigen Privataktiengesellschaften zur Geltung kommt.

Die Periode 1852—1860 war in wirtschaftlicher Hinsicht so gedeihlich, daß es nicht überraschend ist, eine kleine Vermehrung des Nominalbetrags der Schuld der Einzelstaaten zu finden. Die Entdeckung von Gold in California, die Besiedlung der im Stillen Ozean liegenden Staaten und der Beitritt einiger Staaten zur Union, der Anfang der Eisenbahnen, welche Osten und Westen in Verbindung setzen sollten, und die darauffolgende rasche Ansiedlung der fruchtbaren, zwischen dem Mississippi und dem Felsengebirge liegenden Gebiete, alles das veranlaßte eine Anwendung von Kapitalien, welche hauptsächlich nur durch öffentliche Anleihen irgend einer Art aufgebracht werden konnten. Auch der Reichtum, wenn man die Steuereinschätzung betrachtet, hat sich in dieser Periode um das Doppelte vermehrt.

Im Jahre 1860 betrugen die Gesamtschulden der Einzelstaaten die Summe von 236,8 Mill. Dollars [3]), das für Besteuerung herangezogene Vermögen 12 044,0 Mill. Dollars; mit anderen Worten, die Schuld war 1,9 % des Vermögens und auf den Kopf der Bevölkerung 7,5 Dollars, beides eine bedeutende Verminderung im Verhältnis zu früher. Dagegen hatten sich die Schulden in den Südstaaten ver-

1) Adams, Public Debts, S. 339.
2) Siehe Anmerk. 1, S. 28 dieser Schrift.
3) Xth Census, Vol. VII, S. 291.

mehrt, namentlich in Virginia, North Carolina und Tennessee. Unter den Weststaaten hatte Missouri die bedeutendste Vermehrung zu verzeichnen.

In der nächsten Periode 1860—1870 mischt sich ein Element in das Lokalfinanzwesen der Vereinigten Staaten, welchem wir bis jetzt noch nicht begegnet sind, nämlich Kriegsschulden. Wir haben gesehen, wie beinahe jeder Staat, der das Schuldenmachen verbot, doch durch eine besondere Bestimmung Kriegsschulden zuließ. Als wir oben die dem Lokalschuldenwesen zu Grunde liegenden Prinzipien darlegten, haben wir den wirtschaftlichen Zweck desselben betont. Bis 1861 nun hat kein Staat eine Schuld gemacht, wenn er nicht damit eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse ins Auge faßte, wie z. B. Eisenbahnbauten, Verkehrsanlagen, ausnahmsweise die Einführung einer neuen Industrie [1]).

Jetzt aber sind es nicht allein die im Aufstand begriffenen Südstaaten, welche ihren Kredit benutzt haben, um den Krieg fortzusetzen, sondern auch einige der Nord- und Weststaaten haben, was man nicht hätte erwarten sollen, weil der Bund gerade dazu bestimmt ist, Krieg zu führen, ihren Kredit zum Fortsetzen des Krieges angewendet. Diese Schulden sind sehr merkwürdig verteilt. Die sechs neuenglischen Staaten haben vom Jahre 1860—1870 die Summe ihrer Schulden von 7,4 Mill. Dollars auf 50,3 Mill. Dollars [2]) fast nur durch Kriegsschulden erhöht. Dagegen nahmen die der mittleren Staaten von 86,4 Mill. auf 79,8 Mill. ab. Die Weststaaten haben in dieser Periode ihr Schuldenwesen nicht bedeutend verändert. In den Südstaaten nahm, wie man voraussehen konnte, die Summe der Schulden stark zu, und zwar von 93 Mill. Dollars auf 174,5 Mill., letzteres hauptsächlich Schulden der sog. Reconstructionszeit. Die eigentlichen Kriegsschulden der im Aufstand begriffenen Staaten wurden alle durch einen Zusatz [3]) zur Bundesverfassung, 28. Juli 1868, zurückgewiesen. Die oben erwähnten sind solche Schulden, welche in der darauffolgenden Zeit, als man versuchte, durch Bundesinitiative die einzelstaatlichen Regierungen wieder emporzuheben, gemacht worden sind. Dieselben sind einigermaßen als Kriegsschulden zu betrachten, da sie auch aus den Folgen des Krieges hervorgegangen sind, sie

1) In Maine wurde eine Prämie für jeden „Bushel" Weizen bezahlt, welcher im Staate produziert wird, wozu das Geld durch Anleihe aufgebracht wurde.

2) IXth Census 1870.

3) Verf. der Vereinigten Staaten, Amendements XIV 4.

sind aber doch nicht Kriegsschulden in dem Sinne, daß sie zur Ausrüstung von Truppen gedient haben.

Es war nach dem Kriege eine sehr unruhige Zeit. Die Südstaaten wurden als ein durch Krieg erobertes Gebiet angesehen. Die Verwaltung derselben leiteten während der ersten Jahre nach dem Kriege die von der Bundesregierung gesandten Beamten. Viele entlassene Soldaten und andere Geschäftslose reisten hin [1]) und verstanden es, teils durch die Stimmen der befreiten Sklaven, welche bald das Bürgerrecht erhielten, teils durch unsaubere Mittel sich zu der Legislatur wählen zu lassen. Die von ihnen gegebenen Gesetze waren übereilt und manchmal nur in ihrem eigenen Interesse. In den meisten Fällen ist es unmöglich, die Höhe der Schulden, welche von diesen Legislatoren gemacht wurden, zu konstatiren. Die meisten davon wurden nachher repudiiert.

Von den 11 Staaten, welche sich an dem Aufstande beteiligten, haben 8 (die anderen 3 waren Mississippi, North Carolina und Tennessee) neue Verfassungen in den Jahren 1864 und 1865 bekommen. Und alle 11, ohne Ausnahme, gaben sich wieder neue Verfassungen in den Jahren 1867, 1868 und 1870 [2]). Der Zustand der Volkswirtschaft in diesen durch Krieg verwüsteten Staaten war ein derartiger, daß man sich nur durch öffentliche Anleihen helfen konnte; Steuern zu erheben, war vorläufig unmöglich. Wenn man die höchsten Summen der Schulden dieser Staaten nach dem Kriege zusammenrechnet, so erhält man die Zahl von 273,2 Mill. [3]), also 100 Mill. mehr, als in 1870 im Census angegeben wurde. Daneben setzte man die Einschätzung von 4861,9 Mill. Dollars im Jahre 1860 herunter auf 2433,4 Mill. im Jahre 1870 oder ungefähr auf die Hälfte. Dies ist aber kein richtiger Vergleich, da in der ersten Schätzung die Sklaven mitgerechnet sind, in der zweiten natürlich nicht. Und so weit es die Steuerfähigkeit eines bestimmten Pflanzers angeht, macht es entschieden wenig aus, ob er seinen Sklaven Brot und Kleider zuwarf, oder ob er seinen befreiten Feldarbeitern dasselbe als Lohn hinreichte. Übrigens sind die Zahlen, die das eingeschätzte Vermögen angeben, nicht zuverlässig genug, um andere als sehr große Unterschiede erkennen zu lassen. Dann darf man nur denselben Teil des Landes mit sich selber vergleichen und

1) Gewöhnlich mit nicht mehr Gepäck als einer kleinen Reisetasche. Sie wurden daher aus Verachtung „Carpet baggers“ genannt.

2) d. h. sobald die „Carpet baggers“ in der Regierung die Macht gewonnen hatten.

3) Porter, International Rev. 9, S. 569.

nicht einen Teil mit einem anderen, da die Art der Einschätzung in den verschiedenen Teilen sehr verschieden ist. Selbst in demselben Teil ist ein Vergleich der Einschätzungen zu verschiedenen Zeiten wertlos, denn wenn der Staat in Finanznot ist, werden die Einschätzungen etwas schärfer, zu anderen Zeiten weniger scharf[1]).

Die schwersten Fälle von Repudiation kommen in der Periode vor, welche mit dem Jahre 1868 anfängt und bis zum Jahre 1880 geht. Die Einwohner der Südstaaten fühlten den Druck der ihnen von fremden Legislatoren aufgelegten Schulden besonders stark und haben sie zurückgewiesen, ohne Rücksicht auf die Thatsache, daß diese Schulden in vielen Fällen zur Wiederherstellung eines geregelten Staatslebens absolut notwendig waren, denn sie sagten, diese Schulden wären nicht von dem Volke, d. h. von denen, die sie zahlen müssen, sondern von Fremdlingen, die nur eine kurze Zeit im Lande weilten, gemacht. Aber diese Schulden weichen auch nicht von dem Prinzip ab, daß die Einzelstaaten nur produktive Anleihen machen sollen. Es sind wohl Schulden, die infolge des Krieges gekommen sind, aber das so aufgebrachte Kapital wurde zum Reparieren von Eisenbahnen, Wegen, Brücken, öffentlichen Gebäuden u. dgl. m. verwendet.

Es wurden nun in Erwartung der Erträge der neu eingeführten Steuern große schwebende Schulden gemacht. Die Steuern konnten jedoch bei den noch ungeordneten Zuständen nicht gleich erhoben werden, und die Schulden mußten demnach fundiert werden. Der ganze wirtschaftliche Zustand war überhaupt ein abnormer[2]).

Es bleibt noch die Frage: wie kam es, daß die sechs neuenglischen Staaten, gerade diejenigen Staaten, welche von dem Sitze des Krieges am weitesten entfernt waren, die verhältnismäßig bedeutendsten Kriegsschulden machten? Genau zu beantworten ist diese Frage nicht. Daß das Volk in Neuengland bereit war, schwere Opfer zu bringen für die Ausführung des Krieges, hängt mit der Sympathie, welche man für die Sklaven fühlte, zusammen. Hier in Neuengland hatte die Agitation für die Befreiung der Neger angefangen. Durch den Krieg sollte diese Befreiung endlich herbeigeführt werden, aber nur durch die siegreiche Durchführung desselben seitens des Nordens.

---

1) d. h. die alte Einschätzung bleibt mafsgebend, und nur wenn der Staat, bezw. die Gemeinde sich wieder in Notlage findet, wird eine neue Einschätzung vorgenommen, welche den inzwischen gestiegenen Reichtum ins Auge fafst. Ely, Taxation in American States and Cities, S. 150 und andere. Patten, Finanzwesen der Staaten und Städte der Nordamerikanischen Union, S. 41.

2) Porter, International Rev., Bd. 9, S. 564—575.

Dazu brauchte man Truppen — Freiwillige meldeten sich; sie wurden zu Hause auf Kosten des Einzelstaates ausgerüstet und stellten sich kriegsfertig in das Heer der Union. Auch in den mittleren Staaten waren einige Kriegsschulden gemacht, aber hier haben die Gemeinden und Städte die neugewonnene Stellung als Träger der öffentlichen Schulden behalten und dasselbe in geringerem Maße geleistet, was in Neuengland die Staaten geleistet hatten.

In dieser Periode steigen die staatlichen Schulden [1]) von 236,3 Mill. Dollars 1860 auf 352,9 Mill. 1870. Daneben stieg das eingeschätzte Vermögen von 12044,0 Mill. nur auf 13898,0 Mill., weil im Süden, wie oben erwähnt, das Vermögen so niedrig eingeschätzt wurde. Die Schulden verhielten sich also zum Vermögen 1860 1,9 %, 1870 2,5 %, pro Kopf der Bevölkerung 1860 7,50 Dollars, 1870 9,20.

Von dem Jahre 1870 an bis in die Gegenwart hat die Summe der Schulden aller Einzelstaaten regelmäßig abgenommen [2]). Nach Seligman, in dessen sehr lehrreicher Schrift Finance Statistics of American Commonwealths, in Publications American Statistical Society, Dec. 1889 [3]), giebt es jetzt mit Ausnahme der Südstaaten nur 4 Staaten, deren Nominalschuld über $ 4000000 ist. Diese 4 sind Massachusetts, New York, Pennsylvania und Indiana. In jedem wird die Schuld, wenn fällig, jetzt bezahlt, mit der einzigen Ausnahme von Mississippi, wo eine unerwartete Verminderung der Einnahmen Veranlassung zu einer kleinen Vermehrung der Schuld gegeben hat. Aber die gewöhnliche Statistik dieser Schulden giebt einen falschen Eindruck dadurch, daß sie a) den Tilgungsfond nicht anführt, b) die Summen, welche vom Staate „in trust" [4]) gehalten werden, nicht angiebt, c) die anderen Aktiva der Staaten, welche in den verschiedenen Fonds bestehen, und welche sozusagen das wirtschaftliche Kapital des Staates bilden, nicht nennt.

---

1) IXth Census 1870, Xth Census 1880, Bd. VII, S. 291.

2) Im Jahre 1880 war es 226,6 Millionen Dollars, Xth Census 1880, S. 291.

3) S. 448.

4) Diese Einrichtung ist folgende: der Staat hat bei sich deponiert (holds in trust) eine Summe zur Unterstützung z. B. einer Schule, damit kauft er entweder von sich selber oder im öffentlichen Markte seine eigenen Obligationen und zahlt die Zinsen an die Schule. Die perpetuellen Schulden Vermonts, Wisconsins, Iowas sind gute Beispiele.

Tabelle der Schulden der Einzelstaaten in den Jahren 1842—1890.

	Staaten	Schuld in Million Dollars						Thatsächl. Schuld, alle Baraktiva abgezogen
		1842 [1])	1852 [2])	1860 [2])	1870 [2])	1880 [2])	1890 [3]) [4])	1889 [3])
Neu-England	Maine	1,73	0,47		8.07	4,68	3,47	
	New Hampshire		0,07	0,05	2.82	3,56	2,69	2,80
	Vermont		0,05	0,12	1,00	0,15	0.14	
	Massachusetts	5,42	6.26	7.13	28,27	20,16	7.28	
	Rhode Island				2,91	1.83	0,42	0,51
	Connecticut				7,28	4.96	3.74	3.62
	Summa	7,16	6,86	7,40	50,85	35.21	17,74	6,93
	Eingeschätstes Verm.	410.6	1128.9	1606.5	2717.5	2499,1		
	Verhältnis	1,7 %	0,6 %	0 4 %	1.8 %	1,4 %		
Mittel-Staaten	New York	21,80	22,62	33,57	32,41	7,54	2,31	
	New Jersey		0.07		2,99	0,65	1.02	
	Pennsylvania	36,34	41,52	37,97	31,11	12,81	4,09	4,99
	Delaware		0,03			0.88	0,88	
	Maryland	15,21	15,26	14,88	13,32	7.63	8,43	8,41
	Summa	73,35	79.51	86.42	79.83	29,51	16.73	13,40
	Eingeschätztes Verm.	1141.8	1593.8	2773.8	4393.8	5316,7		
	Verhältnis	5,4 %	4,9 %	3,1 %	1.8 %	0,5 %		
Süd-Staaten	Virginia	6,99	13,57	31,78	47,39	29,36	31,06	5,07
	West Virginia						0,18	
	North Carolina		0,97	9,70	29,90	5,71	7.70	6,41
	South Carolina	3,69	3.14	4.05	7.67	6.64	6,56	6,58
	Georgia	1.82	2,80	2,67	6,54	9 95	10.45	8,64
	Florida	4.00		4,12	1.29	1.22	1,03	
	Alabama	15.40	8,50	6,70	8,48	9.07	12,41	7,19
	Mississippi	7,00	7.27		1.79	0,38	3.50	1,36
	Louisiana	23,98	11,49	4,56	25.02	23,44	16,00	11.98
	Texas		5.73		0.51	5.57	4.31	
	Arkansas	2,68	1.50	3,09	3,46	4.04	4.97	1,40
	Kentucky	3,09	5,78	5.48	3,89	1.23	1,67	
	Tennessee	3.40	3,78	20,90	38,54	27.44	17.49	13,90
	Summa	71.55	64.50	93.05	174,49	124,08		62,53
	Eingeschätztes Verm	799,9	2489.4	4861.9	2433.2	2226,1		
	Verhältnis	8,9 %	2.5 %	1,9 %	4.2 %	5.5 %		

1) Diese Zahlen sind von Johnson, Relief of the States, S. 50—104. Die Zusammenstellung daselbst S. 120 enthält einige Fehler, welche Porter und andere nachschreiben. So z. B. Missouri 842 261 ist als 8 042 261 gegeben und South Carolina 5 691 000 statt 3 691 000.

2) Nach dem Census für das betreffende Jahr.

3) Nach Prof. Seligmann, Pub. Amer. Statistical Ass., Dec. 1889. Diese Zahlen sind um 100 Millionen Dollars kleiner als die in Spoffards Almanac für 1890 und im Statistical Abstract, Twelfth Number 1889 angegebenen.

4) Diese Zahlen schliefsen in sich einige Summen, die von einem Fonds auf den anderen transferiert worden sind und in der Buchführung Schulden genannt werden. Solche blofs im technischen Sinne genannten Schulden sind wegzulassen, wie es Prof. Seligmann gethan hat.

	Staaten	Schuld in Million Dollars						Thatsächl. Schuld, alle Baraktiva abgezogen
		1842 [1]	1852 [2]	1860 [2]	1870 [2]	1880 [2]	1890 [2,4]	1889 [3]
West-Staaten	Ohio	20,00	15,52	(?)	9.78	5,74	7,13	2,05
	Illinois	13,53	17,50	10,28	4,89	1,44	1,84	
	Indiana	12,15	6,71	10,18	4,17	4.99	8,54	2,65
	Michigan	5.61	2,31	2,32	2,39		5,31	
	Wisconsin				2,25	2,25	2,30	
	Iowa		0,08	0,35	0,53	0,37	0,24	
	Minnesota			0,32	0,35	2,56	2,24	
	Missouri	0,84	0,86	25,95	17,87	16,26	11,75	1,84
	Kansas				1,59	1,09	1,12	
	Nebraska				0,25	0,37	0,25	
	Colorado					0,21	0,60	0,38
	Nevada				0,64		0,50	
	Oregon				0,10	0,51		
	California		2,16		3.43	3.31	2,52	
	Washington						0,30	
	Montana							
	North Dakota						0,69	1,09
	South Dakota						0,86	
	Idaho						0,24	0,18
	Wyoming						0,32	0,32
	Summa	52,73	44,25	49,40	48,20	37,67		8,51
	Eingeschätztes Verm.	223,0	906,6	2802,3	4353,5	6203,6		
	Verhältnis	23,6 %	4,8 %	1,7 %	1,1 %	0,6 %		
	Vereinigte Staaten	204,78	196,0	263,3	352,8	226.6		91,37
	Vermögen	2074,9	6117,5	12 044,8	13 898,1	16 244,6		
	Verhältnis	7,9 %	3.2 %	1,9 %	2 5 %	1,4 %		
	Amortisations-Fond					33,7		

Kapitel VI.

Die Gemeinden als juristische Personen und die Kontrolle ihres Kredits.

Um eine klare Idee von der Organisation des Finanzsystems der Gemeinden in den Vereinigten Staaten zu erhalten, muß man auf die Verteilung der öffentlichen Funktionen im allgemeinen zurückgehen. Wir werfen daher unseren Blick zuerst auf die Lokalverwaltungseinheiten der Einzelstaaten [1]).

Die Gemeindeordnung in den Vereinigten Staaten zeigt drei verschiedene Typen: a) das neuenglische „Town"- oder „Township"-System, wo die „Town" oder „Township" [2]) die erste Einheit bildet, b) das südliche „County"-System, grafschaftliche System, c) das sog. Ohiosystem, eine Kombination des neuenglischen mit dem grafschaftlichen System, welches der Typus der westlichen Staaten ist. Diese Unterschiede stammen von der ersten Besiedlung des Landes. Die Ansiedler Neu-Englands waren meistens Stadtleute [3]), gewöhnt an Gemeindeleben in Form des englischen „Vestrymeeting" [4]). Sie waren durch die Natur des Landes, welches dicht bewaldet und nur teilweise zum Ackerbau geeignet war, und durch das Bedürfnis, sich gegen die Angriffe der Indianer zu schützen, gezwungen, sich in kleinen nachbarlichen Verbänden niederzulassen. Jede solche Ortschaft mußte selbständig und imstande, sich selbst zu schützen, sein; jedes bildete für sich eine kirchliche Gemeinde, die auch civilrechtliche Funktionen

1) Vergl. m. für das folgende V. Holst, Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika. Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechtes der Gegenwart, IV 1, 3, S. 173 ff. — Auch Bryce, Amer. Commonwealth, Vol. I, S. 561 ff.

2) „Town" und „Township" sind gleichbedeutende Ausdrücke. In der alltäglichen Sprache braucht man „Township", um das ganze Gebiet oder die Verwaltung, „Town", um den dichter bewohnten Teil zu bezeichnen.

3) Bugbee, City Gov. of Boston, J. H. U. Studies, 5th Series, 1887, III, S. 5—8.

4) Bryce wie oben S. 562.

auszuüben hatte [1]), und war für sich allein eine kleine Republik. Auf diese Weise ist die moderne „Town“ oder „Township“ entstanden. Ihr Centralpunkt war eine Gruppe Wohnungen und ringsherum ein offenes Gebiet, welches sich in viele Landgüter teilt. Als die Gefahr, von Indianern angegriffen zu werden, allmählich geringer wurde, dehnten sich die Wohnsitze aus. Der Name Town aber umfaßte nun nicht bloß die Gruppe zusammenstehender Häuser, sondern auch die weiter liegenden, oder genauer bestimmt, ein begrenztes Gebiet von einigen Quadratmeilen Größe [2]). Dieses Gebiet ist niemals so groß gewesen, daß die Einwohner nicht leicht an einem Centralpunkte zusammenkommen konnten, um für ihre gemeinsamen Interessen zu sorgen, eine gute Schule für die Ausbildung zukünftiger Staatsmänner [3]). Später thun sich diese Towns zusammen und werden unter einem gemeinsamen „Charter“, Freibriefe von dem König von England als eine Kolonie anerkannt. Das allerbeste Beispiel dieses Systems ist Rhode Island [4]). Hier behaupten sich die „Towns“ noch bis heute als der eigentliche Sitz der regierenden Macht. Die „Towns“ sind hier wiederum in „Counties“, Grafschaften, zusammengefaßt, aber in Neu-England haben die Grafschaften nur eine beschränkte Kompetenz gehabt [5]). Sie sind hier nämlich die Einteilung nur für die Gerichtsbarkeit, und ihre höchste finanzielle Leistung wäre die Herstellung eines Gerichtsgebäudes oder Gefängnisses. Diese neuenglischen Grafschaften fallen somit aus dem Raum unseres Themas heraus.

Eine weit andere Bedeutung haben die „Counties“, Grafschaften in Virginien und in den Südstaaten überhaupt [6]). Hier waren die Ansiedler aus einer anderen Gesellschaftsklasse als in Neu-England, manchmal adlig, selten aus derselben Gemeinde im Mutterlande und

---

1) Chas. M. Andrews, River Towns of Connecticut. J. H. U. S. 7th Series VII—IX, Note historic Town, S. 30, 31. — Johnson, Genesis of a New England State (Connecticut), J. H. U. S. 1st Series XI.

2) Andrews, River Towns etc., S. 76 ff.

3) Vergl. Hosmer, Samuel Adams, The Man of the Town Meeting, J. H. U. S. 2nd IV.

4) Sehr lehrreiche und wissenschaftliche Behandlung desselben von Wm. E. Foster A. M., Town Government in Rhode Island, J. H. U. S., 1th Series III. — Die Zähigkeit, mit der dieses System sich behauptet, ersieht man aus der Schrift von Levermore, Town and City Government of New Haven, J. H. U. S., 4th X, und von demselben, Republic of New Haven daselbst, Extra Vol. I, Baltimore 1886.

5) Foster wie oben S. 6.

6) Chaming, Town and County Government in the English Colonies of North America, J. H. U. Studies, 2nd Series, 1884 X. — Ingle, Local Institutions of Virginia, J. H. U. S., 3d Series II—III, besonders § V, S. 75 ff. — von demselben, Parish Institutions of Maryland, J. H. U. S., 1st Series VI. — Wilhelm, Local Institutions in Maryland, J. H. U. S., 3d V—VII. — Ramage, Local Government in South Carolina, J. H. U. S., 1st XII.

ohne den Drang zu gemeinsamen Einrichtungen, welcher durch eine von feindlichen Indianern drohende Gefahr hervorgerufen wird; deshalb ließen sie sich nicht an benachbarten Stellen nieder, sondern sie breiteten sich mehr aus [1]). Versuche, „Townships" einzurichten, obwohl öfters gemacht, schlugen immer fehl [2]). Mit der Einführung der Negersklaverei 1620 bildete sich eine Art „Feudalität" [3]), wobei die Regierung in den Händen der großen Landbesitzer lag. So entwickelten sich verhältnismäßig wenige Städtegemeinden, und die ganze Bevölkerung nahm einen ländlichen Charakter an. Die verschiedenen Plantagen waren weit voneinander entfernt, so daß, wenn eine politische Einigung getroffen wurde, das Gebiet der ersten Einheit groß genug sein mußte, um mehrere dieser zu umschließen. Daher nahm man in Virginien und in den Nachbarstaaten die County [4]) als Lokalverwaltungseinheit, so daß die Kolonie in eine Anzahl Counties zerfiel.

In dem dritten System handelt es sich um eine Kombination der beiden ersten Systeme [5]). Theoretisch liegt das Hauptgewicht weder bei den „Counties" noch bei den „Townships" — welche meistens als Einteilungen der ersten zu betrachten sind. Unter diese beiden sind die verschiedenen Zweige der Lokalverwaltung verteilt. In New York, Pennsylvania und Ohio haben die „Connties" infolge ihres längeren Bestehens einen größeren Spielraum behalten, während die „Townships" erst später eingeführt sind. In den neueren Weststaaten dagegen drängen sich die „Townships" vermöge ihrer naturgemäßen Entwickelungsfähigkeit beim „Selfgovernment" immer mehr in den Vordergrund, obwohl auch die „Counties" sich eine wichtige Rolle vorbehalten. „Township" und „County" sind beide vorwiegend ländliche, nicht städtische Einheiten [6]). In New York und einigen anderen Staaten giebt es auch sog. „incorporated villages", das sind Dörfer, welche eine selbständige Verwaltung haben. Es können mehrere solche in einer „Township" existieren.

Die „Town" muß, was ihre finanziellen Aufgaben betrifft, folgendes aus eigenen Mitteln bestreiten: a) Polizei, b) Armenwesen, c) Straßen- und Brückenbau, wo diese nicht, wie in einigen Staaten, der „County"

1) Ingle wie oben S. 17.
2) Ingle S. 202.
3) Das Wort ist von Bryce, Amer. Com., I, S. 563.
4) In Louisiana nennt man dieselbe Einheit Parish wie auch früher in anderen Staaten.
5) Bemis, Local Government in Michigan and Northwest, J. H. W. S., 1st Series, 1883 V — Macy, Institutional Beginnings of a western State, J. H. U. S., 2nd Series, 1884 VII. — Holcomb, Pennsylvania Boroughs, J. H. U. S., 4th Series IV.
6) Bryce, Amer. Com. I, S. 565.

zufallen, d) Kanalisation, Wasseranlagen und öffentliche Gebäude, e) das Schulwesen, falls dasselbe nicht einer besonderen Lokal-Einheit, dem Schulbezirk (School district) anheimfällt. Diese Schulbezirke sind gewöhnlich untere Abteilungen der „Town" resp. der County, welche keine andere Aufgabe als das Schulwesen haben. Das Eigentümliche des Townsystems besteht darin, daß die ganze Verwaltung in den Händen des Volkes selber liegt. Von Zeit zu Zeit, gewöhnlich vierteljährlich, kommen alle die männlichen Einwohner in der Townhalle zusammen, um ihre gemeinsamen Interessen zu beraten. Dazu gehört unter anderem die Wahl einiger „Select men" (gewählter Männer) und verschiedener Ausschüsse, welche die Ausführung der dort gegebenen Beschlüsse überwachen sollen. Während dies gewöhnlich nur Ehrenämter sind, giebt es häufig noch zwei besoldete Beamten, den „Town clerk", Schreiber, der die Urkunden anfertigt, und den „Tax collector", Steuererheber.

In den Staaten, wo das Townsystem rein geblieben ist, haben die „Counties" in wirtschaftlicher Hinsicht keine Bedeutung. In den Südstaaten dagegen haben die „Counties" alle diejenigen Aufgaben, die oben als Aufgaben der „Town" genannt worden sind, wozu noch die Gerichtsbarkeit tritt, welche in den anderen Staaten ebenso den „Counties" zufällt. Der wesentliche Unterschied zwischen „Town" und „County" beruht auf ihrer Größe. Die Einwohner der „County" können nämlich nicht wie die der „Town" persönlich zusammenkommen zur Erledigung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten.

Wir haben jetzt von den Städten („Cities") zu sprechen. Eine „Town" umfaßt gewöhnlich ungefähr 5 Quadratmeilen (englische) mit einer Bevölkerung von durchschnittlich 3000 Seelen (200—13000). Wenn die Einwohnerschaft einer Town so stark [1]) geworden, daß die Versammlung der Männer für directe Verwaltung durch die Gesamtheit unzweckmäßig groß ist, so wird die betreffende Town mittels eines „Charter"[2]) von der Legislative des Staates zu einer Stadt (City) gemacht. Unter dem „County"-System ist die Entwickelung eine ähnliche. Sobald die Einwohnerschaft eines Ortes so groß geworden ist, daß die Verwaltung mittels der „County"-Beamten eine schwierige ist,

1) Die Gröfse der Einwohnerzahl ist sehr verschieden. Die erste Stadt in Amerika war Agamentum (jetzt York) in Ga., welche vor 1650 mit nur 250 Einwohnern eine Stadtverwaltung nach englischem Muster bekam, Bugbee, Boston, S. 9. Dagegen ging Boston erst 1821 mit 43300 Einwohnern von einer „Town"- zu einer „City"-Verwaltung über. Bugbee, Boston, S. 22, und Schouler, History U. S. III, S. 226.

2) „Charter" ist ein Gesetz, kraft dessen die Stadt eine juristische Person wird, und welches die Grundprinzipien der städtischen Verwaltung enthält (Inkorporationsgesetz).

wird ein bestimmtes Gebiet der County entnommen und durch einen „Charter" von der staatlichen Legislatur zu einer „City" erhoben. Das betreffende Gebiet wird dann von der Zugehörigkeit zur „County" befreit [1]). In 17 Staaten [2]) ist es vorgeschrieben, daß die Legislatur das Stadtrecht nur durch ein normales, d. h. für alle Städte geltendes Gesetz verleihen darf. Dies bezweckt, daß alle Städte in dem Staate eine nach demselben Muster gebildete Verwaltung haben, und versucht einen sehr häufigen Mißbrauch zu beseitigen, welcher darin besteht, daß die Legislative die Verwaltung einer Stadt den Bedürfnissen einer Partei anpaßt.

Die Verwaltung der „City" ist eine durch Abgeordnete. An die Stelle des „Townmeeting" tritt die aus zwei Häusern bestehende Regierung („board of Aldermen" — oder „select council"), Senat und („common council") Gemeinderat. Die Exekutivgewalt bekleidet der Mayor und die mit ihm arbeitenden Kommissionen. Also hier ist der Übergang von direkter zu indirekter Gesetzgebung getroffen, der für unser Thema von allerhöchster Bedeutung ist. Solange das Volk die Leitung der Lokalfinanzen in seiner eigenen Hand behielt, gab es selten bedeutende Schulden, was den folgenden Gründen zuzuschreiben ist. Die Verwaltungsform der Town ist zu umständlich, um die Ausführung größerer Unternehmungen zu gestatten. Opposition gegen irgend einen Vorschlag zu machen, ist sehr leicht, während ungewöhnliche und neue Ausgaben sehr ungern bewilligt werden. Die Verwaltungsform einer „City" dagegen ist geradezu geeignet für das Unternehmen größerer Arbeiten und läßt sie mit Leichtigkeit durchführen. Ferner wird gewöhnlich durch den Charter der Stadtverwaltung („city council") das Recht verliehen, Schuldscheine im Namen der Stadt auszugeben unter solchen Bedingungen, wie sie in der staatlichen Verfassung vorgeschrieben oder von der Legislatur für billig gehalten sind [3]). Infolge dieser beiden Momente steigt die Summe der Schulden sehr rasch,

1) Ingle wie oben Apendix, S. 121.

2) N. Y. Verf. III 18, Pa. Verf. III 7, Va. Verf. VI 20, W. Va. Verf. VI 39, N. C. Verf. VIII 4, Tex. Verf. III 56, Ark. Verf. XII 3, O. Verf XIII 6, Ill. Verf. X 5, Mich. Verf. XV 13, Wis. Verf. XI 3, Minn. Verf. IV 33, Mo. Verf. IX 7, Kan. Verf. XII 5, Neb. Verf. X 4, 5, Nev. Verf. VIII 8, Cal. Verf. XI 6.

3) Z. B. der Charter der Stadt Norfolk in Virginia, der mir durch die freundliche Vermittelung des Herrn C. L. Crow aus derselben Stadt gerade zur Hand liegt, verleiht der „city council" das Recht, Schuldscheine im Namen der Stadt auszugeben, welche innerhalb 34 Jahre zu zahlen sind, unter der Bedingung, dafs solche nicht, ohne die Erlaubnis $^3/_4$ der Stimmberechtigten der Stadt, zur Unterstützung irgend einer Aktiengesellschaft zur Ausführung innerer Verbesserungen (internal improvements) dienen dürfen und die Gesamtsumme solcher Schulden darf nicht 20 % des eingeschätzten Vermögens übersteigen. Charter of the City of Norfolk, Chap. V, par. 40.

nachdem der Schritt zu dieser Verwaltungsform gethan ist. Darauf werden wir etwas näher in dem folgenden Kapitel eingehen.

Nach diesem Abriß von der Organisation der Gemeinde-Verwaltungen gehen wir zu ihrer Rechtsstellung, besonders in bezug auf das Schuldenwesen über. Hier haben wir erst die Frage zu beantworten: wie verhält sich der Gläubiger den verschuldeten Gemeinden oder Lokalverwaltungen gegenüber, und wie kann er seine Ansprüche an die Gemeinde- oder Stadtkasse, falls Zahlung verweigert wird, durchsetzen?[1]) Hier zeigt sich gleich ein großer Unterschied zwischen diesen Verwaltungen und denen der Staaten. Der Staat mit in dieser Beziehung voller Souveränität kann nach dem bestehenden Rechte von keiner Macht gezwungen werden, gegen seinen Willen zu bezahlen. Eine Stadt oder Gemeinde dagegen, als Unterabteilung des Staates, kommt wie jede juristische Person unter die Jurisdiktion der Bundes-Gerichtsbarkeit und kann durch Exekution[2]) gezwungen werden, alle berechtigten Forderungen zu bezahlen. Selbst der Einzelstaat kann die Gemeinde hierin nicht schützen. Als juristische Personen sind in dieser Hinsicht zu betrachten alle „Counties", welche kraft eines besonderen oder allgemeinen Gesetzes eine selbständige Rechtsstellung einnehmen[3]). Solche „Counties", die nur Gerichtsbezirke sind, haben keine sonderrechtliche Stellung. Ferner kommen als juristische Personen in Betracht alle anderen Kommunalverbände, gewöhnlich unter dem Namen „Municipal corporations" zusammengefaßt; — wie „Cities", „Towns", „incorporated Villages", „School-districts" u. dgl. m.

In den Verfassungen einiger Staaten[4]) ist es ausdrücklich vorgeschrieben, daß kein Privatvermögen zur Bezahlung von Gemeindeschulden angegriffen werden darf. Aber selbst in anderen Staaten, wo dieses nicht ausdrücklich verboten ist, darf das Privatvermögen doch nicht zur Bezahlung öffentlicher Schulden herangezogen werden, mit Ausnahme von Neu-England. Hier unterliegt es allerdings keinem Zweifel, daß das Vermögen jedes einzelnen Bürgers zur Bezahlung der Gemeindeobligationen herangezogen werden kann[5]), eine Ansicht,

---

1) Das folgende beruht auf Dillon, The Law of Municipal Corporations, 2nd Ed., New York 1873.

2) Der englische Ausdruck für dieses Verfahren ist „Mandamus", d. h. die Schrift, welche die Ermächtigung zur Exekution erteilt.

3) Dillon, Municipal Corporations, Chap. II, 10 ff.

4) Ill. Verf. IX 10, Neb. Verf. IX 7, Mo. Verf. X 13, Cal. Verf. XI 15, Col. Verf. X 14.

5) Hale, Municipal Indebtedness Atlantic Monthly, Dec. 1876. In der Gesetzgebung Rhode Islands vom Jahre 1869 wird es vorgeschrieben, im Falle einer Exekution gegen die Stadt (Providence) solle zuerst das Vermögen der Stadt selber herangezogen werden,

welche von dem berühmten Juristen Daniel Webster verteidigt wird. Dieses Verhältnis hat jedoch vielmehr das theoretische Interesse einer juristischen Seltenheit, als irgend welchen praktischen Wert. Trotz eingehender Untersuchungen kann ich keinen Fall nennen, wo infolge einer gerichtlichen Entscheidung gegen die Stadt das Privatvermögen eines Bürgers in Beschlag genommen worden war. Es müßte die betreffende Stadt sehr tief verschuldet sein, wenn nicht das gewöhnliche Verfahren ausreichend sein sollte. Das gewöhnliche Verfahren bei der Ausführung einer Exekution gegen eine Stadt oder Gemeinde ist folgendes [1]). Die Ermächtigung zur Exekution geht nach dem Bundesgerichtsgesetz vom Jahre 1789 von dem „United States Circuit Court" [2]) aus. Man bemerke, daß es die Bundesgerichtsbarkeit, keineswegs die einzelstaatliche ist, obwohl die Städte und Gemeinden ihre Rechte von den staatlichen Legislaturen haben, welche hier in Betracht kommt. Infolge der Genehmigung einer Exekution wird a) alles bare Geld, welches sich in der Kasse befindet, mit Beschlag belegt, sowie auch b) alle Einnahmen der Kasse, bis die fraglichen Ansprüche bezahlt sind. Für die Verwendung dieser Gelder zu diesem Zwecke sind die Gemeindebeamten mit ihrem persönlichen Vermögen haftbar [3]), was sonst nicht immer der Fall ist. c) Der Gläubiger ist ferner berechtigt, wenn a) und b) nicht ausreichend sind, die Auferlegung einer Steuer von der städtischen Verwaltung bis zum höchsten Betrage, welcher von der staatlichen Verfassung oder dem „City charter" erlaubt ist, zu verlangen [4]) und die einzelnen Mitglieder der städtischen Verwaltung sind mit ihrem persönlichen Vermögen verantwortlich für das Aufbringen dieser Steuer. Da aber das Gemeinwohl das Bestehen der Gemeindeverwaltung und die Ausübung der Pflichten derselben absolut notwendig macht, dürfen solche Vermögensobjekte und Einnahmen, die zum Fortbestehen der Regierung unentbehrlich sind, nicht in Beschlag genommen werden, wohl aber andere Vermögensobjekte. Hiermit sind die notwendigsten öffentlichen Gebäude, Schulen, Straßen u. s. w. und auch der Teil der Einnahme, der für die Besoldung der

---

danach dürfe Privatvermögen, genommen werden und diejenigen Privaten, deren Vermögen für die städtischen Schulden genommen wird, sollen Entschädigung von der Stadt bekommen. Statutes of the State of Rhode Island, relating to the City of Providence and Ordinances of the City, Cambridge Mass. 1875, S. 217.

1) Dillon, Municipal Corporations, par. 686 und 692, wo auch die Entscheidungen nach diesem Grundsatze angegeben sind.

2) Siehe Bryce, I, S. 227, für das nähere siehe man Kent, Commentaries, und Story, Constitution.

3) Dillon wie oben par. 692.

4) Dillon, Municipal Corporations, par. 689.

Gemeindebeamten unentbehrlich ist, ausgenommen [1]). Dieses sind also die allgemeinen Bedingungen, unter denen die Kommunalverbände beim Gebrauche ihres Kredits stehen. Die besonderen Bedingungen und Beschränkungen sind die folgenden:

Ebenso wie das Volk die schuldenmachende Gewalt der einzelstaatlichen Legislativen durch Verfassungsbestimmungen zu beschränken versucht hat, so hat es die gleichen Mittel angewendet gegen Mißbräuche derselben Art bei den Kommunalverwaltungen. Die einzelstaatlichen Verfassungsbestimmungen, welche sich hierauf beziehen, sind nicht so zahlreich und nicht so allgemein verbreitet wie die, welche sich auf die Staaten beziehen. Sie sind aber aus mehreren verschiedenen Prinzipien hervorgegangen. Viele solche Beschränkungen stehen auch in den „Charters" der Städte, d. h. die sind gesetzlich bestimmt und nicht verfassungsmäßig [2]). Neben der geringen Ausbreitung dieser Bestimmungen besteht ferner eine Mannigfaltigkeit der angewendeten Mittel, welche eine Klassifikation derselben etwas erschwert. Wir werden jedoch sehen, daß diese, wie diejenigen, welche das einzelstaatliche Schuldenwesen beschränken, sich wohl unter einige allgemeine Gesichtspunkte bringen lassen. Es giebt, wie oben Kap. IV bemerkt, 6 Staaten, die gar keine solchen Bestimmungen besitzen — nämlich Vermont, Massachusetts, Rhode Island, Delaware, Virginia und Kentucky. Die Verfassungen dieser Staaten sind alle alt. Sie stammen, Virginia ausgenommen, aus der Zeit vor 1850 [3]).

Alle Gemeindeverwaltungen erhalten ihre Rechte von der einzelstaatlichen Legislatur und stehen unter der Kontrolle derselben. Es ist hier zu betonen, daß diese Kontrolle eine legislative und nicht eine administrative ist. Wenn die Form der Gemeindeverwaltung einmal festgestellt ist, wird es der selbstverwaltenden Körperschaft überlassen, wie sie innerhalb der so gestellten Grenzen handeln will. Eine fortlaufende Aufsicht über die Gemeindeangelegenheiten führt keine einzelstaatliche Behörde. In zehn Staaten [4]) fügt das Gesetz, welches der Legislatur die Macht, die Gemeindeverwaltungen zu organisieren, erteilt, noch hinzu, daß dieses auf eine Weise geschehen solle, durch

---

1) Dillon wie oben par. 64.

2) Diese können wegen der Unmöglichkeit zur Zeit den Stoff in ausreichendem Umfange zu beschaffen, nur wenig berücksichtigt werden.

3) Es spielen auch Eigentümlichkeiten der historischen Entwickelung eine Rolle, so bilden z. B. in Rhode Island die „Towns" den Staat, und man beschränkte den Staat, nicht die Towns.

4) N. Y. Verf. VIII 9, N. C. Verf. VIII 4, S. C. Verf. IX 9, Ark. Verf. XII 3, O. Verf. XIII 6, Mich. Verf. XV 13, Wis. Verf. XI 3, Kan. Verf. XII 5, Nev. Verf. VIII 8, Ore. Verf. XI 5.

5*

welche Mißbräuche vermieden werden. Die Bestimmung, daß Mißbräuche vermieden werden sollen, ist eine leere. Die Frage, was eine diesem Zwecke entsprechende Einrichtung ist, konnte nur die Legislatur selbst entscheiden. Wie die Legislatur des Staates New York z. B. diese Bestimmung verstanden hat, ist uns in der Schrift von Simon Sterne in Lalor's Cyclopedia of Political Science [1]) geschildert. Der „Charter" der Stadt wird immer so gehandhabt und geändert, daß diejenige Partei, welche in der staatlichen Legislatur am Ruder ist [2]), auch in der Stadt New York den entscheidenden Einfluß auf die Finanzen übernimmt. Die Mißbräuche, gegen welche die Stadt geschützt werden sollte, waren nach dieser Anslegung die Irrtümer der Gegnerpartei, was kaum aus der Verfassung zu ersehen ist. New York war bekanntlich unter diesen Umständen die schlechtest regierte Großstadt in der Welt, und gerade infolge dieser Einrichtung wurde die Stadt im Jahre 1870 durch den „Tweed Ring" um viele Millionen beraubt. Wie man sich nachher im Jahre 1884 zu helfen versucht hat, werden wir später sehen.

Als ein Beispiel der Mißstände, gegen welche die Städte sich zu schützen haben, will ich die Geschichte des „Tweed Ring", obwohl sie bekannt und sehr oft und verschiedentlich behandelt worden ist, doch noch einmal zu schildern versuchen [3]). Fünf korrupte Demagogen, von denen W. M. Tweed der einflußreichste war, hatten sich mittels ihres Einflusses auf die hauptsächlich aus Eingewanderten bestehenden Elemente der Wähler in der Stadt New York allmählich in den Reihen der demokratischen Partei in die Höhe gearbeitet, bis sie 1863 dazu gelangten, den einflußreichen „Tammany [4]) Club" zu beherrschen. Dieser Klub war damals, obwohl nicht ohne bedeutende Konkurrenten, die mächtigste politische Gesellschaft der demokratischen Partei in der Stadt New York. Allmählich brachten die fünf erwähnten Politiker eine Einigung der demokratischen Partei unter der Leitung der „Tammany Hall", und hiermit eine feste Organisation der Majorität der Wähler zustande und beherrschten dadurch die städtische Verwaltung. Die Organisation der Partei ist sehr einfach,

1) „Administration of American Cities", S. 465 ff.

2) Die kommt in Albany zusammen.

3) Unter den besten Darstellungen derselben sind die von Goodnow in Bryce, Amer. Commonwealth, 1ste Auflage, Bd. III, S. 173 ff., und Wingate in North American Review, Vol. CXIX, S. 359 ff., zu nennen. Die Thatsachen und statistischen Daten wurden zuerst in der New York Times, Juli 1871 veröffentlicht. Siehe auch North Amer. Rev. CXXVII, S. 427 ff.

4) Der Name ist indianisch, und der Club ist nach indianischem Muster organisiert.

und die Methode, wie eine Stadt dadurch majorisiert wird, ist folgende. In jedem Teile der Stadt ist ein Mann („Ward politician"), der es versteht, einen kleinen Kreis benachbarter Wähler zu beeinflussen und zu Gunsten seiner Partei zu stimmen. Diese Männer nun vereinigen sich unter der Führung eines Berufspolitikers, der sie mit kleinen Ämtern zu belohnen versteht und der dann die Stimmen der von ihnen beherrschten Wähler zu seinem Zwecke verwenden kann. Eine Anzahl solcher Berufspolitiker besitzen dann einen Einfluß, der sich jeder Kontrolle entzieht. Zu den bedeutendsten Ämtern der Stadt ließen sich die Fünf dann auf diese Weise wählen. Zu gleicher Zeit wurde der Stadt-„Charter" von einer dem „Tammany Club" dienstbaren Legislatur so geändert, daß mit denjenigen Ämtern, welche sie bekleideten, eine außerordentlich große und unbeschränkte Gewalt verbunden war. Um dann ferner alle Aufsicht zu entfernen, brachten sie eine aus ihren Anhängern bestehende Majorität in die staatliche Legislatur und besetzten auch die Gerichtshöfe mit ihren Freunden. Im Jahre 1867 gelangten sie zur unbeschränkten Herrschaft im ganzen Staate. Um sich noch mehr zu befestigen, änderten sie den „Charter" der Stadt noch einmal, so daß alle Gewalt in ihren Händen lag; ihren treuen Anhängern wurden einträgliche Stellungen verschafft und die Hauptzeitungen mit übermäßig bezahlten Bestellungen für die amtlichen Annoncen und Verlagsgeschäfte bestochen, da sie doch die Veröffentlichung ihrer Umtriebe zu fürchten hatten. Die Methode der Ausbeutung der so gewonnenen absoluten Gewalt war sehr einfach. Es wurden sogleich große öffentliche Arbeiten beschlossen — neue Straßen, Änderungen alter Straßen, Wasserwerke, öffentliche Gebäude, Parkanlagen u. dgl. m. Diese Arbeiten wurden dann an Unternehmer zu erhöhten Preisen ausgethan unter der Bedingung, daß sie dem „Ring" eine bedeutende Rückzahlung leisten sollten. Straßen wurden erweitert und große Entschädigungen den Eigentümern der anliegenden Bauplätze, insofern dieselben Freunde des Ringes waren, bezahlt. Aber der größte Schwindel von allen war der Bau des Gerichtspalastes für die Grafschaft [1]). Das Gebäude sollte nach dem ursprünglichen Plan nur $ 250000 kosten, es wurden jedoch $ 8000000 darauf verwendet, und das Haus war noch nicht fertig gebaut, als der Ring fiel. Die Bürger der Stadt freuten sich der Fortsetzung der öffentlichen Arbeiten, fühlten keinen außerordentlichen Druck der Steuern, da die Gelder meistens durch Veräußerung von Schuldscheinen

1) Die Grafschaft New York und die Stadt sind identisch.

aufgebracht wurden, und ahnten nicht die großartige Räuberei, welche unter ihren Augen vorging. Um diese Thatsachen zu verheimlichen, hielt der Kontrolleur seinen Bericht zurück und publizierte später einen falschen. Die nötigen Thatsachen wurden endlich von einem unzufriedenen Anhänger des Ringes an die Redaktion der New York Times im Juli 1871 zur Veröffentlichung gegeben, und eine mächtige Reformbewegung entfernte die korrupten Politiker aus allen Teilen der Regierung. Während des Regierens des Ringes erhöhte sich die Schuld der Stadt und County zusammen (welche für alle Zwecke gleich sind) von $ 20000000 auf $ 101000000, die jährlichen Steuern von 1,6% auf 2%. Der Ring soll ungefähr $ 15000000 gestohlen haben.

Wir setzen jetzt unsere Betrachtung der Verfassungsbestimmungen wieder fort. Diejenigen Paragraphen, welche der Legislatur unbeschränkte Macht geben, bestehen bloß in den Staaten, welche ältere Verfassungen haben aus den 40er, 50er, 60er Jahren [1]), und nur in drei, North Carolina, Michigan und Kansas, bleiben sie die einzigen.

Am nächsten lag es, konkrete Bestimmungen direkt gegen diejenigen Veranlassungen des Schuldenmachens, die am häufigsten vorkommen, einzuführen. Daher ist das allgemeinste Verbot dieses, daß die „Counties“, „Cities“ und „Towns“ keine Schulden zur Unterstützung von Eisenbahnen oder anderen Privatunternehmungen machen dürfen. Dies pflegt man auch auf zwei Wege auszudrücken: erstens wird bestimmt, die Legislatur darf keine Erlaubnis für solche Schulden erteilen [2]); da nun die Municipalkorporationen ihre Rechte von der staatlichen Legislatur empfangen, so wird damit thatsächlich dasselbe erreicht, was im zweiten Falle gesagt wird, wo man direkt verbietet, daß irgend eine Gemeinde solche Schulden mache [3]). Sehr

---

1) Mit Ausnahme von N. C. 1876 und Ark. 1874.

2) N. H. Zusatz 1877 II 5, Conn. Zusatz 1877 XXV (nur Eisenbahnen), N. Y. Zusatz 1874 VIII 11, N. J Zusatz 1875 I 19 u. 20, Pa. Verf. 1873 IX 7, Md. Verf. 1867 III 54 (blofs für „Counties“), Ga. Verf. 1877 VII 6, 1 (ausgenommen sind Vereine für wohlthätige Zwecke), Fla. Zusatz 1875 XIII 7, Ala Verf 1875 IV 55, Miss. Verf. 1868 XII 14 (erlaubt mit Zustimmung $^2/_3$ der Wähler), La. Verf. 1879 I.VI, Tex. Verf. 1876 II 52, Ark. Verf. 1874 XII 5, XVI 1, Tenn. Verf. 1870 II 29, O. Verf 1851 VIII 6, Ill. Verf. 1870, besonders Par., Ind. Verf. 1851 X 6, Wis. Zusatz 1874 XI 3, Mo. Verf. 1875 IV 47, Neb. Verf. 1875 XIV 2 (nur Eisenbahnen), Col. Verf. 1876 XI 1 u 2, Nev. Verf. 1864 VIII 10, Ore. Verf. 1851 XI 9, Cal. Verf. 1879 IV 31 (ausgenommen Vereine für wohlthätige Zwecke), Wash. Verf. 1889 VIII 8 (Ausnahme wie Cal.), Mont Verf. 1889 XIII 1, S. D. Verf. 1889 VIII 4, Wy. Verf. 1889 X, Railroads, 5 und XVI 6 (Ausnahme wie Cal.).

3) N. H., Conn., N. Y., N. J., Pa., Ga., Fla , Ala., Miss , La., Ark , Tenn., O., Ill.. Ind. (in Ind. dürfen die Gemeinden Barzahlungen, d. h. aus Überschüssen an Einnahmen u. s. w. machen), Col., Nev. (Eisenbahnen und Vereine für wohlthätige Zwecke ausge-

viele Staaten haben beide Bestimmungen [1]). Man beachte, daß mit nur vier Ausnahmen [2]) alle diese Bestimmungen aus den 70er Jahren stammen, was sich daraus erklärt, daß die Städte bis 1870 keine bedeutenden Schulden gehabt haben. Es ist erst nach 1870, als die Gelegenheit zu solchen Unternehmungen den Staaten genommen wurde, daß die Städte die Arbeit der inneren Verbesserungen übernahmen. Als dieses allgemein geschah, fand man sehr bald, man könne sich nicht auf die Legislativen verlassen, sie seien zu oft korrupt, und infolgedessen sind im Laufe der 70er Jahre die oben erwähnten Beschränkungen gekommen. Aber ferner werden in den meisten Staaten nicht nur die Schulden zu Gunsten von Privaten verboten, sondern alle Schulden schlechthin werden auf einen bestimmten Prozentsatz des zur Besteuerung eingeschätzten Vermögens festgesetzt [3]). Dieser Satz ist gewöhnlich 5%, oft auch 10%, aber niemals mehr, $^1/_2$ % ist der niedrigste Satz. In manchen Fällen hat das Volk sich selber eine Einschränkung auferlegt, indem es bestimmte, selbst mit besonderer Genehmigung der Wähler darf die Gemeindeverwaltung keine Schuld über den bestimmten Prozentsatz hinaus machen [4]). Auffallend ist es wieder bei dieser Beschränkung, daß die Bestimmungen alle aus den Jahren seit 1870 stammen [5]). Es kommt meines Wissens nirgendswo vor, daß eine Zeitgrenze wie in Frankreich gesetzt wird, (d. h. Kommunalschulden, welche später als nach 12 Jahren zurückzahlbar sind, brauchen besondere gesetzliche Genehmigung) [6]). In nur

---

nommen), Ore , Cal., Wash., Mont , S. D. und Wy. wie oben citiert, auch Tex. Verf. 1876 XI 3, Iowa Verf. 1857 VIII 4 (nur Banken), Mo. Verf 1875 IX 6, Neb. Verf. 1875 XI 1.

1) Auch dies ist ein Fall von den sehr zahlreichen, nutzlosen Wiederholungen, welche der amerikanischen und englischen Gesetzgebung eigentümlich sind.

2) O. und Ind. 1851, Nev. 1864, Ore. 1857.

3) Me. Zusatz 1877 XXII 5 %, N. Y. Zusatz 1884 10 %, Pa. Verf. 1878 IX 8, 7 % (aber alle Schulden über 2 % müssen die Genehmigung des Volkes haben), W. Va. Verf. 1872 X 8, 5 %, S. C. Zusatz 1884 8 %. Ga. Verf. 1877 VII 7, 1, 7 % (schwebende Schulden $^1/_5$ %), Ark. Verf. 1874 XVI 1 (fundierte Anleihe absolut verboten), Ill. Verf. 1870 IX 12, 5 %, Ind. Zusatz 1881 IX und XII 1, 2 %, Wis. Zusatz 1874 XI 3, 5 %, Neb. Verf. 1875 XIV 2, 10 % (mit der Zustimmung des Volkes noch 5 % mehr), Col. Verf. 1876 (Städte mit einem eingeschätzten Vermögen von über $ 5 000 000 nicht mehr als $ 1,50 auf jedem Tausend, unter $ 5 000 000 $ 3,00 pro Tausend), Ore Verf. 1857 XI 10 (Counties allein auf $ 5,000), Cal. Verf. 1879 XI 18 (nicht mehr als die jährliche Einnahme), Wash. Verf. 1889 VIII 6 $^1/_2$ % (aber mit Zustimmung des Volkes bis 5 %), Mont. Verf. 1889 XIII 5 und 6 County 5 %, Stadt und Gemeinde 3 %, N. D. Verf. 1889 XII, 183 5 % (mit Zustimmung des Volkes noch 3 %), S. D. Verf. 1889 XIII 4, 5 %, Wy. Verf. 1889 XVI 3 und 4, „Counties“ 2 %, Städte und „Towns“ jährliche Einnahme.

4) Pa., Neb., Wash., N. D.

5) Die einzige Ausnahme ist Oregon 1857, wo die Beschränkung nicht scharf getroffen ist und nur „Counties“ betrifft.

6) Wagner, Finanzwissenschaft, 3. Auflage 1883, I, S. 128, 129.

2 Staaten [1]) ist das Schuldenwesen ausdrücklich auf bloße schwebende Schulden beschränkt, obwohl dasselbe durch den sehr niedrigen Satz, welcher für alle Schulden bestimmt ist, praktisch erreicht wird.

Eine Feststellung des Satzes der Besteuerung für Municipalkorporationen und „Counties“ bewirkt indirekt eine Beschränkung der Schulden dadurch, daß die Möglichkeit, dieselben zu bezahlen, verringert wird. Dies geschieht in 12 Staaten [2]). Merkwürdigerweise haben die 6 Staaten, welche im vorigen Jahre in die Union eingetreten sind, mit Ausnahme von Wyoming [3]), keine Beschränkung für Lokalbesteuerung eingeführt, obwohl alle, mit Ausnahme von Washington, eine Grenze der staatlichen Besteuerung gesetzt haben. Daß diese Staaten jene Beschränkung nicht haben, ist um so auffallender, als alle diese Bestimmungen aus den letzten 20 Jahren stammen. Dies mag daher kommen, daß größere Gemeinden in diesen Staaten noch nicht entstanden sind. Daß diese Bestimmung nicht den Zweck eines Schutzes gegen Schuldenmachen hatte, sondern schlechthin gegen übermäßige Besteuerung gerichtet war, zeigt sich deutlich darin, daß die Besteuerung für die Bezahlung von Schulden in diesem Zusammenhange in 7 Fällen [4]) ausdrücklich ausgenommen wird. Und ferner existiert diese Bestimmung in keinem Staate, wo das Gemeindeschuldenwesen nicht auf andere Weise eingehender beschränkt wird.

In 13 Staaten [5]) ist die Errichtung eines Tilgungsfonds vorgeschrieben. Zu bemerken in dieser Beziehung ist, daß die Frist der Bezahlung in den meisten Fällen eine viel längere ist, als die für die staatlichen Schulden vorgeschriebene. Durchschnittlich ist die Frist für die Einzelstaaten 20 Jahre, für Städte 25 Jahre.

---

1) Ark. u. Cal.

2) N. Y. Zusatz 1884, für „Counties“, welche eine Stadt von über 100 000 Einwohner enthält, und für solche Städte 20 Mills pro Dollar, W. Va. Verf. 1872 X 7, für Counties 9,5 Mills auf einen Dollar wenn nicht von einer aus $^3/_5$ der Wähler bestehenden Majorität bewilligt, N. C. Verf. 1876 V 6, für „Counties“ nicht mehr als 2mal des staatlichen Besteuerungssatzes, Ala. Verf. 1875 X 5, 5 Mills pro Dollar, aber, um Schulden zu bezahlen noch 2.5 Mills, La Verf. 1879 CCIX für „Counties“ 10 Mills pro Dollar, Tex. Verf. 1875 XI 5 und 4, Städte über 10 000 Einwohner 25 Mills pro Dollar unter 10 000 Einwohner 2,5 Mills, Zusatz 1883 „Counties“ überhaupt 2,5 Mills. Ark. Verf. 1874 XVI 9 und XII 4, 5 Mills pro Dollar, Ill. Verf. 1870 IX 8 „Counties“ 7,5 Mills pro Dollar, Mo. Verf. 1875 XII „Counties“ mit einem eingeschätzten Vermögen von $ 6 000 000 5 Mills pro Dollar, 6 bis 10 Millionen 4 Mills, 10 bis 30 Millionen 3,5 Mills, über 30 Millionen hinaus 2,5 Mills. Neb. Verf. 1875 IX 5, Counties 15 Mills pro Dollar, Col. Verf. 1876 XI 8 12 Mills pro Dollar.

3) Verf. 1889 XV 5 und 6, 8 Mills pro Dollar.

4) N. Y., W. Va., N. C., Ala., La., Mo., Wy.

5) N. Y. Zusatz 1884, 20 Jahre, Pa. Verf. 1873 IX 10, XV 3, 30 Jahre, W. Va. Verf. 1872 X 8, 34 Jahre, Ga. Verf. 1877 VIII 7, 2, 30 Jahre, Tex. Verf. 1876 XI 5, 6, 2 % per annum, Ill. Verf. 1870 IX 12, 20 Jahre, Wis. Zusatz 1874 XI 3, 20 Jahre,

Obwohl die Legislatur des Einzelstaates beim Verleihen des Stadtrechtes jede beliebige Schranke auferlegen kann, ist es in 2 Staaten [1]) vorgeschrieben, daß die Legislatur noch besonders jedesmal um Erlaubnis gebeten werden muß, bevor Gemeindeschulden gemacht werden dürfen. Diese Einrichtung ist der französischen Kontrolle durch die Centrallegislative sehr ähnlich. Noch weiter geht Maryland mit der Bestimmung, die Legislatur dürfe solche Erlaubnis nicht zwecks „innerer Verbesserungen“ (internal improvements) erteilen. Diese Einrichtung ist öfters als ein Mittel gegen allerlei Mißbräuche in Großstädten empfohlen worden. Man ging von der Erwartung aus, daß von den Abgeordneten zur staatlichen Legislatur diejenigen, welche vom Lande kämen, die Extravaganzen der Städte nicht bewilligen würden, weil sie keinen eigenen Nutzen davon zögen. In der That haben diese sich jedoch denselben so gleichgiltig gegenübergestellt, und die Gelegenheit für „logrolling“ [2]) ist so dadurch gesteigert worden, daß sie durchaus kein Schutz gegen diese Übergriffe sind.

Die uns schon von den Staaten her bekannte Einrichtung, daß keine Schuld ohne die Zustimmung der Bürger gemacht werden darf, findet bei den Gemeinden nicht so allgemeine Anwendung. Dagegen ist es von Bedeutung, daß aus den 6 neuen Staaten, welche im Jahre 1890 in die Union traten, 5 diese Bestimmung in ihre Verfassungen aufgenommen haben. Im ganzen besitzen 15 Staaten [3]) einen solchen Paragraphen, von denen 2 [4]) auch für Besteuerung die Zustimmung des Volkes verlangen. Einer, North Carolina [5]), hat diese Beschränkung bloß auf Besteuerung angewendet.

Mo. Verf. 1875 X 12, 20 Jahre, Col. Verf. 1876 XI 8, 10—15 Jahre, Cal. Verf. 1879 XI 18. 20 Jahre, N. D. Verf. 1889 XII 185 wenn fällig, S. D. Verf. 1889 XIII 5 wenn fällig, Ida. Verf. 1889 VIII 3, 20 Jahre.

1) Md. Verf. III 54, Mi. Verf. XII 14. Dasselbe ist auch in vielen anderen Staaten Usus, obwohl nicht in der Verfassung vorgeschrieben. So in Rhode Island z. B. bewilligt die staatliche Legislatur jedesmal die Ausgabe einer bestimmten Summe Obligationen. Vergl. Statutes of the State of Rhode Island relating to the City of Providence, S. 67—71, 213, 216, 343 u. ff.

2) Siehe Anmerk. 1, S. 49 dieser Schrift.

3) Pa. Verf. 1873 IX 8, Majorität, W. Va. Verf. 1872 X 8, $^{3}/_{5}$, Ga. Verf. 1877 VII 7, 1, $^{2}/_{3}$, Miss. Verf. 1868 XII 14, $^{2}/_{3}$; Tex. Verf. 1876 XI 7 Maj. (dies betrifft nur die Städte und Gemeinden, welche am Ufer des Golfes liegen und welche der Gefahr einer Überschwemmung ausgesetzt sind. Dieselben dürfen auch die Hilfe des Staates bekommen, Verf. XI 8 (siehe S. 74 u, 77) Tenn. Verf. 1870 II 29, $^{3}/_{4}$, Mo. Verf. 1875 XI 2, IX 19, $^{2}/_{3}$, Neb. Verf. 1875 XIV 2, Maj., Col. Verf. 1876 XI 7 u. 8 Maj., Cal. Verf. 1879 XI 18, $^{2}/_{3}$, Wash. Verf. 1889 VIII 6, $^{3}/_{5}$, Mont. Verf. 1889 XIII 5 u. 6, Maj. (schwebende Schulden bis $ 10 000 ohne solche Zustimmung erlaubt), N. D. Verf. 1889 XII 183, $^{2}/_{3}$, Ida. Verf. 1889 VIII 3, $^{2}/_{3}$, Wy. Verf. 1889 XVI 4, Maj. (Städte und Gemeinden nur).

4) W. Va. Verf. X 7, $^{3}/_{5}$, Mi. Verf. XII 14, $^{2}/_{3}$.

5) Verf. 1876 VIII 7 mit der Ausnahme „für nötige Ausgaben“ (! ?).

Wir fanden bei den Staaten verschiedene Ausnahmen von dem allgemeinen Verbot, Schulden zu machen. Ähnlich steht es auch mit den Kommunalverbänden, obwohl die Ausnahmen bei weitem nicht so zahlreich sind. Es giebt sieben solche Ausnahmen, und zwar sind sie auf sieben Staaten verteilt und treffen meistens Eigentümlichkeiten des besonderen Staates. Diese Ausnahmen beziehen sich a) in New York [1]), Colorado [2]) und Nevada [3]) auf Wasserwerke und Kanalisation, b) in Indiana [4]) und Colorado [5]) auf Straßen und Brücken, c) in Missouri [6]) und Colorado [7]) auf öffentliche Gebäude, d) in Colorado [8]) auf Schulen, e) in Oregon [9]) auf Krieg, f) in New York [10]) auf den eigenen Gebrauch der Grafschaft oder Gemeinde, und g) in Texas [11]) auf Deiche gegen Angriffe des Seewassers.

Unsere Darstellung der rechtlichen Stellung der Kommunalverbände in den Vereinigten Staaten ist vielleicht etwas schwer übersichtlich durch die Mannigfaltigkeit der zahlreichen verschiedenen Methoden, welche alle denselben Zweck verfolgen. Um zu sehen, wie sich die an und für sich sehr verschiedenen Maßregeln gegenseitig unterstützen, betrachten wir nun den Zusatz der New Yorker Verfassung aus dem Jahre 1884. Die Stadt New York war unstreitbar jahrelang die schlechtest verwaltete Großstadt in der Welt, und man versuchte, durch den eben erwähnten Zusatz alle die herrschenden Mißbräuche zu beseitigen. Fast alle die Beschränkungen, welche wir oben in der Gesamtheit der Staaten gefunden haben, werden hier wiederholt. Bis dahin hatte New York sich mit der leeren Bestimmung, „die Städteverwaltungen so einzurichten, daß Mißstände beseitigt werden", wie oben besprochen, begnügt. Jetzt versuchte man, die Zustände durch einen Zusatz zu verbessern, welcher lautet: — „Keine „County", welche eine Stadt von über 100000 Einwohner enthält, oder eine solche Stadt darf für eine Summe, welche, alle existierenden Schulden mitgerechnet, 10 % des für Besteuerung schon eingeschätzten Vermögens übersteigt, verschuldet werden, und alle Schulden, die diese

1) Zusatz 1884.
2) Verf. 1876 XI 6.
3) Verf 1857 VIII 8.
4) Zusatz 9, 1881.
5) Verf 1876 XI 6.
6) Verf. 1875 X 12.
7) Verf. 1876 XI 6.
8) Verf. 1876 XI 8.
9) Verf. 1857 XI 10 (bezieht sich nur auf die Counties).
10) Zusatz 1874 VIII 11.
11) Verf. 1876 XI 7, bezieht sich nur auf Städte und Grafschaften am Ufer des Golfes.

Grenze überschreiten, diejenigen, welche schon vor der Erlassung dieses Gesetzes existieren, allein ausgenommen, sind ungiltig, wenn nicht in diesem Gesetze anders bestimmt wird. Keine County bezw. Stadt, die schon über 10 °/₀ des eingeschätzten Vermögens verschuldet ist, darf weitere Schulden machen, ehe nicht diese unter die bestimmte Grenze reduziert sind. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Obligationen, welche in Erwartung von Einnahmen durch schon aufgelegte Steuer für das betreffende Jahr zu beziehen und aus dieser Steuer zu bezahlen sind, und soll nicht dahin ausgelegt werden, daß die Ausgabe von Obligationen, um die Stadt mit Wasser zu versorgen, verboten ist, aber letztere Obligationen müssen binnen höchstens 20 Jahren rückzahlbar sein, wozu ein genügender Tilgungsfond angelegt werden muß. Die Summe, welche von jetzt an durch Besteuerung für County- oder Stadt-Bedürfnisse in solchen Counties bezw. Cities ausser der Summe, die für Bezahlung des Kapitals und der Zinsen der existierenden Schuld, in irgend einem Jahre erhoben werden darf, soll nicht größer als 2 °/₀ des eingeschätzten Vermögens sein“ [1]).

Hiermit ist unsere Betrachtung der Verfassungsbestimmungen über die Gemeindeschulden zu Ende. Eine Darstellung der Gesetzgebung (im Gegensatze zu der Verfassung) der verschiedenen Staaten in dieser Beziehung ist schwierig. Sie folgt aber im allgemeinen denselben Prinzipien wie die Verfassungen, wird jedoch so oft und verschiedentlich geändert, daß der jetzige Zustand nicht mit Bestimmtheit geschildert werden kann. Selbst der Hauptrichter des Staates New York (Chief Justice Church) behauptet, es sei unmöglich, genau zu bestimmen, wie das Gesetz in bezug auf öffentliche Unternehmungen in den Städten New York und Brooklyn stände [2]).

1) S. 739 der Annual Laws of New York, 1884.
2) New York, Reports 62 : 459.

Kapitel VII.

Die Wirkung der Verfassungsbestimmungen auf das Schuldenwesen der Kommunalverbände.

Wenn wir eine ziffermäßige Darstellung der Entwickelung des Schuldenwesens der Städte in den Vereinigten Staaten versuchen, so stoßen wir gleich im Anfange auf große Schwierigkeiten. Prof. Gardner hat in einem Artikel über „Municipal Finance" in den „Publications of the American Statistical Association"[1]) diese Schwierigkeiten klargelegt. Eine der bedeutendsten derselben besteht darin, daß eine gegebene Verwaltungsfunktion nicht immer bei demselben Zweige der Kommunalverwaltung zu finden ist. Wir haben schon gesehen, wie verschieden die Kommunalverbände in den verschiedenen Landesteilen sind. Ein Vergleich zwischen Neu-England, wo die Aufgaben der Lokalverwaltung von den kleinen „Towns" übernommen werden, und den Südstaaten, wo die großen „Counties" ein oft zehnmal so großes Gebiet regieren, ist unmöglich. So auch ein solcher Vergleich zwischen Neu-England und dem Westen oder zwischen dem Westen und den Südstaaten. Aber ferner, um ein Beispiel von Prof. Gardner zu nehmen, finden sich selbst in ähnlichen Kommunalverbänden große Unterschiede. Die Stadt Chicago ist z. B. aus drei „Townships" entstanden, die noch bestehen und deren Verwaltungen neben der der Stadt funktionieren. Dasselbe findet man in New Haven Conn.[2]). Aber im allgemeinen zeigen „City"- und „Town"-Verwaltung keine Beziehung zu einander. Außerdem muß man die Verschieden-

1) New Series No. 6. June 1889. — v. Kaufmann, der sich in dieser Beziehung an Gardner anlehnt, hielt die Schwierigkeiten für unüberwindlich.

2) Town and City Government of New Haven, Chas. H. Levermore, J. H. U. S., Vol. VI 10.

heit der Aufgaben ins Auge fassen, welche von den Kommunalverbänden zu lösen sind. In Texas z. B. ist das Errichten von Deichen für die Städte, welche am Golf liegen, ein so wichtiges Moment, daß, wie wir gesehen haben, die staatliche Verfassung dieselben besonders erwähnt. Neben diesen Schwierigkeiten, welche aus der Natur der Sache entstehen und immer unvermeidlich sind, bestehen unzählige andere, welche ihren Ursprung in den verschiedenen Methoden der Buchführung, in den verschiedenen Zeitperioden, welche bei der Rechnung in Betracht kommen, in Ungleichheiten[1]) und leider auch zuweilen Unwahrheiten der offiziellen Angaben haben. Diese Schwierigkeiten sind durch eine sorgfältige Vergleichung und eine genaue Untersuchung vielleicht zu beseitigen, sicher aber durch die Einführung einer allgemeinen Klassifikation auf die Weise, wie es Prof. Gardner in seiner Schrift vorgeschlagen hat. Aber bis jetzt giebt es keine genügend zuverlässige Statistik der gesuchten Thatsachen. Wir sehen uns also deswegen genötigt, uns auf eine Darstellung der herrschenden Strömungen zu beschränken und dazu einige schlagende Beispiele aus den verschiedenen typischen Verwaltungsgebieten zu geben.

Wie schon bemerkt, gab es bis nach dem Jahre 1870 keine bedeutenden Kommunalschulden. Im Jahre 1840 betrug die Schuld aller Städte nur 27,5 Millionen Dollars[2]). Bis 1860 war keine bedeutende Vermehrung zu konstatieren, wenn man in Betracht zieht, wie die städtische Bevölkerung und der Reichtum in dieser Zeit gewachsen ist. Die Schuld betrug 1860 weniger als 100 Millionen[3]), wovon 51 Millionen auf Städte mit einer Bevölkerung von über 7500 fallen. Von 1860 bis 1870[4]), der Periode des Bürgerkrieges, ist eine allmählige Steigerung zu bemerken, welche sich intensiver in den Jahren 1864 und 1865 zeigt. Dies ist dem Einflusse des Krieges zuzuschreiben, da die gewöhnlichen Einnahmen aus Steuern u. dgl., welche wegen des Krieges ausfielen, durch Anleihen ersetzt wurden. Im Jahre 1870 ist die Gesamtsumme aller Gemeindeschulden 515 Millionen Dollars gewesen. Dann stiegen sie sehr bedeutend, besonders in den Jahren 1872 bis 1874 und in dem Jahre 1878, so daß im Jahre 1880 die Gesamtsumme 822 Millionen Dollars betrug.

---

1) Vergl. Porter, Local Government at Home and abroad. Princeteon Review, July 1879.
2) Johnson, Relief of the States, S. 106.
3) Adams, Public Debts, S. 342.
4) 10th Census VII, S. 291. Diese Zahlen sind von der 9th Census gesammelt und schließen wahrscheinlich erhebliche Fehler in sich.

Wie sich diese Schulden auf die verschiedenen Landesteile verteilen, hängt im wesentlichen von der Form der Lokalverwaltung ab. So z. B. haben die Südstaaten ungefähr 50% der ganzen Schuld der Einzelstaaten, dagegen nur $19\frac{1}{4}$% der „County"-Schulden und 11% der städtischen Schulden [1]), ein Verhältnis, welches im wesentlichen mit der centralisierten Form der Verwaltung in diesen Staaten zusammenhängt. In den Weststaaten haben die „Counties" einen überwiegenden Teil, 43%, der ganzen „County"-Schuld, wogegen diese Staaten nur 18% der städtischen Schulden haben. Bei weitem der größte Teil der städtischen Schulden also fällt auf die Mittel- und Neu-England-Staaten.

Daß die Schulden der Gemeinden eine so hohe Summe nämlich 822 Mill. Dollars im Jahre 1880 erreicht haben, ist die Schuld der größeren Städte und „Towns" [2]). Auf die 2400 „Counties" fallen nur 123,8 Millionen, d. h. 64 Millionen weniger, als sie im Jahre 1870 hatten. Die 12000 „Townships" und 105000 Schulbezirke und Ortschaften mit weniger als 7500 Einwohnern hatten von dieser Summe 227,7 Millionen. Es sind also die Städte mit einer Bevölkerung von über 7500 Einwohner, deren es 311 im Jahre 1880 gab, welche ungefähr $\frac{3}{4}$ der Gesamtsumme der Gemeinde-Schulden tragen [3]).

Selbstverständlich haben die größeren Ortschaften bedeutend größere Bedürfnisse als die kleineren, die am besten durch Anleihe befriedigt werden können, und diese Bedürfnisse steigern sich um so mehr, je schneller sich die Einwohnerzahl vermehrt.

Aus der Tabelle von v. Kaufmann [4]) für die 39 Städte, über die vollständige Angaben zu bekommen waren, zeigt sich, daß wo vom Jahre 1866 bis 1876 die Gesamtschuld dieser 39 Städte um 285% zugenommen hat, da hat sie 1876 bis 1887 um 27,6% abgenommen, wogegen die Bevölkerung derselben Städte sich um 36,6% in der letzten Periode vermehrt hat. Von diesen 39 Städten haben nur 11 eine Zunahme 1876 bis 1887 gehabt und hiervon sind nur 3, bei welchen eine Vermehrung auf den Kopf der Bevölkerung zu konstatieren sei, und selbst diese ist nicht erheblich. Wenn man eine genaue Statistik hätte, welche die Tilgungsfonds und andere Aktiven der Städte berücksichtigte, so würden gewiß noch größere Verminderungen zu Tage treten.

---

1) Porter, Municipal Debts, Labor's Cyclopaedia.
2) Adams, Public Debts, S. 344.
3) Tenth Census, VII, S. 291.
4) Staats- und Lokalfinanzen der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, S. 304.

Diese Abnahme der Schulden der Städte seit 1876 ist wesentlich der Wirkung der Verfassungsbestimmungen zuzuschreiben, welche wir im vorhergehenden Kapitel behandelt haben. Aus einer anderen Tabelle von v. Kaufmann über die Schulden von 35 Städten läßt sich ersehen, daß die Schuld um etwa 17 % in den Jahren 1876 bis 1887 abgenommen hat, wogegen die Bevölkerung auch hier erheblich zugenommen hat. Aus anderen, weniger vollständigen Tabellen ersieht man, daß die städtische Schuld im allgemeinen abnimmt. Einige neue, noch in der Entwickelung begriffene Städte im Westen zeigen eine kleine Vermehrung, aber nirgendwo findet man eine solche Vermehrung wie vor 1878.

Aus diesen Thatsachen ist die in den 80er Jahren sehr verbreitete Ansicht zu verstehen, welche in verschiedenen Reformbewegungen und in zahlreichen Flug- und Zeitschriften ihren Ausdruck fand, daß die Schulden der großen Städte in Mißbräuchen und Verschwendungen ihren hauptsächlichen Grund hatten [1]). Diese Ansicht hat auch in wissenschaftlichen Kreisen ihre Vertreter. Wir brauchen nur auf Adams, Sterne, Harris, Porter und Patten hinzuweisen. Letzterer hat in dem Kapitel über Municipal-Finanzen diese Schattenseite mit besonderer Vorliebe hervorgehoben. An Harris und Porter lehnt sich auch Friedrich Kapp [2]).

Der Bericht eines Komitees der Legislatur des Staates Pennsylvania im Jahre 1882 stellte einen Vergleich zwischen 12 großen und 12 kleinen Städten auf, der die folgenden Thatsachen nachweist.

12 Großstädte [3]).

Zunahme der Schuld, 10 Jahre	187 %
„ des eingeschätzten Vermögens	74 %
„ der Besteuerung	86 %
„ der Bevölkerung	88 %
Pro capita Schuld 1882	$ 86,50.

12 Kleinstädte [4]).

Zunahme der Schuld, 10 Jahre	98 %
„ des eingeschätzten Vermögens	121 %

1) cf. Adams, Public Debts, part III. — Sterne, Amer. Cities in Lalor's Cyclopedia.
2) Preußische Jahrbücher, 1878, S. 225 ff.
3) New York, Philadelphia, Boston, Chicago, Cincinnati, St. Louis, Baltimore, San Francisco, New Orleans, Brooklyn, Louisville Ky. und Pittsburg.
4) Alleghany, Columbus, Chelsea, Davenport, Fort Wayne, New Haven, Paterson, St. Paul, Taunton, Troy, Utica und Burlington.

Zunahme der Besteuerung	108 %
„ der Bevölkerung	42 %
Pro capita Schuld 1882	$ 26,50.

Man sollte hieraus schließen, daß diejenigen Ausgaben, welche in den kleineren Ortschaften durch fortschreitende Besteuerung bestritten werden, in den größeren durch fortschreitendes Schuldenmachen gedeckt werden. Wenn der oben gegebene Vergleich gerechtfertigt ist, und wenn die gewählten Ortschaften als typische Beispiele betrachtet werden dürfen, entsteht die Frage, ob man dieses fortschreitende Schuldenmachen als lediglich mißbräuchlich betrachten darf, mit anderen Worten, ob ein solches Verfahren mit den Prinzipien einer gesunden Finanzverwaltung zu vereinbaren ist. Diese Frage ist nicht allgemein zu beantworten. Daß oft viel Ungesundes neben diesem Schuldenmachen herläuft, läßt sich nicht leugnen, es darf aber dabei nicht vergessen werden, wie rasch diese Städte emporgewachsen sind (die Riesenstadt Chicago ist jetzt erst ein halbes Jahrhundert alt), und daß bei einem solchen Wachstum es unvermeidlich ist, daß die Steuern sehr erhöht oder Anleihen aufgenommen werden, wenn die Bürger bald in den Genuß derselben Vorteile gelangen wollen, welche andere Städte haben. Angesichts dieser Thatsachen ist es klar, daß nicht alle diese Schulden hätten vermieden werden können.

Daß man, wie es oft geschieht, die Höhe dieser Schulden als Maßstab für die vorhandenen Mißbräuche nimmt, ist durchaus falsch. Wie Prof. Ely Taxation in American States and Cities [1]) sehr richtig bemerkt hat, sind diese Schulden viel weniger lästig, als es den Anschein hat. Rechne man alles Vermögen, welches den Städten gehört, zusammen, so habe man eine viel größere Summe als die der Schulden. Sehr viel produktives Vermögen liege auch in den Händen der Städte. Viele z. B. besitzen Wasserwerke, die sich aus ihren eigenen Mitteln erhalten. Einige haben auch Aktien von Eisenbahnen u. dgl., welche sich oft sehr gut rentieren [2]). Die Stadt Cincinnati z. B. hat nominell 25,8 Millionen Dollars Schulden, hiervon aber 18,5 Millionen für eine Eisenbahn, welche sich sehr gut verzinst, und 1,5 Millionen für Wasserwerke. Die Nettoschuld also darf man als 5,8 Millionen berechnen. Hätte man genügend genaue Angaben für

1) Seite 514.

2) Vergl. Relation of Modern Municipalities to Quasi Public Works, Report of Committee on Public Finance. Publications of Amer. Economic Ass., II 6, auch Sinclair, Municipal Monopolies.

andere Städte, so würden sich unzweifelhaft viele andere ähnlich günstige Verhältnisse zeigen.

Im allgemeinen ist die Anwendung des Mittels einer Anleihe seitens einer Gemeindeverwaltung nur aus zwei Hauptgründen zu rechtfertigen. Erstens aus der dringenden Notwendigkeit, zweitens aus der hervorragenden Nützlichkeit des betreffenden Zweckes. Die Entscheidung der Frage, ob eine Anleihe durch den einen oder den anderen Grund gerechtfertigt ist, kann unter dem amerikanischen Selfgovernment-System nur aus dem subjektiven Urteile der betreffenden Verwaltung hervorgehen. Bei diesem Urteile wirken verschiedene Momente zusammen. Eins der bedeutendsten von ihnen ist die rasche Zunahme der städtischen Bevölkerung in den Vereinigten Staaten. Im Jahre 1890 wohnten nach der Volkszählung 29,12 % der ganzen Bevölkerung in Städten von über 8000 Einwohner (in den Neu-England- und Mittelstaaten 49,22 %), im Jahre 1880 22,5 %, 1840 8,5 % und 1790 nur 3,3 %. Berlin seit 1870 ist vielleicht das einzige Beispiel in Europa eines so schnellen Wachstums. Für das Gedeihen und die Fortentwickelung jeder amerikanischen Stadt ist es von Bedeutung, daß sie ihren Anteil an dieser Zunahme bekommt, und die städtische Verwaltung ist sehr geneigt, eine Zunahme der Einwohnerzahl als genügende Resultate für sehr bedeutende Ausgaben zu betrachten. Ferner entspringen aus den Bedürfnissen und Gewohnheiten dieser Bevölkerung viele Ausgaben, welche als notwendig angesehen werden, aber vielleicht mehr dem Luxus oder der Eitelkeit dienen. Um dies klar zu machen, wählen wir ein paar Beispiele. Die erste und dringendste Notwendigkeit für eine neugegründete Stadt ist, daß sie an einer Eisenbahn liegt, und zwar womöglich an einer Hauptbahn. Man kann es einer Stadtverwaltung also nicht verdenken, wenn sie einer Eisenbahn-Aktiengesellschaft Unterstützung leistet, in der Hoffnung, in engere Verbindung mit größeren Städten gesetzt zu werden. Dies hat für eine neugegründete oder eine noch in der ersten Entwickelung begriffene Stadt eine weit größere Bedeutung, als für eine ältere. Welche Bedeutung der Ausbau des Verkehrsnetzes für das ganze Land hat, davon haben wir oben gesprochen, eine einzelne Stadt sieht oft ihr Dasein von einer Bahnverbindung bedingt. Daß die Unterstützung derselben, wie wir gesehen haben, allgemein verboten ist, erklärt sich dadurch, daß solche Eisenbahngesellschaften nicht selten nur zum Ausplündern der Städte sich bilden.

Der Eifer, mit welchem stets die neuesten technischen Erfin-

dungen [1]) angewendet werden, ein Charakterzug des amerikanischen Volkes, ist ein weiteres Beispiel, namentlich ist dies der Fall bei der Kanalisation, wo jedes neue System unter manchmal sehr erheblichen Kosten gleich zur Anwendung gebracht wird.

Noch ein Moment, welches die städtischen Verwaltungen manchmal veranlaßt, Gebrauch von ihrem Kredit zu machen, ist die Konkurrenz zwischen den verschiedenen Städten. Sehr vieles, was Patten der Prachtliebe und Eitelkeit der Städte zuschreibt, Verschwendung nennt und darum mißbilligt [2]), hat seinen Grund in dieser Konkurrenz. Um sich überhaupt zu behaupten, mußte jede Stadt Fortschritte machen. Still stehen konnte eine Gemeinde nicht, entweder Schritt für Schritt mit den in demselben Landesteile liegenden Gemeinden machen oder zurückgehen und allmählich aussterben, ein Mißgeschick, welches den Verlust der schon in den dortigen Unternehmungen und Ländereien angelegten Kapitalien mit sich bringt. Der von Patten mit Recht gelobte „goldene Mittelweg" zur Erlangung ihrer Ziele ist ihnen in manchen Fällen versperrt. Es können sehr leicht der städtischen Verwaltung, welche den Zwang der Konkurrenz im Auge hat, manche Ausgaben als nicht nur nützlich, sondern sogar notwendig erscheinen, an welche sie, wenn dieser Zwang gefehlt hätte, viele Jahre später herangetreten wäre. Auch kann man nicht behaupten, daß die hohen Erwartungen, welche sich an diese Ausgaben knüpften, unerfüllt geblieben sind.

Es soll hier kein Versuch gemacht werden, abzuleugnen, daß große Mißbräuche aus dieser raschen Entwickelung entstanden sind, und daß sehr viel Ungesundes nebenhergelaufen ist. Es würde das größte Wunder gewesen sein, wenn bei den kühnen Experimenten, welche in Amerika auf dem Gebiete der Lokalfinanzen gemacht worden sind, dies nicht der Fall wäre. Wir wollen bloß dagegen protestieren, daß auf diese Seite zu viel Nachdruck gelegt wird. Die letzten zehn Jahre der Entwickelung haben gezeigt, daß im großen und ganzen die Unternehmungen der Städte besser gelungen sind, als man in den 70er Jahren zu erwarten geneigt war.

Die Zwecke der städtischen Anleihen und der in vielen Fällen halb gebührenartige Charakter der Leistungen, welche von den Bürgern

1) Das auffallendste Beispiel ist die Anwendung von Elektrizität. Die beiden Städte New York und Brooklyn haben mehr Meilen von Telephondrähten, als das ganze Königreich Großbritannien. Bryce, I, S. 634.

2) Patten, Finanzwesen der Staaten und Städte der nordamerikanischen Union, S. 41, 42.

dafür verlangt werden, verleihen den städtischen Schulden eine Sicherheit, welche den staatlichen abgeht. Zwar hat der Kredit der Gemeinden keine so scharfe Probe zu bestehen gehabt, wie der Kredit der Einzelstaaten an der Krisis von 1837—39. Die Krisis von 1876 bis 1878 hat auf dem Gebiete der Gemeindefinanzen keine besonders ungünstigen Folgen gehabt, zwar litten einige „Counties" in Missouri und vereinzelte Gemeinden sehr darunter, aber dies war keine solche Erschütterung, wie der Kredit der Einzelstaaten im Jahre 1840 erlitten hatte.

Wir wollen jetzt auf die Gründe näher eingehen, welche die Städte zur Aufnahme von Schulden führen. Die Schulden der 311 Städte mit über 7500 Einwohnern im Jahre 1880 waren für die folgenden Zwecke gemacht worden:

Fundierte Anleihe 1880 [1])	$	%
Für Brückenbau	20 800 000	3.05
„ Feuerwehr, Dampfpumpe u. dgl.	2 200 000	0.33
„ Verbesserung der Häfen und Anlagen und Regulierung von Flüssen	16 700 000	2,45
„ Parkanlagen u. dgl.	40 500 000	5.94
„ öffentliche Gebäude	25 500 000	3.75
„ Schulen und Bibliotheken	13 800 000	2,03
„ das Kloakenwesen	21 300 000	3,13
„ Straßenbau	81 500 000	11,96
„ Wasserwerke	141 800 000	20,80
„ Kriegsauslagen	28 700 000	4,21
„ Eisenbahnunterstützung u. dgl	67 900 000	9,96
„ schwebende Schulden, die fundiert worden sind [2])	122 800 000	18,03
Summa	681 600 000	100,00

Die 10% für Eisenbahnen vielleicht allein ausgenommen können alle diese Zwecke, wenn die Arbeit nicht in übertriebener Weise fortgesetzt wird, ohne weiteres als berechtigte Aufgaben der städtischen Verwaltung gebilligt werden.

Es sind unter diesen Gründen drei Hauptgruppen zu unterscheiden, und zwar erstens solche, die den Bürgern einen ganz allgemeinen Vorteil bieten und infolgedessen nur aus Steuern zu bezahlen sind. Zu dieser Gruppe gehören in erster Reihe Straßen- und Brückenbau, öffentliche Gebäude, Feuerwehr und Parkanlagen. Die Bedeutung von Parkanlagen für die öffentliche Hygiene haben viele Städte zu spät wahrgenommen, und so muß jetzt mit größeren Kosten dieser Fehler

1) Tenth Census, 1880, VII.

2) Es ist nicht möglich, dieses näher zu bestimmen. Es handelt sich hier um eine sehr verbreitete Nachlässigkeit der Stadtverwaltungen, da es sehr oft geschieht, dafs Schatzanweisungen über den Betrag der Einnahme für das betreffende Jahr ausgegeben werden, welche nachher in fundierte Anleihe verwandelt werden.

6*

gut gemacht werden. In dieser Hinsicht haben die westlichen Städte von der Erfahrung der östlichen vieles gelernt und reservieren von vornherein das nötige Land zu diesem Zwecke. In zweiter Reihe gehören ferner zu dieser Gruppe Schulen und öffentliche Leihbibliotheken. Man könnte die Kanalisationen auch hierzu rechnen wegen ihrer hervorragenden Bedeutung für die Hygiene, ich stelle sie aber lieber unter die nächste Kategorie, weil es der allgemeine Usus in den Vereinigten Staaten ist, die Kosten derselben von den Eigentümern des anliegenden Grund und Bodens zu erheben. In die zweite Gruppe gehören solche Unternehmungen, die zwar von allgemeinem Interesse sind, jedoch in hervorragender Weise dem Interesse der Einzelnen dienen und deren Kosten aus den von dem Einzelnen zu entrichtenden Beiträgen entnommen werden. Hier sind hauptsächlich die Wasserwerke zu nennen und teilweise, wie oben erwähnt, das Kloakenwesen, sowie auch Gasanstalten [1]) und andere. Letztere sind aber meistens nicht in der eigenen Verwaltung der Städte, und die Summe der Schulden für diesen Zweck war im Jahre 1880 so unbedeutend, daß sie unter die Rubrik Verschiedenes in der oben stehenden Tabelle gestellt ist. Die dritte und letzte Gruppe bilden nun die Schulden, welche zur Unterstützung von Eisenbahnen u. dgl. gemacht worden sind. Diese sind eine direkte Erbschaft von den Staaten, welche den Gemeinden zufiel, als den Einzelstaaten dieser Weg durch Verfassungsbeschränkungen, wie wir gesehen haben, versperrt wurde.

Die Erwartung, daß der Kredit der Städte und Gemeinden in der Zukunft sichergestellt sein wird, ist aus der Erfahrung der letzten 10 Jahre zu entnehmen.

---

1) James, Relation of the Modern Municipality to the Gas Supply.

Kapitel VIII.

Rückblick und Vergleich mit europäischen Verhältnissen.

I. Rückblick.

Wir haben den historischen Gang der Entwickelung des Kreditwesens der Einzelstaaten und Gemeinden Amerikas von der Gründung der Kolonieen bis in die Gegenwart verfolgt. Der Ariadnefaden nun, welcher uns durch das Labyrinth von verwirrenden Verschiedenheiten und Details geleitet hat, ist das allmähliche Emporkommen des öffentlichen Kredits selber. Wir haben in unserer Darstellung Folgendes besonders hervorzuheben versucht. Die englischen Kolonieen in Amerika erfreuten sich ursprünglich nur geringen Kredits. Die Erfahrungen, die sie mit dem Papiergelde gemacht haben, beweisen das. Erst nach dem Befreiungskriege, als der Bund seinen eigenen Kredit durch die ehrliche Verwaltung und die rasche Bezahlung seiner Schulden auf eine gleiche Höhe mit dem der anderen Kulturstaaten erhoben hatte, ging auch der Kredit der Einzelstaaten, welcher bis dahin unbenutzt geblieben war, mit einem Sprunge, in den Jahren 1830—1840, in eine beinahe gleiche Höhe. Die Veranlassung, diesen neuen Kredit zu gebrauchen, gab die Ausbreitung des Verkehrsnetzes, durch welches der Reichtum des Landes dem Weltmarkte eröffnet werden sollte. So schwindelnd die Höhe war, auf welcher im Jahre 1840 der Kredit der Einzelstaaten stand, so groß ist die Erschütterung gewesen, welche er durch die Krisis derselben Zeit erlitt. Das Volk, durch den Schaden klug geworden, sah sich nun veranlaßt, den einzelstaatlichen Legislativen die Befugnisse des Schuldenmachens beinahe gänzlich zu entziehen, was es durch die strengsten Verfassungsbestimmungen erzielte. Solche beschränkende Paragraphen wurden mit der Zeit in jede neue Verfassung aufgenommen, bis sie sich über die ganze Union verbreitet

und den Einzelstaaten den Weg zu einem weiteren Gebrauch ihres Kredits versperrt hatten. Die Schulden der Einzelstaaten sind infolgedessen seit dem Jahre 1852 im Verschwinden begriffen und haben heute angesichts des Reichtums und der Steuerfähigkeit der betreffenden Staaten absolut keine Bedeutung mehr.

Das junge Land aber hatte noch sehr vieles in der Gestalt von Verkehrsanlagen und anderen inneren Verbesserungen (internal improvements) dringend nötig, und als es den Staaten unmöglich gemacht war, hier auszuhelfen, entwickelten die Gemeinden ihren Kredit und gaben denselben zur Förderung solcher Unternehmungen her. Sie machten sich mit so viel Eifer an diese Arbeit, daß sie bald sehr erhebliche Schulden kontrahiert hatten und selbst durch einige ähnliche Verfassungsparagraphen wie die Staaten von dem Volke beschränkt wurden. Es wurde jedoch den Gemeinden ein viel größerer Spielraum in dieser Hinsicht gelassen als den Einzelstaaten. Wegen des decentralisierten Finanzsystems hat in Amerika die Gemeinde verhältnismäßig mehr Aufgaben zu lösen, und ihr Steuerwesen ist weit mehr entwickelt als das des Staates, welches sich daran anknüpft. Man sah auch ein, daß den Gemeinden eine viel größere Freiheit in bezug auf Schulden gelassen werden dürfte, besonders da die Gemeinde jedesmal mit ihrer ganzen Steuerkraft für die Bezahlung haftet und nach dem bestehenden Rechte zur Bezahlung gezwungen werden konnte, was bei einem Staate nicht der Fall ist. Die Beschränkungen also, welche den Gemeinden durch Verfassungsparagraphen auferlegt wurden, sind mehr solche, die einen gesunden Zustand der Gemeindefinanzen zu sichern suchen, als solche, die das Schuldenmachen überhaupt verbieten. Wir haben gesehen, daß diese Beschränkungen noch nicht so allgemein, d. h. in so vielen Staaten vorkommen, wie diejenigen, welche die Staatsschulden treffen, und daß sich in neuerer Zeit eine Tendenz zeigt, das erlaubte Schuldenmaximum der Steuerkraft der Gemeinde anzupassen.

Das Interessante an dieser Entwickelung ist nun: als man sich überzeugt hatte, daß die legislative Kontrolle der Gemeindefinanzen eine unsichere, wenn nicht gar eine korrupte war, machte man doch keinen Versuch, eine administrative Kontrolle nach europäischem Muster einzuführen, was unzweifelhaft, wie die amerikanische Politik sich heute gestaltet hat, zu noch größeren Mißbräuchen führen würde, sondern man griff nach denselben Mitteln, die man mit gutem Erfolge bei den Einzelstaaten angewendet hat.

Wenn es in den Rahmen dieser Schrift gepaßt hätte, wäre es

sehr lehrreich gewesen, zu zeigen, wie die großartigen Aktiengesellschaften, welche die Eisenbahnen, Telegraphen und die anderen größeren Unternehmungen in Amerika jetzt verwalten, ihren eigenen Kredit gesteigert haben. Dieser letztere Kredit, welcher sich erst auf den der Staaten, dann auf den der Gemeinden gestützt hatte, steht zum Teil erst jetzt auf eigenen Füßen und ist noch in der Entwickelung begriffen. Die rasche wirtschaftliche Entwickelung des Landes verlangte eine immer größere Anwendung von Kapital, und gerade wie zuerst die Staaten, dann die Gemeinden die Träger der Last der Schulden waren, so kommen jetzt die großen Aktiengesellschaften an die Reihe.

Nirgendwo findet man ein besseres Beispiel für das Wesen des Kredits als in der Entwickelung, welcher wir zu folgen versucht haben. „Die Macht des Kredits ist durchaus eine Frucht der fortgeschrittenen Kultur“ [1]). In Amerika ist der öffentliche Kredit mit der Kultur immer Hand in Hand gegangen. Sie haben sich gegenseitig in ihrer Fortentwickelung gefördert. Durch den Kredit ist es allein möglich gewesen, daß die Kultur sich auf weitere und immer weitere Gebiete ausgebreitet hat, und daß das wirtschaftliche sowohl wie auch schließlich das moralische Wohl des Volkes sicher begründet ist.

II. Vergleich mit anderen Staaten.

Wenn wir jetzt einen Vergleich des Kreditwesens der Einzelstaaten und Gemeinden der Union mit dem der wichtigsten Länder Europas anstellen wollen, so ist derselbe wegen der Verfassungsverschiedenheiten mit großen Schwierigkeiten umgeben. Nur die Kantone der Schweiz kann man mit den Einzelstaaten von Amerika vergleichen. Die Staaten, welche das Deutsche Reich bilden haben wegen ihrer monarchischen Regierungsform und wegen des ausgebildeten Heerwesens ganz andere Aufgaben zu lösen, als die Einzelstaaten Nordamerikas und können unmöglich damit in Vergleich gesetzt werden. Was aber die Gemeinden betrifft, ist ein Vergleich schon eher möglich, als es bei den Einzelstaaten der Fall war, und einen solchen Vergleich werden wir jetzt versuchen.

Hierbei würde es ohne Wert sein, einen zahlenmäßigen Vergleich der Schulden der Gemeinden Amerikas mit denen Europas zu

1) Cohn, Grundlegung der Nationalökonomie, S. 553.

versuchen, wegen der Unzuverlässigkeit der diesbetreffenden amerikanischen Statistik.

Zu diesem Zwecke nehmen wir zuerst England, weil das als Mutterland das Muster für die verschiedenen Lokalverwaltungen jenseits des Oceans gewesen ist. Obwohl die amerikanischen Gemeindeverbände (Counties, Towns und Cities) ursprünglich Nachbildungen der englischen waren und noch viele formelle Ähnlichkeiten bewahren, hat der spätere Verlauf der Entwickelung den früher gleichen Enrichtungen eine ganz andere Bedeutung verliehen. In Amerika, wie wir im Kapitel V zu zeigen versucht haben, ging die Entwickelung von unten herauf. So haben sich die Towns bezw. Counties herausgebildet und dann sich zu Staaten vereinigt, wie diese auch später in ähnlicher Weise eine neue Vereinigung zu dem Bundesstaate eingegangen sind. Wir sehen hier von den neuen Weststaaten ab, die das in den älteren Staaten durch langsame geschichtliche Entwickelung Entstandene auf einmal bei der Schaffung ihrer Verfassungen nachgeahmt und auf weitere Gebiete übertragen haben.

Es giebt meines Wissens in ganz Amerika kein Beispiel von einer staatlichen administrativen Kontrolle der Lokalfinanzbehörden. Der einzige Druck wird durch die Verfassungsbestimmungen und Gesetze der Einzelstaaten, wodurch alle ihnen widersprechenden Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen für ungiltig erklärt werden, ausgeübt. In England dagegen hat sich das Verwaltungsrecht von oben herab entwickelt aus der Entstehung und Erweiterung der Funktionen der von der Obrigkeit ernannten Beamten. Die Kommunalverwaltungen sind in enger Verbindung mit der Centralobrigkeit geblieben. Ein von der Obrigkeit ernannter und derselben allein verantwortlicher Beamter ist jeder Kommunalverwaltung beigegeben, und jeder Lokalverband steht außerdem unter der direkten Aufsicht einer obrigkeitlichen Centralkommission (Local government board), welche wiederum in Verbindung mit den ihr untergeordneten örtlichen Verwaltungen durch die reisenden Staatsinspektoren gesetzt wird [1]).

Letztere ersetzen für England die Provinzialbehörden Deutschlands und haben die Verpflichtung zu einer fortlaufenden Kenntnisnahme, Berichterstattung und Revision über den Gang der Verwaltung im Ganzen und im Einzelnen. Die Funktionen dieser Kommissionen sind dreierlei: erstens die Sammlung und Verteilung von Nachrichten für den Gebrauch der Lokalverwaltungen, zweitens das direkte Ein-

---

1) Gneist, Englisches Verwaltungsrecht, I, S. 316.

schreiten auf administrativem Wege gegen Mißbräuche und die Ausführung der parlamentarischen Gesetze betreffend Lokalangelegenheiten, drittens die Verteilung und Kontrolle der bedeutenden Zuschüsse, welche den Gemeinden zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben von der Centralregierung gegeben werden, mittels der „Public Laws Commission". Letzteres geschieht sehr häufig und ist ein Verfahren, das m. W. in den Vereinigten Staaten nie vorgekommen ist, außer den genannten und damit nicht wesentlich verwandten Fällen, wo der Bund seine Überschüsse und die Einnahme von öffentlichen Ländereien unter die Staaten verteilt hat. Die erhaltenen Summen nebst Zinsen haben die Lokalverwaltungen gemäß der jedesmal gegebenen Verordnung an die Centralregierung zurückzuzahlen.

Diese Einrichtung ist geradezu eine Versuchung zu einer Schuldenwirtschaft, und daher kommt es, daß die Städte Englands nicht so sehr viel hinter denen der Vereinigten Staaten in bezug auf Schulden, welche aus den Lokalsteuern gedeckt werden sollen, zurückgeblieben sind [1]).

Der Theorie nach steht in England den Gemeinden keine Befugnis zu, sich durch Anleihen zu belasten, und so ist die ganze Gesetzgebung von 1875, welche die oben erwähnte Einrichtung herstellt, eine der Theorie entgegengesetzte. Im ganzen sind die Gemeinden Englands besser daran als die der Vereinigten Staaten, weil ihr Hauptgläubiger die Centralregierung ist und weil sie unter einer administrativen Aufsichtsbehörde stehen, eine Einrichtung, die sich in Amerika nicht nachahmen läßt, solange das Beamtentum wegen der wechselnden Politik („to the victor belong the spoils") kein berufsmäßiges ist. Die legislative Kontrolle ist zu langsam und unsicher, um die Administrative zu ersetzen.

Wir wenden uns jetzt zu Preußen [2]). In Preußen sind die heutigen Verhältnisse denen Englands nicht so sehr unähnlich und können deswegen zunächst erwähnt werden. Das Ministerium des Innern, welches hier die Aufsichtsbehörde letzter Instanz ist, hat an der Stelle der reisenden Inspektoren von England die Verwaltungen der Provinzen. Die Staatsaufsicht übt hinsichtlich der Kreise der Regierungspräsident, hinsichtlich der Provinzen der Oberpräsident aus.

---

1) Adams, Public Debts, S. 347, Edinburgh Review, Vol. 153.

2) Das Folgende ist nach v. Reitzenstein, Das kommunale Finanzwesen, Schönberg's Handbuch III, S. 559 ff. — Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. — v. Reitzenstein, Über finanzielle Konkurrenz von Gemeinden, Kommunalverbänden und Staat. Schmoller's Jahrbuch, 1887—1888.

Für das Kontrahieren jeder erheblichen Schuld bedürfen die Gemeinden der Genehmigung dieser staatlichen Aufsichtsbehörden, welche sich nur in außerordentlichen Fällen an das Ministerium zu wenden haben. Die Aufnahme schwebender Schulden, die von den Einnahmen desselben Jahres zu decken sind, wird selbstverständlich den Gemeindeverwaltungen überlassen. Die Aufsichtsbehörde nun, welche aus geschulten Beamten besteht, die durch kein privates Interesse mit der Gemeinde verknüpft sind, erteilt die Erlaubnis nach genauen Vorschriften, die ihr vom Ministerium gegeben werden. Dieses System erzielt die allergünstigsten Resultate, und die preußischen Gemeindeverwaltungen sind fast ausnahmslos ohne drückende Schulden. Das Ministerium hat bei der Erteilung der Erlaubnis, Schulden zu machen, oft nach einem strengeren Maße geurteilt als in den größeren Verbänden, insbesondere dem Deutschen Reiche, angelegt worden ist. Die Gemeinden haben gewöhnlich, wo sie Schulden gemacht haben, sehr bedeutende Aktiven den Passiven entgegenzusetzen.

Ein sehr großer Unterschied des preußischen Gemeindekreditwesens von dem des amerikanischen liegt darin, daß die Regierung die Begründung von Anstalten begünstigt, welche Städten und Gemeinden Kredit gewähren [1]). Dieselben sind erstens die großen Privatinstitute, deren Gründung von der Regierung angeregt wird, z. B. die Centralbodenkreditanstalt, welche eine diesbezügliche Thätigkeit entfaltet hat, so auch die Landeskreditkassen und die städtischen Sparkassen, zweitens die öffentlichen Institute, welche größere Summen unterzubringen haben, z. B. der Reichs-Invalidenfonds. Diese ersetzen für Preußen das, was in England von der Regierung selbst geleistet wird. In Amerika dagegen werden Stadt- und Gemeinde-Anleihen fast ausnahmslos mittels Verkaufs von Schuldverschreibungen auf dem Markte untergebracht, was sich nicht selten für die betreffende Gemeinde als sehr nachteilig erwiesen hat.

Wir kommen jetzt von der Schweiz zu sprechen. Den englischen und preußischen Verhältnissen entgegengesetzt und den amerikanischen ähnlicher ist das Schuldwesen der Gemeinden und Kantone der Schweiz. Diese Ähnlichkeit besteht nicht allein in dem Zwecke der Schulden, nämlich daß auch hier schwere Mißbräuche des Gemeinde-Kredits zum Gunsten allzu kühner Eisenbahnprojekte sich zeigen, sondern auch in den Verfassungseinrichtungen, besonders in den Mitteln, welche zur Beseitigung der Mißbräuche Anwendung ge-

1) Von Reitzenstein, Schönberg, III, S. 655.

funden haben. Wir fanden (Kapitel IV), daß die Verfassungen von 17 amerikanischen Staaten die Genehmigung des Volkes für das Erlassen eines Gesetzes, welches die Aufnahme von Anleihen gestatten soll, nötig machen, ein Verfahren, welches dem obligatorischen Referendum der Schweiz genau entspricht.

Von den 25 Kantonen der Schweiz haben 5 (Uri, Unterwalden, Appenzell — beide Teile — und Glarus) [1]) überhaupt für alle Fälle Gesetzgebung durch das Volk ohne Vermittelung von Abgeordneten, und von den 20 übrigen Kantonen haben 8 das obligatorische und 10 das fakultative Referendum für alle Fälle (die beiden übrig bleibenden sind Freiburg und Tessin), während alle mit der einzigen Ausnahme von Tessin des obligatorischen Referendums für außerordentliche Ausgaben bedürfen.

Hier kommt denn auch das Mißtrauen des Volkes gegen eine Verwaltung durch Abgeordnete zum Ausdrucke, das in Amerika ein Seitenstück findet, auf das Alex. Trotter zuerst (1839) aufmerksam machte und das seitdem noch deutlicher in den Verfassungsbestimmungen hervorgetreten ist.

Was die Gemeinden betrifft, so sind es hier den amerikanischen weniger ähnliche Verhältnisse, die uns entgegentreten. Es ist der Unterschied zu betonen, daß in der Schweiz die Gemeindeverwaltung mehr in einigen wenigen Händen konzentriert ist. Die an der Spitze der Gemeindeverwaltung stehenden Beamten haben in den meisten Fällen eine größere Macht, als die ihnen entsprechenden Beamten in Amerika, die Gemeinderäte dagegen weniger. Dies ist jedoch das Ziel einer zur Zeit in den Vereinigten Staaten steigenden Reformbewegung [2]). Die Gemeinden stehen wie in Amerika unter der Kontrolle der Kantonal-Legislatur (des Kantonalrats) und nicht, wie in England und Preußen, unter einer administrativen Aufsichtsbehörde. Es geschieht in der Schweiz zuweilen, daß der Kantonalrat infolge Beschwerden über eine Gemeinde die von der Gemeinde gewählten Beamten zur Seite schiebt, die Verwaltung selbst in die Hand nimmt und eine von ihm selbst ernannte Kommission beruft, welche die Finanzen der Gemeinden ordnen soll [3]). Diese Methode, einen thatsächlichen Konkurs der Gemeinde zu umgehen, bringt deutlicher als die amerikanische, welche dies durch gerichtliches Verfahren erreichen

1) Das Folgende ist nach Orelli, Marquardsen's Handbuch, 1885.
2) Bryce, American Commonwealth, I, 616.
3) Zahlreiche Beispiele von Meili, Schuldexekution und Konkurs gegen Gemeinden.

läßt, die Notwendigkeit des Festbestehens der Gemeinde und ihre staatsrechtlichen Funktionen zur Anerkennung. Ferner bekommen die unter Verwaltung einer Kommission gestellten Gemeinden Subventionen vom Kanton, was in den Vereinigten Staaten nie vorkommt und überhaupt, wie wir gesehen haben, in 18 Staaten verboten ist.

In der Schweiz sind also die Verhältnisse ziemlich ähnlich denen der Vereinigten Staaten, da die Unterschiede, die wir gefunden haben, nicht sehr erheblich sind. Diese Unterschiede sind von dem Einflusse der in den monarchischen Staaten Europas herrschenden Ansichten herzuleiten, während die Ähnlichkeiten auf denselben Gründen wie in Amerika ruhen, nämlich auf dem Fehlen einer starken selbständigen Administration und der Unzulänglichkeit der Legislative.

Es bleibt uns jetzt noch übrig, einen Blick auf Frankreich zu werfen. Wenn wir zu der anderen Republik Europas übergehen, so stoßen wir gleich auf bedeutende Unterschiede. Wenn in Amerika und zu einem gewissen Grade auch in England[1]) die staatliche und kommunale Verwaltung, sowohl was die Aufgaben betrifft als was die Beschaffung der Mittel anlangt, im wesentlichen auseinanderfallen und selbständig neben einander hergehen, so gilt das Gegenteil von Frankreich. Seine kommunalen Einrichtungen bilden ihrer ganzen ursprünglichen Anlage nach in der Hauptsache ein Glied und gewissermaßen eine Ergänzung des staatlichen Verwaltungsorganismus, dem sie eingepaßt und dessen Zielen sie in vieler Hinsicht untergeordnet sind. Hier können wir nur die kommunalen Verbände vergleichen, da die Departements, die Arrondissements und die Cantons keine Analogen in Amerika finden. Die Gemeindeverwaltung[2]) (conseil municipal) hat die Befugnis, eine Schuldaufnahme auf Grund der aus den sog. ordentlichen Zuschlägen der Staatssteuer von 5 Centimes, oder aus den sog. außerordentlichen Zuschlägen von 20 Centimes entstehenden Einnahmen, mit Einwilligung des Präfekten, welchem in allen Gelegenheiten der Kommune das Veto verbleibt, zu beschließen, unter der Bedingung, daß dieselbe innerhalb 5 bezw. 12 Jahren bezahlt werden müsse. Jede Schuldaufnahme, welche diese Beschränkung überschreiten will, bedarf eines besonderen Dekrets des Ministeriums des Innern oder, falls dieselbe 1 Million Francs übersteigt, eines Gesetzes der Nationalversammlung. Aber diese Einrichtung,

1) Vergl. v. Reitzenstein, Kommunales Finanzwesen, in Schönberg's Handbuch, S. 559 ff.

2) Folgendes schliefst sich an Brasch, Die Gemeinde und ihr Finanzwesen in Frankreich, an.

trotzdem sie so centralisiert ist, hat sich nicht so bewährt, wie die centraladministrative Kontrolle in Preußen oder sogar in England, und die Kommunen Frankreichs sind bekanntlich in keiner sehr beneidenswerten finanziellen Lage. Seit dem Jahre 1869 (die heutige Einrichtung beruht auf einem Gesetze des Jahres 1867) ist die Schuld der Kommunen Frankreichs, Paris ausgenommen, von 524 000 000 Francs auf 757 400 000 im Jahre 1878 und auf 1 242 500 000 im Jahre 1886 [1]), die Schuld von Paris nebenbei von 60 000 000 Francs im Jahre 1865 auf 1 130 000 000 im Jahre 1872 und 2 295 000 000 im Jahre 1880 gestiegen. Aber im Jahre 1886 war sie auf 1 777 300 000 Francs heruntergekommen. Es zeigt sich hier wie in Amerika, wie unvermögend eine schließlich nur von der Legislative ausgeübte Kontrolle ist, die Gemeinde vor einem übertriebenen Gebrauch ihres Kredits zu bewahren.

Unsere Aufgabe, die Wirkung der die Schulden beschränkenden Verfassungsbestimmungen auf den Kredit zu verfolgen, haben wir insofern gelöst, als wir nachgewiesen haben: 1) daß diese Bestimmungen, wenn sie sehr eingreifend sind, eine bedeutende Verminderung der Schuldenlast verursachen, wie es der Fall bei den Einzelstaaten war; 2) daß Bestimmungen dieser Art, wenn sie weniger eingreifend sind, einen unvollkommenen Ersatz für eine scharfe administrative Kontrolle gegen Mißstände sein können, wie es der Fall bei einigen Einzelstaaten und im allgemeinen bei den Städten ist. Die geschichtliche Entwickelung des Schuldenwesens lehrt uns ferner in diesem Zusammenhange, daß das Volk bemüht ist, die Last der Schulden auf denjenigen Zweig der Verwaltung zu übertragen, welcher am unmittelbarsten unter seiner eigenen Aufsicht und Kontrolle steht und welcher nach dem bestehenden Rechte in Verantwortung für etwaige Unregelmäßigkeiten gezogen werden kann. So ist sie also bemüht, die Kompetenz, große öffentliche Schulden zur Unterstützung von volkswirtschaftlichen Unternehmungen zu kontrahieren, von den Einzelstaaten auf die Städte in diesem Sinne zu übertragen. Solche Bestimmungen können jedoch eine beständige Kontrolle durch die Administrative nur teilweise ersetzen.

1) Bulletin de Statistique, Paris 1889.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 947

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 947

Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

Prof. Dr. Gustav Cohn in Göttingen, Prof. Dr. Eheberg in Erlangen, Hofrat Prof. Dr. Helferich in München, Hofrat Prof. Dr. von Inama-Sternegg in Wien, Geh.-Rat Prof. Dr. Laspeyres in Gießen, Prof. Dr. Lexis in Göttingen, Prof. Dr. Carl Menger in Wien, Prof. Dr. J. Neumann in Tübingen, Prof. Dr. Paasche in Marburg, Prof. Dr. Philippovich v. Philippsberg in Freiburg, Prof. Dr. Pierstorff in Jena, Geh.-Rat Prof. Dr. Roscher in Leipzig, Hofrat Prof. Dr. Schanz in Würzburg, Prof. Dr. von Schönberg in Tübingen, Prof. Dr. Stieda in Rostock, Prof. Dr. Umpfenbach in Königsberg, Geh.-Rat Prof. Dr. Ad. Wagner in Berlin

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,

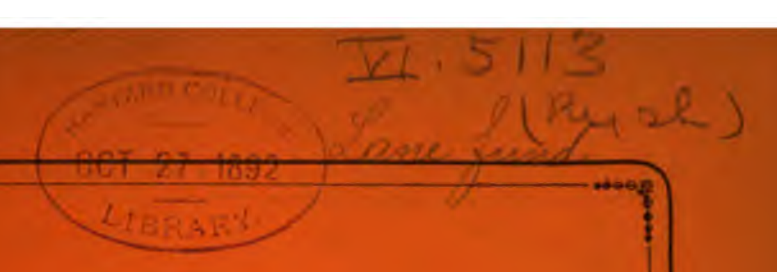
Professor an der Universität Breslau.

4. Band, 1 Heft.

Dr. Carl Copping Plehn, Das Kreditwesen der Staaten und Städte der Nordamerikanischen Union in seiner historischen Entwickelung.

JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1891.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 947



Die

Nationalgüterveräusserung

während der französischen Revolution

mit besonderer Berücksichtigung des Departement Seine und Oise.

Ein Beitrag
zur sozialökonomischen Geschichte der grofsen Revolution.

Auf Grund ungedruckter Quellen.

Von

Boris Minzes,
Dr. ph., a. o. Prof. an der Hochschule zu Sofia.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1892.

o

Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

Prof. Dr. Eheberg in Erlangen, Sektionschef Prof. Dr. **von Inama-Sternegg** in Wien, Geh.-Rat Prof. Dr. **Laspeyres** in Giefsen, Prof. Dr. **Lexis** in Göttingen, Prof. Dr. **Carl Menger** in Wien, Prof. Dr. J. **Neumann** in Tübingen, Prof. Dr. **Paasche** in Marburg, Prof. Dr. **Philippovich v. Philippsberg** in Freiburg, Prof. Dr. **Pierstorff** in Jena, Geh.-Rat Prof. Dr. **Roscher** in Leipzig, Hofrat Prof. Dr. **Schanz** in Würzburg, Prof. Dr. **von Schönberg** in Tübingen, Prof. Dr. **Stieda** in Rostock, Prof. Dr. **Umpfenbach** in Königsberg, Geh.-Rat Prof. Dr. Ad. **Wagner** in Berlin

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,

Professor an der Universität Breslau.

4. Band, 2. Heft.

Dr. Boris Minzes, Die Nationalgüterveräusserung während der französischen Revolution mit besonderer Berücksichtigung des Departement Seine und Oise.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1892.

Die

Nationalgüterveräusserung

während der französischen Revolution

mit besonderer Berücksichtigung des Departement Seine und Oise.

Ein Beitrag

zur sozialökonomischen Geschichte der grofsen Revolution.

Auf Grund ungedruckter Quellen.

Von

Boris Minzes,

Dr. ph., a. o. Prof. an der Hochschule zu Sofia.

Jena,

Verlag von Gustav Fischer.

1892.

Herrn Professor Dr. **Gerold Meyer von Knonau**

und

Herrn Professor Dr. **Alfred Stern**

in aufrichtiger Verehrung.

Vorwort.

Als ich mich in das Studium der Revolutionsgeschichte vertiefte, bemerkte ich bald den gewaltigen Einflufs, welchen die Assignaten und Nationalgüter auf den ganzen Gang dieses stürmischen Zeitraums ausübten. Je mehr ich aber die Werke von Thiers, Mignet, Sybel, Taine, Sorel, Babeau, Quinet, Louis Blanc, Michelet, Häusser und von vielen anderen Schriftstellern studierte und dabei meine ganze Aufmerksamkeit den mich interessierenden sozial-ökonomischen Fragen zuwandte, um so weniger war ich im Stande, mich in der Menge von unbewiesenen Behauptungen und argen Widersprüchen zurecht zu finden. Noch schlimmer ist es mir ergangen, als ich mich, mit der Absicht an der Stätte der Revolution das Studium derselben fortzusetzen, nach Paris begeben hatte: je mehr ich das unermefslich grofse gedruckte Material kennen lernte, um so mehr fühlte ich, dafs mir der wissenschaftliche Boden unter den Füfsen entschlüpfte. Ich beabsichtigte in dem Pariser Nationalarchiv die historischen Verhältnisse der Güterveräufserung für das so interessante Departement Seine zu studieren, wurde aber im Nationalarchiv von der traurigen Nachricht betroffen, dafs fast alle Dokumente, die für mich Wert haben könnten, in den Flammen des Stadthauses zur Zeit der Pariser Commune aufgegangen seien.

Fest entschlossen, die Dokumente, welche sich auf die Güterveräufserung beziehen, an dem einen oder anderen Ort zu untersuchen, begab ich mich nach Versailles, um in dem dortigen Departementalarchiv von Seine und Oise mein Glück zu versuchen. Und wie freudig war ich überrascht, als ich eine grosse Masse brauchbarer Urkunden dort entdeckte. In Reih und Glied standen

die Verkaufsregister der verschiedenen Distrikte des Departements. und Hunderte von Kartons ergänzten dieselben. Zu derselben Zeit bekam ich die zahlreichen höchst merkwürdigen Folianten-Register (Sitzungsprotokolle) der Departemental- und Distrikts-Verwaltung zur Verfügung.[1]) Freilich brauchte ich geraume Zeit, bis ich mir einen endgültigen Plan entworfen, nach welchem ich die Angaben der Ververkaufsregister und die übrigen sie ergänzenden Dokumente, besonders die Steuerlisten, zu einem System bringen konnte.

Die Zeit, welche mir zur Verfügung stand, auch die Furcht, mich in meiner ersten wissenschaftlichen Arbeit in der Masse des Materials zu verlieren, zwangen mich, meinem Forschen von vornherein Grenzen zu setzen und mich hauptsächlich mit der objektiv wissenschaftlichen Fragestellung der Bedeutung der Nationalgüterveräufserung zu begnügen.

Die Stadtbibliothek und das Stadtarchiv von Versailles (archives de la mairie), auch das bescheidene, aus einem Schrank bestehende, Dorfarchiv von Viroflay ergänzten mir die zahlreichen Quellen des reichhaltigen und musterhaft organisierten Departementalarchivs. In Paris benutzte ich das Nationalarchiv, die Nationalbibliothek und, abgesehen von der ziemlich bedeutenden, aber für unsere Frage minderwertigen Bibliothèque de l'Arsenal, die an Revolutionslitteratur so reiche Bibliothèque Carnavalet (Bibliothek der Stadt Paris) in dem ehemaligen Palais Rambouillet der Madame de Sévigné.

An dieser Stelle fühle ich mich verpflichtet, den Herren Beamten des Nationalarchivs, der Nationalbibliothek und der Bibliothek der Stadt Paris, insbesondere aber dem geehrten Direktor des Versailler Departementalarchivs, Herren Couard-Lüys, für die Liebenswürdigkeit, mit welcher sie mir die Schätze des Archivs zur Verfügung gestellt haben, meinen verbindlichsten Dank zu sagen.

Auch die Zürcher Stadtbibliothek, welche eine staunenswerte Sammlung von Broschüren, Zeit- und Flugschriften, Werken von speziellem und allgemeinem Interesse, welche auf die französische Revolution Bezug haben, besitzt, und die gerade in dieser Beziehung von ganz besonderer Bedeutung ist, war mir für meine Arbeit von

---

[1]) Wie wichtig diese Quelle ist, kann man z. B. aus der folgenden Publikation erfahren: Procès verbaux des séances de l'assemblée administrative du département de l'Hénault pendant la révolution (1790 à 1793), publiés d'après les manuscripts inédits, à l'occasion du centenaire de 1789, premier volume. Montpellier chez Charles Boehm 1889. M. de la Pijardière, archiviste du département, chargé de la publication.

größtem Nutzen. Auf die Reichhaltigkeit der Revolutionslitteratur dieser Bibliothek wurde ich in den historischen Übungen des Herrn Prof. A. Stern aufmerksam gemacht.[1]) Dem Vorstande dieser Bibliothek, den Herren Dr. Hermann Escher und Dr. Wilhelm von Wyſs, schulde ich besten Dank.

Den Herren Professoren Gerold Meyer von Knonau und Alfred Stern, welche meine Arbeiten mit stetiger Teilnahme begleitet und gefördert haben, sage ich auch an dieser Stelle meinen aufrichtigsten und wärmsten Dank.

Desgleichen schulde ich vielen Dank der Liebenswürdigkeit des Herrn Prof. G. Monod, des Redakteurs der „Revue historique", dessen Vermittlung mir in höchst freundlicher Weise den Zugang zu den Archiven öffnete.

Nicht minder aber möchte ich Herrn Prof. F. A. Aulard in Paris, dem Redakteur der „Révolution française", für manchen kostbaren Rat innigst danken.

Am Schlusse kann ich nicht umhin, im peinlichen Bewuſstsein daſs „der Historiker an seine Sprache gebunden" ist, um Nachsicht zu bitten, wenn sich an seinem Stile der Ausländer verraten wird.

[1]) Cf. A. Stern, La collection de journaux relatifs à la révolution française conservée à la bibliothèque municipale de Zürich. (Dieser Aufsatz findet sich in der Zeitschrift „La Révolution française" 1891. S. 251—258.)

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

I.

Rückblick auf die bisherige Litteratur.

Die gewaltigsten sozialen Ereignisse im geschichtlichen Leben der Völker waren immer auch von grofsen ökonomischen Umwälzungen begleitet, und nie ist diese Thatsache stärker zum Vorschein gekommen, als während der Epoche, der man den Namen der Grofsen Französischen Revolution gegeben hat.[1])

Die materiellen, ökonomischen und die ideellen, intellektuell-moralischen Triebfedern des menschlichen Willens und Handelns sind gewöhnlich so miteinander verwachsen, dafs es dem analy-

---

[1]) Über den materiellen Hintergrund jeder revolutionären Bewegung: Condorcet, Oeuvres. Paris 1847. Bd. XI, S. 29.

Albert Sorel, L'Europe et la Révolution française. Paris 1887. 2 Bände. 2. Aufl. Bd. I, S. 511: „La révolution de 1789 est avant tout une révolution dans la propriété."

H. Taine, Les origines de la France contemporaine. Paris 1878. La révolution. Bd. I, S. 386: „(La Révolution) . . . est par essence une translation de la propriété: en cela consiste son support intime, sa force permanente, son moteur premier, et son sens historique . . . Pour la première fois, elle s'accomplit en grand."

Aimé Chérest, La chute de l'ancien régime. Paris 1884—1886. 3 Bände. Bd. III, S. 358: ist der Meinung, dafs der Ausdruck Taines „translation de la propriété" durch den Ausdruck „affranchissement de la propriété", der richtiger die sozialökonomische Bedeutung der Revolution definiert, ersetzt werden müsse.

Vgl. A. de Tocqueville, L'ancien régime et la révolution. Paris 1856. S. 39.

Dagegen Ch. Letourneau, L'Evolution de la propriété. Paris 1889. S. 486: „Son résultat (der grofsen Bewegung des Jahres 1789) c'est la complète mobilisation de la propriété, non affranchissement absolu."

sierenden Forscherblick des Historikers oft nie, und immer nur mit grofser Mühe, gelingt, diesen Triebfederkomplex in seine Bestandteile zu zerlegen, um objektiv-wissenschaftlich das Materielle wie das Geistige voneinander getrennt zu schätzen, in ihrem wechselseitigen Einwirken zu verstehen und als ein organisches Ganzes künstlich darzustellen. Bei einem derartigen Verfahren sind wir aber erst im stande, den gewagten grundlosen Verallgemeinerungen, sowie den leblosen engmaterialistischen Anschauungen entgegenzutreten und dabei der statistischen Methode ihren Platz und ihren Rahmen zu bestimmen.

Die Evolutionstheorie mit ihrem Hauptprinzip der Kontinuität der Entwickelung, diese Haupterrungenschaft der Wissenschaft des neunzehnten Jahrhunderts, fafst jetzt feste Wurzeln auch in der Historiographie, und die Werke Tocquevilles, Taines und Sorels, welche zum Gegenstande ihrer Betrachtung die grofse französische Revolutionsepoche haben, sind die schönsten Blüten dieser Auffassung. [2]) Aber auch diese Forscher waren nicht im stande, Fehlern von der gröfsten Tragweite vorzubeugen, was sich durch das wechselseitig abhängige Verhältnis der generalisierenden und der sich eng spezialisierenden Geschichtsforschung leicht erklären läfst. Nach hundertjährigem mühsam-fleifsigem Forschen sind noch viele Fragen, hauptsächlich sozialökonomischer Art, entweder völlig offen, oder, was noch schlimmer ist, durch mifslungene Lösungsversuche arg verwirrt, Fragen, ohne deren Lösung eine positiv wissenschaftliche Kenntnis der Revolution in vielen Beziehungen ein pium desiderium ist.

Der Trieb, Grundeigentum zu erwerben, der sich so stark am Vorabend der Revolution in Frankreichs Bevölkerung herausgebildet hat, ist einer von den Hauptfaktoren dieser epochemachenden Umwälzung. Wie gewaltig die Abschaffung der mittelalterlichen Leistungen, wie Zehnten, Frohndienste, und wie sie alle heifsen, auf das ganze geschichtliche Leben der französischen Nation auch eingewirkt hat, noch gewaltiger waren die Folgen der Gesetze der Teilung der Gemeindegüter, der gleichmäfsigen Erbschaftsteilung, und endlich, was am wichtigsten war, die Nationalgüterveräufserung und -Teilung. [3])

---

[2]) Sorel, L'Europe et la révolution française. Bd. I, S. 42: „La Révolution ne creusa donc point le lit de torrent, elle ne fit qu'en grossir les eaux."

[3]) Leopold Ranke, „Über die Restauration in Frankreich". Sämtliche Werke. Leipzig 1887. Bd. 49—50, S. 17—18: „Diese ungeheuere Masse von

Aber bis auf den heutigen Tag sind wir nicht im stande die Bedeutung dieser in alle Gesellschaftsschichten so eingreifenden sozial-ökonomischen Umwälzung wissenschaftlich zu ermessen. Die Quellen, die wir dazu besitzen, sind so reichhaltig, dafs wir schon jetzt zu den abschliefsenden Resultaten gelangen könnten, würde man, bei dem erheblichen Kraftaufwand, der der beste Beweis der Bedeutung des Studiums der grofsen Revolutionsepoche*) ist, in Bezug auf diese Frage einen richtigeren Weg eingeschlagen haben.

Alles kann uns die Statistik nicht erklären;[4]) es ist wissenschaftlich ungerecht, wenn man von ihr mehr fordert, als sie leisten kann. Allein bei der Betrachtung einer derartigen Umwälzung, wie sie durch die Nationalgüterveräufserung in der ganzen Handlungsweise, in der politischen Stellung der verschiedensten Klassen der französischen Bevölkerung stattfand, ist die statistische Methode die einzig wissenschaftlich sichere.[5]) Wenn man näher die verschiedenen, sich häufig gegenseitig gänzlich ausschliefsenden Meinungen der gröfsten Forscher über die Bedeutung der Nationalgüterveräufserung vergleicht, so sieht man, wie der Mangel an sicheren statistischen Spezialstudien diese Forscher veranlafst hat, auf Grund einzelner Thatsachen auf das Allgemeine zu schliefsen. Bei der Buntscheckigkeit der ökonomisch-sozialen Verhältnisse[6]) in den

Gütern . . . in den Umschwung des Privatbesitzes geworfen, hatte denselben, wie natürlich, von Grund aus umgewandelt."

*) Zwei Zeitschriften sind dem Studium der Revolutionsepoche seit einigen Jahren gewidmet. Die eine: „Revue de la Révolution", publiée sur la direction de Gustave Bord, in einem antirevolutionären Sinne, die andere: „La révolution française", jetzt unter der Redaktion von F. A. Aulard. — Welche Epoche der Weltgeschichte kann sich derartiger Aufmerksamkeit rühmen!

[4]) Edgar Quinet, La révolution. Oeuvres complètes. 9. Aufl. Bd. XII, S. 82: „L'espèce humaine est trop complexe, elle est mêlée de trop d'élements divers pour que l'arithmétique seule suffise à expliquer ou à prévoir sa marche."

Dr. M. Block, Bevölkerung des französischen Kaiserreichs. Gotha 1861. S. 19—20: „Wir glauben, man darf nicht von dem Statistiker verlangen, dafs er alles erklären solle."

[5]) Alfred de Foville, Le morcellement. Paris 1885. S. 57—58: „La question est de celles que les économistes philosophes*) sont peut-être moins aptes à bien résoudre que les simples statisticiens."

[6]) Dr. M. Block, Bevölkerung des franz. Kaiserreichs. Gotha 1861. S. 1—5.

A. de Foville, Le morcellement. Paris 1885. S. 50.

Alfred Maury, Journal des savants. Paris 1880. S. 423: „Suivant les provinces, les divers cantons d'une même province, les localités, la condition des

*) A. de Foville meint dabei Lavergne und Molinari.

verschiedenen Provinzen Frankreichs, und bei dem Charakter der französischen Revolutionsgesetzgebung, die für alle Teile Frankreichs dieselbe war, mufsten notwendigerweise auch die Folgen der Nationalgüterveräusserung in verschiedenen Teilen verschieden sein. Nun fehlen aber sichere statistische Untersuchungen, die jeden Forscher vor gefährlichen, unwissenschaftlichen Spekulationen schützen könnten, und so sehen wir, wie auf Grund dieser oder jener rein subjektiven Auffassung das Individuelle zum Typischen willkürlich generalisiert wird. Da aber die bedeutendsten Historiker, wie Thiers, Michelet, Quinet, L. Blanc, Sybel, Taine sich der zusammenfassenden Darstellung der ganzen Revolutionsepoche widmeten, so mufsten infolge dessen auch die Fehler derselben auf diejenigen Forscher zurückwirken, die zum Gegenstande ihrer Untersuchung nur einen Teil dieses unermefslichen Gebietes wählten. Wir brauchen nur die grofse Masse der Provinzial-, Departemental-, Stadt- und Dorfgeschichtsforschungen, die sich auf die Revolutionsepoche beziehen und die in den letzten Jahrzehnten, wie Pilze nach dem Regen, zahlreich aus dem historiographischen Boden schossen, von diesem Standpunkte aus zu untersuchen, um zu sehen, dafs auch der Specialforscher, der auf seinem beschränkten Terrain leichter die so gewaltige Masse der Quellen überblicken könnte, dafs auch er diese so bedeutende Frage gar nicht, oder nur vorübergehend und höchst ungenügend berührt hat.

Wie packend und hinreifsend ist das Kapitel der französischen Revolutionsgeschichte, wo Michelet, dieser „divinateur par excellence", wie ihn so treffend Aulard bezeichnet hat,[7]) mit so glänzenden Farben den Zustand beschreibt, in welchem sich der Bauer befand, als er ein von ihm so heifs begehrtes Stück Land, einen Teil der Nationalgüter, zu seinem Eigentum erwerben konnte, und wie kategorisch ist die Behauptung Michelets, dafs eben dieser Umstand das Hauptverdienst der Revolution sei.[8])

---

classes rurales présentait d'assez notables différences. En abordant un pareil sujet, il importe de se mettre en garde contre la tendance à généraliser ou à introduire de certains faits constatés dans une région ce qui devait se passer en une autre."

[7]) Vgl. den Aufsatz von Etienne Charavay, „La Révolution française". Janvier – Juin 1886. S. 773.

[8]) Michelet, Histoire de la révolution française. Paris 1849. Bd. IV, S. 319—320. „Ce mariage de la terre et de l'homme qui cultivait la terre fut le fait capital de la Révolution".

Vgl. Michelet, Histoire de la révolution française. 3. Aufl. Paris 1869. Bd. II, S. 410. Hier scheint Michelet der Meinung zu sein, dafs die Mehrheit

Wenn man aber mit diesem so pathetisch geschriebenen Kapitel, betitelt: „Le paysan épouse la terre" die Meinung des genialen Forschers Tocqueville vergleicht, so sieht man, daſs er nur eines bestimmt zu behaupten wagt, nämlich daſs „die Zahl der Grundbesitzer sich nicht vergröſsert habe"; er sagt aber nicht, wer die Erwerber der Nationalgüter gewesen seien.[9])

In dem Fragment, welches das berühmte Werk „Ancien régime et la Révolution" ergänzen sollte, spricht er zwar davon, daſs „der Bauer sehr billig hätte Grund und Boden erwerben können",[10]) aber aus dieser Aeusserung, die, wie es scheint, nur dazu dient, um

---

der Käufer schon etwas besaſs, aber daſs hauptsächlich die Bauern die Erwerber der Nationalgüter gewesen wären („l'honnête travailleur", wie er sich unbestimmt ausdrückt).

Michelet, Le peuple. Paris 1846. 3. Aufl. S. 49: „La terre de France appartient à quinze ou vingt millions de paysans qui la cultivent."

[9]) A. de Tocqueville, L'ancien régime et la Révolution. Oeuvres complètes. Paris 1877. Bd. IV, S. 38: „C'est donc suivre une erreur commune que de croire que la division de la propriété foncière date en France de la Révolution, le fait est bien plus vieux qu'elle. La Révolution a, il est vrai, vendu toutes les terres du clergé et une grande partie de cettes de nobles, mais, si l'on veut consulter les procès verbaux mêmes de ces ventes, comme j'ai eu quelque fois la patience de la faire, on verra que la plupart de ces terres ont étés achetées par des gens qui ont possedé déjà d'autres; de sorte que, si la propriété a changé de mains, le nombre des propriétaires s'est bien moins accru qu'on ne l'imagine. Il y avait déjà en France une immensité de ceux-ci, suivant l'expression ambitieuse, mais juste, cette fois, de M. Necker" . . . „L'effet de la révolution n'a pas été de diviser le sol, mais de le libérer pour un moment."

Vgl. Dr. Carl Richter, Staats- und Gesellschaftsrecht der französischen Revolution (1789—1804). 2 Bände. Berlin 1865. Bd. I, S. 23—24: „Es ist gewiſs, daſs die Güter der Geistlichkeit und der Emigration beim Verkauf mehr die Besitzer als ihre Ausdehnung geändert haben."

Opinion prononcée par J. P. M. Fayau. 22. Fruct. l'an II. Arch. Nat. AD. X. 18. „Les hommes déjà propriétaires sont seuls devenus acquéreurs: et il ne pouvait en être autrement, d'après le mode adopté pour l'aliénation."

[10]) A. de Tocqueville, Oeuvres et correspondances inédites, publ. par de Beaumont. Paris 1861—1878. Bd. I, S. 282—283: „Quant aux paysans, je n'ai pas besoin de rappeler que beaucoup de terres purent être acquises par eux à vil prix" (Fragments de l'ouvrage qui devait faire suite à l'Ancien régime et la Révolution).

Vgl. A. Babeau, Histoire de Troyes pendant la Révolution. 2 Bände. Paris 1873—74. Bd. II, S. 512: „Si le sort des habitants des campagnes s'était amelioré, si le nombre des propriétaires avait augmenté parmi eux . . . il n'en était pas de même dans la ville."

den Satz „die Zahl der Grundbesitzer habe sich nicht vermehrt", abzuschwächen, kann man nur sehen, mit welcher Vorsicht selbst Tocqueville diese Frage behandelte. Leider entbehrt das Werk der wertvollen Belege, die uns Tocqueville, dem das Studium der Verkaufsregister, wie er sagt, als Basis seiner Behauptung diente, hätte liefern können; nun wissen wir aber, dafs auch für Michelet diese Quelle nicht verschlossen war.

Wenn Louis Blanc der Meinung ist, dafs die Nationalgüter zum Eigentum einer unendlich grofsen Zahl von Kleingrundbesitzern geworden,[11]) so steht dem gegenüber die Auffassung F. Maurices, eines Forschers auf dem Gebiete der Agrarstatistik, der überhaupt keine Veränderung in dem Charakter des Grundbesitzes erblicken will.[12])

Der französische Nationalökonom Molinari ist der Meinung, dafs die Nationalgüterveräufserung hauptsächlich zu Gunsten des mittleren Grundbesitzes ausgefallen sei, und dafs sich weder die Zahl der Kleingrundbesitzer „wesentlich" vermehrt, noch die Zahl der Grofsgrundbesitzer „bedeutend" vermindert habe.[13])

Dem gegenüber steht die Ansicht des bekannten französischen Soziologen Letourneau, welcher behauptet, dafs eben der Kleingrund-

---

[11]) L. Blanc, Histoire de la révolution française. Paris 1852. Bd. IV, S. 149: „Les biens nationaux . . . allaient se mobilisier, se répandre en circulation, et devenir la propriété d'une infinité de petits acquéreurs."

[12]) F. Maurice, La Réforme agraire. Paris 1887. S. 75—76: „Telle qu'elle se présentait avant 89, telle nous retrouverons la possession du sol, un siècle après. Le tout petit cultivateur a conservé sa chaumière, le jardin qui l'entourait; à celà s'est borné le progrés."

Boivin-Champeaux, Notices historiques sur la révolution dans le département de l'Eure. Evreux 1868. S. 79: ist dagegen der Meinung, dafs der Verkauf der Nationalgüter dem ungeheueren Wachstum des Proletariats entgegengesteuert habe, nämlich durch die „vente en détail".

Vgl. P. Boiteau, Etat de la France en 1789. Paris 1861, S. 48: „Au spectacle de nos révolutions, dont il comprénait si bien le sens, Béranger, sur la fin de sa vie, répétait souvent ces mots: „Nous allons aux petits ménages, marchons à la vie de l'Evangile."

[13]) G. de Molinari, L'évolution politique et la révolution. Paris 1884. S. 277; „La vente des biens nationaux ne paraît pas avoir augmenté sensiblement le nombre des petites propriétés ni diminué sensiblement le nombre des grandes; ce que la révolution a développé, c'est la propriété moyenne."*)

---

*) Molinari beruft sich auf den Artikel Cochuts in der Revue des deux Mondes vom September 1848.

besitz sich bedeutend parzellirt habe und dafs der Grofsgrundbesitz nur in andere Hände übergegangen sei, aber unverändert.[14])

Sehr charakteristisch ist die Vorsicht, mit der der Meister der deutschen Geschichtsschreibung, Ranke, diese Frage berührt.[15])

Wenn Sybel ganz entschieden ausspricht, dafs die zahlreiche Klasse der Bauern die veräufserten Güter nicht erwerben konnte, da sie nicht über die dazu nötigen Geldmittel verfügte,[16]) so wissen wir doch nicht, wer sie hauptsächlich erworben, denn aus dem zweiten Teil der angeführten Stelle kann man nur vermuten, dafs es die Mittelklasse unter den Bauern war, da Sybel uns nicht mitteilt, in was für einem Verhältnis die Zahl der städtischen Einwohner = Erwerber zur Zahl der „landwirtschaftlichen" Käufer stand.

Wenn L. von Stein an einer Stelle seines Werkes behauptet, dafs durch die Güterveräusserung nicht nur eine Menge neuer, sehr grofser, sondern eine Menge kleiner Grundbesitzungen entstanden sei,[17])

---

[14]) Ch. Letourneau, L'évolution de la propriété. Paris 1889, S. 488—489: „En France l'opinion courante et généralement non vérifiée est que la Révolution détruit à jamais la grande propriété. Mais on oublie que la petite propriété existait déjà sur une assez grande échelle dans l'ancienne France. Depuis lors, il se produisait chez nous un double mouvement: d'une part, le morcellement extrême de la petite propriété, pendant que de l'autre, la grande propriété se maintenait ou se reconstituait, en changeant seulement de mains."

Vgl. Revue philosophique de la France et de l'étranger. Sept. 1889, S. 319.

[15]) Ranke, Über die Restauration in Frankreich. S. 18: „Der Bauer, wenn er auch nichts erworben, war doch wenigstens von den Zehnten und dem Frondienste . . . befreit worden. Der Mittelstand war es nicht allein, in dessen Hände die Nationalgüter gekommen waren. Er hatte noch andere Vorteile."

Vgl. W. Oncken, Das Zeitalter der Revolution etc. 2 Bände. Berlin 1884—1886. Bd. I, S. 786: wo Oncken von „der besitzenden Klasse, die durch Ankauf von mit Assignaten bezahlten Nationalgütern reich geworden war", spricht.

[16]) H. v. Sybel, Geschichte der Revolutionszeit. Düsseldorf 1887. Bd. I, S. 227: „Was sollte es nun frommen, wenn die Güter nicht verschenkt, sondern verkauft wurden? Mochten sie noch so niedrig weggegeben werden, die zahlreiche Klasse hatte gar nichts, um sie zu erwerben. Für diese also war das grofse Wort, Verkauf der Kirchengüter, in den Wind geredet. Was kommen mufste, kam. Kaum waren die Tumulte gegen die Lehnsherren vorüber, kaum hatte die Mittelklasse unter den Bauern sich in den neuen Errungenschaften eingewohnt, so erhob sich hinter der ersten eine zweite, hinter der liberalen eine soziale Revolution".

S. 430: „Die grofsen Besitzungen hatten sich in anderer Weise gruppiert und die Herren gewechselt, aber die Zahl der Eigentümer war nicht gewachsen."

[17]) L. Stein, Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich von 1789

so äufsert er sich an einer anderen Stelle, dafs der Staatsreichtum in die Hände der Besitzer des baren Geldes übergegangen,[18]) was selbstverständlich mehr auf die städtische Bourgeoisie hindeutet.

Paul Boiteau vertritt in seinem Werke, welches auf sorgfältigsten statistischen Untersuchungen beruht, die Meinung, dafs eine grofse Teilung des Grundbesitzes stattgefunden habe,[19]) fühlt sich aber gezwungen hinzuzufügen, dass nicht jeder Land kaufen konnte,[20]) da nicht jeder das dazu nötige Geld besafs, und wir wissen doch zu gut, wie es am Vorabend der Revolution mit dem Reichtum des gröfsten Teiles der französischen Bevölkerung stand.[21]) De Lavergne ist entschieden der Ansicht, dafs durch den Verkauf der Nationalgüter der mittlere Grundbesitz sich vermehrt habe.[22])

---

bis auf unsere Tage. 3 Bände. Leipzig 1850. Bd. I, S. 68: „Dieser Verkauf hatte . . . unendlich mächtige Folge . . . (es) entstand dadurch eine Menge ganz neuer kleiner und grofser Grundbesitzungen."

[18]) „Er (der Staat) mufste die Besitzer des baren Geldes mit enormen Landgütern bezahlen . . . das Vermögen des Staates ging an die Geldbesitzer über". L. Stein, Bd. I, S. 228.

[19]) Paul Boiteau, Etat de la France en 1789. Paris 1861. S. 47—48: „Au surplus, si l'on prétendait et si l'on trouvait, ce qui n'est pas possible, que la Révolution a fait peu de chose en réalité pour la division de la terre, son premier mérite serait toujours de l'avoir affranchie." — S. 49: „La révolution n'est pas venue pour nier la propriété; sa mission est d'en faire naître en chacun de nous le désir et de nous donner les moyens de l'acquérir."

[20]) S. 47—48: „Si chacun n'en a eu sa part, c'est que l'argent n'est pas à tous."

[21]) Vgl. H. Taine, L'ancien régime. Paris 1876. S. 498—510. La révolution. Bd. I, S. 4—8.

N. Karèew, Die Bauern und die Bauernfrage in Frankreich im letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts. (Russisch.) Moskau 1879. Anhang S. CXX—CXXV.

Projet de bienfaisance public. Chatelleraud 1789. Arch. Nat. AD°. XVIII, S. 156: „La plus grande partie du peuple français est exposée à la plus cruelle indigence . . . Les ouvriers des villes et les journaliers des campagnes n'ayant pour la plupart aucune propriété foncière". . . .

Les quatre cris d'un patriote (brochure anonyme . . . vom J. 1789): „Des 25 millions d'hommes qui habitent ma patrie, 18 millions au moins meurent de faime."

Bei Ch. L. Chassin, Le génie de la révolution. Paris 1865. 2 Bände. Bd. I, S. 290.

[22]) Léonce de Lavergne, Economie rurale de la France depuis 1789. Paris 1866. 3. Aufl. S. 28: „Dans tous les cas, la division telle quelle a beau-

Dagegen spricht ein sehr ernsthafter Statistiker, A. de Foville, der behauptet, dafs durch die Nationalgüterveräufserung mindestens eine halbe Million neuer Grundbesitzer entstanden, und dafs die Mehrzahl unter ihnen „gewifs" Kleingrundbesitzer gewesen seien.[23])

Wie vorsichtig wir uns zu dieser Zahl, die uns ein Statistiker giebt, verhalten müssen, läfst sich bald schliefsen aus dem Vergleich zwischen dieser angeblichen halben Million neuer Grundbesitzer und der Zahl 1,200,000, die uns Taine, zwar ohne irgendwelche Belege, in seinem letzten Werk liefert.[24])

Anderer Meinung waren die Deputierten der Wahlkollegien nach Napoleons Rückkehr von Elba, die zu behaupten wagten, dass bei dieser Erwerbung sich 6 Millionen französischer Familien beteiligt hätten.[25])

---

coup plus profité à la moyenne propriété qu'à la petite, parce que l'une était plus prête que l'autre à tirer parti de l'occasion."

Léonce de Lavergne, Les assemblées provinciales sous Louis XVI. Paris 1879. 2. Aufl. Préface, S. XIII—XIV: „quant à la division de la propriété, personne n'ignore plus qu'elle était poussée très-loin; la vente des biens du clergé et des émigrés y a peu ajouté, soit parce qu'une partie de ces biens n'a pas trouvé d'acquéreurs, soit parce que la plupart de ceux qui les ont achetés étaient déjà propriétaires et n'ont fait que les réunir à ceux qu'ils possédaient."

[23]) Le Morcellement. Paris 1885. S. 58: „Tout considéré, nous n'évaluerions pas à moins le nombre des propriétaires nouveaux que la Révolution a, pour ainsi dire, fait sortir de terre, et les petits, là comme partout, étaient certainement en majorité."

[24]) Taine, H., Les origines de la France contemporaine. Le régime moderne. Paris 1891. Bd. I, S. 122: „1,200,000 propriétaires de biens nationaux." — S. 231: „1,200,000 acquéreurs." Taine scheint sich hier auf Cochuts Angaben zu stützen, ohne diese zu erwähnen.

Vgl. A. Cochut. De l'industrie agricole en France. Revue des deux Mondes. t. XXII. 1 juillet 1848. S. 814—837: „Le trait caractéristique de l'agriculture française est la division infinie de la propriété. Les révolutionnaires de 1789 avaient compris qu'un nouvel ordre social ne peut-être etabli que sur les intérêts nouveaux. La vente des biens nationaux émietta entre les mains de 1,222,000*) personnes 30,000 grands domaines provenant du clergé, de la noblesse, des fonds domaniaux. La loi de succession acheva de décomposer les anciens patrimoniaux."

[25]) L. v. Ranke, Über die Restauration in Frankreich. Sämtliche Werke. Bd. 49—50. Leipzig 1887. S. 17—18 und 45.

Auch Fleury de Chaboulon, Mémoires pour servir à l'histoire etc. de Napoléon en 1815. Bd. II, S. 99.

Vgl. Cormenin, Question de droit administratif. Bruxelles 1837. 2 Bände. Bd. II, S. 124: „Les acquéreurs de toute main couvrent le sol par millions".

---

*) Cochut bleibt uns leider die nähere Angabe seiner Quellen schuldig.

„Sie bedienen sich, wie man sieht, etwas grofser Zahlen. Die Sache ist richtig,“ äufsert sich Ranke darüber.

Bardoux behauptet, dafs das Ziel der Revolutionsregierung die Vermehrung der Zahl der Grundbesitzer gewesen, und dafs infolge dessen die Bourgeoisie nicht „zögerte“, den Verkauf der Nationalgüter in Gang zu setzen.[26]) Und das ist alles, was wir aus seinem umfangreichen Werk in Bezug auf die Rolle der Bourgeoisie, bei der Nationalgüterveräusserung, erfahren können.

Dem gegenüber steht die Meinung des Departementalforschers Le Duc, der in seinem umfangreichen sechsbändigen Werk die Auffassung vertritt, dafs sogar die Freunde der Revolution sich von dem Verkaufe der Nationalgüter fern gehalten hätten,[27]) da, wie er sagt, die Mehrzahl der ehrlichen Leute dieser Veräufserung abgeneigt war.

Célestin Port erzählt uns von der Freude, mit der die Bourgeoisie, der Adel und sogar Geistliche an der Versteigerung Anteil nahmen.[28])

---

[26]) A. Bardoux, La bourgeoisie française (1789—1849). Paris 1886. S. 721: „On songea à multipluer le nombre des propriétaires. A cet effet, la bourgeoisie n'hésita pas à donner les biens nationaux comme dot à Constitution.“

Vgl. den Aufsatz des Dr. Gaetan über dieses Werk. Revue des deux Mondes vom 15. Januar 1886.

[27]) Philibert Le Duc, Histoire de la révolution dans l'Ain. Bourg-en-Bresse 1879—1884. 6 Bände. Bd. II, S. 199—200: „La vente des biens nationaux, qui répugnait à la plupart des honnêtes gens, même aux amis de la Révolution, et qui par cela même, c'est-à-dire faute de concurrence fit si profitable au acquéreur.“

Dagegen F. Legeay, Documents historiques sur la vente des biens nationaux dans la Sarthe. Le Mans 1885—1887. 3 Bände. Einleitung, Bd. I, S. IX—X: „se rendre adjudicataires des biens nationaux, c'était faire acte de bon citoyen.“

[28]) Célestin Port, La Vendée angevine. Paris 1888. 2 Bände. Bd. I, S. 108—111: „La plus révolutionnaire (mesure), quoique d'absolue légimité fut la vente des biens ecclésiastiques dits dès lors Bien Nationaux, avait été acceptée avec un applaudissement, qu'on peut affirmer unanime, de la raison publique dans la France entière et en particulier en Anjou et dans nos Manges. On l'a bien vut par les cahiers. On le voit mieux encore par l'empressement avec lequel toutes les classes, la bourgeoisie surtout et la noblesse, moins défiantes et mieux avisées à cette heure-là que le populaire, se portèrent à réaliser les bénéfices d'une opération hardie, qui ravivait la fortune publique de la France. Le clergé lui-même en voulait prendre sa part, et soumissionna les biens des confrères . . .“

Lecesne geht davon aus, dass trotz der Begünstigung des Grofsgrundbesitzes seitens der Distriktsverwaltung, der Kleingrundbesitz sich würdig bei der Versteigerung behauptet habe.[29])

Dem gegenüber können wiederum die Ansichten des konservativen H. Lauvergne,[30]) des Radikalen Avenel[31]) und des Sozialisten B. Malon[32]) gestellt werden, dafs nämlich die Nationalgüterveräufserung nur eine unverschämte Vergeudung des eingezogenen Grund und Bodens gewesen sei, bei der das arbeitende Volk nichts und ein verhältnismäfsig kleiner Teil der Geldbesitzer alles erworben habe.

Dieser Auffassung nahe steht die Ansicht Taine's[33]) und

---

[29]) E. Lecesne, Arras pendant la révolution. Arras 1882—1883. 3 Bände. Bd. I, S. 111—112: „Le District favorisait la grande propriété aux depens de la petite, il permettait aux fermiers riches d'arrondir leurs domaines en achetant à vil prix les dépouilles opimes des abbayes et des eglises. Heureusement ces idées n'ont pas prévalu et la petite culture a montré que ses forces avaient été mal appréciés et qu'elle était digne de paraître aux adjudications publiques, à côté et en concurrence de gros propriétaires."

[30]) H. Lauvergne, Histoire de la révolution dans le département du Var depuis 1789 jusqu'en 1794. Toulon 1838. S. 623—624: „Les grands fiefs . . . passaient à des spoliateurs sans titre et en très petit nombre, qui allaient commencer au lieu d'une aristocratie de nom, une odieuse aristocratie de fortune" . . . Die landwirtschaftliche Bevölkerung hat an dem Kauf der Nationalgüter keinen Anteil genommen. Siehe darüber S. 623. „Une société d'acquéreurs*) s'organisa spontanément dans toutes les communes." S. 619—620.

[31]) Avenel, Lundus révolutionnaires**) (Nouveaux eclaircissement sur la Révolution française). Paris 1875. Avenel bezeichnet die Nationalgüterveräufserung als eine „orgie territoriale", S. 29, — da der veräufserte Grund und Boden durch Schwindel und Betrug hauptsächlich in die Hände von . . . „une poignée de hauts bourgeois millionnaires, banquiers, agioteurs et riz-painsel" . . . gekommen. S. 28. Das ist der Hauptgedanke des sehr ernsthaft geschriebenen Aufsatzes: „biens nationaux".

[32]) B. Malon, L'agiotage de 1715 à 1870. Paris 1885 (Bibliothèque de la revue socialiste). S. 25—27.

[33]) H. Taine, Les origines de la France contemporaine. La révolution, Bd. III. Paris 1885. S. 359: „Si tel sont les profits sur les ventes mobilières, quels seront ils sur les ventes d'immeubles! — Voilà le trafic sur lequel s'édifient les grandes fortunes des terroristes habiles, ainsi s'expliquent „les richesses colossales dont jouissent paisiblement", après thermidor, ‚ces fripons' avisés qui, avant thermidor, étaient, chacun dans scn canton, ‚de petits Robespierre' . . ." ***)

---

*) „Bande noire". S. 623—624.

**) Eine Reihe von historisch-kritischen Aufsätzen, die zuerst in der „République française" in den Jahren 1871—1874 veröffentlicht waren.

***) Moniteur, XXII, 75 (Rapport de Gregoire, 24 frimaire an III). — ib., 711 (Rapport

Du Celliers. Der letzte behauptet, dafs die Nationalgüterveräufserung nur zu Gunsten der Reichen ausgefallen sei;[34]) damit stimmt auch die Auffassung Capefigues überein.[35])

Es könnte genügen auf den sehr interessanten Aufsatz: „Biens du clergé pendant la révolution" zu verweisen,[36]) wo G. Renard ein Resumé der neuesten Geschichtsforschung über diese Frage gibt, um unsere Meinung, dafs man bis jetzt zu keinen sicheren Resultaten gelangen konnte, zu stützen; denn wenn der Verfasser dieses Artikels vom „erworbenen unmittelbaren Recht auf das Land, seitens desjenigen, der es bebaut", spricht, so gibt er dazu keine Belege, und wir erfahren nichts von dem Verhältnis, in welchem die verschiedenen Klassen der Bevölkerung als Erwerber der Nationalgüter auftraten, nichts von den gewaltigen sozialen Folgen, die mit der Güterveräufserung so eng verknüpft waren.

Rouvière, der acht Jahre seinem dreibändigen Werk gewidmet hat, gibt nur wenige Notizen über die Nationalgüterveräufserung; was für eine Rolle sie für die Bevölkerung gespielt, was für eine Veränderung in den ökonomischen und sozialen Verhältnissen des von ihm zum Gegenstande mühsamen Studiums gewählten Departements durch den Verkauf stattgefunden habe, bleibt völlig dunkel.[37]) Eine Menge von Speziellforschungen entbehren über-

---

[34]) Du Cellier, Histoire des classes laborieuses en France. Paris 1859. S. 309.

[35]) Capefigue, Histoire des grandes opérations financières. Paris 1855—1860. 4 Bände. Bd. II, S. 30: „Ceux qui s'enrichissaient par les dépouilles des émigrés, c'étaient les spéculateurs de beaux à fermes, tabellions usuriers, gens d'affaires, qui convoitaient depuis longues années les champs de blés, les prairies, les vergers du château qu'ils avaient exploités en location".

[36]) In dem 6. Bande der noch jetzt erscheinenden „Grande encyclopédie": „Il est certain que, la crise une fois passée, la production de la France a grandi démesurément et il est bien difficile de croire que la division du sol entre les particuliers, la possession directe de la terre par ceux qui la travaillent n'aient pas contribué à ce developpement de la richesse nationale."

[37]) François Rouvière, Histoire de la révolution dans le département du Gard. Nîmes 1887—1889. 3 Bände. Bd. I, S. II: „J'ai consacré huit années de travail." . . . Über die Nationalgüterveräufserung vergl. z. B. Bd. III, S. 16—17.

---

de Cambon, 6 frimaire an III). — Archives nationales, AF. II, 65. (Lettre du général Kermorvan, Valenciennes, 12 fructidor an III.)

haupt jeglicher ernsthaften Erwähnung dieses schwierigen Problems.[38])

Nun haben wir allerdings wertvolle Spezialarbeiten des Geschichtsforschers F. Legeay,[39]) der seine volle Aufmerksamkeit auf die Nationalgüterveräufserung gelenkt hat, und der in dieser Beziehung eine Ausnahme bildet. In der Einleitung zu seiner Publikation „Documents historiques sur la vente du mobilier des églises de la Sarthe pendant la Révolution," äufsert Legeay die Meinung, dafs in den neu erschienenen Werken das wahre Bild der Revolution verzerrt sei, und

---

[38]) Wie z. B. A. Duchatellier, Histoire de la révolution dans les départements de l'ancienne Bretagne. 3 Bände. Paris 1836.

Jules Mathez, Pontarlier. Etude sur cette ville pendant la révolution. „La Révolution française." Jahrgang 1885.

Pierre Vidal. Histoire de la révolution française dans le département des Pyrénées-Orientales (1789—1800). Perpignan 1885. 2 Bände.

Felix Bouvier, Les Vosges pendant la révolution (1789—1800). Paris 1885.

T. Campenon, Histoire d'un village pendant la révolution. Paris 1875.

L. Boivin-Champeaux, Notices historiques sur la révolution dans le département de l'Eure. Evreux 1868.

L. Cl. Saudan, Saint-Jean-Angely, d'après les archives de l'echevinage. Saint-Jean-Angely 1886.

J. Legé, Les Diocèses d'Aire et de Dax, et le département des Landes sous la révolution française 1789—1808.*)

Ed. van Hendé, Histoire de Lille de 620 à 1804. Lille 1874.

L. Soulice, Essai d'une bibliographie du département des Basses-Pyrénées. Période révolutionnaire (1789—1800). Paris 1874.

F. J. Darsy, Amiens et le département de la Somme pendant la Révolution. Amiens 1878—1883. 2 Bände.

F. Coré, Esquisse historique agricole de la France. Paris 1890. (Siehe Anhang 1.) S. 105: „La Révolution avait rendu libre les habitants des campagnes aussi bien que ceux des villes; un grand nombre (der Dorf- oder Stadteinwohner?) étaient devénus propriétaires," dies ist alles, was wir vom Verfasser erfahren.

[39]) F. Legeay, Vente des biens nationaux du canton de Mayet et des quelques établissements réligieux du Mans. Le Mans 1883.

F. Legeay, Documents historiques sur la vente du mobilier des églises de la Sarthe pendant la Révolution. Le Mans 1887.

F. Legeay, Documents historiques sur la vente des biens nationaux dans la Sarthe. Le Mans 1885—1887. 3 Bände.

---

*) Aire sur l'Adour 1875. 2 Bände.

dafs dadurch die historische Wahrheit leide. Um diesem Umstand in Zukunft vorzubeugen, gab er eine Menge von Dokumenten heraus, die hauptsächlich den Verkaufsregistern entnommen sind, damit der Gelehrte das ihm so nötige Material besitze.[40])

Aber leider sind wir nicht im stande auf Grund dieser Werke die bedeutendsten sozial-ökonomischen Fragen zu beantworten, und zwar darum, weil der Verfasser dieser Publikationen, beim Studium der Quellen, sich diese Fragen, wie es scheint, nicht vorgelegt hat. Zwar behauptet Legeay selbst, dafs trotz mühsamen Suchens ihm vieles unzugänglich geblieben sei.[41]) Da er uns aber nicht mitteilt, in was für einem Verhältnis die verlorenen Dokumente zu den vorhandenen sich befinden, da wir auch von ihm nicht erfahren, welche Dokumente er zu Rate zog, um die Angaben der Verkaufsregister zu ergänzen, so sind wir nicht in der Lage zu beurteilen, inwiefern es die Schuld des Verfassers ist, dafs in seinen Werken so viel klaffende Lücken vorhanden sind. So können wir nur einen minimalen Nutzen aus diesen Veröffentlichungen ziehen und müssen bedauern, dafs ein so grofser Kraftaufwand so kleine Resultate gab. Auf Grund dieser Publikationen sind wir weder im stande den Zuwachs der Zahl der Grofs- und Kleingrundbesitzer zu erfahren, noch zu ermitteln, wie viel Nichteigentümer zu Eigentümern geworden, noch die Veränderung, welche überhaupt in der Form des Grundbesitzes stattfanden, zu ermessen.

So wie diese Publikationen uns vorliegen, sind wir nicht in der Lage, irgendwelche abschliefsende statistisch sichere Vorstellung von der Bedeutung und den Folgen der Nationalgüterveräufserung in dem Departement der Sarthe uns zu machen, wir haben in ihnen nur eine reichhaltige Quelle von Beispielen, die jeder nach seiner Art und Weise deuten und generalisieren kann, so dafs eben das

---

[40]) F. Legeay, Docum. histor. sur la vente du mobilier des églises d. l. Sarthe. S. X.: „L'histoire de la Révolution ne s'apprend pas dans les livres et journaux multipliés à dessein depuis quelques années et qui dénaturent les faits, les embelissent de couleurs fausses, de tableaux de fantaisie" . . . „nous croyons cependant que ces documents quoiqu'incomplets, sont assez nombreux, assez curieux, et pourront rendre service aux érudits, et aux historiens de notre province."

[41]) Documents historiques sur la vente des biens nationaux dans la Sarthe. Le Mans 1885—1887. Bd. I, S. XI: „Malgré nos minutieuses recherches, ce travail est incomplet; des pièces nous ont fait défaut; elles sont perdues ou ont été détruites, peut-être avec intention."

Ziel, welches sich der Verfasser gesetzt, jeglichen „tableaux de phantaisie" vorzubeugen, ganz und gar unerreicht bleibt. Der Kritiker, der in der Zeitschrift „La Révolution française" über Legeay schrieb, berührte diese Mängel nicht. Das einzige, was ihm ins Auge fiel, und dies ist ein sehr charakteristischer Beweis für die Einflüsse der politischen Tendenzen der Gegenwart auf die Wissenschaftlichkeit der französischen Geschichtsforschung,[42]) war der Umstand, dafs „auch Geistliche Güter erworben haben,"[43]) was eigentlich sich leicht durch die Stellung des Veräusserungscomité, welches den Geistlichen Ankauf von Land erleichterte, damit man ihnen keine lebenslängliche Renten auszahlen müsse, erklären läfst.[44])

Und so darf es uns nicht wundern, wenn auf dem Kongrefs der gelehrten Gesellschaften (sociétés savantes), der im Jahre 1884 stattgefunden hat, die Frage, ob sich im achtzehnten Jahrhundert der Kleingrundbesitz vermehrt habe, in der Sektion für ökonomische und soziale Wissenschaften, zwei verschiedene, sich völlig widersprechende Lösungen gefunden hat.[45]) Und wie soll sich ein Historiker in dieser Menge von Widersprüchen zurecht finden!

Wenn man aber berücksichtigt, wie die Interessen Aller durch die Gütereinziehung und den Güterverkauf in heftige Bewegung ge-

---

[42]) Siehe den vorzüglichen Aufsatz G. Monods, der in der ersten Nummer der von ihm redigierten „Revue historique" für die historische Objektivität so energisch das Wort ergriff. „Revue historique". Bd. 1, janvier-juin 1876. S. 1—38: „En ce qui touche la France spécialement, les événements douloureux qui ont créé dans notre patrie des partis hostiles se rattachant chacun à une tradition historique spéciale" . . . S. 38.

[43]) „La Révolution française". 1886. Bd. X, janvier — juin, S. 715: „Un fait est à remarquer, c'est le nombre relativement considérable d'ecclésiastiques qui se sont rendus acquéreurs de biens nationaux. Nous avons eu la curiosité d'en faire le relevé, et comme l'ouvrage de M. Legeay n'a été tiré, nous assure-t-on, qu'à vingt-cinq exemplaires, il nous a paru intéressant d'en publier la liste".

[44]) Vgl. Rapport fait au nom du comité chargé de l'aliénation des domaines nationaux, par M. de la Rochefoucauld. (Paris) 1790. Arch. Nat. ADx. 15.

„Quoiqu'on ne puisse pas empêcher les ecclésiastiques d'acheter des biens nationaux, est-il politique de favoriser à leur égard, la conversion des salaires viagers que leur fait la nation, en une propriété foncière?" Avis important sur la motion de M. l'évêque d'Autun au sujet de la vente des biens nationaux, s. l. n. d. (Broschüre) signé: ce 18 juin 1790.

[45]) Comptes rendus du Bulletin des travaux historiques et scientifiques (Section des sciences écon. et polit.), année 1884. S. 69 und 74. Siehe bei: A. de Foville, Le Morcellement. S. 40.

raten waren, wie sie sich durchkreuzten und was für eine Macht diese sozialökonomische Umwälzung nicht nur über die verschiedenen Regierungen der Revolutionsepoche, sondern über die des Cäsarismus und der Restauration hatte, und wenn man damit die widerspruchsvollen Resultate der an Werken so reichhaltigen Geschichtsforschung, im Laufe eines so grofsen Zeitraums, vergleicht, so mufs man in die Wissenschaftlichkeit der Methode dieser Forschung einigen Zweifel setzen.

Dieselben Schwierigkeiten begegnen demjenigen, der sich die Frage vorlegt, was für einen Nutzen der Fiskus aus dem Verkauf gezogen habe, wieviel ihm bezahlt wurde, wieviel Land überhaupt verkauft war. Wenn ein Staatsmann, wie D. v. Ramel, der drei Jahre an der Spitze der Finanzverwaltung zur Zeit des Direktoriums stand, in seinem grundlegenden Werk „Die Finanzen der französischen Republik"[46]) zu keinen sicheren Resultaten in der Beantwortung dieser Fragen im Jahre 1801 gelangt ist, so mufste R. Stourm, ein Fachmann ersten Ranges, nach 84 Jahren zugestehen, dafs auch er weit davon entfernt sei, in dieser Beziehung die Aufgabe lösen zu können; er hegt aber die Hoffnung, dafs eine wohl organisierte Kommission im stande sein werde, dies zu erfüllen.[47])

Und so wird es uns gehen, wenn wir versuchen werden, uns

---

[46]) D. v. Ramel,*) Les finances de la République française en l'an IX. Paris an IX.

[47]) René Stourm (Ancien inspecteur des finances et administrateur des contributions indirectes), Les finances de l'ancien régime et de la révolution. Paris 1885. 2 Bände. Bd. II, S. 446—448: „Théoretiquement une administration bien outilée pourrait entreprendre ce travail. Mais on peut juger de ses difficultés en considérant que chaque quart de payement, plus tard même chaque dixième de payement s'effectuait en valeur différentes: il faudrait donc, pour obtenir un relevé exact, non seulement consulter tous les contrats de vente de biens nationaux, mais en outre, retrouver sur les registres des receveurs les acquits successifs de chaque prix de vente afin de savoir à quelle nature de monnaie ou de titres, et à quelles dates ces acquits correspondent; puis calculer leur montant réel d'après les mercuriales du temps."

Und wie ungeheuer schwierig eine derartige Untersuchung sein wird, kann man sich vorstellen, wenn man bedenkt, dafs bis zum Jahre 1801 etwa 1,052,892 Veräufserungen stattfanden. Vgl. v. Ramel. S. 46 (Tabelle). — Stourm II, 450.

---

*) v. Ramel, S. 1—2: „Le ministère des finances m'a été confidé depuis le 25 pluviôse an 4, jusqu'au 12 thermidor an 7" . . .

René Stourm. Bd. II, S. 446 spricht von Ramel, als von dem Kompetentesten in der Frage der finanziellen Bedeutung der Nationalgüterveräufserung.

klar zu machen, wie das Eigentum am Vorabend der Revolution verteilt war, wie viele Eigentümer und wie viele Besitzlose gewesen sind. Diese und viele andere Fragen werden nur an der Hand wissenschaftlich begründeter statistischer Untersuchungen gelöst werden können.

Eine grofse Lücke ist in der Geschichtsforschung der Revolutionsepoche vorhanden, eine Lücke, die nicht nur für das Verständnis der Revolution, sondern auch der folgenden Zeit sehr störend ist. Historiker wie Finanzmänner, Nationalökonomen wie Soziologen, alle befinden sich in einer starken Abhängigkeit in ihren, von verschiedenen Standpunkten aus, resumierenden Arbeiten von den Spezialforschern. Der Spezialforscher aber richtet sich nach seinen subjektiven Auffassungen, wenn ihm von der historischen Methode kein bestimmter Plan entworfen wird, und eben dieser Plan fehlte, wie wir sahen, bei der grofsen Menge von Forschern in Bezug auf unsere Frage, wodurch nun ein Wirrwarr in der Auffassung und Ausführung notwendigerweise entstehen mufste. Vom Teile zum Ganzen, vom einzelnen zum allgemeinen, das mufs die Methode sein, und in dieser Arbeit ist ein breites Feld für das Studium des Dorfes und der Stadt geöffnet. Vereinzelte Beispiele geistreich zusammengestellt können manchmal der historischen Wahrheit sehr schaden, indem sie durch ihre scheinbare, wissenschaftliche Gründlichkeit zum Glauben verleiten. Bei der Unterstützung, welche die Geschichtsforschung seitens der französischen Regierung erfährt, nach den glänzenden Publikationen, die sich auf die Revolutionsepoche beziehen, bei der musterhaft centralisierten Organisation der französischen Departementalarchive und des an deren Spitze stehenden Pariser Nationalarchivs, bei der Menge von Gelehrten, deren Fürsorge diese Archive anvertraut sind, ist ein wissenschaftliches Unternehmen, in Bezug auf diese in der Geschichte Frankreichs so bedeutende sozial-ökonomische Umwälzung, wie es mir als Ideal vorschwebt, nur eine Frage der Zeit. Man braucht nur an die Wünsche so ernsthafter Schriftsteller wie des Finanzisten Stourm[48]) und des Historikers Chassin[49]) zu denken, um sich der Möglichkeit der

[48]) R. Stourm. Siehe Anmerkung 47.

[49]) Les élections et les cahiers de Paris en 1789. Documents recueillis etc. par Ch. L. Chassin. Paris 1888—1889. 4 Bände. Bd. I, S. XX: „Les principaux éléments de l'histoire de la capitale durant la révolution, recueillis à l'Hôtel de Ville, à la Préfecture de police et aussi à la Bibliothèque de Louvre,

Erfüllung dieser und anderer ähnlicher Wünsche völlig bewufst zu werden. —

---

ont disparu dans la tempête de 1871. Cependant comme on a dû et pu reconstituer l'état civil des Parisiens on doit et l'on peut reconstituer l'histoire authentique de Paris."

II.

Grundbesitzverhältnisse am Vorabend der Revolution.

In diesem Kapitel wollen wir versuchen, uns die Grundbesitzverhältnisse, wie sie sich am Vorabend der Revolution herausgebildet haben, möglichst klar zu machen. In dieser Frage wird uns am meisten interessieren, wie viel Klein- und Grofsgrundbesitzer, wie viel Besitzlose vorhanden waren; in was für einem Mafse die Privilegierten durch die Bourgeoisie, überhaupt durch den dritten Stand allmählich in ihren Rechten auf den Grundbesitz verdrängt wurden, kurz: für uns wird am wichtigsten sein zu konstatieren, was das Charakteristische in den Grundbesitzveränderungen am Vorabend der Revolution war.*)

H. Taine [50]) meint, dass im Jahre 1789 26,000,000 Einwohner vorhanden waren. Lavoisier zählte 25,000,000. [51]) Bonvallet Desbrosses [52]) nimmt die Zahl 27,957,167 an; nach der Bevölkerungszählung vom Jahre 1790 betrug die Zahl 26,363,074. [53]) In der ersten Auflage seines Werkes zählte Raudot 25—26 Millionen Einwohner, in der zweiten ist er der Meinung, dafs im Jahre 1789

---

*) Siehe Anhang I.

[50]) Ancien régime S. 529—530.

[51]) C. Richter, Staats- und Gesellschaftsrecht der franz. Rev. S. 22 und Boiteau, Etat de la France en 1789, Bd. I, S. 6.

[52]) Bonvallet-Desbrosses, Richesses et ressources de la France. (Paris) 1789 in-4°.

[53]) Boiteau, Etat de la France S. 11.

30,500,000 Bewohner vorhanden gewesen seien.[54]) Da aber Pomelles, Lavoisier, Necker, Arthur Joung die Bevölkerung im Jahre 1790 auf ungefähr 25—26 Millionen schätzen, so dürfen wir uns mit dieser Zahl gewissermafsen begnügen, da auch Boiteau und Taine dieselbe annehmen.

Taine glaubt sich nicht „stark“ zu irren, wenn er behaupte, dafs die Adeligen in Zahl von rund 130—140,000 vertreten gewesen seien.[55]) Die Zahl der Geistlichen veranschlagt [56]) er auf 130,000. In seinem epochemachenden Antrag vom 10. Oktober 1789 rechnet Talleyrand 70—80,000 Geistliche.[57]) Nun wissen wir, dafs Sieyès [58]) in seiner Broschüre über den dritten Stand 110,000 Adelige und 81,400 Geistliche, dafs Peuchet in seinem Werk „Essai de statistique“ (S. 221) 500,000 Geistliche zählte, dagegen Bonvellet-Desbrosses 208,800, und der Abbé Expilly in dem Aufsatz „Clergé“ (Dictionnaire des Gaules) nahm an, dafs 406,482 zu dem geistlichen Stande gehört hätten.[59]) Lavoisier, „ein stets sorgfältiger Statistiker“, gibt die Zahl der Adeligen auf 100,000 Personen an; dieser Angabe folgt auch Boiteau.[60])

Bonvallet-Desbrosses teilt die Bevölkerung Frankreichs in 20,645,335 Land- und 7,311,832 Stadtbewohner, Lavoisier in 17,000,000 Land- und 8,000,000 Stadtbewohner, die konstituierende Versammlung zählte einen Stadtbewohner auf $3^1/_2$ Dorfbewohner. Die Bevölkerungszählung vom Jahre 1790 gab 20,521,538 Land- und 5,709,270

---

[54]) Raudot*) La France avant la Révolution. Paris 1847. 2. Aufl. S. 88. Vgl. auch S. 412—428.

[55]) Taine, Ancien régime. S. 529—530.

[56]) ib.

[57]) Archives parlementaires**) (De 1787 à 1860). Par J. Mavidal et E. Laurent. Bis jetzt 34 Bände erschienen, reichen bis zum 10. November 1791. Paris 1879—1890. (Die ersten 6 Bände gehören zur zweiten Auflage). Siehe Bd. IX, S. 400.

Vgl. Motion de m. l'Evêque d'Autun, sur les Biens ecclésiastiques. (Paris) s. d. (Broschüre).

[58]) Qu'est-ce que le tiers-état? (Paris) 1789.

[59]) Vgl. Boiteau, Etat de la France. S. 37.

[60]) Richter, Staats- und Gesellschaftsrecht der franz. Revolution Bd. I, S. 204—205.

---

*) „Il a premier étudié la révolution en économiste“ (Molinari).

**) In den folgenden Anmerkungen werde ich diese Publikation mit Arch. Parlem. bezeichnen.

Stadtbewohner an. Boiteau nimmt 20,000,000 Dorfbewohner an.[61]) Dieselben Verhältnisse sind bei Arthur Joung verzeichnet.[62])

Nach Taine dehnte sich Frankreich auf mehr als 27,000 Quadratmeilen aus.[63])

Es ist fast unmöglich, die Verteilung des Grundbesitzes am Vorabend der Revolution sicher festzustellen, obwohl Karěew sagt: „Wenn keine genauen statistischen Angaben vorhanden sind, gibt es dennoch keine grofsen Widersprüche in den Angaben der Zeitgenossen.“[64])

Nach der Arbeit Lavoisiers,[65]) die er für die Constituante machte, waren in Frankreich durch Ochsen und Pferdepflüge 14,402,300 Hektar bebaut, „mit Hinzuschlag eines Brachlandes von 9,499,390 Hektar und eines Weidelandes von 9,133,000 Hektar, zählte er 33,094,640 Hektar als tragfähiges Land auf.“[66])

„Vor der Revolution,“ sagt Richter,[67]) „waren zwei Drittel des ganzen französischen Landes privilegiertes Eigentum unter die Millionen des Volkes verteilt . . . fast ein Drittel des Bodens lag unbebaut.“ So kann es, nach dieser Angabe, scheinen, als ob die Bauern keinen eigenen Grund und Boden bebauten. Nun ist Doniol der Meinung, dafs noch im Jahre 1760 die landwirtschaftliche Bevölkerung ein Viertel des Grund und Bodens besafs,[68]) ein andres Viertel sollte, nach Letrosne, in den Händen der Bourgeoisie, zwei Zehntel in dem Besitz des Klerus und drei Zehntel adeliges Besitztum gewesen sein.[69])

---

[61]) Vgl. Boiteau, Etat de la France. S. 3—11 u. ff.

[62]) Richter, a. a. O. Bd. I, S. 46.

[63]) Taine, Ancien régime. S. 529—530. — Derselben Meinung ist auch Necker, siehe darüber: Richter, a. a. O. Bd. I, S. 25.

Siehe auch: Statistique de la France, Agriculture. (Résultats généraux de l'enquête décennale de 1862.) Strasbourg 1868. S. 4: Quesnay-Sohn rechnete seinerzeit 100 Mill. Morgen Landes (arpents), etwa 51,072,000 Hektar.

Vgl. Arthur Joung, Voyages en France pendant les années 1787—1790. (trad. de l'Anglais par F. S.) Paris 1792. 3 Bände. Bd. II, S. 156, etwa über 150,000,000 arpents.

[64]) N. Karěew, Die Bauern und Bauernfrage. S. 106.

[65]) De la richesse territoriale du royaume.

[66]) Richter, a. a. O. Bd. I, S. 22. Nach Lauverge (économie rurale) waren von 25 Millionen Hektar 10 Millionen Brachland. Richter. Bd. I, S. 22.

[67]) Richter, a. a. O. Bd. I, S. 21.

[68]) Doniol, Histoire des classes rurales en France. Paris 1857. S. 453: „Vers 1760 un quart du sol a déjà passé dans les mains des personnes spécialement agricoles.“

[69]) Letrosne Administration provinciale, bei Doniol l. c. S. 453.

L. von Stein behauptet, dafs der Adel mehr als die Hälfte des ganzen Landes besessen habe.[70]) Nach A. Joung war ein Drittel des Grund und Bodens in den Händen der Kleingrundbesitzer,[71]) aber mit Recht hebt Karěew hervor, dafs diese Angabe mit der Behauptung Joungs, dafs $^7/_8$ der französischen Bevölkerung Meier (métayers) gewesen, sich nicht vereinigen lasse.[72]) Boiteau warnt vor der übermäfsigen Überschätzung der Zahl der Kleingrundbesitzer.[73])

Volney behauptete in seinem Antrag vom 18. September 1789, dafs drei Viertel des Grund und Bodens das Eigentum der Krone und der Privilegierten seien. Lavoisier vertrat die Ansicht, dass in Frankreich im Jahre 1789 nur 450,000 Kleingrundbesitzer gewesen wären. Am 19. Oktober sagte Target, dafs $^{19}/_{20}$ der Bevölkerung kein Land besäfsen.[74]) Dagegen kann die von Michelet citierte Meinung eines Intendanten angeführt werden, welcher behauptete, dafs fast alle Tagelöhner einen Garten, ein Stück Acker- oder Weinland hätten.[75]) Damit stimmt die Auffassung Joungs und Neckers,[76]) denen sich auch Tocqueville anschliefst, überein.[77])

---

[70]) Stein, Gesch. der social. Beweg. in Frankreich. Bd. I, S. 6.

[71]) A. Joung, Voyages en France. Bd. III, S. 31.

[72]) Karěew, Die Bauern und Bauernfrage. S. 107.

Vgl. Encyclopédie. (de Diderot). Aufsatz „Grain" von Quesnay-Sohn. Bd. VII, S. 812—832, „presque tout le territoire est réduit à la petite culture."

Emile Garet, Les bienfaits de la révolution française. Paris 1880. „Dans le sept huitième du royaume, il n'y a que des métayers."

Mirabeau-Vater war der Meinung, dafs $^7/_8$ des Grund und Bodens angehöre, citiert bei Dareste de la Chavanne, Histoire des classes agricoles en France. Paris 1858, S. 305.

[73]) Boiteau, Etat de la France. S. 46.

[74]) Boiteau, l. c. S. 47; Richter, l. c. Bd. I, S. 413.

Vgl. Avis aux pauvres sur la révolution présente et sur les biens du clergé s. l. (1790). (Broschüre). S. 5: „il est connu depuis long-temps que sur vingt-cinq millions d'individus qui forment à peu près la population de la France, plus de vingt millions sont sans aucune propriété foncière et ne subsistent que de leur travail et de leur industrie."

In einer anderen Broschüre lesen wir: „il faut nourrir le peuple . . . garantir les propriétaires de l'insurrection terrible et peu éloignée de 20 millions d'indigents sans propriété." Chassin, Le génie de la révolution. Paris 1865. 2 Bände. Bd. I, S. 290.

[75]) Michelet, Histoire de la révolution française. Paris 1869. 3. Aufl. Bd. II, S. 410.

[76]) Joung, Voyages en France. Bd. II, S. 240—241. — „grand nombre de petites propriétés" II, 328.

[77]) Tocqueville, L'anc. régime et la révol. Paris 1846. S. 35 u. ff.

R. Peyre, Une commune rurale des pyrénées au début de la

Karěew glaubt, daſs das Kleingrundeigentum nicht mehr als im Verhältnis eines Drittels vertreten war. „Wenn wir die statistischen Angaben des gegenwärtigen Frankreichs, in dem sich der Kleingrundbesitz nicht vermindert, sondern vergröſsert hat, zu Rate ziehen werden, so werden wir sehen, daſs der Kleingrundbesitz ungefähr $^1/_3$ oder $^1/_4$ des Landes ausmacht,“ [78]) so daſs man den Schluſs ziehen darf, daſs die Zahl der Kleingrundbesitzer sich im Laufe der Revolution nicht vergröſsert habe, wenigsten nicht bedeutend.

Trotz der unendlich groſsen Schwierigkeit, man kann sogar sagen, Unmöglichkeit, nach den jetzt vorhandenen gedruckten Quellen, die Verhältnisse des Grundbesitzes statistisch sicher festzusetzen, sind wir dennoch im stande, sehr wichtige Veränderungen im Leben der Bauern zu erkennen. Durch die Zerschlagung des Feudalstaates ist schon am Schlusse des ancien régime eine immer sich vergröſsernde Zahl von Bauern-Eigentümern entstanden. In diesem Umstande erblickt Tocqueville eine der Hauptursachen der Revolution. [79]) So wie unter dem Druck der Hörigkeit das Ideal des Bauern die Befreiung gewesen, so strebte derselbe im Laufe des

révolution. „Revue historique“ Sept.-Dez. 1889. S. 94—107. — „Dans nos campagnes tout le monde est propriétaire“, les Remontrances du parlement de Pau (1788), S. 95.

A. Babeau, Le village sous l'ancien régime. Paris 1879, S. 357: „il s'était produit un grand fait depuis la fin du moyen-âge, c'est que majorité des paysans étaient devenus propriétaires.“

[78]) Karěew, Die Bauern und Bauernfrage. S. 106—107. Vgl. Anhang S. LXIII—LXXVI.

S. LXVIII.: Nachdem Karěew eine groſse Menge statistischer Arbeiten untersucht hat, um zu sehen, in was für einem Verhältnis, im gegenwärtigen Frankreich, die Zahl der Nicht- oder Wenigbesitzenden zu der Zahl der Vielbesitzenden auf dem Lande steht, kommt er zu dem Ergebnis, daſs „bei der Mehrzahl der Bauern, die Grundstücke, welche ihr Eigentum ausmachen, unendlich klein sind, und daſs der Grund und Boden meistenteils nicht denjenigen, die ihn bebauen, gehört.“

Damit stimmt in allen Beziehungen überein:

F. Maurice, La Réforme agraire. Paris 1887. S. 71, 73–74, 75—76 u. ff. 196.

C. Richter l. c. Bd. I, S. 24: „Nach 25 Jahren der Révolution hatte noch immer das Groſsgrundeigentum die Hälfte des Bodens im Besitz.“

Vgl. ferner:

F. von Reitzenstein und Erwin Nasse, Agrarische Zustände in Frankreich und England. Leipzig 1884 S. 10—11 u. ff.

[79]) Tocqueville, l'anc. rég. et la rév. Paris 1856. S. 35.

Vgl. Taine, Anc. rég. Paris 1888. S. 451.

ancien régime danach, das Stück Land, welches er im Schweifse seines Angesichts bebaute, zu seinem Eigentum zu machen. Wie teuer ihm dieser so mühsam erworbene Besitz war, das kann man aus hunderten von Cahiers erfahren.[80])

Und wir sehen überall, wie schnell, wo es nur möglich war, der Kleingrundbesitz sich zu konstituieren bemühte.[81]) Die Verschuldung der Güter der Privilegierten kam diesem Umstande genügend zu Gute.[82])

Es bilden sich sogar Gesellschaften, um in Massen angekauftes Land als parzellierte Grundstücke zu verkaufen, Gesellschaften, die man zur Zeit der Nationalgüterveräufserung als „Schwarze Banden" gegeifselt hat.[83])

Nicht nur der Bauer und Landarbeiter waren bestrebt, Land

---

[80]) Vgl. z. B. Arch. Parlem. Bd. IV, S. 49 (Cahier de Montpellier), S. 845: (Cahier de Bazoche), — S. 444 (Cahier de Clayes). —

[81]) Doniol, Histoire des classes rurales. S. 482: „Tout le sol qui pouvait être acheté par le petit cultivateur était avidement vendu" . . .

Arthur Joung, Voyages en France. Bd. II, S. 328: „Toutes les épargnes que font les bassés classes de la société en France, sont placées sur des terres . . . Cela fait qu'il y a en France une concurrence pour les terres." Vgl. hiermit Bd. II, S. 240—241, wo Joung von der „passion des habitants pour devenir propriétaires" spricht.

H. Taine, Ancien régime. S. 451: „Pendant tout les dix-huitième siècle, il avait acquis de la terre."

[82]) Doniol, Histoire des classes rurales. S. 451: „Leurs biens engagés à des prix monstrueux, sont en vente forcée partout."

L. Stein, Geschichte der sozialen Bewegung. Bd. I, S. 17: „Der Wert der Besitzungen (des Adels) kam in die Hände der Gläubiger."

Ein Kern Wahrheit liegt zweifelsohne in der folgenden Meinung des tendenziösen Verfassers der anonymen Broschüre: „Réflexions sur les désavantages et les pertes immenses du tiers-état dans la révolution de France." Seconde éd., revue et augm. Paris 1791. S. 8: „Nous ne craignons donc pas de dire que le tiers-état possédait avant la révolution les dix-neuf vingtièmes et demi des bénéfices et places honorables du clergé, et au moins deux tiers de ses biens et revenus."

Défense du décret de la nation contre les plaintes du clergé (Bibliothèque Carnavallet). „Et lui (le clergé), qui soutient, que ses biens sont sacrés pourquoi les a-t-il alliénés par ses emprunts?. Car, en les grévant ainsi d'hypothèques" . . .

Über die Verschuldung des Klerus siehe auch A. Chérest, La chute de l'ancien régime. Bd. I, S. 151.

[83]) Dareste de la Chavanne. S. 289: „L'assemblée provinciale de Trois-Evêchés signalait en 1789 l'existence de compagnies qui achetaient des terrains en masse pour le révendre en détail."

zu erwerben, sondern auch Beamte, Kapitalisten, Kaufleute, Industrielle und reichgewordene Handwerker.[84]) Und schon am Vorabend der Revolution war die Macht der Geldbesitzer aus dem dritten Stand über den privilegierten Grundbesitz unermeſslich groſs.[85])

Es genügt das Kapitel „Le peuple" bei Taine[86]) durchzulesen, um zu sehen, daſs ein groſser Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung entweder keinen Grundbesitz erwerben konnte oder denselben in einem entschieden ungenügenden Maſse besaſs.[87]) Und begleitet von dieser Armut betritt das französische Bauernelement die Schwelle der Revolution. „Der Bauer ist zu arm, um auf seine eigene Rechnung Landwirtschaft zu betreiben; er besitzt kein landwirtschaftliches Kapital." [88]) Was den Kleingrundbesitzer anbetrifft, der sein eigenes Feld bebaut, so ist seine Lage nicht besser. „Die Landwirtschaft, so wie sie von den Bauern betrieben wird, ist eine wahrhaftige Galeerenarbeit." [89]) „Der gröſste Teil des französischen Volkes," lesen

---

[84]) Dareste de la Chavanne. S. 520—521; Joung l. c. Bd. II, S. 241.

[85]) Taine, La révolution. Bd. I, S. 196: „La plus grande partie des terres titrées", dit un contemporain,*) „sont devenues l'apanage des financiers, des négociants et de leurs descendants; les fiefs, pour la plupart, sont entre les mains des bourgeois des villes."

Vgl. L. Boivin-Champeaux, Notices histor. sur la révol. dans le départ de l'Eure. Evreux 1868. S. 78 über „L'intervention fâcheuse de spéculateurs étrangers à la culture". Suzay veut „qu'un laboureur ne puisse faire valoir qu'une seule ferme; il y en a qui en font valoir dix ou quinze."

Sehr groſs waren schon am Vorabend der Revolution manche Pachtgüter, die dem dritten Stande gehörten. Z. B. vgl. Journal des domaines nationaux et particuliers à vendre. N. III (1789): „Bien particulier ci-devant seigneurial . . . 1865 arpens de bois, 1185 arpens de terres labourables, plusieurs parties de prés, 10 étangs empoissonés, 2 corps de ferme, avec verger, jardins, prés etc."

Siehe auch N. 81 S. 252.

Vgl. Aimé Cherest, La chute de l'ancien régime. Bd. I, S. 62.

Mémoires de Mme. de Campan. Bd. I, S. 236—237.

[86]) H. Taine, L'ancien régime. Livre V.

[87]) Vgl. Anhang N. 12 und 13.

[88]) Ephémérides du citoyen. VI. 81 à 94 (1767) und IX, 99 (1767) bei Taine. — Vgl. Joung. Bd. II, S. 328—332.

[89]) Marquis de Mirabeau, Traité de la population. S. 83.

Taine, Anc. rég. S. 455.

Beaurepaire, Renseignements statistiques etc. Rouen 1889. S. 81—87.

Vgl. auch die Tabelle im Anhang Nr. 2.

---

*) De Bouillé (Mémoires) p. 50: „Toutes les vieilles familles nobles, sauf deux ou trois cents, étaient ruinées."

wir in einer Broschüre, die dem comité de mendicité im Jahre 1789 vorgelegt wurde, „ist der gröfsten Not ausgesetzt. Die Arbeiter in den Städten und die Tagelöhner auf dem Lande besitzen gröfstenteils kein Eigentum.“ [90])

Das Bestreben, die Meier durch Farmer zu ersetzen und kleine Grundstücke zu grofsen zusammenzuziehen, besonders seitens der sich des Grund und Bodens bemächtigenden Besitzer aus dem dritten Stande und die damit zusammenhängende Abrundung und bedeutende Vergröfserung der Farmen auf Kosten des Kleingrundbesitzes, haben nicht wenig zu der Armut auf dem Lande beigetragen, worüber die zahlreichen Cahiers so deutlich Kunde geben.[91]) Anderseits wurden die Pächter zu Ausbeutern der besitzlosen Landbevölkerung und häuften grofse Reichtümer an, was auch einen Gegenstand der heftigsten Klagen der Bauern bildete.

Und so sind wir berechtigt, den Schluss zu ziehen, dafs am Vorabend der Revolution der dritte Stand einen grofsen Teil des Grund und Bodens entweder als volles Eigentum besafs,*) oder im Begriffe

---

[90]) Projet de bienfaisance public. Par un grand suppléant. Chatelleraud 1789. Arch. Nat. ADc. XVIII, 156.

Célestin Port, La Vende angevine. Paris 1888. 2 Bände. Bd. I, S. 20—29. S. 20: „Un tiers des habitants — là (à Mont-faucon) comme a Saint-Germain, — vivaient, si c'est vivre de mendicité; l'autre tiers de gêne ou de misère ...“ S. 28—29: „Au Longeron la moitié du bourg mendie . . . à la Renaudière tout le bourg; à Saint-Lezin, à Saint-Lorent-du-Motay, à la Chapelle-Rousselin, tout le monde, ou peut s'en faut, mendie . . . A la Pommeraie, sur 437 feux, 114 familles, 600 individus cherchent leur vie de porte en porte“ . . . und eine grofse Anzahl von Beispielen dieser Art mehr.

Louis Blanc, Buch IV, Kap. 2, berechnet nach Monteil die Zahl der heimatlosen Bettler auf zwei Millionen. Sybel, 4. Aufl. Bd. I, S. 88.

[91]) L. Boivin-Champeaux. S. 78: „Beaucoup de cahiers regardent comme un mal considérable la diminution graduelle des petits exploitations . . . Neuville-sous-Farceaux allègue que la réunion de plusieurs fermes cause un grand dommage au peuple qui ne trouve plus les mêmes débouchés pour se louer.“

Siehe auch S. 79—83.

Eine Menge von Cahiers bestätigen dies. Z. B.:

Arch. Parlem. Bd. II, S. 422 (Cahier . . . de Boulonnais); S. 522 (Cahier . . . de Cambrai); Bd. III, S. 286 (Cahier . . . d'Etampes).

Précis de vues générales en faveur de ceux qui n'ont rien. Arch. Nat. ADc. XVIII, 155: „Le nombre des propriétaires devient tous les jours moindre . . . une foule d'entrepreneurs avides . . . sont . . . parvenus à ne faire de la France entière qu'une grande manufacture des pauvres.“

*) „S'il (le Tiers-Etat) ne possédait qu'une partie des terres il les exploifait toutes.“ Thiers, Histoire de la révol. franç. Leipzig 1846. Bd. I, S. 19.

war, ihn bei einer für ihn günstigen Reform, in Besitz zu nehmen. Das Hauptziel des dritten Standes, des Bauern wie des Geldmannes, war, Land zu erwerben; nun waren aber diese zwei Konkurrenten in den Kräften bei weitem nicht gleich. Der Bauer, wenn er auch etwas besafs, war völlig ruiniert und aus seiner Mitte erhob sich im Laufe der Zeit eine Schicht von reichen Pächtern, die, der städtischen Bourgeoisie in der Konkurrenz um Gütererwerb Trotz bietend, den Bauern nichts weniger als zum Segen gereichte.*)

Das waren die Elemente, welche dem dritten Stande angehörten und die in dem einen oder andern Verhältnis zum Grund und Boden standen. Die Frage, in welcher Proportion der Bourgeois-Grundbesitzer, der Bauer, Grofs- und Kleingrundbesitzer vertreten waren, können wir als entschieden ungelöst betrachten.[92]) Derselben Schwierigkeit begegnen wir, wenn wir erfahren wollen, wie viel auf dem flachen Lande Besitzlose vorhanden waren.

Dafs sie in einer sehr grofsen Masse vertreten waren, dafür sprechen viele unwiderlegbare Beweise.[93])

Dank den noch aus dem Mittelalter stammenden Gesetzen besafsen der Fiskus und die Privilegierten solche Machtbefugnisse, dafs für jeden Besitzer aus dem dritten Stande der Besitz zu einem unendlichen Quell des Leidens und Hasses wurde. Aber in dem dritten Stande selbst keimten schon gewaltige Gegensätze zwischen dem Grundbesitzer, der das Land bebauen liefs und demjenigen, der fremden Grund und Boden bebauen mufste, zwischen dem reichen Farmer und dem armen Meier oder Tagelöhner. Diese Gegensätze mufsten bei dem gänzlichen Verschwinden der Feudalschranken sich um so mehr entwickeln, und eine tiefgehende soziale Revolution ins Leben rufen,[94]) als auf den Markt etwa zwei Drittel des gesamten Grund

---

*) A. Babeau, La vie rurale dans l'ancienne France. Paris 1883. S. 142. „Il s'était formé dans les campagnes, entre les paysans et les gentilshommes, une sorte de classe intermédiaire, à laquelle on pourrait donner le nom de bourgeoisie, comme l'a fait un sagace autour russe (Karěew, les paysans en France etc.), bien que le nom de bourgeois soit réservé d'ordinaire aux habitants des villes. Ces bourgeois de village pouvaient être des citadins, qui venaient chercher à la campagne un calme relatif . . . mais ils se recrutaient surtout parmi les campagnards."

Anhang Nr. 12 und 13.

[92]) Karěew, Die Bauern und Bauernfrage. S. 108—109.

[93]) Karěew, ib. S. 108—109; Anhang S. CXX—CXXV.

[94]) H. v. Sybel, Geschichte der Revolutionszeit. Düsseldorf 1877. Bd. I, S. 227.

und Bodens in vollständig revolutionärer Weise zum Verkauf geworfen wurden, wodurch die sich durchkreuzenden Interessen der verschiedenen Gesellschaftsschichten mehr und mehr in Konflikt gerieten.

Der Feind war vernichtet, der Klerus zerschmettert und geknickt, der Adel hingerichtet oder in Verbannung, aber der Zankapfel, der eingezogene Grund und Boden, wurde zum Gegenstand von wütenden Kämpfen zwischen den Elementen, die den dritten Stand ausmachten, und die, mit verschieden starken Kräften ausgerüstet, einen verschieden grofsen Nutzen daraus ziehen konnten.

In diesem Kampfe war den Revolutionsregierungen die gröfste Rolle zugefallen. Aber so revolutionär sie auch waren, die Initiative in der Verhinderung des Anwachsens von ungeheueren Proletariermassen haben sie, gleich den Regierungen des ancien régime, nicht ergriffen, und wo es noch geschah, da war es in einem entschieden unbedeutenden Mafse. Nicht wenig haben dazu die damals herrschenden Ideen der Physiokraten, für die das Gedeihen des Landes und nicht des Landmannes, des Staates*) und nicht des Bürgers im Vordergunde stand,**) und die Ideale Rousseaus beigetragen, die keine klare Lösung der Agrarmifsverhältnisse in sich trugen.

---

*) . . . „hatten sogar noch die edlen und verdienstvollen Physiokraten den Nationalreichtum fast immer nur aus dem Gesichtspunkt betrachtet, wie den Staatskassen desto reichere Hilfsquellen zu öffnen seien." (Geschichte der franz. Litteratur im 18. Jahrhundert von Hermann Hettner Braunschweig 1865. 2. Aufl.)

**) Vgl. Karěew, Die Bauern und Bauernfrage. S. 245—251. Quesnay hegte den Wunsch, dafs alle kleinen Pächter sich in Tagelöhner, welche bei grofsen Pächtern, den „wahren Landleuten" arbeiten, verwandeln sollten. Derselben Ansicht war die Mehrzahl der Physiokraten: — Karěew citiert folgende Stellen der Physiokraten: „Que les terres employées à la culture des grains soient réunies, autant que possible, en grandes fermes exploitées par de riches laboureurs." (XV. Maxime Quesnay's. Collection des Principaux Economistes Bd. II, S. 91). „Plus les laboureurs sont riches, plus ils augmentent par leurs facultés le produit des terres et la puissance de la nation; le fermier pauvre ne peut cultiver qu'au désavantage de l'Etat." Col. d. pr. écon. Bd. II, S. 223. „Nous n'envisageons pas ici le riche fermier comme un ouvrier qui laboure lui-même la terre; — c'est un entrepreneur etc." Coll. d. pr. éc. Bd. II, S. 275.

Forbonnais, Principes économiques: „De plus fâcheux encore seraient ceux qui tentraient à faire disparaître cette hierarchie ancienne qui a existé de tous les temps et dans tous le gouvernements sages entre . . . le bourgeois cultivant ses domaines vivant noblement et le bas peuple qu'il salarie." Col. d. pr. éc. Bd. XIV, S. 190.

Vergl. die vortreffliche Ausgabe der Werke Quesnay's:

Oeuvres économiques et philosophiques de F. Quesnay par Auguste Oncken. Frankfort s. M. — Paris 1888. Siehe über die Bedeutung der reichen Pächter S. 101. 149. Artikel „Fermiers": S. 159—192 und „Grains" 193—249. S. 175 u. viele andere Stellen.

Siehe auch August Oncken, Die Maxime laissez faire et laissez passer, ihr Ursprung, ihr Werden. Bern 1886.

Stephan Bauer, Zur Entstehung der Physiokratie auf Grund ungedruckter Schriften François Quesnay's. „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik". N. F. 21 Bd. 1890. S. 113—158.

III.

Die Nationalgüterveräufserung und die Stellung der verschiedenen Gesellschaftsschichten zu derselben.

Die Gütereinziehung und -Veräufserung fand häufig im Laufe des Ancien Régime statt. Davon zeugt z. B. das Gesetz vom 20. August 1685, nach welchem den Reformierten Frankreichs die Hälfte ihrer Güter genommen und den Denunzianten übergeben wurde.[96]) Die Verbannung der Jesuiten aus Frankreich wurde von der Beschlagnahme ihrer Güter begleitet.[97])

Die Cahiers des dritten Standes des XIV.—XVII. Jahrhunderts sprachen dem Staate die absoluten Machtbefugnisse über die Kirchengüter zu.[98]) Schon lange vor 1789 äufserten sich Turgot,[99]) Voltaire

---

[96]) Edits, déclarations et arrests concernant la réligion prétendue réformée. Paris 1714; neue Ausgabe vom Jahre 1885.

Vgl. Sorel, L'Europe et la révolution française. Paris 1887. 2 Bände. 2. Auflage. Bd. II, S. 50.

Ein klassisches Beispiel liefert uns für die Regierung Philipps des Schönen die grausame Konfiskation der unermefslichen Güter des Tempelherrenordens. Vgl. Hans Prutz, Staatengeschichte des Abendlandes im Mittelalter. 2 Bde. Berlin 1885—1887. Bd. II, S. 48 u. ff.

[97]) Recueil général des anciennes lois françaises... par Jourdan, Decrusy, Isambert. Paris 1822. 29 Bände. 6. August 1672 Verbannung der Jesuiten, Bd. XXII, S. 328. Ihre Güter werden eingezogen. Bd. XXII, S. 378. Über die Jesuiten überhaupt Bd. XXIX, S. 193.

Siehe auch Taine, La révolution. Bd. I, S. 218.

[98]) Histoire des états généraux. Bd. IV. Resumés généraux. S. 197 u. ff. (Cahier du XIV au XVII siècle) „le droit absolu de l'Etat sur les biens ecclésiastiques." Sorel, l'Europe et la rév. Bd. I, S. 196.

und viele andere [100]) im Sinne der Gütereinziehung der Kirche. Und in der Geschichte Frankreichs kann man genug Beispiele finden, wo man in solcher Weise mit den geistlichen Gütern umging. [101]) So wurde z. B. schon unter Franz I. der Vorschlag des Kanzlers Duprat angenommen und ein Teil der geistlichen Güter veräufsert, und zur Zeit Ludwigs XV. war gleichfalls etwas dem ähnliches geschehen.[102]) Auch das ancien régime hat sich mit der Idee der Parzellierung der grofsen Grundbesitzungen getragen.

Es ist nicht die Aufgabe des Historikers, die noch bis jetzt ungelösten Fragen, ob der Grofsgrundbesitz dem Kleingrundbesitz vorzuziehen sei, zu behandeln. Montesquieu, D'Argenson und der alte Mirabeau, der „ami des hommes", waren dafür, dafs derjenige, der das Land bebaut, den Grund und Boden als Eigentum besitze.[103]) Joung sah im Grofsgrundbesitz die Ursache der allgemeinen Armut.[104])

---

[99]) Encyclopédie ou dictionnaire raisonné ... par Diderot et d'Alembert nouvelle édition Genève 1778. Bd. XIV, Aufsatz: Fondation, S. 885. „Les corps particuliers n'existent point par eux-mêmes ni pour eux, ils ont été formés pour la société; et ils doivent cesser d'être au moment qu'ils cessent d'être utiles." Diese Worte Turgots trugen die Anfechter des korporativen Besitzes der Kirche auf ihrem Banner.

[100]) Vgl. z. B. Condorcet Oeuvres. Paris 1847. Bd. XI, S. 10. [Lettre d'un laboureur de Picardie à M. N. (Necker) 1775.]

Vgl. Mémoires du prince de Talleyrand. Paris 1891. Bd. I, S. 29: „Chaque jour, il paraissait un ouvrage sur les abus introduits dans tel ordre, sur l'unitilité de tel autre, et je ne me rappele pas que dans les vingt ans, qui ont précédé la Révolution française, une seule plume habile ait défendu les ordres religieux."

[101]) Grande Encyclopédie, art. „Biens du clergé pendant la Révolution."

[102]) ib.

[103]) Doniol, Histoire des classes rurales. S. 456—460.

Unter der Einwirkung der physiokratischen Ideen ist Mirabeau-Vater erst später zum Verteidiger des Grofsgrundbesitzes geworden. Vgl. Karěew, Die Bauern und Bauernfrage, S. 256.

Über den Übertritt des alten Mirabeau auf die Seite Quesnays siehe Louis de Loménie: Les Mirabeaux. Paris 1879. 2 Bände. Bd. II, S. 170—172.

Oeuvres économiques et philosophiques de F. Quesnay, par A. Oncken. Frankf. a. M. — Paris 1888. S. 4—5.

Alfred Stern, Das Leben Mirabeaus. Berlin 1889. Bd. I, S. 30—35. (Über die Beziehungen Quesnays zum alten Mirabeau.)

Siehe auch: A. Oncken. Der ältere Mirabeau und die ökonomische Gesellschaft in Bern (Rektoratsrede). Bern 1886.

[104]) Doniol, l. c. S. 450.

Ganz energisch sprachen sich in diesem Sinne die Provinzialversammlung von Rouen im Jahre 1787 und die Departementalversammlung von Gisors im Jahre 1788 aus.[105])

Eine sehr grofse Anzahl von Cahiers, die den Generalständen die Wünsche der Bevölkerung klar machen sollten, fordern die Veräufserung der Staatsdomänen und der Güter des Klerus. Soviel mir bekannt ist, verfolgten diese Vorschläge hauptsächlich finanzielle Zwecke, nämlich die Deckung und Konsolidierung der gewaltigen Staatsschuld.[106])

---

[105]) Beaurepaire l. c. S. 87—88.

[106]) So z. B. folgende Cahiers: Arch. Parlem. Bd. I, S. 697, 718; Bd. II, S. 8, 39, 101, 146, 154, 302, 327, 341, 388, 498, 501, 583, 590, 619, 698; Bd. III, S. 61, 163, 181, 184, 596, 629, 669, 685, 757; Bd. IV, S. 8, 259.

Célestin Port, La Vendée angevine. Paris 1888. 2 Bände. Bd. I, S. 68—69: Einige Cahiers schlagen vor, einen Teil des Einkommens für bureaux de mendicité und ateliers de travail anzuwenden.

Laurent-Hanin, Histoire municipale de Versailles pendant la révolution. Versailles 1885—1889. 4 Bände. Siehe Bd. I, S. 96.

De Casteras, Histoire de la rév. fr. dans le pays de Foix et dans l'Ariège. Paris 1876. S. 70.

Duval, Les cahiers des doléances des paroisses du bailliage d'Alençon en 1789. „La Révolution française" 1887. Januar—Juni. S. 848.

L. Boivin-Champeaux, Notices histor. etc. Evreux 1868. S. 65: „L'Eglise n'a pas besoin de fiefs pour gouverner les âmes!"

Dupont de Nemours, Tableau comperativ des demandes contenues dans les cahiers des trois ordres, remis à M. M. les députés aux Etats généraux. (Paris) 1789. S. 144—145: Les domaines du Roi doivent être mis sous la main de la Nation, puisqu'elle se charge de la dette . . . dafür waren 21 Cahiers des Klerus, 29 Cahiers des Adels und 18 Cahiers des dritten Standes . . . Über die Güter des Klerus vgl. S. 150—153, 156—157.

Vgl. H. Martin, Histoire de France depuis 1789. Paris 1878. 2. Aufl. Bd. I, S. 1—9 und ff.

Karěew, „Die Bauernfrage" etc. Das sehr interessante Kapitel VII: „Die Wahlen für die Generalstände und die Cahiers vom Jahre 1789." S. 386 bis 395.

Chassin, Le génie de la révolution. Paris 1863. 2 Bände.

Fernand Baboin, Cahiers des paroisses rurales des élections de Valence, Romans, Montélimar, en 1789. 2. Aufl. Valence 1889.

L. Duval, Cahiers de la Marche et assemblée du département de Guéret. Paris 1873.

L. Duval, Les cahiers des doléances des paroisses du bailliage d'Alençon. Alençon 1887.

Demay, Cahiers des paroisses du bailliage d'Auxerre pour les états généraux. Société des sciences historiques et naturelles de l'Jonne Bd. VIII 2. Teil. 1886.

Es würde uns zu weit führen, wollten wir versuchen, die Frage aufzuklären, in welchem Maſse die Wünsche der verschiedenen Elemente des dritten Standes in den Cahiers ihren Ausdruck fanden.*) Dugast-Matefeux, dieser Kenner der Bauerncahiers, äuſsert sich in einem Brief an Chassin, daſs an der Abfassung dieser Cahiers die höheren Klassen Anteil genommen hätten. Jedenfalls gibt uns eine Menge von Zeugnissen das Recht, den Schluſs zu ziehen, daſs Dorflegisten oder Dorfgeistliche hauptsächlich die Verfasser dieser Forderungen der Cahiers gewesen sind.[107])

Sehr viele Cahiers des dritten Standes fordern, daſs man ein Maximum des Grundbesitzes festsetzen solle, damit sich nicht in den Händen der Pächter der Grund und Boden von ganzen Kirchsprengeln anhäufe.[108])

P. Bonnassieux, Examen des cahiers de 1789. Paris 1884. — Les cahiers de Bécourt et de Veuville Sur-Orne aux états généraux de 1789. Société des lettres et Arts de Bar-le-Duc. tome IV. 1885.

Combier, Cahiers du Tiers-Etat du bailliage de Laon. (1789) 1899.

Ardouin Dumazet (Conférence), „Bulletin de la ligue de l'enseignement." April 1886.

Santhonax, Les cahiers des paroisses de l'angoumois. „La Révolution française" 1888 Juli—Dezember, S. 460—469.

Mireur, Cahiers des communes dans la sénéchaussée de Dragignan. (Annuaire administrative du départ. de Var, 1886.)

Mireur, Les cahiers des doléances des communautés de la sénéch. de Draguignan. 1887.

Thénard, Bailliages de Versailles et Meudon. Cahier des paroisses. Versailles 1889. S. 16, 109, 275.

Ch. L. Chassin, Les élections et les cahiers de Paris en 1789. Paris 1888—1889. 4 Bände.

*) Ch. L. Chassin, Le génie de la Révolution. Paris 1865. 2 Bände. Bd. I, S. 179. „Les prolétaires proprement dits, les journaliers, les manoeuvres sans nulle propriété, les petits ouvriers employés par les ouvriers maîtres et non soumis à la taille d'industrie, n'étaient pas électeurs."

[107]) Bei Karéew, Bauern und Bauernfrage. S. 368—369 u. ff.

Über den Einfluſs der verschiedenen Fraktionen auf die Wahlen, siehe auch Zinkeisen, Der Jakobinerklub. Berlin 1852. Bd. I, S. 44—46.

Ch. L. Chassin, Le génie de la Révolution. Bd. I, S. 161—170. („Les élections rustiques en général.")

[108]) Arch. Parlem, Bd. II, S. 422 (Cahier de la sénéch. de Boulonnais), Bd. II, S. 522 (Cahier du bailliage de Cambrai), — Bd. III, S. 286 (Cahiers du bailliage d'Etampes), — Bd. IV, S. 371 (Cahier de la paroisse de Bourget): „que tout cultivateur locataire ne puisse exploiter plus de 400 arpents de terre." Und viele Cahiers mehr fordern dasselbe.

Vgl. Thénard (Cahiers de Versailles etc.) S. 61, 182—183. S. 182: „que

Allein diese Cahiers geben nur Zeugnis von der Furcht, die noch am Vorabend der Revolution vor der existierenden Tendenz zum unermefslichen Grofsgrundbesitz vorhanden war. Von der Stellung des verarmten Bauern oder des zum Proletarier gewordenen Kleingrundbesitzers zur Frage der Gütereinziehung und der dadurch ins Leben zu rufenden Gesetze scheinen sie dagegen keine Rechenschaft zu geben. Denn wenn die Cahiers in der Güterveräufserung eine rein finanzielle Operation erblicken, oder wenn sie von „nicht zu grofsen Pachtgütern" sprechen, so berühren sie entweder Fiskal- oder Landeskulturinteressen, aber keineswegs soziale Fragen. Was selbstverständlich für die leidende Masse der Landbevölkerung, vom Standpunkte ihrer Wünsche Grundeigentum zu besitzen, in erster Linie stehen mufste, und, wie wir weiter sehen werden, auch thatsächlich stand, das berühren die Cahiers fast in keiner Weise.*) Es gibt zwar auch solche Cahiers, aus denen man sieht, dafs der Bauer die Hoffnung zu hegen wagte, etwas Land bei der bevorstehenden Güterveräufserung erwerben zu können, aber derartige Äufserungen kommen in den Cahiers, so viel ich weifs, nur ausnahmsweise zum Ausdruck.[109])

Wie dem auch sei, eine sehr grofse Masse von Cahiers forderte, dafs man durch die Veräufserung der Domänen und der Kirchengüter der finanziellen Not entgegensteuere, und mit Recht durfte Champion[110]) sagen: „sehr lang wäre die Aufzählung der Cahiers, in denen der dritte Stand die Kirchengüter zu Besten der Nation forderte"; Champion würde sich abermals nicht geirrt haben, hätte er hinzugefügt, dafs dieselben Forderungen sich auch auf die königlichen Domänen bezogen.[111])

---

dans aucun cas il ne soit permis à un seul et même laboureur de posséder toutes les fermes d'une paroisse."

*) Vgl. Anhang Nr. 3.

[109]) Z. B. Thénard, Cahiers de Versailles, S. 61—62: (Cahier de Guyancourt) „on demande qu'il soit distrait 150 arpents de terre de différents fermes du roi, pour être loués par lots de 4 à 5 arpents, afin de faciliter les paroissiens, et de leur procurer des secours nécessaires pour les aider à vivre."

S. 275: (Cahier de Chaville). „Que les domaines du roi soient déclarés aliénables et comme tels, vendus; qu'en conséquence il plaise à Sa Majesté d'accorder aux habitants, à titre d'aliénation ou de rente, les terres de sa ferme de Chaville."

S. 292: (Cahier de Meudon). „Que les domaines du roi soient déclarés aliénables, et comme tels, vendus, non en grandes parties, mais par lots."

[110]) „La Révolution française," Januar-Juni 1887, S. 1065.

[111]) Sehr charakteristisch für das Bestreben des dritten Standes, sich der

Und so war es vollständig im Geiste der revolutionären Zeit,[112]) wenn der Deputierte des Adels, Marquis de Lacoste, den Vorschlag machte, die Güter des Klerus zu Gunsten der Nation einzuziehen, da man keine Möglichkeit sah, ohne ein solches Mittel irgend welche Anleihe durchzuführen.[113])

Alexander Lameth, der energisch diesen Vorschlag unterstützte, empfahl, die Güter der Geistlichen als Pfand den Staatsgläubigern zu überliefern. Aber davon konnte vorläufig noch keine Rede sein, da man sich bemüht hatte, eine Anleihe in Gang zu setzen. Indes acht Tage später bestätigte eine Denkschrift Neckers den niederdrückenden Mifserfolg einer Mafsregel, die statt dreifsig Millionen kaum zwei und eine halbe eingebracht hatte. Erst am 10. Oktober, als man vor einem Staatsbankrotte zu stehen glaubte, erklärte der Bischof von Autun, Talleyrand, dafs es nur einen Ausweg gebe: die Güter des Klerus einzuziehen und zu veräufsern.[114])

Güter des Klerus zu bemächtigen, ist die Forderung des Cahiers des dritten Standes von Avesnes, dafs beim Verkauf der zu veräufsernden Güter der dritte Stand sich allein beteiligen solle. Arch. Parlem. Bd. II, S. 154.

[112]) Edmond de Pressensé, L'église et la révolution française. Paris 1863. S. 68: „Le débat sur la propriété ecclésiastique était déjà vivement engagé en dehors de l'Assemblée quand il fut y porté" . . .

J. Droz, „Histoire de règne de Louis XVI." Paris 1842. Bd. III, S. 156: . . . „on en parlait beaucoup, dans les réunions, dans les conversations particulières."

Louis Blanc, Hist. de la rév. fr. Paris 1852. Bd. III, S. 323.

[113]) Arch. Parlem. Bd. VIII, S. 369—370. Über den Zustand der Finanzen dieser Zeit, siehe Alfred Stern, Das Leben Mirabeaus. Berlin 1889, S. Cronbach. Band II, Kapitel IV: „Debatten über das Finazwesen."

Siehe auch: Gazette Nationale ou le Moniteur universelle. J. 1789. 38, S. 158—159.

[114]) So viel mir bekannt ist, hat noch niemand, bei der Besprechung dieses von Talleyrand gemachten Vorschlages, darauf aufmerksam gemacht, dafs noch in dem Cahier des Klerus von Autun, wo Talleyrand als Bischof und Vorsitzender der Wahlversammlung bei der Redaktion der Bitten zweifelsohne die Hauptrolle gespielt, in einer höchst interessanten, diplomatisch verhüllten Weise, das Recht auf eine derartige Expropriation anerkannt wird. Vgl. Arch. Parlem. Bd. II, S. 101:

„Pour le maintien inaltérable de la propriété, il sera déclaré que tout ce que porte ce caractère sera éternellement sacré; et pourtant on examinera si parmi les objets qu'on réclame à ce titre, il n'en est pas qui n'ont jamais pu être une propriété, comme présentant une violation constante du droit naturel; ou s'il en est qui, étant une propriété dans le principe, ont dû cesser de l'être par l'anéantissement ou l'inexistance actuelle de la cause à laquelle ils étaient liés . . . les états généraux écarteront les propriétés

Aber hiermit rief er eine Reihe von stürmischen Debatten hervor, die hauptsächlich die Frage behandelten, ob man das Recht habe, dem Klerus sein Eigentum zu entziehen, anderseits ob diese Güter überhaupt als unveränderlicher Besitz des Klerus zu betrachten seien.[115]) Die finanzielle Notlage war der Hauptgrund, der Talleyrand bewogen hatte, die Einziehung der geistlichen Güter mit solchem Nachdruck vorzuschlagen.[116]) Und Brissot de Warwille definierte sehr gut den Zweck dieser Operation, indem er sagte, dafs die Nationalversammlung mit möglichst wenigen Kosten möglichst viel erhalten wollte.[117])

supposées, jugeront les propriétés nuisibles." Ob der Klerus von Autun die Tragweite dieses Satzes verstanden hat, möchte ich dahingestellt lassen. Vgl. z. B. Mignet, Notices et mémoires historiques. Paris 1848. 2 Bände. Band I, Aufsatz über Talleyrand.

L. Bastide, Vie rél. et politique de Talleyrand-Férigord. Paris 1838.

Schon lange vor der Revolution verhielt sich Talleyrand kritisch zum Klerus.

Vgl. Memoires du prince de Talleyrand. Paris 1891. Bd. I, S. 25 u. ff. „Ainsi, dans son administration temporelle le clergé du XVIIIe siècle ne faisait aucune concession à l'esprit du temps." Bd. I, S. 25.

Sehr auffallend ist der Umstand, dafs Talleyrand in seinen Memoiren mit keinem Worte die Einziehung der Kirchengüter, bei der er eine so grofse Rolle gespielt, erwähnte, obwohl er auf das Werk der Konstituante sehr stolz auch unter der Restauration gewesen . . . „rôle dont il était fier et qu'il ne désavoua jamais," wie Aulard sagt. Vgl. über die Authentizität der Memoiren den höchst interessanten Aufsatz von F. A. Aulard: „La révolution française" 1890, Nr. 10, vom April 1891. S. 336—375. Jules Flammermont, Le manuscrit des mémoires du Talleyrand. „Revue Historique" 1892. janv.—févr. S. 72—80.

[115]) Der Moniteur hat einen unvollständigen Bericht gegeben.

Vgl. Arch. Parlem. Bd. IX, S. 398—404 und ff.

Mgr Ricard, L'abbé Maury. Paris 1887. S. 185—199 (parteiliche Auffassung).

Histoire parlementaire de la rév. franç. par Buchez et Roux. Paris 1834. Bd. III, S. 156—159; Bd. VI, S. 263—272.

J. Droz, Histoire de règne de Louis XVI. Bd. III, S. 158—179.

Alexandre Lameth, Histoire de l'Assemblée constituante. Paris 1828-1829. 2 Bände. Bd. I, S. 158—180.

Motion de M. l'Evêque d'Autun, sur les Biens ecclésiastiques. Du 10 octobre 1789. (Broschüre) s. l. n. d. Arch. Nat. ADx. 15.

Ein zusammenfassendes Resumé: Grande encyclopédie. Bd. VI: „Biens du clergé pendant la révolution."

[116]) „Accorder sur-le-champs aux créanciers de l'état la faculté d'enchérir et d'acquérir eux-même ces biens." Arch. Parlem. Bd. IX, séance de 10 octobre . . .

Siehe auch Mignet, Notices et mém. hist. Bd. I, S. 118.

Was die ökonomisch-landwirtschaftliche Bedeutung der Veräufserung anbetrifft, so sagte Talleyrand, dafs durch diese Mafsregel die Möglichkeit gegeben werde, die Zahl der Kleingrundbesitzer zu vermehren. Dagegen wandte sich und zwar energisch Camus, der in diesem Umstand einen Schaden für den Staat erblicken wollte. „Man behauptet, dafs diese Operation dem Staate nützen werde, weil es für ihn vorteilhaft sei, die Privatgüter, welche die Industrie beleben, zu vermehren? Aber müssen denn in einem Staate nur Eigentümer existieren? Soll denn in einem Staate kein Grund und Boden vorhanden sein, den man als Pachtgut vermieten könne? Ist es denn nicht vorteilhaft grofse Grundbesitzer zu haben, die den Landleuten in der Not mit ihrem Geld und Vorschüssen zu Hilfe kommen?“ [118])

Dafs man dennoch die grofse Menge der Landbevölkerung berücksichtigen mufste, erkennt man aus einer Masse von Dekreten, in denen die Nationalgüterveräufserung als Teilung der grofsen Grundstücke erklärt wird und in denen man die Vermehrung der Kleingrundbesitzer preist. [119])

---

[117]) Motion sur la nécessité de circonscrire la vente des biens ecclésiastiques etc. par J. B. Brissot de Warwille. (Paris) le 30 mai 1790. Bibl. Nat. Lb[40] 103. S. 12: „En effet, quel est l'objet de l'assemblée nationale dans cette operation? De vendre à moins de frais possible, de retirer le plus de produit possible.“

Vgl. Limites nécessaires à l'intervention des municipalités etc. par M. Clavière. Paris 7 mai 1790. Bibl. Nat. Lb[39] 8752: „Procurer à la nation le grand plus produit possible.“ S. 20—21.

Avis du comité d'aliénation (3 septembre 1790). Bibl. Nat. L^{174}_{8}f.: „Vous savez Messieurs, que c'est à cette grande opération qui tient essentiellement le rétablissement du crédit public.“ S. 2.

Alexandre Lameth, Hist. de l'As. Const. Bd. I, S. 169. Barnave sagte: „(la nation) . . . évitera, par la vente des immeubles du clergé, le malheur affreux de la banqueroute.“

[118]) „Resumé de l'opinion de M. Camus dans la séance du 13 octobre 1789.“ S. 12—13. Arch. Nat. AD[x] 15. Domaines Nationaux. 1790.

[119]) Vgl. z. B. J. B. Duvergier, Collection complète des Lois, Décrets, Ordonnances etc. (De 1788 à 1830 inclus.) 2ème éd. (Paris) 1834—1856. 56 Bände. Bd. I, S. 173. Decret du 14—17 mai 1790: „Deux objets proposés dans cette opération, le bon ordre des finances et l'accroissement heureux, surtout parmi les habitants des campagnes, du nombre des propriétaires, par les facilités qui seront données pour acquérir ces biens, tant en les divisant, qu'en accordant aux acquéreurs les délais suffisans pour s'acquitter.“ — Bd. I, S. 234: Décret de 9—25 juillet 1790: „die Nationalversammlung bezweckt beim

Nun wissen wir aber, in was für einer Armut der gröfste Teil der Landbevölkerung sein Leben fristete, und um Land zu erwerben mufste man Geld besitzen.[120]) Die Behauptung, dafs jeder „ehrliche Arme" für den Ankauf leicht Geld erhalten werde (vgl. Anmerkung 119), kann man doch nur als ein „wohlgemeintes Desiderium", auf welches ein Gesetzgeber nicht viel bauen darf, betrachten, — oder soll man diese Worte nur als ein „politisches Beruhigungsmittel" ansehen, da der von uns erwähnte Rapport für den Druck bestimmt war? Im Juni 1790 äufserte Talleyrand deutlicher seine Meinung im Bezug auf diese Frage. Er sagte, dafs man sich bemühen müfse, die Kapitalisten für die Landwirtschaft zu gewinnen, da daraus ein doppelter Nutzen erfolgen werde: der Ackerbau würde besser betrieben werden und der reiche Grundbesitzer würde für die „Beschäftigung und die Erziehung" des Armen sorgen.[121]) Das Bewufstsein, dafs

---

Verkauf die Teilung der Güter, weil kleine Besitzungen besser verwaltet werden." Auch Arch. Nat. AD_X 15.

Rapport fait au nom du comité chargé de l'aliénation des domaines nationaux par M. de la Rochefoucauld. (Paris) 1790. Arch. Nat. AD^x 15. Bien nation. 1790.

Es wird sehr nützlich sein, die Güter parzelliert zu veräufsern, denn: „une telle subdivision des objets dans les ventes que le pauvre même qui voudroit acquérir une petite propriété, puisse parvenir, avec une legère avance qu'il se procurera facilement, s'il est connu dans son pays pour honnête, et en trouvant ensuite dans le produit de son travail et dans les récoltes de cette même propriété les moyens d'acquitter peu d'années le prix de son acquisition," S. 2—3. — „Les facilités que vous donnerez augmenteront le nombre des Acheteurs, feront porter les biens à des prix plus hauts, et ceux à qui vous vendrez dans les campagnes en portions divisées seront plus empressées de s'acquitter, et devanceront par leurs paiements les époques convenues beaucoup plus que de gros capitalistes, qui spéculant sur les profits étrangers à ceux de leur nouvelle propriété, s'arrangeront toujours pour n'avoir leurs fonds libres qu'aux époques prescrites." S. 4.

[120]) Über den Charakter der verschiedenen Bedingungen der Nationalgüterveräufserung siehe Kap. V.

[121]) Opinion de M. l'évêque d'Autun sur la vente des Biens domaniaux. Du 18. juin 1790 (Paris). Arch. Nat. AD X 15: . . . „progrés et perféction de l'Agriculture" S. 3. — „Ce qu'il importe, Messieurs c'est de multiplier, le plus possible, les moyens d'acquérir les domaines nationaux, de les vendre le plus avantageusement pour la Nation, de peupler les campagnes de propriétaires riches en lumières et en fortune, et susceptibles, sous ce double rapport, de perfectionner l'agriculture, d'occuper et instruire les habitants pauvres." S. 9. Der Rapport des Veräufserungskomitee hegte doch keine solche rosige Hoffnung an die „gros capitalistes, que spéculant sur les profits étrangers à ceux de leur nouvelle propriété. . . ." (Siehe Anmerkung 119.)

man den Bedürfnissen der von der Revolution ökonomisch stark in Mitleidenschaft gezogenen Landbevölkerung, trotz der Menge von wohlthätigsten „Befreiungsakten", entgegenkommen müsse und die herrschende physiokratische Auffassung,[122]) dafs das Gedeihen der Landwirtschaft nur durch die reichen Kapitalisten, welche das Zustandekommen von grofsen Pachtgütern ermöglichten, befördert werden könne, gerieten beständig in Konflikt und verleiteten die Gesetzgeber zu Widersprüchen, die den Gesetzen über die Nationalgüterveräufserung so eigen sind. Der Wunsch, die Kreditoren des Staates zu befriedigen, mufste dazu führen, dafs man zuerst dafür sorgte, Geld zu bekommen, oder mit Nationalgütern die Schulden zu tilgen. Dieser Umstand kommt in vielen Dekreten zum Vorschein, aber überall vergifst man nicht die „wünschenswerte" Vermehrung der Kleingrundbesitzer gleichfalls zur Geltung zu bringen.[123])

Auch viele Verwaltungsbehörden waren gegen die Vermehrung von Kleingrundbesitzern. So z. B. die von Seine und Oise,[124]) ebenso die von Arras. Das Direktorium des Distriktes Arras sprach sich am 27. September gegen die Parzellierung der Farmen bei der Nationalgüterveräufserung aus. Das Direktorium beruft sich auf das

---

Siehe darüber: Avis important sur la motion de m. l'évêque d'Autun au sujet de la vente des biens nationaux. S. l. n. d. (Broschüre) signé: ce 18 juin 1790. „La motion présente-t-elle de véritables moyens pour faire cesser le fléau de l'agiotage? Ne lui fournit-elle pas, au contraire, un aliment très-actif? Entre-t-elle dans les vues de la constitution, qui tendent sans cesse à favoriser la plus grande répartition des biens? Ne tend-elle pas plutôt à resserrer les propriétés dans un plus petit nombre de mains?"

[122]) Über die Herrschaft der Ideen der Physiokraten im Laufe der Révolution: Michelet, Histoire de XIX siècle. Paris 1875. 3. Aufl. Bd. I, S. 182—183.

Ausführlicher bei R. Stourm, Les finances de l'ancien régime et de la rév. Paris 1885. 2 Bde.

Die Behauptung Sybels, dafs „der angebliche Einflufs dieser Lehre (der Physiokratie) auf die Thaten der Revolution in Wahrheit sehr gering war" ist absolut nicht stichhaltig.

(Sybel, Geschichte der Revolutionszeit. 4. Aufl. Bd. I, S. 218.)

[123]) Z. B. Décret sur la vente des Domaines nationaux du 3. Nov. 1790, procédé du rapport de M. de la Rochefoucauld au nom . . . des Comités des finances et d'aliénation. Arch. Nat. AD X 17. „Leur division (der Nationalgüter) en propriétés particulières les rendra beaucoup plus profitables, et parce que cette opération salutaire appellera beaucoup de citoyens à la propriété. . . . Mais quelque pressant que soit ce motif, vous n'avez pas cru devoir lui sacrifier les autres."

[124]) Darüber wird im IV. Kapitel dieser Arbeit ausführlich gehandelt.

Interesse, welches die Nationalversammlung und das Veräufserungskomitee für die Landwirtschaft hegten.[125])

Die Dekrete vom 9.—15. Juli 1790 scheinen die Vermehrung des Kleingrundbesitzes zu wollen, stellen aber so unbestimmte Bedingungen und geben so viel freien Raum für jegliche Deutung seitens der Departemental- und Distriktbehörden, dafs dadurch die Möglichkeit gegeben war, auch diesmal diese Wünsche als blofs auf dem Papier existierend zu betrachten.[126])

Und in dem Instruktionsentwurf des Abgeordneten Bouteville, vom Jahre 1791, haben wir einen Kommentar zu diesem Verhalten der Nationalversammlung. Bouteville äufserte sich im Namen des Veräufserungskomitees, dafs wenn man auch durch die Veräufserung die Zahl der Grundbesitzer vermehren wollte, das Hauptziel sein müsse: die Schulden zu tilgen, „devoir . . . plus sacré encore".[127]) Und wenn wir aus dem Rapport des Veräufserungskomitees, vom 3. November 1790, wissen, dafs eine unzählige Masse von Käufern sich gemeldet habe,[128]) so erfahren wir von Bouteville,[127]) dafs man nur die grofsen Grundstücke erwerben wollte, und dafs zu befürchten war, die Teilung derselben könne infolgedessen dem Staatsschatz einen finanziellen Schaden verursachen.

[125]) E. Lecesne, Arras pendant la révolution. Arras 1882—1883. 2 Bände. Bd. I, S. 110—111.

[126]) Lettre du comité chargé par l'As. Nat. de la vente des biens nationaux aux directoires des départements. Arch. Nat. AD X 15 Dom. Nat. 1790.

„De toutes les opérations, qui excite aujourd'hui l'activité de votre zèle, la plus importante, et celle qui a pour objet la vente des Biens nationaux . . . les Assemblées administratives auront soin, dans l'estimation qu'elles doivent faire faire d'office des biens dont aucun soumissionnaire ne poursuit actuellement la vente, de diviser les objets, autant que leur nature le permettra, afin de faciliter autant qu'il sera possible, les petites soumissions et l'accroissement du nombre des propriétaires." Vgl. Duvergier Bd. I, S. 284. (Décret de 9—25 juillet 1790).

Alfred Rambaud konnte mit Recht behaupten: „La grande assemblée se montra donc aussi timide pour la question de réforme rurale que hardie et décidée sur la question de réforme politique . . . On pourrait dire qu'après avoir tout promis, elle ne donnait rien" S. 2—3. Ein Aufsatz aus der „Revue politique et littéraire", dem Werke H. Doniol's „La révol. franç. et la féodalité" 2e éd. Paris 1876, beigefügt.

[127]) Projet d'instruction de l'As. Nat. aux corps administratifs présenté au nom du comité d'Aliénation par M. Bouteville, deputé du depart de la Somme, 1791.

Arch. Nat. AD X 16. Dom. Nat. 1791.

[128]) Arch. Nat. Ad X 15. Dom. Nat. 1790.

Dies genügt, um zu sehen, dafs die Vermehrung der Grundbesitzer für das Veräufserungskomitee erst in zweiter Linie stand. Hier war keine Absicht vorhanden, dem Bauer zu helfen, Land zu erwerben, auch die Anhäufung von Grundstücken wurde keineswegs verhindert.

Noch charakteristischer ist das Verhalten des comité de mendicité zu dieser Frage.[129]) Die Lage der grofsen Masse der Landbevölkerung war äufserst traurig, das Anwachsen der Proletariermassen in Paris höchst bedrohlich.[130]) Eine Menge von Broschüren und die Königliche Agrikulturakademie beschäftigten sich mit der Frage, wie man diesem Umstande abhelfen könne. Wir werden weiter sehen, dafs eine grofse Anzahl von Vorschlägen die Verteilung von Grund und Boden empfahl. Bestürmt von solchen Schriften, mufste das Komitee eine Stellung zu dieser Frage nehmen, aber, ähnlich wie die Gesetzgeber der Nationalversammlung, konnte es den Widerspruch nicht lösen: denn der Wunsch aus den Wenig- oder Nichtsbesitzenden genügend besitzende Landleute zu schaffen und die herrschenden Ideen der Physiokraten, dafs der Grofsgrundbesitz und die reiche Grofsfarmenwirtschaft die beste Bedingung für das Gedeihen der Landwirtschaft sei, diese zwei Tendenzen mufsten auch hier notgedrungen in Konflikt geraten.

In seinen ersten Verhandlungen äufserte das Komitee die Meinung, dafs der Mensch von Natur aus gut sei und dafs nur die

---

[129]) Leider sind bis jetzt die Arbeiten der zahlreichen Revolutionkomitees deren grosse Masse von Dokumenten sich im Pariser Nationalarchiv befinden, nicht ausfürlich behandelt worden, und gerade hier wurden von Fachleuten die Reformen vorbereitet und begründet. J. J. Guiffrey machte einen glücklichen Versuch, die Arbeiten des Agrikultur-Komitees zu untersuchen, aber leider in einer sehr gedrängten Weise. „Les comités des assemblées révolutionnaires“ (1789—1795). Le comité d'agriculture et de commerce“ „Revue historique“, 1876 Bd. I, S. 438—483. — Soviel mir die Zeit es erlaubte, zog ich zu Rate die Sitzungsprotokolle (registres) der Komitees „de l'Agriculture et de Commerce“ (Beginn: September 1789), „d'Aliénation“ (Beginn: März 1790), „des Domaines“ (Beginn: Oktober 1789), „de mendicite“ (Beginn: Januar 1790). — Es mufs hier noch die glänzende Publikation Aulard's erwähnt werden: „Recueil des actes du comité de salut public“, Bd. I, Paris 1889, obwohl die Machtbefugnisse dieses Komitees unermefslich gröfser, als die der anderen waren, und obwohl dieses Komitee eher eine gesetzgeberisch-exekutive als eine Beratungsbehörde war.

[130]) J. J. Guiffrey: „Rev. hist.“ 1876, Bd. I, S. 454: „on se préoccupait sérieusement des dangers que présentait, surtout à Paris, l'agglomération d'un grand nombre d'ouvriers sans travail.“

Armut ihn zum Verbrecher mache, aber dennoch wird „eine grofse Gesellschaftsklasse (une grande classe d'hommes), in jeder beliebigen Verfassung, Eigentum entbehren, und auch die gröfste Thätigkeit der Industrie, dies sichere Mittel des Gedeihens eines Staates, verursacht selbst das Fortpflanzen dieses Elends".[181]) Das Komitee äufserte den Wunsch, dafs man einen Teil der Nationalgüter in sehr kleine Parzellen, die für eine Bauernfamilie genügend seien, teile und veräufsere; man solle die sich darbietende Gelegenheit benutzen. Aber schon in dem vierten Rapport zeigt das Komitee, wie es sich in Widersprüchen verliert.*) Das Komisten ist überzeugt, dafs man sich durch „ökonomische Berechnungen" nicht leiten lassen dürfe, und damit scheint es gegen die Physiokraten zu sprechen, indem es betont, man müsse dafür sorgen, dafs der Arme auf Abzahlung Land bekomme. „Aber wenn dies durchgeführt werde, so werde das Staatswohl darunter leiden," fügt das Komitee hinzu, „da dem Fabrikanten und dem Grofsgrundbesitzer**) Arbeiter abgehen würden, wenn der Arme zum Grundbesitzer gemacht werde." Infolgedessen kommt das Komitee, im Gegensatz zu der von ihm eben ausgesprochenen Meinung, dafs man auf „calculs d'économie", in Anbetracht einer so wichtigen sozialen Frage, verzichten müsse, zu dem Resultat, „dafs der Staat überhaupt nicht für jeden zu sorgen habe, sondern dafs er den Einflufs der verschiedenen sozialen Verhältnisse walten lasse,***) „aber . . . wenn die Regierung nicht für jedes Individuum Sorge tragen müsse, so müsse sie es für alle thun" . . . „Die Regierung müsse für die Abschaffung von 19 Feiertagen sorgen, dadurch würden 274550000 Franken den Arbeitern zufallen. Sie müsse für die Arbeiter bei einem Unglücksfall sorgen", und dann „werde die Nationalversammlung die Pflichten erfüllen, die ihr die Politik und Humanität einflöfsten".

Dieses Aktenstück ist meiner Ansicht nach eins von den merk-

---

[181]) Plan du travail du comité pour l'extinction de la mendicité, présenté à l'Ass. Nat. . . . en confirmité de son décret du 21 janvier (1790). —

Arch. Nat. AD. XVIII c 153. Rapport du Comité.

*) Vgl. Anhang Nr. 4.

**) Ich glaube mit Recht das Wort „propriétaire" mit dem Wort „Grofsgrundbesitzer" übersetzen zu dürfen. Vgl. Anhang Nr. 4.

***) „Ex natura, jus, ordo et leges." (Quesnay) . . . „Otez-lui ses liens et laissez-le allez." (Du Pont de Nemours) bei

G. Schelle, Du Pont de Nemours et l'école physiocratique Paris 1888.

würdigsten, da hier am klarsten die Widersprüche dargelegt sind, in denen sich diejenigen bewegten, welche einen so bedeutenden Anteil an den Gesetzgebungsakten der Nationalgüterveräufserung hatten. Und ich glaube den Schlufs ziehen zu dürfen, dafs man nicht wagte, der grofsen Menge von Wenig- oder Nichtsbesitzenden Land zu geben, oder ihnen zu ermöglichen, Land zu erwerben, dafs man aber zur selben Zeit auch nicht wagte, dies offen auszusprechen, da hiermit eine der gefährlichsten Waffen den Feinden der Revolution in die Hände gegeben worden wäre. Und damit erklären sich auch die Widersprüche in den Dekreten, in welchen die Vermehrung der Kleingrundbesitzer so gepriesen und dennoch nicht dafür gesorgt wird, dafs sie in grofsen Massen entstehen können. So darf es uns nicht wundern, wenn wir schon im siebenten Rapporte dieses Komitees kein Wort mehr von der Begünstigung des Grunderwerbes lesen, sondern von einer vorübergehenden Unterstützung des „gesunden Armen", im Falle der Arbeitsnot oder Armut.[132])

Wie stark die Furcht war, dafs bei der Vermehrung der Grundbesitzer der Grofsgrundbesitz und die Industrie (oder Grofsgrundbesitzer und Industrielle?) leiden werden, sehen wir z. B. aus der Ansicht, die im Jahre II der Deputierte P. A. Lozeau im Konvent vertrat. Nachdem der Abgeordnete Fayau gesagt hatte, dafs aus der Nationalgüterveräufserung die Masse der Bevölkerung keinen Nutzen gezogen, dafs darum diese Operation nicht die Folgen gehabt hätte, die sie hätte haben können, da dank den Versteigerungsbedingungen nur die Besitzenden erwerben konnten, und dafs infolgedessen die Freiheit sich im Schwanken befinde, — „la liberté est compagne inséparable du bonheur; est là où le bonheur n'est pas, la liberté chancelle", —[133]) erwiderte der Abgeordnete Lozeau: „es ist unmöglich, dafs die Mehrzahl der Bevölkerung Eigentümer sei; sonst, hypothetisch angenommen, müfste jeder seinen eigenen Acker oder seinen eigenen Weinberg bebauen, und dadurch würden der Handel, die Künste und die Industrie zu Grunde gerichtet" (le commerce, les arts et l'industrie seront bientôt anéantis).[134])

---

[132]) Rapport du comité de mendicité. Arch. Nat. AD. XVIII c 153. —

[133]) Opinion prononcée par J. P. M. Fayau, député à la Conv. Nat. 22 Fruct. au II. Arch. Nat. AD. X. 18. Domaines nationaux.

[134]) Motion d'ordre par M. P. A. Lozeau, député. Arch. Nat. AD. X, 18. Dom. nat.

Dieselbe Meinung wird von den Abgeordneten des Konvents Ch. Delacroix und J. M. Musset geäufsert; diese, vom Konvent in das Departement Seine und Oise geschickt und mit unbeschränkten Machtbefugnissen bekleidet, sollten unter anderem die arme Landbevölkerung mit Grund und Boden versehen, — dies aber thaten sie in einem sehr bescheidenen Mafse und teilten dem Konvent mit, dafs wenn sie sehr wenig in dieser Beziehung gethan hätten, es darum geschehen sei, weil, ihrer Ansicht nach, unter einer so zahlreichen Bevölkerung der Arme seinen Lebensunterhalt nicht in der Landwirtschaft, sondern in dem „Handel, in der Industrie und in den Künsten zu finden habe.“ [135])

Boncerf beklagte sich darüber, dafs weder die Nationalversammlung, noch das comité de mendicité seinen Reformvorschlag, die Landbevölkerung mit dem ihr nötigen Grund und Boden zu versorgen, begünstigt habe, was seiner Meinung nach den Feinden der Revolution zu gute kommen werde. Im Gegensatz zur Nationalversammlung und zu den Komitees, die für die Staatsgläubiger vor allem sorgten, stellte er den Satz auf, dafs „die ersten Gläubiger des Staates die

---

[135]) Convention Nationale. Comptes rendus des représentants. Nivôse-fructidor an II. Bibliothèque Nat.*.)

„Ainsi, d'un côté, nous devions ramener à la terre, cette nourrice commune des hommes, une foule d'infortunés qui, jusqu'à la révolution, n'avoient vécu que des salaires qu'ils recevoient du tyran . . . Déjà dans cinq communes il n'est plus un seul citoyen qui ne possède un arpent de terre. Nous avons dû, d'après la loi, restreindre les concessions à cette quantité. (Das Wort „quantité“ bezieht sich auf die Gröfse des zu verteilenden Grundstückes. Vgl. Duvergier Bd. VI S. 47, das Gesetz vom 3.—6. Juni 1793, und nicht auf die Anzahl der Gemeinden.) . . . d'ailleurs nous avons pensé que dans une population aussi considérable l'indigent devoit trouver des ressources, non pas dans la culture, mais dans l'industrie, le commerce et les arts.“

Idées d'un agriculteur patriote. Arch. Nat. AD. XVIII^c 104. Der Verfasser betrachtet es für normal, wenn nur die Reichen Land kaufen, da die Armen sich nicht um Grundbesitz, sondern um Arbeit zu kümmern haben. —

Vgl. Moyen d'exciter l'industrie nationale et détruire la mendicité. Par M. Dupré, négociant, fabricant, député de Carcasson. Arch. Nat. AD^c XVIII. 155.

Hier wird dieselbe Meinung geäufsert.

Siehe auch die Publikation: La société des jacobins par F. A. Aulard, Bd. II, Paris 1891 S. 9. „Rien de plus touchant que l'état de souffrance à la fois et de confiance du peuple dans nos villes des manufactures.“ Adresse sur les moyens etc.

---

*) Bib. Nat. L^39c 53, 75.

Hände, die der Arbeit, und der Grund und Boden, die der Hände bedürfen, seien“.[136])

In dem Vorschlage Talleyrands standen in erster Linie finanzielle Berechnungen, und in diesem Sinne handelte auch die Nationalversammlung,[137]) aber dem entgegen war das französische Volk von dem Gedanken ergriffen, Land zu erwerben. Der so heifs begehrte Grund und Boden wurde jetzt feilgeboten, und die Nationalversammlung sprach in dem Sinne der „wünschenswerten“ Vermehrung der Grundbesitzer. In stürmischer Flut mehren sich die Schriften, in denen die Frage der Nationalgüterveräufserung diskutiert wurde. Gleich nach den ersten Dekreten über die Regeln der Veräufserung und besonders nach den ersten stattgefundenen Versteigerungen hörte der Klerus auf seine eigenen Rechte in den Broschüren zu verteidigen, er fing an von listig umgangenen verletzten Interessen der grofsen Menge des Volkes laut zu reden. Und in der That, schon den Gesetzen nach, wie wir sehen, konnte eine sehr grofse Anzahl von Landleuten sich an den Versteigerungen nicht beteiligen, dagegen war, im krassesten Widerspruch mit den Forderungen von Hunderten Cahiers, „keine“ Schranke dem Anhäufen von unermefslichen Gütermassen bei der Veräufserung gesetzt. Das ist ein sehr wichtiger Umstand, der uns erklären kann, wie enttäuscht der Bauer sein mufste, der trotz des so oft wiederholten Versprechens der Nationalversammlung kein Land erwerben konnte, und wie anderseits der Klerus, bei seinem Hasse gegen die Revolution, seine Interessen mit denen der unzufriedenen, leidenden Menge verschmelzen konnte. Man hat von Seiten der der Revolution günstigen Beurteilung zu viel von der Eigennützigkeit und von dem Reaktionsdurst des Klerus gesprochen und sehr wenig von den Fehlern, welche die revolutionäre Gesetzgebung bewufst oder unbewufst begangen, Fehlern, deren Tragweite man voraussehen konnte, und deren mifsliche Folgen man so bestimmt vorausgesagt hatte.

In einer grofsen Masse von Broschüren wird Land für den nichts- oder wenigbesitzenden Bauer gefordert. Von sozialistisch-kommunistischen Tendenzen ist in fast keiner die Rede, und wo

---

[136]) De la nécessité et des moyens d'occuper avantageusement tous les gros ouvriers par M. Boncerf. Paris 1790. Arch. Nat. AD ° XVIII, 155.

[137]) Paul Janet, Les origines du socialisme contemporain. Paris 1883. S. 29: „primitivement la vente des biens ecclésiastiques n'à été qu'une mesure financière. L'origine de la Révolution était le déficit.“

irgend eine Schrift derartiges zu äufsern scheint, da begnügt sie sich mit einer so allgemeinen Fassung, dafs man sie als einen ernsthaften Reformvorschlag nicht anerkennen kann.[138])

Der Hauptwunsch der meisten Veröffentlichungen war, aus Frankreichs gesamter Landbevölkerung Kleingrundbesitzer zu bilden. Das ist, den Broschüren nach, das einzige Mittel, einen normalen Zustand zu schaffen und dabei die Armut möglichst auszurotten. Es werden Vorschläge gemacht, Grundstücke zu verteilen und von den neuen Grundbesitzern Abzahlungen zu bekommen; es wird vorgeschlagen, eine Bank zu gründen, die den Bauern Vorschüsse geben sollte; es wird mit besonderem Nachdruck warnend darauf hingewiesen, dafs durch die Nichterfüllung dieser Vorschläge die zu schaffende Konstitution jeder soliden Grundlage entbehren werde.

Die Gegner dieser so durchgreifenden Reformvorschläge sind der Meinung, dafs es für den Staat nützlicher sei, Grofsgrundbesitzer zu haben, die ihrerseits für das Wohl der arbeitsuchenden Landbevölkerung sorgen würden und die ihre Kapitalien der Landkultur zuwendeten; sie äufsern ferner die Angst, dafs wenn die ganze Landbevölkerung Land besitzen werde, dem Grofsgrundbesitz und der Industrie die ihnen so nötigen freien Hände fehlen würden. Nun ist aber kein Kompromifs zwischen diesen zwei extremen Auffassungen versucht worden. Wenn es sich auch darum handelte, freie Hände dem Grofsgrundbesitz und der Industrie zur Verfügung zu stellen, so konnte es doch keinem Zweifel unterliegen, dafs das schrankenlose Anhäufen von Proletariermassen jede normale, gesunde Entwickelung des Staates hemmen werde, und dafs die „freien Hände", in einer übermäfsigen Konkurrenz den Arbeitslohn herabdrückend, einerseits dem Grofsgrundbesitzer und dem Indu-

---

[138]) So z. B. Le grand coup de filet des états généraux, 1789. — Bibl. Carnav. „Les biens ecclésiastiques . . . sont des propriétés communes . . . qui appartient à tout le monde en général . . . p. 11. — Il fallut distribuer au Public ce que lui avait été destiné," p. 18 . . . oder die Broschüre:

Je perds mon état, faites-moi vivre. „Faites encore un pas; dites que le sol de la France appartient à l'Etat, à la charge d'une juste distribution entre tous les citoyens." (Von dieser Quasi-Zeitschrift sind nur 2 Nummern erschienen. Vgl. Deschiens, Bibliographie des journaux. Paris 1829. S. 185—186.)

„Les brochurers positivement communistes . . . sont extrêment rares." Ch. L. Chassin, Le génie de la révolution. Paris 1865. 2 Bände. Bd. I, S. 291, vgl. S. 289—291.

striellen, anderseits jedem „Revolutionsexperiment" zu gute kommen werden.

„Man soll dem Landmann Grundbesitz geben, damit er aus dem Boden, was ihm nötig ist, erhalte." [139]) „Die Regierung soll an den Bauer Land verteilen, die ihm nötigen Werkzeuge und Vieh geben und dafür jährliche Abzahlungen erhalten." [140])

Wenn die Königliche Agrikulturgesellschaft im Jahre 1789 in der Veräufserung der kirchlichen Güter den Nutzen erblickte, dafs Kapitalisten, sogar Ausländer, ihr Vermögen der Landwirtschaft zuwenden würden, so behauptete sie zu derselben Zeit, dafs nur der Grundeigentümer fleifsig und thätig sei. Infolgedessen forderte sie, dafs die Nationalversammlung den nichts oder wenig besitzenden Landmann mit Grundstücken versehe und eine Landbank (banque rurale) gründe, wo der Bauer Vorschüsse bekommen könne.[141]) In dieser Beziehung war Boncerf sehr thätig, ein Mitglied dieser Gesellschaft, der an der Seite Turgots so energisch gegen die Feudaleinrichtungen kämpfte.[142]) Sein Plan, den nichts oder wenig besitzenden Landmann mit Grundstücken zu versorgen, das Brachland, welches in so grofser Menge vorhanden war, der Landkultur abzugewinnen, fand einen sehr starken Beifall in der Königlichen Agrikulturgesellschaft und in dem Pariser Distrikt.[143]) Statt Geld

[139]) Précis des vues générales en faveur de ceux qui n'ont rien. Lons-le-Saunier 1789. Arch. Nat. AD. XVIII c 155 mit dem Motto: „Allez au devant du Pauvre, faites-lui trouver dans sa maison le travail, le nécessaire, et vous n'aurez plus besoin, ni de lois, ni de chaînes, pour réprimer la mendicité." (Mémoire de l'Académie de Châlons, 2 e éd. p. 72.)

[140]) Projet pour le soulagement et l'emploi des pauvres. Signé: Fondeville-Labatut. Toulouse 1789. Arch. Nat. AD c XVIII, 155.

[141]) Mémoire présenté à l'As. Nat. par la société royale d'agriculture. Arch. Nat. AD. XVIII c, 104.

[142]) Über seine Thätigkeit zur Zeit Turgots:

Foncin, Essai sur le ministère de Turgot. Paris 1877.

Karéew, Die Bauern und Bauernfrage. S. 301—305.

Vgl. auch: Louis de Loménie. Les Mirabeau. . . . 3 Bände. Paris 1879—1889. Bd. II S. 42—43.

[143]) De la nécessité et des moyens d'occuper avantageusement tous les gros ouvriers, motion faite le 20 août 1789, dans l'Ass. du District de Saint-Etienne-du Mont, par M. Boncerf, d. l. soc. royale d'Agriculture. Arch. Nat. AD c XVIII, 155.

De la nécessité et des moyens d'occuper avantageusement tous les gros ouvriers, par M. Boncerf. Paris 1790. Arch. Nat. AD c XVIII, 155.

Extrait des registres de la société d'agriculture . . . le 27 mai

auf die ateliers de charité, wogegen Boncerf sprach, nutzlos anzuwenden,"[144]) statt den Armen Geld zu schenken, wäre es besser dafür zu sorgen, den freien Händen, die in einer grofsen Menge in den Departements Poitou, Bordeaux etc. vorhanden seien, dauerhafte Landbeschäftigung zu verschaffen."[145])

Im Namen von acht Komitees machte Heurtault-Lamerville der Nationalversammlung bekannt, dafs eine unendlich grofse Zahl von Municipalitäten (infinité de municipalités) die Teilung der Gemeindegüter fordere,[146]) was nicht wenig von dem Begehren Land zu erwerben zeugt. „Man soll die Gelegenheit benutzen, die grofsen Besitzungen zu parzellieren," lesen wir in einer Broschüre, „denn die alte Geschichte lehrt uns, dafs die Landkultur in kleinem Mafsstabe der Quell des Glückes für Griechenland und Rom gewesen. Bei der Veräufserung der Güter wird es sehr leicht sein, dies durchzuführen, dafür könnte der Staat sich, für eine bestimmte Zeit, eine Rente zahlen lassen."[147]) „Unsere Einkünfte sind sehr beschränkt... aber wir haben starke Arme, und der Ackerbau pafst uns am besten."[148]) Der von der Nationalversammlung ausgesprochene Wunsch, die Zahl der Kleingrundbesitzer zu vermehren, wird mit Freuden begrüfst, und diese bevorstehende Reform wird als eine Verbrüderung der Bevölkerung betrachtet.[149])

1790, par M. M. le Duc de Charost, de Boncerf et de la Noue. Arch. Nat. ADc XVIII, 155. „faciliter l'augmentation des cultivateurs, propriétaires... créer de petites fermes... par exemple, des concessions à rentes rachetables, de petites habitations rurales."

[144]) De la nécess. et des moyens etc. Paris 1790. „Les sommes employées depuis quinze mois à payer la multitude d'ouvriers occuper à des travaux inutiles auraient suffi pour dessécher la moitié des marais du Royaume... Ce ne sont donc pas les fonds qui manquent pour faire un grand bien, mais c'est le bon emploi."

[145]) Mémoire pour employer utilement les bras des Indigents, leur procurer la subsistance et leur accorder une propriété territoriale. Arch. Nat. ADc XVIII, 155.

Vgl. Mémoire sur les moyens d'occuper utilement les ouvriers et autres gens oisifs qui sont dans Paris. Par M. Poulletar. Arch. Nat. ADc XVIII, 155.

Projet de bienfaisance public. Arch. Nat. ADc XVIII, 156.

[146]) Rapport et projet de lois rurales. Arch Nat. AD XVIIIc 103.

[147]) Réflexion sur l'agriculture ... par Etienne Chevalier, cultivateur, membre de l'Ass. Nat. août 1790. Arch. Nat. AD. XVIIIc 103.

[148]) De Casteras, Histoire de la révolution française dans le pays de Foix et dans l'Ariège. Paris 1876. S. 157—160. Bittschrift der Gemeinde Paumiers, vom März 1790.

In einer anderen Broschüre wird gefordert, dafs die Nationalversammlung ein Maximum der Nationalgütererwerbung bestimme, denn sonst werde nur derjenige, der Kapital und Kredit besitze, diese Güter sich verschaffen können, wodurch dann aber die Erfüllung des Wunsches der Nationalversammlung, die Zahl der Grundbesitzer zu vermehren, unmöglich gemacht werde.[150])

In Arras wurde eine Broschüre verbreitet, in der sich die Behauptung fand, dafs man bei der Veräufserung der Güter den Bauern Hindernisse in den Weg stellen werde, damit freie Hände vorhanden seien.[151]) In seiner sehr interessanten Broschüre sagte Clavière, dafs wenn der Wunsch Talleyrands durchgeführt werde, dadurch nur Grofsgrundbesitzer entstehen würden,[152]) — aber weit wichtiger sei es doch die Zahl der Kleingrundbesitzer zu vermehren: „on vante la grande . . . La constitution est plus précieuse, que cette économie incertaine.“ [153]) In einer anderen Broschüre wird der Nationalversammlung der Vorwurf gemacht, dafs sie sich nicht bemüht habe, dem Bauer die Möglichkeit zu verschaffen, Land zu

[149]) Projet sur la vente des biens ecclésiastiques et domaniaux etc. par M. Fournier de Tony, Secrétaire du Roi. (Paris) 1790. Bibl. Nat.

[150]) Observations importantes sur la vente prochaine des Biens ecclésiastiques et domaniaux et moyens d'empêcher un nouvel accroissement dans l'inégalité déjà trop excessive des fortunes territoriales. Paris 1790. Bibl. Nat. Lb[39] 8422.

Vgl. den Aufsatz: „l'intérêt des petits ménages de la campagne“. „Réimpres. de l'ancien moniteur“ (table) Bd. IV, S. 152.

Siehe auch: Montvert, Supplément à la restauration des campagnes (Broschüre). Der Verfasser will in der Güterveräufserung die Vermehrung der Zahl der Eigentümer (vivans sur leurs biens) als Ziel erblicken.

Mahias, ein Dorfgeistlicher, machte in der Zeitschrift „La feuille villageoise“ (Band VI S. 242—246) den Vorschlag, dafs man die Nationalgüter als kleine Parzellen versteigere und dafs man den Erwerbern durch Darlehen aus den Wohlthätigkeitsfonds der Departements zu Hilfe komme. Bei Karěew, Die Bauern und die Bauernfrage in Frankreich etc. Moskau 1879. S. 469—470.

[151]) E. Lecesne, Arras pendant la révolution. Arras 1882—1883. 3 Bände. Bd. I S. 102—103.

[152]) Clavière, Dissection du projet de M. l'évêque d'Autun. Paris 1790. Bib. Nat. Lb[39] 3680 u. Arch. Nat. ADx 15.

„Paris renferme la plus grande partie des créanciers de l'Etat,“ S. 76. Dadurch sind wir im stande, die merkwürdige Thatsache, wie wir sie weiter konstatieren werden, zu erklären, warum Paris eine so überwiegende Anzahl von Käufern der Nationalgüter geliefert hat.

[153]) Clavière, Dissection etc. S. 9—10.

erwerben, denn solange der nichts oder wenig besitzende Landmann nicht in genügendem Maſse Land haben werde, solange könne ein normaler Zustand nicht vorhanden sein; — einen solchen aber herbeizuführen sei sehr leicht.[154])

Immer wieder und wieder lesen wir, daſs an der Güterveräuſserung sich hauptsächlich die reiche Bevölkerung beteiligt habe. Dies wird auch von Charles de Lacroix in seinem Antrag an den Konvent, im Namen des Veräuſserungskomitees, bestätigt.[155])

Schon die Verhandlungen über die Verminderung der Zahl der Kirchen gab den Klerikalen Anlaſs, die Landbevölkerung gegen die Groſsgrundbesitzer zu hetzen.[156]) Von einem furchtbaren Haſs erfüllt spricht der Verfasser einer im klerikalen Sinne geschriebenen Broschüre davon, daſs man in den Verhandlungen über die Güter des Klerus die Rechte der Armen vergessen habe, und mit Drohungen wendet er sich an die Käufer der Nationalgüter.[157]) Eine andere Broschüre behauptet, daſs die Güter des Klerus in die Hände von Kapitalisten und Staatskreditoren, die auf Kosten des Staates und der Armen reich geworden seien, übergehen würden.[158])

---

[154]) Adresse à l'As. Nat. et au comité d'aliénation des domaines nationaux. Signé: Lesclavy. Arch. Nat. ADx 17.

„La révolution a fait peu pour les malheureux agriculteurs; ceux qui, à la sueur de leur front, mangent un pain qu'ils achetent si cher, si des citoyens zélés et instruits ne leur procurent les moyens d'être tous propriétaires; oui, tous, messieurs, rien n'est si facile."

[155]) Arch. Nat. ADx 18.

Daſs in dem Departement der Vogesen Millionäre sich groſser Ländermassen bemächtigt haben, lesen wir in einer Bittschrift der Departementalverwaltung vom Jahre 1796. Arch. Nat. Q[1] 196.

Pétition de l'administration central du depart. des Vosges.

Über die groſse Beteiligung der Kapitalisten und der Industriellen an der Nationalgüterveräuſserung, zu Schaden des Handels und der Industrie, siehe: Baron Ernouf, De l'influence de la Révolution sur l'industrie et commerce français. „Revue de la révolution." 1886, Bd. VII. S. 214.

[156]) Z. B. Adresse aux paroisses des campagnes. Bibl. Carnav. „Vous savez que les trois quarts des terres, que vous arrosez de vos sueurs, appartiennent et appartiendront toujours aux riches habitants des villes."

[157]) Avis aux pauvres sur la révolution présente et sur les biens du clergé. (Paris 1790). Bibl. Nat.

[158]) Peuple français, vous êtes trompé. De l'imprimerie des Capucins. Bibl. Carnav.

„Man beraubt den Klerus? Was wird aus seinen Gütern werden? Sie werden in die Hände des unmoralischen Kapitalisten fallen, der daraus einen doppelten Nutzen ziehen wird: er wird sie zu einem billigen Preise haben und er wird für seinen schändlichen Wucher bezahlt" — so lesen wir in einer Schrift,[159]) die zwar Advokaten des Parlaments als Verfasser aufweist, der klerikalen Partei aber zu gute kommen mufste. „Arrêtez les fripons," hebt eine andere klerikale Schrift an, welche die Meinung äufsert, dafs „Bankiers, Spekulanten, Finanzleute, Kapitalisten, Juden, französische und ausländische Protestanten die Güter des Klerus um nichts (pour rien) erworben hätten."[160]) Der Strafsburger Klerus sollte „alle Mittel aufgeboten haben", um die Masse der Bauern gegen die Nationalgüterveräufserung aufzubringen, was ihm zuerst auch gelungen ist.[161]) Und in dem Departement Haut-Rhin und vielen anderen mehr sehen wir aus dem Verhalten der Landbevölkerung zu der Güterveräufserung, von welch grofsem Erfolge die Wühlereien der Geistlichen gekrönt waren.[162])

---

[159]) Consultation sur l'intéressante question pour le peuple, s'il y a sûreté à acquérir les Biens du clergé . . . signé: délibéré à R . . . par nous Avocats au parlement, ce 2 Novembre 1790, Donat, Pothier etc. Bibl. Nat. L[39] b. 4318.

Vgl. Motion du père Gérard, (Pamphlet) député de Bretagne, déposée sur le bureau à l'Assemblée des Jacobins le 27. avril 1790: „Comme la plupart d'entre eux (Abgeordneten), n'avaient ni bien ni honneur, ils n'en voulurent plus voir chez personne; ils ont commencé par voler les gens d'église et la noblesse, en prenant leurs biens pour payer des usuriers qui avaient prêté au roi à des intérêts affreux . . . Pour acheter, écoute bien cesi, il faut être assuré de sa proprieté." Abgedruckt in der Publikation von F. A. Aulard: La société des jacobins Bd. I. Paris 1888, S. 68 u. 71.

[160]) Arrêtez les frippons, s. l. e. d. Bibl. Carnav.

[161]) Seinguerlet, Strasbourg pendant la Révolution. Paris 1881. S. 72—73.

Vgl. Mgr. Ricard, L'abbé Maury. Paris 1887. S. 199—202. Über die Stellung des Klerus im Elsafs in Bezug auf die Nationalgüterveräufserung F. A. Aulard: La société des jacobins. Bd. II. Paris 1891. S. 81.

[162]) Veron-Réville, Histoire de la révol. franç. dans le département du Haut-Rhin. (1789—1795) Paris-Colmar 1865. S. 51 u. 78.

H. v. Sybel, Geschichte der Revolutionszeit. Düsseldorf 1877. Bd. I, S. 192. „Die Pächter fürchteten von dem neuen Käufer ausgewiesen oder nach Spekulantenweise gedrückt zu werden. Im Elsafs allein hatte eine Petition gegen den Sturz der katholischen Religion 21 000 Unterschriften, sämtlich die Namen von Pächtern, Katholiken, Lutheranern und Juden in seltener Einstimmigkeit."

Gewifs waren diese Bemühungen der Geistlichkeit: die Unzufriedenheit der Massen auszubeuten, für die neu zu schaffende Konstitution eine grofse Gefahr! Selbst Marat sprach in seinem „Ami du peuple“ von der Einziehung der geistlichen Güter als von einer Beraubung der Armen.*) Viele Bittschriften, die sich unter den Papieren des comité ecclésiastique befinden, zeugen von der Angst, mit der ein sehr grofser Teil der armen Bevölkerung auf die Einziehung und Veräufserung gerade dieser Güter blickte. „Ach, was wird aus unseren Armen werden, die in einer weinbauenden Gegend so zahlreich sind; die Mehrzahl der Einwohner sind zwar keine Bettler, haben aber ungefähr nur das Notdürftigste“, so lesen wir in einer Bittschrift vom Jahre 1789.[165])

In was für einer grausamen Weise der seiner Güter beraubte und gehetzte Klerus seinem Hafs Luft machte, kann man z. B. aus der folgenden Broschüre sehen: Signalement et condamnation des factieux régicides. 1791. Bibl. Carnav. „Périgord, connu sous le nom d'Evêque d'Autun. Petit, boîteux, d'une figure efféminée“ ... Wenn die Zeit der Rache kommen wird ... „il sera dégradé de la prétrise, rejeté du sein de l'Eglise qu'il a outragé, et brûlé à petit feu“ S. 21.

Die Jakobinerklubs bemühten sich durch Broschüren und Zeitschriften einen Damm diesen Wühlereien entgegenzusetzen. Über das Bemühen, das Volk gegen die Güterveräufserung aufzuwiegeln, siehe: Journal des amis de la constitution,

Bd. I, S. 102 (in Louans) Nr. 3; Bd. I, Nr. 6, S. 256 (in Arras); Bd. I, Nr. 10, S. 445 (in Gimon); Bd. I, Nr. 11, S. 492 (in Gimon); Bd. I, Nr. 11, S. 495 (in Souillac); Bd. I, Nr. 12, S. 539 (in Saint-Geniès, depart. de l'Aveyron); Bd. II, Nr. 19, S. 352 (vom März 1791. Über den grofsen Erfolg der Geistlichen auf dem flachen Lande); Bd. II, Nr. 21, S. 359 (in Marseille);

Bd. II, Nr. 24, S. 496 (in Langres); Bd. III, Nr. 27, S. 9 (in Condom);

Bd. III, Nr. 28, S. 63—64. „Le peuple souffre ... veillons, frères, veillons“ aus Dunkerque. Hier ist schon keine Rede von der Zuversicht der Jakobiner auf die Zufriedenheit der Bauern infolge der Abschaffung der Zehnten und der Herrenrechte, wie z. B. Bd. I, Nr. 12, S. 543 (aus Toulouse). Siehe Anm. 164.

Vgl. das Schreiben des Generalsindiks des Departements Dourdogne vom 26. Mai 1791. Arch. Nat. Q² 191.

Das Schreiben des Ministers des Innern an die Departementalverwaltung von Drôme vom 17. Dezember 1792. Arch. Nat. Q² 191.

*) Vgl. Moyen de disposer utilement, pour la nation, des biens ecclésiastiques, par m. l'abbé Morellet. (Paris) Décembre 1789. „Non, je ne croirai pas que les vrais moyens de régénération d'un grand pays puissent jamais être injustes envers une partie considérable de la société.“ S. 20.

[165]) Bittschrift der Stadt Sierck. Arch. Nat. D. XIX 15. Daselbst Bitt-

In der Masse der nichts oder wenig besitzenden Landbevölkerung war noch am Vorabend der Revolution der ganze Lebensinhalt und Arbeitszweck, sich ein Stück Land zum Eigentum zu erwerben. Die ersten Thaten der Revolution, durch die Abschaffung der Feudallasten, mufsten um so mehr diesen Wunsch neu beleben, da sie mit der eintretenden Freiheit auch die Sicherheit und den Genufs des Grundbesitzes steigerten.

Die Furcht vor der Rückkehr der Feudalherren und Feudallasten, kirchlicher oder weltlicher Art, die eine so grausame Erinnerung im Gedächtnis der Bauern hinterlassen hatten, war der mächtigste Bundesgenosse der revolutionären Gesetzgebung und der im Kampfe mit der reaktionären Wühlerei sich allmählich emporschwingenden Jakobiner.[164]) Im Namen des Volkes, wie es hiefs, waren ungeheuere Gütermassen auf den Markt geworfen. Die Revolutionswirren aber brachten die Landwirtschaft und Industrie ins Stocken, die Armut wurde gröfser, Massen von Bauern zogen in die Städte und vergröfserten die städtische Proletarierarmee. Der so aus der Mitte der ländlichen Verhältnisse in die Städte geschleuderte Landmann mufste notwendigerweise seine sehnsüchtigen Blicke auf das Land zurückwerfen, da die Lage der städtischen Massen nichts weniger als erträglich war.[165])

Und die „radikalsten" Tendenzen der Revolutionäre wurden fortwährend auf diesen Wunsch der Landbevölkerung und der vom flachen Lande in die Städte strömenden Massen gerichtet. Davon zeugt z. B. das Gesetz der Verteilung von Nationalgütern im Werte von einer Milliarde Franken, welche „aux défenseurs de la patrie" in glänzenden Worten versprochen wurden, davon zeugen nicht minder die Reden St. Justs (im Jahre 1794) und vieler anderer, endlich auch der sozialistisch-kommunistische Umwälzungsversuch Baboeufs (im Jahre 1796), der

---

schriften aus Lothringen, aus der Provinz Bourgogne, aus den Städten Bitton, Quesnay, Sandrai.

Siehe auch Arch. Nat. D. XIX, 16. viele Petitionen dieser Art.

[164]) Journal des amis de la constitution. Bd. I, S. 543, Nr. 12. (Das Schreiben von Toulouse am 19. März 1781): „En un mot, dans notre ville une bonne garde nationale et des corps administratifs tous excellens, dans les campagnes, la suppression des dîmes et des droits seigneuriaux, voilà les motifs de notre parfaite sécurité."

[165]) A. Schmidt, Pariser Zustände während der Revolution (1789—1800). Jena 1874.

A. Schmidt, Tableaux de la Révol. franç. Leipzig 1867. Über die Lage der grofsen Masse der Bevölkerung.

beim Ausbruch der ins Werk zu setzenden Umwälzung Land zu verteilen versprach, im Widerspruch mit seiner ganzen Weltanschauung, die auf dem Gedanken der gänzlichen Abschaffung des Privateigentums beruhte.[166])

---

[166]) Vgl. Oeuvres de Saint-Just. Paris 1834. S. 391 (Fragments d'institutions républicaines): „Je défie que la liberté s'établisse, s'il est possible qu'on puisse soulever les malheureux contre le nouvel ordre de choses; je défie qu'il n'y ait plus de malheureux, si l'on ne fait en sorte que chacun ait des terres" . . .

„Saint-Just ajournait le bonheur de la France à l'époque ou chacun retiré au milieu de son arpent avec sa charrue, passerait doucement sa vie à le cultiver." Vilate, Causes secrètes de la révolution du 9 au 10 Thermidor. Paris l'an III. d. l. R. p. 21—22.

Der Versuch Baboeufs, eine gänzliche Umwälzung der Staatsordnung durchzuführen, kann uns beim kaltblütigen Studium der uns zur Verfügung stehenden Quellen am deutlichsten zeigen, wie enttäuscht die grofse Masse der Bevölkerung sein mufste, als die Versprechungen der Revolutionsregierungen in geringem Mafse in Erfüllung gebracht wurden, und mit was für einem Nachdrucke Baboeuf und seine „Gleichen" gegen die verschwenderische Nationalgüterveräufserung (vgl. z. B. Copie des pièces. S. 112—118), bei der die grofse Masse der Bevölkerung zu kurz kam, schrieben. Von diesem Standpunkte betrachtet, ist dieser Putsch für das Verständnis des Verhaltens der Landbevölkerung zur Nationalgüterveräufserung in vieler Hinsicht sehr lehrreich. Und mit gewissem Recht durfte Baboeuf sagen: „je recueille pour l'histoire ces importans monumens; mes feuilles deviennent les archives, le dépôt sacré des preuves qui détermineront la condamnation de tous ceux qui ont négocié à leur profit la liberté, les biens et le sang de la république" (Journal de la liberté de la presse Nr. 11). Leider gestattet uns nicht der Raum dieser Arbeit, mit dieser Frage uns näher zu beschäftigen. Sehr charakteristisch ist die Thatsache, dafs gleich beim Ausbruch der Revolution Baboeuf für die Landbevölkerung Grund und Boden forderte und in diesem Sinne in seinem Departement thätig war. „Je prouvai le droit des citoyens à partager les biens communaux, et je fis encore effectuer ce partage deux ans avant le décret" (G. Babeuf, Tribun du Peuple à se concitoyens p. 1 und 2). Vgl. Victor Advielles grundlegende Arbeit: Histoire de Gracchus Babeuf et du Babouvisme. Paris 1884. 2 Bände. Bd. I, S. 50.

Emile Coët, Histoire de la ville de Roye, 1880—1882. 2 Bände. Bd. I, S. 445.

Siehe auch: Barante, Histoire du directoire de la République. Paris 1885. 3 Bände. Bd. I, S. 48—58 und ff., 239—276; Bd. II, S. 181—192.

Amédée de Laure, Le socialisme pendant la révolution française. Paris 1868.

Ph. Le Duc, Hist. de la révol. dans l'Ain. Bourg-en-Bresse. 1879 bis 1884. 6 Bände. Bd. VI, S. 203—209.

Victor Pierre, La Terreur sous le Directoire. Paris 1887.

Die Bauernmassen sahen meistens den einzigen Ausweg aus dieser schrecklichen Lage in dem Erwerb von Grundbesitz, und dieser Auffassung stimmte, wie wir sehen, eine unendlich grofse Masse von Broschüren und Flugschriften bei. In diesen Schriften und am klarsten in den Petitionen der Bauern werden keineswegs kommunistische Agrargesetze gefordert,[167] ihre Wünsche überschreiten in keiner Weise bescheidene Forderungen.*) Und wenn Taine, bei der Schilderung der Landbevölkerung der Revolution, schwarze Farben nicht gespart hat, so konnte er doch auch nicht umhin hinzuzufügen, dafs die Bevölkerung, von dem Instinkte des Erwerbes geleitet, ihr Augenmerk auf das Eigentum, nicht auf die Eigentümer geworfen habe.[168]

Leidenschaftlich wurde die Frage in der Presse und in der Nationalversammlung diskutiert. Die Dekrete über die Veräufserung riefen eine gewaltige Bewegung hervor. „Der Zusammenlauf der Zuschauer und Käufer ist grofs", lesen wir im Oktober 1790 in der Zeitung „la feuille villageoise".[169] Überall jubelte man infolge der Veräufserung.[170] „Tagtäglich bestürmten die zahlreichen Käufer das

---

Ed. Fleury, Biographie de Baboeuf. Laon 1849.

A. C. Thibaudeau, Mémoires sur la convention et le directoire. Paris 1824. 2 Bände. Bd. II, S. 42—75.

A. Sudre, Histoire du communisme. Paris 1848, S. 315—319.

Philippe Buonarotti, Gracchus Baboeuf et la conjuration des égaux 1869.

Thonissen, Le socialisme depuis l'antiquité. Paris 1852. 2 Bände.

Paul Janet, Les origines du socialisme contemporain. Paris 1883.

Copie des pièces saisies dans le local que Baboeuf occupoit lors de son arrestation. Paris an V.

Journal de la Haute-Cour de Vendôme (Redaktor: Hésine).

Siehe auch: Arch. Nat. AD°. XVIII, 407. 408 (Publikationen und Dokumente, die sich auf die Verschwörung beziehen).

[167]) Selbst Robespierre fühlte sich einigemal gezwungen, ganz energisch seine abwehrende Stellung zu der ihm mit Absicht zugeschriebenen Tendenz zu Agrargesetzen kommunistischer Art zu betonen.

Vgl. Nr. 4 seiner Zeitschrift „Défenseur de la Constitution".

Oeuvres de Maximilian Robespierre (Par Laponneray). Paris 1840. 3 Bände. Bd. I, 386—389; Bd. III, S. 45 (opinion sur les subsistances).

*) Vgl. Anhang Nr. 3.

[168]) Taine, La révolution. Paris 1878. Bd. I, S. 385: „Ce n'est pas encore la haine qui les pousse, c'est l'instinct d'acquisition: toutes ces mains violentes, qui se tendent et se roidissent à travers la loi, en veulent à la propriété, et non au propriétaire."

[169]) „Feuille Villageoise" par Cerutti et Rabaud Saint Etienne. (Du 30 sept. 1790 au fruct. an V.) Paris. Bd. I. S. 81.

Veräußerungskomitee."[171]) Man beeilte sich, an der Veräußerung so schnell wie möglich Anteil zu nehmen; so blieb in dem Departement Ain bis zum 1. November 1791 nur ein Zwölftel der Güter unvergeben.[172])

Aus sehr vielen Berichten der Jakobinerklubs an den Mutterklub von Paris (die Glaubwürdigkeit dieser Berichte vorausgesetzt), erfahren wir, wie gewaltig die Güterveräußerung den Erwerbsdrang in ganz Frankreich steigerte. Am 23. Dezember 1790 berichtet der Klub von Rhodez, dafs man in Menge zu dem Verkaufsort hinströme: „Freude erfüllt alle Herzen."[173]) Mit Erfolg wurde der Verkauf in Dieppe,[174]) in Bergues-Saint-Vinox, wo man den dreifachen Preis gezahlt,[175]) in Bourges,[176]) in Ambérieux,[177]) in Saint-Foy,[178]) in Beaugeney,[179]) in Condom,[180]) in Bergues,[181]) in Sezaune[182]) gekrönt.

Derselbe günstige Verlauf der Güterveräußerung fand in Troyes,[183]) in Paris und in dem Departement Seine und Oise,[184]) in Tours,[185]) in dem Departement Côte d'Or[186]) und in vielen anderen statt.

---

[170]) Z. B. in Anjou. Célestin Port, La Vendée angevine. Paris 1888. 2 Bände. Bd. I, S. 108.

[171]) Rapport de la Rochefoucauld du 3 nov. 1790. Arch. Nat. ADx 15.

[172]) Ph. le Duc, Hist. de la rév. dans l'Ain. Bourg-en-Bresse 1879 bis 1884. 6 Bände. Bd. II, S. 204—205.

[173]) „Journal des amis de la Constitution", par Laclos. Paris. 3 Bände. Bd. I, Nr. 7, S. 293.

[174]) ib. Bd. I, Nr. 10, S. 443. 21. Jan. 1791.

[175]) ib. Bd. II, Nr. 15, S. 52. 18. Febr. 1791.

[176]) ib. Bd. II, Nr. 17, S. 171. 13. März 1791.

[177]) ib. Bd. II, Nr. 18, S. 199. 21. März 1791.

[178]) ib. Bd. II, Nr. 20, S. 290. 24. März 1791.

[179]) ib. Bd. II, Nr. 20, S. 292. 28. März 1791.

[180]) ib. Bd. II, Nr. 22, S. 385. 3. April 1791.

[181]) ib. Bd. III, Nr. 29, S. 113. 2. Juni 1791.

[182]) ib. Bd. III, Nr. 30, S. 150. 7. Juni 1791.

[183]) A. Babeau, Histoire de Troyes pendant la Révolution. 2 Bände. Paris 1873—1874. Bd. I, S. 400.

[184]) États des adjudications de domaines nationaux... jusqu'au 5. Mai 1791. Paris 1791. Bibl. Nat. L $^{174}_{7}$ f.

[185]) Bericht des Distriktdirektoriums vom 7. Februar 1791. Arch. Nat. ADx 16.

[186]) Vgl. das Schreiben des Departementaldirektoriums an den Generalkontrolleur der Finanzen vom 9. Januar 1791. Arch. Nat. Q[2] 191.

Die Jakobinerklubs nahmen einen sehr eifrigen Anteil an diesem Verkauf. Sie betrachteten die Veräufserung als ein Mittel „das Volk an die Konstitution zu fesseln",[187] die erschütterte Finanzlage herzustellen und eine „gleichmäfsigere Güterverteilung" ins Leben zu rufen.[188] Von den Wünschen der nichts oder wenig Besitzenden ist aber bei den Jakobinern keine Rede.[189]

Energisch nehmen sie den Kampf mit den „Aristokraten" und „Pfaffen" auf, die sich bemühten den Verkauf der Güter zu hindern, verbreiten Zeitschriften und Broschüren.[190] Im Laufe der Güterveräufserung vermehrt sich die Zahl der Klubs.[191] Wenn die Jakobiner von Toulouse, wie wir bereits gesehen haben, in der Abschaffung der Feudalprärogative die Hauptbedingung für die Anhänglichkeit der Landbevölkerung an der Konstitution erblickten,[192] so erfahren wir dagegen aus dem Munde der Jakobiner nicht, was sie unter der „gleichmäfsigen Güterverteilung" verstehen.[193]

---

[187]) „Journal des amis de la Constitution". Bd. I, Nr. 13, S. 586.

[188]) ib. Bd. I, Nr. 8, S. 350—351.

[189]) In dem Departement Seine- und Oise- und insbesondere in dem Distrikt Versailles fanden heftige Volksbewegungen statt, welche durch den Wunsch der Landbevölkerung, Grund und Boden zu bekommen, verursacht wurden. (Darüber siehe Kapitel IV.) Ich habe mit voller Aufmerksamkeit die zwei Manuskriptfolianten der Sitzungsprotokolle des Versailler Jakobinerklubs, die sich in der Stadtbibliothek von Versailles befinden, studiert, und fand, dafs die Jakobiner von diesen Bewegungen und Wünschen der Landbevölkerung keine Notiz nahmen, sie wüteten aber gegen den Adel und Klerus mit voller Wucht.

[190]) „Journal des amis de la Constitution". Bd. I, Nr. 3, S. 102; Bd. I, Nr. 11, S. 492; Bd. I, Nr. 11, S. 495; Bd. II, Nr. 16, S. 99; Nr. 18, S. 198, Nr. 20, S. 336.

[191]) Über die Verbreitung der Jakobinerklubs in den Städten und auf dem flachen Lande siehe: J. W. Zinkeisen, Der Jakobinerklub. Berlin 1852. Bd. I, S. 155—157.

Über die Jakobiner siehe die glänzende Publikation von F. A. Aulard: La société des Jacobins. Recueil de documents pour l'histoire du club des jacobins de Paris. Bd. I. Paris 1889. Bd. II. Paris 1891.

Über die „sociétés affiliées und deren Anzahl" Bd. I, S. LXXXI—XC: „Nous avons trouvé dans les sociétés populaires ce dévouement à la patrie, cet amour ardent de la liberté qui les rend si utiles à la révolution, et si terribles aux despotes et à leurs vils suppôts." Rapport fait à la Conv. Nat. par ses commissaires Sevestre et Billaud-Varenne, envoyés dans les départements de l'Ille-et-Vilaine et des Côtes du Nord." Le 5 mai 1793. Paris s. d.

*) Vgl. Anm. 164.

[192]) „Journal des amis de la Constitution". Bd. I, Nr. 12, S. 543. Vom 19. Januar 1791.

[193]) Wenn Robespierre häufig gegen die Reichen sprach, so that er dies von

Indes sie fanden bei der geschickten Ausnutzung der Unzufriedenheit des Volkes in demselben eine unüberwindliche Macht, die jeden Versuch einer Restauration unmöglich machte. Den Hauptkern der Jakobiner scheinen doch die neuen Besitzer gebildet zu haben, die keineswegs gewillt waren, sich mit den Massen in den Gütererwerb zu teilen. Die Jakobiner, welche das Wohl des Volkes beständig betonten, scheinen die Wünsche der Landbevölkerung in Bezug auf Güterverteilung nicht berücksichtigt zu haben.*)

H. Lauvergne hat vollständig recht, wenn er behauptet, dafs die Jakobiner weit davon entfernt waren, eine derartige Teilung

---

seinem moralischen Standpunkte; er fühlte sich aber gezwungen gegen die Bestrebungen, Agrargesetze durchzuführen, zu sprechen. Siehe z. B.: Oeuvres de Maximilian Robespierre . . . Par Laponnerey. Paris 1840. 3 Bände. Bd. I, S. 388—389: „L'égalité des biens est essentiellement impossible dans la société civile, elle suppose nécessairement la communauté qui est encore plus visiblement chimérique parmi nous . . . quant'à la fortune, dés qu'une fois la société a rempli l'obligation d'assurer à ses membres le nécessaire et la subsistance, par le travail, ce ne sont pas les citoyens que l'opulence n'a pas déjà corrompus, ce ne sont pas les amis de la liberté qui la désirent . . . les richesses qui conduisent à tant de corruption, sont plus nuisibles à ceux qui les possèdent qu'à ceux qui en sont privées." Aus der 4. Nummer Robespierres Zeitschrift: „Défenseur de la constitution."

Eine ganz entschiedene Stellung nahm Polverel in seiner Schrift ein, die bei den Jakobinern Erfolg hatte: Opinion de M. de Polverel sur l'aliénation et l'emploi des Biens Nationaux lue à l'As. d. l. soc. des amis de la constitution, le vendredi 25 juin 1790 (Paris s. d. 62 p.): „A quoi se réduit donc le devoir de la nation à l'égard des pauvres? A donner du travail à tous ceux qui peuvent et qui veulent travailler, à forcer au travail qui peuvent et ne veulent pas travailler . . . La nation ne peut donner de facilités aux pauvres pour l'acquisition de ses bien qu'après avoir acquitté la dette exigible, après avoir éteint les rentes et les traitements viagers, ou du moins après en avoir assuré le payement annuel." . . . „Je demande si ce n'est rien pour l'agriculture, pour la prosperité publique et même pour les moeurs que de transformer des caisses et des portefeuilles en propriétés foncières." . . .

Diese Schrift ist abgedruckt in der Publikation: „La société des jacobins" . . . par F. A. Aulard. Bd. I. Paris 1889. S. 155—187.

*) Le club des jacobins par F. A. Aulard. Bd. II. Paris 1891. S. 322—326. Siehe die Rede des Deputierten und Mitglieds des Klubs, E. Chevalier, die von gröfstem Erfolg gekrönt wurde, weil er in den pomphaftesten Ausdrücken die Anhänglichkeit der Landbevölkerung an die erworbene „Freiheit" gepriesen hat. „Ce n'est pas dans les campagnes qu'on croit à la contre-révolution, puisque les biens nationaux s'y vendent près de 5000 francs l'arpent à petite mesure." Ob es wirklich so der Fall ist, darüber wird das Kapitel IV nähere Auskunft geben.

wirklich zu bezwecken,[194]) und wie könnte das der Fall sein, da sie selbst einen so grofsen Teil der Güterankäufer ausmachten.[195])

Eine sehr interessante Schilderung des ersten Eindruckes der Nationalgüterveräufserung haben wir in einer von den Jakobinern von Commercy verbreiteten Broschüre: mit Gesang und Musik werden die ersten Käufer von dem Stadtrate begrüfst, man wollte sogar einen Kranz auf das Haupt des ersten Käufers legen, da er sich aber aus Bescheidenheit verborgen hatte, so wurde damit seine Tochter feierlich geschmückt. Der Jubel griff so weit um sich, dafs man sogar auf das Wohl „de notre frère aîné le peuple Anglois . . . (et) tous les hommes de l'univers, amis de la liberté", trank.[196])

Dagegen kam es in dem Distrikt Saint-Quentin des Departements Aisne zu einem heftigen Zusammenstofs zwischen den Käufern, so dafs sogar einige mit Pistolen bewaffnet bei der Versteigerung die Oberhand gewinnen wollten, denn die Pächter wünschten die von ihnen bebauten Grundstücke für sich behalten.[197])

---

[194]) H. Lauvergne, Hist. de la révol. dans le départ. du Var. Toulon 1838. S. 617.

Vgl. das Pamphlet auf den Jakobinerklub, welches bei F. A. Aulard abgedruckt ist: Le club des jacobins. Bd. II. Paris 1891. S. 371—373: „Si la noblesse accaparait toutes les places, tous les honneurs, que gagné-je à les laisser prendre aujourd'hui par les Jacobins? La Révolution n'a donc été heureuse que pour eux? Et moi, le peuple, je serai toujours compté pour rien?" p. 372.

[195]) J. Michelet, Hist. de la révol. franç. Paris 1869. 3. Aufl. Bd. II, S. 408: „Les jacobins se font acquéreurs, les acquéreurs se font jacobins. Et dans quel progrès rapide s'opère cette double action." H. Martin, Histoire de France depuis 1789. Paris 1878. 2. Aufl. Bd. I, S. 216: „Jacobins et acquéreurs de biens nationaux firent partout cause commune pour défendre à mort la Révolution."

Rapport fait par Fauvre Labrunerie et Forestier, commissaires envoyés dans les départements du Cher et de l'Allier, en exécution de la loi du 9 mars 1793. Paris s. d.

„La vente (der Nationalgüter) s'en est faite si facilement, qu'il n'en reste que quelques parcelles qui sont déjà affichées." S. 11.

„Les sociétés populaires sont très-multipliées dans les deux départemens. C'est à elles qu'on est redevable des progrès de l'esprit public." S. 18.

[196]) Première Adjudication définitive des domaines nationaux dans le district de Commercy . . . à tous les Français. Bibl. Nat. L $^{174}_{9}$ f.

[197]) Vgl. die zahlreichen Dokumente. Arch. Nat. Q[2] 190:

Extrait des registres du tribunal de la Police correctionnelle de Saint-Quentin vom 19. November 1792; — Saladin, député du Département de la

Es bildeten sich auch Gesellschaften, welche Land in grofser Menge ankauften, um es später im kleinen wieder zu verkaufen; die Gesetzgeber wollten vermeiden, dafs bei der Parzellierung die kleineren und schlechteren Grundstücke unverkauft blieben, und begünstigten dadurch denjenigen, der ein grofses Grundstück en bloc erwarb.

Dafs diese berüchtigten „bandes noires“ sehr verbreitet waren, kann keinem Zweifel unterliegen, da die Zeugnisse darüber sehr zahlreich und unanfechtbar sind. Aber bis jetzt sind wir nicht imstande mit wirklicher Sicherheit zu ermessen, in welchem Mafse diese Detailverkäufer auf die Vermehrung der Kleingrundbesitzer eingewirkt haben, was nur durch ein wissenschaftlich-begründetes, methodisch-durchdachtes Studium der Verkaufsakte zwischen den Privatleuten, die bis jetzt in den Registern der Notare aufbewahrt sind, ermittelt werden kann. Jedenfalls ist der Hafs, den der Name dieser „Banden“ erregte, ein Beweis dafür, dafs die Käufer dieser Art viel Mifsbrauch getrieben haben.[198]) „Wir haben erfahren, dafs sich in unserer Stadt eine furchtbare Association von Spekulanten (agioteurs) und niedrigen Intriganten gebildet hat, die, ohne irgend ein Vermögen zu besitzen, eine Verschwörung in Gang setzten, um sich durch skandalöse Geschäftsmacherei, die sie bei der Nationalgüterversteigerung treiben, reich zu machen... Ihre dunklen Wühlereien entschlüpfen den gerichtlichen Beweisen, lassen sich aber an ihren verderblichen Folgen erkennen.“[199])

Somme à Mr. Roland, ministre de l'intérieur, le 22 janvier 1793: „Les cultivateurs de cette partie de l'ancienne Picardie s'étaient regardés comme les propriétaires des objets dont ils n'étaient que fermiers, et qu'il y a eu pendant quelque temps . . . une coalition entre tous les cultivateurs pour acquérir à vil prix les Domaines Nationaux.“

Siehe auch: Proclamation du conseil exécutif vom 22. März 1793, mit den Unterschriften von Clavière, Garat, Monge, Le Brun, und andere Dokumente mehr.

[198]) Vgl. Pétition à la Conv. Nat. . . . Q² 190. Arch. Nat. — Die Gesellschaften verhinderten oft, dafs der Preis steige. Feuille villageoise. Nr. 37, S. 187, vom 9. Juni 1791. — „Une société d'acquéreurs s'organisa spontanément dans toutes les communes.“ Lauvergne, Hist. de la rév. dans le dep. du Var. S. 619—620.

Siehe über eine „ligue d'acquéreurs“ in einem Briefe vom 2. Oktober 1792. Arch. Nat. Q² 190.

Vgl. Legeay, Documents histor. sur la vente dans la Sarthe. Bd. I, Einleitung S. IX—X.

Leider gibt Rambaud keine Beweise, wenn er sagt: „zweifelsohne, oft gewannen reiche Kapitalisten, Spekulanten, Leute der „schwarzen Bande“ über den Bauern die Oberhand . . . dennoch ging der Grundbesitz in die Hände der Landleute über und Tausende wurden zu Grundbesitzern.“[200]) Auch hier stehen wir, wie in allen Fragen der Nationalgüterveräufserung, nnr vor einer Behauptung. Jedenfalls müssen wir die grofse Masse der armen oder im Laufe der Revolution verarmten Landbevölkerung von den „Wohlthaten“ der „schwarzen Bande“ ausschliefsen, da jene kein Geld besafs, um aus den Händen dieser Spekulanten das erwünschte Stück Land zu erhalten. Infolgedessen mufste der Hafs gegen diese „Banden“ um so stärker in der Bevölkerung werden.

Unter den hervorragendsten Führern dieser Associationen befand sich der Graf Saint-Simon.*)

---

[199]) Réquisitoire de M. le procureur général sindic du départ. de la Dourdogne . . . mai 1791. Arch. Nat. Q² 191.

[200]) A. Rambaud. L'agriculture, l'industrie etc. . . pendant la révolution. „La révolution française.“ 1887 Juli—Dezember S. 215.

Vgl. Nouvelle biographie générale . . . par Fermin Didot fréres. Paris 1855—1866.

Aufsatz: Saint-Simon . . . „il se contenta du rôle de spéculateur sur les biens nationaux.“ Bd. 43, S. 122.

„Une chose est certaine, c'est que Saint-Simon fut dévoré à cette époque de la passion de s'enrichir“ ib.

Nouvelle biogr. gén. etc.

Bd. 41. Artikel: Redern. „il s'y lia avec Saint-Simon, et fit avec ce cébèbre réformateur des opérations considérables sur les biens nationaux,“ S. 826.

*) Trotz meines Bemühens, die Thätigkeit Saint-Simons auf dem Gebiete der Nationalgüterspekulation mir historisch sicher klar zu machen, war ich es nicht im stande zu erreichen, und ich glaube nicht, dafs dies jemandem, auf Grund der vorhandenen gedruckten Quellen, gelingen könne. Es wäre sehr interessant, nach den Fingerzeigen, die uns gegeben worden, die Verkaufsregister und, was noch wichtiger ist, die Register und Dokumente der Notare in den Departements zu untersuchen, in welchen Saint-Simon Land ankaufte. Man könnte dadurch die sehr wichtige Frage über die Bedeutung derartiger „Detailverkäufer“ der Nationalgüter gewifs um vieles klarer stellen.

Was die Verleumdungen angeht, welche Danton in Bezug auf die Nationalgüter betrafen, so scheint Dr. Robinet in seinen glänzenden Arbeiten deren Haltlosigkeit völlig nachgewiesen zu haben.

Dr. Robinet, Danton. Mémoire sur sa vie privée. Paris 1865.

Dr. Robinet, Danton émigré. Paris 1887.

In den Departements Nord und Pas-de-Calais hat er im Jahre 1790 bis auf eine Million Güter angekauft.[201]) Nach Capefigues Angaben sollten Saint-Simon und der Graf Redern bis auf 17 Millionen Güter erworben haben.[202])

Am 10. Dezember 1792 berichtete das Distriktsdirektorium von Saint-Quentin an das Ministerium des Innern, dafs bei der Nationalgüterveräufserung schamlose Mifsbräuche stattgefunden hätten, worauf Roland unterm 25. Dezember sehr scharf antwortet, indem er dem Direktorium vorwirft, es sei schlimm, wenn es dies erst erkenne, nachdem bereits alle Güter veräufsert seien.[203])

Sehr viele Broschüren erzählten dem Publikum in leidenschaftlicher Sprache derartige Mifsbräuche; inwiefern diese Veröffentlichungen der historischen Wahrheit entsprechen, müssen wir vorläufig dahingestellt lassen. — auf die Leser aber mufsten sie zweifelsohne stark wirken; denn der ungeheuere Schwindel gewann so an Boden, dafs er zur Zeit des Direktoriums einfach fabelhafte Dimensionen annahm.[204]) In einer Schrift werden der spätere Finanzminister Ramel, der grofsen Grundbesitz bei Tours, und Camus, der bis 2 Millionen Güter angekauft hatte, in dieser Weise angeklagt.[205]) In einer andern werden Thouret, der für 150000 Franken, Camus, der für

---

Dr. Robinet, Les commencements de Danton. „La révolution française.“ 1888 juli-dezember. S. 101 u. ff. 897 u. ff.

Auszug aus dem Werke Danton l'homme d'Etat.

[201]) E. Lecesne, Arras pendant la révolution. Arras 1882—1883. 3 Bände. Bd. II, S. 306.

[202]) Capefigue, Histoire des grandes opération financières. Paris 1855—1860. 4 Bände. Bd. I, S. 372, Bd. II, S. 80, — Bd. II, S. 79. „Sie haben nur ein Zwölftel bezahlt, und nach dem 9. Thermidor, als man Saint-Simon verhaftete (Redern flüchtete), waren sie der Staatskasse $^{11}/_{12}$ schuldig.“

Michelet, Histoire du XIXe siècle. Paris 1875. 2 Bände. 3. Aufl. Bd. I, S. 19. Saint-Simon hat alle Nationalgüter des Departements Orne gekauft. S. 181 . . . treibt einen Detailverkauf mit diesen Gütern.

[203]) Arch. Nat. Q[2] 190. — Über den Schwindel bei der Veräufserung, im Jahre 1791, siehe „projet d'instruction etc.“, par Bouteville, Arch. Nat. AD^{x}16 — Im Jahre 1792: Reflexion . . . relatif aux biens nationaux, par Guffroy, homme de loi. Arch. Nat. AD^{x}17.

[204]) Siehe z. B. den Bericht an das Ministerium des Innern. Arch. Nat. Q[2] 193. Vgl. ferner: Anhang Nr. 5.

[205]) Liste des députés enrichis depuis la révolution et leur commerce secret. Bibl. Carnav.

800 000, Treilhard, der für 700 000 Güter erworben, gegeifselt, auch Talleyrand, *) Barnave und andere werden als Käufer von grofsen Grundstücken genannt.[206])

Wie wir nicht imstande sind anzugeben, wieviel der Güterverkauf dem Staatsschatz eingetragen habe,[207]) so wissen wir auch nicht, wieviel Nationalgüter veräufsert waren. Dafs aber viele Güter in die Hände des dritten Standes übergegangen sind, dies kann keinem Zweifel unterliegen.[208]) Wenn Ramels Angaben zwischen 2069 Millionen und 16 Milliarden Franken schwanken,[209]) so berechnete er die Zahl der stattgefundenen Veräufserungen auf 1 052 892. Und wenn die neuen Erwerber natürlicherweise ihren Besitz bewahren wollten, so waren doch in demselben Mafse jene unzufrieden, die sich mit Erfolg an den Veräufserungen nicht hatten beteiligen können.[210])

Die Agrarverbrechen wurden zahlreicher und zahlreicher. Die Bauern bemächtigten sich grofser Strecken von Grund und Boden, die den Gemeinden, den ehemaligen Feudalherren oder dem Staate gehörten. Man mufste mit Gewalt diese Ausschreitungen unter-

---

*) In den Veräufserungsakten des Departements Seine-und-Oise, welche sich in dem Versailler Departementalarchiv befinden, sah ich, was für grofse Grundstücke Talleyrand und de La Rochefoucauld durch die Veräufserung sich erwarben.

[206]) Die Broschüren: Grande Motion du Palais Royal und Les pourquoi du Peuple à ses représentants.

Vgl. A. Bazot, Histoire des assignats. Amiens 1862.

Capefigue (Hist. des grandes opérat.) zählt unter den ehrlosen Käufern Danton, Fabre d'Englantine, die Deutschen Brüder Frey, den Ex-Kapuziner Chabot. Was Danton anbetrifft, so wissen wir aus der Verteidigungschrift seiner Söhne, dafs er im Jahre 1791 nur für 84 960 Franken Nationalgüter angekauft habe. Vgl. Dr. Robinet, Danton. Mémoire sur sa vie privée. Paris 1865. S. 270.

[207]) R. Stourm, Les finances de l'anc. régime et de la révolution. Paris 1885. 2 Bände. Bd. II, S. 445—446. „Les documents officiels de l'époque offrent à cet égard des différences si excessives, qu'on n'en saurait déduire aucun chiffre, même approximatif.“

Vgl. Ramel, Les finances de la République française en l'an IX. Paris an IX. S. 37.

[208]) Vgl. z. B. den Antrag Martignacs: Moniteur universel vom 4. jan. 1825 und L. de Viel-Castel, Histoire de la Restauration. Bd. XIV, S. 71—78, 169—303.

[209]) Ramel, l. c. S. 46.

[210]) Pétition aux représentants du peuple. Arch. Nat. AD x 18. In dieser Broschüre werden die reichen Käufer als „Capitalistes millionnaires . . . égoistes . . . hommes pervers qui ont montè des fortunes rapides“, gegeisselt.

drücken.[211]) Dieses Bestreben, sich durch Gewalt das nötige und so lang erwartete und versprochene Land anzueignen, ist auch ein Beweis dafür, dafs eine grofse Anzahl von dem Erwerb der Nationalgüter fern geblieben waren.

Andererseits war es natürlich, dafs die neuen Grundbesitzer mit allen Kräften das Erworbene bewahren wollten. Und infolgedessen mufste sich in ihnen notwendigerweise der Hafs um so stärker entwickeln, je mehr die antirevolutionäre Thätigkeit des Klerus und Adels sie in ihrem Besitz gefährdete und je stärker der unzufriedene Bauer ihnen zu Leibe zu gehen drohte. Sie mufsten somit jeder Mafsregel gegen den Adel und Klerus zujubeln, dann aber in dem Augenblick, wo unter dem ungeheueren Druck der Umstände die terroristische Partei ihre Spitze auch gegen die neuen Besitzer zu wenden anfing, war es natürlich, dafs sie von den neuen Besitzern, welche die Hauptreichtümer des Staates konzentriert hatten, verlassen wurden.[212])

[211]) François Rouvière, Histoire de la révolution française dans le département de Gard. Nîmes 1887—1889. 3 Bände. Bd. I, S. 220 (nach den Arch. Départ.). — S. 220—223, (gegen die Eigentümer). — Bd. II, S. 92. Derartige Gewaltthaten im Jahre 1792 (nach den Arch. Départ.) S. 198, 210, (nach den Registern der Munizipalitäten) S. 244, 245, 251, 252—255, 257—258, 285—290. Henri Mazel, La révolution dans le midi. „Revue de la révolution." 1886. Bd. VIII, S. 385—391. Über die unzählige Masse von Verbrechen gegen das private und öffentliche Eigentum.

Le Duc, Hist. de la rév. dans l'Ain. 1879—1884. Bd. III, S. 118, 169—170.

Taine, Les origines de la France contemporaine. Paris 1878. La révolution Bd. I, S. 381—382, 383. In vielen Gegenden waren die Bauern gegen die Veräufserung, sie forderten, dafs man die eingezogenen Güter unter sie verteilen solle.

Rouvière l. c. Bd. III, S. 88 und Véron- Réville, Hist. de la rév. fr. dans le départ. du Haut-Rhin. Paris-Colmar 1865. „L'irritation des habitants se tourna . . . contre les acquéreurs de biens nationaux."

E. Lecesne, Arras pendant la révolution. Arras 1882—1883. Bd. I, S. 333: „le peuple montrait d'empressement à se faire adjuger etc. . . ."

Vgl. die interessante Broschüre von Thomas Raynal, Des Assassinats et des vols politiques ou des proscriptions et des confiscations. Londres an III, p. 58—59.

Aussi les confiscations, même en enrichissant les complices, n'en ont fait que des mécontants et des intrigants. Les troubles et le désordre de l'Etat commencent à leur paroître insupportables, dès qu'ils commencent à y posséder quelque chose; c'est ce qu'on a remarqué en France: ceux qui n'ont point acheté

Wenn man den Briefwechsel der verschiedenen Departemental- und Distriktsbehörden mit den Ministern liest, so erkennt man, eine wie grofse Stütze die Revolution in den neuen Besitzern gegen die reaktionären Restaurationstendenzen der Privilegierten gefunden hatte. „Die neuen Besitzer sind zur stärksten Stütze der Verfassung und der Freiheit geworden.“ [213])

In dem Plan, welchen Mirabeau für den König entworfen hat, betrachtet er unter anderem die Nationalgüterveräufserung als etwas Unantastbares.[214]) „Die Erwerber der Nationalgüter sind zu den entschlossensten Verteidigern des absoluten Rechts auf das Eigentum geworden.“ [215]) „Eher wird die ganze Welt zu Grunde

---

de biens d'émigrés deviennent les ennemis de ceux qui ont abandonné leur conscience à ces acquisitions; et cette inimitié n'est point l'effet d'un sentiment de justice, mais d'un sentiment de jalousie, sur-tout chez le paysan.“

[212]) Edgar Quinet, Oeuvres complètes, 9e éd. La Révolution, Bd. III, S. 228—229. „Les détenteurs des biens nationaux ne respirèrent que lorsqu'ils virent au-dessus de leurs têtes un gouvernement despotique.“

Wie energisch Robespierre sich gegen diejenigen auflehnte, welche sich auf Kosten des Staates bereicherten, sieht man z. B. aus seiner Rede vom 8. Thermidor d. J. II (26. Juli 1794) im Konvent: „la contre-révolution est dans l'administration des finances. Elle porte en entier sur un système d'innovations contre-révolutionnaires, déguisé sous les dehors du patriotisme. Elle a pour but de fomenter l'agiotage, d'ebranler le crédit public en déshonorant la loyauté française, de favoriser les riches créanciers, de ruiner et désespérer les pauvres, de multiplier les mécontents, de dépouiller les peuple des biens nationaux... Laissez flotter un moment les rênes de la révolution; vous verrez le despotisme militaire s'en emparer . . .“ Oeuvres Bd. III, S. 730—731.

Und wie schnell folgten auf den 9. Thermidor die verschwenderische Ausgelassenheit des Direktoriums und die schamlose militärische Despotie des Korsikaners!

[213]) Rapport . . . au nom du comité des domaines, par J. C. Vincennes. Décembre 1791. Arch. Nat. AD x 16.

Vgl. Das Schreiben des Departementaldirektoriums von Charente an den Minister des Innern vom 28. Dezember 1790. Arch. Nat. Q 2 191.

Das Schreiben des Departementaldirektoriums von Gers an den Finanzminister vom Jahre 1791. Arch. Nat. Q 2 191.

Das Schreiben des Departementaldirektoriums von Jura vom 22. Dezember 1790 . . . „convaincu que le salut de l'empire dépend uniquement de l'aliénation des biens nationaux.“ Arch. Nat. Q 3 193.

[214]) Correspondance mit de la Mark II, 197, 421—429, 434, 435 bei Sorel, L'Europe et la rév. Bd. II, S. 38.

[215]) Capefigue, Hist. des grandes opér. financ. Paris 1855—1860. Bd. II, S. 122.

Anton Sommier, Hist. de la rév. dans le Jura, Paris 1845, S. 128.

Wie entschlossen die neuen Eigentümer gegen jede Bedrohung auftraten,

gehen, als das Pfand unserer Assignaten (d. i. die Nationalgüter) in die Hände derjenigen, denen wir sie genommen, zurückkehren wird."[216])

Und wenn man alle Konstitutionen in Bezug auf die Nationalgüterveräufserung betrachtet, so sieht man, wie das Direktorium, das Konsulat, das Imperium und sogar das restaurierte Königtum sich dieses Umstandes nur zu gut bewufst gewesen sind."[217])

---

siehe: Arch. Nat. Q² 193: „Contrat d'union des propriétaires de Biens ci-devant Nationaux du Département de l'Isère" und Arch. Nat. Q² 193: „Délibération des propriétaires de Biens ci-devant Nationaux du Département de l'Isère: „les acquéreurs de biens nationaux n'ont d'autre moyen pour garantir leurs propriétés, quelle qu'en soit l'origine, que se tenir réunis et d'apposer aux attaques de leurs ennemis une masse de résistence qui puisse les rendre vaines."

[216]) F. A. Aulard, Recueil des actes du comité de salut public. Paris 1889, Bd. I, S. 481. „Le monde entier serait renversé plutôt que le gâge de nos assignats rentrât dans les mains d'ou nous l'avons tiré."

[217]) Siehe: Faustin Adolphe Hélie, Les constitutions de la France. Paris 1880. S. 466: Article 374 der Direktorialverfassung des Jahres III. — S. 585: Article 94 der Konsularverfassung des Jahres VIII. — S. 727: Article 70 der Kaiserlichen Verfassung des Jahres XII. — „Toutes les propriétés sont inviolables, sans aucune exception de celles qu'on appelle nationales, la loi ne mettant aucune différence entre elle", lesen wir endlich in dem Article 9 der Königlichen Charte vom Jahre 1814, — Hélie S. 887.

Vgl. Avenel, Lundis révolutionnaires. Paris 1875. S. 28.

Taine, Les origines de la France contemporaine. Le régime moderne. Paris 1891. S. 282.

Z. B. auch Duvergier. Bd. IX, S. 116. (Gesetz vom 11 mess. d. J. IV — 29. Juni 1796.)

In seinem bekannten Antrag vom 3. Januar 1825 sprach Martignac u. a. von der „sécurité profond où sont, où doivent être les propriétaires nouveaux". Moniteur universel. Mardi 4 janvier 1825, Nr. 4, S. 15. Ausführlich darüber: Louis de Viel-Castel, Histoire de la Restauration. Bd. XIV, S. 71—78; 169—303.

Vgl. De Pradt, Examen de l'exposé des motifs à l'indemnité des émigrés. Paris 1825.

IV.

Die Landbevölkerung des Versailler Distriktes zur Zeit der Nationalgüterveräufserung.

Das Departement Seine und Oise, besonders aber der Distrikt Versailles, waren wirtschaftlich von den ersten Schlägen der Revolution ganz besonders hart getroffen. Noch am Ende des ancien régime sehen wir, wie durch das Anhäufen von Grundstücken in den Händen von reichen Pächtern eine Menge von Proletariern entstanden. Wenn dieser Umstand, vom Standpunkte der intensiveren landwirtschaftlichen Kultur — im Sinne Quesnays — auch ein Fortschritt gewesen sein mochte, so war er dennoch mit vielen mifslichen sozialen Folgen verbunden, und in den Cahiers von Versailles und Umgebung lesen wir energische Proteste dagegen;[218]) nicht wenig trug dazu auch das Bestreben, den Grund und Boden zu umzäunen, bei.[219]) Die grofse Masse der Bevölkerung fand daneben freilich ihre Nebenverdienste am Hofe und bei der Hofaristokratie. Die ohnedies keineswegs glänzende Lage der Landbevölkerung wurde jedoch unerträglich, als durch die Übersiedelung des Hofes nach Paris diese Einkünfte plötzlich erloschen und als die Armenverpflegung seitens der Geistlichkeit aufhörte.[220])

---

218) Ténard, Bailliages de Versailles et de Meudon. Les cahiers des paroisses. Versailles 1889. Vgl. Cahier de Guyancourt, S. 61, Cahier de Saint-Cyr, S. 182—183.

219) Thénard, Cahier de Ville d'Avray, S. 18: „Notre territoire, depuis dix ans, se trouve tellement circonscrit que nos bras restent oisifs, faute de terrain à cultiver, par la quantité d'enclos qui ont été faits."

220) Aus einer Bittschrift an die Nationalversammlung (Manuskripte der

Der Gedanke der Gütereinziehung und Veräufserung ist auch den Cahiers des Versailler Distrikts keineswegs fremd geblieben. In dem Cahier von Meudon wird gefordert, dafs man die königlichen Domänen einziehe und sie nicht als grofse Grundstücke, sondern als kleine Parzellen veräufsere,[221]) das Cahier von Louveciennes beschränkt diese Verkaufsparzellen auf ein Maximum von 100 Morgen Land.[222])

Andere Cahiers gehen einen Schritt weiter. Sie bitten darum, dafs man die königlichen Domänen der Landbevölkerung unter der Bedingung einer Rentenzahlung zur Verfügung stelle,[223]) oder, wie es im Cahier von Guyancourt heifst, dafs man Parzellen von 4—5 Morgen Landes verpachte, damit die Landbevölkerung das Nötige besitze.[224]) Der Drang nach Grundbesitz läfst sich in vielen Äufserungen der Landbevölkerung erblicken. Je mehr aber die ökonomische Lage der Bevölkerung sich verschlimmerte, um so stärker fing es an in ihren Reihen zu gären. Am 22. Juli fanden z. B. Unruhen auf den königlichen Domänen statt.[225]) Am 14. August 1790 baten die Munizipalitäten von Saclay, Saint-Aubin, Villiers le Bacle und Toussu Hilfe gegen die nicht aktiven Bürger, welche auf den Gemeindegütern Unruhen anstifteten;[226]) und in der That ernstliche Unruhen

---

Stadtbibliothek von Versailles. F. 555): „De grands maux nous menacent, le peuple est près de manquer de pain“ . . . „tant que les marchés ont été garni le peuple a payé le grain un prix exorbitant sans murmures, il ne s'est porté à des excès que lorsque les marchés ont été deserts, et qu'il a été poussé par la crainte terrible de mourir de faim.“

Vgl. Registre des Assemblées du comité municipal de Versailles. Bd. I. Sitzung vom 2. Aug. 1790 (Archives de la mairie).

Registre des délibérations du directoire du district. Bd. I, Sitzung vom 30. Sept. 1790 (Arch. Départ.).

Conseil général du district de Versailles, das Schreiben vom 30. Januar 1793. Arch. Départ. Série Q. Affaires générales. Liste civile:

„Cydevant tous ceux qui environnaient la cour vivaient ou du salaire que leur procuraient ses folles et nombreuses dépenses, ou de ses aumônes de quelque nom quelles fussent appelées.“

Siehe auch das Schreiben der Munizipalität von Rocquencourt vom 18. September 1793. Arch. Dép. Concessions. Série Q.

[221]) Thénard, Cahier de Meudon, S. 292.

[222]) Thénard, Cahier de Louveciennes, S. 61.

[223]) Thénard, Cahier de Chaville, S. 275.

[224]) Thénard, Cahier de Guyancourt, S. 61.

[225]) Reg. des délib. du direct. du distr. de Versailles. Arch. Dép.

[226]) Registre des assemblées du comité municip. de Versailles. Archives de la mairie.

wurden in den acht Gemeinden des Versailler Parks für den 1. September verabredet.[227]) Am 18. Oktober brachen in der Gemeinde Mennecy, am 19. in Jouy en Josas heftige Volksbewegungen aus.[228])

Die Frage, wie man der notleidenden Landbevölkerung abhelfen solle, veranlafste das Departementaldirektorium, die Munizipalitäten aufzufordern, ihm die Zahl der wenig oder nichts Besitzenden, sowie die Ursachen ihres unbefriedigenden Zustandes so schnell wie möglich mitzuteilen. In dem Anhang Nr. 2 (unten S. 119 fg.) habe ich versucht, die von den Munizipalitäten verfafsten Tabellen und die die Tabellen ergänzenden Ratschläge, wenigstens für eine grofse Anzahl von Gemeinden, zusammenzustellen. Fast alle sind der Meinung, dafs der Mangel an Grundbesitz und an Arbeit die Hauptursache des Elends sei.

Dank der Anregung des Departementaldirektoriums entstand eine sehr lebhafte Bewegung, welche am klarsten die inneren Wünsche der Landbevölkerung, von welchen wir nach den Cahiers fast keine Ahnung haben können, zu Tage brachte.

Im August 1790 fand in Versailles, infolge der Initiative des Bürgermeisters des Dorfes Viroflay, eine Versammlung der Bürgermeister von Rocquencourt, Chesnay, Clayes, Fontenay, Viroflay, Bois d'Arcy statt.

Die Notwendigkeit der Besserung und Sicherung der drückenden wirtschaftlichen Lage der Landbevölkerung stand auf der Tagesordnung. — „Ihr werdet nie die Armut austilgen," sagte der Initiator, der energische, jedenfalls verfassungsgemäfse Pfarrer-Bürgermeister, „wenn ihr die Einwohner nicht zur ersten Kunst, zum Ackerbau, zurückführen werdet. Indem ihr sie mit Grund und Boden verbinden werdet, werdet ihr sie zu Bürgern machen. Die wahre Ursache der Armut ist die Anhäufung von Grund und Boden in einer kleinen Zahl von Händen — dies sind die grofsen Pachtgüter."[229])

Ihm wurde der Einwurf gemacht, dafs ein derartiger Plan bei seiner Veröffentlichung schreckliche Folgen nach sich ziehen könne, denn der Arme werde sich im ganzen Reiche berechtigt fühlen, Land als Pachtgut zu erbitten, wodurch das Eigentum verletzt werden könne; „man werde noch sehen, wie alle vierundvierzigtausend Munizipalitäten dieselben Wünsche äufsern werden". Dennoch pflichteten alle der Ansicht bei, dafs

[227]) ib.

[228]) Reg. des délib. du direct. du département. Arch. Départ.

[229]) Authentisches Protokoll dieser Verhandlung, von allen Bürgermeistern unterzeichnet. Manuskript der Stadtbibliothek von Versailles. F. 570.

man den wenig oder nichts besitzenden Landleuten Grund und Boden als Pachtgut (à titre de location) verteilen müsse.[230]) In den Dörfern geriet alles in heftige Bewegung,*) Versammlungen folgten im September 1790 auf Versammlungen, und die Folge davon war eine Menge von Bittschriften, die vom Standpunkte der Agrarwünsche die Cahiers in vieler Hinsicht ergänzten.**)

„Was sind die Mittel, die man in Bois d'Arcy anwenden mufs, um die Armut zu unterdrücken? Wir schlagen Ihnen, meine Herren, nicht vor, die reichen Eigentümer zu berauben, um uns die Beute zu gute kommen zu lassen; wir achten das heilige Recht auf das Eigentum. Aber in dem Vertrauen, welches wir in Sie setzen, teilen wir Ihnen mit, die Notlage der Armen ist äufserst grofs, man mufs ihnen eine rasche und wirksame Hilfe leisten, sonst werden sie unter Ihren Augen zu Grunde gehen. Die Hilfeleistung ist verschiedener Art: die Alten, die Schwachen, die Kranken und die Kinder kann man mit Arbeit nicht versorgen, ihnen kann man nur mit Geld helfen, — den Gesunden mufs man Arbeit geben.“[231]) Und die Munizipalität bittet, dafs man ihr unter verschiedenen Bedingungen Grund und Boden zur Verfügung stelle.[231]) Die Munizipalität Rocquencourt fordert Land für die Landbevölkerung.[232]) Die Munizipalität Viroflay ist bereit auf jegliche Bedingungen einzugehen, um nur Grund und Boden in kleinen Pachtparzellen zu erhalten.[233]) Energisch ist die Bitte der Munizipalität Saint-Cyr: „Das einzige Mittel (die Armut zu vernichten) ist Land an die Familienväter (à de vrais pères de familles), welche, bekannt durch ihr arbeitsames Leben, ihre Kinder in der Landwirtschaft, in dieser ersten aller Künste, erziehen werden, auf Rentenzahlung abzutreten; es war ziemlich ungerecht, ein Stück Land von etwa 500 bis 600 Morgen nicht zu verteilen, sondern deren Bewirtschaftung einem

[230]) Manuskriptprotokoll . . . F. 570.

*) „Il faut que les pauvres vivent, cela est absolument nécessaire et indispensable, sans quoi s'ils ne trouvent aucun moïen pour subsister, il faudra qu'ils volent, tuent et mettent tout à feu et à sang.“

Aus einem „Mémoire à messieurs le maire et officiers municipaux de la ville de Versailles . . . à Versailles le 3 sept. 1790. Signé: Soldin en sa maison Boulevard du Roy, à Versailles Nr. 8.“ Manuskript F. 570.

**) Anhang Nr. 3 (unten S. 138 fg.).

[231]) Mémoire . . . par la communauté de Bois d'Arcy. Vers. Stadtbibliothek. Manuskript F. 570.

[232]) Mémoire pour détruire la mendicité. Manuskript F. 570.

[233]) Extrait de la délib. de la municipalité de Viroflay. Manuskript F. 570.

Mann zu übergeben, der nach Ablauf von fünf oder sechs Jahren ein Tyrann für jene Klasse geworden, aus der er, der auf sein Geld so stolz ist, stammt; er trat in Verbindung mit allen denen, die wie er, geleitet von einer grenzenlosen Habgier, sich beeilen, sich der Lebensmittel, die der Schöpfer für alle irdischen Wesen geschaffen, zu bemächtigen (accaparer)." [234])

Am 6. Oktober erbat die Munizipalität Luzarches für hundert Bürger Landverteilung.[235]) Auch eine Menge von anderen Gemeinden der verschiedensten Distrikte gaben den Mangel an Grundbesitz als den Hauptgrund der Armut der Landbevölkerung an,*) so in dem Distrikt Monfort l'Amaury die Munizipalitäten Montchauvet, Flins, Flacourt, Tilly, Mondreville, Boinvillier, Boissest, in dem Distrikt Corbeil die Munizipalität Villemoisson, in dem Distrikt Saint-Germain en Laye die Munizipalitäten Mureaux, Chanteloup, Vernoilles und Poissy,[236]) wo von 2620 Einwohnern 1782 keine Steuer und 205 eine Steuer von einem oder zwei Arbeitstagen zahlten, was von einer grofsen Armut zeugt.

Am 15. Oktober 1792 wandte sich der Domänenverwalter Couturier an den Finanzminister Clavière mit der Bitte um Landverteilung für die arme Landbevölkerung.[237]) Am 17. Oktober überbrachte der Bürgermeister von Buc, Sendron Romainville, im Namen seiner Gemeinde eine Bittschrift, in der für die nichts besitzende Landbevölkerung um Pachtparzellen auf jährliche Rentenzahlung ersucht wird. In dieser Petition wird es als Ungerechtigkeit betrachtet, wenn man den „reichgewordenen Pächtern" den Vorzug geben wird.

---

[234]) Le moyen de rémédier à la mendicité. Manuskript F. 570.

Vgl.: Noch im Juni 1790 wollte die Gemeinde Quincy alle Nationalgüter ankaufen, die sich auf ihrem Territorium befanden, um sie unter die Einwohner zu teilen. 29 juin 1790 . . . „le maire et officiers municipaux des grand et petit Quincy, extraordinairement assemblées . . . (arrêtent), qu'elle (la municipalité) fait sa soumission expresse pour tous lesd. biens qui se trouvent dans l'étendue de son territoire pour partager entre tous les habitans de Quincy." Arch. Dép. Q². 168. Munic. de Quincy, district de Corbeil.

[235]) Reg. des délib. du direct. du départ. Arch. Départ.

Vgl. die Bitte der Munizipalität Masliers des Distriktes Gonesse. Reg. du départ. vom 27. Sept. 1790. Arch. Dép.

*) Anhang Nr. 2 (unten S. 119 fg.).

[236]) Arch. Dép. Récensement 1790. Série L.

[237]) „Pour la fortune et le bonheur des familles et tant pour l'application du vrai systême d'agriculture au bonheur général." Demande du citoyen Coutourier. Arch. Dép. Domaines nationaux. Série L.

Darauf unterzeichnete eine Anzahl von Gemeinden eine in diesem Sinne verfafste Bittschrift an den Finanzminister.[238])

Die Domänenverwaltung äufserte die Meinung, dafs man sich beeilen müsse, diesen Wünschen entgegenzukommen, sonst könne noch „ein allgemeiner Aufstand“ aufflackern, — man solle von den Regeln des Gesetzes vom 5. November 1790 abweichen,[239]) widrigenfalls werde bei der Versteigerung der arme Landmann vor dem reichen Pächter den kürzeren ziehen.[240]) Am 21. November bekam Romainville vom Ministerium den Auftrag in folgenden Gemeinden nur denjenigen Landleuten Pachtparzellen zu verteilen, die weder als Eigentum, noch in Pacht irgend etwas besitzen,[241]) nämlich in Buc, Meudon, Toussu, Chateaufort, Montigny, Guyancourt, Voisin, Trappes, Bois d'Arcy, Fontenay le Fleury, St. Cyr, Villepreux, Rennemoulin, Bailly, Noisy, Rocquencourt, Louveciennes, Saclay.[242])

Aber die Grofspächter, denen man einen Teil des zu verteilenden Bodens entziehen wollte, stellten sich dem Bürgermeister in den Weg.[243]) Von Ungeduld fortgerissen, fingen die Bauern an sich des Grund und Bodens willkürlich zu bemächtigen,[244]) obwohl sie sich der Bedingung, dafür bestimmte Rentenzahlungen zu leisten, vollständig fügen wollten.[245]) Es entstand ein sehr lebhafter Briefwechsel zwischen den verschiedenen Behörden, wobei besonders der

---

[238]) Lettre du directeur de la régie. Arch. Dép. Série L.

[239]) Nach diesem Gesetze wurden die Domänengüter durch Versteigerung verpachtet, wodurch selbstverständlich die materielle Konkurrenzfähigkeit, wie bei der Nationalgüterveräufserung, den Ausschlag geben mufste. Das Prinzip „laisez-faire“ läfst sich m. E. auch hier leicht erblicken.

Siehe Duvergier, Collection complète des Lois etc. 56 Bände. Paris 1834—56. 2. Aufl. Bd. I, S. 427—432 (das Gesetz vom 5. November 1790).

U. a. „L'adjudicataire sera tenu de fournir une caution solvable et domiciliée dans l'étendue de département, dont il rapportera la sommission.“ Bd. I, S. 432.

[240]) Kopie dieser Bestimmung der Domänenverwaltung. Arch. Dép. Série L.

[241]) Vgl. das Schreiben des Regiedirektors vom 29. November 1792. Arch. Dép. Dom. nat. Série L.

[242]) ib.

[243]) Das Schreiben Romainvilles vom 17. Januar 1793. Arch. Dép. Dom. nat. Série L.

[244]) Das Schreiben des Regiedirektors Deschesnes vom 14. Januar 1793. Arch. Dép. Dom. nat. Série L.

[245]) Das Schreiben Romainvilles vom 17. Januar 1793. Arch. Dép. Dom. nat. Série L.

Regiedirektor Deschesnes gegen die „unvorsichtige Handlungsweise“ Romainvilles energisch auftrat. Deschesnes, dessen Wort infolge seiner Stellung sehr schwer in die Wage fallen mufste, war von der Überzeugung durchdrungen, dafs der Staat darunter leiden werde, wenn die grofsen Pachtgüter in ihrem Umfange beschränkt würden.[246]) Dagegen hegte die Verwaltung des Distrikts Versailles die Meinung, dafs, wenn auch der Staat darunter leide, er doch durch das allgemeine Gedeihen und den „wahren Reichtum“ entschädigt werde.[247]) Von dieser Auffassung völlig durchdrungen und in dem klaren Bewufstsein der drohenden Haltung der Landbevölkerung, nahm der Domänenverwalter von Versailles (receveur des domaines) Couturier eine feste Stellung, im Gegensatz zu Deschesnes,*) ein. Am 13. Februar 1793 wendet er sich an die Departementalverwaltung von Seine und Oise mit der Forderung, man möchte den Wünschen der Landbevölkerung so schnell wie möglich entgegenkommen, da auf dem flachen Lande eine „allgemeine“ Unzufriedenheit herrsche und da dieser höchst gefährliche Zustand der Gemüter von den „Aufwieglern“ (malveillans) benutzt werde.[248]) Und in der That, im Dorfe Guyancourt fand eine Empörung der Bauern statt; sie bemächtigten sich eines Teiles des Grund und Bodens, welcher zu den Nationalgütern gehörte, erklärten sich aber bereit die schon früher von der Verwaltung in Aussicht genommene Rentenzahlung pünktlich zu leisten. — „Nicht die Bauern sind schuld,“ schreibt Couturier, „sondern die Verzögerungen welche sie zur Verzweiflung trieben;**) sie glaubten, man habe sie betrogen.“ [249]) Am 1. Januar

---

[246]) Avis du directeur de la régie nationale, 23. Februar 1793. Arch. Dép. Affaires générales. Série Q.

Vgl. das Schreiben Deschesnes vom 1. März 1793. Nr. 124. Biens des émigrés. Sequestre, Louis Joseph Capet Nr. 1. Arch. Dép.

[247]) Vgl. das Schreiben Romainvilles vom 17. Januar 1793. Arch. Dép. Biens nation. Série L.

*) Vgl. Anhang Nr. 14 (unten S. 158).

[248]) „Le mécontement universel est dans les campagnes, des malveillans profitent de cette facheuse disposition des esprits.“ — Couturier aux administrateurs du départ. de S. & O. (Lettre). Arch. Départ. Affaires génér. Série Q.

**) Vgl. Arch. Nat. Série Q. Affaires génér. Extrait du registre des délib. du conc. gén. du District de Versailles: „Que les habitants de commune presque sans territoire et sans moyens d'existence, fatigués de voir leurs subsistances à la mercy de gros fermiers sont excusables dans leurs motifs si non dans leurs moyens, de chercher, en recoltant eux mêmes, à rendre leur existence et celle

1793 baten die Einwohner der Gemeinde Palaiseau, gestützt auf das Gesetz vom 14. August 1792,[250]) dafs die Distriktsverwaltung für Landverteilung in kleinen Pachtparzellen sorge.[251])

---

de leurs enfants indépendante de l'agiotage et de spéculation, de la cupidité comme des systèmes perfides de la malveillance . . . le devoir de l'administration devant être là ou est l'intérêt de pauvre, l'intérêt de la tranquilité publique, l'intérêt de l'affermissement de la République . . . Mais en donnant aux citoyens ce témoignage d'intérêt et même de déférence, le Directoire déclare que l'administration doit donner l'exemple d'une infléxible fermété pour le maintient des lois de la propriété... enfin que l'administration doit annoncer la disposition constante de poursuivre devant les tribunaux et faire punir sévèrement ceux qui se refuseroient au langage de la raison, en persistant à retenir une propriété etrangère." (Séance du 12 avril 1793.)

[249]) Der Adel und Klerus suchten selbstverständlich diese Unzufriedenheit der Landbevölkerung für ihre Reaktionsbestrebungen auszunutzen, was, wie ein Alp, auf der Brust der Distrikt- und Departementverwaltung lastete.

Vgl. u. a.: Arrêtées du directoire du départ. de Seine und Oise. Registre. Nr. 24, vom 29. Januar 1793. Arch. dép.: („Der Adel ist bestrebt" . . .) „à s'incorporer dans les compagnies de gardes nationales dans les assemblées élementaires et de concert attendent l'occasion d'égarer l'opinion publique, par des vues coupables et exagérées . . . (ils) osent encore disputer à la nation le gage de sa victoire, la possession de ces biens" . . . „un membre a observé que contre la disposition textuelle de la loi, plusieurs curés cumulaient les fonctions curiales et celles de maire ou d'officier municipal" . . . Sitzung vom 1. Februar 1793: die Emigranten versorgen sich mit falschen Pässen. — Sitzung vom 12. März 1793: die Emigranten stifteten Unruhen in der Stadt St. Germain an.

Die antirevolutionäre Propaganda griff zu derselben Zeit auch an anderen Orten auf dem flachen Lande um sich.

Vgl. z. B. Rapport fait à la Conv. Nat., par ses commissaires Sevestre et Billaud-Varenne, envoyés dans les départemens de l'Ille-et-Vilaine et des Côtes du Nord", 5 mai 1793. Paris s. d. „En effet, le nombre des municipalités de campagne qui ne se sont pas laissées égarer, est très-petit dans le département de l'Ille-et-Villaine . . . La République seroit maintenant établie en France sur des bases inébranlables, si le flambeau de la raison eût luî dans les campagnes dès 1789, comme dans les villes, à la faveur de l'institution des sociétés populaires."

„Les habitans de le campagne sont égarés par l'hypocrisie des malveillans, qui se servent de la religion pour exciter des troubles et favoriser les rebelles." Compte rendu à la Conv. Nat. par Noel Pointe-d'Armeville, représentant du Peuple, envoyé dans les départemens de la Nièvre, de l'Allier et du Cher. (Paris) le 18 Pluv., l'an II, S. 76.

[250]) Es wäre für sich eine lohnende Arbeit, mit den allgemeinen politischen Ereignissen diese „populären" Gesetze in Zusammenhang zu bringen, um zu sehen, wie der gewaltige Kampf der Parteien und die drohende Haltung der Landbevölkerung die Gesetzgeber gezwungen haben, für die

Am 18. Februar 1793 erhielt die Departementalverwaltung von der Gemeinde Noisy folgende Bittschrift: „von Tag zu Tag, seit lange, erwartet die Gemeinde die Erlaubnis, einen Teil des Brachlandes, welches zu den Nationalgütern (de la cidevant liste civile) gehört und welches von den Pächtern in Anspruch nicht genommen ist, zu benutzen. . . . Wir befinden uns in einem fortwährenden Erwartungszustand“. [252])

Am selben Tage fanden in der Munizipalität Ville d'Avray Unruhen statt.

Unter der Führung ihres Pfarrers fingen etwa 80 Bauern an sich des Grund und Bodens zu bemächtigen. Couturier drängt in die Distriktverwaltung, dafs man sich beeile dies Übel zu heilen.*) Am 19. Februar bat die Gemeinde Acheres um Erlaubnis, sich in die Gemeindegüter zu teilen.[253]) An demselben Tage bat die Gemeinde Villepreux, dafs man der armen Landbevölkerung Brachland gebe.[254])

Unter dem gefahrvollen, ungeheueren Druck der Volksgärung, beeilte sich die Distriktverwaltung Schritte zur Beruhigung der Landbevölkerung zu thun, indem sie Feldmesser schickte, um noch gröfsere Übel zu vermeiden.[255]) Deschesnes, als Direktor der Nationalregie, wollte in diesen Beschlufs der Distriktverwaltung nicht einwilligen. „Es ist eine grofse Frage,“ schreibt er, „ob es nütz-

---

„Beruhigung“ der Massen Sorge zu tragen. Vgl. das Gesetz vom 14. August 1792. Duvergier Bd. IV, S. 306: „Dans la vue de multiplier les petits propriétaires: qu'en la présente année, et immédiatement après les récoltes, les terres, vignes et prés appartenant ci-devant aux émigrés, seront divisés par petits lots de deux, trois ou au plus quatre arpens, pour être ainsi mis à l'enchère et aliéné à perpétuité par bail à rente en argent, laquelle sera toujours rachetable . . . les biens des émigrés seront vendus incessament . . . ceux qui offriront d'acquérir, argent comptant, les terres, vignes et prés, seront **néanmoins** admis à enchérir sur telle portion qu'ils voudront.“

[251]) Biens des émigrés. Dossier de Condé. Nr. 124. Arch. Dép.

[252]) Affaires générales. Arch. Dép. Serie Q.

*) Anhang Nr. 6 (unten S. 149).

[253]) Arch. Dép. Arrêtées du direct. du Dép. S. et O.

[254]) Arch. Dép. Dom. nat. Série L: „C'est une acte d'humanité et de bienfaissance.“

[255]) Arch. Dép. Dom. nat. Serie L. Lettre du district de Versailles. 20 février 1793: „Le directoire ne vous cachera point qu'il est douloureusement affecté de l'insurrection qui se manifeste dans ces diferentes communes et sur l'acharnement qu'elles mettent à vouloir se partager des terreins dont elles n'ont aucunement la propriété . . . Le Directoire pour empêcher de plus grande malheur aurait déjà envoyé des arpenteurs.“

licher sei den Grund und Boden in kleine Parzellen, welche von Eigentümern bebaut werden, zu teilen, statt grofse Pachtgüter zu haben. Nach der Meinung der berühmtesten Ökonomisten, soll man den grofsen Pachtgütern den Vorzug geben, da sie weniger Ausgaben für die Unterhaltung und Verbesserung der Gebäude erfordern, und weil grofse landwirtschaftliche Unternehmungen, indem sie weniger Ausgaben beanspruchen, mehr sichere Früchte bringen". . . „Endlich darf man nicht vergessen, dafs die Arbeit allein nicht genügt. Um Land fruchtbar zu machen, braucht man Mittel, ohne welche die Mühe des Landmannes nutzlos ist, und diese besitzt nicht die Klasse der Armen."[256])

Bouquet, einer von den Hauptverwaltern der Domänen, schreibt in seinem Rapport vom 23. Februar 1793, dafs man sich, bei der allgemeinen Gärung, beeilen müsse Land zu verteilen, dafs man bei der Verpachtung kein Versteigerungssystem in Gang setzen solle, denn sonst werde der Wenigbesitzende der Konkurrenz die Stirn nicht bieten, was nur zu Gunsten der Volksaufwiegler ausfallen werde.[257]) Am 25. Februar teilte Couturier der Distriktverwaltung mit, dafs er dem Nationalkonvent die Bitte um Landverteilung vorgetragen habe.[258]) Auch die Distriktverwaltung beschliefst auf seinen Antrag, sich mit derselben Bitte an die Agrikultur- und Veräufserungskomitees zu wenden.[259]) Im Anfang des

---

[256]) Arch. Dép. Serie Q. Affaires générales. Avis du directeur de la régie nationale. 23. Februar 1793. Vgl. das Schreiben Deschesnes vom 1. März 1793. Arch. Dép. Nr. 124. Biens des émigrés. Sequestre. Louis Joseph Capet Nr. 1. Siehe Anhang Nr. 7a (unten S. 149).

[257]) Arch. Dép. Série Q. Affaires générales. Rapport de Bouquet, 23 février 1793: „Les principes de la liberté et de l'égalité font désirer à tout cette repartition utile, et déjà toutes les communes sises dans l'etendue des domaines, ont pris des arrêtées, ont fait de petitions aux administrateurs pour les demander à grand cri et les font valoir comme un de leurs droits le plus précieux . . . La chance de l'adjudication par enchere tourneroit toujours au profit du riche et du spéculateur qui par des voies obliques viendroit enlever au cultivateur paisible mais indigent, l'arpent de terre qui ferait sa richesse, son bonheur et celui de l'Etat, qui par une répartition égale et juste entr'eux seroient tous attachés à la patrie par les liens de la propriété comme par ceux de la reconnaissance. En les laissant au contraire ruinir par le hasard des encheres qui certainement ne leur sera pas favorable on les détache de leur pays, on les isole et on les abandonne à l'agitateur qui combine le desespoir et fait en trafique."

Für die Verteilung von Land sprach sich die Distriktsverwaltung von Versailles am 26. Februar ganz entschieden aus. Siehe darüber Arch. Dép. Affaires générales. Serie Q. Extrait des registres des délibération du District.

[258]) Arch. Dép. Arrêtées du directoire du départ. de Seine-et-Oise.

Monats März gerieten wiederum die Bauern in heftige Bewegung und, da sie sahen, dafs die ihnen gegebenen Versprechungen nicht erfüllt wurden, fingen sie an auf eigene Faust den versprochenen und so von ihnen sehnsüchtig erwarteten Grund und Boden sich anzueignen.[260])

Trotz der energischen Weigerung des Departementaldirektoriums, auf welches Deschesnes grofsen Einflufs ausübte, bemächtigte sich die Gemeinde Vaucresson eines Teiles des Grund und Bodens und verteilte ihn unter die Einwohner.[261]) Dasselbe that die Gemeinde Ville d'Avray, als sie sah, dafs man auf ihre Bittschriften vom 28. Oktober 1792, vom 27. Januar 1793, welche von 84 Einwohnern unterzeichnet war, und endlich auf die vom 23. Februar 1793 keine Antwort gab, — die Pächter wurden einfach verjagt.[262])

Die Departementalverwaltung trat dagegen energisch auf; sie behauptete: „das Volk, das von seinen Magistraten irre geleitet, wird durch deren Bestrafung zu Vernunft kommen". Die Departementalverwaltung meint, dafs „diese Störung des Friedens den Hoffnungen, welche die „Aufwiegler" (malintentionnés) hegen, zugeschrieben werden könne",[263]) — sie entschliefst sich, diejenigen, welche sich an diesen Unruhen beteiligt haben, mit der „ganzen Strenge des Gesetzes" zu bestrafen.

Noch am 15. März 1793 sind die Konventskommissare, Guffroy und Châles, in aufserordentlicher Mission, mit fast unbegrenzten Rechten bekleidet, nach Versailles angekommen. An sie wandte sich Couturier mit derselben Bitte, mit welcher man sich am 25. und 26. Februar an den Konvent gewendet hatte, nämlich, dafs man Land verteile und dafs bei der Verpachtung keine Versteigerung stattfinden solle, worauf die Kommissare eingingen. Dagegen protestieren in eigentümlich-naiver Weise die Verwalter des Büreau der Nationalgüter und der Civilliste. In diesem Proteste behaupteten die Verwalter des Domänenbüreaus, dafs nur „der Wunsch, Gutes für die Landbevölkerung zu leisten und die leichtfertig

---

[259]) ib. Beschlufs vom 26. Februar.

[260]) Arch. Dép. Biens nationaux. Série L. Coutourier, regisseur des domaines aux administrateurs du district de Versailles, 7 mars 1793.

„Les habitans des campagnes sont lassés et impatiens d'attendre la division des terres incultes si long temps promises: ils veulent cultiver et payer; ils se sont partagés ces terreins."

[261]) Arch. Dép. Arrêtées du direct. de dép. vom 8. April 1793.

[262]) Arch. Dép. ib. Sitzung vom 9. April.

[263]) Arch. Dép. ib. Sitzung vom 9. April 1793.

verbreitete Angst" diese Bestimmungen der Kommissare herbeigerufen haben; „man habe die Unbequemlichkeiten der Versteigerung übertrieben . . . man habe vorausgesagt, dafs die Versteigerung einen Aufstand mit sich bringen werde". Ebenso machen die Verwalter des Domänenbüreaus den Einwurf, dafs „die Versteigerung die Interessen der Republik unmittelbar sichere"; „wer wird mit Erfolg behaupten (qui soutiendra)", rufen sie siegesfroh aus, „dafs der Reiche, wir sprechen nicht von dem, welcher 10000 Franken Einkommen besitzt, der Eigentümer, bei der Versteigerung erscheinen werde, um seinen in der Armut schmachtenden Nachbar eine Pachtparzelle zu entreifsen, die ihm nur Überflufs, dem Armen aber das Notwendigste (l'etroit nécessaire) verschaffen könne", — und wenn er auch sehr gierig, ja so unmenschlich wäre, um derartiges im Sinne zu haben, „kann man denn glauben, dafs er auch genug Frechheit besitzen werde, um zu versuchen diesen seinen Wunsch in Erfüllung zu bringen? Wird er nicht fürchten einen gerechten Unwillen zu erregen, dessen Folgen sich lebhaft fühlen lassen? Wir denken nicht, dafs infolge der Versteigerung der Arme durch den Reichen verdrängt werde. Die Versteigerung wird erst dem Grund und Boden den wahren Wert verleihen." [264])

So gingen die Dinge ihren Gang weiter.

In der Sitzung der Departementalverwaltung vom 15. April warnte ein Mitglied derselben die Versammlung vor einem Volksaufstande, da man mit der Parzellenverpachtung immer noch zögere. [265]) Und in der That, die Departementalverwaltung bekam vom Distriktdirektorium von Tag zu Tag beunruhigendere Nachrichten über die drohende Haltung der unzufriedenen Landbevölkerung und über den unerträglichen Notstand, in dem sie sich befinde. [266])

---

[264]) Die Meinung der „administrateurs du bureau des biens nationaux." Siehe: Arrêtées du directoire du départ. de S. et O. Register Nr. 25. Sitzung vom 12. April 1793. Arch. Départ.

[265]) Arch. Dép. Arrêtés du direct. du dép. de S. & O. Sitzung vom 15. April 1793.

[266]) ib. — Die schreckliche Not und der Hungerzustand der Bevölkerung wurde noch schlimmer, infolge des Umstandes, dafs die grundbesitzenden Bauern und Pächter das Getreide nicht auf den Markt zu bringen wagten. Die Verwaltungsorgane, in der Furcht vor Volksaufständen, die die gröfsten Dimensionen annehmen könnten, nahmen eine sehr energische Stellung an und sie fordern, in vollem Bewufstsein der gefahrvollen Tragweite ihres Ratschlages, die Gesetze des Maximums schon in der Mitte April 1793. Im Anhang Nr. 8 (unten S. 151 fg.)

Am 16. April nahmen an der Sitzung der Departementalverwaltung drei dazu abgeordnete Mitglieder der Distriktverwaltung, der Generalinspektor der Nationalregie, der Generalregisseur und der Inspektor der Waldungen, teil, um, so schnell wie möglich, Land zu verteilen, da die Ungeduld der Landbevölkerung immer drohender wurde.[267])

Am 17. April fanden in dem Distrikt Gonesse Unruhen statt; die Bauern teilten unter sich Nationalgüter in kleine Parzellen.[268]) An demselben Tage traf eine zahlreiche Deputation der Gemeinde Bougival ein, die von dem jämmerlichen Zustand ihrer Auftraggeber Bericht erstatteten.[269]) Darauf erfolgte die Bittschrift an den Konvent, gleichfalls vom 17. April datiert.*)

Erst am 3. Juni 1793 wurde vom Konvent beschlossen, dafs nur den Bauern, die nichts besitzen, in deren Gemeinden keine Kommunaläcker, sondern eingezogene Emigrantengüter vorhanden wären, ein Grundstück von einem Morgen Landes, auf Rentenzahlung (à titre d'arrentement) verteilt werden solle.[270])

Am 17. Juli traf Charles Delacroix und Musset, aufserordentliche Konventskommissare, in Versailles ein.[271]) Sie hatten den Auftrag, für die Ausführung des Konventgesetzes vom 3. Juni zu sorgen.[272])

---

gebe ich Auszüge aus den Sitzungen der Departementalverwaltung, welche mir zum Verständnis des Konventgesetzes vom 3. und 4. Mai 1793 (das Maximum betreffend), das vom Konvent im November 1792 entschieden verworfen wurde, vieles beitragen.

[267]) Arch. Dép. Arrêtées du directoire du dép. 16. April 1793.

Siehe auch aus einem Schreiben Coutouriers vom 16. April 1793, wie auch der Konvent durch seine Verzögerungen die Bauernunruhen verursacht hat. Arch. Dép. Affaires génér. Serie Q. Vgl. Anhang Nr. 9 (unten S. 153).

[268]) Arch. Dép. Arr. du direct. du dép., vom 17. und 19. April 1793.

[269]) ib. Sitzung vom 17. April.

*) Anhang Nr. 8 (unten S. 151).

[270]) Duvergier, Bd. VI, S. 47. Am 13. September 1793 wurde dies Gesetz in dem Sinne verändert, dafs den Familienvätern, welche in Gemeinden wohnen, die keine Kommunalgüter besitzen, die Möglichkeit gegeben werden soll, Emigrantengüter, bis auf 500 Franken, die im Lauf von 20 Jahren in gleichmäfsigen Beiträgen auszuzahlen sind, sich anzueignen. Duvergier, Bd. VI, S. 167.

[271]) Arrêtées du direct. du distr. de Versailles, Sitzung vom 17. Juli 1793. Arch. Dép.

Vgl. Compte rendu par Ch. Delacroix et J. M. Musset de leur mission dans le département de Seine et Oise (30 nivôse l'an 2). Bib. Nat. L 39 c. 53, 75.

[272]) Compte rendu . . . S. 11: „Nous devions ramener à la terre, cette nourrice commune des hommes, une foule d'infortunés.“

Wie langsam aber die Landverpachtung für die arme Bevölkerung von statten ging, sehen wir u. a. aus dem Proteste der Gemeinde Rocquencourt, vom 8. September 1793.*) Erst im Januar 1794 erfolgten die ersten Verteilungen, die Monate hindurch gedauert haben. Die Distriktverwaltung arbeitete die Regeln aus, nach denen bei der Verteilung verfahren werden sollte. Sie waren am 11 frimaire des Jahres II (1. Dezember 1793) bestätigt und sogleich zur Beruhigung der Bevölkerung als Proklamation in alle Gemeinden geschickt. Die Gefahren der unter so traurigen sozial-politischen Umständen gegründeten Republik zwangen die sich so heftig kundgebende Ungeduld der Landbevölkerung nicht weiter auf die Probe zu stellen, und schon die ersten Worte der Proklamation mufsten beruhigend wirken, was auch der Fall gewesen ist.[273])

Und nach vielen Verhandlungen wurden an 1547 Familienväter 1552 Morgen Landes (arpents) verteilt.[274])

Nur derjenige, der weniger als einen Morgen besafs, konnte die Hoffnung hegen, von den Verwaltungsorganen berücksichtigt zu werden. Eine grofse Anzahl von Gemeinden traf die „Wohlthat" des Gesetzes gar nicht, so z. B. die Gemeinde Marnes, die am 3 frimaire des Jahres II um Landverteilung bat.[275]) In dem Rechen-

---

*) Anhang Nr. 11 (unten S. 155).

[273]) Arch. Dép. Concessions Série Q. Instructions sur l'aliénation des biens immeubles provenant de la ci-devant liste civile. (Versailles 12 frimaire an II).

„La division des biens immeubles dépendants de la ci-devant liste civile, soit en corps de fermes et lots, d'un ou plusieurs arpens destinés à être vendus, soit en portions d'un arpent, qui doivent être arrentées, est une opération d'ou dépend une partie de la prospérité nationale et le bonheur d'une contrée à la subsistance de laquelle vont être rendus des terreins trop longtemps consacrés aux plaisirs des tyrans."

Und in der That, mit Freuden wurde das Gesetz vom 8. Juni begrüfst. Vgl. Registre des délibérations de l'assemblée générale de Viroflay. Archives de la mairie de Viroflay. D. I (in Viroflay):

„Pour jouir du vrai bonheur dans les campagnes, il faut y avoir de la terre à cultiver journellement. Que la convention nationale qui veille aux intérêts du peuple a si bien sentie cette precieuse verité qu'elle la consacré en principe dans ses lois populaires notamment dans celles du trois et treize septembre dernier."

[274]) Anhang Nr. 10 (unten S. 154). Vgl. das Schreiben des Präfekten von Seine und Oise an den Finanzminister vom 6 brumaire des Jahres 9. Arch. Dép. Concessions. Serie Q.

Aus einem anderen Schreiben des Präfekten von Seine und Oise erfahren wir, dafs 1546 Familienväter 1568 Morgen 88 Ruten bekommen haben. Arch. Dép. Conces. Série Q.

[275]) Siehe das Schreiben der Gemeinde Marnes vom 3 frimaire des Jahres II. Arch. Dép. Conces. Série Q.

Von folgenden Kantonen habe ich erfahren, dafs sie von der Landverteilung

schaftsbericht an den Konvent erklärten Delacroix und Musset diese spärliche Verteilung dadurch, dafs sie von der Ansicht ausgegangen seien, „die Armut müsse ihre Erwerbsquelle nicht in der Landwirtschaft, sondern in der Industrie, in dem Handel und in den Künsten finden.“ [276])

---

nichts erhalten haben: Argenteil, Gonesse, Grisy, Isle à dame, Longjumeau, Louvre, Luzarche, Magny, Marines, Manse, Milly, Montfort d'émile, Palaiseau, Fontenay St. Père.

Vgl. das Schreiben der Departementalverwaltung an den Minister des Innern vom 23 brumaire des Jahres V. — Auch die Kantone Augerville, Etampes, Larocheguyon, St. Germain en Lays, Ecouen, Arpajon delessart, Neauple le Château wurden von demselben Schicksal getroffen. Eine Menge von Gemeinden gab auf die Anfrage des Ministeriums keine Antwort. Vgl. das Schreiben der Departementalverwaltung vom 7 pluviôse des Jahres V. Arch. Dép. Concessions. Série Q.

[276]) Compte rendu etc. „Nous avons pensé que dans une population aussi considérable l'indigent devoit trouver des ressources, non pas dans la culture, mais dans l'industrie, le commerce et les arts“. Und so sehen wir, wie z. B. in der Stadt Versailles einige unter sehr günstigen Bedingungen, sogar umsonst, Grundstücke bekommen haben, damit sie Fabriken einrichten.

Vgl. compte rendu S. 10: „Le dispotisme avait réuni à Versailles une grande population... Les manufactures peuvent seules les faire subsister“ . . . oder S. 43: „convaincus que l'établissement des manufactures et le développement de l'industrie peuvent seuls subsistuer dans la commune de Versailles, une aisance réelle à la prospérité factice qu'elle tenoit du séjour de nos derniers tyrans“.

Vgl. das Schreiben des Bürgermeisters von Versailles, vom 25 nivôse des Jahres XIII. Arch. Départ. Concess. Série Q. „Die arme Bevölkerung der Stadt Versailles bekam kein Land.“ — Aus diesem Rechenschaftsbericht der Konventskommissare sehen wir, wie der Kampf mit dem Anwachsen des Proletariats geführt wurde, trotz der ungeheuer grofsen Menge der noch nicht veräufserten Nationalgüter. Aber auch der „Kompromifs“ zwischen dem Merkantilsystem, vom Standpunkte der Begünstigung der Industrieunternehmungen, und der Physiokratie, die der landwirtschaftlichen Proletarier für die Grofspachtungen bedurfte, dieser „neue nationalökonomische Zug“, tritt hier sehr deutlich zu Tage. Dafs man für die Entwickelung der Industrie sorgte, sieht man, z. B. auch aus dem „Extrait du registre des arrêtés et délibérations du directoire du département de l'Allier le dix septième jour du deuxième mois de l'an II d. l. Rép.“ . . . „Considérant enfin qu'une manufacture naissante doit exciter le zèle et l'émulation des citoyens . . . que ce n'est qu'à force de bras et de soins qu'elle peut véritablement s'établir . . . arrête: (article IV): La République, pour perfectionner ses manufactures et faire fleurir les arts, accorde des récompenser à ceux qui se dévouent à son service.“ Compte rendu à la Conv. Nat. par Noel Pointe-d'Armeville, représentant du peuple, envoyé dans les départements de la Nièvre, de l'Allier et du Cher. (Paris) le 18 pluviôse, l'an II,

Bei der Landverteilung kümmerte man sich sehr wenig darum, ob der neue „Grundbesitzer" die für die Landwirtschaft nötigen Mittel zur Verfügung habe. Vielen wurde sehr schlechtes Land zugeteilt.[277] Im Laufe der Zeit sagten sich daher viele von den ihnen zugeteilten Grundstücken wieder los.[278]

Schon in den ersten Monaten nach der Verteilung fingen die neuen Besitzer an die ihnen zugefallenen Parzellen an andere abzutreten.[279]

S. 57—58. Siehe auch S. 172. „Comment enfin pourrez-vous maintenir la paix intérieur, empêcher les troubles, appaiser les séditions, si le peuple ne peut pas vivre, s'il manque de travail par l'inactivité de presque toutes les manufactures, de tous les ateliers, et si le renchérissement excessif de tous les commestibles et de l'habillement le réduit à la misère et au désespoir?" Rapport fait sur les causes de l'Agiotage etc. Par S. P. Legendre, député du dép. de la Nièvre (Paris 1793) S. 18.

[277]) „Nous vous observons qu'une partie de ces terres (der verteilten Güter) sont très ingrates et en outre ne peuvent être cultivés par des chevaux." Extrait des registres de la municipalité Bailly 25 pluv. an II. Arch. Dép. Concess. Série Q.

Vgl. u. a. das Schreiben der Witwe Michel an die Distriktverwaltung.

[278]) So z. B. in den Gemeinden Bougival, Louveciennes, St. Cyr. u. a. Vgl. die Berichte der verschiedenen Verwaltungsbehörden. Arch. Dép. Concess. Série Q.

Vgl. z. B. das Schreiben der Witwe Michel, vom 24 vent. des Jahres VII. Sie gibt das in ihren Händen sich befindende Grundstück zurück, da sie aufser Stande ist, die Rente zu zahlen . . . „qu'il (dieser Arpent) lui est plus honnereux que profitable". Siehe auch das Schreiben Jean Leroux, vom 10 ventôse des Jahres VII: „Cet arpent de terre lui est plus honnereux que profitable", das Schreiben Josef Bourdons, vom 15 ventôse des Jahres VIII: „Vue qu'il (dieser arpent) ne luy produit pas pour ses frais, ce qui le met hors detat de payer la rente", das Schreiben Nicolas Callons, vom 10 ventôse des Jahres VIII: „Vu l'excessive cherté de la rente qu'il fait sur cette terre". Arch. Dép. Concess. Série Q.

Aus einer Bittschrift von etwa 20 Konzessionären (die Land bekamen) an den Präfekt, vom 8 germinal des Jahres XII: „(ils) sont depuis la déchéance des assignats non seulement dans l'impossibilité de payer la rente, mais même pour la plupart forcés de les abandonner et en général, faute de les pouvoir cultiver, obligés de les abandonner". Arch. Dép. Concess. Série Q.

[279]) Viele von den Konzessionären . . . „abandonnoient ces mêmes terres à titre de loyer à des particuliers qui ne font pas partie de la classe indigente et qui les réunissant à leur location precedente en faisoient un objet de speculution que la loi n'a pas eu en vue de favoriser".

Séance publique du direct. du district de Versailles, du 6 germinal an II, Arch. Dép. Concess. Série Q.

Ein Teil der vergebenen Güter wurde selbst von der Regierung an andere veräufsert, so z. B. 20 Parzellen der Gemeinde Chesnay an Peullier, der in dieser Gemeinde sehr viel Grundbesitz ohne dies erworben hatte.[280])

Es bildeten sich sogar Gesellschaften, welche bei der Regierung das Recht auf die Pachtrenten dieser Konzessionäre abkauften und bei unpünktlicher Auszahlung derselben sich des Grund und Bodens einfach bemächtigten, so z. B. erwarb die Kompagnie Felixe & K. in der Gemeinde Toussus 7 Grundstücke, in Rennemoulin — 15, in Bièvre — 83, in Villepreux — 97, in Voisins les Bretonneux — 43, in Buc — 82, in Les Clays — 29, in Velizy — 23, in Fontenay le Fleury — 50, in Chateaufort — 57, in Guyancourt — 99, in Les Loges — 38, in La Selle — 27, in Rocquencourt — 61, in Bougival — 81, in Bailly — 72, in Louveciennes — 101, in St. Cyr — 134, in Montigny — 47, in Vaucresson — 30.[281])

Die übrigen Konzessionäre scheinen doch mit der ganzen Zähigkeit eines Bauern, dem sein Grundstück teuer ist, an dem ihnen nach so vielen Kämpfen zugefallenen „Grundbesitz" sich festgeklammert zu haben.

---

[280]) Siehe das Schreiben des Finanzministers Hamel an die Departementalverwaltung von S. et O., vom 28 frimaire des Jahres VII. Arch. Dép. Concess. Série Q.

Durch dieses Schreiben wird Peullier in seinem Kaufe bestätigt, wodurch bei 20 Konzessionären der Gemeinde Chesnay die ihnen verteilten Grundstücke eingezogen werden: „Les représentants du peuple n'avaient jamais eu l'intention", so kommentiert dieses Aktenstück die Veräufserung, „en concedant ces terreins d'en dessaisir la république et puisqu'ils avaient prévu le cas d'aliénation ils n'avaient point cessé d'être compris dans la classe des domaines aliénables et le citoyen Peullier avait le droit de soumission".

[281]) Arch. Dép. Transfert des rentes. Concessions. Série Q.

Siehe auch das Schreiben des Bürgermeisters der Gemeinde Bougival an den Präfekt von S. et O., vom 15. Januar 1806: „Le maire de la commune de Bougival d'après les renseignements qu'il a pris est convaincu que l'arpent de terre de concession audit Toussain (es war ein Konzessionär) était de la plus mauvaise qualité et qu'il a été forcé de le laisser inculte et de rendre sous titre de concession en faisant l'abandon au dit arpent de terre qu'il était rentré à la Compagnie Felixe." Arch. Dép. Concess. Série Q.

Das Schreiben des Intendanten der Zivilliste an den Präfekten vom 10. Februar 1816: „Il paroit que la Compagnie Roulet qui a obtenu le transfert de la rente est devenue propriétaire incommutable d'une partie de ces terrains à défaut de payement de la rente, en vertu de l'arrêté même qui a autorisé le transfert." Arch. Dép. Concess. Série Q.

Wie dem auch sei, durch die „stürmischen“ Bewegungen der Landbevölkerung und aus dem „rücksichtsvollen“ Benehmen der Verwaltungsorgane, kann man sich gewissermaſsen die Zustände im Verlaufe der Nationalgüterversteigerung vorstellen. So bleibt uns, um das Bild vollständiger zu machen, nur noch die Frage, deren Lösung wir versuchen wollen: wer denn eigentlich die Güter angekauft hat?

V.

Versuch einer statistisch sicheren Feststellung der Erwerber der Nationalgüter in einigen Distrikten des Departements Seine und Oise.

[282]) In welchem Maſse im Laufe des ancien régime der Kleingrundbesitz sich vermehrt hat, sind wir nicht im stande statistisch sicher festzustellen.

Durch den Zerfall der Feudalordnung und durch den allmählichen Übergang der Leibeigenschaft in eine Form, wo der Bauer nicht nur an die Scholle nicht mehr gebunden, sondern oft von ihr „ganz befreit“ war, wurde die groſse Masse der Landbevölkerung

---

[282]) Augustin Thierry, Essai sur l'histoire de la formation et des progrès du tiers état. 2e éd. Paris 1853.

A. de Tocqueville, L'ancien régime et la Révolution. Oeuvres complètes Bd. IV. Paris 1877.

H. Taine, Les origines de la France contemporain. Paris 1878. Bd. I. L'ancien régime.

A. Babeau, Le village sous l'ancien régime. 2e éd. Paris 1879.

A. Babeau, La ville sous l'ancien régime. Paris 1880.

A. Babeau, La vie rurale dans l'ancienne France. Paris 1883.

N. Karěew, Abriſs der Geschichte der französischen Bauern. (Russisch.) Warschau 1881.

A. Rambaud, Histoire de la civilisation française. 4 Bände. Paris 1887—88.

Recueil général des anciennes lois françaises . . . par Jourdan, Decrusy, Isambert. Paris 1822. 29 Bände.

Collection complète des Lois, Décrets, Ordonnances etc. (De 1788 à 1830 inclus.) 2ème édit. 1834—1856. 56 Bände.

in Meier, Pächter und Tagelöhner verwandelt, von denen es einem Teil gelungen war, sich zu Eigentümern emporzuschwingen. Aber diese „Freiheit", welche dem Leibeignen die Hoffnung auf eine verhältnismäfsig unabhängige Stellung eines Grundbesitzers gewährte, sie war gleichzeitig die Hauptursache für das Entstehen einer sehr grofsen Proletariermasse,[283]) die einerseits der Entwickelung des Grofsgrundbesitzes zu gute kam,[284]) andererseits der Industrie die ihr nötigen „freien Hände" zur Verfügung stellte.[285]) Nicht wenig hat dazu die Verwandlung der Naturalwirtschaft in die Geldwirtschaft beigetragen.

Die königliche Macht, welche als Hauptträgerin der Idee des modernen Staates den Feudalherren, geistlichen wie weltlichen Standes, auf dem Gebiete der politischen Institutionen so energisch und mit so glänzendem Erfolge zu Leibe ging, sie blieb in Frankreich im Laufe des ganzen ancien régime, in sozialer Beziehung, die Hauptschützerin der Prärogative der Privilegierten, für die der Grundbesitz in vieler Hinsicht eine conditio sine qua non war. So konnte sich durch eine Unmasse von Schutzdämmen der Adel und Klerus vor dem Anprallen der neuen sozial-politischen Evolutionstendenzen, deren Träger der dritte Stand war, gewissermafsen gesichert fühlen. Aber die Keime des neuen sozial-ökonomischen Lebens schlugen feste Wurzeln in dem Boden, auf welchem das ganze Gebäude der durch künstliche Mittel der Staatsgewalt sich aufrecht-

---

[283]) Fustel de Coulanges, Séances et travaux de l'Académie des sciences morales et politiques. Paris 1879, Bd. CXII, S. 358: „Ainsi le village n'était plus au XVIIIe siècle ce qu'il avait été au moyen-âge; l'inégalité s'y était introduite, on y trouvait une aristocratie, ou une bourgeoisie, composée de propriétaires ou de gros fermiers, et une democratie, composée de prolétaires qui se mettaient service des premiers."

[284]) Vgl. Turgots Schrift: „Reflexions sur la formation et la distribution des Richesses." (1766.) „Er (Turgot) beginnt seine Betrachtungen mit der Vorstellung, dafs wenn der Boden unter die Menschen so verteilt wäre, dafs ein jeder gerade das zur Fristung seiner Existenz nötige Quantum hätte, dann der einzelne seine Kräfte in der Befriedigung seiner eignen Bedürfnisse zersplittern würde . . . Die Ungleichheit des Besitzes und der Arbeit sei daher die Quelle jedes sozialen Fortschritts." Handbuch der polit. Ökonomie, herausgeg. von G. Schönberg. 3. Aufl. Bd. I. Tübingen 1890. Seite 86.

[285]) Vgl.: „C'est à la grande concurrence des bras que la culture anglaise laisse libres pour les arts, qu'il faut attribuer la prospérité des fabriques anglaises." Journal d'économie publique, de morale et de politique rédigé par Roederer. Paris an V. Bd. I, S. 33.

haltenden Feudalinstitutionen ruhte, und als diese Wurzeln in hartnäckigem Kampf ums Dasein an Intensität der Kraft gewannen, sprengten sie dieses Gebäude, welches in Trümmer fiel.

Die Revolution, welche den politischen Institutionen neue Formen verlieh, tastete in keiner Weise prinzipiell den Charakter des landwirtschaftlichen Betriebes an, als sie die privilegierten Grundbesitzer durch die aus dem dritten Stande ersetzte. Gleichsam aus dem Prinzip der „Allweisheit und Allmacht der Natur“[286]) hervorgehend, überliefs sie die Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens den verschiedenen Gesellschaftsklassen, schlug aber in der grausamsten Weise alles zu Boden, was diese „Freiheit“ gefährdete. Daher der gewaltige blutige Kampf, daher auch gewissermafsen die Verwirklichung der Idee „laissez-faire, laissez-passer“.[287]) Nun waren aber in dem dritten Stande selbst Elemente vorhanden, die von der Regierung ein aktives bewufstes Eingreifen in die ökonomischen Verhältnisse mit vollem Nachdrucke forderten, was auf das „Recht auf Arbeit“ („droit sur le travail“) hinauslief. Diese „Mitgift“ der Revolution, die eingezogenen Güter, wurde von der grofsen Masse der Landbevölkerung begehrt, und die Gesetzgeber, im vollen Bewufstsein der Tragweite dieser Wünsche, scheinen weit davon entfernt gewesen zu sein, dieselben „im vollen Mafse“ erfüllen zu wollen, und die grofse Menge von Dekreten, welche dieser „sozial-ökonomischen Hochzeit“ des dritten Standes gesetzliche Sanktion verleihen mufsten, tragen in sich die Spuren dieser sich widersprechenden Tendenzen. So gut die Entwickelung des Grofsgrundbesitzes, vom

---

[286]) „Ex natura jus, ordo et leges.“ (Quesnay.)

[287]) Rapport fait au nom du comité des finances, par D. V. Ramel. 23 avril 1793. Paris 1793. „Le nouveau (régime), et ceci est un avantage de plus, a rendu nos besoins encore plus grands, en détruisant les préjugés à l'ombre desquels on s'honorait de rien faire, en rappelant les fortunes à l'heureuse médiocrité par l'égalité des partages; il invite au travail, aux opérations commerciales, à la culture des terres; il réveille l'industrie; il pique l'émulation d'une quantité considérable de citoyens, qui viveroient dans l'inertie ou plutôt dans leur nullité, si les abus détruits subsistoient encore. D'autre part, la révolution a purgé la terre de la liberté de tous les hommes boufis d'orgueil, qui ont refusé leur hommage à l'égalité devenue la base de notre gouvernement.“

Vgl. La société des jacobins par F. A. Aulard. Bd. II. Paris 1891. Adresse sur les moyens de prospér. de commerce 22 janv. 1791 p. 11: „Laissez faire, et laissez faire, voilà tout le génie de commerce, maxime qui, en exprimant les avantages inappréciables de liberté pour le commerce, dit bien qu'il ne faut pas lui enlever ses forces, mais ne défend pas de lui en prêter.“

landwirtschaftlichen Standpunkte, als ein Fortschritt zu betrachten war, in sozialer Hinsicht verursachte sie manches Übel, was in so klarer Weise in den Cahiers seinen Ausdruck fand. Die „freien Hände" kamen dem Grofsgrundbesitzer und dem Industriellen zu statten; als sie aber zu einer übermäfsigen Zahl heranwuchsen, wurden sie beiden höchst gefährlich. Und im „Munde" fast aller war die Vermehrung der Kleingrundbesitzer-Bauern zur Lösungsparole geworden. An Grund und Boden fehlte es im Laufe der ganzen Revolution nicht, den Dekreten nach, scheint es an gutem Willen auch nicht gemangelt zu haben, — nun fragt sich, hat man die Zahl der Kleingrundbesitzer aus dem Bauernstande vermehrt?

Mir scheint, dafs wir vier Kategorien von Revolutionsgesetzen diese „Wohlthat" zuschreiben könnten, wäre die Vermehrung der Kleingrundbesitzer-Bauern ein fait incontestable: 1) dem Verkauf der Nationalgüter (Grundbesitz der Krone, des Klerus, des Adels und der Hingerichteten), 2) dem Gesetz über die gleichmäfsige Erbschaftsteilung,[288]) welches erst im Code Napoleon seine endgültige Form gefunden, 3) der Verteilung von Grund und Boden an die nichts oder wenig besitzende Landbevölkerung,[289]) abgesehen von den „versprochenen" Gütern im Werte von einer Milliarde an die „défenseurs de la patrie", und endlich 4) der Teilung der Gemeindegüter.[290])

---

[288]) „Tous héretiers en égal degré succederont par portions égales." Gesetz vom 8. April 1791. Verfassung d. J. 1791 art. LXVI

Faustin Hélie, Les Constitutions de la France. Paris 1880, S. 217; vgl. S. 405—406; 797.

Siehe darüber: Discours de M. de Mirabeau l'ainé, sur l'égalité des partages dans les successions en ligne directe, lu, une heure après sa morte par M. Talleyrand-Périgord, à la séance de l'As. Nat., du 2 avril 1791. Paris 1791.

[289]) Gesetz vom 3.—6. Juni 1793 (verändert durch das Gesetz vom 13. September 1793). Duvergier Bd. VI, S. 47 u. 167.

[290]) Gesetz vom 10.—11. Juni 1793 (am 9. Juni 1796 aufgehoben). Duvergier Bd. V, S. 325—333.

Vgl. Arch. Nat. AD. X. 18. Conseil des cinq cents. Rapport fait par F. Sainthorent, au nom d'une commission chargée de la révision des lois sur le partage des communaux. „Niveler, autant que possible, les propriétés, n'est pas l'ouvrage d'un moment. Les lois civiles, dans une république, doivent se mettre doucement à l'unisson des lois de gouvernement. Favoriser le pauvre dans les moyens de parvenir à l'aisance par le travail; autoriser l'adoption, par le riche, des enfants du pauvre, faire partager également les successions, amener enfin le balancement des fortunes par des voies d'autant plus sûres qu'elles sont

Die Bedeutung der Gesetze über die gleichmäfsige Erbschaftsteilung[291]) und der Gemeindegüterverteilung[292]) könnte man, auf Grund der vorhandenen Quellen, gewissermafsen statistisch sicher ermitteln, was sehr viel Arbeit erfordern, aber auch vieles für das Verständnis der Revolution beitragen würde.

Diese Gesetze fallen schwer in die Wage und setzen der Ermessung der Bedeutung der Nationalgüterveräufserung erhebliche Hindernisse in den Weg.

Wenn wir die grofse Menge von Dekreten[293]) in Bezug auf die

---

justes et douces, et qu'elles maintient continuellement la propriété: tel est le but du législateur républicain.

Mais loin de nous l'idée de ces irruptions légales; loin de nous ces lois agraires, partielles ou générales, que les Gracques, ces séditieux tribuns, provoquaient dans les assemblées volcaniques du peuple romain, et que la sagesse du sénat proscrivit, en dévouant leurs auteurs à la Roche tarpéïene." (Séance du 15 therm. an V.)

[291]) Vgl. die Verhandlungen im Jakobinerklub über die gleichmäfsige Erbschaftsteilung im März 1791. Le club des jacobins par F. A. Aulard. Bd. II. Paris 1891. p. 199: „Plus les propriétés sont divisées mieux elles sont cultivées."

Emile Garet, Les bienfaits de la révolution française. Paris 1880. S. 409—410: „Elle (la révolution) a décrété cette grande loi révolutionnaire des successions qui a opéré le morcellement des grands héritages."

[292]) Über die Bedeutung der Teilung der Gemeindegüter, siehe Karěew, „Die Bauern und die Bauernfrage im letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts." Moskau 1879. S. 470—472.

Siehe auch den Aufsatz von Rambaud in der „Révolution française". 1887 Juli—September S. 214: „On remarque que les communes les plus riches aujourd'hui sont celles qui ont effectué ce partage" (auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1793).

Nicht leicht läfst sich mit dieser Behauptung die Meinung Guiffreys versöhnen. Vgl. J. J. Guiffrey, Les comités des assemblées révolutionnaires (1789—1795). „Revue historique" 1876. Bd. I. Januar—Juni, S. 457—458: „Il n'est pas douteux que cette mesure, assurément fort populaire et qui avait pour le but d'augmenter le morcellement de la propriété foncière, ne dût entraîner, si elle était généralement appliquée, une perturbation profonde dans la situation des biens ruraux. Elle appauvrissait la masse des citoyens sans enrichir chacun d'eux dans une proportion équivalente. Elle excitait sans l'assouvir l'esprit de convoitise des paysans, et jetait dans leur esprit de dangereuses tentations. Désormais (und war es denn nicht schon früher?) les grandes propriétés étaient frappées d'une sorte de réprobation, leur destruction devait devenir le but constant de tous les travailleurs de la terre." Der Arme, der das nötige Kapital nicht besafs, war gezwungen, sein Grundstück zu verkaufen. So scheint es, nach Guiffrey, dafs durch die Gemeindegüterteilung die Zahl der Kleingrundbesitzer sich nicht bedeutend vermehrt habe.

[293]) Ich berücksichtige hauptsächlich die Gesetze vom 2. November 1789 an

Nationalgüter untersuchen, erfahren wir, dafs sie von zwei Hauptgründen motiviert werden. nämlich von finanziellen und sozialökonomischen. Dafs die finanzielle Frage die wichtigste für die Gesetzgeber sei, wird in einigen Dekreten offen ausgesprochen.[294])

---

bis auf das berüchtigte Gesetz vom 28 ventôse des Jahres IV (18. März 1796), welches zur Zeit des Direktoriums eine grofse Rolle spielte. (Nach Duvergier, Bd. IX, S. 64, fanden noch unter Ludwig XVIII. Veräufserungen von Nationalgütern auf Grund dieses Gesetzes statt.)

[294]) Vgl. Gesetz vom 3.—6. Juli 1791. Duvergier, Bd. III, S. 73: „Constamment occupé du désir de multiplier le nombre des propriétaires, l'Assemblée nationale n'a cessé de tendre, par toutes ses dispositions, à la plus grande division possible des domaines nationaux; cette vue ... n'a été subordonnée qu'aux devoirs plus impérieuses, plus sacrés encore de l'extinction de la dette."

Das Gesetz vom 14. August 1792, welches Verteilung von Emigrantengütern an die arme Landbevölkerung bezweckt, beginnt mit den Worten: „dans la vue de multiplier des petits propriétaires" ... nimmt aber eine andere Wendung an, indem es den Inhabern des baren Geldes Land in unbeschränktem Mafse zu erwerben ermöglicht: „Les biens des émigrés seront vendus incessament ... ceux qui offriront d'acquérir, argent comptant ... seront admis à enchérir sur telle portion qu'ils voudront." (Duvergier, Bd. IV, S. 306.)

Siehe: Célestin Port, La Vendée angevine. Paris 1888. Bd. I, S. 371: „La crise publique redouble d'intensité. — Le Roi est au Temple. — Roland, Servan, Clavière, Danton sont ministres. — Les représentants des cours étrangers quittent Paris (13—21 août 1792). Les biens des émigrés sont livrés à l'enchère, „pour attacher les paysans à la révolution", et par petits lots „afin que les pauvres puissent en avoir." (Loi du 26 août 1792, Moniteur, p. 962). Und trotz dieser „Wünsche" werden nach dem Gesetz vom 2.—6. September 1792 die Geldbesitzer entschieden bevorzugt. (Duvergier, Bd. IV, S. 397—399): „En cas de concurrence d'enchères pour le bail à rente et pour la vente à prix et deniers comptans, à l'égalité des mises entre la somme portée pour le prix de la vente et le capital offert de la rente foncière rachetable, l'encherisseur à prix et deniers comptans aura la préférence." — Am klarsten tritt dieser Widerspruch zwischen den „Wünschen" und „Wirklichkeit" im Gesetze vom 15. Mai 1793, nach welchem die Reichen gezwungen werden, Land auf eine Milliarde zu kaufen: „qu'il sera fait un emprunt forcé d'un milliard sur les riches, et les reconnaissances de cet emprunt seront requis comme comptant pour les acquisitions des biens nationaux". (Vgl. Capefigue, Histoire des grandes opérations financières. Paris 1855—1860. 4 Bände. Bd. II, S. 28.)

Vgl. Analyse des projets de décret présentés sur le mode d'exécution de l'Emprunt forcé d'un milliard ... Par Réal, député de l'Isére (Paris 1793) S. 2: „Lorsque les riches auront prêté leurs biens à la nation, et qu'ils n'auront désespoir de les recouvrer que sur les biens des émigrés,

In keinem Gesetze wird der Grofsgrundbesitz gepriesen, dagegen sprechen die Gesetze beständig von den „Wünschen“, die Zahl der Bauern-Kleingrundbesitzer zu vermehren.[295]) Aber erstens hatten, wie wir bereits gesehen haben, finanzielle Rücksichten den Vorrang gewonnen und zweitens mufs man die „guten Absichten“, schon den Gesetzen nach, in einem gewissen Grade beschränken, wenn man den Drang der Gesetzgeber nach der Vermehrung der Zahl der Bauern-Kleingrundbesitzer mit wissenschaftlicher Sicherheit ermessen will.

Aus manchen Gesetzen sind wir nicht imstande, dem Wortlaut nach, zu erfahren, ob wirklich die Vermehrung der Zahl der Kleingrundbesitzer bezweckt war, ob nicht dieser Vermehrung gewisse Schranken gesetzt werden sollten.[296])

---

ils seront intéressés à ce que ces biens restent en définitif à la nation, qui leur en transmettra la propriété.“

[295]) Schon in dem Gesetz vom 14.—17. Mai 1790 lesen wir: „. . . remplir en même temps le deux objets proposés dans cette opération, le bon ordre des finances et l'accroissement heureux, surtout parmi les habitans des campagnes, du nombre des propriétaires (Duvergier, Bd. I, S. 234.) — Im Gesetze vom 12.—20. August äufsert die Nationalversammlung die Meinung, dafs im Grundbesitz nicht nur ein Heilmittel für die Notlage der arbeitsuchenden Masse der Bevölkerung sei, sondern auch ein Schutzdamm gegen die Wühlereien, die gegen die Gesellschaftsordnung sich richten können: „On ne peut trop recommander aux directoires de faciliter les petites acquisitions; comme c'est une des vues principales de l'opération, c'est aussi vers son accomplissement que les moyens d'exécution doivent surtout être dirigés . . . l'Assemblée nationale a considéré le dessechement comme une des opérations les plus urgentes et les plus essentielles à entreprendre . . . par eux, des milliers de bras qui manquent d'ouvrage, et que la misère et l'intrigue peuvent tourner contre la société, seront occupés utilement“ (Duvergier, Bd. I, S. 300—301).

[296]) Vgl. z. B. das Gesetz vom 9. Juli 1790 (Duvergier, Bd. I, S. 284): „Elles (les administrations) auront soin, dans les estimations, de diviser les objets autant que leur nature le permettra, afin de faciliter, autant qu'il sera possible, les petites soumissions et l'accroissement des propriétaires.“ — Mir scheint, dafs dieser Ausdruck „autant que leur nature le permettra“ durch das Gesetz vom 3.—10. Juli 1791 erklärt werden könne. — (Duvergier, Bd. III, S. 74): „Les divisions ne pouvaient être portées à l'infini; il était un point où il fallait nécessairement s'arrêter.“ (Dieser „point“ wurde in keinem Gesetze festgestellt, war aber, wie es scheint, dem Gutdünken der Departemental- und Distriktbehörden überlassen. Wie kompliziert dies manchmal wurde, sieht man aus dem Gesetze vom 4. April 1793, vgl. Duvergier, Bd. V, S. 236—237, aus den unendlichen Verhandlungen, wie wir im Distrikt Versailles gesehen haben, über die Landverpachtung oder -Verteilung an die arme Bevölkerung. Ich habe im Versailler Departementalarchiv Dutzende von

Als Mittel zur Erfüllung des Wunsches, die Zahl der Kleingrundbesitzer zu vermehren, werden die Teilung der grofsen Güter in kleine Verkaufsparzellen „soviel es möglich sein wird", „soviel die Eigenschaften derselben es gestatten", das Versteigerungssystem und endlich die Abzahlungsbedingungen bezeichnet.[297]) Wie wir sahen, war es den Machtbefugnissen der Verwaltungsorgane überlassen, über die Teilung oder Nichtteilung der grofsen Grundstücke zu entscheiden.

Manche Gesetze sind dafür, dafs man dem Verkauf der geteilten Parzellen vor der Veräufserung en bloc den Vorzug geben solle, wenn der Versteigerungspreis in beiden Fällen derselbe ist.[298])

Kein Gesetz schreibt ein Maximum des Erwerbes den Käufern vor, so dafs bei der Veräufserung die Möglichkeit der Vermehrung des Grofsgrundbesitzes nicht ausgeschlossen war. Dagegen beschränkt das Gesetz vom 3. November 1790 in ganz bestimmter Weise die Teilung des Grundbesitzes.[299])

Dokumenten gesehen, welche von einer Administrations- oder Gerichtsinstanz in viele andere übergingen und die die Angelegenheiten von Nationalgütern, wie eine Matratze oder einen gefällten Baum behandelten.) — „L'intérêt de la nation eût été évidemment compromis si l'on eût ordonné ou permis aux corps administratifs de décomposer, à toute réquisition, une métairie pour enfermer une plus ou moins grand nombre de lots particuliers; les portions précieuses eussent été le plus ordinairement les seuls recherchées, les seul demandées; toute celles d'une valeur modiques n'eussent presque j'amais trouvé d'acquereurs. Oder das Konventgesetz vom 4. April 1793 (Duvergier, Bd. V, S. 236—237): „Les châteaux . . . les batimens . . . et tous les autres biens nationaux d'une grande étendue, dont la vente en masse serait reconnu moins avantageux seront divisés et vendus par lots séparés . . . surtout au plus grand avantage de la nation (d. i. Staatsschatz) . . . par enchères."

[297]) z. B. das Gesetz vom 14. Mai 1790 (Duvergier, Bd. I, S. 173 ff.): „tant en les (biens nationaux) divisant, qu'en accordant aux acquéreurs les délais suffisans pour s'acquitter en dégageant toutes les transactions auxquelles les ventes et reventes pourront donner lieu, des entraves génantes et dispensieuses qui pourraient en retarder l'activité."

[298]) Gesetz vom 14. Mai 1790 (Duvergier, Bd. I, S. 173 u. ff.): „Si au moment de l'adjudication définitive, la somme des enchères partielles égales l'enchère faite sur la masse, les biens seront de préference adjugés divisément."

[299]) (Duvergier, Bd. II, S. 5): „On comprendra dans un seul lot d'évaluation ou d'estimation, la totalité des objets compris dans un même corps de ferme ou de métairie, ou exploité par un seul particulier, sans employer la ventilation pour les objets compromis dans même bail."

Vgl. das Gesetz vom 28. Oktober bis 5. November 1790 (Duvergier,

Es war naiv anzunehmen, wie dies Talleyrand meinte, es werde jedem ehrlichen Armen leicht sein, das für den Kauf nötige Geld sich leihen zu können. Aber nur so konnte man glauben, die Versteigerung werde die Vermehrung der Kleingrundbesitzer aus dem Bauernstande herbeiführen. Je günstiger die Bedingungen des Erwerbes gemacht wurden, insbesondere durch die Abzahlungstermine, um so schneller mufsten die Kapitalien der Landwirtschaft zufliefsen, um so hartnäckiger mufste der Kapitalist an der Versteigerung teilnehmen. In welchem Mafse die Versteigerung zur Vermehrung des Klein- oder Grofsgrundbesitzes beigetragen hat, dies kann nur die historische Statistik festsetzen. Eines aber ist sicher, das Versteigerungs- und Abzahlungssystem verursachten eine ungeheuere Masse von Mifsbräuchen aller Art, die weder dem „Volke" noch dem „Staate" irgend welchen Nutzen brachten, welche aber nicht nur den Spekulanten, sondern auch den reaktionären Wühlereien des Klerus und des Adels gute Dienste leisteten.[300])

Bd. I, S. 432): „Lors de la vente de domaines ou métairies, si elle se fait en gros, les bestiaux, ainsi que les harnais et instrumens aratoires, seront vendus avec les domaines et métairies; mais si elle se fait en détail, ces derniers objets seront vendu séparément."

Wenn das Gesetz vom 24. April bis 2. Mai 1793, wie es scheint, den „Schwarzen Banden" den Gütererwerb unmöglich machen will, trifft es zur selben Zeit auch diejenigen, die sich zusammenraffen, um dem reichen Konkurrenten gewissermafsen die Stirn bieten zu können (Duvergier, Bd. V, S. 258): „Seront réputées conventions frauduleuses, et punies comme telles, les associations de tous ou de partie considérable des habitans d'une commune pour acheter les biens mis en vente, et en faire ensuite la répartition ou division entre les dits habitans."

[300]) Vgl. das Gesetz vom 8.—10. Juli 1791 (Duvergier, Bd. III, S. 72): „Des hommes d'une insolvabilité notoire, s'en présentent aux adjudications des domaines nationaux, élèvent leurs offres à des prix hors de toute proportion avec le vraie valeur des objets qu'ils enchérissent et contractent des obligations qu'ils sont dans l'impossibilité de remplir. Ces hommes se flattent ou d'interrompre le cours des ventes, ou de mettre à contribution ceux qui veulent sérieusement acquérir. D'autres citoyens moins coupables, mais trompé par leur propre cupidité ne rougissent pas d'employer de tels agens pour obtenir des acquisitions plus avantageuses . . . Tels objets sont cédés aux uns pour des prix inférieurs de beaucoup à leur valeur; tels autres concervés par l'adjudicataire primitif, ou assignés, à d'autres commands pour des prix excessivement exagérés, et sans aucune proportion avec leur véritable valeur." Über diese Mifsbräuche siehe auch Duvergier, Bd. IX, S. 84.

Vgl. die höchst interessante Stelle in dem Werke, welches von Alfred Stern der Vergessenheit entrissen wurde und dessen Bedeutung er in vollem Mafse

festgestellt hat: „Bruchstücke aus den Papieren eines Augenzeugen und unparteiischen Beobachters der französischen Revolution" s. l. 1794. X und 310 S. 8°. — Nach Stern ist der Verfasser dieser bedeutenden Quelle Konrad Engelbert Oelsner. Die zweite Auflage dieser „Bruchstücke" erschien als „erster Teil" (s. l. 1797 XXXII, u. 462 ff.) des zweibändigen anonymen Druckwerkes mit dem Titel: „Luzifer oder gereinigte Beiträge zur Geschichte der Französischen Revolution."

Siehe auch die Publikation: La société des jacobins par F. A. Aulard, Bd. II. Paris 1891. Avertissement S. IV.

Siehe darüber den Aufsatz von Alfred Stern: Konrad Engelbert Oelsners Briefe und Tagebücher. Eine vergessene Quelle der Geschichte der Französischen Revolution. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. Freiburg i/Br. 1890.

„**Bruchstücke aus den Papieren etc.**" S. 220: „Ich kenne einige grofse Handelshäuser, die für beträchtliche Summen Güter gekauft und nur soviel darauf bezahlt haben, was die höchste Notwendigkeit erfordert, nicht sowohl weil sie im Falle der Gegenrevolution zu verlieren fürchten, als weil sie bei dem möglichen Verfalle der Assignate zu gewinnen hoffen. Einige Abteien hingegen haben den Verkauf ihrer liegenden Gründe so zu dirigieren gewufst, dafs sie im Falle einer Gegenrevolution ohne Schwierigkeit wieder in ihre Besitzungen treten, aber auch die Käuffer zu Grunde richten, wenn ihre Hoffnungen unerfüllt bleiben. Sie haben nämlich ihre ehemaligen Pächter in den Stand gesetzt zu kaufen, anders wenigstens läfst sichs nicht erklären, warum diese für im höchsten Grade übertriebene Preise gekauft haben. — Mir ist ein Gut genannt worden, nahe bei Paris, dafs 4200 Pfund einträgt und für 196,000 Pfund vom Pächter erstanden worden ist. Sie bezahlen alle Jahre ein Zwölfteil, und diejenigen, welche auf die Gegenrevolution wie die Juden auf den Messias hoffen, glauben sie so sehr im Anzuge, dafs sie nur ein Zwölfteil zu opfern haben. Man wirft der Versammlung vor, zu späte und zu schwache Zahlungstermine gesetzt zu haben, aber man vergifst, dafs sie dadurch den grofsen Eigentümer verhindern wollte, sich der Vorteile des Verkaufs so vieler liegender Gründe ausschliefslich zu bemächtigen. Es ist wahr, dafs aus der Leichtigkeit zu kaufen, der Nachteil erwächst, dafs eine Menge Leute, die nichts zu bezahlen haben, ins Wesen hinein ersteigt und es mit ihnen Prozesse und Verluste setzen wird; dabei verliert der Schatz, aber nicht die Masse der Nation."

Man hat sogar gefürchtet, dafs die Jesuiten sich im Grundbesitz rekonstituieren würden, siehe darüber: La société des jacobins. Recueil de documents pour l'histoire du club de jacobins de Paris. Par F. A. Aulard. Bd. I. Paris 1889. S. 169.

Über die Mifsbräuche bei der Veräufserung siehe auch: Arthur Joung, L'exemple de la France . . . d'après la seconde édition. Bruxelles 1793. S. 35—37.

Vgl. Rapport de la mission de Chauvin, représentant du peuple. Analyse des désordres des départemens de la Vienne, de la Haute-Vienne et de la Creuse, pendant la deuxième année de la République. (Paris.) Germinal, an III. S. 65, 90—91.

Jedenfalls mufste man eine gewisse Summe Geldes besitzen, wenn man an dieser „sozial-ökonomischen Hochzeit", an der Güterveräufserung, teilnehmen wollte. Nach dem Gesetz vom 14. Mai 1790 (Duvergier Bd. I, S. 173 ff.) wurde der Kaufpreis in 12 Abzahlungstermine geteilt. Der erste Teil mufste in 2 Wochen bezahlt werden, die übrigen im Laufe von 12 Jahren.[301]) Nach dem Gesetz vom 3.—17. November 1790 werden zehn Zahlungstermine festgestellt: „deux dans le mois d'adjudication et ne pourront entrer en possession qu'après avoir effectué ce premier paiement", der dritte Teil mufs noch in demselben Jahre eingezahlt werden, und jeder folgende Teil nach je 6 Monate, so dafs das erworbene Gut im Laufe von vier und ein halb Jahren ausgezahlt werden sollte. (Duvergier, Bd. II, S. 4.) Am 8.—9. Januar 1793 werden wieder 12 Abzahlungstermine bestimmt. (Duvergier, Bd. V, S. 107.) Am 3.—6. Juni 1793 wurde festgesetzt, dafs die Emigrantengüter auf 10 Abzahlungstermine veräufsert werden sollten. (Duvergier, Bd. VI, S. 47.) Am 24.—28. Dezember 1793 werden die zehn Abzahlungstermine auf alle zu veräufsernde Nationalgüter ausgedehnt. (Duvergier, Bd. VI, S. 356.) — Das Gesetz vom 31. Mai 1795 (12 Prairial des Jahres III), welches das Versteigerungssystem völlig aufhebt und nach welchem der Erwerber eines Nationalgutes die Schuld in vier Abzahlungen tilgen soll,[302]) wurde am 7. Juni 1795 (9 Prairial d. J. III) aufser Kraft gesetzt. Am 21. November war provisorisch die Güterveräufserung eingestellt, und am 18. März 1796 erscheint das bekannte Gesetz vom „28 ventôse an IV", welches uns die schönste Illustration für die verschwenderische Direktorialepoche darbietet.[303])

---

[301]) Ich berücksichtige an dieser sowie an anderen Stellen nur die Gesetze, welche den Grundbesitz und nicht die übrigen Nationalgüter betreffen, nämlich die Güter der sogenannten ersten Klasse: 1re classe: „Les biens ruraux, consistant en terres labourables, près, vignes, pâtes, marais, salans, et les bois, bâtiments et autres objets attachés aux fermes ou métairies, et qui servent à leur exploitation." (Duvergier, Bd. I, S. 173 ff. das Gesetz vom 14. Mai 1790.)

[302]) . . . „en quatre paiement, dont le sixième en moment de l'adjudication (sans enchères), le sixième dans le mois, le tiers dans le mois suivant, et l'autre tiers dans le troisième mois." (Duvergier, Bd. VIII, S. 128.)

[303]) Duvergier, Bd. IX, S. 65: „Lois portant création de deux milliards quatre cent millions de mandats territoriaux." „Tout porteur de ces mandats pourra se présenter à l'administration de département de la situation du domaine national qu'il voudra acquérir, et le contract de vente lui en sera passé sur le prix de l'estimation qui en sera faite, à la condition d'en payer le prix en mandats, moitié dans la première décade, et l'autre moitié dans les trois

Endlich, was das Gesetz der Güterverteilung an die arme Landbevölkerung betrifft, so habe ich versucht, wenigstens für den Versailler Distrikt, darzustellen, wie und in welchem Maſse die Realisierung dieser von der Bauernwelt so sehnsüchtig erwarteten Operation vor sich gegangen ist.

Wie es gewesen sein könnte, erfahren wir gewissermaſsen aus den Gesetzen,[304]) wie es in der That gewesen ist, darüber geben uns

---

mois . . . (man wird die Assignaten annehmen „à raison de trente capitaux pour un"). Zur selben Zeit, kündigte das Gesetz an, wird sich eine Kommission mit einem Gesetzentwurf beschäftigen, nach welchem an die „défenseur de la patrie" Güter im Werte von einer Milliarde verteilt werden. — Siehe Avenel, Lundis révolutionnaires. Paris 1875, S. 42: „On décreta de ces mandats pour deux milliards quatre cents millions, partie devant être echangée contre des assignats, à raison de trente capitaux pour un, partie devant être donnée en payement aux banquiers, fournisseurs des armées. Or, comme ces banquiers avaient déjà en poche la plus grande partie des assignats à sacrifier, c'étaient donc eux surtout qui allaient acquérir." Nach der Tabelle, die uns D. v. Ramel gibt (Les finances de la république en an IX, Paris an IX, p. 27), hatten zu dieser Zeit 100 Frs. in Assignation den Wert von 30 Centimes in Gold. Bei diesem ungeheueren Sinken des Preises der Assignaten war es höchst vorteilhaft dieselben in „mandats territoriaux" zu konvertieren, und da auch die letzteren von dem Sinken im Werte nicht verschont waren (vgl. Ramel, S. 27 Tabelle), so war es nicht weniger vorteilhaft, die letzteren in Nationalgüter umzusetzen. Dieses Gesetz gab den Ultrarevolutionären eine Waffe in die Hand. Vgl. Copie des pièces saisies dans le local de Baboeuf (Paris, Nivôse an V, S. 116: „Aux armées campées devant Paris"). Siehe auch die Broschüre, welche m. E. zweifelsohne auf diesen Zeitraum sich bezieht: „Observations sur le mode de paiement du quatrième quart des biens nationaux. Par Paul Capon. Commissaire à la ci-devant commission exécutive des armes et poudre. S. l. n. d. 8°. 8 p.: „Avec 10 000 liv. on a payé un bien de 100 000 liv. valeur de 1790 et qui vaudra 100 000 liv. un an après la paix. En ajoutant le dernier quart en numéraire, ou, ce qui est la même chose, pour le particulier, en mandats au cours, l'acquérieur d'un bien de 100 000 liv. aura encore à payer 25 000 liv. qui joint à 7500 liv., au moyen de laquelle on se sera procuré un bien de 100 000 liv., ce qui fait à peu près le tiers de la valeur de 1790." Arch. Nat. AD[x] 17.

Vgl. Félix Bornarel, Étude sur les assignats pendant la rév. franç. Paris 1889. „Ne pouvait on pas, en effet se procurer avec un franc en numéraire 300 francs en assignats? Ces 300 francs en assignats équivalent à 10 francs de mandats, ces 10 francs en mandats ne valaient donc qu'un franc en numéraire metallique." S. 70.

Die Miſsbräuche hörten nicht auf. Vgl. den Aufsatz: „Donation des Biens Nationaux", der mit folgenden Worten anfängt: „Le gouvernement dit: je vends les biens nationaux. Moi, je veux démontrer, par des calculs, qu'il les donne. Journal d'économie publique etc. rédigé par Roederer. Paris an V Bd. II, S. 26.

die Verkaufsdokumente unzweideutig Aufschlufs. So berühre ich hiermit eine der kompliziertesten Fragen der historischen Statistik in Bezug auf die französische Revolution. Im Anhange 14 gebe ich die grundlegende Quelle für die statistische Feststellung der Erwerber der Nationalgüter in dem Departement Seine und Oise an. Aus ihnen erfahren wir das Datum der stattgefundenen Veräufserung, den Namen des Erwerbers, die Gröfse des Grundstückes, den Preis des versteigerten Artikels in Assignaten ausgedrückt. Die Hauptschwierigkeit bei der Feststellung des Anteils der Landbevölkerung bieten die Wörter: cultivateur, fermier, agriculteur, laboureur dar, da wir so nicht im stande sind zu ermitteln, ob der Käufer, der mit diesem Worte bezeichnet wird, ein Ackerbauer war, oder ein Mann, der nur auf Spekulation beim Klerus oder Adel Pachtgüter mietete. Die Angaben der Verkaufsregister werden durch die Annoncen, Schätzungs- und Verkaufslisten, welche in zahlreichen Kartons aufbewahrt sind, ergänzt. Die oft in den Verkaufsregistern fehlende Angabe der Beschäftigung des Käufers kann man aus den Versteigerungsprotokollen (minute de l'adjudication) erfahren. In dieselben sind auch diejenigen eingetragen, welche sich an der Veräufserung beteiligten, — auch die verschiedenen angebotenen Preise sind angegeben. Hier kann man ersehen, ein wie hartnäckiger Kampf um den Erwerb stattfand, wie oft manche an die Verkaufsquelle kamen und von den „glücklicheren" Konkurrenten aus dem dem Felde geschlagen wurden, und wer diese waren.

Auf die Lösung der Frage, wieviel neue Grundbesitzer durch die Güterveräufserung ins Leben traten, fühlte ich mich von vornherein gezwungen zu verzichten. Im Laufe meines Studiums der Veräufserungsdokumente sah ich, dafs der Käufer manchmal von einem oder einigen beauftragt wurde, dank dem einen oder anderen Umstand, oft sogar von Persönlichkeiten, die in Paris sefshaft waren, Land zu erwerben. Manche kauften auf Spekulation, manche waren aus ökonomischen Gründen gezwungen, das erworbene Gut bald wieder zu verkaufen.

---

[301]) Projet sur la vente des biens ecclésiastiques etc. par Fournier de Tony, sécretaire du Roi. 1790 s. l. (Broschüre). „L'assemblée nationale par ses différens décrets, paroît avoir eu en vue de favoriser les propriétaires fonciers, et d'engager tous les citoyens à le devenir, au moins pour une légere portion . . . Une autre ordre de choses se présente dans l'avenir . . . Les villes, surtout les grandes villes, vont être quittées à leur tour pour les campagnes . . ." S. 10—11.

Dies alles kann man nur durch eine umfassende Enquete festsetzen, die sich auf das Studium der sämtlichen Register der französischen Notare, soweit solche noch zu haben sind, beziehen mufs.

Ich beschränkte mich, abgesehen von einigen Gemeinden, auf die Lösung der Frage, was für „Gesellschaftsschichten“ den veräufserten Grundbesitz erworben haben. Indem ich die Thatsache fest im Auge hielt, dafs die Landbevölkerung in stürmischer Weise sich nach Grundbesitz sehnte und dafs durch die Erfüllung dieser Wünsche das Heranwachsen von Proletariermassen beschränkt werden konnte, klassifizierte ich die Erwerber der Nationalgüter in „landwirtschaftliche“ und „nichtlandwirtschaftliche“ Bevölkerung. Zur „landwirtschaftlichen“ Bevölkerung rechnete ich Ackerbauer-Tagelöhner und Grundbesitzer, Meier, Pächter, Gärtner und Winzer.

Als ich die Verkaufsregister zu studieren anfing, fiel mir bald auf, dafs die Käufer, Einwohner von Paris, die gröfsten Grundstücke gewöhnlich erwarben (es waren Beamte, Notare, Abgeordnete, Kaufleute, Rentiers, Industrielle u. dgl.). Ich rubrizierte infolgedessen, da ich dachte, dafs es nicht ohne Interesse sei, die „nichtlandwirtschaftlichen“ Käufer in „Einwohner der Stadt Paris“, in die der Hauptstadt des betreffenden Distriktes, endlich in die von „verschiedener Beschäftigung“, welche an anderen Orten sefshaft waren.

Damit man sieht, in welchem Verhältnis der Kleingrundbesitz unter der Landbevölkerung zunahm, gebe ich auf den Randbemerkungen der Tabellen die gröfseren Verkaufsparzellen an, welche von einem Käufer erworben waren.

Die grofse Aufgabe, zu zeigen in welchem Mafse die nichtsbesitzende Landbevölkerung Grund und Boden erwarb, in welchem Verhältnis zu ihr der schon früher besitzende oder nichtsbesitzende Pächter sich Güter anschaffte, konnte ich, mit einer gewissen Sicherheit, für einige Gemeinden, die m. E. als typisch gelten können, lösen, nämlich auf folgende Weise: auf Grund der Steuerlisten der Jahre 1788, 1789 und 1790 konnte ich erfahren, wieviel Land der eine oder der andere Käufer besessen hat, wie überhaupt der Grundbesitz verteilt war; und so konnte ich ermitteln, welche Veränderung in der betreffenden Gemeinde in den Grundbesitzverhältnissen infolge der Güterveräufserung stattfand.

Diesen Weg konnte ich für die Hunderte von Gemeinden, die ich untersucht habe, nicht einschlagen, da dies zu viel Zeit in Anspruch genommen haben würde.

Wenn wir die Tabellen, welche ich im Anhange 16, 17 und 18 angegeben habe, untersuchen, erfahren wir, in welchem Verhältnis die Bevölkerung, die sich mit dem Ackerbau beschäftigte, zu den übrigen Erwerbern der Nationalgüter stand. [305])

Arch. Dép. de Seine et Oise. — Resumé der Tabellen Nr. 16, 17 u. 18 des Anhangs.

Distrikte:	Nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung.						Landwirtschaftliche Bevölkerung.		Unbekannt gebliebene Bevölkerung.		Summa der veräufserten Grundstücke im betreff. Distrikte.		Von dieser Summe hat die nichtlandw. Bevölkerung erworben	
	Einwohner von Paris.		Einwohner der Hauptstadt des betreff. Distriktes.		Einwohner verschiedener Orte des betreff. Distriktes.									
	Morgen	Ruten	Morgen	Ruten	Morgen	Ruten	Morgen	Ruten	Morgen	Ruten	Morgen	Ruten	Morgen	Ruten
Versailles	7 786	86	7 961	55	4 500	73	2 157	99	629	37	23 036	50	20 249	14
Dourdan	4 606	34	4 146	62	4 909	05	2 353	11	36	01	16 051	13	13 662	01
Mantes	2 924	14	1 549	39	1 424	91	1 803	03	—	—	7 701	47	5 898	44
Summa:	15 317	34	13 657	56	10 834	69	6 314	13	665 [306])	38	46 789	10	39 809	59

Wenn wir aber näher die Käufer aus der „landwirtschaftlichen“ Bevölkerung untersuchen (nach den Anmerkungen der Tabellen ist es verhältnismäfsig leicht), so ersehen wir, dafs ein grofser Teil des von ihr erworbenen Grund und Bodens ziemlich grofse Veräufserungsparzellen sind, und dafs diese hauptsächlich von Pächtern erworben wurden, so dafs der übrigen Landbevölkerung nur ein sehr kleiner Teil zur

[305]) Ich kann nicht umhin, an dieser Stelle mich zu rechtfertigen, wenn, infolge der Schwierigkeit der Klassifizierung, einige Fehler sich eingeschlichen haben sollten, trotz der Aufmerksamkeit, die ich der Lösung dieser Frage, deren Tragweite ich mir völlig bewufst gewesen, geschenkt habe: ich mufste von vornherein auf eine absolute Genauigkeit verzichten, denn dies ist eine Aufgabe, welche über die Kräfte eines einzelnen hinausgeht.

Wenn sich Versteigerungsparzellen (meistens sind es Farmen) auf einem Grenzgebiete von einigen Gemeinden befanden, gab ich in den Tabellen diesen Grundstücken nur in einer Gemeinde Platz, denn es ist mit sehr grofsen Schwierigkeiten verbunden, wenn man feststellen will, welcher Teil auf dem Territorium dieser oder einer anderen Gemeinde sich befand. Auf die Erwähnung der übrigen Rücksichten im Laufe meiner statistischen Untersuchungen mufs ich, in Ermangelung des Raumes, verzichten.

[306]) Darunter erwarb einer, genannt „maire“, 519 Morgen 1 Rute.

Verfügung blieb: in dem Distrikt Versailles entfielen etwa 1744 Morgen 50 Ruten auf etwa 21 Personen; einige Grundstücke bestanden aus einigen hundert Morgen (vgl. Anmerkungen an den Tabellen); in dem Distrikt Dourdan wurden von den 2353 Morgen 11 Ruten, welche von der Landbevölkerung erstanden wurden, etwa 1735 Morgen 14 Ruten in 20 Verkaufsteilen versteigert, und endlich in dem Distrikt Mantes kamen auf 17 Veräufserungspartieen 1101 Morgen 42 Ruten.

Was die Käufer aus der „nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung" anbetrifft, so scheint kein Beruf vorhanden gewesen zu sein, der seinen Vertreter unter den Erwerbern nicht aufweist: die Bezeichnungen juge de paix, négociant, marchand de vin, de fer, de drap, de bois etc., boucher, député, vannier, maître de poste, tailleur d'habit, vivant de son revenu, arpenteur, rentier, notaire, avocat, aubergiste, garçon d'écurie, perruquier, arpenteur, voiturier, taillandier, receveur du district, procureur général sindic, membre du Département ou du District, cordier, maçon, megissier, charpenteur, entrepeneur de manufacture etc., wechseln beständig in den Verkaufsdokumenten ab.

Dafs durch die Verminderung der Gröfse der Versteigerungsparzellen keineswegs das Anhäufen derselben bei der Veräufserung ausgeschlossen war, sieht man z. B. aus folgendem: Girault André Louis, Versailler Bürger, kaufte in 10 Veräufserungsparzellen 20 Morgen 43 Ruten; Le Pelletier (Louis François), Versailler Bürger, in 17 Parzellen 33 Morgen 47 Ruten; Le Grand (Alexander), Versailler Bürger, erwarb 41 Morgen 61 Ruten in 23 Parzellen; Feuillet (Philippe), administrateur du district, häufte durch 63 Käufe 176 Morgen 94 Ruten an (daneben 5 Häuser); Monget, Versailler Notar, erwarb durch 29 Käufe 713 Morgen 5 Ruten, darunter 3 Farmen, bestehend aus 532 Morgen 94 Ruten; Oberkampf (Christophe Philippe), entrepreneur de manufactures, erwarb in 57 Versteigerungsartikeln 625 Morgen 99 Ruten, darunter 2 Farmen, bestehend aus 546 Morgen 39 Ruten und 47 Veräufserungsparzellen zu je 1 Morgen; ein Versailler Negociant erwarb in 32 Parzellen 252 Morgen 8 Ruten, darunter eine Farm von 147 Morgen; Maupin (Ch. Théodor), architecte, in 28 Parzellen 360 Morgen 32 Ruten, darunter eine Farm, bestehend aus 199 Morgen.

Aus den Steuerlisten und den Dokumenten, die sie ergänzen, konnte ich erfahren, ob die Bauern-Käufer schon früher Grundeigentum besafsen und in welchem Umfange, auch die Grundbesitz-

verhältnisse am Vorabend der Revolution war ich im stande mit einer gewissen Sicherheit zu ermitteln. Dies ist einer von den Wegen, die man einschlagen mufs, wenn man zum Abschlufs der offenen Frage über die Bedeutung der Nationalgüterveräufserung gelangen will. Ich führe als Beispiel einige Gemeinden an.

I. Velizy (District de Versailles).

In Velizy[307]) wurde die Taille von 19 Personen gezahlt. Dies waren: 3 Farmer, 9 Tagelöhner, 2 Hirten, 1 Schankwirt und 4 Frauen. Von diesen 19 Personen hatten 7 kein Eigentum, 9 besafsen je ein Haus und 3, von denen 2 Farmer, Grundbesitz. — 798 Morgen 85 Ruten wurden besteuert, von denen 760 Morgen Pachtgut und 38 Morgen 85 Ruten Privatbesitz der Landleute waren. Von diesen 760 Morgen Pachtgut gehörten den königlichen Domänen 552 Morgen, 199 einem Privilegierten und 9 Morgen der Kirche und zweien Besitzern, die in Velizy nicht wohnten. In den Händen der drei Farmer befanden sich 751 Morgen Land Pachtgut und 37 Morgen 35 Ruten als Eigentum, so dafs die übrige Bevölkerung nur 10 Morgen 50 Ruten zur Verfügung hatte. Diese 10 Morgen 50 Ruten waren folgenderweise verteilt: 1 Tagelöhner bebaute 7 Morgen als Pachtgut und 1 Morgen 50 Ruten als Eigentum, die übrigen 2 Morgen Pachtgut befanden sich in den Händen von 2 Tagelöhnern. Zu diesen im landwirtschaftlichen Betrieb sich befindenden Gütern mufs man das Brachland und den königlichen Park hinzufügen. Ein Teil desselben, 26 Morgen, wurde infolge des Gesetzes vom 3. Juni 1793 an 26 Familienväter verteilt.[308])

Aus der folgenden Tabelle ersehen wir, dafs in Velizy[309]) die „nichtlandwirtschaftliche“ Bevölkerung 415 M. 9 R., die „landwirtschaftliche“ aber 432 M. 52 R. erworben haben. Inwiefern sich der Charakter des Grundbesitzes verändert hat, erfahren wir aus dem Vergleich zwischen dieser Tabelle und der Schilderung der Grundbesitzverhältnisse am Vorabend der Revolution, die ich für diese Gemeinde bereits angegeben habe.

[307]) Minute du rôle de la taille pour 1789—1790. Arch. Dép.

[308]) Anhang Nr. 10.

[309]) Wenn sich die Angaben dieser und der folgenden ausführlicheren Veräufserungstabellen mit den Zahlen der Tabelle Nr. 16 nicht decken, so ist dies dadurch zu erklären, dafs ich in der Tabelle Nr. 16 Grenzgrundstücke von einigen Gemeinden zu einer Gemeinde schlug, hier dagegen in jeder einzelnen erwähnte, freilich auch dies nicht ohne Ausnahme; zweitens, dafs ich in den Tabellen Nr. 16, 17 und 18 gewöhnlich nicht über den 28. Ventose d. J. IV hinausgehe, in diesen ausführlicheren Tabellen aber fast alle Veräufserungen, welche stattgefunden haben, soweit dies irgend möglich war, berücksichtigte.

Nationalgüterveräuſserung in Velizy.

Wem das Gut früher gehörte.	Der Charakter des Verkaufsartikels.	Datum der Veräuſserung.	Schätzungs-Preis Frs.	Schätzungs-Preis Cts.	Veräuſs.-Preis Frs.	Veräuſs.-Preis Cts.	Die Gröſse Morgen	Die Gröſse Ruten	Der Käufer.
			Käufer, Einwohner von Versailles:						
Kirchl. Gut	Grundstück	9 oct. 1792	1 500	—	4 800	—	1	75	L. Guilloteau, Holzhändler.
„	„	8 vent. d. J. III	528	—	2 125	—	1	28	derselbe.
„	Garten	27 prair. IV	—	—	7 434	90	—	—	J. M. Peyronet, Generalsekr. des Departements.
„	Garten und Pfarrhaus	5 vend. d. J. V	—	—	4 860	—	—	—	L. Laurent, Bürger von Versailles.
„	Grundstück	17 pluv. d. J. V	—	—	198	—	—	27	L. Guilloteau, Holzhändler.
			Käufer, Einwohner von Paris:						
D. Zivilliste	Farm [310])	21 brum. d. J. IV	957 750	—	21 515 000	—	411	79	François Hollier.
			Landwirtschaftliche Bevölkerung:						
D. Zivilliste	Farm [311])	12 brum. d. J. IV	709 500	—	7 206 000	—	367	98	L. Fr. Rabourdin, Farmer aus d. Distr. Corbeil.
„	Grundstück	3 vent. d. J. V	—	—	12 493	92	16	71	derselbe.
„	„	22 flor. d. J. V	—	—	1 057	15	4	36	derselbe.
„	„	22 brum. IV	97 875	—	2 026 000	—	43	47	Claude Coquillard, Groſsfarmer.
Kirchl. Gut	Kirche und Friedhof	11 brum. V	2 420	—	2 520	—	—	—	derselbe.
Summa:	—	—	—	—	—	—	847	61	

[310]) Diese Farm bestand aus 362 Morgen 74 Ruten ackerbaren Landes, 2 Morgen 37 Ruten Wiese, 3 Morgen 51 Ruten Furche (Rigole), 4 Morgen 48 Ruten Brachland, 32 Morgen 69 Ruten Obstbäume, — dabei Häuser, Gebäude und alles was zur Farm gehörte. Im Jahre V wurde Hollier wegen Nichtzahlung dieses Gut genommen, und auf Grund der Schätzung vom 6. Thermidor

II. Viroflay (District de Versailles).

In Viroflay [312]) wurden 153 Personen mit der Taille belegt. 12 wurden aber gestrichen; es waren meist Tagelöhner. Diese 153 Personen waren: 66 Tagelöhner, 19 Handwerker, 22 Frauen, 6 Wäscher oder Bleicher, 10 Gärtner, 11 Schankwirte oder dgl., 6 Krämer oder dgl., 9 verschiedener und 4 ohne bestimmte Beschäftigung. Von diesen 153 besafsen 108 keinen Grund und Boden. Von diesen 108 nahmen 27 Personen 68 Morgen 51 Ruten in Pacht. Von den 153 Personen hatten 45 etwa 51 Morgen 70 Ruten. Von diesen 45 begnügten sich 22 mit den ihnen gehörenden 25 M. 50 R., die anderen 23, welche 26 M. 19 R. besafsen, nahmen noch 90 M. in Pacht, so dafs in Viroflay von den 210 M. 25 R., die im Betriebe waren, 158 M. 56 R. Pachtgut gewesen sind.

Nationalgüterveräufserung in Viroflay.

Wem das Gut früher gehörte.	Der Charakter des Verkaufsartikels.	Datum der Veräufserung.	Schätzungs-Preis Frs.	Cts.	Veräufs.-Preis Frs.	Cts.	Die Gröfse Morgen	Ruten	Der Käufer.
Käufer, Einwohner von Versailles:									
Gemeindegut (de la commune)	Haus und Garten	17 germ. III	2395	—	10000	—	—	—	Handwerker.
„	Grundstück	17 germ. III	93	—	1000	—	—	28	Versailler Bürger.
Emigrantengut	„	27 therm. IV	594	—	594	—	1	—	„
Käufer, Einwohner von Paris:									
Zivilliste	Stuterei	14 prair. IV	—	—	77839	—	—	—	Bürger.
„	Grundstück	7 fruct. IV	—	—	88891	—	23	50	„
„	Haus und Garten	24 therm. V	—	—	1296	—	—	—	„

des Jahres V, welche den Wert dieser Farm auf 266717 Franken anschlug, wurde sie am 11. Vent. d. J. V an Jerson Higgen aus Paris für 1480000 Frs. veräufsert; der letzte verkaufte dieses Pachtgut an Simonin aus Paris.

[311]) Diese Farm bestand aus 291 Morgen 70 Ruten ackerbaren Landes, 41 Morgen 45 Ruten Wiese, 1 Morgen 79 Ruten Brachland, 15 Morgen 87 (oder 89) Ruten Weideland, 9 Morgen 89 Ruten neubebauten (défriché) Landes und 7 Morgen 78 Ruten, dabei Häuser, Gebäude etc.

[312]) Vgl. u. a. Viroflay, Minute du rôle de la taille pour 1790. Arch. Dép.

Nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung in Viroflay:

Wem das Gut früher gehörte.	Der Charakter des Verkaufsartikels.	Datum der Veräuſserung.	Schätzungs-Preis Frs.	Schätzungs-Preis Cts.	Veräuſs.-Preis Frs.	Veräuſs.-Preis Cts.	Die Gröſse Morgen	Die Gröſse Ruten	Der Käufer.
Kirchl. Gut	Grundstück	14 prair. IV	—	—	4 364	—	3	21	entrepreneur de routes, später Kommissar des Exekutiv-Direktoriums, besaſs vor der Revolution 9 M. 25 R.
Zivilliste	„	18 brum. V	—	—	238	—	1	05	Schankwirt.
„	„	18 brum. V	—	—	244	—	—	44	derselbe.
Kirchengut	„	21 pluv. V	—	—	616	—	—	65	entrepreneur de routes etc.
Zivilliste	„	21 germ. VII	—	—	678	—	1 hect.	17 ars	Gastwirt.

Landwirtschaftliche Bevölkerung:

Wem das Gut früher gehörte.	Der Charakter des Verkaufsartikels.	Datum der Veräuſserung.	Schätzungs-Preis Frs.	Schätzungs-Preis Cts.	Veräuſs.-Preis Frs.	Veräuſs.-Preis Cts.	Die Gröſse Morgen	Die Gröſse Ruten	Der Käufer.
Kirchengut	Grundstück	2. Nov. 1791	693	—	753	—	—	56	Ein Winzer, der kein Eigentum besaſs, sondern 5 M. 41 R. in Pacht hatte.
Gemeindegut	Haus und Garten	29 brum. III	5 800	—	19 800	—	2	—	Landwirt.
„	Grundstück	17 germ. III	279	—	3 000	—	—	27	Ein Tagelöhner, der kein Eigentum besaſs.

III. Voisin les Bretonneux (District de Versailles).

Nationalgüterveräufserung in Voisin les Bretonneux.

Wem das Gut früher gehörte.	Der Charakter des Verkaufsartikels.	Datum der Veräufserung.	Schätzungs-Preis Frs.	Cts.	Veräufs.-Preis Frs.	Cts.	Die Gröfse Morgen	Ruten	Der Käufer.
	Käufer, Einwohner von Versailles:								
	Haus und Garten	3. Aug. 1791	6 580	—	15 500	—	12	90	Georg Monget, Notar.[315]
	Grundstück	18 brum. III	1 616	—	2 825	—	3	08	derselbe.
	"	"	1 704	—	3 000	—	3	02	derselbe.
	"	"	1 584	—	3 200	—	2	92	derselbe.
	"	"	1 730	—	4 050	—	3	07	derselbe.
	"	"	1 500	—	3 400	—	2	98	derselbe.
	"	"	1 676	—	4 000	—	3	—	derselbe.
	"	15 brum. III	1 586	—	3 725	—	3	—	derselbe.
	"	"	1 462	—	4 600	—	2	97	derselbe.
	"	"	1 690	—	4 125	—	2	99	derselbe.
	"	"	1 638	—	3 750	—	2	92	derselbe.
	"	"	1 386	—	5 000	—	3	—	derselbe.
	"	"	580	—	3 425	—	1	54	derselbe.
	"	17 prair. IV	5 625	—	5 625	—	7	25	derselbe.
	Haus u. Grdst.	"	16 257	—	16 257	—	7	40	derselbe.
	Grundstück	"	57 904	—	57 904	—	56	—	derselbe.
	Farm	19 fruct. IV	—	—	344 149	32	570	67	derselbe.
	Grundstück	25 fruct. IV	—	—	846	72	—	60	derselbe.
	Pfarrhaus u. Garten	21 mes. IV	—	—	68 000	—	—	—	Le Febvre, Tuchhändl.
	Landwirte:								
	Haus mit Garten	15 brum. III	—	—	3 300	—	—	—	Auch Monget beteiligte sich an der Versteigerung.

(Zu den Käufen „derselbe“, vom 18 brum. III bis 25 fruct. IV:) Bei jedem Versteigerungsartikel werden fast dieselben Konkurrenten von Monget geschlagen.

[315]) Monget kaufte alle veräufserten Grundstücke in Voisin les Bretonneux ein, obwohl die Preise derselben infolge der Versteigerung in die Höhe getrieben wurden. Vgl. z. B. das Schreiben des Finanzministers Ramel an das

IV. Guyancourt (District de Versailles).

Nationalgüterveräufserung in Guyancourt.

Wem das Gut früher gehörte.	Der Charakter des Verkaufsartikels.	Datum der Veräufserung.	Schätzungs-Preis Frs.	Schätzungs-Preis Cts.	Veräufs.-Preis Frs.	Veräufs.-Preis Cts.	Die Gröfse Morgen	Die Gröfse Ruten	Der Käufer.
									Käufer, Einwohner von Paris:
Zivilliste	Grundstück	12 niv. II	8 500	—	20 500	—	11	20	Gondouin et Lucas, associés à Paris. Am 1 prair. IV wurde dieses Gut an Schuchard, négociant à Paris, für 116 518 Frs. veräufsert.
„	Farm	11 ther. III	834 600	—	4 010 000	—	306	47	Pierre Cantrel aus Paris. Aus diesem Pachtgut, welches früher aus 435 M. 56 R. bestand, wurden 34 M. an die nichtsbesitzende Landbevölkerung verteilt.

Departementaldirektorium vom 18 fructidor des Jahres IV. Auf Grund dieses Schreibens wurden Monget die Zahlungspreise vermindert, wie z. B. 13 023 Frs. statt 16 257, 40 656 statt 57 904. Siehe Arch. Dép. Série Q. Dossiers de ventes Nr. 10. Loi du 28 ventôse an IV. Monget hat noch viel Güter in benachbarten Gemeinden bei der Versteigerung erworben, zusammen mit Velizy (die Grundstücke von Velizy befinden sich auf dieser Tabelle) 1024 M. 49²/₅ R. — Das sehr interessante Cahier dieser Gemeinde wurde nach der Auffassung Thénards zweifelsohne von Monget verfafst. Vgl. Thénard, Bailliages de Versailles. Versailles 1889. S. 142. Daselbst: „que le domaine corporel et tous les accroissements qu'il a reçus puissent être aliénés sans retour, à la charge que le prix en sera employé à diminuer la dette de l'Etat . . . l'aliénation à perpétuité du domaine de la couronne... que ces fonds rendus au commerce, assujetis aux mêmes impôts que les autres, gérés par les propriétaires animés de cette affection que donne la propriété" . . . S. 158.

Wem das Gut früher gehörte.	Der Charakter des Verkaufsartikels.	Datum der Veräufserung.	Schätzungs-Preis Frs.	Cts.	Veräufs.-Preis Frs.	Cts.	Die Gröfse Morgen	Ruten	Der Käufer.
Zivilliste	Grundstück	9 mes. IV	—	—	16 286	—	28	50	Bürger.
„	Farm	21 mes. IV	—	—	356 584	—	401	58	Henri Élie aus Paris.
„	„	„	—	—	328 890	—	395	91	derselbe.
„	„	7 ther. IV	—	—	190 125	—	236	90	Devouge aus Paris.
„	Grundstück	„	—	—	12 514	—	14	37	Bürger.
„	„	29 pluv. V	—	—	1 613	—	3	18	J. B. Ray à Paris (citoyen).
„	„	„	—	—	428	—	—	59	derselbe.
„	„	„	—	—	3 959	—	7	34	derselbe.
„	„	„	—	—	744	—	1	47	derselbe.

Käufer, Einwohner von Versailles:

Wem das Gut früher gehörte.	Der Charakter des Verkaufsartikels.	Datum der Veräufserung.	Schätzungs-Preis Frs.	Cts.	Veräufs.-Preis Frs.	Cts.	Die Gröfse Morgen	Ruten	Der Käufer.
Zivilliste	Grundstück	21 vent. II	31 500	—	59 100	—	30	—	Phil. Feuillet, Bürger.
Kirchl. Gut	„	16 flor. II	1 958	—	4 050	—	2	56	derselbe.
Zivilliste	„	2 mes. II	—	—	1 800	—	—	37	Bürger.
„	Grundstück u. Haus	„	8 400	—	18 000	—	9	88	Bürger.
Kirchl. Gut	Grundstück	15 brum. III	880	—	3 425	—	1	54	Monget, notaire à Versailles (vgl. Voisin les Bret.).
„	„	13 mes. IV	—	—	3 300	—	5	—	Bürger.
„	Presbytère	11 ther. IV	—	—	12 440	—	—	—	We Landon aus Versailles.
„	Vikariat	„	—	—	630	—	—	—	dieselbe.
Zivilliste	Farm	19 fruct. IV	—	—	344 149	32	570	67	G. Monget, notaire (vgl. Voisin les Bretonneux).

Wem das Gut früher gehörte.	Der Charakter des Verkaufs-artikels.	Datum der Veräufse-rung.	Schätzungs-Preis Frs.	Cts.	Veräufs.-Preis Frs.	Cts.	Die Gröfse Morgen	Ruten	Der Käufer.
Nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung anderer Orte:									
Kirchl. Gut	Grundstück	16 flor. II	1 052	—	2 475	—	1	38	Langlois, entrepreneur de batiments à Buc.
Zivilliste	Farm	2 mes. II	52 800	—	129 000	—	68	03	Eckard, notaire public à Sèvres.
"	Grundstück	26 fruc. III	471 600	—	2 405 000	—	267	70	Christoph Oberkampf, Fabrikbesitzer.
"	"	"	1 000	—	18 300	—	1	25	derselbe.
"	"	"	1 500	—	16 000	—	—	75	derselbe.
"	Grdst., Haus u. Garten	27 fruc. III	32 800	—	255 000	—	25	04	Bürger aus Bouvier.
"	Grundstück	"	3 752	—	31 300	—	7	12	derselbe.
"	"	8 vent. V	—	—	589	60	1	—	Bürger.
Landwirtschaftliche Bevölkerung:									
Kirchl. Gut	Farm	18. Jan. 1791	68 446	—	236	200	279	40	V. Ch. Pluchet, fermier laboureur.[314]
"	"	12. Mai 1791	57 750	—	140 100	—	186	—	Fr. Boulanger, Pächter.[315]
"	Haus	1. Juni 1792	1 000	—	1 950	—	—	—	Bossu, laboureur.
Zivilliste	Grundstück	2 mes. II	800	—	3 350	—	1	08	Landmann.
"	Farm	29 vent. III	103 170	—	380 600	—	145	08	V. Ch. Pluchet, fermier laboureur.[316]
"	Grundstück	1 germ. III	181	—	475	—	—	30	Montrizard de Guyancourt.
"	"	"	630	—	2 400	—	1	05	derselbe.
"	"	17 germ. III	4 480	—	15 000	—	6	40	V. Ch. Pluchet, fermier laboureur.

[314]) Zahlreiche Bewerber: Pluchet war früher der Pächter dieser Farm, zahlte dafür jährlich 3600 Frs.

[315]) Boulanger hatte dieses Gut früher in Pacht.

[316]) Pluchet war früher selbst der Pächter dieses Gutes.

In Guyancourt und Umgebung wurden etwa 625 Morgen von den Landleuten erworben, — dies waren aber hauptsächlich reiche Pächter. Pluchet hat an anderen Orten sehr viel Land gekauft. Boulanger und Pluchet kauften 623 Morgen Nationalgüter, so daſs der übrigen Landbevölkerung von Guyancourt 2 Morgen zu gute kamen.

V. Bièvres (District de Versailles).

Wem das Gut früher gehörte.	Der Charakter des Verkaufsartikels.	Datum der Veräuſserung.	Schätzungs-Preis Frs.	Schätzungs-Preis Cts.	Veräuſs.-Preis Frs.	Veräuſs.-Preis Cts.	Die Gröſse Morgen	Die Gröſse Ruten	Der Käufer.
Käufer, Einwohner von Paris:									
	Grundstück u. maison-bourgeoise	10. Febr. 1791	—	—	70 000	—	11	75	F. Chabanel, marchand de soye.
	Grundstück	„	—	—	50 100	—	41	08	derselbe.
	Farm	„	—	—	12 000	—	221	—	entrepreneur de jardins à Paris.
	Grundstück	6. August 1791	—	—	700	—	5	03	derselbe.
	„	13. März 1792	—	—	9 050	—	5	25	Formé, ancien payeur de rentes.
	„	22 brum. IV	—	—	3 812 000	—	77	14	citoyen à Paris.
	„	2 fruct. IV	—	—	81 750	—	93	85	Formé, ancien payeur de rentes.
	moulin, terre etc.	18 fruc. IV	—	—	44 415	—	—	—	Dettmar Bassé à Paris et à Prusse.
Nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung anderer Orte:									
	Grundstück	10. Febr. 1791	—	—	2 600	—	2	—	Kaufmann.
	Farm	„	—	—	71 000	—	164	75	S. F. Germain, administrateur du Département de Seine et Oise.

Wem das Gut früher gehörte.	Der Charakter des Verkaufsartikels.	Datum der Veräufserung.	Schätzungs-Preis Frs.	Cts.	Veräufs.-Preis Frs.	Cts.	Die Gröfse Morgen	Ruten	Der Käufer.
	vicariat, jardin etc.	13 therm. IV	—	—	8 600	—	—	—	Müller.
	Grundstück	29 therm. IV	—	–	48 048	—	78	—	derselbe.
	„	26 fruct. VI	—	—	3 965	-	6	88	derselbe.
	l'ancien cimetière	19 therm. IV	—	—	206	—	—	3	Kaufmann.
	Grundstück	22 mes. IV	—	—	6 257	—	5	—	S. F. Germain, administ. du Départ. de Seine et Oise.
	presbytère	3 mes. IV	—	—	6 984	—	—	—	F. Fauvel, administrateur du département de Seine et Oise.

In Bièvres teilten sich in 16 Versteigerungsartikel 10 Erwerber, von denen kein einziger der Landbevölkerung angehörte.

VI. Saint-Cyr (District de Versailles).

[317]) In St. Cyr wurden 173 Personen besteuert, von denen 79 sich mit der Landwirtschaft beschäftigten.[318]) Es waren 3 Pächter, 68 Tagelöhner (journaliers), 7 Handarbeiter (manouvriers)[319]) und 1

---

[317]) Diese meine Untersuchung beruht hauptsächlich auf der rôle d'impositions und auf den Verkaufsregistern und den sie ergänzenden Dokumenten des Versailler Departementalarchivs.

[318]) Zu den übrigen gehören: 1 Grundbesitzer, der in St. Cyr nicht wohnte und der sein Grundstück verpachtete, 1 epicier, 2 charrons, 2 charretiers, 4 maçons, 16 cabaretiers, 3 aubergistes, 1 bourelier, 3 cordonniers, 3 couturiers, 1 limonadier, 3 laitiers, 2 marechals, 1 chaînetier, 2 chirurgiens, 2 ohne bestimmte Beschäftigung, 1 scieur de pierre, 1 boulanger, 1 tonnetier, 1 marchand de foin, 1 perruquier, 1 boucher, 1 paveur, 2 tissirands, 1 menuisier, 1 soisson, 1 courier, 35 Frauen.

[319]) Es ist nicht leicht zwischen der Bezeichnung journalier und manouvrier den Unterschied zu verstehen, — oft decken sich diese Begriffe in dem Sinne

Gärtner. Von diesen 173 besafsen 96 kein Eigentum, 6 hatten nur ein Häuschen, die übrigen 71 hatten etwas Grundbesitz. — Von den 68 Tagelöhnern (journaliers) besafsen 63 kein Eigentum, 4 nur ein kleines Haus, einer eine Parzelle von 20 Ruten, — 6 von ihnen bebauten 13 Morgen 25 Ruten, die sie in Pacht nahmen; da aber einer von ihnen 12 Morgen 25 Ruten mietete, so blieb den übrigen 5 nur 1 Morgen 26 Ruten, etwa 25 Pachtruten für je einen. Von den 7 Handarbeitern (manouvriers) hatten 5 kein Eigentum, — sie nahmen 19 Morgen 90 Ruten in Pacht, unter ihnen einer 17 Morgen 10 Ruten. Die 3 Pächter besafsen als Eigentum 19 Morgen 80 Ruten und hatten noch in Pacht auf dem Territorium von St. Cyr 597 Morgen 84 Ruten; sie hatten aber ausserdem noch in den benachbarten Gemeinden Grundbesitz gepachtet. Von den 741 Morgen 21 Ruten, die in St. Cyr im Betriebe waren, waren 660 Morgen 93 Ruten Pachtgut; in den Händen der 3 Pächter befanden sich 597 Morgen 84 Ruten, von Landleuten wurden 33 Morgen 40 Ruten und von der nicht ackerbauenden Bevölkerung, meist Schankwirten, wurden 29 Morgen 69 Ruten bewirtschaftet. Von den 660 Morgen 93 Ruten gehörten 449 Morgen 56 Ruten dem Klerus, 102 Morgen 22 Ruten der Krone, — von den übrigen 102 Morgen 25 Ruten gehörten 11 Morgen 56 Ruten 7 Minderjährigen aus der Gemeinde, 6 Morgen einem Limonadenschenk und 84 Morgen 53 Ruten gehörten 25 Personen, die sich mit der Landwirtschaft nicht beschäftigten und in Paris oder Versailles wohnten.

Nationalgüterveräufserung in St. Cyr.

In St. Cyr wurden 598 M. 15 R. versteigert, von denen 94 M. 59 R. der Zivilliste und 518 M. 64 R. dem Klerus gehörten. Die Käufer, Einwohner von Versailles, erwarben 282 M. 63 R.,[320]) die Käufer aus Paris 103 M., Käufer verschiedener Beschäftigung in St. Cyr 39 M. 42 R.,[321]) die Käufer, Landleute 187 M., von denen einer allein 186 M. erwarb, die übrigen 2 kauften jeder ein kleines Haus mit anliegendem kleinen Garten.

---

landwirtschaftlicher Tagelöhner, — Landproletarier, — oft aber versteht man unter manouvrier einen einfachen Arbeiter.

[320]) Es waren: marchand de fer, marchand de bois, employé à l'atelier national de sellerie.

[321]) Curé, arpenteur, ancien garçon d'attelage, blanchisseur, marchand epicier, limonadier et maître de billiard.

VII. Monceaux (Canton Mennecy, district de Corbeil, dép. S. u. O.)

Nationalgüterveräufserung in Monceaux.

Wem das Gut früher gehörte.	Der Charakter des Verkaufsartikels.	Datum der Veräufserung.	Schätzungs-Preis Frs.	Schätzungs-Preis Cts.	Veräufs.-Preis Frs.	Veräufs.-Preis Cts.	Die Gröfse Morgen	Die Gröfse Ruten	Der Käufer.
	Nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung:								
	Farm	Februar 1891	—	—	128 000	—	196	—	Nolette, bourgeois à Paris.
	Farm	„	—	—	150 000	—	277	—	Tardif, marchand paveur à Versailles.
	Grundstück	März 1791	—	—	6 775	—	8	—	Baron, colonel de la garde nationale de Corbeil.
	Landwirtschaftliche Bevölkerung.								
	Grundstück	Juli 1791	—	—	1 210	—	1	43	vigneron.
	„	„	—	—	2 900	—	5	50	laboureur.

Nationalgüterveräufserung in Coudray.[222])

Der Charakter des Verkaufsartikels.	Datum der Veräufserung.	Schätzungs-Preis Frs.	Schätzungs-Preis Cts.	Veräufs.-Preis Frs.	Veräufs.-Preis Cts.	Die Gröfse Morgen	Die Gröfse Ruten	Der Käufer.
Käufer, Einwohner von Paris:								
Grundstück	März 1791	—	—	1 200	—	1	—	avocat.
Haus und Garten	Juli 1791	—	—	4 800	—	—	—	grand maître des eaux et forêts.
Grundstück	„	—	—	800	—	—	25	Bürger.
château, parc, Land etc.	22 fruct. IV	—	—	242 908	—	197	—	Ernouf, Jean Augustin, général de division, employé à l'armée de Sembre et Meuse.

[222]) Infolge der Königlichen Ordonnanz vom 21. Oktober 1839 mit Monceaux vereinigt.

Wem das Gut früher gehörte.	Der Charakter des Verkaufsartikels.	Datum der Veräufserung.	Schätzungs-Preis Frs.	Schätzungs-Preis Cts.	Veräufs.-Preis Frs.	Veräufs.-Preis Cts.	Die Gröfse Morgen	Die Gröfse Ruten	Der Käufer.
	Farm	22 fruct. IV	—	—	187 225	[323])	364	50	Ernouf, Jean Augustin, général de division, employé à l'armée de Sembre et Meuse.
	presbytère, jardin	18 vend. V	—	—	2 880	—	—	—	Blanchard, chef de bataillons des grenadiers à Paris.
	bois	29 mes. V	—	—	9 525	—	14	—	Ernouf (siehe oben).
	„	12 therm. VI	—	—	30 825	—	51	—	derselbe.
	„	„	—	—	23 850	—	80	25	derselbe.
Käufer, Einwohner von Versailles.									
	Grundstück	germ. d. J. II	—	—	6 575	—	4	75	Bürger.

Wenn in Monceaux von den veräufserten 487 M. 93 R. 2 Landleuten 6 M. 93 R. zugefallen sind, so haben wir in Coudray unter den Erwerbern der Nationalgüter keinen einzigen Landmann. Von den veräufserten 737 Morgen (in beiden Gemeinden) erwarb ein Versailler Bürger 4 M. 75 R., das übrige Einwohner von Paris.

Die von mir angeführten statistischen Untersuchungen zeigen uns, in welchem Mafse die Nationalgüter von den Landleuten erworben wurden.

[323]) Am 8 fruct. d. J. IV verordnete der Finanzminister Ramel, dafs man auf 21 115 Frs. den Preis vermindere: „pour trop payé sur le prix de ses acquisitions".

Dafs die Revolution durch die Realisierung der „Freiheitsideale" in Bezug auf Frohndienste, Zehnten u. dgl. für die Hebung der Landwirtschaft Bedeutendes geleistet hatte, darüber hat man schon genug gesprochen. Die Erinnerung an die Mifsverhältnisse, an die ungeheuerlichen sozial-ökonomischen Zustände unter dem Drucke der unbeschränkten königlichen Gewalt und unbezähmter Machtbefugnisse der Privilegierten waren die besten Schutzdämme für die neue sozial-politische Gestaltung des französischen Staates. Die Güterveräufserung, welche zwischen den „glücklichen Erwerbern" und dem ancien régime eine unüberbrückbare Kluft gerissen, raubte den Privilegierten den gewaltigen wirtschaftlichen Rückhalt, der für sie der Quell ihrer sozial-politischen Macht gewesen war. Der dritte Stand verstand sich blitzschnell in seine neue sozial-ökonomische Stellung durch die Elemente, die im Laufe des ancien régime die dazu nötigen materiellen Bedingungen sich verschafften, einzuleben. Ob dadurch zur Hebung der Landwirtschaft vieles beigetragen wurde, bleibt für mich eine offene Frage, wenn ich unter den Erwerbern in so hohem Mafse Bankiers, Kaufleute, Beamte, „garçons d'écurie", „maîtres de billard" u. dgl. mehr erblicke.

Die Form des Grundbesitzes scheint sich nicht erheblich verändert zu haben; die Meier, Pächter und Tagelöhner haben nur neue Herren erhalten, die zwar nicht aus der Feudalordnung stammten, sondern dem neuen „Freiheitsboden" entsprossen waren. Wenn auch die Gesetzgeber durch die Wohlthat des Versteigerungs- oder Abzahlungssystems die nichts oder wenig Besitzenden aus der Landbevölkerung ihren jämmerlichen ökonomischen Verhältnissen entreifsen wollten,[324]) die historische Wirklichkeit zeigt uns, dafs diese Absichten nichts weniger als in Erfüllung gegangen sind. Die grofse Masse der Landbevölkerung, wir sahen es wenigstens im Distrikt Versailles, scheint nicht gerade viel von den Wohlthaten der Güterveräufserung genossen zu haben. Der fortwährende Revolutionssturm, das drohende Verhalten der städtischen Proletariermassen und der grofsen Menge der Landbevölkerung, sowie die ungeheuere Finanznot brachten den französischen Staat in einen Gärungszustand, der Frankreich

---

[324]) Manche sind der Meinung, dafs es auch geschehen: Oeuvres complètes de Staël-Holstein. 3 Bände. Paris 1861. Considérations sur les principaux événements de la révol. franç. Bd. III (oeuvres posthumes) S. 119: „La division des propriétés, par vente des biens du clergé, a retiré de la misère une très nombreuse classe de la société."

unter dem Direktorium mit der Rückkehr des ancien régime zu bedrohen anfing. Da warf sich alt und jung in die Arme des erlösenden Despoten, der das Volk in seinen mühsam erworbenen „Freiheitsrechten“ und die glücklichen Erwerber in ihrem „Grundbesitzgenusse“ mit Hilfe der Tyrannenpeitsche zu bewahren versprach.

Anhang.

Nr. 1.

Der Bauer war nicht nur das Stiefkind der französischen Geschichte, sondern auch der französischen Geschichtsschreibung. Aus der Menge der verschiedenen Werke, die auf unsere Frage in irgend einer Weise Bezug haben können, und die besonders infolge der im Jahre 1851 von der Pariser Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften aufgestellten Preisaufgabe erschienen, [1]) ragt durch seine Originalität das

---

[1]) Durch diese Aufgabe angeregt, sind folgende Werke veröffentlicht:

Eugène Bonnemère, Histoire des paysans depuis la fin du moyen âge jusqu'à nos jours (1200—1500). Paris 1856. 2 Bände.

Doniol, Histoire desclasses rurales en France et de leur progrès dans l'égalité civile et propriété. Paris 1857.

Dareste de la Chavanne, Histoire des classes agricoles en France. Paris 1858.

Du Cellier, Histoire des classes laborieuses en France. Paris 1859.

Siehe auch:

A. Leymaric, Histoire des paysans en France. Paris 1849.

Doniol, La révolution et la féodalité. Paris 1874.

A. Villard, Histoire de prolétariat ancien et moderne. Paris 1882.

L. de Lavergne, Economie rurale de la France depuis 1789. Paris 1866. 3. Aufl.

Alfred Rambaud, Histoire de la civilisation française. 4 Bände. Paris 1887—88.

Paul Boiteau, État de la France en 1789. Paris 1861.

Emil Garet, Les bienfaits de la révolution. Paris 1880.

G. de Molinari, L'évolution politique et la révolution. Paris 1884.

Ch. de Letourneau, L'évolution de la propriété. Paris 1889.

grundlegende Werk des Petersburger Professors und derzeitigen Vorsitzenden der Petersburger historischen Gesellschaft, N. J. Karěews, hervor.

Wenn N. J. Karěew in vielen Fragen zu keinen abschliefsenden Resultaten gelangen konnte, so ist er wenigstens der erste und in gewisser Beziehung auch der einzige, der in klassischer Weise die Geschichte des französischen Bauern von dem Standpunkte der Ideale und der Interessen desselben zu betrachten versuchte. Was durch den Zerfall des Feudalismus aus dem Hörigen geworden, wie sich der Grundbesitz und die Landwirtschaft herausgebildet haben, wie sich die Regierungen und die Litteratur zu den Bauern verhielten, welches Ziel am Ende des ancien régime und im Laufe der Revolution in Bezug auf die Besserung der Lage der Bauern verfolgt wurde, und endlich, wie sich der Bauer selbst zu dem allen verhielt, das sind die Grundfragen, welche das Werk Karěews zu lösen versucht.[2])

A. Rambaud, L'agriculture, le commerce etc. . . . pendant la révolution et l'empire „Révolution Française" 1887 Juli—Dezember.

de Tourdonnet, Situation du Métayage en France (Rapport sur l'enquête ouverte par la société des agriculteurs en France). Paris 1879—1880.

Ch. Guyot, Le Métayage en Lorraine avant 1789. Nancy 1889.

Ch. de Beaurepaire, Renseignements statistiques sur l'état d'agriculture vers 1789, recueillis par Ch. de B . . . pour le comité de l'exposition universelle de 1889 (Seine-Inférieure). Rouen 1889.

Vgl. F. Coré, Esquisse historique agricole de la France. Paris 1890. Avant-propos, S. 1: „On a beaucoup écrit sur l'agriculture . . . chose étonnante: ils (les écrivains) ont négligé de parler des cultivateurs; aucune ouvrage, aucun histoire populaire, n'est venu combler cette lacune laissée dans les annales de notre pays." Und dennoch hat selbst F. Coré gar keine Aufmerksamkeit der Nationalgüterveräufserung geschenkt. Siehe S. 88 ff.

[2]) Die französische Kritik, besonders Fustel de Coulanges und Alfred Maury, hat mit grofser Anerkennung das Erscheinen dieses Werkes begrüfst; leider, so viel ich weifs, hat dieses Werk bis jetzt keinen Übersetzer gefunden.

N. J. Karěew, „Die Bauern und die Bauernfrage in dem letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts" (russisch). Moskau 1879.

Als Ergänzung zu diesem Werk vgl. N. J. Karěew, „Abrifs der Geschichte der französischen Bauern von den ältesten Zeiten an bis zum Jahre 1789" (russisch). Warschau 1881.

Siehe über das erste Werk:

Revue politique et littéraire 1879 1ère série Nr. 47 und 1880 2me série Nr. 15.

Séances et travaux de l'Académie des sciences morales et politiques, 1879, août—septembre (Referat von Fustel de Coulanges).

La revue de philosophie positive, 1880 mars—avril.

Journal des savants (Aufsätze von Alfred Maury). Paris 1880. S. 422—431; 465—475; 521—530. Siehe S. 422—423: „Le sujet de ce livre,

Aber auch in diesem Werk ist die uns hauptsächlich interessierende Frage, die Nationalgüterveräufserung, nur sehr stiefmütterlich behandelt worden. Am Schlusse seiner Arbeit [3]) sagt Karěew: „Die Konstituante sanktionierte die Teilung der Bauern in Besitzer und Lohnarbeiter, indem sie die einen Aktiv-, die anderen Passivbürger nannte, und in den Plänen dieser Versammlung war nicht die Absicht vorhanden, die Agrarverhältnisse nach dem Prinzip der Entwickelung des Kleingrundbesitzes zu gestalten: die Nationalgüterveräufserung war für die Konstituante eine ausschliefslich finanzielle Mafsregel: die Politiker sahen nicht die Möglichkeit, den zufälligen Zustand zu benutzen, um durch den Verkauf von kleinen Parzellen den Kleingrundbesitz zu entwickeln. Wenn später davon auch die Rede gewesen, so war es nur in der Absicht geschehen, dadurch ein neues politisches Mittel für den Kampf mit den gegnerischen Parteien zu schaffen. In dieser Beziehung beruhen die Agrarverhältnisse Frankreichs bis auf den heutigen Tag auf derselben Grundlage wie im vorigen Jahrhundert." [4]) Das ist alles, was N. J. Karěew auf Grund der ihm zur Verfügung gestandenen Quellen zu sagen wagte. Nun liefert uns der Verfasser keine Beweise, die seine Behauptung auf direktem Wege unterstützen könnten. [5]) Und wie es Tocqueville, der es zuerst aussprach, nicht bewiesen hat, so verhält es sich auch mit N. J. Karěew. Und dieser Umstand ist für uns einer von den kräftigsten Beweisen, dafs die Frage über die Bedeutung der Nationalgüterveräufserung als eine offene zu betrachten ist.

écrit en russe et publié en Russie, est bien fait pour attirer l'attention du lecteur français. N'est il pas remarquable de voir un étranger entreprendre d'éclairer un chapitre qui pourrait sembler exclusivement de notre competence!... Malgré les lacunes inévitables qu'il offre . . . le livre de M. Karěew ne doit pas moins être regardé comme celui ou la question des paysans a été traitée avec le plus d'éveloppement, d'attention et d'étude, et ainsi que l'a remarqué M. Fustel de Coulanges, en le présentant à l'Institut, les Français y pourront apprendre beaucoup."

J. Loutchitzky, „Revue historique". 1882. Bd. XIX, S. 147.

[3]) N. J. Karěew, Die Bauern und die Bauernfrage etc. S. 490 bis 491. Siehe auch S. 468—470, 484.

[4]) Vgl. N. J. Karěew, Abrifs der Geschichte der franz. Bauern, S. 149: „Die Revolution . . . versuchte sogar nicht, irgendwelche Veränderung in der ungleichmäfsigen Verteilung des Grund und Bodens unter der arbeitenden Masse zu treffen, damit die Bauern landwirtschaftlich besser versichert werden."

[5]) Der Versuch, auf indirektem Wege, durch den Vergleich der Grundbesitzverhältnisse am Vorabend der Revolution und der Gegenwart sich zurecht zu finden, ist wegen der widerspruchsvollen Angaben als unsicher zu betrachten.

Nr. 2.

Arch. Dép. Récensement 1790. Série L.

District de Versailles.

Population.	feux.	nombre des individus qui ne payent aucune taxe.	nombre des individus qui ne payent qu'une ou deux journées de travail.	vieillards hors d'état de travail.	Infirmes.	Enfants des pauvres au dessous de 14 ans ou hors d'état de gagner leur vie.	Total des individus qui ont besoin d'assistance.	nombre des pauvres malades année commune.	Montant des fonds de charité de la municipalité.	Montant des fonds des hôtels dieux ou autres hôpitaux.	nombre des mendiants vagabonds.	genre de travail utile à faire.	Cause de mendicité et moyen en remédier.	Arch. Dép. Observations générales.
Canton de Sèvres.														
Municipalité de Sèvres.														
2 708	700	446	32	14	12	178	198	48	Environ 1100 # porte sur le domaine de 1700 #	1200 # sur le domaine de Versailles qui refusent de payer	30	toutes les routes y sont à réparer	défaut de terre à cultiver	
Municipal. de Chaville.														
537	145	40	4	27	—	186	240	40	24 #	100 #	4	—	défaut de travail	
Municipal. de Garches.														
660	172	6	4	4	6	12	18	6	—	—	—	chemin et lavoir a réparer	—	

Population.	feux.	nombre des individus qui ne payent aucune taxe.	nombre des individus qui ne payent qu'une ou deux journées de travail.	vieillards hors d'état de travail.	Infirmes.	Enfants des pauvres au dessous de 14 ans ou hors d'état de gagner leur vie.	Total des individus qui ont besoin d'assistance.	nombre des pauvres malades année commune.	Montant des fonds de charité de la municipalité.	Montant des fonds des hôtels dieux ou autres hôpitaux.	nombre des mendiants vagabonds.	genre de travail utile à faire.	Cause de mendicité et moyen en remédier.	Arch. Dép. Observations générales.
Municipal. de Marnes.														
200	46	6	2	2	—	45	7	88	60 #	—	—	chemin à réparer	—	La plupart des habitants sont journaliers qui sont dans ce moment sans ouvrages.
Municip. Saint-Cloud.														
2 372	535	35	75	26	18	400	150	60	597 # 10 s.	4 200 #	12	—	—	Il est instant d'ouvrir des travaux publics pour les habitants sans ouvrages.
Municip. de Meudon.														
2 586	690	146	87	46	17	277	342	180	3 332 #	—	1	—	—	La commune demande qu'il soit établi au plutôt des travaux pour les pauvres.

Municip. de Vaucresson.															
	219	50	4	—	12	—	24	75	24	—	—	—	—	—	
Municip. de ville d'Avray.															
	450	102	25	—	7	1	60	39	20	—	—	—	—	—	
Sa.:	9 727	2 440	709	204	138	54	1 182	1 069	411	—	—	47	—	—	
Canton de Versailles.															
Municip. de Versailles.															
	51 085	11 007	826	4 850	300	491	2 929	6 226	8 626	6 615 #	1 280 #	600	établissement de filature et de dentelerie	—	Le Département, en ouvrant des travaux public peut seul fournir les moyens d'occuper et faire vivre leurs malheureux habitants.
Municip. de Bois d'Arcy.															
	228	67	10	—	5	4	12	21	114	184 #	—	1	repartition des chemins	maladies fréquentes	Cette municipalité n'a mis dans le tableau de mendicité que les enfants pauvres elle n'a point compris ceux des journaliers valides, qui n'ont que deux enfant; cependant il serait à désirer qu'ils puissent obtenir quelques secours ne hyver.

Arch. Dép.

Population.	feux.	nombre des individus qui ne payent aucune taxe.	nombre des individus qui ne payent qu'une ou deux journées de travail.	vieillards hors d'état de travail.	Infirmes.	Enfants des pauvres au dessous de 14 ans ou hors d'état de gagner leur vie.	Total des individus qui ont besoin d'assistance.	nombre des pauvres malades année commune.	Montant des fonds de charité de la municipalité.	Montant des fonds des hôtels dieux ou autres hôpitaux.	nombre des mendiants vagabonds.	genre de travail utile à faire.	Cause de mendicité et moyen en remédier.	Observations générales.
Municip. de Buc.														
702	194	202	157	80	85	109	165	88	—	—	—	—	défaut de travail	
Municip. de Guyancourt.														
520	187	12	9	12	14	86	62	30	120 #	229 #	6	construction de chemin	—	
Municip. de Chenay.														
380	97	21	10	8	2	27	—	—	—	—	—	—	défaut de travail.	
Municip. de Clayes.														
245	62	71	20	6	19	47	66	18	—	—	—	chemin à achever	—	

Municip. de Montigny.															
	247	62	5	6	18	9	20	17	8	—	—	—	chemin à achever	—	Toutes les personnes désignées sur le tableau sont hors d'état de travailler. La municipalité compte 84 individus qui ont besoin d'assistance y compris 16 enfants.
Municip. de Rocquencourt.															
	261	66	9	4	6	13	30	43	12	—	—	—	—	défaut de propriété et de travail	
Municip. de Saint-Cyr.															
	1 208	280	90	90	40	30	194	135	100	—	—	—	—	défaut de propriété, défaut de travail	
Municip. de Fontenay le Fleury.															
	336	76	8	18	14	5	26	44	25	—	—	—	—	défaut de travail	
Municip. de Viroflay.															
	874	239	74	25	28	9	118	155	40	—	—	—	—	défaut de propriété, restitution des communes	
Municip. de Velizy.															
	101	34	13	5	6	—	5	—	5	—	—	—	—	défaut d'ouvrages	
Sa.:	56 191	12 321	1 251	5 189	473	631	3 553	6 934	4 016	—	—	607			

Arch. Dép.

Population.	feux.	nombre des individus qui ne payent aucune taxe.	nombre des individus qui ne payent qu'une ou deux journées de travail.	vieillards hors d'état de travail.	Infirmes.	Enfants des pauvres au dessous de 14 ans ou hors d'état de gagner leur vie.	Total des individus qui ont besoin d'assistance.	nombre des pauvres malades sans secours.	Montant des fonds de charité de la municipalité.	Montant des fonds des hôtels dieux ou autres hôpitaux.	nombre des mendiants vagabonds.	genre de travail utile à faire.	Cause de mendicité et moyen en remédier.	Observations générales.
Canton de Chévreuse.														
Municip. de Chévreuse.														
1 800	882	12	—	14	14	100	200	20	—	4500 #	80	—	défaut de travail	Les Municipalités assemblées observes, que le pays ayant peu de commerce extérieur, toute sa richesse consiste dans les denrées que la terre produit à force de culture, que ce commerce était gèné par le défaut de débouchés et qu'il était absolument nécessaire de donner au cultivateur tous les facultés possible pour vendre leurs denrées, en un mot que tout le canton avait besoin de chémin.

Municip. de Choisel.													
376	85	8	4	6	3	68	21	6	206 #	—	—	—	—
Municip. de Dampierre.													
700	167	12	4	35	12	71	—	20	—	820 #	—	—	—
Municip. de Versière.													
139	33	2	1	3	2	14	8	3	—	—	—	—	—
Municip. de Saint-Denis.													
435	109	6	22	6	5	56	28	8	—	—	—	—	—
Municip. de Magny.													
550	109	26	3	6	3	100	120	12	—	—	—	—	—
Municip. de Maintcourt.													
133	30	3	9	2	1	20	10	4	—	—	209 #	—	—
Municip. de Milon-la-Chapelle.													
180	40	1	4	1	1	25	27	7	—	—	—	—	—
Municip. de Saint-Lambert.													
232	56	2	3	12	4	20	36	12	—	—	—	—	—
Municip. de St. Forget.													
344	73	—	—	4	8	60	50	6	—	387 #	—	—	—
Municip. de St. Rémy.													
542	128	—	4	4	4	50	62	6	490 #	—	—	—	—

Population.	feux.	nombre des individus qui ne payent aucune taxe.	nombre des individus qui ne payent qu'une ou deux journées de travail.	vieillards hors d'état de travail.	Infirmes.	Enfants des pauvres au dessous de 14 ans ou hors d'état de gagner leur vie.	Total des individus qui ont besoin d'assistance.	nombre des pauvres malades année commune.	Montant des fonds de charité de la municipalité.	Montant des fonds des hôtels dieux ou autres hôpitaux.	nombre des mendiants vagabonds.	genre de travail utile à faire.	Cause de mendicité et moyen en rémedier.	Arch. Dép. Observations générales.
Municip. de Senlis.														
502	116	18	—	—	3	14	30	12	393 #	—	1	—	—	
Municip. de Voisin le Bretonneux.														
220	55	1	—	2	2	20	25	12	—	120 #	—	—	—	
Sa.: 6 153	1 333	81	54	95	65	613	607	128	—	—	—	—	—	

Canton de Jouy-en-Josas.

Population.	feux.	nombre des individus qui ne payent aucune taxe.	nombre des individus qui ne payent qu'une ou deux journées de travail.	vieillards hors d'état de travail.	Infirmes.	Enfants des pauvres au dessous de 14 ans ou hors d'état de gagner leur vie.	Total des individus qui ont besoin d'assistance.	nombre des pauvres malades année commune.	Montant des fonds de charité de la municipalité.	Montant des fonds des hôtels dieux ou autres hôpitaux.	nombre des mendiants vagabonds.	genre de travail utile à faire.	Cause de mendicité et moyen en rémedier.	Observations générales.
Municip. de Jouy.														
1 492	380	148	7	17	9	60	86	80	30 #	—	—	chemin à réparer	manque d'ouvrages, le haut prix des denrées	
Municip. de Bièvres.														
866	228	59	32	11	11	98	120	24	100 #	—	30	travaux de terres	—	

	Municip. de Chateaufort.													
	384	88	29	—	5	—	30	35	6	—	—	—	chemin à réparer	—
	Municip. de Gif.													
	683	169	6	29	22	16	83	121	40	200 #	—	—	—	—
	Municip. d'Igny.													
	518	182	9	18	6	6	30	42	6	100 #	—	—	—	—
	Municip. de Loges.													
	316	58	25	9	12	—	49	51	12	—	—	—	réparation de la grande route	—
	Municip. de St. Aubin.													
	78	25	4	1	—	—	18	18	4	—	—	—	chemin à réparer	—
	Municip. de Saclay.													
	380	90	3	8	5	3	17	25	9	—	—	2	—	—
	Municip. de Toussu.													
	69	11	3	—	—	—	10	10	2	—	—	—	—	—
	Municip. de Verrières.													
	913	234	—	—	24	21	43	88	35	42 #	—	—	—	—
	Municip. de Villers-le-Bacle.													
	200	45	2	—	5	1	23	29	4	—	—	—	chemin à réparer	—
	Municip. de Vauhallan.													
	250	57	5	—	1	7	18	26	12	—	—	—	—	—
Sa.:	6 139	1 517	293	99	108	84	474	646	234	—	—	32	—	—

Arch. Dép.

Population.	feux.	nombre des individus qui ne payent aucune taxe.	nombre des individus qui ne payent qu'une ou deux journées de travail.	vieillards hors d'état de travail.	Infirmes.	Enfants des pauvres au dessous de 14 ans ou hors d'état de gagner leur vie.	Total des individus qui ont besoin d'assistance.	nombre des pauvres malades année commune.	Montant des fonds de charité de la municipalité.	Montant des fonds des hôtels dieux ou autres hôpitaux.	nombre des mendiants vagabonds.	genre de travail utile à faire.	Cause de mendicité et moyen en rémedier.	Observations générales.
Canton de Longjumeau.														
Municip. de Longjumeau.														
1 939	409	220	32	15	20	80	160	50	—	2 185 #	12	—	défaut de travail	
Municip. de Balainvilliers.														
350	87	5	4	4	5	20	8	12	200 #	—	—	—	pauvréte. Du travail et du pain	
Municip. de Champlan.														
469	118	3	4	6	5	6	6	—	1 644	—	—	—	établir un atelier de charité	
Municip. de Chilly.														
441	120	17	11	11	6	38	49	25	1 299 #	—	9	de chemin à réparer	—	

Municip. de Massy.													
1 050	245	15	20	25	12	80	117	25	1 500 #	—	—	chemins...	—
Municip. de Morangis.													
248	72	7	—	1	6	40	20	8	400 #	—	—	—	défaut de travail
Municip. de Parey.													
65	18	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Municip. de Saulx les Chartreux.													
875	210	—	25	—	—	—	100	12	—	—	—	chemins	—
Municip. de Wissous.													
723	200	20	72	10	10	40	60	20	150 #	—	20	—	défaut de travail
Sa.: 6 160	1 469	290	168	62	64	304	510	152	—	—	41	—	—

Canton de Limours.

Municip. de Limours.													
757	172	38	37	40	11	100	81	24	97 #	—	—	chemins...	défaut de travail
Municip. de Brün.													
636	166	19	36	7	8	26	30	10	320 #	997 #	—	chemins...	—
Municip. de Courson.													
200	38	—	—	3	6	87	18	8	—	—	—	chemin...	—
Municip. de Fontenay.													
704	152	25	55	10	7	45	62	45	62 #	—	—	chemin...	—

Population.	feux.	nombre des individus qui ne payent aucune taxe.	nombre des individus qui ne payent qu'une ou deux journées de travail.	vieillards hors d'état de travail.	Infirmes.	Enfants des pauvres au dessous de 14 ans ou hors d'état de gagner leur vie.	Total des individus qui ont besoin d'assistance.	nombre des pauvres malades année commune.	Montant des fonds de charité de la municipalité.	Montant des fonds des hôtels dieux ou autres hôpitaux.	nombre des mendiants vagabonds.	genre de travail utile à faire.	Cause de mendicité et moyen en rémedier.	Arch. Dép. Observations générales.
Municip. de Forges.														
658	184	23	48	18	7	69	75	24	81 #	—	—	chemin...	—	Il y a une grande quantité de Remises sur la terre de Forges qui nuisent à l'agriculture; il serait essentiel de les faire arracher.
Municip. de Gomets le Chatel.														
356	88	9	14	8	2	36	24	18	50 #	—	—	—	—	La paroisse n'est composée que de manouvriers chargés d'enfants. L'arrachement d'une remise appartenant au Her de M. Gallois.

Municip. de Gomets la ville.

250	61	2	2	6	6	30	25	12	250 #	—	—	—	—	Il y a plusieurs remises qui appartenant à M. Devin, qui à cause de leur proximité des terres des particuliers nuisent à l'agriculture, il serait nécessaire qu'elles fussent arrachées.

Municip. de Jauvris.

330	80	4	27	19	20	93	15	219	619 #	—	—	—	—	M. M. de Jacquet Duchêne et de Marivaux possèdent les sept huitième en fond dans la paroisse, ce qui fait que les habitans possèdent peu de chose. Les remises plantées en quantité dans la plaine, cotoyante les terres des particuliers, nuisent à l'agriculture.

Municip. de Troux.*)

204	46	1	1	3	2	31	31	6	—	—	—	—	—	

*) Observ. génér. Au lieu de vendre tous les biens nationaux et qui peuvent le devenir, il seroit à propos de les distribuer et affirmer aux prix courants aux particuliers sans occupation seulement 3 ou 4 arpents à chacun. C'est le moyen de remédier à la mendicité et détruire la fénéantie.

Population.	feux.	nombre des individus qui ne payent aucune taxe.	nombre des individus qui ne payent qu'une ou deux journées de travail.	vieillards hors d'état de travail.	Infirmes.	Enfants des pauvres au dessous de 14 ans ou hors d'état de gagner leur vie.	Total des individus qui ont besoin d'assistance.	nombre des pauvres malades année commune.	Montant des fonds de charité de la municipalité.	Montant des fonds des hôtels dieux ou autres hôpitaux.	nombre des mendiants vagabonds.	genre de travail utile à faire.	Cause de mendicité et moyen en remédier.	Arch. Dép. Observations générales.
Municip. Molieres.														
398	107	11	36	8	8	45	96	6	32 #	—	—	—	chemins...	Il y a beaucoup de remises et de hayes plantées en ormes qui nuisent considérablement à l'agriculture.
Municip. de Pecqueuse.														
170	40	5	—	4	8	6	18	8	95 #	—	—	—	—	L'arrachement des remises nuisibles à l'agriculture.
Municip. de St. Jean de Beauregard.														
209	41	2	5	2	5	20	12	11	—	—	—	—	—	
Municip. de Vaugrineuse.														
450	104	2	8	5	7	38	60	245	—	—	—	—	—	
Sa.: 5 317	1 279	186	269	133	92	576	502	193	—	—	—	—	—	

Canton de Marly.

Municip. de Marly.														
1 550	485	145	12	40	80	144	184	200	2664 #	—	12	chemin à réparer et filature	défaut de travail	Sur les 485 feux il n'y en a que 290, qui sont imposées aux contributions y compris le 12 qui ne payent qu'une ou deux journées de travail.
Municip. de Bougival.														
1 059	256	81	6	24	28	71	29	10	12 #	140 #	6	chemin à réparer	défaut de travail	
Municip. de Bailly.														
472	120	12	24	10	25	118	23	37	118 #	—	—	—	—	
Municip. de Selle.														
828	95	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Municip. de Louveciennes.														
948	230	98	20	24	16	95	67	24	298 #	—	10	—	—	
Municip. de Noisy.														
592	160	309	36	34	4	84	—	12	120 #	—	—	—	—	La plupart des habitants demande leur vie, la municipalité demande en conséquence qu'il soit établie des travaux publics pour la réparation des chemins.

Population.	feux.	nombre des individus qui ne payent aucune taxe.	nombre des individus qui ne payent qu'une ou deux journées de travail.	vieillards hors d'état de travail.	Infirmes.	Enfants des pauvres au dessous de 14 ans ou hors d'état de gagner leur vie.	Total des individus qui ont besoin d'assistance.	nombre des pauvres malades année commune.	Montant des fonds de charité de la municipalité.	Montant des fonds des hôtels dieux ou autres hôpitaux.	nombre des mendiants vagabonds.	genre de travail utile à faire.	Cause de mendicité et moyen en rémedier.	Arch. Dép. Observations générales.
Municip. de Port-de-Marly.														
726	157	72	2	7	12	180	108	20	600 ₶	—	9	chemin à réparer	—	La commune observe qu'elle a fixée les journées de travail à 15 sous... (demande les ateliers de charité).
Municip. de Reuil.														
3 336	700	121	—	30	40	50	60	120	1500 ₶	—	7	—	—	Les habitans n'ayant que des très petites portions de terre à cultiver ils ne peuvent subsister que l'été... (demande) les ateliers de charité.
Municip. de Rennemoulin.														
102	18	2	—	2	6	20	2	4	80 ₶	—	—	—	—	

Municip. de Villepreux.

	945	205	82	3	15	2	101	200	40	—	600 #	6	réparation des chemins	—
Sa.:	10 056	2880	822	108	186	163	813	541	467	—	—	50	—	—

Canton de Palaiseau.

Municip. de Palaiseau.

1 588	416	49	97	15	14	340	35	55	1580 #	800 #	—	chemin à rétablir	défaut de secours pecuniaires	

Municip. de Bures.

400	93	7	—	11	14	60	85	20	—	—	—	—	défaut de travail	Presque tous les habitants sont journaliers qui sont dans la nécéssité quand le travail manque.

Municip. de Marcoussy.

1 200	285	41	10	18	35	141	194	—	—	—	80	réparation de chemin	maison de charité	Le nombre total qui ont besoin d'assistance monte à 194 dans le tableau de mendicité ne comprend que ceux dont les besoins sont continuels; dans la mauvaise saison le nombre se monte au moins au quart de tous les individus.

Arch. Dép.

Population.	feux.	nombre des individus qui ne payent aucune taxe.	nombre des individus qui ne payent qu'une ou deux journées de travail.	vieillards hors d'état de travail.	Infirmes.	Enfants des pauvres au dessous de 14 ans ou hors d'état de gagner leur vie.	Total des individus qui ont besoin d'assistance.	nombre des pauvres malades année commune.	Montant des fonds de charité de la municipalité.	Montant des fonds des hôtels dieux ou autres hôpitaux.	nombre des mendiants vagabonds.	genre de travail utile à faire.	Cause de mendicité et moyen en rémedier.	Observations générales.
Municip. de Nozai.														
224	49	8	1	4	9	14	5	—	—	—	—	—	terrasses, agricult., filature	
Municip. d'Orsay.														
888	222	57	9	20	8	100	194	20	88 ₶	—	—	chemins . . .	défaut de travail	La moitié au moins des individus sont des journaliers dont la subsistance dépend de leurs bras.
Municip. de Villebon.														
642	154	12	20	19	15	70	50	80	—	—	—	—	—	Presque tous les habitants sont journaliers qui sont dans le besoin l'orsqu'ils manquent d'ouvrage.

Municip. de Villejust.														
	809	72	8	—	1	8	48	14	5	—	—	—	routes...	—
Municip. de Ville-du-bois.														
	794	206	15	10	15	15	64	68	12	—	—	—	chemins...	défaut de travail.
Sa.:	6 045	1 497	192	147	103	118	832	662	147	—	—	30	—	—

Anmerkung. Bei der Zusammenstellung dieser Aktenstücke, wie überhaupt bei dem Abschreiben der anderen Dokumente war ich bestrebt, die Orthographie des Originals möglichst treu beizubehalten.

Nr. 3.

Zwischen den Manuskripten der Stadtbibliothek von Versailles, die sich früher in dem Stadtarchiv befanden, fand ich folgende authentische Memoiren, die in ihrer naiven Form, aus dem Munde der Landbevölkerung unmittelbar ausgehend, uns am klarsten die innersten Wünsche der Bauern zeigen; und dies sieht man am besten, wenn man diese Petitionen mit den vom Hr. Prof. Thénard veröffentlichten Dorfcahiers vergleicht.*) Die liebenswürdigen Mitteilungen des Hr. Thénard und des Hr. Laurent-Hanin, des Direktors des Staatsarchives von Versailles, denen ich auch an diesem Platz meinen herzlichen Dank aussprechen mufs, haben meine Meinung bestätigt, dafs diese Memoiren weder abgedruckt, noch von irgend wem zu Rate gezogen worden sind.

Mémoire tendant à remédier à la mendicité autour de Versailles.

Manus. d. l. Bibliothèque d. l. ville. 570. F.

Mémoire pour détruire la mendicité par le travail.

Des Registres des délibérations de la commune et paroisse de Roquencourt, est extrait ce qui suit.

Aujourd'hui vendredi, trois septembre, mil sept cent quatre vingt dix, la commune et paroisse de Rocquencourt étant assemblée, sur les sept heures du soir, en l'Eglise paroissiale dudit lieu, — la Municipalité s'y étant rendüe. En ladite Assemblée generale furent presens, M. M. Anceau maire, Moux, Hubert officiers municipaux, Horsan procureur de la commune, Les Srs Le Compagnon, Du Caye, Boullange, Moreau, Notables; et au nom et pour les citoyens qui étoient en grand nombre, Les Ss Duflot, Courtin, Chartier, Louis Marli, Charles Démeri, L'assemblée étant ainsi formée, M. le Maire a dit que la seance étoit ouverte.

Le S. de Bonnemarre, sécretaire greffier de la Municipalité ayant demandée la parolle a fait lecture de l'Instruction du Comité de la Mendicité de l'Assemblée Nationale et de la lettre de la Municipalité de Versailles qui y était jointe. Ensuite d'un Ecrit sur l'origine, les progrés et les causes de la Mendicité. La dite lecture faite

La municipalité, ayant mise la matière en déliberation, l'assemblée a unaniment decidé, que l'Ecrit dont le S. Secretaire a fait lecture sur l'origine, les progrès et les causes de la mendicité seroit inscrit en son

*) M. Thénard, Bailliages de Versailles et Meudon. Les cahiers des paroisses. Versailles. Imprimerie E. Aubert 1889.

entré sur les registres des déliberations de la Municipalité et a unaniment prononcé que reconnaissant qu'il ne peut exister d'autres moyens de remedier à la mendicité, et rendre aux citoyens leur ancien Etat de propriété, dont leurs ayeux ont jouis, et dont ils se trouvent depouillés, qu'il n'existe d'autres moyens que de reclamer toutes les parties de terreins dependantes de la commune et paroisse de Roquencourt qui ont été enclavés, pour former les parcs du Chateau de Versailles, de la foret de Marli, pepinierres du Roi, étangs de nule utilité, et Rigolles et Bassins . . .

Dans cette position, la Municipalité et les citoyens dénommées en la présente délibération de la Commune et paroisse de Roquencourt pensent et decident unaniment que pour rémedier à la Mendicité, et aux malheurs des citoyens, qu'il ni a que des travaux qui puissent y remedier que pour le moment, „du pain“ voilà le cri de nos citoyens; quant à redevenir veritablement citoyen toute la commune pense, que vüe sa position, elle ne peut que confier ses interets à l'Auguste Zèle de l'Assemblée Nationale.

Lecture ayant été faite de la présente deliberation, approuvée et reçüe des citoyens. M. le maire a dit que la séance étoit levée Et ont signé:

(Unterschriften.)

Municipalité de Montigny les Bretonneux.

L'an mil sept cent quatre vingt dix, le cinq septembre. D'après l'avertissement donné au prône de la messe de la paroisse, la commune de Montigny le Bretonneux s'est assemblée au son de la cloche en la manière accoutumée afin de déliberer relativement à la demande des pauvres, afin d'abolir la mendicité dans ladite paroisse.

Il a été constáté que la quantité de terrein necessaire pour pouvoir occuper les malheureux de lad. paroisse pourroit monter à cent arpents nous pourrions faire une répartition, qui pourroit occuper chaque individu. En foy de quoy nous avons signé le present à Montigny jour et an que dessus . . .

(Unterschriften.)

Moyen de la paroisse du Chesnay pour adoucir sa grande misere, — le seul qu'elle puisse presenter par son local; et pour lequel elle n'a d'autre titre que les bontés d'un roy qui veut etre citoyen et ne se croit heureux que par le bonheur de tous.

La communauté du Chesnay assemblée suplie sa majeste d'avoir éguard a sa grande misere, et de daigner venire a son secour, en lui accordant ses pepinieres pour estre mises en culture, lesquelles seroient partagés

dépuis un arpent et demie jusqu'aux trois au plus, et ensuite distribué à chacun de ses habitants laborieux, chargés de famille, et n'ayant aucune possession, qui se trouvent plongés dans la plus grande misère faute de travail.

La communauté en supliant le Roy de lui acorder cette grace se soumet a en payer la location par un bail passé a la municipalité qui se chargeroit de la totalité au prix et aux conditions qu'il plairoit a sa majesté d'y imposer.

Fait au Chesnay le 5 septembre 1790 et avont signé

(Unterschriften.)

Observations factes pour subvenir aux besoins des habitants et au soulagement des pauvres de la paroisse de Guiancourt par nous maire et officiers municipaux et ant assemblée à ce sujet le dimanche cinq septembre 1790.

La Commune de Guiancourt n'a de revenue pour le soulagement de ses pauvres que 229 ₶ 10 sols de rente due par le domaine de Versailles pour vingt cinq arpens et demi de terres labourables données au Roy par contrat de rente le trois avril 1740, ce que ne suffit pas pour assister une paroisse de cinq cent âmes où il y a beaucoup de pauvres. Nous demandons pour cet effet que le Roy veuille bien nous rendre lesdits 25 arpents 50 perches de terres, et 93 arpents 46 perches de la fabrique que les habitans ont concédés à sa Majesté le 3 avril 1740. Lesquelles ils n'avoient surement point le droit de constituer en rentes foncières. Si l'hotel Dieu et ladite fabrique rentroient dans ces propriétés légitimes, cela nous procuroient 119 arpens de terres que la municipalité distribueroit par petite partie aux habitants de la commune qui n'ont pas des terres, ce qui leurs donneroient plus facilités à vivre et à elever leurs familles. Le Roy, fait 771 ₶ de rente à la fabrique pour les dits 93 arpents 46 perches te terres ce qui fait huit livres cinq sols par arpent. Et deux cent vingt neuf livres dix sols de rente audit hotel-dieu pour les dits 25 arpents et demi de terres, ce qui fait 9 ₶ par arpent. Nous estimons que lesdites terres pourroient être loués an moins 15 ₶ l'arpent, ce qui feroit un produit de 784 ₶ 9 sols de plus que le Roy n'en rend; le produit de cette somme seroit dabord appliquable au soulagement des infirmes, viellards, orphelins et malades, le surplus s'il y en avait seroit employé en atelier de charité aux ouvrages les plus nécessaires à la paroisse dans les terres où les personnes en état de travailler manqueroient d'occupation. S'il n'y a pas lieu de rentrer dans nos propriétés. Vue les plaisires du Roy de concernant ses chasses, nous osons esperer des

secours pécuniaires de sa Majesté. En proportion du bénéfice qu'il fait par la jouissance de nos terres. Nous sommes trop convaincus de l'humanité que le Roi à pour ses sujets, et du désir qu'il a de concourir au soulagement de son peuple, pour n'être pas persuadé que nous ne seront pas réfusés dans une demande aussi juste.

Fait et arrêté en notre assemblée lesdits jours et an que dessus.

(Unterschriften.)

Paroisse de St. Cyr.

Le moyen de rémédier à la mendicité.

Le seul moyen est de donner des terres à rentes ou à loyer à de vrais peres de familles qui connû par leur conduite laborieuse elléverait leurs enfans dans ce premiers des arts, l'agriculture; il étoit bien injuste de ne partager une espece de terrein qui pouvoit conténir 5 a 6 cent arpents de terres et n'en donner la culture qu'a un homme qui au bout de 5 a 6 ans de jouissance dévenoit le tyran de la classe dont il sortait ennorguéllis de son or il traitait avec tous ceux qui comme luy guidée par une cupidité sans borne, s'empressait d'accaparer l'aliment que le créateur avoit déstinées à toutes les créatures séantes sur terres.

Ce besoin devient donc pressant mais le moyen le plus prompt de le mettre en oeuvre; il est à présumer que le roy, comme posesseur usufruitier de ce qui est enclavé dans ces domaines sera le secour dans lequel nous pouvons fonder nos espérances; oui nous la fondons cet espérance dans le coeur paternel de Sa Majesté, sa bonté connoitra que ces enfants qui habittent les bords de son berceau, sont dépourvis de moyens de subsister par le manque de propriétés; que les terres quil a dans ces mêmes domaines, les unes luy déviennent onéreuses, et les autres peut fructiofiantes par la modicité de leur allouement.

Ces biens domaniaux qui se trouvent dans cet enclave ne luy seront certeinement point disputée, sa Majesté déjà en possession d'environ 12 milles arpent de terre dans le grand parc de Versailles, que de ces 12 milles arpents il y a tous au plus 20 a 25 personnes qui en possedent les tenûres, ces mêmes biens confiés aux soins des districts et municipalités seroient alloués, et partagés à tous les habitans qui auroient facultés réconnus pour en faire la culture c'est à dire l'on distribuerait à chacun suivant ce que nécéssiterait sa force et sa famille.

Sy ces biens domaniaux ne se trouvaient pas suffisants, en vue de ce que l'assemblée national pourroit accorder des mêmes terres aux propriétaires du di parc pour la consérvation des chasses de sa Majesté alors il seroit possible sans aucuns déreangement de démembree de chacque ferme

une quantité de terre quelconque pour la transporter aux individus, à qui ils seroient alloués suivant les convénances, le tout se ferait de manière que le plus petit fermier ayent l'employe d'une voiture ce qui seroit suffisant pour un pere de famille et c'est par la que seteindrait cette mendicité qui dégrade le nom français, et qui confonderait les ennemis de la Constitution.

Fait et arrésté par nous maire et officiers municipaux de la paroisse de St. Cyr et du consentement de notre commune respective le Dimanche cinq septembre 1790 et avons signé.

(Unterschriften.)

Memoire presenté a messieurs les membres de la municipalité de Versailles par la communauté de Bois d'arcy, sur la suppression de la mendicité.

Messieurs.

Vous nous avez fait l'honneur de nous demander dernièrement les causes de la mendicité dans l'etendue de nôtre paroisse, et les moïens de la supprimer. Nous nous empressons, messieurs, d'entrer dans vos vuës de bienfaisance et de vous faire part de nos observations sur ces matières importantes il en des connoissances locales qui presque toujours echappent aux administrateurs les mieux intentionnés. Nous allons donc faire tous nos efforts pour vous donner les eclaircissements les plus detaillés 1° sur la situation de la paroisse de bois d'Arcy. 2° sur les causes de la mendicité. 3° sur les personnes a secourir. 4° sur les moïens que l'on pourroit emploier pour venir a leur secour.

Permettez, messieurs, que nous commençons par vous reiterer les plus sincères remerciments des soins que vous prenez pour venir au secour des malheureux. Oui, messieurs, nous croïons aujourd'huy que nous sommes vos freres, ou plustot nous nous regardons comme vos enfants puisque vôtre sollicitude paternelle au milieu des travaux immenses qui vous accablent trouve encore le moïen de fixer ses regards sur les indigents. Elle compatit a leur infortune, elle penetre dans la chaumiere du pauvre: elle sent ses entrailles emües a la vue d'un pere infortuné, qui chargé d'une famille nombreuse, et occupé tous les jours a arroser la terre de ses sueurs trouve a peine un pain noir pour soutenir sa triste vie. S'il etoit besoin Messieurs, d'exciter votre commiseration; nous vous dirions: entrez dans nous chaumieres vous y verrez des meres desolées reduites a voir perir sous leurs yeux le fruit de leurs entrailles: vous les verrier refuser la nourriture a leurs enfans parcequ'elles eprouvent elles mêmes

les rigueurs de la faim, vous les verriez-même se livrer au desespoir, et souvent fermer l'oreille aux consolations que leur offre la religion, et accuser le ciel d'injustice. tel seroit le spectacle affligeant que vous offriroit nos campagnes. Mais non, messieurs il en inutile d'emouvoir vos entrailles. deja nous croions ressentir les precieux effets de vos soins, deja nos enfants levent vers le ciel leurs mains innocentes en action de graces: ils vous benissent: ils vous regardent comme leurs peres.

1°. Etat de la paroisse de Bois de Arcy.

La paroisse de Bois d'Arcy est composée de 60 feux environ. L'air y est tres malsein par la quantité d'eaux et d'étangs qui environnent son territoire, les habitans y sont souvent attaqués de fièvres qui commencent au mois de septembre et quelquefois ne finissent qu'au retour du printemps. Il y a tres peu de proprietaires a bois d'Arcy, le Roy possede presque toute le territoire. le prix des journées en ordinairement de vingt sols. le plus forts ouvriers ne gagnent pas plus de 25, il y a dans cette paroisse une commune absolument en friche. cette commune est habituellement inondee d'apres des renseignements que se trouvent dans les papiers de l'eglise elle a été donnée aux habitants il y a plusieurs siecles par la D^e^. Des Layes Dame de la Tremblay a la charge d'une messe fêtes et dimanches. cette commune etoit alors composée de neuf vingt arpents de terre. Le roy en a planté en bois une grande partie de sorte qu'aujourd'hui il n'y a pas plus de 100 arpents en pature. cette pature continnuellement foulés aux pieds par les animaux est couverte de taupinieres ne produit qu'une herbe tres courte et de peu de valeur. la fabrique de Bois d'Arcy possedoit autrefois 60 arpents de terre le roy les a achetés il y a quarante ans et en rend 7 # l'arpent.

2°. Cause de la mendicité.

Les causes de la mendicité sont l'insalubrité de l'air et le deffaut d'ouvrage. cet insalubrité de l'aire cause des maladies frequentes et souvent mortelles, il n'en pas rare de voir a la fois a Bois d'Arcy vingt a trente personnes attaquées de fièvres. Si c'est un pere de famille chargé d'une femme et de 3 ou 4 enfants qui se trouve ainsi sans travail, il est sans secour ou ceux qu'on lui accorde sont toujours fort inférieurs à ses besoins. Une seconde cause de mendicité c'est le deffaut de travail. la diminuation survenue dans le prix des denrées depuis que le Roy a quitté Versailles oblige les fermiers a simplifier autant qu'il est en eux les frais de culture, celui qui occupoit dix ouvriers n'en occupe que huit, les autres sont oisifs, ils perdent l'habitude du travail.

3°. Personnes a secourir.

Les personnes a secourir sont les viellards, les infirmes, les malades, les enfants en bas age, et les personnes valides qui manquent d'ouvrage. il n'est pas necessaire d'entrer dans aucun detail sur cet objet. la maniere de venir a leur secour en exigera de plus grands.

4°. Moiens a emploier.

Quels sont les moiens que l'on peut emploier a Bois d'arcy pour supprimer la mendicité il en est des plusieurs especes. nous n'en indiquerons que trois.

Nous ne vous proposerons pas, Messieurs, de depouiller les riches proprietaires pour nous revetir de leurs depouilles, nous respectons le droit sacré des propriétés. mais nous vous dirons avec la confiance que nous devons avoir en vous. les besoins de pauvres. sont extremes il leur faut des secours promptes et efficaces ou bien ils periront sous vos yeux. Ces secours sont de plusieurs especes. aux viellards aux infirmes, aux malades, aux enfants on ne peut leur procurer de travail il leur faut de secour en argent, ou en nature. aux personnes valides il faut du travail... Quant au travail il faut des chemins cette depense est indispensable; mais qui paiera les ouvriers.

Il est messieurs trois moïens d'une facile execution. les deux premiers dependent du Roy; et la bonté de son coeur nous fait esperer qu'il consentira a les emploiers, si vous voulez bien nous servir d'organes pour faire parvenir nos prieres au pied du trône, les voici.

1°. Que le Roy consente que les terres qu'il a acheté de la fabrique il y a quarante ans environ (et qui peut être on n'avait pas le droit de lui vendre) terres qui faisoient le patrimoine de nos peres, et qu'ils ont donnés à l'eglise rentrent entre les mains de la nation. elle produisent aujourd'huy 7 ₶ par arpent a la fabrique qu'on les divise entre chaque menage: qu'on en donne un arpent à chacun: qu'il soit tenu de paier 7 ₶ chaque année à la fabrique et quil paie en outre 3 ₶ lesquels trois livres seront emploiés au soulagement des viellard, des malades et des infirmes on nous objutera peut être que le particulier pourroit devenir insolvable, la communauté se rendroit sa caution. 1er moien.

2°. Second moïen qui depend encore du roy. Il existe a Bois d'arcy un espece de marais qui appartien au roy appellé vulgairement l'etang d'arcy. ce marais qui desseche tous les ans en partie cause des maladies frequentes a Bois d'arcy, et est une des principales causes de l'insalubrité de l'air. la communauté office des charges de frais de de-

frichement et de plus de paier au Roy une redevance annuelle de 4 ₶ par arpent. second moïen.

3°. le troisieme moïen le voici. en supposant que le Roy soit devenu par sa jouissance proprietaire d'environ 60 arpents de la commune qu'il a planté en bois: on les lui laisseroit mais les cent arpents environ qui restent et dont la communauté jouit depuis plusieurs siecles ne peuvent ils pas être defrichés et partagés entre les habitants a la charge par eux de paier 10 ₶ par arpent plus ou moins cette somme seroit emploié au soulagement des pauvres malades et infirmes, et le restant en atteliers de charité. ainsi nous aurions un fond annuel d'environ 1000 ₶ a 1200 ₶ lequel bien administré soit par la municipalité soit par un bureau de charité; soit par telle personne que le District pourroit commetre serait suffisant pour supprimer totalement la mendicité. l'agriculture y gagneroit par la destruction des taupinieres qui couvrent la commune. la ville de Versailles trouveroit dans ces defrichements un grand avantage pour son approvisionnement: car il seroit facile de faire de la commune un marais ou les legumes viendroient en abondance.

Mais comment entrependre la depense de defrichement? rien de plus facile. on ferroit 50 ou 60 portions qui seroient tirés en sorte entre chaque portion. il y auroit un petit fossé de trois pieds pour donner de l'ecoulement aux eaux et les faire rendre dans de mares communes, dans le milieu seroit pratiqué un chemin de voiture qui serviroit aux habitants pour l'exploitation des bois du Roy. par le moien des fossées ce chemin seroit praticable en tous temps; chaque individu se livreroit avec empressement a ce travail et avant le retour du printemps il seroit executé. d'ailleurs comme le terrein est assez uni, qu'il n'y a ni ronces ni epines, le premier labour pourroit se faire avec la charrue, les pauvres doivent esperer du patriotisme des laboureurs qu'ils s'empresseroient de venir a leur secour.

Ce dernier moïen est d'autant plus facile qu'il en peut être le seul admisible dans les circonstances presentes. en vain songeroit-on a etablir des manufactures a Bois d'arcy, ce genre de travail demende qu'on s'y habitue de bonne heure, et il est rare que des bras exercé a la culture de la terre puissent entrependre un autre travail.

On pourroit nous faire une objection comment une femme veuve, comment un veillard agé et infirme pourront-ils cultiver trois ou quatre arpents de terre? dans ce cas qui empeche que la portion de ceux qui ne pourront pas exploiter leur 4 arpents soit adjugé par la municipalité au plus offrant, et cela au profit de celui a qui cette portion devroit ap-

partenir? S'il en vrai de dire que la population fait la richesse d'un etat: voila le vrai moïen de l'encourager, moïen plus efficace que la milice. un homme en devenant pere ne craindra pas d'augmenter le nombre des malheureux au contraire plus il aura de bras mieux son champ sera cultivé; et son bonheur Messieurs, sera votre ouvrage. Ce sera alors qu'il aura lieu de benir la revolution, et qu'en appelant le Roy le restaurateur de la liberté françoise son coeur sera d'accord avec sa bouche. au reste, Messieurs, nous soumettons a vos lumieres les moïens que nous venons de vous indiquer.

Nous sommes trop persuadés de votre zele a venir des malheureux pour ne pas esperer de trouver en vous la protection necessaire pour obtenir de voir nos priere exaucés. notre paroisse située a la porte d'une grande ville n'en reste que plus vivement le malheur de temps.

Arrêté en l'assemblée generale de la commune que le present memoire signé des officiers municipaux et des principaux habitants seroit envoié a Messieurs le Maire et officiers municipaux de Versailles.

(Unterschriften).

Nr. 4.

Quatrième rapport du comité de mendicité.

Arch. Nat. AD. XVIIIc 153. Rapports du Comité de mendicité.

L'Assemblée Nationale . . . . peut attaquer puissament la pauvreté en augmentant le nombre des propriétaires: les circonstances actuelles lui en donnent l'heureuse faculté qu'elle ne laissera pas échapper, car elle ne pourroit se reproduire. Quinze à vingt millions d'arpents dépendans des biens domaniaux languissent sans utilité sous l'aridité des landes, sous la fange des marais ou sous la tyrannie des usages. Ces terres rendues à la culture par des bras indigens qui serroient payés d'une partie de leur travail par la cession d'une part du terrain qu'ils auroient rendu fertile, les préserveroient à jamais de la misère, répandroient et assureroient l'aisance dans les familles malheureuses, et les lieroient ainsi à leur patrie par leur propre intérêt et par vos bienfaits . . . . Cette grande question ne peut être utilement résolue qu'à l'avantage du plus grand nombre. Des calculs d'économie ne peuvent seuls la décider; nous disons même avec confiance, qu'ils ne doivent pas être consultés . . . . . . (Aber wenn es stattfinden wird,) . . . . cette assistance auroit encore une plus funeste conséquence. Le propriétaire, le manufacturier se verroient exposés à manquer d'ouvriers quand leurs entreprises demanderoient un grand nombre de bras. Comment pourraient-ils espérer d'appeler de loin, de réunir

autour d'eux, des hommes, qui certains de trouver du travail dans leurs foyers, n'en seroient pas éloignés par l'inquiétude de leur subsistance et par la nécessité de s'en procurer? Cette assistance nuiroit donc réellement à l'industrie, à l'emploi des fonds, à la véritable prospérité nationale; elle auroit dans ce rapport, les conséquences les plus radicalement funestes, les plus impolitiques; elle placeroit l'état ainsi gouverné dans un rang inférieur à tous les états qui n'auroient pas cette dangereuse administration... Nous osérons dire que quand l'état pourroit à chaque instant fournir du travail au désir individuel de ceux de ses membres qui en demanderoient . . . . l'intérêt public s'opposeroit à cette institution . . . Le gouvernement ne doit pas être prévoyant pour chaque particulier; il doit imprimer à chacun cette nécessité individuelle; il doit laisser agir l'influence des diverses relations sociales . . . . Mais si le gouvernement ne doit pas être prévoyant pour chaque individu, il a le devoir de l'être pour tous . . . . (Infolge dessen mufs die Regierung durch Gesetzgebung der Landwirtschaft und der Industrie förderlich sein . . . . Es ist viel zu thun, man mufs sich dazu vereinigen, denn es handelt sich um das Staatswohl [prospérité nationale])... Voilà comme les liens entre toutes les classes de la société se resserent par le bonheur . . . (Man mufs 19 Feiertage abschaffen, was den Arbeitern 274,550,000 Franken verschaffen wird, . . . man mufs für die Arbeiter im Unglücksfall sorgen u. s. w.) . . . „alors il semble que l'Assemblée nationale aura rempli tous les devoirs que la politique et l'humanité lui imposent“ . . . . *)

*) Es könnte noch scheinen, dafs die Verfasser dieses Aktenstücks sich mehr unter dem Einflufs des Merkantilismus, als unter dem der Physiokratie befanden. Aber der Hauptgrund liegt doch in der Furcht vor der Zersplitterung des Grundbesitzes, vor der Möglichkeit, dafs der Grofsgrundbesitzer oder Grofspächter, was unter dem Wort „propriétaire“ zweifelsohne zu verstehen ist, nicht freie Hand haben würde. Dafs man auch die Beförderung der Industrie berücksichtigen mufste, dafür zeugen zahlreiche Gemeindecahiers und Berichte verschiedener Munizipalitäten (vgl. Anhang Nr. 2: Die Munizipalität von Versailles forderte „etablissement de filature et de dentelerie“, andere bitten um „ateliers de charité“). Die Unmöglichkeit und für die normale Entwickelung des Staates sogar Schädlichkeit der Rückkehr aller zur Landwirtschaft mufste notwendigerweise diesen Kompromifs hervorrufen.

Nr. 5.

Departement du Jura-Canton de Moyrans.

11 Thérmidor an 4 de la République.

Le Commissaire du Directoire éxécutif près l'administration municipale du canton de Moyrans.

au ministre de l'intérieur.

Arch. Nat. Q^2. 193.

Par ma lettre du 23 prairial No. 99 je vous ai rendu compte de Dilapidations qui se commettent sur les biens nationaux, je ne vois pas qu'on ait pris aucun moyen pour les reprimer. Aussi le mal s'accroît à un tel point qu'il sera difficile, pour ne pas dire impossible, d'y rémédier, à moins que d'annuller toutes les ventes faites en éxécution de la loi du 28 ventôse,*) quoique le corps legislatif fort parfaitement instruit des inconvenients graves, qui résultent de cette loi, il s'empresse à faire payer le prix des biens nationaux dans un tems où les mandats sont réduits à cinq ou six francs le cent. Ne seroit on pas tenté de croire qu'il y a une collusion secrette entre le corps législatif et les acquereurs des domaines nationaux, je suis bien eloigné de le penser, mais ce qu'il y a de certain c'est que plusieurs députés ont soumissionné des biens. O honte! O infamie! quand viendra la justice si elle est méconnue de ceux qui doivent la rendre! Il est impossible de ne pas être effrayé de ce qui se passe dans les départements. Les soumissions ont été faites, les ventes se font avec une telle rapidité qu'on n'a ni le tems de faire des réclamations ni celui de les entendre. Les observations les plus justes sont méprisées, rejettées, leurs auteurs n'en retirent d'autre fruit que le regret de voir la fortune publique dilapidée par les plus cruels ennemis.

Quoiqu'une decision très récente du ministre des finances ait soustrait à la vente les presbiteres destinés au logement des instituteurs et institutrices, le Departement du Jura vient de vendre celui de Moyrans nécessaire à l'éducation publique.

La vente de ce presbitere a lieu, l'acquereur qui est un requisitionnaire admis plusieurs années dans le bureau de l'administration centrale obtiendra pour deux cent francs en numeraire une maison excedant la vaeur de trois milles francs. Il sera donc généreusement récompensé de

*) Über dieses Gesetz: Duvergier, Loi de 28 ventôse an IV (18. März 1796). Bd. IX S. 65.

n'avoir pas servi à la patrie. Quelle sera donc la recompense de ceux qui ont versé sang pour elle. Que diroient ils ces braves défenseurs, lorsque couverts de lauriers et rentrant dans leurs foyers ils verront la fortune publique dilapidée et les ennemis de la patrie enrichis des précieuses possessions qui devroient les recompenser.

Lisez, citoyen ministre, reflechisez et jugez.

Bouguiot.

Nr. 6.

Arch. Départ. Série Q. Affaires gén. Couturier aux administrateurs du directoire de Versailles, vom 18. Februar 1793.

„Aujourd'hui dans les Bois de fausse reposé en face du pavillon, sur le grand chemin, la municipalité de Ville d'avray accompagné de son curé et de plus de 80 de ses habitans abat les arbres, détruit des chênes, et se partage les terres; hier la municipalité était en écharpe avec des tambours sur ces mêmes terreins . . . . Je vous pris donc citoyens administrateurs de prendre les mesures les plus promptes: un pareil désordre aussi général est une incendie public . . . . . . L'amour de la loi est sans contredit dans leur cœur: ma lettre de samedy à la commune de Bailly en est une preuve; au nom de la loi que j'ai fait parler, ils ont cessé tous travaux irreguliers. Ces braves gens meritent donc toute l'attention de l'administration."

Nr. 7a.

Avis du Directeur de la régie nationale de l'enregistrement. Versailles 23 février 1793. (Auszug.)

Arch. Dép. Affaires gén. Série Q.

C'est une grande question que de savoir s'il est plus utile de partager le terrein en petites portions cultivées chacun par un possesseur particulier que d'avoir de grandes fermes exploitées par de riches laboureurs. L'opinion des plus célebres économistes*) est que les grandes fermes sont préférables, parce qu'il y a moins de dépense pour l'entretien et la réparation des batimens, et parce que de grandes entreprises d'agriculture, en même tems qu'elles éxigent moins de frais procurent des

*) Vgl. Anmerkung 22 und Anhang Nr. 7b.

produits plus assurés. Le prix du leyer d'une ferme s'établissant à raison du revenu qu'elle peut donner par la culture des terres et par la nourriture des bestiaux, les propriétaires ont un avantage réel à choisir pour fermier celui que ses facultés mettent en état d'acheter de nombreux troupeaux qui fournissent des engrais à la terre, et procurent outre de riches moissons, le bénéfice résultant du laitage, de la laine, de la vente des élèves et de l'accroissement des bestiaux. Il faut considérer aussi que le gros fermier peut seul supporter les pertes résultantes de l'intempérie des saisons et de la mortalité des bestiaux; qu'il peut seul, après ces calamités, continuer les travaux et les avances, sans lesquel la culture dépérit. Enfin on ne doit pas se dissimuler que le travail ne suffit pas pour fertiliser la terre; qu'il faut des moyens à défaut desquels les efforts du cultivateur sont inutiles; et que ces moyens n'existent pas dans la classe indigente. Il serait donc à craindre que la division des terres en faveur de cette classe n'opérât une mauvaise culture, qui la ferait subsister misérablement, qu'elle n'entraînât la destruction des batimens nécessaires pour les grandes fermes, qu'elle ne fit bientôt tomber les terres en non valeur, diminuer la population et perdre à l'état ses ressources et ses. forces. D'une autre côté les principes d'Egalité qui forment la base de notre constitution s'oppose à une trop grande disproportion dans les fortunes; ils tendent à assurer l'aisance et le bonheur de tous les citoyens, il peut donc être convainable de ne pas laisser subsister des exploitations qui par leur étendue concentrent dans les mains d'un seul individu de grands moyens de fortune; et d'augmenter le nombre des cultivateurs. Si les avantages de la grande culture peuvent s'obtenir, comme le Directeur le croit, dans une ferme qui contient un terrein suffisant pour l'employ d'une charue, c'est-à-dire 150 arpens de terre labourable; on pourrait réduire à cette quantité plusieurs de fermes de domaines de Versailles; limiter à 300 arpens le nombre des terres labourables à exploiter par le même fermier.

Nr. 7b.

Lettre écrite par M. l'intendant à m. le contrôleur général. Le 26 Xbre 1760 (généralité de Soissons). VII. Lois et coutumes. Arch. Nat. K. 906.

Pour rémédier à ces vices généraux d'administration totalement destructif de tout genre de culture, de production et qui font perdre toute idée d'amelioration, ne pourrait on pas, m., fixer le nombre de charues qu'une corps de ferme ne pourroit excéder, deffendre à tout fermier

d'exploiter deux corps de fermes separés, deffendre la destruction des corps de ferme et les diviser en marchés particuliers à des haricotiers ignorans.

Nr. 8.*)

Le directoire considérant que l'administration reçoit chaque jour l'expression des alarmes conçues par les Directoires de District sur la disette apparente des grains dans tous les marchés du département, et sur l'embarras qu'éprouvent les boulangers de toutes les communes, qu'il est urgent d'arrêter la calamité publique dont sont menacés les citoyens par l'avidité des possesseurs des grains et de tous les objets de première nécessité, calamité dont la réaction peut opérer les secousses les plus funestes à la tranquilité intérieure, et dont l'effet inévitable seroit d'exciter le citoyen affamé contre la loi qui ne laisse pas vivre.

Que pour parvenir à ce but, il est temps de mettre en activité le principe depuis longtemps consacré parmi les hommes justes, que le salut public est la suprême loi, et que toute propriété, de quelque nature qu'elle soit, n'est qu'une délégation du souverain qu'a droit d'en commander, d'en modifier, d'en diriger l'usage, selon que cela est ordonné par l'intérêt public.

Que se refuser à ces mesures, ce seroit livrer imprudemment la République aux menées du crime, et aux désordres resultants d'un système de finance sorti d'équilibre est qui n'est plus qu'un instrument de malheure agité d'une manière perfide par des hommes dénués de tous sentimens de vertu et d'humanité.

Qu'il ne que la taxe, aux moins momentanée, qui puisse remédier à nos maux, parce qu'elle arrête les bénéfices immoderés d'un commerce illicite, les spéculations lointaines d'avides monopoleurs et qu'elle tue d'un même coup tout esprit mercantile sur la denrée de première nécéssité, toute espérance de s'enrichir par la disette, par la famine, par la ruine et le malheur des infortunés citoyens . . . .

**) Proposition à la Convention Nationale.

Nous vous avons souvent répeté les plaintes du peuple affamé, -vous avez remis à ce jour à délibérer sur les subsistances . . . . tandis que

*) Arrêtées du directoire de départ. de Seine-et-Oise. Sitzung vom 15. April 1793. Arch. Dép.

**) Arrêtées du directoire du dép. de S.-et-O. Sitzung vom 17. April 1793. Arch. Dép.

nous vous ecrivons des administrés en foule expriment au département leurs pressants besoins, nous sommes dans l'impuissance d'assurer leur subsistance. Pour demain un grand nombre de communes du département manquent absolument de pain, tous les marchés sont dégarnis, le cultivateur insouciant avare ou plus coupable encore insulte à notre détresse. Réprésentants, nous ne vous dissimulons point, la loi que vous allez porter va peut être ou sauver ou perdre la patrie. L'approvisionnement des marchés et la fixation du prix du bled sont les seules mesures capables de nous sauver; plus de vains systèmes, plus de compositions èquivoques entre les egoïstes et les hommes qui ont besoin, le peuple veut également du pain et la liberté, les demi-mesures arrêtent la marche du pain et comprommetraient la liberté . . . . *)

Mémoire du citoyen Bazile à la Conv. Nat. vom November 1793.

(Manuskript der Stadtbibliothek von Versailles. F. 556.)

On est occupé maintenant dans le Département de Seine-et-Oise (c'est avec douleur que j'ai fait ce récit) à faire des visites domiciliaires chez les laboureurs, où on a trouvé dix mille gerbes de vieux bled, chez deux fermiers dans le parc de Versailles, cette dénonciation a été faite dans la onzième section dont je suis membre . . . Nos villes manquent de subsistances, les marchés sont presque déserts, nos magazins épuisés, la crainte retient les gens de la campagne qui n'osent apporter leurs grains, effrayés par des gens malintentionnés qui leur font entendre que leurs bleds seront taxés moitié au dessous de leur valeur. —

La Municipalité de Versailles au conseil général de la Commune et à tous ses concitoyens (1793).

(Manusk. der Stadtbibl. von Vers. F. 571.)

La Municipalité va vous entretenir de notre approvisionnement en pain; cet aliment indispensable pour tous, nourriture presque unique de

*) Vgl. die Gesetze vom 4. Mai, 29. September 1793 und 11. Brumaire des Jahres II und 19. Brumaire d. J. III, auch das „Tableau général du maximum", 3 Bände, in-8, im Ventôse d. J. II auf Verordnung des Konvents gedruckt.

Über das Gesetz des Maximums siehe u. a. die betreffende Stelle in der interessanten Studie von Félix Bornarel, Étude sur les assignats pendant la rév. franç. Paris 1889. S. 46—50.

nos frères indigens . . . . Elevons nous donc à la hauteur des circonstances! Souvenons nous que la Convention Nationale a décrété que les habitants de Versailles ont bien mérité de la Patrie . . . .

Aus einem Schreiben der Versailler Munizipalität vom 21 ventôse des Jahres III.

(Manusk. der Stadtbibl. von Vers. F. 571.)

„Nos administrés sont depuis une décade réduits à une demi livre de pain par jour.“

Nr. 9.

Arch. Dép. Affaires générales. Série Q.

Lettre du Couturier de 16 avril 1793.

(Auszug.)

Le principe fut généralement adopté: ministre, regisseurs — généraux, administrateurs, tout y applaudit, mais le mode d'exécution a souffert de grandes difficultés, tous les esprits se divisèrent. (Man schrieb an den Konvent, bekam aber keine Antwort). La Convention rendu son décret du 28 février, mais loin de retablir la paix et l'espérance, ce décret causa un effet tout contraire. La Condition des enchères et plus encore celle de limites à un an les locations soulevèrent tous les citoyens, ils se portèrent à la convention nationale en demander la révocation et l'obtinrent tacitement avec la promesse que ces terres leurs seroient vendues et le prix principal payé en 20 ans. Ils revinrent un peu plus content. Mais de nouveaux retards, de nouveaux obstacles nès des circonstances forcèrent la convention à laisser de côté cette affaire . . . . (Die Einwohner, mit dem Wunsch dafür zu zahlen, fingen an das Land umzubrechen). Vous concevez bien citoyens que si cette pureté de cœur est une excuse aux yeux de l'administrateur philosophe cette opération n'a pu se faire sans des désordres, condamnés par la loi: il faut bien se garder de condamner légérement le bon peuple des campagnes qui a fait la révolution et qui

le soutiendra. Peut on d'ailleurs calculer vigoureusement avec des citoyens qui supportent tous les poids de la révolution? qui n'ont pas calculé quand il a fallu marcher à l'ennemi; qui sont tous partis, garçons, hommes, mariés et vieillards, qui ont continuellement à combattre les malveillants?

Tous les fermiers du parc se plaignent d'irruption dans leurs terres et quelques uns déclarent qu'ils ne peuvent plus payer le prix de leurs baux si on ne les fait pas jouir de terres qui leur son loués . . . . . . Le district . . . . partage mon opinion.

Nr. 10.

*) Concessions faites par le cidevant district de Versailles Arch. Dép. Concessions. Série Q.

In welcher Gemeinde.	Die Zahl der Familienväter.	Arpent Morgen (Landes.)	Perche Rute (Landes.)
Les Loges	42	41	76
Limours.	89	89	—
Vaucresson	22	22	—
Buc	64	64	—
Velizy	26	26	—
Voisin	36	36	—
Villepreux.	106	106	—
Guyancourt	110	110	—
Louvecienne	122	122	—
Toussu	6	6	—
Bailly	76	80	48
Chateaufort	60	60	—
Rennemoulin. . . .	15	15	—
Montigny	52	52	—
Lechesnay.	66	66	—
Rocquencourt . . .	57	57	—
Chaville.	161	162	20
Lesclayes	32	32	—
Bougival	83	83	—
Fontenay le Fleury .	54	54	—
St. Cyr	133	133	—
Bièvres	103	103	—
La Selle	30	30	—
Versailles	1	2	18
	1 546	1 552	62

*) Diese Angaben wurden am 30. Vendém. des Jahres VI vom Municipalitätsagenten beglaubigt.

Nr. 11.

Das Schreiben des Bürgermeisters und der Munizipalitätsbeamten der Gemeinde Rocquencourt, vom 18. Sept. 1793. Arch. Dép. Série Q. Concessions.

Envain .... on fait jusque ici des demarches dispensieuses au pres de la Convention Nationale pendant lespases de deux mois pour obtenir par portion dun ou deux arpens lalienation des terres enclose dans le petit parc de Versailles et disponible a linstant.

Deuxiemement.

Quen vain ils ont obtenue de la Convention ce décret sollicité pendant sy long temps*) si l'administration dans la nouvelle division quelle projete des fermes, englobe toute la terre labourable qui pourroit en être distrait dans leur territoire.

Troixiemement.

Que la cessation des travaux des pepinieres est de la culture de luxe qui fesoient subsisté exige de votre justice et de votre humanité un remplacement daceptation pour cette commune dont toute les propriétaire a lexception de la Nation et du citoyen Morel forment entre eux nos citoyens dix huit arpent en jardin seulement ....

Nr. 12.

Die folgende Tabelle**) giebt uns eine Uebersicht der Land-Bevölkerung der Subdelegation von Versailles und ihrer Beschäftigung.

Paroisses.	Laboureurs.	Commerçants.	Artisans.	Journaliers.
Bougival	2	5	55	123
Bucq	1	9	3	102
Cernay (ville)	10	2	8	88
Chateaufort	1	2	5	41
Chaville	2	1	35	56
Chevreuse	8	66	46	136
Choisel	6	—	2	58

*) Das ist gewifs das Dekret vom 3. Juni.

**) Année 1784. Subdélégation de Versailles. Arch. Dép.

Paroisses.	Laboureurs.	Commerçants.	Artisans.	Journaliers.
Clamart	10	5	50	126
Dampierre	6	11	15	84
Gif	19	9	9	88
Guyancourt	7	3	4	73
Jouy en Josas	8	10	13	124
Chapelle Milon	5	1	—	26
Selle les Bordes	9	4	5	102
Selle les Saint-Cloud	8	1	2	82
Verriere	3	8	1	11
Bois d'Arcy	8	2	2	27
Chesnay	4	—	3	—
Menil St. Denis	5	5	7	49
Layes	6	1	—	27
Loges	8	—	2	21
Troues	3	2	1	28
Louveciennes	6	24	41	63
Magny les hameaux	14	3	6	46
Maincourt	2	—	1	16
Marly le roy	5	17	46	269
Marnes	—	—	2	16
Meudon	5	4	84	280
Montreiul-Viroflay	1	6	146	125
Rennemoulin	2	—	2	16
Rocancourt	—	—	—	—
Saclay	10	4	4	42
Senlisse	5	2	2	56
Sevres	8	15	76	206
St. Aubin	1	—	—	13
St. Forget	7	—	—	38
St. Lambert	3	—	—	31
St. Nom de Levy	6	1	—	24
St. Remy	9	1	4	64
Toussous	3	—	—	1
Vaucresson	1	—	2	40
Vauhalland	3	—	—	40
Versailles	—	—	—	—
Ville d'avray	—	9	6	48
Ville preux	5	45	17	68
Villiers le Bacle	5	—	2	21
Viroflay	1	27	21	82
Voisins	1	3	1	25
Ursines et Velizy	3	1	—	7
	235	304	726	1 237

Nr. 13.

Aus der folgenden Tabelle erfahren wir, in wessen Händen sich der im Betrieb befindende Grund und Boden befand.*)

Die Gemeinde.	Wieviel Herde (feux).	Wieviel Großpächter.	Wieviel Kleinpächter.	Wieviel Handwerker.	Wieviel Tagelöhner.	Wieviel Morgen Großpachtgüter.	Wieviel Morgen Kleinpachtgüter.	Wieviel Morgen gewöhnlicher Verpachtung.	Wieviel Morgen Land von den Eigentümern bebaut.	Summa des Grundbesitzes.
1) Montfort . . .	386	2	10	114	260	$334\frac{1}{4}$	$153\frac{1}{2}$	$140\frac{1}{2}$	58	$686\frac{1}{4}$
2) Adainville . . .	61	4	1	—	56	526	40	$249\frac{3}{4}$	$30\frac{1}{4}$	846
3) Autouillet . . .	58	3	5	—	50	300	57	$120\frac{3}{4}$	18	$495\frac{3}{4}$
4) Auffargis . . .	93	5	8	—	80	$756\frac{1}{2}$	$405\frac{1}{2}$	87	$48\frac{1}{2}$	$1297\frac{1}{2}$
5) Auteuil	105	4	11	—	90	$274\frac{1}{2}$	$149\frac{3}{4}$	$179\frac{1}{2}$	$32\frac{3}{4}$	$636\frac{1}{2}$
6) Bazainville . .	79	10	4	—	65	1072	$109\frac{1}{4}$	$218\frac{3}{4}$	$53\frac{1}{2}$	$1453\frac{1}{2}$
7) Bazoches . . .	75	8	7	6	54	$199\frac{1}{2}$	$67\frac{3}{4}$	$100\frac{1}{2}$	$15\frac{3}{4}$	$383\frac{1}{2}$
8) Les Mesnuls . .	105	6	4	—	95	$210\frac{1}{2}$	$72\frac{3}{4}$	$112\frac{1}{2}$	$48\frac{3}{4}$	$444\frac{1}{2}$
9) Beboust	40	2	2	—	36	$447\frac{1}{2}$	$27\frac{3}{4}$	123	22	$620\frac{1}{4}$
10) Beine	203	8	4	1	190	$862\frac{1}{4}$	$66\frac{1}{4}$	$245\frac{3}{4}$	123	$1297\frac{1}{4}$
11) Boissy	69	1	6	—	60	$484\frac{1}{2}$	123	$108\frac{1}{2}$	26	742
12) Bourdonnée . .	93	7	8	—	78	$912\frac{1}{4}$	$129\frac{3}{4}$	$141\frac{1}{2}$	$31\frac{1}{2}$	$1216\frac{1}{4}$
13) Bourg St.Thomas	51	4	—	13	34	$147\frac{1}{2}$	—	35	$2\frac{3}{4}$	$185\frac{1}{4}$
14) Coignerre . . .	44	2	4	3	35	626	77	$88\frac{3}{4}$	13	$804\frac{3}{4}$
15) Condé	56	2	5	—	49	181	$694\frac{3}{4}$	$205\frac{3}{4}$	$51\frac{1}{2}$	1133
16) Dammari . . .	14	3	—	1	10	485	—	$5\frac{1}{4}$	$2\frac{1}{2}$	$492\frac{3}{4}$
17) Stancourt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18) Hexanville . .	76	9	2	—	65	914	34	$159\frac{3}{4}$	$18\frac{1}{4}$	1126
19) Fontenay le Fleury	56	6	—	11	39	$995\frac{1}{2}$	—	42	33	$1070\frac{1}{2}$
20) Galluit et Laqui	143	9	7	19	108	688	—	$81\frac{1}{2}$	$184\frac{1}{2}$	$954\frac{1}{2}$
21) Gambais . . .	116	9	7	—	100	$1442\frac{1}{2}$	130	$180\frac{1}{2}$	22	1775
22) Gambei-Zeüil .	15	1	—	—	14	$46\frac{1}{2}$	—	—	—	$46\frac{1}{2}$
23) Garencierre . .	167	10	7	—	150	$1313\frac{1}{2}$	88	$117\frac{3}{4}$	$55\frac{1}{2}$	$1574\frac{3}{4}$
24) Grandchamp . .	20	5	2	—	13	$700\frac{1}{2}$	81	45	$11\frac{1}{2}$	838
25) Grosrouvre . .	155	7	4	8	136	685	$46\frac{3}{4}$	275	103	$1109\frac{3}{4}$
26) Houdan	322	6	2	113	201	$940\frac{3}{4}$	$28\frac{3}{4}$	$125\frac{1}{2}$	$43\frac{1}{2}$	$1138\frac{1}{2}$
27) Jouars	223	10	3	17	193	$1158\frac{1}{4}$	51	$172\frac{1}{2}$	57	$1438\frac{3}{4}$
28) La Bossiere . .	68	6	5	1	56	$474\frac{3}{4}$	131	$226\frac{1}{4}$	$75\frac{1}{2}$	$907\frac{1}{2}$
29) Les Brevieres .	66	8	10	—	48	$967\frac{1}{4}$	$192\frac{1}{4}$	$148\frac{1}{2}$	$40\frac{1}{4}$	$1348\frac{1}{4}$
30) Les Clayes . .	45	4	1	—	40	$624\frac{1}{2}$	—	44	$21\frac{1}{4}$	$689\frac{3}{4}$
31) Les Essarts . .	109	8	7	16	78	914	$197\frac{1}{2}$	$107\frac{1}{2}$	16	1235
32) Le Trembay . .	83	3	6	4	70	$583\frac{1}{2}$	$130\frac{1}{4}$	$141\frac{1}{4}$	$20\frac{1}{4}$	$875\frac{1}{4}$
33) Le Terray . . .	116	7	3	4	82	$793\frac{1}{2}$	155	140	$59\frac{1}{2}$	1148
34) Tieille Eglise .	39	4	—	—	35	415	—	$220\frac{1}{4}$	$115\frac{1}{4}$	$750\frac{1}{2}$
35) Marcil	37	5	—	—	32	$543\frac{1}{4}$	—	$89\frac{1}{4}$	$13\frac{3}{4}$	$646\frac{1}{4}$
36) Marcy	79	6	6	—	67	$821\frac{1}{2}$	$55\frac{1}{2}$	$47\frac{1}{4}$	5	$929\frac{1}{4}$
37) Maulette . . .	41	5	—	—	36	$528\frac{1}{4}$	—	$152\frac{3}{4}$	$15\frac{1}{2}$	$696\frac{1}{2}$

*) Election de Montfort Lamaury, année 1770. Rôle de la taille Généralité de Paris. Arch. Dép.

Die Gemeinde.	Wieviel Herde (feux).	Wieviel Großpächter.	Wieviel Kleinpächter.	Wieviel Handwerker.	Wieviel Tagelöhner.	Wieviel Morgen Großpachtgüter.	Wieviel Morgen Kleinpachtgüter.	Wieviel Morgen gewöhnlicher Verpachtung.	Wieviel Morgen Land von den Eigentümern bebaut.	Summa des Grundbesitzes.
38) Maurepas . . .	61	5	5	—	51	761 3/4	109	147 1/4	47 1/2	1 065 1/2
39) Merés Denis . .	106	11	5	2	86	797 1/2	45 1/2	126	5 1/2	974 1/2
40) M. St. Magloise.	24	2	2	—	19	225 1/2	22	21 1/2	8 1/4	277 1/4
41) Millemont . . .	35	5	—	—	30	77 3/4	—	14 1/4	13	105
42) Montigny . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43) ? ?	233	5	1	37	190	550 1/2	—	215 1/2	46 1/4	812 1/4
44) Neaupte-Oeil. .	104	11	—	13	80	858	—	250 1/2	41 3/4	1 150 1/4
45) Noisy Bailly . .	220	8	5	17	190	8 811	1 673	1 020	1 000	12 504
46) Orgerus . . .	111	8	8	—	95	1 113 1/2	174 1/4	188 1/4	64	1 390
47) Plaisir	249	17	16	—	216	2 309 1/4	204	277 1/2	62 3/4	2 853 1/2
48) Poigny	57	3	3	1	50	99 1/4	21 1/2	7 3/4	3	131 1/2
49) Rochebourg . .	78	8	3	—	67	921	59	93 3/4	66 1/4	1 140
50) Soulmarches . .	72	1	12	1	58	138 1/2	106 1/4	70	61 1/4	376
51) St. Aubin*) . .	1	—	—	—	—	320	—	—	—	390
52) St. Cyr	150	5	—	80	115	1 360 1/2	—	44 1/4	10 1/2	1 415 1/4
53) St. Germain de la Grange . . .	42	2	3	—	37	748 3/4	68 3/4	105	32 1/4	954 3/4
54) St. Leger . . .	137	9	1	23	104	449 1/2	29 1/2	153	50	682
55) St. Romy . . .	82	6	6	—	70	696 1/2	94	140	8	938 1/2
56) Tacorepée . . .	33	4	4	—	25	408 1/2	89	59 1/2	18	575
57) Thionville . . .	10	6	—	—	4	638 1/2	—	14 1/2	—	653
58) Thiwenval . . .	73	1	7	—	65	676	204 1/2	156	38 1/2	1 075
59) Thoiry	61	6	—	6	49	867 1/4	—	167 1/4	31 3/4	1 066 1/4
60) Trappes. . . .	109	7	5	22	75	1 255 3/4	94	58 3/4	40 1/2	1 449
61) Vicq	33	7	7	—	19	770 3/4	119 1/2	53	9 1/4	952 1/2
Summa:	4460	336	246	483	5 601	43 925 1/4	6 608 3/4	8 022	3 141 1/2	61 697 1/2

Nr. 14.

Arch. Dép. Série L.

Documents concernans l'ancien régisseur de domaines de Versailles etc. . . . Couturier. **)

Lettre de Couturier au ministre des finances 25 Brumaire an 8. Il falloit avant tout conserver les propriétés nationales, empecher les de-

---

*) „Il est seul fermier et habitant de cette paroisse." ib.

**) Zahlreiche Dokumente. Der prinzipielle Streit zwischen Couturier und Deschesnes nahm einen sehr schlimmen Verlauf für den ersteren, da er, auf Grund einer, wie es mir scheint, völlig unbewiesenen Verleumdung eingesperrt wurde: nach der Befreiung, konnte er doch sein früheres Amt bekleiden.

vastations à garantir de l'explosion et des lares (?) revolutionnaires le depôt qui m'étoit confié; j'y ai reussi: j'avois des pouvoirs presque illimités, c'étoit à moi de prendre les moyens des conservations.

Les bois, les forêts, les monuments de Versailles tout fut conservé intact, et c'est à un décret de la convention nationale sollicité par moi et rendu sur la proposition de votre ancien collegue, le Cn Roux Fazillac (actuellement Chef de la pre. division du ministre de l'interieur) que vous devez la conservation des superbes chevaux venant de Marly qui ornent actuellement l'entrée des Champs Elisées . . .

J'ai presque continuellement été occupé par le gouvernement en Italie. Soit en qualité de secrétaire de la commission des arts et des sciences, soit comme vice consul chancellier de la république française à Naples, et si le Bey de Tunis où je fus conduit comme prisonnier avec le frère du directeur Sieyes, ne se fut pas trouvé plus juste et plus généreux que le roy de Naples, je ne pourrois pas encore vous presenter aujourd'huy ma reclamation."

Vgl. Arch. Dép. Serie L. Mémoire sur les réclamations de C. Coutourier.

„Le C. Couturier à été mis en arrestation par ordre du comité de salut public le 4 ventôse an 2. La détention du C. Couturier à duré un assez long espace de temps, ce n'est que le 1 pluviose an 8, qu'il a obtenû sa réintegration dans sa place de receveur des domaines; mais s'étant déterminé à donner sa dimission, ce second exercise n'a duré qu'un mois quatre jours."

Vgl. auch den folgenden Brief. Arch. Dép. Série L.

Versailles 20 floréal an 4.

Couturier au commissaire du directoire executif près
le département de Seine-et-Oise.

Citoyen.

Je m'adresse à la loi avec confiance depuis deux ans je reclame justice du departement (wir wissen, wie die Departementalverwaltung den Plänen Couturiers abgeneigt gewesen) pour une affaire de comptabilité, dont vous êtes tous la cause et moi seul la victime: j'ai donné 20 mémoires, même à toi: fais lui rendre compte.

Deschesnes paralise cette affaire par son silence; il ne repond pas depuis un an au departement; juge cette conduite, et prononce.

Salut et fraternité

Couturier.

Nr. 15.

Arch. Dép. (14 Kompakte Manuskript-Folianten).

A.) Repertoire général par commune. —

B.) Repertoire des actes de ventes:

I. District de Corbeil: (vom 3. Februar 1791 bis zum 19. Vendémiaire des J. 4.) 2644 adjudications.

II. District de Dourdan: (vom 14. Februar bis zum 29. Vendémiaire des J. 4.) 1572 adjudications.

III. District d'Etampes: (vom 21. Februar 1791 bis zum 22. Thermidor des J. 3.) 1663 adjudications.

IV. District de Gonesse: (vom 20. Dezember 1790 bis zum 6. Fructidor d. J. 3.) 4115 adjudications.

V. District de Mantes: (vom 7. Januar 1791 bis zum 18. Brumaire d. J. 4.) 1180 adjudications.

VI. District de Montfort l'Amaury: (vom 14. Januar 1791 bis zum 23. Vendémiaire d. J. 4.) 1619 adjudications.

VII. District de Pontoise: (vom 29. Dezember 1790 bis zum 12. Messidor d. J. 3.) 1887 adjudications.

VIII. District de St. Germain en Laye (vom 27. Dezember 1790 bis zum 14. Vendémiaire d. J. 4.) 1722 adjudications.

IX. District de Versailles: (vom 28. Dezember 1790 bis zum 23. Brumaire d. J. 4.) 1942 adjudications.

C.) État général des actes de ventes faites en exécution de la loi du 28 Ventôse an 4, d'après soumissions:

I. registre: du N°. 1er au N°. 2205, vom 11. prairial d. J. 4 bis zum 7. floréal d. J. 7.

II. registre: du N°. au N°. 2646, vom 9. floréal d. J. 5 bis zum 27. Januar 1808.

D.) État général des ventes de Domaines Naux faites à l'administration centrale et à la préfecture par la voye d'adjudications, à dates du 23 pluviôse an 5 — 23 Décembre 1832 .... 1452 adjudications. In dem IIen Register: N°. 1452—1658, vom 29. Dez. 1832 bis zum 23. Oktober 1884.

Nr. 16.

Archives Départementales de Seine-et-Oise.

District de Versailles.

Municipalité de:	Nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung. Einwohner von Paris. a		Einwohner von Versailles. b		Einwohner anderer Orte. c		Landwirtschaftliche Bevölkerung. d		Unbestimmte Bevölkerung. e		(Etwa 1942 Veräußerungsartikel.) [1] Der Buchstabe zeigt, welche Rubrik die Bemerkung betrifft. [2] M. = Morgen Landes (arpent); R. = Rute (perche). [3] 1 arpent = 100 perches. Anmerkungen.
	Morgen	Ruten	Morgen	Ruten	Morgen	Ruten	Morgen	Ruten	Morgen	Ruten	
St. Cyr	13	50	268	41	24	57	187	28	—	—	d: 3 Versteigerungsparzellen. Einer erwarb 186 M. 25 R.
Buc	117	18	314	96	406	71	—	53	2	75	
Fontenay le Fleury	15	50	72	—	—	—	—	—	1	88	
Viroflay	—	—	—	50	2	27	—	50	—	—	
Montigny	5	11	482	—	25	94	19	65	—	—	d: Trotz der Menge von kleinen Kaufparzellen nur 5 Käufer.
Guyancourt	315	67	113	92	302	71	158	88	—	—	d: 4 Käufe. Einer erwarb 145 M. 8 R.
Bois d'Arcy	730	39	257	35	140	99	54	46	—	—	
Le Chesnay	35	66	18	36	12	37	—	50	—	—	
Les Clays	—	—	—	—	20	48	12	67	—	—	d: 3 Käufe.
Rocquencourt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Velizy	211	—	3	03	—	—	378	22	—	—	d: 2 Käufe: 1) bestand aus 334 M. 75 R., 2) aus 43 M. 47 R.
Versailles	589	57	350	99	330	51	1	50	—	—	d: ein Gärtner.
Chevreuse	368	45	247	25	62	28	9	—	1	25	d: 3 Käufe.
Dampierre	—	—	196	84	27	88	26	33	5	25	d: 8 Käufe.
Choisel	138	50	8	50	20	33	—	—	—	—	
Le Menil St. Denis	213	87	50	40	17	22	8	95	—	—	d: 1 Kauf.
Magny	463	40	522	69	159	25	5	30	—	84	d: 2 Käufe.
Maincourt	—	—	128	09	6	50	—	—	—	—	
Milon	—	—	50	69	3	47	8	50	2	89	d: 5 Käufe.
St. Forget	13	75	22	77	4	25	—	—	—	—	
St. Lambert	134	—	50	90	2	50	13	50	—	—	d: In diesen Kauf teilten sich 4 Landwirte.
Longjumeau	45	23	73	96	152	88	49	37	1	—	d: 8 Käufe. Einer erwarb 28 M.

Municipalité de:	Nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung. Einwohner von Paris. a		Einwohner von Versailles. b		Einwohner anderer Orte. c		Landwirtschaftliche Bevölkerung. d		Unbestimmte Bevölkerung. e		(Etwa 1942 Veräußerungsartikel.) [1]) Der Buchstabe zeigt, welche Rubrik die Bemerkung betrifft. [2]) M. = Morgen Landes (arpent); R. = Ruten (perche). [3]) 1 arpent = 100perches. Anmerkungen.
	Morgen	Ruten	Morgen	Ruten	Morgen	Ruten	Morgen	Ruten	Morgen	Ruten	
Senlisse	—	—	8	25	—	—	—	—	2	50	e: Die Käufer sind mit dem Wort „citoyen" bezeichnet.
Voisins le Bret	—	—	28	90	—	—	—	—	—	—	
Jouy	223	50	8	—	21	44	15	40	—	—	d: 2 Käufe.
Bièvre	352	72	166	75	5	75	—	—	—	—	
Chateaufort	—	75	84	25	15	50	—	—	—	—	
Gif	9	07	416	33	32	18	—	—	—	—	
Igny	—	—	6	88	26	21	—	—	—	—	
Les Loges	—	—	74	88	8	25	—	81	—	—	d: 2 Käufe.
Saclay	—	—	318	62	31	95	310	05	592	51	d: 5 Käufe. Einer erwarb 234 M. 14 R.; ein anderer 65 M. 25 R. e: Einer, genannt „maire", erwarb 519 M. 1 R.
St. Aubin	138	—	13	75	—	—	78	—	—	—	d: 1 Kauf.
Toussus	244	71	54	92	121	52	6	—	3	—	d: 1 Kauf.
Vauhalland	—	—	—	—	4	33	3	28	—	—	d: 1 Kauf.
Verviers	—	—	—	75	1	02	—	6	—	—	
Villiers le Bacle	—	—	64	97	1	66	14	55	—	—	d: 2 Käufer. Ein Farmer kaufte 12 M.
Boullainvilliers	—	—	8	94	28	12	12	20	—	—	d: 2 Käufe. Ein Farmer erwarb 13 M. 20 R.
Champlan	40	50	—	—	32	71	9	50	—	—	
Chilly	—	—	—	—	112	40	4	50	—	—	
Massy	100	76	—	—	54	71	13	66	—	—	
Morangis	105	75	11	91	103	66	—	—	—	—	
Paray	—	—	—	—	750	56	—	—	—	—	c: Einer kaufte 740 M.
Saulx les Chartreux	454	07	1	25	32	14	41	05	—	—	d: 1 Pächter erwarb 36 M. 58 R.
Wissous	642	—	244	16	13	—	99	20	—	—	d: 4 Pächter kauften diese 99 M. 20 R.
Beauregard	367	—	2	98	—	—	—	—	—	—	
Limours	—	—	449	13	48	91	7	—	—	—	
Brüs	2	—	178	74	17	62	1	—	—	—	
Forges	4	50	2	95	102	75	17	40	—	—	d: Einer kaufte 10 M. 80 R.
Fontenay les brüs	—	—	4	91	7	90	—	—	—	—	
Gometz la ville	105	25	201	77	53	60	219	75	—	—	d: 1 Pächter kaufte 211 M. 75 R.

Municipalité de:	Nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung.						Landwirtschaftliche Bevölkerung.		Unbestimmte Bevölkerung.		(Etwa 1942 Veräufserungsartikel.)
	Einwohner von Paris.		Einwohner von Versailles.		Einwohner anderer Orte.						1) Der Buchstabe zeigt, welche Rubrik die Bemerkung betrifft. 2) M. = Morgen Landes (arpent); R. = Ruten (perches). 3) 1 arpent = 100 perches.
	a		b		c		d		e		
	Morgen	Ruten	Morgen	Ruten	Morgen	Ruten	Morgen	Ruten	Morgen	Ruten	Anmerkungen.
Gometz le chatel.	69	28	45	48	11	87	—	—	—	—	
Jauvris	19	50	33	50	6	50	—	50	—	—	
Les Molieres	—	—	237	22	45	79	6	96	—	—	
Les Troux	—	—	67	13	53	58	8	75	—	—	
Pecqueuse	—	—	453	48	35	04	2	75	—	—	
Vangrigneuse	—	75	14	62	3	—	—	—	—	—	
Marly	16	—	9	12	22	36	2	98	—	—	
Bailly	99	07	12	53	—	45	—	51	—	—	
Bougival	2	50	—	—	3	—	—	—	—	—	
La Selle	—	—	32	77	3	20	34	74	—	—	d: Einer kaufte 30 M.
Louveciennes	—	—	5	05	—	—	—	79	—	—	
Noisy	12	98	—	—	10	10	—	—	—	—	
Rennemoulin	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	
Reuil	85	66	13	23	9	27	8	51	—	—	
Villepreux	—	—	242	12	3	17	3	50	15	50	
Palaiseau	366	42	21	79	414	04	52	20	—	—	d: Einer kaufte 51 M. 25 R.
Bures	23	78	11	95	5	18	—	—	—	—	
La Ville du bois	—	—	—	—	—	—	86	75	—	—	d: Einer kaufte 85 M. 50 R.
Marcoussis	307	18	56	18	232	10	58	73	—	—	d: Einer kaufte 30 M. 62 R.
Nozay	—	—	145	57	29	80	—	—	—	—	b: Dieses Pachtgut hat ein Geistlicher erworben.
Orzay	—	—	825	23	83	93	—	—	—	—	
Villejuste	2	06	100	25	15	86	4	53	—	—	
Garches	—	—	—	—	14	13	28	37	—	—	
Meudon	430	32	—	—	—	—	11	36	—	—	
Villebon	—	—	—	—	2	49	3	—	—	—	
St. Cloud	—	—	18	89	47	10	25	81	—	—	
Vaucresson	135	—	27	95	98	17	32	70	—	—	d: 1 Käufer.
Summa:	7 786	86	7 961	55	4 500	73	2 157	99	629	37	Die nichtlandw. Bevölk. erwarb: 15748 M. 41 R., die landw. Bevölk. erwarb: 4500 M. 78 R.

Nr. 17.

Archives Départementales de Seine-et-Oise.

District de Dourdan.

Municipalité de:	Nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung. Einwohner von Paris. a Morgen	a Ruten	Einwohner von Dourdan. b Morgen	b Ruten	Einw. von verschied. Orten. c Morgen	c Ruten	Landwirtschaftliche Bevölkerung. d Morgen	d Ruten	Unbestimmte Bevölkerung. e Morgen	e Ruten	(Etwa 1572 Veräufserungsartikel.) [1] Der Buchstabe zeigt, welche Rubrik die Bemerkung betrifft. [2] M. = Morgen Landes (arpent); R. = Ruten (perches). [3] 1 arpent = 100 perches. Anmerkungen.
Dourdan	—	—	616	48	20	10	3	08	—	15	c: Lebrun, député à l'As. Nat., erwarb 17 M. 60 R. u. der procureur général syndic de Seine-et-Oise erwarb ein grofses Schlofs.
Ablis	657	60	84	62	24	—	6	80	—	—	a: 2 Farmen, zusammen 657 M. 60 R., gekauft von einem Notar und von Granier, député suppléant à l'As. Nat.
Allairville et Hat.	789	—	18	12	114	99	36	08	—	—	a: 4 Farmen von 2 Negotianten gekauft.
Augervilliers	—	—	3	72	—	—	18	88	—	—	d: Von einem gekauft.
Auffargis	894	—	382	86	294	18	9	93	29	21	a: Es waren 2 Farmen.
Authon	—	—	14	96	25	40	17	61	—	—	
Boinville le Gallard	—	—	—	—	106	40	1	68	—	—	
Bonnelles	24	60	307	—	208	42	—	48	—	—	b: Eine Farm von einem Distriktbeamten gekauft.
Bullion	155	—	396	72	131	35	2	82	—	—	a: Eine Farm. Der Käufer: „vivant de son revenu". b: Darunter 2 Farmen von 329 M.
Cernay	1	—	—	—	428	80	273	12	2	50	d: Eine Farm, von einem Pächter erworben.
Chatignonville	—	—	—	—	3	40	13	46	—	—	
Clairefontaine	—	—	5	16	191	84	11	15	—	—	

Municipalité de:	Nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung. Einwohner von Paris. a		Nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung. Einwohner von Dourdan. b		Nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung. Einw. von verschied. Orten. c		Landwirtschaftliche Bevölkerung. d		Unbestimmte Bevölkerung. e		(Etwa 1572 Veräufserungsartikel.) 1) Der Buchstabe zeigt, welche Rubrik die Bemerkung betrifft. 2) M. = Morgen Landes (arpent); R. = Ruten (perches). 3) 1 arpent = 100 perches. Anmerkungen.
	Morgen	Ruten	Morgen	Ruten	Morgen	Ruten	Morgen	Ruten	Morgen	Ruten	
Corbreuse	—	—	431	76	12	68	64	50	—	—	a: Eine Farm, bestehend aus 429 M., kaufte Lebrun, dép. à l'As. Nat. d: Ein Pächter erwarb 63 M. 50 R.
Craches.	—	—	58	—	9	60	—	80	—	—	
Emancé	50	80	19	48	41	23	217	92	12 Verkaufsartikel unbekannt.		d: Einer kaufte eine Farm von 200 M.
Gamleizeuil . . .	—	—	—	—	78	20	—	75	—	—	
Gazeran	185	79	17	92	206	33	473	88	—	—	d: Einer kaufte 208 M. 30 R. und 4 andere 132 M. 39 R., so dafs diese 5 Käufer 340 M. 69 R. erwarben.
Hermesay	119	—	—	—	136	13	—	—	—	—	
Laboissière . . .	—	—	12	25	16	82	11	34	—	—	
La Celle les bordes	—	·	157	50	65	01	7	12	—	—	
Le Perray. . . .	126	—	—	—	88	96	146	48	11 Verkaufsartikel unbekannt.		d: 2 erwarben 132 M.
Les Briviaires . .	—	—	179	95	369	20	—	—	—	—	
Les Essarts . . .	—	—	—	—	429	11	7	92	—	—	
Les Granges . . .	148	02	50	25	19	—	3	—	—	—	
Les Layes. . . .	188	—	—	—	124	73	—	—	—	—	
Le Val St. Germain	—	—	14	06	9	71	1	25	—	—	
Longvilliers . . .	105	—	11	65	28	12	4	75	1	35	
Mitainville . . .	—	—	3	—	3	60	—	—	—	—	
Orcemont	—	—	9	10	146	41	3	30	—	—	
Orfin	95	16	111	51	149	76	78	64	—	—	
Orsouville. . . .	—	—	35	20	6	—	1	20	—	—	
Parais St. Ablis .	—	—	6	10	48	50	3	—	—	—	
Poigny	3	24	73	33	32	18	—	14	—	—	
Ponthévrard . . .	9	—	7	20	1	70	—	—	—	—	
Prunay	—	—	92	85	123	30	436	35	—	—	d: 6 Verkaufsartikel bildeten 428 M. 95 R.
Rambouillet . . .	61	64	56	63	275	41	210	88	—	—	d: 2 Verkaufsartikel bestanden aus 92 M.
Ruireux	—	—	—	—	28	20	33	25	—	—	
Richarville . . .	—	—	—	—	—	—	16	16	—	—	

Municipalité de:	Nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung. Einwohner von Paris. a Morgen	Ruten	Einwohner von Dourdan. b Morgen	Ruten	Einw. von verschied. Orten. c Morgen	Ruten	Landwirtschaftliche Bevölkerung. d Morgen	Ruten	Unbestimmte Bevölkerung. e Morgen	Ruten	(Etwa 1572 Veräufserungsartikel.) [1] Der Buchstabe zeigt, welche Rubrik die Bemerkung betrifft. [2] M. — Morgen Landes (arpent); R. — Ruten (perches). [3] 1 arpent = 100 perches. Anmerkungen.
Rochefort	—	—	1	63	23	51	3	65	—	—	
Roinville	77	04	2	41	28	22	2	—	—	—	
St. Arnould . . .	216	60	100	—	55	11	24	32	2	80	
St. Cheron . . .	—	—	5	94	11	93	4	97	—	—	
St. Cyr. St. Dourdan	—	—	59	59	23	—	5	67	—	—	
St. Hélarion . . .	—	—	—	—	25	79	8	50	—	—	
St. Leger en Ivelin	—	—	487	22	28	90	2	60	—	—	b: Der „chef du bureau du district“ hat 2 Farmen, bestehend aus 476 M. 59 R., erworben.
St. Martin . . .	259	85	14	50	10	10	222	20	4 Verkaufsartikel unbekannt.		d: Einer erwarb eine Farm, bestehend aus 188 M.
St. Nom de Levi .	—	—	147	89	291	91	23	27	—	—	
Sermaise	—	—	9	36	65	53	27	71	—	—	
Summa:	4 606	34	4 146	62	4 909	05	2 353	11	36	01	Die nichtlandw. Bevölk. erwarb: 13 662 M. 1 R., die landw. Bevölk. erwarb 2353 M. 11 R.

Nr. 18.

Archives Départementales de Seine-et-Oise.

District de Mantes.

Verkaufsartikel. Die Veräußerungen waren in chronolog. Reihe eingetragen.	Nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung.						Landwirtschaftliche Bevölkerung.		Etwa 1180 Veräußerungsartikel.
	Einwohner von Paris.		Einwohner von Mantes.		Einwohner verschiedener Orte.				
Nr.	Morgen	Ruten	Morgen	Ruten	Morgen	Ruten	Morgen	Ruten	
1— 100	1 395	97	346	56	345	96	740	35	
101— 200	312	50	115	03	220	71	252	12	
201— 300	461	06	77	33	204	69	176	08	
301— 400	3	02	22	25	324	23	62	03	
401— 500	—	—	26	04	15	61	46	47	
501— 600	—	—	60	73	20	65	152	41	
601— 700	—	—	41	81	22	45	67	59	
701— 800	—	—	28	96	20	76	35	40	
801— 900	183	40	241	05	73	84	57	41	
901—1 000	28	—	318	91	14	16	30	29	
1 001—1 100	105	—	113	52	26	41	48	37	
1 101—1 200	435	19	157	20	135	44	184	51	
Summa:	2 924	14	1 549	39	1 424	91	1 803	03	

Nichtlandw. Bevölk. = 5898 Morgen 53 Ruten;
Landw. Bevölk. = 1803 Morgen 3 Ruten.

Von den 1803 M. 3 R., welche der Landbevölkerung zuteil wurden, kamen auf 17 Veräußerungsartikel etwa 1101 M. 42 R.

Unter den Käufern aus Paris befand sich Louis Alexis de la Rochefoucauld, Abgeordneter der Nationalversammlung und Präses des Pariser Departements. Er hatte über 802 Morgen erworben. Auch Joseph Germiot, Deputierter der Nationalversammlung, beteiligte sich mit Erfolg an der Versteigerung. —

G. Pätz'sche Buchdr. (Lippert & Co.), Naumburg a/S.

Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,
Professor an der Universität Breslau.

4. Band, 2. Heft.

Dr. Boris Minzes, Die Nationalgüterveräusserung während der französischen Revolution mit besonderer Berücksichtigung des Departement Seine und Oise.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1892.

G. Pätz'sche Buchdr. (Lippert & Co.), Naumburg a/S.

Die Finanzverwaltung

der

Grafschaft Luxemburg

im Beginn des 14. Jahrhunderts.

Auf Grund des Urbars aus den Jahren 1306–1317.

Von

Dr. Martin Mohr.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1892.

Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

Prof. Dr. **Eheberg** in Erlangen, Sektionschef Prof. Dr. **von Inama-Sternegg** in Wien, Geh.-Rat Prof. Dr. **Laspeyres** in Giefsen, Prof. Dr. **Lexis** in Göttingen, Prof. Dr. **Carl Menger** in Wien, Prof. Dr. **J. Neumann** in Tübingen, Prof. Dr. **Paasche** in Marburg, Prof. Dr. **Philippovich v. Philippsberg** in Freiburg, Prof. Dr. **Pierstorff** in Jena, Geh.-Rat Prof. Dr. **Roscher** in Leipzig, Hofrat Prof. Dr. **Schanz** in Würzburg, Prof. Dr. **von Schönberg** in Tübingen, Prof. Dr. **Stieda** in Rostock, Prof. Dr. **Umpfenbach** in Königsberg, Geh.-Rat Prof. Dr. **Ad. Wagner** in Berlin

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,

Professor an der Universität Breslau.

4. Band, 3. Heft.

Dr. Martin Mohr, Die Finanzverwaltung der Grafschaft Luxemburg im Beginn des 14. Jahrhunderts.

Jena,

Verlag von Gustav Fischer.

1892.

Die Finanzverwaltung

der

Grafschaft Luxemburg

im Beginn des 14. Jahrhunderts.

Auf Grund des Urbars aus den Jahren 1306–1317.

Von

Dr. Martin Mohr.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1892.

Meinen verehrten Lehrern, den Herren

Prof. Dr. **K. Lamprecht** in Leipzig

Prof. Dr. **H. Paasche** in Marburg

in Dankbarkeit

zugeeignet.

Inhalt.

Einleitung.

Der Beginn des 14. Jahrhunderts fällt in die Übergangsperiode, die zwischen der verfallenden grundherrschaftlichen Ökonomie und der neu aufstrebenden territorialherrlichen Wirtschaftspolitik vermittelt. Diese Entwickelung in ihren einzelnen Zügen in einem abgeschlossenen Territorium zu verfolgen ist der Zweck vorliegender Arbeit, die sich vor allem auf eine Quelle stützt: Das Urbar der Grafschaft Luxemburg aus den Jahren 1306—1317.

Dieses Urbar hat mit den anderen Urkunden desselben Charakters das eine gemeinsam, dafs es, aus dem alten Weisungsrechte entwickelt, eine Zusammenstellung der dem Grafen von Luxemburg zufallenden Zinse und zugehörigen zinsherrlichen Einnahmequellen bringt, das eine voraus, dafs für alle seine Teile eine gleiche Art der Information, für das Ganze gleichzeitige Abfassung vorliegen, das Urbar demnach als Ganzes bearbeitet werden kann. Dazu kommt ein zweites: Die bedauerliche Tatsache, dafs die Urbarien fast durchweg so ediert sind, dafs sie für wirtschaftliche Studien in der Regel versagen, findet in der Publikation des vorliegenden Urbars eine Ausnahme. Wohl waren einzelne Teile, das Urbar von Arlon z. B., bereits früher herausgegeben, die aufserdem von Fehlern strotzten. Es ist daher um so dankenswerter, dafs der verdiente Forscher für die Luxemburger Landesgeschichte, N. van Werveke, eine vortreffliche und durchweg zuverlässige Herausgabe der ganzen, wirt-

schaftlich für Luxemburg überaus wichtigen Urkundengruppe veranstaltete.

Die darauf aufgebaute Untersuchung, die vornehmlich an einem praktischen Beispiel darthun soll, wie es um den Bedarf und den thatsächlichen Ertrag der Gefälle in einem abgeschlossenen Territorium zu Beginn des 14. Jahrhunderts steht, hat in dem vorliegenden Falle noch die Aufgabe, den in die Finanzverwaltung von Luxemburg herübergreifenden Einflufs französischen Wirtschaftslebens zu verfolgen, freilich wieder mit dem Endziel, den thatsächlichen Ertrag der Territorialwirtschaft festzustellen und nachzuweisen, wie weit die einzelnen Gefälle zu diesem Schlufsresultat beitragen.

Alles in allem genommen bedeutet die vorliegende Studie die Anwendung der von K. Lamprecht, in dem Werke „Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter“ (Leipz. 1885) für den Thalkessel des Mosellandes gewonnenen Resultate auf einen abgeschlossenen Wirtschaftskreis, wie er in dem Urbar sichtbar vorliegt. Die Arbeit wurde dem Verfasser wesentlich erleichtert durch die an Ort und Stelle in zuvorkommender Weise zugänglich gemachten, teils noch unedierten Urkunden in dem Archiv der historischen Gesellschaft in Luxemburg und dem Luxemburger Staatsarchiv. Benützt sind an Quellen und Litteratur aufser den bereits genannten Werken noch folgende:

Bertholet, histoire de Luxembourg et de Chiny. Luxbg. 1741—1745.

Bonvalot, Le Tiers-Etat d'après la charte de Beaumont, Paris 1884.

Coutumes de Luxembourg, Bruxelles I. 1867. I. 2. 1869, Suppl. 1878.

Dom Tabouillot et Dom Jean Francois, l'histoire de Metz, Metz 1769.

Ernst, histoire de Limbourg, Liège 1837—47.

Hardt, Luxemberger Weistümer, Luxbg. 1870.

Jeantin, Les Marches de l'Ardenne et de Woëpwres. Paris 1854.

Publications de la Societé pour la recherche et la conservation des monuments historiques dans le Grand-duché de Luxembourg (citiert Publ. Lux.).

Recueil Wurth-Pacquet, Urkundensammlung, Abschriften im Archiv der historischen Gesellschaft zu Luxemburg (citiert R. W. P.).

Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, Leipz. 1889.
Tessier, Histoire de Thionville, Metz 1828.

Godefrois, Dictionaire de la langue française ancienne. T. 1—6, Paris 1881—89.
Spruner-Menke, Hand-Atlas für die Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit. 3. Aufl. Gotha 1880.

I.

Zur Abfassung des Urbars.

Das Urbar der Grafschaft Luxemburg [1]) ist in einer mittelfranzösischen Sprache verfafst, die für die östlichen Distrikte schwache Spuren deutsch-sprachlichen Einflusses, [2]) für den Norden einen Anflug wallonischen Dialektes verrät. [3])

Die Einheit in der Schrift, [4]) die Jahresangabe der Revision für Ub. Durbux [1322] [5]) und Ub. Terre d'Ardenne [1223] [6]) sowie die Verschiedenheit der Daten der einzelnen Unterabteilungen die zwischen 1306 – 1317 schwanken, gebieten die Annahme, dafs zwischen 1317 und 1322, wahrscheinlich kurz vor dem letzteren Termin, sich das Bedürfnis geltend machte, die einzeln, zu verschiedenen Zeiten verfafsten und nur lose zusammengestellten Teile zu einem Ganzen zusammenzuschliefsen.

Folgende Tabelle bietet die im Urbar vorhandenen Hinweise über die Zeit seiner Entstehung.

---

[1]) N. van Werveke, Urbar der Grafschaft Luxemburg (cf. Lamprecht. D. W. i. M. III. p. 342 ff.) citiert „U".

[2]) loc. cit. III. p. 348 $_{23-25}$. Einleitung zum Urbar; vergl. l'Ongelt, Ungelt, pont-gelt, montelude (= Muntleute).

[3]) huezes, wascealz, chambiers, sennerie.

[4]) loc. cit. p. 342 $_{29}$.

[5]) loc. cit. p. 389 $_{5.\ 30}$.

[6]) loc. cit. p. 378 $_{19.\ 33}$.

	Abschnitte	Zeit	Verfasser	Datum der Revision
1	Luxemburg (3 Teile) a)	1311 [7])	vakat	fehlt
	b)	1317 [8])	Probst durch die ortsgehörigen Schöffen	
	c)	1312 [9])	vakat	
2	Arlon	1309 [10])	"	"
3	Bitburg-Echternach	1310 [11])	"	"
4	Diedenhofen	1315 [12])	"	"
5	Marville	1306 [13])	Leudkin de Guers u. d. Seneschal Henry de la Crois	"
6	Saint Mard	[1306] [14])	vakat	"
7	Terre d'Ardenne	1315 [15])	"	1323
8	Reuland	vakat	"	fehlt
9	Durbuy	1314 [16])	Schöffen des Oberhofs von Durbuy	1322
10	Poilvache	1309 [17])	vakat	fehlt

Abgesehen von den zeitlichen Unterschieden weichen die einzelnen Urbare auch in der Anlage fast durchgängig voneinander ab.

Zwei Systeme der Zusammenstellung machen sich geltend.

Das eine, in Luxemburg, Arlon, Echternach, Marville, Saint Mard, Terre d'Ardenne und Poilvache in Anwendung gebracht, gibt die ursprüngliche Form. Es fällt in die Jahre 1306—1311.[18])

[7]) loc. cit. p. 344 $_{32}$.

[8]) loc. cit. p. 346 $_{23-25}$. A savoir est, que des revenues des villes ci après escrites de la prevoistei de Luccembourg fu enquis par le prévost de Luccembourg as eschevins des lius en l'an 1317.

[9]) loc. cit. III. 349 $_{22-23}$ . . . ces villes si après escrites sont mises à la valour, qu'elles valurent en l'an 1312.

[10]) loc. cit. III. 351 $_{3}$.

[11]) loc. cit. III. 359 $_{30}$.

[12]) loc. cit. III. 361 $_{5.6}$.

[13]) loc. cit. III. 364 $_{31ff.}$ C'est la vaillissance de la terre de Marville en la partie monsignour en hirritage, enquize diligentment par monsignour Leudkin de Guers et Henri de la Crois le scéneschaut en l'an 1306.

[14]) Gründe, die im folgenden erörtert werden, sprechen dafür, dafs S. Mard in demselben Jahre wie Ub. Marville verfafst ist, cf. Anm. 7.

[15]) loc. cit. III. p. 373 $_{19.20}$.

[16]) loc. cit. III. p. 389 $_{5}$. La valour de la terre de Durbuy eschuewe et contée par les eschevins de la haulte court de la dite terre l'an 1314 ans.

[17]) loc. cit. III. p. 399 $_{32.33}$.

[18]) vergl. Tab. p. 5, Luxemburg a (1311), Arlon (1309), Poilvache (1309), Marville (1306).

Zu jedem Distrikt sind die zugehörigen Natural- und Geldleistungen aufgezählt; überall, wo der gräfliche Besitz sich zu gröfserer Einheit zusammenschliefst, schimmern dabei die letzten Reste eines alten Fragebogens durch, der allerdings aufser unter Marville und Saint Mard, in jedem Hauptbezirk ein anderes Gesicht trägt, wie aus folgender Tabelle hervorgeht:

Luxemburg [19])		li four	rentes des bourgois	cens de preis	molin	terrage		varia
Arlon								
a) villes libres [20])			rentes des bourgois	cens de preis		terrage	moulin	„
b) villes batisses [21])	taille	passage	terrage	dime	voerie	moulin		„
Poilvache [22])	taille	huezes	maire	courvée	voerie	visconteit		„
Marville [23])		cens de preis	rentes des bourgois		four	terrage	molin	„
Saint Mard [24])		cens de preis	rentes des bourgois	[passage]	four	terrage	molin	„

Die Ortschaften, deren Einkünfte nach diesem Schema geordnet sind, sind an Zahl verschwindend klein.[25]) In den meisten Fällen ist die Reihe durchbrochen, die einzelnen Abgaben umgestellt. Völlig verloren geht die Übersicht allerorts, wo fremde Grundherrschaften die gräflichen Besitzungen stärker durchschiefsen, wie in den Grenzbezirken der Propstei Luxemburg, Remich, Bech und Diekirch, in Bitburg, Echternach, Diedenhofen, der terre d'Ardenne und Reuland, wo eine bunte Masse von Sonderabgaben und Orts- und Hofnamen jeder Schematisierung spottet.

Dem Wunsche, wenigstens einigermafsen an den Zentralen Übersicht zu gewinnen, entsprang ein zweites, ungefähr ein Jahrzehnt später angewandtes Verfahren, welches 1314 in Durbuy und 1315 in Thionville[26]) zur Geltung gelangte und darin besteht, dafs man zu-

[19]) vergl. die Unterbezirke Küntzig, Ober- und Niederkerschen.

[20]) vergl. Stockem, Eischen, Selingen, Udingen.

[21]) cf. Martlingen, Bauschleiden, Attert, Wolkringen, Anliers.

[22]) cf. Schaltin, Fokant, Gesve.

[23]) cf. Tonne-le-preis, Saint-Lorent, Arrancy, Pierreweiler.

[24]) Saint Mard, Velonne, Hans. S. Mard und Maville sind wohl gleichzeitig aufgenommen. Abgesehen von den gleichartigen lokalen Bedingungen stimmen die Schemata hier genau überein.

[25]) 22 Ortschaften stehen 120 Bezirken gegenüber, die eine derartige Anordnung nicht zulassen.

[26]) Ub. Thionville III. 361—362 $_{6}$. Encore value en deniers à Thionville. 362 $_{18}$. Encore value à Kathenheim en deniers.

nächst die Ortschaften mit ihren Naturalbezügen zusammenstellte[27]) und daran das Verzeichnis der Geldleistungen,[28]) nach Ortschaften geordnet, anschlofs. Das Urbar Durbuy zeigt noch einen weiteren Fortschritt. Es führt die Geldgefälle aufserdem nach Terminen geordnet auf.[29]) Diese Umarbeitungen fanden naturgemäfs erst an der Zentralstelle statt.

Wie hat man sich nun die Abfassung der einzelnen Teile zu denken? Vergleicht man die im Urbar vorhandenen Hinweise mit den gewöhnlichen Bedingungen, denen das Zustandekommen eines Urbars unterworfen war,[30]) so ergibt sich als Resultat, dafs auf Weisung von den Zentralstellen [31]) der Bezirke in der Regel im Herbste [32]) nach der Ernte in den Unterbezirken von den ortsgehörigen Schöffen [33]) ein Verzeichnis angefertigt wurde, dessen Verbindlichkeit sich vom Tage der Ausstellung, dem 1. Oktober, bis zum Oktober des folgenden Jahres ausschliefslich, erstreckt.[34])

Die seltenen Abweichungen von diesen Terminen und diesem Gebaren sind stets besonders hervorgehoben. Vornehmlich Rücksichten auf den stets nach Oktober fallenden Abschlufs der Weinernte [35]) zwangen hier und da zu einem abweichenden Verfahren. Entweder man begnügte sich mit einer Veranschlagung [36]) und verwies die Rechen-

---

[27]) loc. cit. III. 389$_{7}$. 390$_{24}$. 392$_{17}$. valour de grain, engrains.

[28]) loc. cit. III. 393$_{24}$. Valour en argent . . . Das Ub. terre d'Ardenne hat die Stufenfolge: Geld — Getreide — Vieh.

[29]) loc. cit. III. 394$_{12 \cdot 23}$. 395$_{1 \cdot 8 \cdot 16 \cdot 25 \cdot 28 \cdot 36}$.

[30]) Lamprecht, D. W. i. M. II. 657 ff.

[31]) loc. cit. III. 346$_{23-25}$.

[32]) loc. cit. III. 394$_{29}$. à la Saint-Remy (1. Okt.).

[33]) loc. cit III. 346$_{23-25}$. fu enquis . . . as eschevins des lius.

[34]) loc. cit. III. 398$_{23}$. Somme par toutes revenues de la terre de Durbuy en deniers estimée et contée en l'an 1314. cf. die Termine III. 394. 395.

	1314		1315	
Durbuy	—	noël	—	saint Jehan
Barveal	S. Remy	"	pask l'an 1315	saint Jehan
Haus	"	"	may 1315	
Weris	"	"	à paskes	saint Jehan

cf. terre d'Ardenne: qui monte à le Saint-Remy.

[35]) loc. cit. III. 326$_{23-25}$. dou vin ne seit-on encore nulle vaillance jusqu'à tant, que les vignes monsignour à Théonville et a Heianges seront vendengeis.

[36]) loc. cit. III. 348$_{26}$. la dime de Prottinges . . . et priseit à 6 maldres moiteit froment et l'atre soile.

schaft darüber auf den Abschlufs der Ernte[37]) oder man verschob die Abfassung des gesamten Urbars auf den Dezember.[38]) Andère Termine sind vereinzelt und kommen hier nicht in Betracht.[39])

Auf Angabe der laufenden Erträge allein ist indes das Urbar nicht beschränkt. Es weist die Grundstücke, die bei intensiverer Bewirtschaftung reicheren Ertrag einbringen können,[40]) es weist die Pachtung der Wirtschaften, die Neubesetzung verlassener Pachten,[41]) den gräflichen Sonderbesitz[42]) nach und notiert die Überweisungen. Aber auch hierin fehlt es an Einheit in der Durchführung. Namentlich bei den Überweisungen läfst sich ein verschiedenartiger Gebrauch beobachten. Stellenweise sind sämtliche Einkünfte des Einzelbezirks aufgezählt und durch eine hinzugefügte Bemerkung als teilweise[43]) oder ganz überwiesen gekennzeichnet, noch häufiger aber sind die überwiesenen Abgaben ohne weitere Notiz einfach ausgelassen.

In dieser Weise zusammengestellt, mitunter und dann für gewöhnlich mangelhaft summiert,[44]) gelangte der Bericht an die Zentral-

---

[37]) loc. cit. III. 348 $_{22}$. et a li sires de Schindelce à la taille de froment, quant on le met.

[38]) loc. cit. III. 351 $_{24}$. la valour de la terre d'Erlons escrite en l'an 1309 au moys de decembre.

[39]) loc. cit. III. 395 $_{26}$. Valours en la court de Beffe pour l'an tout contée en may . . .
III. 376 $_{16}$. Ays . . . acomançant à la Séverin (14. Febr.).

[40]) loc. cit. III. 371 $_{8-9}$. Torgny et il at grand nombre de terres vastes en la montaigne où on poiroit bien faire le profit monsignour.
III. 408 $_{25}$. et y at messires 1 preit, . . . dont on feroit bien le profit monsignour.

[41]) loc. cit. III. 390 $_{25}$. li molins d'Amas par an avant qu'il fuist ars . . .
III. 390 $_{26}$. li molins de Durbuy estoit conventeis doze années à 1 homme, qu'il ne poet maintenir et en rendoit deci.

[42]) loc. cit. III. 408 $_{25}$. etc. III. 347 $_{17}$. item a messires pluseurs chans; quant il sont wagniet, si en a la moiteit des fruis.

[43]) loc. cit. III. 347 $_{19}$. Item a messires dou molin de Dudelinges à se part 20 maldres de soile et 6 sestiers de froment etc. . . . de laquele rente dou molin le dames de Bonevoie lèvent par an 6 maldres et dimi de soile, li sourpluis a Johan de Roussy a sa vie.

[44]) Eine Nachrechnung der Summierung der Angaben in den Einzeldistrikten ergibt, dafs mit Ausnahme weniger Verzeichnisse der Villes libres von Arlon die angegebenen Einzelangaben durchweg falsch summiert sind. cf. III. 400 $_{2}$. 400 $_{26}$. 357 $_{5}$. $_{10}$ etc.

stelle,[45]) wo die einzelnen Blätter oberflächlich kontrolliert[46]) und nicht immer in richtiger Reihenfolge aneinander geheftet wurden.[47]) In selteneren Fällen, in Durbuy und Diedenhofen, unterzog man das Ganze einer Umarbeitung.[48]) Gewöhnlich wurden nur die Summen gezogen,[49]) die Münze auf die kursierende Währung umgerechnet[50]) und an die Spitze ein Verzeichnis der Ortschaften gestellt[51]) ohne Rücksicht darauf, ob die Namen im Urbar mit der vorangestellten Aufzählung sich genau deckten.[52]) Den Abschlufs bildete hier und dort ein Verzeichnis von Einkünften allgemeineren Charakters[53]) und der Personen, deren Anweisungen auf die Zentralstelle lauteten.[54])

Trotz dieser offenbaren Mängel, trotz der fast durchweg falschen Summierungen, trotz der zeitlichen Verschiedenheit der Aufzeichnungen, trotz der abweichenden Anlage der einzelnen Bestandteile

---

[45]) Die Verwaltung der Zentralstelle wird bei dem Abschnitt „Verwaltungsorganismus" erörtert werden.

[46]) Ub. Luxemburg 1312 III. 349. 350. Dieser Teil (cf. Tab. p. 5) besteht aus einem wirren Durcheinander. Remich, Bech und Diekirch sind die einzigen Hauptortsnamen. Wenn man aber berücksichtigt, dafs der sogenannte Distrikt Bech fast den vierten Teil sämtlicher Einkünfte der Propstei Luxemburg stellt, aufserdem Städte wie Bettemburg 344 $_{36}$ zu Anfang der Aufzeichnungen als selbständig aufgeführt, hier untergeordnet sind, so folgt daraus, dafs hier die Abgaben der einzelnen Ortschaften, ohne Rücksicht auf ihre Selbständigkeit, ohne weitere Prüfung, einfach unter „Bech" gezählt wurden.

[47]) loc. cit. III. 376—380 terre d'Ardenne: Oyn und Oyne sind ein und derselbe Ort „On". Aus der Gegenüberstellung der beigefügten Abgaben ergibt sich, dafs diese sich gegenseitig ergänzen. Aufserdem ist hinter Oyne (380) die amtliche Bezeichnung ausgelassen, die bei keinem Ort der terre d'Ardenne fehlt. Demzufolge standen die Einkünfte der Mairie On auf zwei verschiedenen Blättern, die beim Zusammenheften getrennt wurden und in der Abschrift getrennt blieben.

[48]) vergl. S. 6 - 7.

[49]) loc. cit. III. 354 $_{28}$. Somme de franches villes.
III. 358 $_{7}$. C'est la somme des villes batisses.
III. 358 $_{12}$. Somme totale de toute la terre etc.

[50]) loc. cit. III. 354 $_{31}$. Somme totale brisiés paresis à tournois.

[51]) loc. cit. III. 344 $_{33}$. 350 $_{30}$. 351 $_{31}$.

[52]) loc. cit. 344 $_{36}$. U. Luxemburg: Cecenges, Macher finden sich zwar in der vorangestellten Aufzählung, in den Einzelberichten nicht.

[53]) loc. cit. III. 405 $_{3-5}$. U. Poilvache: Et n'est nulle mention faite ens ès chozes desus dites des foino, des preis, des demorances, des formariages, des services de terre des amendes et de pluissours autres aventures (= droit éventuel Nebeneinnahme)...

[54]) loc. cit. III. 358 $_{23}$. $_{24}$. U. Arlon: C'est ce que on doit as provendiers et as fieveis dou chastail d'Erlons.

begnügte sich die Landeszentralstelle in Luxemburg mit einer einfachen alles zusammenfassenden Niederschrift, die trotz zweimaliger Kontrolle [55]) keinen der an den Distriktszentralstellen gemachten Fehler beseitigt, die Summierungen zwar stellenweise ändert, ohne indes ein einziges richtiges Ergebnis an die Stelle zu setzen.[56]) Jedenfalls ist aber die Arbeit an der Zentralstelle eine einheitliche gewesen, und das ist für die weitere Beurteilung der ganzen Finanzverwaltung ausschlaggebend. Das Urbar ist von einer Hand [57]) niedergeschrieben, und eine zweite Hand hat auch durchgehends die Revisionen vermerkt, die, nach den Zahlenangaben bei Durbuy und Terre d'Ardenne in den Jahren 1322 und 1323 [58]) vorgenommen sein müssen. Mögen also auch die Unterlagen, die dem ersten Schreiber dabei vorgelegen haben, sprachlich wie in innerer Disposition noch so sehr voneinander abweichen, soviel steht jedenfalls fest, dafs die in dem 1323 revidierten Urbar gegebene Rentenbuchung die alleinige und offenbar ausreichende Grundlage der Finanzzentrale waren. Der Mangel gröfserer statistischer Technik, die enormen Schwierigkeiten, mit denen bei der Zerrissenheit des gräflichen Besitzes die Zusammenstellung der Bezüge verbunden war, lassen es erklärlich erscheinen, dafs man sich an Stelle eines einheitlichen Gesamtbildes mit einem nach unseren Ansprüchen verworrenen, aus verschiedenartigsten Bestandteilen ungeschickt zusammengesetzten Mosaik begnügte. Aber gerade dieser letzte Umstand, dafs man sich begnügte, genügt auch zur Rechtfertigung, wenn wir, freilich unter sorgsamer Nachprüfung der Einzelangaben und Vermeidung der bei ihrer Summierung gemachten Fehler, das gesamte Urbar gleichsam als das finanzielle Ergebnis ein und desselben Jahres auffassen und darauf die Betrachtung der wirtschaftlichen Verwaltung der Grafschaft aufbauen.

---

[55]) cf. loc. cit. III. 342_{45}. N. van Werveke Einleitung, vergl. Tabelle S. 5.

[56]) vergl. Summierung der Einkünfte von Durbuy III. $358_{12-20, 35-40}$.

[57]) loc. cit. III. 342.

[58]) loc. cit. III. 343.

II.

Die Münze.

Um die Schwierigkeiten der Verwaltung würdigen zu können, bedarf es einer eingehenden Untersuchung der im Urbar zu Tage tretenden Münz- und Mafsbegriffe.

Zieht man zu diesem Zwecke die für die Zeit von 1220—1310 vorhandenen Luxemburger Urkunden zu Rate,[1]) so ergibt sich, dafs die sechs im Urbar genannten Münzarten — der Denar von Provins abgerechnet — bereits im Laufe des 13. Jahrhunderts die gräfliche Finanzwirtschaft beschäftigten.

Folgende Übersicht enthält das Ergebnis des urkundlichen Materials. Die Reihenfolge der Münzen richtet sich nach der Zeit ihres ersten Auftretens in den genannten Urkunden, die beigefügten Jahreszahlen begrenzen Regierungszeit[2]) der Regenten.

Münzorte	Metz	Provins	Trier	Luxemburg	Tours	Paris	Lüttich
1200—1246	48%	4%	28%	12%	4%	—	4%
1246—1281	5%	—	63.1%	10%	17.6%	4.8%	—
1281—1288	14.9%	—	59.4%	13.7%	7.5%	—	2.5%
1288—1310	2.8%	—	48%	21.7%	23.2%	—	4.2%

[1]) N. van Werveke, Münznotizen aus den Urkunden 1200—1320. (Manuskript im Privatbesitz des Verfassers.)

[2]) 1220—1246 Walram und Ermesinde,
1246—1281 Heinrich V. le Blondel,
1281—1288 Heinrich VI.,
1288—1309 Heinrich VII.

Die Münze von Provins [3]) verschwindet in den Urkunden mit dem Jahre 1239. Von da ab hat die Finanzgebarung mit sieben Münzsystemen zu rechnen, die um 1320 noch und viele Jahrzehnte länger eine einheitliche Gestaltung des Geldwesens verhindern. Zunächst lag es mitunter nicht im wirtschaftlichen Interesse des Grafen, sich dem Einflufs fremder Münze zu entziehen, namentlich bei Neubewerbungen von Grundbesitz, wo man die Gefälle im Interesse genauer Zahlung in der einmal bestimmten, fremden Münze beliefs; [4]) der Hauptgrund lag aber darin, dafs fremde Münzrechte, eifersüchtig bewacht, sich weit nach Luxemburg hinein erstreckten. Noch im Jahre 1298 wird das gräfliche Haus durch Einspruch des Bischofs von Lüttich behindert, in Durbuy eigne Münze zu prägen, [5]) weil dadurch das Münzrecht des Bistums verletzt würde, und die Prägung wird sofort eingestellt.

So dringt denn von Norden her die Lütticher Mark ins Land, von Osten her das Trierer Pfund, während im Süden die Münze von Metz vorherrscht und im Südwesten, in Saint-Mard und Marville, wo gräflich luxemburgischer Besitz zwischen den Machtbereich des Grafen von Bar sich drängt, [6]) als gemeinsame Münze der Denar auftritt. Alle vier ringen in machtloser Konkurrenz gegen den von Westen sich über das Land ergiefsenden Strom der Münze von Tours, die in ihrer ersten Form, dem kleinen „schwarzen" Denar, zuerst 1235 in Luxemburg auftritt und schliefslich zu Ende des Jahrhunderts in ihrer zweiten Gestalt, dem wirtschaftlich brauchbareren albus oder grossus Turonensis die Oberhand gewinnt. Die eigentliche landesherrliche Münze, der Luxemburger Denar, kommt kaum in Betracht. Sie unterliegt dem Druck der fremden Münzwerte und erscheint nach dem Urbar auf drei Ortschaften des Distriktes Arlon [7])

---

[3]) 1. Auftreten 1224 . . . 300 libras proveniensum,
cf. N. v. Werveke, Münznotizen. cf. Anm. 1 S. 11.

[4]) vergl. Lamprecht, D. W. i. M. II. 382. „Die Zinse, in der jeweilig geltenden Münze nach Gewohnheitsrecht begründet, blieben aber in dieser auch bei weiterer Entwickelung des Münzwesens bestehen."

[5]) Publ. Lux. XVII. p. 89 nr. 261. R. W. P.
Girars de Lucenbors, sives de Durbuy fait connaître, qu'il avait commencé à battre monnaie à Durbuy, que messire Jehans de Chalon au nom de Henry, evêque de Siège à reclamé disant, que cela se faisait au préjudice de l'évêché. Gerars déclare, qu'il cessera de battre de la monnaie dedens les termes dudit évêché, . . .

[6]) vergl. die dem Urbar beigefügte Karte Lamprecht, D. W. i. M. III und Spruner-Menke.

[7]) Attert, Beckerich und Elter.

beschränkt. Aufser diesen Münzen von bestimmten Namen nennt das Urbar in Bitburg-Echternach und Luxemburg deniers nues; es sind jedenfalls Turnosen jüngeren Gepräges. In Bitburg sind sie ohne weiteres mit der anderen Münze — nur kleine Turnosen — gleichwertig verrechnet und gleichzeitige Urkunden sprechen auch von deniers nues petis tournois.

Im Urbar wird die Münzherrlichkeit des Grafen nirgends erwähnt. Weder Münzstätte noch Münzeinkünfte sind genannt. Möglicherweise stand zufällig der Betrieb in den gräflichen Münzen still,[8]) wahrscheinlicher aber ist die Annahme bei der ziemlich bedeutenden Anzahl erhaltener Münzen Luxemburger Gepräges,[9]) dafs die Münzgerechtigkeit an einen Münzmeister verpachtet war,[10]) womit die Sonderverwaltung des Münzherrn[11]) und die Aufzeichnung der Abgaben im Urbar aufhörte.

Im Falle der Verpachtung war das Münzgeschäft folgendermafsen geregelt.[12]) Die Prägung wurde einem Münzmeister übergeben, der durch seine Münzarbeiter in dem Münzhause zu Luxemburg eigenes und fremdes Geld nach richtigem Schrot und Korn — aussi bonnes et suffisanz de pois et de loy — zu schlagen hatte. Ein Bruchteil des Schlagschatzes wurde als Abgabe für diese Übertragung erhoben:

von 1 Mark Goldes geprägter Münze — 12 grossi Turonenses,
„ 1 „ Silber „ „ — 2 „ „ ,
„ 1 „ schwarzer Münze — 6 parvi „

Die Münzkontrolle war ziemlich summarisch. Sie war zwei Münzwardeinen anvertraut, die aus den Schöffen des Münzortes gewählt wurden.[13]) Sie trugen an sich zwei Schlüssel. Der eine verschlofs die im Münzhause zur Aufbewahrung des Prägemetalls aufgestellte Truhe, der zweite öffnete eine in der Truhe befind-

---

[8]) Lamprecht, D. W. L. II. 362 Abschn. 3.

[9]) N. van Werveke, Catalogue descriptif des monnaies Luxembourgeoises conservée au musée de la Section historique. Luxembg. 1880 nr. 22—63.

[10]) loc. cit. p. 54. 18. sept. 1337. Jean l'Aveugle, roi de Bohême, relaisse à Boniface Annelier la monnaie de Luxembourg pour un termee de quatre ans.

[11]) Lamprecht, D. W. L. II. 373.

[12]) cf. N. van Werveke, Münzkatalog p. 54 ff. Verpachtungsurkunde.

[13]) Münzkatalog loc. cit. p. 55. 12. Dez. 1391.

. . . sire Nicol de Mentzdorff, sire Bartholomus de Strazen ambdeus eschevins de Luccembourg et gardez de la monoie du meme lieu . . .

cf. Lamprecht, D. W. L. II. 358.

liche Kapsel, die zur Aufbewahrung des Kontrollpfennigs diente. Als Gegenkontrolle waren Truhe wie Kapsel je durch ein zweites Schlofs gesichert, die nur durch die Schlüssel des Münzmeisters zugänglich waren.

Das Prägegeschäft ging in folgender Weise vor sich. Der Münzwardein überlieferte das Prägemetall aus der Truhe [14]) an den Münzmeister zur Ausmünzung und prüfte die ausgeprägten Stücke.[15]) Überschritten diese das erlaubte Fehlgewicht von zwei Gran pro Mark [16]) nicht, so wurden sie in Kurs gesetzt, andernfalls wanderten sie zum Umschmelzen in die Truhe zurück.[17]) Von jeder Münzsorte wurde ein Pfennig in die Kapsel gelegt, aber nur zur Kontrolle,[18]) denn wenn alle halbe Jahre zur Feststellung des Münzgefälls [19]) die Kapsel aufgeschlossen und an der Zahl der vorhandenen Denare die geprägten Summen und die aus ihnen resultierenden Prägegebühren festgestellt worden waren, erhielt der Münzmeister die darin befindlichen Zählpfennige zurück.[20])

Fünf Münzstätten kommen für Luxemburg in Betracht. Aufser Luxemburg wird urkundlich Danvillers erwähnt,[21]) in den Münzaufschriften dazu als für die vorliegende Zeit in Frage stehend: Bastogne, Diedenhofen und Merode.[22]) Wenn trotzdem die Landes-

---

[14]) cf. Münzkatalog p. 54 . . . et doit-on mettre en la dite huche les fers de la monnoye pour garder.

[15]) loc. cit. . . . et doit la garde peser et assayer les deniers, quant il seront parfait et rechoit de devant les monnoyers.

[16]) loc. cit. . . . deux grains plus fort ou plus faible au marc par amendement.

[17]) loc. cit. . . . et se il auenoit, que le dit denier fussent truue trois grains faibles . . . pour ce ne doit mie demorer, que la monnaye ne soit deliuree . . . la garde doit mettre les deniers en la huche et garder, tant que li maistre aura fait ou fait faire autant de plus fort.

[18]) loc. cit. . . . et doit la garde . . . un denier de chascune manier de monnoye et mettre en la dite boiste . . . pour savoir, quans mars seront ovurez et se la monnoye sera de bon loy . . .

[19]) loc. cit. . . . et doient rendre compte le dit Boniface ou celui, qui fera la dite monnoye de six mois en six moix . . .

[20]) loc. cit. . . . encore doit la warde rendre audit Boniface ou celui, depar lui feroit les deniers, les deniers de la boiste, si tost comme assay et compte en seroit fait.

[21]) Bertholet VII, preuves justificatives XLIX. Münzkonvention zwischen Luxemburg und Bar . . . et doient estre faites les dites monnoies . . . c'est a savoir pour nous Roy de Bohême (Johann der Blinde) l'une en nostredite ville de Luxembourg et l'autre en nôtre ville de Danvillers.

münze in so geringer Anzahl ihrer Stücke auftritt, so ist doch ein Rückschlufs auf geringe Bethätigung der gräflichen Münzstätten damit noch nicht statthaft. Die Prägung mit dem gräflichen Abzeichen dauert fort, wird aber unter dem wirtschaftlichen Einflufse des grofsen Turnosen [23]) hinfort meistens auf Stücke gesetzt, die an Schrot und Korn auf ausdrückliche Instruktion dem grossus turonensis möglichst gleichzukommen hatten [24]) und trotz gräflichen Münzzeichens und gräflicher Münzautorität aus handelspolitischen Gründen rundweg grofse Turnosen genannt wurden.

Der Beweis wird geliefert, positiv durch die im Luxemburger Museum vorliegenden Münzen, welche durch ihr Gewicht sich für die Zeit vor dem ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts als Denare erweisen, von 1310 ab jedoch fast durchweg dem grossus turonensis äquivalent erscheinen und hier durch ihre erdrückende Überzahl erweisen, dafs diese Münze mit ganz besonderer Vorliebe geprägt wurde; [25])

	Gewicht der Münzen in Gramm		
	Münzkatalog	Durchschnittsgewicht nach Lamprecht D.W.L.	
		parvus turonensis	grossus turonensis
1220—1246	0.81 –0.75 gr	0.5 gr	
1246—1281	0.17 —0.72 „		
1281—1309	0.065—0.855 „		1.71—2.19 gr
1309—1346	0.960—4.19 „	. . . .	2.90—4.564 gr

[22]) Die Tabelle ist nach N. v. Werveke, Catalogue des monnaies, in Rücksicht auf Zahl und Aufschrift der Münzen zusammengestellt:

Regenten Jahre	Luxemburg	Diedenhofen	Bastogne	Danvillers	Merode
1220—1246	4	—	—	—	—
1246—1281	6	2	—	—	—
1281—1309	12	3	1	—	—
1309—1346	5	—	—	2	5

[23]) cf. Lamprecht, D. W. L. II. 435. 436.

[24]) N. v. Werveke, Münzkatalog p. 54. Am Schlufs der Verpachtungsurkunde bestimmt Johann der Blinde: que nostre entencion et volontez est, que le dit Boniface face toutes manieres de monnoyes . . . aussi bonnes en pois et en loy comme les monnoyes dou roy de France. — vergl. dazu Publ. Lux. XIII p. 48 nr. 207. R. W. P.: Otho de Kuyc declare, que pour mille livrés de terre — grosso turonensi regis Franciae pro xvj denariis computato — . . .

[25]) N. van Werveke, Catalogue des monnaies p. 3—16.

negativ dadurch, dafs trotz dieses Verfahrens nirgends, weder in den Urkunden noch in dem Urbar, sich eine Andeutung findet, dafs diese Stücke ebenso wie der Denar nach dem Lande des Münzherrn genannt wären, der grossus vielmehr stets den Namen turonensis trägt.

Zieht man zu diesen Erscheinungen in Betracht, dafs im Laufe der Zeit die eigenen Landesmünzen minderwertig ausgeprägt wurden,[26]) noch weniger gewissenhaft bei der Nachprägung fremden Geldes verfahren wurde,[27]) dafs selbst die Absicht, fremdes Schrot und Korn genau anzuwenden,[28]) bei der summarischen Art der Münzprobe unmöglich war,[29]) so bleibt nur der Schlufs, dafs Luxemburg in damaliger Zeit dem anderen Territorium gegenüber, keine Ausnahmestellung einnimmt und ebenso schwer unter dem Druck der vorhandenen Münzverwirrung zu tragen hatte.

Diese Kalamität wurde um so schwerer empfunden, je mehr der eigene Besitz von fremden Interessen durchsetzt war. Hier greift auch der erste, radikale Versuch ein, dem Übel abzuhelfen. Im Jahre 1342 schliefst Luxemburg mit Bar eine Münzkonvention ab,[30]) behufs Ausprägung einer Münze von gleichem Gewicht, Feingehalt und Wert,[31]) um in der Finanzverwirrung des gemeinsamen Machtbereichs in den Landen Saint-Mard und Marville Ordnung zu bringen.[32]) Dieser Fortschritt kommt aber für die Zeit des Urbars noch nicht in Betracht. Um den Anfang des 14. Jahrhunderts

[26]) vergl. obenstehende Tabelle. vergl. Anm. 25. Der Denar sinkt im Mindestgewicht von 0.81 gr auf 0.065 gr in der Zeit von 1220—1809. Aufserdem geht aus den Befreiungen von Echternach, Luxemburg und Grevenmacher hervor, dafs für die Zeit von 1236—1252 der Denar im Werte sinkt, denn die Bürgerrente auf Grund desselben Rechts steigt in derselben Zeit von 12 auf 13 auf 14 Denare.

[27]) Lamprecht, D. W. L. II. 384.

[28]) vergl. Anm. 24.

[29]) N. v. Werveke, Catalogue des monnaies luxembourgeoises p. 54. Et doit la garde penre de dix mars de la monnoye, qui monnoye seroit bien mellee et mise ce que dessous dessus, . . . pour savoir . . . se la monnoye de bon pois et de bonne loy . . .; für die Gleichheit der einzelnen Stücke gegeneinander war somit keine Sicherheit geboten.

[30]) Bertholet, hist. de Luxembg. etc. VI. preuv. justif. XLIX.

[31]) loc. cit. pour le commun profit de nous et de nostre Pays de faire monnoye ensemble d'un poid, d'un alloy et d'un prix. cf. N. v. Werveke, Münzkatalog p. 15 monnaies sociales.

[32]) loc. cit. . . . leament de faire être coursable par toutes nos deux comtes et en ressort d'icelles et les devons faire panre a tous nos cens, rentes et revenues . . .

mufste man sich damit begnügen, in Diedenhofen die Münze von Metz, in Saint Mard und Marville den Pariser Denar bestehen zu lassen und in den übrigen Landesteilen auf Grund der an Handelsbedeutung und Verbreitung alle anderen überragende Münze von Tours den parvus turonensis zur offiziellen Zahlmünze zu erheben,[33]) die anderen landläufigen Münzen durch Kursbestimmungen in ein bestimmtes Verhältnis zum kleinen Turnosen[34]) zu bringen und diesen kleinen Turnosen dadurch in seinem Wertinhalt zu fixieren, dafs man den grossus von Tours zur Rechnungsmünze, zum allgemeinen Nenner erhob und ständig hinzufügte, wieviel schwarze Turnosen sein Wert umfafste.[35])

Konsequent durchgeführt ist dieses System in den Norddistrikten der Grafschaft in Durbuy, Poilvache und Terre d'Ardenne, wo der drohende Einflufs der Lütticher Mark zu einer energischen Ordnung der Geldverhältnisse nötigte; im Zentrum des Territoriums, der Propstei Luxemburg und den nächsten Nachbardistrikten Bitburg, Echternach und Arlon scheint nach den Aufzeichnungen des Urbars die Angabe in kleinen Turnosen genügt zu haben.

Durch Einführung des grossus als Nenner wurde zweierlei erreicht: Erstlich eine genaue Fixierung der bestehenden Werte in Abgabe und Anweisung; denn wenn auch der Denar von Tours im Preise sank, so ermöglichte doch immer die Beifügung des grossen Turnosen als Rechnungsmünze die richtige, dem Werte des Objektes entsprechende Summe bis auf eine kleine Abrundung herauszurechnen.[36]) Wichtiger ist das zweite Ergebnis; alle im Lande kursierenden Münzen lassen sich auf diesen gemeinschaftlichen Nenner bringen und so untereinander vergleichen. Auf Grund der im Urbar verstreuten Andeutungen läfst sich folgende Wertvergleichung der Münzen[37]) aufstellen:

---

[33]) D. W. L. III. 398 $_{11}$. . . . chascune vailhant 2 gros tournois, montent à tournois de paiement 53 lb. 6 s. 8 d.

cf. loc. cit. 398 $_{23}$.

[34]) U. Arlon loc. cit. 354 $_{29}$. luccemburgis 4 lb. 8 s. valent tornois 6 lb. 12 s., Terre d'Ardenne 373 $_{22ff.}$: 7 mars ligois valent 10 lb. 10 s. tornois. Arlon 359 $_{24}$.: somme brisiés Trevercins, parisis et autres monoes a tornois petis etc. etc.

[35]) U. Durbuy loc. cit. 398 $_{28}$. Primiers à madamme de Luccembourg, qu'elle suet todis avoir, fors que en l'an 1314. 100 lb. de petit tornois le gros pour 14 d. valent à paiement, com conte en la terre de Durbuy le gros pour 16 d., 114 lb. 5 s. 9 d.

[36]) loc. cit. 389 $_{28}$. vergl. Anm. 4. Die Differenz, die infolge der Abrundung sich ergibt, beträgt zu gunsten der letzten Summe 6 d.

grossus Turon.	= denare					
	Tours	Paris	Luxemburg	Lüttich	Trier	Metz
a.	16	11	$10^2/_3$	$10^2/_3$	16	16
1 = b.	<u>14</u>	<u>$10^1/_2$</u>	$9^1/_3$	$9^1/_3$	14	14
c.	<u>8</u>	6	$5^1/_3$	$5^1/_3$	8	8

Das Hauptverhältnis, zu dem alle andern Relationen in Beziehung gebracht werden müssen, ist das Verhältnis zwischen grossus und dem kleinen Turnosen.

Die Normalrelation ist 1 grossus = 14 kleinen Turnosen, wenigstens für die Zeit von 1300—1310, wie sich aus einer Anweisung an einen gewissen Hostelet ergibt, die noch zu Lebzeiten Heinrichs VII. erfolgte,[38]) und aus der Wertrelation des Pariser Denars ($10^1/_2$ = 1 gr. Tur.), die den Kurs des grossus auf 14 schwarze Denare voraussetzt.[39]) Der Kurs von 8 Denaren kommt nicht mehr in Betracht. Er findet sich nur in Durbuy, ist aber bei der Gesamtsummierung auf das nach 1310 eintretende Verhältnis (1 grossus = 16 kl. Turn.) umgerechnet.[40])

Dagegen beginnt um diese Zeit die Entwertung der kleinen Turnosen zuzunehmen und zwar mit dem Jahre 1314 in Durbuy, wo die neue Wechselbeziehung 1 grossus = 16 kleinen Turnosen vor dem früheren Verhältnis 1 grossus = 14 kleinen Turnosen den Vorrang gewinnt[41]) und 1315 in der Terre d'Ardenne fast vollstän-

[37]) Anm. zur Tabelle. Die unterstrichenen Ziffern basieren auf direkten Hinweisen im Ub., die andern Zahlen sind erschlossen. Die Belegstellen folgen weiter unten bei der Angabe der Wertverhältnisse d. Münzen. cf. S. 19.

[38]) U. 399 $_{5}$. A Hostelet l'uissier jadit a monsignour l'empereur, qu'il at sa vie, par letres monsignour 25 lb., le gros pour 14 d., valent 28 lb. 11 s. 5 d.

[39]) loc. cit. 403 $_{21}$. terre de Poilvache 1309. 1 porc de 20 s. parisis contant 1 gros pour 10 d. et 1 maille. cf. 403 $_{23}$. 402 $_{2}$ Das Verhältnis des grossus zum kl. Turnosen = 1 : 14. cf. 403 $_{20}$ etc.

[40]) loc. cit. 398 $_{35}$. En la mairie de la francize de Durbuy, dou conte del noel et est tout le grois par 8 deniers . . .
398 $_{33}$. somme par toutes revenues de la terre de Durbuy en deniers . . . le gros pour 16 d. cf. 397 $_{28}$.

[41]) cf. Anm. 35.
le gros pour 14 d. 399 $_{9}$. 399 $_{10}$.
le gros pour 16 d. 398 $_{24}$. 399 $_{22}$.

U. 398 $_{23}$. 100 lb. de petit tournois le gros pour 14 d., sonst contant pour 16 d. cf. 376 $_{3}$. 385 $_{22}$ etc.

dig durchgeführt ist.[42]) Das Verhältnis der übrigen Münzen basiert auf den Angaben des Urbars:

1. Der Luxemb. Denar verhält sich zum kl. Turnosen = 2 : 3 [43])
2. Der Lütticher Denar „ „ „ „ „ = 2 : 3 [44])
3. Der Pariser Denar „ „ „ „ „ = 3 : 4 [45])
4. Der Metzer Denar ist dem kleinen Turnosen gleichwertig.[46])
5. Der Trierer Denar „ „ „ „ „ [47])

Auf Grund dieser Ergebnisse und unter Berücksichtigung der Einteilung der Münze von Tours, welche der alten karolingischen Münzskala folgt, 1 libra à 20 solidi à 12 denarii à 2 oboli (maille) [à 2 copeit], [48]) lässt sich ein einigermafsen sicheres Resultat der Geldbezüge gewinnen.

[42]) U. 878 $_{22}$. Nur in La Roche — valent tournois contant pour 14 d., sonst stets contant pour 16 d. cf. 876 $_{8}$. 885 $_{22}$ etc.

[43]) Luccemburgis 10 s. 6 d. valent tornois petis 15 s. 9 d.
cf. U. 854 $_{29}$. luccemb. 4 lb. 8 s. valent tornois 6 lb. 12 s.

[44]) U. 878 $_{21}$. 7 mars valent tournois contant pour 14 deniers 10 lb. 10 s. cf. 888 $_{7}$.

[45]) cf. Anm. 39.

[46]) Nach einer gleichzeitigen Urkunde.

[47]) U. 851 $_{7}$. Arlon. Trierer Pfund stehen neben Turnosen und sind ohne weiteres als gleichartige summiert.

[48]) U. 894 $_{1}$. Anm.

III.

Mafs und Gewicht.

Zwei Systeme von Hohlmafsen treten im Urbar hervor, der Muid in dem unter französischem Einflufs stehenden Distrikte der Verwaltung, der Malter für die Zentralstelle und die sie umschliefsenden deutschen Gebiete. Die Verteilung dieser Mafsarten giebt folgendes Schema:

Distrikte	Hauptmafs	Teilmafs	Hauptmafs	Teilmafse			Sonstige Mafse
Luxemburg	Malter	bichet					
		sester					
Arlon							
a) villes libres	Malter	bichet	[Muid	bichet umgerech. auf Malter]			
b) villes batisses			Muid	bichet			
Bitburg	Malter	sester					
Echternach	Malter						
Diedenhofen	Malter	sester					
Marville[1])			Muid	reis	franchard	quarteron	
			Muid	bichet			
				quart	franchart		
Saint Mard			Muid		franchart		
Terre d'Ardenne			Muid	sester		quarteron	
			Muid	dossier			
Reuland			Muid	sester			
Durbuy			Muid	sester			copes
Poilvache			Muid	reis			melle
				quart			

[1]) Die Unterordnung von Hauptmafs und Teilmafs ist nach den Mafszusammenstellungen des Urbars.

Von diesen Mafsen lassen sich quarteron, dossier, quart und melle nicht näher bestimmen; Umrechnungen auf andere Mafse sind zwar an verschiedenen Stellen vorhanden gewesen, leider aber nicht mehr zu entziffern.[2])

Nur Malter und Muid mit ihren Teilmafsen bichet, sester, reis, franchard und copes lassen sich einigermafsen genau feststellen. Ein für den ganzen Bereich der Grafschaft zutreffendes absolut genaues Resultat kann aber auch hier nicht erzielt werden, weil mit wenigen Ausnahmen das Gemäfs rein lokaler Natur ist[3]) und die Bestrebungen der Verwaltung, den gräflichen Stalen zu ihrem Recht zu verhelfen, nur dort Erfolge erzielen, wo die Grundherrlichkeit sich noch in ihrer vollen Ursprünglichkeit äufsert.

Aus späteren Urkunden läfst sich die Lücke nur spärlich ausfüllen. So hat nach dem Coutume de Dampvillers der Meier mit seinen Schöffen jährlich die grundherrlichen Mühlen zu revidieren und ihre Mafse zu prüfen;[4]) damit ist aber auch der Bereich des grundherrschaftlichen Gemäfses umgrenzt; im übrigen herrscht um 1300 derselbe Gebrauch vor, der noch ein Jahrhundert später in den Coutumes zu Tage tritt: das Gemäfs richtet sich selon l'usance du lieu.[5]) Nach dem Coutume d'Arlon hat dort der Zender alle massen hinder inne, nemlich eyn staele und sester von kornmass . . ., wonach sich alle Mafse in Arlon zu richten haben.[6])

Die Angaben des Urbars bestätigen diesen Zustand vollauf. Das grundherrliche Mafs (mesure dou chasteal, dou grennier, grant muy) ist mafsgebend an der Zentralstelle des Einzeldistrikts, in den grundherrlichen Mühlen[7]) und für die Vogteiabgaben.[8]) Die Ortsmafse sind hin und wieder zu den Mafsen des Getreidespeichers der Zentralstelle in Beziehung gesetzt,[9]) im übrigen aber völlig unabhängig und von einander allerdings nur wenig verschieden.[10]) Die im Laufe des 13. Jahrhunderts nach dem Vorbilde der loi de Beaumont an eine Reihe

---

[2]) cf. Ub. 403 $_{29.\ 32.}$

[3]) cf. U. 368 $_{9.\ 26.\ 31.}$

[4]) Coutumes de Luxembourg I. 269.

[5]) loc. cit. I. 268.

[6]) loc. cit. I. 194.

[7]) U. 346 $_{2}$. pour le molin soile à la mesure dou chasteal 347 $_{2}$. 401 $_{24}$. 402 $_{3}$.

[8]) U. 402 $_{11}$. pour voerie avoine 5 muis, qui font a muy dou grenier 7 muis.

[9]) U. 402 $_{5}$. pour les corveies en la dite mairie avoine a muy dou grenier.

[10]) U. 404 $_{29.\ 32.}$ 368 $_{31}$. mesure du leu. — qui valt mies que li mesure de Mes. cf. Lamprecht, D. W. L. II. 485.

von Ortschaften erteilten Befreiungen änderten dieses Verhältnis insofern, als diese befreiten Ortschaften, aber nur für die im Genufs dieser Befreiung stehenden Bürger, sich dem Gemäfs von Beaumont anschlossen.[11]) Alle anderen Personen hatten ihre Naturalabgaben in den alten Mafsen zu leisten, die entweder von alters her in ihrem Orte üblich waren, oder in diese von dem nächsten, wirtschaftlich bedeutenderen Orte übernommen wurden.[12]) Darum zahlen in Rupt-sur-Othain die Eigenleute des Grafen mit dem Mafse von Virton, die befreiten Bürger hingegen zinsen nach dem Gemäfs von Beaumont.[13])

Indes machen sich die Vorteile der Mafsvereinigung, wie sie den Befreiungen nach erfolgte, obwohl der erste Anfang eines einheitlichen Mafsgebrauchs, für die Finanzwirtschaft der ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts wenig bemerkbar. Die Zahl der Einzelbezirke, die sich eines gleichartigen Gemäfses erfreute, verschwindet gegenüber der Masse, die nach dem herkömmlichen Hohlmafs ihre Leistungen bemafsen. So herrscht das

Mafs von Beaumont nur in folgenden Distrikten.

a) Probstei Marville: Saint-Lorent, Villers-le-Rond Petit-Failly, Saint-Pierrevillers et Remenoncourt.

b) Probstei Saint-Mard: Flacigny, Jametz, Han-devant-Marville, Montigny, Fresnoy la Montagne.

Das Mafs von Virton:

a) Probstei Marville: Thonne-les-prés, Vezin.

b) Probstei Saint Mard: Saint Mard, Torgny, Colmy, Ville-Cloye.

Das Mafs von Luxemburg:

Probstei Luxemburg: Luxemburg, Steinsel.

Das Mafs von Saint-Hubert (resp. Lompré):

Probstei Poilvache: Avenne.

Das Mafs von Verdun:

Probstei Marville: Fillieres.

Diesen neunzehn Ortschaften stehen hundertunddreiundzwanzig

---

[11]) Jeantin, Chroniques II. 600. Befreiung von Avioth nach der loi de Beaumont. 1223. — debent (scl. burgenses) autem habere mensuram vini et bladi ad mensuras firmitatis.

[12]) U. 361 $_{11}$. de la voerie de Buevanges avoine 8 maldres parmi la mesure de Buevange.

[13]) cf. U. 367 $_{8-11}$.

Einzeldistrikte gegenüber, die nach dem Urbar zu urteilen, rein eigenes Maſs besitzen; demzufolge wurde die Umrechnung auf die Maſse des gräflichen Grundherrn, soweit sie zur Kontrolle nötig war, einen einzigen Fall ausgenommen, wo die Übertragung bereits in der Anlage [14]) des Gefälles erfolgt, jedenfalls erst an den Distriktszentralstellen ausgeführt.

Hierzu ist in Betracht zu ziehen, daſs sowohl Muid wie Malter von verschiedenem Gehalt waren, je nachdem es sich um glatte oder rauhe Frucht handelte.[15]) Das Maſs für die Rauhfrucht wurde gehäuft, für die glatte Frucht gestrichen.[16]) Die Eigenleute zu Rupt-sur-Othain werden ausdrücklich gewiesen, das Hafermaſs gehäuft [17]) an den Kornspeicher von Marville abzuliefern. Grundherrschaftlichen Bestrebungen, im Anschluſs an das gehäufte Maſs den Maſsbegriff allmählich zu steigern,[18]) wurde indes dadurch begegnet, daſs das Gemäſs des Kornspeichers zu dem ortsüblichen Maſs in Beziehung gesetzt, weiteren widerrechtlichen Maſssteigerungen des Grundherrn entgegentrat.[19]) Bei dieser Relation stellt sich der Gehalt des amtlichen Maſses der Zentralstelle bei weitem geringer an Inhalt dar als das durch allmähliche Vergrösserung gesteigerte Vogteimaſs. So waren 5 Muid in der Vogtei zu Schaltin in ihrem Gehalt gleich 7 Muid auf dem Kornspeicher von Poilvache.[20])

Da jedoch das Bedürfnis der Umrechnung nach dem Urbar nur selten sich geltend macht, auſserdem die Maſse der einzelnen Ortschaften nur geringe Schwankungen gegen einander aufweisen, so ist immerhin für den Zweck einer Übersicht der Gesamteinnahme der Schluſs erlaubt, daſs die Maſse fast durchweg sich in den Schwankungen gegenseitig wenigstens soweit ausglichen, daſs die gräfliche Finanzverwaltung in einer einfachen Zusammenrechnung sich nicht benachteiligt hielt. Unter diesem Gesichtspunkt hat die Gesamtsummierung der Naturalabgaben nur mit dem überall deutlich unterschiedenen Verhältnis von Malter zu Muid zu rechnen, und

[14]) U. 402 $_{11}$.

[15]) Lamprecht D. W. L. II. 487.

[16]) Coutumes de Luxembourg I. 420 ... le bled mesuré à la rade et l'avoine au comble.

[17]) U. 367 $_9$. Pour le salvement les hommes ... demorans à Rud par an 2 muys d'avoine à comble à la mesure de Vertons et les doient livereir on grenier à Marville.

[18]) cf. Anm. 15.

[19]) loc. cit. II. 486. vergl. Anm. 7 u. 9 S. 21.

[20]) U. 402 $_{11}$. pour voerie 5 muis qui font a muy dou grenier 7 muis.

zwar sind die Angaben nach Malter, obwohl derselbe das Mafs der Landeszentralstelle [21]) ist, auf den Muid umzurechnen. Der Muid beherrscht den gröfsten Teil des Verwaltungsbereichs, darum kann das Endergebnis, auf Muid umgerechnet, für gröfsere Genauigkeit bürgen. [22]) Zur Zeit der Abfassung des Urbars herrschen folgende Mafsverhältnisse:

1. Gestrichenes Mafs:

1 Muid = 8 sester [23]) 1 Malter = 14 sester [26])
= 6 bichet [24]) = 16 bichet [27])
= 4 reis [25])
= 12 franchard [28])

2. Gehäuftes Mafs:

1 Muid = 8 sester [29]) = 6 biches [30]) = $4^4/_7$ copes [31])

---

[21]) U. 346 $_3$. pour le molin monsignour froment 5 maldres, soile à la mesure dou chastel 16 maldres.
345. Anm. 2. quicumque burgensium . . . vendere voluerit annonam infra Lucenburg vel leucam bannalem, eum vendet ad mensuram comitis vel comitisse . . .

[22]) Die übrigen Mafse sind auch stellenweise auf den Muid umgerechnet.

[23]) U. 384 $_{3-5}$. soile 15 muis 6 stirs (Terre d'Ardenne)
„ 22 „ 3 „
87 „ 9 „ = Somme 38 muis 1 stir.

[24]) U. 369 $_{10}$. 6 bichés pour le muys (Marville) cf. 369 $_{13}$.

[25]) U. 404 $_{20}$. soile à la mesure Saint Hubert 4 muis, qui valent a la mesure de Lompreit soile 6 muis.
404 $_3$. li terrages à la mesure Saint Hubert 20 muis, qui font à la mesure de Lompreit 20 muis 40 reys, also 4 muis : 6 muis = 20 muis : 20 muis 40 reys.

[26]) loc. cit. 360 $_{1-10}$. 14 maldres + 21 sestiers = 15 maldres + 7 sestirs. Das Resultat ist nicht unbedingt zuverlässig, da es auf den abschliefsenden Summierungen basiert, aber in dem vorliegenden Falle wahrscheinlich, da die Summierung nur wenig Summenden umfafst. vergl. S. 8 Anm. 44.

[27]) U. 347 $_4$. 10 Malter + 12 bichet tritici
10 „ + 12 „ siliginis
20 „ + 24 „ = 40 Maldres — $18^1/_2$ Maldres.

[28]) Publ. Lucc. XV. p. 184 nr. 452 R. W. P. . . . pour trois moios (muids) de froment a la mésure de Biaulmont le moi (muid) par douze fraichars.

[29]) loc. cit. 385 $_{3-9}$. avoine 15 muys 6 stirs
2 „ 2 „
$4^1/_2$ „ — „
$21^1/_2$ „ + 8 „ = 22 muys et demy.

[30]) loc. cit. 367 $_{20}$. li molin par an 50 avoine muys et 1 franchard, 6 biches pour le muy.

Hauptrelationen:

1. $1^2/_5$ Muid gestrichenes Maſs = 1 Muid gehäuftes Maſs[32])
2. 1 Muid = $1^3/_5$ Malter.[33])

Mit diesen Trockenmaſsen werden sämtliche Getreidearten gemessen, Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Spelt, Meng- und Mühlkorn, gleichfalls die Hülsenfrüchte, die Erbsen. Auch Salz wird nach bichet oder sester gezinst und versteuert.

Hohlmaſse für Flüssigkeiten kommen nur für die Weingefälle in Betracht.[34]) Die Brauereien zahlen ihre Abgaben in Geld und Naturalien.[35]) Als Weinmaſse treten die Ohm, Muid und Sester auf; die Ohm wird in dem Abschnitt Luxemburg genannt bei der Anführung des Ohmrechts,[36]) der Muid und Sester unter den Ausgaben der Burgverwaltung von Diedenhofen,[37]) der Sester auſserdem als Weihnachtszins des Meiers von Aye.[38]) Da das Maſs von Trier in Luxemburg im Gebrauch ist,[39]) so ergibt sich für die Maſswerte folgende Skala:

1 Ohm zu 5 Muid zu 6 Sester. Hin und wieder galt die 1 Ohm auch nur 26 Sester. Im Urbar treten Lokalmaſse ebensowenig hervor wie das System des Transportfasses.[40])

Transportmittel sind nur als Maſsbestimmung für Heu- und Holzleistungen genannt, es ist das Fuder (charrée, charroie de foinc, de fuers,[41]) de legne[42])), als dessen Teile in einem Falle das halbe Fuder, die demy-charoie,[43]) an einer anderen Stelle der demy-quartier bezeichnet werden.[44])

[31]) loc. cit. 392 $_{25}$. avoine 8 copes valent avoine 8 stirs et demy.

[32]) U. 402 $_{12}$. avoine 5 muys, qui font à muy dou grenier 7 muis.

[33]) loc. cit. 351 $_{8}$. li nues molins par an froment 20 maldres, qui font 12 muids et demy; soile 20 maldres, qui font 12 muys et demi.

[34]) Lamprecht, D. W. L. II. 500.

[35]) U. 377 $_{6}$.

[36]) U. 346 $_{6}$ u. Anm. 2. pour l'aisme dou vin à la chandelour 8 lb. Anm. 2. le droit de l'aime de Luccembourch, dont on assohauwe le tonnels, combien qu'ils tienent.

[37]) loc. cit. 364 $_{26}$. Somme des vins 6 muys 6 sestiers.

[38]) loc. cit. 376 $_{32}$. item doit li mares à noël 1 stir de vin.

[39]) Lamprecht, D. W. L. II. 501.
Publ. Lux. XVIII, nr. 6 p. 5. R. W. P.

[40]) cf. Anm. 34.

[41]) U. 375 $_{14}$. 376 $_{34}$. 347 $_{27}$. 365 $_{6}$.

[42]) U. 376 $_{37}$.

[43]) loc. cit. 365 $_{20}$.

[44]) loc. cit. 369 $_{23-24}$.

Nach Gewicht sind die Zinse an Lein, Hanf, Wachs und Pfeffer[45]) bemessen; nur an zwei Stellen finden sich Ausnahmen. Die Lein- und Hanfzinse von Chaumont werden in Ballen geliefert, „cerons“ gleich dem Inhalt einer Rindshaut.[46]) Bei kleineren Quantitäten wird in Strähnen gezinst, deren 15, eine Mandel, ein Pfund aufwogen.[47]) Zwei Pfundgewichte sind in Gebrauch, das grofse Pfund[48]) und die livre à clat.[47]) Hinter clat verbirgt sich der Name „Kleckwo“, die noch heute in Luxemburg landesübliche Bezeichnung für die Römerwage. Das grofse Pfund erinnert an das Handelsgewicht von Köln,[49]) die livre à clat an das Markgewicht, wenigstens deckt sich ihr gegenseitiges Verhältnis 1 grofses Pfund = $2^1/_2$ Pfund der Schnellwage[50]) ungefähr genau mit der Relation zwischen Kölner Pfund und Markgewicht.[51])

Den Abschlufs dieser Betrachtungen mag ein kurzer Überblick über die im Urbar gebräuchlichen Flächenmafse bilden, die stellenweise aufbewahrt sind, wo die Schöffen bei der Aufzeichnung gräflichen Sonderbesitzes Mafsangaben machen. Am häufigsten mifst man nach „Pflügen“, charuwes, deren lebendes Inventar aus wenigstens zwei Zugtieren bestand;[52]) aus ähnlichen Gesichtspunkten werden die Wiesen nach Mahden gezählt (faucies) und von einer Mahd vorausgesetzt, dafs sie jährlich $2^2/_3$ Fuder Heu als Ertrag liefert.[53]) Als Landmafse sind ferner im Gebrauch der Morgen (= jour)[54]) und namentlich in französischen Distrikten bonier[55]) und Arpent.[56]) Mit dem allmählich wachsenden Einflufs der Geld-

[45]) loc. cit. 347 $_{7}$. $_{11}$. 349 $_{1-2}$. 351 $_{11}$. 357 $_{20}$. 376 $_{27}$.

[46]) loc. cit. 381 $_{8}$. item 20 cerons de lin de rente et de chanwe.

cf. Godefroy, dict: ceron = suron, ungegerbte Rindshaut, ein in eine frische Rindshaut eingenähter Ballen.

[47]) loc. cit. 376 $_{31}$. lin, une quinsine qui vat 1 livre à clat.

[48]) loc. cit. 395 $_{21}$.

[49]) Lamprecht, D. W. L. II. 508.

[50]) U. 394 $_{23-25}$. . . . et valent en l'an quatorzime lesdites brassines cire 8 livres grosses, qui valent 18 livres à clan.

[51]) cf. Anm. 49.

[52]) U. 389 $_{24}$ etc.

cf. Publ. Lux. XIV. 71 Anm. 1. . . . on entend par charrue la quantité de terre, que chaque charrue peut labourer.

[53]) 367 $_{21}$. item y at messires 8 faucies de preit et lievent bien 8 charries de foinc et demi jour de terre.

[54]) loc. cit. 366 $_{4}$.

[55]) loc. cit. 387 $_{24-25}$.

[56] loc. cit. 367 $_{26}$.

wirtschaft bricht in Belehnungsfragen ein neues System durch, in den Urkunden deutlich erkennbar, im Urbar nur flüchtig angedeutet, die Grundstücke nach dem in Geld umgerechneten Ertrag zu bemessen. Yolande de Reulant, lautet ein gleichzeitiges Regest „devait recevoir de son mari 50 librées de terre en teil maniere, que li terre, qui gist ein Liegoisse menoie seroit prinse à Liegois, qui giet à Trieves, seroit conteie à Trevericens.“[57] Im Urbar werden als Landmafse livrée[58] und soldée[59] genannt. Diese Werte sind insofern fixiert, als nach den Urkunden der Grundertrag ständig auf 10 % des Kaufwertes angenommen wird.[60]

Wenn nun auch nach diesen Auseinandersetzungen das Schlufsresultat in der Summierung der Naturalabgaben sich mit dem thatsächlichen Ergebnis nach heutigen statistischen Ansprüchen nicht arithmetisch genau decken wird, so darf doch auf Grund dieser Summierung ein Schlufs auf das finanzielle Ergebnis der Grafschaftsverwaltung schon aus dem Grunde gezogen werden, weil diese Gefälle durch die Formel „monte et descend, monte et abaisse, monte et avale“ überall als durchschnittliche bezeichnet sind und die Zentralstelle noch weniger genau berechnen konnte als wir; ihre statistische Technik stand eben noch in den Kinderschuhen.

---

[57]) Publ. Lux. XV. R. W. P. no. 554.

[58]) U. 393 $_{22}$. Publ. Lux. XVIII. R. W. P. no. 184.

[59]) U. 387 $_{19}$.

[60]) Godefrois dict. V. 7. livrée = étendue de terre, capable de rapporter au propriétaire une rente d'une livre. Eine livrée de terre hat in der Regel den Kaufwert von 10 livres.

IV.

Der Verwaltungsorganismus.

a) Die Unterbezirke [Zinsgenossenschaften].

Das Jahr 1232 war rechtlich für die Ausbildung der Territorien entscheidend. Was längst unter dem zwiefachen Druck der politischen Verhältnisse wie der wirtschaftlichen Bedingungen eine Thatsache geworden, fand in dem von Friedrich II. bestätigten Statutum in favorem principum die rechtliche Grundlage: die abgeschlossene Landeshoheit der Territorialfürsten. Damit war für diese die weitere Politik vorgezeichnet: ihren Machtbereich nach aussen hin durch bestimmte Grenzen abzuschliefsen und innerhalb der neuen Schranken ihre Territorialhoheit durchzubilden.

In der Grafschaft Luxemburg, wo deutsches Wirtschaftsleben und Frankreichs wirtschaftliche Einflüsse ineinander verliefen, war diese Aufgabe um so mehr erschwert, als der landesherrliche Einflufs nur in den Kernteilen, den Probsteien Luxemburg, Arlon und allenfalls der Terre d'Ardenne freien Spielraum hatte. Sonst war nur das Westgebiet gegen Frankreich scharf abgegrenzt, die übrigen Lande verloren sich in versprengten Enklaven tief hinein in die Nachbarterritorien.

Verträge mit den Grenzfürsten halfen vor der Hand diesem Übel ab.[1]) Mit gesteigerter Anstrengung nahm das Grafenhaus das

[1]) Publ. Lux. XV. p. 69 n. 95. R. W. P. Vertrag mit Lothringen 1258.
XV. p. 89 n. 211. R. W. P. Vertrag mit Bar cf. U. Marville.
U. 868 $_{65}$. Terville, Elingen, Rochonville.

nächstliegende Ziel ins Auge, das durch eine Fülle geistlichen Besitzes[2]) und selbständiger Grundherrschaften durchsetzte gräfliche Gebiet zu konsolidieren, zumal die Stifte und Klöster in dieser Zeit alles daransetzten, ihren verstreuten Besitz abzurunden.

Vor allem bestand der Graf fest auf seinen Rechten als Landesherr gegenüber fremdem Einspruch durch besondere Betonung „des hohen Geleits“.[3]) Sodann überwachte er die Abrundungsbestrebungen der geistlichen Grundherrschaften und machte Grunderwerbungen von seiner Zustimmung und Gnade abhängig.[4]) Mit Hoheitsrechten ausgestattete Grundherren verzichten auf diese[5]) die Hohe Gerichtsbarkeit und den Heerbann und treten durch Annahme von Lehen in ein bestimmtes Dienstverhältnis[6]) gewöhnlich als homme lige, und diese Lehen werden kaum mehr in Grund und Boden verliehen, sondern in Überweisung von Gefällen und sogar in Geld,[7]) häufig mit der Bedingung, dieses Geld durch Grunderwerb innerhalb des gräflichen Gebietes festzulegen.[8]) Das gründlichste Mittel war, zurückgefallene Lehngüter nicht wieder auszugeben[9]) und aufserdem durch Umtausch[10]) und Ankauf[11]) den Grundbesitz zu mehren.

---

[2]) Publ. Lux. XIV. R. W. P. p. 68. Klöster in Luxemburg.

[3]) loc. cit. XVI. Publ. n. 76 p. 67. Zwist mit dem Bischof von Lüttich.

[4]) loc. cit. XV. p. 153. n. 559 R. W. P.

cf. Bertholet IV. 445. Henri de Luxembourg constate, que Gerard de Houffalize, bourgeois de Bastogne a cédé au Trinitaires du même lieu l'hôpital y fondé pour le soulagement des pauvres. Henri comte de Luxembourg et Gerard son frère aprouvent cette cession: „tali tamen conditione, quod prefati fratres in hospitali habitantes et habitaturi in comitatu nostro nihil poterunt hereditatis acquerere, nisi prius super hoc assensum requisiverint et favorem.“

[5]) Bertholet V. 177. Preuves justificatives LX.

[6]) Publ. Lux. XIV. p. 110 n. 181.

U. 898 $_{25}$. A Hanri le castelain pour son hommaige et pour descainge de la haulteur et de ce qu'il avoit à Bomale et à Grimbermont . . . 12 lb.

[7]) N. v. Werveke, Privatsammlung 26. Juli 1299. Richard de Daun devient vassal de Henry VII pour 130 lb. trev. den.

14. Aug. 1300. Jean de Montigny devient vassal de Henry VII pour 100 livres de petis tournois à payement de France.

[8]) Publ. Lux. XVIII. p. 72 n. 331. 1320. Frederic de Hoenberch promet à Jean de Bohême et conte de Luxembourg, dont il est devenu vassal pour 300 livres, d'acquérir des biens dans le comté de Luxembourg, pour un revenu de 30 livres, qu'il relevèra de lui en fief.

cf. Publ. Lux. XVIII. p. 44 n. 184. 1343.

[9]) loc. cit. XVI. p. 57 n. 27.

[10]) loc. cit. XV. p. 94 n. 242.

XVII. p. 36 n. 18, p. 49 n. 72, p. 106 n. 356.

Diese Territorialpolitik wurde nur dadurch ermöglicht, dafs die durch sie hervorgerufenen Geldbedürfnisse durch die im Laufe der Zeit vollzogene Umgestaltung der Hauptfinanzquelle, des Grundeigentums, Befriedigung fanden. Die alte, einheitlich grundherrliche Wirtschaft ist mit dem Anfang des 14. Jahrhunderts zu einer langen Reihe von Einzelwirtschaften verschiedenster Art entwickelt, die von direkter, durch Beamte ausgeübte Bewirtschaftung rein grundherrschaftlichen Domanialbesitzes bis zum selbständig verwalteten Eigenbesitz eines nur Schutzgeld zahlenden Unterthans herabführt. Sie ruht jetzt auf einer Bevölkerung, die nach mannigfaltigen Rechten und Pflichten gegliedert von der niedersten Stufe des auf „des Herren Gnade“ angewiesenen Leibeigenen zu dem auf seine Freiheit pochenden Bürger hindrängt. Sie hat aufserdem mit den Eigentümlichkeiten zweier Nationen zu rechnen, die das Land in deutsche und welsche Quartiere teilen und von der Verwaltung verlangen „ein Jeglichen in seiner sprachen, theutsch oder welsche, schriftlichen oder mundtlichen sonder eincherley lang Procesz noch mangfeltig geschrifften zu verhoren.“[12])

In der Flut dieser wirtschaftlichen Erscheinungen treten deutlich erkennbar zwei Zentripetalkräfte hervor, einander erzeugend, ineinander rückwirkend. Die emporstrebende Geldwirtschaft und die zielbewufste Territorialpolitik.

Die Darstellung der Abstufungen des Grundbesitzes und der zinsenden Bevölkerung nach ihrer Entstehung fällt nicht in den Rahmen dieser Untersuchung. Die Schilderung der zu Beginn des 14. Jahrhunderts vorliegenden Zustände gestattet auch nur eine Skizzierung ihrer Hauptzüge. Die Andeutungen des Urbars sind zu gering an Zahl, die Weistümer, in späteren Jahrhunderten aufgezeichnet, nur dort nutzbar zu machen, wo ihre Angaben die spärlichen Hinweise des Urbars mit Bestimmtheit erläutern. Die Urkunden sind für die vorliegende Zeit gleichfalls wenig ergiebig.

Die Darstellung hat von der Untersuchung der Unterdistrikte auszugehen, die das Urbar teils mit den Namen Mairie, ville, ban, court oder terre bezeichnet, in den meisten Fällen ohne

---

[11]) loc. cit. XVII. p. 36 n. 18. p. 49 n. 72. Beatrix, comtesse de Luxembourg et de la Roche et Henri, son fils . . . font savoir, qu'ils ont acquis du chapitre de S. Jean à Liège un bois sous la Roche entour Saumerey etc. . . . pour 170 marcs liègois à trois petis tournois.

cf. Anm. 1 S. 28.

[12]) Coutumes de Lux. I. 104.

besonderen Titel durch die Zusammenstellung der Zinsorte als zusammengehörige, für sich abgeschlossene zinsende Bezirke hinstellt. Die Vergleichung dieser Zinsgemeinschaften für den ganzen Grafschaftsbereich ist schon dadurch erschwert, dafs durch die an der Zentralstelle verschiedener Oberdistrikte oder Probsteien, wie in Durbuy und Thionville vorgenommene Umarbeitung [13]) der von den Unterdistrikten eingelaufenen Zinsberichte und die Umschreibung der Gefälle in besonderen Rubriken je nach Geld- und Naturalabgaben, die Feststellung der einzelnen Zinsgemeinschaften nahezu verhindert wird. Ferner stört das verschiedenartige Verfahren, das den Überweisungen auf einzelne Gefälle gegenüber befolgt wird, das Gesamturteil. [14]) Diese Überweisungen sind gewöhnlich nicht in das Urbar aufgenommen und lassen darum für die ins Einzelne gehende Beobachtung eine empfindliche Lücke. Vollends verhindert die Ablösung der Lasten in Geld ein tieferes Vordringen zu dem Ursprung der einzelnen Einkünfte.

Die amtlichen Benennungen verteilen sich über den Bereich der Grafschaft in folgender Weise [15]):

Amtlicher Titel	Mairie	ville	v. libre	v. batisse	ban	terre	cour	vacat	Summa
1. Luxemburg	4	[20] [15a])	—	—	—	—	8	7	14
2. Arlon	—	—	18	13	—	1	—	—	32
3. Bitburg / Echternach	—	—	—	—	—	[2†]	—	—	2
4. Diedenhofen	—	—	—	—	—	—	—	13	13
5. Marville	—	—	—	—	1	—	—	19	20
6. Saint Mard	—	—	—	—	—	—	—	13	13
7. Terre d'Ardenne	[21†]	—	—	—	—	—	4	1+21	26
8. Reuland	—	1	—	—	—	—	5	—	6
9. Durbuy	2	—	—	—	—	—	5	—	7
10. Poilvache	4	—	—	—	1	—	—	13	19
Summe	10[+21†]	1	18	13	2	1[+2†]	18	57+21	141

[13]) cf. Abschnitt I. S. 6 Anm. 26.

[14]) cf. S. 8.

[15]) Die Titel sind nach den, den Namen der Zinsgenossenschaft vorangesetzten Bezeichnungen zusammengestellt. Die mit einem † markierten umklammerten Ziffern bedeuten diejenigen Bezirke, bei denen der Titel nicht vor dem Namen der Zinsgenossenschaft steht, sondern unmittelbar hinter dem Namen attributiv im Texte folgt.

[15a]) Vor dem U. Luxemburg, U. 344 $_{33-37}$. steht eine Zusammenstellung von 15 Zinsgenossenschaften der Propstei Luxemburg, worin diese als villes bezeichnet sind. Da diese Namen sich mit den im Texte des Urbars genannten Zinsgenossen-

Die Zusammenstellung zeigt, dafs noch kein allgemein gültiger offizieller Titel der Unterdistrikte sich herausgebildet hat. Die gräfliche Verwaltung mufs sich vorläufig begnügen, mit Ausnahme von Wolcrange bei Arlon, Bertringen bei Diedenhofen und Aywaille an der Nordgrenze von Durbuy, örtlich zusammenschliefsbare Verbände zum Zweck einer geordneten, einheitlichen Lieferung der ortsfälligen Renten auf Grund der aus der ehemaligen grundherrlichen Wirtschaft hervorgegangenen Hofgenossenschaften aufzustellen. Allgemeine Erlasse des Landesherrn zählen sie unter die communitates,[16]) es sind Zinsgenossenschaften.

Von der weiteren Untersuchung sind vorläufig die Probsteien Marville, Saint Mard und Poilvache auszuschliefsen. Siebenundfünfzig Zinsgenossenschaften entbehren der direkten amtlichen Bezeichnung; davon gehören fünfundvierzig diesen drei Distrikten an. Alle drei zersplittern sich in fremde Territorien. Fremdherrliche Rechte teilen sich mit gräflich-luxemburgischen Besitztiteln in dieselben Ortschaften derart, dafs eine ordnende Übersicht unmöglich ist. Darum scheint hier auch die amtliche Distriktsbenennung geflissentlich vermieden zu sein.

Die erste Handhabe zur Erklärung der Benennungen bietet die an der Zentralstelle der Probstei Arlon hinzugefügte Aufzählung einer Reihe von Namen, die sich mit den im Urbar markierenden Namen der Zinsgenossenschaften decken, und dort einfach als Mairien angeführt sind.[17]) Dieser Begriff ist nach den weiteren Angaben des Urbars Arlon für unsere Betrachtung völlig gleichwertig mit ville libre und ville batisse. Eine Angabe des Urbars Luxemburg erweitert dies dahin, dafs die Mairie, ville und court als identischer Begriff unter Umständen im Gebrauch ist.[18]) Daraus folgt, dafs an der Zentralstelle allmählich das Wort Mairie zur offiziellen Bezeichnung der Zinsgenossenschaft sich herauszugestalten beginnt; noch ist aber die Entwickelung nicht vollendet, noch fühlt sich die Verwaltung an die Rechte ehemaliger grundherrschaftlicher Bezeichnungen gebunden: die Begriffe terre, cour, mairie, ville batisse und ville libre.

Eine genaue Fassung dieser einzelnen Begriffe ist bei den

---

schaften nicht decken, hat sich die vorliegende Arbeit nur an die im Text enthaltenen Angaben gehalten.

[16]) Compte rendu des séances de la comm. Roy. d'histoire de Belgique. t. V. 251. 1268.

[17]) U. 350 $_{30-32}$.

[18]) U. 344 $_{36}$. 347 $_{12}$. vergl. Anm. 15a.

summarischen Angaben des Urbars nur in beschränktem Maſse möglich; ganz unmöglich bei der Bezeichnung terre, der wir für die Zinsgenossenschaft nur bei Bologne in der Probstei Arlon begegnen. Von den Titeln cour und mairie, soweit sie den maſsgebenden Distriktsnamen beigefügt sind, läſst sich auch nur soviel sagen, daſs sie Grundkomplexe verschiedenster Art darstellen, nur daſs sie nirgends auf herausgebildete Stadtrechte hinweisen, während der Begriff ban sowohl für Bazeille in der Propstei Marville, wie bei Villance in Poilvache bürgerzinspflichtigen Besitz und gräfliches Grundeigentum bedeutet.

Am bestimmtesten lassen sich die Benennungen ville libre und ville batisse fassen, die konsequent in der Propstei Arlon durchgeführt sind, zumal dieser Teil des Urbars ziemlich einheitlich und zuverlässig ist. Ville batisse bedeutet die den Namen des Hauptortes tragende Zinsgenossenschaft, welche Vogteien und Leibeigenschaftsgüter umfaſst, die ville libre hingegen ist die im Anschluſs an die loi de Beaumont befreite, nach deutschrechtlichen Begriffen stadtrechtliche Zinsgemeinde, die mit geringen Ausnahmen völlig für sich abgeschlossen dasteht. Unter diesen befreiten Gemeinden treten besonders die Zentralstädte der Distrikte hervor; sie sind die Verkehrszentren, sie besitzen die Stadtwagen, sie haben Markthallen,[19]) Handwerksbänke, die den einzelnen Innungen unter Leitung ihrer Innungsmeister[20]) zu Verkaufszwecken zur Verfügung stehen; das sind Luxemburg, Diedenhofen, Arlon, Habay, Marville und Echternach.

Um in dem Gewirr der einzelnen Ertragsquellen einigermaſsen Übersicht zu erhalten, bleibt nur das eine Verfahren übrig, den zinsenden Grundbesitz allerdings etwas gewaltsam nach folgenden Gesichtspunkten zu gliedern:

1. Besitz im Eigenbetrieb;

2. Ausgethaner Besitz: a) in Lehen, b) in Grundhörigkeit, c) in Vogtei, d) in Pacht, e) nach der loi de Beaumont.

Im Eigenbetrieb, das heiſst, unter direkter, grundherrlicher, durch Beamte oder sonstige Beauftragte vollzogener Verwaltung steht nach dem Urbar jedenfalls die kleine Zahl der sogenannten hiretages, dazu die wenigen Grundstücke, die ausdrücklich durch die Bezeichnungen li pacht monsignour, li terre monsignour, li preit monsignour als Eigenbetriebe gekennzeichnet sind. Der weitaus gröſsere Teil

[19]) Auſser Angaben im U. vergl. Publ. Lux. XV. n. 36 p. 59.

[20]) Coutumes I. 129. Record de Remich.

des gräflichen Besitzes soweit das Urbar darüber Rechenschaft ablegt, ist ausgethan. Lehngüter kommen aber für das Urbar nur insofern in Betracht, als sie als erledigte Grundstücke unter dem Namen eines Lehnguts, sei es an einen „franc homme", sei es an eine Genossenschaft, gegen einen jährlichen Zins verliehen werden. Eine ausdrücklich mit Namen genannte Hauptperson ist im letzteren Falle für die Verbindlichkeiten des Pachtvertrags verantwortlich, und die übrigen Pachtgenossen sind kurzweg als Teilhaber bezeichnet. Weit schwieriger ist die Frage zu beantworten, wie es um die Rechtsverhältnisse der übrigen Klassen des ausgethanen Besitzes steht. Grundhörig ist jedenfalls die grofse Zahl der nicht in das Dorfsystem hineingezogenen Einzelhöfe und Höfchen, die mit den Namen bouerie, cour, courtil, demorance, grange, manoir, masure, meize und usine benannt sind. Zu den Vogteien darf die gewaltige Zahl der Güter gerechnet werden, die zur Zahlung der Taille verpflichtet sind, während die Konsolidation der verschiedenen Abgaben zu einem einfachen Zins oder einer festbestimmten Rente auf gräflichen in Pacht ausgethanen Grundbesitz hindeutet, eine Wirtschaftsform, die sich sichtlich einer gröfseren Beliebtheit erfreut, als der Vogteibetrieb. Die höchste Stufe des ausgethanen Besitzes ist das durch die Befreiung nach der loi de Beaumont von allen Grundlasten befreite, sogenannte bürgerliche Besitztum. Eine klare Grenzscheide zieht das Urbar hier indes nicht immer; in den Rechnungen der „villes libres" finden sich auch grundhörige Lasten mit den auf Grund der Befreiung zu zahlenden Zinsen verrechnet, da eine grofse Anzahl von Bürgern aufser ihrem befreiten Besitz nicht befreites Land in irgend einer Form der Grundhörigkeit besafs und dadurch zu grundhörigen Lasten verpflichtet war. So viel steht fest, dafs in der langen Stufenreihe von Lasten und Rechten, die den Leibeignen mit dem Bürger verbindet, nach den Angaben des Urbars nicht ein einziges Glied von dem andern gelöst werden kann. Zwar tritt der Bürger durch die Befreiung aus der Reihe der übrigen Unterthanen heraus. Die Stadt bildet eine mit Siegelrecht ausgestattete besondere Persönlichkeit mit eigener Verwaltung, aber die einzelnen Glieder hängen allenthalben durch hörigen Besitz mit der Reihe der minderfreien Bevölkerung zusammen.

Alles ist noch in der Entwickelung begriffen, und die einzige Handhabe, die das Urbar bietet, der mögliche Rückschlufs von den Abgaben auf ihre Träger, wird dadurch unbrauchbar, dafs in den technischen Ausdrücken für die Gefälle, und zwar unter Vermittelung

der Geldwirtschaft, allmählich Bezeichnungen wie rente, cens und assises in Gebrauch kommen, die zu allgemein gehalten eine Freilegung der Fundamente des Abgabewesens aus dem Urbar heraus nicht ermöglichen.

Nur zwei Thatsachen treten aus diesem Getriebe hervor. Erstens ist die gräfliche Verwaltung sichtlich bestrebt, die Fronden abzulösen und gemeinsame Abgaben in Personallasten umzuwandeln, sodann sucht sie mit Hilfe des Loskaufs und der „Commandise" und des „Sauvement" die Bevölkerung aus einem grundhörigen Verhältnis zu unmittelbaren Beziehungen zum Grafen als Landesherrn überzuführen. Durch die „Commandise" erkannten fremde Grundholden, die innerhalb des gräflichen Territoriums sefshaft an ihre Grundherren zinsten, die Oberherrlichkeit des Grafen von Luxemburg an. Dasselbe thaten fremdhörige Bürger durch Zahlung des Schutzrechtes, des „Sauvement". Der Loskauf (Rachapt) gestattete den Leibeigenen, wie aus einer Anzahl Luxemburger Weistümer zu Beginn des 14. Jahrhunderts hervorgeht, persönliche Freiheit zu gewinnen und in den befreiten Stadtgemeinden, sei es durch Zahlung einer Gebühr, sei es durch Aufenthalt von Jahr und Tag die bürgerliche Freiheit zu erlangen.[21])

Die Befreiung der Städte indes, nach der loi de Baumont, die von Frankreich herüberkam, war erst, wie auch Bonvalot nachweist, der Beginn eines wirklichen Landesunterthanenverhältnisses. Die Zahl der urkundlich von ihm als befreit bezeichneten Städte läfst sich aus den Andeutungen des Urbars bedeutend vermehren. Wenn man dazu berücksichtigt, dafs gröfsere Grundherren sogar Bürgerrechte zu gewinnen und ihrem Besitz die Vorteile der Befreiung zuzuwenden suchen,[22]) wird wohl der Schlufs erlaubt sein, dafs die Grafen von Luxemburg gerade in den Befreiungen die Mittelstufe sahen, zu der sie die mehr oder minder unfreie Bevölkerung emporführen, die noch selbständigen Grundherren niederdrücken mufsten, um aus ihnen Landesunterthanen zu machen.

b) Die Finanzbehörden der Zinsgenossenschaften.

Der Amtskreis der Verwaltungsbeamten deckt sich mit den räumlichen Grenzen der Zinsgenossenschaft von vornherein nicht.

[21]) Publ. Lux. XIV. p. 108 n. 269. Befreiung von Luxemburg.
Et si alterius, qui comitis vel hominum ipsius homo ad dictam villam se transtulerit, dominus loci sibi potest infra annum licentiam recedendi quod anno elapso non valebit.

[22]) cf. p. 29. Anm. 4.

Noch sind diese auch keineswegs in sich lokal abgeschlossen und häufig greift die Amtsvollmacht des Beamten aus einem Bezirk in den anderen hinüber. Durch die mit der Befreiung erfolgende Ausscheidung der befreiten Gemeinden wird zugleich ein Gegensatz zwischen dem Beamtenpersonal in diesen und den ländlichen Gemeinden aufgestellt.

Um den Bereich der befreiten Ortschaften zu übersehen, möge folgende Zusammenstellung[1]) genügen, die sich teils auf urkundliche Nachweise stützt,[2]) teils auf Angaben des Urbars, die direkte Bezeichnung als ville libre, teils auf Gefällaufzeichnungen, die offenbar die Grundzüge der Gefälle in den direkt als villes libres bezeichneten Distrikten wiedergeben.

So sind „befreit“ in:

1. Luxemburg: Luxemburg, Oberkerschen, Niederkerschen, Küntzig, Petingen, Linger.

2. Arlon: Arlon, Stockem, Hertzig und Fouches, Villers-Tortru, Habicht, Bologne, Rulle und Marbehan, Mussy la ville, Beckerich, Bondorf, Hobscheid, Eischen, Elter, Solingen, Mechtzich, Diefort, Bebange, Udingen.

3. Bitburg-Echternach: Echternach.[3])

4. Diedenhofen: vacat.

5. Marville: Marville, Thonne-les-pres, Vezin, Saint-Lorent, Arrancy, Nouillonpont, Saint Pierrevillers und Remenoncourt, Fillières und Allondrelle, Villers le Rond, Petit-Failly, Rupt-sur-Othain, Muzerey, Bazeille, Remoiville [Ville-Cloye].

6. Saint-Mard: Saint-Mard, Torgny, Velonne, Hans-devant-Marville, Fresnoy la Montagne, Flacigny, Montigny [Vieux Virton].

7. Terre d'Ardenne: La Roche, Marche, Rondu, Hans-sur-Lesse, Forrières.

8. Reuland: vacat.

9. Durbuy: Durbuy.

10. Poilvache: Poilvache, Havenne und Lichoire, Martouzin, Graide, Villance, Lompré.

Ziehet man hierzu in Erwägung, dafs Luxemburg, Bitburg und Echternach, Diedenhofen und Reuland vorwiegend deutsche Distrikte

---

[1]) Die umklammerten Namen bezeichnen befreite Städte, die aber nicht als befreite Distrikte zinsen, sondern nur insofern für die Verwaltung in Betracht kommen, als in ihnen einige Zinse dem Grafen von Luxemburg zufallen.

[2]) Bonvalot, 246.

[3]) Nur aus den Urkunden ersichtlich. cf. Anm. 7 S. 37.

sind, so leuchtet ein, dafs das Deutschtum der Befreiung noch ziemlich fremd gegenübersteht und dafs in dem Gegensatz der Verwaltungen in den „franchises“ zu den nicht befreiten Gemeinden zum Teil der Gegensatz zwischen welschen und deutschen Quartieren wiederzufinden ist.

In ihren Hauptzügen ist Justiz- und Finanzverwaltung der letzteren Orte wenig unterschieden. Als Finanzbeamte nennt das Urbar Maire und Schöffen, nur für die befreiten Gemeinden versagt es. Daher sind zur Ergänzung die Befreiungsurkunden heranzuziehen und mit Vorsicht die coutumes zu den Äufserungen der Urkunden zu vergleichen.

Die Finanzverwaltung der befreiten Ortschaften ist den Urkunden zufolge dadurch wesentlich erleichtert, dafs durch die Befreiungen die mannigfaltigen grundherrlichen Gefälle in der Regel zu einer einheitlichen Abgabe, dem Bürgerzins, zusammengeschmolzen sind.[4] Dazu kommen die Herdsteuern in Geld und Naturalien und stellenweise noch grundherrliche Zinsen, wo sich der Bann der Befreiung nicht über das ganze Ortsgebiet erstreckte, sondern noch Träger der gewöhnlichen Grundholdenlasten aufserhalb der Banngrenze bestanden.[5] Aus der Mitte der befreiten Gemeinde konstruierte sich ein Schöffenkollegium, dessen Mitgliederzahl nach den verschiedenen Ortschaften schwankt.[6] Aus ihrer Mitte wird der Maire oder Justitiar unter dem Beirate der Bürger gewählt und vom Landesherrn bestätigt,[7] wenn nicht der Graf sich die eigene Auswahl vorbehalten hatte,[8] und zwar auf ein Jahr. Zur längeren Amtsführung war die Zustimmung des Grafen, der

---

[4]) Bertholet VII. preuv. just. II. Befreiung von Nassogne durch Gerard von Luxemburg. 1274 . . .

en telle maniere, que nous avons acquiest et relaissiet les mortesmens, les mesmariages, les plais generaus, les tailles, toutes autres accoutumances et tous forfaits generaument.

[5]) Bertholet V. preuv. just. LXXXIV. Befreiung von Chiny.

que les dites Bourgois ne doibvent ne peuilles ne cens de preitz ne rente ne terrage, ne creneaulx ne passaige, ne vinaige, ne tailles etc.

ne doibvent nosdits Bourgeois ne sides ne crouvées en quelque ville place ou fort, si non les surquets, qui seront tenuz de faire en nostre dite ville et chateau de Chiny.

cf. U. Arlon, Stockem, Marbehan etc.

[6]) Bonvalot 369.

[7]) Bertholet IV. preuv. just. LXV. Befreiung von Echternach.

[8]) Befreiung von Luxemburg: Scabini et burgenses eligent, qui sit ejusdem libertatis, Justiciarium cum ipsis presentandum domino loci.

Schöffen und Bürger erforderlich. Der Justitiar und die Schöffen hatten für die Beitreibung sämtlicher Gefälle Sorge zu tragen. Auch mit der Einziehung der Geldstrafen waren sie betraut, und von ihrem Urteil hing zumeist der im Unvermögensfalle eintretende Zinserlafs ab.[9]) Die Festsetzung der Steuern von Bürgerrecht und Herdabgabe war ihrer Weisung entzogen. Diese waren in der Befreiungsurkunde ein für allemal festgelegt.[10]) Die Befreiungsurkunde von Luxemburg erwähnt aufser diesen amtlichen Personen noch eine Kommission von 4 Männern, die aus der Mitte der befreiten Gemeinde mit Zustimmung der Schöffen und der Bürgerschaft von dem Grafen auserlesen wurden, um die Verkaufsabgaben einzusammeln und die Strafen, welche in der Befreiungsurkunde auf Steuerhinterziehung und Verabsäumung der Heerpflicht gesetzt waren.[11]) Gewöhnlich waren aber der Maire (justicier) und die Schöffen (jurés) allein mit der Einziehung der Gefälle betraut. Ihr Machtbereich ging aber über die Bannmeile des befreiten Bezirkes hinaus; sie hatten auch die aufserhalb der Bannmeile der Befreiung in dem zur Befreiung zugeschlagenen Finanzdistrikt fälligen Leistungen einzuziehen und die gräflichen Mühlen zu beaufsichtigen.[12]) In welcher Weise die Erhebung der Abgaben vor sich ging, läfst das Urbar völlig im Dunkel, die Urkunden geben nur für den Herdzins eine Antwort, die von den Coutumes dahin ausgeführt wird, dafs an bestimmten Terminen die Schöffen von Haus zu Haus zogen und an den Thüren die entsprechende Anzahl „fetter hennen“ und Herdpfennige entgegennahmen.[13]) In

[9]) loc. cit. . . . communiter de qualibet emenda per comitem vel comitissam amovendi, si omnes vel aliquis ipsorum insufficiens fuerit, de consilio tamen Justiciarii et scabinorum et burgensium.

[10]) loc. cit. . . . Burgenses de Lucembourg, quantum ad personas et ad res suas libertate et securitate perfruentur, preter ea, que prescripta sund (i. e. Herdgefäll, Bürgerrecht und Heerpflicht) et preter emendas, que ob delicta personarum ab antiquo persolvi consueverunt, iuxta sententiam scabinorum.

[11]) loc. cit. . . . qui colligent assiziam provenientem ex venditionibus et emendas, quae ex eisdem et expeditionibus iuxta modum prius positum fuerint exsolvendae.

[12]) Befreiung von Petit-Failly, Jeantin II. 597.

en telle maniere, que je doi panre un charruage en trois pièces et si ay retenue mon Breul et si doit avoir des communes preis, com Maires et Eschevins me liverront pour lour sairrement, et si doy avoir un masnage en la ville pour maison et pour grange et pour cortil . . . que maire et echevin m'asseneront souffisament pour lour sairement.

cf. Cout. de Lux. I. 269. le maire et justice . . . auront le regard sur les molins. vergl. S. 41. 55.

[13]) Cout. de Lux. I. p. 110. Record de Remich . . . „als auch in dem hertzthum von Lutzenborch gewohnlich ist.“

ähnlicher Weise zogen Maire und Schöffen das Bürgerrecht ein.[14]) Zur treuen Erfüllung ihrer Pflichten eidlich gebunden,[15]) waren sie für ihre Mühe von der Last des Rauchhuhns und Rauchpfennigs befreit und „fry — alls waychtenn und hüden, ussgenommen scharwacht"[16]) oder erhielten einen Bruchteil des einkommenden Gefälls.[17])

Wesentlich anders gestaltete sich die Finanzverwaltung der ländlichen Distrikte, in denen dem Weisungsrechte der Schöffen bei dem Mangel an schriftlicher Festlegung der Lasten weiter Spielraum gelassen war. Hier äufsert sich auch das Urbar deutlicher. Es nennt als gefälleinziehende Personen den Maire, einen oder mehrere Schöffen, als Hilfspersonal den forrestier, der nötigenfalls beritten ist, den doyen, den Mühlmeister[18]) und den Flurwart.[19])

Maire wie Schöffen gingen nach Bonvalot wie in den befreiten Bezirken aus dem Schofse der Zinsgenossenschaft hervor, aber als Vertreter nur grundherrschaftlicher Interessen beide von dem Grafen gewählt,[20]) ohne dadurch gröfsere persönliche Freiheitsrechte vor den Mitgliedern der Gemeinde zu erhalten. Die einzige Stelle, die im Urbar über das Verhältnis des Maire zur Gemeinde Aufschlufs gibt, bestätigt diese Behauptung. In Ruette ist der grundhörige Schmied mit diesem Amte betraut.[21])

Die Amtspflichten ergeben sich aus dem Urbar selbst. Maire und namentlich Schöffen sind gehalten, innerhalb des Bezirks den landwirtschaftlichen Betrieb zu überwachen, namentlich in den Grundstücken, die von ihrem Ertrag den Zehnten zu zinsen haben, da schlechte Hofhaltung den Rückfall des Gutes an den Landesherrn nach sich zog. Zu ihren Pflichten gehörte, die Zentralstellen in ihren Gefällberichten darauf aufmerksam zu machen, wo gräflicher Eigenbetrieb mehr erziele als Verpachtung,[22]) wo Ödland nutzbringend zu verwenden sei.[23]) Dazu kommt die Überwachung der Fron-

---

[14]) loc. cit. I. 270. Cout. de Dampvillers.

[15]) cf. Anm. 12 . . . pour lour sairement.

[16]) Cout. I. p. 117. Record. de Remich.

[17]) U. 327 $_{26}$. Vivier . . . de ce ont li jurés 12 petis tornois a recevoir et 1 chapon.

[18]) U. 398 $_{11}$. maister Banduwin, qui estoit rewars de ovraiges des moulin...

[19]) U. 393 $_{14}$. celui, qui maintient les jardins et les haies de Hembres.

[20]) Bonvalot 46—49.

[21]) U. 370 $_{19}$. li maire le feivre de Ruette. . . .

[22]) U. 403 $_{23}$. et y at messires 1 preit, que li sergens despendent, dont on feroit bien le profit monsignour etc.

den wie Acker- und Erntedienste, der Wiesenmahd, der Eichelmast. Wie weit sich ihre Aufsicht auf die Bannrechte des gräflichen Grundherrn erstreckte, soll in der Folge nachgewiesen werden. Bei feststehenden Abgaben hatten sie den Denar in seinem Werte zu bestimmen unter Beifügung der Relation zum grossus,[24]) die Kursveränderungen aufzuzeichnen;[25]) gleichfalls war ihre Pflicht, die Zinsschweine auf ihren vorschriftsmäfsigen Wert zu prüfen.[26]) Unbeschadet der Vertretung des profit monsignour machten sie den Herrn erforderlichenfalls auf seine Schutzpflichten aufmerksam[27]) und brachten bei unverschuldeter Zahlungsunfähigkeit Zinserlafs in Vorschlag.[28]) Nichtzahlung hatte nämlich den Verlust des grundherrlichen Grundstücks zur Folge.

Wie die Beitreibung der Zinsen erfolgte, läfst sich nur für wenige Abgaben mit Sicherheit feststellen. An den festgesetzten Zinstagen werden das „Rauchhuhn“, die „Tote Hand“ und die Gerichtsbufsen eingezogen, bald von den Schöffen allein,[29]) stellenweise auch vom Maire.[30]) Zieht man hierzu in Betracht, dafs die Beteiligung dieser Beamten an der Beitreibung der beweglichen Zinse besonders betont ist, weitergehende Pflichten auf Einziehung anderer Gefälle nicht genannt sind, in den Urkunden aber bei Grundstücken, die eine festgelegte Rente leisten, der Inhaber des Stockgutes für die Beitreibung und Ablieferung der Zinslasten zu garantieren hatte, so folgt daraus, dafs an die Steuerstelle der Zinsgenossenschaft die Erträge einliefen,

von den Zinspflichtigen gebracht, wenn es sich um festbestimmte Reallasten handelte,

durch die Finanzbehörde beigetrieben, wenn die in

[23]) U. 871 $_{39}$. et il at grant nombre de terres vastes en la montaigne, où on poiroit bien faire le profit monsignour.

[24]) N. v. Werveke. Privatsammlung 26. Jan. 1300. „et est assavoir, que li cens deut estre de teis deniers comme les eschivins de Lucoelburch en jugement.“

[25]) Abschnitt II Münze (oben S. 11 fg.).

[26]) U. 397 $_{39}$. Item i at porc pour le moulin de Sies (Scy) qui est estemeit per eschevins à 40 s.

[27]) loc. cit. 372 $_{29}$. Doit wardeir messires la rivière des affoirains.

[28]) loc. cit. 293 $_{28}$. item conte-on toudis en la terre de Durbuy toutes gens povres et riches; si coveint rabattre plaisours, à qu'ils on nel puet avoir et en sont en aucun fivis.

[29]) loc. cit. 375 $_{5}$. Item rend-on a eschevins . . . le jour qu'il recovrent les chapons . . .

[30]) U. 375 $_{25}$.

Frage stehende Abgabe einen der Veränderung unterworfenen persönlichen Charakter hatte.

Eine Ausnahmestellung nehmen die Ueberweisungen ein, die einzelnen Personen auf bestimmte Gefälle als Entgelt für ihre Dienste zu teil wurden. Nirgends findet sich eine Andeutung, dafs die Auszahlung des überwiesenen Gefälls durch den kompetenten Finanzbeamten erfolgte, stellenweise ist aber ausdrücklich bemerkt, dafs die Überweisung von dem Zinsträger an den Inhaber der Überweisung direkt abgeliefert wurde. Sie fielen also vollständig aus dem Finanzgetriebe heraus und treten dadurch in Gegensatz zu den Überweisungen, die auf die Zentralstelle lauten.

Von den bereits erwähnten Hilfsbeamten hat der Forstwart (forestrier) die weitgehendsten Machtbefugnisse. Seine Einsetzung bestimmte der Maire derjenigen Zinsgenossenschaft, zu der der in Frage kommende Wald gehörte. Fiel der Forstbereich in mehrere Zinsgemeinden, so waren die diesen angehörigen Maires berechtigt, zusammen über seine Anstellung zu verfügen.[31]) Wir begegnen einem einfachen forestier, einem „forestier a cevaul“ [32]) (beritten je nach der Ausdehnung des Reviers), die nötigenfalls ein Unterforstwart [33]) unterstützte. Der Forstwart hatte die Waldweiderechte seiner Gemeinde zu wahren, fremde in den ihm zugewiesenen Forst verlaufene Schweine zu pfänden, denn die Ecker- und Eichelmast bildete einen wichtigen Teil der Waldnutzung; sodann hatte er das Einsammeln des Dürrholzes und Windfalles und die Bauholzlieferungen für Bannöfen und Bannmühlen zu überwachen. Unter seine Aufsicht fielen die Handwerker, soweit sie für ihren Betrieb auf Waldnutzung angewiesen waren, die Wagner, Töpfer, Holzschnitzer, Schmiede und Köhler. Von diesen trieb der Forstwart die Waldpacht [34]) ein und lieferte sie dem Maire ab, dem auch jeder zur Anzeige gebracht wurde, der durch Verletzung der Waldnutzungsbestimmungen straffällig [35]) geworden war. Ebenso fielen

---

[31]) U. 372 $_{40}$. y at bois 300 jours, où messires at le quart et i mettent cilz de la ville forestier par les 5 maeurs.

[32]) U. 399 $_{27}$.

[33]) U. 378 $_{24}$. 368 $_{30}$. Thionville. Item a Klic li forestrier soile 5 maldres ... A Baygart son compaignon soile 5 maldres.

[34]) U. 358 $_{2}$. $_{3}$. cyre des forestiers de la foreste d'Anlier pour les charliers, les esculiers, hugiers, feivres, charboniers et autres gens de mistiers, qui assencent la forest 178 livres de cyre.

[35]) U. 372 $_{43}$. et prant chascuns (scil. maire) l'amende de ses hommes 5. s, qui raporteis seroit par le forestier.

in den Amtsbereich des Försters die Hut der Weidenpflanzungen (chaules)[36] und die Ablieferung der für sie zahlbaren Zinse. Dafs der Forstwart auch die Flurhut übernahm, ist ziemlich wahrscheinlich; sicher steht nur die Hut der Wiesen.[37] Nur in Durbuy wird ein Bannwart für die Felder genannt,[38] qui maintient les jardins et les haies. Diese „haies“, Lohhecken sind Niederholzforstungen, Waldhut und Flurschutz greifen also stark ineinander. Der gleichfalls in Durbuy genannte bautechnische Beamte, der die Mühl- und Hausbaulichkeiten des Grafen zu überwachen hat,[39] hat keine Finanzbefugnisse, eher noch der in Durbuy[40] und Lissey[41] (Propstei Marville) angeführte doyen, der nach Bonvalot in gewisser Beziehung als Stellvertreter des Maire fungiert, chargé des notifications, lorsque le maire se trouve hors d'etat par ses occupations de satisfaire a cette partie du service seigneurial.[42]

Für ihre Dienste erhalten die mit der Gefälleinziehung betrauten Personen einen Anteil an den Strafgeldern und den in den Bereich ihrer Thätigkeit fallenden Zinsen. In Marche erhalten die Schöffen an dem Zinstermine 8 Kapaune,[43] in Forriere 7 Hähne,[44] aufserdem Maire wie Schöffen ihre Unkosten ersetzt,[45] in Aye z. B. am Stephanstage, darum heifst es in diesem Falle das Stephansrecht.[46] Aufserdem sind sie als Beamte von allen grundhörigen Lasten befreit und ihre Abgaben auf die Leistung eines Fettschweines reduziert,[47] das in seinem Werte durch Beifügung des Preises in Geld fixiert zwischen 10—40 solidi schwankt, gewöhnlich dem Betrag von 20 Schillingen zu entsprechen hat.[48] Allerdings finden sich auch noch andere Abgaben, wie mehrere hundert Heringe, Salz etc. als

---

[36]) U. 378 $_{24}$. des chaules avoine don li petis forestiers conte so muis.

[37]) U. 393 $_{2}$. forestries de preis monsignour.

[38]) Bonvalot p. 50. U. 393 $_{14}$.

[39]) U. 396 $_{11}$. qui estoit rewars de ovraiges des moulins et des maison monsignour.

[40]) U. 399 $_{19}$.

[41]) U. 373 $_{15}$.

[42]) Bonvalot p. 50.

[43]) U. 375 $_{3}$.

[44]) U. 375 $_{26}$.

[45]) U. 375 $_{27}$.

[46]) U. 376 $_{28}$. $_{29}$. Et doit-on le moi our et les eschevins lour frais le saint Stevene.

[47]) U. 350 $_{12}$. $_{13}$. etc. cf. U. Arlon.

[48]) U. 397 $_{27}$. $_{28}$. 349 $_{9}$.

Meiergefäll,[49]) dazu Getreide und Geldabgaben;[50]) diese aber nicht als Belastung des dem Meier in seiner Eigenschaft als grundherrlicher Beamter übertragenen Grundstücks, sondern als Abgaben eines ihm überdies übertragenen Stückes Land mit grundhörigen Lasten. Forstwart, Bannwart, doyen und Mühlmeister sind in den meisten Fällen durch eine Überweisung bestimmter Gefälle an Geld, Naturalien [51]) und Kleidung [52]) entschädigt. In den villes batisses von Arlon hat der Forstwart ein Schwein als Gefäll zu zinsen, wodurch die Vermutung Boden gewinnt, dafs dieser Dienst in Grundbesitz und Pflichten der Stellung des Maire nahe kommt.

Die wichtigste Frage bleibt noch zu beantworten, in welcher Weise sich die Zinsgemeinden räumlich zu dem Amtskreis der Beamten verhalten, ob ihre beiderseitigen Grenzen sich decken, wie grofs insbesondere die Zahl der Finanzbeamten ist. Die niedrigsten Beamten richteten sich in ihrer Zahl jedenfalls nach dem Bedarf. Es finden sich eine Reihe von Zinsgenossenschaften, wo kein Forstwart genannt wird, andere verfügen über einen, manche haben ihrer zwei. Wichtiger ist das Verhältnis der Zahl der Schöffen und des Maire zu den Gefällverbänden. Halten wir uns an die Angaben der villes batisses der Propstei Arlon, die folgendes Schema ergeben:

Zinsgenossenschaft	Maire	Schöffen	Forstwart
Martlingen	1	4	1
Bauschleiden	1	2	1
Schwiedelbruch	1	2	1
Heinstert	1	2	2
Attert	1	2	2
Holc	1	1	vakat
Pratz	1	5	1
Kolpach	1	2	vakat
Schweich	1	vakat	„
Die Kaap	vakat	„	„
Meer[53])	„	„	„
Wolkringen	„	„	„
Anlier	„	„	„

[49]) U. 878 33.
[50]) U. 855 25.
[51]) U. 893 11. 14.
[52]) U. 893 2. 898 14. 899 27.
[53]) Meix-le-tige U. 857.

Die Zahl der Schöffen schwankt also zwischen 1 und 5, sie ist das bewegliche Element, der Maire erscheint überall als Hauptvertreter. Aber wie steht es mit den Gefällgenossenschaften, wo weder Maire noch Schöffen genannt sind? Möglich wäre, dafs in diesen Bezirken die Mairie- und Schöffengefälle fortfallen und aus diesem Grunde jede Andeutung irgend eines Wirtschaftsamtes fehlt; wahrscheinlicher ist aber die Angabe von Bonvalot, dafs mitunter zwei Zinsbezirke von einem Maire beamtet werden,[54]) zumal gar häufig Doppelnamen als Hauptbenennung des Finanzbezirkes[55]) vorkommen und nachweislich hin und wieder die Befugnis des Maire aus einer Zinsgenossenschaft in die andere übergreift, wenn nach der Beschaffenheit der Bezirke die Einsetzung eines Maire genügte. So sind die Hufengefälle des Bezirks Cour de Govi in der Terre d'Ardenne ausdrücklich der Rechnung der Mairie Hoffeal zugewiesen [56]) und in dem als abgeschlossen aufgeführten Bezirke Havines wird besonders betont, dafs der Maire von Focant die Herdgefälle von Havines und Lichoire einzieht und unter die Rechnung seiner Mairie summiert.[57]) Sogar von Propstei zu Propstei greift in einem Falle die Befugnis eines Meiers herüber. Der Maire von Hans-devant-Marville in der Propstei Saint-Mard erhebt in Villeirs-devant-Marville 20 d. kleiner Turnosen und rechnet sie zu den Zinsen seiner Mairie.[58])

Zieht man unter diese Beobachtungen den Strich, so ergibt sich folgendes: Von den Zinsgenossenschaften sind nur die „Befreiungen" durchweg in sich abgeschlossene, organisierte Finanzbezirke. Die ländlichen Bezirke stehen noch mitten in der Entwickelung; hier hat die gräfliche Verwaltung nur so viel erreicht, dafs die Grenzen mit wenigen Ausnahmen lokal bestimmt sind. Eine systematisch geordnete Beamtenschaft findet sich nur in der „befreiten Stadt", es sind die Schöffen und an ihrer Spitze der Justitiar. In den nicht befreiten „Landbezirken" bilden Schöffen und Maire die Behörde, deren amtliche Wirksamkeit aber dort über ihren ursprünglichen Bezirk hinausgeht, wo Nachbarbezirke zwar be-

---

[54]) Bonvalot 46.

[55]) Pierrevillers et Remenoncourt, Hercy et Fouches etc.

[56]) U. 388 $_{19}$. Pour le cens avoine, car les cherues son contées elle mairie de Hoffal . . .

[57]) loc. cit. 402 $_{27}$. item chascuns feus de Havines et a Lichoire doit de visconteit-avoine 2 reys et li hons et la femme veve 1 reys et li rechoit li maires de Focant et en conte aveukes sa mairie.

[58]) U. 367 $_{1}$. primiers 20 petis tornois, que li maires de Han resoit de par monsignour et les conte aveukes les cens de preis de Hans.

reits örtlich abgegrenzt, aber noch nicht mit den entsprechenden Beamten versehen sind. Justitiar und Maire stellen aufserdem die Vermittelung her zwischen Zinsgenossenschaft und Zentralstelle, sie führen die Gefälle an den Hauptort der Propstei[59]) ab.

c) Die Hauptdistrikte und die Landeszentralstelle.

Die Zahl der Unterbezirke beträgt nach den Angaben des Urbars hundertundeinundvierzig. Sie verteilen sich folgendermafsen auf die zehn Hauptdistrikte.

	Hauptdistrikte	Zinsgenossenschaften	Amtlicher Titel
1.	Luxemburg	14	Prevosteit
2.	Arlon	32	chastelerie
3.	Bitburg-Echternach	2	terre
4.	Diedenhofen	3	chastellerie
5.	Marville	20	terre
6.	Saint-Mard	13	terre et prevosteit
7.	Terre d'Ardenne	26	"
8.	Reuland	6	"
9.	Durbuy	7	"
10.	Poilvache	8	"
	Summa	141	

Die Hauptdistrikte sind sowohl an Zahl der Zinsgenossenschaften wie auch der geographischen Ausdehnung[1]) noch sehr voneinander verschieden; höchst wahrscheinlich war für ihre Ausbildung der historische Verlauf der Erwerbungen ausschlaggebend.[2]) Jedem Distrikt sind die zugehörigen Zinsgenossenschaften ausdrücklich zugewiesen;[3]) an seinem Mittelpunkt befindet sich auch ein genaues Verzeichnis ihrer Namen.[4]) In den meisten Fällen sind die Haupt-

[59]) U. 348 $_{10}$. item i a cens, que li maires porte chascan à chastel.

[1]) vergl. d. Karte Lamprecht D. W. L. III.

[2]) Publ. XIV. p. 68. Würth-Paquet: Erwerbungen der Gräfin Ermesinde: Marville et ses dependances (1213), Arlon marquisat (1214), La Roche, Durbuy (1199) Thionville, Falkenstein d'une fraction de seigneurie de Diekich, Bidburg (1214).

[3]) Bertholet V. preuv .just. XXXIX . . . et quique soit Prevost de Marville il la jurerat à tenir par le droit de Biaumont —

Publ. XIV. p. 161 n. 607. R. W. P. Befreiung von Linger und Petingen: „et doient etre ly bourgeois de cette franchise de la prouostey de Luxembourg."

[4]) cf. U. 344 $_{32-37}$, 350 $_{30}$ bis 351 $_{2}$.

distrikte mit dem allgemeingehaltenen Namen „terre", Länder bezeichnet. Der amtliche Titel ist „Propstei". Er ist selbst dort festzuhalten, wo diese Benennung durch das Wort „chastelerie" ersetzt ist. Dieses pflegt der Fall zu sein, wenn mit der Propstei die Verwaltung einer Burg verbunden ist. Diese Bezeichnungen wechseln willkürlich miteinander. Urkundlich wird Poilvache bald Propstei, bald Kastellanei genannt und der Kastellan als Oberhaupt des „Landes" Poilvache erwähnt.[5]) Das Urbar kennt Pröpste in Luxemburg, Saint-Mard,[6]) Marville,[7]) Poilvache[8]) und Diedenhofen,[9]) die Urkunden fügen ergänzend hinzu die Pröpste von Bitburg[10]) und Arlon.[11])

Benannt sind die Propsteien nach den Residenzen ihres Oberhauptes, des Propstes. An diesen Vorgesetzten haben die Finanzbeamten der Zinsgemeinden nach dem vorgelegten Verzeichnis die Gefälle abzuführen. Zur Seite steht ihm als Hilfsbeamter, jedenfalls von untergeordneter Stellung, der Kellner.[12]) Das Urbar von Arlon stellt sie folgendermafsen gegenüber. Et est en ces compe la terre de Bologne, que li chastelains rechoit, qui monte soile 100 muis et demi avoine 80 muis et 2 muis et les pors, deniers et les autres droitures at rechuit li celleriers d'Erlon. Hiernach ist dem Kellner schon ein bedeutender Teil der Finanzverwaltung übertragen; im wesentlichen scheint er, wie sein Name besagt, noch ein

---

[5]) Bertholet VI. Preuv. just. LIV. 1842. Wilhelm Graf von Namur hat von König Johann von Böhmen — la ville, le Chastel et la Prevosté de Poilvache.

Bertholet VI. pr. just. VIII. 1820. Johann d. Blinde gibt an Gerars de Jassoigne die terre d'Esclaie.

Et pourtant que che soit plus certaine chose et mieux wardeil, commandat messire li roi à son feable monsieur Robert d'Orgeo chevalier chastelains et gardains de nostre Castail et de nostre terre de Poilvache.

[6]) cf. Tabelle.

[7]) U. 366 $_{28}$.

[8]) loc. cit. 402 $_{36}$. 403 $_{35}$.

[9]) loc. cit. 863 $_{36}$.

[10]) Publ. Lux. XVII. p. 16 n. 87. Henricus VII. in litteris ad prepositum Luxemburgensem, ad praepositum Bidburgensem.

[11]) loc. cit. p. 25 nr. 77. 1812. Ponceles de Warin, prevôt d'Arlon.

[12]) U. 358 $_{22}$.

Publ. Lux. XV. p. 186 nr. 459. Thilmann, cellerier du seigneur comte de Luxembourg.

Bertholet VII. preuv. just. LIX. . . . quod etiam quicunque officiati Senescalli, praepositi seu Cellerarii terrae Luxemburgensis — dem Propst ist also noch stellenweise vollständig die Kellnerei untergeben.

wesentlich technischer Beamter zu sein. Unter seiner Obhut steht der Keller für die einlaufenden Weinvorräte und die Speicher für die Naturalgefälle.[13]) Die Entwickelung der Kellnerei zum selbständigen Finanzamt auf Kosten der Propstei fällt für Luxemburg erst in das Ende des 14. Jahrhunderts.[14])

Eine Ausnahmestellung nehmen Durbuy und Reuland ein. In Reuland sind eine Reihe von Höfen als Zinsgenossenschaften aufgezählt, eine Zentralstelle nirgends genannt, in Durbuy dem Oberhof Befugnisse zugeschrieben,[15]) die anderweitig dem Propst zufallen.[16]) Zieht man dazu in Erwägung, dafs gerade diese Distrikte zu den kleinsten gehören, so wird jedenfalls hier von der Einsetzung eines Propstes abgesehen und der „Meier des Hauptortes", wo der Oberhof safs, innerhalb des Rezepturbezirkes mit besonderer Vollmacht für die Finanzverwaltung ausgestattet worden sein.[17]) Die Unterhaltung eines Propsteiamtes war nämlich mit vielen Kosten verknüpft.

In die Verhältnisse der Zentralstellen geben namentlich die Urbare von Arlon, Diedenhofen und Terre d'Ardenne klareren Einblick. Das Etatsjahr lief hier von Oktober zu Oktober. Über Einkünfte, Zinstermine und Ausfälle hatten die Schöffen der Zinsgenossenschaften schriftlich Rechenschaft zu geben und die Beträge abzuliefern. An den Zentralstellen werden die Berichte zusammengestellt, die Zinse kontrolliert und in den Vorratsräumen aufgespeichert. Aus diesen Speichern und aus der Zentralkasse waren eine Fülle von Ausgaben zu bestreiten. Zahlreiche Summen gehen an die durch die neue Lehnform der Burgbewachungsverträge,[18]) der Geldbelehnungen[19]) in gräfliche Dienste gezogenen Lehnsleute. Diese

[13]) U. 396 $_{21}$. et les doit on livrer on grenier à Marville.

[14]) Lamprecht D. W. L. I. p. 1411.

[15]) U. 389 $_{6}$. La valour de terre de Durbuy, eschuewe et contée par les eschevins de la haulte court de la dite terre l'an 1314.

[16]) U. 346 $_{22}$. A savoir que des revenues des villes ciapris escrites de la prevoistei de Luccembourg fu enquis par le prevoist de Luxembourg as eschevins des lius en l'an 1317.

[17]) Lamprecht D. W. L. I. 1412.

[18]) cf. Lampr. D. W. L. I. 1378.

U. 395 $_{29}$ ff. car on paiet chascun an à Huon d'Ateil de par sa femme, qu'il tient en fiès de warde dou chastail de Marville 5 muys.

[19]) cf. U. 385 $_{26}$. Ce sont le faute de ces sommes desour dittes, qui en vont fuers a fievés: cf. 386 $_{15}$.

399 $_{21}$. Item pour wardier la maison de Durbuy fuit estemet a monsignour Jehan d'Oixin en l'an quatorze avoir en deniers, le gros pour 16 d., 120 lb. etc.

Lasten werden dadurch vermehrt, dafs allmählich die Überweisungstitel auf bestimmte Gefälle in den Unterdistrikten der Zentralstelle zur Zahlung überwiesen werden [20]) — ein bedeutsames Symptom der Zentralisierung. Dazu gesellt sich die lange Reihe der Präbendare (provendiers), die als ständiges Kastelldienstpersonal für ihre Leistungen aus der Zentralkasse besoldet wurden, der Schlofskaplan und der Schreiber, Schliefser, Pförtner, Türmer, Armbrustschützen samt ihrem Schützenmeister,[21]) die Handwerker, Dachdecker, Wagenbauer etc.[22]) An der Zentralstelle wurde analog den auf die Kasse übernommenen Überweisungen das Gehalt des Propstes ausgezahlt; der Propst Bertremuis von Diedenhofen bezieht die Mühl- und Brennofengefälle des Hauptortes, den Zoll, die Feuerdenare, Fronden, die Gefälle von Terville und Eilingen sowie die Schutzgelder der „hommes commans à sa warde" von Chailly, Aumetz und Crunes, einen ziemlich bedeutenden Betrag, der nur dadurch ein wenig geschmälert wird, dafs davon einige kleine Rechtsansprüche dritter Personen befriedigt werden müssen.[23]) Der Propst wurde vom Landesherrn eingesetzt, dort unter Verständigung mit fremden Territorialherren, wo deren Rechte in gröfserem Umfang berührt wurden, wie des Grafen von Bar in Saint-Mard und Marville und nachgewiesenermafsen des Erzbischofs von Trier in Diedenhofen.[24])

Diese Hauptdistrikte, die acht Propsteien Luxemburg, Arlon, Diedenhofen, Saint-Mard, Marville, Bitburg-Echternach, Terre d'Ardenne und Poilvache, sowie die beiden Oberhöfe Reuland und Durbuy hatten ihre Landeszentralstelle in Luxemburg. Diese hatte — das vorliegende Urbar beweist es — ein schriftliches Verzeichnis aller Landeseinkünfte in Händen, das durch neue Berichte von Zeit zu Zeit nachgebessert wird. Dorthin werden jedenfalls die Überschüsse der Propsteikassen eingeliefert.

Der „Record" [25]) von Remich erwähnt einen „renthmeister general der landts Lutzemborgh unndt Chiny", eine Urkunde aus dem Jahre

---

[20]) U. 358 $_{23-24}$. C'est ce que en doit as provendiers et as fieveis dou chasteal d'Erlons: Primiers à signour de Marex, que on li doit par an 1 molins de Tours et de Hercy soile 4 muys.

[21]) U. 399 $_{27}$.

[22]) U. 359 $_{11\,ff.}$ 363 $_{25\,ff.}$

[23]) U. 363 $_{36-39}$. 364 $_{1-4}$. $_{16-22}$.

[24]) U. Thionville 363 $_{36}$. Encore tient li prevost Bertremuis par le command monsignour li roy de Behaigne et de monsignour de Trieves . . . .

[25]) Cout. de Luxemb. I. 107.

1405 einen Receveur de Lucembourc.[26]) Zu unserer Zeit ist noch nicht die Rede davon, dafs die Finanzverwaltung des ganzen Landes einem besonderen obersten Finanzbeamten unterstellt wäre. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts tritt überall, wo das Finanzrecht des Landesoberhauptes in Frage kommt, der Seneschal als höchste Finanzbehörde ein, bei Neuerwerb von Grundbesitz,[27]) in Marville bei der Zusammenstellung des Urbars,[28]) das hier mit „Sorgfalt" durch Betrieb des Seneschals Henry de la Crois festgestellt ist, da es sich darum handelt, in der Verwirrung der Gefällrechte die Titel des Grafen von Luxemburg gegenüber den Ansprüchen von Bar zu wahren. Vergleicht man dazu den Erlafs Johanns von Böhmen aus dem Jahr 1340, worin der Seneschal mit der Verwaltung des gesamten Landes betraut wird[29]) und ihm die Oberaufsicht über Beamte und Unterthanen zuerkannt ist, sowie die Angaben anderer Urkunden, wo in der Aufzählung von Finanzbeamten der Seneschal in erster Reihe genannt ist, so folgt daraus, dafs die gesamte Finanzverwaltung zur Zeit des Urbars in dem Amte des Seneschals gipfelt.

[26]) Bertholet VII. Preuv. just. LXVI. Exemption du droit de thonlieu à Remich: „Loys fils de Roy de France, Comte de Beaumont, Gouverneur de Luxembour à nostre Receveur de Luxembourg salut. . . .

[27]) U. 370 $_{25}$. y at messires pour l'aqueste, que li scheneschalz a fait.

[28]) U. 364 $_{31}$. Marville c'est la vaillance de la terre de Marville en la parte monsignour en hirritage enquize diligentment par monsignour Leudkin de Guers et Henri de la Crois, le sceneschaut en l'an 1306.

[29]) Bertholet VI. preuves justificatives XXXVIII.

. . . que nous commettons nostre aimé et fial chevalier messire Werri, Segneur de Harzeie Seneschal de nostre Romant pays et si commettons et mettons en sa garde toutes nos forteresses, Chastealz, villes fermées et tout nostre Pays entierement pour gardeit. . . .

Si mandons . . . des maintenant à tout Homme de Fiez, nobles et non nobles, Castelains, prevos majours, ecuiers et tous autres sergeans Officiers et subjects. . .

V.

Die Gefälle.

Das Gesamtergebnis der gräflichen Finanzverwaltung setzt sich zusammen aus einer Reihe von Gefällen, die in ihrem Charakter den durch die Finanzverwaltung sich ziehenden Zug von grundherrlicher Wirtschaft zur landesherrlichen Ökonomie wiederspiegeln. Die Gefälle lassen sich in drei Hauptgruppen teilen: Gefälle rein grundherrlicher Anlage, Abgaben grundherrlicher Anlage aber landesherrlicher Tendenz und die eine Sonderstellung einnehmenden Bannmonopole.

A. Die Gefälle rein grundherrlicher Anlage begreifen in sich

a) die abgelösten Fronden,[1]) die hier und dort in Rechnung gebracht sind, wie Verpflichtungen zur Herberge bei gräflichem Einlager,[2]) Abgaben für die gräfliche Jagdmeute;[3])

b) die Erträge des geringen in gräflicher Eigenverwaltung stehenden Grundbesitzes, des unangebauten Ödlandes der zurückgefallenen Zinsgrundstücke,[4]) der Vogteien;

c) die Gefälle des in Ausbildung freier Pachtformen ausgethanen Besitzes, dessen Erträge durch die sehr allgemein gehaltenen Bezeichnungen: „assence, rente, li pacht“ gekennzeichnet sind; sie bringen den reichsten Ertrag;

---

[1]) U. 401 $_{1}$. pour les corvees avoine 16 muis.

[2]) U. 368 $_{1-3}$. encores at messires son feu on bois de la ville de Arrancy, quant il vient a leu.

[3]) U. 401 $_{5}$. pour le brakenerie de Sorines U. 357 $_{34}$ item avoine pour les chiens monsignour 18 muys, U. 355 $_{7}$.

[4]) U. 392 $_{7}$. pour la terre rescosse de par monsignour.
U. 355 $_{6}$.

d) Wald- und Weidezinse,[5]) die Eckermast,[6]) Dürrholz- und Bauholzgefälle, Renten der Weidepflanzungen;
e) Wassergefälle, Abgaben für Fischerei in Flüssen und Teichen,[7]) das grundherrliche Fährrecht;
f) versprengte Sonderrechte grundherrlichen Charakters, wie Schankrecht, Bannwein, Investitur der grundherrlichen Güter, Todtehand, Mifsheirat, Heirat in fremdhörigen Besitz etc.;*)
g) Abgaben der Beamten in den Landzinsverbänden, die namentlich den Übergang der Realbelastung zur Personalbesteuerung, die Umwandlung einer bunten Vielheit grundhöriger Leistungen in eine Gefälleinheit charakterisieren.**)

Eine Übersicht der Verteilung rein grundherrlicher Abgaben über die Zinsgenossenschaften versucht die untenstehende Tabelle (S. 52), zu deren Erläuterung wir folgendes hinzufügen: die über den Rubriken stehende Buchstabenreihe entspricht der oben bei der Zusammenstellung der Abgaben gewählten Disposition. Zu Rubrik „h" ist zu bemerken, dafs die darin aufgezählten Zinsen sich in ihrer Bedeutung nicht genau nach dem Urbar feststellen lassen, aller Wahrscheinlichkeit aber Abgaben noch rein grundherrlichen Charakters sind. Die Tabelle bietet, bei der Unmöglichkeit zugleich darin auch noch die wirklichen Erträge zu geben, nur eine Übersicht über das örtliche Auftreten der einzelnen Gefälle, gleichviel, wie hoch sich in den einzelnen Zinsgenossenschaften der Betrag beläuft. Die Zahlen bedeuten also lediglich die Summe der Zinsgenossenschaften, in denen das über der Rubrik stehende Gefäll sich vorfindet und um die Bedeutung dieser Ziffern darzulegen, ist in einer besonderen Rubrik gleich hinter dem Namen des Hauptdistrikts die Gesamtzahl der zugehörigen Zinsgenossenschaften oder Unterdistrikte gegeben. Das Verhältnis der Abgaben, je nach Lieferung in Naturalien oder Geld gibt nach denselben Grundsätzen die summarische Schlufszusammenstellung.

---

[5]) U. 379 $_{16}$. U. 371 $_{10}$. encores at messires à Torgny 120 jours de terres arables pout pluis pout mains, y at messires preit, qui bien lièvet 30 charrées de foinc U. 365 $_{14}$.

[6]) U. 348 $_{13}$. de la paixon dou boix, quant ele chiet, a li coens de chascuns porc 4 bons deniers U. III. 347 $_{28}$. 349 $_{10}$.

[7]) U. 351 $_{26}$. pour la poisserie entre Vans et Fouches U. 349 $_{20}$.

*) U, 387 $_{1}$. 394 $_{10}$. 405 $_{1}$.

**) Das „Meierschwein".

Gefälle rein grundherrlicher Anlage:

Zu den Buchstaben cf. p. 51.		a		b Eigenbesitz			c freie Pacht		d				e			f			g		h
Hauptdistrikte:	Zahl d. Unterdistricte	Fronden	abgelöste Fronden	Feld	Wald	Wiesen	Rente	Pachten	Waldweide	Weidenpflanz.	Forstgefälle	Wiesenzins	Fischerei	Wasserrecht	Pontgeld	Weinzehnte	Bannwein	drois par enquestes, porterie	Amtsabgab.	Hörigkeitsverhältnisse	pour les hues
Luxemburg	14	—	—	5	—	—	1	1	3	—	—	5	—	—	—	1	—	—	5	1	—
Arlon																					
a) villes libres	17	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	13	1	—	—	—	—	1	9	—	—
b) villes batisses	15	—	1	2	1	—	1	3	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Bitbg.-Echternach	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Diedenhofen	8	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	1	1	1	—	—	—	—
Marville	20	2	—	1	2	2	1	2	—	—	—	10	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Saint Mard	13	1	1	2	1	2	—	1	—	—	—	4	—	8	—	—	—	—	1	—	—
Terre d'Ardenne	26	3	2	10	2	2	19	3	2	2	2	—	3	2	—	—	—	—	17	13	—
Reuland	6	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
Durbuy	7	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	3	—	1	—	—	—	2	2	5	—
Poilvache	18	—	9	—	—	2	9	11	3	—	2	—	—	3	—	5	—	2	7	—	11
Summa	141	6	15	21	6	8	36	33	9	2	5	36	4	18	1	7	1	5	46	19	11
Davon werden gezahlt																					
in Geld		—	3	—	1	—	4	19	5	—	—	34	1	10	1	5	1	5	—	15	11
„ Naturalien		—	11	19	5	4	31	12	3	2	1	2	3	—	—	1	—	—	35	4	—
„ Geld und Naturalien		—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	11	—	—
vacat		6	1	—	—	4	—	—	1	—	4	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—

B. Als Abgaben grundherrlicher Anlage und landesherrlicher Tendenz sind die Gefälle aufgefafst, die vorzugsweise auf das persönliche Verhältnis zwischen Territorialeingesessenen und Territorialoberhaupt hinweisen und dadurch besonders gekennzeichnet sind, dafs in ihnen das Geldsystem stärker entwickelt ist.

Auf der Übergangsstufe stehen folgende drei Gefällgruppen allgemeineren, öffentlichen Charakters:

a) taille, assise, prière oder Bede,[8]) die aus der ursprünglichen, vom Staate aber gewöhnlich nur unregelmäfsig erhobenen direkten Steuer, dem Tributum, sich entwickelt haben, dem die verschiedensten Steuerobjekte unterlagen, und das gegen Mitte des 13. Jahrhunderts zu einem Komplex verschieden gestalteter Zinsen sich entwickelte, die von allen Grundholden mit Ausnahme der Ministerialen erhoben wurde.[9])

b) Das Terragium (terrage) und die mit ihm in nächster Ver-

[8]) U. 397 $_{34}$. Der einzige Fall, pour la prière de March. Die Beden wurden im Laufe des 13. Jahrhunderts meist geschlossen. cf. Lampr. D. W. L. I. 863.
[9]) Lamprecht, D. W. L. I. 1028.

wandtschaft stehenden[10]) Formen des Medem, dime, menue dime, grofse dime und noevime, die Rottabgabe oder Neubruchzehnte, die ziemlich allgemein erhoben wurde[11]) und ursprünglich in der siebenten, hier in der neunten oder zehnten Garbe von allem Körnerbau bestand, worauf die Namen auch noch hindeuten.

c) Der cens,[12]) ein Gefälle, das ebenfalls dem Rottzehnt nahe verwandt ist, aber dadurch sich unterscheidet, das es, wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, ähnlich der taille fast durchweg in Geld entrichtet wird.

Die Verteilung dieser Gefälle auf den Bereich der Grafschaft gibt folgende Tabelle:[13])

Finanzbezirke:	Zahl der Zinsgenossenschaft.	a			b					c
		taille	assise	Bede	terrage	dime	menue dime	grosse dime	noevime	cens
Luxemburg	14	4	—	—	6	8	—	—	5	3
Arlons a) villes libres	17	1	—	—	15	—	2	2	—	8
Arlons b) villes batisses	15	15	—	—	2	8	1	1	–	12
Bitburg-Echternach	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Diedenhofen	3	—	—	—	—	—	—	—	2	3
Marville	20	—	8	—	9	—	1	—	—	2
Saint-Mard	13	—	—	—	5	—	2	—	—	1
Terre d'Ardenne	26	17	16	—	8	1	5	—	—	22
Reuland	6	6	—	—		—	2	4	—	4
Durbuy	7	—	7	1	7	7	2	—	—	7
Poilvache	18	9	4	—	5	1	1	1	—	8
Summa	141	51	80	1	57	15	16	8	7	66
Gezahlt in										
Geld		46	—	1	—	—	14	—	–	45
Naturalien		8	7	—	44	14	4	8	6	12
Geld und Naturalien		2	18	—	18	1	1	—	1	7
vacat		—	5	—	—	—	—	—	—	—

[10]) Publ. Lux. XV. p. 78. Acte du 21. Mai 1398 ... terragium seu nonam villae de Saudtweiler.

[11]) Publ. Lux. XV. p. 77 no. 142 a. 1256 ... quae decima et terragium sub una connexione seu comprehensione ibidem (Nedernach) de more solvuntur ... terre salice et iam culte et in posterum excolende.

[12]) loc. cit. ... terras nondum cultas, que silve seu nemora jam sunt ad dictam terram salicam spectantes, concedendi seu locandi pro censu seu decima ac terragio debito et consueto in terris iam cultis constituto.

[13]) Bei der Zusammenstellung sind dieselben Gesichtspunkte massgebend gewesen, wie bei der Aufstellung p. 52.

Auf der Höhe der Entwickelung stehen folgende Zinse:

a) aus gewerblichen Anlagen: die Benutzung der Markthalle (pour la halle), [14]) der damit verbundenen Verkaufsstände [15]) (pour les estaux), der Kammer mit dem stadthörigen Handwerkszeug, für die Kellergewölbe; [16]) aus Handel und Verkehr, als Handelsabgaben, das theoloneum (le tonnul), das Siegelrecht (le sael de draps)[17]), das Sester- und Ohmrecht für den Getreide- und Weinhandel,[18]) das Ungelt (l'onguelt), zwei Denare von jedem Pfund Ware, später von einer Warenmenge im Betrag von 20 solidi, die Gebühr für Benutzung der Stadtwage (le poys); [19]) als Verkehrsabgabe: das hohe Geleit (le haute conduit) und das Durchgangsrecht zu Wasser und zu Lande (li passaige);

b) Herdzins (deniers de feus), Bürgerrente (rentes des bourgois, bourgizie), [20]) Abgaben für die Befreiung (pour la franchise);

c) die verschiedenen Formen des Schutzgeldes, worin das Verhältnis von Unterthanen zum Landesherrn rein zum Ausdruck gelangt. Es wurde erhoben vom fremdhörigen Grundholden und fremdhörigen Bürger. Sie verteilen sich über die Grafschaft nach folgender Tabelle:

Bezirke:	Zahl d. Zinsgenossensch.	a			b			c				
		Gewerbe	Handel	Verkehr	Herdzins	Bürgerrente	Pour Affranchisement	Entree	salvement	commandise	pour les affoirins	Für die nicht Befreiten [21])
Luxemburg	14	1	1	1	6	4	—	—	—	—	—	—
Arlon a) villes libres .	17	1	—	2	5	16	—	—	—	—	—	—
b) villes batisses	15	—	—	2	11	—	—	—	—	—	—	—
Bitburg-Echternach .	2	1	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—
Diedenhofen	3	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—
Marville	20	—	1	2	—	10	1	1	6	3	—	—
Saint-Mard	13	—	—	1	—	5	—	—	5	4	2	2
Terre d'Ardenne . .	26	—	1	—	3	4	—	—	9	—	2	—
Reuland	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Durbuy	7	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Poilvache	18	—	—	—	1	6	—	—	—	—	3	—
Summa	141	4	3	11	31	46	1	1	20	7	7	2
Gezahlt in												
Geld		2	1	9	5	42	—	—	5	3	7	—
Naturalien		1	1	2	26	4	1	1	13	1	—	—
Geld und Naturalien		1	1	—	—	—	—	—	2	3	—	1
vacat		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1

[14]) U. 345 8. pour les estaus de la halle où on vent le bleif.

C. Eine Sonderstellung nehmen die monopolartigen Bannanlagen ein, die etwas ausführlicher zu berücksichtigen sind. Es sind vornehmlich die Bannöfen und Bannmühlen, in zweiter Linie die Brauereien, Flachsdörranlage, Bannkelter, sodann die Zuchttierstationen.[22])

Seit dem 9. und 10. Jahrhundert hat sich die Grundherrschaft das alleinige Recht der Bannmühle gesichert und im Anschlufs daran das Bannofenrecht.[23]) Das Urbar zeigt deutlich, dafs diese Bestrebungen seitens der Grafen von Luxemburg mit gutem Grunde konsequent verfolgt wurden, denn die Bannmonopolgefälle gehören zu den Hauptstützen der gräflichen Finanzwirtschaft. Diesen Bannanlagen waren alle, innerhalb der ihnen zugehörigen Bannmeile wohnenden Personen zugewiesen; sie hatten von dem gemahlenen Getreide und gebackenen Brot einen bestimmten Anteil zu zahlen. Die Einnahmequelle war also überaus zuverlässig. Von den auswärtigen Benutzern der Bannanlagen wurde ebenfalls ein Zins erhoben.[24]) Den Betrieb leitete ein Müller unter Überwachung der Schöffen. Zum Bannofen und zur Mühle hatten die bannhörigen Forste das nötige Brenn- und Bauholz zu liefern. Die Handwerker übernahmen das Fällen, die fuhrwerkbesitzenden Hüfner den Transport.

Da der Betrieb so sicher gestellt war und die Einnahmen regelmäfsig einliefen, suchte die gräfliche Verwaltung diese Einkünfte in die Umgestaltung des grundherrlichen Gefällwesens zur landesherrlichen Finanzgebarung dadurch einzufügen, dafs sie die Mühlen gegen eine feste jährliche Rente gewöhnlich auf 12 Jahre verpachtete,[25]) die Bannofengefälle in ständige Geldabgaben umwandelte. In den Bannofenrenten zeigt sich der Einflufs der Geldwirtschaft am bedeutendsten, fast alle sind ausschliefslich Geldabgaben.

---

[15]) U. 344. 345. Pour les estaus de bouchiers . . . de boulengiers . . . de permentiers . . . de frutiers . . .

[16]) U. 345 $_4$. pour le cellier desous la halle.

[17]) U. 345 $_{11}$.

[18]) U. 345 Anm. 2.

[19]) U. 345 $_5$.

[20]) U. 404 $_{5.\ 15}$.

[21]) U. Marville, cilz, qui ne demorent mis à la franchise.

[22]) Das Urb. nennt nur einen Zuchteber, le verot de Hembres in Poilvache.

[23]) Lamprecht, D. W. L. I. 999. Schroeder, D. R. G. 199. 520.

[24]) U. 376 $_7$. pour les fuers mollans monte descend 20 s.

[25]) U. 390 $_{25}$. li molins de Dourbuy estait conventeis doze années a 1 homme, qu'il ne poet maintenir et en rendoit deci, adonc qui le conveint resaizir monsignour espeate 57 muis.

Verteilung der Bannanlagen.[26])

Bezirke:		Mühle	Stampf-Mühle	Öfen	Brauerei	varia
Luxemburg	14	9	—	5	—	—
Arlons a) villes libres	17	13	—	13	—	—
b) villes batisses	15	8	—	—	—	—
Bitburg-Echternach	2	—	—	1	—	—
Diedenhofen	8	3	1	3	—	1 chaukur[27])
Marville	20	6	—	5	—	—
Saint-Mard	13	2	—	5	—	—
Terre d'Ardenne	26	13	—	3	2	—
Reuland	6	1	—	1	—	—
Durbuy	7	7	—	—	4	1 stordoir[28])
Poilvache	13	8	—	1	—	{ 1 stordor 1 verot
Summa	141	70	1	37		
Gefäll in Geld	Zinsgenossenschaften	2	1	27	1	
Naturalien		60	—	4	—	
Geld u. Natur.		8	—	6	5	

Aufser den in den vorstehenden Tabellen besprochenen Gefällgruppen finden sich hier und dort, örtlich verstreut, noch eine Anzahl von Zinsen, die wohl bei der Gesamtsummierung in Rechnung zu ziehen, bei der Aufstellung des Zinssystems aber aufser Betracht geblieben sind; dahin gehören Abgaben von der Obsternte, Viehzinse, Brotabgaben u. a. (vergl. S. 59. 60).

[26]) cf. Anm. 18 S. 53.
[27]) Bannkelter.
[28]) Flachsdarre.

VI.

Gesamtergebnis der Gefälle.

Die Gesamteinkünfte der Grafschaft Luxemburg sind in den nachfolgenden Tabellen zusammengestellt; die erste enthält die Geldbeträge, die zweite die Naturalabgaben. Zu Grunde gelegt sind die Erträge, welche schlechthin an die Propstei einlaufen. Daher sind alle Überweisungen, die noch innerhalb der Zinsgenossenschaft direkt von dem Träger des Gefälls an den Inhaber der Überweisung übergehen, ohne weiter die Finanzverwaltung zu berühren, in Abzug gebracht. Sodann ist zu berücksichtigen, dafs der gröfsere Teil der Weinbergerträge, der Geldbufsen, die „Tote Hand“ und der nicht in Geld abgelösten Fronden nicht in das Urbar aufgenommen sind. Bei dem Ub. Poilvache ist aufser diesen noch eine Reihe anderer Gefälle ausgelassen, Heu- und Wiesenbezüge, Abgaben für Heirat in fremdherrliches Gebiet, grundhörige Lasten, der Ertrag der Holzverkäufe.[1]) Da nun die von der Propsteikasse zu tragenden Ausgaben nur in Arlon, Diedenhofen, Terre d'Ardenne und Durbuy angegeben sind, ist es unmöglich, den von dort der Landeszentrale Luxemburg jährlich zufliefsenden Überschufs festzustellen. Daher geben die Tabellen nur den Jahresbestand der Propsteikassen, soweit er sich aus den regelmäfsig einlaufenden Gefällen zusammensetzt.

A. Geldbestände.

	kleine Turnosen			kleine Pariser			Trierer Den.			Luxemburg D.			Metzer D.			Lütticher D.			Unbest. Qual.		
	lb	s	d	lb	s	d	lb	s	d	lb	s	d	lb	s	d	lb	s	d	lb	s	d
1. Luxemburg	823	18	8	6	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	12	0
2. Arlon	296	1	9	158	10	7	15	—	—	4	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Bitburg-Echt.	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	126	19	—
4. Diedenhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	227	10	8	—	—	—	—	—	—
5. Marville	—	—	—	245	7	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Saint-Mard	12	5	10	45	10	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Terre d'Ardenne	925	19	1	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	2	8	7	—	—	—
8. Reuland	128	0	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Durbuy	164	8	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Poilvache	462	0	9	60	6	11	5	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Summa	3067	19	2	516	2	8	120	1	6	4	18		227	10	8	2	8	7	165	5	0.

[1]) cf. U. 405 $_{2-6}$.

Die in der vorliegenden Übersicht verzeichneten Summen sind Rechnungsdenare von dem Kurswert 1 grossus = 14 d. Auf diesen Nenner werden alle abweichenden Kurse umgerechnet. Zu diesem Zwecke nehmen wir den kleinen Turnosen als Hauptmünze und rechnen die übrigen Geldsorten um nach den aus dem früher gewonnenen Schema hervorgehenden Wertverhältnissen:[1])

1 kleiner Denar von Tours = 1 Trierer Denar
= 1 Metzer „
= 1 denier nues
= $1^1/_2$ Luxemburger Denar
= $1^1/_3$ Lütticher „
= $1^1/_3$ Pariser „

Demzufolge betragen die Geldgefälle:

Münze von	lb	s	d		lb	s	d	
Tours	3067	19	2	=	3067	19	2	kleine Tournosen
Paris	516	2	8	=	387	2	4	„
Trier	120	1	6	=	120	1	6	„
Luxemburg	4	18	—	=	3	5	4	„
Metz	227	10	8	=	227	10	8	„
Lüttich	2	8	7	=	1	11	9	„
den. nues.	169	5	—	=	169	5	—	„
Summa					3976	15	4	„

Der jährliche Gesamtgeldertrag der Propsteikassen beläuft sich demnach auf die runde Summe von 4000 Pfund schwarzer Turnosen von dem Kurs, den Grossus zu 14 d.

B. Naturalbestände.

Die nachstehende Tabelle ist mit Hülfe der bereits festgestellten Mafsrelationen:

1 Muid = 8 sester
= 6 bichet
= 4 reis
= $4^4/_7$ copes

1 Malter = 14 sester
= 16 bichet

und der Hauptrelation: 1 Muid = $1^3/_5$ Malter nach Muid und Sester zusammengestellt.[2]) Die bei dem Sester sich ergebenden Bruchteile sind auf den vollen Sester abgerundet, wenn der Bruchteil die Hälfte dieses Mafses überschreitet, andernfalls fortgelassen.

[1]) cf. S. 19.
[2]) cf. S. 24.

	1. Luxemburg	2. Arlon	3. Bitb.-Echternach	4. Diedenhofen	5. Marville	6. Saint-Mard	7. Terre d'Ardenne	8. Reuland	9. Durbuy	10. Poilvache	Summe
Weizen Muid	195	70	34	48	52	112	30	—	—	5	549 M 1 s
sester	1	4	1	3	6	1	3	—	—	—	
Roggen M	339	636	26	194	7	12	340	108	1	103	1767 M 5 s
s	6	4	6	3	—	—	3	—	3	4	
Hafer M	722	711	3	158	103	86	490	154	876	377	3864 M 8 s
s	6	5	6	1	—	4	5	2	2	4	
Spelt M	—	—	—	—	4	—	270	—	895	203	1372 M 9 s
s	—	—	—	—	4	—	—	—	4	1	
Erbsen M	5	—	—	—	—	—	—	—	10	—	15 M 4 s
s	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	
Wachs livre	30	333	114	16	78	54	362	2	18½	56½	762
Lein livre	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—	3
Heu Fuder	6	—	—	—	23	—	20	—	—	—	49
Geflügel											
Stück Hennen	134	1979	—	817	134	331	1306	17	1000	452	6160
„ Kapaune	36	154	—	270	22½	11¼	445	7	330	256	1481¾
„ Gänse	—	—	—	8	—	—	500	—	—	—	508
Schweine											
Preis in den.											
à 10	11½	—	—	26½	1	—	—	—	—	½	49½
à 20	8½	—	—	—	—	—	1	—	—	5	14½
à 40	—	—	—	—	—	3	10	2	9	26	40
vac.	11	76½	—	—	—	—	—	4	—	1	92½
Pfeffer livre	—	—	2	—	—	—	—	—	35½	2	39½

Diese Tabelle bedarf der Ergänzung durch eine zweite. Es fehlt aus Gründen der Übersicht eine geringe Zahl von Getreideabgaben, die nicht unter die Haupttabelle verrechnet werden konnten, weil die beigegebenen Maſse keine Relation zum Muid zulieſsen, aber zum Gesamtresultat in Rechnung zu stellen sind. Ebenso bedürfen die Abgaben der Beachtung, die als Naturalgefälle angelegt und in Geld ablösbar sind und wegen dieses Doppelcharakters weder unter den reinen Geldgefällen noch den reinen Naturalabgaben berücksichtigt werden konnten. Dazu treten die Meng- und Mühlkornzinse und einige besondere Lasten. Sie sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

	4. Diedenhofen	5. Marville	7. Terre d'Ardenne	8. Reuland	9. Durbuy	10. Poilvache
Weizen	—	46½ quarte 143½ quarteron	4 dossier 1 quart	—	—	—
Roggen	—	38¾ quart	2 quart	—	—	168 melle
Hafer	½ quart	137¾ quart 13 quarteron	14 dossier 2 quart	—	—	70 melle 10 quarte
Spelt	—	—	—	—	—	150¼ quart 13 quarteron
Meng-Korn	—	—	—	—	—	1 quart 516 muid. 4 sester
Mühl-Korn	—	12 Muid 2 sester 1½ quart	—	—	—	1½ quarte 215 muid. 6 sester
Obst	—	—	für 5 s	—	—	—
Wein	—	—	1 sest.	—	—	—
Käse	—	—	200 Stück	—	—	—
Fische	—	—	200 harens	—	1 à 9 d.	—
Schafzins	—	—	—	—	60 s	50 Lämmer
Holz	—	—	57 Fuder	—	6 lb	—
Verschiedenes	ca. 53 lib. amendes	1 oblie pour les oblies 4 lb 8 Wasceals	1 cagneul de 14 d 40 pains de chien	17 cagneul	—	12 oblies

Diese Naturalbeträge lassen sich nur stellenweise mit den Geldgefällen in Vergleich bringen; das Urbar enthält nämlich nur folgende Preise:

Gegenstand	Preis (1 grossus = 14 d.)	
	sol.	den.
1 livre Pfeffer	5	10
1 cugneul (Gebäck)	—	14
1 oblie „	—	1/2
1 frommage	—	1/2
1 pain de chien	—	1/2
1 Kapaun	1	—
1 gelline	—	8
1 nourechon (Zuchtlamm)	2	4

Mit Hülfe dieser Angaben lassen sich zwar eine Reihe kleinerer Naturalabgaben annähernd in ihrem Geldwert feststellen. Das Resultat kommt aber den Gesamtsummen gegenüber kaum in Betracht.

Eine Umrechnung der Getreidegefälle auf Geld ist nicht möglich. Das Urbar bietet keine Handhabe und ein im Anschluſs an die Angaben gleichzeitiger Urkunden gemachter Versuch, aus dem Getreiderentenverkauf und dem Normalverhältnisse, daſs dabei ein Zinsertrag von 10 % des gezahlten Kapitals als gewöhnlich gerechnet wird,[4]) ist darum fruchtlos, weil sich nicht kontrollieren läſst, ob beim Verkauf von Renten nicht noch andere Interessen in Frage kommen. Jedenfalls zeigt der für das Getreide gezahlte Preis in den meisten Fällen Schwankungen, welche nicht durch Wertschwankungen des Korns allein hervorgerufen sein können.

Die Gesamtausgaben aller der Propsteien lassen sich nicht aufstellen. Nur bei Arlon, Diedenhofen, Terre d'Ardenne und Durbuy ist eine Zusammenstellung der Abgänge möglich. Die Geldsummen sind der Übersicht halber auf Turnosen vom Normalkurs 1 gros = 14 d. umgerechnet.

[4]) cf. S. 27.

	Turnosen			Weizen		Roggen		Hafer		Spelt		Schweine		Hennen	Kapaune	Wachs	Häringe	Kleider	Heu	Fische
	l.	s.	d.	Muid	Sest	M.	S.	M.	S.	M.	S.	ohne Preis	mit Preis						Fuder	
Arlon	20	7	3	6	4	31	6	46	3	—	—	8	—	20	—	10	1200	15	—	—
Diedenhofen [5])	231	16	3	5	—	79	3	10	—	—	—	18½	3 à 10 s.	—	—	—	—	—	—	—
Terre d'Ardenne [6])	295	10	6	141	4	43	2	—	—	—	—	15	—	280	20	20½	—	—	1	—
Durbuy	232	2	5	—	—	—	—	225	—	271	4	—	—	—	—	—	—	—	—	1 à 9 d.
Summa	779	16	5	152	—	154	3	281	3	271	4	41½	8 à 10 s	300	20	30½	—	—	—	—

Diese Übersicht der Propsteikassenausgaben gewinnt an Interesse, wenn man dazu die Einnahmen vergleicht. Namentlich gilt das für den Ausgabeetat von Durbuy. Stellt man die einlaufenden Geldbeträge den Geldausgaben gegenüber, so ergiebt sich folgendes Resultat:

Ausgaben an Geld:	232 lib	2 s	5 d	le gros à 14 d
Einnahme „ „	164 „	8 „	2 „	„ „ „ „ „
Defizit	67 „	14 „	3 „	le gros à 14 d.

Dieses Defizit, das dadurch zu erklären ist, dafs eine Fülle von Geldbelehnungen der Zentralkasse zur Zahlung überwiesen sind, ist doch noch immer durch die Naturalbezüge gedeckt. Jedenfalls ist diese Lage in Durbuy ein schwerwiegender Beleg dafür, dafs die Geldbedürfnisse sich in immer höherem Mafse gesteigert haben und diese Bedürfnisse, dringend ihre Befriedigung verlangend, die Finanzverwaltung von Luxemburg immer weiter mit geldwirtschaftlichen Tendenzen durchziehen und in stetem Drängen einer neuen wirtschaftlichen Territorialordnung zuführen.

[5]) Ein Posten Getreide und eine Geldangabe sind verwischt und nicht mehr festzustellen.

[6]) Ebenso in Terre d'Ardenne ein Geldbetrag.

G. Pätz'sche Buchdr. (Lippert & Co.), Naumburg a/S.

Im Verlage von **Gustav Fischer** in **Jena** erscheinen:

Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

Prof. Dr. **Eheberg** in Erlangen, Sektionschef Prof. Dr. **von Inama-Sternegg** in Wien, Geh.-Rat Prof. Dr. **Laspeyres** in Giefsen, Prof. Dr. **Lexis** in Göttingen, Prof. Dr. **Carl Menger** in Wien, Prof. Dr. **J. Neumann** in Tübingen, Prof. Dr. **Paasche** in Marburg, Prof. Dr. **Philippovich v. Philippsberg** in Freiburg, Prof. Dr. **Pierstorff** in Jena, Geh.-Rat Prof. Dr. **Roscher** in Leipzig, Hofrat Prof. Dr. **Schanz** in Würzburg, Prof. Dr. **von Schönberg** in Tübingen, Prof. Dr. **Stieda** in Rostock, Prof. Dr. **Umpfenbach** in Königsberg, Geh.-Rat Prof. Dr. **Ad. Wagner** in Berlin

herausgegeben von

Dr. Ludwig Elster,

Professor an der Universität Breslau.

Die „**Staatswissenschaftlichen Studien**" erscheinen in zwanglosen Heften, die eine fortlaufende Reihe bilden. Je eine entsprechende Zahl von Heften wird zu einem Bande (in ungefährer Stärke von 40 Bogen mit Titel und Inhaltsverzeichnis) zusammengefafst. Jedes einzelne Heft der Sammlung ist jedoch dem Zwecke des Unternehmens gemäfs auch für sich verkäuflich.

Beiträge für die Studien sind an den Herausgeber derselben, Herrn Prof. Dr. Elster in Breslau, Victoriastrafse 14, einzusenden.

Die bisher erschienenen Hefte enthalten: **Dr. Conrad Schmidt:** Der natürliche Arbeitslohn. Preis: 2 Mark. — **Dr. Johannes N. Hansen:** Untersuchungen über den Preis des Getreides mit besonderer Rücksicht auf den Nährstoffgehalt desselben. Mit 3 lithographischen Tafeln. Preis: 2 Mark. — **Dr. jur. F. Kral:** Geldwert und Preisbewegung im Deutschen Reiche 1871—84. Mit einer Einleitung über die Methode der statistischen Erhebung von Geldmenge und Geldbedarf von Prof. Dr. F. X. von Neumann-Spallart. Preis: 2 M. 40 Pf. — **Dr. Ignaz Gruber**: Die Haushaltung der arbeitenden Klassen. Preis: 3 M. — **Dr. Gustav Karl Metzler:** Statistische Untersuchungen über den Einflufs der Getreidepreise auf die Brotpreise und dieser auf die Löhne. Preis: 1 M. 50 Pf. — **Dr. W. Tesdorpf:** Gewinnung, Verarbeitung und Handel des Bernsteins in Preussen von der Ordenszeit bis zur Gegenwart. Historisch-volkswirtschaftliche Studie. Mit einer graphischen Darstellung. Preis: 3 M. — **Otto Bechtle:** Die Gewerkvereine in der Schweiz. Preis: 2 M. — **Dr. Karl Leuschner:** Die landwirtschaftlichen und socialen Verhältnisse im westlichen Ungarn. Unter besonderer Berücksichtigung des Weifsenburger, Tolnaer und Baranyer Comitats. Preis: 2 M. 50 Pf. — **Dr. A. Dullo:** Gebiet, Geschichte und Charakter des Seehandels der gröfseren deutschen Ostseeplätze. Preis: 3 Mark. — **Dr. Richard Bloeck:** Untersuchungen über die Produktionskosten der Getreidekörner. Preis: 1 M. 80 Pf. — **Otto Trüdinger:** Die Arbeiterwohnungsfrage und die Bestrebungen zur Lösung derselben. Preis: 4 Mark 50 Pf. — **Dr. C. v. Seelhorst:** Der Roggen als Wertmafs für landwirtschaftliche Berechnungen. Preis: 2 Mark. — **Dr. Adolf Heil:** Resultate der Einschätzungen zur Einkommensteuer in Hessen, Sachsen und Hamburg in Bezug auf die Entwicklung des Mittelstandes. Preis: 2 Mark. — **Otto Koebner:** Die Methode der letzten französischen Bodenbewertung. Ein Beitrag zum Katasterproblem. Preis: 2 Mark. — **Dr. John Chr. Schwab:** Die Entwicklung der Vermögenssteuer im Staate New-York. Preis: 2 Mark. — **Dr. Aug. Köttgen:** Studien über Getreideverkehr und Getreidepreise in Deutschland. Preis: 2 Mark. — **Dr. Otto Gerlach:** Ueber die Bedingungen wirtschaftlicher Thätigkeit. Kritische Erörterungen zu den Wertlehren von **Marx**, **Knies**, **Schäffle** und **Wieser**. Preis: 2 Mark 40 Pf. — **Dr. C. Düsing:** Das Geschlechtsverhältnis der Geburten in Preufsen. Preis: 1 Mark 80 Pf. — **Dr. Karl von Lumm:** Die Entwickelung des Bankwesens in Elsafs-Lothringen seit der Annexion. Preis: 5 Mark. — **Dr. Carl Copping Plehn:** Das Kreditwesen der Staaten und Städte der nordamerikanischen Union in seiner historischen Entwicklung. Preis: 2 Mark. — **Dr. Boris Minzes,** Die Nationalgüterveräufserung während der französischen Revolution, mit besonderer Berücksichtigung des Departement Seine und Oise. Preis: 4 Mark.

Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

Prof. Dr. **Eheberg** in Erlangen, Sektionschef Prof. Dr. **von Inama-Sternegg** in Wien, Geh.-Rat Prof. Dr. **Laspeyres** in Giefsen, Prof. Dr. **Lexis** in Göttingen, Prof. Dr. **Carl Menger** in Wien, Prof. Dr. **J. Neumann** in Tübingen, Prof. Dr. **Paasche** in Marburg, Prof. Dr. **Philippovich v. Philippsberg** in Freiburg, Prof. Dr. **Pierstorff** in Jena, Geh.-Rat Prof. Dr. **Roscher** in Leipzig, Hofrat Prof. Dr. **Schanz** in Würzburg, Prof. Dr. **von Schönberg** in Tübingen, Prof. Dr. **Stieda** in Rostock, Prof. Dr. **Umpfenbach** in Königsberg, Geh.-Rat Prof. Dr. **Ad. Wagner** in Berlin

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,

Professor an der Universität Breslau.

4. Band, 3. Heft.

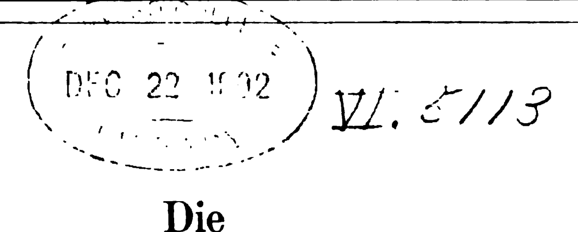
Dr. Martin Mohr, Die Finanzverwaltung der Grafschaft Luxemburg im Beginn des 14. Jahrhunderts.

Jena,

Verlag von Gustav Fischer.

1892.

G. Pätz'sche Buchdr. (Lippert & Co.), Naumburg a/S.



Die

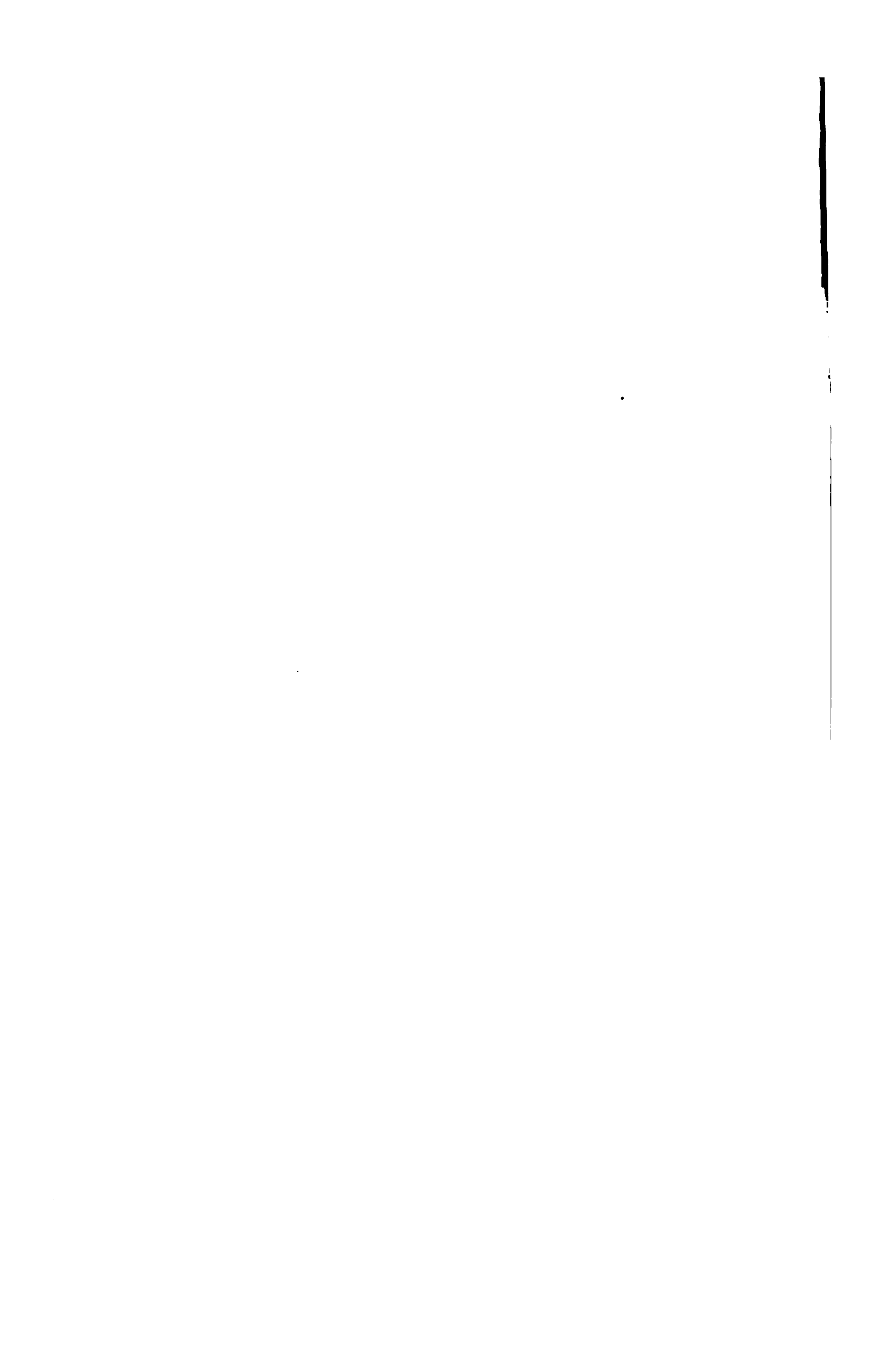
Französische Wehrsteuer

nach dem Gesetze vom 15. Juli 1889

von

Dr. Arthur Schott.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1892.





Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

Prof. Dr. **Eheberg** in Erlangen, Sektionschef Prof. Dr. **von Inama-Sternegg** in Wien, Geh.-Rat Prof. Dr. **Laspeyres** in Giefsen, Prof. Dr. **Lexis** in Göttingen, Prof. Dr. **Carl Menger** in Wien, Prof. Dr. J. **Neumann** in Tübingen, Prof. Dr. **Paasche** in Marburg, Prof. Dr. **Philippovich v. Philippsberg** in Freiburg, Prof. Dr. **Pierstorff** in Jena, Geh.-Rat Prof. Dr. **Roscher** in Leipzig, Hofrat Prof. Dr. **Schanz** in Würzburg, Prof. Dr. **von Schönberg** in Tübingen, Prof. Dr. **Stieda** in Rostock, Prof. Dr. **Umpfenbach** in Königsberg, Geh.-Rat Prof. Dr. **Ad. Wagner** in Berlin

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,

Professor an der Universität Breslau.

4. Band, 4. Heft.

Dr. Arthur Schott, Die französische Wehrsteuer nach dem Gesetze vom 15. Juli 1889.

Jena,

Verlag von Gustav Fischer.

1892.

Die

Französische Wehrsteuer

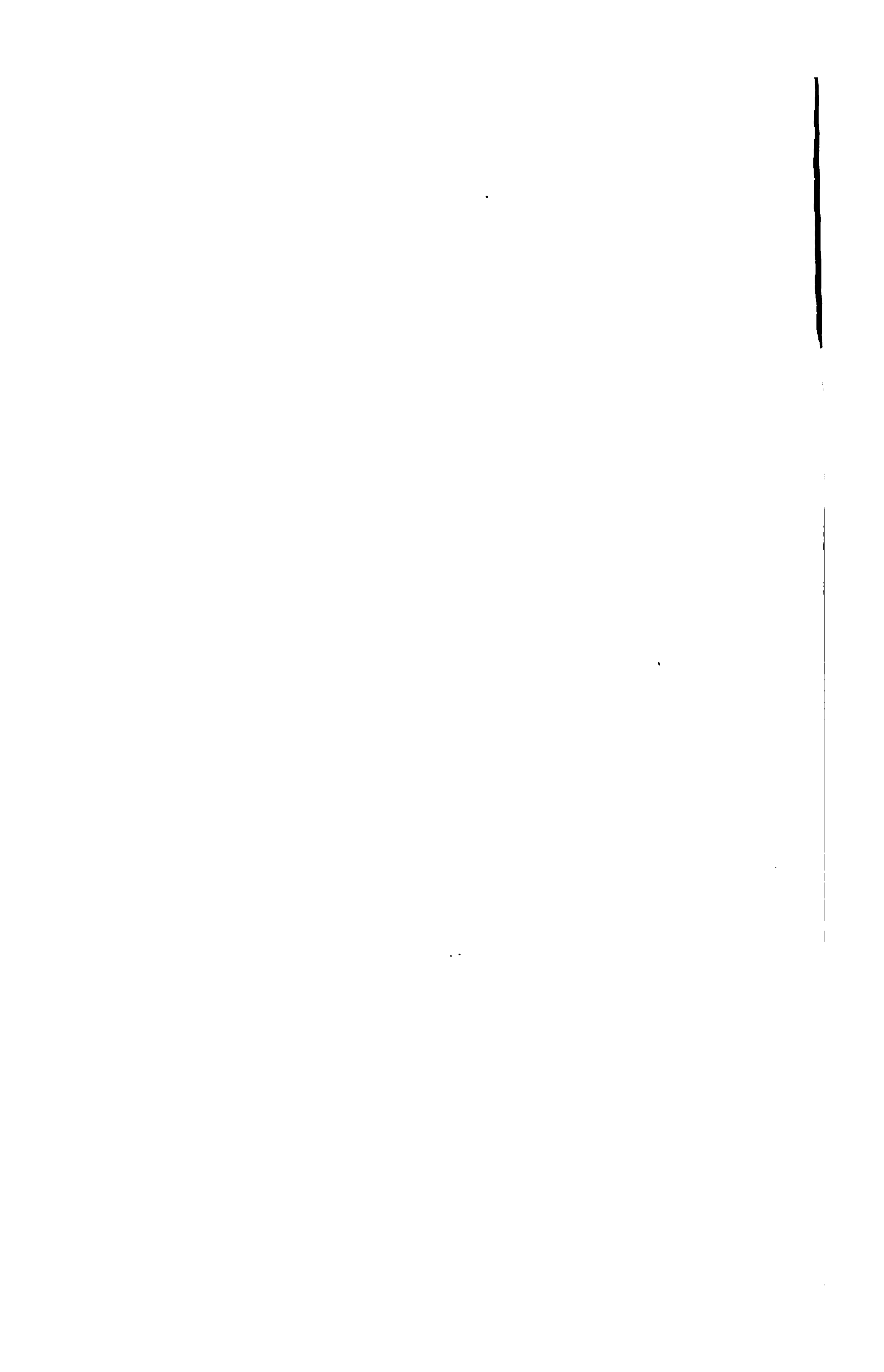
nach dem Gesetze vom 15. Juli 1889

von

Dr. Arthur Schott.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1892.

Inhalt.



Einleitung.

Der Gedanke, diejenigen Wehrpflichtigen, welche dem Staat entweder gar nicht, oder nur in beschränktem Maſse Militärdienste leisten, zu den Kosten und Lasten des Kriegswesens in Form einer Besteuerung heranzuziehen, ist weder neu noch vereinzelt.

Abgesehen davon, daſs in Zeiten, wo von einer Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht im modernen Sinne des Wortes noch nicht die Rede sein konnte, ähnliche auf diesem Gedanken basierende Abgaben erhoben wurden, wie im alten Rom das aes hordearium für die orbi und viduae,[1]) in Deutschland in der Karolingerzeit die sog. adjutoria und der Heerschilling,[2]) die Militärbefreiungsgelder der Juden und Mennoniten in Ost- und Westpreuſsen gegen Ende des vorigen Jahrhunderts,[3]) ist dieser Wehrsteuergedanke auch gleich nach Proklamierung der allgemeinen Wehrpflicht durch die französische

[1]) Vgl. Neumanns Aufsatz „Die Wehrsteuer" in Schanzs Finanzarchiv J. 1887 p. 109 ff.; Neumann bezieht sich dort auf Marquardt und Mommsen, Römische Altertümer Bd. V 1884 und III Militärwesen p. 321 ff.; Lange, Römische Altertümer 1876 p. 549.

[2]) Vgl. auſser den Genannten auch Waitz, Die Verfassungsgeschichte Bd. IV, 2 (1885) p. 531 ff.; Walter, Deutsche Rechtsgeschichte 1857 §§ 124 ff., 200 u. 249 ff.; Boretius, Beiträge zur Kapitularienkritik 1874 p. 69 ff.: Die Wehrpflicht unter den Karolingern; Baldamus, Das Heerwesen unter den späteren Karolingern 1879; Peuker, Das deutsche Kriegswesen der Urzeiten Bd. I, 1860.

[3]) Vgl. Schimmelpfennig, Die preuſs. dir. Steuern. 4. Aufl. 1859 p. 215; Röne, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden im Staate 1843 p. 51, 306, 312; Borowski, Abriſs des prakt. Kameral- und Finanzwesens nach den Grundsätzen, Landesverfassungen und Landesgesetzen in den Kgl. preuſs. Staaten Bd. II Teil 6 p. 641 (erwähnt von Neumann a. a. O.).

Revolution, zunächst in **Frankreich**, praktisch verwirklicht worden und hat dann, nachdem jene Steuer hier vom Jahre 1800 bis 1818 bestanden, in einzelnen Kantonen der **Schweiz**, wie Zürich, Bern, Waadt etc. — seit dem Gesetz vom 28. Juni 1878 aber als eidgenössische Steuer für die Gesamtschweiz, ferner in **Württemberg** und **Bayern** (vom Jahr 1868 bis zur einheitlichen Regelung der militärischen Verhältnisse Deutschlands im Jahre 1871), in **Österreich-Ungarn**[1]) und **Serbien**[2]) Nachahmung und gesetzliche Regelung gefunden.

Auch das **Deutsche Reich** blieb davon nicht unberührt. Bekanntlich legte Fürst Bismarck im Jahre 1881 dem Reichstag einen Gesetzentwurf betreffend die Einführung einer Wehrsteuer vor. Danach sollten die vom Dienste im Heere oder der Marine Ausgeschlossenen und Ausgemusterten, die Ersatzreservisten I. bezw. II. Klasse, die vor erfüllter Dienstpflicht aus jedem Militärverhältnis Ausgeschiedenen während eines Zeitraums von längstens 12 Jahren einer festen Steuer von 4 M. und die Zensiten mit einem 1000 M. übersteigenden Einkommen ausserdem einer von 1 % bis 3 % progressiv steigenden Einkommensteuer unterworfen werden.[3])

Der Gesetzentwurf wurde weniger aus finanztechnischen, als aus prinzipiellen Gründen mit ziemlich grofser Majorität abgelehnt,[4]) obgleich Fürst Bismarck selbst, sowie der damalige Kriegsminister v. Kamecke im Reichstage energisch für ihn eintraten. Man fürchtete dort,[5]) es würde durch eine Wehrsteuer in die bisher so glänzend bewährte Organisation der Armee die unheilvolle Auffassung hineingetragen werden, dafs statt der persönlichen Leistung die Steuerleistung eintreten, ein Loskaufungssystem angebahnt und nach Treitschkes viel citiertem Worte der Satz „wer nicht dient, zahlt“ in „wer zahlt, dient nicht“, umgewandelt werden könnte.

[1]) Vgl. den Abdruck des östreichischen Gesetzes v. 13. Juni 1880 betr. die Militärtaxe, den Militärtaxfonds und die Unterstützung der hülfsbedürftigen Mannschaften der Mobilisierten, Reichsgesetz-Bl. S. 231 (erwähnt in Marcinowski, Die Wehrsteuer im Deutschen Reich, Berlin 1881).

[2]) Neumann a. a. O.

[3]) Vgl. den Abdruck dieses Entwurfs, Vorlage v. 17. März 1881, Verhandlungen v. 29. März und 7. Mai 1881, Aktenstücke der Reichstags-Session 1881 Bd. I Nr. 60, Stenograph. Bericht I, p. 595ff. und 1013ff. Ferner vgl. Frankfurter Zeitung, Nummer v. 25. April 1880, sowie v. 17. Januar 1881 (erwähnt v. Neumann a. a. O.).

[4]) Reichstagsverhandlungen v. 29. März u. 7. Mai 1881.

[5]) v. Treitschkes Aufsatz in „Preufsische Jahrbücher“ J. 1880 Heft IV p. 641 und seine Reden im Reichstage.

Das gleiche Schicksal widerfuhr einem diesbezüglichen Projekte „la tassa militare“ der italienischen Regierung vom 25. November 1882. Die mit der Prüfung desselben beauftragte Kommission der Abgeordnetenkammer wie diese selbst lehnte den Entwurf ab.[1])

Glücklicher und erfolgreicher war die französische Regierung, als sie, voran ihr damaliger Kriegsminister General Boulanger, im Jahre 1886 in den umfassenden und tiefgehenden Militärreformgesetzentwurf, den sog. „projet de loi organique militaire“ einen Artikel „la taxe militaire“ einfügte, der, gleichwie das ganze Gesetz, nach vielen Beratungen und Kämpfen in der Deputiertenkammer wie im Senat, schliefslich angenommen, unterm 15. Juli 1889 vom Präsidenten der Republik unterzeichnet und unterm 17. Juli desselben Jahres veröffentlicht wurde.

Die Gründe, welche in Frankreich zu diesem günstigen Resultate führten, waren mannigfacher Art; einmal und vielleicht in erster Linie die inhaltsreichen und überzeugenden Reden der Anhänger der Steuer in der Kammer und namentlich im Senat, ihre Beweise von der Gerechtigkeit und Billigkeït, von der schon durch die iustitia distributiva diktierten Notwendigkeit derselben, dann die durch das neue Gesetz eintretende gröfsere Belastung der militärdiensttauglichen Franzosen,[2]) welche die Vorteile der militärfreien Wehrpflichtigen nur um so schärfer hervortreten liefs, ferner die bewährten Vorgänge in den anderen Ländern, wie auch im eigenen selbst, und endlich der Umstand, dafs der Wehrsteuergedanke in der ganzen Zeit von 1818, wo wie erwähnt die Wehrsteuer wieder beseitigt wurde, bis zum Jahre 1886 in Frankreich doch nie so recht in Vergessenheit geraten war. Nicht zwar, als ob litterarisch und von wissenschaftlichen Fachmännern damals besonders lebhaft dafür geschrieben und gekämpft worden wäre, nein, im Gegenteil, Deutschland hat nach dieser Richtung weit mehr und tiefer gehende und beredter sprechende Autoren aufzuweisen; allein völlig hat die Frage auch in Frankreich nicht geruht.

Schon in den Jahren 1843 und 1845 erschienen von dem Pariser Advokaten M. Joffrès „études sur le recrutement de l'armée“, worin

---

[1]) Sitzung vom 17. Mai 1883 s. „Nuova Antologia“, 1890, III. serie Bd. 109 p. 510 („l'imposta militare“ v. C. Ferraris) sowie der frühere Aufsatz von demselben Verfasser l'imposta militare, Roma 1883 (Estratto della Nuova Antologia, fascicolo VI 1883).

[2]) Ausdehnung der Wehrpflicht von 20 auf 25 Jahre, Abschaffung des Einjährig-Freiwilligen-Instituts, sowie der bisherigen gesetzlichen Befreiungsansprüche u. a.

er die Berechtigung eines „service pécuniaire“ für diejenigen, welche den „service personnel“ nicht leisten könnten, gründlich behandelte und auch einen entsprechenden Gesetzentwurf ausgearbeitet vorlegte.[1])

Noch früher erwähnt der französische Nationalökonom Chevalier in seinem „cours d'économie politique“ [2]) einer Schrift von M. Larregny „auteur de la constitution de l'armée sous la monarchie de 1830“, wo dieser als Ausgleichung und Äquivalentleistung des militärfreien Franzosen eine „contribution pécuniaire“ fordert.

Im Schofse der Nationalversammlung wurde derselbe Gegenstand im Jahre 1849 gleichfalls aufgenommen und von dem General Lamoricière darüber ausführlichster Bericht erstattet.

Endlich hat im Jahre 1880 ein Mitglied der französischen Deputiertenkammer, M. Caze, einen auf die Einführung einer Wehrsteuer hinzielenden Gesetzesartikel derselben vorgelegt. [3])

Ehe wir deshalb auf die Einzelheiten der neu eingeführten französischen Wehrsteuer eingehen, ist ein kurzer Rückblick auf ältere Wehrsteuerprojekte insbesondere in Frankreich vielleicht angezeigt.

---

[1]) Vgl. Joffrès „Études sur le recrutement de l'armée“, Paris 1843, und „Nouvelles études etc.“, Paris 1845.

[2]) Paris 1842 Bd. II S. 385.

[3]) Journal officiel, Chambre des députés Impressions etc., tome XXXXII Nr. 2590.

Erster Abschnitt.

Frühere Wehrsteuern und Wehrsteuerprojekte.

Wie schon berührt, gab es wehrsteuerähnliche Abgaben auch im alten Rom. Bereits unter König Servius Tullius bestand dort eine Art Vermögenssteuer, welche unter dem Namen tributum hauptsächlich auf dem Grund und Boden lastete; dabei aber diejenigen Grundstücke stärker erfaſste, die im Besitze von kriegsdienstuntauglichen Personen, z. B. von Witwen und Waisen waren, eben weil sie im Heere sich persönlich nicht beteiligen konnten; ihnen wurde eine Ergänzungssteuer zum tributum, das erwähnte aes hordearium auferlegt. Der Ertrag desselben sollte die Mittel liefern, um für die Reiterei den nötigen Bedarf an Pferden decken zu können.[1])

Späterhin finden wir zur Zeit der Karolinger ähnliche Einrichtungen im fränkischen Reiche. Damals waren nämlich zum Kriegs- und Heerfahrtsdienst zunächst alle Freien bezw. alle im Besitz von Grundeigentum befindlichen Männer verpflichtet.[2]) Der Heerfahrtsdienst war nun aber für jeden Beteiligten mit groſsen Kosten verknüpft, da man nicht nur keinen Sold oder sonst irgendwelche Ent-

[1]) Vgl. Neumann a. a. O., woselbst namentlich auf Lange, Römische Altertümer 1876 p. 522 ff.; Marquardt und Mommsen, Römische Altertümer Bd. V 1884, Römische Staatsverwaltung, II. Finanzwesen, III. Militärwesen p. 321 ff. Bezug genommen wird. Nach Lange war die Höhe dieser Abgabe 48 pro mille, d. h. das 4fache dessen, was die Steuerzahlenden im allgemeinen als stipendium annuum aufzubringen hatten.

[2]) Nach der Ansicht von Waitz beruhte die selbständige Verpflichtung zur Teilnahme an den Heereszügen durchaus auf dem Grundbesitz; nach Roth war jeder vollberechtigte Freie ohne Rücksicht auf Rang, Vermögen oder Abstammung hierzu verpflichtet. Vgl. Boretius a. a. O. p. 71 ff.

schädigung erhielt, sondern sich auch noch selbst bewaffnen, ausrüsten und beköstigen mufste. Hiedurch war es namentlich den kleineren Grundbesitzern geradezu unmöglich gemacht, ihrer Pflicht allseitig nachzukommen, und so wurde ihnen erlaubt, statt des Heerdienstes Steuern (Beihilfen, adiutoria, aides) nach Mafsgabe ihres Vermögens zu leisten.[1])

Diese Abgaben kamen denen zugute, die wirklich Militärdienste leisteten. Daneben bestand aber noch eine andere Geldleistung, der sog. heriscilling (herimalder), welcher direkt an den König fiel und von denen bezahlt werden mufste, die, obgleich zur Heerfolge vom König bezw. dessen Missi entboten und verpflichtet, diese aus irgendwelchen Gründen verweigerten. Sie mufsten zur Strafe — und mehr als Strafe denn als Ausgleichs- und Ersatzleistung ist der „Heerbann" anzusehen — eine anfangs für alle ohne Unterschied der Pflichtigen einheitlich normierte Summe von 60 Schilling bezahlen.[2]) Mit der Beitreibung dieses relativ hohen Betrags ging man in den einzelnen Jahren, je nachdem das betreffende Jahr eine gute oder schlechte Ernte hatte (propter famis inopiam) oder die Aussicht auf künftige Kämpfe und Kriege eine Schonung des Vermögens der Heerbannschuldner nötig machte, streng oder mild vor.[3]) Später, zu Karls des Grofsen Zeiten, wurde der Heerbannschilling nach dem Vermögen abgestuft und damit ein erster in hohem Mafse interessanter Anfang einer progressiven Besteuerung gemacht. Ein Gesetz von 805 bestimmte,[4]) dafs diejenigen, welche ein bewegliches Vermögen, eine Fahrhabe von über 6 Pfund (6 livres = 120 Schilling) in Gold, Silber, Waffen, Kupfer, Kleidern, Pferden, Ochsen, Kühen u. s. w. besitzen, 3 Pfund zu zahlen hätten, jene von 3—6 Pfund beweglichem Vermögen 30 Schilling, dafs dagegen, um die Leistungsfähigkeit der weniger Wohlhabenden zu schonen (ita ut iterum se valeant praeparare ad Dei servitium et nostram utilitatem), von dem beweglichen Vermögen dieser geringere Quoten genommen werden sollten, nämlich

---

[1]) Waitz Bd. IV 2 p. 556 und Eichhorn, Rechtsgeschichte Bd. I p. 653.

[2]) Eine lex Ripuaria — vgl. Boretius a. a. O. p. 92, und Clamageran, „histoire de l'impôt en France" Bd. I p. 171/172 — sagt:

„Wenn jemand zum Königsdienst, sei es zum Heere oder zu anderem Dienst nach Herkommen geboten worden ist, und er kommt nicht oder leistet den Dienst nicht, so soll er, falls nicht Krankheit ihn abgehalten, um 60 Schillinge gebüfst werden."

[3]) Boretius a. a. O. p. 112 ff.

[4]) Baluze I p. 427 erwähnt von Clamageran a. a. O. p. 172, sowie Boretius 112 ff.

vom Vermögen mit 1—2 Pfund nur 10 und von demjenigen unter 1 Pfund nur 5 Schilling.

Ähnliche Bestimmungen enthält das Edikt von Pistes vom Jahr 864.[1])

Im deutschen Mittelalter werden die Analogieen zur modernen Wehrsteuer seltener, oder sie verschwinden fast ganz, nachdem in diesen Zeiten das Volksheer vor dem feudalen und die allgemeine Wehrpflicht vor der Lehenspflicht vollständig zurückgedrängt worden war. Erst in neuerer Zeit finden sich wieder mancherlei Anklänge an die Wehrsteuer. In Preufsen hatten z. B. im 18. und im Anfang des 19. Jahrhunderts die Juden, Mennoniten und Quäker wegen ihrer aus religiösen Gründen gewährten Enthebung von der „Kantonspflicht" gewisse Ergänzungssteuern zu entrichten.[2])

Nicht so ist es in Frankreich. Hier begegnen wir schon seit dem 13. Jahrhundert, in Verbindung mit dem Heerdienst der Lehensleute, und sodann mit der ersten Einbürgerung stehender Heere mehrfachen Einrichtungen, die an jene der Karolingerzeit lebhaft erinnern.

In den Satzungen Ludwig VIII. (1226—1270) wurde die genannte Geldabgabe von 60 Schilling für die zur Heerfahrt nicht Erschienenen erneuert und König Philipp III. (1270—1285) machte sie, die Bestimmungen Karls des Grossen von neuem aufnehmend, wieder proportional der Steuerkraft oder doch der sozialen Stellung der Pflichtigen. Danach sollten zahlen:

Die Barone für jeden Tag, an dem sie dem Waffenruf fern geblieben, 150 Schilling, und für jeden Mann, den sie zu stellen gehabt hätten, 15 Schilling pro Tag; die Fahnen- und Bannerträger 30, die Ritter 15 Schilling, u. s. f.

Nach den damaligen Geldverhältnissen waren diese Sätze fast unerschwinglich hoch und der Einzug der Abgabe vollzog sich nicht immer ganz glatt.[3])

---

[1]) Edictum Pistense art. 27 (Baluze II p. 187). Unter anderem heifst es dort:

„Diejenigen, welche den Kriegsdienst nicht leisten, sind nach altgewohntem Brauch verpflichtet, an dem Aufbau der neuen Städte, sowie an der Unterhaltung der Brücken und Sumpfübergänge mitzuarbeiten, auch haben sie Wache zu halten in der Stadt oder an der Grenze. Alle, ohne Ausnahme, müssen zum Schutz des Vaterlandes an ihre Posten treten." Erwähnt von Clamageran Bd. I p. 178.

[2]) Vgl. hierüber Neumann a. a. O. und Schimmelpfennig, „Die preufs. direkten Steuern", 4. Aufl., die Mennonitensteuer p. 215.

[3]) Der Wert eines Pfundes, ursprünglich 20 Schilling (Frank), wechselte

Als dann die mehrfachen Kriege mit Flandern unter Philipp dem Schönen (1285—1314) besonders grofse Geldmittel erforderten, nahm Philipp unter der Form eines „subside“ zu einer heerbannähnlichen Abgabe seine Zuflucht. Er gestattete denen, welche Kriegs- und Heerfahrtsdienste schuldeten, ihre dreifache Verpflichtung zur Stellung, Bewaffnung und viermonatlichen Unterhaltung von Mannschaften wenigstens teilweise „par un subside pécuniaire“ zu ersetzen. Die Höhe dieses Geldersatzes war je nach der Art des Vermögens verschieden bemessen. Sie belief sich bei 100 Pfund Einkommen aus Grundbesitz auf 20 Pfund, bei 500 Pfund Mobiliarvermögen auf 25 Pfund; sie war sonach hier 5 % vom Kapital, dort 20 % vom Einkommen. Durch die Zahlung einer derartigen Summe war man jedoch nicht völlig von jeder militärischen Leistung entbunden; die Verpflichtung zur Stellung von Mannschaften blieb gleichwohl bestehen, nur brauchte man sie nicht auch noch zu unterhalten. Aufserdem kam eine Menge unangenehmer Leistungen in Wegfall.

„Man wird von denen,“ — hiefs es — „welche den Geldersatz entrichtet haben, in dem laufenden Jahre keine weitere Abgabe fordern noch sie zu einem Darlehen zwingen; für Lebensmittel u. dergl. Dinge, wie sie der König bedarf, werden sie alsbald gegen einen sachgemäfsen und gerechten Preis entschädigt.“ [1])

Wollte man sich aber ganz von dem Kriegsdienst losmachen, so hatten die Adligen aufser der gewöhnlichen Ersatzleistung die Hälfte, die Bürgerlichen den zehnten Teil ihres Einkommens sowie ein fünfzigstel ihres beweglichen Vermögens abzugeben. Damit stieg die Geldsumme bei den ersteren auf 70 % ihres Einkommens, bei den letzteren auf 30 % vom Einkommen und 9 % vom Kapital. Adlige, welche unter 40 Pfund Einkommen, und Bürgerliche, welche unter 300 Pfund Fahrhabe resp. unter 500 Pfund Mobiliar- und Immobiliarvermögen zusammen besafsen, blieben von der Ersatzleistung vollständig frei. [2])

---

damals in Frankreich ungemein, wie dies übrigens auch in Deutschland der Fall war. Nach Clamageran (Bd. I p. 303) galt z. B. im Jahr 1306 ein Pfund = 17 frs. 63 ctms., im Jahr 1310 15 frs. 58 ctms. im August d. J. 1314 nur 4 frs. 70 ctms., dagegen im Oktober bereits wieder 16 frs. 21 ctms.

[1]) Ordonnances I p. 369 und Instructions secrètes p. 371, erwähnt von Clamageran Bd. I p. 316.

[2]) Clamageran a. a. O. Bd. I p. 317.

Einige deutsche Autoren — so Marcinowski a. a. O. p. 1; A. Borstorff, „Die Wehrsteuer“, Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Jahrgang 1886 p. 228 — berichten von einer in Frankreich im 14. Jahrhundert eingeführten Steuer für die nicht dienenden Wehrklassen, welche zu zahlen gehabt hatten:

Zwei und ein halb Jahrhunderte später taucht sodann wieder eine wehrsteuerähnliche Abgabe auf, als König Heinrich II. (1547 bis 1559) verfügte, dafs diejenigen Adligen, welche den Kriegsdienst schuldeten, aber nicht leisteten, eine Steuer zu entrichten haben, welche oft die Hälfte ihres Einkommens erreichte und den Namen „taxe du ban et de l'arriére-ban“ trug. [1])

Ungefähr um dieselbe Zeit bildete sich aber aus der taille und an ihren Namen anknüpfend auch die Abgabe des „taillon“; derselbe war eine Leistung in Geld statt in Naturallieferungen für die Truppen und bestand darin, dafs es gestattet war, den für das Heer und den Krieg nötigen Bedarf an Lebensmitteln, Pferden für die Reiterei u. s. w. nicht mehr in natura, sondern auch in Geld zu liefern. Diese Abgabe („crue, dite de la gendarmerie“) wurde zum erstenmal im Jahr 1551 erhoben und soll sich von da ab bis zum Jahr 1789 als Steuer in Frankreich erhalten haben.[2])

Wichtiger ist jene französische Wehrsteuer, welche nach der Revolution als Ergänzung der zur Durchführung gekommenen allgemeinen Wehrpflicht ins Leben trat.

---

für ein Einkommen von weniger als 100 livres 5 %
„ „ „ „ „ „ 100 „ 4%
„ „ „ „ über 100 „ 2%

Nach der Darstellung aber, welche Clamageran gibt (Bd. I p. 363 ff.), kam diese stark umgekehrt progressive Besteuerung damals ganz allgemein für jedermann zur Erhebung. Ausgenommen von der im Jahr 1356 durch die Generalstände genehmigten Steuer („aide“) waren nur Kinder unter 15 Jahren und ohne eigenes Vermögen, das Gesinde mit weniger als 5 Pfund jährlichem Verdienst sowie Bettler. Ebensowenig kann die unter Karl VII. aufgekommene „taille“ den wehrsteuerähnlichen Abgaben zugezählt werden. Als im Jahr 1439 durch Karl VII. die Idee eines ständigen Heeres erstmals zum Durchbruch gelangte, zeigte sich auch sofort das Bedürfnis nach einer allgemeinen direkten ununterbrochen fortzuerhebenden Staatssteuer, und als solche wurde die taille geschaffen. Sie belastete sämtliche nicht privilegierten Stände und sämtliche Einkommensquellen und diente zur Unterhaltung der Truppen. Später zerfiel sie in eine taille réelle und taille personelle. Vgl. darüber, aufser Clamageran: Bresson, Histoire financière de la France Bd. I p. 3—5; Parieu, „Traité des impôts“ Bd. I p. 222, ferner Rau-Wagner, Finanzwissenschaft, III. Teil (Gesamtausgabe) p. 124.

[1]) Clamageran, Bd. II p. 141.

[2]) Clamageran, Bd. II p. 138 und sonst.

Der Senator Boulanger griff in einer seiner Wehrsteuerreden (Journal officiel Débats parlementaires du sénat 1889 p. 567) bei Bekämpfung eines Vorschlags des Generals Robert, eine allgemeine Wehrsteuer für alle nicht dienenden Personen einzuführen, gleichfalls auf den taillon zurück.

Bis zur Revolution rekrutierte sich die französische Armee in der Hauptsache und abgesehen von der Aushebung weniger, der Landbevölkerung entnommenen Miliztruppen aus Freiwilligen („enrôlement volontaire“).[1]) Damit konnte im allgemeinen und in Friedenszeiten der nötige Bedarf an Soldatenmaterial auch gedeckt werden.

Aber in Zeiten des Krieges war diese Rekrutierungsart bei weitem nicht ausreichend. Wollte man der grofsen Koalition des Jahres 1793 einigermafsen erfolgreichen Widerstand leisten, so mufste zu energischeren Mitteln gegriffen werden, und deshalb erklärte schon die Verfassung vom 24. Juni 1793: „Die Wehrkraft der Republik besteht aus dem ganzen Volke“, „Alle Franzosen sind Soldaten, sie werden alle in der Führung der Waffen geübt“. Demgemäfs wurde unterem 23. August 1793[2]) ein Gesetz publiziert, wodurch alle gesunden Franzosen („tous les hommes valides“) unter die Fahnen gerufen wurden „bis zu dem Augenblick, wo die Feinde aus dem Territorium der Republik hinausgejagt seien.“[3])

Der Artikel 8 dieses Gesetzes enthält zum erstenmal das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht ohne jede Stellvertretung. Ganz positiv ist es dort ausgesprochen: Keiner kann sich in dem Dienste, für den er ausgehoben ist, ersetzen lassen. Dadurch war der Ersatz der Armee wenigstens vorübergehend gesichert, und dem Organisationsgenie Carnots gelang es auch, aus diesen rohen Massen eine brauchbare Armee heranzubilden und mit ihnen die Koalition zu schlagen. Wenige Jahre später wurde, namentlich auf einen Bericht des Generals Jourdan hin, das Gesetz vom 19. fructidor d. J. VI (5. September 1789)[4]) erlassen, welches lautet:

„In Erwägung, dafs es richtig ist, den militärischen Kräften der französischen Republik alle Entfaltung zu geben, die ihre Bevölkerung ihr gewährt, so dafs sie jederzeit triumphieren könne über ihre Feinde:“

Art. 1. „Jeder Franzose ist Soldat und schuldet sich der Verteidigung des Vaterlands.“

Art. 2. „Wenn das Vaterland in Gefahr ist, sind alle Franzosen

---

[1]) Vgl. Albert Duruy, „L'armée française avant la Révolution“; sowie Gebelin, „Histoire des milices provinciales“ 1882 und Léon Hennet, „Les milices provinciales“.

[2]) Ch. Rabany „La loi sur le recrutement commentaire“. Paris 1890. 2 Bde. p. 116 ff.

[3]) Vgl. auch G. Cohn a. a. O. Volkswirtschaftl. Aufsätze. Die Wehrsteuer p. 187.

[4]) Duvergier, collection complète des lois etc. Bd. X p. 343 ff.

zu seiner Verteidigung berufen nach den Vorschriften, die das Gesetz bestimmt; davon sind auch diejenigen nicht ausgenommen, welche bereits verabschiedet worden sind."

Weiter heifst es dort: „Die Konskription umfafst alle Franzosen vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre."

Die Stellvertretung war in dem Gesetze untersagt (Art. 19).

Von einer Wehrsteuer enthält dieses Gesetz jedoch nichts, und Ernst Engel in seinem für diese Steuer gewissermafsen bahnbrechenden Artikel „Resultate des Ersatz-Aushebungsgeschäfts im preufsischen Staate in den Jahren von 1855 bis mit 1862" (Zeitschrift des K. preufs. statist. Büreaus J. 1864 p. 81) hat sich, wie auch Cohn meint, getäuscht, wenn er von diesem Gesetze sagt:

„Es verfügte gleichzeitig, dafs alle diejenigen Gestellungspflichtigen, welche aus irgend einer Ursache von der Ableistung ihrer Militärpflicht befreit waren, eine ihrer Steuerkraft entsprechende Entschädigung an den Staat zu entrichten hatten."

Vielmehr wird in Art. 51 desselben eine „loi particulière" in Aussicht gestellt, welche die Gesuche um Militärbefreiung, sei es infolge von Körperschwäche oder Dienstunfähigkeit („les demandes de dispenses pour cause d'infirmité ou d'incapacité de servir") speziell ordnen werde.

Ein solches Gesetz, bemerkt Cohn in der Widerlegung der Engelschen Annahme ganz richtig, erfolgte zwar am 17. Januar 1799, aber es fand sich in demselben keinerlei Bestimmung über eine Militärsteuer, und ebensowenig in dem Gesetz über die Nationalgarde vom 2. Mai 1799, letzteres regelt die Pflichten der Bürger für die Zwecke der lokalen Polizei und läfst hierfür Stellvertreter (im Gegensatze zu den eben genannten Militärgesetzen) zu, dabei schrieb es nun zwar eine Ersatzleistung im Werte von ein bis zwei Arbeitstagen für diese Vertretung vor, traf aber im übrigen, wie auch ein weiteres Gesetz vom 15. Juli 1799, keinerlei nähere Bestimmungen über eine Ersatzsteuer oder etwas dem ähnliches.

So war das Gesetz vom 8. März 1800 (17. ventôse an VIII) das erste, welches eine auf die Einführung der Wehrsteuer bezügliche Vorschrift enthielt.

Der Titel III desselben „relatif au mode de remplacement" umfafst nämlich folgende Bestimmungen:[1])

Art. 1. Die Ausgehobenen und Aufgebotenen (les requisitionnaires. et conscrits) sämtlicher nach den Gesetzen zum Militärdienst

[1]) Duvergier, Collection complète des lois, ordonnances etc. Bd. XII.

berufenen Klassen können, sofern sie die Strapazen des Krieges nicht ertragen oder dem Staate sich nützlicher erweisen durch Verfolgung ihrer Arbeiten und Studien, denn durch Teilnahme am Heerdienst, entsprechend dem Gesetze vom 17. ventose an 8, sich ersetzen lassen.

Art. 2. Die unbemittelten Ausgehobenen und Aufgebotenen, welche unfähig sind, die Strapazen des Krieges zu ertragen, werden nach Mafsgabe des Gesetzes vom 17. ventose an 8 vom Dienste befreit, ohne deshalb zur Stellung eines Ersatzmannes verpflichtet zu sein. Niemand wird als unbemittelt (indigent) erachtet, der selbst oder dessen Eltern an direkten Steuern einschliefslich der Patentsteuer insgesamt mehr als 50 frcs. bezahlen.

Art. 3. Jeder Ausgehobene und Aufgebotene ist verbunden, dem Unterpräfekten seines Arrondissements entweder eine Bescheinigung des Generaleinnehmers des Departements oder irgend eines Vorgesetzten desselben über den Empfang von 300 frcs. vorzuweisen, oder einen Ersatzmann („suppléant") zu stellen, der bestimmt ist, ihn zu vertreten, oder endlich den Nachweis zu liefern, dafs er in einer Lage ist, die ihm nach Art. 5 und 6 des Gesetzes Anspruch auf Befreiung gewährt.

Art. 4. Jeder Aufgebotene und Ausgehobene, der in Gemäfsheit der im Gesetz vom 17. ventose an 8 vorhergesehenen Fälle das Recht zu haben behauptet, ohne Stellung eines Ersatzmannes freigelassen zu werden, hat dem Unterpräfekten einen Auszug aus der Liste (rôle) der von ihm bezahlten Grund-, Personal- und Mobiliar-, sowie die Höhe seiner Patentsteuer vorzulegen; ebenso hat er demselben die Liste aller von seinen Eltern bezahlten direkten Steuern, zutreffendenfalls auch die Höhe ihrer Patentsteuer mitzuteilen, und gleichzeitig noch die Papiere abzugeben, in denen seine „infirmités" festgestellt sind.

Danach war also den vom Militärdienst Dispensierten die Auflage gemacht, entweder einen Ersatzmann zu stellen, oder die für alle, ohne Rücksicht auf ihre Steuerkraft, gleich hoch festgesetzte Summe von 300 frcs. zu bezahlen, falls nicht die jährliche Gesamtsteuerschuld weniger als 50 frcs. betrug. Gegen diese Abgabe nahm, so hat man das Gesetz aufzufassen, der Staat die Mühe auf sich, nach einem Ersatzmann zu sehen.

Man könnte nun auch diesem Gesetz gegenüber im Zweifel sein, ob es schon eine eigentliche Wehrsteuer vorgesehen hat. Forderte es doch erst in zweiter Linie von dem Militärfreien eine Geldleistung, während dieser in erster Linie für einen Stellvertreter zu sorgen hatte. Indessen der Stellvertreter mufste bezahlt werden, und das zu thun,

war Sache des Dispensierten; und schliefslich ist das punctum saliens bei der ganzen Wehrsteuerfrage doch das Bestreben, demjenigen, welcher trotz allgemeiner Wehrpflicht aus irgendwelchen Gründen dieser nicht genügen kann, auf andere Weise den Interessen und dem Schutze seines Landes dienstbar und tributpflichtig zu machen. So ist denn in einer historischen Darstellung der französischen Wehrsteuern auch dieser Abgabe Erwähnung zu thun. Und der Gedanke an eine solche Abgabe war es auch, welchen bei Beratung des Gesetzes der Tribun Chauvelin in seiner Rede behandelte.

Erst durch die späteren Gesetze, wie das vom 28. floréal an X (18. Mai 1802) und vom 8. fructidor an XIII. (26. Aug. 1805) wurde die Wehrsteuer genauer geregelt und an die Stelle des bisherigen remplaçant (suppléant) eine Art Einkommensteuer, soweit man in dieser Zeit und in Frankreich überhaupt von einer solchen reden kann, zur Erhebung gebracht.

Das erst genannte Gesetz vom 18. Mai 1802 „über eine neue Aushebung“ bestimmte z. B.:

„Diejenigen zum Militärdienst untauglichen Personen, welche für sich selbst oder deren Eltern an direkten Steuern zusammen nur 50 frcs. bezahlen, werden vom Dienste ausgeschieden (exemptés), ohne dafs von ihnen irgend eine Ersatzleistung („indemnité“) gefordert wird.“

„Im Falle die als dienstuntauglich bezeichneten Personen für sich allein oder mit ihren Eltern eine 50 frcs. übersteigende Steuersumme, aber höchstens 100 frcs. zahlen, haben sie als indemnité eine ihrer jährlichen Steuerschuld gleiche Summe zu zahlen.

Beträgt die Jahressteuerschuld mehr als 100 frcs., so vermehrt sich die indemnité um 50 frcs. für jeden Steuerbetrag von 25 frcs., der über 100 frcs. hinausgeht, sie darf jedoch die Summe von 1200 frcs. nicht überschreiten.“

Ganz ähnliche, teils wörtlich wiederholte, teils erweiterte Bestimmungen trifft dann auch das grofse Rekrutierungsgesetz vom 26. August 1805 „Des indemnités à payer par les conscrits réformés“ (8 fructidor an XIII) in Art. 40—44 von Titel VII.[1])

[1]) Duvergier, Collection etc. Bd. XV, „Bulletin des lois“ 4. série, tome III p. 451 ff. und Bull. des lois 4. sér., tome II Nr. 26. Der französische Text des Gesetzes v. 8. fructidor an XIII Tit. VII lautet:

„40. Les conscrits réformés pour défaut de taille ou pour infirmités, soit par le sous-préfet, soit par le conseil de recrutement, seront assujettis à payer une indemnité basée sur les contributions directes qu'ils ont dû supporter en l'an XII, cumulées avec celles de leurs père et mère, excepté dans le cas où le conscrit serait marié et vivrait hors de la maison paternelle.

In Art. 40 heifst es:

„Die infolge mangelhaften Wuchses oder wegen Gebrechen von dem Unterpräfekten oder der Rekrutierungsbehörde zurückgestellten Konskribierten werden der Zahlung eines Ersatzgeldes unterworfen. Dasselbe wird auf diejenigen direkten Steuern basiert, welche sie im Jahre XII zu entrichten hatten, nebst den Steuern ihrer Eltern, ausgenommen den Fall, dafs der Konskribierte verheiratet ist und aufserhalb des väterlichen Hauses lebt.“

In Art. 41 kehren die angeführten Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Mai 1802 fast Wort für Wort wieder.

Art. 42 sieht Erleichterungen vor, welche der Kriegsminister

On ne prendra pas en considération les charges dont peuvent être grevées les propriétés qui donnent lieu aux impositions.

41. Les préfets prononceront seuls sur tout ce qui concernera les indemnités que devront payer les conscrits réformés.

Ceux de ces individus qui ne paieront par eux-mêmes, ou par leurs père et mère, pour toutes leurs impositions réunies, qu'une somme de cinquante francs, ne seront conformément à la loi du 28 floréal an X, assujettis à aucune indemnité. Ceux dont les impositions réunies à celles de leurs père et mère, s'éleveront de cinquante à cent francs, paieront pour indemnité une somme égale à leurs impositions.

Au-delà de cent francs d'impositions, l'indemnité sera augmentée en sommes rondes de cinquante francs pour chaque somme de vingt-cinq francs d'impositions, sans toutefois que l'indemnité puisse s'élever au-dessus de douze cents francs.

42. Toutes les fois qu'un préfet jugera que la famille d'un conscrit qui paiera plus de cinquante francs d'impositions, a des droits à la bienfaisance du Gouvernement, ou par le nombre d'individus qu'elle a au service militaire, ou par la quantité d'enfants dont elle est chargée, ou par l'état de détresse dans laquelle elle est plongée, il en référera au ministre de la guerre, qui sur le vu des pièces, pourra accorder un dégrèvement ou une décharge entière à la famille du conscrit: ces réclamations ne pourront être admises par les préfets que dans le mois qui suivra la fixation de l'indemnité et par le ministre, que lorsqu'elles lui séront adressées par les préfets, dans le deux mois des opérations du recrutement.

43. Les dispenses de services accordées aux conscrits réformés définitivement continueront d'être d'élivrées par les conseils de recrutement, et sur les modèles imprimés qui seront envoyés aux préfets par le ministre de la guerre; mais elles ne seront remises aux conscrits qu'au vu de la quittance de l'indemnité à laquelle ils auront été tacées par les préfets.

44. Les contributions mobilières et somptuaires ayant été remplacées, dans la ville de Paris, par une addition à l'octroi municipal, la contribution personnelle décuplée, réunies aux autres contributions directes, servira de base à la fixation de l'indemnité; il en sera usé de même pour les autres villes qui pourraient se trouver dans un cas semblable.“

denjenigen gewähren kann, die, obgleich mit mehr als 50 frcs. besteuert, wegen Kinderreichtum, Not u. s. w. eine wohlwollende Berücksichtigung seitens der Regierung verdienen.

Art. 43 enthält keine auf die Steuer bezügliche Vorschrift, dagegen heifst es in Art. 44:

„Wenn die Steuern auf Miete und sonstigen Aufwand wie in der Stadt Paris durch Zuschlag auf das Gemeinde-Oktroi ersetzt sind, so dient der zehnfache Betrag der Personalsteuer nebst den anderen direkten Steuern als Grundlage für die Höhe des Ersatzgeldes; das gleiche gilt auch für die anderen Städte, die sich in ähnlicher Lage befinden können."

Der Titel IX des Gesetzes stellt ausführliche Bedingungen über die substitutions et remplacements, welche übrigens bereits mit dem Gesetz vom 8. März 1800 allgemein zugelassen und ebenso allgemein benutzt wurden, auf. Wer keine Lust und keinen Beruf in sich fühlte, das Waffenhandwerk zu treiben, zu dem ihn seine Losnummer, seine Figur und die Rekrutierungsbehörde bestimmt hatte, der schaute sich nach einem Stellvertreter um, bezahlte ihn und ward frei.

Nach Artikel 39 des Gesetzes wurden die Honorarbezüge, welche die mit der Musterung der Rekruten beauftragten Militär Ärzte erhielten, aus dem Fonds, den die „indemnité" abwarf, entnommen.

Die in diesen zwei Gesetzen von 1802 und 1805 eingeführte „indemnité" ist nun jedenfalls als eigentliche Wehrsteuer anzusehen, indem sämtlichen der Wehrpflicht unterliegenden, aber aus irgend einem Grunde davon entbundenen Personen mit Ausnahme der unbemittelten Krüppel eine Äquivalentleistung in Geld auferlegt wurde. Ein grofser wenn auch nicht principieller Unterschied gegenüber den heutigen Wehrsteuern und auch der neuesten französischen ist freilich der, dafs sie nur eine einmalige Leistung, und in Anbetracht dieser einmaligen Zahlung ziemlich niedrig war. Ähnlichkeit mit ihrer Nachfolgerin vom Jahr 1889 hat sie hingegen darin, dafs sie, um die Steuerkraft der Pflichtigen zu treffen, nicht einen besonderen Modus einer Einkommensbesteuerung schuf, sondern sich an die vorhandenen direkten Steuern anschlofs; und zwar nicht blofs wie jene taxe militaire vom Jahr 1889 an die Personal- und Mobiliarsteuer allein, sondern aufserdem an die Grundsteuer, die Luxussteuer auf Pferde, Diener, Equipagen etc., die Patent- und an die Thür- und Fenstersteuer.[1])

---

[1]) Die Personal- und Mobiliarsteuer wurde geschaffen durch das Gesetz v. 13. Jan. bis 18. Febr. 1791, die Grundsteuer durch Gesetz v. 23. Nov. 1790, die Luxussteuer auf Pferde etc. ist ein Teil der Personal- und Mobiliarsteuer vom Jahr 1791,

Auch die Leistungsfähigkeit der Eltern des Zensiten wird schon damals in Rücksicht genommen.

Gegen eine zu starke Belastung der Pflichtigen schützte die Vorschrift, dafs die Beträge von unter 50 frcs. wie die über 1200 frcs. steuerfrei bleiben sollen.

Ob die aus der „indemnité“ erzielten Einnahmen aufser der vorerwähnten Belohnung der Militärärzte für bestimmte rein militärische Zwecke gedient haben oder nicht, geht aus dem Gesetze selbst nicht hervor. Die Wahrscheinlichkeit spricht jedoch dafür, dafs damit die Löhnungen der freiwillig Eingetretenen, der Ersatzleute etc. bestritten wurden.

Bei der geringen Höhe der Steuer konnten beträchtliche Ergebnisse nicht erreicht werden, und dies um so weniger, als der Kreis der Wehrsteuerpflichtigen „bei den enormen Rekrutierungen in der Zeit der Republik und des Kaiserreichs“ ein kleiner gewesen zu sein scheint, hat doch Frankreich in den Jahren 1798—1814 über 2 Millionen Soldaten unter die Fahnen gerufen.[1])

Und gerade diese geringfügigen Einnahmen sollen, wie M. Block in seinem „Dictionnaire général de la Politique“ [2]) annimmt, auch die Veranlassung geworden sein, sie im Jahre 1818 abzuschaffen. Indessen dürfte daneben noch jene veränderte Militärorganisation mit entscheidend gewesen sein, die nach dem Sturze Napoleons und der Rückkehr der Bourbonen ins Werk gesetzt wurde. Unter Ludwig XVIII. wufste der Kriegsminister Marschall Gouvion St.-Cyr im Jahr 1818 ein Gesetz durchzubringen, wonach [3]) die Anwerbung von Freiwilligen von neuem die Grundlage der Rekrutierung bilden und nur, falls sie nicht ausreichen würde, durch allgemeine Aushebung und zwar mittels Losziehung der 20 Jahre alten Leute ergänzt werden sollte.

„Die Armee rekrutiert sich,“ sagt der Art. 1 dieses Gesetzes,[4]) „par des engagements volontaires, et en cas d'insuffisance par des appels“ . . .

Die Friedenspräsenzstärke wurde in Art. 5 erheblich herabgesetzt, die Stellvertretung blieb erlaubt, und daher war es nur ein geringer Bruchteil der Bevölkerung (diejenigen mit den schlechtesten Nummern),

---

die Gewerbesteuer durch Gesetz v. 2. März 1791, die Thür- und Fenstersteuer durch Gesetz v. 24. Nov. 1798.

[1]) Engel, preufs. statist. Zeitschrift Jahrg. 1864 p. 82.

[2]) Jahr 1877 Art. recrutement p. 775 „parce qu'elle ne rapportait pas assez“.

[3]) Rabany, Bd. I p. 117.

[4]) Vgl. „Bulletin des lois“, J. 1818 p. 121 ff.

welche neben den Freiwilligen die Last des Militärdienstes zu tragen hatten. Naturgemäfs mufste dadurch auch der Gedanke an eine ausgleichende Belastung der weitaus gröfseren Zahl der Militärfreien mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt werden.

Für den Fiskus und den Steuerzahler blieb die Wehrsteuer sodann von dieser Zeit an bis zum Jahr 1889 verschwunden und vergessen, nicht so in der Litteratur und im Parlament.

Schon oben ist einer Schrift von Larregny gedacht worden.[1] In dieser Broschüre, die 1830 unter dem Titel „constitution de l'armée sous la monarchie" erschien, tritt der Verfasser dafür ein, dafs eine contribution pécuniaire eingeführt werde, und motiviert dies wie folgt:

Nur $^1/_3$ der wehrpflichtigen Bevölkerung, sagt er, leistet den vorgeschriebenen Militärdienst. Von den ungefähr 300 000 jungen Leuten, die jährlich ausgehoben werden, scheidet das Gesetz selbst schon fast $^1/_3$ wieder aus, ein weiteres Drittel verdankt dem blinden Zufall, einer hohen Nummer, seine Militärfreiheit; und nur das letzte Drittel allein trägt die volle Militärlast; und doch verlangt das Gesetz, dafs jeder 20 Jahre alte Franzose dem Vaterlande seine Dienste widmet.

Letztere könnten nun aber, fährt Larregny fort, auch so geleistet werden, dafs derjenige, welcher dem Dienst in der Linie nicht genügen kann, dazu beiträgt, die Existenz derer, die ohne Unterbrechung 20 Jahre lang im Heere gedient haben, ehrenvoll zu sichern, mit Hilfe einer Geldleistung, eines „service contributif".

Sein Projekt hätte eine Belastung nur für diejenigen zur Folge, die sie auch zu tragen im stande wären, Leute, die vermögend sind, die aber aus irgend einem Grunde militärfrei geblieben.

„Aber welche ganz unqualifizierbaren Befreiungsgründe gibt es nicht heute?

Da ist ein junger Mann mit 40 000 frcs. Rente, er ist der Sohn einer Witwe, er hat auf seiner Stirne vielleicht einen leichten Auswuchs, der ihm den Tschako beschwerlich macht; er sucht deshalb um Militärbefreiung nach, das Gesetz spricht sie ihm zu, in seine Lücke tritt ein anderer, vielleicht einer, der die Stütze seiner Familie ist, die er bisher unterhalten und von Not und Elend fern gehalten hat."

Übrigens wollte Larregny den wohlhabenden Klassen gestatten, sich loszukaufen. Nicht als ob er die Ungerechtigkeit dieser Ausnahmestellung verkannt hätte, allein er wünschte das Stellvertretungs-

[1] Larregny war langjähriger Präfekt verschiedener Departements, vgl. Chevalier, „Cours d'économie politique" Bd. II p. 335 ff.

system, das seither immer bestehen geblieben und auch durch das Militärgesetz vom 21. März 1832 nicht beseitigt worden war, beizubehalten, um nicht allzuviel Neuerungen auf einmal zu schaffen. Larregny nimmt an, dafs die Zahl der jungen Leute, welche von ihren Eltern vom Militärdienst durch seine vorgeschlagene Geldleistung losgekauft würden, sich gegen 60000 Mann belaufen werde. Jedem von ihnen sollte die gleich hohe Summe von 800 frcs. auferlegt und so ein Ertrag von 800×60000, d. h. 48 Millionen erzielt werden. Damit könnten die Pensionen für die Unteroffiziere und Soldaten, die Montierungskosten der Reservearmee und die Besoldung des Generalstabs („état-major") bestritten werden.

Weiter greifende Folgen hatte Larregnys Vorschlag nicht, und auch Chevalier unterläfst es, ihn des nähern zu behandeln.

Nachdrücklicher und mit gröfserer Sachkenntnis ging in den vierziger Jahren der Advokat Joffrès in jenen zwei Broschüren vor, die als „études sur le recrutement de l'armée" und „nouvelles études" zu Paris 1843 und 1845 veröffentlicht wurden.

Dem Prinzip der gleichen Rechte steht, so entwickelt Joffrès sein Projekt, das der gleichen Pflichten und Lasten gegenüber. Jedermann und jede Familie ist an der Erhaltung einer tüchtigen Armee mitbeteiligt, einer Armee, welcher alle Bürger ohne Ausnahme zu dienen haben. Allein statt 300000—320000 jährlich neu Einzustellenden sind es deren nur 80000, und 240000 Mann sind frei.

Das ist ein Widerspruch mit dem Prinzip der gleichen Rechte einerseits und der gleichen Pflichten und Lasten andererseits. Man mufs daher auf die Beseitigung dieses Widerspruchs bedacht sein. Allein wie soll, da dienstuntaugliche Soldaten im Felde nicht zu brauchen sind, der Übelstand abgeändert und eine Ausgleichung von Recht und Pflicht herbeigeführt werden? Antwort: durch eine Militärsteuer, d. h. durch eine finanzielle Belastung der zum aktiven Dienst nicht ausgehobenen jungen Männer. Dadurch allein wird der Satz des Gesetzes, dafs jeder Franzose mit 20 Jahren seine Person in den Dienst des Vaterlandes einzustellen hat, wahrhaft durchgeführt, die Ungerechtigkeit beseitigt und zugleich auch die Aufregung und Angst gehoben, die das unselige Losziehungs- und Stellvertretungssystem mit sich bringt.

Die Stellvertretung nämlich ward, wie hier kurz eingeschaltet werden mag, in den vierziger Jahren ein immer stärker benutztes und immer unheilvoller wirkendes Institut. Durch Agenten und Zeitungen wurden die Eltern noch ganz junger Knaben bestürmt, gewissen Gesellschaften Geldsummen einzuzahlen, den sog. „prise du sauvetage", wogegen dieselben

für die Zeit, in der die Knaben zum 20. Jahre und zur Aushebung herangewachsen waren, die Verpflichtung übernahmen, einen Ersatzmann zu stellen und zu bezahlen. Die gestellten Ersatzmänner waren fast durchweg Leute der schlechtesten Sorte, Elemente, welche in erschreckendem Grade Korruption und Disziplinlosigkeit in die Armee hineinbrachten.

Besonders schlimm stand es damit, ehe der Staat bezw. das Kriegsministerium diese Stellvertretervermittlung den Privatgesellschaften, „welche einen förmlichen Menschenhandel trieben", [1]) abnahm, was erst im Jahre 1855 geschah. Zur Zeit, als Joffrès seine Broschüre herausgab, war das Unwesen gerade in höchster Blüte.

Die Reichen, geht Joffrès' Gedankengang weiter, welche an der Aufrechterhaltung der Ordnung und an der Wohlfahrt des Staates das gröfste Interesse haben müssen, sind in allererster Linie geneigt, sich von der Dienstpflicht loszukaufen und statt ihrer Leute zur Armee zu schicken, welche dort von verderblichster Wirkung sind.

Nach einem Rechenschaftsbericht des Jahres 1842, der dem König über die Rekrutierung des Landheeres vorgelegt wurde, zählte dasselbe als damals unter den Fahnen befindlich nicht weniger als 101 366 Ersatzmänner. Und doch schuldet in Wirklichkeit jeder Franzose dem Vaterlande seine Dienste, sei es mit seiner Person, sei es mit seinem Vermögen.

Wo er mit seiner Person nicht eintreten kann, soll er es mit seinem Geldsack thun im Verhältnis zu seinem Vermögen und dem seiner Familie. Die einmal gezahlte Summe soll zu Gunsten derer verwendet werden, die ihre schönsten Jahre dem Dienst fürs Vaterland geopfert haben. Auf diese Weise werden der Armee viele bessere Kräfte zugeführt, den jungen Soldaten steht eine gute und verdiente Belohnung in Aussicht, welche von ihren nicht dienenden Kameraden bezahlt wird.

Warum soll denn überhaupt der Soldat keine Belohnung erhalten? Sonst gibt es in der ganzen gesellschaftlichen Ordnung nicht einen Beruf, und mag er noch so ehrenvoll sein, der nicht Geld einträgt. Nur gerade der Soldat soll sie entbehren?

Von dem „service pécuniaire" würden nach Joffrès alle Arbeitsunfähigen befreit bleiben.

Die zu zahlende Summe soll nicht unter 100 und nicht über 800 frcs. betragen, und von 50 zu 50 frcs. entsprechend der Höhe des Ver-

[1]) C. E. Pönitz, Verfasser der Briefe eines Verstorbenen, März 1855, citiert von Engel a. a. O. p. 182.

mögens anwachsen. In Betracht zu kommen hat das persönliche Vermögen des Wehrsteuerpflichtigen, das seiner Eltern und, mangels solcher, das der nächsten Ascendenten. Anhalte für die Besteuerung sollen die Steuerrollen, die Gehalte, Pensionen und sonstigen Einkommensarten geben.

Die von den Pflichtigen aus jedem Bezirk eines Departements eingehenden Summen werden zu einer Gesamtsumme des ganzen Departements aufgesammelt, welche auf den Namen der jeweils ausgehobenen Jahresklasse eingetragen und zu Gunsten ihrer Leute verwendet wird. Die Fonds sollen durch Ankauf von Staatspapieren, deren Zinsen gleichfalls angesammelt würden, placiert werden. Nach der Entlassung der Klasse aus dem aktiven Dienst soll die Summe an die Austretenden verteilt und dabei verschieden je nach der Dienstzeit (Ersatzreservisten), ihren Strafen und Führungsattesten berechnet werden. Joffrès erwartete aus der Steuer einen Ertrag von ca. 60 Millionen. [1])

Neu ist in Joffrès' Projekt vor allem der Vorschlag, zu dem „service pécuniaire“ nicht blofs die wegen leichterer physischer Mängel vom Heerdienst Ausgeschiedenen heranzuziehen, sondern jedem einzelnen jungen Manne die Wahl zu lassen zwischen diesem und dem „service personnel“.

Einen Ersatzmann braucht er nicht zu stellen, wie das bisher der Fall war, die einfache Zahlung der nach Mafsgabe seiner „faculté“ abgestuften Summe genügt, und da nach seinem Plane der Ertrag aus dem service pécuniaire nur den Soldaten zu gute kommen sollte, so würde dadurch ihre Zahl und ihre Tüchtigkeit in bedeutendem Mafse sich heben. Die Wahl zwischen beiden „services“, zwischen persönlicher und pekuniärer Leistung, sowie die Verwendungszwecke und die einmalige Zahlung sind entschieden nicht empfehlenswerte Abweichungen von der neuesten französischen Wehrsteuer und lassen es fast zweifelhaft erscheinen, ob die projektierte Abgabe noch als Wehrsteuer zu charakterisieren ist.

Die Ausführungen und Ziele von Joffrès haben aber damals allerseits grofsen Beifall gefunden, in der Presse sowohl wie bei vielen Parlamentsmitgliedern und hohen Offizieren. Auch in der franzö-

---

[1]) Weder Joffrès noch Larregny greifen bei der Darlegung ihrer Steuerprojekte auf die früher bestandene Wehrsteuer zurück; sie beschränken sich beide im wesentlichen darauf, die Wehrsteuer als eine prinzipiell wohlberechtigte Abgabe und als eine Konsequenz der allgemeinen Wehrpflicht hinzustellen.

sischen Nationalversammlung fanden, wie bereits angedeutet wurde, im Jahr 1849 lebhafte Debatten über dasselbe Thema statt. Anläſslich der Beratung eines neuen Rekrutierungsgesetzes griff die mit der Bearbeitung desselben beauftragte Kommission den Joffrèsschen Gedanken einer Wehrsteuer wieder auf. Es war der berühmte General Lamoricière, welcher als Referent der Kommission den Rekrutierungsentwurf und die dabei ins Auge gefaſste Wehrsteuer in der Nationalversammlung zu vertreten hatte. Das nächste und erste Ziel dieses Entwurfs war:

die Übernahme der Stellvertretungen, an deren gänzliche Beseitigung man sich damals noch nicht heranwagte, durch den Staat.

Zu diesem Zwecke sollte eine sog. Dotationskasse mit einer jährlichen Einnahme von 48 Millionen frcs. gegründet und ein Teil dieser 48 Millionen sollte eben durch eine Wehrsteuer gewonnen werden.

Jeder vom Eintritt in die Armee Befreite oder nach dem Ergebnis der Losung dazu nicht mehr Verpflichtete zahlt — so wurde vorgeschlagen — eine Steuer im Betrage von zwei direkten Jahresteuern. Aus dieser Steuer wurde ein Ertrag von 7 Millionen frcs. erwartet.

Die restlichen 41 Millionen frcs. sollten von denjenigen Konskribierten aufgebracht werden, welche sich schon vor der Losziehung durch eine Einzahlung von 1000 frcs. vom Militärdienst befreien wollen. Der ganze Betrag von 48 Millionen sollte zu rein militärischen Zwecken verwendet werden, und zwar hätten anzusprechen:

1. die freiwillig unter die Fahnen Tretenden am Tage ihres Eintritts 200 frcs. und nach Verlauf von 7 Dienstjahren 1400 frcs.;

2. die nach 7 Dienstjahren noch freiwillig Fortdienenden und noch nicht 30 Jahre alten Soldaten eine Prämie von 140 frcs. und nach weiteren 7 Dienstjahren 2200 frcs.;

3. jeder Konskribierte am Ende seiner 7 jährigen Dienstzeit 500 frcs.[1])

Wie von Joffrès, so wird auch in der Nationalversammlung eine ganz spezielle Verwendung des Ertrags zu Gunsten der aus dem aktiven Dienst austretenden Soldaten befürwortet. Der Ertrag würde allerdings gegenüber den von Joffrès erwarteten 60 Millionen nur unbedeutend gewesen sein, allein die niedrige Ziffer von 7 Millionen wird dadurch erklärlich, daſs das an sich sehr geringe, auf den Jahresbetrag von zwei direkten Steuern festgesetzte Militärersatzgeld nur die vom Eintritt in die Armee wegen physischer und geistiger Mängel

[1]) Vgl. hierüber den Aufsatz von Engel in der preuſs. statist. Zeitschrift J. 1864 p. 185.

Befreiten umfaſste. Wer sonst noch befreit sein wollte, hätte einfach 1000 frcs. zu hinterlegen gehabt und würde dem Staate es überlassen haben, für einen Stellvertreter besorgt zu sein. Die hieraus sich ergebenden Einnahmen sollten dann die hohe Summe von 41 Millionen erreichen.

Der Kommission und dem Berichterstatter gelang es jedoch nicht, im Plenum der Nationalversammlung ihren Entwurf siegreich durchzusetzen, und so blieb der Wehrsteuergedanke auch jetzt wieder ein frommer theoretischer Wunsch.

Ähnlich erging es endlich einem Vorschlag, der vom Präfekten des Departements Maine-Loire, M. Vallon, in einem Schreiben vom 23. März 1851 gemacht wurde und der in manchen Punkten dem späteren Gesetze nahe kommt.

„Es besteht“ — heiſst es da — „ein unerträglicher Gegensatz zwischen einem jungen, den Seinigen nützlichen Manne, der eine schlechte Losnummer aus der Urne zieht, und demjenigen, welchem das Schicksal hold ist. Zwar sagt unsere Gesetzgebung, jeder Franzose schuldet dem Vaterlande seine Wehrpflicht; aber in Wirklichkeit trifft dies eben nicht zu. Es wäre nicht mehr als gerecht, wenn der, welcher eine gute Nummer erhalten hat, etwas in Geld dafür bezahlte. Diese Schuld, die proportional sein könnte wie die Steuer, würde in Sätzen von 50—500 frcs. mehrere Jahre lang bezahlt und in ihrer Höhe entweder von den Gemeindebehörden, den Repartiteuren oder auf irgend eine andere Weise festgesetzt. Nur wenige würden sich beklagen, sie zahlen zu müssen; wäre sie doch eine rechtmäſsige Ersatzleistung für jene Wehrpflicht. Nur die Unbemittelten blieben von der Abgabe frei.“

„Man würde,“ so schlieſst der Verfasser weiter, „zu einer ansehnlichen Steuereinnahme kommen, die ich ausschlieſslich zur Verbesserung des Militärstandes verwendet wissen möchte.“

Von Erfolg war, wie gesagt, auch dieser Vorschlag nicht begleitet. Und die ganze Wehrsteuerfrage scheint nun bis zum Jahre 1880 in Parlament und Litteratur geruht zu haben. Erst in diesem Jahre geschah es, daſs ein Mitglied der französischen Deputiertenkammer, M. Caze, ihrer wieder gedachte und einen bezüglichen Ge-

[1]) Vgl. Rabany in seinem Kommentar des Gesetzes vom 15. Juli 1889 Bd. I p. 445 Anm. Rabany entdeckte den Vorschlag in einem Brief in den Archiven des Ministeriums des Innern. Es war wohl mehr eine Art Gutachten, als eine Ausführung, welche in gröſseren politischen und parlamentarischen Kreisen für die Einführung einer Wehrsteuer Propaganda machen sollte.

setzentwurf in der Kammer einbrachte. In der Begründung desselben führte er aus: [1])

„Die allgemeine Wehrpflicht ist zwar in Frankreich Gesetz geworden, aber dasselbe zeigt trotzdem noch grofse Lücken.

Es gibt gar viele, die dem Gesetze teils vollständig, wie die „exemptés“, oder teilweise, wie die „dispensés“, entrinnen. Der Grund ihrer Befreiung kann ein ganz gerechter sein, allein es ist eben doch ein Privilegium für sie, wenn nur ein Teil die Strapazen und Opfer des Militärdienstes auf sich zu nehmen hat. Deshalb mufs die Gesetzgebung suchen, den Ausfall des persönlichen Wehrdienstes durch einen andern Dienst zu ersetzen; das vollzieht sich am besten und gerechtesten dadurch, dafs den militärfreien Mannschaften pekuniäre Opfer auferlegt werden; nicht gleich hoch für alle, sondern höher für die gutsituierten Klassen. Die Armen sollen davon ganz befreit bleiben. Die Ergebnisse dieser Geldopfer gehören der Armee, und es soll dafür vor allem eine Pensionskasse für die Unteroffiziere, kranke und verwundete Soldaten ins Leben gerufen werden.“

M. Caze empfahl hiernach Bestimmungen nachstehender Art: [2])

---

[1]) Vgl. Journal officiel. Chambre des députés. 1880. Impressions etc. tome XXXXII Nr. 2590.

[2]) Der französische Text lautet:

„§ 1. Les exemptés et les dispensés du service en temps de paix seront soumis, pendant toute la durée du service de la classe à laquelle ils appartiennent, à une taxe personnelle annuelle calculée d'après leur fortune ou celle de leurs ascendants.

§ 2. Sont affranchis de la présente taxe les jeunes hommes dont la fortune personnelle ou dont la part éventuelle dans la fortune de leurs ascendants est inférieure à quatre mille francs de revenu.

§ 3. Les exemptés dont la fortune personnelle ou la part éventuelle dans la fortune de leurs ascendants est égale ou supérieur à quatre mille francs de revenus payeront la taxe militaire conformément au tableau suivant:

4000 francs et au-dessus . . . 40 francs
5000 „ „ „ . . . 50 „

et ainsi de suite de mille en mille francs en observant la même proportion.

§ 4. Les dispensés dont la fortune personnelle ou la part éventuelle dans la fortune de leurs ascendents est égale ou supérieur à 4000 frcs. de revenus payeront la taxe militaire conformément au tableau suivant:

4000 francs et au-dessus 20 francs
5000 „ „ „ 25 „

et ainsi de suite de mille en mille francs en observant la même proportion.

§ 5. Les revenus sont évalués d'après une déclaration faite par les intéressés au moment du Conseil de révision, et contrôlés par l'Administration de l'enregistrement.

§ 6. Les fonds provenant de la taxe militaire seront affecté à la création

§ 1. Die vollständig vom Militärdienst Befreiten und die nur teilweise Herangezogenen werden in Friedenszeiten während der ganzen Dauer, in der ihre Altersklassen im Dienste stehen, einer jährlichen Steuer unterworfen werden, die nach ihrem Vermögen oder dem ihrer Aszendenten berechnet wird.

§ 2. Befreit von der Steuer sind diejenigen, deren eigenes Vermögen oder deren eventueller Anteil an dem ihrer Aszendenten geringer ist als 4000 francs Einkommen.

§ 3. Die ganz vom Militärdienst Befreiten, deren eigenes Vermögen oder deren eventueller Anteil an dem ihrer Aszendenten gleich oder über 4000 francs Einkommen beträgt, zahlen die Wehrsteuer nach folgender Skala:

4000 frcs. und mehr . . . . . 40 frcs.
5000 „ „ „ . . . . . 50 „

und sofort von 1000 zu 1000 um je 10 frcs. aufsteigend.

§ 4. Die nur teilweise zum Militärdienst Herangezogenen, deren eigenes Vermögen oder deren eventueller Anteil an dem ihrer Aszendenten gleich oder höher als 4000 francs ist, zahlen die Taxe nach folgender Skala:

4000 frcs. und mehr . . . . . 20 frcs.
5000 „ „ „ . . . . . 25 „

und so von 1000 zu 1000 je um 5 frcs. aufsteigend.

§ 5. Das Einkommen wird nach einer von den Beteiligten dem Revisionsrate abgegebenen Deklaration berechnet und von der Verwaltung der Einregistrierung kontrolliert.

§ 6. Der aus der Wehrsteuer erzielte Fonds wird zur Einrichtung einer Pensionskasse für die Unteroffiziere und diejenigen Soldaten verwendet, die sich im Dienste Gebrechen zugezogen haben.

§ 7 enthält Vorschriften über die Benutzung dieser Kasse für die vor dem Gesetz schon im Dienste befindlich gewesenen Klassen, und § 8 sieht ein Ausführungsreglement vor, das die Verwaltung der Pensionskasse ordnet.

Der Entwurf von Caze kam zwar nicht zur Beratung in der Deputiertenkammer, sondern wurde einfach ad acta gelegt, gleichwohl

d'une Caisse de retraite pour les sous-officiers et soldats ayant contractés des infirmités au service.

§ 7. Les militaires des classes antérieures à la promulgation de la présente loi qui seront admis au bénéfice de la Caisse des retraites . . .

§ 8. Un règlement d'administration publique déterminera le mode d'administration de la Caisse."

bleibt er für die Geschichte der Wehrsteuer wichtig, und von besonderem Interesse ist namentlich der Vorschlag, als Grundlage der Wehrsteuer nicht, wie bisher und nachher proponiert ist, die vorhandenen direkten Steuern, sondern eine spezielle Einkommensteuer mit Deklarationen der Pflichtigen zu bilden, und so dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungs- bezw. Steuerfähigkeit in bester Weise gerecht zu werden.

Gegenüber dem späteren Wehrsteuergesetze müssen als entschiedene Vorzüge des Entwurfs bezeichnet werden:

Einmal das hoch hinaufgehende Existenzminimum mit Freilassung aller Einkommen bis zu 4000 frcs., dann die nicht übertriebene Progression, namentlich aber die verschiedene Besteuerung der Pflichtigen einmal nach ihrem Einkommen, sodann auch nach der Zeit, während deren die Militärbefreiten vom Dienste enthoben sind. Die exemptés, die vom Dienste ganz frei sind, sollen erheblich stärker herangezogen werden als die dispensés, welche nur von einem Teil der Dienstzeit entbunden sind. Das sind Vorzüge und Eigentümlichkeiten, welche in der taxe militaire des Jahres 1889 ungern vermifst werden.

Dagegen mag es zweifelhaft sein, ob die Schaffung einer besonderen Kasse, in die sämtliche Wehrsteuer-Erträge hineinfliefsen und die mit ihren Geldern ganz bestimmte Zwecke zu verfolgen hat, auch ein Vorzug zu nennen ist, und ob nicht das Vorgehen des Gesetzes von 1889, welches den Wehrsteuerertrag als allgemeine Einnahme in den Etat einstellt, zweckmäfsiger war. Doch darauf wird später noch zurückzukommen sein.

Mit Vorstehendem könnte nun die beabsichtigte Skizzierung der früheren französischen Wehrsteuergesetze und -projekte als abgeschlossen gelten, wenn wir nicht glaubten, noch einer Bestimmung des Gesetzes vom 27. Juli 1872,[1]) das bis zu dem Militärreformgesetz vom 15. Juli 1889 die Hauptgrundlage der französischen Armeeorganisation war, gedenken zu sollen. Dieses Gesetz von 1872, welches das Prinzip der allgemeinen persönlichen Wehrpflicht strenger als alle vorangegangenen durchführte, das Stellvertretungssystem aufhob und an seine Stelle in Nachahmung des Einjährig-Freiwilligen-Systems des Deutschen Reichs das „volontariat", das „engagement conditionnel" setzte, hatte in Art. 55 eine Einrichtung getroffen, in der man vielfach eine Analogie zur Wehrsteuer gesehen hat, und deren Beibehaltung — als der

[1]) Vgl. Rabany a. a. O. p. 1 u. 2 und p. 376 (Bd. I).

weit natürlicheren Besteuerungsart — auch bei Beratung der neuen taxe militaire von einigen Rednern im Senat gewünscht worden ist.[1])

Es war nämlich jungen Leuten im Interesse ihrer wissenschaftlichen und litterarischen Studien (Medizinern, Juristen, Lehrern, Theologen u. s. w.) erlaubt, statt, wie ihre Kameraden fünf Jahre, nur ein einziges Jahr unter den Fahnen zu dienen; für die übrigen vier Jahre waren sie vollständig von jedem Dienste befreit.

Um die Berechtigung zum einjährigen Dienst zu erhalten, mufste man aber gewisse Diplome und Zeugnisse aufweisen können, das Bakkalaureat-Examen bestanden haben oder aber sich einer Prüfung durch eine Militärkommission unterziehen, deren Inhalt vom Kriegsminister bestimmt wurde. Der betreffende Einjährige hatte sich dann im Dienstjahr auf eigene Kosten zu bekleiden, zu equipieren, mit Wäsche zu versehen, kurz sich ganz zu unterhalten.[2]) Thatsächlich nahm jedoch der Staat diese Verpflichtung dadurch auf sich, dafs er — und darin liegt die vermeintliche Analogie — von jedem Einjährigen (volontair) die Einzahlung von 1500 frcs. verlangte und mit dieser Summe die Beköstigung und Equipierung desselben bestritt. Sämtliche Einjährige mufsten in der Kaserne schlafen und hatten auch dort ihr Essen.

Also nicht für den Ausfall der vier Jahre, während deren der Einjährige jedes Dienstes enthoben ward und ungestört seiner Berufsarbeit sich widmen konnte, wurde die Summe bezahlt, sondern für die Unterhaltung und Bekleidung desselben in der Zeit, wo er, wie die anderen Soldaten, unter der Waffe und in der Kaserne diente, und während deren er sich gemäfs Art. 55 des Gesetzes auf eigene Kosten zu bekleiden und zu unterhalten gehabt hätte, gerade wie die Einjährigen des Deutschen Reiches auch.

Die ganze Einrichtung hat mit einer wehrsteuerähnlichen Abgabe nur wenig Verwandtes; eine Ersatzleistung, ein service pécuniaire an Stelle des mangelhaft oder gar nicht erfüllten service personnel war darin weder beabsichtigt noch gesehen.

Die Institution hatte übrigens finanziell gar keine unbedeutenden Ergebnisse; soll sie doch im Jahr 1876, wie wenigstens Borstorff in seinem Aufsatz [3]) angibt, nicht weniger als 18 Millionen abgeworfen haben.

---

[1]) Vgl. Débats parlem. du Sénat, Sitzung vom 24. Mai 1888 p. 721, Senator M. Blavier.

[2]) Art. 55 des gen. Gesetzes lautete: „l'engagé volontaire d'un an est habillé, monté, équipé et entretenu à ses frais."

[3]) Tübing. Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft, J. 1886 p. 229.

Gegen dieses Einjährig-Freiwilligen-System mit seiner Einzahlung von 1500 frcs. erhoben sich neben den weniger zahlreichen Stimmen, welche Anhänger desselben waren, vielerlei Klagen, die allmählich auch in dem Parlament ein starkes Echo fanden.

Man sah in ihm eine grofse Ungleichheit, ein Privileg, das mehr dem Besitz und dem Gelde, als der Bildung eingeräumt worden sei und nur Mifsgunst und Unzufriedenheit errege. Und so ist denn durch das Gesetz von 1889 auch diese Einrichtung wie noch manche andere militärische Bestimmung beseitigt oder umgewandelt worden.

Zweiter Abschnitt.

Der ursprüngliche Entwurf der französischen Regierung und die jetzige französische Wehrsteuer.

Es war General Boulanger, welcher die jetzt bestehende französische Wehrsteuer wenn nicht in Anregung gebracht, so doch besonders gefördert hat, indem er als Kriegsminister im Jahre 1886 zur Deckung der Kosten für die von ihm projektierten grofsen Militärreformen die mehr als 70 Jahre hindurch in Frankreich aufser Dienst gestellte Wehrsteuer aus dem Steuerarsenal wieder hervorholte und in sein „projet de loi organique militaire“ einen Abschnitt, „la taxe militaire“ betreffend, aufnahm. Allerdings war bereits im Jahre 1885 [1]) von der Kommission der Abgeordneten-Kammer bei Beratung des Rekrutierungsgesetzes, das die französische Regierung unter dem früheren Kriegsminister Campenon einbrachte, welches aber bei dem mannigfachen Wechsel der Kriegsminister wieder zurückgezogen und erst vom General Boulanger in veränderter und erweiterter Form von neuem vorgelegt wurde, das Prinzip der Wehrsteuer berührt und gebilligt worden. Jedoch hatte man es damals für zweckmäfsiger gehalten, die Einführung und Gestaltung einer solchen zum Gegenstand eines besonderen Gesetzes zu machen, um nicht durch Einflechtung eines darauf bezüglichen Artikels in die Rekrutierungs-Vorlage diese selbst zu komplizieren und ihr Zustandekommen zu erschweren. Eine derartige Rücksicht hielt die französische Regierung und ihr Kriegsminister Boulanger bei Einbringung ihres an Neuerungen doch ohnedies überreichen Entwurfes nicht für nötig. Der durch seine ein-

[1]) Vgl. Rabany Bd. I p. 4 u. 5.

schneidende Umbildung der bisherigen französischen Heeresorganisation sehr bedeutende Entwurf zerfiel in vier Abschnitte bezw. Titel.

Titel 1 behandelt die militärischen Pflichten der Bürger und die Rekrutierung der Armee. Titel 2 die Kapitulationen der Unteroffiziere. Titel 3 die Organisation des Heeres und die Bildung der Kadres. Titel 4 die Avancements-Verhältnisse in der Armee.

Im Titel I desselben: „des obligations militaires des citoyens et du recrutement“ fand unter genanntem Artikel 27 die taxe militaire ihren Platz. Dieser ursprüngliche Wehrsteuerartikel hatte eine in vielen wesentlichen Punkten von dem später zum Gesetz gewordenen Artikel 35 abweichende Fassung und mag deshalb hier mitgeteilt werden. Derselbe lautete: [1])

„Nach Ablauf des ersten Januar, welcher auf die Verkündigung des Gesetzes folgt, werden der Zahlung einer jährlichen Wehrsteuer für die Zeit von drei Jahren,“ [2]) die seit der Einberufung ihrer Jahresklasse oder bis zu ihrer eigenen Einreihung verfliefsen, unterworfen:

1. die nach Art. 15 [3]) als untauglich Ausgeschiedenen mit Ausnahme derer, welche infolge ihrer Gebrechen absolut arbeitsunfähig sind,

2. die nach Art. 16 [4]) provisorisch Dispensierten,

3. die nach Art. 21 [5]) Zurückgestellten,

4. diejenigen jungen Leute, welche gemäfs den in Art. 23 vorgesehenen Bestimmungen [6]) einen Gestellungsaufschub erhalten haben.

Die jährliche Höhe der Steuer ist gleich dem Hauptbetrage und den Zuschlagscentimes der Personal- und Mobiliarsteuer des Pflichtigen, vermehrt um die Summe, welche man erhält, wenn man den Hauptbetrag und die Zuschlagscentimes [7]) der Personal- und Mobiliarsteuer seiner Aszendenten I. Grades durch die Zahl ihrer am Leben befindlichen Kinder teilt. Jedoch darf sie nicht weniger als 21 frcs. 60 ctms. betragen. [8]) In denjenigen Gemeinden, wo die Personal- und Mobiliarsteuer ganz oder teilweise auf die oktroipflichtigen Erzeugnisse über-

[1]) J. off. „Chambre des députés. Documents parlementaires. verbaux des séances 1886 Nr. 722 p. 603.
[2]) Später wurden es 16 Jahre.
[3]) d. h. wegen ihrer „infirmités“.
[4]) d. h. die sog. Familienstützen, „soutiens de famille“.
[5]) d. h. wegen Untermafses oder leichter Fehler.
[6]) d. h. im Interesse ihrer Studien etc.
[7]) Letztere fallen weg bei der nachherigen Regulierung der Wehrsteuer.
[8]) Eine derartige Minimalgrenze kennt das Gesetz selbst nicht.

gegangen ist, nimmt man als Grundlage für die Berechnung der Wehrsteuer die Besteuerungsanschläge, wie sie fixiert würden, falls keine solche Übertragung auf die oktroipflichtigen Gegenstände bestände. In den Gemeinden, in welchen keine solche Übertragung besteht, beläuft sich die Höhe der Steuer auf 21 frcs. 60 ctms. für diejenigen Personen, denen keine Personal- und Mobiliarsteuer auferlegt ist und deren Aszendenten I. Grades ihr gleichfalls nicht unterworfen sind.[1]) Die Beträge für die Personal- und Mobiliarsteuer, welche für die Berechnung der Wehrsteuer in Betracht kommen, sind diejenigen, welche in der Steuerrolle der wirklichen Wohnsitzgemeinde der betreffenden Personen auf deren Namen eingeschrieben sind.

Sind beide Aszendenten I. Grades der Personal- und Mobiliarsteuer unterworfen, so wird der Betrag desjenigen in Mitleidenschaft gezogen, welchem die höhere Personal- und Mobiliarsteuer auferlegt ist.

Sollte eine Heranziehung der Aszendenten I. Grades wegen Todes oder Abwesenheit nicht möglich sein, so nimmt man als Grundlage für die Berechnung den Personal- und Mobiliarsteuerbetrag desjenigen Aszendenten II. Grades, dem die höhere Personal- und Mobiliarsteuer auferlegt ist.

Mit der Einziehung der Wehrsteuer wird wie bei den direkten Steuern vorgegangen.

Die Zensiten und ihre Aszendenten, deren Steueranschläge zur Grundlage für die Berechnung der Steuer, gemäfs den vorstehenden Paragraphen, genommen wurden, sind für die Zahlung derselben solidarisch haftbar.

Wenn es bei der Beitreibung eines auf den Namen eines Dispensierten oder wegen Gestellungsaufschubs militärfreien jungen Mannes eingeschriebenen Wehrsteuerbetrages, von welchem jener $^{3}/_{12}$ schuldig geworden ist, zu weiteren Schritten und zu einem Zahlungsbefehl gekommen ist, so wird der Pflichtige zum aktiven Dienst herangezogen und unverzüglich eingereiht. [2])

Frei von der Steuer bleiben diejenigen jungen Leute, die sich in einer notorischen Zahlungsunfähigkeit befinden, und deren Aszendenten der erwähnten Grade gleichfalls für bedürftig erklärt sind.

Die Steuer wird in der Gemeinde erhoben, wo der Pflichtige am ersten Januar seinen wirklichen Wohnsitz hat.

Sie wird am ersten Januar für das ganze Jahre auferlegt, wird

---

[1]) An dessen Stelle tritt später die Personalsteuer von 6 frcs.

[2]) Das nachherige Gesetz droht dafür mit Verdoppelung der nicht bezahlten Schuldbeträge.

aber nichtsdestoweniger im Falle des Todes, des Eintritts unter die Fahnen, oder infolge von Unfällen, welche absolute Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, nur für die vergangenen und den laufenden Monat geschuldet.

An die Gemeinden wird ein Sechstel des wirklichen Ertrags der Steuer verteilt, nach Abzug der nicht zur Erhebung kommenden Steuerbeträge und Steuerquoten.

Dem Steuerbetrage wird hinzugefügt:

1. 5 centimes par franc zur Deckung der Kosten für die bewilligten Steuerabschreibungen und Steuernachlässe, ebenso für die Kosten der Anlage und Ausfertigung der Steuerrollen. Im Fall der Unzulänglichkeit wird das eintretende Defizit durch Vorwegnahme von dem Wehrsteuerbetrage gedeckt.

2. 3 centimes par franc als Erhebungskosten.

Ein Verwaltungs-Reglement wird die Mafsregeln bestimmen, welche für die Ausführung des gegenwärtigen Artikels, der keine rückwirkende Kraft hat, nötig sind."

Die Motivierung, welche die Regierung zu vorstehendem Artikel gegeben hat, ist überraschend kurz und knapp gehalten, und kann, wie der Senator M. Blavier in der Sitzung vom 7. Juni 1888 wohl mit Recht sagte, nicht „plus concis et moins substantiel" sein.

Über die Schwierigkeit der prinzipiellen Rechtfertigung der Wehrsteuer geht die Regierung einfach mit dem Satze hinweg, dafs es ihr nicht nötig erscheine, die Gründe zu ihrer Einführung zu entwickeln. „C'est une question d'équité et de morale, l'opinion est préparée," sagt sie, nur „le mode d'application du principe" gebe Anlafs zu Meinungsverschiedenheiten. Das von ihr vorgeschlagene Besteuerungssystem sei ein sehr klares und habe eine festbegrenzte Basis. Das Minimum der neuen Abgabe darf nicht unter 21 frcs. 60 ctms. heruntergehen, ein Satz, der einem täglichen Betrage von 6 ctms. gleichkommt. Wer selbst oder wessen direkte Aszendenten in der Steuerrolle nicht eingeschrieben sind, soll gleichfalls die gewifs nicht hohe Ziffer von 6 ctms. pro Tag bezahlen.

Und welcher „exempté" oder gar welcher „soutien de famille" — heifst es in der Begründung — sollte nicht im stande sein, jeden Tag 6 ctms. zurückzulegen? Kann ein Mann, der nicht im stande ist, täglich einen so minimalen Betrag zu erübrigen, überhaupt die Stütze einer Familie sein?

Die geringste Konsumtionssteuer lastet ja viel schwerer auf ihm, und ihr kann er sich nicht entziehen.

Ein Sechstel des erzielten Ertrages soll an die Gemeinden fallen, welche damit den Familien der unbemittelten, zu Übungen einberufenen Reservisten unter die Arme greifen sollen.

Die Einnahmen lassen sich, sagt die Regierung weiter, mit Sicherheit erst nach einigen Jahren berechnen.

Allein eine Minimalziffer, unter die sie nicht heruntergehen werden, kann auch so schon angegeben werden; man multipliziert die Ziffer der Steuerpflichtigen mit dem Niederstbetrag von 21 frcs. 60 ctms. Mittels dieser Manipulation kommt die Regierung zu einem Ertrag von 6 380 000 frcs. nach Abzug des auf die Gemeinden entfallenden Sechstels. Die Gesamtzahl der Pflichtigen berechnet sie in dem der Begründung beigeschlossenen Anhang[1]) durch folgende Zusammenstellung auf 354 402 Mann.

1. Als unbrauchbar Ausgeschiedene (exemptés).		
Gesammtziffer derselben von einem Jahrgang	45 745	Mann
Davon gehen aber als arbeitsunfähige (also nicht steuerpflichtige) Gebrechliche ab 6 150 Mann.		
Zwei Jahrgänge dieser Kategorie geben (2×45 745) .	91 490	„
Zahl der zuerst nur auf ein Jahr zurückgestellten (ajournés) Untauglichen	3 300	„
Ein dementsprechender zweiter Jahrgang	3 300	„
Nach zweimaliger Zurückstellung (après deux ajournements) als untauglich Ausgeschiedene	3 621	„
2. Dispensierte (dispensés).		
15 % der ersten Jahresliste	29 776	„
Zwei Jahrgänge dieser Kategorie	59 552	„
Dispensierte, nachdem sie zuerst zurückgestellt gewesen waren	1 574	„
Ein dementsprechender zweiter Jahrgang	1 574	„
Dispensierte nach zweimaliger Zurückstellung . . .	580	„
3. Zurückgestellte (ajournés).		
Erstmalig Zurückgestellte	31 450	„
Zum zweitenmal Zurückgestellte	14 950	„
4. Junge Leute, die einen Gestellungsaufschub erhielten (en sursis d'appel).		
1. Gestellungsaufschub, 10 % der ersten Liste . . .	19 850	„
2. „ „ der Liste	19 850	„
3. „ 7 % „ „	13 895	„
4. „ „ „ „	13 895	„
zusammen	354 402	Mann

[1]) Vgl. Doc. parlem. 1886 p. 591.

Das Minimum der Wehrsteuer (21 frcs. 60 ctms.) multipliziert mit dieser Summe von 354402 ergibt als Mindest-Ertrag: 7655083 frcs. 20 ctms.,

rund . . . . . . 7655000 frcs.

davon ab:

$^1/_6$ für die Gemeinde: 1275000 frcs.

mithin ist der Ertrag für den Staat: 6380000 frcs.

Besonders hohe Erwartungen über das Ergebnis ihrer neuen Steuer hatte sonach die Regierung von vornherein nicht gehabt. Für die zu deckenden Ausgaben, welche auf ca. 30 Millionen veranschlagt wurden, reichten diese Einnahmen bei weitem nicht aus. Und auch bei der, wie wir sehen werden, von diesem Entwurf und der angeführten Zusammenstellung erheblich differierenden später zustande gekommenen Wehrsteuer wird der Ertrag ein viel höherer nicht werden, ja in den ersten Jahren kaum auf 2 Millionen francs anwachsen und erst nach 8 Jahren auf 10 Millionen steigen.

Solchen Ziffern gegenüber waren die Einnahmen, welche die deutsche Reichsregierung von ihrem Wehrsteuerprojekte im Jahre 1881 erwartete, doch weit gröfser. Diese berechnete den Ertrag [1]) ihres Steuerprojekts, bei einer allerdings auch viel höher angenommenen Zahl von Steuerpflichtigen, folgendermafsen:

Die auf 4 M. festgesetzte Personalsteuer würde, wenn man annimmt, dafs in der ersten Veranlagungsperiode die Jahrgänge der steuerpflichtigen Wehrpflichtigen von 1872 bis einschliefslich 1880, [2]) d. h. 9×218059 [3]) $= 1962531$ Zensiten zur Steuer herangezogen werden, 7850124 M. betragen.

Dazu kommt aber noch der Ertrag aus der Zuschlagsteuer, und hierbei rechnete die deutsche Regierung, dafs mindestens 14 % der wehrpflichtigen Zensiten ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als

---

[1]) Vgl. die Übersicht der Resultate des Ersatzgeschäfts für die Jahre 1875 bis einschliefslich 1879, abgedruckt in der Begründung der deutschen Wehrsteuervorlage v. 17. März 1881, sowie den Aufsatz in der Zeitschrift des preufsischen statistischen Büreaus Jahrgang 1881; ferner die statistische Korrespondenz vom 14. Mai 1881 Nr. 18 I; „Frankfurter Zeitung", Nummer vom 21. März 1881 (auch v. 26. April 1880), endlich Marcinowski a. a. O. p. 127 ff.

[2]) Im Unterschied zum französischen Entwurf und Gesetz sieht der deutsche die Rückwirkung der Steuer auf die früheren Jahrgänge vor.

[3]) 218059 ist die Zahl der in den Jahren 1875—1879 durchschnittlich pro Jahr vom Militärdienst Ausgeschlossenen bezw. Befreiten.

1000 M. aufzuweisen haben werden. Das sind 14 % von 218059 = 30528 und so 9 Jahre hindurch gibt 274752 Mann.

Weiter nahm die Regierung an, dafs der durchschnittliche Steuersatz der der Zuschlagsteuer unterworfenen Zensiten sich auf 30 M. belaufe, somit 30×274752 = 8242560 M. Das Gesamtergebnis würde danach in der ersten Veranlagungsperiode auf 16090000 M., in den späteren Jahren auf 19—20 Millionen zu veranschlagen gewesen sein, was etwa das dreifache des von der französischen Regierung in Aussicht gestellten Ertrags wäre.

In der angeführten Fassung und Begründung kam der französische Wehrsteuer-Artikel, als ein einziger unter mehr als 100 resp. 94 Artikeln des Militärreformgesetz-Entwurfes, am 25. Mai 1886 vor die Deputierten-Kammer. Diese übergab den ganzen Entwurf einer zur Prüfung der Vorlage gewählten Kommission.[1])

Am 28. Januar 1887 legte der Berichterstatter M. Laisant der Kammer die Kommissionsbeschlüsse vor, darunter auch eine Abänderung des Wehrsteuerartikels. Am 16. Juni und 2. Juli des Jahres 1887 beriet die Kammer über die Wehrsteuer in der Kommissionsfassung und nahm sie an.

Bei der Abstimmung des für das Prinzip grundlegenden § 1 wurden 271 Stimmen — dafür und 237 — dagegen gezählt.

Der ganze Gesetzentwurf ging am 12. Juli 1887 an den Senat und wurde auch dort zunächst einer Kommission zur näheren Prüfung übergeben. Das Senatsmitglied General Deffis berichtete darüber am 21. März 1888.

Am 24. Mai, 4., 7., 8. und 11. Juni desselben Jahres stand zu gründlichster Beratung die Wehrsteuer auf der Tagesordnung. Die Vorlage der Regierung, die der Kammer und die der Senatskommission wurde besprochen, verteidigt, verworfen und amendiert, und zwar mit einer viel gröfseren Ausführlichkeit und Genauigkeit, als dies in der Abgeordnetenkammer der Fall war, bis sie schliefslich in einer von dem Regierungsentwurf sehr verschiedenen Form mit ziemlich bedeutender Mehrheit angenommen wurde. Die vielen Änderungen des ganzen Entwurfs wie des Wehrsteuer-Artikels speziell machten eine erneute Beratung der Kammer nötig. Am 15. Oktober 1888 erhielt ihn diese zurück, behandelte in den Tagen des Januar 1889 den Stoff nochmals, jedoch ohne weitere Besprechung des Wehrsteuer-Artikels,

---

[1]) Vgl. darüber auch den genannten Aufsatz von C. Ferraris, Nuova Antologia J. 1890 p. 511 ff.

änderte gewisse Abschnitte und Paragraphen gegenüber den Beschlüssen und Wünschen des Senats ab, so dafs auch dieser sich nochmals mit dem Entwurf befassen mufste. Dabei kam die Wehrsteuerfrage von neuem in den Sitzungen vom 21. und 24. Mai 1889 zur Sprache. Die einzelnen Paragraphen wurden wiederholt durchberaten und geprüft, die bereits in der ersten Lesung angenommenen Bestimmungen teilweise wieder verworfen, andere, früher abgelehnte, angenommen, und so mufste auch die Kammer nochmals aufgesucht werden, welche schliefslich den Entwurf in der von dem Senat gegebenen Gestalt nach einigen Sitzungen vom 4., 8. und 9. Juli 1889 annahm und nunmehr endgültig das umgewandelte Projekt zum Gesetze werden liefs.

Am 17. Juli 1889 wurde dasselbe im Journal officiel dem eigentlichen Amts- und Gesetzesblatt der französischen Regierung, veröffentlicht, und jetzt hatte der Artikel über „la taxe militaire", als 35. des ganzen aus 94 Artikeln bestehenden Gesetzes, folgendes Aussehen: [1])

---

[1]) Der französische Text lautet:

§ 1er. A partir du 1er janvier qui suivra la mise en vigueur de la présente loi, seront assujettis au paiement d'une taxe militaire annuelle ceux qui, par suite d'exemption, d'ajournement, de classement dans les services auxiliaires ou dans la seconde partie du contingent, de dispense, ou pour tout autre motif, bénéficieront de l'exonération du service dans larmée active.

§ 2. Sont seuls dispensés de cette taxe:

1. Les hommes réformés ou admis à la retraite pour blessures reçues dans un service commandé ou pour infirmités contractées dans les armées de terre ou de mer.

2. Les contribuables se trouvant dans un état d'indigence notoire.

§ 3. La taxe militaire se compose de: 1. une taxe fixe de six francs (6 fr.); 2. une taxe proportionelle égale au montant en principal de la cote personnelle et mobilière de l'assujetti.

Si cet assujetti a encore ses ascendants du premier degré ou l'un d'eux, la cote est augmentée du quotient obtenu en disant la cote personnelle et mobilière de celui de ses ascendants qui est le plus imposé à cette contribution, en principal, par le nombre des enfants vivants et des enfants représentés dudit ascendant.

Au cas de non — imposition des ascendants du premier degré, il sera procédé comme il vient d'être dit sur la cote des ascendants du second degré, en tenant compte des enfants de l'ascendant de chaque degré.

Il n'est plus tenu compte de la cote des ascendants lorsque l'assujetti a atteint l'âge de trente ans revolus et qu'il a un domicile distinct de celui de ses ascendants.

Les cotisations imposables sont celles qui sont portées aux rôles de la commune du domicile des contribuables. Elles sont déterminées sans égard aux prélèvements qui peuvent servir à les acquitter sur les produits de l'octroi.

§ 4. La taxe fixe et la taxe proportionnelle sont réduites à proportion du

„§ 1. Nach Ablauf des 1. Januar, welcher der Inkraftsetzung des gegenwärtigen Gesetzes folgt, werden der Zahlung einer jährlichen Wehrsteuer diejenigen unterworfen, welche infolge von Untauglichkeit, Zurückstellung, Einreihung in den Hilfsdienst oder in die zweite Abteilung des Kontingents, ferner infolge von Dispensation oder aus irgend einem anderen Grunde den Vorzug geniefsen, des Dienstes im aktiven Heere enthoben zu sein.

§ 2. Frei von der Steuer sind allein:

1. diejenigen Personen, welche wegen Verletzungen, die sie bei einer anbefohlenen dienstlichen Verrichtung erhalten, oder wegen Gebrechen, die sie sich im Land- oder Seedienst zugezogen haben, entlassen oder mit Pension verabschiedet wurden;

2. die in einem Zustand notorischer Bedürftigkeit Befindlichen.

§ 3. Die Steuer besteht aus:

---

temps pendant lequel l'assujetti n'a pas bénéficié de l'exonération établie à son profit dans le service de l'armée active.

La taxe fixe n'est pas due par les hommes exemptés pour des infirmités entraînant l'incapacité absolue du travail.

§ 5. La taxe est établie au 1er janvier pour l'année entière.

Elle cesse par trois ans de présence effective des assujettis sous les drapeaux ou par leur inscription sur les registres matricules de l'inscription maritime.

Elle cesse également à partir du 1er janvier qui suit le passage de la classe de l'assujetti dans la réserve de l'armée territoriale.

Tout mois commencé est exigible en entier.

§ 6. La taxe militaire est due par l'assujetti. A defaut de paiement constaté par une sommation restée sans effet, elle est payée en son acquit par celui de ses ascendants dont la cotisation a été prise pour élément du calcul de la taxe, conformément au paragraphe 3 du présent article.

Les ascendants ne sont plus responsables quand la taxe cesse d'être calculée sur leur cote, conformément au paragraphe 3 ci-dessus.

La taxe est exigible dans la commune où le redevable a son domicile à la date du 1er janvier.

Elle est recouvrée et les demandes en remise ou en décharge sont instruites et jugées comme en matière de contributions directes.

En cas de retard de paiement de trois douzièmes consécutifs, constaté par un commandement resté sans effet, il sera dû une taxe double pour les douzièmes échus et non payés.

§ 7. Il est ajouté au montant de la taxe:

1. Cinq centimes par franc pour couvrir les décharges ou remises, ainsi que les frais d'assiette et de confection des rôles. En cas d'insuffisance, il est pourvu au déficit par un prélèvement sur le montant de la taxe.

2. Trois centimes par franc pour frais de perception.

§ 8. Un règlement d'administration publique déterminera les mesures nécessaires pour l'exécution du présent article, qui n'aura pas d'effet rétroactif.

1. einer fixen Abgabe von 6 frcs.;

2. einer Proportionalabgabe gleich dem Hauptbetrage der Personal- und Mobiliarsteuer des Zensiten.

Hat der Zensit noch seine Aszendenten I. Grades, oder einen von ihnen, so vermehrt sich die Steuer um die Zahl, die gewonnen wird, wenn man den Hauptbetrag [1]) der Personal- und Mobiliarsteuer des damit am höchsten angelegten Aszendenten durch die Zahl der lebenden und der mit Hinterlassung von Nachkommenschaft verstorbenen Kinder eben dieses Aszendenten teilt.

Ist den Aszendenten I. Grades eine Personal- und Mobiliarsteuer nicht auferlegt, so wird in der gleichen Weise auf die Personal- und Mobiliarsteuer der Aszendenten II. Grades zurückgegangen, indem dabei die Kinderzahl der Aszendenten I. und II. Grades berücksichtigt wird. Die Personal- und Mobiliarsteuer der Aszendenten kommt nicht mehr in Betracht, wenn der Zensit ein Alter über 30 Jahr erreicht und einen eigenen Wohnsitz hat, getrennt von dem seiner Aszendenten.

Die Steuerbeträge, welche in Anwendung zu kommen haben, sind die gleichen, die in den Steuerrollen der Wohnsitzgemeinde des Pflichtigen eingetragen sind.

§ 4. Die fixe und die proportionale Abgabe vermindern sich je nach der Zeit, während deren dem Zensiten die ihm zuerkannte Befreiung vom aktiven Heerdienst thatsächlich nicht zu gute gekommen ist.

Die Steuer schulden die als untauglich Ausgeschiedenen dann nicht, wenn sie zugleich absolut arbeitsunfähig sind.

§ 5. Die Steuer wird am 1. Januar auf das ganze Jahr festgesetzt.

Sie hört auf, wenn die Pflichtigen drei volle Jahre unter den Fahnen stehen oder in die Matrikel der Marinemannschaften eingeschrieben sind.

Ebenso hört sie auf nach Ablauf des ersten Januar, welcher auf den Übertritt der Jahresklasse des Zensiten zur Reserve der Territorialarmee nachfolgt.

Jeder angefangene Monat ist voll zu bezahlen.

§ 6. Die Wehrsteuer ist zunächst der Pflichtige schuldig. Mangels Bezahlung derselben, konstatiert durch eine erfolglos gebliebene Mahnung, zahlt die Steuer auf seine Rechnung derjenige von seinen Aszendenten,

[1]) d. h. ohne Bezugnahme auf die sog. centimes additionnels.

dessen Personal- und Mobiliarsteuer als Grundlage für die Berechnung derselben genommen worden ist, entsprechend § 3 des gegenwärtigen Gesetzes.

Die Aszendenten sind nicht mehr verantwortlich, wenn die Steuer aufhört, nach ihrer Personal- und Mobiliarsteuer bemessen zu werden; gemäfs dem obenstehenden § 3.

Die Steuer ist in der Gemeinde einzufordern, wo der Steuerschuldner seinen Wohnsitz am 1. Januar hat.

Sie wird beigetrieben und die Gesuche um Ermäfsigung oder Freilassung werden wie bei den direkten Steuern behandelt und beurteilt.

Bleibt man mit drei aufeinanderfolgenden zwölfteln im Rückstand, so ist, sobald die Verzögerung durch eine erfolglose Mahnung konstatiert wurde, das doppelte der verfallenen und nicht bezahlten zwölftel zu bezahlen.

§ 7. Dem Betrage der Steuer wird noch zugefügt:

1. 5 ctms. par franc zur Deckung der Freilassungs- und Ermäfsigungs-Auslagen sowie der Kosten der Veranlagung und Steuerrollen-Anfertigung. Für den Fall der Unzulänglichkeit derselben wird zur Ersetzung des Ausfalls ein (weiterer) Betrag von der Steuer vorweggenommen;

2. 3 ctms. par franc als Erhebungs- und Aufnahmekosten.

§ 8. Ein Verwaltungreglement wird die zur Ausführung des gegenwärtigen Artikels, der keine Rückwirkung hat, notwendigen Mafsregeln treffen."

Das Gesetz zeigt, wie man sieht, dem Entwurfe gegenüber in mehr als einer Richtung bessernde Neuerungen und Modifikationen.

An der Hand dieser Paragraphen und der darauf bezüglichen Kammer- und Senatsverhandlungen mögen nun die wichtigsten Eigentümlichkeiten und Grundsätze dieser neuen französischen Wehrsteuer, ihre Entstehung und Gestaltung im Parlament beleuchtet und die analogen Bestimmungen der anderen Wehrsteuergesetze und Entwürfe in ihren Grundzügen jenen vergleichend an die Seite gesetzt werden.

Dritter Abschnitt.

Die französische Wehrsteuer verglichen mit anderen Wehrsteuern.

I. Bezeichnung.

Was den Namen „taxe militaire“ betrifft, so liegt der Wahl gerade dieses Ausdrucks statt der früheren allerdings ziemlich farblosen Bezeichnung „indemnité“ oder „impôt militaire“, [1]) welch letztere Benennung wissenschaftlich wohl die richtigste wäre, durchaus keine tieferliegende Auffassung zu Grunde. Man war sich in Frankreich des Charakters der Taxe als einer ganz regelrechten Steuer vollauf bewufst, im Parlament ist der Ausdruck impôt für „taxe“ fast ebenso häufig benutzt worden.

Allein der Name „taxe“ findet in Frankreich ohnedies vielfach Anwendung, und zwar speziell für die in Deutschland unter der Bezeichnung Spezialsteuern herrschenden Abgaben. [2])

Aufserdem ist derselbe auch von anderen Ländern mehrfach angenommen worden. Man denke an die tassa militare der Italiener, die Militärtaxe in Österreich, den Militärpflichtersatz in der Schweiz etc.

Es ist nicht der geringste Anhalt dafür vorhanden, dafs man mit dem Ausdruck „taxe“ der in Rede stehenden Abgabe etwa den Steuer-

[1]) Dies ist z. B. auch die Bezeichnung der früheren Wehrsteuer, wie sie im Kanton Waadt bestand; loi du 8 Février 1846 sur l'impôt militaire. Vgl Engels Aufsatz a. a. O. p. 192.

[2]) Vgl. Neumann in seinem Aufsatz über Wehrsteuer (Schanz, Finanzarchiv IV. Jahrg. 1. Bd. S. 150 ff.), die Abgabe der toten Hand von Bergwerken, Eisenbahnen, Aktiengesellschaften etc., die im Budget sog. taxes assimilées wie die taxe de main morte etc.

charakter hätte absprechen wollen oder gar befürchtet hätte, durch die Bezeichnung „impôt“ oder „contribution“ demagogischen Hetzereien willkommenen Anlafs zu Klagen über Steuerüberbürdungen und finanzielle Mehrbelastung der misera contribuens plebs zu bieten.

Dafs sie als eine Art „Gebühr“ im wissenschaftlichen Sinne des Wortes nicht betrachtet wird, geht schon aus ihrer Motivierung und Konstruktion hervor, heifst es doch im Gesetz selbst, dafs sie beigetrieben und in Bezug auf Nachlafs- etc. Gesuche entschieden werden solle „comme en matière de contributions directes“. Die Übersetzung von taxe militaire in Wehrsteuer dürfte darum, wenn auch nicht sprachlich, so doch steuertechnisch eher angezeigt sein, als der Ausdruck „Wehrtaxe“, zumal da in der deutschen finanzwissenschaftlichen Litteratur unter „Taxen“ stets Gebühren mit entsprechender Gegenleistung verstanden zu werden pflegen.

Auch C. Ferraris betitelt seine beiden Aufsätze in der Nuova Antologia Jahrgang 1883 und 1890 Bd. 109 p. 509 ff. l'imposta militare, nicht wie der offizielle Name im italienischen Entwurf lautet la tassa militare, und er gibt dabei die Gründe ausführlich an, die ihm erstere Bezeichnung als die richtigere erscheinen lassen.[1])

Wenn wir nun im folgenden die wesentlichsten Punkte aus der französischen Wehrsteuer herausnehmen und ihnen die entsprechenden Vorschriften der in der Schweiz und Österreich-Ungarn etc. bestehenden Gesetze sowie des deutschen Entwurfs gegenüberstellen, so wird es sich dabei nicht ganz vermeiden lassen, die bei dem einen Abschnitt hervorgehobenen Gesichtspunkte auch bei einem anderen zu wiederholen oder doch darauf zurückzukommen.

II. Motive der Einführung.

Der auffallend kurzen Begründung, mit welcher die französische Regierung ihr neues Steuerproblem rechtfertigen zu können glaubte, ist bereits Erwähnung gethan worden. Eine etwas ausführlichere Motivierung tritt in den Referaten der Kommissionsberichterstatter und in den in Kammer und Senat gehaltenen Reden zu Tage.

Der Referent der Kommission der Deputiertenkammer, M. Laisant,

[1]) U. a. heifst es dort: „Una contribuzione militare, che colpisca gli esenti dalla prestazione personale nell' esercito non può chiamarsi una tassa. Nuova Antol. J. 1890 p. 519 ff.

rechtfertigte in seinem Bericht [1]) an die Kammer die Einführung der neuen Steuer folgendermafsen:

„Jeder mufs nach Mafsgabe seiner Kräfte und seiner Mittel zur Verteidigung des Landes beitragen, derjenige, welcher aus irgendwelchen Gründen verhindert ist, persönlich dabei mitzuwirken, kann eine Ungerechtigkeit oder einen Mifsbrauch unmöglich darin sehen, wenn ihm die Verpflichtung auferlegt wird, eine mäfsige Steuer zu entrichten. Das ist eine ganz gesetzmäfsige und patriotische, seiner Leistungsfähigkeit angepafste Steuer, und es liegt nicht das mindeste vor, was einem Loskaufungssystem ähnlich sieht („exonération à prix d'argent"); denn alle Gründe, die den aktiven Dienst hinderlich und unmöglich machen können, sind im Gesetz genau fixiert. Die Einführung der „taxe militaire" ist, wie die Begründung ganz richtig sagt, eine Frage der Billigkeit und Sittlichkeit."

M. Laisant selbst erklärte in der Sitzung vom 2. Juli 1887 in Bezug auf das Prinzip der Wehrsteuer im Laufe seiner Rede folgendes:

„Wenn irgend ein Umstand in dem Alter, wo ein junger Mann mit seiner Person in den Dienst seines Landes als Soldat einzutreten hat, irgend ein gesetzlich anerkannter Grund ihn daran verhindert, so ist es unserer Ansicht nach eine ganz gerechte Anwendung des genannten Satzes (dafs nämlich jeder Franzose den Militärdienst persönlich schuldig ist), wenn er, anstatt mit seiner Person für den Dienst seines Landes einzutreten, dafür mit seiner Tasche, seinem Gelde zum nationalen Schutze beiträgt.

Zweifellos ist das kein Äquivalent für den persönlichen Dienst — das wäre zuviel gesagt — aber im Rahmen des Möglichen doch immerhin ein Ersatz der persönlichen Leistung durch eine Geldleistung."

Auf einen Zwischenruf des Abgeordneten M. de la Ferronnays, dafs damit das Stellvertretungssystem des Gesetzes vom Jahre 1832 wiederkehre, sagt er, eine solche Annahme bekämpfend:

„Nein, das ist keine Stellvertretung für Geld; man kann sich niemals vertreten lassen. Der Gedanke, den wir für billig und gerecht und patriotisch halten, ist der: wenn Verhältnisse halber, welche nicht vom Willen der jungen Leute abhängen, diese nicht unter die Fahnen treten können, so sollen sie, soweit es ihnen ihre Mittel ge-

[1]) Citiert von einem Gegner der Wehrsteuer, M. Bernard, in der I. Sitzung der Abgeordnetenkammer, wo die Wehrsteuer damals als Art. 29 des von der Kommission vorgeschlagenen Entwurfs zur Sprache kam, vgl. J. off. Ch. des dép. Déb. parl. 1887 p. 1494.

statten, mit ihrem Gelde zahlen dafür, dafs sie es mit ihrer Person nicht thun können."

Der Berichterstatter kommt sodann auf die verschiedenen Kategorieen der Militärfreien zu sprechen, auf die wegen Familienrücksichten vom Dienste Dispensierten, die wegen physischer Mängel für untauglich Erklärten, spricht gegen das sentimentale Mitleid, das man für die letzteren ganz unberechtigter Weise an den Tag lege, und sagt in dieser Beziehung: „Ist ein junger Mann, welcher, weil er bucklig, einäugig oder lahm ist, zum Militärdienst nicht taugt, der Sohn eines steinreichen Bankiers, so will ich, dafs er die Steuer bezahlt, und ich glaube, dafs es aufserordentlich ungerecht wäre, ihn davon frei zu lassen."

Laisant schlofs seine Rede mit den Worten:

„Man kann über den Umfang, das Verfahren, die Mittel und Wege zur Berechnung der Taxe Abänderungsvorschläge machen, aber das Prinzip der Wehrsteuer scheint uns ein Prinzip der Billigkeit und Gerechtigkeit zu sein, und ich bitte die Kammer, wie auch Ihre letzten Entscheidungen sein sollten, dasselbe gutzuheifsen. . ."

Im Senat waren die Anhänger der Wehrsteuer zahlreicher, und es wurde hier für ihre Berechtigung und namentlich für ihre rationellste Ausgestaltung mit viel mehr Erfolg, Nachdruck und Sachkenntnis gesprochen.

Der Berichterstatter der mit der Prüfung des ganzen Entwurfs beauftragten Senatskommission, General Deffis, sagte in seinem Bericht vom 21. März 1888 über die Wehrsteuerfrage:[1])

„Die Armeekommission des Senats ist mit der Kammer der Abgeordneten über das Prinzip der Wehrsteuer vollkommen einig.

Der Militärdienst bildet eine allgemeine persönliche Steuer; jeder Bürger ist verpflichtet, sie zu entrichten, entweder durch persönlichen Dienst oder, falls er den Dienst in Person nicht leisten kann, durch eine Kompensation.

Die Wehrsteuer ist eine Konsequenz der allgemeinen Wehrpflicht. Es ist nur gerecht, zum Vorteil der Armee allen denen, die keinen oder nur beschränkten Militärdienst leisten, ein Geldopfer aufzuerlegen."

Besonders ein Senator war es, der mit seltener Gründlichkeit und in wirklich glänzender Rede für das neue Steuerprojekt ein-

---

[1]) J. off. Documents parl. du Sénat. 1888. Annexe Nr. 204 p. 186.

getreten ist und sich um sein Zustandekommen ganz aufserordentlich verdient gemacht hat: M. Ernest Boulanger, der frühere Generaldirektor der Einregistrierungsabgaben. In der Sitzung vom 24. Mai 1888 stand der Wehrsteuer-Artikel in einem vom Regierungs-Entwurf wie von der in der Kammer angenommenen Fassung vielfach abweichenden Vorschlage der Senatskommission zur Beratung.[1] Statt einer Personalsteuer von 6 frcs. hatte die Kommission eine solche von 12 frcs. vorgeschlagen, und als Proportionalsteuer einen Betrag nicht gleich der Personal- und Mobiliarsteuer des Zensiten, sondern gleich der Summe sämtlicher von ihm bezahlten direkten Steuern beantragt; die Steuerpflicht sollte bis zum Austritt aus jedem militärischen Verhältnis, d. h. bis zum 45. Jahre andauern, $^1/_{10}$ des Ertrags sollte an die Gemeinden abgegeben werden u. s. w. Boulanger besprach alle diese Einzelheiten — wir werden später darauf zurückkommen — und trug für das Prinzip der Wehrsteuer dabei folgendes vor:

„Die Wehrsteuer beruht auf dem ganz treffenden Grundsatze, eine Kompensation von denen zu fordern, die aus irgend einem Grunde nicht aktiv Dienste thun. Ich glaube, dieser Grundsatz ist vollkommen annehmbar und ergibt sich als die notwendige Folge jener Regel, die an der Spitze des ganzen Gesetzes steht, dafs heute jedermann den Wehrdienst persönlich zu leisten verpflichtet ist. Diejenigen nun, welche ihn in Person nicht leisten können, müssen dafür eine Art Ersatz bieten und daher, innerhalb gewisser Grenzen, eine Abgabe entrichten, welche es der Armee gestattet, die aus den Militärbefreiungen, wie sie einem Teil der wehrpflichtigen Mannschaft gewährt sind, resultierenden Verluste auszugleichen. Auch die öffentliche Meinung verhält sich meines Erachtens gegen die Steuer durchaus sympathisch. Sie besteht in allen fremden Ländern. Fragen Sie die Gesetzgebungen der benachbarten Nationen, die der Schweiz und Österreichs. Sehen Sie die Entwürfe an, die in Italien und Deutschland eingebracht wurden: sie alle enthalten das Prinzip der Wehrsteuer. Es ist eine ganz patriotische Abgabe, aber eben doch, wie klar ersichtlich, eine Steuer („impôt"). Damit die Bevölkerung sie willig aufnimmt, mufs sie nach den allgemeinen für die Steuer geltenden Grundsätzen, d. h. nach denen der Gleichheit, der Proportionalität und, was das wichtigste ist — einer nachdrücklichen und wirksamen Beitreibung so gut als möglich veranlagt werden."

[1]) J. off. Déb. parl. du Sénat. 1888. p. 717.

Nach allen drei Richtungen findet Boulanger den von der Kommission vorgeschlagenen Wehrsteuerartikel 38 sehr ungenügend und kritisiert in scharfer und so erfolgreicher Weise die Mängel desselben, dafs er der Kommission zur nochmaligen Prüfung übergeben wurde. Dieser zweiten Kommission gehörte dann Boulanger auch selbst an, und seine Aufgabe wurde es jetzt in erster Linie, als Berichterstatter der in seinem Sinne abgeänderten späteren Wehrsteuervorlage diese im Senate zu verteidigen.

Wir werden deshalb noch öfters auf ihn und seine verschiedenen Reden zurückgreifen müssen.

Aufser Boulanger traten noch mehrere andere Redner für die Berechtigung der Wehrsteuer ein.

So erklärte z. B. General Robert, sonst der energischste Gegner des ganzen Rekrutierungsgesetzes — er war namentlich mit der Reduktion der Dienstzeit auf drei Jahre nicht einverstanden — bei der ersten allgemeinen Lesung in einer grofsen Rede, die ihn bei der Frage nach den Deckungsmitteln für die neu erwachsenden Ausgaben zur Wehrsteuer führte, am 23. April 1888:[1])

„Diese Idee der taxe militaire scheint mir in gewisser Beziehung ganz brauchbar; wenn ich auch die bedeutenden Schwierigkeiten ihrer praktischen Durchführung nicht verkenne. Sie ist vollkommen berechtigt, erscheint es doch sehr natürlich, einem Manne zu sagen: deine Nachbarn, deine Altersgenossen und Kameraden erweisen dem Staat einen sehr beschwerlichen Dienst, du erweist ihm diesen Dienst gewisser Verhältnisse halber nicht. Nun denn, so schau dich nach einem entsprechenden Ersatze um.“

Einen derartigen Ersatz glaubt nun aber General Robert in einer Beibehaltung, Verbesserung und Erweiterung der durch das Gesetz von 1872 getroffenen oben erwähnten Institution der Einzahlung von 1500 frcs. von seiten der nur ein Jahr Dienenden viel einfacher und naturgemäfser zu finden, als in der vorliegenden Wehrsteuer.

Ein dritter Redner, der Senator M. George, meinte in der genannten Sitzung vom 24. Mai 1881.[2])

„Alle jungen Leute von vorgeschriebenem Alter rücken, wenn sie gesund und imstande sind die Waffen zu tragen, zum Regimente ein und werden, wenn's not thut, auch in das Schlachtfeld hinausziehen, um Gut und Blut von sich und andern zu verteidigen. Soll es dann

[1]) J. off. Déb. parl. du Sénat. 1888. p. 586.
[2]) J. off. a. a. O. p. 723.

wirklich erlaubt sein, dafs z. B. ein junger Mann von Familie, der ein bedeutendes Vermögen besitzt, der aber kurzsichtig ist, Krampfadern oder sonst irgend ein Gebrechen hat, infolgedessen er vom Heerdienst ausgenommen ist, dafs dieser aller Verpflichtung enthoben wird, dafs er nicht dient und nichts zahlt, während Leben und Vermögen von ihm durch seine Kameraden geschützt werden und er an diesem Schutze seinen vollen Anteil hat!"

In der späteren Sitzung vom 7. Juni 1888[1]) hat er diesen Gedanken noch weiter dahin entwickelt:

„Man denke sich einen jungen Mann, der, ganz oder teilweise wegen Untermafses oder eines anderen Fehlers halber vom Militärdienst dispensiert, in das bürgerliche Leben eintritt und früher wie die anderen in den Genufs seiner bürgerlichen Rechte kommt: ein unter den Fahnen stehender Mann wird ja, vom Gesischtpunkt des Wahlrechts aus, erst ein Bürger, wenn er sie wieder verlassen hat.

Der bewufste junge Mann geniefst alle seine Rechte als Bürger, obgleich er die Pflichten desselben, und gerade die erste, die gebieterischste von allen, die, seine Kräfte und seine Person für den allgemeinen Wehrdienst einzusetzen, nicht erfüllt hat. Glauben Sie nicht, dafs dieser Mensch in seiner Bürgerwürde sich etwas gedemütigt fühlt, wenn einer zu ihm hintritt und ihm sagt: ich habe drei, vier Jahre meines Lebens im Dienst fürs Vaterland dahingebracht, du aber hast gar nichts geleistet, weder mit deinem Blute noch mit deinem Gute?

Wir[2]) wollen ihn dieser beschämenden Lage dadurch entrücken, dafs wir eine Ausgleichung schaffen.

Wir sagen ihm, du wirst 25 Jahre lang von deiner Arbeit, deinem persönlichen Einkommen jährlich einen Beitrag entrichten, und diesen deinen Beitrag wollen wir als Äquivalent für den persönlichen Dienst ansehen. Dann kannst du, mit demselben Recht wie deine Kameraden, sagen: Auch ich habe meine Pflicht erfüllt und meinem Lande gedient, so gut ich es konnte; und ich bin deshalb in meinen Rechten dir ganz gleichgestellt. Das ist gerecht, logisch und — wie ich hinzufügen möchte — ehrenvoll für alle."

Wiewohl nun diese und ähnliche Ausführungen der Freunde einer Wehrsteuer im Parlamente vielen Beifall und Anklang fanden, so liefsen sich doch anderseits zahlreiche Stimmen gegen das Prinzip

[1]) J. off. Déb. parl. 1888 p. 858.
[2]) d. h. die Anhänger der Wehrsteuer.

derselben hören, sowohl in der Kammer der Abgeordneten wie im Senat. Freilich wurde viel weniger gegen die Idee selbst als gegen den vorgeschlagenen Modus der Besteuerung, die Zusammensetzung der Steuer, die Dauer derselben, den Kreis der Pflichtigen etc. opponiert. Als prinzipieller Gegner zeigte sich zum Beispiel in der Abgeordnetenkammer ein M. Planteau, und er begründete in der Sitzung vom 16. Juni 1887 [1]) seine ablehnende Stellung folgendermaſsen:

„Man unterwirft der Militärtaxe, d. h. einer Steuer, welche die Kommission proportional und patriotisch nennt, alle jungen Leute, die vom Militärdienst ganz befreit oder dispensiert sind oder einen Gestellungsaufschub erhalten haben. Man stellt einen Tarif auf, der nach Maſsgabe der Mobiliarsteuer des Bürgers, seiner Aszendenten, nach der Zahl seiner Kinder Anwendung finden soll.

Das Minimum des Tarifs ist von der Kommission von 21 frcs. 60 ctms. auf 12 frcs. herabgesetzt worden.

Nun wohl, mich dünkt von zwei Dingen eins. Wenn gewisse Staatsbürger infolge von Krankheit, Gebrechen und physischen Mängeln auſser stande sind, der nationalen Verteidigung ihren Tribut abzugeben, den man von ihnen zu verlangen das Recht hätte, so ist man, meines Erachtens, darum noch nicht befugt, ihnen eine Taxe aufzuerlegen, einfach deshalb, weil sie unfähig sind ihre persönliche Mitarbeit zur Verfügung zu stellen. Und anderseits, wenn gewisse Staatsbürger vom Militärdienst dispensiert sind oder einen Gestellungsaufschub erhalten haben, so steht, wie ich meine, die Taxe, die Steuer, die man patriotisch nennt, in gar keinem Verhältnis zu dem Dienste, dessen sie enthoben sind.

Ich glaube diejenigen, welche mittels 12 frcs. im Minimum, ein Satz, der sodann je nach dem Reichtum des Staatsbürgers oder seiner Familie erhöht wird, frei geworden sind, genieſsen eben nur einen Vorteil, welcher dem Gelde und dem Besitze eingeräumt ist.

Das Einjährigen-System wurde unterdrückt, ebenso die Prämie, [2]) aber unter dem Namen „taxe militaire“ kehrt sie in anderer Gestalt wieder.“

Der Abgeordnete M. Bernard sprach gleichfalls, wenn auch nicht so schroff, gegen die Einführung einer Wehrsteuer, indem er ungefähr ausführte: [3])

---

[1]) J. off. Ch. des dép. Déb. parl. 1887 p. 1244.
[2]) „la prime“ die bereits erwähnten 1500 francs des Gesetzes von 1872.
[3]) Sitzung vom 2. Juli 1887. Ch. des dép. Déb. parl. 1887 p. 1494.

Die Wehrsteuer ist eine der delikatesten Fragen im ganzen Gesetzesentwurf. Die Kommission der Kammer hat diese Neuerung dem Militärsystem der Schweiz entlehnt, wo die Wehrsteuer im Jahre 1878 nach vorheriger zweimaliger Ablehnung endlich, aber nur mit schwacher Majorität angenommen wurde. Und doch läfst sich — und damit erweist sich der Redner als im Prinzip mit einer Wehrsteuer einverstanden — in der Schweiz eine solche ganz wohl rechtfertigen, deshalb, weil es dort gesetzliche Rechtsansprüche auf Militärbefreiung gibt („dispenses de droit"), weil man dort von der Steuer nicht blofs die Mittellosen ausschliefst, sondern auch diejenigen, welche infolge ihrer Gebrechen arbeitsunfähig sind, und selbst jene, die als „Familienstützen" vom Militärdienst frei geworden sind.

Ähnliche mildernde Bestimmungen zeigt auch die Militärtaxe in Österreich.

Hier sind im Gesetz gewisse Befreiungsgründe zugelassen, und aufserdem besteht dort das Einjährig-Freiwilligen-System, welches einzelnen Kategorieen von jungen Leuten in hohem Grade zu gute kommt; da ist es wohl zu verstehen, wenn diesen jungen Leuten vom Gesetz eine Wehrsteuer auferlegt wird. Ganz anders bei uns in Frankreich. Nach dem Entwurf der Kommission soll es gar keine derartigen gesetzlich anerkannten Befreiungsgründe mehr geben, ebensowenig ein Einjährig-Freiwilligen-System. Dispensiert vom Militärdienst sollen nach dem Votum der Kammer nur die sog. Familienstützen werden, und gerade diese werden mit einer Steuer belegt.

Die Kommission rechtfertigt ihr Vorgehen damit, dafs sie sagt, jeder mufs nach Mafsgabe seiner Kräfte und Mittel zur Verteidigung seines Landes beitragen; die Billigkeit und die Gerechtigkeit verlangt eine Besteuerung der Militärdienstfreien. Er dagegen finde sie — wenigstens in der vorgeschlagenen Form — ungerecht, unmotiviert und unlogisch. Von der Steuer sollen betroffen werden die gemäfs Art. 16 des Entwurfs [1]) Ausgenommenen, d. h. solche, die wegen der verschiedensten Mängel und Fehler für untauglich erklärt sind. Dabei geht die Kommission mit ihrem Vorschlage noch viel weiter, als der Entwurf der Regierung, nach welchem wenigstens alle arbeitsunfähigen Krüppel und Gebrechlichen steuerfrei bleiben sollen, aber sie (die Kommission) will alle, die Krüppel wie die Blinden und Lahmen, zur Steuer heranziehen und frei nur die mittellosen Untauglichen lassen, als ob es bei diesen noch eine andere Möglichkeit gebe, es sei denn

[1]) Art. 20 des späteren Gesetzes.

sie ins Gefängnis zu werfen. Er müsse — sagt er — eine derartige Besteuerungsweise statt sittlich und gerecht, gerade im Gegenteil als unsittlich und ungerecht bezeichnen.

Der Deputierte, M. Duchesne, behauptete von dem neuen Projekte, dafs es in vielen Kreisen für „véritablement abominable" gehalten werde. Am Schlusse seiner Rede ging er so weit, dafs er erklärte: „Wenn Sie den Artikel 29 [1]) annehmen, so bleibt Ihnen bezüglich des Militärgesetzes — gestatten Sie den Ausdruck — keine andere Thorheit zu begehen mehr übrig."

Und ein weiterer Abgeordneter, M. Lecointre, sprach im direkten Gegensatz zu der oben erwähnten Auffassung des Senators George von einer humiliation, welche die von der Wehrsteuer Betroffenen empfinden müssen, nachdem sie das Bewufstsein, ihrem Lande nicht als Krieger dienen zu können, doch schon schwer genug niederdrücke. [2])

Nicht so radikal und bedingungslos, aber doch gegen die geplante Wehrsteuer wurde im Senat gesprochen und gekämpft.

Bei der ersten allgemeinen Lesung des ganzen Gesetzes berührte der General Arnaudeau in der Sitzung vom 24. April 1888 im Verlauf einer längeren Rede auch die Wehrsteuer und sprach sich darüber ungefähr folgendermafsen aus: [3])

„Die taxe militaire bildet das grofse Novum in diesem Gesetz.

Man sieht sich dabei vor die Prämien, vor neue noch nicht genau festgelegte Steuersätze, vor ein drohendes Unbekanntes gestellt. Man hat — übrigens mit Recht (!) — die Wehrsteuer ausgesonnen, die ich gar nicht besser als mit einer in Geld zahlbaren Naturalleistung vergleichen kann.

Ich wäre Anhänger derselben, wenn sie ernstlich studiert würde, wenn man sie nicht unter der Hülle einiger schlecht begründeter Artikel einschieben wollte, welche vom finanztechnischen Standpunkte aus mehr als ein hoher Beamter undurchführbar findet.

Eine so wichtige Schöpfung ist für sich allein die Ehre eines besonderen Gesetzes wohl wert, welches, ausgearbeitet von den kompetentesten Männern, der aufmerksamen Prüfung des Staatsrates zu unterziehen wäre.

Nein, eine fiskalische Neuerung von solcher Bedeutung kann nicht auf diese Weise heimlich in drei oder vier Artikeln ins Gesetz hineinge-

[1]) Art. 35 des Gesetzes.

[2]) J. off. Ch. des dép. J. 1887 p. 1499.

[3]) J. off. Déb. parl. du Sénat. 1888. p. 594.

schmuggelt werden. Vielmehr ist hier mit um so gröfserer Klugheit vorzugehen, als die Idee nicht neu ist.

In Österreich wurde das Wehrsteuersystem zur Ausführung zu bringen gesucht, und auch wirklich gesetzlich geregelt. Ich glaube nicht, dafs es gute Resultate erzielt hat. Ist es möglich, auf diesem Gebiet etwas Praktisches und Positives durchzusetzen?

Mir scheint es doch noch recht zweifelhaft, dafs Sie zu einem solchen Erfolge schon gelangt sind. Ihr in dieser Sache gefallenes Wort vom „part contributive" besagt gar nichts.

Was ist's denn mit diesem part contributive? Um darauf antworten zu können, sollte man die offen aufgedeckten Quellen des Reichtums kennen, der sich hinter Metall- und Papier-Werten verborgen hält. Räumen wir ein, m. Herren, dafs diese Frage nicht mit der Sorgfalt erwogen wurde, welche ein so schwieriges Thema erheischt."

Schärfer liefs sich in der Sitzung vom 7. Juni 1888 der Senator M. Bardoux gegen die Wehrsteuer aus, indem er sagte:

„Der Entwurf der Finanzkommission, adoptiert von der Militärkommission, scheint mir die elementarsten Grundsätze der Gerechtigkeit und des öffentlichen Rechts zu erschüttern. Ich möchte in wenigen Worten dem Senat die Überzeugung, die mich beseelt, beibringen, indem ich ihm ganz kurz die gefährlichen Neuerungen auseinandersetze, die, fremden Gesetzgebungen entnommen, die Folge hätten, dafs alle allgemeinen Ideen, die bei uns über das Wesen der Steuer herrschen, vernichtet und Präzedenzfälle der bedenklichsten Art geschaffen würden, so oft es sich um fiskalische Reformen handelte. . . Der Militärdienst ist ein persönlicher, er kann nicht um Geldes-Lohn abgekauft werden, für ihn kann es keine Kompensation durch pekuniäre Opfer geben."

Der Redner erörtert sodann seine ablehnende Stellung auf Grund der Details des Gesetzentwurfs; weder mit der Ausdehnung der Steuer auf die „exemptés" und „ajournés" noch mit der Dauer der Steuerpflicht und der Haftbarkeit der Aszendenten könne er einverstanden sein; jede dieser Mafsregeln verstofse aufs tiefste gegen Recht und Gerechtigkeit.

Trotz dieser und ähnlicher Antiwehrsteuerreden und Bedenken hat die Abstimmung in beiden Körperschaften eine für die Steuer günstige und wenigstens im Senat grofse Mehrheit ergeben.

Während in der Deputiertenkammer die absolute Majorität für die Steuer 34 Stimmen betrug, wurden im Senate 201 Stimmen für

den grundlegenden § 1 abgegeben, und nicht mehr als 37 Senatoren waren dagegen,[1]) ein Beweis, dafs die Tendenz des Steuerentwurfes in den weitesten Kreisen als berechtigt anerkannt wurde.

Nur in wenigen Worten möge es gestattet sein, neben die Haltung der französischen gesetzgebenden Faktoren diejenige, welche der deutsche Reichstag bei dem ihm im Jahre 1887 vorgelegten Wehrsteuer-Gesetzentwurf beobachtete, vergleichend an die Seite zu setzen. Gerade der zuletzt gestreifte Einwand des Senators Bardoux von der Abkaufung des Dienstes, welche die Wehrsteuer mit sich bringen werde, spielte auch dort eine grosse Rolle. Besonders v. Treitschke war es, der in Wort und Schrift mit der Behauptung heraustrat, dass mit einer solchen Besteuerung ein Loskauf von der Wehrpflicht ermöglicht, das ideale Moment des Stolzes und der Ehre, das bisher mit dem allgemeinen Waffendienst aufs engste und allgemeinste verknüpft gewesen, getrübt, die Steuer selbst von den meisten Betroffenen als eine Demütigung, eine „Geldstrafe" empfunden und der schon eingangs erwähnte Satz, „wer nicht dient, zahlt" zum „wer zahlt, dient nicht" umgeschaffen werden könnte.[2])

Leider liefsen sich von dieser ganz irrigen und abnormen Auffassung im deutschen Reichstage mehr Mitglieder beeinflussen, als im französischen Parlament.

Und doch ist eine solche Identifikation und Vergleichung mit der für den Loskauf bei dem ehemaligen Konskriptionssystem zu zahlenden Summe ganz unzulässig, u. a. schon darum, weil, wie bereits erwähnt wurde, damals der Einzureihende die Wahl hatte, entweder persönlich seine Wehrpflicht zu erfüllen oder dieselbe durch Zahlung der Stellvertreterkosten abzulösen. Nach der modernen Wehrsteuer tritt die Geldzahlung subsidiär erst dann ein, wenn der persönlichen Erfüllung der Wehrpflicht Hindernisse entgegenstehen und so im Interesse der Aufrechterhaltung der iustitia distributiva eine anderweitige, weder eine Geldstrafe noch eine „humiliation" in sich schliefsende Belastung ins Auge gefafst werden mufs.

Eine Parallele mit der Stellvertretung ist durchaus hinfällig, ebenso hinfällig wie der Vorwurf einer Entwürdigung für denjenigen, der, ohne seine Schuld der Wehrhaftigkeit beraubt, auf andere Weise

---

[1]) J. off. Déb. parl. du Sénat J. 1888 p. 725.

[2]) Vgl. v. Treitschkes Ausführungen in der Reichstagssitzung vom 28. und 29. März 1881. (Drucksachen Bd. I Nr. 60, Stenograph. Berichte I p. 595 ff., 1018 ff.) Ferner seinen Aufsatz in den preufs. Jahrbüchern J. 1880 Heft 4 S. 383.

angehalten wird, nach Kräften sein Scherflein für das Landeswohl beizutragen. Es schädigt die sittliche Bedeutung der einen Leistung für den Staat nicht, wenn an ihrer Stelle eine andere von denen gefordert wird, die an jener keinen Teil haben können.[1])

Was sodann die positive Begründung der Wehrsteuer von seiten ihrer Anhänger und der Regierung anbelangt, so ist im Reichstage das wirtschaftliche Moment in viel stärkerem Grade hervorgetreten als in Frankreich. Gegenüber der Thatsache, dafs im Deutschen Reich ungefähr $^2/_5$ der männlichen Bevölkerung die schwere Last des Kriegswesens ganz allein zu tragen hat und $^3/_5$ davon vollständig oder doch gröfstenteils frei bleiben, war das Bestreben ebenso allgemein als lebhaft, auf indirektem Wege die Ausgleichung der ungleich verteilten Lasten herbeizuführen. Die ökonomischen Vorteile dieser gröfseren Hälfte erstrecken sich ja nicht blofs auf die Zeit, wo die andere taugliche Hälfte in Dienste bei der „Linie“ steht, sondern sie dauern fort oder treten später noch viel markanter hervor, wenn der Kaufmann, Künstler, Handwerker zu kürzeren militärischen Übungen einberufen wird, während sein Konkurrent ruhig in Geschäft und Werkstatt vorwärts arbeiten kann. Und erst im Falle eines Krieges! Im letzten deutsch-französischen Kriege haben sich diese Kontraste zwischen den einberufenen Landwehrmännern und den ihrer Militäruntauglichkeit halber zu Hause gebliebenen Kameraden mit erschreckender Klarheit allenthalben gezeigt.[2])

---

[1]) Vgl. die Äufserungen des Generals von Hartmann in Bd. I Heft 4 der „Zeitfragen des christlichen Volkslebens.“

[2]) Neumann in seinem mehrerwähnten Aufsatz „Die Wehrsteuer“ schreibt darüber (p. 176):

„Wer aber Gelegenheit hatte, jenes Unglück kennen zu lernen, das über die Familien derjenigen hereinbrach, die als Handwerker, Kaufleute, Krämer, Wirte u. s. w. z. B. während des letzten Krieges fast ein Jahr lang als Landwehrleute ihren Familien, ihrem Herde und ihren Geschäften entrissen waren, während gleichzeitig ihre Konkurrenten in Stadt und Land diese Gelegenheit für sich ausbeuteten, um auf Kosten jener emporzukommen; wer Einsicht in die oft herzzerreifsenden Schreiben hatte, in denen Frauen und Angehörige der so Gefährdeten oder zu Grunde Gerichteten Kompagnie- und Bataillonschefs bestürmten, um, wenn auch nur auf kürzeste Zeit, für die so Bedrohten Urlaub zu erlangen, damit diese wenigstens das Nötigste besorgen, das unumgänglich Gebotene thun könnten, um sich vor ökonomischem Ruin zu wahren, und wer dann ferner erwägt, dafs in den Kriegen zukünftiger Zeit derartiger Jammer noch viel gröfsere Ausdehnung gewinnen wird, nicht nur weil die Kriege voraussichtlich länger sein werden als der von 1870/71, sondern insbesondere weil man nach inzwischen veränderter Gesetzgebung dann in der Lage sein wird, auf viel höhere Altersklassen zurückgreifen zu können und zu müssen — der wird auch

Auch im österreichischen Abgeordnetenhause waren die Motive zur Einführung der Militärtaxe mehr ökonomischer als staatsrechtlicher Natur. „Die Idee der ausgleichenden Gerechtigkeit liegt dieser Wehrtaxe zu Grunde“ sagte ein dortiger Redner.[1])

Aber nicht dieser Gedanke allein ist es, welcher die modernen Militärstaaten und ihre Parlamente in die Bahnen einer Wehrsteuer hineindrängt, jenes andere gerade im französischen Parlament vielfach betonte staatsrechtliche Motiv ist ebenso schwerwiegend und gewichtig, jene Erwägung nämlich, dafs es eine unausbleibliche Folge nicht blofs der allgemeinen Wehrpflicht an sich, sondern — höher greifend — der ganzen staatlichen Gemeinschaft und der Zusammengehörigkeit zu einem grofsen Staatsorganismus ist, dafs alle Glieder dieses Ganzen nach Mafsgabe ihrer Kräfte, mit Gut und Blut für den zur Durchführung seiner Aufgaben, zur Herstellung der salus publica notwendigen Bedarf desselben bald mit ihrer Person oder, wo dieses nicht angängig ist, mit ihrer wirtschaftlichen Fähigkeit einstehen.[2])

Der Satz, den der Berichterstatter der Deputiertenkammer: M. Laisant, an die Spitze seines Referats über die Berechtigung der Wehrsteuer gestellt hat: „chacun dans la mesure de ses forces et de ses moyens doit contribuer à la défense du pays: celui qui, par des causes quelconques, se trouve empêché de donner son concours personnel, ne saurait voir une injustice ou un abus dans l'obligation, à lui imposée, de payer une taxe modique“ wird ernstlich wohl von keiner Seite in Abrede gezogen werden.[3])

---

zugeben, dafs diese wirtschaftlichen Nachteile des Dienstes den vorhin angedeuteten (die Freiheitsbeschränkungen empfindlichster Art, sittliche Gefahren, die aus einer vielleicht unvermeidlich grofsen Zahl von Stunden des Müfsiggangs, namentlich in gröfseren Städten für den Dienenden hervorgehen u. s. w.) weit weit voranstehen, und wird kaum zu behaupten wagen, dafs all dieses Elend durch die Ehre des Dienstes und dessen, was dieser Dienst im Felde oder im Lager mit sich bringt, wieder „ausgeglichen“ werde.“

[1]) Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 27. April 1880. Vgl. auch Marcinowski a. a. O. p. 10.

[2]) Eingehend hat die hier nur kurz zu berührenden staatsphilosophischen Gesichtspunkte G. Cohn in seinem Aufsatze „Ehre und Last in der Volkswirtschaft“ behandelt, vgl. Tübing. Zeitschrift für die ges. Staatsw. J. 1881 p. 510 ff. und seine „Volkswirtschaftlichen Aufsätze“.

[3]) Eine inhaltlich mit diesem Satze übereinstimmende prinzipielle Grundlage enthält auch die deutsche Reichsverfassung; sie ist mit der Ausgangspunkt und die Veranlassung für die Einbringung der deutschen Wehrsteuervorlage geworden.

III. Durchführung der Steuer im allgemeinen.

Nach § 3 Absatz 1—4 des Artikels 35 setzt sich die Steuer aus vier Elementen zusammen:

1. aus einer für alle Zensiten einheitlich auf 6 frcs. normierten Personalsteuer (taxe fixe),

2. aus einer Zuschlagsteuer (taxe proportionelle), je nach der Steuerfähigkeit des Pflichtigen bemessen und deshalb dem Hauptbetrage seiner Personal- und Mobiliarsteuer, nicht aber auch den von den Gemeinden eventuell beschlossenen Zuschlägen gleichgestellt,

3. aus einer weiteren Zusatzsteuer (taxe additionelle), mit welcher die Steuerkraft der Aszendenten des Zensiten erfafst werden soll und deren Höhe der Personal- und Mobiliarsteuer des ihm nächst verwandten resp. höchstbesteuerten Aszendenten gleich ist, jedoch geteilt durch die Zahl der lebenden oder mit Hinterlassung von Nachkommen verstorbenen Kinder, und

4. aus einem Zusatze von 8 % zu der aus 1—3 sich ergebenden Summe. Derselbe wird erhoben, um die durch Freilassung, Ermäfsigung, Veranlagung, Anfertigung der Rollen und Erhebung der Steuer entstehenden Kosten zu decken.

Ein Beispiel mag die Veranlagung der Steuer am besten veranschaulichen.

Angenommen, der Zensit habe eine Personal- und Mobiliarsteuer von 5 frcs. zu entrichten, sein Vater eine solche von 30 frcs., aufser-

---

Dem Artikel 57 der Verfassung, nach welchem jeder Deutsche wehrpflichtig ist und sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen darf, schliefst sich der Artikel 58 folgendermafsen an:

„Die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäfsig zu tragen, so dafs weder Bevorzugung noch Präpravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind.

Wo die gleiche Verteilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läfst, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Gesetzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen."

Freilich hat v. Treitschke rundweg bestritten, dafs dieser Artikel auch nur im allerentferntesten zu dem Wehrsteuerproblem in irgend einer Beziehung stehe, ein Zweifel, den mit ihm wohl Niemand teilt.

dem habe der Zensit einen noch lebenden Bruder und eine mit Hinterlassung von Kindern verstorbene Schwester; unter diesen Voraussetzungen hätte er zu entrichten:

1. Personalsteuer	6 frcs.
2. Zuschlagsteuer gleich dem Betrage seiner Personal- und Mobiliarsteuer, also . . .	5 frcs.
3. Die weitere Zuschlagsteuer gleich dem Betrage der Personal- und Mobiliarsteuer seines Vaters (30 frcs.), geteilt durch die Zahl der Kinder desselben (3) also 30 : 3 = .	10 frcs.
gibt zusammen	21 frcs.
Hierzu kämen noch 8 % Veranlagungs- etc. Kosten	1 frcs. 68 ctms.
Summa	22 frcs. 68 ctms.

Sollten die Aszendenten I. Grades ihre Personal- und Mobiliarsteuer je einzeln bezahlen, z. B. dann, wenn die Mutter des Zensiten von ihrem Gatten getrennt oder geschieden ist, so berechnet sich die Zusatzsteuer nach der Personal- und Mobiliarsteuer des höher Besteuerten, und zwar auch in dem Fall, wo der wehrsteuerpflichtige Zensit mit dem anderen Teile zusammenwohnen sollte.

Hat der Zensit weder Vater noch Mutter, wohl aber Grofsvater oder Grofsmutter, oder haben jene, seine Eltern, Personal- und Mobiliarsteuer überhaupt nicht zu zahlen, so wird die Personal- und Mobiliarsteuer des damit meistbetroffenen Aszendenten II. Grades durch die Zahl seiner Kinder geteilt und der sich ergebende Quotient wiederum durch die Zahl der Geschwister des Zensiten inkl. dieses selbst.

Hätte somit der Zensit nur eine nicht personal- und mobiliarsteuerpflichtige Mutter und seinen Grofsvater väterlicherseits, so berechnet sich seine Steuer, wenn man weiter noch annimmt, dafs der Grofsvater 60 frcs. Personal- und Mobiliarsteuer zahlt und sechs teils lebende teils mit Hinterlassung von Enkeln gestorbene Kinder hat, und wenn der Zensit selbst noch vier Geschwister hat, folgendermafsen:

1. Personalsteuer . . . . 6 frcs.
2. Zuschlagsteuer, dieselbe sei gleich der im ersten Beispiel . . . . 5 frcs.
3. weitere Zusatzsteuer, d. h. Personal- und Mobiliarsteuer seines Grofsvaters 60 frcs. dividiert durch die Zahl seiner Kinder, 6, mithin 10 frcs., soviel träfe es auf den Anteil des Vaters des Zensiten, dieser Anteil wird nun weiter geteilt durch die Zahl der Kinder des verstorbenen Vaters (d. h. vier Geschwister des Zensiten und dieser selbst) 10 : 5 = ... 2 frcs.

somit zusammen 13 frcs.
und dazu noch die 8 % Erhebungs- etc. Kosten 1 frcs. 4 ctms.
macht alles in allem 14 frcs. 4 ctms.

Gesamtwehrsteuer für den Zensiten.

Indessen kommt — und das ist eine nicht zu unterschätzende und vollständig zu billigende Erleichterung — diese nach Mafsgabe der Personal- und Mobiliarsteuer der Aszendenten festzustellende Zusatzsteuer nicht mehr in Anwendung, wenn der Zensit das 30. Lebensjahr hinter sich und einen eigenen Wohnsitz hat. Man ging bei dieser mildernden Bestimmung von der Erwägung aus, dafs ein Pflichtiger in einem solchen Alter und in solchen Verhältnissen hinlänglich Lebensunterhalt und Einkommen erwirbt, um der Personal- und Mobiliarsteuer eine reelle und wirksame Unterlage bieten zu können.

Dadurch nun, dafs die taxe militaire auf die Personal- und Mobiliarsteuer basiert wird, wurde der doppelte Zweck verfolgt und erreicht: Einfachheit und Vermeidung einer neuen umständlichen und bei dem Mangel einer allgemeinen Einkommenssteuer sehr schwierigen und doch ungenügenden Einschätzung des Einzelnen. Nach der An- und Absicht des französischen Gesetzgebers soll ja auch eben durch die Personal- und Mobiliarsteuer die Leistungsfähigkeit der Betroffenen in annähernd richtiger Weise erfafst werden.[1])

[1]) Die Auffassung, dafs in der Personal- und Mobiliarsteuer resp. in dem Aufwand, den jemand bezüglich seiner Wohnung macht, die „facultés" und die finanzielle Leistungsfähigkeit desselben am besten zum Ausdruck kommt, besteht in Frankreich schon lange. Bereits durch ein Gesetz vom 13. Januar bis 17. Februar 1791 ist die sog. „contribution personnelle-mobilière" geschaffen worden und seither immer, wenn auch verschiedentlich abgeändert, bei Bestand geblieben. Die damalige Personal- und Mobiliarsteuer umfafste 3 Gruppen von einkommenssteuerpflichtigen Personen, und zwar zahlten:

Ein Unterschied zwischen der eigentlichen Personal- und Mobiliarsteuer, und derjenigen, welche der Wehrsteuer als Grundlage dient, ist

---

1. die sog. Personalsteuer diejenigen, welche mehr als den niedrigsten Tagelohn eines gewöhnlichen Tagelöhners bezogen. Sie ist gleich dem Betrage eines 3tägigen Arbeitslohns und machte wahlberechtigt;

2. die sog. Mobiliarsteuer diejenigen, welche Gehalte, Einkünfte aus Gewerben und Geschäften, sowie Kapitalrenten bezogen. Die auf diesen Einnahmequellen fundierten Bezüge sollten nach der Höhe des Wohnungsaufwandes geschätzt werden („évalués d'après la cote des loyers d'habitation");

3. eine Luxussteuer diejenigen, welche sich Dienerschaft, Reit- und Kutschpferde hielten.

Das Gesetz wurde dann mehrfach umgearbeitet, bis schliefslich durch dasjenige vom 21. April 1832 die Grundlage zu der jetzt bestehenden Personal- und Mobiliarsteuer gelegt wurde. Der Besteuerungsmodus ist nunmehr der, dafs

1. die Personalsteuer einheitlich normiert wird nach der Höhe eines 3tägigen Arbeitslohns; letzterer ist verschieden und wird von jeder Gemeinde durch den Gemeinderat festgestellt, er darf zwischen einem Minimum von 0,5 fr. und einem Maximum von 1,5 fr. schwanken (Art. 10 des erwähnten Gesetzes);

2. die Mobiliarsteuer jährlich von jeder Gemeinde unter die Steuerzahler nach Verhältnis ihrer angenommenen Steuerkraft („facultés présumées"), d. h. nach dem Mietwert ihrer Wohnungen umgelegt wird.

Dabei bestimmt aber jedes Jahr das Parlament die Summe, welche als „contribution personnelle-mobilière" für die Staatsbedürfnisse vom ganzen Land resp. von jedem einzelnen Departement aufzubringen ist. Es erhält jedes Departement aus dem Budget schon sein Kontingent zugewiesen. Aufgabe der Generalräte der Departements ist es dann, das Kontingent unter die Kreise (arrondissements), Aufgabe der Kreisräte, die ihrem Kreise zukommende Summe unter die Gemeinden zu verteilen. Ist das geschehen, so erfolgt das schwierigste Geschäft, die Austeilung des Gemeindebetrags auf die Gemeindebewohner durch den maire und die sog. Repartiteure, d. h. Personen, welche vermöge ihrer Lokal- und Personalkenntnisse zu einer gerechten Verteilung der Steuersummen unter ihre Mitbürger befähigt sind. Daneben fungieren noch sog. Kontrolleure, welche sich von Ort zu Ort begeben, die seit dem Vorjahr eingetretenen Veränderungen in der Steuerpflichtigen-Liste überwachen und bei der Neuverteilung berücksichtigen. Ist die Steuerrolle, d. h. das Verzeichnis der Steuerpflichtigen einer Gemeinde fertig gestellt, so wird die Zahl derselben mit dem dreifachen Tagelohn, den der Generalrat in den genannten Schranken bestimmt hat, multipliziert und so die Summe gewonnen, welche durch die Personalsteuer gedeckt werden mufs. Zieht man dieselbe von dem auf die Gemeindebehörde überhaupt entfallenden Kontingent ab, so ergibt sich als Rest die Summe, welche nach Mafsgabe der ermittelten Mietwerte als Mobiliarsteuer aufzubringen ist.

Bei der Veranlagung der Steuer nach dem Mietwerte wird so verfahren, dafs jemand, der durch irgendwelche Vergünstigung für eine Wohnung nur 1000 frcs. Miete bezahlt, wo er 2000 frcs. zahlen sollte, auch für 2000 frcs. eingeschätzt wird. Der Wert der einzelnen Wohnung wird durch Vergleichung anderer Wohnungen desselben Ortes festgestellt, und auch die Dienstwohnungen von Staats- und Gemeindebeamten werden in dieser Weise geschätzt. Wichtig für die Durchführung

jedoch insofern vorhanden, indem dort die Mobiliarsteuer für jede Wohnung, sei es am Wohnsitz sei es anderswo, von dem Inhaber derselben zu bezahlen ist, hier aber gemäfs § 3 Absatz 5 des Artikels 35 nur die Personal- und Mobiliarsteuer des Wohnsitzes des Pflichtigen oder seiner Aszendenten berücksichtigt wird. Ist also derselbe oder seine Aszendenten in mehreren Gemeinden mobiliarsteuerpflichtig, so ist gleichwohl für die Wehrsteuer resp. die dabei anfallende Personal- und Mobiliarsteuer nur der Wohnsitz selbst und dieser allein entscheidend.

Dagegen schreibt § 3 Absatz 5 des weiteren vor, dafs die aufzuerlegenden Steuerbeträge ohne Rücksicht auf die allenfallsige Entlastung festgesetzt werden, welche auf ein entsprechendes Gesuch der Gemeindebehörden gewährt werden kann und darin besteht, dafs die ärmere, aber doch noch personal- und mobiliarsteuerpflichtige Bevölkerung von ihrer Steuerpflicht befreit und der dadurch entstehende Ausfall von den Oktroi-Einnahmen, zu denen dieser Bevölkerungsteil ja ohnedies prozentuell viel mehr und im umgekehrten Verhältnis zu seiner Steuerkraft beiträgt, gedeckt wird.[1])

Bei Berechnung der Wehrsteuer bleibt nach der angeführten Bestimmung diese Erleichterung gänzlich unberücksichtigt. Als Faktor für ihre Höhe wird eben diejenige Personal- und Mobiliarsteuer herangezogen, welche der Zensit zu zahlen hätte, wenn nicht eine solche Überwälzung auf die Oktroi-Einnahmen zu seinen gunsten stattfinden würde.

Die Wehrsteuer wird unter Mithilfe der maires von den „agents de l'administration des contributions directes" aufgenommen und veranlagt. Sind der maire und die Steuerbeamten beim Veranlagungsverfahren uneins, so unterbreitet der Direktor der direkten Steuern den Fall dem Präfekten und teilt ihm zugleich unter Angabe von

---

der Mobiliarsteuer ist die auch mit Rücksicht auf die Wehrsteuer erwähnenswerte Milderung, dafs die Munizipalräte aus eigener Initiative den Beschlufs fassen können, den unteren Mobiliarsteuerklassen die Steuer ganz oder teilweise zu erlassen und den entstehenden Ausfall durch Heranziehung der Oktroi-Einnahmen zu ergänzen. So ist z. B. in Paris die Mobiliarsteuer gleich 10% der Miete. Aber nur die Klassen über 1500 francs Miete zahlen 10%, während die Mobiliarsteuerklasse unter 400 francs Miete völlig frei ist. Jene mit 4—600 francs Miete wird mit der Hälfte, die mit 6—800 francs mit $^2/_3$, die mit 800—1000 francs nur mit $^3/_4$ u. s. w. zur Mietsteuer herangezogen. Der restliche Bruchteil wird von dem Oktroi-Ertrag bestritten. Vgl. über Vorstehendes: v. Hock, „Die Finanzverwaltung Frankreichs", Stuttgart 1857; und v. Kaufmann, „Die Finanzen Frankreichs", Leipzig 1882, sowie Marquis d'Audifrett, „Système financier de la France".

[1]) S. die vorhergehende Anmerkung. Vgl. auch Rabany Bd. I p. 451.

Gründen seine Ansicht mit. Nimmt der Präfekt die Anträge des Direktors nicht an, so wird der Fall dem Finanzminister zur Entscheidung vorgelegt.

Das in § 8 des Artikels 35 in Aussicht gestellte règlement d'administration publique, welches vom 30. Dezember 1890 datiert und im Journal officiel vom Jahre 1890 in Nr. 355 erschienen ist[1]) trifft eingehendere Bestimmungen über die Anfertigung der bezüglichen Steuerlisten; es ist deshalb am Schlusse im französischen Wortlaut angeführt.

Sehen wir nun, welche Momente die französische Kammer und den Senat zu der geschilderten Zusammensetzung der Wehrsteuer geführt haben, warum gerade die Personal- und Mobiliarsteuer als Grundpfeiler für ihren Aufbau gewählt wurde und nicht einfach Zuschläge zu den anderen direkten Steuern, oder eine eigentliche Einkommensteuer, und endlich, ob und weshalb die Vermögensverhältnisse der Aszendenten auch Berücksichtigung finden sollten?

1.

Was zunächst die Zweiteilung der Wehrsteuer anbelangt, so kannte, wie erinnerlich, der ursprüngliche Gesetzentwurf der Regierung eine Personalsteuer nicht, sondern nur eine einzige Taxe, die gleich dem Hauptbetrage der Personal- und Mobiliarsteuer samt den Zuschlägen hierzu gewesen wäre. Die Senatskommission wandelte die Bestimmungen um und wollte eine Personalsteuer von 12 frcs. und als zweite Neuerung statt der Personal- und Mobiliarsteuer einen Zuschlag auf die vier direkten Steuern, d. h. die Grund-, Gewerbe-, Personal- und Mobiliar-, Thür- und Fenstersteuer.

Man erachtete indessen eine Personalsteuer von 12 frcs. doch etwas zu hoch und setzte sie auf 6 frcs. herunter. Die zweite Neuerung fand im Senat überhaupt nicht viel Beifall, da man sich dessen überall gleich bewufst wurde, dafs die Kontrolle über die von jedem Individuum bezahlten direkten Steuern äufserst peinlich und ein solcher Mafsstab sehr ungerecht und unsicher wäre. Ein Teil der Senatoren und Deputierten war aber auch mit einer die Leistungsfähigkeit der Zensiten erfassenden Besteuerung von vornherein nicht einverstanden und vertrat die Auffassung, dafs eine Wehrsteuer nach dem Grundsatz Leistung und Gegenleistung, nach dem aus der Militärfreiheit für

[1]) Vgl. M. Block, „Dictionnaire de l'administration française", J. 1891, Artikel taxe militaire p. 2065 ff.

den Betreffenden erwachsenden Interesse, nicht nach seiner pekuniären Vermögenslage durchzuführen sei. So äufserte z. B. in der Abgeordnetenkammer ein M. Gaudin de Villaine in der Sitzung vom 6. Juni 1886:[1])

„Das Projekt der Kommission schlägt meines Erachtens völlig unnatürliche Mafsregeln vor. Ich meine die Einführung einer Wehrsteuer, welche zur Basis die Personal- und Mobiliarsteuer haben soll. Warum eine so veränderliche und wechselnde Basis? Wird denn auf dem Schlachtfeld und vor dem Feinde auch nach der Gröfse des Opfers gefragt, das der einzelne Krieger dabei bringt? Warum soll vor dem Steuereinnehmer eine solche Rücksichtnahme Anwendung finden? Mir ist das unerfindlich."

Auch im Senat drückte ein Redner, M. Lacombe, denselben Gedanken aus und meinte:[2])

„Wir hätten uns, wie ich glaube, verständigt, wenn man einfach gesagt haben würde: diejenigen, welche ihrer gesundheitlichen Verhältnisse halber zwar in der bürgerlichen Gesellschaft ihren Lebensunterhalt erwerben, und je nach Umständen sogar dabei ihr Glück machen können, die aber doch verhindert sind, ihren militärischen Verpflichtungen nachzukommen, diese Leute zahlen eine bestimmte Abgabe als einen Ersatz für die Mühen und Beschwerden, denen sie, sei es ihrer Gebrechen und Mängel, sei es ihres Berufs und ihrer Studien wegen, entgangen sind; einer solchen Lösung hätte meines Erachtens wohl niemand widerstrebt.

Aber unser Differenzpunkt liegt darin, dafs Sie diese Abgabe proportional der Steuerkraft einrichten wollen, weil, wie Sie sagen, die Armee die Mission hat, nicht blofs Leib und Leben, sondern auch Gut und Vermögen zu schützen, und weil sie demgemäfs im Verhältnis stehen mufs zum Vermögen, das man besitzt, gleichwie auch der Schutz, den die Armee verleiht, je nach der Höhe des Vermögens in gröfserem oder geringerem Grade nötig ist.

Demgegenüber erwidere ich: Sie verwechseln die eine Aufgabe, welche eine Steuer schlechtweg, und die andere, welche eine Spezialsteuer, oder in unserem Falle die taxe militaire zu erfüllen hat, miteinander.

Gewifs wird das Vermögen derer, die aus irgend einem Grunde nicht zu den Fahnen einberufen sind, von der Armee geschützt, aber doch nicht dieses allein.

[1]) J. off. Déb. parl. Ch. des dép. 1886 p. 1144.
[2]) J. off. Déb. parl. du Sénat 1888 p. 724. Sitzung v. 24. Mai 1888.

Die Güter sämtlicher Franzosen werden von ihr in ganz demselben Mafse bewacht und verteidigt, und darum mufs die Last der Armee-Unterhaltung allen Bürgern insgesamt auferlegt werden nach Mafsgabe ihrer Steuerfähigkeit, genau wie die anderen Dienstleistungen auch, d. h. sie mufs auf sämtliche Besteuerungsobjekte ausgeteilt werden. Es wäre eine Verletzung jenes Prinzips, das bei der Umlegung der öffentlichen Ausgaben in erster Linie zu befolgen ist, wenn in dieser Beziehung eine Wehrsteuer eingeführt würde, die nur einen Teil der Bürger treffen soll. Die Befreiungs- und Dispensierungsgründe, die dem letzteren zuerkannt werden, geben in nichts Anlafs zu einer derartigen Verschiebung der Ausgabenlast.

Sind Sie sich wohl der Konsequenzen klar, zu welchen Sie kommen müssen, wenn Sie die letzten Schlüsse aus dem Räsonnement des M. George ziehen? [1])

Keiner von Ihnen wird sie billigen und annehmen. Ich will nur ganz nebenbei das ungleiche Resultat derselben andeuten. Sie wenden sich an eine Familie, deren Sohn krank und unfähig ist, seine Existenz zu fristen; er mufs sein ganzes Leben hindurch den Eltern und anderen zur Last fallen, und von ihm verlangen Sie, als wäre es des Unglücks für ihn noch nicht genug, eine Steuer unter dem Vorwand, dafs der Sohn nicht Soldat sein kann. Das darf nicht sein. Sodann müssen Sie, falls Ihre Kalkulation richtig ist, sie auch auf andere Fälle anwenden, so z. B. auf Haushaltungen, in denen Kinder fehlen oder nur Töchter vorhanden sind; auch ihnen gegenüber trifft ja die Thatsache zu, dafs die Armee, in der sie durch niemand vertreten sind, ihr Gut und Blut beschirmt. Was dem einen recht ist, ist dem andern billig; aber Sie wollen eine solche Ausdehnung des Besteuerungskreises gar nicht zugeben.“

Nun ist gerade der letztgemachte Einwand, dafs in den Steuerkreis auch Frauen, Töchter und Kinder hätten hereingezogen werden sollen, ebenso im deutschen Reichstage [2]) und in der deutschen Litteratur erhoben, freilich auch alsbald widerlegt worden. [3])

So fragt auch Wagner in seinem Abschnitt über die Wehrsteuer:

---

[1]) Der genannte M. George, der Vorredner des M. Lacombe, hatte es als einen Akt der Gerechtigkeit hingestellt, dafs die militärfreien jungen Leute zum Ausgleich für den Schutz, den sie der Armee verdanken, nach ihrem Einkommen besteuert werden.

[2]) z. B. durch den Abgeordneten Löwe.

[3]) Neumann a. a. O. p. 205, Wagner in Schönbergs Hdb. der politischen Ökonomie. 2. Aufl. Bd. III p. 321.

„warum keine Wehrsteuer der Frauen?" beantwortet die Frage aber gleich selbst dahin, dafs diese Kategorie von Staatsangehörigen in den Wehrsteuerrahmen nicht hineingehört, weil ein Äquivalent, das sie zu leisten hätten, gar nicht in Frage kommen kann.

Sie unterstehen der allgemeinen Wehrpflicht nicht und können daher zu einem Ersatz für die Nichterfüllung derselben auch nicht herangezogen werden. „Der Staat bestimmt eben nach seinem Interessenstandpunkte den Kreis der Wehrdienstpflichtigen und wieder unter letzteren diejenigen, welche wirklich dienen, und welche nicht dienen sollen. Er schliefst die Frauen aus der Dienstpflicht aus, er bestimmt, welche Männer dienen, welche Wehrsteuer entrichten sollen, indem er generell nach seinem Interesse die Bedingungen für beide Pflichten festsetzt und der zweiten nur den subsidiären Charakter verleiht."

Aufserdem besitzen die Frauen eine Menge von politischen Rechten nicht, und es wäre schon aus diesem Grunde mehr als ungerecht, sie gleichwohl den Pflichten und Lasten zu unterwerfen, wo die entsprechenden Rechte und Vorzüge ihnen versagt sind. Im französischen Parlament ist denn auch die Forderung einer Ausdehnung der Steuer auf die Frauen und Mädchen aufser von M. Lacombe und in einem flüchtigen Einwurf des Senators Delsol [1]) von keiner anderen Seite gemacht noch gegenüber diesem Redner eine eingehende Widerlegung versucht worden.

2.

Heftiger als über die Frage einer Besteuerung nach Gegenleistung oder Leistungsfähigkeit entbrannte der Redekampf über die Wahl der Personal- und Mobiliarsteuer, als der Grundlage einer nach der Steuerkraft zu veranlagenden Wehrsteuer. Freilich wünschte niemand ernstlich, dafs statt ihrer eine besondere Einkommensteuer geschaffen werde, vielmehr drückte der Senator Boulanger, einer der hervorragendsten Kenner des französischen Steuerwesens in theoretischer und praktischer Beziehung, als im Senat die „impôt sur le revenu" flüchtig zur Sprache kam, seine besondere Genugthuung darüber aus, dafs man in Frankreich von einer solchen Steuer bisher nichts wisse und nichts wissen wolle. Aber gegen die Wahl der Personal- und Mobiliarsteuer wurde vielfach protestiert. Sie sei — erklärte der Senator Lacombe — viel zu unvollkommen

---

[1]) Vgl. S. 93.

und zu willkürlich veranlagt, um als Baustein für die Wehrsteuer benützt werden zu können.[1])

Die Mängel und Schattenseiten bei der Repartierung der Grundsteuer seien allerwärts bekannt, aber hinter den Ungleichheiten, welche bei der Verteilung der Personal- und Mobiliarsteuer vorkommen, blieben sie noch weit zurück. Bei ihrer Veranlagung und Durchführung herrschten wahrhaft chaotische Zustände. Und zum Belege seiner Behauptungen teilte Lacombe zahlreiche statistische Notizen mit, welche — allerdings nur bis zum Jahr 1856 hinaufreichend — ein früherer Generaldirektor der direkten Steuern, M. Vandal, gesammelt habe und die später auch v. Hock, welcher im Auftrag der österreichischen Regierung die französische Steuer- und Finanzverwaltung studierte, veröffentlicht worden seien.[2]) Danach zeige die französische Personalsteuer ganz bedeutende Schwankungen in den einzelnen Departements, Schwankungen, welche herrühren einmal von der Zahl der Personalsteuerpflichtigen, indem bald auf 3—4, bald auf 7—8 Einwohner nur ein Personalsteuerpflichtiger komme, und dann zweitens von dem Spielraum, innerhalb dessen die Personalsteuer sich bewegen könne, d. h. zwischen 0,5 und 1,5 fr. beziehungsweise, da der dreitägige Arbeitslohn zu Grunde gelegt werde, zwischen 1,5 und 4,5 frcs. Die reichsten Departements seien zugleich auch diejenigen, welche die relativ kleinste Zahl von Personalsteuerpflichtigen aufweisen. Die Folge von alledem sei, dafs der zur Wehrsteuer Herangezogene eine aus drei verschiedenen Ziffern sich zusammensetzende Personalsteuer zu zahlen haben werde:

1. die Taxe von 6 frcs.;
2. den Betrag der von ihm selbst bezahlten Personalsteuer;
3. den Personalsteuerbetrag seines Vaters resp. des sonstigen nächsten Aszendenten.

Die Grenzen dieser dreifachen Personalsteuer können zwischen 6 und 15 frcs. liegen. Eine derartig variierende Personalsteuer solle nun von jedem wehrsteuerpflichtigen Manne bezahlt werden, ohne dafs die geringste Rücksicht auf seine übrigen Vermögensverhältnisse genommen werde. Aber damit noch nicht genug. Dieselben oder vielleicht noch gröfsere Mifsstände herrschten bei der Mobiliarsteuer. Neben Departements, wo der Personalsteuerertrag weit über den der Mobiliarsteuer hinausgehe, gebe es andere, wo er diesem um das drei- bis vierfache nachstehe, im Seine-Departement sogar um das 24fache. Nehme man

[1]) J. off. Déb. parl. du Sénat 1888 p. 1137.

[2]) Vgl. Hock, Finanzverwaltung Frankreichs, Stuttgart 1857, p. 145 ff.

die durchschnittliche Höhe der Mobiliarsteuer, so seien Departements vorhanden, in denen sie 1—2 frcs. betrage, und andere, wo sie bis zu 5—10 frcs. aufsteige, abgesehen von dem Seine-Departement, wo man 19 frcs. Mobiliarsteuer pro Kopf im Durchschnitt zu bezahlen habe. Auch das Verhältnis zwischen Mobiliarsteuer und Mietwert sei ein stark wechselndes. Bald mache sie nur 1 %, bald 5 und 10 % des bezahlten Wohnungsmietwertes aus.

Lacombe schloſs seine abfällige Kritik gegen die Personal- und Mobiliarsteuer mit Worten, in welche seinerzeit ein Mitglied der Deputiertenkammer, M. Ballue, in einem Bericht „sur la transformation du régime des impôts“ sein Urteil über diese Steuer zusammengefaſst hatte, daſs nämlich

1. gewisse Departements, und zwar gerade die ärmsten, zweimal so stark angelegt sind wie die reichsten,

2. die Mobiliarsteuer zwischen 3 und 10 % des Wohnungsmietwertes variieren kann,

3. eine groſse Anzahl von Mobiliarsteuerpflichtigen mobiliarsteuerfrei sind,

4. in einzelnen Departements im Jahre 1856 nur der achte Teil der Bevölkerung Personalsteuer entrichtet hat.

Aber trotz aller herben Worte und Bedenken gegen die Personal- und Mobiliarsteuer kam Lacombe am Ende seiner inhaltsreichen Rede zu dem Vorschlag eines „remplacement de la taxe militaire par un impôt général, par un décime aux quatre contributions directes“, eine Kombination, die im Hinblick darauf, daſs eine der vier direkten Steuern eben die viel geschmähte Personal- und Mobiliarsteuer ist, ziemlich überraschend erscheint. Sein Nachfolger und Gegner auf der Tribüne, M. Boulanger, hat ihm denn auch diesen Widerspruch nicht ohne Ironie entgegengehalten. Derselbe hatte sich schon in der Sitzung vom 24. Mai über die wünschenswerteste Gestaltung der Wehrsteuer ausgelassen und kam in der späteren Sitzung vom 6. Juli unmittelbar nach Lacombes Rede darauf zurück. In ersterer Sitzung, am 24. Mai, wo man den besten Steuermodus noch in den Zuschlägen zu den direkten Steuern gesehen hatte, sagte er: [1])

„Ich bin — und wie ich glaube, ist es der Senat auch — mit der glücklichen Neuerung der Kommission, die Steuer in zwei Teile zu gliedern, eine partie fixe und eine partie proportionelle, unbedingt einverstanden. Hat doch die Armee auch zweierlei ganz verschiedene

[1]) Déb. parl. du Sénat 1888 p. 717.

Objekte zu schützen: Person und Vermögen. Was Leib und Leben anbelangt, so dürfen Abstufungen im Wert des menschlichen Lebens nicht gemacht werden.

Die Personalsteuer mufs daher gleich hoch bemessen sein. Das ergibt sich schon als eine notwendige Folge des Grundsatzes der Gleichheit. Was aber umgekehrt die taxe proportionelle betrifft, so dünkt es mir ebenso gerecht, wenn das Gesetz bei Einführung einer Steuer, deren einer Bestandteil zu dem Schutze des Vermögens in gewissem Verhältnis stehen soll, die Gröfse und den Wert desselben berücksichtigt. Genau das Interesse ist es, um dessen Wahrung es sich dabei handelt.“ Der Redner ist sich, wie er des weiteren ausführt, der grofsen Schwierigkeiten wohl bewufst, welche der Wahl eines guten Mafsstabs der „facultés contributives de l'assujetti“ im Wege stehen. Die direkten Steuern, welche die Senatskommission als Basis der Besteuerung in Antrag bringe, seien viel zu ungenügend. Sie umschliefsen nur einen kleinen Teil des wirklichen Einkommens. Logischerweise müfsten, um die faktische Steuerkraft einigermafsen richtig zu erfassen, auch die 1800 Millionen indirekter Steuern bei der Ansetzung der Steuer mit in Rechnung genommen werden. Da dies aber nicht möglich sei, solle man lieber zur Mobiliarsteuer, als der weitaus passenderen und gerechteren Unterlage für eine Wehrsteuer, greifen.

„Die contribution mobilière“ — fährt Boulanger fort — „ist in Frankreich in der ausdrücklichen Absicht eingeführt worden, mittels ihrer den Schwankungen und Bewegungen des Vermögens, und zwar des einzelnen in seinem ganzen Umfange, folgen zu können.

Erlauben Sie mir, Ihnen in dieser Beziehung vorzulesen, was die Nationalversammlung im J. 1791 ganz zutreffend erklärte, als das allgemeine System unseres Steuerwesens damals zur Sprache kam:

„Die aus dem mobilen Kapital herrührenden Gewinne sind in einem Lande, wie dem unserigen, wo die Verfassung, die leitenden Grundsätze, das Gesetz und die Sitte jede Art von Eindringen in persönliche Verhältnisse (inquisitions) verpönen, nicht leicht zu kontrollieren, dessenungeachtet tragen sie (d. h. die Gewinne) ein zwar nicht untrügliches, aber doch ziemlich zuverlässiges Kennzeichen, an sich. Das ist die Wohnung jeder Person. Mit ganz seltenen Ausnahmen wird der für die Wohnung bezahlte Preis immer einen Schlufs auf die Vermögens- und Geldverhältnisse des Bewohners zulassen.“

Boulanger liefs es sich zugleich im Verlauf seiner Rede angelegen

sein, die von Lacombe gegen die Personal- und Mobiliarsteuer vorgebrachten Angaben nachdrücklich zu berichtigen.

Die Kommission — sagt er [1]) — hätte wohl weniger Vorwürfe hören müssen, wenn sie eine einheitlich auf 12 oder 24 frcs. festgesetzte Steuer vorgeschlagen haben würde. Der Ertrag wäre dadurch nicht im geringsten beeinflufst worden; allein das Gefühl der Gerechtigkeit und der demokratischen Gleichheit hätte sie gedrängt, einen Steuersatz zu suchen, der nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betroffenen reguliert werden könne. Die Kommission glaube denselben in der beantragten Proportionalsteuer gefunden zu haben, in einer Personalsteuer einerseits und einer Abgabe in gleicher Höhe mit der Personal-Mobiliarsteuer andererseits. Bei der von der Gegenseite angestrebten Personalsteuer von 12 resp. 24 frcs. würde die Belastung keine geringere sein. Zur Mobiliarsteuer übergehend, widerlegte und ergänzte Boulanger die Angaben Lacombes. Es seien 1249000 Mobiliarsteuerzahler, davon entrichten 1000000 eine Mobiliarsteuer von 1—10 frcs., 170000 Pflichtige eine solche von 10—20 frcs., 55000 eine Mobiliarsteuer von 20—40 frcs. und nur 20000 Zensiten — ein Beweis, dafs Frankreich weniger reiche Leute aufzuweisen habe, als man gewöhnlich annehme — eine Mobiliarsteuer von 40—80 frcs.; derer, die über 200 frcs. zahlen, seien es gar nur 10000. Die der Personal- und Mobiliarsteuer anhaftenden Mängel und Nachteile habe Lacombe stark übertrieben. Wäre sie so schlecht, wie dieser sie hinstellte, so würde sie wahrhaftig nicht seit 1832 in ihren Grundzügen bei Bestand geblieben sein.

Der von Lacombe gewünschte Zuschlag von 10 % auf die direkten Steuern überhaupt ergebe von der Mobiliarsteuer allein sieben Millionen; die von der Kommission in Vorschlag gebrachte Methode ungefähr zwölf Millionen, sowie weitere acht Millionen aus der Personalsteuer, zusammen also 20 Millionen.[2])

Die ganze Mobiliarsteuer habe übrigens im Laufe der letzten Jahrzehnte wesentliche Verbesserungen erfahren. Der gesunde Sinn der Bevölkerung habe die Ungleichheiten, welche im J. 1856 der Steuer noch anhafteten, bedeutend vermindert und die unzweckmäfsige Vorschrift des Gesetzes in vernünftiger und gerechter Weise

---

[1]) J. off. Déb. parl. du Senat 1888 p. 1141.

[2]) Senator Boulanger setzt bei dieser Berechnung, wie hier erläuternd anzufügen ist, eine 25jährige Dauer der Steuerpflicht und die rückwirkende Kraft der Wehrsteuer auf die seit dem Gesetz von 1872 militärfreien Leute voraus, eine Voraussetzung, die, wie wir später noch sehen werden, nicht zutrifft.

ausgelegt und praktisch angewandt. Was der Deputierte M. Jules Roche anläfslich eines „projet de réforme de l'impôt mobilier“ in seinem Berichte über die verbesserte Mobiliarsteuer sage, entspräche vollkommen der Wahrheit.

„Die 120 Millionen Mobiliarsteuer“ — heifst es dort — „werden entfernt nicht proportional dem Mietsaufwand bezahlt; die weniger Bemittelten würden dabei zu Grunde gerichtet. In Wirklichkeit bezahlt sie die weitaus gröfsere Majorität der Pflichtigen nach Verhältnis ihres thatsächlichen Einkommens und Vermögens.[1])

Von 36 000 Gemeinden sind es 2300—2400, und zwar die bevölkertsten, in denen die Mobiliarsteuer nach dem faktischen Mietwert umgelegt wird, in 1600—1800 anderen Gemeinden wird sie nach einer aus Verkaufswert, katastriertem Reinertrag, Mietsaufwand etc. kombinierten Einschätzung ausgeteilt; in allen übrigen Gemeinden, ungefähr 32 000 an der Zahl, d. h. 88 % sämtlicher Gemeinden, wird sie in erster Linie, und oft ausschliefslich nach dem wahren Einkommen der Zensiten repartiert, indem die Repartiteure dasselbe nach Mafsgabe der Kenntnis taxieren, die in den Dörfern jeder Bewohner über die Vermögensverhältnisse seines Nachbarn hat.

Es ist für unser Land ein grofses Lob, dafs diese Verteilung, durch welche auf den wohlhabendsten Besitzern von dem ihrer Gemeinde zugewiesenen Steuerkontingent ein oft 10 und 20fach höherer Betrag lastet, als jener wäre, der sich nach dem Mietwert ihrer Wohnung ergeben würde, mit so viel Gerechtigkeit stattfindet, dafs man sie sich überall willig gefallen läfst.

So steht in Wirklichkeit der Sachverhalt, und man mufs anerkennen, dafs sich im Lande keine Klagen gegen ihn erheben.“

„Das ist“ — fährt Boulanger fort — „die Wahrheit, und daher kommt es, dafs niemand nach einer Reform der Mobiliarsteuer verlangt. Man kann sich wohl mit einer Umwandlung derselben in eine Quotitätssteuer befassen, das ist eine andere Frage; aber sonst finden Sie weder in den Generalräten noch in den anderen darin kompe-

---

[1]) Wie Boulanger resp. der Deputierte Jules Roche auf einen Betrag von 120 Millionen kommen konnte, ist nicht ganz klar; so hohe Summen hat die Mobiliarsteuer noch in keinem Jahre abgeworfen. Nach Angaben von Kaufmann (a. a. O. S. 204) war ihr Ergebnis

im Jahr 1859: 55 908 800 francs,
im Jahr 1876: 91 286 124 francs.

Auch mit den Zuschlägen dürfte ein solches Ergebnis nie erreicht worden sein.

tenten Körperschaften aufrichtig gemeinte Vorschläge zur Abschaffung dieser Steuer."

Den überzeugenden Ausführungen des Senators Boulanger gelang es, die durch Lacombes Kritik wachgerufenen Bedenken gegen den von der Kommission befürworteten Modus zu zerstreuen, so dafs derselbe von der Mehrheit des Senats angenommen und Abänderungsvorschläge, wie jene eines 10 prozentigen Zuschlags auf die Gesamtheit der direkten Steuern oder Zahlung einer einmaligen bis zu 350 frcs. sich erhebenden Taxe, kurzerhand abgelehnt wurden.

Den Wehrsteuern der anderen Staaten zur Seite gestellt, bietet die französische durch ihre Basierung auf eine bereits bestehende Steuer mit der österreichisch-ungarischen und serbischen Militärtaxe die meiste Ähnlichkeit. Auch die letzteren sind, will man sie kurz und treffend — und im Gegensatz zu den sog. Wehreinkommenssteuern — charakterisieren, als „Steuer-Steuern" (Abgabensteuern) zu bezeichnen.

Während in Frankreich durch einen 100 prozentigen Zuschlag zur Personal- und Mobiliarsteuer die Steuerkraft des Pflichtigen erfafst werden soll, ist es in Österreich der Gesamtbetrag „der vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an direkten Steuern" [1]) und in Ungarn der Betrag der gesamten den Wehrpflichtigen bezw. dem Familienhaupte „im vorhergehenden Jahre wo immer auferlegten direkten Staatssteuer und des Grundentlastungszuschlags" etc., welcher die Hauptgrundlage zur Heranziehung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Militärtax-Schuldner bildet. [2])

Allerdings ist diese Gesamtjahressteuerschuld nicht der einzige Anhaltspunkt zur Bemessung der Wehrsteuer, sondern das österreichische Gesetz von 1880 stellt daneben in § 3 noch eine Skala auf, wonach z. B. die jährliche Militärtaxe in der I. Klasse 100, in der II. 90, in der III. 80 und in der letzten, XIV. Klasse 1 fl. beträgt. Daselbst heifst es dann weiter:

„Die Bestimmung, nach welcher Klasse die Militärtaxe zu entrichten ist, hat alljährlich zu erfolgen, und zwar nach Mafsgabe der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, sowie des reinen Einkommens des Taxpflichtigen (§ 1), dann der ihm vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an direkten Steuern.

---

[1]) § 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1880.

[2]) § 10 des erw. Gesetzes und § 2 der Novelle hierzu v. 2. Februar 1883. cf. Neumann a. a. O. p. 159 und Marcinowski p. 167.

Als alljährliche Militärtaxe haben den Betrag von Einem Gulden zu entrichten alle diejenigen Taxpflichtigen, deren Erwerb oder Einkommen den gewöhnlichen Tagelohn erreicht, und denen zugleich keine direkte Steuer vorgeschrieben ist.

Hinsichtlich der Berücksichtigung, welche die Steuerschuldigkeit bei Bemessung der Militärtaxe finden soll, hat in der Regel der zehnte Teil der Jahresschuldigkeit an direkten Steuern, samt Staatszuschlägen, jedoch mit Ausschlufs aller anderen Zuschläge, in der Weise als Anhaltspunkt zu dienen, dafs jener Klassensatz, welcher dieser Quote zunächst entspricht, zur Grundlage der Bemessung zu nehmen ist. Die Einreihung kann jedoch nach Mafsgabe der gesamten übrigen zu berücksichtigenden Verhältnisse (Vermögen, Erwerb, reines Einkommen) auch in eine höhere oder niedere Klasse erfolgen.“

Ähnlich ist die Militärbefreiungstaxe in Ungarn festgesetzt. Bei kleinem Gesamtbetrage der direkten Steuern kann dieselbe — neben gewissen nach sozialen Klassen abgestuften Klassensteuersätzen — bis auf 100, ja mehr als 100 % dieses Betrages hinaufgehen, andererseits aber bei hohem Staatssteuerbetrage zu sehr geringen Quoten des letzteren zusammenschrumpfen. Als Erleichterung kommt aber der Umstand in Betracht, dafs für die Pflichtigen der niederen Klassen Klassensteuersätze in Höhe von 3 fl. für Tagelöhner und gewisse „in der Eigenschaft des Gesindes bei der Landwirtschaft, in Fabriken, bei Handels- und Gewerbeunternehmungen beschäftigten Individuen“ in Höhe von 4 fl. für das Hausgesinde, für Hausierer, Diurnisten, Schreiber etc., 6 fl. für ohne Gehilfen arbeitende selbständige Handwerker in Grofs- und Kleingemeinden bestehen. Als zweite Erleichterung kommt ferner der Umstand hinzu, dafs jene Steuerbasis, welche der Militärbefreiungstaxe zu Grunde gelegt wird, auf stark progressiver Gestaltung beruht, so dafs die unbemittelteren Zensiten vor übermäfsigem Steuerdruck thunlichst geschont sind.[1])

Auch das bayrische „Wehrgeld“gesetz vom 29. April 1868 hatte gleichwie das ungarische gewisse Einkommensklassen vorgesehen. Einkommen bis zu 200 fl. sollte 3 fl. entrichten, solches von 201—300 fl. 6, von 301—400 fl. 9 fl. und sofort, progressiv aufsteigend, bis zu 1600 fl. Einkommen, wo der Steuersatz 100 fl. betrug und unveränderlich blieb.[2])

Das württembergische Gesetz vom 19. März 1868 kann aufserhalb einer Vergleichung bleiben, da die dort festgesetzte Steuer ein ganz anderes Gepräge, mehr das einer Gebühr zeigt. Nach ihm hatte jeder

[1]) Vgl. Neumann a. a. O. p. 165 sowie die österreichische Regierungsvorlage Nr. 44, Beilage zu dem stenograph. Protokolle des Abgeordnetenhauses, IX. Session.

[2]) Vgl. die Verhandlungen des bayrischen Landtags von 1866—69 (Bd. IV, V und VI der Verhandlungen und Bd. X der Beilagen p. 1 ff. u. p. 387 ff.).

wegen Untauglichkeit vom Waffendienst Ausgeschiedene oder in die Ersatzreserve Verwiesene gegen Einhändigung der ihm hierüber auszustellenden Urkunde eine für alle ganz gleich normierte Abgabe von 20 fl. zu bezahlen.[1])

Anders ist es mit dem zweiten Bestandteil der französischen Wehrsteuer, der Personaltaxe. Durch diese kommt die französische Wehrsteuer dem schweizerischen Militärpflichtersatz und den deutsch-italienischen Wehrsteuervorlagen wieder sehr viel näher. Denn auch sie bringen entgegen dem österreichisch-ungarischen Gesetz, das aufser dem genannten Steuerzuschlag und den Klassensätzen keine weitere Abgabe fordert, ebenfalls eine fixe Steuer zur Erhebung.

Die Höhe ihrer Personalsteuer ist fast genau dieselbe; sie beträgt in der Schweiz wie in Frankreich 6 frcs., im italienischen Entwurf 6 lire, und nur der deutsche Entwurf hatte sie etwas niedriger, auf 4 M., angesetzt.

Damit freilich sind bezüglich der technischen Beschaffenheit der Wehrsteuer die Ähnlichkeitspunkte erschöpft. Den zweiten Bestandteil des schweizerischen Militärpflichtersatzgeldes und der deutsch-italienischen Entwürfe bildet nicht, wie in Frankreich, Österreich, Ungarn und Serbien, eine „Steuer-Steuer“, ein Zuschlag zu vorhandenen Abgaben, sondern eine speziell ad hoc geschaffene Vermögens- und Einkommensbesteuerung.

In ihrer Veranlagung zeigen diese Einkommensteuern grofse Verschiedenheiten. So mufs in der Schweiz, abgesehen von den 6 Franken Personalsteuer, bezahlt werden (Art. 4):

a) von jedem 1000 Franken reinen Vermögens 1 Frank 50 Rappen, und ebenso

b) von jedem 100 Franken reinen Einkommens 1 Frank 50 Rappen.

Nur wenn letzteres weniger als 1000 Franken beträgt, fällt es ganz aufser Berechnung. Aufserdem werden von dem Betrage des reinen Einkommens jedes Pflichtigen 600 Franken nicht in Anschlag gebracht.

Endlich soll die jährliche einfache Steuer eines Pflichtigen höchstens die Summe von 3000 Franken erreichen (Art. 3 Abs. 2).

Nicht unwichtig ist sodann die Bestimmung im Gesetz, dafs das Vermögen in landwirtschaftlichen Gebäuden und Grundstücken nach Abzug der allfälligen Hypothekenschulden nur zu $^3/_4$ seines Verkaufswerts zu berechnen ist (Art. 5, Abs. 1), ein Verfahren, das wohl

[1]) Württembergisches Reg.-Blatt J. 1868 S. 140.

darin seine Rechtfertigung finden sollte, dafs man hierdurch eine allzuschwere Belastung des Bodenkapitals wegen dessen niedriger Verzinsung am besten zu vermeiden glaubte. Auch wird der Wert der für die Haushaltung erforderlichen Fahrhabe, sowie der nötigen Handwerks- und Feldgeräte nicht in Berechnung genommen.

Eine Heranziehung der Vermögens- (nicht aber der Einkommens)verhältnisse der Aszendenten erfolgt in derselben Weise wie in Frankreich, d. h. es wird die Hälfte des Vermögens der Eltern oder, wenn diese nicht mehr leben, der Grofseltern, im Verhältnis der Zahl der Kinder bezw. der Grofskinder, in Berechnung gebracht; davon wird nur dann Abstand genommen, wenn der Vater des Steuerpflichtigen persönlichen Militärdienst leistet oder die Ersatzsteuer bezahlt (Art. 5, Abs. 2).[1])

Nach dem deutschen Entwurf sollten die Zensiten, wie schon im Eingang angegeben wurde, aufser der Personalsteuer von 4 M. einer Einkommensteuer unterliegen, welche das 1000 M. übersteigende Einkommen mit 1—3 % belastete, und zwar so, dafs Einkommen über 6000 M. 3 % zu zahlen hatte, Einkommen unter 6000 M. je nach der Höhe desselben 10, 12, 24, 36, 72, 96, 148 M. Auf die Einrichtung einer Vermögenssteuer hatte man wegen der Schwierigkeit einer Ermittelung desselben und der Notwendigkeit, ihretwegen eine durchgreifende Reorganisation der Steuerverwaltung in den meisten Bundesstaaten anbahnen zu müssen, verzichtet.

Die Einkommensteuer sollte das reine Einkommen in seiner Gesamtheit ohne besondere Berücksichtigung einzelner Quellen (des fundierten Einkommens) erfassen. Für die Wahl einer so gestalteten Einkommensteuer sprechen einmal Zweckmäfsigkeitsgründe, da sie leichter und mit geringerem Kostenaufwand zu veranlagen ist, sodann fügt sich eine solche auch rascher in das System der in den Einzelstaaten bereits bestehenden Personalsteuern sowie in den Organismus der Reichssteuererhebung ein.[2])

Ein bestimmtes Maximum für die Wehrsteuer hatte der deutsche Entwurf, wie auch das französische Gesetz, mit Recht nicht vorgesehen.

Wohl aber war eine solche Maximalgrenze im italienischen Entwurfe von 1882 gleichwie im schweizerischen Gesetz projektiert. Nach

[1]) Vgl. Amtliche Sammlung der Bundesgesetze J. 1878 S. 565 (Marcinowski a. a. O.).

[2]) Vgl. Drucksachen des deutschen Reichstags Bd. I Nr. 60, sowie die Auszüge, welche Marcinowski a. a. O. p. 101 ff. gibt.

der italienischen Wehrsteuer mit ihrer „tassa fissa" von 6 lire und „tassa proporzionale" nach Mafsgabe des Einkommens des Zensiten resp. seiner As- und Deszendenten sollte „quella parte dell' ammontare complessivo dei redditi impossibili che eccede le 100000 lire" nicht mehr mit der Proportionalsteuer belegt werden.[1])

Was nun die Heranziehung des Einkommens und Vermögens der Eltern, Grofs- und Adoptiveltern anbelangt, so steht Frankreich mit seiner diesbezüglichen Wehrsteuergestaltung nicht allein. Vielmehr haben sämtliche Wehrsteuern, mit alleiniger Ausnahme des württembergischen und bayerischen Gesetzes, auf eine Mitbelastung der Aszendenten mehr oder weniger Bedacht genommen.

Jedoch finden sich auch hier nicht unwesentliche Unterschiede. In Frankreich hört mit dem 30. Lebensjahre des Zensiten die Heranziehung der Aszendenten wenigstens unter gewissen, wohl meist zutreffenden Umständen auf; nach dem deutschen Entwurf und ebenso nach dem österreichisch-ungarischen Gesetze dauert dieselbe, ohne zeitliche Schranke, so lange an, als einer Verpflichtung jener Aszendenten zum Unterhalt der Wehrsteuerpflichtigen genügt wird.

Hinsichtlich der pflichtigen Personen geht der italienische Entwurf am weitesten, indem sich dort die Besteuerung nicht blofs auf die Einkünfte der Aszendenten, sondern selbst der Deszendenten erstrecken sollte. Begründet wird die Heranziehung derselben, ohne dafs übrigens die Erweiterung des Kreises durch Hereinnahme der Deszendenten speziell motiviert würde, damit, dafs

„le esonerazioni dal servizio militare sono in buona parte concesse per riguardo alle condizioni ed alle esigenze delle famiglie degli iscritti di leva e si pùo dire che tutte giovano specialmente ad esse: onde pare ragionevole ed equo il far concorrere . . . eziando quelli (reddito) posseduti dai loro ascendenti e discendenti immediati."[2])

Ferner gingen der italienische Entwurf und mit ihm das ungarische Gesetz auch darin viel rigoroser vor, dafs sie das ganze zutreffenden-*falls* in Betracht kommende Einkommen der Familie der Steuerberechnung zu Grunde legten; Kopfportionen, wie solche in der Schweiz,

---

[1]) Vgl. die von Neumann a. a. O. erwähnten Atti Parlamentari. Legislatura XV. Prima sessione 1882. Entwurf betreffend Provedimenti relativi alla Cassa militare; sowie C. Ferraris Aufsatz „l'imposta militare in Francia e i nuovi studii di essa in Germania ed in Italia" in der Nuova Antologia J. 1890, vol. 109 p. 509 ff.

[2]) Vgl. den italienischen Entwurf und die Motive der ital. Regierung in den Atti Parlamentari 1882 p. 23 (Neumann a. a. O. p. 193).

in Frankreich und im deutschen Entwurf festgesetzt sind, waren nicht zugelassen. Gemildert wurde diese nicht zu verkennende Härte in dem italienischen Projekt einigermaſsen durch die Bestimmung, daſs Schulden, Krankheit, Kinderreichtum etc. bei der Steuerhöhe Berücksichtigung zu finden hätten; auſserdem sollte unter mehreren Brüdern nie mehr als Einer gleichzeitig zur Wehrsteuer herangezogen werden.

Für die Mitbelastung der Aszendenten waren im französischen Parlament hauptsächlich maſsgebend: einmal die Erwägung, daſs ohne eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Aszendenten der Ertrag der Wehrsteuer einen ganz beträchtlichen Ausfall erleiden würde, da die eigentlichen Steuerpflichtigen, zumal in den Anfangsjahren, kein oder nur wenig eigenes Vermögen besitzen, an das sich die Steuerbehörde mit Erfolg halten könnte, und sodann der Umstand, daſs in den meisten Fällen die jungen im militärdienstpflichtigen Alter stehenden Söhne nicht bloſs selbst gröſsere Annehmlichkeiten aus dem Vermögen und der Wohlhabenheit ihrer Eltern genieſsen, sondern umgekehrt auch diesen durch die Militärfreiheit ihrer Söhne, die sie im Falle ihrer Diensttüchtigkeit vollständig zu unterhalten gehabt hätten, nicht geringe Vorteile und Ersparnisse erwachsen.

Freilich wurde dem entgegengehalten, daſs sehr häufig der Sohn vom 20. Jahre an, fern vom häuslichen Herde ist und am Reichtum seiner Eltern etc. keinen Anteil hat, vielleicht finanziell auch ganz auf eigenen Füſsen steht und, wenn zu den Fahnen eingezogen, aus eigener Tasche die Kosten seiner Unterhaltung bestritten hätte. Das Kriterium des Zusammenwohnens von Eltern und Sohn, welches im französischen Senat in Würdigung dieser Möglichkeiten als Bedingung einer Mitbesteuerung der Aszendenten beantragt wurde, ist aber doch zu unsicher. Wie sollte es mit jenen Eltern zu halten sein, deren Söhne den gröſsten Teil des Jahres sich auswärts in Pensionen, Schulen etc. befinden und nur 2—3 Monate jährlich im väterlichen Hause wohnen?

Ein weiterer im französischen Parlament gemachter Vorschlag, die Mitbelastung der Aszendenten von der „dette alimentaire“, von der rechtlichen Verpflichtung derselben zur Unterhaltung ihrer militärtaxpflichtigen Söhne abhängig zu machen, scheiterte, wie später bei der Frage nach der Haftbarkeit der Aszendenten zu erörtern ist, an juristischen Bedenken und Vorurteilen.

Ein dritter Grund, welcher sonst öfters gegen die Belastung der Aszendenten ins Feld geführt wird und dessen Berechtigung nicht zu leugnen ist, wurde auffallenderweise im französichen Parlament mit

keiner Silbe besprochen. Ohne eine Aszendentensteuer werden — so sagt man — die einzelnen Stände viel zu ungleich belastet. Die ärmeren früh emanzipierten Klassen hätten die Wehrsteuerlast fast allein zu tragen, für die Grundbesitzer aber und die Angehörigen der besser situierten Stände, für die „jeunesse dorée", wie Schäffle sich diesbezüglich ausdrückt,[1]) würden ungerechte Begünstigungen Platz greifen.

Der Ausweg nun, zu dem die französiche Wehrsteuer gegriffen hat, indem sie unter allen Umständen und eventuell bis zum 36. Lebensjahre des Wehrsteuer-Zensiten die Besteuerung des ersten bezw. zweitnächsten Aszendenten fortdauern läfst, ohne im geringsten zu prüfen und zu fragen, ob die Eltern oder Grofseltern desselben rechtlich oder thatsächlich dem Sohne noch Unterhaltsmittel gewähren, oder ob dieser pekuniär von jenen unabhängig ist, kann sich zwar seiner Einfachheit, nicht aber seiner Gerechtigkeit halber empfehlen. Die von dem Senator Boulanger angestrebte dette alimentaire als Grundlage der taxe additionelle der Aszendenten hätte zu einer weit besseren und gerechteren Lösung geführt.

Was sodann die taxe fixe von 6 frcs. und die taxe proportionelle betrifft, so kann weder gegen die Wahl einer Personalsteuer neben einer die Steuerkraft erfassenden Proportionalsteuer noch gegen die auf 6 frcs. festgesetzte Höhe Erhebliches vorgebracht werden. Den im allgemeinen gegen die Kopf- bezw. Personalsteuern herrschenden Bedenken einer allzuhohen Belastung der unteren Klassen, welche zumal bei der Wehrsteuer in gar keinem Verhältnis zu den aus der Militärbefreiung diesen erwachsenden höchst zweifelhaften Vorteilen stehen, ist wenig Gewicht beizulegen.[2])

Bei der langen Dauer der Wehrpflicht und bei der steten Gefahr, im besten Mannesalter von Weib und Kind zu den Fahnen und in das Schlachtfeld weggerufen zu werden, verschwinden die etwaigen Vorteile derer gänzlich, welche im übrigen durch aktiven Militärdienst an reichlicherer Ernährung und Aussicht auf besseres Fortkommen nach verbrachter Militärzeit unleugbar gewonnen hätten. Eine finanzielle Belastung dieser Leute dafür, dafs sie jeglicher militärischen Verpflichtung enthoben sind, ist darum vollkommen begründet, und diese Belastung gerade in der Wahl einer Personalsteuer von 6 frcs. zu finden, rechtfertigt sich dadurch, dafs jede anders konstruierte Besteuerung dieser

---

[1]) Vgl. Schäffle, Steuerpolitik p. 490, sowie Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik N. F. Bd. II Heft 8, abgedruckt in Marcinowski p. 90 ff.

[2]) Vgl. Neumann a. a. O. p. 224 ff.

Volksschichten eine Garantie für eine richtige und gerechte Erfassung ihrer Steuerkraft auch nicht zu bieten vermag. Der in Österreich und Ungarn betretene Weg von Klassensteuersätzen — die faktisch doch nur wieder in eine Art Personalsteuer der Pflichtigen auslaufen — dürfte sicherlich nicht den Vorzug vor jener verdienen. Diese Volksklassen aber von jeder Wehrsteuer völlig zu entbinden, verbietet, abgesehen von der Gerechtigkeit gegenüber den militärdienstbelasteten Mannschaften, schon das nicht mit Unrecht öfters geltend gemachte prinzipielle Moment, daſs bei demjenigen, welcher vom Staate zu einer sachlichen Leistung verpflichtet werde, das Gefühl der Zugehörigkeit zu einem Staatswesen und das Bewuſstsein, ein organisches Glied einer gröſseren Gemeinschaft zu sein, erheblich gestärkt und gehoben werde.

Auf der anderen Seite ist aber der Wunsch nach Einräumung eines Existenzminimums, unter welchem die Proportionalsteuer nicht mehr angesetzt werden darf, durchaus keine Inkonsequenz. Die 6 frcs. Personalsteuer sollen von jedem Zensiten beigetrieben werden, aber von der taxe proportionelle mögen die unteren Klassen bis zu einem gewissen Einkommenssatze befreit bleiben, ungefähr nach Analogie des schweizerischen Vorgangs, wo, wie oben ausgeführt, Einkommensbeträge unter 600 frcs. und Vermögen unter 1000 frcs. gleichfalls nicht in Anschlag gebracht werden dürfen. Man hätte in Frankreich ein derartiges Existenzminimum um so leichter einräumen können, als durch die erwähnte Entlastung der unteren Klassen von der Personal- und Mobiliarsteuer durch Übernahme des entstehenden Defizits auf die Oktroi-Einnahmen die Grenze und der Umfang der des Existenzminimums eventuell Teilhaftigen direkt gegeben war. Wer von der Personal- und Mobiliarsteuer entbunden ist, soll auch von der entsprechenden Wehrsteuerquote befreit sein. Statt dessen sagt § 3 Abs. 5 des Art. 35 ganz allgemein, daſs für die Bemessung der Wehrsteuer die in den Steuerlisten der Wohnsitzgemeinde des Taxpflichtigen enthaltenen Personal- und Mobiliarsteuerbeträge zu Grunde gelegt werden sollen.

Der Thatsache aber, daſs die Proportionalsteuer, einzig nur aufgebaut auf der Personal- und Mobilarsteuer des Zensiten, der Gerechtigkeit und Gleichheit, sowie dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit sehr unvollkommen entspricht, kann man sich kaum verschlieſsen. Teilweise sind die von einzelnen Rednern, so von den Senatoren M. Lacombe und B. Blavier angeführten Mängel der Personal- und Mobiliarsteuer und ihrer Verteilung sicherlich vor-

handen und der Senator Boulanger hat ihre Lichtseiten doch wohl etwas zu einseitig geschildert.

Allein welche andere Steuer hätte man zu Hilfe nehmen sollen, wenn nicht diese? Würde die Regierung die Konstruktion der Militärtaxe etwa auf den Fundamenten einer Einkommensteuer auszubauen versucht haben, so hätte sie bei der bekannten Antipathie der Franzosen gegen eine solche schliefslich das völlige Scheitern ihres Steuerprojektes riskiert. Übrigens bieten die Parlamentsverhandlungen so gut wie keinen Anhalt dafür, dafs die Regierung die Lösung des Wehrsteuerproblems mit Hilfe einer Einkommensteuer für besonders wünschenswert erachtet hätte. Ihr eigener Entwurf enthält darüber nicht eine Zeile, und ebersowenig die dazu gehörenden Motive.

Gehen wir nun weiter zu der Frage über:

IV. Welche Personen sind denn in Frankreich der Wehrsteuer unterworfen?

Der erste § des Artikels 35 gibt darauf folgende Antwort:

„Alle diejenigen, welche infolge von Ausmusterung, Zurückstellung, Einreihung in die Hilfskorps oder in die zweite Abteilung des Kontingents, infolge von Dispensierung oder aus irgend einem anderen Grunde von der Last des Dienstes im aktiven Heere entbunden sind, werden der Wehrsteuer unterworfen."

In dem Dictionnaire de l'administration française v. M. Block (p. 2064 ff.). sind diese Kategorieen noch genauer spezifiziert.

Danach sind steuerpflichtig:

„Exemptés, réformés après incorporation, pour toute autre cause que des blessures reçues dans un service commandé ou des infirmités contractées dans les armées de terre ou de mer; dispensés en vertu des art. 21, 22, 23, 50, 81 et 82 de la loi du 15 juillet 1889; exclus de l'armée par l'application de l'art. 4; ajournés conformément à l'art. 27; classés dans les services auxiliaires ou dans la seconde partie du contingent en vertu de l'art. 39; renvoyés dans leurs foyers en vertu de l'art. 46. Mais cette énumération n'est pas limitative. Elle s'applique encore à tous ceux qui ne servent pas activement pour tout autre motif."

Zum Zweck eines klareren Überblicks über vorgenannte Gruppen von Steuerpflichtigen seien die citierten Gesetzesartikel hier in Kürze inhaltlich mitgeteilt.[1])

[1]) Vgl. darüber Rabany a. a. O. Bd. I, die betreffenden kommentierten Paragraphen, sowie auch das Beiheft zum Militärwochenblatt J. 1889 p. 343 ff.; in letzterem ist das ganze französische Wehrgesetz v. 15. Juli 1889 in seinen Grundzügen beschrieben.

Nach Art. 20 des Rekrutierungsgesetzes sind als unbrauchbar vom Militärdienst ausgeschieden lediglich die Vorgestellten, welche zu jedem Dienst mit der Waffe und zum Hilfsdienst (in der Verwaltung, in den Arbeitsmagazinen etc.) untauglich sind.

Im übrigen gibt es Dienstbefreiungen nicht, sondern nur Beurlaubungen (dispenses) nach dem ersten oder zweiten Dienstjahr.

Und zwar haben:

1. nach Art. 21 ein Recht auf Beurlaubung nach einem Jahr: der Älteste von vater- und mutterlosen Waisen, der einzige resp. älteste Sohn einer Witwe, oder in Ermangelung von Söhnen oder Schwiegersöhnen der einzige resp. älteste Enkel einer Witwe, eines blinden oder siebzigjährigen Vaters. Ferner der Älteste von sieben Geschwistern, der Älteste von zwei Brüdern, die im selben Jahre gestellungspflichtig sind, der Bruder eines zur Zeit im stehenden Heere dienenden Offiziers, Unteroffiziers oder sonstigen Kapitulanten; der Bruder eines im Dienst Gefallenen oder wegen Verwundung oder Erkrankung im Dienst Verabschiedeten u. s. w.

2. Nach Art. 22 können nach einem Jahr beurlaubt werden: Soldaten, welche nachweisen, dafs sie unentbehrliche Familienstützen (soutiens indispensables de famille) sind. Diese letzteren Beurlaubungen seitens der Ersatzkommission bleiben beschränkt auf 5 % der zu dreijähriger Dienstzeit Einzustellenden. Ein sechstes % darf mit Genehmigung des Kriegsministers von den Truppenbefehlshabern (chefs de corps) nach einem Jahr beurlaubt werden, ein ferneres % von dem verbliebenen Rest nach dem zweiten Dienstjahr.

3. Nach Art. 23 sind ferner nach einem Dienstjahr zu entlassen: Lehrer an öffentlichen Schulen, an Taubstummen- und Blindeninstituten, wenn sie sich zu einer zehnjährigen Amtsthätigkeit verpflichtet haben. Studierende der verschiedenen Fakultäten und der höchsten akademischen Lehranstalten des Landes, Künstler, welche einen Staatspreis („prise de Rome“ etc.) erworben haben, Kunsthandwerker bis zu höchstens $^1/_2$ % der eingestellten Mannschaften nach Vorschlag einer Departement-Jury; endlich Schüler der geistlichen Anstalten, sofern sie in ein geistliches Amt eintreten wollen.

4. Nach Art. 27 können die wegen kleinen Wuchses (unter 154 cm) oder allzuschwacher Konstitution nicht Tauglichen auf zwei oder ein Jahr zurückgestellt werden; sie werden aber im Falle ihrer späteren Indienststellung gleichwohl zugleich mit ihrem Jahrgang entlassen und dienen somit nur zwei resp. ein Jahr lang.

5. Nach Art. 28 nehmen, wie das bisher unter dem Gesetz von

1872 auch der Fall gewesen war, die polytechnische, die Forstschule und die „école centrale des arts et manufactures" eine Ausnahmestellung ein. Die diesen Instituten angehörenden Zöglinge müssen eine dreijährige (für die beiden ersten Anstalten) bezw. vierjährige (für die letztere) Dienstverpflichtung eingehen. Solange sie diesen Schulen angehören, werden sie als unter der Fahne stehend angesehen. Die Polytechniker und Forststudierenden dienen sodann ihr aktives Militärjahr gleich als Unter-Lieutenants der Reserve ab, die Kunstschüler erhalten denselben Dienstgrad erst am Schluſs ihres Militärjahres.

6. Der Art. 50 enthält Bestimmungen über junge Franzosen, welche sich im Ausland und zwar auſserhalb Europas aufhalten. Kommen solche vor ihrem 30. Lebensjahr nach Frankreich zurück, so müssen sie nachdienen, aber nur so lange, bis sie dieses Alter erreicht haben. Kehren sie erst nach dem 30. Jahre zurück, so unterliegen sie den gewöhnlichen Verpflichtungen ihrer Jahresklasse, sind also dann die Wehrsteuer schuldig, falls sie nicht früher ihre Militärjahre abgedient haben.

7. Die Art. 81 und 82 dehnen die Vorschriften des Rekrutierungsgesetzes, jedoch mit gewissen Beschränkungen der Wehrsteuer, auf die französischen Kolonieen aus. Speziell genannt sind Guadeloupe, Martinique, Guyana, Réunion sowie Algier.

8. Wehrsteuerpflichtig sind ferner die nach Art. 4 des Gesetzes wegen schwerer, ehrenrühriger Strafen (peines afflictives et infamantes) aus der Armee Ausgestoſsenen, sowie diejenigen, welche auf zwei oder mehr Jahre in ein Arbeitshaus verurteilt worden sind. Daneben stehen dieselben zur Disposition des Marineministers, welcher sie zu bestimmten Dienstleistungen in der Zeit ihres militärpflichtigen Alters oder auch im Mobilmachungsfall heranziehen kann.[1])

9. Steuerpflichtig sind des weiteren die nach Art. 20 und 39 zum Hilfsdienst oder zum zweiten Teil des Kontingents Eingereihten. — Da nämlich die allgemeine Gestellungspflicht viel mehr Soldaten liefert, als das Budget zu unterhalten erlaubt, — das jährliche Kontingent beläuft sich auf 200000, also in drei Jahren 600000 Mann, dazu die Zahl der Offiziere mit 50000, zusammen 650000 Mann, während nach dem Budget die Effektivstärke nur 46 0000 Mann betragen soll — so bestimmt Art. 39, daſs jedes Jahr vom Kriegsminister die Zahl der nach Maſsgabe der gezogenen hohen Losnummern mit Ablauf ihres

---

[1]) Vgl. Rabany Bd. I p. 129.

ersten Dienstjahres in die Heimat zu entlassenden Mannschaften festgestellt werden soll. Diese Leute bleiben sodann zur Verfügung des Ministers, welcher sie unter den Fahnen behalten oder je nach ihrer Aufführung, ihren Kenntnissen und dem Stand des Budgets wieder einberufen kann. Ein Jahr müssen also auch die Mannschaften dieses zweiten Teils des Kontingents dienen, sie unterliegen aber gleichwohl, weil dem Wehrdienst wenigstens teilweise entbunden, der Steuer.

10. Schliefslich sind steuerpflichtig auch diejenigen, welche der Kriegsminister gemäfs Art. 46 noch weiter nach nur einjährigem Dienst in ihre Zivilstellung zurücktreten lassen kann. Die im Art. 39 vorgesehene Entlassung nämlich kommt erst ein Jahr nach stattgehabter Einziehung zum Vollzug; die budgetmäfsige Präsenzstärke kann aber schon bei Beginn jeder Rekrutierung überschritten werden; es ist deshalb eine weitere Entlassung bis auf den Stand der etatsmäfsigen Stärke dem Kriegsminister anheimgestellt. Die danach freizulassenden Mannschaften werden der Zahl jener entnommen, welche mit der Höhe ihrer Nummern zunächst an die heranreichen, welche gemäfs Art. 39 wegen ihrer hohen Nummern bereits früher zur Disposition gestellt worden sind.

Aufser den Mannschaften des zweiten Teils des Kontingents werden auch die den Hilfsdiensten (services auxiliaires) Zugeteilten besteuert.

Es kommen nämlich [1]) Leute mit Fehlern, welche zur Militärtauglichkeit zu beschwerlich und zur Untauglichkeit zu geringfügig sind, wie Lahmheit, Kurzsichtigkeit, schlechtes Gehör, krumme Beine, verstümmelte Finger, Plattfüfse u. s. w., in besonderen Dienstzweigen, und zwar je nach ihrer beruflichen Stellung und Geschicklichkeit zur Verwendung. Unter die services auxiliaires fallen z. B. alle leichteren militärischen Arbeiten und Dienstleistungen, so die Herstellung, Instandhaltung und Ausbesserung des für das Militär notwendigen Materials, Befestigungs- und sonstige Militärbauten, Verrichtungen bei Reparaturen der Bahngeleise und Telegraphenlinien, beim Kranken- und Lazarethdienst, ferner Anstellung in den verschiedenen Militärschreibstuben, Montierungsmagazinen u. s. w. Im übrigen durchlaufen diese Leute ganz dieselben Stadien der einzelnen militärischen Grade wie die Soldaten ihres Jahrgangs.

Alle hier aufgezählten Kategorieen junger dem Militärdienst nach irgend einer Seite nicht voll Genüge leistenden Mannschaften sind der

---

[1]) Vgl. Rabany Bd. I p. 313.

Wehrsteuer unterworfen, und es wird bei Bemessung derselben nicht die geringste Abstufung nach Maſsgabe ihrer relativen oder absoluten Militärfreiheit gemacht.

Das Gesetz ist so vorsichtig bei der Aufzählung der steuerpflichtigen Personen, falls ihm irgend eine Kategorie oder einzelne Fälle von Steuersubjekten entgangen sein sollten, hinzuzusetzen, daſs der Taxe unterworfen werden sollen neben den angeführten Klassen auch alle andern, die „pour tout autre motif" der Militärfreiheit sich erfreuen.

Steuerfrei sind nur diejenigen, welche krankheitshalber beurlaubt, oder infolge von im Dienste erhaltenen Wunden, sowie wegen Gebrechen und Leiden, die sie sich dienstlich zu Wasser oder zu Lande geholt haben, pensioniert worden sind, endlich auch die Bedürftigen, vorausgesetzt, daſs auch ihre haftpflichtigen Aszendenten notorisch in dergleichen Dürftigkeit sich befinden.

Die Dürftigkeit wird als vorhanden angenommen:

a) auf Grund von Entscheidungen der Gemeindebehörden anläſslich der Veranlagung der Personal- und Mobiliarsteuer bei den „indigents" gemäſs Art. 18 des Ges. v. 21. April 1832, und

b) auf Grund specieller Entscheidungen der Gemeindebehörden, wenn der Betreffende in der Liste der personal- und mobiliarsteuerpflichtigen Leute fehlt, und zwar fehlt nicht wegen Bedürftigkeit, sondern weil nicht im Genusse seiner bürgerlichen Rechte stehend.[1])

Eine teilweise Steuerfreiheit wird zu gunsten derjenigen militäruntauglichen Leute zugestanden, welche ihrer Gebrechen wegen absolut arbeitsunfähig sind. Der Personaltaxe bleiben sie enthoben, müssen aber die taxe proportionelle und die taxe additionnelle bezahlen; indem man davon ausging, daſs diese letzteren zwei Abgaben das Vermögen zu treffen bestimmt sind und der Fall sehr oft eintreten kann, daſs einem arbeitsunfähigen Krüppel von sich aus oder von seiten seiner Eltern Hilfsquellen zu Gebote stehen, die ihn in den Stand setzen, auch die Wehrsteuer zu bezahlen, namentlich wenn der Nachweis schon vorliegt, daſs er zur Personal- und Mobiliarsteuer beigezogen ist.

Im französischen Parlament ist keine Bestimmung der sämtlichen Wehrsteuerparagraphen so lebhaft angegriffen und getadelt worden, als diese weitgreifende Ausdehnung der Wehrsteuerpflicht. Besonders wurde mit beredten Worten das Unglück geschildert, in welches durch

---

[1]) Vgl. das Reglement v. 30. Dezember 1890 Art. 12.

die geplante Besteuerung die Krüppelhaften und Elenden hineingestofsen würden. Das Schlagwort von der „tassa dei gobbi", das zur Zeit der Beratung des italienischen Entwurfes in der dortigen Presse und Diskussion ausgiebige Anwendung fand, rief auch im französischen Parlament ein lautes Echo hervor, und heftig wurde die Grausamkeit angeklagt, die begangen werde, wenn man die ohnedies schwer heimgesuchten Leute auch noch mit einer Steuer belege.

So erklärte der Senator M. Blavier in der Sitzung vom 24. Mai 1888 [1]) als einer der eifrigsten Gegner der Besteuerung der exemptés:

„Wie man diese Abgabe denen auferlegen kann, welche die Natur schon hart genug vernachlässigt hat dadurch, dafs sie entgegen ihrem guten Willen, die Blutsteuer nicht bezahlen und ihr bedrohtes Vaterland nicht verteidigen können, das verstehe ich nicht.

Wohl aber verstehe ich, was das Gesetz von 1872 zu gunsten der Einjährig-Freiwilligen aussprach und was das vorliegende Gesetz mehr scheinbar als faktisch unterdrückt. Jenes sagte zu ihnen:

Ihr wollt Mediziner, Doktoren, Lehrer etc. werden, wollt einen gelehrten Beruf ergreifen. Nun gut, es sei, die Gesellschaft bedarf der Priester, Gelehrten und Ärzte, welche sich durch Studien auf ihre künftigen Berufspflichten vorbereiten müssen. Ihr werdet für eine bestimmte Zeit Eurer militärischen Verpflichtungen enthoben, aber nur in Friedenszeiten, in Zeiten des Kriegs müfst Ihr, wie die Anderen, Euer Blut und Leben opfern. Als Ersatz für diese Vergünstigung habt Ihr aber eine fixe, festnormierte Taxe zu zahlen.." [2])

In einer späteren Rede kommt M. Blavier von neuem darauf zurück [3]) und sagte:

„Wie? Sie wollen wirklich den armen Teufeln eine Militärtaxe aufhalsen, Leuten, die von der Natur schon schwer genug geschädigt sind, dafs sie ihrer Schwächlichkeit und Leiden halber, zum Heerdienst sich nicht eignen; das ist etwas ganz Ungeheuerliches. Diese Unglücklichen würden mit Freuden Ihre Abgabe entrichten, und sich den Militärdienst gerne gefallen lassen, könnten Sie sie nur dazu tüchtig machen.

Sie wären glücklich und stolz, dürften sie dem Vaterlande dienen und an seinen Grenzen dafür kämpfen und streiten, Schulter an Schulter mit ihren vom Schicksal mehr begünstigten Kameraden. Gibt es doch auf der Welt nichts Höheres als kräftige Gesundheit.

---

[1]) J. off. Déb. parl. du Sénat 1888 p. 721.

[2]) Gemeint ist die früher geschilderte Einzahlung von 1500 francs.

[3]) Sitzung v. 7. Juni 1888, a. a. O. p. 849.

Gold und Reichtum können dieses erste teuerste Gut nicht ersetzen. Und von diesen von der Natur so stiefmütterlich Behandelten verlangen Sie zu allem ihrem Jammer hin auch noch eine Steuer! Das kann nicht sein."

Ein anderer Senator, M. Féral, hatte in derselben Sitzung [1]) eine zweite Gruppe von Steuerpflichtigen herausgegriffen, indem er sich zum Anwalt der „Familienstützen" machte. Er meinte:

„Ihre Lage ist mit der Zahlung irgendwelcher Steuer ganz unvereinbar. Ihre Eltern befinden sich in äufserster Dürftigkeit, ihre Rückkehr zur Familie ist unentbehrlich, um dieser nur das tägliche Brot zu sichern. Es sind Arme und Unglückliche, deren Söhne man als „soutiens de famille" ihren Familien zurückgibt. Ich glaube, dafs es überaus schwierig sein wird, für diese Klassen eine Abgabe einzuführen, und vollends eine solche, die ihren sonstigen Steuerschuldigkeiten proportional sein soll.[2]) Meines Erachtens zahlen sie gar keine direkten Steuern, und viele Familienväter, welche um Dispensation für ihre Söhne nachsuchen, befinden sich in dieser aufsergewöhnlichen Lage, dank gewissen Vergünstigungen, wonach für sie keine Personal und Mobiliarsteuer besteht. Wenn irgend etwas in dieser Richtung beruhigend wirken kann, so ist es der letzte (!) Paragraph des Art. 38,[3]) der besagt, dafs diejenigen, welche in einem Zustand der Dürftigkeit sind, von der Steuer befreit sein sollen. Es wird fast immer Gelegenheit geben, die Bestimmung dieses Paragraphen in dem von der Kommission eingebrachten Entwurfe anzuwenden."

M. Féral kommt dann auf die Notwendigkeit einer verschiedenen Besteuerung der nach den oben angeführten Art. 20, 21, 22 und 23 vom Heerdienst beurlaubten Leute zu sprechen. Die nach Art. 20 und 21 militärfrei gewordenen Personen hätten ihre Erleichterung auch wohl verdient, weil sie in traurigen Verhältnissen stünden, Männer mit schweren Übeln behaftet, Söhne von Witwen, blinden Vätern, gefallenen Offizieren etc.

In ganz anderer Lage seien die nach Art. 23 zum Militärdienst nur in beschränktem Mafse Ausgehobenen, das seien junge Leute, die sich den Wissenschaften, den Künsten und der Industrie widmen. Durch ihre Bildungslaufbahn könnten sie sich zu einer angenehmen, materiell sorglosen Stellung emporschwingen. Hier sei es der Staat,

[1]) J. off. a. a. O. p. 721.

[2]) Damals stand noch als taxe proportionelle ein Zuschlag auf die direkten Steuern in Frage.

[3]) Gleich § 2, 2 des Art. 35.

der ein Opfer bringe, wenn er gerade diese Elite der männlichen Jugend von dem Heere, dessen Reihen durch ihre Intelligenz und Disziplin gehoben und verstärkt worden wären, entfernt halte. Auch hätten sie ja bisher seit dem Gesetz von 1872 je 1500 frcs. für ihre privilegierte Militärstellung bezahlt, ohne darin je eine ungerechte Härte erblickt zu haben. Ihnen eine höhere Steuer als den anderen nicht diensttauglichen Leuten aufzuerlegen, sei vollkommen angezeigt.

M. Féral unterbreitete am Schlufs seiner Rede dem Senat ein entsprechendes Amendement, demgemäfs die letztgenannte Kategorie von Steuerpflichtigen stärker belastet werden sollte. Dasselbe fand aber, obwohl ähnliche Wünsche und Vorschläge auch bei den späteren Senatssitzungen zum Ausdruck gelangten, keine Annahme und blieb ebenso wirkungslos wie die Worte, welche M. Lacombe in der Sitzung vom 6. Juli 1888 [1]) in dieser Beziehung sprach. Derselbe wies darauf hin, dafs wenn man auch eine Besteuerung gewisser junger militärfreier Männer, für berechtigt anerkennen wolle, eine Anwendung der Besteuerung auf die wegen Krüppelhaftigkeit Eximierten und die wegen vorübergehender Fehler Zurückgestellten keine Berechtigung und keinen Sinn habe, dafs vielmehr das Prinzip der „égalité“, in dessen Namen die Steuer inszeniert werde, durch eine derartige Erweiterung des Zensitenkreises tief verletzt würde. Namentlich verdienten auch die „ajournés“, die Zurückgestellten, keine volle Besteuerung. Was hätten sie denn vor ihren eingerückten Kameraden voraus, als ein einziges Jahr weniger Dienst? Im übrigen tragen sie die gleichen militärischen Lasten und Beschwerden.

Desgleichen hatte sich der Senator M. Bardoux in der Sitzung vom 7. Juni 1888 [2]) gegen die allzu umfassende Ausdehnung der Militärtaxpflichtigen ausgesprochen.

Ähnlichen, nur noch weiter gehenden Erwägungen folgend, schlugen in einer späteren Sitzung vom 7. Juli 1888 [3]) die Senatoren M. Le Guen und Le Breton ein Amendement vor, das die Unterdrückung einiger der im § 1 des Art. 35 aufgeführten Gruppen von Wehrsteuerpflichtigen bezweckte. Die wegen „exemption, ajournement, classement dans les services auxiliaires“ militärdienstfreien Mannschaften sollten alle militärtaxfrei bleiben.

Auch in der Deputiertenkammer regte sich eine starke Opposition

[1]) J. off. a. a. O. p. 1183.
[2]) a. a. O. p. 857.
[3]) a. a. O. p. 1154.

gegen die Besteuerung dieser Gruppen. So erklärte der oben genannte M. Bernard in der Sitzung vom 2. Juli 1887:[1])

„Ich kann das schweizerische und österreichische Gesetz verstehen, wenn sie den vom Militärdienst Enthobenen eine Militärtaxe auferlegen; dort gibt es gesetzlich anerkannte Dispensierungsansprüche. Auch unter der Herrschaft des Gesetzes von 1872 würde ich eine Besteuerung derselben noch verstehen, weil dort gleichfalls ein Dispensierungsanspruch zu Recht bestand und der Revisionsrat nicht die Familien- und Vermögensverhältnisse der Beteiligten zu untersuchen und zu berücksichtigen hatte, vielmehr konnten unter das damalige Gesetz auch Millionäre mit Dispensationsgesuchen — soweit sie Söhne von Witwen waren — fallen. Aber heute, nach dem vorliegenden Entwurf ist das ganz anders. Nicht mehr auf Millionäre, nur noch auf solche junge Männer wird man stofsen, welche einer zahlreichen, armen, dürftigen oder doch fast dürftigen Familie angehören.

Heute wird man nur dispensiert, wenn man als „Familienstütze“ Pflichten zu erfüllen hat, und gerade diese treffen Sie mit einer Steuer.

Ja man kann nicht einmal so sagen, wer dispensiert werden will, mufs „Familienstütze“ sein. Sie haben, damit ja kein Zweifel und keine Zweideutigkeit in der Kammer mehr vorhanden sein kann, dem noch zugefügt: „unentbehrliche Familienstütze“. Die Definition von Familienstütze haben Sie dabei dem österreichischen Gesetz entnommen, welches darüber sagt:

„Um in der Eigenschaft als Familienstütze dispensiert zu werden, ist es notwendig, dafs die Gegenwart der jungen Leute, welche auf diese Eigenschaft sich berufen, unentbehrlich ist für die Existenz ihrer Angehörigen.“ Und gerade solche jungen Leute, deren Gegenwart für die Existenz ihrer Anverwandten nicht zu entbehren ist, gerade sie sollen die Wehrsteuer entrichten. Ist das logisch und gerecht? Fühlen Sie den Widerspruch nicht, in den Sie geraten? Gibt es denn Stützen für wohlhabende Familien wie für arme? Eine solche Auffassung von „Familienstütze“ wäre doch sehr eigentümlich. Ist dies das System, welches die Kommission einführen will, so nehme ich keinen Anstand zu erklären, dafs es ein System der Gunst, der Ungerechtigkeit und der Willkür, die offene Verleugnung und Verletzung jenes Prinzipes ist, das Sie sonst in Ihrem Gesetzentwurf bisher zu wahren verstanden haben.“

[1]) J. off. Ch. des dép. 1887 p. 1494.

Wenn man ihm — geht seine Entwickelung weiter — entgegnen wolle, dafs ein junger Mann auch einer wohlhabenden Familie unentbehrlich sein könne im Interesse der Fortführung des Geschäfts, der Fabrik, der Ökonomie etc., und dafs dieser mit Recht zur Steuer herangezogen werde, so erwidere er, dafs durch die Dispensierung eines solchen jungen Mannes unter dem Titel „Familienstütze" in der That eine Ungerechtigkeit begangen werde.

Ebenso heftig greift der Redner die Besteuerung der exemptés und ajournés an und beantragt schliefslich Ablehnung des ganzen Wehrsteuerartikels.

Sein Nachfolger auf der Rednertribüne M. Laisant suchte die Kritik des M. Bernard über die Besteuerung der Familienstützen etc. zu entkräften, indem er bemerkte:

Es sei unbedenklich zuzugeben, dafs bezüglich der „exemptés" und der „soutiens de famille" eine Entlastung und Steuerfreiheit sehr oft werde gewährt werden müssen; die Gewährung werde aber auch gegebenenfalls stets eintreten, genau so wie bei den Befreiungs- und Nachlafsgesuchen der anderen direkten Steuern. Aber allgemein und unterschiedslos diesen beiden Kategorieen Wehrsteuerfreiheit zuzugestehen, gehe nicht an, vielmehr müsse der Grundsatz der Besteuerung derselben mit Entschiedenheit aufrecht erhalten und durchgeführt werden.

Ein junger Mann mit lukrativem Beruf, ein Schriftsteller, Künstler, Ingenieur und dergleichen, dessen Familie ohne ihn bitterem Elend preisgegeben wäre, und der daher vom Revisionsrat als Familienstütze anerkannt und freigelassen werde, zahle mit Fug und Recht seine Militärtaxe, ebenso der Kleinhändler und Handwerker. Solange dieselben ihren Geschäften vorstehen können, seien sie finanziell ganz wohl daran; würden sie oder ihre Söhne auf lange Zeit zum Militärdienst ausgehoben, so ginge ihr Geschäft dem Bankerott und Ruin entgegen. Man lasse sie darum zwar als unabkömmliche Familienstützen zu Hause, wolle sie aber zum Ausgleich für ihre Begünstigung mit einer Steuer treffen.

Was die wegen ihrer physischen und geistigen Mängel vom Heerdienst Ausgenommenen anbelange, so sei das sentimentale Mitleid, das man ihnen wegen ihrer Besteuerung erweise, nicht begründet. Warum soll denn der bucklige, hinkende oder einäugige Sohn eines steinreichen Bankiers nicht die Wehrsteuer entrichten? Ihn davon freizulassen, wäre ungerecht, nicht das Gegenteil.

Wie M. Laisant in der Kammer, so widerlegte im Senate Ernest

Boulanger die vorgebrachten Einwände und Ansichten. In den Sitzungen vom 7. Juni und 7. Juli 1888 bewies er schlagend die Richtigkeit und Zweckmäſsigkeit der angefochtenen Bestimmungen, und es dürfte wesentlich sein Verdienst sein, daſs der umfassende Besteuerungs- und Zensitenkreis schlieſslich im Senate gutgeheiſsen und dem Gesetz einverleibt wurde.

In der ersteren Sitzung vom 7. Juni 1888 [1]) legte er seinen Standpunkt dar und sagte:

„Alle Franzosen schulden den Militärdienst persönlich; das ist das leitende Motiv des Gesetzes und muſs scharf im Auge behalten werden. Jeder, der den Dienst persönlich nicht leistet, aus was immer für einem Grunde, schuldet an seiner statt einen pekuniären Ersatz, dazu bestimmt, der Regierung die Mittel zu geben zur Verstärkung der Cadres in der Armee, zur Erhöhung und Verbesserung der nationalen Wehrkraft.

Und von diesem Gesichtspunkte aus ist es eine Täuschung, behaupten zu wollen, die Militärdienstuntauglichen seien eine Wehrsteuer deshalb nicht schuldig, weil sie den persönlichen Dienst auch nicht schulden. Das ist ein offenkundiger Trugschluſs. Der Gesetzgeber, welcher Ausschlieſsungsgründe für den Militärdienst zuläſst, kann dabei doch allerlei Bedingungen stellen, und zu dem, welchen er ausschlieſst, sagen: wenn ich dich auch vom persönlichen Militärdienst entbinde, weil du physisch in einem Zustande bist, der nicht gestattet, dich in die Glieder der Armee einzureihen, so will ich wenigstens, daſs du, wie deine Brüder und Kameraden, so gut als möglich, und zwar mit deinem Vermögen, die Last der allgemeinen Heeresausgaben teilst.

Das ist die ursprüngliche Idee des Gesetzes, und sie ist absolut korrekt....

Das Militärgesetz spricht von Ausschlieſsungsgründen, aber vergessen Sie nicht, daſs es verschiedene Ausschlieſsungsgründe gibt, die entfernt nicht wirkliche Gebrechen zur Ursache haben. Es wird mir zugestanden werden, daſs wenn man wegen eines unbedeutenden Mangels im Wuchse, eines leichten Schielens, oder einer etwas zarten Konstitution wegen ausgemustert wird, daſs man darum noch nicht schwer leidend und siech ist. Und es gibt eine Menge von derartigen Körperfehlern, welche die Ausschlieſsung zur Folge haben.

Daſs diese Kategorie von Ausgeschlossenen — und ihre Zahl ist

[1]) a. a. O. p. 853.

grofs — ganz gesunde Leute sind, werden Sie wohl nicht bestreiten. Am Tage nach ihrer Musterung schaffen sie sich einen Familienstand, spielen eine Rolle in der Gesellschaft, und niemand merkt auch nur das Geringste von ihrer Dienstuntauglichkeit. Da ist es doch sonnenklar, dafs sie von der Taxe nicht freigelassen werden dürfen. Das müssen auch Sie anerkennen.

Man hat sich gefragt, ob Unterschiede zwischen den Dienstuntauglichen zu machen sind. Es haben sich gewisse Bedenken dabei erhoben, da in solchen Fällen Unterscheidungen und Abstufungen nicht leicht zu treffen sind und der Willkür, statt sie zu verhindern, weite Schranken öffnen. Indessen hat uns ein Fall ganz interessant geschienen, jene Unglücklichen betreffend, deren Gebrechen sozusagen den höchsten Grad erreicht haben, Gelähmte, Blödsinnige (Idioten), Unglückliche, welche ihrer Familie völlig zur Last fallen....

Da hat nun die Kommission eine besondere Situation speziell ins Auge gefafst.[1])

Die ausländischen Gesetzgebungen haben denselben Weg beschritten und trotz ihrer teilweise strengen Bestimmungen doch das Zugeständnis gemacht, dafs mit dieser Kategorie von Ausgemusterten, deren Gebrechen jegliche Arbeit unmöglich machen, eine Ausnahmebehandlung stattfinden solle.

Aber diese ausländischen Gesetzgebungen, die, nebenbei gesagt, ganz brauchbare Fingerzeige für uns enthalten, weil sie sich praktisch schon erprobt haben, statuieren die Wehrsteuerfreiheit unter einer Bedingung: es dürfen nämlich diese schwerleidenden, zu jeder Arbeit unfähigen Ausgemusterten kein Vermögen besitzen.....

Ganz folgerichtig haben sie darum und wir haben denselben Modus uns angeeignet, verfügt, dafs die arbeitsunfähigen Krüppel nicht von der Zahlung der Proportional-, sondern nur von der Personalsteuer entbunden sein sollen. So ist das Prinzip.

Die Kommission mufste sich nun aber sofort fragen: wie weifs man, ob die Ausgemusterten Geld, Vermögen, Einkommen haben oder nicht?

Bei den andern Nationen liegen die Verhältnisse einfacher. Abgesehen davon, dafs bei den meisten derselben, wie ich schon gesagt habe, eine Einkommensteuer besteht, gelten als arm diejenigen, deren Namen in den Registern der öffentlichen Armenunterstützung stehen.

---

[1]) Redner hat den Fall absoluter Arbeitsunfähigkeit im Auge.

Wir bei uns haben glücklicherweise eine derartige offizielle Publikation der Armut nicht; allein wenn wir willkürliche, endlose Einschätzungen verhindern wollen, so steht uns ein sicheres Mittel schlechterdings nicht zur Verfügung, um zu erfahren, ob der Ausgemusterte ein für die Heranziehung zur Wehrsteuer hinreichendes Einkommen hat.

Wir haben, um dieser Schwierigkeit zu entgehen und den wirklichen Verhältnissen gerecht zu werden, die Bestimmung getroffen, daſs die Proportionalsteuer in allen Fällen zu entrichten ist, da sie der Mobiliarsteuer entspricht, und diese ein deutliches Kennzeichen der gesetzlichen Präsumierung eines gewissen Einkommens und Vermögens bildet. Dagegen wurde darin von uns nachgegeben, daſs die Personaltaxe sämtlichen arbeitsunfähigen Krüppeln nicht angesetzt wird, ohne daſs man vorher lange über ihr Vermögen Nachforschungen anstellt oder sonstwie Erkundigungen über sie einzieht. Dieser Ausweg ist die beste Form einer praktischen Durchführung, die wir finden konnten, um die kollidierenden Interessen nach Möglichkeit zu schonen ....."

In der Beantwortung auf das von Le Guen und Le Breton gestellte, oben erwähnte Amendement ergänzte Boulanger seine frühere Rede noch dahin, daſs er auf den ganz erheblichen Ausfall hinwies, den die Annahme des Amendements zur Folge haben müſste. Er bestritt die klägliche Situation der exemptés und stellte statistisch fest, daſs unter 53 000 wegen ihrer Körperfehler freigewordenen Personen sich nur 156 Blinde und 226 Taubstumme befinden, der weitaus gröſsere Teil aber aus ganz kräftigen und erwerbsfähigen Leuten bestehe. Wolle man überhaupt eine Abstufung in der Steuer eintreten lassen, so sei sie mit viel mehr Recht den Beurlaubten zu gewähren. Denn diese bleiben der Militärdienstpflicht unterstellt, können in Kriegszeiten einberufen werden und machen ein Jahr lang den aktiven Dienst ohnedies mit.

Einen wegen seines juristischen Charakters viel umstrittenen und nach der finanziellen Seite hin nicht unwichtigen Punkt bildete die Frage: soll die neue Steuer auch eine Rückwirkung auf diejenigen Altersklassen haben, welche bereits durch Gesetz von 1872 ganz oder teilweise militärfrei geworden sind, die aber nach ihrem Alter der militärischen Kontrolle noch nicht entrückt sind, oder sollen von der Wehrsteuer nur diejenigen erfaſst werden, welche in Gemäſsheit des neuen Gesetzes erst militärfrei werden.

Die II. Senatskommission mit Boulanger als Mitglied hatte sich im Gegensatz zur Abgeordnetenkammer in bejahendem Sinne für

eine Rückwirkung der Militärtaxe ausgesprochen, dagegen schlofs sich der Senat dem Kommissionsvorschlag in II. Lesung nicht an.[1])

Die Gegner einer rückwirkenden Ausdehnung wiesen, so namentlich der Senator M. Frairieux, auf den Grundsatz hin, der für jede Gesetzgebung gelte, dafs nämlich kein Gesetz frühere Rechtszustände als null und nichtig aufheben dürfe. Es würde eine schwere Ungerechtigkeit sein, wenn man Leuten, die vielleicht seit fünf und zehn Jahren aus jedem militärdienstlichen Verhältnis ausgeschieden seien, nun noch plötzlich eine Steuer auferlegen wollte. Sie hätten auf Grund des seitherigen Gesetzes ein wohlerworbenes Recht, ein droit acquis auf volle und ersatzlose Militärfreiheit. Von einem „prix d'une faveur" könne bei ihnen nicht mehr die Rede sein.

Diesen Bedenken widersprach der Senator Boulanger entschieden und betonte seinerseits, dafs weder der Begriff der „rétroactivité" in den Gesetzen des öffentlichen Rechts existiere, noch gebe es dort wohlerworbene Rechte; der Gesetzgeber — sagt er — mufs jederzeit im stande sein, eine durch soziale Verhältnisse geschaffene Lage zu modifizieren und umzugestalten. In diesem Sinne werden nicht blofs die politischen, sondern auch die polizeilichen Gesetze gegeben und zur Ausführung gebracht.

Der Staat steht doch mit den nach dem Gesetz von 1872 militärfrei gewordenen Leuten in keinem Vertragsverhältnis, er kann kraft seiner Souveränität und Unumschränktheit jederzeit neue Bedingungen an seine Bürger stellen. Gerade durch die von der anderen Seite angestrebte Behandlung der seither militärfreien Leute wird gegen Gerechtigkeit und Gleichheit verstofsen. Man bildet zwei Kategorieen von militärdienstfreien Mannschaften, solche von 1872 und solche von heute. Beide erfreuen sich derselben begünstigten Stellung bezüglich ihrer Wehrpflicht, und doch soll nur diese eine Steuer dafür entrichten, während jene frei und unbelastet bleibt.

Ungeachtet der triftigen Beweisgründe Boulangers sprach sich der Senat bei seiner zweiten Abstimmung gegen die Rückwirkung aus, und da auch die Deputiertenkammer später die Frage in demselben Sinne annahm, so sind nunmehr in Frankreich die älteren durch Gesetz von 1872 bereits vom Militärdienst ausgeschiedenen Jahrgänge aufserhalb des Bereichs der Wehrsteuer.

Diese Einengung des Zensitenkreises ist einesteils von dem Gesichtspunkte der Billigkeit aus sehr zu beklagen, anderenteils auch in

[1]) J. off. J. 1888 p. 1161 resp. 1165 (u. 882).

ökonomisch-finanzieller Hinsicht von einschneidendster Wirkung. Denn während man bei Annahme der Rückwirkung der Steuer und einer Dauer derselben bis zum 45. Jahre auf einen Ertrag von 20 Millionen frcs. gerechnet hatte, wird er nach der so zugestutzten Wehrsteuer nur eine äufserst bescheidene Höhe erreichen und erst nach acht Jahren auf ungefähr 10 Millionen ansteigen.

Stellen wir nunmehr den Bestimmungen, durch welche das französische Gesetz den Kreis seiner Wehrsteuerschuldner festgelegt hat, diejenigen der anderen Wehrsteuergesetze und -entwürfe gegenüber, so stofsen wir in der Schweiz auf die Vorschrift, dafs jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche, innerhalb oder aufserhalb des Gebietes der Eidgenossenschaft wohnende Schweizer Bürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet, dafür einen jährlichen Ersatz in Geld zu entrichten hat, ebenso auch die niedergelassenen Ausländer, „sofern sie nicht infolge Staatsvertrages davon befreit sind oder einem Staate angehören, in welchem die Schweizer weder zu einer persönlichen Dienstleistung noch zu einem Ersatz in Geld herangezogen werden“.

Ausgenommen vom Militärpflichtersatz sind:

1. öffentlich unterstützte Arme, sowie diejenigen, welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind und kein für ihren und ihrer Familie Unterhalt hinreichendes Vermögen besitzen;

2. die Wehrpflichtigen, welche infolge des Dienstes militäruntauglich geworden sind.

Ferner eine Reihe von Angestellten in Eisenbahn- und Dampfschiffbetrieben, im Landjäger-, Polizei- und Grenzwachdienst, sowie endlich Schweizer Bürger, die im Auslande sich aufhalten und dort regelmäfsigen persönlichen Militärdienst leisten oder einen entsprechenden Ersatz in Geld bezahlen müssen.

Der Gruppen von Steuerfreien sind es also auch hier nur wenige, und die vielbedauerten krüppelhaften Dienstuntauglichen finden sich nicht darunter.

Im wesentlichen ähnlichen Inhalts sind die betreffenden Paragraphen 1 und 5 des österreichischen Gesetzes.

Zur Zahlung einer Militärtaxe sind nach Art. 1 verpflichtet:

1. „diejenigen, welche wegen Nichttauglichkeit zum Kriegsdienste in der Stellungsliste gelöscht, bezw. in der letzten stellungspflichtigen Altersklasse oder nach dem Austritt aus derselben zurückgestellt wurden;

2. die in der letzten stellungspflichtigen Altersklasse oder nach dem Austritte aus derselben auf Grund des § 17 des Wehrgesetzes Befreiten oder § 40 litt. c. des Wehrgesetzes Entlassenen;

3. diejenigen, welche vor vollendeter Dienstpflicht wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit aus dem Militärverbande entlassen wurden, in dem Falle, wenn das die Dienstuntauglichkeit begründende Gebrechen nicht durch die aktive Militärdienstleistung herbeigeführt worden ist;

4. diejenigen Wehrpflichtigen, welche vor Ablauf der gesetzlichen Dauer der Wehrdienstpflicht (§ 4 des Wehrgesetzes) aus der österreichisch-ungarischen Monarchie auswandern."

Befreit von der Militärtaxe sind einmal die in der Armenversorgung Befindlichen, und jene, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen aufser stande sind, sich und diejenigen Angehörigen zu erhalten, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt; sie sind jedoch nur dann frei, wenn sie auch kein hierzu ausreichendes Vermögen oder Einkommen haben; sodann die Wehrpflichtigen, welche vor dem Jahre 1875 wehrpflichtig geworden sind; die Landsturmangehörigen für dasjenige Jahr, in welchem sie zur Dienstleistung eingezogen werden.[1])

Der deutsche Entwurf erklärte in seinem § 1 folgende Klassen für steuerflichtig:

„Wehrpflichtige, welche:

1. vom Dienst im Heer oder der Marine ausgeschlossen oder ausgemustert;

2. der Ersatzreserve I. oder II. Klasse oder der Seewehr II. Klasse überwiesen werden;

3. vor erfüllter Dienstpflicht aus jedem Militärverhältnis ausscheiden."

Danach sind alle diejenigen Personen der Steuer unterworfen, welche wegen besonderer Verhältnisse, wie Unwürdigkeit, Untauglichkeit, bürgerlicher Verhältnisse, Ueberzähligkeit etc., zum Militärdienst nicht oder nicht voll herangezogen werden.

Der § 3 des Entwurfs ordnete die Steuerpflicht der einzelnen Besteuerungsgruppen noch genauer und in einer für dieselben entgegen-

---

[1]) Nach dem württembergischen Gesetz blieben aufser den wegen im Dienst eingetretener Gebrechen Entlassenen, welche nirgends besteuert werden, abgabefrei diejenigen, welche an einem Gebrechen leiden, infolgedessen sie in ihrem Nahrungserwerb beträchtlich gehindert sind. Das bayrische Gesetz entlastete dieselben nur dann, wenn sie zugleich vermögenslos waren.

kommenden Weise dergestalt, dafs eine unterschiedlich je nach der vollen oder teilweisen Militärfreiheit abgestufte Steuerhöhe normiert wird, eine Milderung, welche gegenüber der gleichmäfsig hoch berechneten französischen Steuer nur zu billigen ist.

Nicht gutzuheifsen ist es aber, wenn der deutsche Entwurf mit den arbeitsunfähigen Untauglichen so gelinde verfährt, dafs er in § 5 die Erwerbsunfähigkeit derselben schlechtweg als Grund zur Freilassung anerkennt.

Dort heifst es nämlich:

„Der Steuer sind nicht unterworfen:

1. Wehrpflichtige, welche vor dem 1. Januar 1872 militärpflichtig geworden sind;

2. Wehrpflichtige, welche durch eine Dienstbeschädigung zum ferneren Militärdienst unbrauchbar geworden sind, oder abgesehen von dem Falle einer Dienstbeschädigung einen gesetzlichen Anspruch auf Invalidenversorgung haben;

3. Wehrpflichtige, welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind."

Es mufs in der That frappieren, und es ist auch im Reichstage (von Dr. Reichensperger) als ein Widerspruch[1]) mit den anderen Bestimmungen der Vorlage gerügt worden, dafs die erwerbs- bezw. arbeits-

[1]) Den Vorwurf des Widerspruchs und der Inkonsequenz mit den anderen Forderungen des Entwurfs suchte dann in der damaligen Reichstagssitzung der Staatssekretär im Reichsschatzamt Scholz damit zu begegnen, dafs er sagte:

„Ich glaube nur noch hervorheben zu müssen, dafs die spezielle Bestimmung des § 5 Nr. 3

„Wehrpflichtige, welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind, sind von der Steuer befreit"

nichts als eine logische Konsequenz des Gedankens ist, dafs diese Wehrsteuer nur eine Ausgleichung in Bezug auf die Erwerbsfähigkeit sein soll. Wer erwerbsunfähig ist, geistig oder körperlich, der hat keinen Vorteil vom Nichtdienen für seine Erwerbsfähigkeit, er hat daher auch keine Ausgleichungssteuer zu übernehmen, deshalb mufs er von der Steuer befreit sein. Was den Einwand dagegen anlangt, dafs er durch Erbschaft u. s. w. immer noch Erwerb haben könnte, in diesem Erwerb hindert der Militärdienst auch nicht, und deshalb ist dieser Erwerb nicht in Betracht gekommen" (s. Marcinowski p. 83).

Wäre diese Logik richtig, so hätte man nicht blofs die arbeitsunfähigen Gebrechlichen, sondern auch die ausschliefslich von fundierten Einkommen lebenden Personen (von Zinsen aus Staatspapieren, Dividenden aus Aktienunternehmungen etc.), die somit einer besonderen Erwerbsthätigkeit zur Subsistenz nicht benötigt sind und die deshalb durch ihre Militärfreiheit wirtschaftlich keinen weiteren Vorsprung erhalten, von der Wehrsteuer freilassen müssen.

unfähigen Gebrechlichen steuerfrei bleiben sollen, während man von den sonstigen Wehrsteuerpflichtigen aufser der allgemeinen Kopfsteuer von 4 M. eine Abgabe von ihrem Einkommen fordert, welches doch bei den Gebrechlichen ebenso gut vorhanden sein kann. „Der blödsinnige Millionär ist zwar sehr bedauerlich, aber seine Steuerkraft aus Vermögen bleibt dieselbe, ob er in höherem oder geringerem Grade blödsinnig ist," schreibt ganz richtig G. Cohn in seiner Abhandlung über die Wehrsteuer.

Nicht uninteressant ist unter den angeführten Bestimmungen des § 5 des deutschen Entwurfs auch der Absatz 1 desselben, weil danach die Steuerfreiheit nur auf die vor dem 1. Januar 1872 militärpflichtig gewordenen Mannschaften sich erstrecken soll.

Man hat in der deutschen Vorlage die juristischen Skrupel, die im französischen Senat über die „rétroactivité de la taxe militaire" auf die nach dem Gesetz von 1872 militärfreien Leute sich erfolgreiches Gehör verschafften, nicht geteilt, und so nach dieser Richtung das Prinzip der Gerechtigkeit und Gleichheit, wie auch das der finanziellen Ergiebigkeit besser zu wahren verstanden. In dem Paragraphen 21 des deutschen Entwurfs wird die rückwirkende Ausdehnung der Wehrsteuer bestimmter präzisiert und gesagt:

„Hinsichtlich derjenigen Steuerpflichtigen, bei denen die Voraussetzungen der Steuerpflicht (§§ 1, 2, 3, 5, und 6) bereits vor dem 1. Oktober 1881 eingetreten sind, wird die Dauer der Steuerpflicht so berechnet, als ob das Gesetz bereits am 1. Januar 1872 in Kraft getreten wäre."

Bei der auf 12 Jahre festgesetzten Steuerperiode hätten sie dann allerdings die Wehrsteuer faktisch eventuell nur kurze Zeit zu entrichten gehabt; die seit 1872 Militärfreien nur ca. zwei Jahre. Aber prinzipiell hat man sich doch anstandslos zur Rückwirkung entschlossen.

Anknüpfend an die Frage des Umfangs der Steuerpflichtigen sei noch einer anderen von Treitschke im deutschen Reichstage angedeuteten Gefahr gedacht, der nämlich, dafs die mit der Musterung der gestellungspflichtigen Mannschaften beauftragte Ersatzkommission unwillkürlich geneigt sein werde, ihre Entscheidung über Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Rekruten von den finanziellen Verhältnissen desselben beeinflussen zu lassen. Stehe ein solcher auf der Grenze zwischen Tüchtigkeit und Untüchtigkeit, so werde die Ersatzkommission ihr Votum danach einrichten, ob derselbe vermögend, also im stande ist, eine hohe Wehrsteuer zu zahlen, oder arm, und ihn in diesem

Fall zum Militärdienst wählen. Diese Befürchtung ist in Frankreich so wenig als in Deutschland begründet, und dort auch von keiner Seite ausgesprochen worden. Die Zusammensetzung und die Aufgabe der Ersatzkommission bürgen schon dafür, dafs ein solches Dilemma für sie gar nicht entstehen kann.

In Frankreich trifft die Entscheidung über die körperliche Tauglichkeit der Rekruten und die Ansprüche auf verkürzte Dienstzeit die einzige bestehende Ersatzbehörde, der sog. „conseil de révision cantonal". Er besteht aus dem Präfekturrat, einem Generalrat des Departements, einem Mitglied des Arrondissements, sowie einem General oder sonst einem hohen Stabsoffizier. Vorsitzender ist der Präfekt. Dem conseil wohnen — jedoch ohne Stimmrecht — ein Intendanturrat, als Sachverständiger in Auslegung der Gesetze, der Kommandeur des Ersatzbezirks sowie ein Militärarzt bei. In Fällen, wo über nachgesuchte Dienstverkürzung aus Familienrücksichten eine Entscheidung abzugeben ist, wird diese Ersatzbehörde noch vermehrt durch Hinzuziehung von drei Generalräten zum „conseil de révision départemental". Die Erweiterung der Mitgliederzahl hat den Zweck, die Beeinflussung der Ersatzbehörden durch lokale Interessen zu verhindern.[1])

Der parteilichen Behandlung des Musterungsgeschäfts ist mithin auch in Frankreich nach Möglichkeit ein Riegel vorgeschoben.

Soweit nun auch in Frankreich der Kreis der Zensiten gezogen ist, eine Vergrösserung desselben wäre dadurch doch noch möglich gewesen, dafs man Frauen und Mädchen hineingenommen hätte. Wie früher schon gestreift wurde, ist man im französischen Parlament ernsthaft diesem Gedanken ebensowenig näher getreten, wie in den anderen Ländern. Als der Senator Boulanger gelegentlich einer seiner Reden die Berechtigung der Mitbesteuerung des Vermögens und Einkommens der Aszendenten nachwies, suchte ihn ein anderer Senator M. Delsol [2]) durch die Frage zu verblüffen:

„Und wenn es nur Töchter sind, so zahlen sie nichts?"

Darauf antwortete Boulanger ebenso schlagfertig als richtig, dafs, wenn nur Töchter in einer Familie vorhanden sind, jede Grundlage und jedes Recht zu einer Besteuerung derselben fehle, da die Mädchen nicht unter das Gesetz der allgemeinen Wehrpflicht fallen und somit in den Rahmen der Wehrsteuerfrage gar nicht hineingehören.

---

[1]) Vgl. darüber die Darstellung im Militärwochenblatt. Beiheft. J. 1889. Bd. 74 p. 344 ff.

[2]) J. off. a. a. O. p. 863.

Umgekehrt ist, neben dem Vorschlag der Steuerfreiheit für die arbeitsunfähigen Krüppel und die notorisch Armen eine Verengerung des Zensitenkreises von dem Senator General Robert in der Sitzung vom 7. Juli 1888 [1]) gewünscht und beantragt worden. Nach ihm sollten ferner von der Taxe frei bleiben die sog. „sapeurs-pompiers", d. h. die Berufsfeuerwehrmannschaften der Gemeinden. Man sei schon lange bestrebt gewesen, äufserte der General, die Rekrutierung dieses zwar militärisch geschulten, sonst aber wesentlich bürgerlichen, dem Minister des Innern unterstellten Instituts zu erleichtern und eine Ermunterung zum Beitritt in dasselbe zu finden. Ein solches Mittel sei gegeben, wenn man die sapeurs-pompiers von der Zahlung der nach General Roberts Vorschlag allgemein zu erhebenden Wehrsteuer freilasse.

Der Vorschlag fand jedoch nur wenig Anhänger und wurde abgelehnt, zum Glück, denn er hätte, wenn wirklich ins Gesetz aufgenommen, das pekuniäre Resultat des Ertrags von neuem erheblich geschwächt, da das Korps der sapeurs-pompiers ein sehr stattliches Kontingent ausmacht.[2]) Was schliefslich noch jene Gruppe von Steuerpflichtigen betrifft, die wegen schwerer Strafen von der Ehre des Waffendienstes ausgeschlossen sind, so hat sich in Frankreich keine Stimme gegen ihre Besteuerung erhoben. Man scheint sie allerseits — und mit Recht — für vollkommen selbstverständlich und begründet angesehen zu haben. Nicht so bekanntlich im deutschen Reichstage. Dort war es wiederum v. Treitschke, der, ausgehend von der grundverkehrten Ansicht, dafs die Wehrsteuer eine Geldstrafe sei, es nicht für angängig hielt, den Verbrecher neben der Schande der Ausstofsung und seiner Strafe nachträglich noch einer weiteren Geldstrafe zu unterwerfen. Auch ihm gegenüber müsse doch der Grundsatz gewahrt werden: ne bis in idem.[3])

Als weiterer Hauptpunkt in dem Wehrsteuer-Problem kommt die Frage in Betracht:

V. Wie lange soll die Steuerpflicht dauern?

Darüber gibt uns § 5 des Artikels und das Verwaltungsreglement die gewünschte nähere Auskunft.

---

[1]) a. a. O. p. 1153.

[2]) Vgl. Rabany Bd. I p. 147 u. 452.

[3]) Rede desselben in der Reichstagssitzung vom 28. März 1881, vgl. den Auszug derselben von Marcinowski p. 29.

Die taxe militaire ist man und zwar gleich für das ganze Jahr schuldig mit dem Ablauf des ersten Januar, welcher auf den Gestellungsaufruf für die Jahresklasse des Steuerpflichtigen folgt. Die Aushebung beginnt wie im deutschen Reich mit dem 20. Lebensjahre.

Die Steuer hört auf mit Ablauf des ersten Januar, der auf den Übertritt der Jahresklasse des Zensiten in die Reserve der Territorialarmee folgt.

Was damit gemeint ist, geht aus den in Art. 37 des Rekrutierungsgesetzes beschriebenen „bases du service“, welche jeder ausgehobene Wehrpflichtige zu durchlaufen hat, hervor. Es heifst dort: [1])

„Jeder zum Militärdienst als tauglich erkannte Franzose nimmt der Reihe nach Teil an:

dem aktiven Heere . . . . . . 3 Jahre,
an der Reserve des aktiven Heeres 7 „
an dem Territorialheere . . . . 6 „
an der Reserve des Territorialheeres 9 „ lang.“

Der kriegstüchtige Franzose gehört somit gleichwie der Deutsche volle 25 Jahre, vom 20. bis zum 45., dem Militärverbande an.

Der Übertritt vom Territorialheere in die Reserve desselben erfolgt nach bereits 16jähriger Militärangehörigkeit mit dem 36. Lebensjahre. Von da an hört die Entrichtung der Wehrsteuer, welche, wenigstens unter normalen Umständen, vom 20. Jahre bis zu diesem Zeitpunkt stattgefunden hat, auf.

Nach den von Rabany mitgeteilten Notizen [2]) wird die Zahl der Wehrsteuerzensiten im ersten Jahr auf 142000 Mann und die durchschnittliche Höhe der Steuer auf 12 frcs. pro Kopf geschätzt. Diesen Zahlen zufolge würde nach dem ersten Jahre ein Ertrag von 1704000 frcs. erzielt werden, wovon aber wiederum der durch die indingents verursachte Ausfall in Abzug käme.

Bei der Umlegung der Wehrsteuer auf eine Reihe von Jahren hat man die Vorgänge der anderen Wehrsteuer-Staaten nachgeahmt und jene im eigenen Lande mit Recht unbeachtet gelassen; die französische Wehrsteuer vom Anfang des 19. Jahrhunderts war ja, wie erinnerlich, nur einmal erhoben worden. Der Entwurf der Regierung vom Jahre 1886 hatte allerdings eine kürzere, der aktiven Dienstzeit parallel laufende dreijährige Dauer beabsichtigt. Erst die Kammer resp. der Senat brachten die Frage einer länger dauernden Steuerpflicht in Anregung

---

[1]) Rabany Bd. I p. 85.

[2]) Bd. I p. 452 ff. Der Regierungsentwurf berechnete ihre Zahl auf 354402 Mann im Maximum.

und ins Gesetz. Der Senat wollte sogar die Steuerpflicht bis zum 45. Lebensjahre, d. h. bis zur vollständigen Absolvierung sämtlicher militärischen Verpflichtungen fortbestehen lassen. Damit konnte er jedoch nicht durchdringen und so wurde der Eintritt in die Reserve der Territorialarmee als das Ende der Wehrsteuererhebung festgesetzt.

Die Steuer ist jedermann schuldig, der nicht seine vollen drei Jahre im aktiven Heere zurückgelegt hat. Für die Zeit aber, wo der Zensit den Militärdienst noch mitmachte, ein Grund zur Befreiung resp. Dispensierung mithin noch nicht vorlag, wird keine Steuer in Anschlag gebracht.

Jeder angefangene Monat, einerlei ob auch im Verlauf desselben eine Einziehung zum Militärdienst erfolgte, ist ganz zu bezahlen.

Als wirkliche Militärjahre, für welche das Recht auf Steuerfreiheit gewährt wird, gelten ausschliefslich diejenigen, welche im aktiven Heere verbracht worden sind. Es fallen also nicht darunter: Einberufungen zu Übungen und Manövern und militärische Dienstleistungen, zu welchen in Friedenzeiten die aktive Reserve, die Territorialarmee und die Reserve derselben auf kurze Zeit einrücken mufs.[1])

Eine Befreiung von der Wehrsteuer tritt auch in dem Falle ein, wenn die drei Dienstjahre nicht in ununterbrochener Reihenfolge abgeleistet worden sind. Steht man aus einem anderen Grunde denn zu Übungs- und Manöverzwecken im Heerdienst, so reduziert sich die Steuer für jeden im Militärdienst verbrachten Monat um ein sechsunddreifsigstel des Vollbetrags. Um nämlich Einheitlichkeit in der Steuerberechnung herzustellen, ist die Steuer in 36 Teile geteilt, entsprechend den 36 Monaten der normalen Dienstzeit unter der Fahne. Bruchteile von Monaten werden dabei nicht berücksichtigt.[2])

Für die Zeit, während deren man wegen einfacher Manöver und ähnlicher Übungen zum Militär eingezogen ist, wird kein Abzug in der Steuer gestattet. Die Reserveoffiziere, welche zur Ableistung eines fakultativen oder obligatorischen Übungsdienstes einberufen sind, sowie die gemäfs Art. 23 des Gesetzes dispensierten jungen Leute, welche im Verlaufe des ihrem Übertritt in die Reserve vorangehenden Jahres auf vier Wochen einrücken müssen, schulden die ihnen auferlegte Wehrsteuer in unverkürztem Betrage.

Die Zöglinge der in Art. 28 und 29 des Gesetzes bezeichneten Anstalten, die Polytechniker, die Studierenden des Forstfachs, die

---

[1]) Vgl. Art. 4 des Reglements.

[2]) Vgl. Art. 3 des Reglements.

künftigen Militär- und Tierärzte, welche vor ihrem Eintritt in dieselben sich zu einem freiwilligen Dienst von mindestens drei Jahren verpflichtet haben, schulden keine Wehrsteuer, sobald sie drei Jahre diesen Anstalten angehört haben.[1])

Bei den Militärarrestanten und den Deserteuren mit weniger als dreijähriger Militärdienstzeit berechnet sich die Wehrsteuer nach ebensoviel Sechsunddreifsigsteln, als sie Monate zu wenig unter den Fahnen standen. Dienen sie später ihre drei Jahre vollständig ab, so sind weder sie noch ihre Aszendenten die Steuer mehr schuldig.[2])

Der Art. 2 des Reglements sagt ferner, dafs der zur Zeit, d. h. am 1. Januar 1890, unter den Fahnen stehende, dem aktiven Heere eingereihte junge Mann zur Wehrsteuer nicht beigezogen werden kann.

Die Umlegung der Wehrsteuer auf eine längere Reihe von Jahren, wie sie im Senat angestrebt und durchgedrückt wurde, fand, wie gesagt, ungeteilten Beifall. Zwar wünschte die Mehrzahl der Senatoren eine mehr als einmalige Steuerentrichtung, aber öfter als zwei- bis dreimal sollte sie doch nicht stattfinden, ein kleinerer Teil hielt auch die einmalige Zahlung für das natürlichste.

Gegen die lange Dauer der Steuerpflicht wurde namentlich eingewendet, dafs es unbillig sei, die Steuer länger als für die nicht im aktiven Dienst zugebrachten Jahre anzurechnen; für die Dispensierten solle sie zwei Jahre, für die ganz Untauglichen drei Jahre, und für die Zurückgestellten eben so lange, als sie thatsächlich in ihrer Zivilstellung statt im Heere verblieben, erhoben werden. Demgegenüber haben die Anhänger der Wehrsteuer mit gutem Recht erwidert, dafs in diesem Falle die Steuer eine viel höhere sein und bei zweijähriger Dauer im Durchschnitt mindenstens 170 frcs. pro Jahr betragen müfste. So hoch müsse der Vorteil, welcher den Dispensierten und Untauglichen aus ihrer Dienstfreiheit erwachse, sicherlich angeschlagen werden. Die wenigsten der Zensiten dürften aber im stande sein, auf einmal einen solchen Betrag zu bezahlen. Daher habe man den ganz richtigen Ausweg ergriffen, die Steuer auf eine Reihe von Jahren zu verteilen und so den einzelnen jährlich fälligen Betrag bedeutend zu ermäfsigen.

Wiederum war es der Senator Boulanger, welcher die Zweckmäfsigkeit einer länger andauernden Steuerhebung ins rechte Licht zu setzen wufste. Er sagte:[3])

[1]) M. Block, Dictionnaire de l'administr. J. 1891 p. 2065 Nr. 19.
[2]) M. Block a. a. O. p. 2065 Nr. 20.
[3]) J. off. a. a. O. p. 718.

„Wie lange soll die jährliche Steuer fortbezahlt werden? Sie sehen die Gründe, die für eine längere Forterhebung sprechen, wohl ein. Man gewinnt dadurch die Möglichkeit, für den einzelnen die Lasten zu erleichtern und gleichwohl aus dem Ganzen ein sehr bedeutendes Ergebnis zu erzielen.

Verschiedene Systeme sind schon vorgeschlagen worden; u. a. hatte die Regierung anfangs verlangt, daſs die Steuer über die Zeit des aktiven Dienstes erhoben werden soll. Die Abgeordnetenkammer ist weiter gegangen; sie wünschte ihre Forterhebung bis zum Übertritt der bezüglichen Jahresklasse in die Territorialarmee. Ihre Kommission ist der Ansicht, daſs es möglich ist, die Dauer bis zur vollständigen Entlassung dieser Klasse aus dem Militärdienst hinauszuziehen.

Prinzipielle Bedenken gegen die verschieden bemessenen Fristen gibt es nicht. Nur ist möglichst zu verhüten, daſs durch die lange Hinausschiebung die Abgabe zu drückend wird und übermäſsige und ungünstige Wirkungen veranlaſst. Ich glaube, daſs der von der Kommission beschlossene Vorschlag ein solches Resultat zur Folge hätte. Auch bin ich der Ansicht, — und ich halte mich da an die Vorgänge der anderen Nationen —, daſs man alle Interessen versöhnen könnte, wenn die Dauer der Steuerpflicht bis zum Ende des Militärdienstes angenommen und nur von einem gewissen Zeitpunkt an die Steuer herabgesetzt würde. In Deutschland, in der Schweiz und in Österreich wird, sobald die jungen Leute den aktiven Dienst verlassen haben und in die Truppenkorps eintreten, welche unserer Territorialarmee entsprechen, die Steuer ermäſsigt und gewöhnlich um die Hälfte vermindert. Ich denke, wir thun gut daran, ebenso vorzugehen und die Taxe um die Hälfte herabzusetzen in der Epoche, wo der Jahrgang des Zensiten in die Territorialarmee eintritt."

Der II. Entwurf der Senatskommission mit Boulanger als Mitglied und Referent lautete nun dahin:

„Die Personal- und die Proportionalsteuer werden um die Hälfte ermäſsigt, wenn der Jahrgang des Zensiten in die Reserve der Territorialarmee eintritt."[1])

Derselbe wurde in dieser Fassung vom Senat auch angenommen, in der Deputiertenkammer aber abgelehnt. Letztere bestand darauf, die Steuer nur bis zum 36. Jahre andauern und vom 30. Jahre an die Mitheranziehung der Aszendenten eingehen zu lassen.

Die Haltung der Kammer ist um so bedauerlicher, als in fis-

[1]) J. off. Sitzung vom 8. Juni 1888 p. 868 ff.

kalischer Hinsicht die verlängerte Steuerdauer nicht ungünstige Folgen gehabt hätte, da der Ertrag durch die immer gröſser werdende Leistungsfähigkeit der Zensiten reichlicher geworden wäre. Und eben mit Rücksicht auf die steigende Ergiebigkeit der Steuer hätte man sich dann mit mehr Zuversicht an die andere Frage heranwagen können, die Personal- und Mobiliarsteuer der Aszendenten ganz oder doch wenigstens vor dem 30. Jahre fallen zu lassen.

Mit einer solchen Gleichstellung von Wehrpflichtdauer und Steuerpflichtdauer wäre die französische Gesetzgebung nur den Spuren der schweizerischen gefolgt, wo Wehrpflicht und Wehrsteuer in ihren zeitlichen Grenzen genau zusammenfallen. 25 Jahre lang kommt der Militärpflichtersatz zur Erhebung, wird aber vom 32. Lebensjahre an jährlich um die Hälfte des den Zensiten nach Art. 3 und 4 auffallenden Betrags ermäſsigt. Allerdings ist die Bundesversammlung auch berechtigt, „für Jahrgänge, in welchen der gröſsere Teil der Truppen des Auszugs durch aktiven Dienst in auſserordentlicher Weise in Anspruch genommen wird, den Militärpflichtersatz bis auf den doppelten Betrag zu erhöhen.“ [1])

Und wie in der Schweiz, ist es ähnlich im österreichischen Gesetz. Auch hier ist die Taxe über die ganze Dauer der Dienstpflicht zu bezahlen; letztere ist aber auf 12 Jahre beschränkt, so daſs der militärfreie junge Mann die Taxe äuſserstenfalls nur für diesen Zeitraum zu entrichten hat. [2])

Ebenso entsprach in Bayern die Dauer der Wehrgelderhebung der gesetzlichen — sechsjährigen — Dienstzeit.

Aber dessenungeachtet konnte sich das französische Gesetz auch mit seiner verkürzten Wehrsteuerdauer auf fremde Vorgänge berufen, speziell auf den deutschen Entwurf. Denn nach ihm wäre, trotzdem daſs die allgemeine Wehrpflicht im Deutschen Reich volle 25 Jahre umfaſst, die Wehrsteuer nur zwölf Jahre zur Erhebung gekommen.

Die Steuerpflicht sollte — dies war der Grundgedanke des Entwurfs — ebenso lange fortbestehen, als der M i l i t ä r pflicht (n i c h t der W e h r - pflicht), d. h. der Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere (bezw. Flotte) nicht Genüge geleistet wird. Diese Verpflichtung erreicht aber nach zwölf Jahren ihr Ende.

[1]) Art. 7 des schweizerischen Gesetzes.

[2]) Für die in das stehende Heer und in die Kriegsmarine Eintretenden besteht die Dienstpflicht drei Jahre in der Linie und sieben Jahre in der Reserve, für erstere sodann noch zwei Jahre in der Landwehr, für die unmittelbar in die Landwehr Eingereihten zwölf Jahre in derselben.

Eine Besteuerung, welche den deutschen Entwurf vor dem französischen Gesetz auszeichnet, enthielt jedoch der § 3 Abs. 3 desselben. Nachdem in den beiden ersten Absätzen im Interesse der zu früh aus dem aktiven Dienst ausgetretenen oder nachträglich zu demselben eingezogenen Steuerpflichtigen erleichternde Maſsregeln vorgesehen waren, heiſst es im Absatz 3:

„Übungspflichtige Ersatzreservisten I. Klasse, welche die erste Übung in dem bei der Einberufung festgesetzten vollen Umfange erfüllt haben, zahlen, unbeschadet der nach Nr. 2 zuständigen Vergünstigungen, fortan bis zum Ablaufe der Steuerperiode nur die Hälfte der Steuersätze."

In der Begründung des Paragraphen wird diese Begünstigung mit der Thatsache motiviert, daſs die Herabsetzung der Steuersätze für die übungspflichtigen Ersatzreservisten I. Klasse etc. sich um deswillen empfehle, weil sie durch die Einberufung und die Ungewiſsheit der Heranziehung zu ferneren Übungen in der freien Entwickelung ihrer wirtschaftlichen Thätigkeit eine gewisse Einschränkung erleiden.[1])

Über die Wahl einer längeren Steuerperiode sprechen sich die Motive der deutschen Regierung dahin aus, daſs hierfür der Umstand entscheidend war, „weil der Grund der Besteuerung, nämlich die ungestörte Erwerbsthätigkeit des vom Militärdienst befreiten Wehrpflichtigen und deren Wirkung sich über den Zeitraum von mehreren Jahren erstreckt, in welchen die Leistungsfähigkeit der Befreiten wesentlichen Veränderungen unterliegt und bei einer periodisch wiederkehrenden Steuerleistung eine Überbürdung der betreffenden Steuerpflichtigen wirksamer vermieden werden kann". [2])

Zieht man aus den im vorstehenden skizzierten Maſsnahmen der Wehrsteuerstaaten das Facit, so ist unbedenklich einzuräumen, daſs die Bestimmungen des französischen Wehrsteuer-Artikels in diesem Punkte denen der Schweiz, Österreichs und teilweise auch des deutschen Entwurfs nachstehen. Es muſs als Nachteil und Übelstand bezeichnet werden, daſs

1. das französische Gesetz keine Abstufung, keinen Spielraum in der Anwendung und Berechnung der Steuer für die verschiedenen Gruppen der Steuerpflichtigen zuläſst. Bei den unleugbar vorhandenen bedeutenden Gradunterschieden in der ganz oder teilweise gewährten Militärfreiheit wäre eine Berücksichtigung derselben in der Steuerhöhe

[1]) Vgl. Marcinowski p. 75/76.
[2]) Vgl. auch A. Borstorff a. a. O. p. 270.

sehr wohl berechtigt gewesen. Die Herabsetzungen, welche der deutsche Entwurf für die nur teilweise vom Militärdienst befreiten Ersatzreservisten I. und II. Klasse ins Auge gefaſst hat, hätte das französische Gesetz in entsprechender Weise auch für seine dispensés und ajournés eintreten lassen können. Der darauf abzielende Wunsch einzelner Senatsmitglieder und ihre tadelnde Kritik war nicht ganz unberechtigt;

2. daſs man die Steuerperiode auf sechzehn Jahre beschränkt und sie nicht, wie in der Schweiz und in Österreich, bis zum Ende der Wehrpflicht, d. h. in Frankreich bis zum 45. Lebensjahre ausdehnte. Eine Verschmelzung, ein paralleles Zusammengehen der Dauer der Steuerpflicht mit der Dauer der Wehrpflicht erscheint um so eher angezeigt, als die üblen Folgen der aktiven Dienstzeit und der daran sich anschlieſsenden dreizehnjährigen weiteren militärischen Inanspruchnahme bis zum Eintritt in die Reserve der Territorialarmee über diese Zeiten hinausreichen und in den Jahren, wo der gediente Soldat in diese übergetreten ist, oft noch empfindlich fühlbar werden. Auſserdem bildet sie das beste Gegenmittel gegen eine Überbürdung der früh emanzipierten Bevölkerungsklassen und gegen eine ungerechte Begünstigung der bessergestellten Schichten. Vor der Möglichkeit einer durch die lange Dauer allzudrückenden Belastung hätte man sich dadurch schützen können, daſs man, auch hierin dem schweizerischen Beispiele folgend, die Steuersätze von einer gewissen Epoche an, vielleicht gerade vom 36. Jahre, auf die Hälfte ermäſsigte und die Aszendenten eventuell ganz frei lieſs.

Die lang dauernde Beteiligung der letzteren ist freilich ein Nachteil, den die französische Wehrsteuer mit allen anderen Wehrsteuern gemein hat; selbst die Schweiz nimmt von einer Besteuerung nur dann Abstand; wenn das Einkommen der Ascendenten aus anderer Quelle denn aus Vermögen flieſst.

Allein es muſs das Ziel jeder rationell veranlagten Wehrsteuer sein, eine Aszendentensteuer vollständig oder doch möglichst früh entbehren zu können. Mag auch in vielen Fällen die Thatsache zutreffen, daſs die Eltern an der durch die Militärbefreiung ihrer Söhne herbeigeführten günstigeren wirtschaftlichen Situation während der Sustentationszeit teilhaben, in vielen anderen Fällen trifft es nicht zu und eine Spezialisierung und Individualisierung der Besteuerung ist schlechtweg nicht möglich. Man läſst daher, um Ungerechtigkeit und Bedrückung einerseits und Bevorzugung andererseits möglichst zu vermeiden, die Steuerkraft des Aszendenten am besten ganz auſser

Spiel. Nur daran mufs wohl immer festgehalten werden, dafs für rückständige Wehrsteuerbeträge minderjähriger oder im elterlichen Haushalt lebender Söhne auf die Aszendenten, als die für den Eingang der Steuer solidarisch Haftbaren, zurückgegriffen werden kann.

Mit der letztangedeuteten Forderung kommen wir zu einer anderen, nicht weniger wichtigen Seite der französischen Wehrsteuer, der Frage nach

VI. Der Art und Weise der Beitreibung (le mode de recouvrement).

Der § 6 des Art. 35 verfügt, dafs die Steuer in erster Linie der Pflichtige schuldig ist. Zugleich wird aber die Familie bezw. die Aszendenten des Pflichtigen für den sicheren Eingang der Steuer haftbar erklärt. Demgemäfs mufs die Steuer, wofern sie von dem eigentlichen Zensiten trotz Zahlungsanforderung nicht bereinigt wird, an seiner Statt von demjenigen Aszendenten entrichtet werden, dessen Personal- und Mobiliarsteuer der Berechnung der Taxe als Grundlage gedient hat. Die Haftbarkeit der Aszendenten läuft mit dem Zeitpunkt ab, wo auch diese Berechnung aufhört, d. h. unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 4.

Wer für drei aufeinander folgende Monate die Steuer schuldig bleibt, wird mit dem doppelten Satze der verfallenen nicht bezahlten Steuerbeträge bestraft.

Zahlbar ist die Steuer nach zwölfteln der Jahresschuldigkeit. Sie wird wie die sonstigen direkten Steuern eingezogen. Das Reglement vom 30. Dezember 1890 erklärt ausdrücklich, dafs die für die Beitreibung der Personal- und Mobiliarsteuer bestehenden Vorschriften ebenso für die taxe militaire anzuwenden seien.

Nur ist die Ausnahme davon gemacht worden, dafs die Bestimmungen der Artikel 22 und 23 des Gesetzes vom 21. April 1832 für die Beitreibung der Wehrsteuer keine Geltung haben. Dort heifst es nämlich, es sei der Hauseigentümer und an dessen Stelle der Hauptmieter für die Zahlung der Personal- und Mobiliarsteuer verantwortlich, falls der Mieter auszieht, ohne sich über die Zahlung derselben ausweisen zu können.[1])

Der Pflichtige hat seine verfallene Wehrsteuerquote, wie jede direkte Steuer, dem Lokaleinnehmer (percepteur) zu übergeben, und

[1]) Vgl. M. Block, Dictionnaire p. 2066 Nr. 26.

zwar im Anfang jedes Monats, da am Ersten der Betrag des vergangenen fällig ist.[1]) Selbstverständlich folgen die Steuereingänge nicht so Schlag auf Schlag, und es ist der französischen Steuerverwaltung zur Pflicht gemacht, bei der Beitreibung möglichst schonend vorzugehen.

Die erste Mahnung, welche dem Schuldigen (auf farbigem Papier) erteilt wird, ist kostenfrei; dann folgen nach vorgeschriebenen Minimalfristen mit Kosten belastete Aufforderungen, später die Pfändung und eventuell der öffentliche Verkauf.[2])

Zahlt der Wehrsteuerpflichtige in der festgesetzten Frist, welche ihm bei der letzten dem Zahlungsbefehl vorangehenden Aufforderung gegeben wurde, seine Schuldigkeit nicht, so wendet sich der Steuereinnehmer an den verantwortlichen Aszendenten. Er ersucht ihn in einem besonderen Schreiben um Zahlung, wird diese nicht geleistet, so erfolgt Mahnung und Zahlungsbefehl.[3])

Gegen die Pflichtigen selbst können ungeachtet der Thatsache, dafs bereits sein haftpflichtiger Aszendent um Zahlung angegangen wurde, nebenher weitere Zwangsmafsregeln ergriffen werden, falls jener nicht zahlungsfähig sein sollte.

Die Beitreibungskosten werden der Schuld des Zensiten zugeschlagen. Der Betrag der verdoppelten, nicht bezahlten Steuer, ebenso wie die wechselseitigen (gegenüber dem Taxpflichtigen und seinem Aszendenten) Beitreibungskosten werden dann durch den sog. Steuerausfall-Fonds „fonds de non-valeurs“ aufgebracht.[4]) Dient ein ursprünglich Steuerpflichtiger nachträglich seine drei Jahre ab, resp.

---

[1]) Streng genommen ist es der letzte Tag jedes Monats, an welchem die verfallene Steuer zu zahlen ist. Vgl. Perroux-Joppen a. a. O. § 508.

[2]) Vgl. v. Kaufmann a. a. O. p. 98/99 und Perroux-Joppen V. Abschnitt §§ 470—581, sowie Rau-Wagner 3. T. (Gesamtausgabe) p. 430. Das ungewöhnlich harte Zwangsverfahren des ancien régime, wo das Institut der „Steuereinlieger“ (garnisaires) bestand, welche in der Wohnung des rückständigen Steuerpflichtigen tagelang unterhalten und bezahlt werden mufsten, ist durch Gesetz vom 9. Februar 1877 beseitigt.

[3]) Vgl. Block, Dict. p. 2066 Nr. 28.

[4]) „Der fonds de non-valeurs“ besteht für sämtliche franz. direkten Steuern und ist bestimmt, die durch Uneinbringlichkeit einzelner Quoten der Repartitionssteuern und der ausgeschriebenen Steuerschuldigkeiten, durch Erlass oder Ermäfsigung derselben entstandenen Ausfälle zu decken. Er wird jährlich im Etat mit bestimmten Centimen (z. B. 1 ctm. für die Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer, 5 ctms. für die Patentsteuer) dotiert und macht allein das sichere Eingehen der Repartitionssteuern möglich. Vgl. Rau-Wagner a. a. O. p. 420, Perroux-Joppen a. a. O. § 448.

läfst er sich in die Register der Marinemannschaften immatrikulieren, so reicht er eine dementsprechende Meldung bei dem Steuereinnehmer seines Wohnorts ein. Letzterer entnimmt die nicht mehr beizutreibenden Wehrsteuer-Zwölftel eben diesem Ausfallfonds.[1]) Tritt ein bisher Steuerpflichtiger freiwillig ins Heer ein, so wird die Steuerpflicht suspendiert bezw. sie fällt ganz weg.[2])

Im Fall einer Mobilmachung wird die Erhebung der Wehrsteuer eingestellt, nicht aber, was eher zu vermuten wäre, in Form einer Kriegssteuer erhöht. Nur für die Militärarrestanten, die Deserteure und die dauernd Dienstuntauglichen besteht sie fort. Die verfallenen, nicht bezahlten Zwölftel, und die, welche während der Mobilmachung noch weiter fällig werden, sind wiederum aus dem Steuerausfall-Fonds zu decken.[3])

Auch die Haftpflicht der Aszendenten erregte den Widerspruch und den Tadel eines grofsen Teils des Parlaments, besonders der Deputiertenkammer. Jedoch wufste der Senat sie durchzusetzen, indem er auch hier geltend machte, dafs den meisten jungen Leuten eigenes Vermögen fehle, auf Grund dessen man im Falle der Nichtzahlung mit zwangsweiser Beitreibung vorgehen könne, dann, dafs deren Mitverantwortlichkeit immerhin eine weit mildere Mafsregel sei, als jene, welche die Regierung in ihrem Entwurfe im Auge gehabt, wo der säumige Schuldner manu militari behandelt und einfach in die Kaserne gesteckt worden wäre.[4])

Die Anhänger der Haftbarkeit der Aszendenten waren indessen unter sich selbst auch nicht einig und stritten sich darum, wen man denn eigentlich für haftbar und als Mitschuldner erklären solle, diejenigen Aszendenten, deren Personal- und Mobiliarsteuer zum Mafsstab der Wehrsteuerhöhe genommen wurde, oder diejenigen, welche für den Zensiten unterhalts- und sustentationspflichtig sind?

Unter dem Druck der hin und her wogenden Meinungen und Debatten gestaltete sich die Frage anders, als die Regierung beabsichtigte und anders als der Senator Boulanger, welcher auch diese Seite der Wehrsteuer mit gröfster Sachkenntnis behandelte, vorgeschlagen hatte. Sein Amendement, das er in der Sitzung vom 24. Mai 1888 stellte, lautete:[5])

[1]) Vgl. Block a. a. O. p. 2066 Nr. 31.
[2]) Block p. 2066 Nr. 32.
[3]) Vgl. Art. 26—35 des Reglements, sowie M. Block a. a. O. p. 2065/66 Nr. 24—34.
[4]) Vgl. Rabany Bd. I p. 454.
[5]) J. off. p. 720.

„Die Steuer ist der Pflichtige schuldig, und mangels Zahlung durch ihn diejenigen Personen, welche ihm gegenüber die gesetzliche Unterhaltspflicht haben („qui sont tenues envers lui de la dette alimentaire légale“).

Zur Begründung desselben führte er aus:[1])

„Wer soll die Steuer zahlen? Legen wir sie allein den eigentlichen Pflichtigen auf, so erhalten wir einfach nichts, wie ich glaube; denn die Beurlaubten und die als untauglieh Ausgemusterten bieten gar keine Handhabe, wo die Zwangsbeitreibung einsetzen könnte. Deshalb mufs der Steuerverwaltung das Recht eingeräumt werden, auf die Familie des Zensiten zurückzugreifen, um durch sie eine wirksame Garantie für den Erfolg der Beitreibung zu erhalten.

Meiner Ansicht nach ist es auch ganz berechtigt, wenn man sich für den Fall, dafs die eigentlichen Steuerschuldner nicht zahlen, an ihre Eltern hält und diese zur Zahlung veranlafst. Im Punkte der Militärdienstfreiheit besteht eine wirkliche Solidarität zwischen Vater und Sohn. Aus der ganzen Natur und dem Charakter dieser Solidarität ergibt es sich als notwendige Folge, dafs die Wehrsteuer einen Teil der Sustentation des Sohnes bildet und in gewissem Sinne eine Verlängerung der dette alimentaire vorstellt.

Diese Auffassung geht nicht von mir aus, sondern ich habe bei meinem Studium aller einschlägigen Bestimmungen der anderen Staaten gefunden, dafs man auch in Österreich und in der Schweiz die Eltern, denen die Unterhaltspflicht des militärfreien Mannes obliegt, in gleicher Weise für die Taxe haftbar und verantwortlich erklärt. Und in der That ist es das einzige praktische Verfahren.“

Nach wiederholter Umarbeitung des Entwurfs durch die Kommission hatte man, Boulangers Ratschlägen folgend, die Haftbarkeit auf die Unterhaltspflicht der Aszendenten basiert. Allein nunmehr wandte sich die Opposistion gerade gegen diese. Besonders heftig griffen die Senatoren M. Blavier, Trairieux und Paris ihre Wahl an, während Boulanger ebenso energisch sie verteidigte und mehrfach darzulegen suchte,[2]) dafs man auf steuerlichem Gebiete nicht nach rein zivilrechtlichen Grundsätzen vorgehen könne, sondern dafs auch dem Fiskus zu seinem Recht verholfen werden müsse. Sei man doch im Steuerwesen sehr oft genötigt, einen Unterschied zu machen zwischen dem, der die Steuer schuldet, und jenem, der ohne direkte persönliche

[1]) J. off. a. a. O. p. 718.
[2]) Sitzung vom 7. Juni 1888 p. 854.

Verpflichtung sie zu leiden habe. Die Steuerverwaltung müsse das Geld eben fassen, wo es zu fassen sei. Habe der Steuerschuldner keine hinreichenden Vermögensobjekte, an die sich die Steuerbehörde für die rückständige Abgabe eventuell halten könne, so müsse sie sich an diejenigen wenden können, welche man erreichen könne, und im vorliegenden Falle seien das jene, welche dem Zensiten gegenüber zur Fürsorge und Sustentation verpflichtet sind. Die Methode, die Steuer wo anders als beim Schuldigen einzuziehen, sei weder im Ausland noch in Frankreich eine bisher fremde Neuerung; er erinnere u. a. nur an die Mietsteuer, für welche, obgleich sie den Mieter treffen solle, der Vermieter verantwortlich sei.

Trotz der überzeugenden Argumente konnte Boulanger die Gegner weder bekehren noch zum Schweigen bringen.

In der Tags darauf (8. Juni) stattfindenden Senatssitzung bekämpfte M. Trairieux den Vorschlag der Senatskommission, indem er ausführte:[1])

Überall, in jeder Gesetzgebung gelte als Regel und Grundsatz, daſs eine persönliche Schuld auch persönlich bleiben müsse, und daſs jedermann dem Staat nur für das verantwortlich sei, was er ihm selbst auch schulde. Der Vater soll nicht für die Schuld seines Sohnes, und der Sohn nicht für die seines Vaters haftbar erklärt werden. Eine Bestimmung, wie sie die Kommission und Boulanger in ihrem Entwurf durch die solidarische Haftpflicht der Aszendenten treffen wolle, verrate eine geradezu erschreckende Fiskalität („entraînement de fiscalité effrayante“) und diskreditiere das ganze groſse Rekrutierungsgesetz.

Zur „dette alimentaire“ übergehend, erklärte der Redner, daſs dieselbe nicht einmal immer eine Sicherheit für die Zahlung der Steuer biete, da der Vater durchaus nicht jederzeit und in jeder Situation zum Unterhalt seines Sohnes verpflichtet werden könne. Wenn jener seiner Verpflichtung, den Sohn zu ernähren, zu erziehen und auszubilden nachgekommen sei, so habe er, sobald der Sohn ein gewisses Alter erreicht und eine selbständige Stellung gewonnen habe, keine weitere Verbindlichkeit mehr gegen ihn.

Im Verein mit seinem Kollegen M. Paris beantragte Trairieux sodann ein Amendement des Inhalts, daſs die Steuer allein der Pflichtige schuldig sein soll. „Nur in dem Fall, wo derselbe seinen wirklichen Wohnsitz bei seinem Vater, seiner Mutter oder einem anderen Aszendenten hat, wird die Steuer mangels Zahlung durch ihn

---

[1]) a. a. O. p. 872.

nach einer fruchtlos gebliebenen Mahnung an seiner Statt von dem betreffenden Aszendenten bezahlt." [1])

Das Amendement wurde abgelehnt, die Fassung der Kommission aber auch zur nochmaligen Prüfung an sie zurückverwiesen.

Gegen das Amendement der Senatoren M. Trairieux und Paris machte Boulanger nicht mit Unrecht geltend,[2]) dafs der Wohnsitz ein sehr unbestimmtes Kriterium für eine vorhandene Interessengemeinschaft zwischen Vater und Sohn und nicht „le seul témoignage de la communauté d'existence" sei. Es gäbe Fälle genug, wo der Sohn dem elterlichen Hause noch angehöre und ein Glied der Familie sei, ohne faktisch mit seinen Eltern zusammen zu wohnen. Nach dem Amendement dürften hier die Aszendenten nicht haftpflichtig erklärt werden. Aus einer danach nötig werdenden verschiedenen Behandlung der Aszendenten entstünden aber eine Menge von Schwierigkeiten und Ungleichheiten.

Als nun die Kommission am 11. Juni 1888 [3]) ihren wiederholt geprüften Paragraphen über die Haftbarkeit der Aszendenten dem Senat vorlegte, war die dette alimentaire aus demselben entfernt und statt dessen hatte man die Solidarhaft so formuliert, wie sie nachher geltendes Gesetz geworden ist. Mit 174 gegen 79 Stimmen ist der neuredigierte Paragraph 6 des Art. 35 angenommen worden.

Nachdem einmal die taxe additionnelle in der früher geschilderten Weise unter alleiniger Rücksichtnahme auf den Aszendenten I. bezw. II. Grades eingerichtet war, mufste man notgedrungen auch hinsichtlich der Haftbarkeit diese für verantwortlich erklären.

Dagegen haben den Weg der dette alimentaire, welchen Boulanger für die französische Wehrsteuer gewünscht hatte, die anderen Wehrsteuergesetze und der deutsche Entwurf sämtlich betreten.

Nach Art. 9 des schweizerischen Gesetzes ist solange die Söhne minderjährig sind und von ihren Eltern eventuell noch unterhalten werden müssen, der Ausfall des nicht zahlenden Ersatzpflichtigen immer von jenen zu decken, im anderen Falle nur dann, wenn die Söhne noch im Haushalt ihrer Eltern leben und wohnen.

Auch nach dem österreichischen Gesetz sind die Aszendenten und, was neu hinzukommt, die Wahleltern als haftbar für die Zeit erklärt, wo sie gegenüber ihren Söhnen unterhaltspflichtig sind. Doch tritt

---

[1]) a. a. O. p. 872.
[2]) Sitzung vom 11. Juni 1888 p. 892 ff.
[3]) a. a. O. p. 895.

die Haftbarkeit in diesem Falle nur dann ein, wenn die taxpflichtigen Söhne eigenes Vermögen und Einkommen nicht besitzen.

Analog den österreichischen Bestimmungen waren die des deutschen Entwurfs. Der § 6 desselben schrieb vor:

„Zur Zahlung der Steuer sind aufserdem die Eltern bezw. Adoptiveltern der in § 1 bezeichneten Wehrpflichtigen für die Zeit verpflichtet, in welcher sie dieselben auf Grund rechtlicher Verpflichtung unterhalten.

Diese Personen haben die Steuer so lange zu entrichten, als die Steuerpflicht der von ihnen unterhaltenen Wehrpflichtigen dauert bezw. bis zum Ablauf des Kalenderquartals, in welchem sie denselben zuletzt Unterhalt gewährt haben.“ [1])

Nicht minder hatte das italienische Projekt eine Haftpflicht der Aszendenten vorgesehen, und selbst das ehemalige bayrische Gesetz konnte derselben nicht ganz entraten. Denn nach Art. 13 desselben sollten rückständige Beträge den Rentämtern zu überweisen sein, „welche ermächtigt sind, dieselben im gewöhnlichen Exekutionswege von den Pflichtigen, deren Eltern oder alimentationspflichtigen Verwandten beizutreiben“.

Man sieht, in jedem dieser Wehrsteuergesetze ist ein Paragraph enthalten, welcher der Steuerverwaltung das Zurückgreifen auf die Aszendenten ermöglichte. Der Richtigkeit der zu gunsten einer Haftpflicht der Aszendenten sprechenden Momente und der steuerfiskalischen Zweckmäfsigkeit derselben konnte sich eben keine Gesetzgebung verschliefsen. Und wenn es auch in dieser Frage das Verdienst Boulangers ist, die einzelnen Argumente für die Haftpflicht der Aszendenten im Senate eindringlich vorgeführt und erörtert zu haben, so ist nur zu bedauern, dafs die übrigen von Boulanger speziell zu

---

[1]) In der Begründung des Paragraphen hiefs es:

„Mit Rücksicht darauf, dafs eine grofse Zahl der der Steuerpflicht unterworfenen Wehrpflichtigen namentlich in den ersten Jahren der vorgeschlagenen Dauer derselben keine selbständigen Subsistenzmittel besitzt, der Besteuerung also insoweit unmittelbar noch keine geeignete Unterlage bietet, und in Erwägung des Umstandes, dafs die Eltern, welchen die Fürsorgepflicht für jene Personen anheimfällt, an der durch die Befreiung der letzteren herbeigeführten günstigeren Situation so lange als sie denselben ihrer rechtlichen Verpflichtung entsprechend den Unterhalt noch gewähren, teilhaben, erschien es geboten, auch diese in den Kreis der Steuerpflicht hereinzuziehen. Es erschien dagegen nicht angezeigt, die Steuerpflicht auf andere, etwa nach den bestehenden Landesgesetzen zur Alimentation der wehrpflichtigen Zensiten verpflichtete Personen auszudehnen.“

gunsten der dette alimentaire angeführten Gesichtspunkte den Senat nicht umzustimmen vermochten. Bei dem gewählten Verfahren, nach welchem einfach demjenigen Aszendenten, dessen Personal- und Mobiliarsteuer für die Bemessung der Wehrsteuer zu Grunde gelegt worden war, die rückständige Steuer des Zensiten abverlangt wird, können Plackereien, Überbürdungen und ungerechte Steuerbeitreibungen nicht ausbleiben. Nur ist allerdings zuzugeben, dafs dieser Weg am schnellsten und sichersten zum Ziele führt und die Steuerbehörden sich Weitläufigkeiten und Steuerausstände ersparen.

Eine gerade für die Wehrsteuern besonders wichtige Frage ist des weiteren die:

VII. Wie und wofür sollen die Wehrsteuereinnahmen verwendet werden, wem sollen sie zu gute kommen, der Armee direkt oder der Staatskasse, dem Fiskus im allgemeinen?

Der Artikel 35 enthält über die Verwendung der Steuer lediglich nichts. Damit ist eigentlich schon stillschweigend gesagt, dafs ihr Ertrag, wie der aller anderen Steuern, in die Staatskasse fliefsen soll. Deutlicher aber geht dies aus den im Parlament gehaltenen Reden hervor, dafs es in der That die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, das finanzielle Ergebnis der neuen Steuer ohne festgelegten Zweck in die allgemeinen „recettes" einzustellen. Zwar ist von den verschiedensten Seiten versucht worden, die Verwendung der Wehrsteuern anders zu regeln und ihren Ertrag für bestimmte Ausgaben zu verbrauchen, allein schliefslich siegten doch jene, welche gegen einen festgesetzten Verwendungsmodus waren.

Dagegen hatte der ursprünglich von der Regierung ausgearbeitete Entwurf eine bestimmte Verwendung insofern in Aussicht genommen, als ein sechstel an die Gemeinden ausgeteilt werden sollte. Der Gedanke an eine derartige Dotierung wurde aber alsbald wieder aufgegeben, nachdem durch die gänzliche Umgestaltung der Wehrsteuer die zu erwartenden Einnahmen um mehr als das dreifache gegen früher sich verminderten. Vorschläge und Anträge auf Verwendung der Steuer zu Armee- und ähnlichen Zwecken hörten freilich damit noch nicht auf. Hauptsächlich suchten einzelne Mitglieder der Deputiertenkammer darauf hinzuwirken, dafs die künftigen Wehrsteuerergebnisse zur Befriedigung von Armee-Bedürfnissen verwendet werden sollten, um dadurch die Unpopularität der Wehrsteuer, von der sie sprachen, doch einigermafsen abzuschwächen. So beantragte z. B. in der Sitzung vom

2. Juli 1887 der Deputierte Baron Reille eine Verwendung „à la remunération des engagés et réengagés volontaires" und motivierte sein Amendement kurz, wie folgt: [1])

„Wir schlagen Ihnen vor, mit der Wehrsteuer rein militärische Bedürfnisse zu befriedigen. Nur wenn sie zu Gunsten der Armee verwertet wird, hat sie überhaupt eine Existenzberechtigung.

Meine Freunde und ich, die wir an sich gegen ihre Einführung sind, möchten, da sie nun doch einmal durch Annahme des § 1 adoptiert wurde, wenigstens so viel erreichen, dafs sie im Interesse der Armee, etwa zur Verbesserung der Lage der Unteroffiziere oder zur Erhöhung der Zahl der Kapitulanten verwendet wird.

Darin liegt die einzige Möglichkeit, ihre Unpopularität zu verhüten."

Gegen den Redner und unmittelbar nach ihm erhob sich das Kommissionsmitglied der Deputiertenkammer M. Mérillon zur Bekämpfung des Antrags und sagte:

„Die Kommission hat sich mit dem Amendement des M. Reille bereits beschäftigt, und steht voll und ganz auf demselben Boden mit ihm, dafs die zu erwartenden Einnahmen der Armee zu gute kommen sollen. Hierfür genügt es jedoch, sie der Summe jener 5—600 Millionen, die in jedem Jahre für das Heeresbudget votiert werden, hinzuzufügen. Eine besondere Kasse zur Aufnahme der Fonds einzurichten, stände mit allen unseren finanzwirtschaftlichen Gewohnheiten im Widerspruch. Und abgesehen davon ist noch zu bedenken, dafs man gar nicht sicher voraussehen kann, welche Bedürfnisse jeweils zu befriedigen sind. Die Kapitulationen und die Unteroffiziere erfordern weit höhere Summen, als die Wehrsteuer liefert. Daher ist es viel besser und einfacher, das Ergebnis der Wehrsteuer den allgemeinen Einnahmefonds zuzuführen."

Im Senat war von der ersten Kommission, welche mit der Prüfung des Wehrsteuerartikels sich zu befassen hatte, gleichfalls eine auf Beseitigung militärischer Übelstände hinzielende Verwendungsart beantragt worden. Ein zehntel des Wehrsteuerertrags sollte an die Gemeinden verteilt werden, damit diese mit den erhaltenen Summen solchen Familien unter die Arme greifen könnten, welche infolge der Abwesenheit der zu kürzeren militärischen Übungen etc. einberufenen jungen Leute in Not gerieten. Die Verteilung dieses zehntels unter die Departements sollte durch Dekret des Staatsrats verfügt werden.

[1]) J. off. Ch. des dép. Déb. parl. 1887 p. 1499.

Die jedem Departement zugesprochene Summe wäre dann gemäfs den Beschlüssen des Generalrats unter die einzelnen Gemeinden abgegeben worden.[1])

Der Senator Boulanger war mit dieser Zweckbestimmung keineswegs einverstanden und erklärte:[2])

„Ich sehe nicht gerne in ein Staatsgesetz eine Bestimmung aufgenommen, welche einer einzelnen Bevölkerungsklasse ein offizielles Recht auf Hilfe und Beistand zugesteht. Andere Staaten, wie bekanntlich Österreich, waren unklug genug es zu thun; ich glaube, sie bereuen es schwer, diesen Schritt unternommen zu haben, mir käme es wenigstens sehr ungeschickt vor, würden wir dasselbe Prinzip in unserem Militärgesesetz annehmen.

Haben wir einmal die Konzession gemacht, dafs ein Teil der Wehrsteuer dazu dienen soll, Familien, die in Not sind, beizuspringen, so werden die Beteiligten daraus den Schlufs ziehen, dafs der Staat ihren Rechtsanspruch auf Hilfe bedingungslos anerkannt hat, und sie werden dieses Zugeständnis in allen Fällen, auch wenn ein Bedürfnis zu staatlicher Hilfe nicht vorliegt, auszubeuten suchen. Ähnliche Zumutungen werden später mit derselben Berechtigung von seiten anderer Hilfsbedürftigen gestellt werden, und schliefslich wird es dahin kommen, dafs das Recht auf Unterstützung als eine ganz direkte Pflicht des Staats angesehen wird. Daraus würde aber eine Quelle der schwierigsten Verwickelungen entstehen. Ich sehe wirklich gar keinen Grund zur Aufrechterhaltung dieser Bestimmung, wohl aber fürchte ich, dafs eine Menge von Mifsständen daraus entspringen."

Bei dem zweiten unter Boulangers hervorragender Mitwirkung ausgearbeitetem Entwurf war der gerügte Verwendungsmodus verschwunden, und nunmehr sollten die Einnahmen aus der Wehrsteuer in die allgemeine Staatskasse fliefsen. In der Sitzung vom 7. Juli 1888[3]) kam die Frage wieder auf die Tagesordnung, und General Robert schlug ein Amendement vor, nach welchem der Ertrag ausschliefslich zur Zahlung von Prämien, Löhnungen und Entschädigungssummen für die freiwillig zur Armee Eingetretenen sowie für die Kapitulanten benutzt werden sollte. Nach Analogie anderer, zum Teil früher bestandener zum Teil noch vorhandener Spezialkassen sollte eine sog. „caisse de la taxe militaire" gebildet und daraus die Mittel zur Deckung der genannten Ausgaben entnommen werden. Der

[1]) J. off. Sénat 1888 p. 716.
[2]) a. a. O. p. 719.
[3]) a. a. O. p. 1152.

Senator Boulanger bekämpfte auch dieses Amendement in längerer Rede mit Energie und Glück.

„Ich will“, sagt er in der gleichen Sitzung vom 7. Juli 1888,[1]) „nur wenige Worte über den speziellen Verwendungszweck, von dem der ehrenwerthe General Robert eben gesprochen hat, verlieren. Er macht grofses Aufheben von der Errichtung einer besonderen Kasse, die alle Erträgnisse der Wehrsteuer in sich vereinigen sollte. Meines Erachtens ist ein derartiges Unternehmen äufserst gefährlich und steht im Gegensatz zu allen unseren finanzpolitischen Grundsätzen und Gewohnheiten. Auch das Parlament hat sein Verdikt darüber ausgesprochen . . . .

Hätte ich Zeit und Mufse, weiter darauf einzugehen, so würde ich Ihnen zeigen, zu welch traurigen Resultaten in der Gesetzgebung wie in der Finanzverwaltung diese (sog.) schwarzen Kassen geführt haben.

Nicht als ob die Kassen leer gewesen wären. Die, welche ich im Auge habe und gegen welche sich der Marquis d'Audriffet mit grofser Heftigkeit erhoben und deren Abschaffung er schliefslich durchgesetzt hat, waren alle reichlich gefüllt. Nichtsdestoweniger hat ihre Beseitigung dem Fiskus die gröfsten Vorteile gebracht. Das Urteil über sie ist gesprochen. Wir wollen neben dem einen grofsen Staatsbudget keine weiteren Spezialkassen, wie die der Schulen und der Vizinalwege. Unser ganzes Bestreben geht dahin, sie eingehen zu lassen, und wir schlagen weder die Bildung roter Kassen für Armeezwecke noch die schwarzen Kassen für andere öffentliche Dienste vor. Mehrfach ist es ja schon versucht worden, für gewisse Staatsausgaben Zuwendungen einzelner Spezialsteuern zu schaffen. Das ist ein Verfahren, wie es der Finanzpolitik der Türkei eigen ist, aber nicht einem wohlgeordneten Budget.

Warum besteht denn überhaupt der Wunsch, mit gewissen Einnahmen gewisse Ausgaben decken zu wollen? Ist denn der allgemeine Staatskredit nicht ausreichend dazu? Warum solche Mafsregeln ergreifen?“

Wie begründet nun auch der letztgenannte Hinweis sein mag, so erscheint es doch als Gebot politischer Zweckmäfsigkeit in dem Augenblick, wo dem Staatssäckel durch Einführung einer Wehrsteuer neue Zuschufsquellen eröffnet werden, zugleich auf die Beseitigung gewisser militärischer Übelstände Bedacht zu nehmen und mit den neuen Mitteln

---

[1]) a. a. O. p. 1154.

zwar neue, aber vielleicht längst notwendige Ausgaben zu machen und tief empfundene Bedürfnisse zu befriedigen.

Auch die französische Volksvertretung und das französische steuerzahlende Volk hätte, wie mit Recht der erwähnte Abgeordnete Baron Reille meinte, der neuen taxe militaire gröfseres Entgegenkommen und willigere Aufnahme gezeigt, wenn man beschlossen hätte, den Ertrag derselben ausschliefslich der Armee und ihren Angehörigen zuzuwenden.

Die früheren französischen Wehrsteuerprojekte (nicht aber die zu Anfang des Jahrhunderts bestandene Wehrsteuer) hatten stets und ausnahmslos einen speziellen Verwendungsmodus zu Gunsten der Armee bezw. der gedienten Soldaten vorgesehen. Auch die ausländischen Wehrsteuern dienen militärischen Zwecken; nur der Entwurf des Deutschen Reichs wollte die Erträgnisse gleichfalls in den allgemeinen Etat einstellen. Doch auch im deutschen Reichstage waren es der Stimmen nicht wenige, welche einer Verwendung zu Gunsten der zum Militärdienst einberufenen Mannschaften und ihrer Familien das Wort redeten. Allein der damalige Staatssekretär des Reichsschatzamts, Scholz, bestritt auf eine den Verwendungsmodus betreffende Aufserung des Abgeordneten Dr. Reichensperger, welcher den Vorschlag machte, man sollte den Soldaten, die ihren Dienst absolviert haben, beim Austritt aus demselben ein entsprechendes Handgeld nach dem Vorbild des römischen peculium castrense einhändigen, jedenfalls aber das weitere bürgerliche Fortkommen und die Begründung wirtschaftlicher Existenzen bei den gedienten Soldaten erleichtern, rundweg das Vorhandensein einer Unterstützungsbedürftigkeit der Militärinvaliden, der Eingezogenen oder deren Familien, zu deren Gunsten in Österreich das Erträgnis der Militärtaxe fixiert werde. „Für alle solche Punkte haben wir bereits durch bestandene Gesetze gesorgt,“ erklärte er. Ein Bedürfnis zur Schaffung von Fonds für die unter den Fahnen Stehenden gebe es jedenfalls in dem Umfange nicht, dafs dieserhalb neue Steuern vorgeschlagen werden müfsten.[1])

Dafs aber eine den gedienten Soldaten zu gute kommende Verwertung des Wehrsteuerertrages auch aufserhalb des deutschen Reichstags und trotz der motivierten ablehnenden Haltung der Reichsregierung vielfachen Anklang fand, beweisen viele damals in der Presse er-

[1]) Vgl. den von Marcinowski gegebenen Auszug der bezüglichen Reden a. a. O. p. 50 ff.

schienene Aufsätze,[1]) so u. a. einer der Norddeutschen allgemeinen Zeitung vom 5. Mai 1881.[2]) Derselbe plaidiert für einen bereits im Jahre 1878 gelegentlich der Frage nach der besten Anwendung der „Wilhelmspende" aufgetauchten Vorschlag, in allen Kreisen des Staates, und zwar mit Hilfe der deutschen Kriegervereine, ländliche Asyle, eine Art Prytaneen zu gründen, in welchen je nach Verdienst und Verhältnissen eine gewisse Zahl der besten Landwehrmänner, welche dem besitzlosen Arbeiterstand angehören, wenigstens eine freie Wohnung und ein Stück Gartenland zinsfrei zur Benutzung erhalten.

Im deutschen Reichstage und überhaupt in den mafsgebenden Kreisen ist eine in diesem Sinne verwendete Wehrsteuer übrigens auf keiner Seite beabsichtigt gewesen. Was man erstrebt hat, und was bei etwaiger künftiger Wiedereinbringung eines Wehrsteuerprojektes mit vollem Recht zu erstreben wäre, das ist die Schaffung von Geldmitteln zur Fürsorge für die Familienangehörigen der zum Dienst im Krieg oder Frieden Einberufenen, soweit sie nicht verwundet, getötet oder krank geworden sind. Für diese ist bisher gesetzlich noch gar nicht, beziehungsweise nur sehr unzureichend gesorgt worden. Und doch hat der Familienvater, der seinem Erwerb, seinem Geschäft, seiner Familie entzogen ist, gewifs auch begründeten Anspruch auf Unterstützung seiner durch die Einberufung ihres Ernährers in Not geratenen Familie.[3])

Ob und wie weit in Frankreich nach dieser Richtung für die eingezogenen Mannschaften resp. deren Angehörige gesetzliche Fürsorge getroffen ist, hat der Verfasser leider nicht in Erfahrung bringen können. Aus den im Parlament gehaltenen Reden und Anträgen anläfslich der Wehrsteuervorlage geht indessen so viel hervor, dafs Übelstände der geschilderten Art auch dort in weitem Umfang bestehen und baldige Abhilfe erheischen.

Was die Benutzung des Wehrsteuerertrages in den anderen Staaten betrifft, so ist derselbe fast überall zu bestimmten Zwecken militärischer Natur fixiert.

Nach Art. 14 des eidgenössischen Gesetzes z. B. haben die Kantone die Hälfte des Brutto-Ertrages des bezogenen Militärpflicht-

---

[1]) Nach Zeitungsnachrichten ist der Bundesrat zur Zeit (Frühjahr 1892) mit der Ausarbeitung eines Gesetzes für Unterstützung der Familien eingezogener Reservisten und Landwehrleute beschäftigt.

[2]) Ferner „Preufsisches Militärwochenblatt" Jahr 1867 Nr. 70 und die „Sozial-Correspondenz" Jahr 1878 Nr. 43 (erwähnt in Marcinowski a. a. O.).

[3]) Vgl. Neumann a. a. O. p. 237 ff.

ersatzes alljährlich dem Bunde abzuliefern. Die Bundesversammlung bestimmt sodann diejenige Quote des der Bundeskasse zufliessenden Bruttoertrags, welche zu Gunsten des Militärpensionsfonds zu verwenden ist.

Eingehender noch regelt das österreichische Gesetz die Art und Weise, wie der Ertrag der Militärtaxe anzuwenden sei. Der § 11 desselben sagt:

„Aus den Erträgnissen der Militärtaxe, welche wie jede andere Abgabe in den jährlichen Staatsvoranschlag einzustellen ist, wird zunächst ein besonderer, vom Finanzminister zu verwaltender Fonds — Militärtaxfonds — mit der speziellen, im § 13 bezeichneten Widmung gebildet.

Diesem Fonds wird in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern von der zwischen beiden Reichshälften vereinbarten Hauptsumme jährlicher zwei Millionen Gulden die nach dem jeweiligen Verhältnisse des Rekrutenkontingentes entfallende Jahresquote (dermalen 1 142 530 fl.) nebst den zuwachsenden Zinsen zugeführt. Der nach Abzug dieser Jahresquote aus den Erträgnissen der Militärtaxe sich ergebende Rest wird als allgemeine Staatseinnahme behandelt und übernimmt der Staat die im III. Abschnitte dieses Gesetzes ausgesprochenen Verpflichtungen zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisierten."

Der Abschnitt II des Gesetzes enthält sodann detaillierte Bestimmungen über den Militärtaxfonds, der dienen soll

„1. für die Aufbesserung der Invalidenversorgung;

2. für die Versorgung der hilfsbedürftigen Witwen und Waisen von Gagisten und Mannschaften des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr, welche vor dem Feinde gefallen oder infolge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorben sind."

In dem genannten Abschnitt III ist vorgeschrieben, dafs Unterstützung gewährt werden soll „den hilfsbedürftigen Familien der im Falle einer Mobilisierung einberufenen dauernd Beurlaubten, Reserve-, Ersatzreserve- und Landwehrmänner, ferner der zu Dienstleistungen für Kriegszwecke nach § 18 des Wehrgesetzes herangezogenen Wehrpflichtigen, sowie den Angehörigen des aufgebotenen Landsturmes".

Ähnlich sorgt mit den von der Militärtaxe gelieferten Mitteln das ungarische Gesetz für die Militärinvaliden, für die Witwen und Waisen der zum stehenden Heere, Marine oder Landwehr Gehörigen, sowie für die hilfsbedürftigen Familien der im Falle der Mobilisie-

rung einberufenen ständig Beurlaubten und Reservisten, Ersatzreservisten und Honveds.

Die gleiche Fürsorge zeigte der italienische Entwurf. Die in eine besondere „Cassa militare“ fliefsenden Erträgnisse sollten einmal zur Unterstützung der militärdienstpflichtigen Klassen, dann aber auch: „a favore delle famiglie povere degli inscritti di leva soggetti alla tassa che sono chiamati sotto le armi, in tempo di guerra, o in tempo di pace“ [1]) verwendet werden.

Nach dem ehemaligen bayrischen Gesetz sollten mit den Einnahmen des Wehrgeldes ebenfalls bestimmte militärische Ausgaben gedeckt werden. Der Art. 16 desselben hatte angeordnet, dafs der Ertrag des Wehrgeldes ausschliefslich zu Kapitulationsvergütungen in der aktiven Armee und Gendarmerie dienen soll.

Unter den gegenwärtigen Wehrsteuerstaaten ist somit Frankreich der einzige, [2]) der in der Verwendung seiner Einnahmen aus der taxe militaire vollständig freie Hand hat und sie je nach der auftretenden Bedürfnisfrage, die faktisch natürlich nie ausbleiben wird, bald zu militärischen bald anderen Zwecken verbrauchen kann.

Als eines letzten Punktes der französischen Wehrsteuer sei schliefslich noch der Handhabung derselben inbezug

VIII. Auf Erhebung von Beschwerden und Einsprüchen (réclamations et recours)

gedacht. [3])

Die Behandlung und Entscheidung von Reklamationen in Sachen der französischen Wehrsteuer findet ebenso statt wie bei der Personal- und Mobiliarsteuer. [4]) Nur ist an Stelle der Repartiteure der „maire“ verpflichtet, sich über dieselben zu äufsern.

Hinsichtlich der Ansprüche auf Steuerfreiheit und Steuerermäfsigung kommen die darüber bestehenden allgemeinen Vorschriften in Anwendung.

Am ersten Januar wird die Steuerliste in jeder Gemeinde aufgelegt.

Glaubt nun der Pflichtige, unrechtmäfsig oder zu hoch zur Steuer

---

[1]) Entwurf von 1882 a. a. O. vgl. Neumann p. 285.

[2]) Was das bezügliche serbische Gesetz darüber sagt, ist dem Verfasser nicht bekannt geworden.

[3]) Vgl. Reglement, Kap. V p. 6407 der Anlage und Rabany Bd. I p. 454—456.

[4]) Vgl. Perroux-Joppen a. a. O. §§ 469—478.

herangezogen zu sein, so wendet er sich an den Präfekturrat, um durch ihn eine volle oder teilweise Steuerentlastung zu erlangen.

Das Gesuch selbst mufs an den Präfekten oder Unterpräfekten, und zwar innerhalb drei Monaten nach Auflegung der Steuerliste eingereicht werden. Der Bittsteller hat seinem Gesuche die Quittung über die verfallenen monatlichen Steuerbeträge anzuschliefsen; er darf die Zahlung der zunächst fälligen Beträge nicht unter dem Vorwand des erhobenen Einspruchs bis zu dem Augenblick verzögern, wo sein Gesuch entschieden sein wird.

Alle Reklamationen gegen Beträge über 30 frcs. haben Stempelsteuer zu entrichten.

Bei den Gesuchen um Steuerfreiheit und Steuerherabsetzung besteht ein grofser Unterschied zwischen solchen, die sich auf ein Recht, und denen, die sich auf ein einfaches Interesse, auf momentan ungünstige Familien-, Gesundheits- und Vermögensverhältnisse stützen. Letztere werden auf dem Gnaden- und Petitionswege erledigt und kommen sämtlich vor den Präfekten, bezw. in höherer Instanz vor den Finanzminister.

Erstere Gesuche, die sich auf gesetzwidrige und unrechtmäfsige Steuerauflagen berufen, kommen vor den Präfekturrat und, wenn dieser das Gesuch abweist und der Bittsteller sich nicht zufrieden gibt, vor den Staatsrat.

Der Rekurs an den letzteren mufs innerhalb zwei Monaten nach Ablauf der Zeit eingereicht werden, in welcher dem Beschwerdeführer auf dem Verwaltungswege die Entscheidung des Präfekturrates eröffnet wurde.

Der für die Steuerzahlung haftbare Aszendent kann gegen die dem Zensiten angesetzte Steuerhöhe und ebenso gegen seine Haftpflichtigkeitserklärung Protest einlegen.

Die Protestfrist läuft erst von dem Augenblicke, wo dem Aszendenten seine Haftpflicht bezw. die Steuerschuld des Pflichtigen aus Mafsregeln bekannt geworden ist, welche der Steuereinnehmer gegen ihn eingeleitet hat.

Einige besondere Bestimmungen trifft das Reglement über die Erhebung der Wehrsteuer in Algier. Die dort wohnhaften Zensiten schulden zunächst nur die Personalsteuer; dagegen den Personal- und Mobiliarsteueranteil des haftbaren Aszendenten dann, wenn dieser im Mutterstaat, in Frankreich, seinen Wohnsitz hat.

Diejenigen, welche in Algier in Gemäfsheit des Rekrutierungsgesetzes ihrer Militärpflicht genügt haben, müssen die Wehrsteuer

in dem Fall entrichten, wenn sie weniger als ein Jahr gedient haben. Die Steuer vermindert sich jedoch für sie um je ein zwölftel für jeden Monat, den sie im Militärdienst zurücklegen.

Das Kapitel VII des Reglements sieht noch einige unbedeutende Übergangsbestimmungen vor und stellt ein weiteres Dekret in Aussicht, das die Anwendung der Wehrsteuer in den französischen Kolonieen regeln soll.

Bei der aufserordentlich verschiedenen und verwickelten Organisation der Steuerbehörden in den anderen Wehrsteuerstaaten würde eine Mitteilung der dort bestehenden Vorschriften über Reklamationen und Rekurse, Instanzenzug u. s. w. zu weit abführen und mufs deshalb unterbleiben.

Im deutschen Entwurfe waren bei der Mannigfaltigkeit der in den 25 Bundesstaaten vorhandenen Steuereinrichtungen die Einzelheiten der Ausführung des Gesetzes gerade in dieser Beziehung dem Bundesrat vorbehalten.

Da bei dem vorgesteckten Rahmen des Themas alle Details des Reglements sich in denselben nicht hineinbringen liefsen, die spezielle Kenntnis desselben aber nach der einen oder anderen Seite vielleicht von Wert und Interesse ist, möge das Reglement in seinem französischen Wortlaut hier noch angeschlossen werden.

Chapitre Ier. — De l'assiette de la taxe.

Art. 1er. — La taxe militaire est due à partir du 1er janvier qui suit l'appel à l'activité de la classe à laquelle appartient l'assujetti. Elle est établie à raison des faits existant au 1er janvier.

Art. 2 — L'homme présent sous les drapeaux au 1er janvier, comme incorporé dans l'armée active, n'est pas imposable à la taxe militaire.

Art. 3. — La taxe militaire annuelle calculée conformément aux dispositions du troisiéme paragraphe de l'article 35 de la loi du 15 juillet 1889 sur le recrutement de l'armée est réduite, par application des dispositions du quaéme paragraphe du même article, d'un trente-sixième pour chaque mois de service accompli par l'asujetti, alors même que la duré de son service ne constituerait pas une période in interrompue. Il n'est pas tenu compte dee fractions de mois.

Art. 4. — Pour l'application des dispositions qui pui précèdent, il n'est pas fait état au profit de l'intéressé de tout service accompli, à titre d'exercices ou manœuvres et de tout service aceompli, en temps

de paix, au titre de la réserve de l'armée active, de l'armée territoriale ou de la réserve de l'armée territoriale.

Art. 5. — Ne sont pas imposables à la taxe militaire les hommes qui ont accompli dans l'armée active la durée de service fixée par les articles 37 et 40 de la loi sur le recrutement, alors même que, par application des dispositions de ce dernier article, ils auraient été incorporés postérieurement au 1er novembre ou renvoyés dans leurs foyers antérieurement au 31 octobre.

Art. 6. — Dans le cas prévu au troisiéme alinéa du paragraphe 3 de l'article 35 de la loi sur le recrutement, l'augmentation à faire subir à la cote de l'assujetti est déterminée en divisant la cote personnelle-mobilière en principal de l'ascendant du second degré par le nombre des efants vivants ou représentés dudit ascendant et en subdivisant le quotient ainsi obtenu par le nombre des enfants vivants ou représentés de l'ascendant du premier degré.

Art. 7. — Le montant de chaque cotisation est augmenté de 5 centimes par franc destinés à couvrir les décharges ou remises, ainsi que les frais d'assictte et de confectien des rôles.

Il est en outre ajouté au total de la cotisation, y compris le montant des 5 centimes prévus au paragraphe précédent, 3 centimes par franc pour frais de perception.

Art. 8. — Les jeunes gens qui bénéficient de la dispence prévue à l'article 50 de la loi sur le recrutement sont imposables dans la commune où ils ont leur domicile au point de vue du service militaire, tel qu'il est défini à l'article 13 de ladite loi.

Chapitre II. — De l'état-matrice et des rôles.

Art. 9. — La taxe militaire est assise, avec l'assistance des maires, par les agents de l'administration des contributions directes.

Dans le cas de dissentiment entre le maire et les agents de l'administration des contributions directes, le directeur soumet la difficulté au préfet avec son avis motivé. Si le préfet n'adopte pas les propositions du directeur, il en est référé au ministre des finances.

Art. 10. — L'état-matrice et les rôles de la taxe militaire présentent, d'une part, les nom, prénoms et résidence des assujettis, et, d'autre part, le détail des bases d'imposition.

Ils indiquent les nom, prénoms et résidence de l'ascendant déclaré responsable par le paragraphe 6 de l'article 35 de la loi sur le recrutement.

Art. 11. — Ne sont pas compris à l'état-matrice et aux rôles les

jeunes gens qui sont indigents et dont les ascendants responsables sont également en état d'indigence notoire.

Pour l'application de la disposition qui précède, l'état d'indigence notoire résulte: 1° des décisions prises par les conseils municipaux, pour l'assiette de la contribution personnelle-mobilière, en exécution de l'article 18 de la loi du 21 avril 1832; 2° de décisions spéciales que prennent ces conseils, lorsque l'intéressé ne figure pas au rôle de la contribution personnelle-mobilière, non pour cause d'indigence, mais comme ne jouissant pas de ses droits.

Art. 12. — Les agents des contributions directes maintiennent à l'état-matrice et aux rôles des communes où ils étaient imposés au 1er janvier précédent, et sur le pied de leur cotisation antérieure, les assujettis qui, ayant quitté leur domicile antérieurement au 1er janvier, n'ont pas fait à la mairie, avant le 15 février, une déclaration indiquant le lieu de leur nouvelle résidence.

Art. 13. — Les rôles de la taxe militaire sont arrêtés et rendus exécutoires par le préfet. L'arrêté du préfet mentionne l'injonction aux percepteurs d'avoir à recouvrer éventuellement la taxe double prévue à l'alinéa final du paragraphe 6 de l'article 35 de la loi sur le recrutement.

Art. 14. — Sont imposables au moyen de rôles complémentaires les jeunes gens qui, passibles de la taxe militaire à raison de leur situation antérieure au 1er janvier, ne figureraient pas aux rôles primitifs.

Ces rôles complémentaires indiquent les noms, prénoms et résidences des ascendants responsables.

Chapitre III. — Des renseignements à fournir par les autorités civiles, militaires et maritimes.

Art. 15. — Les conseils de revision spécifient, dans les décisions portant exemption qu'ils prennent en exécution de l'article 20 de la loi sur le recrutement, si les infirmités compnrtant l'exemption entraînent ou non l'incapacité absolue de travail.

Mention est faite de cette décision sur les certificats prévus audit article 20.

Art. 16. — Les préfets communiquent sans déplacement au service des contributions directes les listes du recrutement cantonal et les procès-verbaux des séances du conseil de revision relatives aux opérations concernant les hommes de la classe appelée à l'activité, ainsi que les soutiens de famille et les ajournés.

Art. 17. — Les préfets communiquent sans déplacement aut service des contributions directes les déclarations prévues à l'article 30 de la loi sur le recrutement en ce qui concerne les renonciations à la qualité d'inscrit maritime.

Art. 18. — Les préfets informent le service des contributions directes des engagements volontaires contractés conformément à l'article 62 de la loi sur le recrutement. A ce effet, tes maires des chefs-lieux de canton portent à la connaissance des préfets les engagements contractés devant eux.

Art. 19. — Les conseils d'administration des corps de troupe et des divisions des équipages de la flotte communiquent au service des contributions directes tous les renseignements relatifs aux circonstances comportant une abréviation de la durée du service militaire, telle qu'elle résultait des decisions des conseils de revision. Ces communications ont lieu par l'intermédiaire du préfet du département où l'intéressé a satisfait à la loi du recrutement, et au moyen de bulletins individuels établis au moment même où se produisent les faits.

Elles comprennent notamment:

1° Les concessions de congés par les chefs de corps à titre de soutiens indispensables de famille, dans les conditions prévues à l'article 22 de la loi sur le recrutement;

2° Les dispenses accordées par l'autorité militaire ou maritime en vertu des articles 1er, paragraphe 3, et 35 du règlement d'administration publique du 23 novembre 1889;

3° Les réformes par congés dits n° 2, lorsque les hommes réformés ont moins de trois ans de service;

4° Les passages dans la disponibilité en vertu des articles 39 et 46 de la loi sur le recrutement;

5° Les non-présences sous les drapeaux résultant soit de l'insoumission, soit de la désertion des hommes ayant moins de trois ans de service;

6° Les décès, les réformes par congés dits n° 1, les retraites pour blessures ou infirmités, lorsqu'il s'agit d'hommes ayant moins de trois ans de service.

Art. 20. — Les conseils d'administration des corps de troupe et des divisions des équipages de la flotte informent l'administration des contributions directes, selon le mode prévu à l'article précédent, des circonstances comportant un accroissement de la durée du service militaire telle qu'elle résultait des décisions des conseils de revision ou

des décisions de l'autorité militaire ou maritime dûment notifiées en vertu dudit article.

Ces communications comprennent notamment les maintiens ou rappels sous les drapeaux prévus aux articles 24, 25, 47 et 81 (avant-dernier paragraphe) de la loi sur le recrutement.

Art. 21. — Toute circonstance comportant une abréviation de la durée du service militaire telle qu'elle résultait des faits notifiés en vertu de l'article qui précède donne lieu à de nouvelles communications, lesquelles s'effectuent suivant le mode détermine à l'article 19 du présent décret.

Art. 22. — Lorsqu'un homme ayant moins moins de trois ans de service militaire dans l'armée active vient à être inscrit sur les contrôles de l'inscription maritime, le commissaire de l'inscription maritime en donne avis au préfet du département où cet homme est passible de la taxe. Cette notification a lieu dans les quinze jours de l'immatriculation.

Art. 23. — La gendarmerie de chaque localité transmet immédiatement au préfet du département, au moyen de bulletins individuels, tous les renseignements qui lui sont fournis en vertu de l'article 55 de la loi sur le recrutement, relativement aux changements de domicile ou de résidence des hommes ayant moins de trois ans de service dans l'armée active. Ces renseignements sont communiqués par le préfet au service des contributions directes.

Art. 24. — Les commandants des bureaux de recrutement sont tenus de répondre par des extraits individuels du registre matricule prévu à l'article 36 de la loi sur le recrutement, aux demandes de renseignements qui leur sont adressées par les préfets pour servir à l'assiette ou au recouvrement de la taxe militaire.

Les commissaires de l'inscription maritime sont soumis aux mêmes obligations.

Art. 25. — Les modèles des imprimés destinés à l'établissement des bulletins de renseignements prévus au présent chapitre seront arrêtés de concert entre les ministres des finances, de la guerre et de la marine. Les formules imprimées sont fournies par le ministère des finances aux divers services militaires ou maritimes intéressés.

Chapitre IV. — Du recouvrement de la taxe.

Art. 26. — Sont applicables au recouvrement de la taxe militaire les dispositions législatives relatives au recouvrement de la contribution personnelle-mobilière, y compris celles de la loi du 12 novembre 1808

concernant cette contribution et celles de la loi du 5 août 1791 relatives au payement des sommes séquestrées ou déposées. Toutefois ne sont pas applicables à la taxe militaire les dispositions du deuxième paragraphe de l'article 22 et celles de l'article 23 de la loi du 21 avril 1832.

Art. 27. — Pour le recouvrement de la cote que l'assujetti n'a pas payée dans le délai fixé par la dernière sommation précédant le commandement, le percepteur s'adresse à l'ascendant responsable. Il l'informe de sa demande de payement par un avertissement spécial, en suite duquel il est procédé, même dans le cas de contrainte extérieure, par voie de sommations et de commandement.

Art. 28. — Lorsque l'assujetti ou l'ascendant responsable se trouve dans le cas prévu à l'alinéa final du paragraphe 6 de l'article 35 de la loi sur le recrutement, le percepteur provoque la délivrance par le receveur des finances d'une contrainte spéciale et personnelle. En exécution de cette contrainte, il est procédé, par voie de commandement, sans passer par les autres degrés de poursuite.

Art. 29. — Le fait d'avoir dirigé des poursuites contre l'ascendant responsable ne fait pas obstacle aux poursuites que le percepteur peut diriger à nouveau contre l'assujetti en cas d'insolvabilité de l'ascendant; les frais de poursuite faits contre ce dernier s'ajoutent de plein droit à la dette de l'assujetti envers le Trésor public. Le montant de la double taxe qui aurait été encourue par l'ascendant, ainsi que les frais de poursuite corrélatifs, sont portés en nonvaleurs.

Art. 30. — La cessation du payement de la taxe militaire par suite de l'accomplissement de trois années de service dans l'armée active ou de l'immatriculation sur les registres de l'inscription maritime, peut résulter d'une déclaration spéciale faite au percepteur du lieu où l'assujetti est imposé. Les douzièmes dont le percepteur n'a plus à faire le recouvrement sont passés en nonvaleurs.

Art. 31. — Le payement de la taxe militaire est suspendu par le fait de l'engagement volontaire de l'assujetti.

Les percepteurs sont informés par les soins du préfet des engagements volontaires portés à sa connaissance, conformément aux dispositions de l'article 18 du présent décret.

Art. 32. — Pour le recouvrement des sommes dues en vertu de rôles complémentaires émis dans les conditions prévues à l'article 14 du présent décret, les douzièmes échus ne sont pas immédiatement exigibles; le recouvrement en est fait par portions égales, en même temps que celui des douzièmes non échus.

La pénalité prévue au dernier alinéa du paragraphe 6 de l'article 35 de la loi sur le recrutement n'est pas applicable au reouvrement des sommes dues en vertu de rôles complémentaires.

Art. 33. — En cas de mobilisation, la perception de la taxe militaire est suspendue, sauf pour les insoumis, les déserteurs et les exemptés.

Les douzièmes échus et non payés, ainsi que ceux à échoir pendant la durée de la mobilisation, sont passés d'office en non-valeurs.

Chapitre V. — Des réclamations.

Art. 34. — Les réclamations relatives à la taxe militaire sont formées, intruites et jugées comme en matière de contribution personnelle-mobilière. Toutefois le maire est appelé à donner son avis au lieu et place des répartiteurs.

Art. 35. — L'ascendant responsable de la taxe militaire peut se pourvoir, soit contre la fixation de la cote de l'assujetti, soit contre l'indication concernant sa responsabilité portée au rôle en vertu de l'article 10 du présent décret.

Art. 36. — Le délai pour réclamer ne court contre l'ascendant responsable qu'à partir de la connaissance qu'il a eue de sa responsabilité et de la cote de l'assujetti, par les poursuites dirigées contre lui par le percepteur.

Art. 37. — Le délai pour réclamer ne court contre le contribuable imposé au moyen d'un rôle complémentaire dans les conditions prévues à l'article 14 du présent décret, qu'a partir de la connaisance qu'il a eue de son imposition par les poursuites dirigées contre lui par le percepteur.

Art. 38. — Sont applicablesà la taxe militaire les dispositions de l'article 4 de la loi du 29 décembre 1884 et celles des articles 2 et 3 de la loi du 21 juillet 1887.

Les décisions qui seraient obtenues par l'assujetti à la suite de déclarations prévues par l'article 2 de la loi du 21 juillet 1887, ne font pas obstacle aux réclamations qu'il appartiendrait à l'ascendant responsable de former par la voie contentieuse, ni réciproquement.

Art. 39. — Dans le cas de réclamation formée isolément soit par l'assujetti, soit par l'ascendant responsable, le conseil de préfecture ordonne, s'il y a lieu, la mise en cause, soit de l'ascendant responsable, soit de l'assujetti. La décision qui intervient est commune aux deux parties portées au rôle de la taxe.

Il en est de même dans le cas-de pourvoi devant le conseil d'Etat.

Art. 40. — Pendant l'instance en réclamation la pénalité du doublement de la taxe prévue par le dernier alinéa du paragraphe 6 de l'article 35 de la loi sur le recrutement n'est pas applicable aux trois douzièmes dont le recouvrement est édicté par l'article 28 de la loi du 21 avril 1832.

Art. 41. — Lorsque la réclamation formée en matière de taxe militaire est admise, le remboursement auquel le réclamant a droit comprend, en outre du montant de la partie de la taxe irrégulièrement établie, le montant correspondant de la double taxe qui aurait pu être exigée de lui en vertu du dernier alinéa du paragraphe 6 de l'article 35 de la loi sur le recrutement.

Chapitre VI. — Du régime spécial à l'Algérie.

Art. 42. — Pour les assujettis domiciliés en Algérie, la taxe militaire ne comprend que la taxe fixe et la portion imposable de la cote de l'ascendant responsable, si cet ascendant est domicilié dans la métropole.

Art. 43. — Pour les hommes ayant satisfait en Algérie à la loi du recrutement, la taxe n'est due que lorsqu'ils comptent moins d'une année de service. La taxe, calculée application des dispositions du troisième paragraphe de l'article 35 de la loi sur le recrutement, est réduite d'un douzième pour chaque mois de service accompli par l'assujetti.

Les dispositions de l'article 3 du présent décret sont applicables à l'homme qui, ayant satisfait en Algérie à la loi sur le recrutement, transporterait son établissement dans la métropole avant l'âge de trente ans accomplis.

Chapitre VII. — Dispositions transitoires et diverses.

Art. 44. — Les exemptés de la classe 1889 qui prétendraient avoir droit au bénéfice des dispositions du deuxième alinéa du paragraphe 4 de l'article 35 de la loi sur le recrutement se présenteront, munis du certificat prévu à l'article 20 de ladite loi, devant le conseil de revision chargé des opérations relatives à la classe de 1890, pour faire constater s'ils sont en état d'incapacité absolue de travail. Sur le vu des décisions de ces conseils, les préfets prendront des arrêtés collectifs de dégrèvement.

De nouveaux certificats d'exemption portant la mention de l'incapacité absolue de travail seront délivrés aux intéressés.

Art. 45. — Il sera statué ultérieurement, par un décret spécial, sur le régime applicable aux colonies.

Art. 46. — Les ministres des finances, de la guerre et de la marine, et le ministre du commerce, de l'industrie et des colonies sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret, qui sera inséré au *Bulletin des lois* et publié au *Journal officiel*.

Schlufs.

Die französische Wehrsteuer kam zum ersten Male im Jahre 1891 zur Erhebung. An Litteratur ist, soweit der Verfasser sich umsehen konnte, bisher über sie in Frankreich noch nichts erschienen. Es kann deshalb, namentlich über ihre Aufnahme in der Presse und im Volke, speziell in dem von der Steuer in Mitleidenschaft gezogenen Teile desselben, über den Ertrag,[1] über hervorgetretene Mängel der Anlage und Ausführung, ein Urteil noch nicht gefällt werden. Nur so viel ist sicher, dafs sie im Prinzip in den weitesten Kreisen, nicht blofs in der Volksvertretung, allseitig Billigung gefunden hat und dafs sie einmal eingeführt und eingelebt nicht so bald wieder von der Tagesordnung verschwinden wird. Frankreich hat mit seiner Wehrsteuer, den Vorgängen der Schweiz, Österreich-Ungarns und Serbiens folgend, Deutschland und Italien, die über ihre Entwürfe nicht hinauskamen, überflügelnd, in dem patriotischen Eifer, der es auszeichnet, ein Gesetz geschaffen, das dem Satze von der allgemeinen Wehrpflicht die umfassendste und konsequenteste Ausdehnung gibt und neben das Heer, das mit den Waffen in der Hand, mit Leib und Leben das französische Land schirmen und schützen soll, ein zweites aufstellt, welches mit Geld und Gut ihm zu dienen die Aufgabe hat. Und wie in Frankreich dieses Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht und das Bedürfnis distributiver ausgleichender Gerechtigkeit den Gedanken einer Besteuerung der nicht zum Militärdienst Ausgehobenen wieder hervorgerufen und zur Verwirklichung geführt haben, so wird jeder andere moderne Militärstaat, voran das Deutsche Reich mit seiner schweren Heereslast und seinen

[1]) In dem Voranschlag des Finanzetats für 1891 ist der Ertrag der taxe militaire auf 720000 frcs., in dem pro 1892 auf 1620000 frcs. in Aussicht genommen. Vgl. Bulletin de Statistique et de législation comparée J. 1890 Augustheft p. 138, bezw. J. 1891 Augustheft p. 111: Übersicht über taxes assimilées aux contributions directes. (Von einem bereits im ersten Jahre erzielten Ergebnis von 15 Mill. frcs., wovon eine Zeitung [Neues Stuttgarter Tageblatt Nr. 131 v. 8. Juni 1892] fabelte, kann nicht die Rede sein.)

für Militärzwecke immer noch steigenden Ausgaben, einer solchen Steuer unabweislich näher treten und Frankreichs Beispiel nachahmen müssen. Nicht schablonenhaftem Gleichheitsfanatismus, nicht französischer égalité und überspannter demokratischer Nivellierungssucht zuliebe haben einst Württemberg und Bayern und später die Schweiz, Österreich-Ungarn und Serbien zum Institut einer Wehrsteuer gegriffen, vielmehr war es das deutliche Bewufstsein, damit einem öffentlichen Interesse, der salus publica, den Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit am besten zu entsprechen.

Die Wahrheit jener oft gehörten Einwände der Gegner, dafs die Ehrenpflicht des Militärdienstes durch Einführung einer Wehrsteuer herabgewürdigt und das sittliche Fundament der Armeeorganisation erschüttert, der Stellvertretung und dem Loskauf freie Bahn geöffnet werde, hat bisher noch keiner dieser Wehrsteuerstaaten an seinem Militärsystem empfunden. Ebenso unwahr und unnatürlich ist jenes weichliche Humanitätsgefühl, welches in den zum Militärdienst nicht qualifizierten Personen lauter sieche, mit den schwersten, bedauernswertesten Gebrechen behaftete Unglückliche sieht, und dem eine Steuer, eine „tassa sui gobbi" als rücksichtsloseste Barbarei und Grausamkeit erscheint. Als ob unter den $^{3}/_{5}$, die in Deutschland dem Militärdienst entgehen, nur erwerbsunfähige Krüppel sich befänden und nicht vielmehr die weitaus gröfste Zahl derselben zum Lebenserwerb und Lebensgenufs ebenso befähigt wäre, wie die normalmäfsigen Jünglingsgestalten.

Und wenn auch seinerzeit dem ersten Entwurf der deutschen Reichsregierung die Genehmigung und Sanktion des Reichstags versagt geblieben ist, so kann darum unter den heutigen, veränderten Verhältnissen kein Grund für die Regierung vorhanden sein, die Wehrsteuerfrage für immer bei den alten Akten liegen zu lassen. Mögen über die praktische Veranlagung, über die Modalitäten der Steuer sich die Ansichten auch noch scheiden, in prinzipieller Hinsicht hat die Wehrsteuer immer mehr Anhänger und Freunde gewonnen. Jenes Gefühl, das, wie Bismarck in einer seiner Wehrsteuerreden sagt, „sich des Musketen tragenden Soldaten bemächtigt, wenn er einen seiner Meinung nach auch diensttauglichen Nachbar zu Hause bleiben sieht", wird immer mächtiger und verbreiteter, und deshalb die einzig mögliche Ausgleichung „zwischen dem, der im Heere dienen mufs, und dem, der nicht zu dienen braucht", immer dringender. Überdies steht bezüglich der praktischen Durchführung der Reichsregierung nunmehr ein so reiches — und nicht als geringstes

Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

Prof. Dr. **Eheberg** in Erlangen, Sektionschef Prof. Dr. **von Inama-Sternegg** in Wien, Geh.-Rat Prof. Dr. **Laspeyres** in Gießen, Prof. Dr. **Lexis** in Göttingen, Prof. Dr. **Carl Menger** in Wien, Prof. Dr. **J. Neumann** in Tübingen, Prof. Dr. **Paasche** in Marburg, Prof. Dr. **Philippovich v. Philippsberg** in Freiburg, Prof. Dr. **Pierstorff** in Jena, Geh.-Rat Prof. Dr. **Roscher** in Leipzig, Hofrat Prof. Dr. **Schanz** in Würzburg, Prof. Dr. **von Schönberg** in Tübingen, Prof. Dr. **Stieda** in Rostock, Prof. Dr. **Umpfenbach** in Königsberg, Geh.-Rat Prof. Dr. **Ad. Wagner** in Berlin

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,

Professor an der Universität Breslau.

4. Band, 4. Heft.

Dr. Arthur Schott, Die französische Wehrsteuer nach dem Gesetze vom 15. Juli 1889.

Jena,

Verlag von Gustav Fischer.

1892.

G. Pätz'sche Buchdr. (Lippert & Co.), Naumburg a/S.

Die Verstaatlichung

der

Steinkohlenbergwerke

von

Dr. Karl August Hückinghaus.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1892.



Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

Prof. Dr. Eheberg in Erlangen, Sektionschef Prof. Dr. von Inama-Sternegg in Wien, Geh.-Rat Prof. Dr. Laspeyres in Giefsen, Prof. Dr. Lexis in Göttingen, Prof. Dr. Carl Menger in Wien, Prof. Dr. J. Neumann in Tübingen, Prof. Dr. Paasche in Marburg, Prof. Dr. Philippovich v. Philippsberg in Freiburg, Prof. Dr. Pierstorff in Jena, Geh.-Rat Prof. Dr. Roscher in Leipzig, Hofrat Prof. Dr. Schanz in Würzburg, Prof. Dr. von Schönberg in Tübingen, Prof. Dr. Stieda in Rostock, Prof. Dr. Umpfenbach in Königsberg, Geh.-Rat Prof. Dr. Ad. Wagner in Berlin

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,

Professor an der Universität Breslau.

4. Band, 5. Heft.

Dr. Karl August Hückinghaus, Die Verstaatlichung der Steinkohlenbergwerke.

Jena,

Verlag von Gustav Fischer.

1892.

Die Verstaatlichung

der

Steinkohlenbergwerke

von

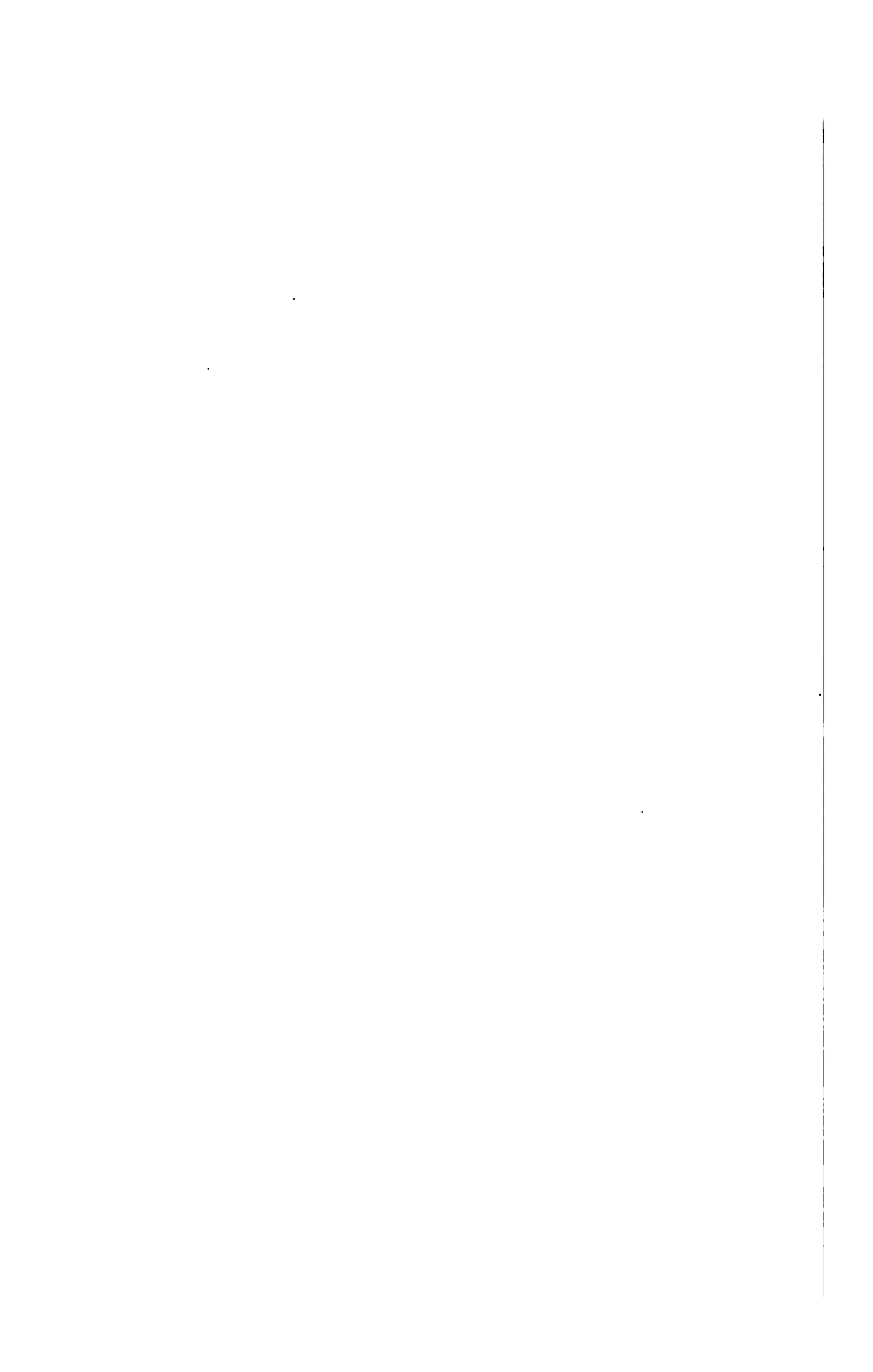
Dr. Karl August Hückinghaus.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1892.

Herrn Professor Dr. **Max Sering**

in Berlin

verehrungsvoll gewidmet.



Inhalt.

I.

Einleitung.

Das am meisten charakteristische Merkmal unserer Zeit ist die grofse Beweglichkeit, welche sich aller Dinge bemächtigt hat. Wohin wir unsere Blicke wenden, in allen Lebensverhältnissen begegnet uns dieselbe Erscheinung: das Tempo ist schneller geworden. Nicht nur die Überwindung der räumlichen Ausdehnung geht leichter von statten, auch alles, was in der Zeit ausgedehnt ist, nimmt einen beschränkteren Raum ein. Wie viele Jahrhunderte würde man aufzuzählen haben, wenn man auch nur annähernd den Zeitraum umgrenzen wollte, in welchem die Technik einen ähnlichen Aufschwung genommen hat wie in unserm Jahrhundert. Wie sehr hat in unserer Zeit eine höhere Lebenshaltung sich auch den tiefststehenden Bevölkerungsschichten mitgeteilt, in welch hohem Mafse hat nicht die Bildung eben dieser Klassen zugenommen. Selbst jene Institutionen, welche sich durch lange Übung der Menschen zu bilden und zu befestigen pflegen, selbst Sitte und Recht, welche so oft und so lange als etwas Festes, Unwandelbares und darum als heilig und unverletzlich angesehen worden sind, erblicken wir in diesen rascheren Flufs der Entwickelung hineingezogen.

Besonders auffällig erscheint es uns beim Recht. Welch ein Unterschied zwischen den durch langjährige Übung sich bildenden und Jahrhunderte Geltung beanspruchenden Rechtssätzen des Mittelalters und so manchen Normen von heutzutage, welche nur ein kurzes, oft kaum Jahrzehnte langes Leben fristen. Aber dieser Zustand kann nicht befremden: Da alles Leben in stärkerem Wandel erscheint, so mufs notwendigerweise auch das Recht als eine Ordnung von Lebensverhältnissen in lebhafterer Bewegung begriffen

sein. Eine Neuordnung drängt fast die andere, indem inzwischen die Voraussetzungen, welche diese nötig machten, verschwunden und neue an ihre Stelle getreten sind. Es ist eben alles kurzlebiger geworden.

Damit ist aber zugleich ein gewisser revolutionärer Geist über die Menschen unseres Zeitalters gekommen. Die unsern Altvordern eigene Liebe zum Althergebrachten, die treue Anhänglichkeit zu dem von den Vätern Ererbten hat einer Neigung zu sogenannten Reformen, einer Vorliebe für Änderungen und Umwälzungen Platz gemacht. Und es ist nicht zum geringsten Teile diesem Charakter unserer Zeit zuzuschreiben, dafs in ihr Irrlehren wie die der Sozialisten und Kommunisten so fruchtbaren Boden finden konnten. Oft genügen ganz geringfügige Anlässe, um einer Reihe von Reformplänen das Leben zu geben, die bald mehr, bald weniger vollständig mit dem Bestehenden brechen. Ist dies schon bei kleinen, unbedeutenden Ereignissen der Fall, wieviel mehr erst, wenn grofse, gewaltige Erscheinungen die öffentliche Meinung beunruhigen.

So kann es denn nicht wunder nehmen, dafs eine Erscheinung von so gefährlichem und drohendem Charakter, wie es der Massenausstand der deutschen Bergleute im Frühjahr 1889 war, zur Urheberin einer grofsen Anzahl von Reformideen wurde. Unter ihnen ward am meisten verfochten und fand die gröfste Beachtung das Projekt der Verstaatlichung der Steinkohlenbergwerke.

Schon im Jahre 1886 hatte von Festenberg-Packisch den Gedanken, den Bergbau zu verstaatlichen, in einem Buche über den deutschen Bergbau vertreten.[1]) Der 1889er Ausstand ward ihm zum Anlafs, denselben in einem neuen Werke[2]) mit Lebhaftigkeit wieder aufzunehmen. Desgleichen war es namentlich ein Teil der konservativen Presse wie die „Kreuzzeitung“, die „Post“, das „Deutsche Wochenblatt“, ferner die „Schlesische Zeitung“,[3]) welche die Frage der Monopolisierung des Kohlenbergbaus lebhaft erörterten und besonders energisch dafür eintraten.

Die angeführten Gründe waren ihrer Mehrzahl nach sozialpolitischer Natur. Man glaubte in dem Verhältnis zwischen Arbeit-

---

[1]) Herm. v. Festenberg-Packisch, Der deutsche Bergbau. 1886.

[2]) Herm. v. Festenberg-Packisch, Entwickelung und Lage des deutschen Bergbaues mit besonderer Berücksichtigung der Arbeiterverhältnisse in Preufsen. Breslau 1890.

[3]) Vergl. G. Gothein, Sollen wir unseren Bergbau verstaatlichen? Mit einem Anhang: Wie verbessern wir unsere Arbeiterverhältnisse? Breslau 1890.

geber und Arbeiter im Privatbergbau ungeheuere Mifsstände vorhanden und erwartete von der Verstaatlichung deren und somit auch des Ausstandes Beseitigung. Nach der Bemerkung, dafs die Kohlenbergwerke fast ganz im Besitze des unpersönlichen Kapitals — Aktiengesellschaften und Gewerkschaften — seien, führt die „Schlesische Zeitung" beispielsweise aus, das impersonale Kapital habe nur den Drang, hohe Dividenden zu erzielen, dies übe selbst auf humane Direktoren und Beamten der Privatwerke einen unerbittlichen Zwang aus und hindere sie, die gerechten Forderungen der Arbeiter zu erfüllen. Die Bergleute würden so zu Heloten des unpersönlichen Kapitals. Der Direktor des Staatswerks stehe den Arbeitern ganz anders gegenüber. Der Staat habe kein Interesse daran, fleifsige Unterthanen durch „niedrige Löhne und unmenschliche Ausbeutung ihrer Arbeitskraft" zu drücken.

Den sozialpolitischen Gründen wurden einige wirtschaftliche Gründe für die Verstaatlichung des Kohlenbergbaus sowie die wirtschaftlichen und politischen Gesichtspunkte angereiht, welche einen allgemeinen Ausstand im Kohlenbergbau für die Allgemeinheit so bedrohlich erscheinen lassen und somit indirekt der Verstaatlichung das Wort reden sollten.

Zwar hat in jüngster Zeit die Agitation für die Verstaatlichung der Kohlenzechen nachgelassen; aber nichtsdestoweniger scheint eine Untersuchung, ob Gründe zu einer solchen vorhanden sind, nicht unangebracht, zumal inzwischen teils neue Gesichtspunkte für die Beantwortung dieser Frage aufgetaucht sind, teils schon bekannte in ein helleres Licht gerückt wurden.

Dieser Aufgabe sind die nachfolgenden Blätter gewidmet. Es wird zu untersuchen sein, ob in der That ausschlaggebende Gründe für eine so radikale Umwälzung des Bergrechts, wie sie die Monopolisierung des Kohlenbergbaus durch den Staat wäre, heute, nachdem kaum wenige Jahrzehnte nach der Neuordnung des deutschen Bergrechts im freiheitlichen Sinne verflossen, vorhanden sind. Wir beschränken uns dabei auf den Steinkohlenbergbau, weil nur von ihm die Rede gewesen ist und die anderen Arten des Bergbaus wegen der umständlichen Verarbeitung des gewonnenen Produktes von vornherein für den Staat weniger geeignet scheinen.[1]) Ebenso

[1]) Aufser der Verstaatlichung des Kohlenbergbaues ist in jüngster Zeit nur noch diejenige des Kalisalzbergbaues empfohlen worden, und zwar hauptsächlich von Arndt. Der Vorschlag wird damit motiviert, dafs die Kali-Magnesia- und ähnliche Salze einzig und allein oberhalb der Steinsalzlager in der norddeutschen

ziehen wir im allgemeinen nur deutsche Verhältnisse in Betracht, und zwar vorzüglich die Preufsens, da dieser Staat von allen deutschen Staaten in überwiegender Weise, zu mehr als neun Zehnteln, an der Steinkohlenproduktion Deutschlands beteiligt ist.

Tiefebene vorkommen, die jetzt vorhandenen Anlagen mehr als hinreichend den Bedarf der Erde zu decken vermögen, jedes neue Bohrloch aber eine Gefahr für den Kalisalzbergbau bedeutet, da es den Wassern oberhalb der Kalisalze einen Weg in diese bahnen kann, welche die stark hygroskopischen Salze auflösen und zerstören können. — Vgl. Arndt, Art. „Bergbau" im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", Band II S. 371.

II.

Die Entwickelung des deutschen Bergrechts.

Die Geschichte des deutschen Bergrechts ist infolge der verhältnismäfsig geringen Zahl der Quellen für die ältesten Zeiten des Mittelalters in ein gewisses Dunkel gehüllt. Immerhin glaubte die neuere Rechtswissenschaft [1]) darüber zu einer gewissen Klarheit gelangt zu sein und feste Resultate erreicht zu haben. Es galt derselben für unzweifelhaft, dafs das Recht, die Schätze der Erde zu gewinnen, ursprünglich mit dem Grundeigentume untrennbar verbunden gewesen sei. Dieser Zustand sollte, so folgerte man aus einer Stelle im Sachsenspiegel, [2]) sich in Deutschland distriktweise bis ins 13. Jahrhundert hinein erhalten haben. Das Recht des Grundeigentümers sei jedoch allmählich zurückgedrängt worden durch die Ausbildung der Bergbaufreiheit. Dieselbe habe wahrscheinlich ihren Ursprung in dem Rechte der Markgenossen an der

---

[1]) Achenbach, Gemeines Bergrecht. — Klostermann, Kommentar zum preufsischen Allgemeinen Berggesetz.

[2]) „Al schat under der erde begraven deper den ein pluch ga, die hort to der koninglichen gewalt. Silver ne mut ok neman breken up enes anderen mannes gude, ane des willen, des de stat is, gift he's aver orlof, de vogedie is sin darover.“ Die bisher übliche Interpretation des Wortes „schat“ durch Schätze d. i. vergrabene Schätze ist jedoch falsch. Unter „schat“ sind vielmehr die von Natur mit dem Boden verbundenen Schätze, die Mineralien, zu verstehen. Die Erwähnung des Silbers, welche die irrtümliche Interpretation hervorrief, ist wohl so aufzufassen, dafs zum „Brechen“ des Silbers, dem steinbruchartigen Betrieb, gegenüber dem „Graben“, dem bergwerksmäfsigen Betrieb, allein die Erlaubnis des Grundeigentümers nötig war. Vgl. Arndt, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit. 1879. S. 95.

gemeinen Mark oder der Almende. Wie jeder Einzelne auf der Almende Vieh weiden lassen, Holz fällen und roden durfte, so habe es ihm auch freigestanden, die Schätze des Bodens zu okkupieren und ein Bergwerk anzulegen. Indem diese Befugnis der Markgenossen sich auf das im Privateigentume stehende Land ausgedehnt habe, sei die Bergbaufreiheit entstanden. Seit dem 12. Jahrhundert hätten ferner sich die deutschen Kaiser ein Bergregal „angemafst“ und dasselbe durch zahlreiche oktroyierte Beleihungen zu begründen versucht.

Nach den Resultaten der neuesten Forschung ist die Entwickelung eine bei weitem andere gewesen. Nicht ist ursprünglich das Bergbaueigentum im Grundeigentum in Deutschland aufgegangen; dies würde schon mit der Entwickelung, welche das Grundeigentum in Deutschland vom Gesamteigentum zum Sondereigentum am Grund und Boden genommen hat, in einem schwer zu vereinenden Widerspruche stehen, da das Sondereigentum das spätere ist und sich allmählich immer weiter ausgedehnt hat. Noch auch haben später die staufischen Kaiser, „um für sich ein Bergregal zu begründen“, das Bergregal in Anspruch genommen. Vielmehr ist das Bergregal d. i. das dingliche Verfügungsrecht des Königs inbezug auf die Mineralien und deren Lagerstätten der Ausgangspunkt der bergrechtlichen Entwickelung in Deutschland gewesen.[1])

Vom Altertume, soweit Nachrichten auf uns gekommen sind, wissen wir, dafs die Bergwerke zumeist im Besitze des Staates sich befanden. So die laurischen Silberbergwerke Athens, die Bergwerke der Phönizier und die der Karthager in Spanien. Im römischen Reiche freilich bestand ein Unterschied dem Orte und der Zeit nach: in Italien scheint bis zur späteren Kaiserzeit die Bergbauberechtigung in dem Rechte des Grundeigentümers aufgegangen zu sein, während, wenn vielleicht auch nicht in allen, so doch in den meisten Provinzen das Bergbaurecht dem Staate zustand. Vermutlich betrieb derselbe die Bergwerke in den unterworfenen Provinzen zum Teil durch Sklaven selbst, vielleicht sogar mit verurteilten

[1]) Arndt, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit. 1879.

G. Schmoller, Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung. IX. Die deutsche Bergverfassung von 1150—1400. — Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Neue Folge. 15. Jahrgang.

v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Band II.

Verbrechern.[1]) Aber durch die Auffindung der Tafeln von Vipasca[2]) haben wir auch Kunde von Einrichtungen, welche den später in Deutschland üblichen sehr verwandt sind. Ein Beamter des Staates vergab die Gruben gegen Preise; auch stand es jedem mit Erlaubnis des procurator frei, gegen gewisse Abgaben bergmännische Arbeiten für seine Rechnung vornehmen zu lassen.

Römische Bergwerke bestanden aber auch auf deutschem Boden, am Schwarzwalde und am Rhein; und wahrscheinlich überdauerte die Art ihres Betriebs, ihrer Einrichtung hier und da den Sturm der Völkerwanderung. Mögen diese Überreste dabei mitgewirkt haben oder nicht, jedenfalls erkannten die germanischen Fürsten, vielleicht schon die der Völkerwanderung, sehr bald die große Bedeutung, welche der Bergbau, sobald eine gewisse Stufe der volkswirtschaftlichen Kultur erreicht ist, immer besitzt. Ebenso wie sie andere wertvolle Bestandteile der römischen Staatsgewalt an sich gerissen haben, wie sie sowohl das herrenlose Land und die großen Waldungen als auch das Münz-, Zoll- und Marktrecht in Anspruch nahmen, konnten sie vernünftigerweise auf das Bergregal um so weniger verzichten, als dieses nicht nur die Ergänzung des Münzregals bildete, sondern auch angesichts des hoch ausgebildeten Bedürfnisses nach edlen Metallen eines der wertvollsten Rechte war. „Es müßte eine große Kurzsichtigkeit gewesen sein, wenn sie bei dieser Möglichkeit des Zugreifens die wertvollsten Stücke, die Salzbrunnen und Edelmetallgänge vergessen hätten.“ [3])

Dieser Kurzsichtigkeit haben sich die germanischen Fürsten nicht schuldig gemacht. Vielmehr haben sie wohl frühzeitig ebenso wie auf die übrigen nutzbaren Rechte der römischen Staatsgewalt auch auf die Bergwerke ihre Hand gelegt und sie als ihr Eigentum beansprucht. Dem widerspricht keineswegs, daß sich die Bergwerke vielfach im Besitze von Privaten befanden. An der Schwierigkeit, im Mittelalter eigene Großbetriebe zu unterhalten, lag es, daß die Könige ihren Bergwerksbesitz, den sie anfangs und zum Teil auch später durch eigene Beamten und Arbeiter betreiben lassen mochten, ähnlich wie den Grundbesitz zu Lehen ausgaben, indem sie sich dafür bestimmte Anteile und Abgaben vorbehielten. Die so in den

[1]) E. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes.

[2]) G. Wilmans, Die römische Bergwerksverwaltung von Vipasca. Zeitschrift für Bergrecht Band XIX S. 217.

[3]) Schmoller, a. a. O.

Besitz der Gruben gelangten Grofsen und die Kirche überliefsen nun ihrerseits den Abbau unter ähnlichen Vorbehalten an Private.

Die Staatsbergwerke des römischen Reiches waren zumeist durch Sklaven betrieben worden; es ist wahrscheinlich, dafs man auch Germanen zur Arbeit in Bergwerken gezwungen hat. Diese wurden nach der Völkerwanderung bald frei; ihre Zahl war indessen wohl nur gering, und an diesem Mangel an geschulten Bergleuten lag es, dafs die Grofsen, an welche der König die Bergwerke übertragen hatte, auf Mittel sinnen mufsten, um diese Arbeitskräfte heranzuziehen und so das ihnen verliehene Recht an den Bergwerken nutzbar zu machen. Das geschah aber stets durch sogenannte „Freiheiten“ oder „Freiungen“, unter denen Privilegien, Ausnahmen vom gemeinen Recht, begriffen sind. In der Natur der Sache lag es, dafs der Regalherr zunächst „freien Berg“ versprach d. h. jedem, der ein Bergwerk auf seinem Gebiet betreiben wollte, dies unter Wahrung seiner Rechte als Regalherr, unter der Aufsicht seiner Beamten und Vorbehalt gewisser Anteile und Abgaben, freistellte. Zu dieser ersten und notwendigsten Bedingung, um die Bergleute herbeizulocken, [1]) kamen dann andere Freiheiten oder Freiungen, die der Bergmann als Fremder, wollte er sein Gewerbe mit Erfolg ausüben, bedurfte, so vor allem die Verbürgung der Freiheit seiner Person, vollster Freizügigkeit, die Berechtigung, in den Wäldern das zum Betriebe nötige Holz zu schlagen, sich der Wasserläufe zu bedienen. Vielfach besteht auch für die Bergleute ein besonderer Frieden, meist haben sie ihren besonderen Gerichtstand. [2])

Hierin aber besteht die sogenannte Bergbaufreiheit; sie ist ihrem Wesen nach das von dem Inhaber des Bergregals für jedermann erklärte Recht, auch auf fremdem Grund und Boden unter Beobachtung der von dem Regalherrn vorgeschriebenen Bedingungen Bergbau auf die dem Regale unterworfenen Mineralien zu treiben. [3]) Sie ist im Mittelalter in der Regel mit den genannten anderen Freiheiten so eng verbunden, dafs diese, wenn man will, als Bestandteile der Bergbaufreiheit wenigstens für jenen Zeitraum aufgefafst werden können. Sie ist aber kein eigenes Recht des Bergmanns, sondern sie besteht immer nur durch und im Verein mit dem Berg-

[1]) „Die ganze Emporbringung des Bergbaus bis ins 16. Jahrhundert hat den Charakter einer Kolonisation, einer Niederlassungsgründung im Gebirge.“ S. Schmoller, a. a. O. S. 677.

[2]) Gothein, a. a. O. S. 619 ff.

[3]) Arndt, Bergregal S. 55.

regal. Die Bergbaufreiheit ist ein Teil der Gewalt des Regalherrn, deren er sich im Interesse des Bergbaubetriebes, zu seinem und der Bergleute Nutzen entäufserte.

Das geschilderte Verhältnis von Bergregal und Bergbaufreiheit findet sich in den ältesten Quellen niedergelegt; so in dem Bergwerksvertrag zwischen dem Bischof Albrecht von Trient und den Gewerken aus dem Jahre 1185, dem Iglauer, Schemnitzer und Freiberger Bergrechte sowie ferner im Sachsen- und Schwabenspiegel bekundet.[1])

Infolge der Ausbildung der Bergbaufreiheit, die einen zahlreichen und tüchtigen Bergarbeiterstand schuf, erreichte der Bergbau in Deutschland bald eine hohe Blüte. Die Bergbaufreiheit war eine Institution von höchster wirtschaftlicher und sozialpolitischer Bedeutung.[2])

Während manche Vertreter der neueren Rechtswissenschaft noch irrtümlicherweise behaupten, dafs sich in den Bergordnungen von Iglau, Schemnitz und Freiberg die Existenz eines Bergregals nicht auffinden lasse, gibt sie dessen Vorhandensein vom 14. Jahrhundert an zu. Wie alle Regalien mit der Zeit von der königlichen Gewalt auf die Territorialherren übergingen, so wurde diesen auch das Bergregal allmählich überlassen. Die Goldene Bulle von 1356 übertrug das Regal den Kurfürsten und im Westfälischen Frieden wurde anerkannt, dafs alle Reichsstände alle Regalien, mithin auch das Bergregal, kraft eigenen Rechtes ausüben dürften.

So blieben denn die beiden einander bedingenden Institute des Bergregals und der Bergbaufreiheit, wie sie seit alters in Gebrauch gewesen waren, auch fernerhin bestehen. Ein Reichsgesetz in Bezug auf den Bergbau erschien seit der Goldenen Bulle nicht mehr. Die Regelung des Bergrechtes wurde eine Angelegenheit der einzelnen Landesregierungen. Aber dies führte keineswegs zu einem wirren Durcheinander der verschiedensten Rechtssätze in Bezug auf den Bergbau in den verschiedenen Territorien. Vielmehr blieb die

[1]) Vgl. die eingehende Kritik dieser Quellen in dem für die neue Ansicht grundlegenden Werke von Arndt, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit. 1879. Arndt schliefsen sich an: Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte; Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte; Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts; E. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes; Schmoller, Zur Geschichte der Unternehmungen. Vgl. auch Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte.

[2]) Schmoller, a. a. O.

Entwickelung des Bergrechts eine für ganz Deutschland gemeinsame, indem erstens an den alten Grundlagen desselben treu festgehalten wurde und zweitens die Bergordnungen in den Territorien im engsten Anschlufs aneinander entstanden. So dienten beispielsweise der durch die zahlreichen Bergordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts bewirkten Verwaltungsreform [1]) der Bergwerke die österreichische Gesetzgebung unter Maximilian I. und die sächsischen von 1479—1589 erlassenen Bergordnungen zum Muster.

Die erste gröfsere Abweichung von den gemeinrechtlichen Normen zeigte die Berggesetzgebung des preufsischen Staates, deren Entwickelung wir von jetzt an fast ausschliefslich ins Auge fassen, da sie einmal die wichtigste ist und zweitens die Verfolgung der Bergrechtsgeschichte in den übrigen Territorien, die besonderes Interesse nicht bietet, zu weit führen würde.

Der dreifsigjährige Krieg, welcher so manches blühende Institut in Deutschland vernichtete, hatte auch für den sich kräftig entwickelnden deutschen Bergbau eine Epoche des gänzlichen Niedergangs und Verfalls eingeleitet, aus dem er sich nur ganz allmählich und dank den Bemühungen des Staates wieder erhob. Insbesondere war es der junge preufsische Staat und hier wiederum Friedrich der Grofse, welcher sich um die Hebung des Bergbaus hochverdient machte. Der grofse König erliefs eine neue Berggesetzgebung, nämlich die drei im wesentlichen übereinstimmenden sogenannten revidierten Bergordnungen, diejenige für das Herzogtum Kleve, Meurs und die Grafschaft Mark vom 29. April 1766, für Schlesien und Glatz vom 5. Juni 1769 und diejenige für Magdeburg-Halberstadt vom 7. Dezember 1772. Diese Gesetzgebung ist ganz von merkantilistischem Geiste durchweht. Sie änderte zwar nichts an dem bisherigen Recht in Bezug auf den Bergbaubetrieb, der privatrechtlichen Seite des Bergrechts; dagegen dehnte sie die Befugnisse des Regalherrn aufserordentlich aus und begründete in Bezug auf die Leitung und den Betrieb der Bergwerke das ausgedehnteste staatliche Bevormundungssystem. Die Verwaltung ward den das Bergwerkseigentum besitzenden Gewerkschaften beinahe völlig entrissen, und fast alle Geschäfte der Leitung lagen in der Hand der staatlichen Behörden, der Bergämter, welche die Betriebsbeamten, Schichtmeister und Steiger, anstellten und entliefsen. Aber eine solche

[1]) Vergl. Schmoller, Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung. X. Die deutsche Bergwerksverfassung von 1400—1600. Jahrbuch für Gesetzgebung etc. Neue Folge. 15. Jahrg.

völlige Direktion erschien notwendig, um den Bergbau der preufsischen Staaten aus dem Zustande der Verwilderung, in dem er sich befand, herauszubringen. Leitung und Betrieb waren zu jener Zeit die denkbar schlechtesten, es bedurfte der Zucht des Staates, wenn bald wieder geordnete Verhältnisse geschaffen werden sollten.

An diesem Gedanken wurde auch bei der Kodifikation, welche das preufsische Bergrecht in dem Allgemeinen Landrecht fand, festgehalten. Auch nach dem Allgemeinen Landrecht wurden die Gewerkschaften fast allein auf den Vertrieb des gewonnenen Produktes beschränkt; alles andere, sowohl die Annahme und Entlohnung der Beamten und Arbeiter als auch die Normierung der Produktenpreise und die Festsetzung der Ausbeuten, welche zu verteilen, und der Zubufsen, die eventuell zu zahlen waren, gehörte zu der Kompetenz der Bergbehörden. Die obrigkeitliche Bevormundung erstreckte sich sogar so weit, dafs die Neuanlage von Bergwerken im Interesse der bestehenden untersagt wurde. So heifst es in der Instruktion für das Kleve-Märkische Bergamt zu Wetter vom 24. Mai 1783: „Es sollen keine neuen Steinkohlenwerke in Betrieb gesetzt werden, bis daran sich ein Kohlenmangel ereignet.“ Und gestützt auf diese Instruktion geschah es noch in den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts, zu einer Zeit, da bereits durch die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung, wenn dieselbe auch an dem Bergbau spurlos vorüberging, das Prinzip der Gewerbefreiheit in Preufsen eingeführt worden war, dafs die nachgesuchte Erlaubnis der Grube Schölerpad zu Essen zur Anlage eines Tiefbaues nicht genehmigt wurde.[1])

Aber so wenig eine derartige Ausartung der büreaukratischen Direktion dem wahren Interesse der Industrie und des Landes entsprach und so hart dieselbe in einer völlig veränderten Zeit, in einer Periode des wirtschaftlichen Aufschwungs empfunden worden sein mag, so segensreich hat sich doch auch gerade die staatliche Leitung für die Gestaltung der bergbaulichen Verhältnisse erwiesen; durch sie erst wurden die Grundlagen gelegt und die Wege geebnet zu der nachherigen grofsartigen Entwickelung des deutschen Bergbaus.

Unter Friedrich dem Grofsen war es auch, dafs der preufsische Staat eigene Bergwerke in Oberschlesien in Betrieb nahm, und zwar

---

[1]) Klostermann, Das allgemeine Berggesetz für die preufsischen Staaten vom 24. Juni 1865. 2. Aufl. 1885. Einleitung.

auf Vorschlag des um die Hebung des Bergbaus sehr verdienten Ministers von Heinitz und unter Leitung des Direktors des schlesischen Oberbergamts, des späteren Ministers von Reden. Einen erheblichen Zuwachs erfuhr die Zahl der staatlichen Gruben, als im zweiten Pariser Frieden das Gebiet des früheren Herzogtums Nassau-Saarbrücken an Preufsen fiel. Hier hatte von alters her ein Bergbau des Staates bestanden und die in diesem Gebiet gelegenen Gruben wurden nun von dem preufsischen Staate selbst in Betrieb genommen.

Wenn das Eingreifen des Staates, wie gezeigt wurde, zur Zeit Friedrichs des Grofsen dem Bergbau zum Heile gereichte, wenn die staatliche Bevormundung denselben dem Zustande der Verwahrlosung entrifs, so kam dennoch mit den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen in unserem Jahrhundert, mit dem Entstehen der internationalen Konkurrenz die Zeit, wo dieses System den Bedürfnissen nicht mehr entsprach, sondern in hohem Grade schädlich zu werden drohte. Nur unter der Voraussetzung, dafs dem Bergbau ausgedehnter staatlicher Schutz zu teil wurde, war es haltbar, mufste aber auch dann noch jeden Fortschritt nicht nur des Bergbaus, sondern auch bei der Abhängigkeit so mancher Erwerbszweige vom Kohlen- und Erzbergbau denjenigen der ganzen Industrie gefährden. Je mehr darum das Prinzip der freien Konkurrenz sich in unserem Jahrhundert Eingang verschaffte, desto empfindlicher fühlbar mufste der staatliche Zwang werden, und desto lebhafter wurde in der That das Bedürfnis und das Streben nach seiner Beseitigung. Vornehmlich richtete sich dies nach zwei Seiten, erstens auf die Beschränkung der staatlichen Thätigkeit auf die Bergpolizei und zweitens auf die Ermäfsigung der Bergwerksabgaben. Die letzteren waren mit der Zeit sehr drückend geworden, und ihr Bestehenbleiben war allein schon geeignet, nicht nur den Mitbewerb der preufsischen Industrie auf dem Weltmarkte zu verhindern, sondern auch, wenn nicht ein starkes Schutzzollsystem bestand, den inneren Markt in Gefahr zu bringen. Die Steuer betrug in den Jahren 1843—47 noch von sämtlichen Werken in dem preufsischen Gebiete östlich des Rheins durchschnittlich pro Jahr 12,1 % vom Werte der Gesamtförderung oder 40,4 % der Ausbeute, eine Steuer, deren enorme Höhe um so belästigender wirken mufste, als in dem linksrheinischen Gebiete, wo die französische Gesetzgebung in Kraft geblieben war, nur 2,3 % der Brutto-Produktion und 10,7 % des Reinertrages erhoben wurde. Alles dies, noch vermehrt durch die Forderung nach

einer gröfseren Einheitlichkeit des Bergrechts, welches ein buntes Bild bot, da in den neu hinzutretenden Landesteilen zumeist das bestehende Recht in Geltung blieb, erheischte dringend eine Neuordnung der auf den Bergbau bezüglichen Verhältnisse.

Dennoch dauerte es geraume Zeit, bis dieselbe zu stande kam. Es lag in der Absicht der preufsischen Regierung, eine einheitliche Reform des gesamten Bergrechts herbeizuführen. Aber die in den 30er und 40er Jahren ausgearbeiteten zahlreichen Entwürfe — es waren deren im ganzen sieben — erlangten sämtlich nicht Gesetzeskraft. Darum sah man vor der Hand von der Gesamtrevision des Bergrechts ab und begann die verschiedenen Materien durch einzelne Gesetze zu ordnen, ein Weg, den man schon früher einmal mit dem Gesetze vom 1. Juli 1821 über die Verleihung des Bergwerkseigentumes auf Flözen eingeschlagen hatte. Zunächst kam nun ein Gesetz vom 12. Mai 1851 über die Besteuerung der Bergwerke zustande, welches den bisher erhobenen Zehnt um die Hälfte ermäfsigte, die übrigen Abgaben vereinfachte und minderte, so dafs nur noch eine Gesamtsteuer von etwa 6 % des Rohertrags auf den Bergwerken östlich des Rheins lastete. Ein Gesetz vom gleichen Tage regelte die Verhältnisse der Miteigentümer eines Bergwerks; es änderte zwar nichts an der Einteilung des Bergwerkeigentumes in Kuxe, gab jedoch für das ganze ostrheinische Gebiet einheitliche Normen über die Grubenverwaltung, über Gewerkenversammlung, die Vertretung der Gewerkschaft und über Konsolidationen. Es folgte das Gesetz vom 10. April 1854 über die Vereinigung der Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter in Knappschaften. Während bis dahin nur die rechtsrheinischen Grubenbesitzer zu Beiträgen für die Unterstützung kranker oder invalider Arbeiter und ihrer Hinterbliebenen gesetzlich verpflichtet waren, führte dieses Gesetz Zwangsversicherungskassen, die sog. Knappschaftskassen für alle Bergleute ein, und zwar mit der Bestimmung, dafs die Grubenbesitzer mindestens halb so viel als ihre Arbeiter zur Knappschaftskasse beizusteuern haben.

Nachdem bereits durch eine Ministerialinstruktion vom 6. März 1852, welche vorbehaltlich der Bestätigung der Bergbehörde es den Grubenbesitzern überliefs, die Beamten nach ihrem Ermessen anzustellen, der Anfang damit gemacht worden war, die Grubenverwaltungen von der Direktion der Bergbehörde zu emanzipieren, vollendete dies das Gesetz über die Beaufsichtigung des Bergbaues durch die Bergbehörden und das Verhältnis der Berg- und Hüttenarbeiter

vom 21. Mai 1860. Dasselbe beschränkte die Bergbehörde im wesentlichen auf polizeiliche Befugnisse, indem es Folgendes festsetzte:

„Der Bergwerkseigentümer ist bei dem unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Bergbau der Einwirkung derselben auf die Gewinnung und Benutzung der Mineralien fortan nicht weiter unterworfen, als zur Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaues, der Sicherheit der Baue, der Oberfläche im Interesse des Privat- und öffentlichen Verkehrs, des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter notwendig ist. Die Genehmigung der hiernach von dem Bergwerkseigentümer oder dessen Stellvertreter anzufertigenden Betriebspläne erfolgt durch die Bergbehörde.“

In Bezug auf das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hob dieses Gesetz die bisher bestehenden Privilegien der Knappschaftsgenossen auf und gründete das Verhältnis auf den freien Arbeitsvertrag.

Zwei in den Jahren 1861 — 22. März — und 1862 — 20. Oktober — erlassene weitere auf den Bergbau sich beziehende Gesetze betrafen wiederum die Bergwerksabgaben; das erstgenannte setzte den Zwanzigsten auf 4 % herab, das letztere ermäfsigte die Bergwerksabgaben einschliefslich der Aufsichtssteuer von 1 % für das Jahr 1863 auf 4 %, 1864 auf 3 % und für 1865 auf 2 % der Förderung. Durch dieses Gesetz fand auch die bisher bestehende Ungleichheit in der Besteuerung in dem Gebiete links und rechts des Rheins ihre Beseitigung. Ein Gesetz vom 10. Juni 1861 über die Kompetenz der Bergbehörden reorganisierte sodann die letzteren und stellte ihre Befugnisse fest.

Die Neuregelung des Bergrechtes fand endlich ihren Abschlufs und ihre einheitliche Kodifikation in dem Allgemeinen preufsischen Berggesetz vom 24. Juni 1865, das in vielen anderen deutschen Staaten, soweit sie nicht mit der Reform im freiheitlichen Sinne Preufsen vorangegangen waren, wie das Königreich Sachsen mit dem Gesetze von 1851 — Österreich mit Gesetz von 1854 — rezipiert wurde.

Diese ihrem Charakter nach durchaus freiheitliche Gesetzgebung im Verein mit dem Aufblühen der modernen Industrie, dem sich in immer engeren Maschen über die Erdoberfläche hinziehenden Eisenbahnnetze und der nach der Neuordnung des Aktienrechts durch das preufsische Gesetz vom 9. November 1843 immer mehr in Gebrauch kommenden Form der Kapitalassociation, der Aktiengesellschaft, hatte einen ungeheueren Aufschwung des deutschen Berg-

baues und besonders des Steinkohlenbergbaues, auf den es uns ja allein ankommt, zur Folge. Neue Kohlenfelder wurden aufgeschlossen, die Technik verbesserte sich in ungewöhnlichem Mafsstabe — 1858 mafs der tiefste Schacht 300, 1882 schon 600 Meter —, die Produktion nahm gewaltig zu. Innerhalb des Zollgebietes wurden erzeugt 1850: 5 168 Millionen Tonnen; 1860: 12 347; 1870: 26 397; 1880: 41 973 und 1889: 67 342 Millionen Tonnen Steinkohlen; von der letztgenannten Zahl entfallen 61 436 Millionen Tonnen auf Preufsen, 4 234 auf Sachsen und 1 670 Millionen Tonnen auf das übrige Deutschland. Im Steinkohlenbergbau Deutschlands waren beschäftigt 1850: 38 514, 1860: 83 154, 1870: 124 961, 1880: 188 799, 1889: 239 954 Arbeiter, von welch letzeren 212 382 in Preufsen. —

Trotz des ungeheueren Aufschwunges des deutschen Kohlenbergbaues, wie er in diesen Daten über das Wachstum der Produktion und der Arbeiterzahl seinen zahlenmäfsigen Ausdruck findet, und der ohne die Reform des Bergrechts in freiheitlichem Sinne unmöglich gewesen wäre, soll heute, kaum ein Vierteljahrhundert nach dem Erlafs des Allgemeinen Berggesetzes, schon die Zeit gekommen sein, wo der Steinkohlenbergbau der Privatunternehmung zu entziehen und ganz in die Hände des Staates zu legen sei. Haben diejenigen, welche dieser Meinung anhangen, recht, so müssen in der That bedeutungsvolle Gründe für die Verstaatlichung vorhanden sein, um die grofsen Erfolge, welche der Steinkohlenbergbau unter dem Schirme der Gewerbefreiheit trotz wiederholter schwerer Krisen erlebte, aufzuwiegen.

III.

Freie Konkurrenz und Staatsthätigkeit.

Das Verhältnis des Staates zur Volkswirtschaft, eine Frage prinzipieller Art, welche, wie leicht ersichtlich, von grundlegender Bedeutung für den Gang unserer Untersuchung ist und darum hier zunächst ins Auge gefafst werden soll, hat naturgemäfs die Wissenschaft von jeher in hohem Mafse beschäftigt. Das Eindringen der modernen Gesellschaftswissenschaft in die grofsen psychischen Beweggründe der Entwickelung der Menschheit indessen hat uns zur Skepsis gegenüber allen extrem formulierenden volkswirtschaftspolitischen Theorieen gebracht. Dieselben waren nie etwas anderes als die logische Fundierung intuitiv empfundener Bedürfnisse der herrschenden oder emporstrebenden Klassen einer bestimmten Zeit. Ihre geschichtliche Berechtigung aber lag jedesmal darin, dafs die Masse der Menschen, nicht nur der Ungebildeten, sondern auch der „Gebildeten“ einschliefslich der Regierenden, zum konsequenten Handeln in bestimmter Richtung nur durch grofse, einfache Ideale oder Schlagworte gebracht werden kann.

Als die alten städtischen Wirtschaftszentren des Mittelalters sich überlebt hatten und infolge der veränderten Verkehrsverhältnisse die praktische Notwendigkeit entstand, die kleinen städtischen Wirtschaftseinheiten zu den modernen Volkswirtschaften zu erweitern, das städtische Markt- und Zunftrecht überall zu durchbrechen und neue Lebensformen herauszubilden, gelang dies unter der zielbewufsten Führung eines aufgeklärten Fürsten- und Beamtentums. Hierauf basierend und das unter den gegebenen Verhältnissen Berechtigte verallgemeinernd, stellte die Theorie des Merkantilismus den Glaubenssatz auf von der Allweisheit und Allwichtigkeit der staatlichen Leitung.

Unter der obrigkeitlichen Förderung erstarkte darauf das Bürgertum und bald fühlte dasselbe sich gerade durch die staatliche Leitung überall gefesselt, in der freien Entfaltung seiner Kraft und Fähigkeiten gehemmt. Es entstand der Ruf nach wirtschaftlicher Freiheit. Hier nun setzte die Theorie der Physiokraten und Adam Smiths ein, die wiederum nichts ist als ein logisches Stützwerk für dieses neue Ideal.

Nachdem die wirtschaftliche Freiheit, wenn auch nur in beschränkter Weise, Verwirklichung gefunden hatte, war die Folge eine grofsartige Entwickelung der Industrie und der Technik. Zugleich aber führte sie zu der gewaltigen gesellschaftlichen Macht und der Herrschaft des Grofskapitals, welche sich vielfach im Widerspruch befindet mit den wirtschaftlichen Interessen und namentlich mit dem erstarkten Freiheitsbewufstsein der Massen, zu denen die freiheitlichen Ideen herabgedrungen sind, und zum Wohle der Gesamtheit, welches ganz anders wie früher nicht nur als das Wohl der Herrschenden, sondern jedes einzelnen Bürgers aufgefafst wird.

Hieraus ergab sich nun wieder das Bedürfnis, die Macht des Grofskapitals einzuschränken, und der Sozialismus suchte ihm gerecht zu werden mit seiner Theorie, welche alles Heil von der wirtschaftlich organisierten Gesellschaft erwartet.

Aber die extremen Konstruktionen derartiger Theorien entsprechen nicht den thatsächlichen Verhältnissen. Wohl enthalten sie einen richtigen Kern. Diesen aus den Irrtümern der Verallgemeinerungen und Abstraktionen herauszuschälen, hat die neuere Wissenschaft gesucht.

Versuchen wir, die gewonnenen Resultate hier kurz zusammenzufassen, da sie die Grundlage zu unseren Erörterungen abgeben.

Die Idee der freien Konkurrenz beruht auf der Annahme, dafs eine Harmonie zwischen dem wirtschaftlichen Handeln des Einzelnen und den Bedürfnissen aller übrigen vorhanden sei und das Interesse aller am besten gewahrt bleibe, wenn jeder Einzelne möglichst wenig in seinem wirtschaftlichen Handeln gehemmt werde, „indem nämlich teils die gleichartigen Interessen das einzelne Interesse durch ihre Mitbewerbung zwingen, das Angemessene zu leisten, teils das wachsame Auge des entgegengesetzten Interesses diese Angemessenheit veranlafst“.[1])

---

[1]) Cohn, System der Nationalökonomie. Band I: Grundlegung der Nationalökonomie. § 296.

In der That ist dieser einfache Mechanismus in einer grofsen Zahl von Fällen wirksam und die freie Konkurrenz löst eine Reihe von Aufgaben besser als jede andere denkbare Institution. Indessen weist diese Regel nicht wenig zahlreiche Ausnahmen auf, Fälle, in denen die behaupteten günstigen Wirkungen der freien Konkurrenz nicht nur nicht eintreten, sondern sich in das Gegenteil verkehren.

Die Kraft, welche bei freier Konkurrenz, allerdings in gröfserem oder geringerem Mafse beeinflufst von Sitte, Moral und Recht, vorzüglich zur Wirkung kommt und der von der klassischen Schule der Nationalökonomie die Gesamtheit der günstigen Wirkungen der wirtschaftlichen Freiheit zugeschrieben wird, ist das Selbstinteresse der Einzelnen. Allein dasselbe ist nicht bei allen Individuen eine gleiche Gröfse; so verschieden wie das ganze Wesen der Menschen überhaupt findet sich auch das Eigeninteresse derselben entwickelt. Schon aus dieser Ungleichheit folgt, dafs in der Regel das stärker entwickelte Selbstinteresse den Sieg davontragen wird. Wäre nun die gröfsere Menge des Selbstinteresses zugleich das Höhere, Sittlichere, so würde man dies kaum beklagen können. Das ist jedoch nicht der Fall, vielmehr gibt es eine Marklinie, über die hinaus gesteigert das Selbstinteresse immer mehr den Charakter des Unsittlichen annimmt. Erwägt man hierzu die mancherlei Umstände und Verhältnisse, welche die Position der Einzelnen im wirtschaftlichen Kampfe verstärken oder schwächen, so erhellt, dafs die absolute wirtschaftliche Freiheit jene behauptete Harmonie der Interessen keineswegs herbeizuführen im stande ist.

Neben den soeben herangezogenen Fällen, in denen bei dem Systeme der freien Konkurrenz eine Schutzbedürftigkeit der Schwächeren gegenüber den wirtschaftlich Stärkeren besteht, existieren andere, in denen das System überhaupt versagt, so nämlich bei allen denjenigen Zwecken, deren Erreichung mit Opfern verbunden ist, wozu also das Selbstinteresse nicht treibt. Ferner müssen notwendig die guten Wirkungen der freien Konkurrenz ausbleiben, wo die Konkurrenz aus irgend einem Grunde nicht eintritt, Monopole vorhanden sind u. dgl. mehr. Oft auch mufs die Konkurrenz als unzweckmäfsig angesehen werden, da eine grofse Unternehmung den Bedarf weit besser und billiger zu befriedigen vermag als mehrere kleinere.

Fassen wir die Mängel und Lücken, welche die freie Konkurrenz besitzt, kurz zusammen, so kann man sie etwa wie folgt bezeichnen:

1. sie erfüllt nicht alle Zwecke, welche die Gesamtheit erreicht wünschen mufs;
2. sie erfüllt manche Zwecke sehr mangelhaft, nicht am besten, wohlfeilsten;
3. sie widerstreitet in nicht seltenen Fällen den sittlichen Ideen, deren Verwirklichung wir unserer ganzen psychischen Anlage nach fordern müssen, namentlich der Idee der Gerechtigkeit. [1])

Diese Mängel und Lücken der freien Konkurrenz, soweit dies möglich, zu beseitigen und auszufüllen, ist die Aufgabe der Gemeinwirtschaften oder Verbände, wozu je nach der Natur der erforderlichen Thätigkeit bald mehr die freien Verbände, bald mehr die Zwangsverbände sich eignen werden.

Der Löwenanteil indessen an dieser Aufgabe wird naturgemäfs immer dem wichstigsten der Zwangsverbände, dem Staate, zufallen. Dem Staat, als dem Vertreter des gemeinen Wohls, kommt es vor allem zu, die Interessen der Gesamtheit gegenüber den widerstreitenden Einzelinteressen wahrzunehmen, und er erweist sich vermöge der höchsten Autorität und Einheit, mit welchen er ausgerüstet ist, dazu am meisten geeignet. Er hat die gröfste Mannigfaltigkeit in der Wahl der Mittel für sich, er kann durch seine Rechtsordnung wie durch seine Polizei, durch Leitung der Thätigkeit Anderer wie durch eigene Thätigkeit den schädlichen Auswüchsen der gewerblichen Freiheit begegnen.

Dem Grade nach läfst sich die Thätigkeit des Staates gegenüber dem wirtschaftlichen Handeln der Individuen in drei Hauptformen zerlegen. Sie besteht entweder

a) in der blofsen Hemmung der individualistischen Thätigkeit — hemmenden Thätigkeit —;
b) in der Nötigung zu einem bestimmten Thun — ordnenden Thätigkeit —;
c) in der wirtschaftlichen Selbstbethätigung des Staates.

Die wirtschaftliche Selbstthätigkeit des Staates steht im allgemeinen technisch und ökonomisch hinter der Privatthätigkeit zurück. Da sie nur durch Beamte ausgeübt werden kann, so fehlt vor allem der gewaltige Antrieb, welchen das Selbstinteresse für die individualistische Thätigkeit bedeutet. Infolge der Notwendig-

---

[1]) Schmoller, Die Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft.

keit der Beamtenverantwortlichkeit und eines grofsen Kontrollapparats gewinnen die Unternehmungen des Staates leicht etwas Schwerfälliges; und namentlich Unternehmungen, bei denen es auf Schnelligkeit des Entschlusses ankommt, denen ein spekulatives Moment innewohnt, eignen sich daher wenig oder gar nicht für den Staat.

Auf der andern Seite übertrifft die Thätigkeit des Staates in gewisser Hinsicht die Privatthätigkeit; Unternehmungen, bei denen gewisse Bedingungen vorliegen, welche das Individuum nicht, der Staat aber vermöge seines Wesens sehr wohl erfüllen kann, eignen sich daher für diesen mehr als für jenes, sofern nicht andere Gründe dem entgegenstehen. Vorzüglich Unternehmungen, bei denen es auf zeitliche Nachhaltigkeit oder räumliche Ausdehnung, Einheitlichkeit oder gar Ausschliefslichkeit ankommt,[1]) Bedingungen, welche der Staat zu gewährleisten in erster Linie befähigt ist, werden in seinem Besitz gut aufgehoben sein.

Soweit aber nicht derartige Gesichtspunkte den Staat ökonomisch und technisch zu einer wirtschaftlichen Thätigkeit fähiger erscheinen lassen, wird der Staat in der Regel auf die Selbstthätigkeit zu verzichten haben, wenn er durch hemmende oder regulierende Thätigkeit die Lücken der wirtschaftlichen Freiheit zu beseitigen vermag. Nur wo Hemmung und Ordnung dazu nicht ausreichen, wird er auch, wenn er keine Vorzüge ökonomisch-technischer Art vor den Privatwirtschaften besitzt oder diesen gar nachsteht, sofern der zu erreichende Zweck wichtig und wertvoll genug dafür erscheint, zu eigener Thätigkeit schreiten.

Neben diesen in den Mängeln der freien Konkurrenz wurzelnden Gründen für die Selbstthätigkeit des Staates gibt es noch ein finanzpolitisches Motiv für dieselbe. Die Selbstthätigkeit des Staates empfiehlt sich nämlich zuweilen als Mittel einer gerechten Besteuerung oder auch deshalb, weil es aus irgend einer Rücksicht als zweckmäfsig betrachtet werden mufs, dafs der Staat nicht genötigt wird, seinen ganzen Bedarf aus Steuern zu befriedigen, sondern in der Lage ist, ihn zum Teil aus eigenen Erwerbseinkünften zu decken. Namentlich wird dies dann der Fall sein, wenn der Staat von alters her gewisse Unternehmungen besitzt, zu deren Betrieb er geeignet erscheint, und nicht andere Gesichtspunkte ihre Entäufserung wünschenswert machen.

[1]) Adolf Wagner, Allgemeine oder theoretische Volkswirtschaftslehre. Bd. I: Grundlegung S. 333.

Versuchen wir das Gebiet für die Selbstthätigkeit des Staates zu umgrenzen, so können wir sagen:

Die Staatsthätigkeit hat einzutreten

a) wenn wirtschaftliche Zwecke — Aufgaben der Volkswirtschaft — durch die individualistische Thätigkeit überhaupt nicht oder doch schlechter, unwirtschaftlicher erfüllt werden können als durch den Staat d. h. dieser letztere mit einem gleichen oder geringeren Mafs von Opfern einen höheren Effekt als die Einzelthätigkeit erzielen würde;

b) wenn Staatszwecke — Aufgaben des Staates — überhaupt nur oder doch in dem wünschenswerten Mafse nur durch die wirtschaftliche Selbstthätigkeit des Staates erreicht werden können.

In dem ersteren Falle ist die Staatsthätigkeit ausnahmsweise ein Mittel der Volkswirtschaft, im zweiten Falle ist sie ein Staatsmittel,[1]) dort sprechen ökonomisch-technische, hier politische Gesichtspunkte im weitesten Sinne für sie.

Läfst sich so ganz im allgemeinen feststellen, wann der Staat mit eigener wirtschaftlicher Thätigkeit in die Volkswirtschaft einzugreifen habe, so erweist sich hingegen eine genauere Umgrenzung schlechterdings unmöglich. Es kommt stets auf die konkreten Verhältnisse einesteils des betreffenden Staates, andernteils der fraglichen Volkswirtschaft an, ob der wirtschaftlichen Thätigkeit des Staates gegenüber der individualistischen mehr oder weniger grofse Ausdehnung zu geben ist oder nicht.

In Bezug auf die Verhältnisse des Staates kommt schon die Verfassung in Frage. In einem Lande, wo die Regierung von einer über den Parteien stehenden monarchischen Gewalt ausgeht, wird beispielsweise die Staatsthätigkeit ganz andere Ausdehnung gewinnen können als in einem Lande mit parlamentarischer Regierung, wo dieselbe aus einem Parteikampf hervorgeht und nur ein Ausflufs der jedesmal herrschenden Partei ist.[2]) In hervorragendem Mafse aber wird der Zustand des Beamtentums in Betracht kommen. „Es wird sich vor allen Dingen darum handeln, wieviel Fähigkeit und Bereitwilligkeit zur Arbeit für fremde Interessen im Auftrage, im

[1]) Schäffle, Trennung von Staat und Volkswirtschaft aus Anlafs des jüngsten Arbeitermassenausstandes im Kohlenbergbau. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 45. Jahrg. S. 635.

[2]) Erwin Nasse, Entwickelung und Krisis des wirtschaftlichen Individualismus in England. Preufsische Jahrbücher Band 57. 1886.

Amte zu finden ist, um das zu ersetzen, was der Eigennutz der arbeitsteiligen Konkurrenz leistet." [1]) Je mehr sich diese Voraussetzungen in einem Staatswesen finden, desto mehr wird erforderlichenfalls die wirtschaftliche Selbstbethätigung des Staates an Ausdehnung gewinnen können, je weniger sie vorhanden sein sollten, desto mehr wird man trotz aller Mängel und Schattenseiten der freien Konkurrenz Spielraum gewähren müssen.

Noch viel mannigfaltiger aber als die Verhältnisse des betreffenden Staates sind die für unsere Frage in Betracht kommenden Zustände der konkreten Volkswirtschaft. Sie sind nach Ort und Zeit, nach dem Stande der wirtschaftlichen Entwickelung von grofser Verschiedenheit und darum gehört es zur Unmöglichkeit, in allgemeiner Weise über die Ausdehnung, welche die gemeinwirtschaftliche und diejenige, welche die privatwirtschaftliche Thätigkeit innerhalb einer Volkswirtschaft haben soll, zu befinden. Ein Urteil wird erst möglich auf Grund der Kenntnis des konkreten Staates und seiner Volkswirtschaft.

Von den konkreten Verhältnissen wird daher auch eine Untersuchung darüber, ob die wirtschaftliche Thätigkeit des Staates sich auf einen Produktionszweig ausdehnen soll oder nicht, ausgehen müssen. Sie wird zunächst zu prüfen haben, ob die Verhältnisse des betr. Staates ihn zu der Übernahme der neuen Thätigkeit befähigen, ob Thatsachen vorhanden sind, welche die Privatwirtschaften fortan ungeeignet zur Erreichung des betreffenden Zwecks erscheinen lassen und die Thätigkeit des Staates erheischen. Sie wird die Vorzüge und Nachteile, welche die Privatwirtschaft und diejenigen, welche die Staatswirtschaft in dem fraglichen Zweige der Gütererzeugung besitzt, zu erkennen, zu werten und gegeneinander abzuwägen haben.

Dementsprechend werden wir auch bei unserer Erörterung darüber, ob wichtige Gründe die Ausdehnung der wirtschaftlichen Selbstthätigkeit des Staates auf den Kohlenbergbau erheischen, von den bestehenden Verhältnissen ausgehen müssen.

Da finanzpolitische Gesichtspunkte für die Verstaatlichung der Bergwerke nicht angeführt worden sind, und nicht geltend gemacht werden kann, dafs die Kohle ein zweckmäfsiges Objekt für die Besteuerung bilde, so scheidet dieser Punkt von vornherein aus der Betrachtung aus. Es erwächst uns demnach unseren obigen Ausführungen gemäfs zunächst die Aufgabe, den Staat auf seine Be-

[1]) Cohn, a. a. O. § 300.

fähigung zum Kohlenbergbau zu prüfen und festzustellen, ob die Staatsselbstthätigkeit im Kohlenbergbau in ökonomisch-technischer Rücksicht einen Vorzug vor der privatwirtschaftlichen Thätigkeit besitzt. Nächstdem werden wir diejenigen Thatsachen und Erscheinungen zu betrachten haben, aus welchen gefolgert worden ist oder gefolgert werden kann, dafs sich die Privatwirtschaft im Kohlenbergbau überlebt und die Gemeinwirtschaft an ihre Stelle zu treten habe, weil durch sie berechtigte Interessen gefährdet würden, welche der Staat dadurch, dafs er den Bergbau monopolisiere, zu schützen habe. Diese Thatsachen und Erscheinungen sind die Gefahr der Ausbildung eines Privatmonopols im Kohlenbergbau, die Gefahr der baldigen Erschöpfung der Kohlenlager, die behauptete Verschwendung der Kohlenschätze durch den Privatbergbau sowie endlich die Arbeiterverhältnisse, die Gefahren des Streiks der Kohlenbergarbeiter und ihre Lage.

IV.

Die technisch-ökonomische Eignung des Staates zum Kohlenbergbau.

Für die ökonomisch-technische Fähigkeit des Staates zu wirtschaftlichem Handeln ist, wie oben gezeigt wurde, in erster Linie mafsgebend der Zustand des Staates selbst und vor allem seines Beamtentumes. Die deutschen Staaten erfreuen sich nun fast ausnahmsweise eines monarchischen Hauptes, was den Mifsbrauch der Staatsgewalt durch ein Parteiregiment verhütet und die Regierung über die Parteien erhebt. Das deutsche Staatsbeamtentum aber ist wegen seiner Tüchtigkeit, Rechtschaffenheit, seines Eifers und seiner Pflichttreue von alters her berühmt. Das deutsche System des besoldeten Berufsbeamtentumes hat in Deutschland einen Beamtenstand geschaffen, der hinsichtlich seiner Leistungen nicht leicht seinesgleichen findet und eifersüchtig über die Erhaltung der alten ehrenhaften Traditionen seines Standes wacht. Wenn also irgend ein Staat, so dürfen mit Rücksicht auf den Zustand des Beamtentums die deutschen Staaten zu eigner wirtschaftlicher Thätigkeit als fähig bezeichnet werden.

Hinsichtlich der Eignung des Steinkohlenbergbaus für den Betrieb durch den Staat kommt zunächst in Betracht, dafs das spekulative Moment in demselben fast gänzlich fehlt. Es handelt sich bei demselben einfach um die Okkupation der in der Erde lagernden Brennstoffe, und auch die Absatzverhältnisse für die gewonnenen Produkte, welche keiner weiteren Verarbeitung, wie dies beim Erzbergbau der Fall ist, bedürfen und börsenmäfsig gehandelt werden, sind die denkbar einfachsten. Es würde also von diesem Gesichts-

punkte aus nichts gegen den Betrieb des Kohlenbergbaus durch den Staat sprechen.

Dasselbe ist der Fall, wenn erwogen wird, dafs zum Bergbaubetriebe ein grofses Kapital erforderlich ist. Der Staat mit seinen mannigfachen Hilfsquellen ist jedenfalls am ehesten im stande, das zu einem Grofsbetriebe erforderliche hohe Kapital aufzubringen. Ja, im vorigen Jahrhundert, als die modernen Formen der Assoziation von Kapitalien noch nicht oder noch nicht in dem Mafse wie heutzutage im Gebrauch waren, war er es fast allein, der vermöge seiner Kapitalkraft zu weitausschauenden grofsen Unternehmungen befähigt war, wie denn auch, wie oben schon angedeutet wurde, der preufsische Staat dem Bergbau durch bedeutende Geldmittel, die er auf ihn verwandte, Hilfe brachte und ihn dem Zustande des Verfalls entrifs. In der Gegenwart mit ihren hochentwickelten Kreditverhältnissen hat sich das Verhältnis natürlich verschoben; der Staat nimmt mit seinen finanziellen Mitteln nicht mehr eine solche Ausnahmestellung wie früher ein.

Der heutige deutsche Steinkohlenbergbau gehört, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, durchweg dem Grofsbetriebe an. Er befindet sich teils im Besitze von Aktien-Gesellschaften, teils in dem von sogenannten Gewerkschaften, einer Form der Assoziation, welche von alters her, seit dem 12. Jahrhundert, dem deutschen Bergbau eigentümlich ist und ähnlich der Aktien-Gesellschaft in einer Vereinigung von Mitgliedern mit frei veräufserlichen Geschäftsanteilen, den sogenannten Kuxen, besteht, deren Inhaber indessen nicht nur wie die Mitglieder der Aktien-Gesellschaft an den Ausbeuten teilnehmen, sondern auch zu nötig werdenden Zubufsen verpflichtet sind.[1]) Neben diesen beiden Unternehmungsformen kommt eine geringe Minderheit von Gruben, welche im Besitze Einzelner stehen, nicht in Betracht. Aktien-Gesellschaften und Gewerkschaften arbeiten nun aber im grofsen und ganzen unter denselben Bedingungen, unter denen der Staat arbeiten würde. Auch sie sind, zumal die Aktien-Gesellschaften, auf die Verwaltung durch Beamte angewiesen, wobei es wenig ins Gewicht fällt, dafs diejenigen Beamten, welche sich in leitender Stellung befinden, meist durch Tantièmen und Aktienbesitz interessiert sind, da der Staat nicht aufser stande ist, eventuell ähnliche Einrichtungen zu schaffen

[1]) Vgl. Schmoller, Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung.

und, wie ein Schriftsteller[1]) richtig hervorhebt, aufser mit Gehalt, Pension, Witwen- und Waisengeld auch noch mit Ehren, Titel und Rang, zu zahlen pflegt.

Aufserdem würde von Bedeutung sein, dafs der Staat in dem Personal der Bergbehörden ein durch seinen Beruf mit dem Bergbau in nächster Beziehung stehendes und vertrautes Beamtenkorps besitzt, welches im Falle der Verstaatlichung des Kohlenbergbaues den Übergang ungemein erleichtern würde.

Eine andere Frage, welche sich noch aufdrängt, ist die, ob der Staat sich ebenso geeignet erweist, neue Kohlenfelder aufzuschliefsen, als das bei der jetzt geltenden Bergbaufreiheit der Fall ist. Bei dem heute herrschenden System ist es die Aussicht auf hohen Gewinn, welcher zu stets neuem Schürfen und neuen Bohrungen den Anreiz bietet. Der Staat hätte dafür Sorge zu tragen, dafs er auch in dieser Hinsicht mit dem heute geltenden Gebrauch in Wettbewerb treten könnte, sei es dafs er eine besondere Beamtenabteilung und einen eigenen Kredit für Neuaufschlüsse einführte, sei es dafs er Prämien für die Auffindung neuer Kohlenlager festsetzte oder irgend welche anderen Einrichtungen träfe, um auch hier den Fortschritt zu sichern.

Die vorstehende Betrachtung hat gelehrt, dafs der Staat in den meisten Beziehungen sich den Privatbetrieben gewachsen zeigt. Aber selbst eine Überlegenheit liefse sich in einer Rücksicht behaupten. Es ist eine feststehende Thatsache, von der in anderem Zusammenhang noch ausführlicher zu reden sein wird, dafs je gröfser die Betriebe sind, desto produktiver sich der Bergbau gestaltet. Es würde also ganz ähnlich wie bei der Verstaatlichung der Eisenbahnen, wo die Übernahme durch den Staat mit einem Schlage der aufserordentlichen Kapitalvergeudung, verursacht durch den Bau von Konkurrenzlinien seitens der Privatgesellschaften, Einhalt that, die Verstaatlichung der Bergwerke gleichfalls enorme Kapitalersparungen im Gefolge haben. Indessen hat schon die Entwickelung des Steinkohlenbergbaues, namentlich dort, wo er am meisten in zahlreiche Betriebe zersplittert war, im Ruhrbecken, die Heilung dieses Schadens zum Teil vollzogen, indem von Jahr zu Jahr die Zahl der Betriebe bei steigender Produktion immer mehr zurückgegangen ist, während der letzten Jahrzehnte zahlreiche Konsolidationen vorgenommen wurden, das Bestreben nach Konsolidationen

[1]) G. Gothein, Sollen wir unseren Bergbau verstaatlichen?

auch gegenwärtig noch lebhaft ist und zu immer weiteren Verschmelzungen und gröfserer Zentralisation führt. So dürfte denn eine etwaige Verstaatlichung der Bergwerke nur noch wenig oder gar keine Ersparnisse zu erzielen im stande sein und der Staatsbetrieb auch in dieser Hinsicht nur wenig vor dem Privatbetrieb voraus haben.

Wenn so erkannt worden ist, dafs der Staat zum Bergbaubetrieb technisch und ökonomisch ebenso berufen erscheint wie die Privaten, so wird dieses Resultat durch die Erfahrung bestätigt.

Der preufsische Staat betreibt seit dem vorigen Jahrhundert und besonders seit Beginn des 19. Jahrhunderts einen relativ umfangreichen Kohlenbergbau, und zwar mit anerkanntem Erfolge. Eine Zeit lang freilich, in der Periode der extrem individualistischen Anschauungen in Deutschland, als die öffentliche Meinung dem Staate überhaupt den Beruf zu gewerblichen Unternehmungen bestritt, pflegte bei den Etatsberatungen im preufsischen Landtage in der Regel ebenso wie für die Entäufserung der Domänen auch für die Entäufserung der Staatsbergwerke plaidiert zu werden. Seit dem Umschwung in den volkswirtschaftlichen Ansichten jedoch hat das aufgehört. Ein Blick in den Etat läfst wenigstens die Rentabilität des Staatsbergbaues erkennen, wenn auch erst eine genauere Untersuchung den Grad derselben festzustellen vermag. In dem preufsischen Etat für 1889/90 ist der Reinertrag aus dem Berg-, Hütten- und Salinenwesen auf 17,9 Millionen Mark beziffert, wovon der Löwenanteil auf den Steinkohlenbergbau entfällt. Aus den Rechnungen der Etatsjahre 1886/87 und 1887/88 berechnet der Königl. Bergrat a. D. v. Festenberg-Packisch[1]) den durchschnittlichen jährlichen Überschufs bei der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung auf 15 708 211,22 Mark. Davon kommen auf die Steinkohlenbergwerke des Staates 10 715 920 Mark durchschnittlicher Überschufs pro Jahr. Festenberg-Packisch berechnet sodann den Reinertrag in den genannten Jahren pro Tonne und Zentner und sagt: „Der Staat arbeitet somit mit einem Überschusse in Höhe von 1 Mark pro Tonne oder 5 Pfg. pro Zentner, was wohl noch auf lange Zeit hinaus der fromme Wunsch so mancher Privat-Bergwerksbesitzer bleiben wird.“ Unseres Wissens ist dem nicht

[1]) Entwickelung und Lage des deutschen Bergbaues S. 101.

widersprochen worden, was freilich in anderen Umständen als der Zustimmung zu dem Gesagten seinen Grund haben kann. Immerhin darf man den Ausspruch, trotzdem von Festenberg-Packisch ein begeisterter Vorkämpfer der Bergwerksverstaatlichung ist, als einen Beitrag zu der Thatsache betrachten, daſs der Staatsbetrieb dem Privatbetrieb im Kohlenbergbau im allgemeinen nicht nachsteht.

V.

Die Ausbildung eines Privatmonopols im Kohlenbergbau.

Die durch die ungehemmte Konkurrenz hervorgerufenen schädlichen Wirkungen haben die Unternehmer in vielen Erwerbszweigen zu Versuchen veranlafst, dieselbe in gröfserem oder geringerem Grade auszuschliefsen. Vornehmlich ist dies zu erreichen versucht worden durch Einigungen der Produzenten einer gewissen Ware, die sogenannten Kartelle. Gelingt die Einigung vollständig oder nahezu vollständig, so beherrschen die kartellierten Werke den Markt und geraten in die Lage, Monopolpreise für ihr Produkt zu verlangen, sofern dies anders die Natur desselben zuläfst.

Dies birgt aber um so gröfsere Gefahren in sich, je lebhafter begehrt die in Betracht kommende Ware ist und je weniger die Produktion derselben sich willkürlich vermehren läfst d. i. neue Werke angelegt werden können, die in Wettbewerb mit dem Kartell zu treten vermögen. Beides ist bei der Steinkohlenproduktion der Fall: die Kohle gehört zu den meist verlangten wirtschaftlichen Gütern und ihre Erzeugung läfst sich durchaus nicht willkürlich vermehren, indem jede Neuanlage eines Bergwerks zur bedingungslosen Voraussetzung hat, dafs neue, bisher unbekannte Kohlenfelder vorhanden sind und erschlossen werden.

Da nun seit Jahren im Kohlenbergbau innerhalb der Unternehmer Kartellierungsversuche bestehen, so verdienen dieselben aus den angeführten Gründen hervorragende Beachtung, indem, falls sich hier ein Monopol ausbilden sollte, das ausgebeutet würde, die aus dieser Thatsache entspringenden Übelstände vor allen anderen Umständen ernsten Anlafs zu einem Einschreiten des Staates zum Schutze bedrohter Interessen geben könnten.

Am frühesten entstanden und am weitesten entwickelt sind die Kartelle der Kohlenbergwerksbesitzer in dem niederrheinisch-westfälischen Industriegebiet, welches zugleich das für die Steinkohlenproduktion Deutschlands wichtigste Gebiet ist, weshalb die Entwickelung hier etwas näher betrachtet werden mag.

Den Ausgangs- und Mittelpunkt der Kartellierungsbestrebungen im Oberbergamtsbezirk Dortmund bildet der Verein für die bergbaulichen Interessen [1]) im Oberbergamtsbezirk Dortmund. Gegründet wurde derselbe im Jahre 1858, und zwar legte die ungünstige Lage, in welcher sich zu jener Zeit der niederrheinisch-westfälische Steinkohlenbergbau befand, den Gedanken der Assoziation nahe. Aber nicht genug damit, dafs der Bergbau in den letzten Jahren, wenn überhaupt, nur geringe Erträge aufzuweisen hatte und keine Aussicht auf Besserung der allgemeinen Geschäftslage vorhanden war — man mufste für die Zukunft noch eine Verschlechterung der Lage gewärtigen, da allein während des Jahres 1858 85 neue gröfsere Tiefbauschächte im Bau begriffen waren. Man sah eine die Lage noch mehr verschlimmernde Überproduktion herannahen, da der bisherige Markt für die Erzeugnisse des Steinkohlenbergbaues ohne Zweifel nicht im stande war, das ganze Mehrquantum der Produktion aufzunehmen. Als einziges Mittel, die Folgen der Mehrerzeugung abzuwenden, schien es notwendig, den Markt der westfälischen Kohle zu erweitern. Dieses Ziel aber, dem sich nicht geringe Schwierigkeiten entgegenstellten, konnte nur erreicht werden, wenn die einzelnen Bergbautreibenden zu einer starken Vereinigung zusammentraten. Aber nicht nur diese Aufgabe harrte damals des jungen Vereins, sondern noch eine Reihe anderer, die auch nur durch Assoziation gelöst werden konnten; unter diesen ragt hervor die wirksame Vertretung der Interessen der Bergbautreibenden gegenüber der Gesetzgebung, der zu jener Zeit zwar schon in Angriff genommenen, aber noch nicht vollendeten Neuordnung des Bergrechts.

Die Hauptaufgabe indessen, welcher der Verein für die bergbaulichen Interessen sich während vieler Jahre unterzog, war die erwähnte Ausdehnung des Marktes. Zu diesem Zwecke hat er insbesondere gegenüber den Verkehrs- und Transportanstalten, zumal den Eisenbahnen, eine umfangreiche und erfolgvolle Thätigkeit ent-

[1]) Jahresberichte des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.

faltet, indem er einesteils für die Schaffung neuer Verkehrsmittel und Wege, andernteils für die Verbilligung der Frachtkosten wirksam eintrat. Nicht minder erfolgreich war die Thätigkeit des Vereins gegenüber der Gesetzgebung: auf die Gestaltung vieler Bestimmungen der gewerblichen Gesetze der drei letzten Jahrzehnte hat derselbe einen bedeutenden Einfluſs ausgeübt.

In den ersten 17 bis 18 Jahren des Bestehens des bergbaulichen Vereins hat er niemals daran gedacht, die geschaffene Assoziation auch gegenüber den Kohlenkonsumenten durch Preiskonventionen oder ähnliche Vereinbarungen wirken zu lassen. Wie fern dieser Gedanke noch lag, zeigen die Äuſserungen des Vereins zu Anfang der siebziger Jahre, als von verschiedenen Seiten die damals sehr hochstehenden Kohlenpreise eben auf solche geheimen Übereinkünfte der Zechenverwaltungen zurückgeführt wurden. So sagt der Jahresbericht für 1873: „Es sollten die erhöhten Preise das künstliche Resultat von Vereinbarungen sein, die unter den Grubenverwaltungen getroffen seien. Wie sehr eine solche Annahme aus der Luft gegriffen ist, weiſs jeder, der mit unseren bergbaulichem Verhältnissen auch nur oberflächlich bekannt ist. Der beste Gegenbeweis“, heiſst es dann in der für die damals herrschenden individualistischen Anschauungen sehr charakteristischen Ausführung weiter, „ist der Verein selbst, der ja als eine Assoziation fast sämtlicher Zechen des Distrikts am ersten hätte Veranlassung nehmen können, durch gegenseitige Verständigung seiner Mitglieder auf die Kohlenkonsumenten einen Druck auszuüben, dem es aber in der fünfzehnjährigen Periode seines Bestehens niemals in den Sinn gekommen ist, in Verfolgung seiner Interessen zu einem so unwirtschaftlichen und darum auch von vornherein so vergeblichen Mittel seine Zuflucht zu nehmen, wie es die Normierung der Preise ist“.

Die seit 1874 über den Steinkohlenbergbau hereinbrechende Krisis indessen nötigte auch den Verein für die bergbaulichen Interessen zu erneuter Thätigkeit. Aber noch beschränkte er sich darauf, für eine weitere Ausdehnung des Absatzgebietes und Erleichterungen im Transportverkehr zu wirken. Um den Export der westfälischen Kohle zu befördern, wurde im Jahre 1877 unter dem Namen „Westfälischer Kohlen-Ausfuhr-Verein“ eine Gesellschaft zum Vertrieb von Kohlen und Koks nach überseeischen Plätzen, der 23 Zechen des Ruhrreviers beitraten, ins Leben gerufen. Wenige Monate vorher hatte eine ähnliche Vereinigung von Zechen sich unter dem Namen „Bergisch-Märkisches Zechen-Konsortium für den

Kohlenabsatz nach dem Osten" zusammengeschlossen, um der westfälischen Kohle einen gröfseren Absatz im Osten der Monarchie, vorzüglich in Berlin, zu verschaffen.

Als sich die Lage des rheinisch-westfälischen Bergbaues von Jahr zu Jahr schlechter gestaltete, die Produktion und der Absatz zwar stiegen, die Preise jedoch immer geringere wurden, entschlofs sich zu Anfang des Jahres 1878 die Mehrzahl der Zechen zu einer Übereinkunft, nach der dieselben ihre Produktion gleichmäfsig zu reduzieren sich verpflichteten. Man war zu der Ansicht gekommen, dafs eine eigentliche Überproduktion nicht vorhanden sei, da ja das erzeugte Quantum Absatz fand. Man durfte daher von einer mäfsigen Beschränkung der Fördermenge die Hoffnung hegen, dafs hierdurch die Nachfrage nach Kohle gröfser werden würde wie das Angebot, und dieses Verhältnis ein Steigen der Kohlenpreise im Gefolge haben werde. Die Schwierigkeiten, welche sich dem Zustandekommen dieser Vereinbarung entgegensetzten, waren enorme; indessen gelang es, die Mehrzahl der Zechen zum Beitritt zu bewegen, so dafs die Förderung sämtlicher der Konvention beigetretenen Gruben gegen 90 % der Gesamtförderung des ganzen Ruhrreviers ausmachte. Die Konvention trat mit dem 1. Februar 1878 vorläufig auf die Dauer von 3 Monaten in Kraft, und zwar verpflichteten sich die Zechen, in diesem Vierteljahr 10 % weniger zu fördern, als sie in dem letzten Quartal des Jahres 1877 gefördert hatten. Nach dem Ablaufe dieser Konvention wurde sie jedoch nicht wieder erneuert, da inzwischen die Absatzverhältnisse sich schwieriger gestaltet hatten und, wollte man auf Erfolg rechnen, eine Reduktion der Förderung von mindestens 20 % hätte eintreten müssen, wozu sich eine grofse Zahl der Zechen nicht verstanden haben würde.[1])

Die fortdauernd schlechte Lage des Kohlenmarktes, die trotz derselben immer noch wachsende Produktion und die Verschleuderung des Erzeugnisses zu minimalen Preisen, alles das bewirkte jedoch, dafs die Unterhandlungen über eine Beschränkung der Förderung aufs neue aufgenommen wurden. Eine von dem bergbaulichen Verein zum 29. Oktober 1879 nach Dortmund einberufene Zechenversammlung beschlofs, in dem Jahre 1880 mit einigen Ausnahmen auf sämtlichen Gruben die Förderung um $^1/_{20}$ zu vermindern. Diesem Übereinkommen traten die meisten Zechen bei, so dafs die beigetretenen Werke 94 % der gesamten Förderung repräsentierten.

[1]) Jahresbericht für 1878.

Man erwartete von dieser Mafsregel von vornherein nicht, dafs durch sie die Produktion des Jahres 1880 hinter der von 1879 zurückbleiben würde, wegen der verschiedenen Zechen eingeräumten Ausnahmebestimmungen, aber man hoffte, dafs sie immerhin der Kohlenerzeugung Zügel anlegen und, indem sie ein Übermafs derselben verhütete, günstig wirken werde.

Für das folgende Jahr 1881 wurde die Konvention im Sommer 1880 verlängert, indem nur einige Bestimmungen der alten Vereinbarung eine Änderung erfuhren. Vor allem setzte man die Konventionalstrafe auf die Hälfte herab und traf die Einrichtung, dafs bei Zechen, bei denen besondere Umstände es erheischten, von einer Kommission Dispensationen von den Bestimmungen der Konvention gewährt werden konnten.

Trotz der Konvention überragte die Produktion des Jahres 1880, welche 22 502 073 t betrug, diejenige von 1879, die sich auf 20 380 420 t belief, um nicht weniger als 10½ %. Gegen die Konvention förderten, sich auf ihre besonderen Verhältnisse berufend, mehr 9 Zechen, und zwar 268 680 t, wofür sie Konventionalstrafen an die Knappschaftskassen des Bezirks im Betrage von 537 332 Mark zu entrichten hatten. Die Produktion von 1881 betrug 23 642 548 t und war somit 5 % höher als diejenige des Vorjahres.

Wenngleich die Förderkonvention während der zwei Jahre ihres Bestehens zweifelsohne nicht ohne Erfolg geblieben war und ohne sie noch ein weiteres Sinken der Preise eingetreten sein würde, so hatte sie doch keinen durchschlagenden Erfolg aufzuweisen gehabt, und deshalb ist es nicht zu verwundern, dafs die Bemühungen des Vereins für die bergbaulichen Interessen, die Vereinbarung für das Jahr 1882 zu erneuern, scheiterten.

Als nach einem vorübergehenden geringfügigen Aufschwung des Geschäfts in der zweiten Hälfte des Jahres 1883 die alte Stagnation wieder eingetreten war, trat der Gedanke an Selbsthülfe durch Vereinigung sämtlicher Arbeitgeber aber wieder in den Vordergrund. In Folge einer in der Generalversammlung des bergbaulichen Vereins zu Ende des Jahres 1883 gegebenen Anregung wurde die Frage, wie der fortdauernden Verschleuderung des Bergbauproduktes endlich ein Ziel gesetzt werden könne, in der Vorstandssitzung vom 3. März 1884 eingehend diskutiert.[1]) In der Erkenntnis, dafs dieselbe im letzten Grunde auf die ungeheuere Zersplitterung des Bergwerk-

[1]) Jahresbericht des bergbaulichen Vereins für 1883.

besitzes im niederrheinisch-westfälischen Revier und auf den infolge dessen übermäfsigen Wettbewerb der einzelnen Werke untereinander zurückzuführen sei, glaubte man, dafs, wenn man das Übel an der Wurzel anfassen wollte, man Zusammenlegung der kleineren Werke zu gröfseren Gesellschaften veranlassen müfste. Aber man machte sich kein Hehl daraus, dafs dieses Vorgehen ein äufserst schwieriges und lange dauerndes sein werde, weshalb man sich, ohne dieses Ziel aus dem Auge zu lassen, vorläufig nach anderen Mitteln umsehen müsse. Da dem jetzt zum ersten Male auftauchenden Gedanken an gemeinsame Verkaufsbureaus für eine Anzahl von Zechen indessen sich auch gröfsere Schwierigkeiten entgegenstellten, so kam man endlich wieder auf den Gedanken der Organisation der Produktion durch eine neue Förderkonvention zurück. Die mit den einzelnen Zechenverwaltungen eingegangenen Verhandlungen führten jedoch zu keiner genügenden Beteiligung; die Förderung der den Beitritt erklärenden Zechen betrug nur 85 % der Gesamtförderung des Bezirks, was den Erfolg in Frage stellen mufste, weshalb man, nachdem nochmals ein Versuch gemacht worden war, die sich weigernden Zechen zum Beitritt zu bewegen, die Bemühungen vorläufig einstellte. Aber schon bald darauf wurden sie wieder aufgenommen und nach einer Reihe vergeblicher Versuche gelang es endlich im Jahre 1885 eine Förderkonvention für die Zeit vom 1. Juli 1885 bis zum 31. Dezember 1886 zu stande zu bringen,[1]) welcher im Ganzen 107 Zechen beitraten, die 91,52 % des im Jahre 1884 versteuerten Kohlenquantums repräsentierten.

Im gleichen Jahre trat eine Vereinigung der Kokskohlen erzeugenden Zechen und der Koksanstalten unter dem Namen „Vereinigung der Koksanstalten und Fettkohlenzechen des Oberbergamtsbezirks Dortmund" ins Leben,[2]) welche sich die Aufgabe des bereits erwähnten Verkaufssyndikates für den engeren Kreis der Koksproduktion stellte, indem ihr Ziel darauf gerichtet war, den Vertrieb der Produktion der Vereinigungszechen zu besorgen, was durch einen Geschäftsführer mit einem über ihm stehenden Verwaltungsrate geschehen sollte, dem ferner das Recht zustände, die Höhe der Produktion gemäfs der jeweiligen Lage des Marktes zu bestimmen und den einzelnen Werken vorzuschreiben. Auf diese Weise wurde für einen kleinen Teil der Produktion mit einem Verkaufssyndikat ein

---

[1]) Jahresbericht für 1884.
[2]) Jahresberichte für 1884 u. 1885.

praktischer Versuch gemacht, dessen Durchführung sich für die ganze Steinkohlenproduktion wegen der entgegenstehenden Schwierigkeiten vorläufig noch verbot.

Das Kokssyndikat nahm seine Aufgabe ernst. Angesichts des besonders schweren Rückgangs, welchen der Verbrauch von Koks zu jener Zeit erfahren hatte, entschlofs es sich, eine Einschränkung der Produktion bis auf 70 % des Vorjahres eintreten zu lassen. Die Schwierigkeiten, welche sich dem Syndikat entgegenstellten, waren jedoch aufserordentlich grofse. Vor allem fällt ins Gewicht, dafs nur 70 % der Koksproduktion der Vereinigung beigetreten waren und gleichzeitig durch Frachtermäfsigungen, welche französische und belgische Eisenbahnverwaltungen auf einheimische Koks gewährten, der Absatz auf dem für die westfälische Koksproduktion so wichtigen französischen und belgischen Markt, der ohnehin infolge des Darniederliegens der Eisenhüttenbetriebe sich sehr verringert hatte, noch mehr ins Stocken geriet. Da es nicht gelang, die aufserhalb der Vereinigung stehenden Werke zum Beitritt zu bewegen, sah sich das Syndikat anfangs August 1886 gezwungen, seinen Mitgliedern sowohl die Produktion als auch die Preisstellung freizugeben. Die Folge davon war, dafs ein beispielloser Preissturz sowohl bei den Koks als bei den Kokskohlen sich geltend machte.[1])

Ein ähnlich schlechtes Resultat hatten im Jahre 1885/86 die Bestrebungen, die bestehende Förderkonvention für weitere fünf Jahre, vom 1. Januar 1887 bis zum 31. Dezember 1891 zu verlängern.[2]) Da sich gegen die erneute Gewährung von Ausnahmestellungen für gewisse Zechen — augenscheinlich wegen der Handhabung der betr. Bestimmungen — lebhafter Widerstand zeigte, so mufste man sich nach einer anderen Grundlage für die Konvention umsehen. Daher empfahl denn auch der bergbauliche Verein, eine Vereinbarung zu treffen, nach der jede Zeche sich verpflichtete, für jede Tonne Steinkohlen, welche sie in einem Jahre mehr förderte als in dem Jahre 1886, eine Abgabe von 50 Pfennigen zu entrichten, während sie für jede weniger geförderte Tonne 50 Pfennige „Prämie“ erhalten sollte. Aber auch dieses Projekt fand nicht genügend Anklang; es traten demselben Zechen mit nur 73,2 % der Gesamtförderung bei, weshalb man es fallen lassen musste.

Angesichts der wiederholten Mifserfolge trat der Verein nun-

[1]) Jahresbericht für 1886.
[2]) Jahresbericht für 1885.

mehr dem Plane der Beseitigung des vermeintlichen Hauptgrundes derselben, der aufserordentlichen Zersplitterung des Bergwerksbesitzes im Ruhrbecken, wieder näher.[1]) Man glaubte jetzt, dafs die Notlage nicht zum geringsten Teile auf die zu hohen Produktionskosten zurückzuführen sei, welche durch die technische und wirtschaftliche Zersplitterung des Bergbaues hervorgerufen würden.

In der Generalversammlung vom 30. Dezember 1885 wurden in einem Vortrage des Bergrats Dr. Schultz die Vorteile, welche den Grubenverwaltungen aus der Konzentration des technischen Betriebes und namentlich aus der Herstellung von gemeinsamen Wasserhaltungen erwachsen würden, eingehend auseinandergesetzt. Infolge davon setzte der Vorstand des bergbaulichen Vereins eine Kommission ein, die zunächst sachverständige Vorschläge zu gröfserer Einigung des niederrheinisch-westfälischen Bergbaues auf technischem Gebiet ausarbeitete. Ebenso wurde die finanzielle Konsolidation ins Auge gefafst und die technische Kommission mit der Aufstellung eines Konsolidationsplanes beauftragt. Die Kommission verkannte nicht, dafs eine plötzliche Konsolidation zu gröfseren Gruppen nicht gut zu erwarten sei, das Ziel vielmehr langsam und allmählich erreicht werden müsse, indem von kleineren zu gröfseren Konsolidationen fortgeschritten werde. Als Gruppen von Zechen, welche zunächst zur Zusammenlegung geeignet seien, wurden von der Kommission ins Auge gefasst:

1. Die Dortmunder Gruppe, 33 bei Witten, Castrop und Dortmund gelegene Zechen umfassend;
2. Die Aplerbecker Gruppe, 6 um Aplerbeck liegende Werke;
3. Die Gruppe der südlich Bochum gelegenen Zechen, bestehend aus 9 Zechen und 3 aufser Betrieb befindlichen Feldern;
4. Die Gruppe nördlich Bochum mit 7 Zechen.

Da zur Erleichterung der Konzentration eine Änderung des Allgemeinen Berggesetzes, vorzüglich der §§ 114 und 96, notwendig schien, that der Vorstand des Vereins in seiner Sitzung vom 2. Juni 1887 dahingehende Schritte.

Da die Bemühungen, aufs neue eine Förderkonvention zu stande zu bringen, resultatlos verlaufen waren, tauchte der Gedanke auf, auf anderem als dem Wege der Verhandlung und des freien Vertrages die notwendig scheinende Einigung hervorzubringen.[2]) Nach-

---

[1]) Jahresbericht für 1885.
[2]) Jahresbericht für 1886 S. 17 ff.

dem verschiedene Projekte ins Auge gefafst, aber wieder fallen gelassen waren, beschlofs der Vorstand des bergbaulichen Vereins in seiner Sitzung vom 31. Juli 1886 einer Anregung des Direktors Dr. Schultz Folge zu geben und zu versuchen, das Ziel mittels der Berggewerkschaftskasse zu erreichen. Dieses Institut hat nach dem Gesetz vom 5. Juni 1863 den Zweck, den Bergbau zu heben und zu fördern, wie dies des Näheren durch Statut festgesetzt ist, und die sämtlichen Bergbautreibenden des Bezirks sind gesetzlich zur Teilnahme daran verpflichtet. Gelang es, die Beschränkung der Förderung unter die Zwecke der Kasse aufzunehmen und die Mehrförderung hoch zu besteuern, so hatte das den Vorteil, dafs sämtliche Zechen des Ruhrreviers ohne Ausnahme dann der so gebildeten Fördervereinigung angehörten. Nach Verhandlungen mit den Bergbehörden und auf Vorschlag des Ministers der öffentlichen Arbeiten wurden die dem Projekt entgegenstehenden Bedenken durch eine Änderung der Statuten beseitigt. Auf Grund derselben beschlofs die Generalversammlung der Berggewerkschaft vom 21. März 1887 mit grofser Mehrheit, für die Zeit vom 1. April 1887 bis ebendahin 1888 die Förderung auf allen Zechen des Ruhrgebiets um 10 % der höchsten Jahresförderungen in den letzten 3 Jahren = 2 % der Förderung von 1886 einzuschränken, indem festgesetzt wurde, dafs für Ueberschreitungen 15 % des Versteuerungswertes der mehr geförderten Kohlen gezahlt werden sollten, und die Strafgelder zur Erbauung von Heilanstalten für Unfallverletzte bestimmt wurden.

Trotz der auf dieses Abkommen gesetzten grofsen Hoffnungen war die Förderung im Jahre 1887 um 5 % höher als 1886 und diejenige des ersten Quartals von 1888 sogar 10 % höher als die in demselben Zeitraume des Jahres 1887.[1]) Ungeachtet dieses ungeheueren Mifserfolges beantragte der Vorstand der Berggewerkschaftskasse in der Generalversammlung vom 11. April 1888 die Fortsetzung der Vereinigung unter bedeutend gemäfsigteren Bedingungen; insbesondere war das Strafgeld von 15 % auf 2 % des Wertes der übergeförderten Kohlen herabgesetzt. Der Antrag des Vorstandes wurde indessen mit grofser Mehrheit abgelehnt, und so mufste auch dieser letzte mit nicht geringen Erwartungen unternommene Versuch, die Förderung zu beschränken, als gescheitert betrachtet werden.

Im Jahre 1887 trat dagegen ein anderes Projekt auf den

---

[1]) Jahresbericht für 1887 S. 17 ff.

Plan,[1]) und zwar dasjenige der Gründung einer grofsen Handelsgesellschaft, welche den alleinigen Vertrieb der gesamten Steinkohlenproduktion des Ruhrbeckens übernehmen sollte. Dieser Plan wurde zuerst dem bergbaulichen Verein in seiner Vorstandssitzung vom 2. Juni 1887 mit Motiven versehen durch seinen Vorsitzenden, den Abgeordneten Dr. Hammacher, unterbreitet. Infolgedessen setzte der Vorstand eine Kommission zur Verfolgung des angeregten Projektes ein, welche das Ergebnis ihrer Beratungen dem Vorstande in der Sitzung vom 5. November 1887 vorlegte. Die Kommission schlug die Bildung einer Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 25 Millionen Mark vor. Zwischen den Zechen und der Handelsgesellschaft sollte ein Vertrag auf 10 Jahre abgeschlossen werden, und zwar sollte die letztere sich verpflichten, im ersten Geschäftsjahre die Produktion der Zechen bis zu 80 % des Absatzquantums des Vorjahres zu einem festzusetzenden Minimalpreise zu übernehmen; im zweiten Jahre sollte seitens der Handelsgesellschaft ein um mindestens 2 %, im dritten Jahre um mindestens 4 % höherer Preis gezahlt werden. Die Handelsgesellschaft sollte ferner verpflichtet sein, auch die über 80 % produzierten Kohlen abzunehmen, aber „nur zu Preisen, die in dem Mafse eine Herabminderung erführen, wie das über 80 % hinausgehende Absatzquantum eine Steigerung erführe“. Von den durch die Handelsgesellschaft erzielten Überschüssen sollten 25 % den Aktionären, 75 % den Zechen zufallen, und zwar sollte die Verteilung des Überschusses an die letzteren pro rata der Zahl der von ihnen zum Absatz gebrachten Tonnen erfolgen. Als nötig zur Bildung der Gesellschaft wurde der Beitritt von soviel Zechen bezeichnet, dafs mindestens 90 % des gesamten Absatzes vertreten seien.

Dieser Entwurf der Kommission gelangte mit geringen Abänderungen zur Annahme im Vorstand; eine Denkschrift ward darüber ausgearbeitet und der Gegenstand auf die Tagesordnung der Generalversammlung vom 17. Dezember 1887 gesetzt. Inzwischen hatte sich jedoch herausgestellt, dafs die Schwierigkeiten, welche dem Projekt entgegenstanden, zu grofs waren und eine Einigung der Zechen um so weniger zu erzielen sei, als auch bei der Ausführung dieses Planes eine Beschränkung der Förderung nicht zu umgehen gewesen wäre. Deshalb nahm denn auch die Generalversammlung

[1]) Jahresbericht für 1887 S. 17 ff.

von der weiteren Verfolgung der Sache Abstand und auch der Vorstand legte den Plan zurück.

Inzwischen lebte das Kokssyndikat, nachdem die Bildung einer Aktiengesellschaft, die wie bei dem grofsen Hammacher'schen Projekt den Verkauf übernehmen sollte, versucht, der Plan aber gescheitert war, auch wieder auf.

Nachdem das Jahr 1888 eine wesentliche und anhaltende Besserung der Geschäftslage gebracht hatte, brach im Jahre 1889 der grofse Ausstand aus und veranlafste den Verein für die bergbaulichen Interessen zu geschlossenem Vorgehen auch den Arbeitern gegenüber und den von ihnen ausgehenden Beunruhigungen der Industrie durch stets neue Streikdrohungen und immer höher gespannte Forderungen. Dieses Vorgehen fand seinen Gipfelpunkt in der Gründung eines Ausstandsversicherungsverbandes der Zechen des Oberbergamtsbezirks Dortmund, welche im Jahre 1890 erfolgte und der bis jetzt noch Bestand hat und auch fernere Dauer verspricht.

Wenn zu Ende des Jahres 1887 der bergbauliche Verein angesichts der Unmöglichkeit, eine Verkaufsvereinigung für die ganze Produktion des Ruhrreviers zu stande zu bringen, von dem grofs geplanten Hammacherschen Vorschlage hatte Abstand nehmen müssen, so liefs er den Gedanken dennoch nicht ganz fallen, und von der Ansicht ausgehend, dafs, wenn auch als letztes Ziel die Gesamtvereinigung zu erstreben sei, eine Reihe von Verbindungen mehrerer Werke zum Vertriebe ihres Produktes schon sehr geeignet sein würden, um der mafslosen Konkurrenz zu steuern und dem Markte eine gröfsere Stetigkeit zu verleihen, beschlofs der Vorstand in seiner Sitzung vom 24. Juli 1890, die Bildung von Verkaufsvereinen warm zu empfehlen.

Obwohl diese Bildungen ebenso wie die früher versuchten Förderkonventionen auf mannigfache Schwierigkeiten stiefsen, so wurden die Verkaufsvereinigungen der Dortmunder und Bochumer Zechen doch bereits im Laufe des Jahres 1890 zur Thatsache und in der Generalversammlung des bergbaulichen Vereins vom 20. Dezember 1890 konnte der Geschäftsführer Dr. Natorp die Mitteilung machen, dafs der Abschlufs von Verkaufsvereinigungen für die Gelsenkirchener und Essener Zechen nahe bevorstehe.[1]) Die Gründung des Essener

[1]) Glückauf. Berg- und hüttenmännische Zeitung für den Niederrhein und Westfalen. Jahrgang XXVI. 1890. Nr. 108.

Kohlenverkaufsvereins ist dann durch notariellen Akt vom 18. Dezember 1890 erfolgt und ihr schlofs sich am 21. Februar 1891 die des Steele-Mülheimer Kohlenverkaufsvereins an. Zu Beginn des Jahres 1891 wird berechnet, dafs die den Verkaufsvereinigungen beigetretenen Zechen, einschliefslich der beiden grofsen Gesellschaften, der Gelsenkirchener Bergbau-Aktiengesellschaft und der Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft, deren Produktion allein so grofs ist als diejenige der in der Dortmunder Verkaufsvereinigung verbundenen Zechen, 75 % der Gesamtförderung des Oberbergamtsbezirks Dortmund repräsentieren. Zu Ende des Jahres 1890 ward ferner der lange gehegte Plan verwirklicht, den Verkauf von Koks in eine Hand zu legen, indem der Alleinverkauf der Aktiengesellschaft „Westfälisches Kokssyndikat" übertragen wurde. Am 10. Januar 1891 erfolgte die Gründung des „Brikettverkaufsvereins" zu Dortmund, welcher jetzt sämtliche Brikettfabriken des Oberbergamtsbezirks umfafst. Das Jahr 1892 brachte Unterhandlungen wegen einer dauernden Allgemeinen Zechenvereinigung, welche jedoch zur Zeit noch nicht zum Abschlufs gelangt sind.

Dies ist in den Grundzügen die Geschichte der Organisationsbestrebungen der Arbeitgeberschaft im Ruhrkohlenbezirk. Trotz vieler Widerwärtigkeiten, vieler mühevoller, resultatloser Versuche wird das eine Ziel unentwegt im Auge behalten und der Fortschritt ist trotz all der Hindernisse, die sich den Bemühungen in den Weg stellen, unverkennbar.

In der Gegenwart sehen wir den gröfsten Teil der Steinkohlenproduktion im Ruhrbezirk zu Verkaufsvereinigungen für eine längere Reihe von Jahren — so bei der Dortmunder Verkaufsvereinigung auf fünf Jahre — verbunden, und damit ist der zügellosen Konkurrenz und den gegenseitigen Unterbietungen, an denen der Bergbau so lange krankte, ein Damm entgegengesetzt, indem die Zahl der Kohle Anbietenden sich erheblich verminderte und es infolgedessen viel leichter ist, so kolossale Preisrückgänge, wie sie in den siebziger und achtziger Jahren die westfälische Kohle aufzuweisen hatte, zu vermeiden und gröfsere Stabilität in die Bewegung der Kohlenpreise zu bringen. Und das um so eher, als die gebildeten Verkaufsvereinigungen das satzungsmäfsige Recht haben, erforderlichen Falls Beschränkungen der Produktion zu beschliefsen, mithin dem Zwecke der vormals ins Leben gerufenen Förderkonventionen dienen.

Ferner vermögen diese Verkaufsvereinigungen das weit aus-

schauende Projekt der technischen und finanziellen Konsolidation zu befördern, das ja immerhin das Werk geraumer Zeit bleiben wird. Aber auch dieses wird desto eher ermöglicht, je mehr private Konsolidationen vor sich gehen, wie sie namentlich von der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft mit Ausdauer und Erfolg vollzogen wurden, und die Zahl der in Wettbewerb tretenden Werke immer geringer wird. In wie hohem Maſse die Tendenz hierzu und zur Ausdehnung des Groſsbetriebs im Steinkohlenbergbau des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks vorhanden ist, beweist der Rückgang der Zahl der Werke, der trotz vieler Neuanlagen und stetig gesteigerter Produktion bisher erfolgte; so wies der rheinisch-westfälische Bergbau im Jahre 1874 noch 245 Unternehmungen auf, welche Zahl bis 1889 auf 168 herabsank, von welchen etwa 30 noch in thatsächlicher Vereinigung mit anderen stehen, so daſs die Zahl der Werke noch um diese Anzahl gemindert wird.[1]) Erwägt man, daſs bei verschiedenen Aktiengesellschaften die im Aufsichtsrat sitzenden oder in der Generalversammlung Ausschlag gebenden Persönlichkeiten dieselben sind, so ergibt sich, daſs die Konzentration noch weiter gegangen ist, als durch die oben gegebenen Zahlen ausgedrückt wird. —

Auch in den anderen Bergbaurevieren, abgesehen vom Saarrevier, wo durch den fast ausschlieſslichen Staatsbesitz bereits die Konzentration des Steinkohlenbergbaus vorhanden war, drängten ähnliche Verhältnisse wie im rheinisch-westfälischen Revier zur Vereinigung der Produzenten.

In Oberschlesien wurde[2]) seit dem Jahre 1887 über eine Förderkonvention verhandelt, deren Zustandekommen immer wieder daran scheiterte, daſs an einen Beitritt der staatlichen Gruben, deren Produktion etwa 20 % der Gesamtproduktion ausmacht, nicht zu denken war. Trotzdem die fiskalischen Werke bei ihrer ablehnenden Haltung beharrten, ist im Frühjahre 1890 dennoch ein Kartell zu stande gekommen. Dasselbe steht in enger Verbindung mit einigen wenigen Handelshäusern, welche den Vertrieb der Förderung der vereinigten Werke besorgen und ihre Angebote nach Vereinbarung abgeben.[3])

[1]) Oldenberg, Studien über die rheinisch-westfälische Bergarbeiterbewegung. Jahrbuch für Gesetzgebung etc. Neue Folge. Band XIV. S. 613.

[2]) Fr. Groſsmann, Über industrielle Kartelle. Jahrbuch für Gesetzgebung etc. Neue Folge. Band XV. S. 237 ff.

[3]) A. Steinmann-Bucher, Wesen und Bedeutung der gewerblichen Kartelle. Jahrbuch für Gesetzgebung etc. N. Folge, Band XV. S. 451 ff.

Auch in Oberschlesien ist wie im Oberbergamtsbezirk Dortmund die gleiche Tendenz zur Konsolidation der Gruben und das immer weitere Umsichgreifen des Grofsbetriebes zu konstatieren. Während die Zahl der Zechen 1861 79, 1873 124 betrug, sank dieselbe bis 1876 auf 104, 1880 auf 88 und 1888 auf 61. Dagegen vermehrte sich die Förderung seit 1873, wo sie 7769010 t betrug, bis 1888 auf 14435276 t, so dafs diese sich verdoppelte, während die Zahl der Zechen auf die Hälfte sank.[1])

Dieselbe Erscheinung wie in Westfalen und Schlesien zeigt sich in dem kleinen Wurmrevier (Aachen). Seit dem Jahre 1887 wird die Lage des dortigen Kohlenbergbaus als teilweise sogar günstig bezeichnet und als Grund dafür die im Laufe des Jahres 1887 zur Durchführung gelangte Vereinigung der zwei bedeutendsten Kohlenbergwerke des Reviers zum Zwecke der Regulierung der Verkaufsmengen und Verkaufspreise genannt.[2])

In allen Bergbaugebieten begegnen wir also derselben Erscheinung: Die freie Konkurrenz, die Anarchie der Produktion, hat zu einem Krieg aller gegen alle geführt, und als dieser Zustand auf die Dauer unerträglich wurde, als die Folgen des zügellosen Wettbewerbs allen verderblich zu werden drohten, traten die Produzenten zusammen, um mit gemeinsamen Mafsregeln, durch einheitliches Vorgehen diesem Zustande ein Ende zu machen. Wir sahen an dem Beispiele des rheinisch-westfälischen Bergbaues, bei dem wir die Geschichte der Kartellierungsbestrebungen genauer verfolgten, wieviel vergebliche Versuche, wieviel Mühe es gekostet hat, um endlich eine gewisse Einigung unter den Grubenbesitzern zu stande zu bringen. Schon die Unermüdlichkeit, mit welcher die Kartellierungsversuche immer aufs neue trotz aller Mifserfolge wieder aufgenommen wurden, dürfte erkennen lassen, dafs in der That die ungünstige Lage, in welcher sich der Kohlenbergbau jahrelang befand, immer wieder dazu den Antrieb gab und sie in Wirklichkeit Kinder der Not genannt zu werden verdienen. Mag immerhin in den für die Öffentlichkeit, für die Ministerien und Behörden bestimmten Berichten der bergbaulichen Vereine die Lage in tendenziöser Weise um einiges tiefer schattiert erscheinen, mögen die lichteren Partieen des Bildes nicht so herausgehoben sein, wie sie es verdienten, in den Grundzügen wird das Bild stimmen, welches uns

---

[1]) Die Industrie. 1889 S. 358.
[2]) Wirtschaftliche Bewegung. S. 114.

von der traurigen Lage des Steinkohlenbergbaus in der Zeit des wirtschaftlichen Niedergangs entrollt wird.[1])

Welches sind nun die Wirkungen solcher Kartelle, wie sie im Kohlenbergbau seit Jahren angestrebt worden sind und in verschiedenen Formen Verwirklichung gefunden haben?

Bei vollständig freier Konkurrenz sehen wir in der Regel, wenn in einem Erwerbszweige die Preise unter das Niveau der Produktionskosten herabsinken, dafs ein Teil der Unternehmer seine Kraft und sein Kapital der Produktion entzieht und sich anderen Wirtschaftszweigen zuwendet, wodurch das Angebot sich mindert und die Preise wiederum steigen. Je schwerer es indessen ist, das Kapital aus einer Unternehmung herauszuziehen, desto länger und heftiger pflegen die einen Gewerbszweig befallenden Krisen zu sein, wie dies denn auch vornehmlich bei landwirtschaftlichen Krisen und solchen der Fall ist, die Grofsgewerbe treffen, in denen hohes stehendes Kapital, wie Maschinen, Gebäude etc. angelegt ist, das nicht anderweitig verwandt werden kann. Hier sieht man auch den heftigsten Kampf zwischen den beiden wirtschaftlichen Parteien der Produzenten und Konsumenten entbrennen: in Zeiten des Niedergangs üben die Konsumenten den denkbar heftigsten Druck auf die Preise aus und stellen harte Submissionsbedingungen, in Zeiten günstiger Konjunktur revanchieren sich die Produzenten durch einen ähnlichen Terrorismus, indem sie die Preise enorm steigern und durch Ausbeutung der wenigen fetten Jahre den Verlust der mageren Jahre wieder auszumerzen trachten.

Aus den angeführten Gründen pflegen denn auch die Krisen von ganz besonderer Schwere zu sein, welche den Bergbau betreffen. Ein Herausziehen des in einem Bergwerke steckenden Kapitals erscheint geradezu unmöglich und eine Einstellung des Betriebes auf längere Zeit identisch mit der Verlorengabe eines ungeheueren in der Grube angelegten Kapitals. Nicht einmal eine beträchtliche Einschränkung der Produktion scheint, wenn die einzelnen Produzenten sich selbst überlassen bleiben, möglich; vielmehr zeigte die schwere Krisis, welche in den siebziger und achtziger Jahren den deutschen Steinkohlenbergbau heimsuchte, trotz von Jahr zu Jahr sinkenden Kohlenpreisen eine stetige bedeutende Zunahme der Pro-

[1]) Vgl. übrigens Oldenberg a. a. O. S. 619 ff., der mit Recht den von den Arbeitgebern häufig beliebten Übertreibungen der schlechten Lage des Kohlenbergbaus, den „Unterbilanztheorikern“ etc. entgegentritt.

duktion, welche sich daraus erklärt, dafs die Werke, besonders die im Besitze von Tiefbau- und anderen kostspieligen Anlagen befindlichen, die hohen Produktionskosten auf ein gröfseres Produktionsquantum zu verteilen suchten, um so bei den niedrigen Preisen doch noch einen Gewinn zu machen oder wenigstens den Verlust zu verringern. Dafs dieses Verfahren freilich dazu beitragen mufs, eine Besserung der Geschäftslage und ein Steigen der Preise hinauszuschieben und die Krise zu verlängern, ist selbstverständlich.

So wüten denn die Kräfte der Einzelnen, sich gegenseitig Verderben bringend, gegen einander fort und eine Besserung der Lage scheint erst dann möglich, wenn entweder eine Anzahl der schwächeren Kräfte untergegangen und dadurch die Höhe des Angebots unter die Nachfrage gesunken ist oder die Nachfrage infolge eintretender günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse über das sich immer mehr steigernde Angebot hinauswächst. Und wie lange es dauert, bis dies eintritt, das ist wohl in keinem Falle abzusehen.

Nur ein Mittel ist noch im stande, dem verderblichen Zustande ein Ende zu machen. Und das ist die Vereinigung der Produzenten der betreffenden Ware zur Regulierung des Angebots entsprechend der Nachfrage, wie deren ebenso wie im Kohlenbergbau in fast allen bedeutenderen Industriezweigen seit dem wirtschaftlichen Niedergang von 1873 entstanden sind. Gelingt die Vereinigung der in Betracht kommenden Erzeuger einer Ware annähernd, so ist leicht ersichtlich, dafs dieselbe den Konsumenten gegenüber einen ganz anderen Standpunkt einnimmt, als die einzelnen Produzenten, dafs sie einen hervorragenden, ja überwiegenden Einflufs auf die Preisbildung besitzt und es ihr nicht schwer fallen kann, ihrem Produkte einen annehmbaren Preis zu sichern. Und in der That ist diese Wirkung bei den meisten Kartellen zutage getreten und vielfach aus der Preisbewegung der in Frage kommenden Waren ersichtlich.[1])

Infolge dieses Einflusses auf die Höhe der Preise bewirken die Kartelle auch, dafs die anders in riesigen Linien auf- und abschwankenden Preise eine gröfsere Stetigkeit annehmen und in weit geringerem Mafse als früher oszillieren, wodurch manchen wirtschaftlichen Prozessen ihr aleatorischer Charakter genommen wird.

[1]) Ebenso aus der Dividendenbewegung. So betrug in der Industrie der Alkalien die Durchschnittsdividende 1884 6,8 Proz., 1885 5,77 Proz., 1886 5,79 Proz., 1887 6,62 Proz., 1888 7,45 Proz. Siehe weitere Beispiele bei Steinmann-Bucher, a. a. O. S. 170 ff. und Dr. B. Schönlank, Die Kartelle. Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. 1890. S. 521 ff.

Indem die Kartelle aber angemessene Preise verbürgen, befestigen sie zugleich die Position der Unternehmer. Sie sichern die Rentabilität der Werke und entziehen den Unternehmer, der im grofsen und ganzen seinen Obliegenheiten nachkommt und rationell wirtschaftet, den mannigfachen Wechselfällen, denen auch der Sorgsamste beim Walten vollständig freier Konkurrenz immer ausgesetzt ist. Und damit ermöglichen sie aber auch zugleich, wie schon Kleinwächter [1]) in seinem grundlegenden Werke über die Kartelle hervorhob, freilich ermöglichen es dem Unternehmer auch nur, weil er selbst über den Erfolg seiner Produktion klarer sieht, die Arbeiter in höherem Mafse daran teilnehmen zu lassen.

Aber diese guten und erfreulichen Wirkungen der Kartelle sind nicht die einzigen; ihnen stehen grofse Schattenseiten gegenüber.

Die Kartelle sind zu dem Zwecke gegründet, den Ertrag der Unternehmungen zu sichern und zu erhöhen. Sofern nun ein Kartell einem Gewerbzweige eine gewisse Stetigkeit verleiht und den Unternehmern eine mäfsige Rente sichert, kann man dasselbe und seine Erfolge nur mit Freude begrüfsen, und, wie es oben geschah, dieselben als günstig bezeichnen. Aber das geschlossene Kartell nimmt eine bedeutende Machtstellung ein und die Versuchung zu mifsbräuchlicher Benutzung liegt sehr nahe, um so näher, als auch hier wie so oft in wirtschaftlichen Dingen scharfe Grenzlinien nicht zu ziehen sind und sich schwer sagen läfst, wo die berechtigte Anwendung aufhört und der Mifsbrauch anfängt. Ein Mifsbrauch der Macht eines Kartells kann sich nach drei Richtungen hin geltend machen: erstens gegenüber den Konsumenten des betreffenden Produktes durch ungebührlich erhöhte Preise, zweitens gegenüber den Erzeugern der vom Kartell bedurften Rohmaterialien und anderen Waren durch harte Submissionsbedingungen und drittens gegenüber ihren Arbeitern durch Stellung ungünstiger Arbeitsbedingungen, Sperren u. s. w. Hiervon ist der an zweiter Stelle erwähnte Mifsbrauch der minder wichtige, der zuletzt genannte ist schon wichtiger, weil alle Dinge, welche die Lage der Arbeiter berühren, in dem Zeitalter der sozialen Frage auf Interesse Anspruch machen dürfen. Am wichtigsten aber ist der verderbliche Einflufs, welchen die Kartelle durch ungebührlich erhöhte oder Monopolpreise auszuüben vermögen.

Wenn Steinmann-Bucher in seiner offenbar in dieser Hinsicht

[1]) Kleinwächter, Die Kartelle. 1883.

etwas zu optimistischen Meinung über die Kartelle [1]) es als Aberglauben bezeichnet, dafs die Unternehmerverbände die Warenpreise übermäfsig in die Höhe trieben und sich dabei auf das Beispiel der Standard Oil Company, des grofsen amerikanischen Trusts, durch welchen die Petroleumpreise im Gegenteil niedriger geworden seien, und der chemischen Gewerbe stützt, so ist das mindestens übertrieben. Es mag ja zuzugeben sein. dafs in Deutschland in dem kurzen Zeitraum, seit welchem Kartelle bestehen, schreiende Mifsstände nicht zu Tage getreten sind; [2]) aber ihre Möglichkeit ist keinesfalls zu leugnen, wie sie sich denn auch besonders in Amerika, wo die Kartelle bis jetzt wohl am stärksten im Blüte stehen, gezeigt haben. So berichtet Sartorius von Waltershausen [3]) aus Nordamerika über einen schweren Mifsbrauch seiner Macht durch ein dortiges Kohlenkartell, indem dasselbe die Produktion so sehr beschränkte, dafs sie weit hinter dem Bedarf zurückblieb: 1886 und 1887 war geradezu Kohlennot in den Vereinigten Staaten. Es wurden in dem ersteren Jahre nur 33½ Millionen t gefördert, obgleich 60 Millionen t leicht beschafft und verwendet werden konnten. Die Illinois-Staatszeitung schreibt dazu: „Das Steinkohlenmonopol ist nackte, freche Strafsenräuberei. Die Kohlenwucherer plündern das Publikum auf so schamlose Weise aus, wie nur jemals in den Jahrhunderten des beschwerlichen und mühsamen Frachtverkehrs die Kornwucherer. Sie setzen einen ganz willkürlich gegriffenen hohen Preis an, der mit den Gewinnungskosten in gar keinem Verhältnisse steht. So oft es ihnen beliebt, drehen sie die Steuerschraube an."

Es ist klar, dafs je nach dem Produkte, welches von den im Kartell vereinigten Unternehmern erzeugt wird, ein im Besitze eines Monopols befindliches Kartell geringere oder gröfsere Bedeutung für die Volkswirtschaft besitzt, seine Ausbeutung mehr oder weniger

[1]) a. a. O. S. 170.

[2]) Behauptet sind sie freilich auch worden. So wurden besonders von der Siegener Eisen-Industrie heftige Angriffe gegen das westfälische Koks-Syndikat gerichtet und den Verkaufsvereinigungen unterlegt, dafs sie ihren ausländischen Abnehmern lediglich deswegen Preisermäfsigungen bewilligen, um nicht etwa durch Mangel an Absatz zu der von den deutschen Abnehmern gewünschten Nachgiebigkeit gezwungen zu werden und die „unverhältnismäfsig hohen Kohlen- und Kokspreise" aufrecht erhalten zu können, unter welchen die Eisenindustrie schwer leide. Vgl. Jahresbericht der Siegener Handelskammer für 1890, Kölnische Zeitung, Jahrg. 1891 Nr. 15, 33, 164, 176, 458, 752, 757, 760 etc.

[3]) A. Sartorius, Freiherr von Waltershausen, Der moderne Sozialismus in den Vereinigten Staaten von Amerika. Berlin 1890. S. 403.

Gefahren in sich schliefst. Je entbehrlicher das betreffende Erzeugnis ist, desto weniger wird ein solches Kartell ausgebeutet werden können und volkswirtschaftliche Gefahren in sich tragen, desto mehr, je unentbehrlicher es ist.

Während ein Monopol beispielsweise in Bezug auf Majolika- oder andere feine Luxuswaren einen Nachteil für die Volkswirtschaft kaum haben könnte, würde ein Korn- oder Getreidemonopol, falls es zur Ausbeutung benutzt würde, von den schwerwiegendsten Folgen für die gesamte Volkswirtschaft sein. Ganz ähnlich aber wie das Kornmonopol, vielleicht noch schlimmer in seinen Wirkungen müfste ein Monopol sein, das die Kohle zum Gegenstande hätte und dazu benutzt würde, dieses nächst Brot und Kleidung für die Kulturmenschen der Gegenwart wichtigste wirtschaftliche Gut ungebührlich zu verteuern.

Ein anderer Vorwurf, der vielfach gegen die Kartelle erhoben wird, ist der, dafs sie auf Unkosten des Inlandes an das Ausland zu viel billigeren Preisen verkauften.[1]) Jedenfalls oft mit Unrecht. Es wird auch übersehen, dafs, wenn die Ausfuhr überhaupt möglich sein oder ein gewisser Umfang des Betriebes aufrecht erhalten werden soll, dies oft nur durch Gewährung entsprechend billiger Preise im Auslande geschehen kann.[2])

Es entsteht nun die Frage, ob und inwieweit die Kartellbildungen im Kohlenbergbau gewirkt haben oder in Zukunft wirken werden. Die Resultate der älteren Kartelle im Ruhrkohlenbezirk sind von uns oben verfolgt worden; das Urteil über die Wirkungen der jüngst entstandenen Verkaufsvereinigungen wird erschwert, da deren Gründung in die Zeit günstiger Geschäftslage fällt, so dafs sich aus der Preisbewegung der Kohlen ein irgendwie sicherer Schlufs nicht ziehen läfst. Indessen unterliegt es nach den gemachten Erfahrungen keinem Zweifel, dafs die erzielte Einigung schon im stande sein wird, ein übermäfsiges Sinken der Kohlenpreise beim Rückgang der Geschäftslage zu verhüten, zumal vorauszusehen ist, dafs die Kar-

---

[1]) Vgl. die Anmerkung oben die Siegener Eisenindustrie betreffend.

[2]) Vgl. bei Steinmann-Bucher, a. a. O. S. 176 das Beispiel der Schienenausfuhr und ferner den Vortrag des Generaldirektors Kirdorf in einer Vorstandssitzung des bergbaulichen Vereins. Kölnische Zeitung, 1891 Nr. 176. Kirdorf konstatiert unter anderem, dafs bei den Verhandlungen über die Ermäfsigung der Kohlentarife nach dem Auslande seitens der Staatsbahnverwaltung stets zur Voraussetzung gemacht worden sei, dafs mit den Tarifermäfsigungen für die Kohlen eine Preisermäfsigung derselben Hand in Hand gehe.

tellierung noch weitere Fortschritte machen wird. Es ist somit nicht unwahrscheinlich, dafs, sofern heute die Entwickelung noch nicht so weit vorangeschritten sein sollte, schon in nicht allzu ferner Zukunft die Kohlenkartelle in Deutschland in der Lage wären, jenes Mafs in der Preisstellung der Kohle, das als berechtigt angesehen werden kann, zu überschreiten.

Ist bei dieser Sachlage Anlafs zum Einschreiten für den Staat, vor allen Dingen zur Verstaatlichung des Steinkohlenbergbaus?

Man ist auf den ersten Blick geneigt, diese Frage zu bejahen, denn ein Kohlenmonopol bedroht mit so vielen Gefahren das Wohl der Gesamtheit, dafs es dringend notwendig erscheint, zu verhüten, dafs ein solches in Privathänden bleibt.

Freilich läfst eine Erwägung die Gefahren eines Kohlenmonopols nicht so grofs und drohend nahe erscheinen, als man denken könnte. Der Steinkohlenbergbau verfügt über eine Unternehmerschaft, die sich durch einen besonders hohen Grad von Intelligenz auszeichnet und niemals die einfachsten wirtschaftlichen Gesetze aufser acht lassen und beispielsweise niemals bewufst die Kohlenpreise so steigern wird, dafs die deutsche Industrie konkurrenzunfähig auf dem Weltmarkte werden müfste. In dieser Richtung würden auch ohnedies die wiederum in Kartellen vereinigten, also den Kohlenproduzenten ebenbürtigen Hauptkonsumenten der Kohle thätig sein. Aufserdem darf man vielleicht hoffen, dafs das Kartell durch Sittlichkeitsgefühle von groben Ausschreitungen oder Mifsbräuchen seiner Macht zurückgehalten werde, zumal in Deutschland die öffentliche Meinung ihre Aufmerksamkeit dem geschäftlichen Gebahren der Unternehmerverbände in hohem Grade zugewandt hat.

Doch dies alles würde auf die Dauer wohl kaum im stande sein, Mifsbräuche zu verhüten. Die Verhältnisse würden dennoch zu der wahrscheinlich geeignetsten Mafsnahme, der Verstaatlichung des Steinkohlenbergbaues nötigen, wenn nicht Eins wäre.

Dieses Eine, Hochwichtige ist, dafs die Kartelle nicht nur im Steinkohlenbergbau vorhanden sind, sondern sich ähnlich in fast sämtlichen Grofsgewerben gebildet haben und hier, wenn auch in mannigfachen Abstufungen ähnliche Vorzüge, aber auch ähnliche Mängel zeigen, so dafs die Gesetzgebung nicht gleichgültig bleiben kann, sondern über kurz oder lang das Kartellwesen überhaupt regeln mufs.

Dr. Fr. Grofsmann[1]) beziffert die Zahl der ihm bekannt gewor-

---

[1]) a. a. O.

denen Kartelle im Jahre 1887 auf 72, 1888 auf 88, 1889 auf 117 und 1890 auf 119.

Wir haben es hier mit einer neuen Phase in unserem wirtschaftlichen Leben zu thun. Soweit sie ihrer Natur nach sich nicht einzig und allein zum Kleinbetrieb eignen, sahen wir schon seit Jahren die verschiedenen Gewerbearten sich immer mehr in den Formen des Grofsbetriebes entwickeln. Immer mehr kleine Unternehmungen verschwanden, die bestehen bleibenden Unternehmungen wurden an Umfang immer gröfser und daneben meist an Zahl immer kleiner. Nun ist im grofsen und ganzen in dem letzten Jahrzehnt ein weiterer wichtiger Schritt gefolgt: Die verhältnismäfsig wenigen grofsen Unternehmungen haben sich zu einem, oft auch noch zwei oder drei und mehr Verbänden zusammengeschlossen, die von einheitlichem Geiste beherrscht, die Versorgung des Volkes mit dem betreffenden Gute übernehmen. Der einzelne Unternehmer ist nicht mehr der souveräne Gebieter in seinem Werke, er hat die wesentlichsten Rechte an den Verband abgetreten; soviel Machtbefugnis ihm auch innerhalb seiner Unternehmung noch zustehen mag, im wesentlichen sinkt er mit dem Eintritt in den Verband, in das Kartell, zum Mandatar einer Genossenschaft herab.[1]) Die eigentliche Leitung der Produktion aber, die den Händen der Einzelnen entgleitet, kommt an die Genossenschaft, an das Kartell.

Dieses aber, weil ihm allein die Aufgabe der Versorgung eines Volkes mit einem bestimmten Gute zufällt, nähert sich damit der Stellung, welche die Institutionen z. B. der Kirche und der Schule als Anstalten zur Versorgung eines Volkes mit immateriellen, geistigen Gütern einnehmen. Es tritt ihnen wie eine Anstalt zur Beschaffung eines bestimmten wirtschaftlichen Gutes zur Seite. Die Kartelle nehmen einen öffentlichen Charakter an; man kann fingieren, ihnen sei seitens des Staates oder der Gesellschaft ein Auftrag erteilt. „Sie haben“, sagt Schmoller[2]) schon von den grofsen Unternehmungen, „einen öffentlichen Charakter, weil sie überwiegend einer Produktion dienen, die weite Gebiete und zahllose Menschen versieht, oft eine Ausfuhr ermöglichten, an der die Gesamtheit ein Interesse hat; sie tragen einen öffentlichen Charakter, weil sie vom ersten Schritt ihres Entstehens von der staatlichen Zivil- und Verwaltungsgesetzgebung,

[1]) Vgl. Bruno Schönlank, Die Kartelle. Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. 1890. S. 511 ff.

[2]) Schmoller, Über Wesen und Verfassung der grofsen Unternehmungen. S. 14.

von Zöllen, Konzessionen, Strafsen, Eisenbahnen, Stationen, Postkursen, Schulen, Gemeindefunktionen aller Art abhängen, weil sie ganze Thäler und Dörfer, Städte und Gegenden in andere Lage bringen, sie ernähren oder beim Stocken, beim Eingehen ins Unglück stürzen." Und wenn dies schon von den grofsen Unternehmungen gilt, so noch mehr von den Kartellen.

Weil sie einen öffentlichen Charakter haben, weil ihre Mafsnahmen das Wohl und Wehe des ganzen Volkes berühren, so wohnt ihnen auch eine hohe Verantwortung bei, deren Gefühl sich ja auch schon bei allen fähigen und tüchtigen Leitern grofser Unternehmungen findet.[1]) Da aber dieses Verantwortlichkeitsgefühl nicht überall in gleichem und nicht überall in genügend hohem Grade vorhanden ist, vielmehr gerade in wirtschaftlichen Dingen sehr leicht in Kollision mit dem Selbstinteresse kommt, die Kartelle aber im Besitze einer Macht sich befinden, die grofsen Mifsbrauchs fähig ist, so wird auch der Staat nicht umhin können, die Kartelle zu regulieren, sie einer normierenden Gesetzgebung zu unterwerfen, Mifsbräuche unmöglich zu machen, auf dafs sie sich zu wertvollen Instituten zu entfalten vermögen.

Denn nur dies kann die Aufgabe des Staates gegenüber den neuen Bildungen auf wirtschaftlichem Boden sein.[2]) Verbote derselben, wie sie hie und da verlangt werden und wie sie mit dem Conspiracy law[3]) in den Vereinigten Staaten von Amerika versucht wurden, werden höchstens im stande sein, eine in ihren Resultaten gesunde Bewegung auf Jahre hinaus zu hemmen oder sie werden ein „Schlag ins Wasser"[4]) bleiben. Rückläufig zu machen ist eine in ihrem innersten Wesen berechtigte, historisch gewordene Bewegung doch nicht; und wenn es in Bezug auf die Kartelle und Grofsindustrie möglich wäre, so wäre das identisch mit der Aufgabe der Vorteile, welche die moderne Technik geschaffen, mit der Aufgabe der Verbilligung des Produktionsprozesses, welche die Vergröfserung der Betriebe erst hervorgebracht hat.

In dieser Richtung wird denn auch die Regelung des Kartellwesens, vor die sich der Staat über kurz oder lang gestellt sieht, nicht gehen können. Es fehlt nicht an Stimmen, welche die Zeit zu der staatlichen Regelung noch nicht gekommen glauben, weil die

---

[1]) Vgl. Schmoller, a. a. O. S. 14.
[2]) Vgl. Steinmann-Bucher, a. a. O. Schoenlank, a. a. O. Schmoller, a. a. O.
[3]) Vgl. Industrie. 1889.
[4]) Schoenlank, a. a. O.

Kartellbewegung noch eine gar zu junge sei. Sei dem, wie ihm wolle, die staatliche Ordnung, wann sie auch erfolgen mag, wird die Kartellbildungen als etwas aus vernünftigen Gründen Gewordenes respektieren, sie nur ihrer Gefahren zu entkleiden und ihnen eine Gestalt zu geben haben, in der sie unter Wahrung des höchsten Grades wirtschaftlicher Freiheit, den die Verhältnisse erlauben, als eine Art wirtschaftlicher Verwaltungskörper, öffentlicher Anstalten funktionieren. Ob die Form, welche den Kartellen gegeben werden wird, der Forderung Wasserabs, der mit Rücksicht auf die Arbeiterfrage und einem Kleinwächterschen Gedanken folgend die Zusammenfassung der Grofsindustrien in vollständig organisierte Zwangsbetriebsgenossenschaften verlangt, entsprechen wird oder nicht, mag dahingestellt bleiben. Eins jedoch ist als erfreuliche Nebenfrucht der Regulierung des Kartellwesens zu erwarten und zu hoffen: sie wird auch sozialpolitisch nicht unwirksam sein und auch den Angestellten und Arbeitern der grofsen Unternehmungen zu gute kommen.

Wir finden also in den meisten Zweigen der Grofsindustrie dieselben Koalitionen der Unternehmer wie in dem Kohlenbergbau. Gleiches soll aber in der Regel auch gleich behandelt werden; wenn nicht ein besonderer Grund noch hinzutritt, ist also auch kein Anlafs zu einem anderen Vorgehen des Staates gegenüber den Kartellen in der Kohlen- als denen in der übrigen Grofsindustrie, welche gleich oder ähnlich wichtige Erzeugnisse wie die Kohlen liefert. Man wird also auch, soweit wenigstens dafür als Grund die Kartell- und Monopolbildung in Betracht kommt, in welche Teile auch immer eine so gewaltige Aufgabe zu zerlegen nötig werden mag, innerlich die Regulierung des Kohlenbergbaus von der der übrigen Grofsindustrie nicht trennen dürfen.

Es ist nicht einzusehen, warum aber diese Regulierung nur in der vollen Verstaatlichung bestehen sollte. Im Gegenteil dürften sich hiergegen bei der Verschiedenheit der in Frage kommenden Industrieen nicht wenige gewichtige Bedenken ergeben. Gegenüber einem so schwierigen und in seinem Erfolge nicht zu überblickenden Unternehmen erscheint das Werk der blofsen Regulierung viel einfacher, zweckmäfsiger und vor allem die im wirtschaftlichen Leben so wichtige Freiheit mehr wahrend. Und es steht aufser Zweifel, dafs durch die Gesetzgebung Normen geschaffen werden können, welche wohlgeeignet sind, die Gefahren der Kartelle zu heben, sie zu wertvollen Anstalten des wirtschaftlichen Lebens umzubilden, und dennoch, so tief das staatliche Eingreifen im Verhältnis zu der

Rolle sein mag, welche die Anhänger der freien Konkurrenz dem Staate zuteilen, ein hohes Mafs wirtschaftlicher Freiheit zu bewahren.

Als ein Beispiel, in welchen Formen sich eine derartige Regulierung vielleicht vollziehen könnte, sei hier eines neuerdings von Schmoller [1]) ausgesprochenen, unseres Erachtens äufserst glücklichen Gedankens Erwähnung gethan. Er erinnert an die Vorzüge einer Form der Unternehmung, welche sich in der deutschen Reichsbank verkörpert findet, bei welcher die Geschäfte unter Aufsicht des Reichs von Reichsbeamten geführt werden, während das Kapital Privaten gehört, welche durch die Generalversammlung, den Zentralausschufs und die Bezirksausschüsse Einflufs auf die Geschäftsleitung haben. Bei dieser Organisation erscheint das öffentliche sowohl wie das private Interesse in gleichem Mafse vertreten; die Geschäftsleitung ist selbständiger, unabhängiger von kapitalistischem Einflufs wie bei der Aktiengesellschaft und Privatunternehmung, aber auch unabhängiger von politischen Einflüssen wie die reine Staatsunternehmung. Es mufs als sehr wahrscheinlich gelten, dafs, wie Schmoller annimmt, diese Unternehmungsform für die Bildungen der Zukunft einmal in hohem Mafse als Muster in Betracht kommen kann.

Wie dem aber auch sei, jedenfalls kommen wir zu dem Schlusse, dafs die Kartell- und Monopolbildung im Steinkohlenbergbau ebenso wie in den anderen grofsen Industrieen wohl die Aufmerksamkeit des Staates verdient, dafs der Staat in nicht ferner Zeit in dieselbe ordnend wird eingreifen müssen; aber dieses Eingreifen nicht notwendig zu einer vollen Verstaatlichung dieser Industrie führen mufs, sondern zu einer Art von staatlich regulierten Unternehmungen, genossenschaftlich organisierten Anstalten, Zwangsbetriebsgenossenschaften, oder wie die Formen, in denen sich die Neugestaltung zu vollziehen vermag, alle heifsen mögen.

---

[1]) Schmoller, Über die Entwickelung des Grofsbetriebes und die soziale Klassenbildung. Preufs. Jahrbücher. Band 69. 4. Heft. April 1892.

VI.

Die Erschöpfung der deutschen Kohlenlager.

Es ist von den Vertretern des Gedankens, den Bergbau zu verstaatlichen, als ein wirtschaftlicher, eventuell auch politischer Grund für denselben angeführt worden, dafs die deutschen Kohlenlager ihrer Erschöpfung nahe seien. In der That müfste, wenn dies der Fall wäre, die Frage entstehen, ob es nicht das Zweckmäfsigste wäre, den Staat als den Vertreter des Gesamtwohls zum Verwalter eines so kostbaren Gutes, wie es die Kohlenschätze sind, einzusetzen und sie so vor vorzeitiger Vergeudung zu bewahren.

Aber freilich weifs man zur Zeit noch sehr wenig Positives über die wirkliche Gröfse der deutschen Kohlenlager.

Es ist augenscheinlich in der Schwierigkeit derartiger Untersuchungen begründet, dafs über den wirklichen Kohlenvorrat eines Landes so wenig Klarheit herrscht und Schätzungen äufserst pessimistischer Art neben solchen aufserordentlich optimistischer Natur vorkommen.

Indessen liegen Umstände vor, welche gegenüber den in früherer Zeit besonders herrschenden Ansichten über die Unerschöpflichkeit der deutschen Kohlenlager den skeptischen Meinungen Beachtung verschaffen. Vor allem ist es der Umstand, dafs sich herausgestellt hat, dafs in früherer Zeit in der That der Kohlenreichtum und das Vorhalten der Kohlenschätze weit überschätzt worden ist. Am sichersten ist dies in Bezug auf die Kohlenlager Englands festgestellt worden.

In England kam die Frage der Nachhaltigkeit des Kohlenbergbaus um die Mitte unseres Jahrhunderts in Flufs und wurde beson-

ders von Armstrong, Jevons [1]) und Hull behandelt. Armstrong berechnete, dafs, wenn die damalige jährliche Produktion von rund 80 Millionen Tonnen fortdauerte, die Kohlenlager noch 930 Jahre vorhalten würden, aber nur 212 Jahre, wenn die bisherige durchschnittliche Zunahme von $2^3/_4$ Millionen Tonnen seit 1854 gleichfalls fortdauern sollte.[2]) In England wurde infolge dieser Erörterungen eine Enquete über den Gegenstand veranstaltet, welche zur Folge hatte, dafs auch in Frankreich dasselbe geschah. Der von Sir Roderick Murchison und R. Hunt erstattete Parlamentsbericht glaubte feststellen zu können, dafs die englische Kohle noch auf eine Reihe von Jahren ausreichen werde und aus dem Export englischer Kohlen schliefsen zu sollen, dafs in späterer Zeit die reichen aufserhalb Grofsbritanniens noch vorhandenen Kohlenschätze [3]) der englischen Industrie durch den internationalen Handel zugeführt werden würden, so dafs zu Besorgnissen kein Anlafs sei. Zu ähnlich günstigen Resultaten kam denn auch die französische Enquetekommission.[4])

Nach den neuesten Untersuchungen englischer Montaningenieure wird der Kohlenvorrat Grofsbritanniens auf etwa 146 Milliarden Tonnen veranschlagt, wovon man 56 Milliarden auf voraussichtlich zu erschliefsende Flötze rechnet. Bliebe die Produktion der jetzigen gleich, so würde Grofsbritannien noch 940 Jahre Kohlen zu bauen haben; steigt sie aber wie im Durchschnitte der letzten

[1]) Jevons, The coal question. 1866.

[2]) Lexis, Die volkswirtschaftliche Konsumtion. Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie. 3. Aufl. Band I. S. 692.

[3]) In Europa ist es vornehmlich Rufsland, welches noch grofse, seither ungenutzte Kohlenlager aufweisen soll. Wie zuerst von Richthofen berichtet und in den „Commercial Reports“ des englischen Konsuls in China (1879) bestätigt wird, ist China im Besitze unermefslicher Kohlenfelder. Auch in Japan und Ostindien finden sich Kohlenlager. Was Amerika angeht, so werden nach dem neuesten amtlichen Bericht von 1883 als Flächen, welche sicher flötzführend sind, allein im Westen der Vereinigten Staaten 192000 Q.-M. genannt. In Australien hat Neu-Südwales Kohlenlager von mehr als 24000 Q.-M. Auch in Neu-Caledonien sollen Kohlenlager entdeckt sein. — Es darf jedoch, was freilich von der englischen Enquete geschieht, nicht übersehen werden, dafs in diesen Ländern, je mehr sie sich der Kultur erschliefsen, der Kohlenverbrauch immer mehr wachsen wird. So stieg die Produktion der Vereinigten Staaten von 1866 bis 1887 allein von 22 Millionen Tonnen auf 122 Millionen Tonnen. — Vgl. v. Neumann-Spallart, Übersichten der Weltwirtschaft. Jahrg. 1883/84. S. 323 ff. u. Lexis, a. a. O.

[4]) Neumann-Spallart, a. a. O. Jahrg. 1878. S. 103 ff.

20 Jahre um jährlich 3 335 000 Tonnen, so wären die englischen Kohlenlager bereits in 250 Jahren erschöpft.[1])

In Deutschland hat man noch bis vor kurzem allgemein angenommen, dafs die deutschen Kohlenlager auf Jahrtausende vorhalten würden. Der Kohlenreichtum des niederrheinisch-westfälischen Beckens wird noch in jüngster Zeit[2]) auf 45 000 Millionen Tonnen angegeben, nach von Dechens Schätzungen der des Saarbeckens auf 45 400 Millionen Tonnen, der des oberschlesischen Reviers auf 50 000 Millionen Tonnen beziffert. Noch in allerjüngster Zeit übertrifft diese Daten ein anderer Schriftsteller, G. Gothein, der sich auf die Schätzungen R. Dachs beruft, die er die zuverlässigsten nennt, welche zur Zeit existieren. Nach den Schätzungen Dachs ist in den bis jetzt in Deutschland bekannten Kohlenrevieren bis zur Tiefe von 1200 m, einer Tiefe, in welcher Dach beim heutigen Stande der Technik den Abbau der Kohle für sehr wohl denkbar hält, ein Steinkohlenvorrat von 400 Milliarden Tonnen vorhanden. Gothein berechnet danach, dafs selbst, wenn man diese Schätzung nur zur Hälfte als begründet annehme, dieser Vorrat bei einer jährlichen Förderung von 60 Millionen Tonnen, die der heutigen entspricht, noch mehr als 3000 Jahre ausreichen würde.[3])

Diesen Angaben stehen aber aus neuerer Zeit beachtenswerte andere Schätzungen entgegen. So zunächst in Bezug auf den Kohlenreichtum des Saarbeckens. Im Jahre 1856 noch erklärte M. Noeggerath[4]) die Saarbrücker Steinkohlenförderung auf Jahrtausende gesichert. Aber schon im Jahre 1884 kommt eine Untersuchung von R. Nasse[5]) zu einem ganz anderen Resultate, das eine aufserordentliche Überschätzung des Saarbeckens in früherer Zeit erkennen läfst.

Nasse schätzt die bis zu einer Tiefe von 1000 m vorhandene Kohlenmenge auf rund 4000 Millionen Kubikmeter oder, da sich der Kohlenfall auf 1 qm bei 1 m Kohlenmächtigkeit im Durchschnitt nicht höher als 1 t stellt, zu 4000 Millionen Tonnen. „Rechnet man“, sagt Nasse, „auf Verluste bei unbauwürdigen Feldesteilen, auf zu reservierende Sicherheitspfeiler und unvermeidlichen Verlust

[1]) Neumann-Spallart, a. a. O. Jahrg. 1883/84.

[2]) Pechar, Kohle und Eisen in allen Ländern der Erde. 1878.

[3]) G. Gothein, Sollen wir unsern Bergbau verstaatlichen?

[4]) M. Noeggerath, Der Steinkohlenbergbau des Staates zu Saarbrücken. Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen Band III. S. 147.

[5]) R. Nasse, Geologische Skizze des Saarbrücker Steinkohlengebirges. Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen Band XXXII.

bei der Gewinnung 25 Prozent, so verbleiben noch 3000 Millionen Tonnen.

Da die Förderung der fiskalischen preufsischen Gruben im Jahre 1882/83 5,6 Millionen Tonnen betragen hat, so würde, wenn sich die jährliche Förderung in Zukunft nicht vermehrte, die vorstehend berechnete Kohlenmenge für $\frac{3000}{5,6} = 536$ Jahre vorhalten.

Wir müssen jedoch sowohl nach den bisherigen örtlichen Erfahrungen wie nach der Analogie anderer entwickelungs- und leistungsfähiger Kohlenreviere eine erhebliche Steigerung der Förderung in der Zukunft erwarten. Die jährliche Zunahme der Förderung der fiskalischen Saarbrücker Gruben betrug im Durchschnitt der letzten 30 Jahre 162 000 t, 20 Jahre 150 000 t, 10 Jahre 146 000 t.

Wenn wir hiernach eine arithmetische Progression der oben zu 5,6 Millionen angegebenen jetzigen Förderung von jährlich 150 000 t zu Grunde legen, so würde die bis zu einer Tiefe von 1000 m noch gewinnbare Kohlenmenge von 3000 Millionen Tonnen in 166 Jahren abgebaut sein."

Den Nasse'schen Berechnungen tritt mit Schätzungen in Bezug auf das rheinisch-westfälische Kohlenrevier Ludwig Achepohl, Markscheider a. D., der sich infolge seiner langjährigen Berufsthätigkeit mit den Verhältnissen im Ruhrrevier grofse Vertrautheit erworben hat, zur Seite. Achepohl sagt:[1] „Seit einer Reihe von Jahren ist der Kohlenbergbau in seinen Erträgnissen zurückgegangen und durch die grofse Konkurrenz ist es dahin gekommen, dafs die unersetzliche Kohle wie wertloses Gut verschleudert wird, und diesem verhängnisvollen Treiben — es wird sich einstens bitter rächen — versucht man vergeblich von den verschiedenen Seiten Einhalt zu thun. Man versteht dies um so weniger, als es nicht unbekannt mehr sein kann, dafs Kohle und Macht idente Begriffe sind und dafs die Kohlenschätze Rheinland-Westfalens ein gewaltiges Bollwerk deutscher Macht bilden. Dafs es aber geboten erscheint, mit der Kohle haushälterisch zu Werke zu gehen, dürfte vielen unbekannt sein. Die weit verbreitete Annahme, der Vorrat reiche noch auf etwa 1000 Jahre, ist durchaus unzutreffend. Es existiert in ganz Rheinland-Westfalen kein einziges Bergwerk, welches über 100—150 Jahre zu bauen hätte. Gar viele sind ihrem Ende nahe, teils ohne es zu

[1]) L. Achepohl, Das rheinisch-westfälische Bergwerks-Industriegebiet. Essen 1887.

ahnen, und Kohlen in unerreichbaren Tiefen von 4000—5000 Fufs bei 40—50 ° R. sind so gut als nicht vorhanden. Derjenige, der der Vergeudung der Kohlenschätze einen Riegel vorzuschieben weifs, er macht sich um das Vaterland verdient."

Für das oberschlesische Kohlengebiet fehlen unseres Wissens ähnliche Berechnungen und die übrigen deutschen Kohlenreviere kommen wegen ihrer geringen Gröfse nicht wesentlich in Betracht.

Jedenfalls berechtigen diese neueren Schätzungen angesichts auch der in England zutage getretenen Überschätzung der Kohlenlager zu einer gewissen Skepsis gegenüber den optimistischen Ansichten über deren Gröfse, und das um so mehr, als weite Kreise von Fachleuten von der nicht allzu fernen Erschöpfung der deutschen Kohlenlager überzeugt zu sein scheinen.[1])

Immerhin herrscht jedoch eine gewisse Unklarheit und angesichts dieser Unklarkeit, die über den wirklichen abbaufähigen Kohlenreichtum unseres Vaterlandes besteht und angesichts der hohen Bedeutung, welche die Kohle für das gesamte wirtschaftliche und politische Leben der Nation besitzt, haben unseres Erachtens Staat und Gesellschaft das höchste Interesse und die Aufgabe, sich, soweit es bei der Schwierigkeit derartiger Schätzungen möglich ist, Klarheit über die Gröfse der Kohlenlager zu verschaffen, die bei dem heutigen Stande der Technik occupationsfähig erscheinen. Denn mag auch die Bergbautechnik immerhin noch weitere Fortschritte machen, auch für sie wird einmal eine Grenzlinie kommen, über die hinaus sie nicht zu schreiten vermag; keinesfalls wohl kann auch nur daran gedacht werden, dafs sie in ähnlichem Mafse fortschreite, wie es in diesem Jahrhunderte geschehen ist.

Ergäbe eine solche sorgfältige Untersuchung, die etwa durch staatliche, aus den angesehensten fachmännischen Autoritäten zusammengesetzte Kommissionen vorgenommen werden könnte, dafs in der That die Gefahr der Erschöpfung der deutschen Kohlenlager in wenigen hundert Jahren bestände, so müfste das zu der äufsersten Sparsamkeit in Bezug auf den Kohlenverbrauch, zu der gröfsten Ökonomie die Veranlassung werden. Die Gefahren einer solchen Erschöpfung der Steinkohlenlager dürfen freilich nicht übertrieben werden; es ist anzunehmen, dafs, wenn die deutschen Kohlen zur

---

[1]) Vgl. Triebel, Die Wahrung der Nachhaltigkeit des Steinkohlenbergbaus im Wege der Steuergesetzgebung. Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Neue Folge. 18. Band. 1889. Sowie v. Festenberg-Packisch, a. a. O.

Neige gehen sollten, auch die Lager der übrigen europäischen Kultur- und Industriestaaten völlig abgebaut sein werden, so dafs Deutschland kaum in eine ungünstige Lage gegenüber den übrigen europäischen Ländern kommen dürfte. Die Erschöpfung der Kohlenlager Europas würde übrigens, nebenbei bemerkt, angenommen, dafs alle übrigen Verhältnisse die gleichen blieben, zur notwendigen Folge haben, dafs der Schwerpunkt der Industrie aus den alten Kulturländern in neue, hochentwickelte Länder mit reichen Kohlenschätzen verlegt werden würde.

Die oben empfohlene sparsame Benutzung der Kohlenlager, falls keine neuen reichen Kohlenfelder in Deutschland entdeckt würden und die alten in verhältnismäfsig kurzer Zeit zu versiegen drohten, könnte nun aber keineswegs darin bestehen, dafs die deutsche Industrie in irgend einer Weise in ihrem Kohlenverbrauch beschränkt würde, eine Mafsregel, die der Gegenwart eine harte, vielleicht unnötige Enthaltsamkeit auferlegte im Hinblick auf eine doch völlig ungewisse Zukunft. Vielmehr könnte die gröfsere Sparsamkeit nur darin bestehen, dafs eine Ausdehnung der Kohlenausfuhr vermieden, der bestehende Export eingeschränkt würde, welch letzteres im Interesse der im Bergbau beschäftigten Personen freilich nur allmählich geschehen dürfte. Die Begünstigung der Kohlenausfuhr, wie sie jetzt durch Ausnahmetarife üblich ist, hätte wegzufallen und an ihre Stelle müfsten eventuell gegenteilige Mafsnahmen treten. Vielleicht dürften als solche höhere — Ausnahme- — Tarife für ins Ausland gehende Kohlensendungen, die merkantilistischen Mittel der Ausfuhrverbote und Ausfuhrzölle sich wirksam erweisen. Alle diese Mafsregeln haben jedoch gemeinsam, dafs sie leicht zu Retorsionen des Auslandes reizen, weshalb ihre Anwendung grofsen Bedenken unterliegt.

Es ist nicht zu leugnen, dafs sich auch die Verstaatlichung des Kohlenbergbaus als ein Mittel zur Einschränkung des nationalen Kohlenkonsums erweisen würde. Der Staat als ein Organismus von langer Lebensdauer wäre seinem ganzen Wesen nach gewifs geeignet, die Verwaltung eines so kostbaren Schatzes zu übernehmen, dessen Vergeudung zu verhüten und einer Benachteiligung der späteren Generationen durch die früheren vorzubeugen.

Dafs aber zum Zweck dieser Wahrnahme der Interessen der Allgemeinheit durch den Staat die Überführung der Bergwerke in sein Eigentum notwendig sei, kann anderseits nicht behauptet werden. Es sind soeben bereits kurz einige Mittel angedeutet worden, durch

welche der Staat das gewünschte Ziel auf anderem Wege erreichen könnte, und es ist zweifellos, dafs er nötigenfalls durch zweckmäfsige Regulierung der Privatunternehmungen mindestens ebenso weit kommen würde als mit einer Verstaatlichung.

Da indessen bis jetzt die Gröfse der deutschen Kohlenlager nicht genügend aufgeklärt ist, so kann gegenwärtig noch nicht entschieden werden, ob ein Grund zu einem Eingreifen des Staates zum Zwecke der Wahrung der Nachhaltigkeit des Kohlenbergbaus überhaupt vorliegt oder nicht. Für die Gegenwart entsteht allein die Forderung nach Schaffung gröfserer Klarheit über die Reichhaltigkeit unserer Kohlenlager, und dieser Forderung würde freilich der Staat gerecht werden müssen.

VII.

Die Vergeudung der Kohlenschätze durch den Privatbergbau.

In engstem Zusammenhange mit der Frage der nahen Erschöpfung der Steinkohlenlager und auf sie sich stützend steht ein anderer für die Verstaatlichung der Steinkohlenbergwerke angeführter Grund. Es wird nämlich behauptet, dafs der Privatbergbau verschwenderisch mit den Kohlenvorräten umgehe, indem er geringere, aber sehr wohl abbaufähige Flötze nicht berücksichtige und nur die besten Flötze abbaue, wodurch jene durch Zubruchegehen der menschlichen Nutzung für alle Zeiten entzogen würden.

Es liegt auf der Hand, dafs nicht alle Kohlenflötze abbauwürdig sind, weil die Produktionskosten den Preis der Kohle übersteigen würden. Bei dem gegenwärtigen Stande der technischen und ökonomischen Verhältnisse gelten im allgemeinen schon Flötze von 0,50 m Stärke nicht mehr als bauwürdig; in Westfalen sollen sogar Flötze von 1 m Stärke nicht mehr zum Abbau gelangen.[1]) Einen wie grofsen Verlust an Kohlenschätzen dies unter Umständen bedeutet, vermag das — vielleicht etwas krasse — Beispiel der Grube Gerhard bei Saarbrücken[2]) zu zeigen. Auf dem genannten Werke werden von 85 Flötzen verschiedener Gröfse nur 11 Flötze als bauwürdig angesehen. Diese haben zusammen eine Stärke von 10,60 m, während die nicht zum Abbau gelangenden Flötze eine Kohlenmächtigkeit von 21,66 m zusammengerechnet aufweisen. Es gelangt also auf der in Rede stehenden Zeche nicht einmal ganz ein Drittel

[1]) Triebel, a. a. O.
[2]) Nasse, a. a. O.

der vorhandenen Kohlen zum Abbau, mehr als zwei Drittel werden durch den Bergwerksbetrieb auf immer vernichtet.

Gegen dieses Verfahren wird sich vom Standpunkte der Privatwirtschaft nichts einwenden lassen, sofern der Abbau der nicht in Angriff genommenen Flötze vollständig unrentabel sein würde und die Kosten nicht deckte. Und das wird in der Regel der Fall sein, denn es ist im Grofsen und Ganzen nicht anzunehmen, dafs der Bergwerksbesitzer, der ja doch ein Interesse an der Nachhaltigkeit seines Bergwerkes hat, Kohlenflötze, welche noch mit Nutzen occupiert werden könnten, einfach der Vernichtung anheimgeben sollte. Unter gewissen Umständen denkbar freilich ist auch das. Eine Erwägung beispielsweise, welche die Privatwerke dazu veranlassen könnte, wäre die, dafs es gilt, die Produktion in Zeiten günstiger Konjunktur thunlichst zu steigern, die Periode der hohen Preise nach Möglichkeit auszunutzen, und der Gedanke, dafs durch die Mehrförderung bei der Inangriffnahme der besseren Flötze infolge der hohen Kohlenpreise der Ertrag reichlich den durch die Vernachlässigung und Verlorengabe schwächerer Flötze entstehenden Schaden aufwiege. Privatwirtschaftlich wäre also, wie so oft, vorteilhaft, was als volkswirtschaftlich schädlich bezeichnet werden müfste.

Es liegt übrigens auf der Hand, dafs die Abbauwürdigkeit eines Flötzes ein äufserst relativer Begriff ist, der grofsen Schwankungen unterliegt. Er ist vorzüglich abhängig von der Höhe der Produktionskosten und der Kohlenpreise. Daher rührt es denn auch, dafs Flötze von gleicher Gröfse wegen der Verschiedenheit dieser Faktoren in dem einen Revier nicht, in dem anderen sehr wohl abbaufähig erscheinen, dafs der Abbau in Zeiten niedrig stehender Preise mit Verlust verbunden sein würde, während er bei günstiger Konjunktur immerhin einen Ertrag abzuwerfen vermag.

Wie dem auch sei, vom privatwirtschaftlichen Standpunkte wird es keinem Unternehmer zu verargen sein, wenn er bei der Entscheidung darüber, ob er eine Arbeit vornehmen soll oder nicht, in erster Linie auf die Rentabilität derselben sieht. Etwas anderes ist es natürlich vom Standpunkte der Volkswirtschaft aus. Der volkswirtschaftliche Gesichtspunkt ist nicht der des Wohles der Einzelwirtschaft, sondern bezieht sich auf das Wohl aller Wirtschaften innerhalb eines Volkes. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte mufs daher dringend verlangt werden, dafs mit den einmal vorhan-

denen Kapitalien haushälterisch verfahren wird und sie nicht unnötig vernichtet werden.

Dieses volkswirtschaftliche Postulat dürfte hinsichtlich des deutschen Steinkohlenbergbaus in der Gegenwart wohl als erfüllt angesehen werden können trotz dem oben Gesagten, wenn es Thatsache wäre, dafs die deutschen Steinkohlenlager noch auf Jahrtausende vorhielten. Bei der Ungewifsheit aller irdischen Dinge müfste es thöricht scheinen, auf einen solch grofsen Zeitraum im voraus zu sorgen. Wer weifs, ob den Menschen einer fernen Zukunft die Steinkohle noch das wertvolle, ja unentbehrliche Gut ist wie denen von heutzutage. Wer weifs, ob bei den enormen Fortschritten, welche die Elektrotechnik von Tag zu Tag macht, nicht schon bald die Steinkohle durch die Elektrizität als Kraftquelle in hohem Grade ersetzt wird.[1]) Schon ist es gelungen, die Kraft von Wasserfällen in Elektrizität umzuwandeln; die Fachleute betrachten es nur als eine Frage der Zeit, dafs es mittels der Elektrotechnik gelingen wird, die grofse Zahl gewaltiger Kräfte, welche sich in der äufseren Natur vorfindet, der Menschheit dienstbar zu machen. Wenn es darum auch noch nicht erlaubt scheinen kann, mit den vorhandenen Kohlenschätzen verschwenderisch umzugehen, so ist doch kein Anlafs, in der Sorge für späte Jahrtausende heute zu aufserordentlichen Mafsnahmen zu greifen und Opfer zu bringen, die vielleicht ganz nutzlos wären.

Etwas ganz anderes aber ist es, wenn die vorhandenen Kohlenlager nur noch auf eine relativ kurze Zeit, etwa auf einige hundert Jahre vorhalten sollten. Wenn wir sahen, dafs in diesem Falle die Gesamtheit ein hohes Interesse daran hat, dafs äufserst sparsam in der Verwendung der Kohlenlager vorgegangen wird, so hat sie es ebenso sehr daran, dafs die vorhandenen Kohlenlager thunlichst vollständig occupiert werden, dafs nicht grofse Teile derselben nutzlos verloren gehen und vergeudet werden.

Rechtfertigt nun, fragt es sich, die Art des Raubbaus, die im Steinkohlenbergbau in Gebrauch ist, die Verstaatlichung desselben?

Nach dem Gesagten ist es augenfällig, dafs die Beantwortung dieser Frage in erster Linie davon abhängt, ob die deutschen Steinkohlenschätze in verhältnismäfsig kurzer Zeit zu versiegen drohen oder nicht. Da aber hierüber, wie gezeigt wurde, keine Klarheit

---

[1]) Vgl. die Berichte über die Frankfurter Ausstellung von 1891.

herrscht, so fehlt die erste Voraussetzung zu einer Entscheidung über die Angelegenheit, die vielmehr erst gefällt werden kann, wenn über den Umfang unserer Kohlenlager Zuverlässiges bekannt wird. Also auch hier ergiebt sich die Forderung nach Aufhellung des über die Kohlenvorräte herrschenden Dunkels.

Ergäbe sich bei einer sorgfältigen Untersuchung die Richtigkeit der Ansicht derer, welche den Vorrat deutscher Kohle als nur auf wenige hundert Jahre ausreichend veranschlagen, so erscheint jedenfalls wiederum die Übernahme des gesamten Steinkohlenbergbaus durch den Staat als geeignet, einen den Raubbau vermeidenden Betrieb zu verbürgen. Aber notwendig wäre sie nicht; vielmehr gibt es mehr denn eine Möglichkeit, zu dem in Rede stehenden Ziele zu gelangen. Zunächst kommt dabei in Frage die obrigkeitliche Bestimmung einer gewissen Flötzstärke, von der an der Bergwerksbesitzer zum Abbau zu verpflichten wäre. Einer solchen Festsetzung von Seiten des Staates vermöchte man die Begründung nicht abzusprechen, da der Staat damit nur das Interesse der Gesamtheit gegenüber dem Einzelinteresse wahrnähme. Ist es doch noch nicht so lange her, dafs dem Staate in Preufsen ein Recht zu Mafsregeln zur Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaus eingeräumt war; dasselbe fiel erst mit der Reform des Bergrechts in den sechziger Jahren unseres Jahrhunderts. Um so weniger könnte aber eine solche Mafsnahme auf Widerstand stofsen, wenn, wie wir es bei der Monopolgefahr im Steinkohlenbergbau als wahrscheinlich hinstellten, die Entwickelung immer mehr zur Regulierung der Unternehmungen der Grofsindustrie führen sollte, die ja identisch mit der Wahrnahme der Interessen der Gesamtheit ist.

Dafs es aber noch mehr Möglichkeiten gibt, eine intensivere Ausnutzung der Kohlenlager zu erzielen, vermag ein interessanter Vorschlag des Bergrats Triebel [1]) zu erhärten. Derselbe schlägt vor, mittels einer Flötzsteuer, die aus jedem einzelnen Flötze stammenden Kohlen gesondert und zwar so zu versteuern, dafs je niedriger die auf die Fördereinheit berechneten, in jedem einzelnen Flötze erwachsenen Kosten sich stellen, um so höher der zu entrichtende Steuersatz bemessen werde. Triebel, der es als äufserst wünschenswert bezeichnet, dafs wenigstens die Flötze von 0,30 bis 0,50 m Stärke zum Abbau gelangen, erwartet von einer solchen Steuer eine bei weitem vollständigere Ausnutzung der Kohlenlager,

[1]) Triebel, a. a. O.

ohne dafs doch ein direkter Zwang zum Abbau minderwertiger Flötze auf die Bergwerksbesitzer stattfindet, und eine derartige Wirkung kann in der That nicht geleugnet werden. Der praktischen Ausführung des Triebelschen Vorschlages dürften indessen Bedenken entgegenstehen, die namentlich in den hohen Erhebungskosten einer solchen Flötzsteuer wurzelten.

Fafst man das Vorstehende zusammen, so ergibt sich, dafs die Behauptung der nahen Erschöpfung der deutschen Steinkohlenlager noch zu sehr in der Luft schwebt, als dafs ein Eingreifen des Staates zum Zwecke der Wahrung gröfserer Nachhaltigkeit des Kohlenbergbaus, sei es durch gröfsere Sparsamkeit, Einschränkung der Produktion und Konsumtion der Kohle, sei es durch Vermeidung des Raubbaus und reichlichere Ausnutzung der Kohlenfelder zu rechtfertigen wäre. Als allein im stande, die in Frage kommenden Zwecke zu erreichen, erwies sich die Verstaatlichung, für welche man dieserhalb plaidiert hat, nicht; vielmehr besitzt der Staat noch mehr Mittel, den gleichen Effekt zu erzielen für den Fall, dafs das baldige Zurneigegehen der Kohlen in Deutschland festgestellt werden sollte.

Eine Aufgabe aber erwächst dem Staate und das ist die, in nächster Zukunft gröfsere Klarheit über den Stand und die Gröfse unserer Kohlenfelder zu schaffen, um feststellen zu können, ob darin ein Grund zu einem Eingreifen seinerseits in die Kohlenproduktion und Konsumtion vorhanden ist, denn er kann nicht ruhig zusehen, dafs ein so bedeutsames Machtmittel wie die Kohle möglicherweise vor der Zeit aufgezehrt und vergeudet wird. Er hat eventuell die Pflicht, das Interesse kommender Generationen gegenüber der heute lebenden zu verteidigen und zu wahren.

VIII.

Die Arbeiterfrage im Kohlenbergbau.

Seitdem die wirtschaftlichen Unternehmungen immer grölser geworden und über die Formen der Hauswirtschaft hinausgewachsen sind, haben sie auch immer mehr ihren rein privaten Charakter abgestreift. Die grofse Unternehmung hat aufgehört, nur Sache des Einzelnen zu sein, grofse öffentliche Interessen sind mit ihr unlösbar verbunden. Eins der wichtigsten öffentlichen Interessen aber ist dasjenige, welches Staat und Gesellschaft an einem befriedigenden Zustande der Arbeiterverhältnisse innerhalb der Unternehmungen haben. Nachdem die moderne industrielle Entwickelung dazu geführt hat, dafs Hunderttausende von Staatsbürgern ihr Leben lang einer Unternehmung als dienende Glieder angehören, ist es eine der wichtigsten Fragen für den Staat geworden, dafs sich diese Hunderttausende von Lohnarbeitern eines befriedigenden Loses erfreuen. Ob und wie es dem Staate gelingt, diesen Zustand herbeizuführen, wird immer mehr zu einer Lebensfrage für den Staat selbst.

Es ist darum möglich, dafs der Staat, wenn aufsergewöhnliche Mifsstände in den Arbeiterverhältnissen eines Gewerbzweiges zu Tage treten, auch zu aufsergewöhnlichen Mafsnahmen greift, um ihnen abzuhelfen. Auch eine Verstaatlichung eines Gewerbzweiges erscheint darum in diesem Falle nicht von vornherein als ausgeschlossen und sie ist aus solchen sozialpolitischen Rücksichten für den Steinkohlenbergbau seit dem grofsen Ausstande vom Jahre 1889 vielfach empfohlen worden.

Ob die Bergarbeiterfrage Anlafs zur Verstaatlichung der Kohlenbergwerke bietet, soll daher im Folgenden untersucht werden. Wir

werden dabei so verfahren, dafs wir zunächst einen Blick auf den bisherigen Verlauf der Bewegung unter den Bergarbeitern werfen, dann den Ausstand im Kohlenbergbau betrachten und endlich die Lage der Bergarbeiter ins Auge fassen.

A. Die Bergarbeiterbewegung.

Nach einer langen Periode ungünstiger Konjunktur war seit dem Jahre 1888 ein Aufschwung des Kohlenbergbaues zu verzeichnen.[1]) Die Kohlenpreise gingen in die Höhe, Aktien und Kuxe von Bergwerken waren sehr gesucht und wurden an den Börsen zu immer mehr steigenden Kursen gehandelt. Um Ostern des Jahres 1889 tagten an den Hauptorten des Ruhrreviers bald hier, bald dort Bergmannsversammlungen, in denen Anteil der Bergleute an der günstigen Geschäftslage, d. i. eine erhebliche prozentuale Lohnerhöhung, geringere Dauer der Schicht und die Abänderung einer Reihe von Übelständen verlangt wurde. Zugleich ward bekannt gemacht, dafs demnächst in Dorstfeld eine allgemeine Bergarbeiterversammlung tagen sollte mit dem Zweck, einheitliche Forderungen der Bergleute des ganzen Oberbergamtsbezirks Dortmund aufzustellen. In einem Rundschreiben des Essener Bergarbeiterkomitees wurden die dortigen Grubenverwaltungen von den Forderungen der Bergleute in Kenntnis gesetzt. Indessen glaubten weder die Zechenverwaltungen, noch die Behörden, noch die Bürgerschaft in Westfalen, das seit 1872 einen gröfseren Ausstand nicht kennen gelernt hatte, an einen Streik, obwohl davon, zumal in den Kreisen der jüngeren bergmännischen Bevölkerung, laut und prahlerisch geredet wurde, bis zuerst am 1. Mai die Belegschaft der Zeche Friedrich Ernestine bei Essen ausständig wurde, die Arbeiter mehrerer anderer Gruben folgten und es am 4. Mai in Gelsenkirchen, wo etwa 80 ausstehenden Schleppern und Pferdejungen

[1]) Vgl. hierzu: Denkschrift über die Untersuchung der Arbeiter- und Betriebs-Verhältnisse in den Steinkohlenbezirken. Am 20. Januar 1890 als Beilage des Reichs- und Staatsanzeigers. Ferner Dr. K. Oldenberg, Studien über die rheinisch-westfälische Bergarbeiterbewegung. Jahrb. für Gesetzgebung etc. N. F. 14. Jahrg. S. 918 ff.

seitens der Zeche Hibernia die Abkehr erteilt worden war, zu Unruhen seitens der Streikenden kam. Nun verbreitete sich der Ausstand mit Blitzesschnelle über die Gruben des ganzen Ruhrbeckens und dehnte sich auch auf das Revier von Saarbrücken, das Aachener Gebiet, das nieder- und oberschlesische Bergbaurevier aus.[1]) Eine Zeit lang feierten mehr als 110000 Bergarbeiter in Deutschland. In zahlreichen Bergarbeiterversammlungen wurden täglich die Beschwerden der Arbeiter über die Zechen wiederholt, wurden durch stets neue Reden der meist socialdemokratischen Führer die Gemüter der Arbeiter in Erregung gehalten und dieselben zum Ausharren aufgefordert. Die öffentliche Meinung, ohnehin geneigt, sich der Seite des anscheinend Schwächeren zuzuneigen, ergriff die Partei der Bergleute, die Presse der verschiedenen Richtungen suchte sich der Bewegung für ihre Sonderzwecke zu bemächtigen. Die ohnehin in dem westfälisch-niederrheinischen Industriegebiet vorhandenen scharfen Parteigegensätze erfuhren durch den Interessenstreit eine merkliche Verschärfung. Besonders war es die ultramontane Presse, die sich bereitwillig zum Sprachrohr aller ihr nur zugetragenen wahren oder falschen Beschwerden der Bergleute gegen Zechen und Zechenbeamten machte.

Obwohl die Führer der Bewegung in der klaren Erkenntnis, dafs Ausschreitungen der Bewegung nur zum Nachteil gereichen könnten, ihren ganzen Einflufs aufwandten, um Gewaltthätigkeiten und Rechtsverletzungen zu vermeiden, kam es dennoch an einzelnen Stellen zu blutigen Zusammenstöfsen zwischen Streikenden und dem von den Verwaltungsbehörden zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Sicherheit requirierten Militär. Im übrigen bewahrten die Ausständigen ein für so grofse Scharen feiernder Arbeiter beinahe auffallendes und den öffentlichen Frieden nicht verletzendes Verhalten.

Am 11. Mai, etwa eine Woche nach Beginn des Ausstandes, erliefs der Vorstand des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund eine Erklärung, in welcher die Grubenverwaltungen den von den Bergleuten durch Nichtinnehaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist begangenen Kontraktbruch rügten und die Forderung einer allgemeinen prozentualen Lohnerhöhung als unthunlich zurückwiesen, sich aber rückhaltslos verpflichteten, nach Wiederaufnahme der Arbeit seitens der Streikenden erhöhte Löhne zu bewilligen. Das Verlangen nach Abkürzung der

[1]) Vgl. Denkschrift S. 7 u. 8.

8 Stunden unter Tage betragenden Arbeitszeit wurde in dem Schriftstücke als jeder sachlichen Begründung entbehrend bezeichnet und die übrigen Forderungen der Ausständigen wurden ignoriert.

Durch diese Erklärung zeigten sich die Arbeiter nicht befriedigt und der Ausstand dauerte fort. Am 14. Mai empfing der Kaiser eine aus den Führern Schröder, Bunte und Siegel bestehende Abordnung der Bergleute, und in der Audienz erklärte der Sprecher der Deputation, der Bergmann Ludwig Schröder aus Dortmund: „Wir fordern, was wir von unsern Vätern ererbt haben, nämlich die achtstündige Schicht. Auf die Lohnerhöhung legen wir nicht den Wert. Die Arbeitgeber müssten mit uns in Unterhandlung treten; wir sind nicht starrköpfig. Sprechen Ew. Majestät nur ein Wort, so würde es sich gleich ändern nnd manche Thräne würde getrocknet sein.“ Der Kaiser antwortete in Worten, welche gleichermaſsen sein Interesse an dem Geschicke der Arbeiter erkennen lieſsen. als auch den Ernst, mit welchem derselbe die Bewegung betrachtete. Er wies auf den Kontraktbruch der Arbeiter, die vorgekommenen Unruhen hin und drohte mit unnachsichtiger Strenge einzuschreiten. sobald er merken sollte, daſs sich sozialdemokratische Tendenzen in die Bewegung mischten und zu ungesetzlichem Widerstande anreizten. Zugleich verhieſs er der Deputation: „Was die Forderungen selbst betrifft, so werde Ich diese durch Meine Regierung genau prüfen und Euch das Ergebnis der Untersuchung durch die dazu bestimmten Behörden zugehen lassen.“

Am 16. Mai erteilte der Kaiser auch einer Deputation der Bergwerksbesitzer eine Audienz und die in derselben gehaltene kaiserliche Ansprache trug denselben ernst mahnenden Charakter. wie die vor zwei Tagen an die Bergleute gerichtete.

Die letzteren hatten sich nach der Audienz beim Kaiser in das Reichstagsgebäude begeben. Unter der Vermittlung der beiden freisinnigen Abgeordneten Schmidt und Baumbach konferierten die Bergleute dort mit dem Abgeordneten Dr. Hammacher, dem Vorsitzenden des Vereins zur Wahrung der bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund, der kraft dieser Stellung sich als der geeignetste Vertreter der Grubenbesitzer erwies. Das Resultat der Verhandlungen war die Festsetzung von Einigungsbedingungen, welche die Vertreter beider Parteien für annehmbar erklärten und zur Annahme empfehlen wollten.

Eine Vorstandssitzung des Vereins für die bergbaulichen Interessen, welche darauf am 18. Mai zu Essen stattfand, nahm die

von Hammacher mit den drei Bergleuten vereinbarten Vergleichsbedingungen an mit Ausnahme von einer, nämlich derjenigen, dafs über das Verfahren von Überschichten Vertrauensmännerausschüsse befinden sollten.

Daraufhin beschlofs eine am 19. Mai zu Bochum tagende Versammlung der Delegierten der Belegschaften sämtlicher Zechen die Wiederaufnahme der Arbeit für Dienstag den 21. Mai. Aber kaum waren die Ausständigen fast allgemein wieder angefahren, da wurden aufs neue seitens der Arbeiterführer heftige Anklagen gegen die Zechenverwaltungen gerichtet, welche der Nichtinnehaltung der gegebenen Erklärungen, der Mafsregelung von Delegierten u. dgl. mehr beschuldigt wurden. Dadurch brach der Streik von neuem aus; Dr. Hammacher erschien aus Berlin und verhandelte wiederum mit den Arbeiterführern; der Vorstand des bergbaulichen Vereins bot durch einen Beschlufs vom 23. Mai seine Vermittelung für jeden Fall an, in dem die Bedingungen, welche in der Essener Erklärung der Arbeitgeber festgesetzt worden waren, gebrochen sein sollten. Das Endresultat von Hammachers Konferenzen mit den Führern der Bergleute war, dafs diese versprachen, in der für den 24. Mai nach Bochum anberaumten allgemeinen Delegiertenversammlung für den Frieden einzutreten. Nichtsdestoweniger wurde in dieser Versammlung nach überaus stürmischen Debatten mit 69 gegen 48 Stimmen die Fortsetzung des Streiks beschlossen. Indessen waren in dieser Versammlung die Belegschaften von 86 Schächten des Ruhrreviers überhaupt nicht vertreten, welche wohl sämtlich den für die Beendigung des Ausstandes Stimmenden zugezählt werden müssen, da sie andernfalls Delegierte entsandt haben würden, so dafs die Streiklustigen eigentlich in der Minorität blieben. Dafs auch diese ihre Belegschaften nicht hinter sich hatten, ergab sich bald, da die Mehrzahl der Bergleute sich um den in Bochum gefafsten Beschlufs nicht kümmerte, sondern ruhig zu arbeiten fortfuhr. Am 27. Mai empfahl der Vorstand des Vereins für die bergbaulichen Interessen den Grubenverwaltungen, einen Termin festzusetzen — möglichst den 31. Mai — bis zu dem die Mitglieder der Belegschaft spätestens wieder anzufahren hätten, widrigenfalls ihnen die Abkehr erteilt werden sollte. Nachdem daraufhin eine von Schröder, Bunte, Siegel und anderen Führern am 29. Mai erlassene Proklamation den Arbeitern die Wiederaufnahme der Arbeit zum 31. Mai angeraten hatte, konnte am letzten Tage des Mai, von einem hier und da vorkommenden

Aufflackern des alten Feuers abgesehen, der Ausstand in dem Ruhrrevier als beendigt betrachtet werden.

Eine bei weitem nicht so grofse Ausdehnung wie im Ruhrrevier nahmen die Ausstände in den übrigen Bergbaugebieten an.[1]) In Saarbrücken kam es um den 22. Mai zum Streik auf sechs Gruben, der trotz mehrfacher Zugeständnisse der Königlichen Bergwerksdirektion bis in die ersten Tage des Juni anhielt. Die Zahl der auf den sechs Gruben Streikenden belief sich auf etwa 50 % der gesamten Saarbrücker Belegschaft.

Auch im Aachener Revier wurden etwa 50 % der Bergleute ausständig, von denen jedoch ein Teil schon bald, der andere Teil Anfang Juni die Arbeit wieder aufnahm.

In Niederschlesien hat auf keiner Grube die Zahl der Ausständigen mehr als 39 % betragen; auf vielen Gruben wurden die Streitpunkte in ruhiger Weise zwischen Arbeitgebern und Arbeitern erledigt. Auf den Gruben Ver. Glückhilf und Friedenshoffnung kam es jedoch am 13. und 14. Mai zu groben Ausschreitungen der streikenden Arbeiter.

Am geringsten war die Ausstandsbewegung in Oberschlesien. Meist nach 1—2, spätestens 4—5 Tagen, kehrten die Ausständigen zur Arbeit zurück. Die meisten Ausständigen wurden am 21. Mai gezählt, und zwar 6470 Mann oder 15,7 % der oberschlesischen Bergarbeiter. Eine ganze Reihe von Zechen blieb von dem Streik überhaupt unberührt.

Der Streik ergab ein den Arbeitern günstiges Resultat; fast alle ihre Forderungen waren erfüllt worden und die Erfolge, welche durch den Interessenkampf errungen worden waren, übertrugen sich auch auf die nicht ausständig gewordenen Belegschaften. Indessen dauerte bei der erklärlichen Gereiztheit auf beiden Seiten die Erregung fort. Besonders gaben im Ruhrrevier die Klagen der Bergleute über angeblich der Essener Erklärung zuwiderlaufende Mafsregelungen ihrer Führer und eine Verabredung der Zechenverwaltungen, keinen Bergarbeiter des Ruhrreviers, der von einer Grube entlassen worden sei, in Arbeit zu nehmen, beständigen Anlafs zur Unzufriedenheit, so dafs es wiederholt auf einzelnen Zechen zu Ausständen kam.

Danebenher gingen die Bestrebungen der Bergleute, sich eine feste Organisation zu geben, zu der während des grofsen Streiks der

---

[1]) Denkschrift S. 7 u. 8.

Anfang gemacht worden war.[1] Die Erfolge ihrer in Gewerkvereinen verbündeten Kameraden in Grofsbritannien waren wenigstens dem intelligenteren Teile der Bergleute nicht fremd geblieben, noch mehr mufsten aber die Arbeitgeberverbände, die im Kohlenbergbau in den Vereinen zur Wahrung der bergbaulichen Interessen ihre besonders straffe Ausbildung gefunden haben, den Gedanken an eine Vereinigung der Bergarbeiter nahe legen. Versuche dieser Art datieren, abgesehen von früheren resultatlos gebliebenen Bestrebungen,[2] seit dem 1889er Ausstande, und steht auch hier wie bei dem Streik das Ruhrrevier an der Spitze der Bewegung. Man knüpfte an die während des Ausstandes geschaffene Vertretung der Belegschaften der verschiedenen Zechen durch Delegierte an, und auf einer von Schröder nach Dorstfeld berufenen Versammlung dieser Delegierten konstituierte sich ein Verband zur Wahrung und Förderung der bergmännischen Interessen in Rheinland und Westfalen, nachdem vorher die verschiedensten Pläne in den Bergarbeiterkreisen diskutiert worden und die verschiedenen Führerkreise der Bergleute nicht wenig auseinandergegangen waren. Mit der Gründung dieses Verbandes sollte eine gewerkvereinartige Organisation der Bergarbeiter für den Ruhrbezirk geschaffen werden. Indessen Mifsgriffe, wie die Annahme der Resolution der Herren Dr. Stolp und Stöpel, welche die Übernahme der Bergwerke in den genossenschaftlichen Besitz der Arbeiter verlangte, durch den Verband, sowie der Umstand, dafs sich allmählich immer deutlicher ergab, da die Führer Schröder, Bunte, Siegel und andere nunmehr aus ihrer sozialdemokratischen Gesinnung kein Hehl machten, Schröder sogar als sozialdemokratischer Kandidat bei der Reichstagswahl auftrat, dafs die Leitung dieses Verbandes vollständig in sozialdemokratischen Händen war, entfremdete ihm die Masse der ultramontanen und der den nationalen Parteien anhängenden Arbeiter. Unter ultramontanem Einflufs trat sogar ein anderer, neuer Bergarbeiterverband „Glück auf“ ins Leben, der im Verein mit der älteren ultramontanen Schöpfung, dem Rechtsschutzverein, in scharfen Gegensatz zu dem alten sozialdemokratischen Verbande trat und ihn in seinem Organ „Kohle und Eisen“ auf das heftigste befehdete. Auch in den anderen Bergbaugebieten wurden Organisationsversuche gemacht. Im Saargebiet entstand ein dem im Ruhrbezirk bestehenden nachgebildeter Rechtsschutzverein

[1] Vgl. Oldenberg, a. a. O.
[2] Vgl. Oldenberg, a. a. O. S. 917.

unter der Leitung der Ultramontanen. Der schon länger bestehende Verband in Sachsen nahm stetig zu und auch in Nieder- und Oberschlesien ging man daran, Bergarbeiterverbände ins Leben zu rufen.

Die Einigung aller deutschen Bergarbeiter sollte der am 15. September 1889 in Halle zusammentretende erste deutsche Bergarbeiterkongrefs herbeiführen. In der That wurde auf dem Kongrefs, auf welchem im ganzen 40 Delegierte aus fast allen deutschen Bergbaugebieten, die freilich in der Mehrzahl nur das sozialistische Element unter den Bergleuten repräsentierten, vertreten waren, die Gründung eines Deutschen Bergarbeiterverbandes beschlossen. Aufserdem stellte der Kongrefs die Forderungen der Bergleute auf, welche in Form einer Petition dem Bundesrat, dem Reichstag, sowie den Landtagen und Ministerien eingereicht werden sollten. Von den Forderungen sind am wichtigsten diejenige der achtstündigen Schichtzeit einschliefslich Ein- und Ausfahrt, eines Minimallohnes von vier Mark für Hauer und eines entsprechenden Satzes für die übrigen Bergarbeiter, wöchentliche Lohnzahlung, Aufhebung des Wagennullens etc.[1])

Auch der rheinisch-westfälische Bergarbeiterverein „Glück auf" formulierte im Oktober 1890 sein Programm in Gestalt einer Denkschrift, welche er dem Minister für Handel und Gewerbe von Berlepsch einreichte. Das augenscheinlich von den ultramontanen Leitern des Vereins — Fusangel und Genossen — verfafste und ungleich diplomatischer als die Hallenser Petition gehaltene Schriftstück fordert einen Befähigungsnachweis für die Bergarbeiter, Beschränkung der Freizügigkeit, Arbeiterausschüsse, Abstellung der Willkürlichkeiten beim Nullen, Wegfall des Abzugs für Füllkohlen etc.; aufserdem weist die Denkschrift auf die durch die Kohlenverkaufsvereinigungen geschaffene Lage hin und empfiehlt ihr gegenüber „staatliche Regelung der Produktion vielleicht unter jährlicher Kontingentierung" oder „periodische Festsetzung der Kohlenpreise für die einzelnen Reviere".[2])

Gleichzeitig mit der heimischen Organisation beginnen die Versuche, zumal der sozialdemokratischen Führer der Bergleute, mit den ausländischen Bergarbeitern in Verbindung zu treten. An dem internationalen Bergarbeiterkongrefs, welcher am 18. und 19. Juli 1889 in Paris stattfand und resultatlos an einer Einigung der fran-

[1]) Kohle und Eisen, 1890. Nr. 38 u. 39.
[2]) Kohle und Eisen, 1890. Nr. 44.

zösischen, belgischen, deutschen und englischen Bergarbeiter arbeitete, nahmen Führer der deutschen Bergleute teil. Ebenso zählten die drei Kaiserdelegierten, sowie drei andere Führer der deutschen Bergleute zu den Teilnehmern des von der belgischen „fédération nationale des mineurs belges“ berufenen zweiten internationalen Bergarbeiterkongresses, welcher vom 19. bis 24. Mai 1890 in Jolimont tagte. Auch dieser Kongrefs förderte den internationalen Zusammenschlufs der Bergleute nicht wesentlich. Er erklärte, dafs der achtstündige Arbeitstag nur mittels der Gesetzgebung der einzelnen Länder erlangt werden könnte, und die auf der Tagesordnung stehende Frage eines Mindestlohnes, der nach dem Vorschlage der Belgier auf 5 Francs pro Tag festgesetzt werden sollte, wurde auf Veranlassung der englischen Teilnehmer von der Tagesordnung abgesetzt, weil sie sich nicht für alle Länder gleichmäfsig lösen lasse. Die wichtige Angelegenheit eines internationalen Ausstandes am 1. Mai 1891 brachte der Kongrefs nicht zur Erledigung; er erklärte sich zwar im Prinzip für den internationalen Streik zur Erlangung des Achtstundentages, beschlofs jedoch zur definitiven Beschlufsfassung über diesen Gegenstand die Anberaumung eines neuen Kongresses auf den 1. April 1891. Das einzig positive Ergebnis des Kongresses war der Beschlufs der Gründung eines internationalen Bergarbeiterverbandes.[1])

Inzwischen hörten die Streikdrohungen seitens der Arbeiter kaum auf. Die eingetretene Lohnerhöhung befriedigte sie noch nicht, man verlangte den achtstündigen Arbeitstag inkl. Ein- und Ausfahrt, besonders grofse Unzufriedenheit rief, wie wir bereits sahen, eine in der zweiten Hälfte des Jahres 1889 seitens der Arbeitgeber im Ruhrrevier über alle von einer Zeche des Bezirks entlassenen Arbeiter verhängte Sperre hervor. So drohte zum Dezember, namentlich wegen des letztgenannten Umstandes im Ruhrrevier wieder ein allgemeiner Ausstand auszubrechen, der indessen noch durch die Vermittelung der Behörden und den Druck der öffentlichen Meinung auf die Arbeitgeber glücklich hintangehalten wurde. Nur auf einer Reihe von Zechen des Gelsenkirchener Reviers kam es zum Ausstande.

Vorwiegend auf Zechen des letztgenannten Reviers streikten dann zu Ende März und Anfang April 1890 wiederum einzelne Belegschaften. Beendigt ward dieser Ausstand im wesentlichen sowohl

[1]) Kohle und Eisen, 1890. Nr. 22.

dadurch, dafs auf einer Delegirtenversammlung zu Bochum am 7. April die Frage nach der Zweckmäfsigkeit eines allgemeinen Streiks verneint und den Ausständigen die Rückkehr zur Arbeit empfohlen wurde, als auch durch die scharfe Haltung der Arbeitgeber, welche auf Grund der Arbeitsordnung mit Strafen und Entlassung drohten.[1]) Gegen Schlufs des Jahres, zu Anfang Dezember, wurde dann noch einmal die Angst vor einem grofsen Ausstande wachgerufen, ohne dafs es indessen zum Ausbruch desselben gekommen wäre.

Im ersten Viertel des Jahres 1891 wurden wiederum in den verschiedenen Bergwerksdistrikten zahlreiche Bergarbeiterversammlungen abgehalten, in denen Forderungen erhoben und im Falle ihrer Ablehnung mit einem allgemeinen Streik im Frühjahre gedroht wurde. Auf einem am 15. Februar abgehaltenen allgemeinen Abgeordnetentag der Bergarbeiter zu Bochum, zu welchem auch Abordnungen aus Saarbrücken, dem Wurmrevier und aus Schlesien erschienen waren, wurden eine Reihe von Forderungen, die bis zum 1. März den Zechen vorgelegt werden sollten, vorgebracht. Unter denselben befand sich neben dem alten Verlangen der achtstündigen Schicht mit Ein- und Ausfahrt die Forderung einer prozentualen Lohnerhöhung, welche für alle nicht im Gedinge arbeitenden Bergleute und für solche Gedingelöhner, die bisher über 4 Mark pro Schicht verdienten, 25 %, für alle übrigen Gedingelöhner 40 % betragen sollte. Zur endgültigen Feststellung der Forderungen wurde auf dem Bochumer Tage ein Ausschufs gewählt. Der Vorschlag, im Falle der Ablehnung derselben durch die Zechenverwaltungen nicht sofort zum Ausstande zu schreiten, sondern das Resultat des zum 31. März nach Paris einberufenen internationalen Bergarbeiterkongresses abzuwarten, um ein internationales Zusammengehen der Bergleute zu ermöglichen, fand allgemeinen Anklang.[2])

Infolge dieser Streikdrohungen liefsen auch die Arbeitgeber keinen Zweifel darüber aufkommen, dafs sie nicht geneigt seien, auf die neuen Forderungen der Arbeiter einzugehen. In einer Versammlung von Vertretern der privaten deutschen Bergwerksindustrie am 7. März 1891 zu Berlin erklärten dieselben, dafs Forderungen der Bergleute, welche allgemein berechtigt seien, nicht beständen und dafs die Androhung einer Arbeitseinstellung die deutsche Berg-

[1]) Vgl. Kohle und Eisen, 1890. Nr. 15.
[2]) Kölnische Zeitung vom 16. Februar 1891. Nr. 180.

werksindustrie nicht veranlassen werde, von dem von ihr für richtig gehaltenen Standpunkte abzugehen und irgend welche Zugeständnisse zu machen.[1]) Mit gleicher Entschiedenheit trat die Regierung den neuen Forderungen gegenüber, indem der Reichsanzeiger am 3. März 1891 einen Artikel brachte, in dem er die Forderungen der Bergarbeiter — im Saargebiet war u. a. auch die Festsetzung eines Minimallohns verlangt worden — als unberechtigt zurückwies und die Königlich preufsische Bergwerksverwaltung zu Konzessionen irgend welcher Art nicht bereit erklärte.[2])

Wohl als Folge dieser entschiedenen Haltung ist es zu betrachten, dafs von den Arbeiterführern darauf vor einem Ausstande gewarnt wurde und namentlich mehrere Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion das Ruhrgebiet besuchten und von einem Streik abrieten, wozu nicht wenig die Erwägung beigetragen haben mag, dafs der streiklustige Teil der Bergarbeiterschaft sich in der Minderheit befinden möchte.

Als dann auch der internationale Bergarbeiterkongrefs zu Paris, der am 31. März eröffnet wurde und auf dem die deutschen Bergleute zahlreich vertreten waren, von der Erklärung eines allgemeinen internationalen Streiks vor der Hand Abstand nahm, traten die Streikdrohungen der Bergleute zurück. Die erste Hauptversammlung des Verbandes deutscher Bergleute, welche am 19. Juli 1891 in Bochum stattfand, nahm darum auch einen sehr ruhigen Verlauf. Sie beschränkte sich wesentlich auf die Vornahme der nötigen Wahlen und nur ein Beschlufs, nach welchem den Fabrikarbeitern der Eintritt in den Verband gestattet und dieser in einen „Verband der Berg- und Hüttenarbeiter“ umgewandelt wird, ist erwähnenswert.[3]) In der Versammlung, welche der Rheinisch-westfälische Bergarbeiterverein „Glück auf“ am 2. August in Essen abhielt, wurde über eine Resolution beraten, in welcher die Wünsche der Bergarbeiter hinsichtlich der bevorstehenden Änderung des Bergrechts niedergelegt wurden.[4]) — Der am 7. Juni 1892 in London zusammengetretene Bergarbeiterkongrefs zeitigte wie seine Vorgänger ebenfalls keine besonderen Resultate. Den Hauptgegenstand der Beratung bildete der achtstündige Arbeitstag. Ein Antrag der belgischen Delegierten, nach welchem Vorbereitungen zur eventuellen

[1]) Kölnische Zeitung vom 8. März 1891. Nr. 192.
[2]) Kölnische Zeitung vom 4. März 1891. Nr. 180.
[3]) Kölnische Zeitung vom 20. Juli 1891. Nr. 594.
[4]) Kölnische Zeitung vom 3. August 1891. Nr. 638.

Einleitung eines internationalen Streiks getroffen werden sollten, wurde mit grofser Majorität angenommen.

Diese nur in ihren allgemeinen Umrissen verfolgte Bewegung der Bergarbeiter charakterisiert sich jedenfalls als eine Erscheinung, wie sie in so grofsem Umfang und trotz aller Hindernisse, die sich ihr in den Weg stellten, mit so grofsen Erfolgen Deutschland noch nicht sah. Binnen wenigen Tagen gelang es, die Mehrzahl der deutschen Bergleute in einem kolossalen Ausstande zu vereinigen und die meisten Kohlenbergwerke zum Feiern zu bringen. Und nachdem der Streik zu Gunsten der Bergleute beigelegt worden war, begannen dieselben mit Versuchen zu ihrer Organisation, die sie nicht auf die einzelnen Reviere beschränkten, sondern sofort in der umfangreichsten Weise planten und zu verwirklichen suchten; sogar internationale Beziehungen wurden von ihnen angeknüpft zum Zwecke eines gemeinsamen Vorgehens mit den Bergleuten anderer Länder.

Mag ein endgültiger Erfolg all dieser Bestrebungen bei den ihnen entgegenseienden Schwierigkeiten in nächster Zukunft noch nicht zu gewärtigen sein, jedenfalls ist es begreiflich, dafs die Bewegung hohe Beachtung gefunden hat und auch verdient. Ob freilich die Ansicht derer, welche mit der Verstaatlichung der Bergwerke dieser Bewegung ihren Boden zu entziehen und dieselbe ihrer Gefahren zu entkleiden vermeinten, begründet erscheint, ist eine andere Frage und wird von uns nunmehr zu erörtern sein.

B. Der Arbeiterausstand im Kohlenbergbau.

Die Gefahr des Ausbruchs eines allgemeinen Arbeiterausstandes ist in den verschiedenen Erwerbszweigen nicht dieselbe. In vielen Gewerbearten kann ein allgemeiner oder annähernd allgemeiner Ausstand der Arbeiter nicht zustande kommen, weil es an den Bedingungen fehlt, welche die Allgemeinheit des Streiks ermöglichen, so dafs hier nur von mehr oder minder grofsen partiellen Ausständen die Rede sein kann. Ebenso verschieden aber wie die Streikgefahr sind die Gefahren oder Folgen eines Arbeiterstreiks

in den verschiedenen Gewerbzweigen für die Gesamtheit. Manche Ausstände, selbst allgemeine, besitzen nur eine minimale Bedeutung für die Gesellschaft, während wieder andere sie mit den schwersten Nachteilen und Schäden bedrohen. Je mehr nun erstens die Bedingungen, welche die Allgemeinheit eines Arbeiterausstandes ermöglichen, vorhanden sind, und zweitens ein Ausstand von schweren Folgen und Gefahren für die Gesamtheit begleitet ist, desto gröfsere Bedeutung wird begreiflicherweise demselben beizumessen sein.

Daher verdient auch die Arbeiterbewegung im Kohlenbergbau so sehr Beachtung, weil einmal eine Reihe von Umständen den Ausbruch eines allgemeinen Ausstandes der Bergleute begünstigt und zweitens die Folgen eines solchen ungeheuer weittragende sind, derselbe Staat und Gesellschaft mit den gröfsten Gefahren bedroht.[1])

Vergegenwärtigen wir uns die Verhältnisse, welche einen allgemeinen Streik der Kohlenbergarbeiter begünstigen, so kommt zunächst die Vereinigung von grofsen Arbeitermassen in verhältnismäfsig wenigen Grofsbetrieben in Betracht. Diese Betriebe verteilen sich zudem räumlich über ein geringes Stück Land, konzentriert sich doch beispielsweise die Hälfte des gesamten deutschen Steinkohlenbergbaues, der Ruhrkohlenbergbau, auf ein Gebiet von nur 30 Quadratmeilen. Es liegt auf der Hand, dafs die auf geringem Flächenraum in wenigen grofsen Betrieben vereinigten Bergleute leichter zu gemeinsamem Handeln zusammenzufassen sind als Arbeiter von Gewerben, welche in einer Unmenge von Betrieben womöglich über das ganze Land zerstreut sind, wie es mit den Arbeitern der Textilindustrie[2]) oder in noch höherem Mafse mit den landwirtschaftlichen Arbeitern in Deutschland der Fall ist. Ein annähernd allgemeiner Streik dieser Arbeiter scheint daher auch unter den heutigen Verhältnissen zu den Unmöglichkeiten zu gehören, da seiner Organisation zu bedeutende Schwierigkeiten im Wege stehen.

Zu diesen wesentlichsten Umständen gesellen sich andere, wenn auch von geringerer Bedeutung, die einen Ausstand der Bergleute leichter zustande kommen lassen. So die Möglichkeit umfangreicher Agitation nicht nur auf dem Wege der Arbeiter zur Grube, bei dem Zusammentreffen am Schacht vor Ein- und Ausfahrt, sondern auch in der Grube, da die Beamten nicht wie in Fabriken im stande sind,

---

[1]) Vgl. Schäffle, Trennung von Staat und Volkswirtschaft aus Anlafs des jüngsten Arbeitsmassenausstandes im Kohlenbergbau. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 45. Jahrg. S. 612 ff.

[2]) Vgl. Frommel in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik. 1890.

die Arbeiter zu übersehen und zu überwachen. Ein ferneres Moment ist auch das den Bergleuten historisch überkommene Gefühl der Solidarität, welches, obwohl es durch den Zuzug fremder Elemente sich gegen früher nicht unwesentlich abgeschwächt hat, doch auch dadurch sich wach erhält und gestützt wird, dafs die Hauer nicht für sich allein, sondern in sogenannten Kameradschaften, Gruppen aus 2 oder 4 Bergleuten, arbeiten, denen auch der Lohn in der Form des sogenannten Gruppenakkords zuteil wird.

Auch die unten näher zu erörternde Unentbehrlichkeit seines Produktes vor allem läfst den Bergarbeiter, weil sie ihm Erfolg verspricht, leichter zum Ausstande schreiten, denn er weifs es, dafs die Kohle das „tägliche schwarze Brot“ für die Industrie ist, Handel und Wandel ohne sie stockt oder, wie er voll stolzen Selbstbewufstseins es ausdrückt, „der Bergmann Nr. 1 in der Industrie ist“. Nicht minder begünstigt der Umstand den Ausbruch eines Ausstandes, dafs bei längerem Aufserbetriebstehen der Gruben durch Zubruchegehen der Schachtzimmerung für den Bergwerksbesitzer grofser Schaden entstehen kann und die Rücksicht darauf ihn nach der Meinung der Arbeiter zur Nachgiebigkeit geneigter machen mufs.

Lenken diese soeben erwähnten Umstände, welche den Ausbruch des Interessenkampfes im Bergbau erleichtern, schon die öffentliche Aufmerksamkeit auf ihn hin, so geschieht dies noch in weit höherem Grade durch die schweren Folgen, welche er besitzt.

Die Gefahren eines allgemeinen Ausstandes der Kohlenbergarbeiter beruhen vornehmlich auf der Eigenschaft der Kohle als unentbehrliches Konsumtions-, Produktions- und Landesverteidigungsmittel.

Denn der Ausfall an Arbeitslöhnen, welchen die ausständigen Arbeiter, und an Unternehmergewinnen, welchen die Bergwerksbesitzer erleiden, kommt, so hoch er sich auch immer belaufen mag, im Vergleich zu den anderen Störungen, welche von einem derartigen Streik ausgehen können, nicht so sehr in Betracht; ebenso wenig die etwa entstehende Zerstörung im Innern der Gruben.

Die Unentbehrlichkeit der Kohle ist es, welche den Streik der Kohlenbergarbeiter zunächst wirtschaftlich so aufserordentlich gefährlich macht. Kein Haus, keine Familie fast kann heutzutage ohne sie auskommen und darum zieht ein solcher Streik auch die weitesten Kreise des Volkes in Mitleidenschaft.

Am schwersten aber trifft ein solcher Ausstand die Industrie

und die Verkehrsanstalten, deren Maschinen die Kohle zentner- und tonnenweise in sich aufnehmen. Bei vielen Industriezweigen, namentlich der Eisenindustrie, ebenso bei den Eisenbahnen und der Dampfschiffahrt bilden die Kohlen einen beträchtlichen Bruchteil des umlaufenden Kapitals. Es liegt auf der Hand, dafs unter diesen Umständen, zumal bei der Möglichkeit, nur relativ geringe Mengen von Kohlen vorrätig zu halten, ungeheuere Produktionsstörungen und Verluste in den meisten Industriezweigen die unabwendbaren Folgen eines nur einigermafsen allgemeinen und anhaltenden Ausstandes der Bergleute sein müssen. Er vermag, indem er ihnen die Kohlenzufuhr abschneidet, ganze Industrien, Tausende von Arbeitern zum Feiern zu bringen, oder wenn es den Werken gelingt, Kohlen zu natürlich stark in die Höhe gegangenen Preisen herbeizuziehen, wenigstens die Gewinne, wenn nicht völlig zu vernichten, so doch erheblich zu schmälern. Er vermag in das ganze wirtschaftliche Leben des Volkes die gewaltigsten Störungen und Erschütterungen hineinzutragen, die naturgemäfs immer weitere Kreise ziehen, und Verluste am Nationalvermögen zu bewirken, welche unübersehbar und unberechenbar sind. Ein allgemeiner Bergarbeiterausstand erscheint daher auch so nachteilig, wie jeder andere denkbare Streik der Arbeiter irgend eines Gewerbzweiges.

Aus der Eigenschaft der Kohle als mittelbares Landesverteidigungsmittel ergibt sich endlich die Staats- und Gemeingefährlichkeit des Ausstandes im Bergbau. Sie besteht darin, dafs im Falle eines plötzlichen Krieges infolge des Ausstandes der Staat nicht die nötigen Mengen von Kohlen zur Verfügung haben könnte, deren er zur Beförderung seiner Truppen und zur Ausrüstung seiner Kriegsflotte bedarf. Dafs eine derartige völlige Entblöfsung von Kohlenvorräten im Falle eines Krieges wahrscheinlich wäre, wird freilich zu bestreiten sein. Auch dürfte der Staat aus der Industrie Kohlenvorräte heranziehen können, die deren nach Ausbruch des Krieges entbehren könnte. Die Möglichkeit ist indessen zuzugeben. Auch mufs es nicht als undenkbar angesehen werden, dafs politische Feinde — eventuell auch wirtschaftliche — durch bezahlte Agitatoren einen Streik anregen und mit ihrem Gelde heimlich unterstützen lassen können. Dafs nach einer Kriegserklärung die Bergleute einen Ausstand noch fortsetzen sollten, erscheint für unsere deutschen Verhältnisse nicht denkbar; einem solchen Verhalten würde freilich auch von Seiten des Staates durch strenge Zwangsmafsregeln zu begegnen sein und sofort begegnet werden.

Alles in allem hat man es also bei dem Streik der Kohlenbergleute mit einer wirtschaftlich sehr schädlichen und auch politisch nicht unbedenklichen Erscheinung zu thun, deren Ursachen, wenn es angeht, um so mehr vermieden werden müssen, als, wie wir sahen, eine Reihe von Umständen den Ausbruch des Ausstandes begünstigen.

In Erkenntnis der grofsen Gefahren des Bergarbeiterausstandes ist denn auch nach den Maiausständen von 1889 von den verschiedensten Seiten für die Verstaatlichung des Steinkohlenbergbaus eingetreten worden. Man hat dabei stillschweigend als selbstverständlich angenommen, was erst zu erweisen gewesen wäre, nämlich dafs die Verstaatlichung fortan den Streik verhüten werde. Die unbefangene Betrachtung lehrt indessen schon, dafs dies keineswegs der Fall ist, ganz abgesehen davon, dafs Arbeiterausstände auf Staatswerken nicht zu den Seltenheiten gehören und auch die Staatsgruben im Saarrevier im Frühjahre 1889 einen solchen erlebt haben.

Denn welches und welcher Art sind die Ursachen von Ausständen? Beständen sie immer in berechtigten Forderungen der Arbeiter, denen von hartherzigen Arbeitgebern die Bewilligung versagt würde, so dürfte in der That, wenn der Staat stets mit dem besten Willen und der Kraft dazu versehen wäre, von einer Verstaatlichung mit Recht die vorteilhafteste Wirkung erwartet werden. Aber wie beschaffen sind denn die Umstände, welche Streiks zu veranlassen pflegen? Weit entfernt davon, begründete Forderungen der Arbeiter zu sein, sind es sehr oft infolge einer günstigen Konjunktur in das Ungeheuerliche gesteigerte Ansprüche in Bezug auf den Lohn vor allem, sodann in Bezug auf die Arbeitszeit; nicht selten wird die Bewegung von zungenfertigen Agitatoren, die ihre eigenen Zwecke verfolgen, erst hervorgerufen, Unzufriedenheit künstlich in den Kreisen der Arbeiter erzeugt und werden dieselben in einen Ausstand hineingetrieben, an den ohne fremde Einmischung niemand gedacht hätte. Nicht minder erscheinen Unkenntnis oder falsche Beurteilung der Konjunktur als Streikursachen. Kurz, die Ursachen sind sehr mannigfaltig, und selbst angenommen, dafs es der Verwaltung eines Industriezweiges durch den Staat gelänge, den Arbeitern die denkbar günstigsten Arbeitsbedingungen zu stellen und sie angemessen an dem Gewinn zu beteiligen, so würde auch das nicht einmal einen absoluten Schutz gegen einen Ausstand bilden.

Andererseits könnten aber auch Ausstände dadurch entstehen, dafs es dem Staat als Arbeitgeber an Kraft oder an dem Willen

fehlte, berechtigten Forderungen der Arbeiter Gehör zu schenken. Auch der Staat muſs sich zur Leitung seiner wirtschaftlichen Veranstaltungen Wesen bedienen, die Menschen sind wie die Arbeitgeber von heute auch. Und wer wollte da sagen, daſs die Persönlichkeiten, welche sich an leitender Stelle befänden, sich nicht ebenso hartnäckig wie die Privatunternehmer neuen, mit dem Wechsel der Zeiten aber begründet werdenden Forderungen verschlieſsen und dadurch Ausstände hervorrufen könnten? Und während so dem Staat die Kraft abgehen kann, das, was in der That not thut, zu erkennen, vermag es ihm anderenteils am Willen zu gebrechen, das wenngleich als berechtigt Erkannte zur Ausführung zu bringen. Denn wie nahe liegt nicht bei derartigen Unternehmungen die Versuchung zur fiskalischen Ausbeutung durch den Staat. Und wer möchte angesichts des bedeutenden Einflusses, welcher in den verschiedensten Epochen und in den verschiedensten Ländern von Seiten des Besitzes auf die Gesetzgebung ausgeübt worden ist, die Möglichkeit leugnen, daſs der Staat, in seinen Maſsnahmen ganz oder zum groſsen Teile durch die Interessen des Kapitals geleitet, den Arbeitern gegenüber, auch wenn sie mit mäſsigen, begründeten Ansprüchen hervorträten, eine ablehnende Haltung einnähme. Alles das aber würde den Streik im Kohlenbergbau auch nach der Verstaatlichung kaum aussterben machen.

Über die Wirkung einer etwaigen Verstaatlichung hat Schäffle [1]) treffliche Bemerkungen gemacht. „Hätte die volle Verstaatlichung," sagt derselbe, „einmal Platz gegriffen, so würde die wohlwollendste Berg- und Staatsverwaltung einen schweren Stand zwischen entgegengesetzten Interessen haben. Auf der einen Seite und für die erste Zeit der überschwellenden Arbeiterfreundlichkeit würde die letztere in der Agitation, in der Presse, im Parlamente auch volkswirtschaftlich unmögliche Löhne und Arbeitszeiten verlangen. Auf der anderen Seite und später, wenn der ungeheuere Nachteil einer durch falsche „Sozialpolitik" herbeigeführten Kohlenteuerung dem ganzen Kohlen konsumierenden Volke empfindlich zum Bewuſstsein gekommen wäre, würde die Staatsverwaltung Mühe haben, den Kohlenarbeitern gerecht zu bleiben .... Sobald der ganze Kohlenbergbau in den Händen des Staates läge, vermöchte die Grubengesamtverwaltung den Kohlenpreis ohne jede Abhängigkeit von der Konkurrenz zu bestimmen. Sie würde sich daher, wenn die Arbeiter neben hohen Festbeträgen an Lohn trotz der durch die Lohn-

[1]) a. a. O. S. 690 ff.

steigerung bewirkten Höhe der Produktionskosten auch noch starken Gewinnanteil verlangen, in der übelsten Lage befinden. — Entweder gibt die Grubenverwaltung nicht nach und hält in Übereinstimmung mit Kohlentarifräten — ähnlich den Eisenbahnräten aus dem ganzen Umkreis der Volkswirtschaft berufen — den volkswirtschaftlich normalen Kohlentarif fest, so hat sie erst recht grofse Unzufriedenheit, also abermals den Kohlenstreik zu erwarten. Und zwar verschärft! Denn den Bergleuten erscheint die von aller inländischen Konkurrenz durch das Kohlenmonopol, von der ausländischen Konkurrenz durch Kohlenschutzzölle unabhängige Staatsgrubenverwaltung in der Lohngewährung und Preisbildung wirtschaftlich so allmächtig, um alle Lohn- und Gewinnanteilsansprüche der Arbeiter immerfort gewähren zu können . . . Würde das Kohlenmonopol des Staates sich gefügig erweisen und dem sozialdemagogischen Andrang mehr oder weniger weichen, so käme man bald mitten in den wirklichen und wüsten Staatssozialismus hinein und zwar nicht zu Gunsten der Gesamtarbeiterschaft der Nation, sondern lediglich zum Vorteil von einigen Prozenten der Bevölkerung. Die vom Ruin bedrohte Volkswirtschaft d. h. das ganze am Kohlenkonsum beteiligte Volk müfste auf das heftigste gegen die monopolistische „Sozialpolitik", gegen Lohn- und Kohlentarife und gegen die hohen Kohlenschutzzölle sich auflehnen. Alle Konsumenten und Geschäftsinhaber wären bedroht und kämen in Harnisch. Die nicht aus Kohlenarbeitern bestehende Masse der übrigen Lohnarbeit würde für alle Produktionszweige der Volkswirtschaft dasselbe Monopol- und Gewinnbeteiligungssystem verlangen. Wäre es überhaupt denkbar, dafs diese Forderung erfüllt werden könnte, so wäre nur eine allgemeine Verteuerung die Folge, in welcher der ganze Erfolg der widernatürlichen Lohn- und Gewinnfestsetzung für alle Teile wieder darauf ginge, während die Volkswirtschaft und mit ihr die Nation rasch dem Verderben entgegengehen würde. Freilich wären die Forderungen nicht erfüllbar. Nach wenigen Schritten auf solcher Bahn stände man am Abgrund, man würde zurückweichen. Das Zurückweichen könnte jedoch die erbittertsten Klassen- und Interessenkämpfe im Staat, heftigste Agitation und Opposition gegen die Regierung — zumal bei allgemeinem Stimmrecht — erzeugen und wenn man zur streng volkswirtschaftlichen Monopolverwaltung des Staates zurückkehren würde, so hätte das Experiment doch nur eine verwöhnte, anspruchsvollere und streiklustigere Kohlenarbeiterschaft zurückgelassen."

Nach dem Gesagten ist also die Verstaatlichung im allgemeinen nicht im stande, Ausstände zu vermeiden. Die Rücksicht auf die Gefahren des Bergarbeiterausstandes wird mithin auch nicht ein Grund für die Verstaatlichung des Kohlenbergbaues sein können.

Nur eine Möglichkeit besteht noch, nämlich, dafs durch die Verstaatlichung die Streikgefahr erheblich gemindert werden könnte. Das hätte aber zur Voraussetzung, dafs die Lage der Bergarbeiter eine sehr traurige wäre, dafs die Arbeiter von ihr stets zu Ausständen getrieben würden und bei dem Bestehenbleiben der gegenwärtigen Unternehmerschaft keine Aussicht auf Abhilfe wäre, so dafs dadurch, dafs der Staat die Rolle des Arbeitgebers übernähme, die ganze soziale Lage der Bergleute wesentlich gebessert und dadurch eine Menge von Veranlassungen zum Streik beseitigt würden. Es setzte voraus, dafs unter den heutigen Verhältnissen die Streikgefahr die nach der Verstaatlichung, wie sie oben geschildert wurde, bedeutend überträfe. Ob ein solcher Zustand in Wirklichkeit vorhanden ist, darüber wird uns der folgende Teil unserer Betrachtung, der ja mit dieser Frage zusammenfällt, Aufschlufs geben.

C. Die Lage der Bergarbeiter.

Wie bereits früher gezeigt wurde, glaubte man vielfach in den letzten Jahren die Bedingungen für ein aufserordentliches Eingreifen des Staates in dem Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter im Privatbergbau, von welchem man annahm, dafs es mit grofsen Übelständen durchsetzt sei, gegeben und empfahl daher die Verstaatlichung der Kohlenbergwerke in erster Linie aus sozialpolitischen Gründen.

Ob die dabei gemachte Voraussetzung zutrifft und die Lage der Bergarbeiter in der That derart ist, dafs sie die Monopolisierung des Bergbaus durch den Staat nötig macht, bleibt uns daher noch zu untersuchen. Es würde indessen zu weit führen, wollten wir hier die Lage der Bergarbeiter nach allen ihren Seiten hin beleuchten; es genügt für unseren Zweck vollkommen, wenn wir uns auf die Betrachtung der von den Bergleuten erhobenen Beschwerden und Forderungen beschränken, wodurch ja auch naturgemäfs die wichtigsten Punkte der Arbeiterlage berührt werden.

I. Die Beschwerden der Bergleute.

1. Lohn.

a) Lohnhöhe.

Den Brennpunkt der Arbeiterfrage überhaupt und auch der Bergarbeiterfrage bildet die Lohnfrage.

Es ist zwar während des Maiausstandes von 1889 bisweilen von den Arbeitern behauptet worden, dafs dies nicht der Fall sei, und der bekannte Bergmann Schröder that in der Audienz bei dem Kaiser den Ausspruch „Auf eine Lohnerhöhung legen wir nicht Wert" und betonte besonders die Forderung der Bergleute nach einer kürzeren Schicht. Indessen hat der ganze Verlauf des Ausstandes als auch die von dem Kaiser angeordnete Untersuchung gelehrt, dafs das Hauptmoment in der Ausstandsbewegung das Streben nach einem höheren Lohne war.

Die Untersuchung über die Einkommensverhältnisse der Arbeiter irgend eines Gewerbzweiges pflegt in der Regel mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft zu sein. Gewöhnlich fehlt es an einem festen Anhaltspunkte, besonders an einer zuverlässigen statistischen Grundlage. Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als wenn die Dinge in Bezug auf die Bergarbeiter anders lägen, denn nach § 79 des Allg. Berggesetzes von 1865 sind die Bergwerksbesitzer zur Einreichung statistischer Nachrichten an die Bergbehörde verpflichtet, soweit sie vom Handelsminister gefordert werden, und zu den gemäfs dieser Gesetzesbestimmung obrigkeitlich verlangten statistischen Nachweisen gehören auch die Angaben über die Lohnverhältnisse.

Indessen ist diese Statistik mit mannigfachen Mängeln behaftet [1]) und kann erst für die allerjüngste Zeit infolge verschiedener Reformen, die sie erfuhr, auf mehr Zuverlässigkeit Anspruch machen; da sie sich ferner über grofse Gebiete mit verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnissen erstreckt, aufserdem aber jede Statistik über Lebensmittel- und Wohnungspreise etc. fehlt, so erscheint es unmöglich, sich mittels der statistischen Nachweise ein klares Bild über die wirtschaftliche Lage des Bergarbeiterstandes zu machen.

---

[1]) Vgl. Oldenberg, a. a. O. S. 289.

V. Böhmert, Der Streik der deutschen Kohlenbergleute vom Mai 1889. Arbeiterfreund. Jahrgang 1889.

Dr. Reismann in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. N. F. Band XXI.

Auch die Versuche, aus anderen Thatsachen auf die Höhe und Reichlichkeit der Bergarbeiterlöhne zu schliefsen, wie beispielsweise die Hinweise auf die Sparkassenstatistik, müssen als gescheitert betrachtet werden. Ebensowenig kann es bei der Relativität und Unbestimmtheit der Begriffe ausreichend und auskömmlich befriedigen, wenn hin und wieder konstatiert wird, wie dies in der amtlichen Denkschrift über die Untersuchung der Arbeiterverhältnisse in den Steinkohlenbezirken geschieht, dafs in keinem Bergwerksbezirke auch nur in einem einzigen Falle der Beweis erbracht worden sei, dafs die Löhne vor dem 1889er Ausstande nicht ausreichend gewesen seien. Ungleich bemerkenswerter ist es, wenn am gleichen Orte die Löhne der Bergarbeiter mit denjenigen der Arbeiter anderer Gewerbearten in den betreffenden Gegenden in Vergleich gezogen und, wie das von der Denkschrift für einige Gebiete mit Glück geschieht, der Nachweis geführt wird, dafs die Löhne jener hinter denen dieser auch vor dem grofsen Streik keineswegs zurückstanden.[1]) Ähnlich wie die Denkschrift bezeichnet eine Reihe mit den Bergbauverhältnissen vertrauter Schriftsteller die ökonomische Lage der Bergarbeiter zu jener Zeit als durchaus nicht ungünstig.[2]) Seit dem grofsen Streik sind, wie die beigefügte Tabelle nach der für die jüngste Zeit zuverlässigeren amtlichen Statistik zeigt, die Arbeitslöhne erheblich gestiegen. Nimmt man den seitens der Bergleute letzthin — auch in den Gebieten mit den höchsten Lebensmittelpreisen etc. — geforderten Minimallohn von 4 Mark zum Mafsstab, der doch von den Arbeitern kaum zu niedrig angesetzt ist, so darf man die Lohnverhältnisse für die Gegenwart wohl nicht mit Unrecht für gute ansehen.[3])

Indessen nicht auf diese infolge der Ausstandsbewegung unter den Arbeitern zustande gekommenen Löhne kommt es uns hier an.

[1]) Denkschrift S. 17. 18. 97.

[2]) v. Festenberg-Packisch, a. a. O. G. Gothein, a. a. O.

[3]) Nach der Lohnnachweisung der Sektion II der Knappschaftsberufsgenossenschaft, die den Oberbergamtsbezirk Dortmund umfafst, betrug:

	Die Gesamtzahl der Arbeiter mit einem Lohn		der Durchschnittsverdienst pro Arbeitstag	
	unter 4 Mk.	über 4 Mk.	unter 4 Mk.	über 4 Mk.
1889	88 060	85 681	3,01	4,80
1890	68 721	61 489	3,04	5,08

Die jugendlichen Arbeiter blieben bei dieser Zusammenstellung unberücksichtigt. — Vgl. Kölnische Zeitung vom 25. März 1891. Nr. 246. Siehe auch statistische Tafel I.

Nicht wie die Lohnverhältnisse sich unter dem Einflufs einer für die Arbeiter günstigen Lage gestaltet haben, sondern wie sie überhaupt beschaffen sind, beschäftigt uns. Da aber nach dem Gesagten eine ausreichende Beantwortung dieser Frage grofsen Schwierigkeiten begegnet, so verzichten wir auf den Versuch, die Lohnverhältnisse der Bergarbeiter genauer zu ermitteln und begnügen uns damit, was allenfalls für unseren Zweck ausreicht, die Frage folgendermafsen zu stellen: Sind die Lohnverhältnisse im Kohlenbergbau derart, dafs die Arbeiter auch ohne ihr ausdrückliches Zuthun an günstigen Geschäftslagen teilnehmen oder müssen sie erst diese Teilnahme den Arbeitgebern gegenüber erzwingen?

Es ist nichts so natürlich als dafs die Arbeiter, auf welchen als den wirtschaftlich Schwächeren die Wucht von Krisen besonders schwer zu lasten pflegt, auch an den Gewinnen einer günstigeren Konjunktur ihren Anteil haben wollen. Dieses Bestreben der Arbeiter in seiner Berechtigung erzeugt, wenn es unbefriedigt bleibt, so viel Unwillen, so viel Gährung unter der arbeitenden Bevölkerung, dafs die soziale Frage ihrer Lösung einen guten Schritt näher rückte, wenn es gelänge, einen Modus zu finden, durch den sich diese Anteilnahme an günstigen Geschäftslagen seitens der arbeitenden Klassen gleichsam von selbst vollzöge ohne die vielen Reibereien, mit denen ihre Erlangung heutzutage verbunden zu sein pflegt, und die sehr häufig zu den erbittertsten Lohnkämpfen führen, welche nicht nur beide streitenden Parteien schwer schädigen, sondern auch weite Schichten der Bevölkerung in Mitleidenschaft ziehen.

Ein derartiger Versuch der Gewinnbeteiligung der Arbeiter entsprechend der schwankenden Konjunktur ist in vielen Industrieen Englands in der Form der gleitenden Lohnskalen, der sliding scales, gemacht worden. Dieselben bestehen in Vereinbarungen, Listen, durch die vorher bestimmt wird, welch ein Lohn den verschiedenen Arbeitern zu zahlen ist, wenn gewisse Preise des Produktes später eintreten. Die Lohnskalen sind seit 1875 auch im englischen Kohlenbergbau eingeführt, aber neuerdings zum Teil wieder zerfallen. [1]) Ihrer Einführnng im deutschen Kohlenbergbau dürften aber in den unregelmäfsigen Flötzverhältnissen unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen.

Je mehr in einem Erwerbszweige die Teilnahme der Arbeiter

---

[1]) R. Nasse u. G. Krümmer, Die Bergarbeiterverhältnisse in Grofsbritannien. Saarbrücken 1891.

an günstigen Konjunkturen, auch ohne jene Einrichtungen, wie sie in England zur Anwendung gekommen sind, infolge des Verhaltens einsichtiger Unternehmer eintritt, desto befriedigender wird im allgemeinen das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und -nehmer sein.

Fragen wir nun, wie es in dieser Hinsicht mit dem Kohlenbergbau bestellt sei und erstrecken wir unsere Beobachtung nur auf die Periode des letzten Aufschwunges und der vorhergehenden ungünstigen Geschäftslage, so drängen sich uns zunächst in Bezug auf die Zeit der mit dem Jahre 1888 beginnenden steigenden Konjunktur zwei einander diametral entgegenstehende Behauptungen auf, nämlich die der Arbeiter, welche aussagen, dafs trotz der günstigen Konjunktur vor dem Maiausstande von 1889 eine Lohnerhöhung nicht stattgefunden habe und die Erklärung der Grubenverwaltungen, welche ihrerseits versichern, dafs sie seit dem Jahre 1888 mit der allmählichen Aufbesserung der Löhne begonnen hätten.[1]

Es fragt sich nun, inwiefern die schlechte Geschäftslage die Löhne beeinflufst hat, d. h. wie dieselben zu den Zeiten der Geschäftsflaue im Kohlenbergbau standen. Die amtliche Denkschrift[2] führt da zu Gunsten der Bergwerksbesitzer Folgendes an: „Indes darf es nicht unerwähnt bleiben, dafs in den schlechten Zeiten der Bergwerksindustrie der Rückgang der Löhne mit dem Rückgang der Kohlenpreise nicht gleichen Schritt gehalten, vielmehr bei einem noch verhältnismäfsig hohen Satze zum Vorteil der Arbeiter Halt gemacht hat.“ Dieses Argument erweist sich indessen als verfehlt, wenn man bedenkt, dafs die Kohlenpreise seit dem Jahre 1873 um mehr als die Hälfte fielen und zwar teils infolge der steigenden Produktion, teils und nicht zuletzt deshalb, weil eine enorme Verbilligung der Produktion von Jahr zu Jahr eingetreten war. Die Arbeitslöhne hätten auf einer unnatürlichen Höhe stehen müssen, wenn sie im stande gewesen wären, den ungeheueren Sturz der Kohlenpreise mitzumachen. Wenn uns auch leider die statistischen Nachweise keine genaue Auskunft zu geben vermögen, so weisen doch auch sie den Lohn der Bergleute in den Zeiten ungünstiger Konjunktur als relativ niedrig und im ganzen bis 1889 in gleicher Höhe stehend[3]) nach, und wenn die Bergleute behaupteten: „Wir haben viele Jahre lang uns mit spärlichem Lohne begnügt und die

---

[1]) Oldenberg, a. a. O. S. 689.

[2]) S. 14.

[3]) Vgl. die statistischen Anlagen.

Ungunst der Zeit tragen geholfen," so wird dies durch gelegentliche Äufserungen der Bergbehörden oder aus Arbeitgeberkreisen bestätigt. So heifst es in einem Berichte des Oberbergamts Dortmund: „Unter den auf den Einkauf sämtlicher Lebensmittel angewiesenen Arbeitern fehlte es auch 1881 vielfach nicht an solchen, deren Verdienst nur für die notwendigsten Lebensbedürfnisse hinreichte und die sich infolge dessen Einschränkungen auferlegen mufsten." Der Bericht des Vereins für die bergbaulichen Interessen über das Jahr 1885 besagt, dafs in diesem Jahre eine Herabsetzung des Arbeitslohnes nur vereinzelt und in geringfügiger Weise vorgekommen sei, so dafs die materielle Lage des Bergmanns bei den andauernd niedrigen Preisen der meisten Lebensmittel „zum Glück eine verhältnismäfsig befriedigende blieb." Im folgenden Halbjahr traten infolge der ungünstigen Konjunktur vielfach Feierschichten ein, „die, wenn sie andauern sollte, auch den Arbeiterstand in empfindlichere Mitleidenschaft ziehen müfste." Diese Äufserungen machen eine sich einem Notstande mindestens annähernde Lage der bergarbeitenden Bevölkerung in den 80er Jahren sehr wahrscheinlich. „Als thatsächliches Symptom," sagt Dr. Oldenberg,[1] „für die Existenz einer Notlage weifs ich nur die transatlantische Auswanderung anzuführen, die vom Herbst 1880 bis Herbst 1881, aller Abmahnungen der Arbeitgeber ungeachtet, den Dortmunder Bergbau um etwa 1700 gerade seiner tüchtigsten Bergleute entvölkerte und deren Strom erst durch eine günstigere Wendung der Konjunktur sich aufhalten liefs."

Während aus alledem geschlossen werden mufs, dafs die Löhne in den Zeiten des geschäftlichen Niedergangs auf einem im Hinblick auf die Preise der Konsumtionsmittel in den betreffenden Gegenden niedrigen Stande angekommen waren und bis zum Eintritte der günstigen Konjunktur auf demselben Stande blieben, da weder die Statistik ein Steigen derselben nachweist, noch ein solches von den Arbeitgebern behauptet wird, soll freilich, wie wir sahen, nach der Versicherung der Zechenverwaltungen im Ruhrrevier seit dem Jahre 1888 mit der Erhöhung der Arbeitslöhne begonnen worden sein. Insbesondere wird behauptet, dafs die Betriebsführer auf den meisten Zechen seit Anfang des Jahres 1889 Auftrag hatten, die Gedingelöhne von 14 zu 14 Tagen um 10 bis 15 Pf. zu erhöhen. In Bezug auf die Zeitlöhne wird indessen zugegeben, dafs sie bis zum Ausbruch des Streiks eine Erhöhung noch nicht erfahren haben und

---

[1]) a. a. O. S. 638 ff.

soweit diese aus der Statistik [1]) ersichtlich sind, also für die Löhne der erwachsenen und jugendlichen Tagesarbeiter ergiebt auch diese vom 4. Quartal 1888 bis zum 1. Quartal 1889 ein Gleichbleiben des pro Schicht verdienten durchschnittlichen Nettolohnes, welcher für die ersteren 239 bezw. 241 Pf., für die letzteren 103 bezw. 105 Pf. beträgt. Aber auch der durchschnittliche Lohn der in der Statistik in einer Gruppe zusammengefafsten Hauer, Schlepper, Bremser und Pferdejungen steigt nach den amtlichen Nachweisen gegenüber dem letzten Vierteljahr im Jahre 1888 im ersten Quartal 1889 nur um 3 Pf. pro Schicht, während sich, wenn die Gedingelöhne in der That alle vierzehn Tage um 10—15 Pf. gesteigert worden wären und die Statistik nur annähernd zuverlässig wäre, ein bedeutend gröfserer Lohnzuwachs bemerkbar machen müfste. Es giebt zur Erklärung dieser Erscheinung nur zwei Annahmen: entweder die der Mangelhaftigkeit der doch in jüngster Zeit mehr Vertrauen verdienenden amtlichen Statistik oder die, dafs die von den Arbeitgebern behauptete Lohnerhöhung faktisch nicht eingetreten sei. Oldenberg, welcher freilich der amtlichen Statistik besonders skeptisch gegenübersteht, kommt zu der ersteren Annahme und vermag in die Versicherungen der Zechenverwaltungen keinen Zweifel zu setzen; die Arbeiter behaupteten bekanntlich das letztere. Völlige Klarheit über diesen Punkt dürfte schwerlich zu gewinnen sein. [2])

Während also mindestens zweifelhaft bleibt, dafs die behauptete Lohnerhöhung in Wirklichkeit eintrat, legen uns Auslassungen der Arbeitgeber die Vermutung nahe, dafs sie bisher im allgemeinen nur durch die Lage des Arbeitsmarktes gezwungen Lohnerhöhungen eintreten zu lassen pflegten und nicht geneigt sind, dies aus eigenem Antriebe zu thun. So sagt die Harpener Bergbaugesellschaft in dem Geschäftsberichte über 1887/88: „Die Löhne konnten nur bis Mitte des Berichtsjahres auf dem bisherigen Stande gehalten werden, später wurde dem Drängen auf Erhöhung stellenweise nachgegeben, um dem Abgang der Leute in etwas vorzubeugen.“ In der Diskussion der Generalversammlung des bergbaulichen Vereins für den Oberbergamtsbezirk Dortmund vom 26. Januar 1889 heifst es, die Löhne im Bergbau seien infolge des Arbeitermangels schon gesteigert, man gebe sich völlig den Arbeitern in die Hände, wenn

[1]) Siehe die statistischen Anlagen.

[2]) Oldenberg, a. a. O. S. 639/640.

man jetzt auch noch den Bau des Rhein-Ems-Kanals in Angriff nehme. Als besonders charakteristisch erweist sich aber der Umstand, dafs die Zechen 1889 nach ihren eigenen Erklärungen die Löhne nicht gleichzeitig mit dem Abschlufs von wenn auch für später vereinbarten Lieferungsverträgen zu höheren Kohlenpreisen erhöhen wollten, sondern erst dann, wenn die Kohlenpreise noch weiter in die Höhe gingen; und dann sollte die Lohnsteigerung auch nur eine allmähliche sein. Das bedeutet aber kaum etwas anderes als den Versuch, die Lohnerhöhung überhaupt ad calendas graecas zu vertagen; denn wenn es den Arbeitern nicht gelingt, bei aufsteigender Konjunktur erhöhte Löhne zu erzielen, so wird dies noch weniger der Fall sein, wenn eine rückläufige Bewegung eintritt. „Man kann sich leicht ausrechnen," sagt Oldenberg,[1] „dafs nach diesen Teilungsgrundsätzen selbst im günstigsten Falle der Arbeiter allemal zu kurz kommt; auch ein geringer verhältnismäfsiger Gewinnanteil des Arbeiters wird implicite abgelehnt, der eventuell zu gewährende Abschlag erfolgt post festum und verliert dadurch an Eindruck."

Kombiniert man die oben erwähnten Thatsachen, so kann man wenigstens von einer Tendenz der Arbeitgeber sprechen, möglichst wenig von den Erträgen günstiger Geschäftslagen an die Arbeiter abzutreten. Mögen einzelne Unternehmer noch so sehr von der Regel abweichen, im allgemeinen scheint das Bestreben vorhanden, den Arbeiter nur in geringem Mafse an den Gewinnen guter Konjunkturen teilnehmen zu lassen und diese Teilnahme möglichst weit hinauszurücken. Nur durch die Lage des Arbeitsmarktes gezwungen, so scheint es wenigstens, zeigen sie sich im allgemeinen bereit, den Lohn zu steigern.

b) Feststellung des Lohns.[2]

Nächst der genügenden Höhe und der Anpassung an günstige Konjunkturen ist ein Haupterfordernis, welches man im Interesse des sozialen Friedens an die Arbeitslöhne stellen mufs, das der Bestimmtheit, so dafs keine Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Höhe der von den letzteren verdienten Löhne aufkommen können. In dieser Hinsicht sind nun die beiden ge-

---

[1]) a. a. O. S. 640.
[2]) Denkschrift S. 9 ff. Oldenberg, a. a. O. S. 625 ff.

bräuchlichen Lohnarten von ganz verschiedenem Werte. Der Zeitlohn ist an Bestimmtheit dem Stück- oder Akkordlohn bei weitem überlegen; bei ersterem genügt es, den Zeitraum festzustellen, während dessen ein Arbeiter seinem Arbeitgeber seine Dienste leistete und über den in der Regel kaum eine Differenz möglich ist, und durch einfache Rechnung ergibt sich aus Arbeitszeit und der im voraus für eine gewisse Zeiteinheit festgesetzten Lohnsumme der Verdienst des Arbeiters. Ganz ähnlich ist zwar auch das Verfahren bei der Feststellung des im Akkord verdienten Lohnes, indem hier von der Arbeitszeit abstrahiert wird und die Zahl der gearbeiteten Stücke und die für jedes Stück angesetzte Lohnsumme als Grundlagen der Berechnung dienen. Indessen ist beim Akkordlohn die Gefahr, dafs der Arbeiter auf Kosten der Güte der angefertigten Stücke deren möglichst viele in möglichst geringer Zeit zu produzieren sucht, eine so grofse, dafs scharfe Kontrolen überall fast, wo der Akkordlohn in Anwendung ist, seine Begleiter sind. Und diese Kontrolen müssen desto gröfser und eventuelle Strafen desto strenger sein, je schwerer die Güte des Produktes oder der vom Arbeiter geleisteten Arbeit erkennbar ist. Derartige hohe Strafen bieten aber sehr oft den Anlafs zu ernstlichen Mifshelligkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, der die Berechtigung zu Strafen im einzelnen Falle oft nicht einsieht oder einsehen mag und sie zuweilen als eine Manipulation betrachtet, ihm seinen rechtmäfsig verdienten Lohn zu kürzen, wie es denn auch manchmal vorkommen mag, dafs diese Strafen in der Hand von kleinlichen Beamten oder illiberalen Arbeitgebern als treffliche Mittel zu verwerflichen Chikanen gegen einzelne ihnen mifsliebige Arbeiter dienen.

Bei dem Steinkohlenbergbau sind beide Lohnarten, sowohl der Zeit- als auch der Stück-, Akkord- oder Gedingelohn in Anwendung. Wie es der Natur ihrer Beschäftigung am meisten entspricht, steht ein Teil der Belegschaft im Zeit-, der andere Teil im Gedingelohn. Die Funktionen der Tages- als auch der bei der Förderung in der Grube beteiligten Arbeiter lassen sich nicht in eine Reihe so gleichmässiger Leistungen auflösen, als dafs für sie der Akkordlohn in Frage kommen könnte, vielmehr mufs für diese Arbeiterklassen der Zeitlohn als der allein geeignete erscheinen. Aber so sehr dies für die genannten Arbeiterklassen der Fall ist, so wenig wäre der Zeitlohn für die in der Grube mit Kohlenabbau oder Gesteinsarbeit beschäftigten Hauer angebracht, denn bei der Schwierigkeit der Überwachung der einzelnen Arbeiter unter Tage würde entweder

der Faulheit derselben Thor und Thür offen stehen oder aber das Aufsichtspersonal müfste bedeutend vermehrt werden, wodurch die Produktionskosten nicht unerheblich gesteigert werden würden. Es ist daher für die letztgenannte Arbeiterkategorie der Akkordlohn die einzig anwendbare Lohnart.

Wenn aber der Zeitlohn in der Regel schon dem Stücklohn an Bestimmtheit überlegen ist, so zeigt der letztere beim Kohlenbergbau noch eine Reihe anderer Mängel, indem sich verschiedene Schwierigkeiten, die in der Natur des Bergbaus begründet sind, einer gerechten Anwendung desselben entgegenstellen.

Im allgemeinen tritt der Akkordlohn im Bergbau nicht in seiner reinen Gestalt auf, sondern in der Form des sogenannten Gruppenakkords, d. h. Gruppen von 2 oder mehreren Arbeitern, beim Bergbau Kameradschaften genannt, arbeiten aus Gründen der technischen Zweckmäfsigkeit gemeinsam, und der von der Kameradschaft verdiente Gesamtlohn wird von der Grubenverwaltung unter die Einzelnen nach Mafsgabe der von ihnen verfahrenen Schichten bei der Lohnzahlung repartiert.

Das Gedinge zerfällt in Kohlen- und Metergedinge; das erstere tritt ein, wo es sich um den eigentlichen Abbau der Kohle handelt und wird pro Kasten, Zentner oder Tonne festgesetzt, das letztere, wo Gesteinsarbeiten zu verrichten sind und wird für den Meter oder Kubikmeter des zu beseitigenden Gesteins normiert. Unter gewissen Voraussetzungen kommt auch auf einigen Zechen eine Verbindung von Kohlen- oder Metergedinge vor, nämlich an solchen Stellen, wo wegen des schwierigen Abbaus der Lohn für den Kasten Kohle recht hoch ist und deshalb zu befürchten steht, dafs der Arbeiter auf Kosten der Haltbarkeit der Strecke, den Abbau der Kohle bei reinem Kohlengedinge forcieren würde.

Das Gedinge wurde im Saar- und Aachener Revier vor dem Streik zum Teil durch ein sogenanntes Hauptgedinge d. i. durch Versteigerung an die meistbietende Kameradschaft festgesetzt. Jetzt ist infolge der Beschwerden der Arbeiter nur noch die in den anderen Revieren allein üblich gewesene Vereinbarung in Gebrauch. Die Vereinbarung der Gedinge, welche im Kohlenbergbau allmonatlich zu geschehen pflegt, begegnet, wie bereits gesagt, grofsen Schwierigkeiten. Denn es liegt auf der Hand, dafs nicht für die gesamte Hauerzahl ein und derselbe Gedingelohnsatz in Gebrauch sein kann, derselbe vielmehr, soll einigermafsen Gerechtigkeit in der Normierung des Lohnes erzielt werden, für jede einzelne Kameradschaft

nach den jedesmaligen konkreten Verhältnissen, unter welchen sie arbeitet, besonders festgestellt werden mufs. Am ersten springt da ins Auge, dafs schon die verschiedene Entfernung der einzelnen Arbeitsstätten von dem Ein- und Ausfahrschacht einen Unterschied in den Gedingesätzen bewirken mufs, denn es wäre unbillig, wenn das Gedinge derjenigen Leute, welche bis „vor Ort" lange Wegstrecken zurückzulegen haben und dadurch pro Schicht ein, zwei und mehr Stunden an Arbeitszeit einbüfsen, nicht höher stehen sollte als das Gedinge derjenigen, welche nur kurze Wege zu machen haben. Dieser Umstand allein macht die Festsetzung der Gedinge nicht zu einer sonderlich schwierigen, da es sich um bekannte Gröfsen, räumliche Entfernungen handelt, deren sachgemäfse Berücksichtigung vielmehr als verhältnismäfsig leicht erscheinen mufs. Einen weit gröfseren Widerstand setzen die unterschiedlichen Flötzverhältnisse [1]) der gerechten und allen Arbeitern von gleicher Leistungskraft einen möglichst gleichmäfsigen Verdienst sichernden Gedingevereinbarung entgegen. Denn der durchschnittliche Aufwand an Arbeit, welcher zur Erzielung einer gewissen Kohlenmenge nötig ist, ist so ungleichmäfsig und so schwer im voraus zu beurteilen, dafs es auch bei der äufsersten Sachkunde nicht möglich ist, falsche Schlüsse und Mifsgriffe zu vermeiden. Wie es daher einerseits vorkommen kann, dafs der Hauer plötzlich auf unerwartete reiche Kohlenlager stöfst, deren Abbau leicht von statten geht, geschieht es andererseits, dafs er mit ebenso unvorausgesehenen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die den Ertrag seiner Arbeit in empfindlicher Weise schmälern. Dadurch gewinnt aber das Gedinge einen gewissen aleatorischen Charakter. Dies aber steigert im ganzen ebensowenig die Arbeitsleistung des Bergmanns, als es die Zufriedenheit desselben zu erhöhen geeignet ist.

Man hat natürlich schon frühzeitig darauf Bedacht genommen, dem Verdienst des Bergmanns diese schwankende Natur zu nehmen, und von altersher überkommen, ist es heutzutage noch gebräuchlich,

---

[1]) In Grofsbritannien erleichtert die Beschaffenheit der Kohlenflötze die Gedingefestsetzung wesentlich. Zwar ist die Beschaffenheit der Flötze auch verschieden, aber das einzelne Flötz ist meist sehr regelmäfsig; infolgedessen steht in Northumberland-Durham das Gedinge für die Tonne für jedes Flötz fest. Diese Regelmäfsigkeit in dem Zustande eines Flötzes macht es auch möglich, den Gedingeabschlufs durch die Arbeiter- und Arbeitgebervereinigungen vorzunehmen, welches Verfahren sich in jüngster Zeit in dem genannten Kohlendistrikt eingebürgert hat. — Vgl. Nasse u. Krümmer, a. a. O.

dafs ein Gedinge, welches sich im Laufe des Monats als zu niedrig herausstellt, erhöht wird und umgekehrt. Für eine Zeit, zu der die alten patriarchalischen Formen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern noch bestanden, als infolge des staatlichen Aufsichtsrechtes unparteiische Staatsbehörden das Gedinge festsetzten und auch dann noch, als dies wegfiel und der Bergwerksbesitzer oder der Direktor die Gedinge noch selbst festzusetzen auf den gegenüber den heutigen Grofsbetrieben noch relativ kleinen Gruben in der Lage war, als der Konkurrenzkampf noch nicht in der Weise einen Druck auf den Lohn übte, als bei den Arbeitern das Vertrauen zu ihren Arbeitgebern, bei den Arbeitgebern die väterliche Fürsorge für ihre Leute noch allgemein war — da mochte dieser Modus die Lösung des Problems bewirken und zu beiderseitiger Zufriedenheit führen. Seitdem jedoch an die Stelle der das Gedinge fixierenden Staatsbeamten die Privatbeamten der Bergwerksbesitzer getreten, seitdem die Betriebe immer gröfser geworden sind, anstatt des alten Vertrauensverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter sich immer mehr Schranken aufgetürmt haben, seitdem mufs auch diese Art der Gedingefeststellung und -regulierung als überlebt erscheinen. Indessen ist sie noch auf den meisten Gruben in Gebrauch und das mag nicht am wenigsten an der Schwierigkeit liegen, etwas Besseres an ihre Stelle zu setzen. Meist sogar wird das Gedinge zu Beginn des Monats mit Unterbeamten, den Steigern, nur mündlich verabredet und im Laufe des Monats von dem Betriebsführer revidiert, der dasselbe nun endgiltig festsetzt. Die Änderungen finden oft statt, ohne dafs der Arbeiter früher als bei der Lohnzahlung etwas davon erfährt.

Dafs aber Änderungen des Gedinges häufiger zu Ungunsten der Arbeiter als zu ihren Gunsten ausfallen, liegt angesichts des geringen Interesses, welches die Beamten an einem hohen Lohn der Arbeiter und des grofsen, welches sie an einem hohen Reinertrage haben, zumal wenn sie durch Tantième noch besonders interessiert sind, nahe. So waren denn auch diese Kürzungen der Gedinge, gewöhnlich Abreifsen der Gedinge genannt, zur Zeit des Maiausstandes der Gegenstand lebhafter Beschwerden der Arbeiter. Diese Mafsregel erschien ihnen, und wohl nicht immer mit Unrecht, oft nur als ein Mittel, den wohlverdienten Lohn des Bergmanns zu verkürzen und die Produktionskosten herabzusetzen. Zumal das Abreifsen der Gedinge mit rückwirkender Kraft, welches auch den bereits vom Arbeiter als verdient angesehenen Lohn trifft, hat etwas

sehr Gehässiges. Andererseits trägt das Verfahren nicht zur Erhöhung der Arbeitsleistung der Bergleute bei, indem diejenigen, welche ein gutes Gedinge erhalten haben, aus Furcht, dadurch die Aufmerksamkeit des Betriebsführers auf sich zu ziehen und das Gedinge gekürzt zu erhalten, nicht soviel Kohle fördern als ihnen das sonst möglich wäre.

Es ergibt sich bei diesen im allgemeinen in den verschiedenen Bergbaugebieten vor dem Ausstande gleichen Verhältnissen, dafs die Forderung der Bestimmtheit des Arbeitslohns nicht wenig zu wünschen übrig liefs und sich an seine Feststellung verschiedene Übelstände knüpften. Nach den Ausständen sind freilich auch hier schon Reformen durchgeführt worden. So sind in Saarbrücken die den Arbeitern mifsliebigen Hauptgedinge in Wegfall gekommen und die gewöhnlichen Monatsgedinge sollen nach der Bestimmung der neuen Arbeitsordnung bis zum zehnten Tage jeden Monats abgeschlossen, den Bergleuten bekannt gegeben und in das sogenannte Gedingebuch eingetragen sein.[1])

Das Gesetz vom 24. Juni 1892 betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 endlich setzt in seinem § 80 b ad 2 fest, dafs die durch das Gesetz obligatorisch gemachte Arbeitsordnung Bestimmungen enthalten mufs „über die zur Festsetzung des Schichtlohnes und zum Abschlusse sowie zur Abnahme des Gedinges ermächtigten Personen, über den Zeitpunkt, bis zu welchem nach Übernahme der Arbeit gegen Gedingelohn das Gedinge abgeschlossen sein mufs, über die Beurkundung des abgeschlossenen Gedinges und die Bekanntmachung an die Beteiligten, über die Voraussetzungen, unter welchen der Bergwerksbesitzer oder der Arbeiter eine Veränderung oder Aufhebung des Gedinges zu verlangen berechtigt ist, sowie über die Art der Bemessung des Lohnes für den Fall, dafs eine Vereinbarung über das Gedinge nicht zustande kommt.“ Ferner bestimmt § 80 c Absatz 1: „Ist im Falle der Fortsetzung der Arbeit vor demselben Arbeitsort das Gedinge nicht bis zu dem nach § 80 b Nr. 2 in der Arbeitsordnung zu bestimmenden Zeitpunkte abgeschlossen, so ist der Arbeiter berechtigt, die Feststellung seines Lohnes nach Mafsgabe des in der vorausgegangenen Lohnperiode für dieselbe Arbeitsstelle gültig gewesenen Gedinges zu verlangen.“

Es ist zu hoffen, dafs diese Bestimmungen nach dem Inkraft-

---

[1]) Denkschrift S. 15.

treten des Gesetzes die meisten der vorgekommenen Mifsstände dauernd beseitigen werden.

c) Lohnabzüge.

Aus dem festgesetzten Gedinge und der Zahl der geförderten Wagen Kohle ergibt sich nicht der reine Verdienst einer Kameradschaft oder eines Bergmanns, sondern erst der Bruttolohn. Den Nettolohn erhält man erst nach Abzug verschiedener Summen. Diese Lohnabzüge zerfallen in solche, welche zur Strafe erfolgen und die daher die Belegschaft nicht gleichmäfsig, sondern den einen mehr, den anderen weniger und einen dritten überhaupt nicht treffen, und ferner solche, welche die ganze Belegschaft, wenn auch je nach den Gründen des betr. Abzuges in verschiedenem Mafse treffen.

Das Nullen der Förderwagen. Einer der zur Strafe gemachten Abzüge, der ein Lohnabzug eigentlich nicht ist, weil er nicht von dem berechneten Lohne erfolgt, sondern vielmehr darin besteht, dafs Arbeitsleistungen wegen ihrer mangelhaften Beschaffenheit nicht angerechnet werden, ist zunächst das Wagennullen.[1]) Um die Verschlechterung des Produktes zu verhüten, erweisen sich auch im Kohlenbergbau Strafen notwendig. Die zu diesem Zwecke eingeführte Strafe ist nun auf den meisten Zechen — abgesehen von einigen wenigen, wo statt dessen Strafgelder gezahlt werden — das sogenannte Nullen der Wagen. Das Verfahren besteht darin, dafs, während vorschriftsmäfsig geladene Wagen der absendenden Kameradschaft auf dem Zechenplatz, wenn sie zu Tage kommen, auf einer Tafel gutgeschrieben werden, nicht genügend gefüllte oder mit Steinen gemischte Wagen dagegen mit einer Null beanstandet werden. Dieses „Nullen“ hat nun je nach den Zechen und der Schätzung des durch die unreine Ladung dem Werke verursachten Schadens eine verschiedene Wirkung. Teils kommt der beanstandete Wagen nur zum Teil zur Anrechnung, teils überhaupt nicht, teils sogar werden für einen beanstandeten Wagen auf einigen Zechen vor dem Streik mehrere Wagen, sogar 4, 5 oder gar 6 gestrichen, teils sind neben dem Nullen noch Geldstrafen in Gebrauch. Wenn jedoch angesichts des Umstandes, dafs die strenge Aussonderung unreiner Wagen im Interesse der Erzielung einer absatzfähigen Kohle durchaus not-

[1]) Vgl. Denkschrift S. 26 ff. — Oldenberg, a. a. O. S. 647.

wendig ist und schlecht oder unrein geladene Wagen die Produktionskosten wesentlich in die Höhe treiben, Strafen auf schlechte Arbeitsleistungen unvermeidlich erscheinen, so mufs doch ein Nullen von mehreren bis zu 6 Wagen oder eine Vereinigung von Nullen und Strafgeldern als das Mafs der Billigkeit überschreitend gelten. Es richten sich denn auch die Klagen der Bergleute nicht sowohl gegen das Nullverfahren überhaupt als gegen die grofse Zahl der genullten Wagen und auch die amtliche Denkschrift rügt dieselbe mit Recht. Die Denkschrift konstatiert ferner ein Nullen bis zu 2 1/2 % der geförderten Wagen und bezeichnet das selbstverständlich als auffallend hoch. Eine besondere Härte gewinnt das Nullen für die Arbeiter dadurch, dafs dieselben nicht die beanstandeten Wagen prüfen und sich von ihrer Mangelhaftigkeit überzeugen können, sondern meist nachträglich erfahren, so und soviele Wagen seien ihnen genullt worden. Es ist daher völlig begreiflich, dafs die Arbeiter sich nach einem Schutz ihrer Interessen gegenüber einem willkürlichen Verfahren bei der Prüfung des Produktes ihrer Arbeit umsehen und sie haben daher vielfach die Gegenwart eines Vertrauensmannes bei derselben verlangt, eine Einrichtung, die in England durchgängig üblich ist, wo dieser Kontrolleur, der check-weigher, von den Gewerkvereinen angestellt und entlohnt wird und sich sehr bewährt hat. In Deutschland besteht, weil eine geschlossene Organisation der Arbeiter noch fehlt, eine gewisse Schwierigkeit, diese Einrichtung nachzuahmen. Denn ein nicht von Seiten der Arbeiter, sondern der Zeche angestellter Kontrolleur dürfte sehr bald wegen seiner Abhängigkeit von der letzteren des Vertrauens der Arbeiter verlustig gehen.

Die aus den Nullungen gemachten Erlöse fliefsen meist in die Arbeiterunterstützungskassen oder werden zur Ermäfsigung eines anderen Abzuges, desjenigen für Füllkohlen verwendet, von dem weiter unten die Rede sein wird. Im Saar- und Aachener Gebiet werden die genullten Wagen der Gesamtförderung zugerechnet und die so entstandene sogenannte Überladung auf sämtliche Kameradschaften der Belegschaft verteilt. Auf einigen Zechen kamen sie jedoch auch den Werken selbst zu gute, und nahmen infolgedessen, zumal wenn sie hoch waren, den gehässigen Charakter eines Mittels an, den Lohn des Arbeiters herunterzudrücken.

Den oben gerügten Mifsbräuchen beim Nullen hat nunmehr auch die Berggesetznovelle vom 24. Juni 1892 abzuhelfen gesucht. Dieselbe sagt im § 80c: „Werden auf Grund der

Arbeitsordnung Fördergefäfse wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung ganz oder teilweise nicht angerechnet, so ist den beteiligten Arbeitern Gelegenheit zu geben, hiervon nach Beendigung der Schicht Kenntnis zu nehmen. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet zu gestatten, dafs die Arbeiter auf ihre Kosten durch einen von ihnen oder, wenn ein ständiger Arbeiterausschufs besteht, von diesem aus ihrer Mitte gewählten Vertrauensmann das Verfahren bei Feststellung solcher Abzüge insoweit überwachen lassen, als dadurch eine Störung der Förderung nicht eintritt. Genügend und vorschriftsmäfsig beladene Fördergefäfse zur Strafe in Abzug zu bringen, ist unzulässig."

Strafgelder. Ein fernerer Abzug, der den Lohn des Arbeiters trifft, besteht in eigentlichen Strafgeldern. [1]) Die Notwendigkeit einer guten Disziplin im Kohlenbergbau, die vorwiegend und allein schon durch seine Gefährlichkeit begründet ist, hat natürlich auch ein System von Strafen gegen ihre Verletzung erforderlich gemacht. Sogar in England, wo nach common law eine Strafbefugnis der Unternehmer nicht ausbedungen werden darf, gibt es dennoch solche Strafen, wofür man des Gesetzes wegen die Form der freiwilligen Bufsen eingeführt hat, welche die Arbeiter lieber erlegen als sich der Anzeige an die Behörden auszusetzen. [2]) In Deutschland sind in den Arbeitsordnungen Disziplinarstrafen bis zur Höhe von 3 Mark, auf einzelnen Gruben auch bis 10 und 15 Mark festgesetzt. In Saarbrücken sowie in Oberschlesien kommt neben den Geldstrafen noch Degradation und ferner Entlassung als Strafe vor. Die zur Untersuchung der Bergarbeiterverhältnisse eingesetzte Kommission hat eine übermäfsige Anwendung von Strafen nicht zu konstatieren vermocht und die hohen Sätze sehr selten angewandt gefunden, während die Bergleute auch hierüber Klage geführt haben und besonders die Strafgewalt, welche Unterbeamten, Steigern und Obersteigern, anstatt einem höheren Beamten übertragen ist, worin allerdings ein Mifsstand erblickt werden mufs, schwer zu empfinden scheinen. Ebenso mufs das Fehlen einer Beschwerdeinstanz gegen Straffestsetzungen, das Strafen trotz der Nichtexistenz einer Arbeitsordnung, in welcher die Strafen vorher festgesetzt worden sind, der zu grofse Spielraum, der den Beamten in der Bemessung der Strafen gelassen ist, wie dies nach der Denk-

[1]) Denkschrift S. 32. — Oldenberg, a. a. O. S. 649.
[2]) Vgl. Nasse und Krümmer, a. a. O.

schrift[1]) hie und da vorkommt, als ungehörig bezeichnet werden. Den vielfach seitens der Bergleute zum Ausdruck gebrachten Argwohn, dafs die Strafgelder in die Kassen der Arbeitgeber flössen, hat die Denkschrift als unbegründet nachgewiesen und bestätigt, dafs dieselben durchweg den Unterstützungskassen zu gute kommen. Ein Übelstand dürfte darin liegen, dafs die Arbeiter von diesem Umstande häufig keine Kenntnis gehabt haben, wodurch der in Rede stehende Verdacht überhaupt aufkommen konnte. Den in Bezug auf die Strafgelder zu Tage getretenen Beschwerden dürfte für die Zukunft indessen das Gesetz vom 24. Juni 1892 ebenfalls begegnet haben, welches in § 80b ad 5 vorschreibt, dafs die Arbeitsordnung Bestimmungen treffen mufs über Art und Höhe der Strafen, ihre Festsetzung, über die zur Verhängung von Strafen befugten Beamten sowie über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen. § 80d grenzt sodann die Strafen ihrer Höhe nach ab; dieselben sollen nicht mehr als die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes der betr. Arbeiterklasse, welcher für die vorhergegangene Lohnperiode ermittelt ist, betragen. Höhere Strafen sind nur in bestimmten Fällen zulässig. Ferner wird festgesetzt, dafs alle Strafgelder entweder der Knappschaftskasse oder einer zu Gunsten der Arbeiter des Bergwerks bestehenden Unterstützungskasse überwiesen werden müssen.

Abzug für Füllkohlen. Der Lohnabzug für Füllkohlen,[2]) der nur im Ruhrgebiet und Oberschlesien in Gebrauch ist, steht in enger Beziehung zum Nullen, unterscheidet sich aber von diesem dadurch, dafs er alle Kameradschaften gleichmäfsig trifft. Seine Entstehung rührt daher, dafs, da eine gewisse Fehlergrenze in Bezug auf die Füllung der Förderwagen oder Kasten selbstverständlich offen gelassen werden mufs, sich meist beim Umladen derselben ein Fehlquantum ergibt, und er besteht darin, dafs dieses Fehlquantum, gleichmäfsig auf alle Kameradschaften verteilt, vom Lohne in Abzug gebracht wird. Soweit dürfte auch demselben die Berechtigung nicht abzusprechen sein; wenn jedoch neben dieser ursprünglich fehlenden Menge nicht nur der Verlust, welchen die Kohlen beim Umladen und längeren Lagern erleiden, sondern auch der bedeutende Verlust, welchen die Kohle bei der nassen Aufbereitung erfährt, in Abzug gebracht und so auf die Arbeiter abgewälzt wird,

[1]) Vgl. Denkschrift S. 33 ff.
[2]) Denkschrift S. 31. — Oldenberg, a. a. O. S. 649.

so mangelt dafür vollständig der Grund. Es begreift sich daher, wenn die Arbeiter diesem Abzuge, welcher stellenweise bis auf 11 % der Förderung sich beläuft, Widerstand entgegensetzen. Er erscheint in der That am allerschärften von allen Abzügen als ein Modus, den Lohn zu kürzen, weshalb seine völlige Abschaffung auch von den Bergleuten erstrebt wurde. Diesem Mifsbrauch steuert nunmehr denn auch § 80k Absatz 3 der Berggesetznovelle vom 24. Juni 1892, welcher vorschreibt, dafs dem Arbeiter für Waschabgänge, Halden- und sonstige beim Absatz der Produkte gegen die Fördermenge sich ergebenden Verluste Abzüge von der Arbeitsleistung oder dem Lohne nicht gemacht werden dürfen.

Abzug für gelieferte Betriebsmaterialien. Ferner wird bei der Lohnzahlung noch der Betrag des den Bergleuten gelieferten Öls und der Sprengstoffe [1]) abgezogen. Die Materialien werden von der Grubenverwaltung den Bergleuten geliefert, und zwar empfiehlt sich dies schon im Interesse der Arbeiter, da der Einkauf dieser Gegenstände im grofsen durch die Zechen ungleich vorteilhafter sich gestalten mufs als er es seitens der Bergleute im kleinen thun würde. Bei dem Sprengmaterial tritt zu diesem Grunde noch die Rücksicht auf die sicherheitspolizeilichen Vorschriften. Gemäfs § 115 Absatz 2 der Gewerbeordnung dürfen den Arbeitern Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung geliefert werden, jedoch darf der berechnete Preis die Anschaffungskosten nicht übersteigen. Die Bergleute behaupteten nun, dafs ihnen die Materialien seitens der Gruben zu Preisen berechnet würden, die nicht nur die Einkauf- sondern selbst die Detailpreise weit überträfen. Die amtliche Denkschrift sagt hinsichtlich dieser Beschwerde in Bezug auf das Ruhrrevier — für die übrigen Bergbaubezirke fällt dieselbe im ganzen hinweg —:

„Schon mit Rücksicht auf den § 115 Absatz 2 der Gewerbeordnung erscheint die Versicherung der Zechenverwaltungen, dafs zum Selbstkostenpreis geliefert bezw. keine Ersparnis zu gunsten der Zechen gemacht worden sei, durchaus glaubhaft. Dafs trotzdem mitunter auf einer Zeche die Preise sich höher gestellt haben als auf anderen oder beim Händler, ist bei der verschiedenen Güte der Gegenstände ohne weiteres erklärlich. Überschiefsende Bruchpfennige und sonstige Ersparnisse sind überall in die auf den einzelnen Werken zu gunsten der Arbeiter bestehenden Unterstützungs-

[1]) Denkschrift S. 32. — Oldenberg, a. a. O. S. 64.

kassen abgeliefert worden. Nur auf einer Zeche konnte festgestellt werden, dafs zu gunsten des mit der Ausgabe der Materialien betrauten Beamten ein Preisaufschlag bestand, dessen Ertrag mit monatlich 10 Mk. von der Zechenverwaltung diesem Beamten zugewendet wurde. Übrigens ist im Verfolg der Untersuchung das Ölgeld auf vielen Zechen heruntergesetzt worden und fällt auf einigen von jetzt an überhaupt ganz weg.

Die Beschwerde, dafs die Preise der Materialien nicht genügend bekannt gegeben seien, mufs dagegen für viele Fälle als zutreffend bezeichnet werden."

Abzug der Beiträge für die Knappschaftskasse. Im Interesse des pünktlichen Eingangs der Gelder kürzen die Arbeitgeber die von den Arbeitern zu leistenden Beiträge zur Knappschaftskasse an dem Lohne und, wie sich aus der Natur der Sache ergibt, hat dieser Lohnabzug, während alle anderen heftig angegriffen worden sind, keine Bemängelung von seiten der Arbeiter erfahren.

2. Arbeitszeit.

a) Schichtdauer.

Nächst dem Lohne empfängt das Arbeitsverhältnis seine wichtigste Bestimmung durch die Arbeitszeit.[1] Es ist ein so natürliches Verlangen der Arbeiter, dafs der Arbeitstag nicht weiter, als es ohne Schädigung ihrer Gesundheit und ihres Familienlebens angeht, ausgedehnt wird, dafs dieselben mit dieser Forderung unbedingt auf die Sympathie des grofsen Publikums rechnen können. So geschah es denn auch, dafs die Klagen über zu lange Arbeitszeit und die Forderung nach einem kürzeren Arbeitstage während des Bergarbeiterausstandes im Mai 1889 dicht neben die Forderung eines höheren Lohnes zu stehen kam, ja sogar durch ein taktisches Manöver der Bergleute, insbesondere des Kaiserdelegierten Ludwig Schröder, welcher in der Audienz beim Kaiser die bekannte Erklärung abgab: „Wir fordern, was wir von den Vätern ererbt haben, nämlich die achtstündige Schicht" in den Vordergrund gerückt wurde. Indessen hat der Verlauf der Ausstandsbewegung und die amtliche Untersuchung gelehrt, dafs dem Verlangen nach kürzerer Schicht dieser Platz an erster Stelle nicht gebührt.[2] Der Kern

[1] Vgl. Denkschrift S. 20 ff. — Oldenberg, a. a. O. S. 652 ff.
[2] Vgl. Oldenberg, a. a. O. S. 651.

der ganzen Bewegung lag in dem Streben nach höheren Löhnen. Das schliefst jedoch nicht aus, dafs auch die Schichtdauer ein bedeutendes Moment in der Bewegung bildete, und in der That kehrt das Verlangen nach einer kürzeren Schicht während der Ausstandsbewegung in allen Bergbaugebieten wieder, so verschieden die Arbeitszeit in den einzelnen Gegenden auch sein mochte.

Ludwig Schröder, der Sprecher der Kaiserdeputation, verlangte die Rückkehr zu der „von den Vätern ererbten" achtstündigen Schicht für das Ruhrgebiet. Und in der That betrug die Schichtdauer von altersher im rheinisch-westfälischen Kohlenrevier 8 Stunden, wie denn auch das hierselbst bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts geltende Berggesetz, die Cleve-Märkische Bergordnung vom 29. April 1766 bestimmte, dafs die Bergleute auf den Steinkohlenbergwerken „acht Stunden beständig in der Arbeit sein sollten". [1]) Diese achtstündige Schicht hat sich nun im rheinisch-westfälischen Gebiet bis auf den heutigen Tag im allgemeinen erhalten. Indessen hatte sie durch die Ausdehnung und Vergröfserung des Bergbaubetriebs eine Modifikation insofern erfahren, als die früher kaum ins Gewicht fallende Dauer der Ein- und Ausfuhr sich allmählich auf 1, 1½ und mehr Stunden ausdehnte, so dafs eine Netto-Schicht von gewöhnlich 8 Stunden und eine Bruttoschicht von 9, 9½ und 10 Stunden in Betracht kam. [2]) Gegen diese Verlängerung der Arbeitszeit durch die Ein- und Ausfahrt, denn eine Nettoschicht von 8½, 9 oder 9½ Stunden vor dem Ausstande ist von der Untersuchungskommission nur auf wenigen Gruben konstatiert worden, richteten sich die Beschwerden der Arbeiter während des Streiks, und ihre Forderung lautete auf achtstündige Schicht einschliefslich Ein- und Ausfahrt. Aber mit derselben Entschiedenheit, mit der die Bergleute die achtstündige Bruttoschicht forderten, lehnten die Arbeitgeber sie ab, indem sie dies damit motivierten, dafs eine allgemeine Einschränkung der Arbeitszeit unter 8 Stunden eine Verminderung der Leistungen herbeiführen und noch weitere Erhöhungen der Gedingesätze notwendig machen würde, was jedoch der rheinisch-westfälische Bergbau, wollte er konkurrenzfähig bleiben, nicht zu ertragen vermöchte. Dagegen machten die Werksverwaltungen die Konzession, „dafs die Einfahrt wie die Ausfahrt jeweilig in der Regel nicht länger als eine halbe Stunde dauern solle". [3]) Die Ausführung dieses Ver-

[1]) Denkschrift S. 20.
[2]) Oldenberg, a. a. O. S. 653.
[3]) Pos. 1 der sogenannten Essener Erklärung. S. Denkschrift S. 6.

sprechens erforderte abgesehen von gröfserer Pünktlichkeit und Ordnung bei der Leuteförderung, die vor dem Ausstande vielfach zu wünschen übrig liefsen, auf einzelnen Schächten noch die Abänderung der sicherheitspolizeilichen Vorschriften; infolgedessen ist jedoch die Zeit für Ein- und Ausfahrt fast überall auf je $^1/_2$ Stunde heruntergegangen, während „die Zahl der Fälle“, wie die Denkschrift sagt, „in denen die Seileinfahrt und Seilausfahrt noch heute je $^3/_4$ bis eine Stunde dauern, verschwindend gering ist.“ Auf einigen Zechen ist es indessen auch möglich gewesen, die eigentliche Arbeitszeit ohne Ein- und Ausfahrt auf $7^1/_2$ Stunden zu normieren, freilich, wie der amtliche Bericht konstatiert, „auf Grund besonderer Verhältnisse“, so dafs hier die Bruttoschicht 8 und ungünstigsten Falles $8^1/_2$ Stunden beträgt. Eine noch geringere Arbeitszeit findet sich im Ruhrbezirk nur ganz vereinzelt, und zwar an denjenigen Punkten von wenigen Gruben, wo eine Temperatur von mehr als 29° Celsius vorkommt und eine längere Arbeitszeit als 6 Stunden im Interesse der Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter gemäfs § 196 des Allg. Berggesetzes durch Bergpolizeiverordnung verboten wurde.

Merkwürdigerweise sind die bei der staatlichen Untersuchungskommission angebrachten Beschwerden gegen die nach dem Ausstande eingeführte Arbeitsdauer, die im günstigsten Falle zuzüglich der Fahrten $8^1/_2$, im ungünstigsten 9 Stunden ausmacht, an Zahl sehr gering gewesen, während doch zur Zeit des Streiks und nach demselben noch die Forderung nach dem achtstündigen Bruttoarbeitstag im Vordergrund der Agitation gestanden hat. Dies legt die Folgerung nahe, dafs der Majorität der Bergleute an der weiteren Kürzung der Arbeitszeit nicht soviel gelegen ist, wie es infolge der Agitation den Anschein hatte, sie vielmehr mit dem Erreichten wohl zufrieden sind.

In den anderen Bergbaubezirken war die Arbeitszeit überall länger als in dem Ruhrgebiet. In Saarbrücken betrug die Schichtdauer vor dem Ausstande meist 10 Stunden inklusive Ein- und Ausfahrt, auf einer Grube 11 Stunden. Die erst auf achtstündige Schicht lautende Forderung der Bergleute ging auf 9 Stunden herab, und diese neunstündige Schicht wurde nach dem Ausstande auf sämtlichen staatlichen Gruben mit Ausnahme von vieren, auf denen die besonderen Betriebsverhältnisse es nicht gestatteten, verwirklicht; im Jahre 1890 wird die Schichtdauer amtlich auf 8 Stunden ausschliefslich Ein- und Ausfahrt angegeben.

Das Aachener Gebiet hatte im April 1889 eine Schicht von 10 und $9\,^3/_4$ bis $10\,^3/_4$ Stunden, nach den Ausständen eine solche von 9 bis $9\,^1/_2$ Stunden mit Ein- und Ausfahrt, während die Arbeiter die Achtstundenschicht gefordert hatten. Eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit bezeichnete die Denkschrift als möglich durch anderweitige Gestaltung der Seilfahrt, deren Prüfung sie der Bergbehörde empfiehlt. In der ersten Hälfte des Jahres 1890 betrug die Schicht durchschnittlich 9,6 Stunden mit Ein- und Ausfahrt.

In Niederschlesien [1]) bestand vor den Ausständen nach den Arbeitsordnungen eine Schicht — ob die Brutto- oder Nettoschicht gemeint ist, bleibt fast überall unbestimmt — von 8 oder 10 Stunden. Thatsächlich wurde jedoch der Arbeitstag regelmäfsig über diese Grenzen hinaus ausgedehnt. Die Forderung der Bergleute lautete auf Zehnstundenschicht inklusive Ein- und Ausfahrt. Im zweiten Vierteljahre von 1890 belief sich die Schicht für 10 % der Arbeiter auf 8, für 90 % auf 10 Stunden einschliefslich Ein- und Ausfahrt.

Abweichend von sämtlichen anderen Revieren ist in Oberschlesien [2]) eine von Pausen unterbrochene Arbeitszeit in Gebrauch. Die Arbeitsordnungen fixieren den Maximalarbeitstag auf 12 Stunden einschliefslich einer einstündigen Mittagspause und der Zeit, welche das Verlesen, der Vermerk des Steigers über die zurückgelegte Arbeitszeit sowie das Morgengebet in Anspruch nimmt. In Oberschlesien hat sich jedoch der Begriff Schicht von der Arbeitszeit auf die Arbeitsleistung ausgedehnt, so dafs man unter Schicht nicht nur eine gewisse Arbeitsdauer, sondern auch ein bestimmtes Arbeitsresultat begreift, und zwar überwiegt der letztere Faktor so sehr, dafs man die Schicht nicht eher als beendigt betrachtet, als bis dieses Normalresultat erreicht ist. Ist nun diese Normalleistung, die von dem Arbeiter verlangt wird, hoch bemessen, so ist es sehr leicht, zumal beim Arbeiten an Stellen mit schwierigeren Verhältnissen, möglich, dafs die Arbeiter dieselbe nicht in 12 Stunden erreichen und dadurch die Arbeitszeit über 12 Stunden hinaus ausgedehnt wird. Ähnlich lagen die Verhältnisse in dem genannten Bezirk vor den 1889er Ausständen. War die normale Arbeitsleistung vom Arbeiter erzielt, so durfte er auch vor Ablauf der 12 Stunden ausfahren, aber dieselbe war, wie die Arbeiter behaupteten, meist zu hoch angesetzt, als dafs sie sich in dieser Frist erreichen

[1]) Vgl. Denkschrift S. 22.
[2]) Denkschrift S. 22.

liefs, so dafs in Oberschlesien im Jahre 1889 eine mehr als zwölfstündige Schicht bestand. „Es ist nicht zu verkennen, dafs, abgesehen von Notfällen," sagt dazu die Denkschrift, „die Ausdehnung der reinen Arbeitszeit auf mehr als 12 Stunden über das Mafs der Arbeitskraft hinausgeht, und es wird deshalb Sache der zuständigen Polizeibehörde sein, gegen derartige Verlängerungen der Arbeitszeit auf Grund der §§ 196 ff. des Allgemeinen Berggesetzes einzuschreiten, soweit nicht — was erwartet werden kann — von den Bergwerksbesitzern freiwillig Einrichtungen getroffen werden, welche eine ungebührliche Ausdehnung der reinen Arbeitszeit durch Forderung einer zu hoch bemessenen Arbeitsleistung beseitigen. In dieser Weise sind bereits mehrere Grubenverwaltungen vorgegangen, haben eine wesentliche Schichtverkürzung eingeführt und wollen die Beobachtung gemacht haben, dafs die Bergleute nicht allzu sehr hinter ihren bisherigen Leistungen zurückgeblieben sind." Die Bergleute hatten während des Ausstandes eine zehnstündige Schicht verlangt.[1])

Es zeigte sich also im allgemeinen in allen Bergbaugebieten vor dem grofsen Ausstande die Beschwerde der Arbeiter über zu lange Arbeitszeit berechtigt, da dieselbe fast überall trotz der mit der Vergröfserung der Betriebe zunehmenden Schwere der Arbeit eine Ausdehnung gegen früher erfuhr. Nach dem Ausstande freilich ist die Arbeitszeit fast überall wesentlich kürzer geworden, und eine erhebliche Unzufriedenheit scheint mit derselben nicht mehr zu bestehen, wenngleich die Agitation für weitere Kürzung derselben fortgesetzt wird, was indessen in der Erwartung der Arbeiter seinen Grund hat, dafs die Kürzung der Arbeitszeit den Lohn steigern werde.[2])

---

[1]) Im zweiten Quartal des J. 1890 betrug die Schicht für 11 Prozent der Arbeiter für 8,37 Proz. 10 und für 52 Proz. 12 Stunden mit Ein- und Ausfahrt.

[2]) Dasselbe Bestreben ist unter den Kohlenarbeitern Grofsbritanniens vorhanden. Dieselben verlangen neuerdings allgemein den Achtstundentag inklusive Ein- und Ausfahrt (from bank to bank). Aufser den Sonntagen besitzen sie noch andere Ruhetage, so dafs sich die Zahl der Arbeitstage der Bergleute nach einem Parlamentsbericht vom 8. Juli 1890 für das Königreich durchschnittlich auf nur 5,43 pro Woche beläuft. Es existiert ein Streben nach weiterer Einschränkung der Schichtenzahl und zwar mit der Absicht, damit eine Einschränkung der Produktion zu bewirken, durch welche wiederum die hohen Löhne aufrecht erhalten werden sollen. Vgl. Nasse u. Krümmer, a. a. O. S. 41.

b) Überschichten.

Eine der mächtigsten Schranken, welche sich der Einführung des Normal- oder Maximalarbeitstages entgegensetzen, ist die Notwendigkeit einer gewissen Beweglichkeit der Arbeitszeit. Dieselbe zeigt sich in fast allen Berufen und ist begründet in dem Schwanken und der Ungleichmäfsigkeit aller irdischen Dinge. Wie der Landmann je nach der Jahreszeit oder der Witterung seiner Arbeitskraft mehr oder weniger zumuten, der Handwerker die Nacht zu Hilfe nehmen mufs, um ein bestelltes Stück zu dem kommenden Festtage rechtzeitig fertigzustellen, so verlängert sich auch der Arbeitstag des Arztes zur Zeit einer Epidemie, derjenige des Gesetzgebers. wenn es gilt, einen Entwurf in kurzer Zeit zur Vorlage an die Kammer vorzubereiten. All den Genannten, so verschieden ihre Thätigkeit auch sein mag, würde ein fest umgrenzter Arbeitstag wie eine schwere Fessel erscheinen; sie alle bedürfen der Beweglichkeit der Arbeitszeit, sollen nicht für sie selbst oder andere schwere Nachteile, seien es nun ökonomische oder physische oder moralische, entstehen. Ebensowenig aber wie für die oben Erwähnten eine fest umschriebene, gesetzlich festgestellte Arbeitszeit angemessen sein würde, ist sie es in der Industrie. Arbeitgeber und Arbeiter sind beide, wenn auch nicht in gleichem Mafse an der Beweglichkeit der Arbeitsdauer interessiert. Sie ermöglicht dem Arbeitgeber die Ausnutzung mancher sonst für ihn verlorenen Konjunkturen, sie befähigt ihn, Aufträge, die er sonst wegen mangelnder Arbeitskräfte abzulehnen gezwungen wäre, durch stärkere Anspannung seiner Arbeiter auszuführen. Die Vorteile jedoch, die der Arbeiter aus der Beweglichkeit des Arbeitstages hat, überwiegen diejenigen des Unternehmers bedeutend. Denn er nimmt durch die Arbeit in sogenannten Überstunden oder Überschichten nicht nur an der Ausnutzung jeder günstigen Konjunktur teil, sondern er verhütet auch, dafs in Perioden des Aufschwungs Arbeitskräfte aus anderen Gegenden oder anderen Erwerbskreisen herangezogen werden und das hierdurch entstehende vermehrte Angebot der Ware Arbeit in Zeiten des wirtschaftlichen Niedergangs den Lohn herabdrückt. Ferner würden letztere stets die Entlassung einer mehr oder weniger grofsen Zahl von Arbeitern nach sich ziehen, die dann plötzlich beschäftigungs- und brotlos würden und mit ihrer Familie dem Elende preisgegeben wären, sofern es ihnen nicht gelänge, in anderen Wirtschaftszweigen Arbeit und Unterhalt zu finden.

Schon allein um sich die günstigen Angebotsbedingungen seiner Arbeit für die Zukunft zu sichern, wird der Arbeiter sich gerne zu einer längeren Anspannung seiner Kraft verstehen, und vom sozialpolitischen Standpunkt mufs dieser Zustand als sehr erfreulich angesehen werden, da es mit vielen Schäden für das Wohl der arbeitenden Klassen verbunden ist, wenn bei jedem Aufschwung grofse Arbeiterscharen von einem Orte oder aus einem Erwerbszweige zum anderen fluktuieren, die bei jedem Wechsel der Konjunktur notwendig wieder abgestofsen werden müfsten.

Wenn so die Vorteile von Überschichten und Überstunden unmittelbar einleuchten, so haben sie doch auch wie alles ihre Grenzen. Diese Grenzen liegen einmal in der zu grofsen Anzahl und zweitens in der zu langen Dauer der Überschichten. Wenn nämlich die Überschichten sehr häufig oder gar fast regelmäfsig vorkommen und dabei einen nicht geringen Bruchteil der Zeitdauer des gewöhnlichen Arbeitstages ausmachen, so bedeuten sie nichts anderes als eine unverhältnismäfsige Ausdehnung des Arbeitstages, und da, wo mit dieser Gesundheit und Leben der Arbeiter nicht nur in Gefahr kommt, sondern auch das ganze geistige und Gemüts- sowie das Familienleben geknickt wird, erscheint der mafsvolle Heranzug neuer Arbeitskräfte als das geringere Übel gegenüber der Geist und Körper zerstörenden übermäfsigen Dauer der Arbeitszeit.

Auch im Kohlenbergbau sind Überschichten von jeher in Gebrauch gewesen. Und nicht nur der Wechsel der Konjunktur, schon die in den Wintermonaten gegenüber dem Sommer regelmäfsig gesteigerte Nachfrage läfst angesichts der geringen Aufbewahrungsfähigkeit mancher Kohlensorten Überschichten im Interesse der Arbeiter als notwendig erscheinen. Wenigstens würde die Einstellung einer grösseren Arbeiterzahl im Winter und die Entlassung eines Teiles der Belegschaft zum Sommer im allgemeinen eine die Arbeiter schädigende Mafsregel sein. Daher rührt es denn auch, dafs, von einigen Ausnahmen abgesehen, die Bergleute während der Ausstandsbewegungen sich nicht gegen die Überschichten an sich, sondern deren Häufigkeit ausgesprochen haben.

Im Ruhrkohlenbezirk[1]) haben im Winter 1888/89 nach den amtlichen Feststellungen Überschichten, abgesehen von einer ganz geringen Minderheit, auf allen Zechen stattgefunden. Ihre Dauer betrug zumeist 2 bis 4 Stunden, zuweilen auch 6 bis 8 Stunden;

[1]) Denkschrift S. 23. Oldenberg, a. a. O. S. 657 ff.

ihre Zahl belief sich auf der Mehrheit der Werke auf 2 bis 4, in anderen Fällen aber auch auf 6 Überschichten wöchentlich.

In Bezug auf die Überschichten enthielten nun die das Vertragsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter näher bestimmenden Arbeitsordnungen eine bedenkliche Lücke, denn in den meisten derselben findet sich hinsichtlich der Überstunden keine oder doch eine zu allgemein gehaltene oder nicht ausreichende Bestimmung. „Öfters," sagt die Denkschrift, „findet sich die Bestimmung, dafs eine Verlängerung der Schichtzeit, nur im Falle der Gefahr für das Leben der Arbeiter oder die Sicherheit der Grubenbaue eintreten solle; hin und wieder ist auch von „durch sonstige Verhältnisse bedingten Ausnahmefällen" sowie davon die Rede, dafs in solchen Fällen ein „Übereinkommen zwischen dem Betriebsführer und dem Arbeiter" stattfinden solle. Nur selten enthalten aber die Arbeitsordnungen die allgemeine Vorschrift, dafs der Arbeiter „auf Verlangen der Grubenverwaltung auch länger als 8 Stunden", insbesondere „bei aufsergewöhnlicher Kohlennachfrage arbeiten müsse".

Dieser Mangel der Arbeitsordnungen erklärt sich vielleicht noch durch die Überlieferung der Anschauung, dafs der Arbeiter selbstverständlich zu dem Verfahren von Überschichten verpflichtet sei, wie diese Verpflichtung denn auch in dem alten Recht, der Cleve-Märkischen Bergordnung, festgelegt ist, das den Arbeiter zwingt, auf „Geheifs des Geschworenen oder Steigers noch eine Nebenschicht zu machen". Der Mangel macht sich deswegen jedoch nicht weniger fühlbar und das um so mehr, als mit dem Wegfall der alten, Arbeitgeber und Arbeiter bevormundenden, aber auch zugleich schützenden Gesetzgebung und seit der Einführung des freien Arbeitsvertrages die Arbeiter sich allmählich gewöhnt haben, sich ganz auf den Boden des begründeten Vertragsverhältnisses zu stellen und nichts so leicht ihre Unzufriedenheit erregt wie ein über diese Vertragsbedingungen hinausgehendes einseitiges, eigenmächtiges Bestimmen, das sogenannte „Diktieren" der Arbeitgeber.

Eine Verschärfung erfuhr die Unzufriedenheit der Arbeiter mit den Überschichten noch dadurch, dafs auch diejenigen Arbeiter, welche Überschichten nicht verfahren wollten, direkt oder indirekt dazu gezwungen wurden, und dieser Zwang in der Weise ausgeübt wurde, dafs denjenigen Arbeitern, welche sich an einer angeordneten Überschicht nicht beteiligen wollten, die Ausfahrt am Seile verweigert wurde, eine ungesetzliche Mafsregel, die durch eine Bergpolizeiverordnung verboten ist.

Die Stellung der Arbeiter selbst zur Überschichtfrage ist so verschieden als möglich. Wie schon erwähnt ist nur eine geringe Minderheit für deren vollständige Abschaffung, die einen verlangen wenige längere Überschichten, die anderen zahlreichere Überschichten von kürzerer Dauer; wogegen sich aber die Beschwerden der Leute vor allem richten, das ist erstens die übergrofse Zahl längerer Überschichten und zweitens jeder, sei er nun ein direkter oder indirekter Zwang der Arbeiter zu den Überschichten. Die Arbeiter verlangten Mitwirkung von Arbeiterausschüssen bei der Festsetzung von Überschichten.

Im Verfolg des Ausstandes sind in dem niederrheinisch-westfälischen Bergbaubezirk diese Forderungen der Bergleute mit Ausnahme der letzten, indem die Arbeitgeber gegen jegliche Abeitervertretung besonders schroff opponiert haben, erfüllt worden. Manche Zechen sind sogar so weit gegangen, von Überschichten nunmehr völlig abzusehen, eine Mafsregel, die nach dem oben Gesagten wohl kaum in dem Interesse der Arbeiter, wenigstens auf die Dauer, liegen dürfte.

Auch in den übrigen Kohlenbergbaurevieren sind, sobald die Geschäftslage günstig wurde, allgemein Überschichten eingelegt worden. Auf den Staatswerken im Saarrevier wurde die Schichtdauer dadurch zuweilen bis auf 12 Stunden verlängert, indem man die Bestimmung der Arbeitsordnung, dafs die Arbeiter „bei dringlichen Arbeiten“ über die gewöhnliche Schichtzeit hinaus zu arbeiten verpflichtet seien, als sich auch auf den infolge gesteigerten Absatzes hervorgerufenen Mehrbedarf erstreckend interpretierte. Im Aachener Revier kamen durch die Arbeitsordnungen festgesetzte Überschichten in mäfsiger Zahl vor, gegen die Beschwerden nicht verlautet haben.

In Niederschlesien waren die Überschichten vor dem Ausstand so zahlreich geworden, dafs sie eigentlich in einer Verlängerung des Arbeitstages um zwei Stunden bestanden. Wie die amtliche Denkschrift konstatiert, fehlte den Arbeitern sogar das Bewufstsein, dafs sie Überschichten verfuhren, und ihre Forderung richtete sich daher auf Kürzung der Schicht auf ihre ursprüngliche zehnstündige Dauer d. h. um die zweistündige Überschicht. Aus Oberschlesien lauten die Berichte verschieden; auf einzelnen Gruben sind Überschichten selten gewesen und Zwang ist nicht ausgeübt worden, während auf anderen Zechen die Arbeiter über zu viele Überschichten und Zwang zu denselben Klage geführt haben.

Auch im Überschichtenwesen müssen also vor dem 1889er Ausstande Mifsstände konstatiert werden, aber zugleich auch die Bereitwilligkeit der Arbeitgeber, dieselben, von deren Vorhandensein die leitenden Stellen in vielen Fällen nichts gewufst haben mögen, zu beseitigen. Um ihnen in Zukunft zu begegnen, hat das Gesetz vom 24. Juni 1892 die Vorschrift — § 80 b 1 —, dafs in den Arbeitsordnungen Bestimmungen enthalten sein müssen „über Anfang und Ende der regelmäfsigen täglichen Arbeitszeit, über die Zahl und Dauer der für die erwachsenen Arbeiter etwa vorgesehenen Pausen und darüber, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Mafse, abgesehen von Fällen der Beseitigung von Gefahren und der Ausführung von Notarbeiten, die Arbeiter verpflichtet sind, die Arbeit über die ordentliche Dauer der Arbeitszeit hinaus fortzusetzen oder besondere Nebenschichten zu verfahren, bei Arbeiten unter Tage über die Regelung der Ein- und Ausfahrt und über die Überwachung der Anwesenheit der Arbeiter in der Grube".

3. Betrieb.

Wenn Lohn und Arbeitszeit auch in erster Linie für das Arbeitsverhältnis von Bedeutung sind, so sind deswegen dennoch die übrigen Bedingungen desselben keineswegs irrelevant. Im Gegenteil kommt denselben unter den gegenwärtigen Verhältnissen volle Beachtung zu. Es liegt in der Natur der Ware Arbeit, dafs dieselbe getrennt von der Person des Besitzers nicht Absatz finden kann, sondern den Arbeitverkäufer immer auch in eine gewisse persönliche Abhängigkeit von seinem Abnehmer bringt. In früheren Zeiten unter mehr patriarchalischen Verhältnissen mag das von den Arbeitern nicht so schwer oder sogar als eine Wohlthat empfunden worden sein. Heutzutage jedoch, nachdem die Ideen von der Gleichheit und Freiheit aller Menschen seit dem vorigen Jahrhundert überall Eingang gefunden haben, will der Arbeiter keine gröfsere Abhängigkeit von dem Arbeitgeber erdulden, als mit dem Verkauf seiner Arbeit unbedingt verbunden ist.[1]) Es ist bemerkenswert, wenn auch nicht verwunderlich, wie schnell die Arbeiter gelernt haben, sich auf den von der Gesetzgebung unseres Jahrhunderts geschaffenen Rechtsstandpunkt des freien Arbeitsvertrags zu

[1]) Vgl. Sering, Arbeiterausschüsse in der deutschen Industrie. Band XLVI der Schriften des Vereins für Sozialpolitik. S. 4.

stellen, während ein grofser Teil der Arbeitgeber noch den alten patriarchalischen Anschauungen huldigt. In wie hohem Mafse dies in unserer Zeit noch der Fall ist, lehren zahlreiche Äufserungen aus Arbeitgeberkreisen und auch die amtliche Enquete über die Kohlenbergbauverhältnisse hat es mehrfach gezeigt, wie fest auch in den Kreisen der Grubenbesitzer diese Ansichten wurzeln. In der That besitzen wir auch nicht wenige hochherzige Arbeitgeber, welche, von diesen Gedanken ausgehend, ihren Arbeitern eine wahrhaft väterliche Fürsorge entgegenbringen, aber dafür andererseits das unbedingte Vertrauen ihrer Leute für sich in Anspruch nehmen. Diese finden sich oft schmerzlich enttäuscht, wenn anstatt Vertrauens ihren wohlgemeinten Absichten seitens der Arbeiter Mifstrauen entgegengebracht wird, und wissen dann über Undank ihrer Arbeiter zu klagen. Diese Leute verkennen eben, dafs sie von irrigen Voraussetzungen ausgehen. Zu Zeiten als der Kleinbetrieb noch der weitaus überwiegende war, der Meister mit den Gesellen am Ambos und Herd oder am Webestuhl stand, als Arbeitgeber und Arbeiter sich sozial noch wenig oder gar nicht unterschieden, der tägliche Umgang der Arbeiter mit ihrem Arbeitsherrn ihnen diesen menschlich näher brachten, sie über sein ganzes äufseres und inneres Sein und Leben unterrichtete, damals war noch die Basis gegeben für ein wahrhaft patriarchalisches Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter. Heutzutage, wo der Grofsbetrieb ins Kolossale gewachsen, wo der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber oft nur vom Hörensagen kennt, wo der Arbeitsmann in einer Periode der freien Konkurrenz, nachdem die ihn schützenden Bestimmungen der alten Gesetzgebung hinweggeräumt waren, oft schwer unter der rücksichtslosen Geltendmachung des Selbstinteresses der Unternehmer zu leiden hatte, heutzutage darf man sich nicht wundern, wenn der Boden für ein patriarchalisches Verhältnis zwischen Arbeitgeber und -nehmer verschwunden ist und an die Stelle des Vertrauens das Mifstrauen trat.

Daraus erklärt sich auch zusammen mit dem durch die Gesetzgebung anerkannten Prinzip der persönlichen Freiheit die fast eifersüchtige Sorgfalt, mit welcher die Arbeiter sich dagegen auflehnen, dafs sie in gröfsere Abhängigkeit von dem Arbeitgeber gelangen als es das Arbeitsverhältnis notwendig mit sich bringt, und dafs sie eine besonders grofse Empfindlichkeit gegenüber einer Verletzung ihrer moralischen oder physischen Integrität an den Tag legen. Es sind daher die Formen, in denen der Betrieb sich vollzieht, von hervor-

ragender Wichtigkeit für das gute Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Und in erster Linie handelt es sich dabei darum, ob das Ehrgefühl und das Gleichberechtigungsgefühl des Arbeiters geschont oder verletzt wird. So sehr steht diese Ehre des Arbeiters für ihn im Vordergrunde, dafs selbst solche Betriebseinrichtungen, welche sein Leben und seine Gesundheit bedrohen, weniger deshalb bei dem meist die Gefahr nicht Beachtenden Mifsbilligung finden, als vielmehr deshalb, weil er in ihnen den Ausdruck der Mifsachtung der Person des Arbeiters zu erkennen vermeint.

Behandlung der Arbeiter durch die Beamten. Es ist daher sozialpolitisch von besonderer Wichtigkeit, welche Behandlung dem Arbeiter seitens des Unternehmers oder dessen Stellvertreter zuteil wird, und die Geschichte vieler Streiks wie auch die des Kohlenbergarbeiterausstandes lehrt, wie sehr ein beleidigendes oder Mifsachtung ausdrückendes Benehmen den Arbeitern gegenüber zur Verschärfung der Gegensätze beiträgt.

Bei der Ausdehnung und Gröfse des Betriebs der meisten Bergwerke ist es natürlich, dafs hier im allgemeinen der Besitzer oder dessen Repräsentant nur selten in direkte Berührung mit den Arbeitern kommt und deren Klagen über schlechte und unwürdige Behandlung sich nicht gegen diese Personen selbst, sondern vielmehr gegen diejenigen richten, welche die Vermittelung bilden zwischen dem Besitzer bezw. dem Direktor und den Arbeitern, nämlich die Beamten. Während des grofsen Bergarbeiterausstandes im Mai 1889 waren denn auch die Klagen über die Arbeiter kränkendes Verhalten der Beamten äufserst zahlreich und die Führer wufsten fafst in jeder neuen Belegschaftsversammlung durch neue Erzählungen von Beamtengrobheiten und dgl. die Erbitterung ihrer Genossen wach zu erhalten, von denen sich viele nachher einfach als erfunden herausstellten. Dafs jedoch manche dieser Klagen auch berechtigt waren, kann nicht wunder nehmen, wenn man bedenkt, wie vielköpfig das Unterbeamtenpersonal bei den Bergwerken ist und dafs sich darunter immer Elemente finden werden, die sich der Verantwortlichkeit ihrer Stellung nicht bewufst sind und sie gegen ihnen mifsliebige Personen zu kleinlichen Chikanen und Benachteiligungen ausbeuten. Angesichts dessen kann man eher darüber erstaunt sein, dafs die bei den Untersuchungskommissionen [1]) ange-

[1]) Vgl. Denkschrift S. 39.

brachten Klagen relativ so gering an Zahl ausgefallen sind, wenn man dies nicht, wie man wohl mufs, aus der Furcht der Bergleute erklären will, sich durch offene Aussprache Nachteile zuzuziehen.

Die amtliche Denkschrift zählt die im Ruhrkohlenbezirk angebrachten Klagen auf, und zwar beschränken sich dieselben auf eine Stimme wegen zu scharfen Antreibens zur Arbeit durch die Steiger, eine Stimme wegen Grobheit und Unnahbarkeit des technischen Direktors und etwa ein halbes Dutzend Stimmen wegen Grobheit der jüngeren Steiger unter Anerkennung des angemessenen Verhaltens der oberen Werksbeamten. Gegenüber dieser verschwindend geringen Zahl von Beschwerden steht sogar noch in nicht wenigen Fällen die ausdrückliche Anerkennung eines guten Verhältnisses zwischen Beamten und Arbeitern und des tadellosen Verhaltens der ersteren.

Ein nicht ganz so günstiges Resultat ergab die Untersuchung auf den staatlichen Gruben im Saarrevier. Aufser über harte Behandlung lauteten hier die Klagen der Bergleute gegen die Beamten auf Bestechlichkeit, Beschäftigung von Bergleuten zu ihren Privatzwecken, Annahme von Geschenken, Parteilichkeit, Willkür, Vermögensbereicherung auf Kosten des Fiskus durch Verrechnung nicht verfahrener Schichten etc. Während sich auch hier ein Teil der Beschwerden als völlig grundlos erwies, zeigten sich andere als begründet und fanden infolge der eingeleiteten Untersuchung Entlassungen und Strafversetzungen von Unterbeamten statt. Es ergab sich dabei, dafs ein Teil der Arbeiter an den vorgekommenen Unregelmäfsigkeiten mitschuldig war, indem sie durch Zuwendungen von den Steigern Vorteile zu erlangen suchten.

Im Aachener Revier hat es an Klagen über die Beamten zwar auch nicht gefehlt, die Berechtigung derselben ist jedoch nicht erwiesen worden. Nicht viel anders liegen die Verhältnisse in Ober- und Niederschlesien; in beiden Revieren hat sich für die auch hier vorgebrachten Klagen der Arbeiter thatsächlicher Anhalt bei der Untersuchung, von einigen vereinzelt dastehenden Fällen abgesehen, nicht ergeben.

Schutz für Gesundheit und Leben der Arbeiter. Nächst der angemessenen Behandlung der Arbeiter ist von Wichtigkeit, dafs sich der Betrieb unter möglichster Schonung von Gesundheit und Leben und auch des ökonomischen Interesses der Arbeiter vollzieht. In Bezug auf Schutz von Gesundheit und Leben der Bergleute ist im allgemeinen durch die bestehende Arbeiterschutz-

gesetzgebung, durch das Allg. preufsische Berggesetz und die auf Grund desselben ergangenen Bergpolizeiverordnungen Fürsorge getroffen. Es sind in dieser Hinsicht daher auch nur ganz untergeordnete Wünsche von den Arbeitern vorgebracht worden.

Verschiedene Gröfse der Förderwagen. Eine der Hauptklagen der Bergleute während des Ausstandes hinsichtlich der hier in Frage kommenden Betriebseinrichtungen war die über die verschiedene Gröfse der Förderwagen,[1]) wodurch sie sich benachteiligt glaubten, da dieselbe bei der Stellung des Gedinges nicht genügend berücksichtigt würde. Diese Beschwerde kommt, während in den anderen Revieren im ganzen keine derartigen Klagen verlauteten, hauptsächlich für das Ruhrrevier in Betracht. Der Grund für das Vorhandensein verschieden grofser Förderwagen liegt einmal in der verschiedenen Höhe der Flötze und zweitens darin, dafs mit der Zeit Wagen von anderer Form oder anderem Inhalt neu eingeführt wurden, während daneben die noch dienstfähigen Wagen der alten Sorte in Gebrauch blieben. Die amtliche Untersuchung hat indessen ergeben, dafs auf den meisten Zechen, wo verschieden grofse Wagen im Gebrauch waren, dies bei der Gedingestellung hinreichende Berücksichtigung gefunden hat, der Verdacht der Arbeiter meist auf eine bei der verschiedenen Form der Gefäfse sehr leicht mögliche Täuschung über den Inhalt zurückzuführen ist und nur auf einigen wenigen Zechen der Arbeiter allerdings geschädigt sein würde, wenn das Gedinge lediglich unter Zugrundelegung des Inhalts der kleineren Wagen gestellt sein sollte, was sich mit Sicherheit nicht hat ermitteln lassen.

Die Bergleute forderten seiner Zeit Aichung der Förderwagen; dieselbe scheint jedoch vorläufig unthunlich, weil die Form der Wagen den Vorschriften der Aichordnung nicht entspricht; vielleicht genügt, um die Zweifel über den Inhalt der Wagen zu beseitigen, die einfache Bezeichnung des Rauminhalts, wie sie von der Denkschrift [2]) in Vorschlag gebracht wird. Radikal würde der Beschwerde ein Ende gemacht, wenn, wie es in England nach dem Kohlenbergwerksgesetz von 1887 allein zulässig ist, die Arbeitsleistung des Bergmanns nach dem Gewicht festgestellt und nicht nur gemessen würde.[3]) Doch ist nicht zu leugnen, dafs diesem Verfahren auch gewisse Bedenken entgegenstehen, so z. B. dafs dasselbe für die-

[1]) Denkschrift S. 30. — Oldenberg, a. a. O. S. 642.

[2]) S. 30.

[3]) Nasse u. Krümmer, a. a. O. S. 1.

jenigen Arbeiter, welche nasse Kohle und Steine liefern, gewissermafsen eine Prämie aussetzt.

Das Gesetz vom 24. Juni 1892, das in § 80k diese Beschwerde abzustellen bemüht ist, läfst den Bergwerksbesitzern die Wahl zwischen der Feststellung der Arbeitsleistung nach dem Mafse und nach dem Gewichte, indem es Folgendes anordnet:

„Erfolgt die Lohnberechnung auf Grund abgeschlossener Gedinge, so ist der Bergwerksbesitzer zur Beobachtung nachstehender Vorschriften verpflichtet:

1. Wird die Leistung aus Zahl und Rauminhalt der Fördergefäfse ermittelt, so mufs dieser am Fördergefäfse selbst dauernd und deutlich ersichtlich gemacht werden, sofern nicht Fördergefäfse von gleichem Rauminhalt benutzt werden und letzterer vor dem Beginn des Gebrauches bekannt gemacht wird.
2. Wird die Leistung aus dem Gewichtsinhalt der Fördergefäfse ermittelt, so mufs das Leergewicht jedes einzelnen derselben vor dem Beginn des Gebrauchs und später in jedem Betriebsjahre mindestens einmal von neuem festgestellt und am Fördergefäfse selbst dauernd und deutlich ersichtlich gemacht werden.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, die Einrichtungen zu treffen und die Hilfskräfte zu stellen, welche die Bergbehörde zur Überwachung der Ausführung vorstehender Bestimmungen erforderlich erachtet.“

Transport der Grubenschienen und -hölzer. Eine weitere Beschwerde der Bergleute richtete sich gegen den Transport der Grubenschienen und -hölzer,[1]) welchen auf manchen Zechen die Arbeiter nach verfahrener Schicht für die folgende Schicht von dem Vorratsplatze aus bis zum Schacht zu bewerkstelligen hatten. Die Arbeiter wiesen auf die Gefahr für ihre Gesundheit hin, wenn sie nach der Arbeit, oft in durchschwitzten Kleidern, besonders im Winter, diese Arbeit verrichten müfsten, und forderten Übertragung dieser Funktion an besondere Arbeiter. Dieser Wunsch hat, wie amtlich festgestellt wurde, von den meisten Grubenverwaltungen sofort Erfüllung gefunden.

Zustand der Waschkauen. Ferner klagten die Arbeiter über den Zustand der an den meisten Zechen im Ruhrrevier eingerichteten, in den anderen Revieren unbekannten Waschkauen,[2])

[1]) Denkschrift S. 37.
[2]) Denkschrift S. 37.

unter welchen Bassin- und Brausebäder verstanden werden, die den Arbeitern nach verfahrener Schicht die Reinigung des Körpers ermöglichen, sodafs sie von Kohlenstaub und Schmutz befreit und in anderer Kleidung, als sie bei der Arbeit trugen, den Heimweg antreten können. Hervorgerufen hat diese Einrichtungen der Umstand, dafs die Wohnungen der Arbeiter oft sehr weit von den Zechen entfernt liegen, und das Bestreben, den Arbeitern ein längeres Verweilen in der feuchten und schmutzigen Arbeitskleidung aus sanitären Rücksichten zu ersparen. Indessen stehen die gesundheitlichen Vorzüge der Benutzung der Waschkauen nicht so unbezweifelt da, wie auch andererseits gewichtige sittliche Bedenken gegen sie sprechen. Thatsache ist, dafs die Inanspruchnahme der Einrichtung seitens der Bergleute keine sehr grofse ist. Die Klagen derselben gehen in den einzelnen Fällen weit auseinander und es würde zu weit führen, alle Wünsche zu verzeichnen, da dem Gegenstande besondere Bedeutung nicht beizumessen ist. Wirkliche Mifsstände dürften auch infolge der bei dem Ausstande verlautbarten Klagen seitens der Arbeitgeber beseitigt worden sein.

Unternehmerwesen. Eine andere Klage der Bergleute richtet sich gegen das Unternehmerwesen.[1]) Es ist nämlich üblich geworden, dafs die Bergwerksbesitzer gewisse Arbeiten, meist Gesteinsarbeiten, die Bohrung von Schächten in schwierigem Gebirge etc. an Unternehmer übertragen, welche zugleich im Besitz der den Gruben selbst meist fehlenden Bohr- und anderen Maschinen sind. Diese nehmen nun ihrerseits wieder Bergleute in Dienst, welche zwar in der Regel höher bezahlt werden, aber wiederholt dadurch zu Schaden gekommen sind, dafs die Unternehmer, nachdem die Arbeiten fertiggestellt waren und sie den Preis derselben eingezogen hatten, verschwanden, ohne den Arbeitern, welche sie eine Zeit lang hinzuhalten wufsten, den verdienten Lohn voll ausbezahlt zu haben. Durch derartige Vorkommnisse hat diese Einrichtung unter den Bergleuten sehr viel Widersacher gefunden. Noch mehr jedoch klagen, wie die Denkschrift hervorhebt, die Bergleute darüber, dafs zu diesen gut bezahlten Gesteinsarbeiten fremde italienische Arbeiter herangezogen würden, welche nach den Aussagen der Bergwerksverwaltungen sich besser zu denselben eignen sollen, während andererseits die Bergleute behaupten, dafs sie selbst bei entsprechender Auswahl diese Verrichtungen ebenso gut

[1]) Denkschrift S. 36. — Oldenberg, a. a. O. S. 650.

ausführen könnten und fordern, daſs ihnen nicht ohne Grund dieser gute Verdienst zu gunsten ausländischer Arbeiter entzogen werde.

Abkehrscheine. Eine weitere Klage der Arbeiter betrifft die Abkehrscheine.[1]) Der § 84 des Allg. Berggesetzes bestimmt: „Der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem abkehrenden Bergmanne ein Zeugnis über die Art und Dauer seiner Beschäftigung und auf Verlangen auch über seine Führung auszustellen, dessen Unterschrift die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen hat." Es herrscht nun schon seit lange in den Bergarbeiterkreisen der Verdacht, daſs die Betriebsführer in diesen durch das Gesetz vorgeschriebenen Abkehrvermerken ein geheimes, unter den Zechenverwaltungen vereinbartes Zeichen anbrächten, um ihnen miſsliebige Arbeiter dadurch zu kennzeichnen und deren Annahme zur Arbeit bei anderen Zechen zu vereiteln. Ferner wurde auch behauptet, daſs die Benachrichtigung auf telephonischem Wege vor sich gehe. Für die ersterwähnte Behauptung hat die amtliche Untersuchung in allen Bergbaubezirken seinerzeit einen Beweis nicht zu finden vermocht. Unzweifelhaft erscheint es jedoch, daſs nach dem Ausstande die Arbeitgeber eine durch das Vorhandensein telephonischer Leitungen im ganzen niederrheinisch-westfälischen Industriegebiet erleichterte, äuſserst hartnäckige Sperre über die entlassenen Arbeiterführer verhängten.[2])

II. Ist die Lage der Bergleute ein Grund für die Verstaatlichung?

Rekapitulieren wir kurz die Ergebnisse der Betrachtung der Arbeiterlage.

In der wesentlichsten Frage, der Lohnfrage, hat sich die Wahrscheinlichkeit gezeigt, daſs die Bergwerksbesitzer im allgemeinen nur den Preis für die Ware Arbeit zu zahlen gewillt sind, den die Lage des Arbeitsmarktes schafft, daſs sie nicht geneigt sind, von den Gewinnen guter Konjunkturen mehr an die Arbeiter abzutreten als nötig ist. Nur gezwungen erhöhen sie die Löhne. Aber dies steht nicht vereinzelt da; vielmehr beherrscht der Grundsatz, die Produktionskosten und somit auch den Preis für die Arbeit, den Ar-

[1]) Denkschrift S. 40.

[2]) Vgl. Oldenberg, a. a. O. S. 948.

beitslohn, möglichst gering zu gestalten, die Unternehmer überhaupt. Die Höhe aber des Preises der Arbeit richtet sich im allgemeinen ebenso wie der Preis aller anderen Waren nach Angebot und Nachfrage. Diese Regel erleidet nur mehr oder weniger bedeutende Modifikationen durch das herrschende Recht, die Sitte und die sittlich-psychologischen Eigenschaften der Kontrahenten in den konkreten Fällen. Da das Recht sie dort, wo freie Konkurrenz herrscht, im ganzen unberührt läfst, so sind es vorwiegend Sitte, sittliche Ideeen und psychologische Eigenschaften, welche sie beeinflussen. Die Lage des Arbeiterstandes eines Gewerbzweiges, welcher nicht das Angebot der Arbeit auf oder unter das Niveau der Nachfrage zu verringern und dadurch den Markt für sich günstiger zu gestalten vermag, ist daher, vorausgesetzt dafs Arbeitskräfte mehr als verlangt vorhanden sind, davon abhängig, ob Sitte und Sittlichkeitsgefühle das Resultat des Kampfes zwischen Angebot und Nachfrage in für die Arbeiter günstiger Weise modifizieren.

Dafs diese Momente bei der Festsetzung des Lohnes im Kohlenbergbau im allgemeinen nicht in erheblicher Weise mitwirken, ist uns aus einer Reihe von Thatsachen wahrscheinlich geworden. Ebenso dafs die Löhne bis zum Eintritt der günstigen Konjunktur einen relativ niedrigen Stand einnahmen und bis zum Ausbruch des Ausstandes nicht wesentlich erhöht wurden. Nach dem 1889er Ausstande sind dieselben indessen ganz erheblich gestiegen und müssen für die Gegenwart als hohe bezeichnet werden. Da aber nach den bisherigen Erfahrungen infolge der gesteigerten Lebenshaltung der Arbeiter die in günstigen Zeiten erhöhten Löhne auch in Zeiten des geschäftlichen Niedergangs nicht wieder auf ihr altes Niveau zurücksinken, so darf man erwarten, dafs auch ein Teil des jetzt Erreichten ohne weiteres dauernd für die Arbeiter gewonnen sein wird. — Dazu kommt, wovon weiter unten die Rede sein wird, die Möglichkeit der Selbsthilfe der Arbeiter, die Möglichkeit auf das Angebot ihrer Arbeit wirksamen Einflufs auszuüben.

Nächst dem Lohne ist die Arbeitszeit die wesentlichste Bestimmung des Arbeitsverhältnisses. Während sie vor dem grofsen Ausstande meist — zum Teil infolge übermäfsiger Ausdehnung der Ein- und Ausfahrt — nicht unerheblich verlängert erscheint, ist sie nach demselben für die Mehrzahl der Bergleute auf $8^1/_2$ bis 9 Stunden, für andere auf etwas mehr herabgegangen, eine Arbeitszeit, welche mit die geringste ist, welche sich bei den Lohnarbeitern findet, bei deren Beurteilung jedoch die Schwere der Bergarbeit in

Betracht gezogen werden mufs. Eine irgendwie erhebliche Unzufriedenheit scheint aber auch mit der jetzt gebräuchlichen Arbeitszeit nicht zu bestehen, trotzdem nach wie vor die achtstündige Arbeitszeit im Vordergrunde der Arbeiterforderungen ihren Platz hat, was seine Erklärung findet in der auch im Auslande herrschenden Bewegung für den achtstündigen Arbeitstag und die den Bergleuten geläufige Anschauung, dafs eine Verkürzung der Arbeitszeit notwendig den Lohn steigere. — Das Übermafs von Überschichten scheint abgeschafft und diese Klage im ganzen gehoben.

Von den übrigen im Vorstehenden berührten Klagen der Arbeiter verdient zunächst am meisten Beachtung die Feststellung des Gedinges. Bei der Schwierigkeit derselben wird die Erreichung absoluter Gerechtigkeit wohl kaum möglich sein. Besonders scharf hervorgetretene Mifsbräuche wie das Abreifsen der Gedinge aber scheinen inzwischen beseitigt zu sein. Ferner haben sich als berechtigt die Beschwerden über übermäfsiges Nullen und zu hohe Abzüge für Füllkohlen ergeben, freilich für die verschiedenen Werke in verschiedenem Grade zutreffend. Als noch weniger allgemein verbreitet als diese sind Übelstände wie zu hohe Strafen und kränkendes Verhalten der Beamten gegenüber den Arbeitern nachgewiesen worden, andere Behauptungen der Arbeiter, wie die über zu hohe Anrechnung von Öl und Sprengstoffen, über die Gröfse der Förderwagen haben sich als unzutreffend ergeben, einigen Wünschen der Arbeiter, so demjenigen betreffs der Grubenschienen und -hölzer ist sofort Erfüllung geworden, sobald sie zur Kenntnis der Arbeitgeber gelangten. Einer Reihe der festgestellten Übelstände aber ist bereits für die Zukunft durch die Bestimmungen des neuen Berggesetzes gesteuert worden.

Diese Umstände lassen aber keineswegs die Lage der deutschen Bergleute [1]) in einem besonders ungünstigen Lichte erscheinen. Die zu Tage getretenen Übelstände sind minimal gegenüber denjenigen, welche von verschiedenen Schriftstellern für andere Industrieen, nament-

[1]) Interessant ist auch die Mitteilung von Nasse und Krümmer — a. a. O. S. 139 — dafs der bekannte englische Arbeiterführer S. Wood in Brynn ihnen gegenüber äufserte, „er beschäftige sich gerade mit der Frage, ob die deutschen Bergarbeiter trotz niedrigerer Löhne mit Rücksicht auf die Höhe der — für den Engländer hauptsächlich in Betracht kommenden — Lebensmittel- und Wohnungspreise in England und andererseits mit Rücksicht auf die deutschen Versicherungsanstalten gegen Krankheit, Unfall und Invalidität nicht besser oder wenigstens ebenso gut gestellt seien als die englischen“.

lich für die Mehrzahl der hausindustriellen Arbeiter nachgewiesen worden sind. Diejenigen, welche mit Rücksicht auf die Arbeiterverhältnisse den Kohlenbergbau verstaatlichen wollten, haben augenscheinlich die vorhandenen Mifsstände weit überschätzt, wie das freilich angesichts der während des Ausstandes hochgehenden Erregung, der Übertreibungen sowohl der Führer der Bewegung als auch der Presse nicht zu verwundern ist. Wollten sie noch um der Besserung der Bergarbeiterverhältnisse willen den Kohlenbergbau verstaatlichen, so müfsten sie konsequenterweise auch die Verstaatlichung der Industrieen mit weit schlechter als die Bergleute gestellten Arbeitern verlangen. Damit würde man aber mit vollen Segeln auf den sozialistischen Staat hinsteuern.

Sind so einerseits die vorhandenen Schäden nicht von der Gröfse, dafs sie dringend Heilung verlangen, so mufs andererseits die Frage nach der Wirksamkeit des in Vorschlag gebrachten Heilmittels verneint werden. Es ist schon oben bei Besprechung des Streiks im Kohlenbergbau des näheren erörtert worden, dafs der Staat als Arbeitgeber nicht unter allen Umständen eine gesunde Lage der Arbeiterverhältnisse verbürgt und braucht hier nicht wiederholt zu werden.

Diesen beiden Erwägungen gesellt sich eine dritte zu, die nicht minder gegen die Verstaatlichung des Kohlenbergbaus aus dem in Rede stehenden Grunde ins Gewicht fällt. Es ist die, dafs es auch bei dem Bestehenbleiben der alten Ordnung nicht an Mitteln fehlt, welche die Hebung oder zum mindesten Besserung der noch bestehenden Mifsstände verheifsen. Es liegt in der Natur der Menschen als sinnlich-vernünftiger Wesen, dafs sie Verhältnisse, welche Unlust schaffen, nicht mit stumpfer Resignation zu tragen, sondern zu ändern und zu bessern suchen. Zu der auch bei primitiven Zuständen vorhandenen Selbsthilfe der Leidenden gesellt sich mit der höheren Kultur die Hilfe des Staates, der Gesellschaft, der Kirche u. s. w., die sich alle mehr oder weniger in dem Bestreben begegnen, die Unlust erregenden Verhältnisse zu beseitigen.

Durch das Zusammenwirken dieser Faktoren bietet sich aber ein Komplex von Mitteln, welche geeignet erscheinen müssen, eine Reform der kranken Zustände herbeizuführen. Eine Reihe von Einrichtungen, von denen man sich eine wesentliche Stärkung des sozialen Friedens auch im Kohlenbergbau versprechen kann, mögen daher im Folgenden besprochen werden.

III. Die Besserung der Arbeiterlage.

1. Gewerkvereine.

Es liegt in der Beschaffenheit der Ware Arbeit, dafs für sie bei weitem nicht die freie Konkurrenz alle diejenigen günstigen Wirkungen zeigt, welche ihr in Bezug auf die Masse der übrigen Waren mit Recht zugeschrieben werden. Die Erfahrung hat gelehrt, dafs jene rechtliche Gleichheit, welche die moderne Gesetzgebung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschaffen hat, durchaus keine thatsächliche ist. Bei dem Abschlusse des Arbeitsvertrages zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und Arbeiter stehen sich in der Regel keine gleich starken Parteien gegenüber; vielmehr ist im allgemeinen stets der Arbeitgeber der stärkere, der Arbeitnehmer der schwächere Teil. Dieser Umstand, der hauptsächlich teils in dem grofsen Angebot der Ware Arbeit, teils in dem Mangel jeglichen Kapitals bei dem Arbeiter, der ihn zwingt, seine Ware um jeden Preis auf den Markt zu bringen, seinen Grund hat, bringt es mit sich, dafs der Arbeitgeber den gröfsten Einflufs auf die Festsetzung der Bedingungen des Arbeitsverhältnisses ausübt und zwar unter dem Einflusse des Selbstinteresses und der freien Konkurrenz im allgemeinen zu Ungunsten des Arbeiters.

Während die isolierten Arbeiter sich den Arbeitgebern gegenüber stets im Nachteil befinden, ist dies anders, wenn es den Arbeitern gelingt, sich zu koalieren. Sie sind dann zuweilen ihrerseits die Mächtigeren und diktieren nicht selten für eine Zeit wirtschaftlichen Aufschwungs den Arbeitgebern die Arbeitsbedingungen ebenso einseitig wie früher jene, bis eine Krisis sie wieder aus ihrer Machtstellung verdrängt.

Der Wegfall der Koalitionsverbote bedeutete jedenfalls für den Arbeiterstand den ersten Schritt zur Ermöglichung der Selbsthilfe, welche durch dieselben lange Zeit völlig ausgeschlossen gewesen war. Indessen lehrte die Erfahrung bald, dafs Koalitionen der Arbeiter von Fall zu Fall, wie sie zuerst zur Erzielung höheren Lohnes oder anderer günstigerer Arbeitsbedingungen in Gebrauch waren, nicht ausreichten, vielmehr eine dauernde Koalition der Arbeiter zu erstreben sei.

In England, wo eine Arbeiterfrage infolge der hohen und frühzeitigen Entwickelung der englischen Industrie sich eher geltend machte als auf dem Festlande, sind diese Bestrebungen der Arbeiter zuerst in die Wirklichkeit umgesetzt worden durch die Trades

unions oder Gewerkvereine und haben bekanntlich aufserordentlich grofse Erfolge erzielt.[1]) Das Resultat der Gewerkvereinsbewegung in England ist die Verminderung der Streiks und die aufserordentliche Hebung der ganzen wirtschaftlichen und sozialen Lage der gewerkvereinlich geeinten Arbeiter. Für sie kann im allgemeinen die soziale Frage als gelöst angesehen werden. Die Gewerkvereine verschafften ihnen ausreichenden, an günstigen Geschäftslagen teilhabenden Arbeitslohn, mäfsige Arbeitszeit und ansprechende weitere Bedingungen in Bezug auf das Arbeitsverhältnis; aufserdem übernahmen sie die Versicherung gegen Zufälle und unglückliche Ereignisse aller Art, von denen der Arbeiter betroffen werden kann und sorgen auch ferner durch Bildungs- und gesellige Anstalten dafür, dafs die Arbeiter geistig und sittlich tüchtiger werden und an den Genüssen moderner Kultur Anteil zu nehmen vermögen.

Wie es natürlich ist, wirkten die grofsen Erfolge der englischen Gewerkvereine auch auf die Organisation der Arbeiter auf dem Festlande ein. In Deutschland entstanden zwei Gruppen von Gewerkvereinen, einmal von Sozialisten gegründete Gewerkvereine, welche indessen hauptsächlich eine agitatorische Thätigkeit für die sozialdemokratische Partei entwickelten, bis der Erlafs des Sozialistengesetzes den Boden, auf dem sie standen, untergrub und ihre weitere Entwickelung hemmte, und zweitens die sogenannten Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine. Diese letzteren sind den englischen Vereinen nachgebildet, unterscheiden sich aber in vielen nicht unwesentlichen Punkten von ihnen. Obwohl diese deutschen Vereine nicht ohne Verdienste sind und ihr Teil zur Förderung des sozialen Friedens durch Verhütung von Streiks, durch Einigungseinrichtungen und mannigfache anderweitige Bestrebungen und Vertretung der Arbeiterinteressen beigetragen haben, so haben sie doch nicht entfernt die Ausdehnung und die Bedeutung der englischen Gewerkvereine erlangt. Als ein deutscher Gewerkverein, der sich strenger an dem Muster der englischen in seiner ganzen Verfassung gehalten hat, ist derjenige der Buchdrucker zu nennen, der über ganz Deutsch-

[1]) Vgl. L. Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart. 2 Bde. Leipzig 1871/72.

L. Brentano, Das Arbeitsverhältnis gemäfs dem heutigen Recht. Leipzig 1877.

Gerh. v. Schulze-Gävernitz, Zum sozialen Frieden. Leipzig 1890.

R. Nasse u. G. Krümmer, Die Bergarbeiterverhältnisse in Grofsbritannien. Saarbrücken 1891.

land verbreitet ist und die gröfsten Erfolge von allen deutschen Arbeiterorganisationen aufzuweisen hat.[1])

Wie in der Übersicht über die Bergarbeiterbewegung in den letzten Jahren schon angedeutet wurde, hat sich auch unter den deutschen Kohlenbergarbeitern die Überzeugung von der Notwendigkeit einer Organisation Bahn gebrochen. Die Bestrebungen derselben nach einer grofsen gewerkvereinartigen Organisation haben wir in allgemeinen Umrissen verfolgt und dabei gesehen, dafs dieselben noch weit davon entfernt sind, ihr Ziel zu erreichen. Aber auch die englischen Arbeiter hat es lange Zeit und gewaltige Anstrengungen gekostet, bis ihre heute so vorzüglich erscheinende Organisation fertig war. Indessen zwei Umstände, welche von jeher unserem Vaterlande verderblich gewesen sind und auch seine politische Einigung lange aufgehalten haben, drängen sich uns bei der Betrachtung der Organisationsversuche unter den Bergleuten wiederum als Hemmnisse auch der Einigung des Arbeiterstandes auf wirtschaftlichem Gebiete auf: es ist der Gegensatz der verschiedenen Bekenntnisse und derjenige der politischen Parteien. Wenigstens haben sie in dem bedeutendsten der Kohlenbergbaureviere, in dem niederrheinisch-westfälischen Bezirk, sich als ungeheuer hemmend erwiesen. Im Interesse des sozialen Friedens wäre eine politisch neutrale, starke einheitliche Organisation der Bergleute zu wünschen gewesen; wäre es den Bergleuten in der That gelungen, eine solche mit Gewerkvereinscharakter zu schaffen, so wäre damit wohl für die weitere Entwickelung der Arbeiterfrage in Deutschland der Weg gewiesen gewesen. Das Bekenntnis ihrer sozialdemokratischen Gesinnung durch die Arbeiterführer mufste notwendig eine Zersplitterung herbeiführen. Wie es seinerzeit für die englischen Arbeiter ein Verderb war, dafs ihre Bewegung einen politischen Charakter hatte und sie ihnen erst zu wirklichem Heile gereichte, als sie der Politik entsagten, so droht auch die Parteipolitik den deutschen Bergarbeitern zum Hindernis zu werden. Und es scheint nicht unmöglich, dafs diese Gegensätze unter den deutschen Arbeitern überhaupt die gewerkvereinähnliche Organisation wenigstens in der unternommenen Weise noch lange hintanhalten werden. Solange der eine Verband den Zwecken der Sozialdemokraten, der andere denen der Ultramontanen dient, wird von einer sozial erspriefslichen Organi-

[1]) Schönberg, Die gewerbliche Arbeiterfrage. Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie.

sation der Bergarbeiter kaum die Rede sein können. Und sofern irgend eine politische Partei ein Übergewicht in einer grofsen Organisation besäfse, zumal wenn dies die sozialdemokratische wäre,[1]) würde das Gelingen derselben auch nicht einmal wünschenswert erscheinen. Überhaupt birgt die Arbeiterkoalition so grofse Gefahren neben hohen Vorzügen in sich, dafs sie zu wirklichem Segen für die Arbeiter erst ausschlagen kann, wenn die Arbeiter einen gewissen Grad von Selbstbeherrschung und Mäfsigung oder, was dasselbe ist, eine relativ hohe Bildung erreicht haben. Dieselbe ist nach allen Berichten bei den englischen Arbeitern vorhanden, aber es ist sehr in Zweifel zu ziehen, ob das bei den deutschen Bergleuten der Fall ist, deren Zahl sich während der immer gröfseren Ausdehnung der Bergwerksindustrie von Jahr zu Jahr vornehmlich aus Leuten rekrutierte, die aus den ärmsten und in der Kultur am weitesten zurückgebliebenen Gegenden kamen.

So wie die Dinge zur Zeit liegen, ist nicht anzunehmen, dafs die Organisationsversuche der Bergleute auf dem Wege, den sie gehen, schon bald zum Ziele gelangen werden. Wenn nicht alles trügt, wird die durch politische Parteirichtung und durch die Konfession geschaffene Zersplitterung unter den Arbeitern, die noch durch Indifferentismus und eine Reihe anderer Umstände vermehrt wird, die Klippe bilden, an der die Bemühungen, wenigstens noch eine Zeit lang, scheitern werden. Aber eine Reihe von Beunruhigungen und Störungen der Volkswirtschaft sind von den geschaffenen Bergarbeiterverbänden zweifelsohne zu erwarten, bis entweder eine grofse zielbewufste gewerkvereinartige Organisation geschaffen oder eine andere zweckmäfsige Bildung an ihre Stelle getreten ist. Denn dafs diese Bestrebungen der Arbeiter jemals wieder vollständig verschwinden sollten, daran ist nicht zu denken.

Die Beunruhigungen und Störungen des wirtschaftlichen Lebens aber, welche von derartigen Bestrebungen auszulaufen pflegen und auch für den Kohlenbergbau in Aussicht stehen, sind so grofs, dafs der Sozial- und Volkswirtschaftspolitiker ihnen vollste Beachtung schenken mufs. Grundverkehrt aber würde es sein, mit repressiven Mafsregeln auf sie einwirken zu wollen. Es hiefse das völlig den

[1]) Schmoller, Ueber Wesen und Verfassung der grofsen Unternehmungen: „Und gewifs die Gefahren einer solchen Gewerkvereinsbewegung sind in Deutschland viel gröfsere als in England. Keinesfalls dürfen wir gestatten, dafs sie ganz in sozialdemokratische Hände falle; damit trieben wir direkt in die soziale Revolution hinein.“

Geist der Zeit verkennen. Denn darüber kann kein Zweifel sein, es lehrt das die Geschichte der Arbeiterbewegung in England,[1]) in Deutschland wie in Frankreich, die Entwickelung geht dahin, den arbeitenden Klassen eine gröfsere Mitbestimmung in Bezug auf die Prozesse des wirtschaftlichen Lebens zu geben und sie damit in höherem Mafse als bisher an dem Produktionsertrage teilnehmen zu lassen, die Entwickelung auf dem Gebiete der Volkswirtschaft geht dahin, an die Stelle des seitherigen Unternehmerabsolutismus gleichsam eine konstitutionelle Verfassung zu setzen und damit als letzte aber wichtigste Konsequenz von der Freiheit und Gleichheit der Menschen zu Gunsten der Arbeiter eine gerechtere Verteilung des Produktionsertrages zu erzielen.

Wenn aber das Ziel dieser Entwickelung sowohl an sich als auch in seiner Berechtigung erkannt worden ist, so wird dieselbe nicht durch Repressivmafsregeln zu hemmen, sondern vielmehr, soweit es geht, in Bahnen zu lenken sein, in denen sie sich am ruhigsten und mit den geringsten Störungen für Staat und Gesellschaft vollzieht. Und da nun nach dem Gesagten eine einheitliche Organisation der Bergleute auf gewerkvereinartiger Grundlage sich anscheinend nur langsam unter langen Kämpfen und Störungen der Volkswirtschaft durchsetzen läfst, so scheint unseres Erachtens ein Institut, das auch den Vorzug hat, bereits hier und da bei grofsen industriellen Werken in Deutschland eingeführt zu sein und den Übergang aus der absoluten Volkswirtschaft in die repräsentative zu einem allmählichen machen würde, nicht ungeeignet, den Ausgangspunkt für eine spätere festere Organisation der Arbeiter zu bilden. Wir meinen die Arbeitervertretungen, die sogenannten Arbeiterausschüsse. Freilich haben die Steinkohlengrubenbesitzer mit Ausnahme des preufsischen Staates und schlesischer Werke bis jetzt gerade den Arbeiterausschüssen den heftigsten Widerstand entgegengesetzt, und es erscheint bei derartigen Einrichtungen nicht angezeigt, sie von oben her durch Gesetz einzuführen. Sollen Arbeiterausschüsse in der That dem sozialen Frieden dienen, so müssen sie den Unternehmern nicht oktroyiert werden, sondern man mufs sie aus der Initiative der Arbeitgeber, die freilich angeregt und geleitet werden kann, entspringen lassen.[2]) Die Abneigung der Arbeitgeber

---

[1]) Brentano, a. a. O.

[2]) Neuerdings hat man in Österreich in dem Gesetzentwurf betr. „Einführung von Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen Gewerbeunter-

gegen diese Institutionen ist übrigens nicht zum wenigsten auf die individualistischen und patriarchalischen Anschauungen zurückzuführen, welche die Kreise derselben beherrschen. Es erscheint ferner menschlich begreiflich, dafs die Männer, welche vermöge ihrer Kapitalkraft einen weitragenden Einflufs ausübten, über ihr Unternehmen völlig absolut disponierten, nunmehr sich schwer entschliefsen können, ihren Arbeitern auch nur eine beratende Stimme in ihren Angelegenheiten einzuräumen, zumal ihnen infolge der mafslosen Agitation und der Verdächtigungen aller Art während und seit dem letzten Streik, welche ihnen von Seiten der Arbeiter wurden, noch ein gewisser Groll im Herzen wohnen mufs. Indessen kein Fortschritt vollzieht sich in der Geschichte, ohne dafs er ganze Anschauungskreise vernichtet, eine Welt von Überzeugungen und Ansichten zerstört und an ihrer Stelle eine andere wieder aufbaut. Und es kann auch nicht ausbleiben, dafs die Forderungen der Zeit die heute noch starr festgehaltenen Grundsätze der Grubenbesitzer umstofsen werden. Schon die steten Beunruhigungen, welche aus den doch kaum wieder verschwindenden Organisationsversuchen der Bergleute für sie hervorgehen, werden ihnen über kurz oder lang die Überzeugung einflöfsen, dafs es besser ist, die einmal und mit Recht in Flufs gekommene Bewegung durch weises Entgegenkommen in die richtige Bahn zu leiten, als sie zu ihrem eigenen Schaden und dem der ganzen Nation Demagogen und Sozialisten preiszugeben. Und da erscheint uns die Einrichtung von Arbeiterausschüssen als das geeignete Mittel, einmal die Organisation der Arbeiter allmählich zustande zu bringen, sodann die Bewegung der Leitung von Schürern und Wühlern zu entreifsen und sie Männern von Charakter und Urteilskraft in die Hand zu geben, die Mafs zu halten wissen, und ferner das parteipolitische Element aus der Bewegung, wenn nicht zu vertreiben, so doch zurückzudrängen und sie zu einer rein wirtschaftlichen zu machen.

2. Arbeiterausschüsse.

Die Stadtstaaten des griechischen und römischen Altertums waren an Umfang so gering, dafs hier ein direkter Verkehr zwischen Regierung und Regierten, Obrigkeit und Unterthanen stattfinden

nehmern und ihren Arbeitern" den Versuch gemacht, die Arbeiterausschüsse obligatorisch zu machen. Vgl. Dr. E. Schwiedland im Jahrbuch für Gesetzgebung etc. Jahrg. 1891, S. 1291 ff.

und jeder Staatsbürger unmittelbar an den Staatsgeschäften teilnehmen konnte. Sobald diese Staaten gröfser wurden, ging die Fühlung der Herrschenden mit den Beherrschten und deren Interessen verloren, und schon darin liegt ein Keim zum Untergang der grofsen Staaten der alten Welt, so lange es auch der Stadt Rom und dem römischen Volke kraft seines Herrschergeistes und infolge der moralischen Gesunkenheit der Völker der alten Welt gelungen ist, das ungeheuere römische Weltreich aufrechtzuerhalten. Die grofsen Reiche der Germanen würden bei dem diesem Volksstamme innewohnenden Individualismus, dem Hervortreten der einzelnen Persönlichkeit, nicht möglich gewesen sein, wenn es nicht der germanischen Welt vorbehalten geblieben wäre, das dem Altertum fremde Repräsentativsystem, eine Vertretung des gesamten Volkes gegenüber der Obrigkeit, auszubilden.

Eine ganz ähnliche Entwickelung findet sich innerhalb der wirtschaftlichen Unternehmung. In den kleinen gewerblichen Betrieben des Mittelalters, in denen der Unternehmer nur eine geringe, von der Zunft festgesetzte Zahl von Gesellen und Lehrlingen beschäftigen durfte, bedurfte es keines Mittlers zwischen Unternehmern und Arbeitern; sie traten in täglichen Verkehr miteinander und standen einander auch sozial sehr nahe. Ganz anders ist das heute, nachdem ungeheuere Grofsbetriebe entstanden sind, bei denen der Arbeitgeber unmöglich alle Arbeiter kennen kann, die Arbeiter oft nicht einmal den Arbeitgeber persönlich kennen, die weitgehende Arbeitsteilung die in derselben Unternehmung Thätigen örtlich und sozial voneinander weit getrennt hat und ein in gewissen Grenzen den Fortschritt beförderndes, aber, sofern es überspannt wird, nachteilig wirkendes Standesbewufstsein hohe Schranken zwischen ihnen aufgerichtet hat. In solchen ausgedehnten Verhältnissen macht sich ein Organ notwendig, das Arbeiter und Unternehmer einander wieder näher bringt, den Arbeitern Gelegenheit gibt, ihre Wünsche und Interessen dem Arbeitgeber oder dem ihn vertretenden Direktor unmittelbar vorzutragen, ohne sich dazu des Ohres von Beamten bedienen zu müssen, welche die berechtigten Wünsche und Klagen der Arbeiter sehr oft nicht an die höchste Stelle gelangen lassen, ferner Anlafs bietet, Übelstände, welche geeignet sein könnten, den sozialen Frieden zu gefährden, rechtzeitig zu beseitigen und was dergleichen mehr ist. Als ein solches Organ, befähigt, den vielfach verloren gegangenen innigeren Verband zwischen Arbeitgebern und -nehmern wieder hervorzurufen, erscheinen die auch von den Berg-

leuten seit 1889 geforderten Arbeiterrepräsentationen oder Arbeiterausschüsse.[1]) Es ist zwar natürlich, verdient aber nichtsdestoweniger ausdrücklich bemerkt zu werden, dafs, so sehr sie auch als eine parallele Bildung zu den Volksvertretungen im konstitutionellen Staate erscheinen, sie als wirtschaftliche Institutionen doch ganz andere Obliegenheiten haben und eine bemerkenswert verschiedene Stellung einnehmen müssen als die Parlamente. Jedenfalls wird den Arbeiterausschüssen kein Anteil an der — wenn man so sagen darf — Unternehmungsgewalt, d. h. der obersten Gewalt in der Unternehmung, kein Einflufs auf ihre Leitung einzuräumen sein; die Thätigkeit der Arbeiterausschüsse wird sich vielmehr auf die Angelegenheiten der Arbeiter zu beschränken haben. „Man kann die Ausschüsse im übertragenen Sinne als Selbstverwaltungsbehörden für Arbeiterangelegenheiten bezeichnen.“ [2]) „Sie sollen Vertrauens- und Amtsorgane des Werkes sein und sind daneben zugleich Interessenvertretung der Arbeiter.“ [3])

Durch das Bestehen solcher Organe erscheint aber schon viel gewonnen. Der letzte grofse Bergarbeiterstreik und die sich daran knüpfende Untersuchung hat es ja noch deutlich gezeigt, wie lange sich veraltete Einrichtungen und Mifsstände fortzuschleppen vermögen, wie sie Hafs und Erbitterung bei den Arbeitern erzeugen, ohne dafs die Arbeitgeber von ihrem Bestehen auch nur wissen. Alle diese Mifsstände würden beizeiten in den Arbeiterausschüssen diskutiert werden und die Unternehmer zu ihrer Beseitigung anregen, bevor sie grofse Unzufriedenheit erregt hätten, wodurch schon viel Anlafs zu Streitigkeiten aus der Welt geschafft und dem guten Einvernehmen der Klassen ein wesentlicher Dienst geleistet wäre.

Ferner würden Arbeitgeber und -nehmer sich wieder besser verstehen lernen; die Möglichkeit ist gegeben, auch über Lohn, Arbeitszeit und andere Bedingungen in ruhiger Hin- und Widerrede den so wünschenswerten Ausgleich zu erzielen. Es erscheint sogar nicht ausgeschlossen, dafs eventuell die Grubenverwaltung einem erprobten Arbeiterausschufs, dessen Mitglieder sich zu strengster Diskretion verpflichten, Einblick in die Geschäftslage gewährt.

Was die Zusammensetzung der Arbeiterausschüsse angeht, so

[1]) Vgl. Sering, Arbeiterausschüsse in der deutschen Industrie. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 46. 1890. Schmoller, Über Wesen und Verfassung der grofsen Unternehmungen.

[2]) Sering, a. a. O. S. 2.

[3]) Schmoller, Über Wesen und Verfassung der grofsen Unternehmungen.

ergibt es sich als naturgemäfs, dafs alle verschiedenen Arbeiterkategorien, die auf dem betreffenden Werke beschäftigt sind, darin vertreten sein müssen. Die Wahlen der Mitglieder der Vertretungen müfsten natürlich allgemeine und direkte sein. Die Wählbarkeit wäre zweckmäfsig, wie es auch bei der Einführung der Arbeiterausschüsse auf den fürstlich Plefsschen Gruben in Schlesien und den Staatsgruben im Saarrevier geschehen ist, an gewisse Bedingungen [1]) zu binden, wie ein gewisses Alter, eine bestimmte Arbeitsdauer auf dem betreffenden Werke etc., Bedingungen, welche es verhüten würden, dafs die Arbeitervertretungen sich aus den radikalsten Elementen, den hin und her fluktuierenden Hetzern und Aufwieglern zusammensetzen. Andererseits würde selbstverständlich die Einrichtung völlig ihren Zweck verfehlen, wenn die Arbeitgeber behufs Erzielung gefügiger Ausschüsse irgend einen Einflufs auf die Wahlen ausüben wollten. Sollen die Arbeitervertretungen wirklich von Nutzen sein, so ist es wünschenswert, dafs sie aus den Leuten der Belegschaft gebildet werden, welche neben relativ grofser Urteilskraft tüchtigen Charakter besitzen, die Mafs zu halten wissen, aber sich auch nicht scheuen, freimütig ihre Meinung zu sagen.

Es mag nicht bestritten werden, dafs, was die Unternehmer im Kohlenbergbau vorzugsweise zu befürchten scheinen, trotz einer vorsichtigen Wahlordnung für die Arbeiterausschüsse, dieselben doch hin und wieder und besonders anfangs Elemente enthalten werden, die der radikalsten Richtung der Arbeiter angehören und mannigfache Beunruhigungen der Arbeitgeber aus den Arbeitervertretungen entspringen lassen. Aber sie werden minimal sein im Vergleich zu denjenigen, welche aus den Organisationsbestrebungen der Bergleute in Bezug auf gewerkvereinartige Bildungen hervorgegangen sind und noch hervorgehen werden. Die Bildung von Arbeiterausschüssen scheint uns vielmehr ein Mittel, die Arbeiterbewegung aus den Händen der sozialistischen radikalen Elemente in diejenigen der gemäfsigten und national gesinnten Arbeiter hinüberzuführen. Denn

---

[1]) Freilich mufs davor gewarnt werden, diese Bedingungen zu überspannen, da sie dann nur das Mifstrauen der Arbeiter hervorrufen. Wenn z. B. das Saarbrückener Statut bestimmt, dafs die Wählbarkeit eines Arbeiters bedingt werde durch 5 jährige ununterbrochene Thätigkeit nicht auf den fiskalischen Gruben überhaupt, sondern auf ein und derselben Grube, so erscheint das zu weit gegangen. Das im Saarrevier verbreitete Mifstrauen gegen die Ausschüsse wird dadurch erklärlich, selbst wenn die behauptete Wahlbeeinflussung nicht stattfand. Vgl. Sering, a. a. O. S. 8.

erfüllen die Arbeiterausschüsse nur halbwegs die auf sie gesetzten Hoffnungen, so wird der gemäfsigte Teil der Bergleute — und das ist die Mehrzahl — an ihnen Anhalt suchen und finden und die Einrichtung zu einer äufserst segensreichen machen.

Die Arbeiterausschüsse bilden aber, wie bei den Erörterungen über die voraussichtliche Erfolglosigkeit der gewerkvereinartigen Organisationsbestrebungen oben schon angedeutet wurde, die Grundlage für eine gröfsere Organisation für den Bergbaubezirk und darüber hinaus für das ganze Land. Diese Möglichkeit, auf die einzelnen Arbeiterausschüsse eine gröfsere Organisation zu gründen, würde den grofsen Vorzug haben, dafs diese Arbeitervereinigung viel leichter ihren rein wirtschaftlichen Charakter zu wahren und sich den Beeinflussungsversuchen irgend einer politischen Partei viel leichter zu entziehen vermöchte als jede andere Arbeiterorganisation. Denn der Ausschlufs aller Angelegenheiten politischer Natur, welcher sich für die Ausschüsse der einzelnen Werke von selbst verstände, würde sich auch für die allgemeinere, auf die Ausschüsse basierte Vereinigung wie von selbst übertragen. Diese könnte sich aus denselben gemäfsigten Elementen zusammensetzen und so in der Bergarbeiterbewegung die mafsvolle Richtung die Oberhand gewinnen. „Die grofsen Verbände werden von vornherein," sagt Sering, „mehr den Charakter von Einigungs- als von Kampfesinstitutionen tragen, wenn sie aus engeren Vereinigungen hervorgegangen sind, welche Unternehmer und Arbeiter nicht nur menschlich näher gebracht haben, sondern die letzteren zugleich durch praktische Verwaltungsarbeit gewöhnt haben, mit den gegebenen Verhältnissen und den zu überwindenden Schwierigkeiten zu rechnen." [1])

Die Aufgabe des aus dem einzelnen Arbeiterausschufs hervorgegangenen Haupt- oder Zentralausschusses, dem ein einheitlicher Verband der Arbeitgeber gegenüberzustehen hätte, wäre, in die wesentlichsten Wünsche der Bergleute im ganzen Bezirk Einklang zu bringen und hierdurch die Schwierigkeiten, welche, wenn eine solche Einheitlichkeit nicht bestände, die freie Konkurrenz der Ausführung der Wünsche der Arbeiter entgegenstellen würde, aus dem Wege zu räumen. Die Zentralverbände der Arbeiter und Arbeitgeber würden auch, was die einzelnen Verwaltungen und Arbeiterausschüsse nicht vermöchten, weil sie durch ihre Vereinigung die Konkurrenz untereinander ausschlössen, die Lohn- und Arbeits-

---

[1]) Sering, a. a. O. S. 26.

zeitfragen leichter einer befriedigenden Lösung entgegenführen können.

Die Frage, ob die auf den Arbeiterausschüssen basierende Organisation hinreichende Mittel aufzusammeln hätte, um nötigenfalls auch die Macht zu haben, berechtigte Forderungen gegen den Willen der Arbeitgeber durchzusetzen, mag hier dahingestellt bleiben. Die Entwickelung der Dinge dürfte sie von selbst beantworten. Jedenfalls würde diese Organisation der Arbeiter sehr viele Gegenstände, die sonst Anlafs zur Unzufriedenheit gegeben hätten, beseitigen und einen guten Schritt vorwärts zur Besserung des Verhältnisses zwischen Unternehmer und Arbeiter im Kohlenbergbau bedeuten.

3. Gewinnbeteiligung der Arbeiter.

Was von den Arbeiterausschüssen gilt, dafs sie zweckmäfsigerweise den Unternehmern nicht oktroyiert werden dürfen, sondern der eigenen Initiative derselben entspringen müssen, das trifft in noch höherem Mafse auf eine andere Institution, die Gewinnbeteiligung der Arbeiter, zu, welche mit Recht als eine bedeutsame Einrichtung zur Hebung des Arbeiterstandes betrachtet wird.

Die Gewinnbeteiligung verleiht, selbst wenn sie sich in mäfsigen Grenzen hält, dem Arbeiter ein höheres Interesse am Gedeihen des Werkes, erhöht die Leistung desselben, dient auch dazu, die Arbeiter von dem beständigen Hin- und Herfluten von einem Werke zum anderen abzuhalten und wirkt überhaupt in den mannigfachsten Hinsichten günstig auf den Betrieb und erzieherisch und veredelnd auf die Arbeiter ein. Ist die Gewinnbeteiligung nicht gar zu niedrig bemessen und steht der Lohn — was natürlich immer der Fall sein sollte, denn nie darf die Gewinnbeteiligung zum Mittel werden, um den festen Lohn des Arbeiters zu drücken — auf einer angemessenen Höhe, so ist der Gewinnanteil ähnlich der Wirkung, welche ein je nach der Höhe des Gewinnanteils mehr oder weniger grofses Kapital haben würde, wenn es in dem betreffenden Unternehmen produktiv angelegt worden wäre. Die Gewinnbeteiligung macht den Arbeiter gleichsam zum kleinen Kapitalisten.

Das ist aber von bedeutendem Werte. Nichts regt so sehr zu sorgfältiger, sparsamer Wirtschaft an als das Gefühl eines ersten kleinen Besitzes. Der Arbeiter wird trachten, sich diesen Besitz zu erhalten und ihn zu mehren durch ordentliche Führung, erhöhten Fleifs, überhaupt die Wahrung der Interessen der Unternehmung,

die nun zugleich die seinigen geworden sind. Die etwa jährlich nach dem Rechnungsabschlufs auf einmal zur Auszahlung gelangenden Gewinnanteile werden von ihm zu Rücklagen für Zeiten des Unglücks und der Krankheit, zu Sparanlagen verwandt werden, die, wenn sie eine genügende Höhe erreicht haben, vielleicht zum Erwerb eines eigenen Häuschens gebraucht werden können oder mit deren Zinsen er seinen Kindern eine bessere Ausbildung zu gewähren vermag und so fort. Die Gewinnbeteiligung vermag den Arbeiter nicht nur leistungsfähiger und fleifsiger zu machen, sondern ihn auch sittlich und sozial in unschätzbarer Weise zu heben.

In der That hat sich in den Fällen, wo sie eingeführt wurde, die Gewinnbeteiligung der Arbeiter meist entschieden bewährt. [1]) Auch im Kohlenbergbau ist die Gewinnbeteiligung bereits mit grofsem Erfolg zur Ausführung gebracht worden, und zwar durch die Firma Briggs Son and Comp. in England. Der Grund, dafs dieselbe später wieder aufgehoben wurde, soll nicht darin bestanden haben, dafs sie sich nicht bewährte, sondern in dem mehr äufserlichen Vorgang, dafs die Firma in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wurde. [2])

Neben den schon erwähnten Vorzügen besitzt aber die Gewinnbeteiligung noch einen sehr wichtigen und wesentlichen; mit ihrer Hilfe läfst sich der Laufbahn des Arbeiters eine gewisse aufsteigende Richtung geben, eine allmähliche Verbesserung seiner Lage während seiner Thätigkeit in der Unternehmung zur Regel machen.

Unter den heutigen Verhältnissen ist aber die Karriere des Lohnarbeiters, zumal dort, wo wie beim Bergbau Akkordlohn die Regel ist, eher eine absteigende als eine aufsteigende zu nennen. In wenigen Jahren ist der junge Arbeiter auf der Höhe seiner Leistungsfähigkeit angekommen und verdient dann denselben Lohn wie sein älterer verheirateter, vielleicht mit zahlreicher Familie gesegneter Kamerad, ja übertrifft ihn an Lohn sogar, wenn dessen Arbeitsfähigkeit vielleicht durch vorgerücktes Alter oder Krankheit Einbufse erlitten hat. Von einem Aufrücken ist da nicht die Rede.

„Was die Mehrzahl der gewöhnlichen Menschen aber braucht,“ sagt Schmoller, [3]) „ist eine bescheidene Laufbahn mit fester Erziehung, hergebrachtem Stufengang und leidlich sicherem Ziel.“ Und

[1]) Vgl. Schmoller, Über Gewinnbeteiligung. — Schmoller, Grofse Unternehmungen S. 27 ff.

[2]) Vgl. Schäffle, a. a. O. S. 704.

[3]) a. a. O. S. 24.

ein solcher Stufengang ist durch die Gewinnbeteiligung der Laufbahn des Arbeiters zu verschaffen, indem die Gewinnanteile je nach Alter und Dienstzeit der Arbeiter abgestuft werden.[1]) Es eröffnet sich so für die Masse der Arbeiter, welchen es nicht gelingt in Meister- oder Beamtenstellungen aufzurücken, dieselbe Aussicht auf ein allmähliches Steigen, eine langsame aber stete Besserung ihrer Lage, wie sie von den grofsen staatlichen und kommunalen Verwaltungen „zur dauernden Fesselung der besseren Kräfte an dasselbe Werk“ [2]) durch ein System von Stellungen und Gehalten ihren Beamten gegeben worden ist.

Diese Skala in der ökonomischen Lage der Arbeiter könnte nach unten hin eine sehr wertvolle Ergänzung finden, wenn dem jungen Arbeiter, welcher sich jetzt meist frühzeitig der väterlichen Gewalt entzieht und mit seinem Verdienst ein wüstes Leben führt, bis zu einem gewissen Alter — etwa bis zum 21. Jahre, dem Alter der Mündigkeit — die Verfügung über einen Teil seines Lohnes durch zweckmäfsige Einrichtungen wie Sparzwang und dgl. entzogen würde. Es würde das dem zuchtlosen Treiben der jungen Burschen, über welche die Kenner der Arbeiterverhältnisse namentlich auch der Bergbaugebiete so lebhafte Klage [3]) führen, sowohl ein Ziel setzen als auch ein äufserst erfolgreiches Mittel zur Erziehung des jungen Arbeiters bilden.

Was für die nächste Zukunft wenigstens die Gewinnbeteiligung nicht zu einer wesentlichen sozialpolitischen Institution machen wird, liegt trotz bekannter erfolgreicher Anwendung derselben vorzugsweise daran, dafs sie naturgemäfs nur aus der Initiative der Arbeitgeber hervorgehen kann, diese indessen unter den herrschenden Verhältnissen nur selten seitens der Arbeitgeber ergriffen werden wird, zumal dieselben sich weigern werden, ohne Not Fremden Einblick in ihre Geschäftsverhältnisse zu gestatten. Aufserdem steht ihr ein weitverbreitetes Mifstrauen der Arbeiter entgegen, das ja auch seine Stütze darin findet, dafs es möglich ist, mit Hilfe eines Gewinnbeteiligungssystems den festen, periodisch zahlbaren Lohn zu drücken,

---

[1]) Demgemäfs sind bei Godin in Guise die Arbeiter in 4 Hauptklassen eingeteilt und zwar in: a) Hilfsarbeiter, welche keinen Anteil, b) participants, welche einen mäfsigen Anteil erhalten, c) sociétaires, d) associés; die beiden letzteren Klassen erhalten den $1^1/_2$ bezw. 2fachen Anteil wie Klasse b. Vgl. Schmoller, a. a. O. S. 28.

[2]) Schmoller, a. a. O. S. 29.

[3]) Vgl. Festenberg, a. a. O. S. 69. — G. Gothein, a. a. O. S. 48.

also die Lage der Arbeiter anstatt zu bessern zu verschlechtern. Am ehesten könnte es gelingen, den Staat auf seinen Gruben zu Versuchen mit der Gewinnbeteiligung der Arbeiter zu veranlassen; ebenso wird ihre Einführung leichter von statten gehen bei Unternehmungen, welche wie die Aktiengesellschaften zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichtet sind. Trotzdem dürfte, wie gesagt, in allernächster Zukunft diese Institution nicht wesentlich zur Einführung gelangen.

Wenn dem aber so ist, so dürfte anscheinend mit Recht eingewendet werden können, dafs Gewinnbeteiligung und Arbeiterausschüsse nur durch die Arbeitgeber ins Leben treten können, diesen jedoch der Wille zu ihrer Einführung fehlt, so ist nicht abzusehen, wie sie wirksam werden sollen. Der Einwurf übersieht, dafs jeder Fortschritt eine Umwandlung der Anschauungen voraussetzt, dafs dieselbe Arbeitgeberschaft, welche heute sich hartnäckig der Einführung der in Rede stehenden Institutionen weigert, einmal, weil sie im Laufe der Zeit einen grofsen Wandel in ihren Überzeugungen und Ansichten erfahren hat, und zweitens, weil sie von Elementen durchsetzt worden ist, die mit den neuen Ideen grofs geworden sind, später zu ihrem eifrigsten Protektor zu werden vermag. Haben einmal die Gedanken, dafs die Unternehmungen mehr sein sollen als Bereicherungsmittel für ihre Leiter, dafs ihre Leiter neben der Sorge für die Produktion grofsen sittlichen und sozialen Pflichten gerecht zu werden haben, bei den Arbeitgebern Eingang gefunden, so ist auch die Zeit nicht fern, wo von der Mehrzahl, dem intelligenten und wohlgesinnten Teile der Arbeitgeber, solche Institutionen mit Freuden begrüfst werden, welche ihnen die Erfüllung ihrer grofsen öffentlichen Pflichten ermöglichen oder sie erleichtern helfen.

4. Einigungsämter.

Eine Einrichtung, welche sich ebenso wie die Gewerkvereine zuerst auf englischem Boden bewährt hat und in England in enger Beziehung zu den Gewerkvereinen steht, sind die sogenannten Einigungsämter — boards of conciliation and arbitration —, welche den Zweck haben, Streitigkeiten der Arbeiter und Arbeitgeber über die Fortsetzung des Arbeitsvertrags zu schlichten. Sie sind seit den sechziger Jahren in England in Gebrauch und haben seit ihrer Entstehung ganz bedeutende Erfolge aufzuweisen. Das Einigungsamt

setzt sich aus einer gleichen Zahl Arbeiter und Arbeitgeber zusammen, die von der Gesamtheit der Arbeiter bezw. der Arbeitgeber eines Bezirks oder Gewerbes gewählt werden. Es existieren in der Hauptsache zwei Arten von Einigungsämtern, das System Mundella und das System Kettle, deren Hauptunterschied darin liegt, dafs bei den Einigungsämtern nach Kettleschem System Schiedssprüche nur gefällt werden, wenn die Streitigkeiten zwischen solchen Parteien statthaben, welche im Arbeitsvertrage die Verpflichtung übernommen haben, sich der Entscheidung des Einigungsamtes zu unterwerfen, und dafs diesen Entscheidungen durch die englische Gesetzgebung — die sogenannte arbitration act vom 6. August 1872, 35 und 36 Vict. c. 46 — Rechtskraft beigelegt worden ist, während das Mundellasche System dagegen auf die rechtliche Erzwingbarkeit der Entscheidung verzichtet und es dem freien, wenngleich durch die öffentliche Meinung beeinflufsten Willen der Parteien überläfst, sich dem Spruche zu unterwerfen.[1])

Diese Einigungsämter haben sich im Laufe der Zeit in England den Arbeiterorganisationen, den Gewerkvereinen, organisch angefügt und sie bilden den Ort, wo die Arbeitgeber- und die Arbeiterverbände eines Gewerbes zusammentreffen und die gegenseitigen Wünsche und Forderungen Ausgleich suchen und finden. Dabei existieren in den einzelnen Gewerben und Distrikten naturgemäfs mehr oder minder bedeutende Abweichungen von den oben kurz gezeichneten Mundellaschen und Kettleschen Einrichtungen.[2])

In Deutschland, wo in den meisten Gewerben Arbeiter- und Arbeitgeberverbände nicht oder nur in geringem Mafse vorhanden sind, fehlt es an den Voraussetzungen für eine Einrichtung, wie sie meist in England besteht, bei der die Vertreter der Parteien in Unterhandlung treten und das hierbei Vereinbarte auch in der That infolge der vorzüglichen Organisation auf beiden Seiten für den ganzen in Betracht kommenden Bezirk Gültigkeit gewinnt. Man mufste daher, wenn man die Segnungen der Einigungsämter auch für Deutschland herbeiführen wollte, von diesen höher entwickelten Gestaltungen absehen und auf ihre ursprüngliche Form im wesentlichen zurückgreifen, indem man sich vor der Hand damit begnügte, mit dieser Institution Arbeitgeber und Arbeiter bekannt zu machen und Gelegenheit zu ihrer Benutzung zu geben, und ihre weitere

[1]) Schönberg, Die gewerbliche Arbeiterfrage.

[2]) Vgl. v. Schulze-Gävernitz, Zum sozialen Frieden.

zweckentsprechende Umformung und Ausgestaltung der Entwickelung überliefs. Dieser Weg ist denn auch bei der Bildung von Einigungskammern, soweit sie in Deutschland von Privaten oder gewerblichen Korporationen wie Handelskammern etc. vorgenommen wurde, in der Regel betreten worden. Insbesondere hat auch die Reichsgesetzgebung, welche in dem Gesetz vom 29. Juli 1890 über die Gewerbegerichte den Zusammentritt des Gewerbegerichtes als Einigungsamt vorsieht, im wesentlichen diesen Weg eingeschlagen.

Es ist durch das Gesetz vom 29. Juli 1890, sofern in den namhaftesten Industriebezirken von der Befugnis zur Errichtung von Gewerbegerichten — für die Bergbaubezirke kann deren Errichtung auch von der Landeszentralbehörde angeordnet werden — und damit von Einigungsämtern ausreichend Gebrauch gemacht wird, ein wesentliches Organ zur Beilegung von Streitigkeiten über das künftige Arbeitsverhältnis geschaffen. Die Schwierigkeit, bei Ausbruch von Streitigkeiten über das Arbeitsverhältnis Schiedsmänner zu finden, welche das Vertrauen beider Parteien besitzen, die sich sehr oft als unüberwindlich erwiesen hat, ist beseitigt. Es besteht eine Körperschaft, aus einer gleichen Zahl von Arbeitern und Arbeitgebern zusammengesetzt, denen, wie ihre Wahl dokumentiert, von ihren Genossen Vertrauen geschenkt wird. Dieselbe kann bei jeder aufkommenden Streitigkeit, sobald beide Parteien willens sind, sie einer gerechten und billigen Lösung entgegenzuführen, angerufen werden, und die streitenden Teile dürfen, im Falle keine Vereinbarung stattfindet und es zu einem Schiedsspruch kommt, da derselbe von Sachverständigen gesprochen wird, die teils dem einen, teils dem anderen streitenden Teile nahe stehen, darauf rechnen, dafs er objektiv und im Hinblick auf die Gerechtigkeit gefällt wird, wozu nicht wenig auch der Umstand beitragen mag, dafs dieselben Personen, welche Beisitzer des Einigungsamtes sind, auch als Beisitzer des Gewerbegerichtes fungieren und dort die Stelle der Schöffen einnehmen. Die mündliche Verhandlung vor dem Einigungsamte gibt Arbeitgebern und Arbeitern Gelegenheit, einander von der Richtigkeit des von ihnen Vorgebrachten zu überzeugen und eventuell Beweismaterial vorzulegen, während das Vernehmungsrecht der Kammer die Möglichkeit schafft, etwa zweifelhafte oder in Zweifel gezogene Thatsachen festzustellen. Es ist anzunehmen, dafs in vielen Fällen auf diese Weise eine Einigung der streitenden Teile gelingen wird. Ist das nicht eingetreten und fällt die Einigungskammer einen Schiedsspruch, so erscheint es wahrscheinlich, dafs auch dann zu-

meist unter dem Drucke der öffentlichen Meinung und in Anbetracht der Folgen eines Ausstandes der unterlegene Teil sich demselben unterwerfen wird. Offen und unerledigt blieben also nur die Fälle, wo eine Partei sich dem gefällten Schiedsspruch nicht fügte oder überhaupt kein Schiedsspruch zustande käme. In diesen Fällen, welche aber jedenfalls die Minderheit ausmachen dürften, bliebe freilich nur der wirtschaftliche Kampf als letztes Mittel. Ein nicht gering zu veranschlagender Vorzug des Gesetzes ist es auch, dafs es das Entstehen von Einigungsämtern auf anderer Grundlage, wie sie namentlich von den Organisationen der beiden wirtschaftlichen Parteien ausgehen könnten, nicht behindert, sondern vielmehr hierin vollkommene Freiheit walten läfst.

5. Gesetzgebung in Bezug auf das Arbeitsverhältnis.

Es ist selbstverständlich, dafs der Staat alle jene Einrichtungen, welche soeben besprochen wurden, durch seine Rechtsordnung ermöglichen mufs. Es ist die Voraussetzung und erste Bedingung für das Zustandekommen von Arbeiterorganisationen, der Arbeiterausschüsse, von einer Gewinnbeteiligung der Arbeiter und von Einigungskammern, dafs der Staat sie durch sein Recht gestattet. Während somit der Staat auch an der Verwirklichung dieser Einrichtungen, wenn auch in mehr passiver Weise mitwirkt, tritt er mit anderen Thätigkeiten zur Beseitigung der im Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu Tage tretenden Mifsstände mehr hervor.

Diejenige Thätigkeit des Staates, welche ihrer Wichtigkeit wegen am meisten hervorragt, ist die Gesetzgebung in Bezug auf den Arbeitsvertrag. Sie sucht Mifsstände zu verhüten, indem sie die Vertragsfreiheit in Bezug auf das Arbeitsverhältnis beschränkt, gewisse Handlungen im Interesse der Arbeiter gebietet oder verbietet und für Zuwiderhandlungen Strafen festsetzt. Sie hat in den beiden Dezennien seit Erlafs der Gewerbeordnung immer gröfsere Ausdehnung erfahren und der Wegfall mancher Übelstände ist ihr zu verdanken. Noch in allerneuester Zeit ist sie durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 wesentlich erweitert worden.

In Bezug auf die Verhältnisse der Bergarbeiter speziell hat sie in allerjüngster Zeit durch das Gesetz vom 24. Juni 1892 eine wesentliche Ausdehnung erfahren, welches, wie wir bereits sahen,

einer Reihe von Mifsständen, welche sich im Kohlenbergbau geltend machten, erfolgreich begegnet.

Auch in Zukunft wird sie für den Staat ein wesentliches Mittel sein, um Übelstände im Arbeitsverhältnis, längst vorhandene und infolge von Umwälzungen neu entstehende, aus dem Wege zu räumen.

6. Das Bergwerksinspektorat.

In erster Linie zu dem Zwecke, die Ausführung der eben besprochenen gewerblichen Gesetzgebung zu überwachen, ist das Institut der Arbeitsinspektion eingeführt worden. Mit den Befugnissen der Fabrikinspektoren sind aus praktischen Gründen in Bezug auf die Bergwerke in Preufsen die Revierbeamten der Bergbehörden betraut und damit dürfte für den Bergbau die im übrigen berechtigte Klage, dafs die Zahl der Arbeitsinspektoren nicht ausreichend sei, hinwegfallen.

Einer notwendigen Ergänzung würde aber gerade die Bergwerksinspektion durch die Anstellung eines oder mehrerer Inspektionsärzte in jedem Bezirke bedürfen. Der Bergbau ist mit so vielen Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter verknüpft, dafs hier nicht leicht an Vorsichtsmafsregeln genug gethan wird. Zwar ist die Bergpolizeibehörde gemäfs § 196 des allgemeinen preufsischen Berggesetzes befugt und verpflichtet, an Stellen, wo Leben und Gesundheit der Bergleute besonderen Gefahren ausgesetzt sind, dieselben durch entsprechende Mafsnahmen abzuwenden. Allein hiermit scheint noch nicht alles gethan; es genügt nicht, dafs die Möglichkeit gegeben wird, Gefahren abzuwenden, es mufs auch ein Organ geschaffen werden, diese Gefahren zu erkennen, die Stellen zu bezeichnen, wo sie vorhanden sind, und die geeignetsten Mittel zu ihrer Abwendung anzugeben. Hierzu erscheinen aber berufsmäfsige Ärzte sehr geeignet und sie würden eine zweckmäfsige Ergänzung der Arbeitsinspektoren bilden. Sie würden die Bergwerke eines Reviers in längeren Zwischenräumen zu bereisen, alle Teile der Gruben auf ihre Gesundheitsschädlichkeit zu untersuchen, und, wo die Schädlichkeiten über das gewöhnliche Mafs hinausgehen, geeignete Mafsnahmen dagegen zu beantragen und zu veranlassen haben.

Es unterliegt keinem Zweifel, dafs infolge dieser Einrichtung die Verordnungen zur Abwendung von Gefahren für die Gesundheit

der Arbeiter bedeutend an Zahl zunehmen würden und das Institut der Inspektionsärzte gerade im Kohlenbergbau sich als ein wesentliches weiteres Mittel zum Schutze der Arbeiter erwiese.

7. Staatliche Musteranstalten.

Ein weiterer Dienst, den der Staat dem sozialen Frieden zu leisten vermag, ist der, dafs er seine gewerblichen Veranstaltungen zu wahren sozialpolitischen Musteranstalten macht. Der Staat, zu dessen Hauptaufgaben es in unserer Zeit gehört, den Frieden zwischen den verschiedenen Gesellschaftsklassen aufrechtzuerhalten, soll, wo er als Arbeitgeber auftritt, in Bezug auf seine Arbeiter mustergültige Zustände schaffen. Es würde zwar ein grofser Fehler sein, wenn der Staat hierbei die allgemeinen wirtschaftlichen Grundsätze verlassen und in seiner sozialpolitischen Fürsorge zu gunsten der Arbeiter zu weit gehen wollte. Die Unternehmungen des Staates werden ebenso wie alle privaten Betriebe eine ansehnliche Rente erzielen müssen, aber auf der andern Seite verpflichtet sie nichts, ihren Arbeitern ungünstige Arbeitsbedingungen zu stellen. Im Gegenteil wird ihnen vor allen die Aufgabe obliegen, alle Mifsstände, die in ihren Betrieben vorhanden sind oder sich einstellen, zu beseitigen und das Arbeitsverhältnis und seine Bedingungen nach Mafsgabe der höchsten Billigkeit zu ordnen, insbesondere auch die Arbeiter in ausreichendem Mafse an dem Produktionsertrage teilnehmen zu lassen. Kurz, die Staatswerke sollen sozialpolitische Musteranstalten sein, deren Beispiel umformend und bessernd auf die Privatunternehmungen einwirken kann.

Man wird sich indessen von den Staatswerken als Musteranstalten nicht zu viel versprechen dürfen. Dort wo wie im Saarrevier die Staatsgruben gegenüber den Privatbergwerken in der Majorität sind, wird der Einflufs der auf ihnen bestehenden guten Einrichtungen sich auch leicht auf die übrigen Werke ausdehnen. Bezweifelt mufs dies hingegen von Bezirken werden, in denen die Staatsgruben sich in der Minderheit befinden. Auch Schäffle,[1]) der unseres Erachtens die Staatsbergwerke in ihrer Wirksamkeit als sozialpolitische Musterstätten überschätzt, verhehlt sich das nicht ganz, wie es scheint. „Der staatliche Bergbau," sagt derselbe, „müfste nun umfassend genug sein, um in jedem grofsen Revier

[1]) Schäffle, Trennung von Staat und Volkswirtschaft etc. S. 697 ff.

durch die Anziehungskraft für die Arbeiter einen regulierenden Einflufs auf alle Grubenverwaltungen üben zu können, und er müfste, um in jeder Kohlenregion diesen Einflufs zu erzielen, über alle Hauptreviere, über jedes ziemlich gleichmäfsig verbreitet sein.“

Wie grofs der Besitz von Gruben durch den Staat zu sein hätte, gibt Schäffle in seinen Ausführungen zahlenmäfsig nicht an, aber er betont wiederholt, dafs er nicht zu klein sein dürfe, sondern grofs genug sein müsse, um auf die Privatbergwerke wohlthätig einwirken zu können. Setzen wir nun den Fall, in jedem Revier sei nur ein Viertel des gesamten Bergbaues in Staatshänden nötig, um jenen regulierenden Einflufs auf die anderen Werke zu stande zu bringen — eine Annahme, die wohl kaum in den Verdacht kommen kann, zu hoch gegriffen zu sein — so bedeutete das für Preufsen, da doch kaum an eine Veräufserung der zur Zeit bereits im Staatsbesitz stehenden Zechen ernstlich gedacht werden kann, Folgendes:

Es sind zu verstaatlichen im:

Oberbergamtsbezirk Dortmund	Gruben mit ca.	26 000	Arbeitern
„ Breslau	„ „ „	3 500	„
„ Bonn (Aachen)	„ „ „	2 000	„
„ Halle u. Clausthal	„ „ „	700	„
zusammen	Gruben mit rund	32 200	Arbeitern
Dazu die staatlichen	Gruben mit rund	34 000	„
ergäben Gruben im Staatsbesitz	mit rund	66 200	Arbeitern

Mit anderen Worten ausgedrückt, träte also Schäffle mit diesem Vorschlage für eine Verstaatlichung der Bergwerke in Preufsen mindestens bis zu einem Drittel des ganzen Bestandes ein. Einem derartigen gewaltigen Eingriff in die deutsche Bergwerksindustrie würde aber der Erfolg, den die Staatsbergwerke als Musteranstalten verheifsen, nicht entsprechen. Es erscheint uns daher richtiger, auf ein derartiges Vorgehen, dem eine ganze Reihe Bedenken entgegenstehen, von seiten des Staates zu verzichten und sich mit der Reformwirkung, welche mustergiltige Zustände auf den zur Zeit im Staatsbesitz befindlichen Gruben auf die anderen Werke auszuüben vermögen, zu begnügen.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, hier in erschöpfender Weise alle jene Mittel Revue passieren zu lassen, welche zu einer Hebung oder Milderung der im Kohlenbergbau in Bezug auf die Arbeiterverhältnisse festgestellten Übelstände geeignet sein könnten. Es ge-

nügte für uns, nachdem wir die Beschwerden der Bergarbeiter geprüft und gesehen hatten, dafs die Mifsstände im Kohlenbergbau keineswegs abnorm hohe sind, an den wichtigsten Gebilden zu zeigen, wie viele Mittel zur Beseitigung der schlechten Zustände sich bei dem Bestehenbleiben der heutigen Ordnung darbieten, zu zeigen, wie viele Keime zu Institutionen, von welchen eine wesentliche Hebung der Arbeiterlage zu erwarten ist, gerade im Kohlenbergbau schon gelegt sind.

Nehmen wir dieses Resultat zu den bereits früher erhaltenen, nämlich dafs die Lage der Bergarbeiter nicht übermäfsig schlecht ist und die Verstaatlichung keine Garantie für ihre Besserung gibt, so müssen wir erst recht bestreiten, dafs es sozialpolitische Gründe, d. h. Gründe für die Verstaatlichung gibt, welche in der Lage der Bergarbeiter wurzeln. Auch diese noch vor kurzem so verbreitete Auffassung erweist sich als nicht stichhaltig.

IX.

Schlufs.

Haben wir bisher die Umstände ins Auge gefafst, welche in irgend einer Hinsicht für die Verstaatlichung der Bergwerke in Betracht kommen könnten, so erübrigt zum Schlufs noch, einen Blick auf diejenigen zu werfen, welche gegen die Verstaatlichung ins Gewicht fallen würden.

Einer der bemerkenswertesten Umstände wäre gleich der Akt der Verstaatlichung selbst, die Umwandlung des Privateigentums an Bergwerken in Staatseigentum, welche eine Menge Schwierigkeiten böte.

Wäre das sogenannte Bergwerkseigentum nicht als ein wirkliches Eigentum zu behandeln, sondern nur als ein vom Staate verliehenes, von diesem eventuell zurücknehmbares Okkupationsrecht, so würde das Entschädigungswerk der jetzigen Eigentümer in nicht unbedeutendem Mafsstabe erleichtert. Der Staat hätte in diesem Falle im grofsen und ganzen, abgesehen von besonderen Umständen, nur eine Entschädigung für das in den Bergwerken angelegte Kapital zu gewähren. Indessen unterliegt es nach dem Geiste unserer Berggesetzgebung kaum einem Zweifel, dafs das Bergwerkseigentum ähnlich wie wirkliches Eigentum zu behandeln und demgemäfs die Eigentümer zu entschädigen wären. Es blieben hierfür zwei Wege: derjenige der Erwerbung auf dem Wege der freien Vereinbarung mit den Bergwerksbesitzern und die Expropriation. In jedem Falle würde sich eine Menge der zeitraubendsten und kostspieligsten Vorarbeiten, bestehend in Untersuchungen, Schätzungen etc. notwendig machen, die trotzdem bei der Natur des Bergbaus kein sicheres

Resultat ergeben würden. Bei der Unsicherheit des Urteils über den Wert und die Ertragsfähigkeit eines Bergwerks käme es vielmehr, da die heutigen Eigentümer alle günstigen Chancen, die das Werk bietet, in den Preis einsetzen würden, zu freien Vereinbarungen wohl nur selten, es sei denn, dafs der Staat einen übermäfsig hohen Preis zahlte; in den meisten Fällen würde vielmehr das kostspielige, zeitraubende Expropriationsverfahren in Wirksamkeit zu treten haben. Allein der Verstaatlichungsprozefs würde Unsummen Geldes verschlingen.

Während also der Verstaatlichungsakt an sich bereits enorme Schwierigkeiten zeigt, fehlen dieselben auch der Verwaltung eines staatlichen Kohlenmonopols nicht. Es müfsten Kautelen für eine volkswirtschaftlich richtige Handhabung desselben durch den Staat in genügendem Mafse geschaffen werden, da das Kohlenmonopol, wie wir bereits sahen, auch von seiten des Staates gemifsbraucht werden kann und ein Mifsbrauch desselben, weil die Kohle eines der meistbegehrten Güter ist, das gesamte wirtschaftliche Leben der Nation auf das schwerste schädigen würde.

Trotz aller Kautelen aber könnte es kaum ausbleiben, dafs durch die Verstaatlichung der Steinkohlengruben die Interessenkämpfe im öffentlichen Leben, bei den Wahlen und im Parlamente erheblich verschärft würden. Je gröfseren Einflufs der konstitutionelle Staat auf die Wirtschaft der Einzelnen gewinnt, desto intensiver mufs die Teilnahme derselben am öffentlichen Leben werden, desto lebhafter auch die Kämpfe der Parteien und desto gefährlicher Mifsgriffe der Regierung für den Staat selbst.

Während solche und ähnliche Erwägungen wie die vorstehenden in nicht geringem Grade der Verstaatlichung entgegenstehen, hat sich in unserer Betrachtung kein Umstand ergeben, welcher ausschlaggebend für die Verstaatlichung des Kohlenbergbaus in die Wagschale fallen könnte. Weder die Gefahr des Ausstandes und die Lage der Kohlenbergarbeiter, welche zuerst die Diskussion dieser Frage in hohem Mafse anregten, noch die behauptete Nähe der Erschöpfung der Kohlenlager oder die Vergeudung der Kohlenschätze, noch auch die Kartelle der Bergwerksbesitzer haben als zwingende Gründe für die Umwandlung der Bergwerke in Staatseigentum angesehen werden können.

Wenn aber somit unsererseits die Notwendigkeit oder auch nur Nützlichkeit der Überführung der Bergwerke in Staatsbesitz und Staatsbetrieb, dieses gegenüber den herrschenden Verhältnissen ra-

dikalsten Schrittes seitens des Staates, geleugnet werden mufs, so kann anderseits ein Wachsen der Aufgaben des Staates auch dem Kohlenbergbau gegenüber nicht bestritten werden. So wenig für jene im Laufe unserer Untersuchung Anhaltspunkte gewonnen werden konnten, so sehr hat sich dieses in dem historischen Werden der Dinge begründet gezeigt.

Können wir nicht einer Ausdehnung der wirtschaftlichen Selbstthätigkeit des Staates in Bezug auf den Kohlenbergbau das Wort reden, so können wir doch an dem Beispiele desselben eine Notwendigkeit konstatieren, der regulierenden, der hemmenden und ordnenden Thätigkeit des Staates immer mehr Einflufs gegenüber dem wirtschaftlichen Leben der Nation einzuräumen. Zwei Erscheinungen sind es vorwiegend, welche diese Ausdehnung der staatlichen Thätigkeit verlangen und sich beide scharf markieren, die eine gleichsam auf den Höhen des wirtschaftlichen Lebens sich vollziehend, die andere in den Thälern ihren Lauf nehmend. Die eine besteht in der Entwickelung, welche die grofsen Unternehmungen genommen haben und ferner zu nehmen drohen, die andere in der Gestaltung der sozialen Lage einer zahlreichen Klasse von Staatsbürgern, der Lohnarbeiter.

Solange in einem Erwerbszweige eine Mehrheit von Unternehmungen besteht, fungiert die freie Konkurrenz wie eine Art von Regulator der einzelnen Unternehmung. Sie wirkt auf die Güte des Produktes ein, schützt vor Ausbeutung durch zu hohe Preise, kurz nimmt, wenn auch nicht unbedingt, so doch annähernd gut die Interessen der Konsumenten wahr. Treten aber alle einzelnen Unternehmungen zusammen, einigen sie sich zu einem grofsen Verbande, wie das innerhalb der Grofsgewerbe in der Gegenwart sich zu vollziehen scheint, und schliefsen sie damit die freie Konkurrenz aus, so fehlt es jetzt an dem Regulator, welcher die Angemessenheit ihrer Leistungen veranlafste, und es entsteht das Bedürfnis, denselben zu ersetzen.

Und dazu ist der Staat seiner Macht und seinem ganzen Wesen nach am geeignetsten. Er ist ein sittliches Wesen; die Mehrheit seiner Aufgaben besteht darin, sittliche Ideen zur Verwirklichung zu bringen. Eine Verletzung dieser Ideen durch die neu entstehenden wirtschaftlichen Gebilde, welche mit grofser, zum Mifsbrauch reizender Gewalt ausgerüstet sind, zu verhüten, erwächst ihm zur Aufgabe.

Und seltsam! Diese Aufgabe, so schwierig sie auch noch immer

sein mag, scheint dieselbe historische Entwickelung, welche den Staat zum Eingreifen nötigen wird, ihm zu erleichtern. Was für ihn bei dem Bestehen von Hunderten und Tausenden von Betrieben in einem Gewerbe unmöglich sein mufste, wird ausführbar, wenn sich diese zahllosen Unternehmungen zu einer oder einigen verdichtet, die einzelnen Grofsgewerbe sich zu je einer oder mehreren wenigen grofsen Anstalten, die eine Art öffentlichen Charakter tragen, konsolidiert haben.

Die andere grofse Aufgabe des Staates besteht in seiner Mitwirkung bei der Hebung der Lage der arbeitenden Klassen in materieller, intellektueller und ethischer Hinsicht. Es handelt sich für ihn darum, die modernen Formen des Betriebs der grofsen Unternehmungen in Einklang zu setzen mit den berechtigten Forderungen moderner freier und relativ gebildeter Arbeiter, aus den heutigen unzufriedenen Lohnarbeitern eine neue Art Mittelstand von zufriedenen und wohlgesinnten Staatsbürgern zu machen.

Die beiden Aufgaben erwachsen dem Staate aber nicht nur in einem Erwerbszweige, denn beide Erscheinungen zeigen sich nicht vereinzelt, sondern sie sind den meisten Grofsgewerben gemeinsam, ja die Arbeiterfrage erstreckt sich noch weit über den Kreis der eigentlichen Grofsgewerbe hinaus.

Darum wird aber auch der Staat nicht heute dieses, morgen jenes Gewerbe reformieren, heute die Kohlenbergwerke, morgen die Eisenhütten verstaatlichen, kurz stückweise vorgehen dürfen. Sondern weil er die Entwickelung als eine grofse einheitliche Erscheinung, einen von denselben Kräften beherrschten Prozefs begreift, wird er auch alle Teile derselben, wenn auch selbstverständlich unter Berücksichtigung ihrer Verschiedenheiten, einheitlich behandeln müssen.

Nur der Quacksalber legt bald hier, bald dort, je nachdem wo ein Übel äufserlich mehr oder weniger hervortritt, ein Pflästerchen auf, der verständige Arzt aber behandelt die ganze Krankheit mit all ihren Ausläufern zugleich. Und nicht die Rolle des Quacksalbers, sondern die des denkenden und verständigen Arztes wird der Staat gegenüber den krankhaften Erscheinungen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens zu spielen haben.

Vor neue gewaltige Aufgaben auf wirtschaftspolitischem Gebiet scheint die Zukunft den Staat zu stellen; möge es ihm gelingen, sie zu lösen zum Heile seiner Angehörigen und des ganzen Vaterlandes!



Anhang.

Tafel I.

Nachweisung

der in den Steinkohlenbergbau-Bezirken Preufsens verdienten Bergarbeiterlöhne.

Durchschnittslöhne der einzelnen Arbeiterklassen auf 1 Schicht.

Bergbaubezirke	Unterirdisch beschäftigte eigentliche Bergleute	Sonstige unterirdisch beschäftigte Arbeiter	Über Tage beschäftigte erwachsene Arbeiter	Jugendliche Arbeiter von 14–16 Jahren	Weibl. Arbeiter	Gesamt-Durchschnitt
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
I. Oberbergamtsbezirk Breslau.						
1. Steinkohlenbergbau in Oberschlesien.						
Im Durchschnitt des Jahres 1888 .	2,07	1,91	1,68	0,70	0,77	1,85
I. Vierteljahr 1889	2,06	1,88	1,69	0,71	0,77	1,84
II. „ „	2,24	2,08	1,80	0,76	0,82	1,98
III. „ „	2,43	2,14	1,89	0,78	0,84	2,13
IV. „ „	2,46	2,16	1,91	0,80	0,85	2,16
I. „ 1890	2,62	2,27	2,02	0,85	0,87	2,29
II. „ „	2,71	2,36	2,09	0,92	0,89	2,36
III. „ „	2,75	2,40	2,13	0,98	0,90	2,41
IV. „ „	2,77	2,41	2,14	1,00	0,91	2,42
I. „ 1891	2,76	2,41	2,14	0,99	0,90	2,41
II. „ „	2,84	2,41	2,15	1,03	0,90	2,46
III. „ „	2,87	2,48	2,18	1,05	0,91	2,49
2. Steinkohlenbergbau in Niederschlesien.						
Im Durchschnitt des Jahres 1888 .	2,18	2,13	1,89	0,90	1,11	2,04
I. Vierteljahr 1889	2,21	2,19	1,93	0,91	1,12	2,07
II. „ „	2,32	2,29	1,99	0,94	1,19	2,16
III. „ „	2,50	2,41	2,09	1,01	1,28	2,31
IV. „ „	2,56	2,48	2,11	1,01	1,24	2,36
I. „ 1890	2,62	2,47	2,14	1,04	1,27	2,41
II. „ „	2,69	2,56	2,20	1,04	1,30	2,47
III. „ „	2,66	2,53	2,20	1,03	1,30	2,45
IV. „ „	2,69	2,54	2,20	1,03	1,30	2,47
I. „ 1891	2,68	2,56	2,18	1,02	1,27	2,45
II. „ „	2,73	2,55	2,21	1,02	1,32	2,49
III. „ „	2,76	2,59	2,25	1,03	1,35	2,52
II. Oberbergamtsbezirk Dortmund.						
Im Durchschnitt des Jahres 1888 .	2,96	2,34	2,37	1,01	—	2,69
I. Vierteljahr 1889	3,06	2,40	2,40	1,04	—	2,78
II. „ „	3,31	2,56	2,54	1,10	—	2,96
III. „ „	3,57	2,67	2,63	1,15	—	3,17
IV. „ „	3,69	2,72	2,69	1,18	—	3,27

Bergbaubezirke	Unterirdisch beschäftigte eigentliche Bergleute	Sonstige unterirdisch beschäftigte Arbeiter	Über Tage beschäftigte erwachsene Arbeiter	Jugendliche Arbeiter von 14—16 Jahren	Weibl. Arbeiter	Gesamt-Durchschnitt
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
I. Vierteljahr 1890	4,00	2,89	2,79	1,28	—	3,50
II. " "	4,06	2,95	2,88	1,28	—	3,58
III. " "	3,94	2,92	2,82	1,24	—	3,46
IV. " "	3,93	2,94	2,82	1,24	—	3,46
I. " 1891	4,00	2,99	2,82	1,24	—	3,52
II. " "	4,05	2,99	2,84	1,28	—	3,54
III. " "	4,06	3,02	2,87	1,28	—	3,57
III. Oberbergamtsbezirk Bonn.						
1. Staatlicher Steinkohlenbergbau bei Saarbrücken.						
Im Durchschnitt des Jahres 1888	3,06	2,60	2,55	1,19	—	2,92
I. Vierteljahr 1889	3,06	2,62	2,53	1,20	—	2,91
II. " "	3,30	2,86	2,67	1,32	—	3,13
III. " "	3,64	2,98	2,78	1,33	—	3,41
IV. " "	3,69	3,01	2,80	1,35	—	3,45
I. " 1890	3,89	3,07	2,86	1,48	—	3,61
II. " "	4,06	3,17	3,00	1,39	—	3,77
III. " "	4,14	3,29	3,02	1,24	—	3,84
IV. " "	4,24	3,35	3,08	1,40	—	3,92
I. " 1891	4,26	3,28	3,00	1,37	—	3,92
II. " "	4,28	3,38	3,08	1,35	—	3,94
III. " "	4,16	3,28	3,02	1,41	—	3,85
2. Steinkohlenbergbau bei Aachen.						
I. Vierteljahr 1889	2,86	2,29	2,27	0,98	1,28	2,58
II. " "	2,98	2,50	2,27	1,07	1,24	2,66
III. " "	3,06	2,56	2,49	1,09	1,22	2,79
IV. " "	3,25	2,51	2,35	1,12	1,21	2,86
I. " 1890	3,32	2,64	2,40	1,12	1,26	2,95
II. " "	3,35	3,05	2,46	1,23	1,27	3,04
III. " "	3,46	2,68	2,48	1,17	1,22	3,02
IV. " "	3,51	2,75	2,45	1,17	1,24	3,06
I. " 1891	3,55	2,72	2,47	1,18	1,26	3,08
II. " "	3,59	2,78	2,41	1,18	1,22	3,09
III. " "	3,57	2,78	2,54	1,17	1,22	3,12

Tafel II.

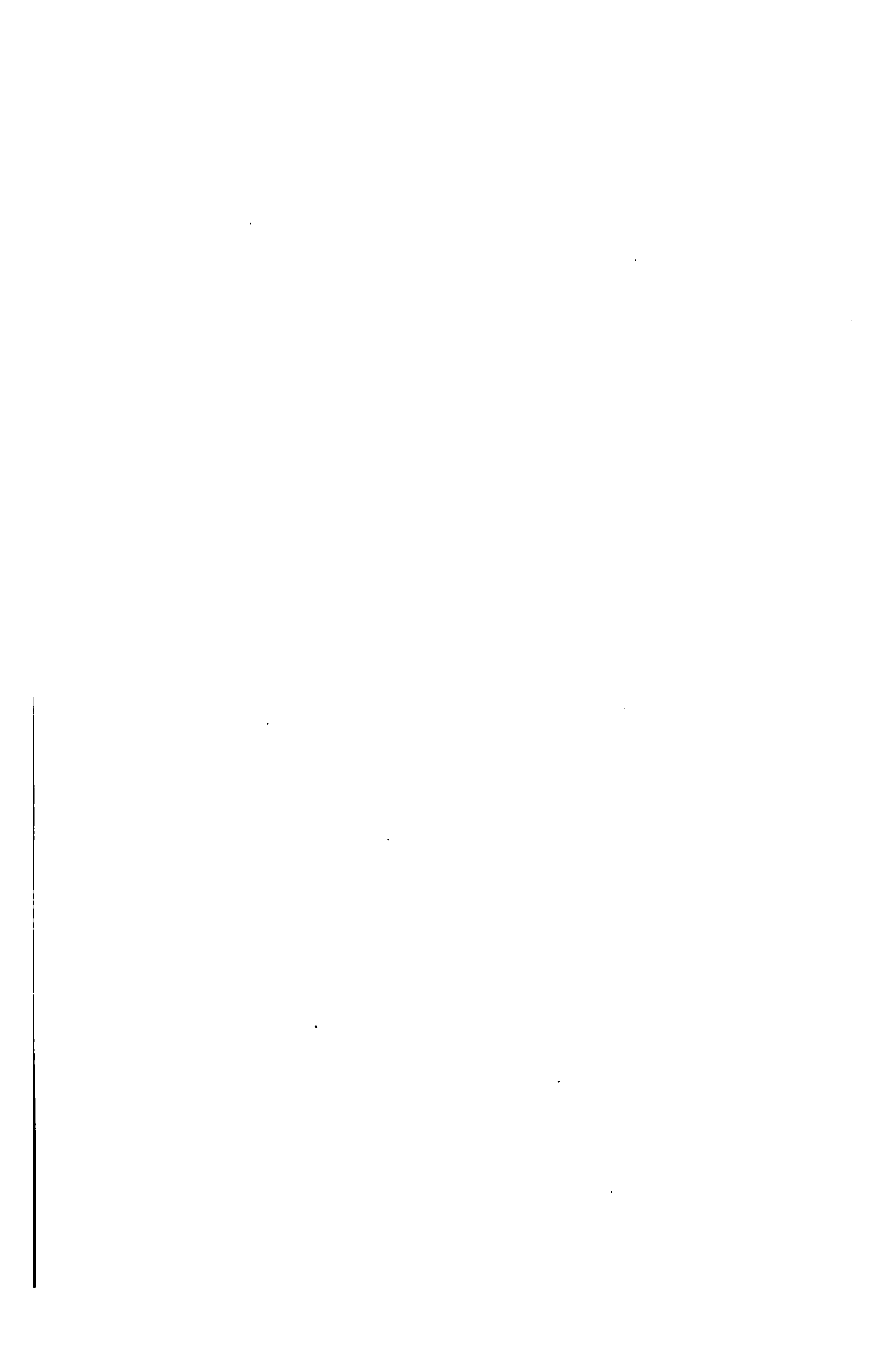
Nachweisung

der in den Steinkohlenbergbau-Bezirken Preufsens verdienten Bergarbeiterlöhne.

Durchschnittslöhne der einzelnen Arbeiterklassen auf 1 Schicht.

Bergbaubezirke	Unterirdisch beschäftigte eigentliche Bergleute	Sonstige unterirdisch beschäftigte Arbeiter	Über Tage beschäftigte erwachsene Arbeiter	Jugendliche Arbeiter von 14—16 Jahren	Weibl. Arbeiter	Gesamt-Durchschnitt
	Mk.	Mk.	Mk	Mk.	Mk.	Mk.
Oberbergamtsbezirk Dortmund.						
Steinkohlenbergbau.						
Im Durchschnitt des Jahres 1884 .	3,08	2,24	2,86	1,06	—	2,68
" " " " 1885 .	3,04	2,22	2,89	1,06	—	2,66
" " " " 1886 .	2,92	2,17	2,85	1,00	—	2,58
" " " " 1887 .	2,93	2,14	2,37	0,99	—	2,57

G. Pätz'sche Buchdr. (Lippert & Co.), Naumburg a/S.



Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

Prof. Dr. **Eheberg** in Erlangen, Sektionschef Prof. Dr. **von Inama-Sternegg** in Wien, Geh.-Rat Prof. Dr. **Laspeyres** in Gießen, Prof. Dr. **Lexis** in Göttingen, Prof. Dr. **Carl Menger** in Wien, Prof. Dr. **J. Neumann** in Tübingen, Prof. Dr. **Paasche** in Marburg, Prof. Dr. **Philippovich v. Philippsberg** in Freiburg, Prof. Dr. **Pierstorff** in Jena, Geh.-Rat Prof. Dr. **Roscher** in Leipzig, Hofrat Prof. Dr. **Schanz** in Würzburg, Prof. Dr. **von Schönberg** in Tübingen, Prof. Dr. **Stieda** in Rostock, Prof. Dr. **Umpfenbach** in Königsberg, Geh.-Rat Prof. Dr. **Ad. Wagner** in Berlin

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,

Professor an der Universität Breslau.

4. Band, 5. Heft.

Dr. Karl August Hückinghaus, Die Verstaatlichung der Steinkohlenbergwerke.

Jena,

Verlag von Gustav Fischer.

1892.

G. Pätz'sche Buchdr. (Lippert & Co.), Naumburg a/S.

Die

Mittlere Lebensdauer.

Die Methoden ihrer Bestimmung

und

ihr Verhältnis zur Sterblichkeitsmessung.

Von

Ladislaus von Bortkewitsch,
Dr. phil.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1893.

Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

Prof. Dr. Eheberg in Erlangen, Sektionschef Prof. Dr. **von Inama-Sternegg** in Wien, Geh.-Rat Prof. Dr. **Laspeyres** in Giefsen, Prof. Dr. **Lexis** in Göttingen, Prof. Dr. **Carl Menger** in Wien, Prof. Dr. J. **Neumann** in Tübingen, Prof. Dr. **Paasche** in Marburg, Prof. Dr. **Philippovich v. Philippsberg** in Freiburg, Prof. Dr. **Pierstorff** in Jena, Geh.-Rat Prof. Dr. **Roscher** in Leipzig, Hofrat Prof. Dr. **Schanz** in Würzburg, Prof. Dr. **von Schönberg** in Tübingen, Prof. Dr. **Stieda** in Rostock, Prof. Dr. **Umpfenbach** in Königsberg, Geh.-Rat Prof. Dr. **Ad. Wagner** in Berlin

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,

Professor an der Universität Breslau.

4. Band, 6. Heft.

Dr. Ladislaus von Bortkewitsch, Die mittlere Lebensdauer.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1893.

Die

Mittlere Lebensdauer.

Die Methoden ihrer Bestimmung

und

ihr Verhältnis zur Sterblichkeitsmessung.

Von

Ladislaus von Bortkewitsch,
Dr. phil.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1893.

Inhaltsübersicht.

Erstes Kapitel.

Über die Aufgaben der Sterblichkeitsmessung.

Zweites Kapitel.

Über die Beziehungen zwischen der mittleren Lebensdauer, dem Durchschnittsalter der Verstorbenen, der Sterblichkeitsziffer und der Geburtsziffer.

Erstes Kapitel.

Über die Aufgaben der Sterblichkeitsmessung.

§ 1. Von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus bildet die menschliche Sterblichkeit einen Gegenstand statistischer Forschung, je nachdem man

1. die Intensität des Sterbens oder
2. die Lebensdauer resp. die Absterbeordnung

zu ermitteln sucht.

Ad 1.

Die Sterbenswahrscheinlichkeit und der Sterblichkeitskoeffizient.

§ 2. Hierbei bietet die Thatsache des Sterbens einen Anhaltspunkt für die Bildung von statistischen Massen. Der Fall des eingetretenen Todes vermag aber nur insofern als Unterscheidungsmerkmal der beobachteten Menschen zu dienen, als jeweils ein endlicher Zeitraum ins Auge gefafst wird. Der Satz, von dem man hier ausgeht, ist der: alle Menschen sind sterblich, allein von einer gegebenen Menschengruppe verfällt dem Tode, während eines endlichen Zeitraums, der über eine gewisse Grenze nicht hinausschreitet, nur ein bestimmter Teil, der übrige Teil lebt noch am Schlusse des Zeitraums. Bei dieser Betrachtungsweise wird gewissermafsen inbetreff jedes einzelnen die Frage gestellt, ob er im gegebenen Zeitraume gestorben sei oder nicht, und die Beantwortungen dieser Frage liefern dasjenige Material, auf dem sich die ganze Untersuchung aufbaut.

Es seien von einer Anzahl P von Personen im Laufe einer bestimmten Beobachtungszeit M Personen gestorben, also $P-M$ Personen als noch lebend am Schlufs der Beobachtungszeit verzeichnet worden. Alsdann hat man in dem echten Bruche $\frac{M}{P} = w$ einen numerischen Ausdruck der „physischen Möglichkeit"[1]) des Sterbens eines Angehörigen der Gruppe P im Laufe der gewählten Beobachtungszeit. Man dürfte keinen Anstand nehmen, die Gröfse w, im Einklang mit dem üblichen Sprachgebrauch, kurzweg als die Sterbenswahrscheinlichkeit zu bezeichnen, ohne damit den Charakter einer mathematischen Wahrscheinlichkeit derselben beilegen zu wollen.[2])

Bei der Ermittlung der Sterbenswahrscheinlichkeit ist man in Bezug auf die Dauer der zu wählenden Beobachtungszeit begrifflich durch nichts gebunden. Da aber die Berechnungen solcher statistischer Zahlen in der Regel im Hinblick auf gewisse Vergleichungen, es seien z. B. zeitliche oder örtliche, vorgenommen werden, so pflegt man die Sterbenswahrscheinlichkeiten für solche Zeitabschnitte anzugeben, die sich gleichsam als Zeiteinheiten darstellen, wie das Jahr, der Monat, die Woche. Allein es kann die Beobachtungszeit nicht immer nach dem Willen des Forschers bestimmt werden und es entsteht daher das Verlangen, gefundene Sterbenswahrscheinlichkeiten auf gleiche Zeiteinheiten umzurechnen oder zu reduzieren. Hierbei bietet sich dem Forscher etwa folgende Aufgabe dar: ge-

---

[1]) Siehe Lexis, Zur Theorie der Massenerscheinungen in der menschlichen Gesellschaft. 1877. § 18.

[2]) Die Frage, ob einer so gebildeten statistischen Verhältniszahl der Wert einer mathematischen Wahrscheinlichkeit zukomme, gehört nicht in eine rein formale Betrachtung der Methoden der Sterblichkeitsmessung, um die es sich hier lediglich handelt. Es seien nur folgende Punkte markiert, wodurch sich die Sterbenswahrscheinlichkeit w von einer mathematischen Wahrscheinlichkeit des Sterbens begrifflich unterscheidet: 1. könnte der Quotient $\frac{M}{P}$ höchstens als ein Näherungswert der letzteren gelten, nicht als jene Wahrscheinlichkeit selbst, 2. kann von einer mathematischen Wahrscheinlichkeit des Sterbens auch für eine Gruppe von Lebenden die Rede sein, die in Bezug auf ihre Sterblichkeit noch nicht untersucht ist. Die Sterbenswahrscheinlichkeit w dagegen bezieht sich stets auf die Vergangenheit, wie es sich aus der Definition ohne weiteres ergibt. Vgl. Lexis ebenda §§ 14 ff. Neuerdings will Lexis ganz allgemein einen besonderen Begriff der statistischen Wahrscheinlichkeit im Gegensatz zur mathematischen einführen. Siehe Gesamtübersicht des demographischen Elements im Bulletin de l'Institut International de Statistique. Band VI. S. 41.

setzt, er habe die Sterbenswahrscheinlichkeit w für eine n-jährige Beobachtungszeit gefunden. Es fragt sich nun, wie grofs die Sterbenswahrscheinlichkeit v für ein Jahr ist oder vielmehr, da die Sterbenswahrscheinlichkeit für jedes der n Jahre eine verschiedene gewesen sein kann, wie grofs die Sterbenswahrscheinlichkeit v ist, die, wenn sie für jedes der n Jahre gegolten hätte, die gefundene n-jährige Sterbenswahrscheinlichkeit w ergeben würde. Alsdann wäre die Wahrscheinlichkeit während der n Jahre nicht zu sterben einerseits gleich

$$1-w$$

und andererseits, mittels der Unbekannten v ausgedrückt, gleich

$$(1-v)^n,$$

woraus

$$1-v=\sqrt[n]{1-w}$$

und schliefslich

$$v=1-\sqrt[n]{1-w}$$

sich ergibt.

Dafs eine solche Reduktionsformel für praktische Zwecke wenig befriedigend ist, ist ohne weiteres klar. Denn eine statistische Verhältniszahl, die zu der gewählten Zeiteinheit in keinem einfachen (geraden oder umgekehrten) Proportionalitätsverhältnis steht, bringt manche Schwierigkeiten der Handhabung mit sich. Daher die weitere Forderung, ein solches Mafs für die Intensität des Sterbens zu finden, welches von dem erwähnten Mangel frei wäre.

§ 3. Man gewinnt ein derartiges Mafs, indem man bei der Bestimmung der Sterbenswahrscheinlichkeit eine Teilung der Beobachtungszeit in unendlich kleine Zeitabschnitte vornimmt und demgemäfs sich die Vorstellung bildet von der Sterbenswahrscheinlichkeit innerhalb eines unendlich kleinen Zeitraums. Hierbei ist die Zeit als eine unabhängige Veränderliche aufzufassen, die durch t bezeichnet werden mag, und es ist ferner die Wahrscheinlichkeit für einen zur Zeit t lebenden innerhalb des Zeitteilchens dt zu sterben gleich dem Produkt

$$\mu(t)\,dt$$

zu setzen, worin man sich unter $\mu(t)$ eine positive, weder unendlich grofse, noch unendlich kleine Gröfse zu denken hat. Demnach ist die Sterbenswahrscheinlichkeit für einen unendlich kleinen Zeitraum selbst eine unendlich kleine Gröfse, die in jedem Zeitteilchen dt

eine verschiedene sein kann, weil sie den Faktor $\mu(t)$, d. h. eine Gröſse, die sich als eine Funktion der Zeit darstellt, enthält. Die Gröſse $\mu(t)$, die man mit dem Namen Sterblichkeitskraft zu bezeichnen pflegt, ist keine Sterbenswahrscheinlichkeit. Der Ausdruck „Dichtigkeit der Sterbenswahrscheinlichkeit“ würde vielmehr das Richtige treffen.

Um die Beziehung zwischen dieser neuen Gröſse μ und der vorigen w zu erörtern, wollen wir an das frühere Beispiel anknüpfen, worin wir aus einer Anzahl P von lebenden Personen eine Anzahl M von Verstorbenen erhielten und zwar für einen bestimmten Zeitabschnitt, dessen Dauer wir durch l bezeichnen werden. Man betrachte die in Frage kommende Gruppe von Lebenden, insofern sie vom Anfangspunkt der Beobachtung an bis zum Endpunkt durch die dazwischen eintretenden Sterbefälle einer stetigen Abnahme unterliegt, als eine variable Gröſse, die für jeden Wert der unabhängigen Veränderlichen t (die Zeit), in den Grenzen etwa von t_1 (Anfangspunkt der Beobachtung) bis t_2 (Endpunkt der Beobachtung), durch eine bestimmte Zahl $P(t)$ dargestellt wird.

In einer unendlich kleinen Zeit dt erfährt $P(t)$ die Zunahme

$$\frac{d\,P(t)}{dt}\,dt$$

und dieselbe, negativ genommen, ergibt die Zahl derjenigen, die aus der Beobachtungsgruppe innerhalb des Zeitraumes dt gestorben sind. Daher die Gleichung

$$-\frac{d\,P(t)}{dt}\,dt = P(t)\,\mu\,(t)\,dt \tag{1}$$

und ferner die folgende Beziehung zwischen der Zahl der Lebenden in einem bestimmten Zeitpunkt t und der Zahl der im Anfangspunkt t_1 Lebenden:

$$P(t) = P(t_1)\,e^{-\int_{t_1}^{t}\mu(t)\,dt}\,.$$

Für den Fall, daſs $t = t_2$ ist, erhält man

$$P(t_2) = P(t_1)\,e^{-\int_{t_1}^{t_2}\mu(t)\,dt}\,.$$

Da nun aber

$$\frac{P(t_2)}{P(t_1)} = 1 - w$$

ist, so hat man schlieſslich

$$1 - w = e^{-\int_{t_1}^{t_2} \mu(t)\, dt}, \tag{2}$$

welche Gleichung die gesuchte Beziehung zwischen der Sterbenswahrscheinlichkeit für einen gewissen Zeitraum und deren Dichtigkeit oder der Sterblichkeitskraft innerhalb des Zeitraums ausdrückt.

Wenn man hingegen beide Teile der Gleichung (1) in den Grenzen t_1 bis t_2 integriert, so erhält man

$$P(t_1) - P(t_2) = \int_{t_1}^{t_2} P(t)\, \mu(t)\, dt$$

oder, da $P(t_1) - P(t_2) = M$ ist,

$$\int_{t_1}^{t_2} P(t)\, \mu(t)\, dt = M. \tag{3}$$

Auf der linken Seite der Gleichung (3) kann ein Wert der Funktion $\mu(t)$, den die letztere für einen innerhalb der Integrationsgrenzen liegenden und nicht näher zu bestimmenden Wert der unabhängigen Veränderlichen t annimmt, vor das Integrationszeichen gesetzt werden. Es wäre also

$$\mu(t_1 + \theta\, [t_2 - t_1]) \int_{t_1}^{t_2} P(t)\, dt = M,$$

worin θ eine zwischen 0 und 1 enthaltene Gröfse darstellt. Man führe die Bezeichnung

$$\mu(t_1 + \theta\, [t_2 - t_1]) = m$$

ein. Alsdann ergibt sich

$$m = \frac{M}{\int_{t_1}^{t_2} P\, dt}. \tag{4}$$

Die Gröfse m wird als die mittlere Sterblichkeitskraft, als der Sterblichkeitskoeffizient oder als die Sterblichkeit schlechthin des Zeitraums t_1 bis t_2 bezeichnet. Jene Gröfse stellt in der That einen Mittelwert aus den verschiedenen Werten dar, welche die Sterblichkeitskraft innerhalb des Zeitraums annimmt, und zwar einen solchen, der dem mathematischen Mittelwert der Wahrscheinlichkeitsrechnung streng analog nachgebildet ist. Wenn es sich nämlich darum handelt, aus allen Gröfsen $\mu(t)$ für den Zeitraum von t_1 bis t_2 einen Durchschnitt zu ermitteln, so mufs man bedenken, dafs die verschiedenen Werte der Funktion $\mu(t)$ mit ungleichen Gewichten versehen sind, weil die Zahl der Lebenden, aus denen die Gestorbenen jeweils hervorgehen, sich nicht gleich bleibt, und

das Gewicht jeder einzelnen Sterblichkeitsbestimmung eben dem jeweiligen Bestande an Lebenden proportional anzusetzen ist. Demnach ergibt sich für den gesuchten Mittelwert der Ausdruck

$$\frac{\int_{t_1}^{t_2} P(t)\,\mu(t)\,dt}{\int_{t_1}^{t_2} P(t)\,dt},$$

welcher, wie es aus der Kombination der Gleichungen (3) und (4) erhellt, der Gröfse m identisch ist.

Es ist nicht leicht einzusehen, wie man den Begriff der Sterblichkeitskoeffizienten anders, als in der hier angedeuteten Weise, konstruieren könne, wenn eine solche Konstruktion unter Bewahrung der Analogie mit der Wahrscheinlichkeitsrechnung geschehen soll. Freilich deduziert Westergaard[1]) den Begriff des Sterblichkeitskoeffizienten, ohne ihn als einen Durchschnittswert aufzufassen, indem er ebenfalls die Analogie mit der mathematischen Wahrscheinkeit benutzt. Allein es beruht seine Deduktion auf einer nicht ganz strengen und nicht ohne weiteres zulässigen Übertragung des Begriffes der Sterblichkeitskraft, der zunächst für unendlich kleine Zeiträume gilt, auf endliche Zeiträume.

Der Sterblichkeitskoeffizient ist also, seiner Entstehung nach, als ein Durchschnitt zu definieren, der sich ergiebt aus den Werten, welche die Sterblichkeitskraft innerhalb eines bestimmten Zeitraumes annimmt. Es folgt daraus, dass der Sterblichkeitskoeffizient der Sterblichkeitskraft homogen ist.

Um den Sterblichkeitskoeffizienten der Art nach zu definieren, in der er ermittelt wird, wende man sich der Gl. (4) zu. Der Zähler auf der rechten Seite stellt die Zahl der in der Zeit vom t_1 bis t_2 Gestorbenen, der Nenner die von der beobachteten Gruppe von Lebenden innerhalb derselben Grenzen verlebte Zeit dar. Mithin ist der Sterblichkeitskoeffizient ein Quotient aus einer Anzahl von Sterbefällen, die sich in einer Gruppe von Lebenden innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ereignet haben, dividiert durch die von derselben Gruppe innerhalb desselben Zeitraumes verlebte Zeit.

Es sei bemerkt, dafs die erforderliche Kenntnis der verlebten Zeit, streng genommen, wenigstens für sog. „ganze" Bevölkerungen niemals erreichbar ist, und man ist stets darauf angewiesen, zu mehr

[1]) Die Lehre von der Mortalität und Morbilität. Bd. I. S. 8—9.

oder weniger zutreffenden Hypothesen über den Verlauf der Kurve $P(t)$, in Ermangelung eines genauen Wissens darüber, Zuflucht zu nehmen.

Man nennt die verlebte Zeit, dividiert durch die Dauer der Beobachtungszeit, die mittlere Bevölkerungszahl des betreffenden Zeitraums. Es sei dieselbe P'. Alsdann wäre

$$m = \frac{M}{P' l}.$$

Die mittlere Sterblichkeitskraft oder der Sterblichkeitskoeffizient ist, im Gegensatz zu der Sterbenswahrscheinlichkeit, keine unbenannte Gröfse, denn er enthält im Nenner ein Zeitelement. Daher ist der Sterblichkeitskoeffizient numerisch von der gewählten Zeiteinheit abhängig und zwar so, dafs er der Länge derselben direkt proportional ist. In dieser Beziehung ist der Sterblichkeitskoeffizient, als Mafs der Sterblichkeit, der Sterbenswahrscheinlichkeit entschieden überlegen.

Ein zweiter und wichtigerer Vorzug äusfert sich aber darin, dafs der Sterblichkeitskoeffizient sich ohne weiteres auf eine Bevölkerung anwenden läfst, in der Aus- und Einwanderungen stattfinden. Denn wir sind bisher an die Voraussetzung gebunden gewesen, dafs die Veränderungen, welche die Bevölkerungszahl $P(t)$ in der Zeit erfährt, durch Todesfälle allein bewirkt werden, dafs also nach der Erfüllung des Anfangspunktes t_1 der Beobachtungszeit und bis zur Erfüllung des Endpunktes t_2 niemand in die Bevölkerung eingetreten und niemand aus derselben anders als durch Tod ausgetreten ist. Eine Bevölkerung, in der jene Bedingungen erfüllt sind, nennt man eine g e s c h l o s s e n e. Ihren Gegensatz bildet eine o f f e n e[1]) Bevölkerung, d. h. eine solche, in der Ein- und Austritte von lebenden Personen innerhalb der Beobachtungszeit sich ereignen. Man nehme an, dafs $P(t)$ den jeweiligen Bestand an lebenden Personen in einer solchen Bevölkerung darstelle. Demgemäfs hätte man die Gl. (1) etwa folgendermafsen umzuformen. Es sei $\delta P(t)$ der Zuwachs, den die Bevöllkerung $P(t)$ in dem Zeitabschnitt dt durch Zu- und Abgänge erfährt, und es seien ferner E und A die Gesamtzahlen derjenigen Personen, die während der ganzen Beobachtungszeit eingetreten resp. aus derselben bei Lebzeiten ausgetreten sind. Dies analytisch ausgedrückt, ergibt die Gleichungen

[1]) Der Ausdruck ist von Knapp.

$$-\frac{dP(t)}{dt}\,dt = P(t)\,\mu(t)\,dt - \delta P(t) \tag{5}$$

und

$$\int_{t_1}^{t_2} \delta P(t) = E - A\,. \tag{6}$$

Die Integration der Gl. (5) ergibt, unter Berücksichtigung der Gl. (6), die Beziehung

$$P(t_1) - P(t_2) = \int_{t_1}^{t_2} P(t)\,\mu(t)\,dt - E + A\,. \tag{7}$$

Es ist aber klar, dafs

$$P(t_2) = P(t_1) - M + E - A \tag{8}$$ [1]

ist. Folglich erhält man aus der Gl. (7)

$$M = \int_{t_1}^{t_2} P(t)\,\mu(t)\,dt.$$

Es gilt also für eine offene Bevölkerung genau dieselbe Beziehung, die wir zunächst für eine geschlossene Bevölkerung festgestellt haben [siehe Gl. (3)] und es steht nichts im Wege, auch hier den Sterblichkeitskoeffizienten nach der Formel (4) zu ermitteln.

§ 4. Die Beziehung zwischen der Sterbenswahrscheinlichkeit w für den Zeitraum t_1 bis t_2 und der Sterblichkeitskraft $\mu(t)$ innerhalb desselben Zeitraums ist oben erörtert worden [siehe Gl. (2)]. Was nun die Beziehung zwichen w und m (dem Sterblichkeitskoeffizienten desselben Zeitraums) betrifft, so mufs zunächst darauf aufmerksam gemacht werden, dafs es eine allgemeine analytische Formel, die diese Beziehung ausdrücken würde, überhaupt nicht geben kann. Dies dürfte aus der folgenden Betrachtung klar werden. In zwei verschiedenen Gruppen von Lebenden kann die Sterbenswahrscheinlichkeit w den gleichen numerischen Wert haben, ohne dafs notwendigerweise daraus folgen würde, dafs auch die Gröfsen m für beide Gruppen einander gleich seien, und umgekehrt: es darf aus der Gleichheit der Sterblichkeitskoeffizienten auf die Gleichheit der Sterbenswahrscheinlichkeiten kein Schlufs gezogen werden. Denn es seien P und P_1 die Anfangszahlen der Lebenden und M resp. M_1 die Zahlen der aus diesen Lebenden in demselben Zeitraume hervorgegangenen Todesfälle. Es wären $w = \frac{M}{P}$ resp. $w_1 = \frac{M_1}{P_1}$ die Sterbenswahrscheinlichkeiten in jeder der beiden Bevölkerungen,

[1] Unter M sind in der Gl. (8) die sämtlichen Sterbefälle zu verstehen, die sich in der Bevölkerung innerhalb der Beobachtungszeit ereignet haben.

welche hier als geschlossene gedacht sind. Es leuchtet ein, dafs die Gröfsen w und w_1 von der Reihenfolge, in der sich die Sterbefälle innerhalb der Beobachtungszeit lagern, unabhängig sind. Man könnte sich also denken, dafs alle Todesfälle bei P gleich im Anfange der Beobachtungszeit, in P_1 dagegen erst am Schlufs derselben eingetreten sind. Man setze nun $P_1 = P$ und $M_1 = M$. Daraus ergäbe sich $w_1 = w$. Unter diesen Voraussetzungen wären aber die Grösfen m und m_1 einander nicht gleich, denn m würde $\frac{M}{(P-M)l}$ und m_1 nur noch $\frac{M}{Pl}$ betragen, wobei l die Dauer der Beobachtungszeit bezeichnet. Oder man hätte $m_1 = \frac{m}{1+ml}$. Dies wäre ein Beispiel für den Fall, dafs die Sterbenswahrscheinlichkeiten numerisch einander gleich sind, ohne dafs die Sterblichkeitskoeffizienten es sind. — Für den entgegengesetzten Fall wolle man dasselbe Beispiel gleichsam umkehren. Es seien P und P_1, wie vorhin, die Anfangszahlen der Lebenden und M und M_1 die Zahlen der Gestorbenen. Man halte auch an der Annahme über die Reihenfolge des Sterbens in jeder der beiden Gruppen fest. Nun setze man $P_1 = P$ und $m_1 = m$, und frage danach, ob in diesem Fall die Gleichung $w_1 = w$ ebenfalls bestehe. Es wäre

$$m = \frac{M}{(P-M)l} \text{ und } m_1 = \frac{M_1}{Pl}, \text{ folglich}$$

$$\frac{M}{P-M} = \frac{M_1}{P}$$

und da ferner $\frac{M}{P} = w$ resp. $\frac{M_1}{P} = w_1$ sind, so würde man $w_1 = \frac{w}{1-w}$, also $w_1 > w$ erhalten. Damit dürfte der Beweis erbracht werden, dafs die Gröfsen w und m als Funktionen von einander durchaus nicht aufgefafst werden können. Und dennoch ist die bevölkerungsstatistische sowohl wie die versicherungstechnische Praxis immer dazu hingeleitet, ein bestimmtes analytisches Band zwischen jenen beiden Gröfsen vorauszusetzen. Bei der Aufstellung der hier in Frage kommenden Formel bedient man sich notgedrungen gewisser Annahmen über den Verlauf der Kurve $\mu(t)$ in den Grenzen der Beobachtungszeit. Das einfachste ist $\mu(t)$ als konstant in jenen Grenzen anzunehmen. Alsdann ist $\mu(t) = m$ für jeden Wert von t, der zwischen t_1 und t_2 enthalten ist, und man kommt unmittelbar auf die Beziehung

$$1 - w = e^{-ml} \text{ [1]} \tag{1}$$

oder

$$log_e (1 - w) = - ml. \tag{2}$$

Die linke Seite der Gleichung (2) kann nun in eine Reihe

$$- w - \frac{w^2}{2} - \frac{w^3}{3} - \frac{w^4}{3} - \ldots\ldots$$

entwickelt werden, so dafs man für ml den folgenden Ausdruck gewinnt

$$ml = w + \frac{w^2}{2} + \frac{w^3}{3} + \frac{w^4}{4} + \ldots\ldots \tag{3}$$

Wenn w eine von o numerisch wenig abweichende Gröfse ist, was in der Regel, bei einer nicht allzugrofsen Beobachtungszeit der Fall sein dürfte, so begeht man einen unbeträchtlichen Fehler, wenn man die Reihe auf der rechten Seite der Gl. (3) durch eine Reihe

$$w + \frac{w^2}{2} + \frac{w^3}{4} + \frac{w^4}{8} + \ldots.$$

ersetzt. Mithin ergibt sich die Näherungsformel

$$ml = \frac{w}{1 - \frac{w}{2}}, \tag{4}$$

woraus

$$w = \frac{ml}{1 + \frac{ml}{2}} \tag{5}$$

folgt.

---

[1]) Diese Beziehung ist auch aus der Formel des § 2 ableitbar, indem man in der letzteren, statt v, mdt setzt, d. h. statt nach der Sterbenswahrscheinlichkeit für eine Zeiteinheit, etwa für 1 Jahr, zu fragen, nach der Sterbenswahrscheinlichkeit für einen unendlich kleinen Zeitabschnitt dt fragt. Die Beobachtungszeit, aus der sich der Wert w ergeben hat, sei l. Mithin wäre $l = ndt$. Man führe ferner die Bezeichnung $mdt = \alpha$ ein. Es war $1 - w = (1 - v)^n$ und man hat jetzt $1 - w = (1 - \alpha)^{\frac{ml}{\alpha}}$. Bekanntlich ist aber $(1 - \alpha)^{-\frac{1}{\alpha}} = e$, bei $\lim. \alpha = o$. Daher $1 - w = e^{-ml}$. Unter m hat man sich bei der obigen Ableitung diejenige Sterblichkeitskraft zu denken, die, wenn sie innerhalb der ganzen Beobachtungszeit l geherrscht hätte, die Sterbenswahrscheinlichkeit w ergeben würde. Es entspricht dies der im Text gemachten Hypothese $\mu(t) = \text{const.} = m$.

Die Formeln (4) und (5) dürften als exakte abgeleitet werden unter der Voraussetzung, dafs sich die Sterbefälle innerhalb der Beobachtungszeit gleichmäfsig verteilen, d. h. unter der Voraussetzung, dafs die Zahl der Sterbefälle, welche auf einen in der Beobachtungszeit gelegenen Zeitabschnitt entfällt, dessen Dauer proportional sei. Alsdann würde sich — von der Aus- und Einwanderung wird bei dieser Betrachtung abgesehen — der Verlauf der Kurve $P(t)$ von t_1 bis t_2 als ein geradlieniger herausstellen und folglich würden die Gleichungen

$$\int_{t_1}^{t_2} P(t)\, dt = \frac{P(t_1) + P(t_2)}{2}\, l = \left\{P(t_1) - \frac{M}{2}\right\} l$$

bestehen. Mithin wäre

$$m = \frac{M}{\left\{P(t_1) - \frac{M}{2}\right\} l}$$

oder, wenn man in die obere Formel statt $\frac{M}{P(t_1)}$ seinen Wert w einsetzt, so erhält man

$$m = \frac{w}{\left(1 - \frac{w}{2}\right) l},$$

woraus sich die Gleichungen (4) und (5) ohne weiteres ergeben würden.

Soviel über die Frage von der analytischen Beziehung zwischen der Sterbenswahrscheinlichkeit und dem Sterblichkeitskoeffizienten.

§ 5. Es erübrigt nunmehr einer Erweiterung zu gedenken, welche die Begriffe der Sterbenswahrscheinlichkeit, der Sterblichkeitskraft und des Sterblichkeitskoeffizienten nach einer bestimmten Richtung hin zu erfahren pflegen. Ich fange mit dem ersten der genannten Begriffe an.

Bei der Konstruktion jenes Sterblichkeitsmafses (§ 2) sind wir von einer Anzahl gleichzeitig lebender Menschen ausgegangen und haben dieselben während einer Zeit l in Bezug auf ihr Sterben beobachtet und zwar so, dafs jeder Angehörige der ursprünglichen Gruppe entweder die ganze Zeit l, falls er inzwischen dem Tode nicht verfallen ist, oder so viele Zeiteinheiten, als seit dem Anfangspunkt der Beobachtungszeit bis zu seinem Tode verflossen sind, unter Beobachtung gestanden hat. Es wurden also hierbei die individuellen Beobachtungszeiten, d. h. jene Zeiträume, während deren die einzelnen

Angehörigen der Gruppe Gegenstand der Beobachtung sind, durch je zwei Kalenderangaben bestimmt, welche letzteren für alle Angehörigen identisch waren, abgesehen von den Fällen, in denen der Tod dem angegebenen Endpunkt der Beobachtungszeit vorgeeilt ist.

Nun liegt aber die Möglichkeit vor, die individuellen Beobachtungszeiten nach anderweitigen Bestimmungsgründen zu fixieren, also ganz allgemein gesagt, in der Weise, dafs man den Anfangspunkt der individuellen Beobachtungszeit in einen Zeitpunkt setzt, in dem für das betreffende Individuum ein bestimmter Zustand eintritt, den Endpunkt dagegen mit demjenigen Zeitpunkt zusammenfallen läfst, in welchem derselbe Zustand für das Individuum aufhört.

Des vorhin erwähnten Falles, wo der Endpunkt der Beobachtungszeit wegen des früher eingetretenen Todes von einzelnen Individuen nicht erreicht wird, braucht hier nicht besonders gedacht zu werden, weil es überhaupt keinen Zustand gibt, der nach dem eingetretenen Tode fortdauern könnte. Der Tod selbst wäre vielmehr, bei dieser erweiterten Betrachtungsweise, als ein Modus des Aufhörens des Zustandes aufzufassen.

Es ist ferner nicht nötig, dafs die für die einzelnen Individuen mafsgebenden Zustandsänderungen zeitlich zusammenfallen. Eben darin, dafs jene individuellen Beobachtungszeiten sich nicht decken, sondern gewissermafsen auseinanderliegen, ist die Abweichung von der ursprünglichen Anschauung oder, richtiger ausgedrückt, deren Verallgemeinerung begründet.

Durch die letztere ist für die Sterblichkeitsmessung folgendes erreicht. Es wird nicht nur, wie früher, nach der Sterbenswahrscheinlichkeit für einen bestimmten Zeitabschnitt, sondern auch nach der Sterbenswahrscheinlichkeit für die Dauer irgend eines bestimmten Zustands, wie z. B. für die Dauer der Verpflegung in einem Krankenhause, für die Dauer des Militärdienstes oder für die Dauer einer Reise über den Ozean gefragt und es werden jene Sterbenswahrscheinlichkeiten auch thatsächlich ermittelt.

Ein überaus wichtiges Beispiel dieser Art ist durch die Sterbenswahrscheinlichkeit für die Dauer einer bestimmten Altersperiode gegeben, denn das Sichbefinden in einem bestimmten Lebensalter fällt ebenfalls unter den Begriff des Zustands. Das eigentümliche des letzterwähnten Falles besteht darin, dafs die Zustandsdauer, für die man hierbei nach der Sterbenswahrscheinlichkeit fragt, für alle Individuen der zu untersuchenden Gruppe die gleiche ist, abgesehen von den Fällen, in denen der Tod vor der Erfüllung der oberen

Altersgrenze eintritt. Sonst ist es dagegen bei der Sterblichkeitsmessung keineswegs erforderlich, dafs die Zustandsdauer für das eine Individuum ebenso lang wäre, wie für das andere: man vergegenwärtige sich nur den Fall, wo es sich um die Sterbenswahrscheinlichkeit für die Zeit der Verpflegung in einem Hospital handelt.

Obwohl nun die individuellen Beobachtungszeiten bei der allgemeineren Betrachtungsweise durchaus nicht in denselben Zeitpunkten ihren Anfang und ihr Ende zu nehmen brauchen, so liegt doch die Gesamtzahl der betrachteten Einzelfälle in einem begrenzten Zeitraume, auf dessen nähere Bestimmung es übrigens nicht ankommt. Es seien also innerhalb einer bestimmten Zeit eine Anzahl P von Personen in einen beliebigen Zustand eingetreten und während ihres jeweiligen Befindens in demselben in Bezug auf das Sterben untersucht worden. Es habe sich M als die Zahl der aus der Gruppe P hervorgegangenen Sterbefälle ergeben. Dann wäre $\frac{M}{P} = w$ die Sterbenswahrscheinlichkeit eines Angehörigen der Gruppe P für die Dauer des betreffenden Zustands.

Es sei dieser Zustand eine Altersperiode, etwa das Alter von x_1 bis x_2 Jahren. Es seien in eine Bevölkerung P Menschen im Alter von x_1 Jahren eingetreten, oder es haben in jener Bevölkerung P Menschen das Alter x_1 erfüllt und es seien von jenen Menschen M im Alter bis x_2 Jahren gestorben, dagegen $P-M$ als noch lebend im Alter von x_2 Jahren nachgewiesen worden. Hier würde $\frac{M}{P} = w$ einen Ausdruck der Sterbenswahrscheinlichkeit eines x_1-jährigen für die Altersdauer $l = x_2 - x_1$ liefern.

Man kann ferner, die Analogie mit der ursprünglichen Betrachtungsweise verfolgend, das Alter als eine unabhängige Veränderliche, etwa x, betrachten und man hätte dann unter $P(x)$ die Zahl derjenigen zu verstehen, die in der Bevölkerung das Alter x erreicht haben. Es wäre also $P(x_1) = P$ und $P(x_1) - P(x_2) = M$. Durch $\mu(x)\, dx$ wäre die Sterbenswahrscheinlichkeit des x-jährigen für die Altersstrecke dx zu bezeichnen und man hätte ferner

$$-\frac{dP(x)}{dx}\, dx = P(x)\, \mu(x)\, dx\,, \tag{1}$$

woraus

$$P(x) = P(x_1)\, e^{-\int_{x_1}^{x} \mu(x)\, dx}$$

und

$$\frac{P(x_2)}{P(x_1)} = 1 - w = e^{-\int\limits_{x_1}^{x_2} \mu(x)\,dx} \tag{2}$$

folgt. (Vgl. § 3.)

Die oberen Formeln beziehen sich auf den Fall, wo die Funktion $P(x)$ in ihrem Verlauf von x_1 bis x_2 durch Sterbefälle allein bedingt ist, d. h. wenn in die Bevölkerung keine neuen Glieder eintreten und keine bei Lebzeiten ausscheiden in einem Alter, das zwischen x_1 und x_2 enthalten ist. Eine solche Bevölkerung dürfte man als eine geschlossene im erweiterten Sinne bezeichnen. Denn es würde sich hierbei nicht darum handeln, dafs Ein- und Austritte innerhalb der Beobachtungszeit vermieden würden — dies entspricht dem ursprünglichen Begriff einer geschlossenen Bevölkerung — sondern vielmehr darum, dafs Ein- und Austritte innerhalb des Beobachtungszustandes nicht stattfänden.

Es leuchtet ein, dafs nicht nur die Formeln (1) und (2) des § 3, sondern auch die Formeln (3) und (4) auf den erweiterten Begriff der Sterbenswahrscheinlichkeit resp. der Sterblichkeitskraft ihre analoge Anwendung finden müssen. Demnach bestehen die Beziehungen

$$\int\limits_{x_1}^{x_2} P(x)\,\mu(x)\,dx = M \tag{3}$$

und

$$\frac{M}{\int\limits_{x_1}^{x_2} P(x)\,dx} = m. \tag{4}$$

Die Gröfse m stellt hier einen Durchschnitt dar aus den Werten, welche die Sterblichkeitskraft $\mu(x)$ für alle Werte von x zwischen $x = x_1$ und $x = x_2$ annimmt.

Es ist ferner kaum notwendig zu erwähnen, dafs die Gl. (3) und (4) an die Voraussetzung einer geschlossenen Bevölkerung im erweiterten Sinn nicht gebunden sind, ebenso wie die Gl. (3) und (4) des § 3 eine Ausdehnung auf offene Bevölkerungen erfahren konnten.

Schliefslich sei noch bemerkt, dafs die im § 4 enthaltenen Auseinandersetzungen über die analytische Beziehung zwischen m und w mutatis mutandis für die Sterblichkeitsmessung nach dem Alter ihre volle Geltung behalten.

§ 6. Wenn nun aber die Formeln (1), (2), (4) u. (5) des § 4, sowohl wie die Formeln (2) der §§ 3 und 5 zunächst bloſs für geschlossene Bevölkerungen im ursprünglichen und im erweiterten Sinne gelten, so sind sie doch für offene Bevölkerungen nicht ohne weiteres zu verwerfen. Auch in dem Falle, wo die Werte der Sterblichkeitskraft aus der Erfahrung einer offenen Bevölkerung entnommen sind, werden die Ausdrücke

$$e^{-\int_{t_1}^{t_2} \mu(t)\,dt} \quad \text{resp.} \quad e^{-\int_{x_1}^{x_2} \mu(x)\,dx}$$

durchaus nicht sinnlose Funktionen von $\mu(t)$ resp. $\mu(x)$ darstellen. Jene Ausdrücke werden vielmehr über eine Sterbenswahrscheinlichkeit (w) Auskunft geben, deren Komplement ($1-w$) nicht unmittelbar durch Division zweier Zahlen, etwa der Zahl $P(t_2)$ durch $P(t_1)$ oder $P(x_2)$ durch $P(x_1)$ — wie es bei geschlossenen Bevölkerungen der Fall ist — gefunden werden kann. Eine so berechnete Sterbenswahrscheinlichkeit hat aber die Bedeutung, daſs sie angibt, welcher Bruchteil aus einer Einheit von gleichzeitig resp. gleichalterig Lebenden während einer bestimmten Zeit- resp. Altersstrecke l dem Tode verfallen würde, falls jene Lebenden derjenigen Sterblichkeitskraft ausgesetzt gewesen wären, die sich aus der Erfahrung für eine offene Bevölkerung ergeben hat.

Man sieht nun, daſs eine Sterbenswahrscheinlichkeit für offene Bevölkerungen nur mittels des Begriffs der Sterblichkeitskraft konstruiert werden kann. Mithin ist die Sterbenswahrscheinlichkeit bei offenen Bevölkerungen gewissermaſsen eine „fingierte" Gröſse, wie der Statistiker zu sagen pflegt, denn in einer solchen Bevölkerung sind die Zahlen, die als Dividend und Divisor bei der Ermittelung der Sterbenswahrscheinlichkeit verlangt werden, resp. die Massen, die diesen Zahlen entsprechen, reell nicht erfaſsbar.

In Praxi, wo man stets mit der mittleren Sterblichkeitskraft oder dem Sterblichkeitskoeffizienten zu thun hat, wird man sich bei der indirekten Berechnung der Sterbenswahrscheinlichkeit der Näherungsformeln des § 4 zu bedienen haben. Von jenen Formeln gilt in Bezug auf deren Anwendung auf offene Bevölkerungen genau dasselbe, was von den in diesem § angeführten exakten Formeln ausgesagt worden ist, da die ersteren aus den letzteren abgeleitet sind.

§ 7. In den §§ 2—6 ist über den Begriff, die Anwendung und die

gegenseitigen Beziehungen der Sterbenswahrscheinlichkeit und des Sterblichkeitskoeffizienten gehandelt worden. Und so sind wir denn jetzt in der Lage, über die Bedeutung einer jeden dieser beiden Gröfsen für die Sterblichkeitsmessung ein abschliefsendes und zusammenfassendes Urteil zu fällen.

Für die Sterbenswahrscheinlichkeit ist das Bezeichnende dies, dafs dieselbe von der Reihenfolge, in der die Sterbefälle eintreten, unabhängig ist. Daher wird diese Gröfse dort am Platze sein, wo es auf die Verteilung der Sterbefälle innerhalb des Zeitabschnitts oder der Zustandsdauer, für welche die Sterblichkeit jeweils bestimmt wird, nicht ankommt. Dies ist vor allem der Fall der Lebensversicherung. Die Ein- und Auszahlung von Prämien und Renten geschieht nämlich notwendigerweise am Anfang resp. am Schlufs von gewissen Zeitperioden. Die Anstellung versicherungstechnischer Berechnungen unter der Annahme einer stetigen Zahlung der Prämien und Renten dürfte blofs ein theoretisches Interesse haben. Für die Praxis aber ist es nur wichtig zu wissen, wie grofs die Wahrscheinlichkeit ist, im Laufe einer bestimmten Altersstrecke zu sterben resp. ein bestimmtes Alter lebend zu erreichen. Die Versicherungstechnik ist also darauf angewiesen, mit den Sterbenswahrscheinlichkeiten und deren Komplementen — den Lebenswahrscheinlichkeiten — zu operieren. Aus jenen Gröfsen läfst sich auch die für die Versicherung so wichtige Absterbeordnung ohne Schwierigkeiten und zwar exakt ableiten (siehe § 10 Formel 7). Die Sterblichkeitskoeffizienten kommen hingegen für die Versicherungstechnik gar nicht in Betracht. Und falls eine Lebensversicherungsanstalt in die Lage geraten sollte, auf Grund von gegebenen Werten des Sterblichkeitskoeffizienten ihre Prämiensätze zu berechnen, so würde sie nicht umhin können, erst die Sterbenswahrscheinlichkeiten aus jenen Werten durch Annäherung zu ermitteln.

Eine andere wird die Stellung der Bevölkerungsstatistik zu dem Sterblichkeitskoeffizienten sein müssen. Die im § 3 gegebene Konstruktion dieses Begriffes läfst ihn als ein durchaus berechtigtes und brauchbares Sterblichkeitsmafs erscheinen. Berechtigt ist der Sterblichkeitskoeffizient insofern, als er unter den oberen Begriff des arithmetischen Mittelwerts gebracht worden ist. Als brauchbar hat er sich durch den Besitz gewisser Eigenschaften erwiesen, die für die Zwecke der vergleichenden Statistik von Wichtigkeit sind. Auch läfst sich der Sterblichkeitskoeffizient ganz unmittelbar und

ungezwungen auf eine offene Bevölkerung anwenden, was von der Sterbenswahrscheinlichkeit nicht zu behaupten ist. Offene Bevölkerungen bilden aber in der Wirklichkeit die Regel. Der Wert des Sterblichkeitskoeffizienten ist jedoch selbst für die Bevölkerungsstatistik kein absoluter. Denn es können, wie wir gesehen haben (§ 4), zwei Bevölkerungen denselben Sterblichkeitskoeffizienten aufweisen, ohne dafs sie eine gleiche Sterbenswahrscheinlichkeit hätten. Solche Bevölkerungen sind aber in Bezug auf ihre Sterblichkeit nicht absolut gleichzusetzen. Diese Unvollkommenheit des Sterblichkeitskoeffizienten rührt daher, dafs er ein Mittelwert ist, und es ist ja bekanntlich das Eigentümliche eines jeden Mittels, gewisse Verschiedenheiten in den zu vergleichenden Massenerscheinungen zu nivellieren, gleichsam in sich aufgehen zu lassen.

Man dürfte also das gewonnene Resultat dahin formulieren, dafs dem Sterblichkeitskoeffizienten einerseits sowohl wie der Sterbenswahrscheinlichkeit anderseits für die Messung der Intensität des Sterbens eine relative Bedeutung zukomme. Keine von den beiden Gröfsen darf den Anspruch auf ausschliefsliche Geltung erheben. Beide sind vielmehr dazu geeignet, die Intensität des Sterbens zahlenmäfsig auszudrücken, und es dürfte je nach der Natur der zu lösenden statistischen Aufgabe und je nach den Zwecken der Forschung das eine oder das andere Sterblichkeitsmafs als das im gegebenen Falle zutreffende sich erweisen.

Ein Gemeingut der Wissenschaft ist diese Wahrheit allerdings nicht.

In allerjüngster Zeit ist Roghé[1]), man möchte fast sagen, als ein Fanatiker des Sterblichkeitskoeffizienten unter vollständigster Nichtbeachtung des konkurrierenden Begriffs der Sterbenswahrscheinlichkeit aufgetreten.

Roghés Standpunkt ist dadurch charakterisiert, dafs er meint, die einzig richtige Methode der Sterblichkeitsmessung bestehe darin, dafs man die Zahl der Verstorbenen durch die von den entsprechenden Lebenden verlebte Zeit dividiere. Historisch unrichtig ist die Behauptung Roghés, dafs diese Methode der Sterblichkeitsbestimmung von Knapp herrühre.[2]) Jene Anschauung ist vielmehr einer Anzahl von Autoren geläufig, die unabhängig von Knapp zu derselben gelangt sind. Es sei z. B. an Farr[3]) erinnert. Auch Westergaard

[1]) Geschichte und Kritik der Sterblichkeitsmessung bei Versicherungsanstalten. Jena 1890.

[2]) o. c. S. 9.

[3]) On the Construction of Life-Tables. 1859.

gehört zu dieser Gruppe. Insbesondere ist aber der statistischen Praxis bei der Ermittelung der Sterblichkeit in Kranken- und Findelhäusern, Gefängnissen und ähnlichen Anstalten zu gedenken. Dort ist es seit jeher üblich, die Zahl der innerhalb einer Zeitstrecke in der Anstalt Gestorbenen auf die von der Gesamtheit der Anstaltsinsassen in derselben Periode verlebte Zeit resp. verlebten Tage zu beziehen. Nun beschäftigt sich aber Roghé mit Autoren, welche die Sterblichkeit im Hinblick auf versicherungstechnische Anwendungen gemessen haben. Die letzteren aber, wie es aus dem oben Gesagten über die Bedeutung des Sterblichkeitskoeffizienten und der Sterbenswahrscheinlichkeit leicht zu erraten ist, haben stets Formeln aufgestellt, die als Ausdrücke der Sterbenswahrscheinlichkeit gemeint waren. Die begriffliche Bedeutung dieser Ausdrücke ist Roghé entgangen, dieselben werden vielmehr fälschlich als Näherungswerte des Sterblichkeitskoeffizienten von ihm ausgelegt und in dieser Eigenschaft einer Kritik unterzogen. Es handelt sich dabei immer um die Sterblichkeitsmessung nach dem Alter. Gesetzt nun die sämtlichen Sterbefälle, die innerhalb einjähriger Altersgrenzen, für welche die Sterblichkeit jeweils zu ermitteln ist, sich ereignen, erfolgen am Schlufs des betreffenden Altersjahres, so sind die Sterbenswahrscheinlichkeit und der Sterblichkeitskoeffizient — wenn das Jahr als Zeiteinheit angenommen wird — einander gleich (siehe § 4, der Fall der Bevölkerung P_1). Aus dieser Betrachtung ergibt sich für Roghé die Möglichkeit, die Sterbenswahrscheinlichkeiten, welche die von ihm behandelten Autoren stets zu ermitteln suchten, als Sterblichkeitskoeffizienten aufzufassen, die unter der Voraussetzung berechnet seien, dafs alle Sterbefälle am Ende der einjährigen Altersstrecken eingetreten wären. Und nun macht Roghé sämtlichen Autoren den Vorwurf, sie hätten sich bei ihren Berechnungen jener unzulässigen Annahme bedient.[1]) Man liest im Schlufskapitel des Roghéschen Buches:[2]) „... nun haben wir einen allmählichen Fortschritt in dem Sinne beobachtet, dafs man lernt, als Nenner des Sterblichkeitsquotienten für ein bestimmtes Alter die in demselben verlebte Zeit zu benutzen. Nur die Folgerung hat keiner unserer Forscher zu ziehen gewufst, dafs die Verstorbenen durchschnittlich nur die Hälfte der Altersstrecke, in der sie beim

---

[1]) Gegen Woolhouse S. 59, 62, gegen die „Gothaer Tafeln" S. 88, gegen die „Deutschen Sterblichkeitstafeln" S. 90.

[2]) S. 100, unter (3), Absatz 2.

Tode standen, durchlebt haben. Diejenigen von ihnen, die dem Richtigen am nächsten gekommen sind, haben doch stets jene Zeit als verlebt berechnet, die verlebt worden wäre, wenn die Verstorbenen erst am Ende der Altersstrecke ausgeschieden wären". Und anderswo[1]) meint Roghé: „Bis auf den Namen benutzt also Woolhouse als Divisor des Sterblichkeitsquotienten das nämliche, was Knapp als solchen zu benutzen gelehrt hat, die von der Gesamtheit zwischen den Zeit- und Altersgrenzen verlebte Zeit — mit der einzigen Ausnahme, dafs die in dem Altersjahr Sterbenden so behandelt werden, als hätten sie bis zum Ende des Jahres gelebt. Auch bei ihnen die verlebte Zeit in Anschlag zu bringen, diese letztere Konsequenz ist erst von Knapp gezogen worden." Hierzu ist folgendes zu bemerken. Ich habe oben den Grund angegeben, weshalb es für die Versicherungstechnik, wenn einmal die Sterbenswahrscheinlichkeit ermittelt ist, ohne Belang ist zu wissen, wie sich die Sterbefälle jeweils innerhalb einjähriger Altersstrecken verteilen. Hingegen mufs der Versicherungstechniker, indem er jene Sterbenswahrscheinlichkeit ermittelt, auf den letzteren Umstand Rücksicht nehmen. Denn er ist niemals in die günstige Lage gestellt, eine Gruppe P von x-jährigen bis zum Alter $x+1$ in Bezug auf das Sterben zu verfolgen und durch eine einfache Division der aus P Verstorbenen durch P selbst die gesuchte Sterbenswahrscheinlichkeit zu berechnen. Es kommen vielmehr Zu- und Abgänge (bei Lebzeiten) dazwischen, die die Aufgabe erschweren, und die Sterbenswahrscheinlichkeit wird hierdurch zu einer fingierten Gröfse (siehe § 6). Diese Berechnung erfolgt nun unter der Annahme, dafs das Absterben innerhalb der Altersgrenzen x und $x+1$ als stetiger Vorgang sich vollzieht, oder, m. a. W., es wird der Begriff der Sterblichkeitskraft eingeführt. Die Berechnung erheischt ferner, dafs man sowohl über die Verteilung der Zu- und Abgänge, wie über den Verlauf der Sterblichkeitskraft, oder das Absterben innerhalb der in Frage kommenden Altersstrecke Hypothesen aufstellt, so dafs die Sterbenswahrscheinlichkeit hier nur näherungsweise ermittelt werden kann. Die dabei übliche Näherungsformel ist

$$w = \frac{M}{P + \frac{1}{2}[E - J]},$$

worin w die gesuchte Sterbenswahrscheinlichkeit des x-jährigen für

[1]) S. 59–60. Vgl. auch S. 44 über Galloway und S. 30 über Finlaison.

die Dauer eines Jahres, M die Zahl der im Alter von x bis $x+1$ Jahren im Zustand der Versicherung Verstorbenen, P die Anzahl derjenigen, die das Alter x (die untere Altersgrenze) im Zustand der Versicherung erfüllt haben, E und J die Zahlen derjenigen, die in den Altersgrenzen von x bis $x+1$ in die Versicherung ein- resp. aus derselben bei Lebzeiten ausgetreten sind, bezeichnen. Schon aus der Ableitung der diesbezüglichen Formeln [1]) hätte Roghé leicht die Überzeugung gewinnen können, dafs die Versicherungstechniker keineswegs so unbeholfen seien, dafs sie die Verstorbenen immer an den Endpunkt der betreffenden Altersstrecke verschöben. Ja, bei den ältesten Autoren (Deparcieux, Moivre, Price) findet man die genaue Vorstellung davon, dafs sich die Sterbefälle auf die ganze in Frage kommende Zeit- resp. Altersperiode verteilen. Eben darauf beruht die bekannte Vorschrift, bei der Berechnung der mittleren Lebensdauer von der Summe der Überlebenden der Sterblichkeitstafel ein halbes Jahr abzuziehen.[2]) Roghé täuscht sich aber sehr, wenn er das Verfahren, welches darin besteht, dafs man die Zu- und Abgezogenen zur Hälfte in Anrechnung bringt (siehe die obige Formel), so versteht, als handelte es sich hierbei darum, die von diesen Zu- und Abgezogenen in dem Zustande der Versicherung verlebte Zeit zu ermitteln. Dafs dem nicht so ist, hätte Roghé schon aus folgender Betrachtung ersehen können. Die in Frage kommende Korrektion im Nenner entwickelt z. B. Lazarus [3]) unter der Voraussetzung, dafs sich jene Zu- und Abgänge über das ganze Jahr gleichmäfsig verteilen.[4]) Bei dieser Annahme, und bei der Annahme ferner, die Roghé den behandelten Autoren, Lazarus nicht ausgeschlossen, imputiert, dafs namentlich die sämtlichen Sterbefälle am Ende des Altersjahres stattfänden, würden die halben Zahlen der Ab- und Zugezogenen ein genaues Mafs der von ihnen verlebten Zeit liefern. Bei Lazarus, sowohl wie bei den anderen, erscheinen dagegen jene halben Zahlen als Näherungswerte,[5]) also

[1]) Das Problem der Berechnung der Sterbenswahrscheinlichkeit bei Gesellschaften mit ein- und ausscheidenden Mitgliedern ist in der deutschen Litteratur besonders von Heym, Lazarus, Wittstein und Zeuner behandelt worden. Siehe Zeuner, Abhandlungen aus der Mathematischen Statistik, Zweite Abhandlung S. 97—128.

[2]) Price, Observations on Reversionary Payements u. s. w. 1771. S. 174 Anm. a) und S. 236. Anm. a.

[3]) „Deutsche Sterblichkeitstafeln". Einleitung.

[4]) S. XXX.

[5]) S. XXXI.

offenbar nicht als Ausdrücke für die verlebte Zeit. Auch wird der Nenner in der obigen Formel in der Sprache der Lebensversicherung als die Zahl der „Personen unter einjährigem Risiko", als die „Exposed to risk" und ähnlich bezeichnet. Freilich hat Lazarus für die Bezeichnung desselben Begriffs auch den Ausdruck „verlebte Beobachtungsjahre" gebraucht, einen Ausdruck, der vielleicht nicht einwandsfrei ist und auf den ersten Blick den Anschein erwecken dürfte, als handelte es sich hierbei um die „verlebte Zeit". Thatsächlich ist es aber Lazarus ebensowenig daran gelegen, die verlebte Zeit zu berechnen, wie jedem vernünftigen Versicherungstechniker, weil für diesen die ganze Betrachtungsweise, welche an die verlebte Zeit und den Sterblichkeitskoeffizienten anknüpft, überhaupt keine praktische Bedeutung hat. Die für die Berechnung der Prämiensätze unmittelbar zu verwertenden Angaben der Sterblichkeitsstatistik sind nämlich die Zahlen der Überlebenden in der Sterbetafel (siehe § 9) und jene Zahlen ergeben sich einfach durch successive Multiplikationen der Lebenswahrscheinlichkeiten (§ 10 Formel 7). Roghé hat also unrecht, indem er die Richtigkeit der Berechnung der „Deutschen Sterblichkeitstafeln" aus dem Grunde beanstandet, weil man in den Formeln für den „Sterblichkeitsquotienten" die „verlebte Zeit" zu hoch angesetzt hätte.[1]) Ebensowenig sind seine diesbezüglichen Einwendungen gegen Woolhouse u. a. stichhaltig. Roghés Verbesserungsvorschlag geht darauf hin, den Nenner um die Hälfte der Verstorbenen, d. h. um die Hälfte des Zählers zu verringern. Er will mit andern Worten von der Sterbenswahrscheinlichkeit zum Sterblichkeitskoeffizienten nach der Näherungsformel (4) des § 4 übergehen. Es fragt sich nun, wie er dann die Absterbeordnung aus den so verbesserten „Sterblichkeitsquotienten" ableiten würde. Und die Antwort lautet, dafs er nicht umhin könnte, vor allen Dingen die Sterblichkeitskoeffizienten wiederum in Sterbenswahrscheinlichkeiten nach der Formel (5) des § 4 umzurechnen. Wäre denn ein solches statistisches Ballspiel wirklich von Nutzen? Oder hat sich der Verfasser der Schrift über die Sterblichkeitsmessung bei Versicherungsanstalten die Frage selber nicht gestellt?

---

[1]) S. 90 und S. 96 unter (4).

Ad 2.

Die mittlere Lebensdauer und die Absterbeordnung.

§ 8. Die Lebensdauer, als Einzelerscheinung, ist durch den zeitlichen Abstand zwischen der Geburt und dem Tode einer Person gegeben. Im Sinne der Massenbeobachtung resp. der Statistik aufgefafst, ist die Lebensdauer ein Mittelwert, der sich aus der Betrachtung einer Anzahl von individuellen Leben ergibt. Demnach ist es für die Ermittelung dieser Gröfse — der mittleren Lebensdauer — erforderlich, dafs man eine gegebene Gruppe von Menschen von ihrer Geburt an bis zum Ableben des letzten unter ihnen verfolge und das Alter jedes Einzelnen wisse, welches er beim Tode erreicht hat. Als Unterscheidungsmerkmal gilt also bei dieser Betrachtung das Alter, in dem die Menschen sterben, also eine bestimmte Eigenschaft und zwar eine mefsbare Eigenschaft.

Bei der vorhin unter 1. entwickelten Betrachtungsweise war dagegen das betreffende Unterscheidungsmerkmal durch eine Thatsache gegeben, nämlich die des Todes, die in einem Fall eintreten, in dem andern ausbleiben konnte, weil, jener Betrachtungsweise gemäfs, der Einzelne nur innerhalb einer begrenzten Zeit Gegenstand der Beobachtung war. Hier aber unterliegt der Einzelne innerhalb der Dauer seines ganzen Lebens der Beobachtung und folglich ist die Eventualität des Nichtsterbens für ihn ausgeschlossen. Demnach ist es leicht einzusehen, dafs man bei dieser Betrachtung von einem ganz anderen Satze ausgeht, als bei jener, nämlich von dem Satze, dafs zwar alle Menschen sterblich sind, aber dafs sie in verschiedenem Alter sterben.

Was nun das statistische Material betrifft, welches die Unterlage zu einer von diesem Gesichtspunkte aus vorgenommenen Untersuchung liefern mufs, so wird ein solches in Massen von Menschen bestehen, die nach dem gemeinsamen Merkmal des Geborenseins zusammengefafst und nach dem Unterscheidungsmerkmal des Alters beim Tode in Gruppen zerlegt sich darstellen. Es wird sich, mit andern Worten, das Material zusammensetzen 1. aus Zahlen der Geborenen und 2. aus Zahlen der Verstorbenen, die aus jenen Geborenen hervorgegangen sind, und zwar mit Unterscheidung nach dem Alter. Man sieht nun, dafs auch das statistische Material in beiden Fällen der Betrachtung sich durchaus nicht deckt.

Und dennoch, trotz jener nach verschiedenen Richtungen hin sich äufsernden Grundverschiedenheit der beiden Betrachtungsarten, spricht man dort wie hier von einer Sterblichkeitsmessung. Der Ausdruck bedarf wohl keiner Rechtfertigung, wo es sich um die Intensität des Sterbens handelt. Wenn man aber denselben Ausdruck auf eine Betrachtung anwendet, die auf die Lebensdauer gerichtet ist — ich möchte eine solche Betrachtung die biometrische nennen — so erscheint auch dies insofern berechtigt, als die Lebensdauer in einem gewissen Sinn als ein Mafs der Sterblichkeit erscheint. Ganz allgemein gesagt, pflegt man eine hohe Lebensdauer als gleichbedeutend mit einer günstigen, eine niedrige als gleichbedeutend mit einer ungünstigen Sterblichkeit zu betrachten.

Es ist also eine entschiedene Zweideutigkeit des Begriffes der Sterblichkeit zu konstatieren.

Ich wende mich nun der biometrischen Betrachtung zu, nachdem ich sub 1. (§§ 2—7) jene erste Art der Forschung erledigt habe, die an die Vorstellung der Intensität oder der Häufigkeit des Sterbens anknüpft.

Wenn aus einer Gruppe N von Neugeborenen A_1 Personen im Alter von x_1 Jahren, A_2 im Alter von x_2 Jahren, A_3 im Alter von x_3 Jahren u. s. w. bis schliefslich A_n Personen im Alter von x_n gestorben sind, wobei also

$$A_1 + A_2 + A_3 + \ldots\ldots + A_n = N$$

ist, so hat man in der Gröfse

$$X = \frac{A_1 x_1 + A_2 x_2 + A_3 x_3 + \ldots\ldots + A_n x_n}{A_1 + A_2 + A_3 + \ldots\ldots + A_n}$$

einen Ausdruck für die mittlere Lebensdauer der Gruppe N.

Der kurze Ausdruck X gewährt aber noch lange keine volle Einsicht in das Problem der mittleren Lebensdauer. Wie bei jedem statistischen Mittelwerte überhaupt, so ist auch hier die Zusammensetzung des Mittels aus den Einzelwerten eminent wichtig. Man führe die Bezeichnungen ein:

$$\frac{A_1}{N} = a_1, \quad \frac{A_2}{N} = a_2, \quad \frac{A_3}{N} = a_3 \ldots\ldots \frac{A_n}{N} = a_n.$$

Alsdann ist

$$a_1 + a_2 + a_3 + \ldots\ldots + a_n = 1. \tag{1}$$

Man erhält ferner die Formel

$$X = a_1 x_1 + a_2 x_2 + a_3 x_3 + \ldots\ldots + a_n x_n \tag{2}$$

und eben auf die Gröfsen $a_1, a_2, a_3, \ldots a_n$, welche über die Verteilung der Menschengruppe N nach der Lebensdauer resp. die Verteilung der aus jener Gruppe hervorgegangenen Sterbefälle nach dem Alter Aufschlufs geben, kommt es bei der biometrischen Betrachtung in erster Linie an.

Was nun die Alterswerte $x_1, x_2, x_3 \ldots . x_n$ selbst betrifft, so ist es zunächst klar, dafs ihre Zahl, die durch n ausgedrückt ist, nicht gröfser sein kann, als N. Man hätte $n = N$ für den Fall, dafs es keine Sterbefälle gäbe, die in Bezug auf das Alter beim Tode zusammenfielen. Sonst wird das Verhältnis $n < N$ Platz greifen. Ferner sind die Werte $x_1, x_2, x_3, \ldots x_n$ dadurch charakterisiert, dafs nur bei diesen Alterswerten Sterbefälle vorgekommen sind. In einem Alter hingegen, welches zwischen zwei beliebigen successiven Werten der obigen Reihe liegt, haben keine Sterbefälle stattgefunden. Insofern dürfte die Reihe $x_1, x_2, \ldots x_n$ der Wirklichkeit genau entsprechen, aber sie kann für die biometrischen Verhältnisse einer gegebenen Beobachtungsmasse niemals als ein statistisches Charakteristikon dienen. Daher das Bedürfnis die Formel (2) von jenem — man möchte sagen — zufälligen Ergebnis der Erfahrung zu befreien und ein solches Bild der Lebensdauer zu gewinnen, demgemäfs in jedem Alter, von o bis ω, wo ω das höchst erreichbare Alter bezeichnet, gestorben wird. Man hilft sich hierbei mit der Vorstellung, dafs auf j e d e s gegebene Alter ein Teil der Sterbefälle entfällt, oder wie man es analytisch auszudrücken pflegt, dafs innerhalb der Altersgrenzen x und $x + dx$, worin dx eine unendlich kleine Gröfse darstellt, ein ebenfalls unendlich kleiner Bruchteil $\varphi(x)\,dx$ der ursprünglichen Gruppe dem Tode verfällt. Den Gleichungen (1) und (2) analog erhält man

$$\int_o^\omega \varphi(x)\,dx = 1 \tag{3}$$

und

$$\int_o^\omega \varphi(x)\,x\,dx = X. \tag{4}$$

§ 9. Die Grösse $\varphi(x)\,dx$ möchte man als die Wahrscheinlichkeit [1]) bezeichnen, die der Neugeborene hat, im Alter von x bis $x + dx$ zu sterben. Diese Gröfse, durch das Alterselement dx di-

[1]) Es handelt sich hier wie auch im folgenden nicht um mathematische, sondern um statistische Wahrscheinlichkeiten. Siehe die Anmerkung in § 2.

vidiert, d. h. die Funktion $\varphi(x)$ wäre die Dichtigkeit der betreffenden Wahrscheinlichkeit zu nennen. Durch Integration jener Funktion in beliebigen Altersgrenzen etwa x_1 und x_2, worin $x_2 > x_1$ ist, ergibt sich die Wahrscheinlichkeit des Neugeborenen innerhalb der genannten Altersgrenzen zu sterben. Die letztere wird also durch den Ausdruck

$$\int_{x_1}^{x_2} \varphi(x)\, dx$$

geliefert.

Man setze nun in der Formel $x_1 = o$ und $x_2 = x$ (d. h. man betrachte die obere Integrationsgrenze als eine Veränderliche). Man würde so die Wahrscheinlichkeit des Neugeborenen erhalten, innerhalb der Altersgrenzen o und x, oder vor der Erreichung des Alters x, zu sterben. Sie wäre also durch

$$\int_{o}^{x} \varphi(x)\, dx$$

gegeben. Deren entgegengesetzte Wahrscheinlichkeit namentlich die Wahrscheinlichkeit, in den Grenzen von o bis x nicht zu sterben, oder das Alter x lebend zu erreichen, ist demnach

$$1 - \int_{o}^{x} \varphi(x)\, dx = \int_{x}^{\omega} \varphi(x)\, dx.$$

Man bezeichne diese Wahrscheinlichkeit mit $f(x)$. Es besteht also die Beziehung

$$\int_{x}^{\omega} \varphi(x)\, dx = f(x) \tag{1}$$

und es folgt hieraus

$$\varphi(x) = -\frac{df(x)}{dx}. \tag{2}$$

Nach den Gleichungen (1) und (2) liefse sich aus dem Verlauf der Funktion $\varphi(x)$ auf den Verlauf der Funktion $f(x)$ und umgekehrt aus dem letzteren auf den ersteren schliefsen. Man pflegt nun die Reihe der successiven Werte, die die Funktion $f(x)$ in den Grenzen von o bis ω annimmt, als die Absterbeordnung zu bezeichnen, weil jene Werte angeben, wie sich eine Einheit von Geborenen durch das Sterben nach dem Alter vermindert, bis sie bei dem Alter ω angelangt, gänzlich verschwindet. Denn es folgt aus der Gl. 1, dafs $f(\omega) = o$ ist. Dagegen ist $f(o) = 1$. Mithin ist der Begriff der Absterbeordnung aus dem Begriffe der mittleren Lebensdauer, unter Beachtung der Zusammensetzung derselben aus

den Einzelwerten der Lebensdauer, ableitbar. Die Lebensdauer und die Absterbeordnung stellen also nur zwei verschiedene Seiten einer und derselben Massenerscheinung dar. Es erübrigt nunmehr, die mittlere Lebensdauer analytisch mittels der Funktion $f(x)$ auszudrücken. Man führe die Bezeichnung $\frac{df(x)}{dx} = f'(x)$ ein. Dann läfst sich die Gl. (4) des § 8 so umschreiben:

$$X = -\int_o^\omega f'(x)\, x\, dx. \tag{3}$$

Mittels Integration durch Teilung erhält man, unter Berücksichtigung der Gleichungen $f(o) = 1$ und $f(\omega) = o$,

$$X = \int_o^\omega f(x)\, dx. \tag{4}$$

Man hätte den letzteren Ausdruck auch auf dem Wege der blofsen Anschauung gewinnen können, denn es ist klar, dafs die rechte Seite der Gl. (4) nichts anderes, als die von einer Einheit von Geborenen in den Grenzen von o bis ω verlebte Zeit liefert. Jene verlebte Zeit ist aber mit der mittleren Lebensdauer identisch.

Indem wir uns bei diesen Betrachtungen in den Bahnen der Analogie mit der Wahrscheinlichkeitsrechnung bewegen, erscheint es angemessen zu sein, den Begriff der mittleren Lebensdauer unter einen allgemeineren Begriff zu bringen, der in der Wahrscheinlichkeitsrechnung vorkommt, nämlich unter den Begriff der mathematischen Erwartung. Wenn man irgend eine Gröfse hat, die verschiedene Werte annehmen kann und zwar jeweils mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit, so bilde man Produkte aus jenen Werten und ihren respektiven Wahrscheinlichkeiten. Die Summe der Produkte wird die mathematische Erwartung der Gröfse genannt.

Die Formel (3) entspricht genau der gegebenen Definition. Daher der Ausdruck „Lebenserwartung“ für die mittlere Lebensdauer.

Der Begriff der mittleren Lebensdauer, als Lebenserwartung, erfährt ferner eine Verallgemeinerung dadurch, dafs man jenen Begriff von dem Neugeborenen, also von einem im Alter o stehenden Menschen, auf einen Menschen im Alter x überträgt. Es sei $x = x_1$, ein beliebiges zwischen o und ω enthaltenes Alter. Die Wahrscheinlichkeit, die der x_1-altrige hat, in einem Alter von $x > x_1$ bis $x + dx$ zu sterben, ist durch

$$-\frac{f'(x)\,dx}{f(x_1)}$$

gegeben. Folglich ist seine Lebenserwartung

$$-\int_{x_1}^{\omega}\frac{f'(x)}{f(x_1)}(x-x_1)\,dx=\frac{1}{f(x_1)}\int_{x_1}^{\omega}f(x)\,dx.$$

Man bezeichne durch ε_x die Lebenserwartung oder, wie man häufig sagt, die fernere mittlere Lebensdauer des x-altrigen. Alsdann hat man

$$\varepsilon_x=\frac{1}{f(x)}\int_x^{\omega}f(x)\,dx \tag{5}$$

und

$$\varepsilon_0=X. \tag{6}$$

§ 10. Der Bezeichnungsweise $\varphi(x)=-f'(x)$ gemäfs, stellt sich die Wahrscheinlichkeit des Neugeborenen, in den Altersgrenzen von x_1 bis x_2 zu sterben, als

$$-\int_{x_1}^{x_2}f'(x)\,dx=f(x_1)-f(x_2) \tag{1}$$

dar.

Es lassen sich weiterhin aus der mittleren Lebensdauer oder der Absterbeordnung einige Gröfsenbegriffe ableiten, denen wir bereits bei der Betrachtung der Intensität des Sterbens (siehe § 5) begegnet sind.

Wenn man nämlich $f(x_2)$ durch $f(x_1)$ dividiert, so erhält man die Wahrscheinlichkeit des x_1-altrigen das Alter x_2 lebend zu erreichen. Es sei diese Wahrscheinlichkeit $1-w$. Deren entgegengesetzte Wahrscheinlichkeit, d. h. die Wahrscheinlichkeit, die für einen x_1-altrigen besteht, innerhalb der Altersgrenzen von x_1 bis x_2 zu sterben, ist w. Man hat also

$$1-w=\frac{f(x_2)}{f(x_1)} \tag{2}$$

und

$$w=\frac{f(x_1)-f(x_2)}{f(x_1)}. \tag{3}$$

Man setze ferner in der Formel (3) $x_1=x$ und $x_2=x+dx$, so erhält man die Wahrscheinlichkeit

$$-\frac{f'(x)\,dx}{f(x)}=\mu(x)\,dx \tag{4}$$

des x-altrigen in der Altersstrecke dx zu sterben.

Schliefslich bilde man einen Mittelwert aus allen den Werten, die $\mu(x)$ in den Grenzen von x_1 bis x_2 annimmt, und nenne jenen Mittelwert c. Man beachte dabei, dafs die Wichtigkeit jeder einzelnen Sterblichkeitsbestimmung durch die Zahl der ihr zu Grunde liegenden Lebenden, d. h. durch den Nenner auf der linken Seite der Gl. (4), gegeben ist. Es ist also

$$c = \frac{\int_{x_1}^{x_2} f(x)\mu(x)\,dx}{\int_{x_1}^{x_2} f(x)\,dx} = \frac{f(x_1) - f(x_2)}{\int_{x_1}^{x_2} f(x)\,dx}. \tag{5}$$

Man sieht nun, dafs sich die Begriffe der Sterbenswahrscheinlichkeit, der Sterblichkeitskraft und des Sterblichkeitskoeffizienten bei der biometrischen Betrachtung wiederfinden. Hiermit wäre ein Berührungspunkt zwischen beiden Betrachtungsarten gewonnen. Dieses Ergebnis dürfte aber in keiner Weise die Selbständigkeit beeinträchtigen, die jeder der beiden Betrachtungsarten gebührt. Davon ist noch später die Rede.

Es seien noch einige Beziehungen zwischen den für die biometrische Betrachtung wichtigen Gröfsenbegriffen dargethan. Man führe die Bezeichnungen

$$f(x+1) - f(x) = \Delta f_x$$

und

$$\frac{f(x) - f(x+1)}{f(x)} = w_x$$

ein. Alsdann ergeben sich die Gleichungen

$$f(x) = 1 + \Delta f_0 + \Delta f_1 + \Delta f_2 + \ldots + \Delta f_{x-1} \tag{6}$$

und

$$f(x) = (1 - w_0)(1 - w_1)(1 - w_2) \ldots (1 - w_{x-1}). \tag{7}$$

Es läfst sich ferner aus der Gl. (4)

$$f(x) = e^{-\int_0^x \mu(x)\,dx} \tag{8}$$

und

$$\frac{f(x_2)}{f(x_1)} = e^{-\int_{x_1}^{x_2} \mu(x)\,dx} \tag{9}$$

ableiten.

Schliefslich erhält man durch Differentiation der Gl. (5) des § 9, unter Berücksichtigung der Gl. (4) dieses §, die Beziehung

$$\varepsilon'_x = \mu(x)\,\varepsilon_x - 1\,,$$

worin
$$\varepsilon'_x = \frac{d\,\varepsilon_x}{dx}$$
ist,

und folglich
$$\mu(x) = \frac{1 + \varepsilon'_x}{\varepsilon_x}\,. \qquad (10)$$

An der Hand jener Formeln dürfte es nicht schwer sein, aus dem gegebenen Verlauf einer beliebigen von den erwähnten Funktionen den Verlauf aller übrigen Funktionen zu ermitteln.

Allein in der Wirklichkeit sind die in Frage kommenden Funktionen niemals in Bezug auf ihren Verlauf resp. auf ihre analytische Form gegeben. Aus der Erfahrung lassen sich nämlich nur die numerischen Werte berechnen, die eine bestimmte Funktion für eine Reihe von successiven Werten der unabhängigen Veränderlichen x erhält. Daher sind die in den Formeln (1), (2) und (5) des § 9 und in den Formeln (4), (5), (8), (9) und (10) dieses § vorkommenden Differentiationen und Integrationen nicht ohne weiteres ausführbar, und es bedarf in jenen Fällen gewisser Näherungsmethoden, nach denen sich der Übergang vollzieht von einer Funktion zu der andern. Es kann nicht meine Aufgabe sein, mich an diesem Ort auf eine Entwickelung jener Näherungsmethoden einzulassen. Denn ich gehe in dieser Abhandlung den Fragen, die ein blofses praktisch-rechnerisches Interesse haben, grundsätzlich aus dem Wege.

§ 11. Was nun die Frage der Ermittelung der mittleren Lebensdauer resp. der Absterbeordnung aus der Erfahrung betrifft, so haben wir bereits im Anfange des § 8 angedeutet, wie ein dazu geeignetes statistisches Material beschaffen sein müfste. Es hat sich dort um eine Anfangsgruppe von Geborenen und solche Altersgruppen von Gestorbenen, die aus den ersteren hervorgegangen sind, gehandelt. Thatsächlich steht aber dem Forscher ein so geordnetes Material niemals unmittelbar zur Verfügung, denn die Statistik bebeschäftigt sich nicht damit, dafs sie gegebene Gruppen von Geborenen in ihrem allmählichen Absterben verfolgt, sondern vielmehr damit, dafs sie bestimmte Gesamtheiten von Geborenen, Lebenden und Verstorbenen nachweist. Es bleibt dem Forscher selbst überlassen, das Verhältnis des Hervorgegangenseins einer Gruppe von Gestorbenen aus einer Gruppe von Geborenen oder von Lebenden oder das Verhältnis des Hervorgegangenseins einer Gruppe von Lebenden aus einer Gruppe von Geborenen oder aus einer andern Gruppe von Lebenden zu konstatieren. Bei derartigen Fragen be-

darf es einer theoretischen Anleitung. Eine solche ist in demjenigen Teile der formalen Bevölkerungslehre gegeben, dessen Inhalt die analytische Untersuchung der Beziehungen zwischen den Gesamtheiten von Geborenen, von Lebenden und von Verstorbenen bildet.[1]) Die wichstigsten Sätze dieser Theorie sollen im folgenden entwickelt werden.

Der einzige Erfahrungssatz, von dem die Theorie ausgeht, ist der, dafs jeder Mensch in einer bestimmten Zeit geboren wird und in einem bestimmten Alter stirbt. Es sei noch ausdrücklich betont, dafs bei diesen Betrachtungen die Beobachtungsmasse als eine geschlossene gedacht wird; es sind also Eintritte in die Bevölkerung nach der Geburt und Austritte aus derselben bei Lebzeiten ausgeschlossen. Es bedeute t die Geburtszeit und τ die Erfüllungszeit des Alters x. Alsdann besteht die Gleichung

$$t + x = \tau.$$

Man bezeichne nun mit

$$V(x, t)$$

die Gesamtheit aller derjenigen Personen, die aus den Geborenen von o (Anfangspunkt der Beobachtungszeit) bis t das Alter x lebend erreicht haben. Demnach ist

$$V(o, t)$$

die Gesamtheit der von o bis t Geborenen (= derjenigen die das Alter o erreicht haben). Bei $x = const.$ erhält $V(x, t)$ bei jedem t einen andern Wert, so dafs dem Zuwachs $\triangle t$ der unabhängigen Veränderlichen t ein Zuwachs

$$\triangle V(x, t) = V(x, t + \triangle t) - V(x, t)$$

der Funktion $V(x, t)$ entspricht. Es ist klar, dafs $\triangle V(x, t)$ die

[1]) Um diese Lehre haben sich folgende Autoren besonders verdient gemacht:

Becker in den Abhandlungen: 1. Zur Theorie der Sterbetafeln für ganze Bevölkerungen (Statistische Nachrichten über das Grofsherzogtum Oldenburg, 1867. 1. Teil) und 2. Zur Berechnung von Sterbetafeln an die Bevölkerungsstatistik zu stellende Anforderungen (Werke des Internat. Statist. Kongresses zu Budapest, 1875).

Knapp in den Schriften: 1. Über die Ermittlung der Sterblichkeit aus den Aufzeichnungen der Bevölkerungsstatistik, 1868. 2. Die Sterblichkeit in Sachsen, 1869 und 3. Theorie des Bevölkerungswechsels, 1874.

Zeuner, Abhandlungen aus der Mathematischen Statistik, 1869.

Lewin, Rapport sur la détermination et le recueil des données relatives aux tables de mortalité (Werke des Kongresses zu Budapest, 1875) und

Lexis, Einleitung in die Theorie der Bevölkerungsstatistik, 1875.

Gesamtheit derjenigen Personen darstellt, die das Alter x aus den Geborenen von t bis $t + \Delta t$, d. h. innerhalb der Zeitstrecke Δt, erreicht haben.

Wenn man annimmt, dafs $V(x, t)$ eine stetige Funktion von t ist, so nähert sich der Quotient $\frac{\Delta V(x, t)}{\Delta t}$, bei lim. $\Delta t = o$, einem bestimmten endlichen Grenzwerte

$$\frac{\partial V(x, t)}{\partial t} = U(x, t).$$

Diese Funktion wollen wir die **Überlebensdichtigkeit**[1]) des Alters x für die Geburtszeit t nennen.

Indem wir $x = o$ setzen, erhalten wir

$$U(o, t),$$

die **Geburtendichtigkeit** zur Zeit t.

Die Überlebensdichtigkeit erscheint also in der Form eines Quotienten, der sich ergibt, wenn man die Überlebenden eines bestimmten Alters aus der unendlich kleinen Geburtsstrecke dt durch die letztere dividiert. Umgekehrt wird sich die Gesamtheit der Überlebenden eines bestimmten Alters aus der Geburtsstrecke dt als ein Produkt darstellen aus der Überlebensdichtigkeit und jener Geburtsstrecke. Es wäre

$$U(x, t)\, dt,$$

und für die Gesamtheit der Überlebenden des Alters x aus einer endlichen Geburtsstrecke von t_1 bis t_2 wird man den Ausdruck

$$\int_{t_1}^{t_2} U(x, t)\, dt$$

erhalten. Dies ist die sog. **erste Gesamtheit von Lebenden.** Man bezeichne sie durch P_1. Die Personen, aus denen jene Gesamtheit gebildet ist, haben verschiedene Zeitpunkte der Geburt, die alle in den Grenzen von t_1 bis t_2 enthalten sind; sämtliche Personen der Gesamtheit P_1 haben das Alter x erreicht und zwar sind die respektiven Erfüllungszeiten innerhalb einer Zeitstrecke gelegen, die ihren Anfangspunkt in $t_1 + x$ und ihren Endpunkt in $t_2 + x$ hat. Es ist also bei der Gesamtheit P_1, x eine konstante Gröfse und $\tau = t + x$ eine veränderliche, die sich in den Grenzen von $t_1 + x$ bis $t_2 + x$ bewegt.

Durch jene Merkmale unterscheidet sich P_1 von der **zweiten Gesamtheit von Lebenden**, P_2, die man aus der ersten er-

[1]) Der Ausdruck rührt von **Becker** her.

hält, indem man, anstatt x, $\tau - t$ setzt, worin τ als konstant gedacht wird, so daſs x alle Werte von $\tau - t_2$ bis $\tau - t_1$ durchläuft.

Mithin ist

$$P_2 = \int_{t_1}^{t_2} U(\tau - t, t)\, dt$$

die Gesamtheit derjenigen, die aus den Geborenen von t_1 bis t_2 im Zeitpunkte τ am Leben sind, oder was dasselbe bedeutet, die Gesamtheit derjenigen, die im Zeitpunkte τ im Alter von $\tau - t_2$ bis $\tau - t_1$ sich befinden. Wollten wir die Gesamtheit derjenigen darstellen, die im Zeitpunkte τ im Alter von x_1 bis x_2 sich befinden, so hätten wir nur die Integrationsgrenzen t_1 und t_2 in P_2 durch $\tau - x_2$ und $\tau - x_1$ zu ersetzen. Man käme auf die Formel

$$P_2 = \int_{\tau - x_1}^{\tau - x_2} U(\tau - t, t)\, dt\,.$$

Man könnte ferner in diesem Ausdruck statt der unabhängigen Veränderlichen t eine neue unabhängige Veränderliche x einführen. Da $t = \tau - x$ ist, so wäre $dt = -\, dx$. Daher die Gleichungen

$$\int_{\tau - x_2}^{\tau - x_1} U(\tau - t, t)\, dt = -\int_{x_2}^{x_1} U(x, \tau - x)\, dx = \int_{x_1}^{x_2} U(x, \tau - x)\, dx\,.$$

Eine Gesamtheit von Geborenen N erscheint als ein Spezialfall der ersten Gesamtheit von Lebenden. Man setze nur $x = o$. Alsdann ist

$$N = \int_{t_1}^{t_2} U(o, t)\, dt$$

die Gesamtheit der von t_1 bis t_2 Geborenen.

Um nun Gesamtheiten von Verstorbenen analytisch auszudrücken, ist es nicht nötig, irgend welche neue Funktionen zu erfinden. Wenn nämlich $U(x, t)\, dt$ die Gesamtheit derjenigen darstellt, die aus den von t bis $t + dt$ Geborenen das Alter x erreicht haben, so ist die Gesamtheit derjenigen, die, aus derselben Geburtsstrecke stammend, das Alter $x + dx$ erreicht haben, durch $U(x + dx, t)\, dt$ gegeben. Folglich liefert die Differenz

$$U(x, t)\, dt - U(x + dx, t)\, dt = -\frac{\partial U(x, t)}{\partial x}\, dx\, dt$$

einen Ausdruck der Gesamtheit derjenigen, die aus den von t bis $t + dt$ Geborenen stammend im Alter von x bis $x + dx$ gestorben sind. Eine beliebige endliche Gesamtheit von Verstorbenen M wird

man durch eine zweifache Integration des obigen Ausdrucks gewinnen.

Es wäre also ganz allgemein

$$M = -\int\int \frac{\partial U(x, t)}{\partial x} dx\, dt$$

und es werden sich ferner verschiedenartige Gesamtheiten von Verstorbenen ergeben, abhängig von der Wahl der Veränderlichen, nach denen integriert wird.

1. In der ersten Hauptgesamtheit von Verstorbenen, M_1, sind die Integrationsgrenzen nach t und x angegeben, so daſs M_1 die Gesamtheit derjenigen darstellt, die aus den von t_1 bis t_2 Geborenen im Alter von x_1 bis x_2 gestorben sind. Mithin ist

$$M_1 = -\int\limits_{t_1}^{t_2}\int\limits_{x_1}^{x_2} \frac{\partial U(x, t)}{\partial x} dx\, dt = \int\limits_{t_1}^{t_2} U(x_1, t)\, dt - \int\limits_{t_1}^{t_2} U(x_2, t)\, dt.$$

Die erste Hauptgesamtheit von Verstorbenen kann demnach durch die Differenz zweier Gesamtheiten von Lebenden der ersten Art ausgedrückt werden.

2. In der zweiten Hauptgesamtheit von Verstorbenen, M_2, sind die Integrationsgrenzen nach t und τ angegeben, so daſs M_2 die Gesamtheit derjenigen darstellt, die aus den von t_1 bis t_2 Geborenen in der Zeit von τ_1 bis τ_2 gestorben sind. Mithin ist

$$M_2 = -\int\limits_{t_1}^{t_2}\int\limits_{\tau_1 - t}^{\tau_2 - t} \frac{\partial U(x, t)}{\partial x} dx\, dt = \int\limits_{t_1}^{t_2} U(\tau_1 - t, t)\, dt - \int\limits_{t_1}^{t_2} U(\tau_2 - t, t)\, dt.$$

Die zweite Hauptgesamtheit von Verstorbenen kann demnach durch die Differenz zweier Gesamtheiten von Lebenden der zweiten Art ausgedrückt werden.

3. In der dritten Hauptgesamtheit von Verstorbenen, M_3, sind die Integrationsgrenzen nach x und τ angegeben, so daſs M_3 die Gesamtheit derjenigen darstellt, die im Alter von x_1 bi x_2 in der Zeit von τ_1 bis τ_2 gestorben sind. Mithin ist

$$M_3 = -\int\limits_{x_1}^{x_2}\int\limits_{\tau_1 - x}^{\tau_2 - x} \frac{\partial U(x, t)}{\partial x} dt\, dx.$$

Um auch diese letzte Hauptgesamtheit von Verstorbenen unter die Form einer algebraischen Summe von Gesamtheiten von Lebenden

zu bringen, sei vorläufig die Richtigkeit der folgenden Gleichung bewiesen.

$$S=\int_a^b\int_{\alpha+F(x)}^{\beta+F(x)}\frac{\partial f(x,y)}{\partial x}\,dy\,dx=\int_{\alpha+F(b)}^{\beta+F(b)}f(b,y)\,dy-\int_{\alpha+F(a)}^{\beta+F(a)}f(a,y)\,dy$$

$$-\int_a^b\frac{dF(x)}{dx}f[x,\beta+F(x)]\,dx+\int_a^b\frac{dF(x)}{dx}f[x,\alpha+F(x)]\,dx\ldots(A).$$

In dem ursprünglichen Ausdruck für S sind $\alpha+F(x)$ und $\beta+F(x)$ die Integrationsgrenzen nach y, a und b dagegen die Integrationsgrenzen nach x. f und F sind Zeichen beliebiger Funktionen. Behufs Umformung von S, führen wir eine neue Veränderliche $z=y-F(x)$ ein, woraus sich $\frac{\partial z}{\partial x}=-\frac{dF(x)}{dx}$ ergibt. Es sei ferner $f(x,y)=\varphi(x,z)$. Alsdann erhält man:

$$\frac{\partial f(x,y)}{\partial x}=\frac{\partial\varphi}{\partial x}+\frac{\partial\varphi}{\partial z}\frac{\partial z}{\partial x}=\frac{\partial\varphi}{\partial x}-\frac{\partial\varphi}{\partial z}\frac{dF}{dx}.$$

Folglich hat man

$$S=\int_a^b\int_\alpha^\beta\left(\frac{\partial\varphi}{\partial x}-\frac{\partial\varphi}{\partial z}\frac{dF}{dx}\right)dz\,dx=\int_a^b\int_\alpha^\beta\frac{\partial\varphi}{\partial x}\,dz\,dx-\int_a^b\int_\alpha^\beta\frac{\partial\varphi}{\partial z}\frac{dF}{dx}\,dz\,dx$$

oder auch

$$S=\int_\alpha^\beta\{\varphi(b,z)-\varphi(a,z)\}\,dz-\int_a^b\frac{dF}{dx}\{\varphi(x,\beta)-\varphi(x,\alpha)\}\,dx.$$

Man setze nun in die letzte Formel anstatt $\varphi(x,z)$ die Funktion $f(x,y)$, so kommt man auf die Gleichung (A).

Kraft jener Gleichung kann aber M_3 in folgender Weise zerlegt werden:

$$M_3=\int_{\tau_1-x_1}^{\tau_2-x_1}U(x_1,t)\,dt-\int_{\tau_1-x_2}^{\tau_2-x_2}U(x_2,t)\,dt+\int_{x_1}^{x_2}U(x,\tau_1-x)\,dx$$

$$-\int_{x_1}^{x_2}U(x,\tau_2-x)\,dx.$$

Die dritte Hauptgesamtheit von Verstorbenen kann demnach durch die Summe von zwei Differenzen ausgedrückt werden, von denen

die erste als eine Differenz zweier Gesamtheiten von Lebenden der ersten Art und die zweite als eine Differenz zweier Gesamtheiten von Lebenden der zweiten Art sich darstellen.

Ich übergehe nun eine Reihe von Lehrsätzen der formalen Bevölkerungstheorie, insbesondere diejenigen, die sich auf die sog. „Nebengesamtheiten" von Verstorbenen beziehen, weil es hier auf die Vollständigkeit der Darstellung durchaus nicht ankommt. Es handelt sich vielmehr lediglich darum, eine Basis für die Erörterung des Problems der Ermittelung der Absterbeordnung aus der Erfahrung zu gewinnen.

Aber auch dieses Problem selbst soll keineswegs in erschöpfender Weise behandelt werden. Es genügt für unsere Zwecke vollkommen, an einigen Beispielen zu zeigen, wie sich die Aufgabe auf Grund eines gegebenen statistischen Materiales lösen läfst.

§ 12. I. Beispiel. Der einfachste Fall liegt vor, wenn die Statistik einerseits Gesamtheiten von Geborenen, anderseits Gesamtheiten von Verstorbenen der Art M_1 aufweist. Es seien z. B. N die von t_1 bis t_2 Geborenen. Es seien ferner die Verstorbenen in Altersgruppen verteilt und es bezeichne x_1 jeweils die untere, x_2 jeweils die obere Altersgrenze der Gruppe, so dafs in der niedrigsten Altersgruppe $x_1 = o$, in der höchsten Altersgruppe $x_2 = \omega$ sind. Nun suche man sich in dem gegebenen Material die sämtlichen Gesamtheiten der Art M_1 zusammen, für die dieselben Geburtsgrenzen t_1 und t_2 gelten, wie für die Gesamtheit N[1]). Alsdann wird die Reihe der Gröfsen M_1 die Verteilung der Gesamtheit N nach der Lebensdauer nachweisen. Jene Gröfsen, auf eine Einheit von Geborenen reduziert, werden sich als Quotienten der Art

$$\frac{M_1}{N} = \int_{x_1}^{x_2} \varphi(x)\, dx = f(x_1) - f(x_2)$$

darstellen.

Aus den so erhaltenen Werten der Funktion $f(x_1) - f(x_2)$ würden sich ohne weiteres die Werte der Funktion $f(x)$ ableiten lassen, allerdings exakt nur für diejenigen Werte von x, welche als Altersgrenzen namhaft gemacht sind. Andere Werte von $f(x)$ — also die irgendwelchen beliebigen x entsprechenden Werte — hätten

[1]) Die Summe aller Gesamtheiten M_1 ist offenbar gleich N. Daher ist es in diesem Falle eigentlich nicht erforderlich, N besonders zu kennen: die Absterbeordnung kann schon aus den Gröfsen M_1 allein ermittelt werden.

nur näherungsweise (mittels Interpolation) bestimmt werden können. Ebenso die übrigen biometrischen Funktionen, wie etwa ε_x, $\mu(x)$, c. Dagegen wäre eine exakte Berechnung der Gröfsen w (und $1-w$), d. h. der Wahrscheinlichkeiten für einen x_1 alterigen vor der Erreichung des Alters x_2 zu sterben (und dasselbe Alter lebend zu erreichen), sehr einfach ausführbar.

II. Beispiel. Es seien erstens, wie vorhin, Gesamtheiten von Geborenen und zweitens Gesamtheiten von Lebenden der Art P_1 gegeben. Hinsichtlich der letzteren sei zunächst folgendes bemerkt. Eine Gesamtheit P_1, d. h. die Gesamtheit derjenigen, die aus einer Geburtsstrecke t_1 bis t_2 stammend das Alter x erreicht haben, kann niemals direkter Gegenstand der Beobachtung sein (abgesehen von dem Falle $x = o$). Die Statistik beschäftigt sich nur damit, dafs sie Gesamtheiten der Art P_2, d. h. Gesamtheiten derjenigen Personen, die in einem bestimmten Zeitpunkt in gegebenen Altersgrenzen stehen, durch Zählung ermittelt. Es kann daher eine Gesamtheit P_1 nur auf Umwegen gefunden werden. Dazu kann die bekannte Gleichung des § 11, die die Zerlegung von M_3 in vier Gesamtheiten von Lebenden ausdrückt, dienlich gemacht werden. Indem man in jener Gleichung $x_1 = o$ und $x_2 = x$ setzt, erhält man eine neue Beziehung zwischen 5 Gröfsen, von denen 4 unmittelbar gegeben werden können. Das sind: 1. eine Gesamtheit von Verstorbenen der Art M_3, 2. zwei Gesamtheiten von Lebenden der Art P_2, die voneinander durch den Wert von τ differieren: einmal ist $\tau = \tau_1$, ein anderes Mal $\tau = \tau_2$ und 3. eine Gesamtheit von Geborenen (derjenigen die das Alter o erreicht haben). Die fünfte Gröfse aber wird eben als die gesuchte Gesamtheit P_1 sich darstellen.

Die letztere könnte auch auf einem etwas andern Wege aus derselben Gleichung ermittelt werden: man setze darin $x_1 = x$ und $x_2 = \omega$. Alsdann wird eine von den 2 Gesamtheiten P_1, die in der Gleichung vorkommen, verschwinden, weil die Zahl derjenigen, die das Alter ω erreichen, offenbar gleich o ist. Man wird also eine Beziehung zwischen 4 Gröfsen erhalten, von denen drei gegeben sein können, nämlich M_3 und zwei Gesamtheiten der Art P_2, die vierte Gröfse wird aber eben die Unbekannte P_1 sein.

Auf diese Methoden der Bestimmung der Gesamtheiten P_1 hat Knapp in der Schrift „Die Sterblichkeit in Sachsen“ zuerst hingewiesen (die „sächsische“ Methode).

Vorausgesetzt nun, wir seien im Besitze der Gesamtheiten P_1, wie ist dann die Absterbeordnung zu berechnen?

Zunächst wäre es möglich nach der Formel des § 11, die die Gesamtheit von Verstorbenen M_1 als eine Differenz zweier Gesamtheiten von Lebenden der Art P_1 darstellt, die Gesamtheiten der Art M_1 durch einfache Subtraktionen zu ermitteln. Hiermit wäre das Problem auf den unter I besprochenen Fall zurückgeführt.

Es ist aber nicht ausgeschlossen nach der Formel

$$\frac{P_1}{N} = f(x)$$

zu verfahren. Diese Formel besagt nichts anderes, als dafs die Zahl der Überlebenden des Alters x auf eine Einheit von Geborenen reduziert, sich dadurch ergibt, dafs man eine Gesamtheit von Lebenden der Art P_1 aus der Geburtsstrecke von t_1 bis t_2 durch die Gesamtheit der Geborenen derselben Strecke dividiert. Aus den so bestimmten Werten der Reihe $f(x)$ liefsen sich nachher alle übrigen biometrischen Funktionen teils exakt, teils näherungsweise ableiten.

Statt dessen könnte man die Gröfsen $1 - w$ zuerst ermitteln. Denn man bezeichne durch $P_1(x_1)$ resp. $P_1(x_2)$ die Gesamtheiten derjenigen, die, aus der Geburtsstrecke $t_1 - t_2$ stammend, das Alter x_1 resp. x_2 erreicht haben. Alsdann wäre

$$\frac{P_1(x_2)}{P_1(x_1)} = 1 - w$$

die Wahrscheinlichkeit des x_1 altrigen das Alter x_2 lebend zu erreichen. Die Berechnung der übrigen biometrischen Gröfsen würde auch hier keine weiteren Schwierigkeiten bereiten.

III. Beispiel. Es seien einerseits Gesamtheiten von Geborenen, anderseits Gesamtheiten von Lebenden der Art P_2 statistisch festgestellt. Bei einer solchen Beschaffenheit des Materials ist nur eine annähernde Lösung des Problems möglich, und zwar z. B. in folgender Weise.

Wenn die Altersgrenzen in P_2 durch x_1 und x_2 gegeben sind, und wenn ferner die Gleichungen bestehen: $\tau - x_2 = t_1$ und $\tau - x_1 = t_2$, so ist offenbar:

$$P_1(x_1) > P_2 > P_1(x_2)$$

(bei $P_1(x)$ und $P_1(x_2)$ sind die Geburtsgrenzen, wie vorhin, t_1 und t_2). Man erhält ferner

$$\frac{P_1(x_1)}{N} > \frac{P_2}{N} > \frac{P_1(x_2)}{N},$$

worin N die Gesamtheit der von t_1 bis t_2 Geborenen darstellt, oder auch

$$f(x_1) > \frac{P_2}{N} > f(x_2)$$

und schliefslich

$$\frac{P_2}{N} = f(\xi),$$

worin ξ ein Wert von x ist, der zwischen x_1 und x_2 liegt. Wenn die Differenz $x_2 - x_1$ nicht zu grofs ist, kann man, ohne einen beträchtlichen Fehler zu begehen,

$$\xi = \frac{x_1 + x_2}{2}$$

setzen. Eine andere hier in Betracht kommende Näherungsmethode würde darin bestehen, dafs man annehme, es sei

$$\frac{P_2}{N} = \frac{f(x_1) + f(x_2)}{2}.$$

Aus den Gröfsen der Art, wie die auf der rechten Seite der letzten Gleichung, hätte man die Reihe der Werte $f(x)$ für eine Reihe von bestimmten Werten von x zu berechnen. Dabei müfste man entweder von $f(o) = 1$ oder von $f(\omega) = o$ ausgehen. Bei der zuerst erwähnten Näherungsformel wäre schon gleich eine solche Reihe gewonnen.

In der gleichen Weise wie in den Beispielen I und II liefsen sich auch hier die übrigen biometrischen Gröfsen ermitteln.

Aus den behandelten Beispielen geht klar hervor, wie verschiedenartig die Beschaffenheit des statistischen Materiales sein kann, das eine Grundlage für die Ermittelung der mittleren Lebensdauer resp. der Absterbeordnung zu liefern imstande ist. Demgemäfs dürfte das im Anfange des § 8 angedeutete Schema des statistischen Materiales, nicht ohne weiteres auf alle Fälle passen. Das Beispiel I entspricht genau jenem Schema. Das Beispiel II weicht von dem letzteren insofern ab, als hier das Material nicht direkt in der verlangten Form gegeben ist, jedoch auf jene Form zurückgeführt werden kann. Schliefslich ist im Beispiel III das Material so beschaffen, dafs es nicht einmal eine solche Zurückführung verstattet. Es galt aber im § 8 eine gleichsam ideale Forderung in Bezug auf das Material auszusprechen, um das Problem in seiner reinsten Gestalt zum Ausdruck zu bringen und zu verdeutlichen.

§ 13. Nach dem Vorstehenden besteht das Verfahren bei der Ermittelung einer konkreten Absterbeordnung darin, dafs man 1. eine Reihe von Einzelwerten, die eine bestimmte biometrische Funktion bei einer Reihe von successiven Alterswerten erhält, numerisch bestimmt und 2. aus den so erhaltenen Werten der Grundfunktion, d. h. derjenigen Funktion, die direkt aus der Erfahrung ermittelt wird, die Werte der übrigen biometrischen Funktionen ableitet.

Bisher sind wir stets von einer bestimmten Gesamtheit von Geborenen ausgegangen und haben die Untersuchung auf die biometrischen Verhältnisse dieser Gesamtheit gerichtet. Demgemäfs war bei jedweder Berechnungsweise die Bedingung erfüllt, dafs die für die Berechnung zu verwendenden Gesamtheiten von Lebenden und Verstorbenen aus einer und derselben Gesamtheit von Geborenen hervorgegangen seien. M. a. W., sind bei der Bestimmung jedes Einzelwertes der Grundfunktion die nämlichen Geburtsgrenzen t_1 und t_2 beibehalten worden. Eine Absterbeordnung, die nach diesem Prinzip ermittelt ist, nennt man die Absterbeordnung einer wirklichen Generation, wobei man unter „Generation" eine Gesamtheit von Geborenen versteht.

Ihren Gegensatz bildet die Absterbeordnung einer fiktiven Generation. Von der letzteren spricht man in dem Fall, wo bei der Ermittelung der zu kombinierenden Werte der Grundfunktion die Bedingung erfüllt ist, dafs die für die Sterbezeit resp. die Erfüllungszeit eines bestimmten Alters mafsgebenden Zeitgrenzen bei jeder Einzelbestimmung resp. für jedes Alter die nämlichen bleiben.

Wenn man es mit einer wirklichen Generation zu thun hat, so ist offenbar die Zeitstrecke, in der die im Alter x eingetretenen Todesfälle oder in der die Überlebungen des Alters x gelegen sind, durch den Anfangs- und Endpunkt $t_1 + x$ und $t_2 + x$ bestimmt. Mithin ist die Lage dieser Zeitstrecke in der Zeit von dem Alter abhängig und bewegt sich diese Zeitstrecke mit wachsendem Alter in fortschreitender Richtung.

In dem Falle einer fiktiven Generation sind hingegen bestimmte, für alle Alterswerte giltige, Zeitgrenzen der Erfüllungs- resp. der Sterbezeit gegeben. Es seien dies der Anfangs- und Endpunkt τ_1 und τ_2. Demnach ergeben sich für das Alter x die Zeitpunkte $\tau_1 - x$ und $\tau_2 - x$ als diejenigen, welche für die entsprechende Geburtsstrecke mafsgebend sind. Mithin bedingt das Alter die Lage der

Geburtsstrecke in der Zeit und verschiebt sich diese Zeitstrecke mit wachsendem Alter nach rückwärts.

Was nun das Problem der Ermittelung der Absterbeordnung einer fiktiven Generation anbelangt, so wird man gut thun, getrennterweise *a*) die Frage der Bestimmung eines Einzelwertes der zu ermittelnden Grundfunktion und *b*) die Frage der Kombinierung der Einzelwerte zu betrachten.

Ad *a*). Hierbei sind nach der Beschaffenheit der zu ermittelnden Grundfunktion zwei Fälle wohl zu unterscheiden. Es gibt nämlich zwei Arten von biometrischen Funktionen: 1. solche, bei denen ein bestimmter Wert des Alters (x) angegeben ist, dem der Einzelwert der Funktion entspricht und 2. solche, bei denen das Alter (x) schon im Einzelwerte der Funktion als veränderliche Gröfse auftritt. Die Ausdrücke $f(x)$, $\varphi(x)$, $\mu(x)$ gehören der ersten Art an. Dagegen sind

$$\int_{x_1}^{x_2} \varphi(x)\, dx\,,\; c = \frac{-\int_{x_1}^{x_2} f'(x)\, dx}{\int_{x_1}^{x_2} f(x)\, dx}\,,\quad e^{-\int_{x_1}^{x_2} \mu(x)\, dx}$$

Beispiele der zweiten Art.

Bei der Berechnung von biometrischen Funktionen der ersten Art sind bei jeder Einzelbestimmung die Grenzen der entsprechenden Geburtsstrecke durch $\tau_1 - x$ und $\tau_2 - x$ gegeben und da x in diesem Fall bei jeder Einzelbestimmung nur Einen Wert hat, so sind innerhalb der Einzelbestimmung die Geburtsgrenzen konstant. Folglich ist, bei den Funktionen dieser Art, die Aufgabe der Ermittelung der Absterbeordnung einer fiktiven Generation in ihrem ersten Teile (Bestimmung der Einzelwerte der Grundfunktion) mit derselben Aufgabe für eine wirkliche Generation identisch.

Wenn es sich aber um die Berechnung der Werte einer Grundfunktion handelt, die der zweiten Art der biometrischen Funktionen angehört, so gestaltet sich die Sache wesentlich anders bei einer fiktiven, als bei einer wirklichen Generation. Es sei z. B. die zu ermittelnde Funktion $\int_{x_1}^{x_2} \varphi(x)\, dx$, wie im I. Beispiel des § 12. Für die Werte von x, die zwischen x_1 und x_2 enthalten sind, wechseln die entsprechenden Geburtsgrenzen. Man bezeichne mit $G(x)$ die Gesamtheit von Geborenen, die dem Alter x entspricht, oder es sei

$$\int_{\tau_1 - x}^{\tau_2 - x} U(o, t)\, dt = G(x).$$

Alsdann wäre

$$G(x)\, \varphi(x)\, dx = -\int_{\tau_1 - x}^{\tau_2 - x} \frac{\partial U(x, t)}{\partial x}\, dx\, dt.$$

Man integriere die letztere Gleichung auf beiden Seiten von x_1 bis x_2, so erhält man

$$\int_{x_1}^{x_2} G(x)\, \varphi(x)\, dx = M_3. \quad \text{Siehe § 11.}$$

Aus der obigen Gleichung liefse sich die Gröfse $\int_{x_1}^{x_2} \varphi(x)\, dx$ näherungsweise bestimmen (Knapps Anhaltische Methode).

Man sieht nun, wenn man diesen Fall mit dem I. Beispiel des § 12 vergleicht, dafs bei der Ermittelung des Wertes von $\int_{x_1}^{x_2} \varphi(x)\, dx$ in verschiedener Weise verfahren wird, je nachdem es sich um eine wirkliche oder um eine fiktive Generation handelt. Derselbe Unterschied würde bei jeder andern Funktion der zweiten Art wiederkehren.

Ad *b*). Nachdem man die Werte einer bestimmten Grundfunktion für successive Werte des Alters, bei konstanten τ_1 und τ_2, gefunden hat, pflegt man diese Einzelwerte aneinander zu reihen und fernerhin aus ihnen die Reihen der übrigen biometrischen Funktionen genau in derselben Weise abzuleiten, als in dem Falle, wo sich die Einzelwerte der Grundfunktion auf die nämliche Zeitstrecke der Geburt, also auf eine wirkliche Generation beziehen. Ist man denn zu einer analogen Behandlung der gewonnenen Einzelwerte der Grundfunktion bei einer fiktiven Generation auch thatsächlich berechtigt?

Zunächst seien beispielshalber einige Fälle angeführt, wo die blofse Aneinderreihung der gewonnenen Einzelwerte ein solches Bild der Absterbeordnung gewährt, welches geradezu als absurd sich erweisen kann. Es sei $x_2 > x_1$. Es ist möglich, dafs unter Umständen $f(x_1)$, welches die Wahrscheinlichkeit des aus der Zeitstrecke von $\tau_1 - x_1$ bis $\tau_2 - x_1$ stammenden Neugeborenen das Alter x_1 lebend zu erreichen ausdrückt, kleiner sei, als $f(x_2)$, d. h. als die Wahrscheinlichkeit eines Neugeborenen der Zeitstrecke von $\tau_1 - x_2$ bis $\tau_2 - x_2$ ein höheres Alter zu erreichen. Denn die Absterbe-

ordnungen der Generationen, welche aus der ersten und welche aus der zweiten Geburtsstrecke stammen, brauchen sich gar nicht zu decken. Beide Absterbeordnungen sind vielmehr, theoretisch gedacht, gänzlich voneinander unabhängig. Wenn man nun aber die erhaltenen Werte $f(x_1)$ und $f(x_2)$ so behandelt, als gehörten sie einer und derselben Generation an, und demgemäfs jene Werte aneinander reiht, so ergibt sich die Konsequenz, dafs die Wahrscheinlichkeit, ein höheres Alter zu erreichen, möglicherweise gröfser sei, als die Wahrscheinlichkeit, ein niedrigeres Alter zu erreichen. Oder man hätte für die Differenz $f(x_1) - f(x_2)$, die dem Verfahren gemäfs, die Wahrscheinlichkeit eines Neugeborenen in den Altersgrenzen von x_1 bis x_2 zu sterben angeben sollte, eine negative Gröfse.

Ein anderes Beispiel einer möglichen Absurdität der gewonnenen Absterbeordnung liegt vor, wenn die Einzelwerte der Grundfunktion $\int_{x_1}^{x_2} \varphi(x)\,dx$, für alle Werte der Altersgrenzen von $x_1 = o$ bis $x_2 = \omega$ summiert, eine Zahl ergeben, die gröfser oder kleiner ist, als 1. Dieses Resultat würde besagen, dafs die Wahrscheinlichkeit eines Neugeborenen überhaupt zu sterben nicht gleich 1 ist.

Abgesehen nun von der nachgewiesenen Möglichkeit, dafs das Verfahren schlechthin absurde Ergebnisse liefern könne, ist ganz allgemein zu bemerken, dafs die Beziehungen zwischen den einzelnen biometrischen Funktionen (§§ 9 und 10) unter der Bedingung entwickelt worden sind, dafs die Identität der Einheit von Geborenen, von der man ausging, gewahrt werde. Wenn nun aber z. B. $f(x_1)$ die Wahrscheinlichkeit für den Neugeborenen einer bestimmten Zeitstrecke das Alter x_1 zu erreichen und $f(x_2)$ die Wahrscheinlichkeit eines Neugeborenen einer andern Zeitstrecke das spätere Alter x_2 zu erreichen bedeuten, so stellt die Differenz $f(x_1) - f(x_2)$ weder die Wahrscheinlichkeit für den Neugeborenen der ersten Zeitstrecke, noch die für den Neugeborenen der zweiten Zeitstrecke im Alter von $x_1 - x_2$ zu sterben dar. Um aber diese Differenz als eine solche Wahrscheinlichkeit betrachten zu dürfen und um überhaupt das Recht zu besitzen, die Beziehungen zwischen den einzelnen biometrischen Funktionen ohne weiteres auf eine fiktive Generation anzuwenden, ist es notwendig und hinreichend, die Annahme von einer herrschenden Absterbeordnung zu postulieren, d. h. anzunehmen, dafs die Werte der biometrischen

Funktionen von der Geburtszeit nicht abhingen. Denn es ist klar, dafs wäre einmal die letztere Bedingung erfüllt, so würden die gewonnenen Werte einer gegebenen biometrischen Funktion dieselbe Behandlung in dem Falle einer fiktiven, wie in dem Falle einer wirklichen Generation gestatten.

Es gibt jedoch eine Grundfunktion, auf deren ermittelte Einzelwerte die Regeln der §§ 9 und 10, auch ohne die Annahme einer herrschenden Absterbeordnung, eher anwendbar sind, insofern den nach jenen Regeln abgeleiteten Werten der übrigen Funktionen eine ganz spezielle Bedeutung zukommt.

Diese Grundfunktion ist $\mu(x)$ — die Sterblichkeitskraft.

Die Reihe der Werte $\mu(x)$, die einer Reihe der Werte x entspricht, hat nämlich, wenn sie bei konstanten τ_1 und τ_2 ermittelt ist, auch vom Standpunkte der Intensität der Sterblichkeit aus betrachtet, ein bestimmtes Interesse, indem die Werte jener Reihe zeigen, wie die Intensität des Sterbens von dem Alter abhängt.

Es würde also die Reihe der Einzelwerte der Grundfunktion $\mu(x)$ und die aus der letzteren abgeleiteten Reihen der übrigen biometrischen Funktionen ein Bild der biometrischen Verhältnisse einer Generation geben, die derjenigen Sterblichkeitskraft ausgesetzt gewesen wäre, welche man an einer gegebenen Bevölkerung in einer bestimmten Zeitstrecke beobachtet hat. Auch ist dieser Fall, wo $\mu(x)$ als die Grundfunktion erscheint, in Bezug auf die Möglichkeit absurder oder widersprechender Ergebnisse verhältnismäfsig günstig gestellt. Es ist nämlich klar, dafs, da man für $\mu(x)$ stets positive Zahlen finden wird, die Bedingung $f(x_2) < f(x_1)$ bei $x_2 > x_1$ stets erfüllt sein wird (siehe die Gl. 9 des § 10). Mit der Bedingung $\int_0^\omega \varphi(x)\,dx = 1$ oder $f(\omega) = 0$ steht es weniger einfach. Es folgt aus der Gl. 8 des § 10, dafs die Gleichung $f(\omega) = 0$ dadurch zustande kommt, dafs $\int_0^x \mu(x)\,dx$, bei $x = \omega$, gleich ∞ wird. Man sieht nun dafs eine Reihe der Werte $\mu(x)$, die einer wirklichen Generation angehören, durch die Beziehung

$$\int_0^\omega \mu(x)\,dx = \infty$$

charakterisiert sein mufs. Wenn dagegen die Reihe der Werte $\mu(x)$ sich auf eine fiktive Generation bezieht, oder m. a. W. aus der Erfahrung einer bestimmten Zeitstrecke entnommen ist,

so sind die einzelnen Werte von $\mu(x)$ schlechterdings unabhängig voneinander. Das einzige, was man von diesen Werten aussagen kann, ist, daſs sie positiv sind und daſs $\mu(\omega) = \infty$ ist. Aus einem gegebenen statistischen Material läſst sich nämlich immer ein Alter ω bestimmen, daſs von niemand überschritten wird. Dann ist die Wahrscheinlichkeit eines $(\omega - dx)$ altrigen, in der Zeitstrecke dx zu sterben, gleich der Gewiſsheit $= 1$. Folglich ist die Dichtigkeit der Sterbenswahrscheinlichkeit in jener Zeitstrecke $\frac{1}{dx} = \infty$, oder man hat $\mu(\omega) = \infty$. Aber daraus folgt keineswegs die Gleichung $\int_o^\omega \mu(x)\,dx = \infty$. Praktisch wird der hiermit verbundene Übelstand deshalb nicht empfunden, weil man bei der Ableitung der Absterbeordnung aus der Reihe $\mu(x)$ nicht ganz streng zu verfahren pflegt. Erst berechnet man nämlich die Gröſsen w_x (siehe § 10) nach den gefundenen Werten von $\mu(x)$, um danach, nach der Formel 7 des § 10, die Reihe $f(x)$ zu ermitteln. Dabei setzt man nun ohne weiteres $w_{\omega-1} = 1$, woraus sich $f(\omega) = o$ von selbst ergibt. Das ist aber, streng genommen, unstatthaft, weil der Wert von $w_{\omega-1}$ bei einem solchen Verfahren nicht mehr nach den Werten von $\mu(x)$ innerhalb der Grenzen von $\omega - 1$ bis ω ermittelt wird — wie es bei allen übrigen Werten von w_x der Fall ist — sondern aus anderweitigen Erwägungen bestimmt wird. Daraus nämlich, daſs das Alter ω nicht überschritten wird, folgert man, daſs die Sterbenswahrscheinlichkeit eines $\omega - 1$-altrigen für die Dauer einer Zeiteinheit, etwa eines Jahres, gleich 1 sei. Freilich wäre die Folgerung richtig, wenn sich die Betrachtung auf eine wirkliche Generation bezöge. Wo man es aber mit einer fiktiven Generation zu thun hat, ist die Gröſse $w_{\omega-1}$, wie überhaupt jedes w_x, ein fingirter Begriff (vgl. § 6). Das allein Reale ist immer bloſs die Grundfunktion, in diesem Falle also $\mu(x)$. Folglich dürfen die numerischen Werte einer andern Funktion, als $\mu(x)$, niemals auf Grund ihrer begrifflichen Beschaffenheit bestimmt werden. Und es ist eben das Schlimme, daſs man solche numerischen Werte erhalten kann, die mit dem Begriffe der betr. Funktion im Widerspruch stehen. (Vgl. den Fall, wo sich für $f(x_1) - f(x_2)$ eine negative Zahl herausstellt.) Wie gesagt, hilft man sich also bei der Ableitung der Absterbeordnung aus den Werten $\mu(x)$ mit jener ungenauen Methode und auf diese Weise geht man der Schwierigkeit aus dem Wege. Absurde Resultate werden vermieden.

Was nun die Ermittelung des Wertes der Grundfunktion $\mu(x)$ für ein bestimmtes x anbelangt, so geht man dabei von der Gleichung

$$U(x, t)\, dt\, \mu(x)\, dx = - \frac{\partial U(x, t)}{\partial x} dx\, dt$$

aus. Indem man diese Gleichung einmal für jedes x in den Grenzen von $t = \tau_1 - x$ bis $t = \tau_2 - x$ und ein zweites Mal nach x von $x = x_1$ bis $x = x_2$ integriert, erhält man

$$\int_{x_1}^{x_2} \int_{\tau_1 - x}^{\tau_2 - x} U(x, t)\, \mu(x)\, dt\, dx = M_3$$

oder auch, der Bezeichnung

$$\int_{\tau_1 - x}^{\tau_2 - x} U(x, t)\, dt = P_1(x)$$

gemäfs,

$$\int_{x_1}^{x_2} P_1(x)\, \mu(x)\, dx = M_3.$$

Näherungsweise läfst sich

$$\int_{x_1}^{x_2} P_1(x)\, \mu(x)\, dx = \mu(x_0) \int_{x_1}^{x_2} P_1(x)\, dx$$

setzen, worin x_0 etwa $\frac{x_1 + x_2}{2}$ gleich ist, und es wäre

$$\mu(x_0) = \frac{M_3}{\int_{x_1}^{x_2} P_1(x)\, dx}.$$

Da nun die Gesamtheiten der Art P_1 nicht unmittelbar gegeben werden, so ist diese Formel nicht brauchbar. Aber man hat einerseits

$$\int_{x_1}^{x_2} \int_{\tau_1 - x}^{\tau_2 - x} U(x, t)\; dt\, dx = \int_{x_1}^{x_2} P_1(x)\, dx$$

und anderseits

$$\int_{x_1}^{x_2} \int_{\tau_1 - x}^{\tau_2 - x} U(x, t)\, dt\, dx = \int_{\tau_1}^{\tau_2} \int_{x_1}^{x_2} U(x, \tau - x)\, dx\, d\tau = \int_{\tau_1}^{\tau_2} P_2(\tau)\, d\tau,$$

worin $P_2(\tau) = \int_{x_1}^{x_2} U(x, \tau - x)\, d\tau$ ist. Daher die Gleichung

$$\int_{x_1}^{x_2} P_1(x)\, dx = \int_{\tau_1}^{\tau_2} P_2(\tau)\, d\tau$$

und schliefslich

$$\mu(x_0) = \frac{M_3}{\int\limits_{\tau_1}^{\tau_2} P_2(\tau)\, d\tau}.$$

Der Nenner auf der rechten Seite stellt die von den im Alter von x_1 bis x_2 Lebenden in der Zeitstrecke von τ_1 bis τ_2 verlebte Zeit dar. Dieselbe kann nur näherungsweise berechnet werden, indem man etwa

$$\int\limits_{\tau_1}^{\tau_2} P_2(\tau)\, d\tau = (\tau_2 - \tau_1)\, P_2(\tau_0)$$

für $\tau_0 = \frac{\tau_1 + \tau_2}{2}$ annimmt. Es wären also mit Rücksicht auf die praktische Durchführung der Methode, die Zeitgrenzen τ_1 und τ_2 so zu wählen, dafs in der Mitte zwischen ihnen der Zählungszeitpunkt liege.

Ich werde auf die verschiedenen Modalitäten, die bei der Ermittelung von $\mu(x)$ in Frage kommen, nicht näher eingehen. (Vgl. § 21, Anmerkung.) Die Frage der Ableitung der übrigen biometrischen Funktionen aus $\mu(x)$ mag ebenfalls dahingestellt bleiben, da sie eine reine Frage der mathematischen Technik ist.

Die zuletzt geschilderte Methode der Ermittelung der Absterbeordnung resp. der Lebensdauer einer fiktiven Generation, d. h. diejenige Methode, welche von der Reihe der Werte $\mu(x)$ ausgeht, erscheint keineswegs als die einzig mögliche für fiktive Generationen, wohl aber als die am meisten üblich gewordene. Und wenn man von der Absterbeordnung einer fiktiven Generation spricht, so versteht man darunter vorzugsweise eben jene nach den Werten der Grundfunktion $\mu(x)$ für eine bestimmte Zeitstrecke τ_1 bis τ_2 konstruierte Absterbeordnung. Auch ist die Praxis fast ausschliefslich auf ein solches Verfahren angewiesen. Es werden m. a. W. heutzutage die Absterbeordnungen resp. die Sterblichkeitstafeln meistens für fiktive Generationen berechnet und zwar so, dafs dabei $\mu(x)$ als Grundfunktion gesetzt wird. Denn für die Ermittelung der Absterbeordnungen von wirklichen Generationen fehlt das nötige Material. Bei einer fiktiven Generation hat es aber seine guten Gründe, von $\mu(x)$ auszugehen (siehe oben), zumal bei einem derartigen Verfahren am leichtesten der störende Einflufs der Aus- und Einwanderung eliminiert werden kann. Ich kann es nur billigen, dafs man eine gefundene Reihe der Werte $\mu(x)$, die zunächst nur die

Intensität des Sterbens ausdrücken, für die Biometrie zu verwerten sucht. Allerdings entspricht es mehr der biometrischen Aufgabe, wirkliche Generationen in Bezug auf deren Sterbefolge zu untersuchen, und diese gleichsam ideale Forderung kann nicht zu oft ins Gedächtnis der Statistiker gerufen werden[1]). Aber angesichts der Thatsache, dafs diese ideale Forderung schlechterdings unausführbar ist, dürfte man sich schon mit jener annähernden Lösung des biometrischen Problems zufrieden geben.

Hiermit wäre die Frage über das Wesen und die Methode der biometrischen Betrachtung erledigt. Es erübrigt nunmehr, in dem letzten § dieses Kapitels einige abweichende Auffassungsarten des Problems der Sterblichkeitsmessung im allgemeinen anzuführen und kritisch zu beleuchten.

§ 14. Der Kardinalpunkt derjenigen Auffassung der Sterblichkeitsmessung, die im Vorstehenden vertreten worden ist, findet sich bereits im § 1 ausdrücklich formuliert. Die darauf folgenden Ausführungen (§§ 2—13) waren dazu bestimmt, jene Aussage von der Notwendigkeit einer Scheidung zwischen den beiden Aufgaben der Sterblichkeitsmessung zu präzisieren und zu begründen. Indes hat eine derartige Auffassung des Problems der Sterblichkeitsmessung meines Wissens wohl kaum einen anderen Anhänger. Die diesbezüglichen Meinungen, denen man in der Fachlitteratur begegnet, sind vielmehr dadurch charakterisiert, dafs sie entweder ausschliefslich dem Begriffe der Intensität des Sterbens oder mit der gleichen Ausschliefslichkeit dem Begriffe der Absterbeordnung huldigen.

Ich wende mich zunächst dem letzteren Standpunkte zu, weil er der einfachere ist. Zu den Vertretern dieses Standpunktes gehört die Mehrheit jener deutschen Theoretiker, die in den 60er und 70er Jahren die formale Bevölkerungstheorie ausgebildet und auf deren Grundlage die Lehre von der Sterblichkeitsmessung zu einer wissenschaftlichen Disziplin erhoben haben. Becker, Knapp, Zeuner betrachten die Ermittelung der Absterbeordnung als die einzige Aufgabe der Sterblichkeitsmessung, als das allein Wissenswerte. Von einer Sterbenswahrscheinlichkeit dürfe ihren Ansichten gemäfs nur bei einer Gesamtheit von Gleichaltrigen die Rede sein. Dann sei aber die Sterbenswahrscheinlichkeit eine aus der Absterbeordnung ableitbare Gröfse — wir würden sagen: eine biometrische Funktion, mit-

[1]) In diesem Sinne haben sich besonders G. Meyer und Zeuner ausgesprochen (siehe Kap. II).

hin gebühre einer solchen Sterbenswahrscheinlichkeit keine selbständige Stellung gegenüber der Absterbeordnung[1]). Einen besonders prägnanten Ausdruck hat dieser exklusiv biometrische Gesichtspunkt bei Knapp gefunden, worauf ich im II. Kapitel noch näher zu sprechen komme. Das Unzulängliche dieser Anschauungsweise erhellt schon aus der positiven Betrachtung, die wir über die Messung der Intensität der Sterblichkeit angestellt haben. Die Gröfsen, um die es sich bei jener Betrachtung handelte, würden sich in keiner Weise aus der biometrischen Betrachtung ableiten lassen. In einem speziellen Fall, namentlich wo bei der Bestimmung der Intensität des Sterbens Altersklassen gebildet werden, erhält man freilich solche Gröfsenbegriffe, die sich bei der biometrischen Betrachtung wiederfinden. Allein das ist eben nur ein spezieller Fall. Die Intensität des Sterbens kann aber ebensogut gemessen werden, ohne dafs auf die Altersunterschiede innerhalb der zu beobachtenden Massen Rücksicht genommen werde. Folglich heifst es den Begriffen Zwang anthun, wenn man der Messung der Intensität des Sterbens ihre Selbständigkeit dadurch rauben will, dafs man die letztere auf die biometrische Betrachtung zurückzuführen sucht.

Was nun die entgegengesetzte Richtung betrifft, wonach die Intensität des Sterbens das einzige Forschungsobjekt bei der Sterblichkeit wäre, so ist dieselbe am entschiedensten von Westergaard[2]) vertreten. Ich werde mich nun bemühen, seinen Gedankengang möglichst treu wiederzugeben. Er beginnt damit, dafs er den Begriff des Sterblichkeitskoeffizienten und zwar ganz allgemein aufstellt. Gleich darauf aber beanstandet er dessen Bedeutung für die Sterblichkeitsmessung. Der „summarische Sterblichkeitsquotient“, ohne Rücksicht auf das Alter berechnet, sei nicht zuverlässig, denn das Alter sei ja eine der hervortretendsten Ursachen, die deshalb eliminiert werden müsse. Dazu ist, nach W., „die Methode der erwartungsmäfsig Verstorbenen“ resp. der erwartungsmäfsig Lebenden besonders geeignet. Diese Methode besteht darin, dafs man den Berechnungen eine gewisse Norm der Sterblichkeit zu Grunde legt. Eine solche Norm wird in der Form einer Reihe von Sterblichkeitskoeffizienten, die einer Reihe von Alterswerten entsprechen, gegeben. Jene Reihe von Sterblichkeitskoeffizienten nennt W. eine Sterblichkeitstafel. Es soll nun gezeigt werden, wie an der Hand dieser

[1]) Becker, Zur Berechnung u. s. w.

[2]) Die Lehre von der Mortalität und Morbilität. Einleitung, bes. S. 28—30.

Methode, zwei Bevölkerungen in Bezug auf ihre Sterblichkeit verglichen werden. Die Methode wird vorzugsweise für solche Fälle gebraucht, wo entweder die Lebenden allein oder blofs die Verstorbenen mit Unterscheidung nach dem Alter gegeben sind. In dem ersten Fall, d. h. wenn man im Besitze des Altersaufbaues der Bevölkerung und der Gesamtzahl der Verstorbenen ist, läfst sich, unter Zugrundelegung einer bestimmten Sterblichkeitstafel, die Zahl der Verstorbenen berechnen, die der Sterblichkeit der Tafel entspricht. Je nachdem diese Zahl gröfser oder kleiner ausfällt, als die thatsächliche Zahl der Verstorbenen, darf man annehmen, dafs die Sterblichkeit der Bevölkerung kleiner oder gröfser sei, als die, welche durch die Tafel ausgedrückt ist. — In dem zweiten Fall, d. h. wenn man blofs die Gesamtzahl der Lebenden und die Gliederung der Verstorbenen nach dem Alter kennt, kann man ähnlicherweise, unter Zugrundelegung einer bestimmten Sterblichkeitstafel, aus den Zahlen der Gestorbenen die entsprechende Bevölkerungszahl ermitteln, von der man annehmen dürfte, dafs je nachdem sie gröfser oder kleiner ist als die thatsächliche Zahl der Lebenden, die Sterblichkeit der Bevölkerung ebenfalls gröfser oder kleiner sei, als die, welche durch die Tafel ausgedrückt ist. — Aus den so gewonnenen erwartungsmäfsigen Zahlen der Verstorbenen resp. der Lebenden lassen sich ohne weiteres die erwartungsmäfsigen Sterblichkeitsquotienten berechnen. An der Differenz zwischen den erwartungsmäfsigen und effektiven Sterblichkeitsquotienten wird nun die Sterblichkeit von gegebenen Bevölkerungen gemessen. Es genügt also dabei die Altersverteilung der Lebenden allein oder der Verstorbenen allein zu kennen und aufserdem mufs man eine bestimmte Norm der Sterblichkeit — eine Sterblichkeitstafel — gleichsam als ein Messungswerkzeug annehmen. Die Methode erfährt eine Vereinfachung, wenn es sich darum handelt, zwei Bevölkerungen etwa A und B in Bezug auf die Sterblichkeit zu vergleichen, wobei hinsichtlich der Bevölkerung A sowohl die Altersverteilung der Lebenden, als auch die Altersverteilung der Verstorbenen bekannt ist, hinsichtlich der Bevölkerung B hingegen nur eines von beiden Elementen nach dem Alter gegliedert vorliegt. In einem solchen Fall läfst sich für A eine Sterblichkeitstafel in Westergaards Sinne aufstellen und es steht nichts im Wege, diese Tafel als die normale zu betrachten und auf Grund derselben den erwartungsmäfsigen Sterblichkeitsquotienten der Bevölkerung B zu berechnen. Bei A würde der erwartungsmäfsige Sterblichkeitsquotient mit dem effektiven

identisch sein. Hier würde also ein direkter Vergleich zweier Zahlen genügen, um zu bestimmen, welche von den beiden Bevölkerungen A und B eine günstigere Sterblichkeit hat. Für denjenigen Fall endlich, wo man hinsichtlich jeder der zu vergleichenden Bevölkerungen sich im Besitze der Altersverteilung sowohl der Lebenden als der Verstorbenen befindet, empfiehlt W. eine Methode, in der er eine Erweiterung der obigen zu erblicken scheint, die aber thatsächlich eher einen Gegensatz zu der letzteren bildet. Diese Methode besteht im folgenden. Zunächst berechnet man für jede der zu vergleichenden Bevölkerungen eine Sterblichkeitstafel oder unserem Sprachgebrauche gemäfs eine Reihe der Werte $\mu(x)$, was mit einem gröfseren oder kleineren Grad der Annäherung immer möglich ist. „Wenn man aber z. B. zwei bekannte Sterblichkeitstafeln vergleicht," meint Westergaard, „so dürfte es schwierig sein, eine genaue Übersicht über die beiderseitigen Abweichungen zu erhalten. Ein schnelles Hülfsmittel aber, eine solche Übersicht zu erreichen, ist dann die Methode der erwartungsmäfsig Gestorbenen, indem man berechnet, wie sich die Sterblichkeit irgend einer Bevölkerung nach den beiden Tafeln stellen wird. Die Zusammensetzung dieser Bevölkerung müfste dann von der Natur der Aufgabe abhängen. Eine einfache Anwendung ist jene, alle Intensitäten der Sterblichkeiten in jeder Tafel zu addieren, denn diese Aufgabe ist keine andere, als die, die Anzahl der Verstorbenen in einer Bevölkerung zu berechnen, in welcher in jeder Altersklasse gleich viele Menschen wären." [1]) Wenn es also in den oben geschilderten Fällen darum zu thun war, eine normale Sterblichkeit den Vergleichungen zu Grunde zu legen, gestaltet sich in dem letzteren Fall die Sache so, dafs man eine normale Altersverteilung der Lebenden statuiert. Der zuletzt erwähnte Fall ist aber für den Standpunkt Westergaard's besonderes bezeichnend, weil darin seine Abneigung gegen die biometrische Betrachtungsweise am deutlichsten zu Tage tritt. Indem er nämlich seine eigene Art und Weise für die Kombination der Werte $\mu(x)$ vorschlägt, verwirft er gleichsam das Verfahren, welches darin besteht, dafs man aus jenen Werten eine Absterbeordnung entwickelt. Übrigens hat sich W. ausdrücklich gegen die Berechnung von Absterbeordnungen wenigstens der fiktiven Generationen ausgesprochen [2]). Über die Berechnung der Absterbeordnungen wirklicher Generationen

[1]) S. 30.
[2]) S. 17.

liegt keine positive Äufserung W.'s vor, jedoch ist jedenfalls anzunehmen, dafs er durchaus nicht geneigt ist, der biometrischen Betrachtung eine unabhängige Stellung im System der Sterblichkeitsmessung einzuräumen. Der Sterblichkeitskoeffizient in mannigfacher Gestalt ist und bleibt das einzige Erkenntnismittel seiner Lehre von der Sterblichkeit.

Folgendes möge zur Kritik der Ansichten Westergaards dienen. Wie wir gesehen haben, ist ihm der summarische Sterblichkeitskoeffizient, d. h. ein Sterblichkeitskoeffizient, welcher ohne Rücksicht auf das Alter berechnet ist, kein zuverlässiges Mafs der Sterblichkeit. Warum? Weil die Sterblichkeit nach dem Alter verschieden sei und daher der summarische Sterblichkeitskoeffizient von der Altersverteilung der Bevölkerung abhinge. Ich nehme keinen Anstand, diese Schlufsfolgerung, die übrigens ein Gemeinplatz der Statistik geworden ist, schlechtweg für unstatthaft zu erklären. — Allerdings ist das Alter ein Moment, welches die Sterblichkeit sehr wesentlich mitbedingt, und es können zwei Bevölkerungen in jedem Alter eine gleiche Sterblichkeit haben, zugleich aber voneinander abweichende summarische Sterblichkeitskoeffizienten aufweisen, nämlich wenn sie eine verschiedene Zusammensetzung nach dem Alter darbieten. Aber eine genau analoge Betrachtung dürfte hinsichtlich jedes beliebigen die Sterblichkeit bestimmenden Momentes angestellt werden. Ganz allgemein gesagt, können zwei Bevölkerungen aus dem Grunde zwei verschiedene (summarische) Sterblichkeitskoeffizienten ergeben, weil dieselben in ungleicher Weise aus gleichsterblichen Gruppen zusammengesetzt sind. Der Unterschied zwischen den Gesamtsterblichkeiten beider Bevölkerungen bleibt nicht minder bestehen und auch dann äufsert sich in der arithmetischen Differenz zweier Sterblichkeitskoeffizienten die Wirkung der in jeder der beiden Bevölkerungen die Sterblichkeit bestimmenden Momente. Denn die Thatsache, dafs in der einen Bevölkerung die demographischen Elemente mit günstigerer oder ungünstigerer Sterblichkeit stärker vertreten sind, als in der anderen, ist mit vollem Recht als eine Ursache der kleineren oder der gröfseren Gesamtsterblichkeit jener Bevölkerung anzusehen. Und eine statistische Gröfse, die die Wirkung einer Ursache dieser Art zum Ausdruck bringt, ist deshalb nicht als eine unzuverlässige zu betrachten. Es fragt sich nun, warum die Richtigkeit jener Deduktion, die zu der Behauptung führt, dafs der summarische Sterblichkeitskoeffizient, wenn ohne Rücksicht auf das Alter berechnet, kein genaues Mafs der Sterblich-

keit sei, von niemand bezweifelt wird. Wie kommt es denn, dafs man jene Schlufsfolgerung eben auf das Moment des Alters beschränkt und bei allen übrigen die Sterblichkeit beeinflussenden Momenten mit deren Anwendung halt macht? Die Erklärung dieser befremdenden Logik ergibt sich nach meiner Meinung daraus, dafs hier eine Verwechselung der für die Sterblichkeitsmessung mafsgebenden Gesichtspunkte (§ 1) vorliegt. Wenn man sich nämlich auf den biometrischen Standpunkt stellt, so darf man wohl sagen, dafs der summarische Sterblichkeitskoeffizient kein Mafs der Sterblichkeit sei und zwar deshalb, weil die Sterblichkeit nach dem Alter verschieden ist. Es wird im Kap. II dargethan werden, dafs man aus dem summarischen Sterblichkeitskoeffizienten keine biometrischen Schlüsse zu ziehen vermag und dafs ferner nur in dem Falle, wo die Sterblichkeit von dem Alter nicht abhinge, jener Sterblichkeitskoeffizient in einer bestimmten Beziehung zu der mittleren Lebensdauer stehen würde. Und nun haben die Statistiker diesen Satz von der Untauglichkeit des summarischen Sterblichkeitskoeffizienten, den die Vertreter der biometrischen Richtung mit Recht aufstellen, ohne Kritik in eine Betrachtung aufgenommen, ja an die Spitze einer Betrachtung gestellt, welche von dem Begriffe der Intensität des Sterbens ausgeht. Man übersieht dabei, dafs es mit dem Moment des Alters in jeder der beiden Betrachtungsarten verschieden bestellt ist. Bei der biometrischen Forschung kommt eben die Lebensdauer oder das Alter beim Tode resp. die Absterbeordnung oder das Gesetz der Abnahme einer Gesamtheit von Geborenen nach fortschreitendem Alter in Betracht. Dagegen ist bei einer Untersuchung, die an die Vorstellung der Häufigkeit des Sterbens anknüpft, in dem Alter ein Unterscheidungsmerkmal zu sehen, das allen übrigen Merkmalen, die von Einflufs sind auf die Sterblichkeit, in formaler Hinsicht gleichzustellen ist. — Es möchte vielleicht bezweifelt werden, ob dieser Erklärungsversuch auch auf Westergaard passe. Denn man liest bei ihm folgendes: „Es ist klar, dafs man sich bei der Anwendung dieses Prinzips (die Bildung von erwartungsmäfsigen Koeffizienten) nicht eben an das Alter zu halten braucht. Man kann es überall benutzen, wo man einer Ursache nachgeht, und wo die Statistik der Todesfälle und der Bevölkerung verschiedene Einteilungen hat.“[1]) W. scheint sich also dessen bewufst zu sein, dafs seine Betrachtung, die ihn zu der Behauptung

---

[1]) S. 30.

von der Unzuverlässigkeit des summarischen Sterblichkeitskoeffizienten geführt hat, ebensogut auf den Fall eines beliebigen die Sterblichkeit beeinflussenden Momentes hätte ausgedehnt werden können. Allein er hat sich wohl davor gehütet, auch hinsichtlich dieser anderen Momente denselben Schlufs zu ziehen, den er in Bezug auf das Alter sich gestattet hat, und etwa zu sagen: die Sterblichkeit hinge von dem Beruf ab. Folglich sei ein Sterblichkeitskoeffizient — er mag schon nach dem Alter spezialisiert sein — der ohne Rücksicht auf die Berufsgliederung der Bevölkerung berechnet ist, kein zuverlässiges Mafs der Sterblichkeit dieser Bevölkerung. Man ist also, wie ich glaube, zu der Behauptung berechtigt, dafs auch bei W. dem Momente des Alters eine gleichsam privilegierte Stellung zugewiesen wird, und es deutet dies auf eine unbewufste Verwechselung zweier Betrachtungsarten der Sterblichkeit hin. Soviel über den Ausgangspunkt der Westergaard'schen Methodologie.

Was nun die Methode der erwartungsmäfsig Gestorbenen oder der erwartungsmäfsigen Sterblichkeitskoeffizienten selbst betrifft, so hat Westergaard nicht allein die Verantwortung dieser Methode zu tragen. Man findet dieselbe z. B. bei Humphreys[1]) und bei Bertillon[2]).

Ferner ist zu bemerken, dafs jene Methode ein nicht zu unterschätzendes Element der Willkür enthält: man weifs nämlich nicht, welche Norm der Sterblichkeit den Berechnungen der erwartungsmäfsigen Zahlen zu Grunde zu legen sei. Es wäre leicht zu zeigen, dafs die Ergebnisse der Vergleichung durch die Wahl dieser Norm wesentlich bestimmt sind. Bertillon schlägt vor, die Norm der Sterblichkeit einer solchen Bevölkerung zu entnehmen, von der man glaubt, dafs sie den zu untersuchenden Bevölkerungen ähnlich sei. Wie ist es aber dann, wenn die letzteren in Bezug auf die Sterblichkeit stark differieren? Im übrigen ist es wohl anzuerkennen, dafs bei einer geschickten Handhabung die Methode der erwartungsmäfsigen Sterblichkeitskoeffizienten sich bewähren kann, indem sie nämlich zur Beantwortung der Frage geeignet ist, ob etwaige Differenzen zwischen gegebenen effektiven Sterblichkeitskoeffizienten sich nicht aus der Verschiedenheit des Altersaufbaues erklären lassen. Mehr nicht! An den Differenzen zwischen dem erwartungsmäfsigen und dem effektiven Sterblichkeitskoeffizienten die Sterb-

[1]) The Value of Death-Rates as a test of Sanitary Condition in der Zeitschrift der Londoner statistischen Gesellschaft. 1874.

[2]) Annales de démographie internationale N. 1, 1877. S. 61, Anm.

lichkeit messen zu wollen, ist ein Gedanke, dessen Würdigung sich wohl schon aus der oben nachgewiesenen Unhaltbarkeit der Prämisse der ganzen Betrachtung ergeben dürfte.

Endlich würden hinsichtlich der selbständig von Westergaard angeregten Methode, eine normale Altersverteilung statt einer normalen Sterblichkeit den Berechnungen zu Grunde zu legen, mutatis mutandis dieselben Einwendungen zu machen sein. In ihrer „einfachen" Anwendung aber, die darin besteht, dafs man aus den nach dem Alter spezialisierten Sterblichkeitskoeffizienten ein einfaches arithmetisches Mittel zieht, ist die Methode entschieden zurückzuweisen, weil sie dann zu dem folgenden unerwarteten Ergebnisse führt. In dem günstigsten — nur theoretisch denkbaren — Fall, wo nämlich der Verlauf der Funktion $\mu(x)$ in den Grenzen etwa von $x = a$ bis $x = b$ bekannt ist, bedeutet jene Methode nichts anderes, als dafs man den Ausdruck

$$\frac{\int_a^b \mu(x)\,dx}{b - a}$$

bildet und an dem letzteren die Sterblichkeit mifst. Man setze nun eine herrschende Absterbeordnung voraus. Wenn das Verfahren ein vernünftiges ist, so wird es sich auch in diesem Falle als ein solches erweisen müssen. Es besteht aber die Beziehung

$$\frac{f(b)}{f(a)} = e^{-\int_a^b \mu(x)\,dx},$$

worin also $\frac{f(b)}{f(a)}$ die Wahrscheinlichkeit des a-altrigen das Alter b zu erreichen darstellt, oder man hat auch

$$\frac{\int_a^b \mu(x)\,dx}{b - a} = -\frac{1}{b - a} \log_e \frac{f(b)}{f(a)}.$$

Der von Westergaard empfohlene Ausdruck steht also in einer ganz bestimmten Beziehung zu der Wahrscheinlichkeit des a-altrigen das Alter b zu erreichen. Demnach wäre diese Wahrscheinlichkeit das bezeichnende für die zu untersuchende Sterblichkeit in den Altersgrenzen von a bis b. Es sei z. B. $a = 10$ Jahren, $b = 80$ Jahren [1]). Dann ist man, nach Westergaard, über die Gesamtsterblichkeit im

[1]) Diese Altersgrenzen kommen bei Westergaard vor. Beispiele der Anwendung der Methode auf S. 87, 119, 125.

Alter von 10 bis 80 Jahren am besten unterrichtet, wenn man weifs, wie grofs die Wahrscheinlichkeit resp. deren Log. nat. ist, die für den 10jährigen besteht, das Alter von 80 Jahren zu erreichen. Seltsam genug ist eine solche Anschauung! Dieselbe ergibt sich aber als eine strenge Konsequenz der vorgeschlagenen Methode. Wenn es nun mit der letzteren in dem Fall einer herrschenden Absterbeordnung solch eine eigentümliche Bewandtnis hat, so würde es jeder Logik widersprechen, dafs man annähme die Methode verdiene im allgemeinen, d. h. bei einer Betrachtung, die an jene Voraussetzung einer herrschenden Absterbeordnung nicht gebunden ist, eine gröfsere Anerkennung [1]).

[1]) Die zuletzt besprochene Methode besitzt einen zweiten Anhänger in F. v. Juraschek («Einfluss der Berufsverhältnisse auf Erkrankung und Sterblichkeit» in den Arbeiten des VI. Internat. Kongresses für Hygiene und Demographie. Wien 1887. Heft XXIII, S. 9). Bei der Diskussion gab Juraschek folgende Erklärung ab: „Diese meine Methode hat Westergaard, wie ich seiner Zuschrift entnehme, praktisch angewendet, aber nicht vollkommen gefunden, weil sie das Gewicht der Altersgruppen zu einem gleichwertigen macht" (Heft XXIV, S. 26). So scheint denn Westergaard selbst inbetreff des von ihm in der „Lehre von des Mort. und Morb." angeregten Verfahrens im Laufe der Zeit zu der richtigen Einsicht gelangt zu sein. — Es sei noch bemerkt, dass sich Böckh — in Übereinstimmung mit dem im Text ausgesprochenen Urteil — anläfslich des Vortrags Juraschecks dahin geäufsert hat, dafs „die Summierung der Koeffizienten der verschiedenen Altersklassen völlig zweck- und bedeutungslos sei" (ebenda, S. 32).

Zweites Kapitel.

Über die Beziehungen zwischen der mittleren Lebensdauer, dem Durchschnittsalter der Verstorbenen, der Sterblichkeitsziffer und der Geburtsziffer.

§ 15. Es ist ein sehr summarisches Verfahren, die biometrischen Verhältnisse gegebener Bevölkerungen an dem numerischen Wert der mittleren Lebensdauer dieser Bevölkerungen zu beurteilen, weil derselbe numerische Wert der mittleren Lebensdauer, wie jeder Mittelwert einer Gröſse, in sehr verschiedener Weise aus den Einzelwerten dieser Gröſse zusammengesetzt werden kann (vgl. § 8). Die Bedeutung der mittleren Lebensdauer wird aber noch dadurch beeinträchtigt, daſs dieselbe — wie der Statistiker zu sagen pflegt — kein typisches Mittel ist, da der Verlauf der Funktion $\varphi(x)$ niemals dem mathematischen Fehlergesetze entspricht, sondern ein bloſses arithmetisches Mittel.

Dennoch muſs zugegeben werden, daſs, wenn irgend eine Gröſse kurz und prägnant die biometrischen Verhältnisse einer Bevölkerung charakterisiert, so ist es, trotz ihrer wohl anzuerkennenden Mängel, die mittlere Lebensdauer. Wir haben bereits gesehen (§ 9), wie sich die letztere aus einer gegebenen Absterbeordnung berechnen läſst. Ist aber diese Methode der Berechnung die einzige, die der Statistik zur Verfügung steht? Man möchte glauben, daſs, wenn es sich darum handle, behufs Gewinnung eines allgemeinen Überblicks der biometrischen Verhältnisse zunächst bloſs die mittlere Lebensdauer zu ermitteln, es andere und zwar kürzere Methoden geben sollte, als den mühsamen Weg der Berechnung einer vollständigen Ab-

sterbeordnung. Der Glaube an solche Methoden hat lange Zeit die Statistik beherrscht und äufserte sich namentlich darin, dafs man die mittlere Lebensdauer mit gewissen verhältnismäfsig leicht zu berechnenden Quotienten identifizierte, von denen das Durchschnittsalter der Verstorbenen, der reciproke Wert der Sterblichkeitsziffer und der reciproke Wert der Geburtsziffer die wichtigsten sind. Wenn heutzutage niemand mehr wagt, die mittlere Lebensdauer einem der genannten Quotienten ohne weiteres gleichzusetzen, so ist doch die Meinung verbreitet, als wäre es möglich, aus jenen Quotienten Schlüsse zu ziehen auf die mittlere Lebensdauer und insbesondere die Grenzen zu bestimmen, zwischen denen die letztere liegt. Um nun zu prüfen, inwiefern solche Anschauungen berechtigt seien, bedarf es einer eingehenden Analyse jener Quotienten und deren Beziehungen zu der mittleren Lebensdauer und zu einander. Es soll nun das letztere in diesem Kapitel geschehen.

Es bezeichne t, wie vorhin, die Geburtszeit, x das Alter und τ die Erfüllungszeit des Alters x, so dafs die Beziehung $t + x = \tau$ besteht. Es sei ferner eine Beobachtungszeit der Dauer l gegeben, die durch die Anfangs- und Endpunkte τ_1 und τ_2 begrenzt ist. Mithin ist $\tau_2 - \tau_1 = l$. Es bedeutet $U(x, t)$ die Überlebensdichtigkeit des Alters x für die Geburtszeit t. Man führe nun einige neue Bezeichnungen ein und zwar

$$N = \int_{t=\tau_1}^{t=\tau_2} U(o, t)\, dt \tag{1}$$

für die Gesamtheit der von τ_1 bis τ_2 Geborenen,

$$M = -\int_o^\omega \int_{\tau_1 - x}^{\tau_2 - x} \frac{\partial U(x,t)}{\partial x}\, dt\, dx \tag{2}$$

(statt M_3) für die Gesamtheit der von τ_1 bis τ_2 im Alter von o bis ω Verstorbenen,

$$A = -\int_o^\omega \int_{\tau_1 - x}^{\tau_2 - x} \frac{\partial U(x,t)}{\partial x}\, x\, dt\, dx \tag{3}$$

für das summierte Alter der von τ_1 bis τ_2 im Alter von o bis ω Verstorbenen

und schliefslich

$$Q = \int_o^\omega \int_{\tau_1 - x}^{\tau_2 - x} U(x, t)\, dt\, dx \tag{4}$$

für die von der Gesamtzahl derjenigen, die im Alter von o bis ω in der Zeit von τ_1 bis τ_2 gelebt haben, verlebte Zeit.

Die Gröfsen, die uns in diesem Kapitel beschäftigen werden, sind, abgesehen von der mittleren Lebensdauer oder der Lebenswartung des Neugeborenen

$$e_0 = \int_o^\omega f(x)\, dx,$$

die folgenden drei:

das Durchschnittsalter der Verstorbenen, $maM = \frac{A}{M}$,

die Sterblichkeitsziffer, $m = \frac{M}{Q}$

und die Geburtsziffer, $n = \frac{N}{Q}$.

Die Ausdrücke, die man für maM, m und n erhalten würde, wenn man in die obigen Formeln die Werte von A, M, N und Q aus (1), (2), (3) und (4) einsetzte, würden für die beabsichtigte Untersuchung wenig geeignet sein. Man führe deshalb die Hypothese einer herrschenden Absterbeordnung ein, d. h. man setze

$$U(x, t) = U(o, t) \cdot f(x). \tag{5}$$

Es folgt daraus

$$-\frac{\partial U(x, t)}{\partial x} = -U(o, t) \cdot f'(x). \tag{6}$$

$U(o, t)$ ist die sog. Geburtendichtigkeit zur Zeit t. Wenn man dann durch $F(t)$ die Zahl der von o bis t Geborenen bezeichnet, so ist

$$F(t) = \int_o^t U(o, t)\, dt \tag{7}$$

und

$$F'(t) = U(o, t). \tag{8}$$

Auf Grund der Gleichungen (5), (6), (7) und (8) und durch Einführung der abkürzenden Bezeichnung

$$F(\tau_2 - x) - F(\tau_1 - x) = G(x) \tag{9}$$

verwandeln sich die Gleichungen (1), (2), (3) und (4) in:

$$N = G(o), \tag{10}$$

$$M = -\int_o^\omega G(x) f'(x)\, dx, \tag{11}$$

$$A = -\int_o^\omega G(x) f'(x)\, x\, dx \tag{12}$$

und

$$Q = \int_o^\omega G(x) f(x)\, dx. \tag{13}$$

Aus der Gl. (9) ergibt sich durch Differentiation

$$-G'(x) = F'(\tau_2 - x) - F'(\tau_1 - x). \tag{14}$$

Aus der Gl. (14) ist leicht zu ersehen, dafs, wenn $F'(t)$ in den Zeitgrenzen von $\tau_1 - \omega$ bis τ_2 stets zunimmt (zunehmende Geburtendichtigkeit), für alle Werte von x in den Grenzen o und ω die Ungleichung $G'(x) < o$ besteht. Wenn dagegen $F'(t)$ in den Zeitgrenzen von $\tau_1 - \omega$ bis τ_2 stets abnimmt (abnehmende Geburtendichtigkeit), so hat man, für alle Werte von x in den Grenzen o und ω, $G'(x) > o$. Andererseits aber kann $G'(x)$ stets negativ oder stets positiv bleiben, ohne dafs $F'(t)$ stets zunimmt oder stets abnimmt. Es genügt, damit $G'(x)$ sein Zeichen behalte, dafs die Funktion $F'(t)$ so beschaffen sei, dafs sie für jeden Wert von t, in den Grenzen von $\tau_1 - \omega$ bis τ_1, entweder immer kleinere oder immer gröfsere Werte darbietet, als für den entsprechenden Wert von t, der um $\tau_2 - \tau_1$ Einheiten später liegt. Im folgenden werden wir für die Bedingung $G'(x) < o$ resp. $G'(x) > o$, von o bis ω, den Ausdruck periodisch zunehmende resp. periodisch abnehmende Geburtendichtigkeit gebrauchen. Wenn aber die Funktion $F'(t)$ so beschaffen ist, dafs sie für jeden Wert von t, in den Grenzen von $\tau_1 - \omega$ bis τ_1 immer dieselben Werte darbietet wie für den entsprechenden Wert von t, der um $\tau_2 - \tau_1$ Zeiteinheiten später liegt, so ist $G'(x) = o$, und man hat den Fall einer periodisch konstanten Geburtendichtigkeit.

§ 16. Es ergeben sich aus dem vorstehenden die folgenden Ausdrücke:

$$maM = \frac{-\int_o^\omega G(x) f'(x)\, x\, dx}{-\int_o^\omega G(x) f'(x)\, dx}, \tag{1}$$

$$\frac{1}{m} = \frac{\int_o^\omega G(x) f(x)\, dx}{-\int_o^\omega G(x) f'(x)\, dx} \tag{2}$$

und

$$\frac{1}{n} = \frac{\int\limits_o^\omega G(x) f(x)\, dx}{G(o)}. \tag{3}$$

Anderseits hat man, nach den Gleichungen (3), (4) und (6) des § 9, die Beziehung

$$-\int\limits_o^\omega f'(x)\, x\, dx = \int\limits_o^\omega f(x)\, dx = \varepsilon_o. \tag{4}$$

Wenn man nun $G'(x) = o$ resp. $G(x) = \text{const.}$ setzt, und sowohl die Gleichung (4), wie die Beziehung

$$-\int\limits_o^\omega f'(x)\, dx = 1$$

berücksichtigt, so erhält man

$$maM = \frac{1}{m} = \frac{1}{n} = \varepsilon_o.$$

Eine herrschende Absterbeordnung vorausgesetzt, sind demnach in einer geschlossenen Bevölkerung bei einer periodisch konstanten Geburtendichtigkeit das Durchschnittsalter der Verstorbenen, der reciproke Wert der Sterblichkeitsziffer, der reciproke Wert der Geburtsziffer und die mittlere Lebensdauer alle gleich ein und derselben Gröfse.

Es lassen sich weiter folgende Ungleichungen ableiten:

$$\text{Bei } G'(x) < o, \begin{cases} \frac{1}{m} > \frac{1}{n} \\ \varepsilon_o > \frac{1}{n} \\ \frac{1}{m} > maM \\ \varepsilon_o > maM \end{cases} \qquad \text{Bei } G'(x) > o, \begin{cases} \frac{1}{m} < \frac{1}{n} \\ \varepsilon_o < \frac{1}{n} \\ \frac{1}{m} < maM \\ \varepsilon_o < maM \end{cases}$$

Diese Ungleichungen ergeben sich aus nachfolgenden Betrachtungen.

§ 17. Da $f'(x)$ stets negativ ist und $-\int\limits_o^\omega f'(x)\, dx = 1$ ist, kann man schreiben

$$-\int\limits_o^\omega G(x) f'(x)\, dx = G(\xi), \text{ worin } o < \xi < \omega \text{ ist,}$$

und man erhält aus den Gleichungen (2) und (3) des § 16

$$\frac{1}{m} = \frac{1}{n} \cdot \frac{G(o)}{G(\xi)}.$$

Bei $G'(x) < o$, ist $G(o) > G(\xi)$ und folglich $\frac{1}{m} > \frac{1}{n}$,

bei $G'(x) > o$, ist $G(o) < G(\xi)$ und folglich $\frac{1}{m} < \frac{1}{n}$.

Eine herrschende Absterbeordnung vorausgesetzt, ist demnach in einer geschlossenen Bevölkerung der reciproke Wert der Sterblichkeitsziffer bei einer periodisch zunehmenden resp. abnehmenden Geburtendichtigkeit gröfser resp. kleiner, als der reciproke Wert der Geburtsziffer.

§ 18. Es ist

$$\frac{1}{n} = \frac{\int_o^\omega G(x) f(x)\, dx}{G(o)} = \frac{G(\xi')}{G(o)} \int_o^\omega f(x)\, dx = \frac{G(\xi')}{G(o)}\, \varepsilon_o,$$

worin $o < \xi' < \omega$ ist.

Bei $G'(x) < o$, ist $G(\xi') < G(o)$ und $\frac{1}{n} < \varepsilon_o$ bezw. $\varepsilon_o > \frac{1}{n}$,

bei $G'(x) > o$, ist $G(\xi') > G(o)$ und $\frac{1}{n} > \varepsilon_o$ bezw. $\varepsilon_o < \frac{1}{n}$.

Eine herrschende Absterbeordnung vorausgesetzt, ist demnach in einer geschlossenen Bevölkerung die mittlere Lebensdauer bei einer periodisch zunehmenden resp. abnehmenden Geburtendichtigkeit gröfser resp. kleiner, als der reciproke Wert der Geburtsziffer.

§ 19. Aus den Gleichungen (1) und (2) des § 16 erhält man

$$\frac{1}{m} - maM = \frac{\int_o^\omega G(x) \{f(x) + f'(x)\, x\}\, dx}{-\int_o^\omega G(x) f'(x)\, dx}.$$

Der Nenner dieses Bruches ist positiv; folglich wird die Differenz $\frac{1}{m} - maM$ positiv oder negativ, je nachdem der Zähler positiv

$$\frac{1}{n} = \frac{\int_o^\omega G(x) f(x)\, dx}{G(o)}. \qquad (3)$$

Anderseits hat man, nach den Gleichungen (3), (4) und (6) des § 9, die Beziehung

$$-\int_o^\omega f'(x)\, x\, dx = \int_o^\omega f(x)\, dx = \varepsilon_o. \qquad (4)$$

Wenn man nun $G'(x) = o$ resp. $G(x) = \text{const.}$ setzt, und sowohl die Gleichung (4), wie die Beziehung

$$-\int_o^\omega f'(x)\, dx = 1$$

berücksichtigt, so erhält man

$$maM = \frac{1}{m} = \frac{1}{n} = \varepsilon_o.$$

Eine herrschende Absterbeordnung vorausgesetzt, sind demnach in einer geschlossenen Bevölkerung bei einer periodisch konstanten Geburtendichtigkeit das Durchschnittsalter der Verstorbenen, der reciproke Wert der Sterblichkeitsziffer, der reciproke Wert der Geburtsziffer und die mittlere Lebensdauer alle gleich ein und derselben Gröfse.

Es lassen sich weiter folgende Ungleichungen ableiten:

$$\text{Bei } G'(x) < o, \begin{cases} \frac{1}{m} > \frac{1}{n} \\ \varepsilon_o > \frac{1}{n} \\ \frac{1}{m} > maM \\ \varepsilon_o > maM \end{cases} \qquad \text{Bei } G'(x) > o, \begin{cases} \frac{1}{m} < \frac{1}{n} \\ \varepsilon_o < \frac{1}{n} \\ \frac{1}{m} < maM \\ \varepsilon_o < maM \end{cases}$$

Diese Ungleichungen ergeben sich aus nachfolgenden Betrachtungen.

§ 17. Da $f'(x)$ stets negativ ist und $-\int_o^\omega f'(x)\, dx = 1$ ist, kann man schreiben

$$-\int_o^\omega G(x) f'(x)\, dx = G(\xi), \text{ worin } o < \xi < \omega \text{ ist,}$$

und man erhält aus den Gleichungen (2) und (3) des § 16

$$\frac{1}{m} = \frac{1}{n}\,\frac{G(o)}{G(\xi)}.$$

Bei $G'(x) < o$, ist $G(o) > G(\xi)$ und folglich $\frac{1}{m} > \frac{1}{n}$,

bei $G'(x) > o$, ist $G(o) < G(\xi)$ und folglich $\frac{1}{m} < \frac{1}{n}$.

Eine herrschende Absterbeordnung vorausgesetzt, ist demnach in einer geschlossenen Bevölkerung der reciproke Wert der Sterblichkeitsziffer bei einer periodisch zunehmenden resp. abnehmenden Geburtendichtigkeit gröfser resp. kleiner, als der reciproke Wert der Geburtsziffer.

§ 18. Es ist

$$\frac{1}{n} = \frac{\int_o^\omega G(x)f(x)\,dx}{G(o)} = \frac{G(\xi')}{G(o)}\int_o^\omega f(x)\,dx = \frac{G(\xi')}{G(o)}\,\varepsilon_o,$$

worin $o < \xi' < \omega$ ist.

Bei $G'(x) < o$, ist $G(\xi') < G(o)$ und $\frac{1}{n} < \varepsilon_o$ bezw. $\varepsilon_o > \frac{1}{n}$,

bei $G'(x) > o$, ist $G(\xi') > G(o)$ und $\frac{1}{n} > \varepsilon_o$ bezw. $\varepsilon_o < \frac{1}{n}$.

Eine herrschende Absterbeordnung vorausgesetzt, ist demnach in einer geschlossenen Bevölkerung die mittlere Lebensdauer bei einer periodisch zunehmenden resp. abnehmenden Geburtendichtigkeit gröfser resp. kleiner, als der reciproke Wert der Geburtsziffer.

§ 19. Aus den Gleichungen (1) und (2) des § 16 erhält man

$$\frac{1}{m} - maM = \frac{\int_o^\omega G(x)\{f(x) + f'(x)\,x\}\,dx}{-\int_o^\omega G(x)f'(x)\,dx}.$$

Der Nenner dieses Bruches ist positiv; folglich wird die Differenz $\frac{1}{m} - maM$ positiv oder negativ, je nachdem der Zähler positiv

$$H = -\eta(\xi_0)\int_{\xi}^{a}\Phi(x)\{\vartheta(x)-\vartheta(\xi)\}dx + \int_{\xi}^{a}\Phi(x)\{\vartheta(x)-\vartheta(\xi)\}\eta(x)\,dx$$

$$= \int_{\xi}^{a}\Phi(x)\{\vartheta(x)-\vartheta(\xi)\}\{\eta(x)-\eta(\xi_0)\}dx. \qquad (6)$$

Die Differenzen $\vartheta(x) - \vartheta(\xi)$ und $\eta(x) - \eta(\xi_0)$ haben in den Grenzen von ξ bis a dieselben Vorzeichen, wie die Differentialquotienten $\frac{d\vartheta(x)}{dx}$ resp. $\frac{d\eta(x)}{dx}$. Also ist die Differenz H positiv oder negativ, je nachdem das Produkt

$$\Phi(x)\frac{d\vartheta(x)}{dx}\frac{d\eta(x)}{dx}$$

positiv oder negativ ist.

Bilden wir dann die Differenz

$$R = \frac{\int_o^a \Phi(x)\,\vartheta(x)\,\eta(x)\,dx}{\int_o^a \Phi(x)\,\eta(x)\,dx} - \frac{\int_o^a \Phi(x)\,\vartheta(x)\,dx}{\int_o^a \Phi(x)\,dx}, \qquad (7)$$

so ist leicht einzusehen, dafs

$$R = \frac{H}{\int_o^a \Phi(x)\,\eta(x)\,dx}$$

ist, und dafs das Vorzeichen der Differenz R, unter der Voraussetzung, dafs auch $\eta(x)$ in den Grenzen von o bis a stets positiv oder stets negativ bleibt, durch das Vorzeichen des Produktes

$$\eta(x)\frac{d\vartheta(x)}{dx}\frac{d\eta(x)}{dx}$$

bestimmt wird.

Indem man jetzt in Gl. (7)

$$a = \omega,\ \Phi(x) = -f'(x),\ \vartheta(x) = x,\ \eta(x) = G(x)$$

setzt, erhält man

$$R = maM - \varepsilon_0.$$

Da $-f'(x)$ und $G(x)$ bekanntlich stets positiv sind, wird das Vorzeichen der Differenz $maM - \varepsilon_0$, unter der Voraussetzung, dafs der Differentialquotient $G'(x)$ stets mit demselben Vorzeichen versehen

ist (für jeden Wert von $x > o$ und $< \omega$), mit dem Vorzeichen dieses Differentialquotienten zusammenfallen, so dafs

$$\text{bei } G'(x) < o, \; maM - \varepsilon_o < o \text{ oder } \varepsilon_o > maM$$
$$\text{und bei } G'(x) > o, \; maM - \varepsilon_o > o \text{ oder } \varepsilon_o < maM.$$

Eine herrschende Absterbeordnung vorausgesetzt, ist demnach in einer geschlossenen Bevölkerung die mittlere Lebensdauer bei einer periodisch zunehmenden resp. abnehmenden Geburtendichtigkeit gröfser resp. kleiner, als das Durchschnittsalter der Verstorbenen.

§ 21. Um weiter das Verhältnis zwischen ε_o und $\frac{1}{m}$ zu untersuchen, setze man in Gl. 7 des § 20

$$a = \omega, \; \varphi(x) = f(x), \; \vartheta(x) = \mu(x) = -\frac{f'(x)}{f(x)}, \; \eta(x) = G(x).$$

Man erhält so:

$$R = \frac{\int_o^\omega f(x)\,\mu(x)\,G(x)\,dx}{\int_o^\omega f(x)\,G(x)\,dx} - \frac{\int_o^\omega f(x)\,\mu(x)\,dx}{\int_o^\omega f(x)\,dx} =$$

$$= \frac{-\int_o^\omega G(x)\,f'(x)\,dx}{\int_o^\omega G(x)\,f(x)\,dx} - \frac{-\int_o^\omega f'(x)\,dx}{\int_o^\omega f(x)\,dx} = m - \frac{1}{\varepsilon_o}.$$

Angenommen, dafs die Differentialquotienten $G'(x)$ und $\mu'(x)$ ihre respektiven Vorzeichen in den Grenzen $o < x < \omega$ behalten, wird das Vorzeichen der Differenz $m - \frac{1}{\varepsilon_o}$ mit dem Vorzeichen des Produktes $G(x)\,G'(x)\,\mu'(x)$ oder, was auf dasselbe hinauskommt, des Produktes

$$G'(x)\,\mu'(x)$$

zusammenfallen. Man hat nun,

$$\text{bei } G'(x) < o \text{ und } \mu'(x) < o, \; m - \frac{1}{\varepsilon_o} > o, \text{ daher } \varepsilon_o > \frac{1}{m},$$

$$\text{bei } G'(x) < o \text{ und } \mu'(x) > o, \; m - \frac{1}{\varepsilon_o} < o, \text{ daher } \varepsilon_o < \frac{1}{m},$$

bei $G'(x) > o$ und $\mu'(x) < o$, $m - \frac{1}{\varepsilon_0} < o$, daher $\varepsilon_0 < \frac{1}{m}$,

bei $G'(x) > o$ und $\mu'(x) > o$, $m - \frac{1}{\varepsilon_0} > o$, daher $\varepsilon_0 > \frac{1}{m}$.

In dem Falle aber, wo, für die ganze Strecke von o bis ω, $\mu'(x) = o$ resp. $\mu(x) =$ const. ist, besteht, bei jedweder Beschaffenheit der Funktion $G(x)$, die Beziehung $\varepsilon_0 = \frac{1}{m}$.

Das Verhältnis zwischen der mittleren Lebensdauer und dem reziproken Werte der Sterblichkeitsziffer ist demnach, selbt unter den Voraussetzungen einer geschlossenen Bevölkerung und einer herrschenden Absterbeordnung, nicht allein von der periodischen Zu- oder Abnahme der Geburtendichtigkeit abhängig, sondern es wird gleichzeitig bedingt durch die Beschaffenheit der Funktion $\mu(x)$ resp. durch die Absterbeordnung.

Anmerkung. Der in diesem § bewiesene Satz erfährt eine Verallgemeinerung dadurch, dafs man in $R = m - \frac{1}{\varepsilon_0}$, anstatt der Integrationsgrenzen o und ω, als Integrationsgrenzen x_1 und x_2 benutzt. Alsdann erhielte man $R = m - c$, worin m den Sterblichkeitskoeffizienten der Altersklasse x_1 bis x_2 für die Zeitstrecke τ_1 bis τ_2 bedeuten würde, und c die in § 10 Gl. 5 angegebene Bedeutung hätte. Man pflegt die Gröfse c als den Sterblichkeitskoeffizienten im Sinne der Sterblichkeitstafel oder der Absterbeordnung zu bezeichnen. Das Vorzeichen der Differenz $m - c$ ist also ebenfalls durch das Vorzeichen des Produktes $G'(x)\,\mu'(x)$ in den Grenzen von x_1 bis x_2 bestimmt. Eine Näherungsmethode der Ermittelung der Werte von c aus der Erfahrung besteht darin, dafs man einfach $c = m$ annimmt, was nur bei kleinen Werten der Altersabstände $x_2 - x_1$ zulässig ist.

§ 22. Es erübrigt nunmehr, das Abhängigkeitsverhältnis zwischen $\frac{1}{n}$ und maM zu untersuchen.

Es ist $maM = \frac{A}{M}$ und $\frac{1}{n} = \frac{Q}{N}$. (Siehe § 15.)

Man führe nun die Bezeichnungen ein:

$$A - Q = D \text{ und } N - M = E.$$

Alsdann läfst sich leicht ableiten:

$$\frac{1}{n} - maM = \frac{D - \frac{AE}{M}}{N}.$$

Mithin fällt das Vorzeichen der Differenz $\frac{1}{n} - maM$ mit dem Vorzeichen der Differenz

$$D - \frac{AE}{M} = K$$

zusammen.

Nach der gegebenen Definition ist

$$D = Q - A = \int_o^\omega G(x)\{f(x) + f'(x)\,x\}\,dx = -\int_o^\omega G'(x)\,f(x)\,x\,dx,$$

$$E = N - M = \int_o^\omega \{G(x) - G(o)\}\,f'(x)\,dx = -\int_o^\omega G'(x)\,f(x)\,dx$$

und man erhält hiernach

$$K = -\int_o^\omega G'(x)\,f(x)\,x\,dx$$

$$- \frac{1}{-\int_o^\omega G(x)\,f'(x)\,dx} \cdot \left\{-\int_o^\omega G(x) f'(x)\,x\,dx\right\} \cdot \left\{-\int_o^\omega G'(x)\,f(x)\,dx\right\}.$$

Setzt man aber in letzterer Gleichung

$$x = \vartheta(x), \quad -f'(x)\,G(x) = \Phi(x), \quad \frac{G'(x)}{G(x)}\frac{f(x)}{f'(x)} = \eta(x), \quad \omega = a,$$

so erhält man

$$K = H. \quad \text{(Siehe § 20 Gl. 1.)}$$

Einerseits ist $-f'(x)\,G(x)$ stets positiv, andererseits nehme man an, dafs der Differentialquotient

$$\frac{d}{dx}\left\{\frac{G'(x)}{G(x)}\frac{f(x)}{f'(x)}\right\} = \frac{1}{\mu(x)}\frac{G'(x)}{G(x)}\left[\frac{\mu'(x)}{\mu(x)} + \frac{G'(x)}{G(x)} - \frac{G''(x)}{G'(x)}\right]$$

wo wieder

$$-\frac{f'(x)}{f(x)} = \mu(x)$$

ist, sein Vorzeichen behalte in den Grenzen $o < x < \omega$. Dann hat man, wenn man

$$G'(x)\left[\frac{\mu'(x)}{\mu(x)}+\frac{G'(x)}{G(x)}-\frac{G''(x)}{G'(x)}\right]=\psi(x)$$

setzt,

bei $\psi(x)>o$, $\frac{d}{dx}\{\}>o$, also auch $K>o$ bezw. $maM<\frac{1}{n}$

und bei $\psi(x)<o$, $\frac{d}{dx}\{\}<o$, also auch $K<o$ bezw. $maM<\frac{1}{n}$.

Das gewonnene Resultat werden wir nun auf zwei Spezialfälle anwenden und zwar jedesmal unter der weiteren Voraussetzung, dafs auch der Differentialquotient $\mu'(x)$ in den Grenzen $o<x<\omega$ sein Vorzeichen behalte.

Erster Spezialfall.

Die succesiven Werte der Geburtendichtigkeit bilden eine geometrische Progression, so dafs

$$F(t)=aq^t\,.$$

Im Falle einer abnehmenden Geburtendichtigkeit, ist $o<q<1$, im Falle einer zunehmenden Geburtendichtigkeit, ist $q>1$.

Nach der Gl. 9 des § 15 erhält man:

$$G(x)=\int_{\tau_1-x}^{\tau_2-x}aq^t\,dt=\frac{a}{log_e q}\left(q^{\tau_2-\tau_1}-1\right)q^{\tau_1-x},$$

daher

$$G'(x)=-\frac{a}{log_e q}\left(q^{\tau_2-\tau_1}-1\right)q^{\tau_1-x}\,log_e q,$$

woraus

$$\frac{G'(x)}{G(x)}=-log_e q \text{ und überhaupt } \frac{G^{(n+1)}(x)}{G^{(n)}(x)}=-log_e q.$$

Es wäre also in diesem Fall

$$\psi(x)=G'(x)\frac{\mu'(x)}{\mu(x)}=\frac{-log_e q\cdot\mu'(x)\cdot G(x)}{\mu(x)}$$

und wir gelangen nun zu folgenden Ergebnissen:

Wenn $q<1$ und $\mu'(x)<o$, ist $\psi(x)<o$ und $maM>\frac{1}{n}$,

wenn $q<1$ und $\mu'(x)>o$, ist $\psi(x)>o$ und $maM<\frac{1}{n}$,

wenn $q > 1$ und $\mu'(x) < o$, ist $\psi(x) > o$ und $maM < \frac{1}{n}$,

wenn $q > 1$ und $\mu'(x) > o$, ist $\psi(x) < o$ und $maM > \frac{1}{n}$.

Bei $\mu'(x) = o$, d. h. wenn die Sterblichkeitskraft für jedes Alter dieselbe ist, hat man $K = o$ und $maM = \frac{1}{n}$.

Zweiter Spezialfall.

Die successiven Werte der Geburtendichtigkeit bilden eine arithmetische Progression, so dafs

$$F'(t) = a + bt.$$

Im Falle einer abnehmenden Geburtendichtigkeit, ist $b < o$,
im Falle einer zunehmenden Geburtendichtigkeit, ist $b > o$.
Durch Einführung des genannten Wertes von $F'(t)$ in die Gl. 9 des § 15 wird

$$G(x) = \int_{\tau_1 - x}^{\tau_2 - x} (a + bt)\, dt = (\tau_2 - \tau_1)\, a + (\tau_2 - \tau_1)\, b \left(\frac{\tau_1 + \tau_2}{2} - x\right) \quad (1)$$

und

$$G'(x) = -(\tau_2 - \tau_1)\, b = -lb. \quad (2)$$

Man erhält ferner

$$\psi(x) = -lb \left\{\frac{\mu'(x)}{\mu(x)} - \frac{lb}{G(x)}\right\}$$

oder auch

$$\psi(x) = l \left\{\frac{lb^2}{G(x)} - \frac{b \cdot \mu'(x)}{\mu(x)}\right\}$$

Es leuchtet ein, dafs wenn die Gröfsen b und $\mu'(x)$ mit entgegengesetzten Vorzeichen versehen sind, oder wenn $\mu'(x) = o$ ist, die Ungleichung besteht $\psi(x) > o$ und folglich $maM < \frac{1}{n}$. Dagegen kann man, wenn die Gröfsen b und $\mu'(x)$ beide positiv oder beide negativ sind, für b einen, der absoluten Gröfse nach, hinreichend kleinen Wert setzen, der die Funktion $\psi(x)$ negativ machen wird, und dann ergiebt sich $maM > \frac{1}{n}$. Ob aber in diesem Fall eine Gröfse b existiert, die die Funktion $\psi(x)$ positiv macht, ist eine schwie-

rigere Frage, auf die wir näher eingehen müssen. Durch Einführung der Bezeichnung

$$\frac{lb}{G(x)} = \varphi(b, x) \tag{3}$$

erhält man

$$\psi(x) = lb \left\{ \varphi(b, x) - \frac{\mu'(x)}{\mu(x)} \right\}. \tag{4}$$

Da wir nun im folgenden den Einflufs zu untersuchen beabsichtigen, den die Einsetzung von verschiedenen Werten für b auf das Vorzeichen der Funktion $\psi(x)$ ausübt, so mufs vorerst erforscht werden, zwischen welchen Zahlenwerten die Gröfse b sich überhaupt bewegen kann. Von der Gröfse b hängt nämlich die Funktion $G(x)$ ab. Es folgt nun aus (2), dafs

$$G(x) = G(x_0) + (x_0 - x)\,lb \tag{5}$$

ist. Es sei $G(x_0) = c$.

Wenn sich also b vom niedrigsten Werte β bis zum höchsten B bewegt, wird die Gröfse $G(x_0)$ unverändert bleiben. Die Grenzwerte β und B ergeben sich aus folgender Betrachtung.

Die Geburtendichtigkeit ist, ihrem Begriffe nach, eine positive Gröfse:

$$a + bt < o.$$

Da sich aber unsere Untersuchung auf die Geburtszeit von $\tau_1 - \omega$ bis τ_2 erstreckt, so müssen die Bedingungen

$$a + b(\tau_1 - \omega) > o \tag{6}$$

und

$$a + b\tau_2 > o \tag{7}$$

erfüllt werden.

Aus der Gl. (1) erhält man

$$a = \frac{G(x)}{l} - b\left(\tau_1 - x + \frac{l}{2}\right).$$

Diese Gleichung ist auch für $x = x_0$ richtig. Daher

$$a = \frac{c}{l} - b\left(\tau_1 - x_0 + \frac{l}{2}\right). \tag{8}$$

Indem man für a seinen Wert aus (8) in die Ungleichungen (6) u. (7) substituiert, erhält man

$$\frac{c}{l} - b\left(\omega - x_0 + \frac{l}{2}\right) > o \tag{9}$$

und

$$\frac{c}{l} + b\left(x_0 + \frac{l}{2}\right) > o. \tag{10}$$

Aus (9):

$$b < \frac{c}{l\left(\omega - x_0 + \frac{l}{2}\right)}, \quad \text{daher } B = \frac{c}{l\left(\omega - x_0 + \frac{l}{2}\right)}. \quad (11)$$

Aus (10):

$$b > -\frac{c}{l\left(x_0 + \frac{l}{2}\right)}, \quad \text{daher } \beta = -\frac{c}{l\left(x_0 + \frac{l}{2}\right)}. \quad (12)$$

Aus den Gleichungen (3) und (5) hat man

$$\varphi(b, x) = \frac{lb}{c + lb\,(x_0 - x)}. \quad (13)$$

Setzt man jetzt in (13) die Werte von β und B aus (11) und (12) ein, so erhält man

$$\varphi(\beta, x) = -\frac{1}{x + \frac{l}{2}} \quad (14)$$

und

$$\varphi(B, x) = \frac{1}{\omega - x + \frac{l}{2}}. \quad (15)$$

Aus (13) läfst sich ableiten

$$\frac{d\varphi(b, x)}{db} = \frac{lc}{\{c + lb\,(x_0 - x)\}^2}. \quad (16)$$

Indem sich also die Gröfse b von β ab bis B bewegt, durchläuft die Funktion $\varphi(b, x)$, stets steigend (Gl. 16), alle Werte von

$$-\frac{1}{x + \frac{l}{2}} \text{ bis } \frac{1}{\omega - x + \frac{l}{2}}.$$

a. Es sei $\mu'(x) < o$ und $b < o$.

1) Unter welcher Bedingung bleibt $\psi(x)$, für jeden Wert von x, bei jedem Wert von b, stets negativ bezw. unter welcher Bedingung besteht das Verhältnis $maM > \frac{1}{n}$ für jedes b?

Es mufs die Ungleichung

$$\varphi(b, x) - \frac{\mu'(x)}{\mu(x)} > o$$

erfüllt werden (vgl. Gl. 4) und zwar auch wenn $b = \beta$ ist; dann aber hat man

$$-\frac{\mu'(x)}{\mu(x)} > \frac{1}{x+\frac{l}{2}}. \tag{17}$$

2) Welches ist hingegen die Bedingung, unter der $\psi(x)$ für jeden Wert von x, bei einem hinreichend kleinen Wert von b, positiv wird bezw. das Verhältnis $maM < \frac{1}{n}$ entsteht oder entstanden ist?

Da in diesem Fall die Ungleichung

$$\varphi(b,x) - \frac{\mu'(x)}{\mu(x)} < o$$

erfüllt werden mufs und zwar bei einem hinreichend kleinen Wert von b, also bei β unbedingt, so hat man

$$-\frac{\mu'(x)}{\mu(x)} < \frac{1}{x+\frac{l}{2}}. \tag{18}$$

b. Es sei $\mu'(x) > o$ und $b > o$.

1) Unter welcher Bedingung bleibt $\psi(x)$, für jeden Wert von x, bei jedem Wert von b, stets negativ bezw. unter welcher Bedingung besteht das Verhältnis $maM > \frac{1}{n}$ für jedes b?

Hier mufs die Ungleichung

$$\varphi(b,x) - \frac{\mu'(x)}{\mu(x)} < o$$

erfüllt werden und zwar auch wenn $b = B$ ist, dann aber hat man

$$\frac{\mu'(x)}{\mu(x)} > \frac{1}{\omega - x + \frac{l}{2}}. \tag{19}$$

2) Welches ist hingegen die Bedingung, unter der $\psi(x)$, für jeden Wert von x, bei einem hinreichend grofsen Wert von b, positiv wird bezw. das Verhältnis $maM < \frac{1}{n}$ entsteht oder entstanden ist?

Da in diesem Fall die Ungleichung

$$\varphi(b,x) - \frac{\mu'(x)}{\mu(x)} > o$$

erfüllt werden mufs und zwar bei einem hinreichend grofsen Wert von b, also bei B unbedingt, so hat man

$$\frac{\mu'(x)}{\mu(x)} < \frac{1}{\omega - x + \frac{l}{2}}. \tag{20}$$

Wenn nun aber die Funktion $\mu(x)$ so beschaffen ist, dafs sie im Falle a. weder die Bedingung (17), noch die Bedinguug (18), im Falle b. weder die Bedingung (19), noch die Bedingung (20) jeweil für die ganze Strecke von o bis ω erfüllt, dann läfst sich nicht bestimmt sagen, ob es einen Wert von b gebe, bei dem *maM* kleiner wird, als $\frac{1}{n}$.

Man sieht nun, dafs das Verhältnis zwischen dem reziproken Werte der Geburtsziffer und dem Durchschnittsalter der Verstorbenen, selbst unter den Voraussetzungen einer geschlossenen Bevölkerung und einer herrschenden Absterbeordnung, nicht allein von der periodischen Zu- oder Abnahme der Geburtendichtigkeit abhängig ist, sondern es wird aufserdem bedingt durch das Gesetz jener Zu- oder Abnahme der Geburtendichtigkeit und durch die Beschaffenheit der Funktion $\mu(x)$ resp. durch die Absterbeordnung.

§ 23. Die Ungleichungen, die zwischen den Gröfsen ε_0, *maM*, $\frac{1}{m}$ und $\frac{1}{n}$ bestehen, sind auf Seite 74 graphisch verdeutlicht.

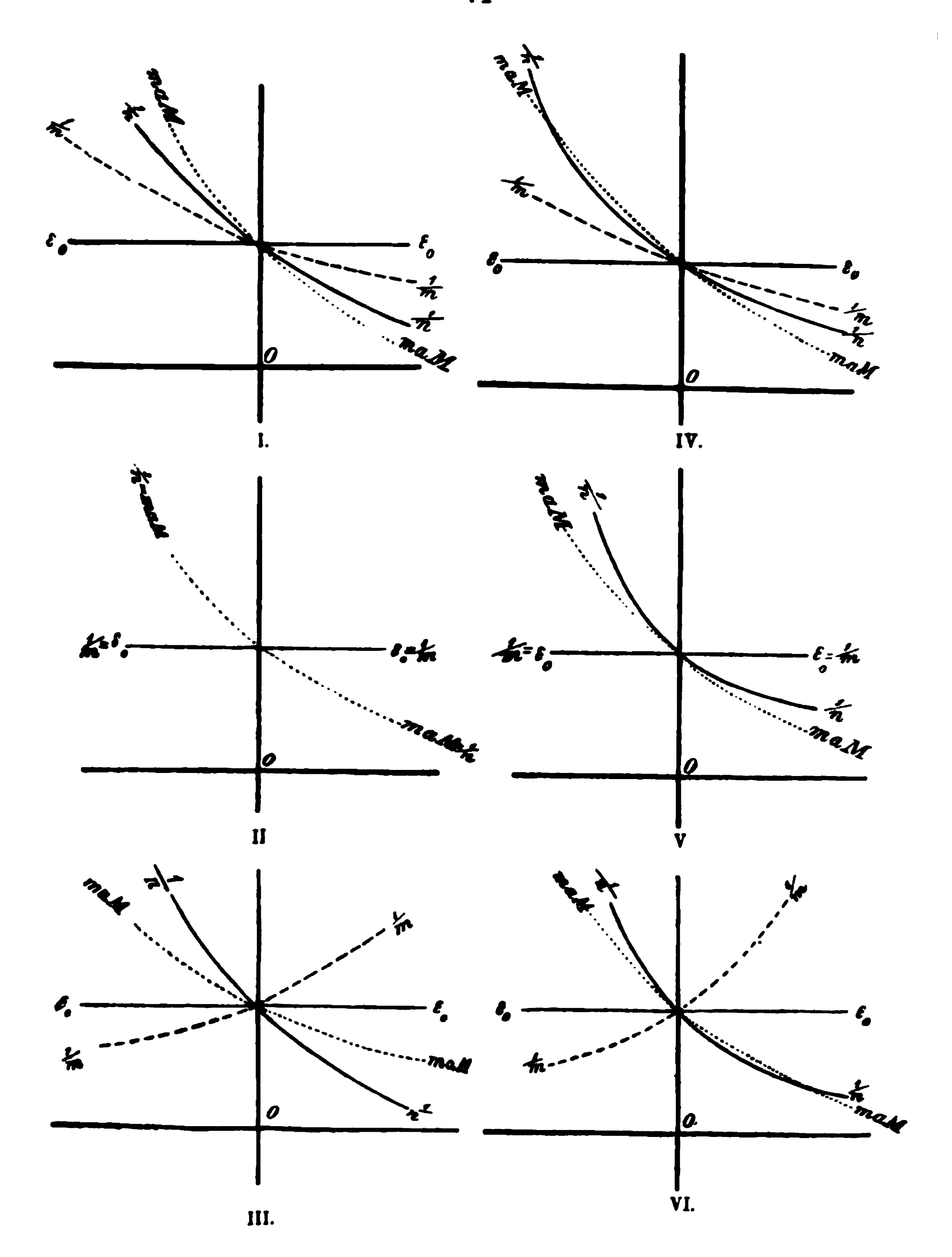
Fig. I, II und III entsprechen der Hypothese $F'(t) = aq^t$. Auf der Abscissenachse sind die Gröfsen $q-1$ vom Punkte o ab aufgetragen, und zwar nach links die negativen Werte ($q < 1$ entsprechend), nach rechts die positiven Werte ($q > 1$ entsprechend).

Die Ordinaten geben die Werte der Gröfsen ε_0, *maM*, $\frac{1}{m}$ und $\frac{1}{n}$ an.

Es wird ferner vorausgesetzt, dafs der Differentialquotient $\mu'(x)$ in den Grenzen $o < x < \omega$ sein Vorzeichen behalte.

Fig. I entspricht dem Falle $\mu'(x) < o$,
Fig. II „ „ „ $\mu'(x) = o$ und
Fig. III „ „ „ $\mu'(x) > o$.

Figg. IV, V, VI entsprechen der Hypothese $F'(t) = a + bt$. Auf der Abscissenachse sind die Gröfsen b vom Punkte o ab nach links und nach rechts aufgetragen, und zwar nach links die negativen, nach rechts die positiven Werte von b.


maM
1/m
1/n
ε₀
O
I.
IV.
II
V
III.
VI.

Die Ordinaten geben auch hier die Werte der Gröfsen s_0, maM, $\frac{1}{m}$ und $\frac{1}{n}$ an.

Es wird vorausgesetzt, dafs $\mu'(x)$ in den Grenzen $o < x < \omega$ sein Vorzeichen behalte.

Fig. IV entspricht dem Falle $\mu'(x) < o$ u. $-\frac{\mu'(x)}{\mu(x)} < \frac{1}{x + \frac{l}{2}}$,

Fig. V „ „ „ $\mu'(x) = o$,

Fig. VI „ „ „ $\mu'(x) > o$ u. $\frac{\mu'(x)}{\mu(x)} < \frac{1}{\omega - x + \frac{l}{2}}$.

Würden dagegen, für alle Werte von x in den Grenzen von o bis ω, die Ungleichungen

$$-\frac{\mu'(x)}{\mu(x)} > \frac{1}{x + \frac{l}{2}} \quad \text{resp.} \quad \frac{\mu'(x)}{\mu(x)} > \frac{1}{\omega - x + \frac{l}{2}}$$

bestehen, so würden sich die Kurven $\frac{1}{n}$ und maM in Figg. IV und VI nur einmal (bei $b = o$), statt zweimal, durchkreuzen.

§ 24. In diesem § soll versucht werden, für den Fall $F'(t) = a + bt$, die Kurven maM, $\frac{1}{m}$ und $\frac{1}{n}$ in Bezug auf ihren Verlauf (Konkavität resp. Konvexität) näher zu untersuchen, um eine genauere graphische Darstellung geben zu können.

Wenn man aus der Formel (5) des § 22 den Ausdruck für $G(x)$ in die Gleichungen (1), (2) und (3) des § 16 einsetzt, so erhält man zunächst

$$maM = \frac{-\int\limits_o^\omega \{c + lb(x_0 - x)\} f'(x)\, x\, dx}{-\int\limits_o^\omega \{c + lb(x_0 - x)\} f'(x)\, dx}, \qquad (1)$$

$$\frac{1}{m} = \frac{\int\limits_0^\infty \{c + lb(x_0 - x)\} f(x)\, dx}{-\int\limits_0^\infty \{c + lb(x_0 - x)\} f'(x)\, dx}, \tag{2}$$

$$\frac{1}{n} = \frac{\int\limits_0^\infty \{c + lb(x_0 - x)\} f(x)\, dx}{c + lbx_0}. \tag{3}$$

Unter Berücksichtigung der bekannten Beziehung

$$\int\limits_0^\infty f(x)\, dx = \varepsilon_0$$

und der neu einzuführenden Abkürzungen

$$\frac{\int\limits_0^\infty f(x)\, x\, dx}{\int\limits_0^\infty f(x)\, dx} = p$$

und

$$\int\limits_0^\infty f'(x)\, x^2\, dx = -k^2, \tag{4}$$

verwandeln sich sodann die Formeln (1), (2) und (3) in:

$$maM = \frac{c\varepsilon_0 + lb\,(x_0\,\varepsilon_0 - k^2)}{c + lb\,(x_0 - \varepsilon_0)}, \tag{5}$$

$$\frac{1}{m} = \frac{\varepsilon_0 \{c + lb\,(x_0 - p)\}}{c + lb\,(x_0 - \varepsilon_0)}, \tag{6}$$

$$\frac{1}{n} = \frac{\varepsilon_0 \{c + lb\,(x_0 - p)\}}{c + lbx_0}. \tag{7}$$

Durch zwei successive Differentiationen nach b erhält man ferner aus den Gleichungen (5), (6) und (7):

$$\frac{d\, maM}{db} = \frac{lc\,(\varepsilon_0^2 - k^2)}{\{c + lb\,(x_0 - \varepsilon_0)\}^2}, \quad \frac{d^2\, maM}{db^2} = \frac{-2\, l^2 c\,(\varepsilon_0^2 - k^2)\,(x_0 - \varepsilon_0)}{\{c + lb(x_0 - \varepsilon_0)\}^3};$$

$$\frac{d\left(\frac{1}{m}\right)}{db} = \frac{l\varepsilon_o\, c\,(\varepsilon_o - p)}{\{c + lb\,(x_o - \varepsilon_o)\}^2}, \quad \frac{d^2\left(\frac{1}{m}\right)}{db^2} = \frac{-2\, l^2\, \varepsilon_o\, c\,(\varepsilon_o - p)\,(x_o - \varepsilon_o)}{\{c + lb\,(x_o - \varepsilon_o)\}^3};$$

$$\frac{d\left(\frac{1}{n}\right)}{db} = \frac{-lp\varepsilon_o c}{(c + lbx_o)^2}, \quad \frac{d^2\left(\frac{1}{n}\right)}{db^2} = \frac{2\, l^2\, p\varepsilon_o c x_o}{(c + lbx_o)^3}.$$

Die Nenner aller dieser Differentialquotienten sind positiv, darum fallen die Vorzeichen dieser Differentialquotienten mit den Vorzeichen der entsprechenden Zähler zusammen. Die letzteren aber enthalten die Faktoren $(\varepsilon_o - p)$ und $(\varepsilon_o^2 - k^2)$; es sind daher die Vorzeichen dieser Faktoren zu untersuchen.

Es ist

$$\varepsilon_o = \frac{\int_o^\omega f(x)\, \mu(x)\, x\, dx}{\int_o^\omega f(x)\, \mu(x)\, dx}, \qquad p = \frac{\int_o^\omega f(x)\, x\, dx}{\int_o^\omega f(x)\, dx}.$$

Auf die Differenz $\varepsilon_o - p$ läſst sich das, was man über das Vorzeichen der Differenz R (§ 20 Gl. 7) weiſs, ohne weiteres anwenden. Mithin ist

$$\varepsilon_o - p < o, \text{ wenn } \mu'(x) < o$$
$$\text{und } \varepsilon_o - p > o, \quad „ \quad \mu'(x) > o.$$

Der zweite Faktor $\varepsilon_o^2 - k^2$ ist nun negativ. Dies läſst sich sehr einfach ableiten.

Es ist nämlich

$$-\int_o^\omega f'(x)\, dx = 1, \quad \text{daher} \quad \varepsilon_o^2 = -\int_o^\omega f'(x)\, \varepsilon_o^2\, dx$$

und wenn man für k^2 seinen Wert aus (4) einführt, erhält man

$$\varepsilon_o^2 - k^2 = \int_o^\omega f'(x)\, \{x^2 - \varepsilon_o^2\}\, dx = \int_o^\omega f'(x)\, \{x + \varepsilon_o\}\, \{x - \varepsilon_o\}\, dx.$$

Es läſst sich aber setzen:

$$\int_o^{\varepsilon_o} f'(x)\, \{x + \varepsilon_o\}\{x - \varepsilon_o\}\, dx = (\xi_o + \varepsilon_o) \int_o^{\varepsilon_o} f'(x)\, \{x - \varepsilon_o\}\, dx, \text{ worin } \varepsilon_o > \xi_o > o,$$

und

$$\int_{\varepsilon_o}^{\omega} f'(x)\{x+\varepsilon_o\}\{x-\varepsilon_o\}\,dx = (\xi_1+\varepsilon_o)\int_{\varepsilon_o}^{\omega} f'(x)\{x-\varepsilon_o\}\,dx, \text{ worin } \omega > \xi_1 > \varepsilon_o.$$

Durch Addition der obigen Gleichungen und Einführung der abkürzenden Bezeichnungen

$$\int_{\varepsilon_o}^{o} f'(x)\{x-\varepsilon_o\}\,dx = r \quad \text{und} \quad \int_{\varepsilon_o}^{\omega} f'(x)\{x-\varepsilon_o\}\,dx = s,$$

erhält man

$$\varepsilon_o^2 - k^2 = (\xi_o+\varepsilon_o)\,r + (\xi_1+\varepsilon_o)\,s.$$

Da aber

$$r+s = \int_{o}^{\omega} f'(x)\{x-\varepsilon_o\}\,dx = o \text{ ist, so ist}$$

$$s = -r$$

und folglich

$$\varepsilon_o^2 - k^2 = r\,(\xi_o - \xi_1).$$

Es ist $r > o$ und $\xi_1 > \xi_o$, mithin

$$\varepsilon_o^2 - k^2 < o.$$

Jetzt ist es nicht mehr schwer, die Vorzeichen der betreffenden Differentialquotienten zu bestimmen. Man erhält:

1°. $\frac{d\,maM}{db} < o$, das Vorzeichen der Funktion $\frac{d^2\,maM}{db^2}$ fällt mit dem Vorzeichen der Differenz $(x_o - \varepsilon_o)$ zusammen, so dafs,

$$\text{bei } x_o < \varepsilon_o, \quad \frac{d^2\,maM}{db^2} < o \text{ ist}$$

$$\text{und bei } x_o > \varepsilon_o, \quad \frac{d^2\,maM}{db^2} > o \text{ ist.}$$

Bei $x_o = \varepsilon_o$, hat man $\frac{d^2\,maM}{db^2} = o.$

2°. $\frac{d\left(\frac{1}{m}\right)}{db} < o$, wenn $\mu'(x) < o$ ist, und

$\frac{d\left(\frac{1}{m}\right)}{db} > o$, „ $\mu'(x) > o$ ist.

Für das Vorzeichen der Funktion $\frac{d^2\left(\frac{1}{m}\right)}{db^2}$ ist dagegen das Vorzeichen des Produkts $-\mu'(x)\{x_o - \varepsilon_o\}$ bestimmend, so dafs,

bei $x_o < \varepsilon_o$ und $\mu'(x) < o$, $\frac{d^2\left(\frac{1}{m}\right)}{db^2} < o$ ist,

„ $x_o < \varepsilon_o$ „ $\mu'(x) > o$, $\frac{d^2\left(\frac{1}{m}\right)}{db^2} > o$ ist,

„ $x_o > \varepsilon_o$ „ $\mu'(x) < o$, $\frac{d^2\left(\frac{1}{m}\right)}{db^2} > o$ ist,

„ $x_o > \varepsilon_o$ „ $\mu'(x) > o$, $\frac{d^2\left(\frac{1}{m}\right)}{db^2} < o$ ist.

Bei $\mu'(x) = o$, ist $\varepsilon_o - p = o$ und $\frac{1}{m} = \text{const.} = \varepsilon_o$.

Ist dagegen $x_o = \varepsilon_o$, so hat man $\frac{d^2\left(\frac{1}{m}\right)}{db^2} = o$.

3°. $\frac{d\left(\frac{1}{n}\right)}{db} < o$ und $\frac{d^2\left(\frac{1}{n}\right)}{db^2} > o$.

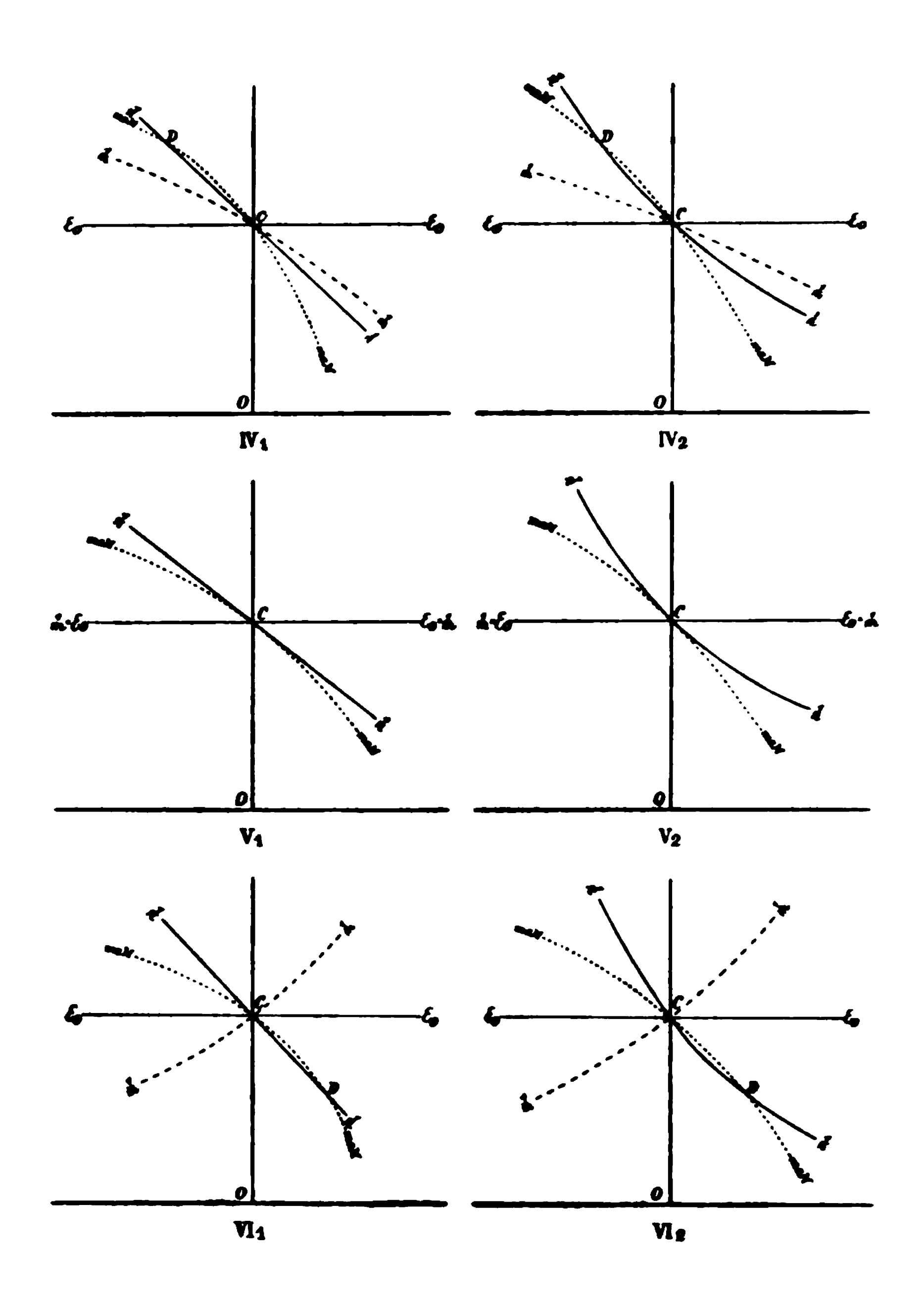
Bei $x_o = o$, ist $\frac{d^2\left(\frac{1}{n}\right)}{db^2} = o$.

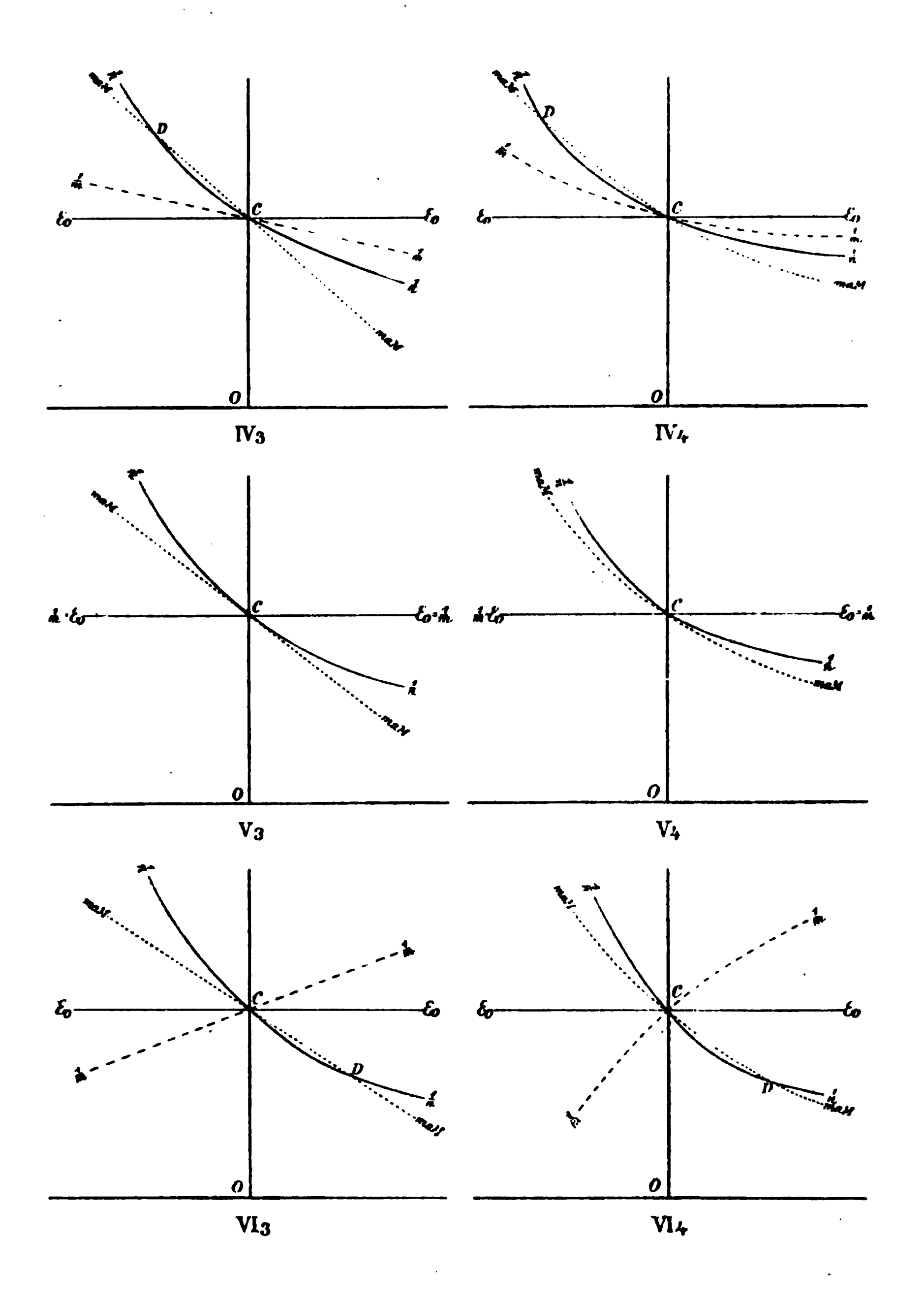
Die sub 1°—3° angeführten Ergebnisse sind auf S. 80 und 81 geometrisch versinnlicht worden, wobei auf die Konkavität resp. Konvexität der Kurven stets Rücksicht genommen ist. Die Art der Darstellung ist dieselbe, wie in Figg. IV, V und VI auf S. 74. Die Voraussetzung, dafs $\mu'(x)$ in den Grenzen von o bis ω sein Vorzeichen behalte, gilt hier ebenfalls.

Figg. IV_1, IV_2, IV_3 und IV_4 entsprechen dem Falle $\mu'(x) < o$ und

$$-\frac{\mu'(x)}{\mu(x)} < \frac{1}{x + \frac{l}{2}},$$

Figg. V_1, V_2, V_3 und V_4 entsprechen dem Falle $\mu'(x) = o$,


IV1
IV2
V1
V2
VI1
VI2


IV3
IV4
V3
V4
VI3
VI4

Figg. VI_1, VI_2, VI_3 und VI_4 entsprechen dem Falle $\mu'(x) > o$ und

$$\frac{\mu'(x)}{\mu(x)} < \frac{1}{\omega - x + \frac{l}{2}}.$$

In Figg. IV_1, V_1 und VI_1 ist $x_o = o$ angenommen,
" " IV_2, V_2 und VI_2 ist $x_o < \varepsilon_o$ "
" " IV_3, V_3 und VI_3 ist $x_o = \varepsilon_o$ "
" " IV_4, V_4 und VI_4 ist $x_o > \varepsilon_o$ " .

§ 25. Es ergibt sich aus der vorstehenden Untersuchung (§§ 15—24), dafs die biometrische Bedeutung der Gröfsen maM, m und n aufserordentlich gering ist und zwar aus dem Grunde, weil diese Gröfsen nicht allein von der Absterbeordnung, sondern auch von der Geburtenfolge abhängig sind.

Was also zunächst das Verfahren betrifft, wonach die mittlere Lebensdauer einer der Gröfsen maM, $\frac{1}{m}$ oder $\frac{1}{n}$ gleichgesetzt wird, so ist dies nur dann richtig, wenn die Bevölkerung gewisse Bedingungen erfüllt. So sind nach § 16 alle vier hier in Betracht kommenden Gröfsen einander gleich, wenn

a. die Bevölkerung eine geschlossene ist,

b. eine herrschende Absterbeordnung statthat und

c. die Geburtendichtigkeit eine periodisch konstante ist.

Eine Bevölkerung, die diesen drei Forderungen Genüge leistet, nennt man eine stationäre Bevölkerung (vgl. Knapp, Über die Ermittlung der Sterblichkeit u. s. w. S. 107—108).

Damit ist noch nicht gesagt, dafs das Resultat

$$\varepsilon_o = maM = \frac{1}{m} = \frac{1}{n}$$

sich nur in dem Fall einer stationären Bevölkerung herausstellen könne.

Doch ist folgendes wohl zu beachten: wenn nämlich die Bedingungen a. und b. erfüllt sind, dagegen die Bedingung c. nicht erfüllt ist, sondern vielmehr

d. die Geburtendichtigkeit entweder eine periodisch zunehmende oder eine periodisch abnehmende ist,

dann sind die Beziehungen $\varepsilon_o = maM$ und $\varepsilon_o = \frac{1}{n}$ schlechtweg ausgeschlossen (siehe §§ 18 und 20). Anders verhält es sich mit der Gleichung $\frac{1}{m} = \varepsilon_o$. Dieselbe ist namentlich, nach § 21, immer,

d. h. unabhängig von der Geburtenfolge, erfüllt, wenn die Absterbeordnung so beschaffen ist, dafs $\mu(x)$ in den Grenzen $o < x < \omega$ konstant bleibt. Demnach ist es ganz richtig zu sagen, dafs die Gröfse $\frac{1}{m}$ nur deshalb kein adäquates Mafs der Lebensdauer sei, weil die Sterblichkeitskraft nach dem Alter verschieden ist (vgl. § 14, S. 48 ff.) [1]).

Es ergibt sich nun aus den obigen Betrachtungen, dafs die einzig vernünftige Begründung derjenigen Methoden, wonach die mittlere Lebensdauer an einer der Gröfsen maM, $\frac{1}{m}$ oder $\frac{1}{n}$ gemessen wird, in der Annahme eines stationären Zustandes der Bevölkerung sich darbietet. Daher sind auch jene Methoden mit dieser Annahme geschichtlich auf das engste verknüpft.

Die Frage aber von der Rolle, welche die Hypothese einer stationären Bevölkerung in der älteren Statistik gespielt hat, ist bereits von anderen sehr eingehend behandelt worden (Knapp, John), wobei auch auf die sich aus dieser Hypothese ergebenden Bestimmungsmethoden der mittleren Lebensdauer Rücksicht genommen ist. Deshalb darf hier von einer historischen Betrachtung dieser Methoden wohl abgesehen werden.

§ 26. Ein gröfseres Interesse bietet dasjenige Verfahren, wonach für den Fall einer zu- oder abnehmenden Geburtendichtigkeit die mittlere Lebensdauer näherungsweise durch eine der Formeln

$$\varepsilon_o = \frac{1}{2}\left(\frac{1}{m} + \frac{1}{n}\right), \quad \varepsilon_o = \frac{1}{\frac{1}{2}(m+n)}$$

ausgedrückt wird.

Diesen Methoden liegt offenbar die Anschauung zu Grunde, dafs ε_o zwischen $\frac{1}{m}$ und $\frac{1}{n}$ liege. Da man aber bei zunehmender

---

[1]) Es ist hingegen nicht richtig, wenn man, behufs Erklärung der Ungl. $\varepsilon_o \gtrless maM$ bei zu- resp. abnehmender Geburtendichtigkeit, die Beschaffenheit der Absterbeordnung hinzuzieht und namentlich, wie es öfters der Fall ist, behauptet, dafs, bei zunehmender Geburtendichtigkeit, maM deshalb unter ε_o sinkt, weil die Sterblichkeitskraft im jüngsten Alter besonders hoch wäre. Nach § 20 ist die Ungl. $\varepsilon_o \gtrless maM$ bei zu- resp. abnehmender Geburtendichtigkeit von der Absterbeordnung unabhängig, insofern die Zu- resp. Abnahme der Geburtendichtigkeit bei jedweder Gestaltung der Absterbeordnung jene Ungleichungen zur Folge hat.

Geburtendichtigkeit $\varepsilon_0 > \frac{1}{n}$ hat, bei abnehmender $\varepsilon_0 < \frac{1}{n}$ (§ 18), so wären uns die Statistiker, die jene Methoden empfehlen, den Beweis schuldig, dafs bei zunehmender Geburtendichtigkeit die Beziehung $\varepsilon_0 < \frac{1}{m}$, bei abnehmender $\varepsilon_0 > \frac{1}{m}$ bestehe. Dies nun zu beweisen, ohne eine bestimmte Voraussetzung über die Absterbeordnung einzuführen, ist nach § 21 schlechterdings unmöglich. Es mufs also immer die Begründung der obigen Formeln für die Berechnung der mittleren Lebensdauer, wenn eine solche Begründung versucht wird, auf einem Fehlschlusse beruhen. Trotzdem hat sich die Methode mehr als ein Jahrhundert hindurch in einem Teile der statistischen Fachlitteratur behauptet.

Der Autor, von dem es angenommen wird, dafs er die Methode zuerst angeregt habe, ist Deparcieux (Essai sur les probabilités de la durée de la vie humaine, 1746).

So lesen wir bei Knapp[1]), am Schlusse seiner Besprechung des Werkes von Deparcieux, folgendes: „An diese verdienstvoll theoretische Behandlung fügt D. einen sehr übeln Ratschlag an. In Wirklichkeit seien die Zahlen der Geborenen und Verstorbenen jährlich nicht gleich; man könne daher aus ihrem Verhältnis zur Bevölkerungszahl nicht ohne weiteres auf die mittlere Lebensdauer schliefsen; darum solle man das arithmetische Mittel zwischen den Geborenen und Verstorbenen zur Herstellung jenes Quotienten benutzen. Es ist dies fast die einzige schwache Stelle bei D., aber die Schwäche ist grofs und war von weiter Wirkung."

Ähnlich äufsert sich Westergaard[2]) darüber: „Wenn die Bevölkerung nicht stationär ist und die Geburtenzahl die Anzahl der Sterbefälle übertrifft, nimmt D. an, was übrigens nicht bewiesen wird, dafs die mittlere Lebensdauer zu hoch veranschlagt wird, wenn man die Zahl der Todesfälle, zu klein, wenn man die Geburtenzahl als Divisor benutzt. Man komme der Wahrheit um so näher, je kleiner der Unterschied zwischen den beiden letzteren Zahlen sei. Um eine gröfsere Annäherung zu gewinnen, schlägt er vor, den Durchschnitt aus der Zahl der Geburten und der Todesfälle zu benutzen ..... Viele spätere Statistiker haben mit Eifer und meist mit weniger Kritik jene leicht anwendbare Formel benutzt; selbst in diesem Jahrhundert noch wurde die Methode empfohlen" (zitiert Wappäus).

---

[1]) Theorie des Bevölkerungswechsels. Geschichte. S. 72.

[2]) Grundzüge der Theorie der Statistik. S. 262—263.

Die diesbezügliche Stelle in Deparcieux lautet wie folgt:

„Wenn man die Einwohnerzahl eines Ortes, von dem niemand auswandert und wohin niemand einwandert, kennt und wenn man ferner weifs, wie viele jährlich geboren werden oder wie viele von den Einwohnern sterben, so wird man deren mittlere Lebensdauer finden, indem man die Einwohnerzahl durch die jährliche Zahl der Geborenen oder der Gestorbenen dividiert, denn durch Abziehung von 6 Monaten vom Quotienten [1]) ergibt sich die mittlere Lebensdauer, wie man es oben gesehen hat.

Die Pfarrer der Dörfer und kleinen Städte oder andere Personen, die in einem Dorf oder einer kleinen Stadt seit lange wohnen, werden, da sie in der Regel alle Häuser des Dorfes oder der Gemeinde und alle Einwohner jedes Hauses kennen, keine Schwierigkeiten haben, nach der obigen Methode die mittlere Lebensdauer der Einwohner ihres Ortes zu ermitteln, wobei sie das Verfahren für einige nacheinander folgende Jahre werden wiederholen müssen, um nach Ablauf einer gewissen Zeit einen Mittelwert aus den so berechneten Zahlen zu gewinnen.

Es ist jedoch wohl zu beachten, dafs diese mittlere Lebensdauer zu grofs sein wird, wenn man durch die Zahl der Gestorbenen dividiert, und zu klein, wenn man durch die Zahl der Geborenen dividiert, und zwar aus dem Grunde, weil in den Dörfern die Zahlen der Taufen eines Zeitraumes von 15 oder 20 Jahren die Zahlen der Gestorbenen übertreffen, was die Folge davon ist, dafs es junge Leute gibt, die beim Militär dienen, oder auch Arbeiter und Dienstboten beiden Geschlechts, die sich in den grofsen Städten niederlassen und dort sterben; die letzteren sind eben meistens nur auf Kosten der Dörfer so stark bevölkert, wie man es aus dem folgenden ersehen wird.

Man wird um so näher der Wahrheit treten, als die Zahlen

---

[1]) Warum sind von dem Quotienten 6 Monate abzuziehen? Die Behauptung ist irrtümlich und erklärt sich daraus, dafs D. die Gesamtheiten der Überlebenden (P_1) von den Gesamtheiten der Lebenden (P_2) nicht scharf unterscheidet. Wenn man nämlich die mittlere Lebensdauer durch Summierung der Zahlen der Überlebenden einer Sterbetafel (Absterbeordnung) findet, so ist es vollkommen zutreffend, von dem Quotienten (aus dieser Summe durch die Zahl der Überlebenden des Alters 0) ein halbes Jahr abzuziehen. (Vgl. Deparcieux S. 58.) Aber die Zahlen der Lebenden einer stationären Bevölkerung sind nicht den genannten Zahlen der Sterbetafel [$f(x)$], sondern vielmehr den Werten der Funktion $\int_x^{x+1} f(x)\,dx$ gleichzusetzen.

der Geborenen und Gestorbenen weniger von einander abweichen: und um eine gröfsere Annäherung zu gewinnen, dürfte man als Divisor die Hälfte der Summe der Geborenen und Verstorbenen benutzen, weil die jungen Leute, die anderswo sterben, gewöhnlich im Alter von etwa 20 Jahren ihre Heimat verlassen, und dieses Alter stellt ungefähr die halbe mittlere Lebensdauer der Kinder dar, die auf dem platten Lande geboren werden. Übrigens dürften diejenigen, die genauer sein wollen, auch der Methode, die auf S. 66 empfohlen ist[1]), sich bedienen; durch Vergleichung der Resultate, die nicht beträchtlich von einander abweichen dürften, werden sie auf eine mittlere Lebensdauer kommen, die der Wahrheit sehr nahe sein wird."[2])

---

[1]) Das Verfahren, auf welches der Verfasser Bezug nimmt, besteht darin, dafs man sämtliche Mütter eines Ortes über das Alter ihrer Kinder und zwar sowohl der lebenden, als der bereits gestorbenen befragt und von den ersteren annimmt, dafs jedes von ihnen noch so viele Jahre zu leben hat, wie Kerseboom's Tafel für das entsprechende Alter angibt. Auf diese Weise wäre eine Anzahl individueller Leben in bezug auf ihre Dauer bekannt und es liefse sich die mittlere Lebensdauer berechnen.

[2]) Si on connaît le nombre des habitans d'un lieu d'où il ne sort & où il n'entre personne, & ce qu'il en naît ou qu'il en meurt par an, on trouvera leur vie moyenne en divisant le nombre des habitans par le nombre des naissances ou des morts d'une année, parce que retranchant 6 mois du quotient, le reste sera la vie moyenne, comme on l'a vu ci-dessus.

Les Curés des Campagnes, & même des petits bourgs, ou les autres personnes qui habitent dans un Bourg ou Village depuis long-tems, & qui connoissent toutes les maisons du Village ou de la Paroisse, & toutes les personnes qu'il y a dans chaque maison, ce qui est aisé & ordinaire, pourront facilement connoître la vie moyenne des habitans de leur endroit par cette méthode, en la répétant plusieurs années de suite, & prenant au bout d'un certain tems un terme moyen entre toutes celles qu'ils auront trouvées.

Il faut pourtant remarquer que cette vie moyenne sera trop grande si on divise par le nombre des morts, & trop petite si on divise par le nombre des naissances, parce que dans les campagnes les nombres des Baptêmes pris dans un espace de 15 ou 20 ans, excédent les nombres des morts, à cause des jeunes gens qui s'engagent, ou des Ouvriers & Domestiques de tout sexe, qui vont s'établir & mourir dans les grandes Villes; car elles ne sont si peuplées pour la plûpart qu'aux dépens des Campagnes, ainsi qu'on le verra plus particuliérement ci-après.

On sera d'autant plus près du vrai, que les nombres des naissances & ceux des morts seront plus approchans d'être égaux: & pour en approcher davantage, on pourra prendre pour diviseur la moitié de la somme des naissances & des morts, parce que les jeunes gens qui vont mourir ailleurs, quittent ordinairement leur pays aux environs de l'âge de 20 ans, qui est à peu près la moitié de la vie moyenne des enfans qui naissent en campagne. Au reste ceux qui sont plus

Algebraisch läfst sich das von Deparcieux ausgerechnete Exempel so formulieren.

Es ist P die Bevölkerung des Dorfes,
N die jährliche Zahl der Geborenen,
M die jährliche Zahl der Gestorbenen.

Folglich ist $E = N - M$ die jährliche Zahl der in den Städten Sterbenden, welche im Dorfe geboren sind. Es sei noch p die städtische Bevölkerung, die ihrer Geburt nach aus dem Dorfe stammt. Man hat ε_0 für die mittlere Lebensdauer oder die Lebenserwartung des Neugeborenen und ε_{20} für die Lebenserwartung des 20-jährigen oder des aus dem Dorfe auswandernden.

Alsdann gilt die Beziehung

$$N\varepsilon_0 = P + p$$

und ganz analog hat man

$$E\varepsilon_{20} = p.$$

Oder es ist

$$N\varepsilon_0 = P + (N - M)\,\varepsilon_{20}.$$

Mithin erhält man eine Gleichung mit zwei Unbekannten (ε_0 und ε_{20}). Man führe nun die Bezeichnung $\varepsilon_{20} = a\varepsilon_0$ ein. Dann verwandelt sich die obige Gleichung in:

$$N\varepsilon_0 = P + a\,(N - M)\,\varepsilon_0\,,$$

woraus

$$\varepsilon_0 = \frac{P}{N - a\,(N - M)}$$

sich ergibt.

Die von Deparcieux gegebene Lösung ist aber

$$\varepsilon_0 = \frac{P}{\frac{1}{2}\,(N + M)} = \frac{P}{N - \frac{1}{2}(N - M)}.$$

Man ist also berechtigt zu sagen, dafs er sich der Annahme $a = \frac{1}{2}$ resp. $\varepsilon_{20} = \frac{1}{2}\,\varepsilon_0$ bedient hat.

Worauf beruht denn eine solche Annahme? Der letzte Absatz der zitierten Stelle gibt uns Aufschlufs darüber. Dort heifst es nämlich, dafs die Auswanderer im Alter von ungefähr 20 Jahren stehen, die Lebenserwartung des Neugeborenen aber das doppelte davon betrage. Also hat Deparcieux $\varepsilon_{20} = \frac{1}{2}\,\varepsilon_0$ gesetzt, weil er

curieux de bien faire, se serviront aussi de la méthode qu'on a donnée ci-devant page 66; & en comparant ensemble les résultats, qui ne seront pas bien différens, ils en concluront une vie moyenne qui sera très approchante du vrai (Seite 91).

für ε_0 näherungsweise 40 Jahre annimmt. Hinsichtlich des Verfahrens ist zweierlei zu bemerken: 1) wird über die Unbekannte ε_0 etwas vorausgesetzt, was eben zu ermitteln ist, nämlich dafs sie ungefähr 40 Jahre beträgt. Allein es fällt dieser Umstand nicht so sehr ins Gewicht, weil die Voraussetzung blofs bei der Berechnung der Korrektion zum Divisor in Anwendung gebracht wird; 2) aber wird, was viel bedenklicher ist, obwohl es sich ebenfalls nur auf die Korrektion bezieht, über die Abhängigkeit der Lebenserwartung von dem Alter eine Annahme gemacht, die auf einem Fehlschlusse beruht. D. scheint nämlich zu glauben, dafs die Lebenserwartung des x-jährigen sich ergibt, wenn man von der Lebenserwartung des Neugeborenen x Jahre abzieht, oder analytisch ausgedrückt, nimmt er für den Verlauf der Funktion ε_x die Form an:

$$\varepsilon_x = \varepsilon_0 - x.$$

Diese Formel entspricht nun dem Falle, wo alle Menschen im Alter von ε_0 Jahren sterben (vgl. § 10 Gl. 10, wonach, bei $\varepsilon'_x = -1$, die Sterblichkeitskraft im Alter von o bis ε_0 gleich o ist).

Man darf also sagen, dafs Deparcieux, bei der Berechnung der Korrektion zum Divisor, sich der Fiktion bedient hat, als wäre die mittlere Lebensdauer gleichzeitig das gemeinsame Sterbealter sämtlicher Individuen. Darin liegt, nach meiner Ansicht, die Erklärung des ganzen Verfahrens.

Wir haben aber noch ein anderes Ergebnis unserer Analyse des Falls Deparcieux zu verzeichnen. Es ist nämlich für diesen Fall wesentlich, dafs die hierbei in Frage kommende Disparität der jährlichen Zahlen der Geborenen und der Verstorbenen lediglich durch die Auswanderung eines Teiles der im Orte Geborenen herbeigeführt wird. Also ist bei D. von einer Vermehrung der jährlichen Zahlen der Geborenen und zugleich der Gestorbenen und der Bevölkerung nicht die Rede. Seine Dorfbevölkerung ist daher nur in dem Sinne eine nicht stationäre zu nennen, dafs ihr das Merkmal a. (§ 25) fehlt. Sie besitzt dagegen die Merkmale b. und c.[1]).

[1]) Deparcieux formuliert (S. 90) die Voraussetzung einer stationären Bevölkerung, als einer solchen, wo die jährlichen Zahlen der Geborenen und der Verstorbenen gleich sind. Er bemerkt dazu in einer Anmerkung:

„On le suppose ici, quoique cela ne soit pas absolument vrai; car quoique tout ce qui naît meure, il n'est pas douteux que le nombre de personnes iroit en augmentant, s'il n'arrivoit de temps en temps des accidens comme guerre, famine, peste, & autres maladies approchantes de celle-là, qui éclaircissent de

Mithin bezieht sich der Vorschlag Deparcieux', die mittlere Lebensdauer nach bekannter Methode zu berechnen, auf einen bestimmten Spezialfall, der mit dem Falle der natürlichen Vermehrung der Bevölkerung nichts zu thun hat.

Da aber von den späteren Autoren jene Methode eben stets für den letzteren Fall empfohlen worden ist, so kann Deparcieux als deren Urheber nicht gelten.

§ 27. Die Verantwortung hat vielmehr der Engländer Price zu tragen, der in der That die Bestimmungsmethode der mittleren Lebensdauer nach der Formel $\varepsilon_0 = \frac{1}{2}\left(\frac{1}{m} + \frac{1}{n}\right)$ auf eine Bevölkerung angewandt hat, die einen jährlichen Überschufs der Geborenen über die Gestorbenen aufweist, und zwar einen Überschufs, der als die Folge der natürlichen, nicht der mechanischen Bevölkerungsbewegung gedacht ist.

Dies findet sich in einem Essay, welcher als Anhang der Schrift „Observations on Reversionary Payements u. s. w. By Richard Price. London, 1771." erschienen ist. Der volle Titel des Essays lautet: „Essay I, Containing Observations on the Expectations of Lives; the Increase of Mankind; the Number of Inhabitants in London; and the Influence of great Towns, on Health and Population". [1])

tems en tems les hommes dans les endroits où elles passent. Ajoutez à cela, pour les pays Catholiques, l'augmentation que produiroient toutes les filles qui s'enferment dans les Couvents, si elles se marioient, au lieu de se faire Religieuses, & qu'elles n'ensevelissent pas à la fois, elle, leurs enfans, & leur postérité; & malgré cela lorsque la paix dure longtems, ne leve-t-on pas des colonies pour aller peupler d'autres pays? Il est donc vrai que dans un tems uniforme le monde doit aller en augmentant, ou qu'il en doit naître tous les ans plus qu'il n'en meurt. Mais la différence que cette augmentation apporteroit à la conséquence qu'on tire de la supposition ci-dessus, peut être regardée comme rien pour le sujet dont il s'agit, puisque tout cela ne doit jamais être regardé que comme des à-peu-près."

[1]) Es dürfte nicht ohne Interesse sein der vorhin gedachten Stelle aus Deparcieux einen Passus aus Price gegenüberzustellen, worin der letztere formal richtig eine Aufgabe löst, die gleichsam den Gegensatz bildet zu der Aufgabe, um die es sich bei Deparcieux gehandelt hat.

Nachdem Price die Begriffe der wahrscheinlichen Lebensdauer und der Lebenserwartung festgestellt und erläutert hat, fährt er fort:

„These observations bring me to the principal point which I have had all along in view. They suggest to us an easy method of finding the number of inhabitants in a place, from a Table of Observations, or the bills of

Gelegentlich der Besprechung der Sterblichkeitsverhältnisse auf der Insel Madera, sagt Price: „.... es scheint, dafs die Lebenserwartung eines neugeborenen Kindes in Madera etwa 39 Jahre beträgt, oder das doppelte der Lebenserwartung eines neugeborenen Kindes in London. Denn es stellte sich, nach einer Ermittlung, die am Anfang des Jahres 1767 vorgenommen worden ist, die Einwohnerzahl auf 64,614. Der jährliche Durchschnitt der Begräbnisse, für acht Jahre, ist 1293 gewesen, der Geburten 2201. Die Zahl der Einwohner, dividiert durch den jährlichen Durchschnitt der Begräbnisse, ergibt 49,89; das wäre die Lebenserwartung eines neugeborenen Kindes unter der Voraussetzung, dafs die Geburten 1293 und zwar jeweil gleich den Begräbnissen gewesen seien, bei sich gleich bleibender Einwohnerzahl. Und dieselbe Zahl, dividiert durch den jährlichen Durchschnitt der Geburten, ergibt 29,35. Das wäre die Lebenserwartung eines neugeborenen Kindes unter der Voraussetzung, dafs die Begräbnisse 2201 gewesen seien, bei gleichbleiben-

---

mortality for that place, supposing the yearly births and burials equal. 'Find by the Table, in the way just described, the expectation of an infant just born, and this, multiplied by the number of yearly births, will be the number of inhabitants.' At Breslaw, according to Dr. Halley's Table, though half die under 16, and therefore an infant just born has an equal chance of living only 16 years; yet his expectation, found by the rule I have given, is near 28 years; and this, multiplied by 1238 the number born annually, gives 34,664, the number of inhabitants. In like manner, it appears from Mr. Simpson's Table, that, though an infant just born in London has not an equal chance of living 3 years, his expectation is 20 years; and this number, multiplied by the yearly births, would give the number of inhabitants in London, were the births and burials equal. — The medium of the yearly births, for 10 years, from 1759 to 1768, was 15,710. This number multiplied by 20, is 314,200; which is the number of inhabitants that there would be in London, according to the bills, were the yearly burials no more than equal to the births: that is, were it to support itself in its number of inhabitants, without any supply from the country. But for the period I have mentioned, the burials were, at an average, 22.956, and exceeded the christenings 7,246. This is, therefore, at present, the yearly addition of people to London from other parts of the kingdom, by whom it is kept up. Suppose them to be all, one with another, persons who have, when they remove to London, an expectation of life equal 30 years. That is; suppose then to be all of the age of 18 or 20, a supposition certainly far beyond the truth. From hence will arise, according to what has been before observed, an addition multiplied by 7.246; that is 217.380 inhabitants. This number, added to the former, makes 531,580; and this, I think, at most, would be the number of inhabitants in London were the bills perfect." (175—176).

den Geburten und Einwohnerzahl. Und die wahre Lebenserwartung mufs irgendwo in der Mitte zwischen 49,89 und 29,35 liegen.“ [1])

Wenn man sich nun fragt, worin das Irrtümliche der obigen Argumentation steckt, so mufs man vorerst die Bedingungen des Problems präzisieren und dann die Methode der Behandlung desselben möglichst plausibel machen. Es ist nämlich eine Bevölkerung gegeben, von der man weifs, dafs die jährlichen Durchschnittszahlen ihrer Geborenen resp. Gestorbenen, aus einer Reihe von Jahren berechnet, 2201 resp. 1293 betragen. Von diesen Daten geht Price aus. Ferner aber argumentiert er so, als ob jene Durchschnittszahlen gleichzeitig die konstant bleibenden Zahlen der Geborenen resp. Gestorbenen wären und als ob aufserdem die Bevölkerungszahl auch konstant bliebe. Mithin setzt er an die Stelle der gegebenen Bevölkerung der Insel Madera eine fiktive Bevölkerung B, mit konstanter Bevölkerungszahl (64,614) und konstanten jährlichen Zahlen der Geborenen (2201) und Gestorbenen (1293), und vergleicht nun die letztere 1) mit einer Bevölkerung B_1, in der die Bevölkerungszahl 64.614 beträgt, die jährliche Zahl der Geborenen = der jährlichen Zahl der Gestorbenen = 1293 ist, und 2) mit einer Bevölkerung B_2, in der die Bevölkerungszahl ebenfalls 64,614 beträgt, dagegen die jährliche Zahl der Geborenen = der jährlichen Zahl der Gestorbenen = 2201 ist. Da nun die Bevölkerung B, trotz einer höheren jährlichen Zahl der Geborenen, dieselbe Bevölkerungszahl wie B_1 habe, so könne dies nur daran liegen, dafs die Sterblichkeit ungünstiger, mithin die Lebensdauer eine kürzere in B sei, als in B_1. Andererseits zeigt die Bevölkerung B eine geringere jährliche Zahl der Gestorbenen als B_2, trotzdem sie dieselbe Bevölkerungszahl hat wie B_2. Folglich müsse die Sterblichkeit in B günstiger resp. die Lebensdauer eine längere sein, als in B_2. Es besteht aber kein

---

[1]) „.... it appears ...., that the expectation of a child just born in Madeira is about 39 years; or double the expectation of a child just born in London. For the number of inhabitants was found, by a survey made in the beginning of the year 1767, to be 64,614. The annual medium of burials had been, for eight years, 1293; of births 2201. The number of inhabitants, divided by the annual medium of burials, gives 49 89; or the expectation nearly of a child just born, supposing the births had been 1293, and constantly equal to the burials, the number of inhabitants remaining the same. And the same number, divided by the annual medium of births, gives 29.35; or the expectation of a child just born, supposing the burials 2201, the number of births and of inhabitants remaining the same. And the true expectation of life must be somewhere near the mean between 49.89 and 29.35.“ (p. 196—197).

Zweifel darüber, dafs die mittlere Lebensdauer in B_1 resp. B_2 49.89 resp. 29.35 Jahre ausmache, weil die beiden Bevölkerungen stationär seien. Also, schliefst Price, liegt die mittlere Lebensdauer der Bevölkerung B und folglich auch der Bevölkerung der Insel Madera in der Mitte zwischen jenen Grenzwerten.

Dies ist der eigentliche Gang seiner Argumentation, die also darauf hinausläuft, dafs an die Stelle der gegebenen Bevölkerung eine fiktive Bevölkerung gesetzt wird, in der die jährlichen Zahlen der Geborenen und Gestorbenen konstant und zwar den jährlichen Durchschnittszahlen der ersten Bevölkerung gleich gedacht sind. Diese fiktive Bevölkerung ist aber an sich ein Unding, 1) weil bei einer herrschenden Absterbeordnung der Fall nicht eintreten kann, dafs die jährliche Geburtenzahl stets auf derselben Höhe bleibt und zugleich einen Überschufs über die Sterbefälle ergibt, und 2) weil bei vorhandenem Überschufs der Geborenen über die Gestorbenen die Bevölkerungszahl unmöglich konstant bleiben kann.

Price war sich wohl dessen bewufst, dafs es eine solche fiktive Bevölkerung, die er stillschweigend in sein Raisonnement eingeführt hat, in der Wirklichkeit nicht geben könne. Er hat aber irrtümlicherweise geglaubt, dafs es für die Ergebnisse der Rechnung einerlei sei, ob man mit der Bevölkerung von Madera oder mit der Bevölkerung B rechne.

Es ist namentlich in der Statistik ein sehr verbreiteter Kunstgriff, sich ein Problem auf die Weise zu vereinfachen, dafs man die verschiedenen Werte, die eine Gröfse durchläuft, in allen Fällen durch den Durchschnittswert resp. die mathematische Erwartung dieser Gröfse ersetzt. Und es beruht ein solches Verfahren stets auf dem Glauben, dafs das Resultat der mit den Daten vorzunehmenden Operationen dadurch nicht alteriert werde [1]).

---

[1]) Vgl. dazu Roghé, Sterblichkeitsmessung bei Versicherungsanstalten. S. 100—101. „Mit der Fähigkeit, das formale Messungsproblem scharf zu erfassen, hängt eng zusammen die Ersetzung der wahren Beschaffenheit der Beobachtungen durch eine fingierte, — zum Zweck der Messung. Zum grofsen Teil ist dies Verfahren ein Ausdruck der Unfähigkeit, für die Daten der Wirklichkeit eine geeignete Behandlung zu finden. Seine vermeintliche Rechtfertigung beruht stets auf dem Fehlschlufs, dafs, weil eine Gesamtheit beim Eintritt in die Beobachtung gewisse Durchschnittsqualitäten bezüglich des Alters und der Zeit besitzt, — dafs sie deshalb der Beobachtung dieselben Daten (?) liefern müsse wie eine andere gleich grofse Gesamtheit, in der jedes einzelne Mitglied jene Qualitäten beim Eintritt wirklich besitzt.“

Der bei Deparcieux nachgewiesene Fehlschlufs läfst sich auch unter diese Art der Fehlschlüsse bringen. Man kann weiterhin mittelst des genannten Kunstgriffes sehr einfach und ganz streng jene Sätze ableiten, die der in Frage stehenden Bestimmungsmethode der mittleren Lebensdauer zu Grunde liegen. Es würde sich nämlich nach § 26 darum handeln, zu zeigen, dafs, eine herrschende Absterbeordnung vorausgesetzt, bei zunehmender Geburtendichtigkeit die Ungleichung $\varepsilon_0 < \frac{1}{m}$, bei abnehmender Geburtendichtigkeit dagegen die Ungleichung $\varepsilon_0 > \frac{1}{m}$ stattfände. Man nehme nun an, nach Deparcieux' Beispiel, dafs sich sämtliche Sterbefälle im Alter ε_0 ereignen. Dies zugegeben, wird man das Absterben nicht mehr als einen stetigen Vorgang betrachten können; man wird vielmehr in der Formel (2) des § 16 $\omega = \varepsilon_0$ und alle Werte von $f(x)$ in den Grenzen $o < x < \varepsilon_0$ gleich 1 setzen müssen. Man erhält dann

$$\frac{1}{m} = \frac{\int_o^{\varepsilon_0} G(x)\,dx}{G(\varepsilon_0)}$$

oder auch

$$\frac{1}{m} = \frac{G(\xi)}{G(\varepsilon_0)}\,\varepsilon_0\,,$$

worin $o < \xi < \varepsilon_0$ ist. Und man hat ferner,

bei $G'(x) < o$, $G(\xi) > G(\varepsilon_0)$ und folglich $\frac{1}{m} > \varepsilon_0$,

bei $G'(x) > o$, $G(\xi) < G(\varepsilon_0)$ und folglich $\frac{1}{m} < \varepsilon_0$.

Hiermit wären die fraglichen Ungleichungen bewiesen und die in Frage stehende Methode begründet.

Obwohl letztere Art der Beweisführung mit derjenigen von Price keine direkte Ähnlichkeit hat, so beruhen jedoch beide Arten auf methodologischen Fehlern, die sich, nach dem vorstehenden, unter einen gemeinsamen Gesichtspunkt bringen lassen [1]).

[1]) Wenn es darum zu thun wäre, den nachgewiesenen Fehlschlufs einer derjenigen Arten der Fehlschlüsse zu subsumieren, die der Schullogik bekannt sind, so möchte ich auf den Fall der fallacia a dicto secundum quid ad dictum simpliciter hinweisen. Unter letzterer Bezeichnung versteht man „die stillschweigende Vertauschung einer restringierten Behauptung mit einer abso-

§ 28. Von den deutschen Schriftstellern, bei denen die Methode einen Anklang gefunden hat, werden am häufigsten Christoph Bernoulli und Wappäus genannt.

Nachdem Bernoulli[1]) den Beweis erbracht hat, dafs in einer stationären Bevölkerung die mittlere Lebensdauer gleich dem reziproken Werte der Sterblichkeitsziffer, gleich dem reziproken Werte der Geburtsziffer ist, fährt er fort: „Gesetzt ferner P [die Gesamtzahl der Einwohner] sei lange stationär geblieben und m wie n $\frac{1}{30}$, hiemit vm [die mittlere Lebensdauer] $=$ 30 J., später aber sei N [die jährliche Zahl der Geburten] progressiv gestiegen, und hiemit $N > M$ [die jährliche Zahl der Todesfälle] geworden, so wird P wachsen, aber in minderem Verhältnis, als N; und umgekehrt in stärkerem, als M. Es mufs daher der Quotient von $\frac{P}{N} < 30$ und der von $\frac{P}{M} > 30$ werden, während nach unserer Voraussetzung

luten" (Baumann, Elemente der Philosophie. I. Teil. Logik § 57). Es läfst sich nämlich unser statistischer Fehlschlufs unter folgende Form bringen: man hat einerseits eine Gröfse x, die in einer Reihe von Fällen (1), (2), (3) .... (n) die Werte x_1, x_2, x_3 .... x_n annimmt, und andererseits den Mittelwert oder die mathematische Erwartung

$$X = \frac{1}{n} (x_1 + x_2 + x_3 + \dots + x_n)$$

oder auch

$$X = \frac{p_1 x_1 + p_2 x_2 + p_3 x_3 + \dots + p_n x_n}{p_1 + p_2 + p_3 + \dots + p_n},$$

worin p_1, p_2, p_3 ... p_n die respektiven Gewichte oder Wahrscheinlichkeiten der Einzelwerte von x darstellen. Es ergibt sich aus dem Begriffe des Mittels oder der mathematischen Erwartung, dafs man die verschiedenen Werte von x in jedem der n Fälle durch X ersetzen kann, ohne das Resultat, d. h. die Gröfse des Mittels oder der mathematischen Erwartung, zu affizieren. Irrtümlich ist aber die Behauptung, dafs die Substituierung der Gröfse X an die Stelle der verschiedenen Werte von x auch bei jeder anderen mit den Werten x_1, x_2, x_3 ... x_n vorzunehmenden Operation zulässig wäre. Bei einer solchen Behauptung wird nämlich einem Satz, der blofs in bezug auf eine bestimmte Operation Giltigkeit besitzt, allgemeine oder absolute Giltigkeit zugeschrieben. Letzteres aber macht eben das Wesen desjenigen Fehlers aus, der als eine fallacia a dicto secundum quid ad dictum simpliciter von den Logikern bezeichnet wird.

[1]) Handbuch der Populationistik. Ulm 1841.

vm = 30 J. geblieben. Und daraus ergäbe sich, dafs wenn $N > M$, *vm* zwischen $\frac{1}{n}$ und $\frac{1}{m}$ liegen wird." (S. 432)

Der Satz von dem Wachsen der Bevölkerung in stärkerem Verhältnis als die jährliche Zahl der Gestorbenen ist eben eine apodiktische Behauptung, deren Gegenbeweis übrigens im § 21 erbracht worden ist. Es ist wohl anzunehmen, dafs dem Verfasser bei der Aussprechung dieses Satzes die Vorstellung von der mittleren Lebensdauer als dem gemeinsamen Sterbealter sämtlicher Individuen vorgeschwebt habe.

Was nun Wappäus betrifft, so hat er allerdings die Behauptung aufgestellt [1]), dafs die mittlere Lebensdauer in den Fällen, wo die Bevölkerung zu- oder abnimmt, in der Mitte zwischen den reziproken Werten der Sterblichkeits- und der Geburtsziffer liegen müsse, und zwar ohne den Versuch zu machen, es irgendwie zu beweisen. Dabei ist aber wohl zu beachten, dafs Wappäus mit dem Namen „mittlere Lebensdauer" stets das Durchschnittsalter der Verstorbenen bezeichnet hat. Für die mittlere Lebensdauer in unserem Sinne gebraucht er hingegen den Ausdruck „wirkliche mittlere Lebensdauer" oder „Vitalität" [2]). Es ist also schlechtweg unrichtig, wenn man, wie es wieder neuerdings Westergaard thut, Wappäus zu den Vertretern der in Frage stehenden Methode rechnet. Wappäus hat vielmehr etwas ganz neues vorgeschlagen, was aber ebenfalls unrichtig ist. Das Durchschnittsalter der Verstorbenen ist zwar nach § 19 kleiner oder gröfser, als der reziproke Wert der Sterblichkeitsziffer, je nachdem die Geburtendichtigkeit zu- oder abnimmt, aber ein analoges Verhältnis zwischen ihm und dem reziproken Werte der Geburtsziffer ist nicht vorhanden (siehe § 22 und Figg I, IV, V und VI auf S. 74).

Dagegen ist B e r t i l l o n - V a t e r als ein eifriger Vertreter der Methode

$$\varepsilon_{e} = \frac{1}{\frac{1}{2}(m+n)}$$

zu erwähnen [3]). Die Beweisführung ist sehr mangelhaft und beruht

[1]) Allgemeine Bevölkerungsstatistik. II. Bd. S. 5.

[2]) Allg. Bevölkerungsstatistik II. Bd. S. 14—15 und „Ueber den Begriff und die statistische Bedeutung der mittleren Lebensdauer" 1860, S. 3 und 25.

[3]) Détermination de la Mortalité dans les différents milieux. Strasbourg 1869, und der Artikel „Mortalité" im Dictionnaire encyclopédique des sciences médicales. S. 786—787.

ebenfalls auf der Annahme, die freilich nicht ausdrücklich ausgesprochen wird, dafs die mittlere Lebensdauer gleichzeitig das gemeinsame Sterbealter sämtlicher Menschen wäre. Demnach mufs auch Bertillon überzeugt sein, dafs bei zunehmender Geburtendichtigkeit die Ungleichung $\varepsilon_o < \frac{1}{m}$, bei abnehmender Geburtendichtigkeit dagegen die Ungleichung $\varepsilon_o > \frac{1}{m}$ platzgreife. Das wird von ihm auch ausdrücklich behauptet, wenn es sich um die Begründung der Bestimmungsmethode der mittleren Lebensdauer nach der Formel

$$\varepsilon_o = \frac{1}{\frac{1}{2}(m+n)}$$

handelt. Allein die Festigkeit jener Überzeugung wird man wohl bezweifeln dürfen, wenn man in demselben oben zitierten Artikel „Mortalité" [1]) folgendes liest: in einer Bevölkerung mit steigenden jährlichen Geburtenzahlen sei die Sterblichkeitsziffer höher, als in einer stationären Bevölkerung, welche dieselbe Sterblichkeit nach dem Alter (also dieselbe Absterbeordnung) mit der ersteren aufweist. M. a. W. sei, bei zunehmender Geburtendichtigkeit, $m > \frac{1}{\varepsilon_o}$ bezw. $\varepsilon_o > \frac{1}{m}$! Bertillon ist nicht der einzige, bei dem dieser Widerspruch zu verzeichnen wäre.

Um nun die Betrachtung der Frage

$$\varepsilon_o = \frac{1}{\frac{1}{2}(m+n)} \text{ bezw. } \varepsilon_o = \frac{1}{2}\left(\frac{1}{m}+\frac{1}{n}\right)$$

zu einem Abschlufs zu bringen, sei derjenige Autor genannt, welcher zuerst den Satz ausgesprochen hat, dafs in einer nicht stationären Bevölkerung die mittlere Lebensdauer auch aufserhalb der Grenzen $\frac{1}{m}$ und $\frac{1}{n}$ liegen kann. Dies ist Moser gewesen. Er hat namentlich an der Hand eines numerischen Beispiels den negativen Beweis des Satzes erbracht [2]). Sein Beispiel ist fol-

---

[1]) S. 788—789.
[2]) Moser, Die Gesetze der Lebensdauer. 1839. S. 104—105 und 112—115.

gendes. Es geht von einer stationären Bevölkerung aus, die auf einmal eine Zunahme der jährlichen Geburtenzahl erfährt. Die Geburtenzahl behauptet sich während eines fünfjährigen Zeitraumes auf der neu erreichten Höhe. Und nun berechnet Moser die Sterblichkeits- und die Geburtsziffer für dieses Jahrfünft, indem er als mittlere Bevölkerung des Zeitraums das arithmetische Mittel aus den Bevölkerungszahlen am Anfange jedes Jahres verwendet und ferner die Kerseboom'sche Tafel seinen Berechnungen zu Grunde legt. Schliefslich findet er: $\varepsilon_0 > \frac{1}{n}$ und geleichzeitig $\varepsilon_0 > \frac{1}{m}$.

§ 29. In den zwei letzten §§ werde ich auf die Litteratur jener Frage eingehen, die zunächst in §§ 15—24 dogmatisch, sodann in §§ 25—28 historisch behandelt worden ist. Der litterarische Teil will, gleich dem historischen, keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Er wird blofs von den wichtigsten der in Frage kommenden Autoren handeln.

Vorerst ist in chronologischer Reihenfolge der Artikel G. Meyer's „Die mittlere Lebensdauer"[1]) zu erwähnen. Der Hauptgedanke dieses Artikels ist, dafs die mittlere Lebensdauer aus der Erfahrung wirklicher Generationen zu ermitteln sei[2]). Die Methode deren Berechnung aus der Absterbeordnung fiktiver Generationen weist Meyer entschieden zurück, weil dann die mittlere Lebensdauer auch zu einer Fiktion werde. Nicht minder tadelnswert sind ferner, nach Meyer, alle Versuche, die mittlere Lebensdauer durch verhältnismäfsig leicht zu berechnende Quotienten, wie $ma\,M$, $\frac{1}{m}$ und $\frac{1}{n}$ zu ersetzen. Schliefslich ist auch die Methode $\varepsilon_0 = \frac{1}{2}\left(\frac{1}{m} + \frac{1}{n}\right)$ nicht statthaft. Um dies zu beweisen, untersucht Meyer die Beziehungen zwischen jenen Quotienten und der mittleren Lebensdauer. Er entwickelt in elementarer Weise[3]) die Sätze der §§ 18 und 19, wobei allerdings die Voraussetzungen, bei denen die Sätze gelten,

[1]) In Hildebrand's Jahrbüchern. VIII. Bd. 1867.

[2]) S. 17—21, 46.

[3]) Meyer bedient sich der einfachsten algebraischen Hilfsmittel. Im allgemeinen erinnert seine Darstellungsart an diejenige Moser's. Die Vorstellung der Stetigkeit der Vorgänge hat er nicht. Siehe z. B. S. 14, was eine Generation sei.

nicht ganz streng formuliert sind. Auch dies weifs er, dafs das Verhältnis von ε_0 zu $\frac{1}{m}$ und von maM zu $\frac{1}{n}$ durch die Zu- oder Abnahme der Geburtendichtigkeit[1]) noch nicht bestimmt wird, obwohl man einen wirklichen Beweis dieser Behauptungen bei Meyer eigentlich vermisst. An der Hand dieser Ergebnisse kritisiert er nun die Methode $\varepsilon_0 = \frac{1}{2}\left(\frac{1}{m} + \frac{1}{n}\right)$. Er meint nämlich, dafs die letztere auf einer Verwechselung der mittleren Lebensdauer mit dem Durchschnittsalter der Verstorbenen beruhe. Denn, wenn man $maM = \varepsilon_0$ setzen dürfte, so würde man,

bei zunehm. Geburtendichtigkeit, $\frac{1}{m} > maM = \varepsilon_0 > \frac{1}{n}$,

bei abnehm. Geburtendichtigkeit, $\frac{1}{n} > \varepsilon_0 = maM > \frac{1}{m}$

erhalten.

Die oben (Schlufs des § 27) vorgeschlagene Erklärung des in Frage kommenden Fehlschlusses fällt, im Grunde genommen, mit der Erklärung Meyer's zusammen. Denn die Einsetzung der mathematischen Erwartung ε_0 an die Stelle der verschiedenen Werte von x bedeutet soviel, als dafs alle Menschen im Alter ε_0 stürben. Unter dieser Voraussetzung aber verschwindet der Unterschied zwischen der mittleren Lebensdauer und dem Durchschnittsalter der Verstorbenen, beide Gröfsen werden identifiziert. Ich hatte nur die Absicht zu zeigen, dafs man die betreffenden falschen Ungleichungen ableiten kann, ohne wie es Meyer gethan, den im Irrtum sich befindenden Autoren die Kenntnis des wahren Verhältnisses zwischen $\frac{1}{m}$ und maM zu imputieren.

Zillmer hat die Frage von den Beziehungen zwischen ε_0, maM, $\frac{1}{m}$ und $\frac{1}{n}$ in seinem Aufsatze „Über die Geburtsziffer, die Sterbeziffer, das durchschnittliche Sterbealter und den Zusammen-

[1]) Meyer spricht eigentlich nicht von Geburtendichtigkeit, sondern von einer zunehmenden oder abnehmenden Bevölkerung. Im Einklang damit steht seine Definition der stationären Bevölkerung, als einer solchen nämlich, wo die Zahl der Geburten und Sterbefälle jährlich dieselbe ist und das Absterben stets in gleicher Ordnung erfolgt (S. 11).

hang dieser Zahlen mit der mittleren Lebensdauer"[1]) ex professo behandelt. Im ganzen ist die Art und Weise seiner Behandlung der Frage von der meinen wesentlich verschieden. Dies wird aus folgendem ersichtlich werden. Bei der Entwicklung der Formeln bedient sich Z. der Annahmen 1) dafs die Geburten eines Jahres alle zu gleicher Zeit am Anfang des Jahres eintreten und 2) dafs die Sterbefälle in den verschiedenen Altersstufen sich gleichmäfsig über das ganze Jahr verteilen. Nachdem er den Beweis erbracht hat, dafs in einer stationären Bevölkerung die Gleichungen $\varepsilon_o = \frac{1}{m} = \frac{1}{n} = maM$ gelten, geht er zu dem Fall über, wo die Bevölkerung aus einer stationären eine wachsende wird und zwar dadurch, „dafs die Anzahl der Geburten mit jedem Jahre gröfser wird, während die Sterblichkeitsverhältnisse der einzelnen Lebensperioden genau dieselben bleiben." Nun macht er zwei verschiedene Hypothesen über die jährliche Vermehrung der Geburten: einmal nimmt er an, dafs die jährlichen Zahlen der Geburten eine geometrische, ein anderes mal, dafs sie eine arithmetische Reihe bilden.

„In dem ersten Fall, wo die Geburten sich gleichsam verzinsen, erhält man nach einer Reihe von Jahren, welche das höchste Alter der Sterblichkeitstafel um 1 Jahr übersteigt, wieder einen besonderen stationären Zustand, in welchem die Geburtsziffer, die Sterbeziffer, das mittlere Sterbealter und das Alter der Lebenden für alle folgenden Zeiten konstante Werte haben, welche aber von denen des ursprünglichen stationären Zustandes abweichen. Die Zahlen der Geburten, der Sterbefälle und der Lebenden sind aber in diesem zweiten stationären Zustande nicht konstant, sondern vermehren sich von Jahr zu Jahr in demselben Verhältnis, wie die Geburten. — In dem zweiten Fall, wo die Zahlen der Geburten von irgend zwei aufeinander folgenden Jahren eine konstante Differenz bilden, werden die Formeln zur Berechnung der obigen Zahlen für einen Zeitpunkt nach Verlauf derselben Periode (1 Jahr mehr als das höchste Alter der Sterblichkeitstafel) zwar einfacher, die Zahlen selber haben aber noch keinen konstanten Wert; sie sind noch von der Zeit, die seit dem Aufhören des stationären Zustandes verflossen ist, abhängig; sie nähern sich dagegen, je gröfser man diesen Zeitraum wählt, um so mehr den ursprünglichen Werten, welche diese Zahlen

[1]) Rundschau der Versicherungen von Masius, XIII. Jahrg. 1863. S. 71—78 u. 112—118.

im stationären Zustand hatten und werden nach einer unendlichen Reihe von Jahren identisch mit denselben.“ (S. 74—75.)

Zillmer entwickelt die Formeln für die beiden Annahmen über die Zunahme der Geburtenzahlen und berechnet nach jenen Formeln die in Frage kommenden Gröfsen nach der Tabelle der 17 englischen Gesellschaften mit einer Ergänzung für die jüngeren Alter[1]. Es seien hier einige Zahlen aus der Tabelle S. 114 angeführt. Die Tabelle bezieht sich auf den Fall, wo die Geburten jährlich um einen bestimmten Prozentsatz sich vermehren und wo dieses Wachsen 100 Jahre oder länger gedauert hat.

Vermehrungs-prozent.	Geburts-ziffer. $\left(\frac{1}{n}\right)$	Sterbe-ziffer. $\left(\frac{1}{m}\right)$	Durchschn. Sterbealter. (maM)
0	41,105	41,105	41,105
1	30,589	43,665	31,480
2 ½	21,250	43,653	19,449
3	19,187	42,858	16,409
3 ½	17,444	41,816	13,853
4	15.973	40,624	11,737

„Diese Tabelle, bemerkt Zillmer, zeigt die eigentümliche Erscheinung, dafs bei mäfsiger Vermehrung der Geburten die Sterbeziffer höher, also scheinbar günstiger ist, als bei stärkerer Vermehrung der Geburten, welche letztere doch auch von einer stärkeren Vermehrung der Bevölkerung begleitet ist. Die Sterbeziffer sinkt, wenn die Vermehrung der Geburten stark genug ist, selbst unter den Wert hinab, den sie im stationären Zustande hat.“ (S. 114).

Wir übergehen nun die Rechnungsergebnisse für den Fall, wo die Geburtenzahlen eine arithmetische Reihe bilden, und werden nur noch die wichtigsten Stellen aus den Schlufsbetrachtungen Zillmer's anführen:

„Macht man nun, so meint er, eine Anwendung auf die wirklichen Verhältnisse, so findet man, dafs im allgemeinen die Geburten zunehmen, aber die Zunahmen sind nicht regelmäfsig; man findet Jahre, in welchen die Anzahl der Geburten der des Vorjahres fast gleich ist, oder wieder andere, wo diese Anzahl sogar

[1]) S. 74, Anmerkung. Siehe darüber auch Heym's Artikel in demselben Jahrgang der „Rundschau“ S. 245—249.

geringer ist. Setzt man nun ein konstantes Sterblichkeitsgesetz, also auch eine konstante Lebensdauer voraus, so müfste die Folge von den Veränderungen in den Zahlen der Geburten sein, dafs die obenerwähnten Zahlen, Geburtsziffer, Sterbeziffer, durchschnittliches Sterbealter, hin und her schwanken, und wenn im allgemeinen die Vermehrung der Geburten vorherrscht, dafs im allgemeinen die Geburtsziffer und das durchschnittliche Sterbealter im Sinken begriffen sein müfsten, während die Bewegung der Sterbeziffer unbestimmt bliebe. Findet man in Wirklichkeit diese Bewegungen vor, so ist man nicht berechtigt, daraus zu folgern, dass eine Veränderung in der Sterblichkeit und in der mittleren Lebensdauer eingetreten sei, da diese Erscheinungen auch bei konstanter Lebensdauer da sein würden." (S. 117.) . . . . . . „Somit bleibt als einziges Mittel, um ein Mafs der Sterblichkeit und der mittleren Lebensdauer zu erhalten, die nach richtigen Prinzipien auszuführende Konstruktion von Sterblichkeitstafeln." (S. 118.)

Hinsichtlich der methodologischen Seite der Untersuchung Zillmer's ist folgendes geltend zu machen:

1°. Z. geht von einem stationären Zustande der Bevölkerung aus und untersucht, wie sich die Verhältnisse nach 10, 20, 30 u. s. w. Jahren seit dem Aufhören desselben gestalten würden. Sein Augenmerk ist also auf Reihen von Werten der betreffenden Quotienten gerichtet und so betrachtet er die einzelnen Quotienten und ihre gegenseitigen Beziehungen als wechselnd in der Zeit[1]). Eine solche gleichsam dynamische Betrachtungsweise des Problems stellt sich als eine kompliziertere dar der statischen gegenüber, bei der es sich lediglich um die Einzelwerte der Quotienten für einen bestimmten Zeitraum handelt. Letztere Betrachtungsart ist zwar der ersteren unter- nicht nebengeordnet, doch ist zwischen beiden wohl zu unterscheiden. Das thut eben Z. nicht immer, so z. B. wenn er in den Schlufsbetrachtungen behauptet, dafs bei einer Vermehrung der Geburten (= zunehmender Geburtendichtigkeit) das Durchschnittsalter der Verstorbenen und die Geburtsziffer (= reziproker Wert der Geburtsziffer) im Sinken begriffen sein müfsten. Richtig wäre es zu sagen, dafs bei einer „Vermehrung der Geburten" jene Gröfsen kleiner sind, als die mittlere Lebensdauer. Damit sie aber sinken, ist noch etwas anderes erforderlich, als eine „Vermehrung der Geburten" (etwa ein beschleunigtes Tempo der Vermehrung). Ganz

[1]) In der S. 100 angeführten Tabelle ist dies nicht der Fall.

allgemein ist aber zu bemerken, dafs eine Betrachtung, bei der die Absterbeordnung als unveränderlich vorausgesetzt wird, nur wenig dazu geeignet erscheint, über die Frage Aufschlufs zu geben, ob man aus der Richtung, in der sich gewisse Quotienten bewegen, auf die Zu- oder Abnahme der mittleren Lebensdauer schliefsen dürfe.

2°. Z. nimmt von vornherein eine bestimmtes Gesetz der Geburtenfolge an, während doch manches über die in Frage kommenden Beziehungen sich aussagen läfst, ohne dafs man von der Geburtendichtigkeit was anderes weifs, als dafs sie periodisch zu- oder abnimmt.

3°. Ähnlich steht es mit der Absterbeordnung. Eben dadurch, dafs Z. eine konkrete Absterbeordnung zur Grundlage seiner Untersuchung gemacht hat, verlieren seine Ergebnisse den Charakter einer allgemeineren Gültigkeit, zumal eine tiefere Einsicht in das wie und warum der Verhältnisse [z. B. zwischen ε_0 und $\frac{1}{m}$, Abhängigkeit von dem Verlauf der Funktion $\mu(x)$] auf diese Weise ausgeschlossen bleibt.

4°. Indem Z. auf den Fall der Abnahme der Geburtendichtigkeit nicht näher eingegangen ist, hegte er gleichsam das Vertrauen, dafs in diesem Fall gerade das Umgekehrte von dem gelten würde, was in dem Fall der Zunahme der Geburtendichtigkeit gilt. Nun haben aber die Untersuchungen in §§ 22 u. 24 ergeben, dafs dem nicht immer so ist: die vermutete durchgreifende Symetrie der Verhältnisse läft sich durchaus nicht für alle Fälle verifizieren.

Wenn nun im allgemeinen der Abhandlung Zillmer's der Charakter eines arithmetischen Rechenexempels nicht abzusprechen ist, so ist es doch ein unleugbares Verdienst von ihm gewesen, die Kompliziertheit der in Frage stehenden Beziehungen in recht anschaulicher und plausibler Weise demonstriert zu haben und zwar mit der lobenswerten Absicht, auf diese Weise zu zeigen, dafs die summarischen Methoden zur Bestimmung der mittleren Lebensdauer keine Garantie für die Richtigkeit ihrer Ergebnisse zu bieten vermögen.

§ 30. Knapp hat im 3. und im 4. Kap. des 2. Abschnitts seiner Schrift „Über die Ermittlung der Sterblichkeit aus den Aufzeichnungen der Bevölkerungs-Statistik“ (Leipzig, 1868) die „sogenannten Durchschnittsalter“ und die „sogenannte Sterblichkeitsziffer“ behandelt.

Es wird die Frage gestellt, „in welcher Beziehung das durchschnittliche Alter der aus einer Bevölkerung in einem Zeitraum Verstorbenen zu den Gröſsen steht, die als „mittlere Lebensdauer“ und „durchschnittliches Alter der Verstorbenen“ aus der Absterbeordnung abgeleitet werden“ (S. 99). Die Untersuchung wird für den allgemeinen Fall ausgeführt, wo beliebige Altersgrenzen, etwa x_1 und x_2, gegeben sind, so dass die in Beziehung zu einander zu setzenden Gröſsen, nach unserer Bezeichnungsweise, die von der Knapp'schen nur wenig abweicht, als

$$\frac{-\int_{x_1}^{x_2} f'(x)\, x\, dx}{-\int_{x_1}^{x_2} f'(x)\, dx}$$

einerseits, und als

$$\frac{-\int_{x_1}^{x_2} G(x) f'(x)\, x\, dx}{-\int_{x_1}^{x_2} G(x) f'(x)\, dx}$$

andererseits sich darstellen würden.

Knapp sucht die erforderliche Beziehung zwischen Absterbeordnung und Geburtenfolge zu finden, unter welcher jene zwei Gröſsen einander gleich sind, und gelangt zu einer Bedingungsgleichung (S. 100), die, der Natur der gelösten Aufgabe entsprechend, nur wenig übersichtlich ist. Insbesondere ist, nach Knapp, die Gleichung erfüllt, „wenn

1) von $\tau_1 - x_2$ bis $\tau_2 - x_2$ ebenso viele geboren sind, als von $\tau_1 - x_1$ bis $\tau_2 - x_1$;

2) die Altersklasse der x_1 bis x_2-jährigen zur Zeit τ_2 ebenso zahlreich ist, als zur Zeit τ_1;

3) das summierte Alter plus der bis zum Alter x_2 zu verlebenden Zeit derjenigen Individuen, die zur Zeit τ_2 im Alter x_1 bis x_2 stehen, gleich ist demselben für diejenigen Individuen, welche zur Zeit τ_1 im Alter x_1 bis x_2 standen.“

Knapp findet ferner, daſs ein Spezialfall, bei dem diese drei Bedingungen in Erfüllung gehen, dann vorliegt, wenn „dieselben Werte der Geburtendichtigkeit in derselben Reihenfolge, wie sie von $t = \tau_1 - x_2$ bis $t = \tau_1 - x_1$ auftreten, gleichfalls von $t = \tau_2 - x_2$ bis $t = \tau_2 - x_1$ auftreten.“ Also ist bei periodischen Werten der Geburtendichtigkeit, z. B. bei konstanter Geburten-

dichtigkeit die besondere Erfüllung der Bedingung vorhanden. (S. 101). Hingegen ist die Erfüllung der besonderen Bedingungen [(1), 2) und 3)] schlechterdings unmöglich, wenn die Geburtendichdigkeit von $t = \tau_1 - x_2$ bis $t = \tau_1 - x_1$ so beschaffen ist, dafs sie in jedem Zeitpunkt entweder immer kleinere oder immer gröfsere Werte darbietet, als in dem entsprechenden Zeitpunkt, der um $\tau_2 - \tau_1$ Einheiten später liegt.

Hiermit ist aber noch nicht gesagt, dafs in diesem Fall, den wir im § 15 als den Fall der periodisch zunehmenden oder periodisch abnehmenden Geburtendichtigkeit kennen gelernt haben, die Möglichkeit der Erfüllung der allgemeinen Bedingungsgleichung (ich habe diese Gleichung nicht angeführt) · überhaupt ausgeschlossen sei, was in der Wirklichkeit zutrifft. Man erhält nämlich, wenn man den oberen Ausdruck (siehe S. 103) von dem unteren abzieht, eine negative Differenz für den Fall $G'(x) < o$ (periodisch zunehmende Geburtendichtigkeit) und eine positive Differenz für den Fall $G'(x) > o$ (periodisch abnehmende Geburtendichtigkeit). (Siehe § 20.) Dafs Knapp auf diese einfache Beziehung nicht gekommen ist, erklärt sich hauptsächlich daraus, dafs es in erster Linie sein Bemühen war, den Satz zu beweisen, jene zwei Gröfsen seien einander nicht gleich; Ungleichungen in der Art, wie die oben entwickelten, aufzustellen, lag ihm fern, zumal die Struktur seiner Formeln wenig dazu geeignet war, den fraglichen Zusammenhang zu entdecken.

Nachdem Knapp noch den Spezialfall erwähnt hat, wo $x_1 = o$ und $x_2 = \omega$ gesetzt werden, schliesst er die Betrachtungen über das Durchschnittsalter der Verstorbenen mit folgender Bemerkung:

„Man wird hiernach einsehen, welche Wichtigkeit den Schlüssen beizulegen ist, welche man aus dem durchschnittlichen Alter der Verstorbenen eines Zeitraums, die einem bevölkerten Gebiete entnommen sind, zu ziehen wagt auf die mittlere Lebensdauer: nämlich gar keine Wichtigkeit ist ihnen beizulegen. Das durchschnittliche Alter der auf einem bevölkerten Gebiet Verstorbenen ist begrifflich etwas durchaus anderes, als die mittlere Lebensdauer; es ist abhängig von der Geburtenfolge, sein Kleiner- oder Gröfserwerden kann die Wirkung der Geburtenfolge sein, während man irriger Weise Aenderungen der Sterblichkeit daraus folgert, wenn man es mit der mittleren Lebensdauer verwechselt, die wieder von der Geburtendichtigkeit ganz und gar unabhängig ist. Nichts ist so sehr geeignet, den letzten Schein von Klarheit aus der Bevölkerungsstatistik zu vertreiben und alles in ein undurchdringliches Wirrsal

zu verwandeln, als wenn man zwei so grundverschiedene Dinge nicht unterscheidet. Hier zeigt sich die Notwendigkeit einer Theorie: denn es kann auf die Dauer nicht genügen, wenn man die Verschiedenheit nur ahnt, sondern es mufs genauer gesagt werden, worin sie liegt. Das ist in den obigen Gleichungen geschehen." (S. 103.)

Ferner behandelt Knapp den Begriff des Durchschnittsalters der Lebenden, von dem er zeigt, dass nicht einmal bei konstanter Geburtendichtigkeit derselbe in die mittlere Lebensdauer übergeht (S. 105)[1].

Im vierten Kapitel ist von den „sogenannten Sterblichkeitsziffern" die Rede.

„Unter Sterblichkeitsziffer", sagt Knapp, „versteht der Statistiker einen Quotienten, der gebildet wird aus einer Gesamtheit von Verstorbenen einerseits und einer Gesamtheit von gleichzeitig Lebenden andererseits; welche Gesamtheiten, darin weichen die Statistiker von einander ab. In ganz ähnlicher Weise wird der Quotient aus einer Anzahl Geborener und aus einer Gesamtheit von gleichzeitig Lebenden gewöhnlich Geburtsziffer genannt. Auch darin besteht Verschiedenheit, welche Gröfse als Dividend und welche als Divisor verwendet wird." Zuerst wendet sich K. dem Quotienten zu, der gebildet wird aus den x_1 bis x_2-jährig Verstorbenen eines Zeitraums (von τ_1 bis τ_2) und der Zahl der x_1 bis x_2-jährig Lebenden am Anfang des Zeitraumes. Da dieser Quotient nicht nur von den Werten der Absterbeordnung, sondern auch von der Geburtenfolge abhängt, so sei es „ganz und gar unerlaubt, aus der Gröfse des Quotienten Schlüsse zu ziehen auf die Sterblichkeit." Unter Annahme einer konstanten Geburtendichtigkeit verwandelt sich die so definierte Sterblichkeitsziffer, für $x_1 = o$ und $x_2 = \omega$, in das Produkt aus der Dauer des Zeitraumes und dem reziproken Werte der mittleren Lebensdauer. Dasselbe gilt von der Geburtsziffer. Dafs in der Knapp'schen Formulierung dieser Beziehungen, im Gegensatz zu der unserigen (§ 16), die Dauer des betreffenden Zeitraums vorkommt, erklärt sich daraus, dafs Knapp die Lebenden des Anfangspunkts des Zeitraums, anstatt der von den Lebenden während des Zeitraums verlebten Zeit, als Divisor bei der Sterblichkeits- und Geburtsziffer benutzt hat. „Es ist also richtig, meint Knapp, dafs

[1]) Dies ist der Grund gewesen, weshalb ich diesen Begriff in den Bereich meiner Untersuchung nicht einbezogen habe.

bei konstanter Geburtendichtigkeit die Geburts- und Sterblichkeitsziffer einander gleich sind; dafs sie proportional der Dauer des Zeitraums sind, woraus die Geborenen resp. Verstorbenen entnommen werden, und umgekehrt proportional der mittleren Lebensdauer; aber diese Sätze sind ohne den geringsten praktischen Nutzen. Man hat sie längst gekannt, aber nicht scharf genug gefafst, indem man von konstanter Bevölkerung, von jährlich gleicher Geburtenmenge und ähnlichem sprach, während aufser einer herrschenden Absterbeordnung nichts erforderlich ist, als eine konstante Geburtendichtigkeit. Unveränderliche Volkszahl, jährlich gleiche Geburtenmengen u.s.w. folgen dann von selbst aus den Annahmen, sind aber für sich weder hinreichende noch notwendige Bedingungen, damit die Sätze gelten." (107—108.)

„Neuerdings", fährt Knapp fort, „nachdem die Ansicht, dafs aus der Sterblichkeitsziffer, berechnet für ein wirkliches Gebiet, die mittlere Lebensdauer gefunden werden könne, fast keine Anhänger mehr zählt, hat man vorgeschlagen, die Geborenen und Verstorbenen eines Zeitraums mit der Volkszahl während des Zeitraumes in eine solche Verbindung zu bringen, dafs daraus auf die Wahrscheinlichkeit geschlossen werden könne, die ein Individuum jenes Gebietes hat, einen gegebenen Zeitraum zu durchleben. Dieser Vorschlag scheint mir kein Fortschritt zu sein, sondern vielmehr Verwirrung zu stiften, indem ein technischer Ausdruck von ganz bestimmter Bedeutung auf etwas ihm durchaus fremdes angewendet wird." Es heifst weiter, dieser technische Ausdruck sei nur dort anwendbar, wo es sich um gleichaltrige Individuen handle, etwa um Individuen des Alters x_1. Man sei in diesem Falle berechtigt, danach zu fragen, wie grofs die Wahrscheinlichkeit für sie sei, ein späteres Alter, etwa x_2, zu erreichen resp. innerhalb der Altersstrecke von x_1 bis x_2, zu sterben. Die Antwort ergebe sich ohne weiteres aus den Zahlen der Absterbeordnung, indem

$$\frac{f(x_2)}{f(x_1)} \quad \text{resp.} \quad \frac{f(x_1) - f(x_2)}{f(x_1)}$$

die gesuchten Wahrscheinlichkeiten angeben würden. „Die Wahrscheinlichkeit, dafs der Bewohner eines Gebietes diesen oder jenen Zeitraum durchlebe, ist", nach Knapp, „nur ein besonderer Fall der Wahrscheinlichkeit des x_1 jährigen, das Alter x_2 zu erreichen, und ist, wenn die Geburtszeit des Bewohners gegeben wird, nicht anders als mit Hilfe der Absterbeordnung zu

berechnen.“ (S. 108—109.) Und weiter: „So wenig das Versicherungswesen die Lebenswahrscheinlichkeit eines Individuums angeben kann, wenn man nicht weiss, wie alt es ist, so wenig kann es die Bevölkerungstatistik.“

In diesen Auszügen tritt die damalige Anschauung Knapp's über die Aufgabe der Sterblichkeitsmessung deutlich hervor. Als alleiniges Ziel der letzteren wird die Ermittelung der Absterbeordnung und der aus derselben herleitbaren Gröfsen gesetzt. Dafs es eine Betrachtungsweise gibt, die von der Absterbeordnung resp. der Lebensdauer begrifflich schlechterdings unabhängig ist — ich meine diejenige Richtung der Forschung, die von der Intensität der Sterblichkeit ausgeht — liegt aufserhalb des Gesichtskreises des Autors der „Ermittlung u. s. w.“. Wenn Knapp in der Praxis und der Terminologie der Lebensversicherung eine scheinbare Stütze für seine Behauptungen findet, so erklärt es sich daraus, dafs es beim Versicherungswesen thatsächlich stets darauf ankommt, die Absterbeordnung zu kennen resp. eine solche zu finden. Aus der Thatsache aber, dafs die Versicherungstechniker, wenn sie von der Sterbens- oder Lebenswahrscheinlichkeit reden, dieselbe immer auf ein bestimmtes Alter beziehen, folgt noch lange nicht, dafs die Bevölkerungsstatistik darauf beschränkt sein müsse, die Sterblichkeit niemals anders als mit Unterscheidung nach dem Alter zu untersuchen (vgl. § 14).

Diese Einseitigkeit der Anschauung Knapps ist auch der Grund jener Schärfe gewesen, mit der er Heym's Vorschlag, wie man die Wahrscheinlichkeit, ein Kalenderjahr zu durchleben, berechnen möchte, besprochen und beurteilt hat. Heym's Formel läfst sich unter Zugrundelegung der angenommenen Bezeichnungsweise so ableiten. Es sei die gesuchte Lebenswahrscheinlichkeit $1 - w$. Es sei ferner $\tau - \tau_1 = z$ für alle Werte von τ innerhalb der Grenzen τ_1 und τ_2. Die Dauer der Beobachtungszeit $l = \tau_2 - \tau_1$ betrage ein Jahr. Das Jahr ist zugleich die Zeiteinheit. Die Volkszahl zur Zeit $\tau_1 + z$ bezeichne man mit $P(z)$. Die Aenderungen, welchen die Bevölkerung im Laufe des Jahres unterliegt, seien ausschliefslich durch Sterbe- und Geburtsfälle bedingt, und die jährlichen Gesamtzahlen der letzteren seien M und N. Heym nimmt an, dafs die Geburten sowohl wie die Sterbefälle innerhalb des Beobachtungsjahres sich gleichmäfsig verteilen, so dafs die Bevölkerung zur Zeit $\tau_1 + z$ durch

$$P(z) = P(o) + Nz - Mz$$

ausgedrückt werde. Die Sterblichkeitskraft zur Zeit $\tau_1 + z$ ist nun

$$\mu(z) = \frac{M}{P(o) + Nz - Mz}.$$

Durch Integrierung in den Grenzen von o bis 1 erhält man

$$-\int_o^1 \mu(z)\,dz = -\int_o^1 \frac{M dz}{P(o) + Nz - Mz} = \frac{M}{M-N} \log_e \frac{P(1)}{P(o)}$$

Es besteht aber die Beziehung

$$-\int_o^1 \mu(z)\,dz = \log_e(1-w).$$

Daher

$$\log_e(1-w) = \frac{M}{M-N} \log_e \frac{P(1)}{P(o)}$$

oder

$$1 - w = \left\{\frac{P(1)}{P(o)}\right\}^{\frac{M}{M-N}}.$$

Es mag dahingestellt sein, in welchem Maſse die Annahme von der gleichmäſsigen Verteilung der Geburten und der Sterbefälle in der Zeit, der sich Heym bei der Ableitung seiner Formel bedient hat, der Wirklichkeit entsprechen dürfte und insbesondere, ob diese Annahme nicht vielmehr durch jene einer konstanten Sterblichkeitskraft ersetzt werden könnte, immerhin steht es fest, daſs die Formel Heym's eine begrifflich streng konstruierte Lebenswahrscheinlichkeit liefert und zwar für eine Bevölkerung, die in Bezug auf die Eintritte als eine offene sich verhält[1]). Dagegen hat sich Knapp über die Formel Heym's und deren Anwendung auf Preuſsen folgendermaſsen geäuſsert. „Soll man nun sagen, was die von Heym für Preuſsen berechneten Gröſsen W [W entspricht $1 - w$ in unserer Bezeichnungsweise] bedeuten, so weiss ich es nicht. Es muſs nicht jede irgendwie gefundene Zahl etwas bedeuten. Nur so viel ist ausgemacht, daſs sie nicht die Wahrscheinlichkeit bedeuten, die ein Preuſse hat, dies oder jenes Kalenderjahr zu durchleben, denn nur dadurch, daſs Heym die begrifflichen Eigenschaften der Gröſsen, womit

[1]) Bei Zeuner S. 110—116 findet sich eine Verallgemeinerung und eine eingehende Besprechung der Formel Heym's.

er rechnet, aufser Acht liefs, konnte er glauben, dafs er eine Wahrscheinlichkeit berechne. Ferner ist noch gewifs, dafs die von Heym berechnete Gröfse *W* von der Geburtenverteilung abhängig ist, denn die Volkszahl ist davon abhängig, die bei der Berechnung benutzt wird." Unter einer „Aufserachtlassung der begrifflichen Eigenschaften der Gröfsen" ist dies zu verstehen, dafs, nach Knapp, eine Sterbenswahrscheinlichkeit nur für ein bestimmtes Alter berechnet werden dürfe, Heym aber ist bei seiner Berechnung aus einer Anzahl von gleichzeitig Lebenden ausgegangen, die nicht im gleichen Alter stehen (vgl. oben). Der letzte Satz des zuletzt zitierten Passus ist allerdings richtig, beweist aber nur, dafs weder Heym's Sterbenswahrscheinlichkeit aus der Absterbeordnung, noch die letztere aus Heym's Sterbenswahrscheinlichkeit ableitbar sind, beweist dagegen nicht, dafs jene Sterbenswahrscheinlichkeit für die Sterblichkeitsmessung überhaupt keine Bedeutung habe.

Diesen negativen Ergebnissen der Untersuchung über die Sterblichkeitsziffer, die sich durchaus folgerichtig aus der Anschauung ergeben haben, wonach das Problem der Sterblichkeitsmessung in der Frage der Absterbeordnung seinen Anfang und sein Ende nehme, schliefst sich nun bei Knapp der Versuch an, die Sterblichkeits- (und die Geburts-) Ziffer auf eigene Art zu konstruieren. Hierbei bildet den Ausgangspunkt der Konstruktion die Betrachtung, dafs es „ein unmittelbares Bedürfnis" sei, „die Zahl der Verstorbenen mit der Volkszahl zu vergleichen." Es sei „das erste und nächste, was Jedermann thut, selbst wer von Statistik nie etwas gehört hat, sobald ihm ein auffallend starkes oder schwaches Sterben bekannt wird." Und nun wirft Knapp die folgende Frage auf: „Ob diesem Bestreben nicht ein vernünftiger Sinn beiwohnt? Ist denn nur die mittlere Lebensdauer und die Lebenswahrscheinlichkeit wissenswürdig, zu deren Auffindung die Sterblichkeitsziffer allerdings kein richtiger Weg ist; oder giebt es noch andere Fragen, die in der That näherungsweise richtig durch die Sterblichkeitsziffer beantwortet werden?" (S. 111.) — Gewifs gibt es noch andere Fragen, als jene, welche mit der Absterbeordnung zusammenhängen, und diese anderen Fragen knüpfen sich an den Begriff der Intensität oder der Häufigkeit des Sterbens an. Auf eine solche Antwort ist Knapp damals[1]) nicht gekommen und wenn er dennoch eine Art von

[1]) Die jetzige Denkweise Knapp's, wie es aus den Mitteilungen Roghé's hervorgeht (vgl. § 7), scheint dagegen auf dem Begriffe der Intensität des Ster-

Sterblichkeitsziffer konstruiert hat, so ist dies mehr als eine der communis opinio gemachte Konzession aufzufassen, zumal Knapp selbst die Erklärung abgiebt, dafs er die neue Auffassung irgend Jemandem aufdrängen weder wolle, noch könne (S. 111). „Der Einwand", sagt Knapp, „den man der gewöhnlichen Berechnung der Sterblichkeitsziffer macht — dafs sie nämlich die Zahl der Verstorbenen eines Zeitraumes nur mit der Volkszahl am Anfang des Zeitraums in Verbindung setze, während doch die Verstorbenen aus der jeweiligen Volkszahl hervorgehen; und Engel's Vorschlag. eine mittlere Volkszahl für den fraglichen Zeitraum zu berechnen, um jenem Einwand zu begegnen, sollen dabei als Richtschnur dienen." — „In der gewöhnlichen Berechnung der sog. Sterblichkeits- und Geburts-Ziffer", fährt Knapp fort, „wobei man die Zahl der Verstorbenen resp. Geborenen während eines Zeitraumes dividiert durch die Volkszahl am Anfang, am Ende aber in der Mitte des Zeitraums — sehe ich nämlich den Versuch einer Näherung nach

bens zu fufsen. Ob nun aber Knapp es jetzt für möglich und statthaft hält, die Intensität anders als mit Unterscheidung nach dem Alter zu bestimmen, sagt Roghé nicht. Doch ist letzteres nicht anzunehmen. Es sei hier zunächst an die Ausführungen im § 14 erinnert über die Bedeutung des Momentes des Alters für eine Betrachtungsweise, die von der Intensität des Sterbens ausgeht. Sodann ist zu erwägen, dafs Roghé stets die Sterblichkeit für bestimmte Altersklassen in bestimmten Zeiträumen — etwa im Alter von x_1 bis x_2 während der Zeitstrecke von τ_1 bis τ_2 — berechnet oder vielmehr eine solche Berechnung empfiehlt. Er fragt also immer, wie es in unserer Terminologie lauten würde, nach dem Sterblichkeitskoeffizienten, nicht nach der Sterblichkeitskraft. Aus Roghé's Äufserungen über die Stellung, die Knapp zu der Frage einnimmt, scheint der letztere die Methode zu billigen. Alsdann würde der Sterblichkeitskoeffizient, ohne die Unterscheidung nach dem Alter berechnet, (die Sterblichkeitsziffer) nur einen besonderen Fall des Knapp-Roghé'schen Sterblichkeitsmafses darstellen, nämlich den Fall, wo $x_1 = o$ und $x_2 = \omega$ ist. — Fraglicher ist es, ob Knapp jetzt, wo er vom Standpunkte der Intensität des Sterbens aus die Sterblichkeitsmessung konstruieren zu wollen scheint, daneben noch die Absterbeordnung als selbständiges Problem gelten läfst. Man hat bereits Gelegenheit gehabt zu sehen (§ 7), dafs Roghé auf die Absterbeordnung keine Rücksicht nimmt, sogar dort wo es der Natur der Sache nach eben nur um die Absterbeordnung zu thun ist (bei der Lebensversicherung). Wenn es gestattet wäre, aus dieser Thatsache auf die diesbezügliche Meinung Knapps zu schliefsen, so läge die Verführung nahe, eine eigentümliche Umwandlung zu konstatieren, die sich in Knapps Ansichten von dem einen Extrem (die Absterbeordnung, als alleiniges Ziel der Sterblichkeitsmessung) zu dem anderen (die Intensität des Sterbens und zwar in der Form des Sterblichkeitskoeffizienten, als die einzig berechtigte Betrachtungsweise) vollzogen hätte.

einem Ziele, das sich deutlich genug erkennen läfst, und zwar durch folgende Betrachtung. Gesetzt, man teilte den Zeitraum in kleine Abschnitte; von jedem Abschnitte wüfste man, wie viele Geborene resp. Verstorbene auf ihn entfallen, und welche Volkszahl am Anfang des kleinen Abschnittes stattgefunden hat. Wenn Jemand nun das Verhältnis der Geborenen resp. Verstorbenen jedes Abschnittes zu der Volkszahl am Anfang des betreffenden Abschnittes berechnete, und die vielen so erhaltenen Verhältnisse addierte, so würden sehr viele in der so hergestellten Summe eine genauere Ermittlung der Sterblichkeits- resp. Geburtsziffer des ganzen Zeitraums erblicken. Sie würden darin eine vollkommenere Sterblichkeitsziffer erkennen, der man sich durch die frühere einfachere Berechnung zu nähern versucht habe. — Vollkommener ist sie in der That: denn je kleiner die Abschnitte gewählt sind, desto geringfügiger wird der gemachte Einwand, als habe man die Verstorbenen auf eine Volkszahl bezogen, aus welcher sie gar nicht stammen. — Setzt man die Betrachtung fort, indem man auf die Stätigkeit der Vorgänge Rücksicht nimmt, so läfst sich leicht darstellen, was die vollkommenste Sterblichkeitsziffer wäre im Sinne desjenigen, der zugibt, dafs die gewöhnliche Berechnung eine Näherung an die sogenannte vollkommenere sei." Es sei $P(t)$ die Volkszahl zur Zeit t und es sei ferner $M(t)$ die Zahl der Verstorbenen von einem beliebigen Zeitpunkt o bis t. Danach hätte man als die „vollkommenste Sterblichkeitsziffer" des Zeitraums von t_1 bis t_2 die Gröfse

$$\int_{t_1}^{t_2} \frac{M'(t)\,dt}{P(t)}.$$

„Man hat schon längst", meint Knapp, „die Summe der Verhältnisse zwischen den einzelnen Zuwächsen zu dem jeweiligen Bestand als ein Mafs für die Wichtigkeit der Zuwächse erkannt, als ein Mafs, dessen Anwendung uns nur zu solchen Folgerungen führt, die unseren anderweitigen Ansprüchen Genüge bieten, also als ein zulässiges Mafs. (In Moser's Gesetzen der Lebensdauer, Einleitung, findet sich näheres darüber.)"[1]) Und weiter heifst es: „Die vollkommenste Sterblichkeitsziffer bedeutet die Wichtigkeit der Ab-

[1]) Auf die diesbezüglichen Anschauungen Mosers kann ich hier nicht näher eingehen. Ich halte dieselben für willkürlich und hiermit seine ganze Theorie der „moralischen Hoffnung", die auf dem Begriffe der „Wichtigkeit" beruht, für wenig befriedigend.

gänge, welche die Volkszahl während des Zeitraumes durch die Sterbefälle erfährt."

Eine analoge Betrachtung, von der hier abgesehen werden kann, wird der Geburtsziffer zu Teil.

Die Beziehung der „vollkommensten Sterblichkeitsziffer" zu dem Sterblichkeitskoeffizienten in unserem Sinn liegt auf der Hand. Es ist nämlich

$$\frac{M'(t)}{P(t)} = \mu(t)$$

und Knapp's „vollkommenste Sterblichkeitsziffer" erscheint in der Form von

$$\int_{t_1}^{t_2} \mu(t)\, dt.$$

In dieser Gestalt kann die „vollkommenste Sterblichkeitsziffer" denjenigen, der „von Statistik nie etwas gehört hat", kaum zufrieden stellen, wenn es sich für den letzteren darum handeln sollte, sich ein Urteil über das Mafs der Sterblichkeit zu bilden, es sei denn, dafs die Sterblichkeiten, die er mit einander vergleicht, stets für Zeiträume der gleichen Dauer gegeben würden. Sonst wird er nicht umhin können, die Sterblichkeit auf eine bestimmte Zeiteinheit zu reduzieren. Mithin ist eigentlich die Gröfse

$$\frac{\int_{t_1}^{t_2} \mu(t)\, dt}{t_2 - t_1}$$

dasjenige, worauf es schliefslich ankommt, und das wäre nichts anderes, als ein einfaches arithmetisches Mittel aus den Werten der Sterblichkeitskraft für den Zeitraum von t_1 bis t_2. Dagegen ist der Sterblichkeitskoeffizient in unserem Sinne (§ 3) ein zusammengesetztes[1]) arithmetisches Mittel aus denselben Werten, wobei die in Frage kommenden Gewichte dem jeweiligen Bestand der Bevölkerung proportional gesetzt werden.

---

[1]) Ein Mittel ist dann ein zusammengesetztes (den Ausdruck gebraucht z. B. Mach, Leitfaden der Physik, 1891, S. 42), wenn bei dessen Berechnung auf die Gewichte der Einzelwerte Rücksicht genommen wird. Die Franzosen sprechen in diesem Fall von einer „moyenne pondérée".

Dafs aber Knapps „vollkommenste Sterblichkeitsziffer" eben dem einfachen und nicht dem zusammengesetzten arithmetischen Mittel proportional ist, ist durchaus kein blofser Zufall und scheint mir vielmehr insofern charakteristisch zu sein, als eine solche Konstruktion seiner allgemein-statistischen Denkweise entsprechen dürfte. Damit ist folgendes gemeint.

Indem man nämlich, bei der Berechnung des Sterblichkeitskoeffizienten in unserem Sinne, auf den jeweiligen Bestand der Bevölkerung Rücksicht nimmt, so dafs man gröfsere Gewichte den Sterblichkeiten derjenigen Zeitteilchen beilegt, in denen die Bevölkerung zahlreicher war, bedient man sich gleichsam einer Analogie mit der Wahrscheinlichkeitsrechnung resp. mit der mathematischen Beobachtungstheorie (Theorie der kleinsten Quadrate).

Nun ist es aber kein anderer als Knapp gewesen, der diese Analogie und alles, was daran hängt, insbesondere das sog. Gesetz der grofsen Zahlen in dessen Anwendung auf die Statistik kritisiert und ohne jede Zurückhaltung verurteilt hat. Niemand vor Knapp und keiner nach ihm hat mit einer gleichen Überzeugungskraft die Unzulässigkeit jener Anwendungen der Sätze und der Methoden der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf den statistischen Stoff behauptet. Demgemäfs wäre, nach Knapp, die Bedeutung der Zahlen, die sich z. B. für die Sterblichkeit ergeben, in keiner Weise durch die Kürze der Zeiträume oder die kleine Ausdehnung der Gebiete, aus denen die Beobachtungen entnommen sind, beeinträchtigt [1]). Wendet man nun diese Anschauungen auf den gegebenen Fall an, wo es sich darum handelt, die für alle Werte von t in den Grenzen t_1 bis t_2 erhaltenen Werte der Sterblichkeitskraft $\mu(t)$ so zu kombinieren, dafs sich daraus ein Ausdruck der Gesamtsterblichkeit des Zeitraums ergäbe, so wird man gleichsam mit elementarer Notwendigkeit auf die Grösse

$$\frac{\int_{t_1}^{t_2} \mu(t)\, dt}{t_2 - t_1}$$

geführt.

Soviel über die „vollkommenste Sterblichkeitsziffer". Übrigens dürfte die ganze Frage nur ein retrospektives Interesse beanspruchen, weil Knapp, wie es Roghé zu verstehen gibt, von der besprochenen Konstruktion abgekommen ist.

[1]) Siehe dazu die Abhandlung „Quetelet als Theoretiker" in Hildebrands Jahrbüchern, Jahrg. 1872 bes. S. 116—119.

Nach dem vorstehenden möchte man die Verdienste, die sich Knapp um die Frage von den Beziehungen zwischen der mittleren Lebensdauer, dem Durchschnittsalter der Verstorbenen, der Sterblichkeits- und der Geburtsziffer erworben hat, dahin charakterisieren, dafs er,

1°. die Aufmerksamkeit auf die Geburtenfolge gerichtet hat als auf ein Moment, wodurch jene Beziehungen wesentlich bedingt werden, während es früher meist üblich war, von dem Einflufs der Geburtsziffer auf die Lebensdauer und die anderen hier in Betracht kommenden Gröfsen zu handeln [1]); damit hängt es zusammen, dafs erst Knapp den Begriff einer stationären Bevölkerung klar formuliert hat (vgl. § 25);

2°. eine Methode der Betrachtung angeregt hat, die gleichsam einen Bruch kennzeichnet mit der bis dahin üblichen, welche darin bestand, dafs man von der Veraussetzung ausging, die Bevölkerung hätte sich bis zu einem gewissen Zeitpunkt als eine stationäre behauptet und erst von da an zu wachsen oder abzunehmen anfinge (vgl. Zillmer), und

3°. eine solche Art der analytischen Darstellung für die Vorgänge des Bevölkerungswechsels erfunden hat, die auch bei der Untersuchung der genannten Beziehungen als eine durchaus zweckmäfsige sich erweist.

Demnach ist Knapps „Ermittlung der Sterblichkeit“ als dasjenige Werk zu bezeichnen, von dem das II. Kapitel dieser Abhandlung sowohl in Bezug auf die Methode, wie auf die Fragestellung die gröfste Abhängigkeit zeigt. Dies ist eben der Grund gewesen, weshalb Knapp am eingehendsten behandelt worden ist.

Zeuner [2]), dem das Verdienst gebührt, die formale Bevölke-

---

[1]) Siehe bes. S. 13 gegen Wappäus, der statt von der Bedingtheit der Altersverteilung durch die Geburtenfolge von der Bedingtheit durch die Geburtsziffer spricht. S. 116 äufsert sich Knapp folgendermafsen: „Es ist ein sehr verbreitetes Vorurteil, nicht ausgesprochen allerdings, aber aus dem Gebrauch der meisten Statistiker hinreichend ersichtlich, als wenn die Statistik erst bei der Berechnung von Quotienten, gleichsam erst beim Dividieren, anfinge. Man vergleiche die Überschriften, die immer von mittlerer Lebensdauer, Sterblichkeitsziffer, Geburtsziffer u. s. w. also von lauter Quotienten hergenommen sind. Die Betrachtung der Gröfsen, bevor sie zu einer Division verwendet werden, ist durchaus ungewöhnlich. Möge die vorliegende Arbeit diese Nachlässigkeit vertreiben helfen.“

[2]) Abhandlungen aus der Mathematischen Statistik, 1869. S. 81—82 und 73—77.

rungslehre von der Annahme einer herrschenden Absterbeordnung befreit zu haben und eine höchst sinnreiche Beweis- und Darstellungsart der Sätze jener Lehre sowohl auf geometrischem, als auf analytischem Wege erfunden zu haben — ist auf die Frage von den Beziehungen zwischen den Quotenten ε_0, maM, $\frac{1}{m}$ und $\frac{1}{n}$ nicht näher eingegangen.

Für ihn hat die mittlere Lebensdauer nur dann einen Sinn, wenn sie aus der Erfahrung einer wirklichen, nicht auch einer fiktiven Generation berechnet wird. Ihr „Wert kann für eine bestimmte Generation, d. h. für die Personen aus einer gewissen Geburtenstrecke als einfachstes Maſs für die Lebenskraft dieser Generation angesehen werden. Wenn sich ergeben würde, daſs diese mittlere Lebensdauer für die Personen aufeinander folgenden gleichen Geburtenstrecken zunimmt, so wäre das doch offenbar ein untrügliches Zeichen, daſs die Lebensverhältnisse mit der Zeit besser geworden sind."

„Die mittlere Lebensdauer in diesem Sinne ist bis jetzt niemals ermittelt worden; denn die Werte, die man dafür aus den vorhandenen Mortalitätstabellen abgeleitet hat, haben eine andere und sehr verwickelte Bedeutung; diese haben durchaus keinen wissenschaftlichen Wert. Die Angaben der mittleren Lebensdauer in unseren Mortalitätstafeln haben mehr Schaden als Nutzen gebracht, da u. a. viele Personen glauben, man mache von diesen Werten Gebrauch bei den Berechnungen der Leibrenten von Lebensversicherungen."

Nachdem Zeuner gezeigt hat, unter welchen Annahmen die Gleichungen $\varepsilon_0 = maM = \frac{1}{m} = \frac{1}{n}$ gelten, macht er dazu die Bemerkung: „Nur treffen leider alle die gemachten Voraussetzungen in Wirklichkeit gar nicht zu, woraus folgt, daſs den zuletzt gefundenen Sätzen gar kein Wert beizulegen ist und daſs diese oft besprochene Frage nach dem Zusammenhange der mittleren Lebensdauer mit der Geburts- und Sterblichkeitsziffer eine müſsige ist, die man in der Statistik endlich einmal zur Seite legen sollte."

Auffallenderweise hat Zeuner die Art der Konstruktion der Sterblichkeits- und der Geburtsziffer von Knapp übernommen.

Lexis[1]) hat die Frage von dem Zusammenhang der Quotienten auch nur gestreift.

[1]) Einleitung in die Theorie der Bevölkerungsstatistik §§ 33—35.

Aufser dem Falle einer stationären Bevölkerung behandelt er jedoch den Fall, wo die Geburtendichtigkeit seit einer langen, das Maximalalter überschreitenden Zeitstrecke in arithmetischer Progression zu- oder abgenommen hat, während aufserdem die Annahme einer herrschenden Absterbeordnung gilt.

Für diesen Fall entwickelt er die Formel

$$\varepsilon_o = \frac{P}{N} + \frac{P - A + (N - M)}{N},$$

worin ε_o die in Jahren ausgedrückte mittlere Lebensdauer ist, P die Bevölkerungszahl des Jahresanfanges bedeutet, N und M die jährlichen Zahlen der Geborenen und der Gestorbenen sind und schliefslich A das summierte Alter der Gestorbenen M darstellt (vgl. § 15).

Um die obige Formel zu den Formeln (5), (6) u. (7) des § 24 in Beziehung zu bringen, setze man in den letzteren $x_o = 0$ und beachte ferner die Beziehung $k^2 = 2p\varepsilon_o$, die sich ohne Schwierigkeit aus den Ausdrücken des p und des k^2 (Gl. 4) ableiten läfst. Alsdann erhält man als Zähler resp. Nenner der Gröfsen $\frac{1}{m}$, $\frac{1}{n}$ und maM

$$N = c, \tag{1}$$
$$M = c - lb\varepsilon_o, \tag{2}$$
$$Q = \varepsilon_o (c - lbp), \tag{3}$$
$$A = c\varepsilon_o - 2\,lbp\varepsilon_o, \tag{4}$$

worin N, M, Q und A die in § 15 angegebene Bedeutung haben. Man multipliziere mit 2 die Gl. (3) und ziehe von dem Produkt die Gl. (4) ab. Alsdann erhält man

$$2\,Q - A = c\varepsilon_o,$$

woraus folgt:

$$\varepsilon_o = \frac{2\,Q - A}{c} = \frac{Q}{N} + \frac{Q - A}{N}. \tag{5}$$

Da nun die Geburtendichtigkeit in arithmetischer Progression zu- oder abnimmt, so mufs, wenn einmal eine herrschende Absterbeordnung vorausgesetzt wird, auch die Bevölkerungszahl in arithmetischer Progression wachsen oder abnehmen. Dann ist aber die von den Lebenden während eines Zeitraumes verlebte Zeit gleich der halben Summe der Lebenden am Anfang und am Ende des Zeitraums multipliziert mit der Dauer des Zeitraums, oder man hat

$$Q = \frac{1}{2}\{P + (P + N - M)\} = P + \frac{N - M}{2}.$$

Setzt man schliesslich diesen Wert von Q in die Gl. (5) ein, so erhält man die von Lexis empfohlene Formel.

Lexis betrachtet den Ausdruck

$$\frac{P - A + N - M}{N}$$

als eine Korrektion zu der Gröfse $\frac{P}{N}$, die er „Geburtsziffer“ [1]) nennt, und bemerkt hierzu, dafs „diese Korrektion auch dann noch einigermafsen brauchbar sei, wenn die Geburtendichtigkeit einzelne Schwankungen erfahren hat, falls sie nur im grofsen und ganzen in annähernd arthmetischer Progression zu- oder abgenommen hat.“

[1]) Dafs Lexis, für die Geburtsziffer oder nach unserer Terminologie für den reziproken Wert der Geburtsziffer, $\frac{P}{N}$ statt $\frac{Q}{N}$ hat, erklärt sich daraus, dafs er zur Herstellung statistischer Verhältniszahlen die von den Lebenden verlebte Zeit überhaupt nicht verwendet.

Berichtigungen.

Zur S. 5.

Der richtige Ausdruck für den Nenner auf der rechten Seite der Gl. (4) ist

$$\int_{t_1}^{t_2} P(t)\, dt.$$

Zur S. 77.

Die Ungleichung $\varepsilon_o^2 - k^2 < o$ kann mit Benutzung des Satzes über die Differenz H (§ 20) noch einfacher bewiesen werden. Es ist nämlich

$$-k^2 + \varepsilon_o^2 = \int_o^\omega f'(x) x^2\, dx - \frac{1}{\int_o^\omega f'(x)\, dx} \cdot \int_o^\omega f'(x)\, x\, dx \cdot \int_o^\omega f'(x)\, x\, dx.$$

Die rechte Seite der obigen Gleichung stellt aber eben einen Spezialfall der Differenz H dar bei

$$a = \omega,\ \Phi(x) = f'(x) \text{ und } \vartheta(x) = \eta(x) = x$$

und da $f'(x)$ stets negativ ist, so mufs der ganze Ausdruck auch negativ sein.

Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

Prof. Dr. **Eheberg** in Erlangen, Sektionschef Prof. Dr. **von Inama-Sternegg** in Wien, Geh.-Rat Prof. Dr. **Laspeyres** in Giefsen, Prof. Dr. **Lexis** in Göttingen, Prof. Dr. **Carl Menger** in Wien, Prof. Dr. **J. Neumann** in Tübingen, Prof. Dr. **Paasche** in Marburg, Prof. Dr. **Philippovich v. Philippsberg** in Freiburg, Prof. **Dr. Pierstorff** in Jena, Geh.-Rat Prof. Dr. **Roscher** in Leipzig, Hofrat Prof. Dr. **Schanz** in Würzburg, Prof. Dr. **von Schönberg** in Tübingen, Prof. Dr. **Stieda** in Rostock, Prof. Dr. **Umpfenbach** in Königsberg, Geh.-Rat Prof Dr. **Ad Wagner** in Berlin

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,

Professor an der Universität Breslau.

4. Band, 6. Heft.

Dr. Ladislaus von Bortkewitsch, Die mittlere Lebensdauer.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1893.

G. Pätz'sche Buchdr. (Lippert & Co.), Naumburg a/S.




Gov 19.5 vol.4
Das kreditwesen der staaten und st
Widener Library 005104891
3 2044 080 023 369